This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

1.25

Bd. June 1908.

HARVARD LAW LIBRARY

Received JUN 22 1908

may26

37

Blatt

für

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben

vom

Kaiserlichen Patentamt.

Zwölfter Jahrgang.

1906.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

JUN 22 1908

Inhalts-Verzeichnis.

Die Entscheidungen sind nach dem Datum, die das Ausland betreffenden Veröffentlichungen alphabetisch nach dem Staate geordnet.

Seite

Personal-Nachrichten.

Charakterverleihungen:
Geheimer Regierungsrat Prof. Wehage 1
" " Glafey . . . 155
" " Dr. Schütt, Lutter 179
Geheimer Regierungsrat Prof. Gürtler . 218
" " Stoll 248
" " Birkenfeld . . 319
Ernennungen ständiger und nichtständiger Mitglieder:
Pippow, Hentschel 1
Dr. Crome 155
Engmann, Dr. Krüger, Dr. Sennewald, Dr. Lothholz 213
Birkenfeld, Feege, Kühne, Dr. Kath, Dr. Burkhardt 319
Ernennung des Eisenbahnbauinspektors Kunze zum Regierungs- und Baurat 1

Allgemeines.

Verordnungen, Bekanntmachungen.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Vom 17. Mai 1906 180
Bekanntmachung vom 11. April 1906, betreffend die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welche zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind 213

Mitteilungen, Bekanntmachungen des Patentamts.

Bekanntmachung vom 16. Januar 1906, betreffend die Patentschriften-Auslegestellen im Deutschen Reich 2
Bekanntmachung vom 17. Januar 1906, betreffend die Einteilung des ganzen Gebiets der gewerblichen Technik in Gruppen . . 4
Mitteilung vom 20. Februar 1906, betreffend das Erscheinen eines 5. Nachtrags zum Katalog der Bibliothek 67
Bekanntmachung vom 26. Februar 1906, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1906 in Mailand und in Berlin-Schöneberg stattfindenden Ausstellungen 67
Vergleichende Statistik des Kaiserlichen Patentamts für das Jahr 1905 68
Bekanntmachungen vom 8. und 12. April 1906, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1906 in Nürnberg und Dresden stattfindenden Ausstellungen 155
Bekanntmachung vom 18. April 1906, betreffend das Erscheinen des ersten Teils der vom Kaiserlichen Patentamt im Jahre 1905 erteilten Patente 156
Bekanntmachung vom 8. Mai 1906, betreffend Wegfall der mündlichen Verhandlungen in den Ferien 179
Bekanntmachung vom 21. Mai 1906, betreffend Offenhaltung der Kasse und Annahmestelle 179
Mitteilung, betreffend das Erscheinen des zweiten Teils der vom Kaiserlichen Patentamt im Jahre 1905 erteilten Patente . . 243
Bekanntmachung vom 17. August 1906, betreffend den Bezug der Patentschriften . . 244
Bekanntmachung vom 19. November 1906, betreffend die Auslege- und Lesehalle des Kaiserlichen Patentamts 319

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht.

Vom 28. Dezember 1905 — IV. B. 442/05 — Die Pflicht der Gerichte, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten, erstreckt sich auch auf Beweiserhebung am Orte seines Amtssitzes 4
Vom 16. Juni 1906 — I. 5/06 — Die vom Verleger dem Abnehmer eines Buches gesetzte Bedingung, das Buch nicht unter einem bestimmten Preise weiter zu verkaufen, bindet nur den ersten Abnehmer, nicht aber denjenigen, der von diesem das Buch gekauft hat. — Das literarische Urheberrecht erschöpft sich in der Befugnis der ausschließlichen gewerbsmäßigen Verbreitung des Werkes, wie das Patentrecht sich erschöpft in der Befugnis des ausschließlichen gewerbsmäßigen Inverkehrbringens des Gegenstandes der Erfindung. Es steht daher dem Urheber als solchem nicht zu, kraft seines Rechts, dem Inhaber eines Warenhauses den Verkauf seines Werkes zu Schleuderpreisen zu verbieten. — Ob dies Gebaren wider die guten Sitten verstößt, hängt von den Umständen des Falls ab 300
Vom 25. September 1906 — 5 D. 436/06 — XII. 523 — und vom 8. Juli 1902 — Rep. 2039/02 — Die Abbildungen von Maschinen in den Katalogen eines Gewerbetreibenden genießen den Schutz des literarischen Urheberrechts, sobald sie ihrer Natur nach geeignet sind, der Belehrung anderer zu dienen, gleichviel ob gleichzeitig damit der Zweck der Anpreisung der abgebildeten Ware verbunden ist . . 320

Seite

Ausland.

Frankreich. Gesetz, betreffend die Anwendung der internationalen Übereinkommen, welche sich auf das gewerbliche Eigentum beziehen, in Frankreich vom 1. Juli 1906 244
Italien. Ministerialerlaß vom 17. Oktober 1905, betreffend einige Erleichterungen bei Einreichung von Patentanmeldungen und der Übertragung von Fabrikmarken . . . 5
— Königlicher Erlaß vom 14. Dezember 1905, betreffend den Schutz der Erfindungen auf der Ausstellung in Mailand 1906 127
— Königliche Verordnung vom 19. April 1906 in Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1905, betreffend den Schutz von gewerblichen Erfindungen, Modellen und Mustern auf Ausstellungen 321
Paraguay. Gesetz, betreffend die Veröffentlichung von Fabrikmarken und Erfindungen, vom 5. Juni 1905 245

Literatur.

Seite . 30, 66, 154, 178, 212, 242, 268, 298, 342

Internationale Beziehungen.

Österreich. Erlasse des k. k. Handelsministeriums, betreffend die von der Berner Konferenz (1904) zur Vereinheitlichung der Formvorschriften für das Patent- und Markenrecht gefaßten Beschlüsse 32

Internationale Union.

Dänemark s. unter Musterwesen 145
Deutsches Reich. Anmeldeabteilung VIII, 26. September 1905. — F. 18348 VIII/21a[4]. — Als Anmeldetag eines nach dem Patentrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika erteilten Reissue gilt lediglich der Tag, an welchem das Ursprungspatent, nicht der, an welchem das Reissue angemeldet ist. Einfluß dieser Auffassung auf Art. 4 des Unionsvertrags 32
— Beschwerdeabteilung II, 16. Dezember 1905. — D. 14757 VI/75b. — Rechtsnachfolge in die durch Erstanmeldung in einem Unionsstaat in Ansehung Deutschlands gemäß Art. 4 des UV. begründeten Rechte. Form der Übertragung dieser Rechte. Es ist angezeigt, über die Übertragung Beweisurkunden vor der Anmeldung in Deutschland zu errichten . . 127

Internationale Verträge.

Belgien. Erlaß, betreffend die Anwendung des Art. 11 des UV. auf die Ausstellung in Mailand 214
— -Österreich-Ungarn. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 12. 2. 1906 303
— -Vereinigte Staaten von Amerika s. unter Zeichenwesen 318
Cuba. Beitritt zum panamerikanischen Vertrag vom 27. 1. 1902 156
— -Frankreich. Vertrag, betr. den gegenseitigen Schutz des gewerblichen Urheberrechts vom 4. 6. 1904 245
Dänemark-Rußland. Vertrag, betr. gegenseitigen Musterschutz vom 31. 8. / 13. 9. 1906 . 322
Deutsches Reich-Großbritannien s. unter Zeichenwesen 212
— -Vereinigte Staaten von Amerika s. unter Zeichenwesen 62
Frankreich-Cuba s. unter Cuba 245
— -Vereinigte Staaten von Amerika s. unter Zeichenwesen 62
— s. a. unter Allgemeines 244
Großbritannien-Deutsches Reich s. unter Zeichenwesen 212
— Kabinetsordre, betr. den Schutz von Erfindungen usw. auf der Ausstellung in Mailand 214
— -Vereinigte Staaten von Amerika s. unter Zeichenwesen 63
Italien-Österreich-Ungarn. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 11. 2. 1906 . . . 303
— -Vereinigte Staaten von Amerika s. unter Zeichenwesen 318
Niederlande-Vereinigte Staaten von Amerika s. unter Zeichenwesen 154
Österreich-Ungarn-Belgien. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 12. 2. 1906 . . . 303
— -Italien. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 11. 2. 1906 303
— -Rußland. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 15. 2. 1906 303
— -Schweiz. Handelsvertrag vom 9. 3. 1906 303
Rumänien-Vereinigte Staaten von Amerika s. unter Zeichenwesen 298
Rußland-Dänemark. Vertrag, betr. gegenseitigen Musterschutz vom 31. 8. / 13. 9. 1906 . 322
— -Österreich-Ungarn. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 15. 2. 1906 303
— -Vereinigte Staaten von Amerika s. unter Zeichenwesen 318
Schweiz-Österreich-Ungarn. Handelsvertrag vom 9. 3. 1906 303
Spanien. Verordnung, betr. den Schutz von Erfindungen usw. auf der Ausstellung in Mailand 214
Vereinigte Staaten von Amerika-Belgien s. unter Zeichenwesen 318
— -Deutsches Reich s. unter Zeichenwesen . 62
— -Italien s. unter Zeichenwesen 318
— -Großbritannien s. unter Zeichenwesen . 63
— -Niederlande s. unter Zeichenwesen . . 154
— -Rumänien s. unter Zeichenwesen . . . 298
— -Rußland s. unter Zeichenwesen 318

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

a) Anmeldeabteilungen.

Anmeldeabteilung VI, 14. März 1906. — L. 14246 VI/26a. — Patentjahresgebühren, welche vor der Rechtskraft des die Vernichtung des Patentes aussprechenden Erkenntnisses fällig geworden und gezahlt sind, dürfen nicht zurückerstattet werden 180

b) Beschwerdeabteilungen.

Vom 14. Dezember 1904. — W. 19263 VII/15g. — 1. Urkundliche Erklärungen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika prima facie Beweis liefern, genügen nicht zu Eintragungen in der deutschen Patentrolle. 2. Zuständigkeit der deutschen Konsuln zur Ausstellung von Bescheinigungen, daß der eine Urkunde beglaubigende, ausländische Beamte (Notar) nach ausländischem Recht innerhalb seiner Zuständigkeit gehandelt habe. 3. Amtskundigkeit der Befugnis amerikanischer Notare zur Ausstellung öffentlicher Urkunden.

Seite

4. Bei in englischer oder in französischer Sprache abgefaßten Urkunden bedarf es für die Regel der Beibringung einer beglaubigten Übersetzung nicht 156

Vom 12. April 1905. — D. 8680 I/7e. — Die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung über Zulassung eines Nebenintervenienten ist auch dann mit der Beschwerde (§ 16 PG.) anfechtbar, wenn sie in Verbindung mit der Entscheidung über den Nichtigkeitsantrag erlassen und in derselben enthalten ist. Die Abtretung der Rechte aus § 10 Nr. 3 PG. ist zulässig und berechtigt den Abtretenden zur Nebenintervention zugunsten des aus der Entnahme klagenden neuen Gläubigers 246

Vom 16. Juni 1905. — E. 9868 V/37f. — Bebauungspläne, Vorschläge zur Ausnutzung des Baulandes, zur Anordnung der Fluchtlinien und dergleichen sind nicht patentierbar 6

Vom 14. November 1905. — D. 13721 VIII/21f. — Begrenzte Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Bescheinigung darüber, ob gegen einen unangefochten gebliebenen Beschluß des Patentamts die Beschwerde zulässig gewesen wäre. Nur über Tatsachen, zu deren Feststellung das Verfahren Anlaß gegeben hat, kann eine Bescheinigung erteilt werden 6

Vom 8. Dezember 1905. — M. 25775 X/84i. — Ein Gesuch um Stundung der fälligen Jahresgebühr, muß, wenn es Berücksichtigung finden und das Erlöschen des Patents verhüten soll, vor Ablauf des letzten Tages der Zahlungsfrist beim Patentamt eingehen; Aufgabe zur Post reicht nicht aus 7

Vom 16. Dezember 1905. — D. 14757 VI/75b. — Siehe unter Internationale Union . . 127

Vom 11. Januar 1906. — R. 17010 VI/23f. — Diejenigen Mitglieder der Beschwerdeabteilung, welche an dem Beschluß über die Bekanntmachung einer Anmeldung mitgewirkt haben, sind nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen von der Mitwirkung an dem Beschlusse über die Erteilung des Patents in der Beschwerdeabteilung 180

Vom 19. Januar 1906. — M. 26370 VI/4g. — Soll die in einem Vorbescheid angedrohte Folge der unwiderleglichen Rechtsvermutung der Zurücknahme der Anmeldung eintreten, so muß der Anmelder in der Lage sein, sich auch sofort auf sämtliche patenthindernde Momente zu erklären 84

Vom 26. Januar 1906. — S. 19648 IX/83b. Ist die Einzahlung der fälligen Gebühr auf Postanweisung bei einer nicht im Gebiete des Deutschen Reichs belegenen Postanstalt erfolgt, so findet die Bestimmung des § 9 Patentgesetzes, wonach die Einzahlung der Gebühr zur Überweisung an die Kasse des Patentamts der Einzahlung bei der letzteren selbst gleichsteht, selbst dann nicht Anwendung, wenn die Postanweisung noch innerhalb der Fälligkeitsfrist die deutsche Grenze passiert hat 84

Vom 29. Januar 1906 — T. 10066 II/81c — Druckschriftliche Darstellungen, welche zu einer bestimmten Tätigkeit reizen sollen, können, weil nicht im Sinne des § 1 des Patentgesetzes gewerblich verwertbar, nicht dem Patentschutz zugänglich sein 180

Vom 21. Februar 1906 — P. 16665 I/88b — Die vorgeschriebene Zustellung des Abweisungsbeschlusses nach § 26 Patentgesetzes kann nicht durch dessen Behändigung kurzer Hand durch den Abteilungsvorsitzenden ersetzt werden 157

Seite

Vom 27. Februar 1906 — R. 17010 VI/23f — 1. Hat die Beschwerdeabteilung die Bekanntmachung einer Anmeldung beschlossen, so ist die Anmeldeabteilung bei der Entscheidung über die Erteilung des Patentes an diesen Beschluß nicht gebunden. Indessen hat sie ihren abweichenden Standpunkt eingehend zu begründen. 2. Zur Frage des Erfordernisses der Einheit der Erfindung in einer Anmeldung 181

Vom 1. März 1906 — J. 7255 IX/80b — Verfahren zur Regulierung schief gewachsener Zähne sind nicht patentierbar. Offenkundige Benutzung eines dazu dienenden Apparates dadurch, daß er dem Patienten übereignet und von diesem im Munde getragen ist . 215

Vom 7. März 1906 — L. 15171 adh. III — Die Akten, betreffend ein schwebendes Nichtigkeitsverfahren, sind für Unbeteiligte nicht zugänglich 158

Vom 8. März 1906 — M. 18890 adh. I — Gegen prozeßleitende Verfügungen des Vorsitzenden ist die Beschwerde unstatthaft. Ordnet der Vorsitzende die Behandlung an sich selbständiger Nichtigkeits- oder Zurücknahmeanträge in verschiedenen Akten an, so behält es hierbei sein Bewenden 158

Vom 9. April 1906 — E. 10170 VIII/21d[2] — Ist die Zustellung des Erteilungsbeschlusses an die Beteiligten — Anmelder und Einsprechenden — ordnungsmäßig nach Ablauf eines Jahres nach der Anmeldung erfolgt, so ist es Sache des Anmelders (Patentinhabers), entweder durch Nachfrage bei dem Patentamte sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob und wann der Erteilungsbeschluß endgültig geworden ist, oder vorsorglich die fälligen Jahresgebühren einzuzahlen. — Ist die Form bei der Zustellung des Erteilungsbeschlusses gewahrt, so sind sonstige Mängel bei der Zustellung heilbar 183

Vom 2. Mai 1906 — K. 24460 IV/22d — Abschriften von Akten betreffend eine Patentanmeldung, welche zwar zur Bekanntmachung, nicht aber zur Patenterteilung geführt hat, werden nur solange gewährt, als die Versagung des Patents nicht endgültig ausgesprochen ist 216

Vom 30. Mai 1906 — F. 20009 VII/54g — Wann ist die irrtümliche Bestimmungsangabe für eine bei der Kasse des Patentamts geleistete Gebührenzahlung unschädlich? . . 247

Vom 30. August 1906 — B. 28701 IV/22d — Für die aus Anlaß des § 26 Abs. 5 des Patentgesetzes strittigen Kostenfestsetzungsanträge ist die Beschwerdeabteilung ausschließlich zuständig 322

Vom 25. Oktober 1906 — B. 34093 IV/12h — Patent Birkeland. Verfahren zur Gewinnung von Stickstoff-Sauerstoff-Verbindungen aus der atmosphärischen Luft 328

Vom 27. Oktober 1906 — T. 9245 III/79b — Zum Begriff des Inverkehrbringens einer Erfindung 325

Vom 31. Oktober 1906 — B. 37020 IV/8n — Verhältnis zwischen Darstellungs- und Anwendungs-Patent. Ob eine Erfindung als Darstellungs- oder als Anwendungsverfahren zu patentieren sei, entscheidet sich nach objektiven Gesichtspunkten und nicht schlechthin danach, ob der Anmelder die Erfindung als das eine oder das andere Verfahren darstellt 325

c) Nichtigkeitsabteilung.

Vom 14. Oktober 1905 — F. 17827 adh. I — Wer nach Zurücknahme der Klage im Nichtigkeitsverfahren die Kosten zu tragen hat, entscheidet nach freiem Ermessen die Nichtigkeitsinstanz . . . . . Seite 34

Vom 16. Januar 1906 — B. 31318 adh. I — Eine Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes findet im Nichtigkeitsverfahren nicht statt, wenn die zum Anspruch auf Kostenerstattung berechtigte Partei durch einen Patentanwalt vertreten ist . . . . . Seite 185

Vom 12. Februar 1906 — F. 15029 adh. II — Die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache greift im Nichtigkeitsverfahren durch, wenn der Kläger im zweiten Verfahren zwar nicht als Beauftragter des rechtskräftig abgewiesenen Klägers des Vorprozesses, aber von ihm angeregt und nur im Interesse des Vorklägers, nicht im eigenen Interesse den mit dem ersten Nichtigkeitsantrag in der Begründung übereinstimmenden zweiten Nichtigkeitsantrag gestellt hat . . . . . Seite 269

Vom 16. März 1906 — F. 17459 adh. I — Der in einem der dem Haager Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 beigetretenen Staaten wohnende Nichtigkeitskläger braucht eine Sicherheit (§ 28 Abs. 5 des Patentgesetzes) auch dann nicht zu leisten, wenn er Deutscher ist . . . . . Seite 216

Vom 23. August 1906 — E. 4832 adh. I — Was ist unter „Anhörung der Beteiligten" im Nichtigkeitsverfahren zu verstehen? . . Seite 304

Entscheidungen im Nichtigkeitsverfahren.

Nichtigkeitsabteilung, 12. September 1904 — T. 3024 adh. I — Reichsgericht, 11. Oktober 1905 — I. 126/05 — Die Ausführung auch nur einer von mehreren im Patentanspruch angegebenen Konstruktionsvarianten hindert schon die teilweise Zurücknahme des Patents Seite 130

Nichtigkeitsabteilung, 7. November 1904 St. 6372 adh. II — Reichsgericht, 15. November 1905 — I. 202/05 — Beurteilung der Patentfähigkeit . . . . . Seite 35

Nichtigkeitsabteilung, 15. September 1904 — H. 26654 adh. I — Reichsgericht, 6. Dezember 1905 — I. 9/05 — Unter welchen Voraussetzungen ist der Patentinhaber in Nichtigkeitsverfahren gehalten, den Beweis für die Möglichkeit der Durchführung des geschützten Verfahrens zu führen? Folgen der Unterlassung der Einzahlung des für die Beweisaufnahme von der Nichtigkeitsinstanz geforderten Kostenvorschusses . . . . . Seite 217

Nichtigkeitsabteilung, 8. Dezember 1904 — L. 14246 adh. I. — Reichsgericht, 9. Dezember 1905 — I. 244/05 — Wenngleich die Beschreibung in der Patentschrift zur Auslegung des Patentanspruchs heranzuziehen ist, so darf dies nicht dahin führen, daß der letztere seiner gesetzlichen Bedeutung, das anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll, entkleidet wird. — In dem Patent 130112, betreffend Verfahren zum Durchleiten von Wassergas und dergl. durch Leuchtgasretorten, ist lediglich eine Aufgabe gestellt . . . . . Seite 185

Nichtigkeitsabteilung, 12. Januar 1905 — M. 8424 adh. II. — Reichsgericht, 30. Dezember 1905 — I. 302/05 — Der Nichtigkeitsklage aus § 10 Ziff. 1 PG. steht der Ablauf der fünfjährigen Frist des § 28 Abs. 3 auch dann entgegen, wenn der Patentinhaber bei der Patentanmeldung die Nichtneuheit des Anmeldungsgegenstandes gekannt hat (Patenterschleichung) . . . . . Seite 163

Nichtigkeitsabteilung, 9. Juni 1904 — H. 25730 adh. I. — Reichsgericht, 13. Januar 1906 — I. 523/04 — Zum Begriff der neuen Erfindung. Vernichtung des Patents 144826 auf Vordermesser für Doppelschnitzelkasten für Rübenschnitzelmaschinen . . . . . Seite 159

Nichtigkeitsabteilung, 9. März 1905 — B. 28256 adh. I. — Reichsgericht, 24. Januar 1906 — I. 354/05 — Zum Begriff der Erfindung. Da Apparate zur Messung von Kraft und Zeit beim bloßen Abbrennen brisanter Sprengstoffe bekannt waren, lag darin keine Erfindung, daß diese Apparate ohne Anwendung origineller Mittel so verstärkt werden, daß sie der durch die Explosion brisanter Sprengstoffe mittels Zünders bedingten Inanspruchnahme gewachsen waren. Seite 248

Nichtigkeitsabteilung, 28. Januar 1905 — S. 10887 adh. II. — Reichsgericht, 3. Februar 1906 — I. 350/05 — Wenn die Verbindung mehrerer, für sich bekannter automatischer Einzelverkäufer und Einzelempfänger zu einem Apparat nur die Zusammenstellung in einer Konstruktion, nicht die Umbildung zu einer neuen technischen Einheit, nur die Zusammenfassung der mehreren ungeänderten Vorgänge, nicht die Umschmelzung in einen neuen, anders gearteten, einheitlichen Vorgang darstellt, so liegt keine Erfindung vor. — Da der automatische Betrieb in Gastwirtschaften für Getränke und kalte Speisen, die aufbewahrt werden können, bekannt ist, liegt in der Stellung der Aufgabe, diesen Betrieb auch auf andere Bedürfnisse der gastwirtschaftlichen Bedienung auszudehnen, weil nicht besonders fernliegend, keine Erfindung . . . . . Seite 251

Nichtigkeitsabteilung, 9. Januar 1905 — B. 20198 adh. I. — Reichsgericht, 19. März 1906 — I. 438/05. — Erklärung der Nichtigkeit des Patents 97057, betreffend Verfahren zur Herstellung von Margarine unter Zusatz einer Emulsion von Eigelb und Glukose oder eines anderen Zuckers. — Wenn das geschützte Verfahren zur Herstellung eines Nahrungsmittels als vor der Anmeldung bekannt nachgewiesen ist, wird die Vernichtung des Patents nicht dadurch ausgeschlossen, daß in der vorveröffentlichten Druckschrift die Vorzüge des mit dem Verfahren gewonnenen Produktes nicht vollzählig aufgeführt sind; diese Vorzüge liegen außerhalb des Erfindungsbereichs. — Da die Verwendung sowohl von Eigelb als auch von Zucker bei der Herstellung von Margarine bekannt war, lag in der Verwendung von Eigelb und Zucker im Gemenge keine Erfindung, sondern nur ein naheliegender Handgriff . . . . . Seite 255

Nichtigkeitsabteilung, 17. April 1905 — Reichsgericht, 21. März 1906 — I. 475/05 — Zum Begriff der Erfindung. In einem unpraktischen Walzenantrieb ist eine patentfähige Erfindung nicht zu erblicken . . . . . Seite 304

Nichtigkeitsabteilung, 11. Mai 1905 — F. 13133 adh. I. — Reichsgericht, 7. April 1906 — I. 494/05. — Die Stellung der Aufgabe, die Post'sche Schreibmaschine durch eine Änderung des Gehäuses für das ringförmige Farbkissen zu verbessern, ist keine Erfindung. — Die in dem Patent 118331

gegebene Lösung dieser Aufgabe ist keine Erfindung, weil die technischen Mittel der Lösung an und für sich nicht neu sind und durch ihre Zusammenfügung keine Wirkung erzielt wird, die über das Selbstverständliche hinausgeht. Es handelt sich um eine naheliegende Verbesserung eines Gebrauchsgegenstandes, für welche der Gebrauchsmusterschutz, nicht aber der Patentschutz in Frage kommen kann 306

Gerichtliche Entscheidungen.

a) Reichsgericht.

Vom 30. Dezember 1908. — I. 341/08. — Bei Bemessung des Patentschutzes für ein Verfahren, das aus verschiedenen Verfahrensabschnitten besteht, ist zu unterscheiden, ob die Kombination der Abschnitte des Verfahrens den Gegenstand des Patentschutzes darstellt, oder ob die Zusammenfassung der Verfahrensabschnitte etwas Unwesentliches ist. In letzterem Falle liegt eine Patentverletzung vor, wenn auch nur ein wesentlicher Teil des Verfahrens von einem Unbefugten benutzt wird 37

Vom 4. Juli 1905. — II. 123/05. — Rechtliche Natur des Lizenzvertrages. Hat der Lizenzträger sich verpflichtet, innerhalb bestimmter Zeit eine Anzahl der patentierten Gegenstände abzunehmen und zu verbrauchen, so kann die nachher entstandene Gefahr der Behinderung an freier Ausnutzung der Lizenz den Lizenzträger von Einhaltung der für die abgelaufene Zeit fällig gewordenen Verbindlichkeiten nicht befreien 8

Vom 11. Oktober 1905. — I. 137/05. Unter welchen Umständen muß der Wortlaut eines Patentanspruchs im Hinblick auf den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung eine beschränkende Auslegung erfahren? . . . 41

Vom 11. Oktober 1905. — I. 153/05. — Übernahme des Nichtigkeitsprozesses durch die — inzwischen in die Patentrolle eingetragenen — Rechtsnachfolger, des vor der Einleitung des Verfahrens bereits verstorbenen Patentinhabers. — Die Vertretung des Patents bezieht sich auf den wirklichen Patentinhaber. Zum Tatbestand der Patenterschleichung gehört mindestens ein arglistiges Verhalten des Anmelders, ein auf die Täuschung des Patentamts gerichtetes Verschweigen. — Ist die Nichtigkeitsklage vom Patentamt „als unstatthaft verworfen", so kann das Reichsgericht doch die Entscheidung bloß bestätigen, selbst wenn „die Klage als unbegründet abzuweisen" wäre 39

Vom 18. Oktober 1905. — I. 130/05. — Eine maschinelle Einrichtung darf von der Vorschrift, die zu ihrer Benutzung gegeben ist, nicht getrennt gedacht werden. Daher kann eine neue Art, mit der Einrichtung umzugehen, um sie einem neuen Zwecke dienstbar zu machen, eine neue Erfindung darstellen . 42

Vom 21. Oktober 1905. — I. 136/05. — Der Tatbestand des § 10 Ziff. 2 PG. (bezw. des § 3 Abs. 1 Satz 3) ist nicht gegeben, wenn die geschützte Erfindung nur Gegenstand eines Gebrauchsmusters eines früheren Anmelders ist oder gewesen ist. — Kollision einer Patentanmeldung mit dem Gegenstand eines älteren Gebrauchsmusters. — Wer den Ablauf der Frist des § 28 Abs. 3 abwartet, bevor er gegen Patentverletzungen vorgeht, handelt innerhalb der ihm zustehenden Befugnis . 257

Vom 28. Oktober 1905. — I. 173/05. — Für die Anwendung des § 5 Patentgesetzes kommt es nicht darauf an, ob der Vorbenutzer die Erfindung für patentfähig gehalten, sondern nur darauf, ob er sie in Erkenntnis ihres Wesens in Benutzung genommen hat . . 9

Vom 8. November 1905. — I. 189/05. — Für den Entschädigungsanspruch des Patentinhabers bleiben auch für die Zeit nach Erhebung der Patentverletzungsklage die Voraussetzungen des § 35 des Patentgesetzes maßgebend 165

Vom 20. November 1905. — I 218/05. — Irrtum des Anmelders über die den Erfolg der Erfindung herbeiführenden physikalischen Vorgänge ist ohne Bedeutung für Inhalt und Umfang des Patentschutzes 190

Vom 5. Dezember 1905. — 4 D. 735/05 — XI. 3440 —

Unter welchen Umständen enthält die Bezeichnung eines Gegenstandes, von dem nur ein Teil unter Patentschutz steht, als „patentiert" keine Patentanmaßung? — Die Angabe, eine Sache sei patentiert, ist keine über den Besitz von Auszeichnungen i. S. des Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 45

Vom 21. Dezember 1905. — 3 D. 580/05 — X. 4327 —

Ein Kombinationspatent wird nicht mit der Herstellung der Einzelteile, sondern mit der Zusammensetzung dieser zu dem geschützten Gegenstand verletzt. — Ein Lizenzrecht darf nicht in der Patentrolle vermerkt werden. Ist dies dennoch geschehen, so schützt diese Eintragung den Eingetragenen nicht gegen den Vorwurf der Patentverletzung, wenn inzwischen das Lizenzrecht erloschen ist. — Tragweite des Lizenzrechts. — Wann liegt ein tatsächlicher, wann ein rechtlicher Irrtum im Patentstrafverfahren vor? 166

Vom 23. Dezember 1905. — I. 290/05. — Der Patentschutz erstreckt sich auch auf solche Vorteile der Erfindung, welche zwar in der Beschreibung nicht besonders aufgeführt sind, aber für jeden Sachverständigen nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung aus der beschriebenen Neuerung sich von selbst ergeben 136

Vom 8. Januar 1906. — I. 223/05. — Die Anstellung vergeblicher Versuche, ein Patent im Inlande auszuführen, rechtfertigt das Unterbleiben der Ausführung selbst dann nicht, wenn das Patent überhaupt nicht ausführbar ist 259

Vom 13. Januar 1906. — I. 523/04. — Geht der Antrag auf Nichtigerklärung eines Patents auf die Erben über? 192

Vom 24. Januar 1906. — I. 314/05. — Neben dem in § 35 PG. geregelten Anspruch auf Entschädigung ist die Geltendmachung anderer Ansprüche auf Grund des bürgerlichen Rechts, so der Anspruch auf Rechnungslegung, nicht ausgeschlossen. Liegt jedoch nur objektiv eine Patentverletzung vor, ohne daß diese wissentlich oder grob fahrlässig erfolgt wäre, so besteht ein Anspruch auf Rechnungslegung, selbst mit Beschränkung auf die seit Erhebung der Klage bezogenen Nutzungen, nicht, ebensowenig ein Anspruch auf Herausgabe dieser Nutzungen oder sonst ein Schadensersatzanspruch 221

Vom 4. April 1906. — I. 492/05. — Die Vernichtung des Patents hat rückwirkende Kraft

Seite

und führt auch dann noch zur Abweisung der negatorischen Klage auf Unterlassung der Patentverletzung, wenn das Nichtigkeitsurteil erst nach Einlegung der Revision gegen ein dieser Klage stattgebendes Urteil ergeht 271

b) Andere Gerichte.

Landgericht Dresden, 21. November 1905. — 4 A. 115/05. — Die Bezeichnung „Patentamtlich geschützt" für einen nur unter dem Gebrauchsmusterschutz stehenden Gegenstand ist nach § 40 des Patentgesetzes strafbar . 46

Landgericht Hamburg, 2. März 1903. H. VI. 99/03. 24 — Schon die Benutzung der Buchstaben D.R.P., wenn auch in Verbindung mit anderen, ist geeignet, einen Irrtum im Sinne des § 40 des Patentgesetzes zu erregen 46

Hanseatisches Oberlandesgericht, 31. Mai 1906. — Bf. II. 17/06. — Darf ein Patentinhaber, welcher einen anderen, der seinen Wohnsitz in A. hat, wegen in B. begangener Patentverletzung bei dem Gericht zu B. auf Schadenersatz belangt hat, bei diesem Gericht gleichzeitig auch die Unterlassungsklage anstrengen? 326

Hanseatisches Oberlandesgericht, 30. Juni 1906. — Bf. II. 255/06. — Genügt der sachliche Tatbestand der Patentanmaßung nach § 40 PG., um den Erlaß einer einstweiligen Verfügung zu rechtfertigen? 327

Oberlandesgericht Stuttgart, 16 Februar 1905. — Nr. 322/2. — Ist die Verwendung eines zu verschiedenen gewerblichen Zwecken bereits benutzten Stoffes zu einem bestimmten neuen Zwecke durch Patent geschützt, während ein späteres Patent eine Vorrichtung und ein Verfahren zur Herstellung dieses Stoffes zum Gegenstande hat, so liegt in dem Verkaufen und Feilbieten dieses Stoffes durch den Inhaber des letzteren Patentes selbst dann keine Patentverletzung, wenn der Verkauf und das Feilbieten zu dem gleichen Zwecke erfolgt, welcher in dem älteren Patente bezeichnet ist. Nur diejenigen Verkäufe oder Verkaufsanerbieten können das ältere Patent verletzen, bei welchen der Inhaber des späteren Patents die Käufer bezw. Kaufsinteressenten erst auf die Verwendungsart des Stoffes, welche mit dem älteren Patente geschützt ist, ohne gleichzeitigen Hinweis auf diesen Patentschutz aufmerksam gemacht hat. Ein bloßes Unterlassen eines solchen Hinweises würde ein unbefugtes Inverkehrbringen und Feilhalten des Verfahrens nach dem älteren Patente nur dann bilden, wenn hierdurch die Meinung erweckt worden wäre, als stände dieses Verfahren vermöge eines Erfinderrechts dem Verkäufer selbst zu 272

Ausland.

Argentinien. Mitteilung, betreffend das Verfahren beim Nachweis des Bestandes eines ausländischen Patents auf die gleiche Erfindung 192

Chili. Verordnung vom 6. Dezember 1905, betreffend die Erteilung der Erfindungspatente, in Kraft seit dem 1. Januar 1906 168

Italien. S. unter Allgemeines 5

Paraguay. Gesetz vom 12. Juli 1904, betreffend die Pflicht der Patentinhaber und der Inhaber von Fabrik- und Handelsmarken, die auf ihr Patent oder ihre Marke

Seite

sich beziehenden Zeichnungen in der „Tribuna" zu veröffentlichen 171

— S. a. unter Allgemeines 245

Rumänien. Gesetz, betreffend die Erfindungspatente, vom 13./26. Januar 1906 136

— Mitteilung für Inhaber deutscher Patente . 222

— Verordnung vom 12./25. April 1906, betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Erfindungspatente vom 13./26. Januar 1906 276

— Verordnung des Ministers für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen, vom 10. August 1906 283

Statistik.

Vergleichende Übersicht über die Höhe der Patentgebühren in verschiedenen Staaten . 140

Vergleichende Übersicht über die Lebensdauer der Patente in verschiedenen Staaten 140

Argentinien. Patente 1904/05 141

Columbien. Patente 1904 141

Frankreich. Patente 1904 171

Großbritannien. Patente 1903/1905 . . . 261

Mexiko. Patente 1904 141

Norwegen. Patente 1900/1904 261

Österreich. Statistische Übersichten 1899/1905 193

Paraguay. Patente 1874/1904 141

Portorico. Patente 1904 141

Salvador. Patente 1904 141

Schweiz. Patente 1903/1905 171

Tunis. Patente 1904 141

Ungarn. Patente 1905 262

Venezuela. Patente 1904 141

Vereinigte Staaten von Amerika. Patente 1905 . . . . . 171, 330

Musterwesen.

A. Gebrauchsmuster.

Präsidialbescheid vom 31. August 1906. — Nr. 520/06 Z. B. IIc. — Wird die Verlängerungsgebühr eines Gebrauchsmusters in einem eingeschriebenen oder sonstigen Briefe an das Patentamt gesandt, so gilt als Zahlungstag erst der Tag, an welchem der Brief bei dem Patentamt eingeht. Die Zahlungsfrist endet mit dem letzten Tage der dreijährigen Schutzdauer (§ 8 des Gebrauchsmustergesetzes), gleichgültig, ob dieser Tag ein Werktag oder ein Feiertag ist 309

Gerichtliche Entscheidungen.

a) Reichsgericht.

Vom 19. März 1906. 1 D. 1127/05 VIII 1034/06. — Zur Frage des Verhältnisses zwischen Geschmacks- und Gebrauchsmusterschutz. Gebrauchsmusterschutz ist auch dann begründet, wenn die Neuerung nur mittelbar einem Gebrauchszweck dient. Die Übertragung der Besonderheiten einer Militäruniform auf Knabenschürzen kann einen gewerblichen Fortschritt einschließen. Der Tatbestand des § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 liegt auch vor, wenn der Täter den ihm bekannten Musterschutz irriger Weise als Geschmacksmusterschutz betrachtet 283

Vom 11. April 1906. — I. 484/05. — Offenkundige Vorbenutzung eines Modells liegt schon dann vor, wenn es einer einzigen sach-

kundigen Person vorgezeigt und erläutert wird, sofern dies in der Absicht und in der durch die Stellung dieser Person begründeten Erwartung geschieht, die neue Einrichtung bekannt zu machen 262

b) Andere Gerichte.

Oberlandesgericht Dresden, 28. Dezember 1904. — 2 Hg. 227/03. — Zur Frage der teilweisen Löschung eines Gebrauchsmusters. Wenn ein einheitlicher Schutzanspruch vorliegt, kann der Schutz nicht dem einen Teile versagt, dem andern zugebilligt werden, da alsdann sein Gegenstand sich ändern würde . 194
— 3. Juli 1905. — I. Hg. 134/04. — Ein vertragsmäßiger Verzicht auf den in § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 normierten Löschungsanspruch ist unwirksam. Ein derartiger Verzicht ist nicht darin zu erblicken, daß der die Löschung Beantragende sich verpflichtet hat, den Gegenstand eines Gebrauchsmusters für den Erfinder bei dem Patentamt zur Anmeldung zu bringen oder ihn ausschließlich für den Erfinder herzustellen . . 309
Oberlandesgericht Hamm, 9. Mai 1905. — 4. U. 227/04. — Das im § 5 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 gewährleistete Vorbenutzungsrecht besteht auch gegenüber dem Gebrauchsmusterschutz. Eine Vorbenutzung ist bereits gegeben, wenn über den Gegenstand der Erfindung eine Konstruktionszeichnung hergestellt ist zu dem Zweck, die Tauglichkeit der Erfindung für den gewerblichen Betrieb zu erproben, vorausgesetzt, daß die Absicht vorlag, im Falle des Erfolges das Erzeugnis zu verwerten 48
Landgericht I Berlin, 24. September 1904. 56. O. 247/04. — Kammergericht, 1. März 1905. 10 U. $\frac{5662/04}{26}$. — Sind Gratulationskarten, die beim Auseinanderfalten eine plastische Form zeigen, schutzfähig? . . . 141
Landgericht Chemnitz, 25. September 1905. — 1 Cg. 163/03. — Umfaßt die Eintragung in der Rolle nur den Worten nach ein einziges Gebrauchsmuster, dem Wesen nach aber mehrere selbständige Gebrauchsmuster, mögen sie sich auch auf den nämlichen Gegenstand beziehen, so ist überhaupt ein Schutz nicht entstanden 171
Landgericht Dresden, 21. November 1905. — 4 A. 115/05. — S. unter Patentwesen . 46

Ausland.

Dänemark. Musterschutzgesetz vom 1. April 1905 142
— Verordnung, betreffend den Schutz fremder Muster, vom 1. September 1905 145
— Verordnung vom 14. August 1906, betreffend Einführung geschützter Muster aus England und den Vereinigten Staaten von Amerika
Japan. Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft Nr. 14 vom 29. April 1905. Ausführungsbestimmungen zum Gebrauchsmustergesetz 310
— Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft und Handel Nr. 15 vom 29. April 1905 50
56

B. Geschmacksmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

a) Reichsgericht.

Vom 21. Mai 1906. — $\frac{1\ D.\ 1572/05}{VIII.\ 1895/06}$ — Zum Begriffe der Fahrlässigkeit 222

b) Andere Gerichte.

Kammergericht, 19. Juli 1905. — Anspruch des Urhebers eines eingetragenen Geschmacksmusters auf teilweise Rückzahlung der für die Eintragung und Hinterlegung des Musters erhobenen Gebühr im Falle nachträglichen Verzichts auf einen Teil der Schutzfrist . . 9
Oberlandesgericht Cöln, 19. Mai 1905. — $\frac{6\ O.\ 465/03}{28}$. — Der Anspruch auf Löschung eines zu Unrecht eingetragenen Geschmacksmusters folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere aus § 1 der Reichsgewerbeordnung 284

Statistik.

Frankreich. Muster 1903/1905 284
Großbritannien. Muster 1905 262

Zeichenwesen.

Allgemeines.

Bekanntmachung, betreffend die Stellen im Deutschen Reiche, an denen das Warenzeichenblatt zur Einsicht ausliegt 56
Bekanntmachung, betreffend ein Muster für ein Warenverzeichnis der Klasse 42 . . . 57
Unzulässige Wortzeichen 195

Entscheidungen des Patentamts.

A. Abteilungen für Warenzeichen.

a) Geschäftsbetrieb.

Vom 30. März 1905. — M. 7568/10 Wz. — Der Ausdruck „Kaufmännisches Geschäft" ist keine genügende Bezeichnung des Geschäftsbetriebes im Sinne des § 2 des Warenzeichengesetzes 10

b) Sperrfrist bei gelöschten Zeichen.

Vom 24. September 1905. — S. 5881/23 Wz. — Der Beginn der in § 4 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes vorgeschriebenen zweijährigen Sperrfrist bestimmt sich nach dem Tag der tatsächlich bewirkten Löschung; dagegen ist es unerheblich, von wann ab ein Rechtsgrund für die Löschung vorlag . . 59

c) Täuschungsgefahr.

Vom 25. März 1905. — G. 5654/4 Wz. — Die bloße Genehmigungserklärung einer Person, die ebenso heißt, wie ein zur Eintragung als Warenzeichen angemeldeter Name lautet, vermag die durch den Mangel einer sachlichen Beziehung der angemeldeten Waren zu einer Person jenes Namens begründete Täuschungsgefahr nicht zu beseitigen . . . 11

d) Zeichenübereinstimmung.

Vom 27. September 1905. — Z. 1251/25 Wz. — Ein ausschließlich aus Worten bestehendes Warenzeichen ist nicht verwechselbar mit einem die gleichen Worte enthaltenden Gegenzeichen, wenn das letztere eine Einheit darstellt, innerhalb welcher den Worten eine selbständige Bedeutung nicht zukommt 146

B. Beschwerdeabteilung I.

a) Beschaffenheitsangabe.

Vom 28. April 1906. — K. 10842/2 Wz. — Wörter, welche die Ware als Ersatz für eine

Seite

andere bezeichnen, sind nicht eintragbar, auch dann nicht, wenn der Name der anderen Ware geschützt ist. — Styptolersatz . . . 263

b) Beschaffenheitsangaben und Buchstaben.

Vom 22. November 1904. — R. 5859/31. Wz. — Beschaffenheitsangaben sind auch dann nicht eintragbar, wenn sie in sprachüblich gebildeter Abkürzung auftreten. Versagung der Eintragung von „Kameel" für Treibriemen 11

Vom 18. Dezember 1905. — L. 6208/2 Wz. — Zeichen, die ausschließlich aus Buchstaben bestehen, werden auch durch unterscheidungsunkräftige Zutaten nicht eintragbar. Bedeutung abweichender Übung innerhalb der beteiligten Großindustrie. Marke T. T. . 11

c) Bestimmungsangaben.

Vom 17. März 1906. — L. 6698/84 Wz. — Die Wörter „Bürodiener" und „Hausdiener" können für Seifenwaren nicht eingetragen werden 206

Vom 19. März 1906. — R. 7202/32 Wz. — Das Wort „Gentleman" kann für Bleistifte nicht eingetragen werden 207

d) Freizeichen.

Vom 14. November 1906. — D. 4611/38 Wz. — 1. Ein Zeitraum von wenigen Tagen reicht nicht aus, um ein Zeichen zum Freizeichen zu machen. 2. Die Zeichenbenutzung, durch die ein Freizeichen sich bildet, muß nach außen das Zeichen zur Erscheinung bringen. Handlungen, die eine derartige Benutzung nur vorbereiten, wie z. B. das Bekleben von Waren mit dem Zeichen zu dem Zweck, sie auf den Markt zu bringen, stellen als solche eine die Freizeicheneigenschaft fördernde Benutzung des Zeichens nicht dar 330

e) Unionsvertrag.

Vom 7. September 1906. — S. 6251/23 Wz. — Die Frage, ob ein Zeichen zur Unterscheidung der Waren des einen von denen anderer Gewerbetreibender geeignet ist, betrifft nicht die Form, sondern Wesen und Begriff der Marke, wird also durch Artikel 6 des Unionsvertrages nicht berührt. Zwei nebeneinander gestellte, mit Punkten versehene und einer besonderen Beziehung zu einander entbehrende Buchstaben (G. A.) sind nicht bloß als Buchstabenzeichen aus § 4 Ziff. 1 des Warenzeichengesetzes, sondern auch wegen mangelnder Unterscheidungskraft von der Eintragung ausgeschlossen . . . 310

f) Verfahren.

Vom 22. September 1905. — A. 4996/11 Wz. — Die Androhung, daß beim Schweigen auf eine Verfügung binnen bestimmter Frist ein Teil der Anmeldung als zurückgezogen gelten werde, entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Die entsprechende Versäumnisfolge des „Vorbescheides" ergreift stets die ganze Anmeldung 59

g) Vollmacht.

Vom 19. Oktober 1906. — M. 9247/40 Wz. — Die Vollmacht zur Erhebung von Widersprüchen gegen künftige Anmeldungen steht nicht einer Prozeßvollmacht gleich, deren Bestand durch Veränderung in der Prozeßfähigkeit nicht berührt wird, ist vielmehr nach bürgerlichem Recht zu beurteilen. Sie erlischt daher gemäß § 23 KO. und § 672 BGB. in der Regel mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers 332

h) Widerspruchsverfahren.

Vom 11. Januar 1906. — S. 5972/2 Wz. — Begrenzung des Streitstoffes, über den im Widerspruchsverfahren nach § 5 des Warenzeichengesetzes zu verhandeln und zu entscheiden ist. Ein auf Grund eines zeitlich jüngeren Zeichens erhobener Widerspruch wird abgewiesen. Über sogenannte absolute Versagungsgründe wird der Widersprechende nicht gehört 60

Vom 14. April 1906. — M. 8601/84 Wz. — Die Einleitung des Widerspruchsverfahrens (§ 5 des Warenzeichengesetzes) mit älteren Zeichen enthält nicht die Feststellung, daß andere Zeichen mit dem angemeldeten nicht übereinstimmen. — Wer die Nachricht nach § 5 a. a. O. nicht erhalten hat, kann eine Entscheidung über das Verhältnis des angemeldeten Zeichens zu dem seinigen nicht beanspruchen; sein Widerspruch ist als unzulässig zu verwerfen 264

i) Zeichenübereinstimmung.

Vom 5. Juli 1906. — W. 6639/26 d Wz. — Die Übereinstimmung von zwei Wortzeichen wird dadurch, daß beide in Anlehnung an ein freies Wort gebildet sind, nicht notwendig ausgeschlossen. Die Wörter Delecta und Delectina sind verwechselbar 311

Vom 7. Juli 1906. — B. 5460/2 Wz. — Die Übereinstimmung von zwei Wortzeichen wird dadurch, daß sie von verschiedenen Stämmen abgeleitet sind, nicht beseitigt. Torosan und Fortossan stimmen überein. Gleichartigkeit der pharmazeutischen Produkte und Präparate 263

Vom 6. September 1905. — C 5165/38 Wz. und vom 13. September 1906. — C. 5957/38 Wz. — Die Übereinstimmung wappenähnlicher Zeichen kann sowohl durch den Inhalt des Wappenschildes als auch durch die Gesamterscheinung des Wappengebildes einschließlich der Wappenhalter begründet werden. Eine Nichtübereinstimmung ist also nur da festzustellen, wo nach keiner dieser beiden Richtungen eine Gefahr der Verwechselung vorliegt 312

Vom 20. Oktober 1906. — R. 7895/38 Wz. — Bei der Vergleichung von Wortverbindungen kann ein an sich nicht unterscheidungskräftiges Wort durch seine Stellung die Übereinstimmung fördern. Geringe Unterschiede reichen wohl zur Unterscheidung mehrerer Personennamen unter einander aus, nicht aber zur Unterscheidung eines Personennamens von einem willkürlich gebildeten Wortzeichen. „Romani Qualität Lobek" stimmt überein mit „Philippine Qualité Romali" . 331

Vom 25. Oktober 1906. — M. 8860/18 Wz. — Verschiedene Namen derselben mythologischen Persönlichkeit — Phöbus und Apollo — stimmen mit einander überein. — Figürliche Bestandteile von Zeichen und Inschriften sind in der Regel selbständig geeignet, die Übereinstimmung zu begründen, weil im Verkehr bald das Bild, bald das Wort überwiegend beachtet wird 332

k) Zeichenübereinstimmung und Gleichartigkeit der Waren.

Vom 20. Oktober 1905. — B. 11256/4 Wz. — Die bildliche Darstellung einer Sache, deren

Seite

Benennung auch als Personenname vorkommt, kann mit einem aus dem letzteren bestehenden Zeichen übereinstimmen. Ablehnung des Wortzeichens „Pfeil'sches Außenlicht" wegen des aus dem Bilde eines Pfeils mit der Beischrift „Marke Pfeil" bestehenden Gegenzeichens 60

Gerichtliche Entscheidungen.

a) Reichsgericht.

Vom 8. Oktober 1901. — II. 212/01. — Benutzung des als Zeichen geschützten Warennamens seitens desjenigen, der aus früherer Geschäftsverbindung mit dem Zeicheninhaber noch Waren aus dessen Geschäft auf Lager hat, bei Ankündigung dieser Waren. — Brennaborräder 222

Vom 21. April 1903. — II. 456/02. — Bei einem als Warenzeichen geschützten Personennamen ist der Einwand aus § 13 des Warenzeichengesetzes zulässig, daß der Name sich durch Übung und Gewöhnung des Verkehrs zu einer Gattungsbezeichnung für Waren von bestimmten Eigenschaften und damit zu einer Angabe über die Beschaffenheit dieser Waren entwickelt habe. — Buderuseifen 224

Vom 20. November 1903. — II. 150/03. — Eine Benennung, die ursprünglich Individualbezeichnung war, kann als Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 13 des Warenzeichengesetzes beurteilt werden, wenn sie im Laufe der Zeit zur Systembezeichnung und zum Warengattungsnamen geworden ist. Der Begriff der Beschaffenheitsangabe erfordert nicht, daß das Wort schon seiner sprachlichen, d. h. grammatikalischen Bedeutung nach auch für den, dem die Ware noch unbekannt ist, etwas über deren Beschaffenheit mitteilt. Vielmehr können auch in Ausdrücken, die erst in neuerer Zeit nach der Auffassung des Verkehrs und dem allgemeinen Sprachgebrauche die Zweckbestimmung erhalten haben, die Beschaffenheit einer Ware zu bezeichnen, Beschaffenheitsangaben gefunden werden. Singernähmaschinen 226

31. Januar 1905. — D. 6598/04 IX. 359 — Die Buße aus § 18 des Warenzeichengesetzes kann, soweit ein und derselbe schädigende Erfolg in Frage steht, nur in einer einzigen Summe Geldes zum Ausdruck kommen. Unzulässig ist es, den Betrag desselben Schadens in mehrere Bußen zu zerlegen und den einen der mehreren Verurteilten für den einen Teil, den anderen für einen anderen Teil haftbar zu erklären 208

23. Juni 1905. — II. 618/04. — Geschützte Warenzeichen, welche nur geringe Abweichungen von den im Verkehr für Waren der in Betracht kommenden Art allgemein üblichen Bezeichnungen aufweisen, haben infolge ihrer geringeren Unterscheidungskraft zwar eine schwächere tatsächliche Wirksamkeit, genießen im übrigen jedoch für die Dauer der Eintragung gleichen Rechtsschutz, wie alle sonstigen eingetragenen Zeichen. Auch bei der Frage, ob einem solchen geschützten Zeichen ein anderes Zeichen zum Verwechseln ähnlich ist, kommt es auf den Gesamteindruck an, für den aber nicht nebensächliche Unterschiede in geringfügigen Einzelheiten bestimmend sind, sondern diejenigen Umstände, die dem eingetragenen Zeichen seine Eigenartigkeit und damit seine Unterscheidungskraft verleihen. — Die Hinzufügung von Namen oder Firmen zu einem fremden Zeichen dient in der Regel nicht zur Unterscheidung . . 146

4. Juli 1905. — II. 1 05. — Kann der Geltendmachung des Zeichenrechts der Einwand entgegengestellt werden, daß der Kläger durch die Anmeldung seines Zeichens, insbesondere für einen bloß fingierten Geschäftsbetrieb, und durch die erlangte Eintragung, dem Beklagten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt habe? 178

22. September 1905. — II. 131/05. — Rechtliche Natur des Ausstattungsschutzes (§ 15 des Warenzeichengesetzes). Übereinstimmung der Zeichen „Benedeck" und „Bénédictine". 148

28. September 1905. — 3 D. 155/05 X. 3201 — Gesichtspunkte, nach welchen die Gleichartigkeit der Waren zu beurteilen ist. — Gleichartigkeit kohlensäurehaltiger Getränke mit Essenz zur Herstellung kohlensäurehaltiger Getränke 208

24. Oktober 1905. — 4 D. 124/05 XI. 2965 — Auf Zahlung einer Buße kann nach § 18 des Warenzeichengesetzes nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen den Gehilfen erkannt werden 61

27. Oktober 1905. — II. 267/05. — Aus der akzessorischen Natur des Auslandschutzes folgt nicht, daß die Eintragung in die Zeichenrolle Schutz nur in dem Umfange gewährt, wie die Eintragung im Auslande. — Da die Eintragung keine Voraussetzung des Ausstattungsschutzes ist, ist auch Eintragbarkeit im Auslande keine Voraussetzung des Schutzes der Ausstattung eines Ausländers. — § 15 des Warenzeichengesetzes gehört zu den in Art. 10b der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 in Bezug genommenen Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb. Folgerungen hieraus für die Frage des Auslandschutzes. — Henry Clay-Zigarren 209

7. November 1905. — II. 159/05. — Die Klage auf Feststellung, daß ein vom Beklagten an den Kläger gerichtetes Verbot, ein Zeichen zu führen, weil dies in das Zeichenrecht des Beklagten eingreife, ungerechtfertigt sei, ist zulässig. Nicht-Übereinstimmung von Wort und Bild „Rembrandt" 174

Vom 15. März 1906. — 3 D. 1134/05 X. 948 — § 18 des Warenzeichengesetzes betrifft nur solche Angaben über den Ort der Herstellung, die den wirklichen Herkunftsort der Ware bezeichnen oder wenigstens nach dem ernstlichen Willen des Benenners bezeichnen sollen. — Wer sich eines — tatsächlich zwar vorhandenen — Ortsnamens lediglich als eines Merkworts für seine Ware bedient, ohne damit deren Herkunft angeben zu wollen, genießt den Schutz dieser Bestimmung nicht. 264

Vom 5. April 1906. — 1 D. 782/05 VIII. 1290/06 — Zusätze zu der echten, vom Zeicheninhaber herrührenden Ware können den Gebrauch des Warenzeichens auf dieser Ware zu einem widerrechtlichen machen 333

Vom 27. April 1906. — II. 431/05. — Einfluß des Umstandes, daß zwei Zeichen im praktischen Gebrauche nur sehr klein verwendet werden, auf ihre Verwechselbarkeit . . . 334

Seite

Vom 7. Mai 1906. — 3 D. 1423/05 / X. 1652 . — Unwirksamkeit der Zurücknahme des Strafantrags gegen einen von mehreren selbständigen Verletzern eines Warenzeichens in bezug auf die übrigen. — Begriff der „Beteiligten" im Sinne des § 63 des Reichsstrafgesetzbuchs 313

Vom 8. Mai 1906. — 5 D. 90/06 / XIII. 113 . — Auch einzelne Buchstaben können als Ausstattung im Sinne des § 15 Warenzeichengesetzes Schutz genießen. — Nicht nur der Schutz des Warenzeichens, sondern auch der der Ausstattung eines Ausländers ist von dem Nachweise des Schutzes im Heimatsstaate abhängig. — Es genügt aber, wenn die Warenbezeichnung, welche im Deutschen Reich als Ausstattung in Betracht kommt, im Heimatstaate als Warenzeichen Schutz genießt 335

Vom 11. Mai 1906. — 4 D. 1091/05 / XI. 1459 . — Für den einer bestimmten Ausstattung zu gewährenden Rechtsschutz ist es nicht erforderlich, daß die Ausstattung gerade innerhalb aller beteiligten Verkehrskreise als Kennzeichen der aus einem bestimmten Geschäftsbetrieb herstammenden Waren gilt, es genügt die Anerkennung innerhalb eines gewissen örtlich begrenzten Kreises. — Die Nachahmung der Ausstattung durch andere sowie die Tatsache, daß innerhalb anderer örtlich begrenzter Kreise auch andere als Inhaber der Ausstattung anerkannt werden, bewirken nicht den Verlust des Ausstattungsschutzes . . . 337

Vom 26. Mai 1906. — II. 456/05. — Auch ein verhältnismäßig nur kurze Zeit andauernder Gebrauch eines Zeichens kann zur Freizeichenbildung ausreichen, namentlich wenn es sich um Massenartikel handelt. — Schriftliche Gutachten und Auskünfte können als Beweismittel für die Freizeichenfeststellung verwertet werden 314

Vom 10. Juli 1906. — 20. 484/06 / IX 1211 . — Der Erzeuger eines Werkes der Literatur oder Tonkunst bringt als solcher keine körperliche Sache, also keine Ware im Sinne des Warenzeichengesetzes, in Verkehr 314

Vom 13. Juli 1906. — II. 35/06. — Die als Schlagwort dem wesentlichen Inhalt der Firma entnommene willkürliche Abkürzung kann den Schutz aus § 13 des Warenzeichengesetzes gegenüber einem eingetragenen Warenzeichen nur dann beanspruchen, wenn sie vor dessen Eintragung als Abkürzung der Firma bei den Abnehmern eingeführt war. — Hat eine Firma sich schon vor der Eintragung des Warenzeichens einer entsprechenden Abkürzung bedient und alsdann das Recht zum Gebrauche der Firma rechtmäßig auf eine Aktiengesellschaft übertragen, die sich tatsächlich der Firma und der Abkürzung bedient, die Eintragung dieser Firma ins Handelsregister aber erst nach der Eintragung des Warenzeichens erlangt hat, so steht der Aktiengesellschaft ebenfalls § 13 des Warenzeichengesetzes zur Seite. — Zulässigkeit der Klage auf Feststellung des Anspruches auf Ersatz des aus einer Warenzeichenverletzung bereits erlittenen Schadens. — Ein täuschendes Warenzeichen im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziff. 3 des Warenzeichengesetzes liegt zwar grundsätzlich dann nicht vor, wenn das Zeichen in den beteiligten Verkehrskreisen lediglich als Kennzeichen der Herkunft der Ware von einem bestimmten Gewerbetreibenden angesehen wird, wohl kann dies aber dann der Fall sein, wenn es sich daneben als eigentliche Beschaffenheitsangabe darstellt, auf Grund dessen der damit bezeichneten Ware von den beteiligten Verkehrskreisen eine Beschaffenheit beigelegt wird, die sie in Wirklichkeit nicht hat. — Kayser-Nähmaschinen. 338

Seite

b) Andere Gerichte.

Oberlandesgericht Kiel, 25. September 1905. — 10. 0. 80/05 / 25 . — Der jeweilige Firmeninhaber ist zur Geltendmachung der Rechte aus dem für die Firma eingetragenen Zeichen auch ohne vorherige Umschreibung legitimiert 61

Hanseatisches Oberlandesgericht, 26. März 1906. — Bf. IV. 471/05. — Die Benutzung eines eingetrageuen Wortzeichens auf Etiketten mit dem Zusatze: „Ersatz für" durch einen anderen als den Zeicheninhaber verletzt im allgemeinen die Rechte des eingetragenen Zeicheninhabers. — Unter besonderen Umständen kann eine solche Benutzung in Preislisten u. dgl. statthaft sein 315

Internationale Verträge, betreffend gegenseitigen Markenschutz.

Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China 62

Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China 212

Übereinkommen zwischen der Französischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China 62

Übereinkommen zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China 63

Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Niederlanden, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China 154

Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Belgien, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China . 318

Übereinkommen, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits, sowie Italien und Rußland andererseits . 318

Übereinkommen zwischen der Argentinischen Republik und den Vereinigten Staaten von Brasilien, betreffend den gegenseitigen Markenschutz. Vom 30. Oktober 1901 177

Übereinkommen zwischen Rumänien und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen Schutz von Fabrik- und Handelsmarken 298

Ausland.

Auszug aus den Verhandlungsberichten der französischen Handelskammer in New York (Sitzung vom 2. November 1905) 341

Australischer Bund. Gesetz, betr. Handelsmarken, vom 21. Dezember 1905 . . 230, 265

Seite

Australischer Bund. Gesetz vom 8. Dezember 1905, betreffend den Handelsverkehr mit anderen Ländern 265
Britisch-Guayana. Markenrecht in — . . 212
Ceylon. Mitteilung, betr. die Ausführungsverordnung zur Trade Marks Ordinance 1888 285
Großbritannien. Gesetz vom 11. August 1905, betreffend die Regelung und Abänderung des Handelsmarkenrechts 12, 267
— Handelsmarken-Bestimmungen (Rules) vom 24. März 1906 285
Italien. S. unter Allgemeines 5
Panama. Erlaß Nr. 1 vom 2. Januar 1905, betreffend die Regelung des Verfahrens für die Anmeldung von Fabrik- und Handelsmarken 65
Paraguay. S. unter Patentwesen 171
— S. unter Allgemeines 245
Rumänien. Gesetz, betreffend die Fabrik- und Handelsmarken. Vom 14./26. April 1879 . 150
— Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Fabrik- und Handelsmarken, vom 14./26. April 1879 153
Schweiz. Bundesgericht, 22. September 1905. Ist die Tatsache, daß die Wortmarke für ein Erzeugnis Aufnahme in die Pharmakopöe gefunden oder die fernere Tatsache, daß das zur Herstellung dieses Erzeugnisses entnommene Patent verfallen ist, unter allen Umständen ein Beweis dafür, daß die Marke nur der Name des Erzeugnisses ist? Ichthyol 23
Vereinigte Staaten von Amerika. Gesetz vom 5. Januar 1905, betreffend die Errichtung der amerikanisch-nationalen Körperschaft des Roten Kreuzes 64
— Abänderung der Bestimmungen v. 1./13. April 1905, betreffend die Eintragung von Handelsmarken gemäß dem Gesetz vom 20. Februar 1905 267
— Gesetz vom 4. Mai 1906, zum Zwecke der Abänderung der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Eintragung von Handelsmarken 297

Seite

— Abgeänderte Handelsmarken-Bestimmungen vom 13. Juni 1906 316
— Entscheidung des Commissioner vom 31. Oktober 1905. Der Widerspruch gegen eine Markeneintragung muß innerhalb dreißig Tagen und zwar durch den Berechtigten in Person erfolgen. Die von einem Vertreter eingereichte Widerspruchsschrift ist wirkungslos 64
— Entscheidung des Commissioner vom 20. Dezember 1905. Auch nach dem Handelsmarkengesetz vom 20. Februar 1905 genügt bei der Anmeldung von Marken nicht die allgemeine Angabe von Waren für bestimmte Anwendungsgebiete, sondern die Waren müssen so angegeben werden, daß sie gattungsmäßig unterscheidbar sind . . . 177

Statistik.

Frankreich. Marken 1905 242
Großbritannien. Marken 1903/1905 . . . 342
Niederlande. Marken 1900/1905 242
Schweiz. Zeichen 1903/1905 178
Vereinigte Staaten von Amerika. Marken 1905 154

Patentanwaltswesen.

Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission, des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofes für Patentanwälte für das Jahr 1906 . . . 27
Die von der Prüfungskommission für Patentanwälte vom Jahre 1903 bis zum 1. April 1905 gestellten Aufgaben 27

Liste der Patentanwälte.

Eintragungen 66, 212, 268, 318, 342
Ausschließungen 30, 212, 318, 342
Löschungen 66, 268, 342

Blatt

für

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

XII. Jahrgang, S. 1—80. Berlin, Mittwoch, 31. Januar 1906. Nr. 1.

Inhalt.

Personalnachrichten.

Allgemeines. Bekanntmachung, betr. die Patentschriften-Auslegestellen im Deutschen Reich. — Bekanntmachung, betr. die Einteilung des ganzen Gebiets der gewerblichen Technik in Gruppen. — Reichsgericht, 28. 12. 1905. Die Pflicht der Gerichte, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten, erstreckt sich auch auf Beweiserhebung am Orte seines Amtssitzes. — Italien. Ministerialerlaß vom 17. 10. 1905.

Patentwesen. Beschwerdeabteilungen. Vom 16. 6. 1905. Bebauungspläne usw. nicht patentierbar. — Vom 14. 11. 1905. Begrenzte Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Bescheinigung darüber, ob gegen einen unangefochten gebliebenen Beschluß die Beschwerde zulässig gewesen wäre. — Vom 8. 12. 1905. Ein Gesuch um Stundung der fälligen Jahresgebühr muß vor Ablauf des letzten Tages der Zahlungsfrist beim Patentamt eingehen; Aufgabe zur Post nicht ausreichend. — Reichsgericht, 4. 7. 1905. Rechtliche Natur des Lizenzvertrages. — Reichsgericht, 28 10. 1905. Voraussetzungen des § 5 des Patentgesetzes. — Italien. S oben S. 5.

Musterwesen. Geschmacksmuster. Kammergericht, 19. 7. 1905. Anspruch des Urhebers auf teilweise Rückzahlung der für die Eintragung und Hinterlegung des Musters erhobenen Gebühr.

Zeichenwesen. Abteilungen für Warenzeichen. a) Geschäftsbetrieb, 30. 8. 1905. Ausdruck „Kaufmännisches Geschäft" keine genügende Bezeichnung des Geschäftsbetriebes. — b) Täuschungsgefahr, 25. 8. 1905. Bloße Genehmigungserklärung einer Person, die ebenso heißt, wie ein zur Eintragung angemeldeter Name lautet, beseitigt nicht die durch den Mangel einer sachlichen Beziehung der angemeldeten Waren zu einer Person jenes Namens begründete Täuschungsgefahr. — Beschwerdeabteilung I. Beschaffenheitsangaben und Buchstaben. 1. Vom 22. 11. 1904. Versagung der Eintragung von „Kameel" für Treibriemen. — 2. Vom 18. 12. 1905. Ausschließlich aus Buchstaben bestehende Zeichen werden auch durch unterscheidungskräftige Zutaten nicht eintragbar. — Großbritannien. Gesetz vom 11. 8. 1905, betr. die Regelung und Abänderung des Handelsmarkenrechts. — Italien. S. oben S. 5. — Schweiz. Bundesgericht, 22. 9. 1905. Ichthyol eine rechtsbeständige Marke.

Patentanwaltswesen. Bekanntmachung, betr. die Zusammensetzung der Prüfungskommission, des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs für Patentanwälte für 1906. — Die von der Prüfungskommission für Patentanwälte gestellten Aufgaben. — Ausschließung vom Vertretungsgeschäft.

Literatur.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

dem Mitgliede des Kaiserlichen Patentamts, Regierungsrat, Professor Wehage den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen, sowie den Königlich württembergischen Maschineningenieur Ernst Pippow und den Königlich preußischen Regierungsbaumeister Friedrich Hentschel zu Kaiserlichen Regierungsräten und Mitgliedern des Patentamts zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Eisenbahnbauinspektor Bruno Kunze in Berlin zum Regierungs- und Baurat zu ernennen.

Allgemeines.

Bekanntmachung, betreffend die Patentschriftenauslegestellen im Deutschen Reich.

Um den beteiligten Kreisen die Einsicht der deutschen Patentschriften zu erleichtern, sind innerhalb des Deutschen Reichs an Orten, die als Mittelpunkt größerer gewerblicher Betriebe anzusehen sind oder den Sitz eines allgemeineren gewerblichen oder wissenschaftlichen Lebens bilden, Patentschriftenauslegestellen eingerichtet worden, denen vom Kaiserlichen Patentamt die Patentschriften entweder sämtlicher Klassen oder aus denjenigen Klassen fortlaufend überwiesen werden, die für die örtlichen Bedürfnisse hauptsächlich in Betracht kommen.

Die vorhandenen Auslegestellen, sowie die Klassen der daselbst niedergelegten Patentschriften sind aus nachstehendem Verzeichnis ersichtlich.

Die Auslegestellen sind verpflichtet, an bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Tagen und zu bestimmten Tageszeiten die Auslegeräume offen zu halten und jedermann die Einsicht der Patentschriften unentgeltlich, unter Umständen auch außerhalb der Auslegeräume, zu gestatten.

Verzeichnis

der

Behörden, Vereine usw., welche die Patentschriften erhalten und zur unentgeltlichen Einsichtnahme auslegen.*)

Aachen . . . . . Technische Hochschule.

Altenburg, S.-A. . . Handelskammer für das Herzogtum Sachsen-Altenburg. (Klassen 8, 5, 12, 14, 28, 24, 31, 39, 45—47, 49, 52, 58, 59, 79, 80, 86, 89.)

Altona . . . . . Preuß. höhere Maschinenbauschule.

Arnstadt i. Th. . . Gewerbe-Akademie. (Klassen 4, 6a e, 10, 12—14, 17—22, 24, 26, 35, 42, 46—49, 59, 60, 84, 85, 87, 88.)

Augsburg . . . . . Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg. (Klassen 3, 4, 8, 12—14, 17, 19, 21, 23, 24, 26, 29, 31, 34—37, 42, 46, 47, 49, 54, 59, 61, 68, 76, 84—88.)

Barmen . . . . . Stadtbibliothek.

Berlin . . . . . Kaiserliches Patentamt.

" . . . . . Berg-Akademie. (Klassen 1, 5, 12e, 18, 19f, 21h, 40, 42c, 50c, 78e, 84c.)

" . . . . . Hygienische Institute der Königl. Universität. (Klassen 30, 61.)

" . . . . . Preußisches Landes-Ökonomie-Kollegium. (Klassen 2, 4, 6, 10, 12, 16, 30, 38, 45, 50, 53, 56, 68, 81, 85, 89.)

Beuthen O.-Schl. . Bezirksverein deutscher Ingenieure (Rathaus).

Bielefeld . . . . . Handelskammer. (Klassen 8a, b, 6a, b, e, 8a, d—f, 11a, d, 18a—e, 14a, b, f—h, 28a, 29a, 31c, 32, 42f, 43a, 46a, 49a—e, 51a, b, 52a, 58f, h, k, 54a, b, d, g, 55, 60, 63b—k, 66, 67b, 68a, c—e, 71a, 73, 76b—d, 79, 86a, b, d, g, h, 89f, jedoch nur die bis Anfang April 1902 erschienenen Patentschriften.)

Bochum . . . . . Westf. Berggewerkschaftskasse.

Bonn . . . . . Handelskammer.

Braunschweig . . . Technische Hochschule.

Bremen . . . . . Gewerbekammer.

Breslau . . . . . Magistrat. (Stadtbibliothek.)

Cassel . . . . . Gewerbehalle.

Charlottenburg . . . Technische Hochschule.

Chemnitz . . . . . Direktion der technischen Staats-Lehranstalten.

Coblenz . . . . . Stadtbibliothek. (Klassen 1, 4—8, 12—14, 17, 18, 21, 24, 26—28, 30—32, 34—42, 45—49, 51, 53—55, 57, 63, 65, 67a, 68, 75, 80, 84, 85, 87, 89.)

Cöln . . . . . Bezirksverein deutscher Ingenieure. (Auslegestelle: Stadtbibliothek, Gereonskloster 8.)

Cöthen . . . . . Direktion des höheren technischen Instituts.

Colbus . . . . . Magistrat. (Königl. höhere Webeschule.) (Klassen 8, 7, 8, 10, 13—15, 21—25, 29, 41, 47, 71, 76, 80, 86.)

Crefeld . . . . . Direktion der Preuß. höheren Fachschule für Textilindustrie. (Klassen 8, 4, 8, 10, 12—14, 20—27, 29, 36, 42, 46—49, 52, 59, 60, 75, 76, 81, 82, 85, 86, 88.)

Danzig . . . . . Verband Ostdeutscher Industrieller. (Klassen 2, 6, 12—14, 19—21, 24, 26, 30, 31, 35—38, 42, 45—47, 49, 50, 59, 60, 65, 68, 78, 80, 82, 84, 85, 89.)

Darmstadt . . . . . Technische Hochschule.

" . . . . . Großherzogl. Zentralstelle für die Gewerbe.

Dessau . . . . . Bezirksverein deutscher Ingenieure. (Auslegestelle: Herzogl. Behörden-, Bibliothek.)

Dortmund . . . . . Magistrat. (Klassen 1, 3—5, 7c, 8, 10, 12, 18d—g. 14, 16, 17, 18c, 19, 20, 24, 26, 27, 35—38, 39b, 40, 42, 43a, 45—47, 49, 50, 57—59, 63, 64, 68, 74, 75, 80—82, 84d, 85, 89.)

Dresden . . . . . Technische Hochschule.

" . . . . . Dresdener Lesehalle.

Düsseldorf . . . . . Zentral-Gewerbe-Verein. (Kunstgewerbe-Museum.)

Duisburg . . . . . Bezirksverein deutscher Ingenieure. (Auslegestelle: Kgl. Maschinenbau- und Hüttenschule, Bismarckstr.)

Erfurt . . . . . Gewerbeverein.

Essen . . . . . Handelskammer. (Klassen 1, 2, 4—10, 12—15, 17—21, 24—28, 30, 31, 33—40, 42, 45—50, 56, 59, 63—66, 67, 72, 74, 75, 77, 78, 80—87.)

Flensburg . . . . . Handelskammer. (Klassen 4, 13-14, 17, 20, 21, 24, 31, 34, 37, 38, 45—47, 49, 53, 54, 63, 65, 66, 75, 80.)

Frankfurt a. M. . . Handelskammer.

*) Diejenigen Auslegestellen, bei denen Klassen nicht angegeben sind, erhalten die Patentschriften aller Klassen.

Freiberg i. S. . . . Berg-Akademie. (Sämtliche Klassen, ausschließlich 29, 69, 88, 89.)
" . . . Deutsche Gerberschule. (Klasse 28.)
Furtwangen . . . . Großherzoglich Badische Uhrmacherschule. (Klassen 21, 51d, 83.)
Geestemünde . . . . Handelskammer. (Klassen 13, 14, 17, 24a—c, f, g, 38a—f, 47, 60, 65a—c, 68, 73, 76, 79.)
Gera . . . . . Handelskammer. (Klassen 8a—d, f, i—n, 13, 24, 28, 36, 37, 49a—g, 51a—d, 53b, c, e, k, 76, 79, 85b—f, h, 86a—d, g, h.)
Görlitz . . . . . Handelskammer für die Preußische Oberlausitz. (Klassen 6, 8, 12 bis 15, 17, 19—21, 28a, 24—26, 32, 34—38, 42, 46—50, 52, 55, 57, 59—61, 63, 75, 80, 81a, e, 82, 84—86.)
Gotha . . . . . Herzogliche Bibliothek.
Hagen i. W. . . . . Städtische Bücher- und Lesehalle, Körnerstraße 22. (Nur die bis Ende Juni 1902 erschienenen Patentschriften.)
Halle a. S. . . . . Bezirksverein deutscher Ingenieure. (Auslegestelle bei der Handelskammer.)
Hamburg . . . . . Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. (Beim alten Rathaus.)
" . . . . . Gewerbekammer.
Hanau . . . . . Handelskammer. (Nur die bis Ende Januar 1903 erschienenen Patentschriften.)
Hannover . . . . . Technische Hochschule.
Hildesheim . . . . . Industrieverein. (Auslegestelle: Stadtbibliothek). (Klassen 1a, 2, 4, 5, 8, 10, 12—21, 24, 26—28, 31, 32, 34—38, 40, 42b—f, i—m, 45—50, 53b—k, 55, 58 bis 60, 67, 68, 74a, b, 80, 81a, c, e, 82, 83, 84a, c, d, 85—89.)
Ilmenau . . . . . Direktion der Großherzoglichen Präzisionstechnischen Anstalten. (Klassen 12a, d, f—h, 21, 24e, 27, 30a, c, d, f, g, i, k, 32, 42, 64a, c, 80.)
Insterburg . . . . . Handwerkskammer. (Klassen 2—4, 11, 22, 28, 31, 34, 37, 38, 41, 42, 47, 49, 50, 52, 53, 56, 57, 63, 66—68, 71, 73, 83, 85, 87, 88.)
Jena . . . . . Öffentliche Lesehalle. (Lesehallen-Verein.) (Klassen 4a, b, 21, 24a—c, e, 31, 32, 38, 42, 47, 49a—c, f, 57, 67a.)
Kaiserslautern . . . Pfälzisches Gewerbemuseum.
Karlsruhe . . . . . Technische Hochschule.
" . . . . . Großherzogliche Landesgewerbehalle.
Kiel . . . . . Handelskammer. (Klassen 2—4, 6, 10, 12—15, 17, 19—26, 29, 30, 33—38, 40, 42, 44—47, 49—54, 56, 57, 59—61, 63—65, 68, 72, 74, 76—78, 80—85, 87, 88.)
Königsberg i. Pr. Gewerblicher Zentralverein der Provinz Ostpreußen. (Kunstgewerbliches Museum.)
Konstanz . . . . . Handelskammer. (Klassen 2—4, 6b—f, 7c—f, 8a—k, m, n, 9 bis 11, 12a, b, e, f, o, r, 13, 14a, b, g, h, 15a, b, d—k, 17a—e, 19b, c, e, 21a, c, d, f, h, 22a, b, f—h, 23a—c, e, f, 24a—c, f—l, 25, 26a—d, 27a, b, 28—31, 33, 34a—e, g—l, 35, 37, 38a—d, f, h, 42e—i, l, n, 43, 44, 45a, b, f, h, k, 46a—d, 49a—g, 50, 52, 53a—c, e, h, k, l, 54a—d, g, 55a, b, f, 57, 59—61, 63, 64a, 65c, 67a, 68—71, 73, 75a, 76, 77a, b, g, 79, 80, 81a—c, 82, 83a, 84a, d, 85a, b, e, h, 86a, bis d, g, h, 87a—c, 88a.)
Leipzig . . . . . Handelskammer.
Ludwigshafen a. Rh. Pfälzische Handels- und Gewerbekammer. (Klassen 2, 4, 6, 7, 8a, k, 12—18, 20, 22, 23, 24a, f, 25, 26, 29, 31, 34a, b, 36, 37a, 39, 42, 45f, l, 49, 50, 53a bis d, h, k, 54, 55, 57c, 58, 59, 67, 69, 72, 75, 76, 80—84, 85a bis e, 86, 87, 89.)
Lübeck . . . . . Gewerbekammer.
Magdeburg . . . . Stadtbibliothek (Klassen 2—4, 11—15, 17, 20, 21, 24, 30, 33 bis 39, 42, 44—50, 53—60, 62 bis 70, 74, 75, 77, 79—82, 85—89.)
Mainz . . . . . Großh. Hess. Bürgermeisterei. (Auslegestelle: Stadtbibliothek.)
Mannheim . . . . . Handelskammer.
Markneukirchen . . Stadtrat. (Auslegestelle im Gewerbemuseum.) (Klasse 51.)
Metz . . . . . Handelskammer.
Mühlhausen i. Th. Preußische Fachschule für Textilindustrie. (Klassen 8a—c, f, i, k, m, n, 25a—d, 29, 76, 86.)
Mülhausen i. E. . . Handelskammer. (Klassen 2—4, 6—10, 12—15, 17, 19—29, 31, 35—38, 42, 46—50, 52, 54, 55, 57—60, 63, 67—69, 73, 76, 81, 82, 84—88.)
München . . . . . Technische Hochschule.
" . . . . . Polytechnischer Verein, Briennerstraße 8/I, IV. Aufgang (Luitpoldblock).
Nürnberg . . . . . Gewerbe-Museum.
Offenbach . . . . . Handelskammer.
Oldenburg . . . . . Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg. (Klassen 2, 6a bis c, e, f, 8—10, 13a, 14, 15, 17d, 18, 20, 21c, f, 24a—c, e, 25b, c, 26, 28, 29a, 31, 32, 35b bis d, 36a, 37, 38, 45, 46e, 47g, 48, 49, 51, 53b, c, 57, 63a—c, 65, 66, 76, 79, 80, 82a, 86.)
Pforzheim . . . . . Handelskammer. (Klassen 12a—q, 15a—f, h, k, l, 22, 26, 27, 33b, 34a, g—k, 39, 40b, 42e, h, k, 44, 48, 49a—f, i, 50, 54a, d, 55, 67, 68e, 70a, b, e, 74a—c, 75a, 80, 83a, c.)
Plauen i. V. . . . Königl. Industrieschule. (Klassen 8, 8, 25, 29, 52, 76, 86.)
Posen . . . . . Kaiser Wilhelm-Bibliothek.
Reichenbach i. V. . Städtische höhere Webschule. (Klassen 8, 25b—d, 29, 76, 86.)
Remscheid . . . . . Bergischer Fabrikantenverein. (Klassen 7c, d, 18c, 31, 34a—c, 38a, e, 42b, 45e, 47—49, 63a, 67—69, 71c, 75, 77b, 80a, d, 87.)
Riesa a. d. Elbe . Technikum Riesa i. Sa. (Klassen 1, 4, 5a, b, 7, 8i—n, 10, 12—14, 17—21, 24, 26, 27b—d, 30c, 31, 35—37, 38e, h—k, 40, 42, 45a bis e, g, i, 46, 47, 48a, b, d, 49, 56, 58—60, 65, 67—69, 72, 74, 78c—e, 80, 81a, e, 82, 84, 85b bis e, h, 87, 88.)

Rostock	Chemisches Universitäts-Laboratorium. (Klassen 12a—d, g—r, 22)
Roßwein i. S.	Direktion der deutschen Schlosserschule. (Klassen 18c, 21, 37a—d, 47, 49a—g, 68, 87.)
Saarbrücken	Bezirksverein deutscher Ingenieure. (Auslegestelle in der Bergwerksdirektion.)
Schmalkalden	Königl. Fachschule. (Klassen 7c—e 27, 30a—c, 33c, 35, 38e, 44b, 47a, d, e, 48, 49, 56, 61a, 63a, b, d—g, i, 67a, c, 68a—d, 69, 71b, c, 72a, b, f, 77d, 83c, 87.)
Schweidnitz	Handelskammer, (Klassen 1, 4, 5, 7—10, 12—14, 16—22, 24, 25b, 26, 27, 28b, 29a, 30—32, 34—37, 39b, 40, 42, 46—50, 55, 58—61, 64, 67—69, 74—76, 80—83, 85—89.)
Solingen	Handelskammer. (Klassen 31, 63c—k, 67, 68a—d, 69.)
Soran	Preußische höhere Fachschule für Textilindustrie. (Klassen 8e, 8, 12, 14, 22, 25, 29, 45d, 46d, 47, 52b, 76, 86.)
Straßburg i. E.	Handelskammer.
Stuttgart	Königlich Württembergische Zentralstelle für Handel und Gewerbe.
"	Technische Hochschule.
Trier	Direktion der gewerblichen Fortbildungs- und Zeichenschule.
Wiesbaden	Gewerbeverein. (Gewerbeschule.) (Klassen 3, 4, 6, 8, 12, 15—17, 19—24, 26, 30, 31, 34—38, 42, 44—49, 53, 54, 57—59, 68—65, 68, 70, 74, 75, 77, 80, 81, 85, 88.)
Worms	Gewerbeschule Worms. (Klassen 13, 14, 37, 68, 87.)
Würzburg	Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg. (Auslegestelle: Sekretariat des Polytechnischen Zentralvereins in der Maxschule.)
Zittau	Direktion der höheren Webschule. (Klassen 8, 86.)
"	Handels- und Gewerbekammer. (Klassen 8b, 6a—c, 8a—c, k, n, 10a, b, 13, 22a—e, 24a, b, f, g, i—l, 25c, 29, 31c, 32, 36a, 38a bis c, 41, 42m, 43a, 47a—d, 48c, 51a, b, 55, 76b—d, 86a bis c, f—h.)
Zwickau	Direktion der Ingenieurschule. (Klassen 1, 3, 4, 7, 8, 10, 12—14, 18, 21, 23, 24, 29, 31, 42, 46, 47, 49, 55, 59, 76, 80, 88.)

Berlin, den 16. Januar 1906.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts
Hauß

Nr. 43/1906 C. B. II. a.

Bekanntmachung, betr. die Einteilung des ganzen Gebiets der gewerblichen Technik in Gruppen.

Zum Zwecke der besseren Sichtung und ergiebigeren Benutzung des Vergleichsmaterials bei Prüfung der Patentanmeldungen auf Neuheit ist die bestehende Einteilung des ganzen Gebietes der gewerblichen Technik nach Haupt- und Unterklassen einer weiteren Unterteilung in 7800 „Gruppen", d. h. in die kleinsten, technologisch zusammenhängenden Erfindungsgebiete, unterzogen worden. Ein hiernach eingeteiltes Exemplar des zurzeit vorhandenen Gesamtbestandes der deutschen Patentschriften ist in der Auslegehalle des Kaiserlichen Patentamts zur öffentlichen Einsicht ausgelegt, um dem patentsuchenden Publikum und seinen Vertretern Gelegenheit zu gewähren, schon vor der Einreichung einer Patentanmeldung über die in dem einschlagenden Industriezweige erteilten deutschen Patente Erkundigungen einzuziehen.

Die öffentliche Ausgabe des dieser Erteilung entsprechenden Gruppenverzeichnisses wird demnächst erfolgen. Inzwischen wird von den Beamten der Auslegehalle die etwa erforderliche Auskunft bei Benutzung der Sammlung erteilt.

Es bleibt vorbehalten, die Einrichtung allmählich auf die ausländischen Patentschriften, die Buch- und Zeitschriftenliteratur und sonstige, für die Orientierung wünschenswerte Veröffentlichungen usw. auszudehnen.

Berlin, den 17. Januar 1906.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts
Hauß

Nr. 48/1906 C. B. II e.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, IV. Zivilsenat,
Beschluß vom 28. Dezember 1905.

Die Pflicht der Gerichte, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten, erstreckt sich auch auf Beweiserhebung am Orte seines Amtssitzes.

In Sachen, betreffend die Löschung des ... Warenzeichens ... hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, in der Sitzung vom 28. Dezember 1905 auf die Beschwerde des Kaiserlichen Patentamts vom 16. Dezember 1905 gegen den Beschluß des Königlich Preußischen Kammergerichts, I. Zivilsenats, in Berlin vom 16. November 1905 beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben und das Königliche Amtsgericht I in Berlin angewiesen, dem Ersuchen des Kaiserlichen Patentamts vom 2. Oktober 1905 zu entsprechen.

Gründe.

Bei dem Kaiserlichen Patentamt war in Anregung gebracht, das unter Nr. ... der Zeichenrolle für F. P. in Berlin eingetragene Warenzeichen von Amts wegen zu löschen, da dasselbe schon vor der Anmeldung Freizeichen gewesen sei und daher die Eintragung hätte versagt werden müssen. Der Inhaber des Warenzeichens widersprach der Löschung und das Patentamt hat deshalb gemäß § 8 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441) Beschluß zu fassen, für dessen Vorbereitung es Ermittelungen darüber für erforderlich erachtete, ob das eingetragene Zeichen oder andere ihm zum Verwechseln ähnliche Darstellungen im allgemeinen und freien Gebrauch für Lederlack stehen und bereits vor dem 25. November 1904, an welchem Tage das in Rede stehende Zeichen

angemeldet wurde, gestanden haben. In diesem Anlaß richtete das Patentamt an das Amtsgericht I in Berlin unter Bezugnahme auf § 10 des erwähnten Gesetzes und §§ 25, 30, 32 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 am 2. Oktober 1905 das Ersuchen, drei in dessen Bezirk wohnende Personen als Zeugen zu vernehmen. Das Amtsgericht lehnte indes unter Hinweis auf § 32 des Patentgesetzes das Ersuchen ab, da die zu vernehmenden Zeugen sämtlich in Berlin — dem Amtssitze des Patentamts — wohnen und daher nichts im Wege stehe, daß das Patentamt die Zeugen selbst, auch eidlich, vernehme. Auf Antrag des Patentamts entschied der I. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin durch den angefochtenen Beschluß vom 16. November 1905 und erklärte die verlangte Rechtshilfe für unzulässig.

Die Zulässigkeit der dagegen von dem Patentamt erhobenen, unmittelbar bei dem Reichsgericht eingelegten Beschwerde ist nicht zu beanstanden. Angelegenheiten der vorliegenden Art sind zufolge § 10 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren zu erledigen und nach § 32 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 sind die Gerichte verpflichtet, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten. Besondere Vorschriften sind hierüber nicht weiter erlassen, es unterliegt jedoch keinem Bedenken, daß die in §§ 157 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes gegebenen Bestimmungen entsprechend anzuwenden sind (vergl. auch Entsch. d. RG. i. Zivils. Bd. 33 S. 423.*) In § 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist das Verfahren für die Herbeiführung einer Entscheidung über die Zulässigkeit einer beantragten Rechtshilfe selbständig geregelt, die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung finden hierauf mithin keine Anwendung und es würden insbesondere die jetzt zufolge des Gesetzes vom 5. Juni 1905 (RGBl. S. 536) in § 568 Abs. 4 und in § 574 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte enthaltenen Vorschriften selbst dann außer Betracht zu bleiben haben, wenn man die in § 160 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassene, an das Reichsgericht zu richtende Beschwerde als weitere Beschwerde zu betrachten hätte.

In der Sache selbst ist die Beschwerde begründet. Das Gerichtsverfassungsgesetz enthält in § 159 Abs. 1 die Regel, daß ein Ersuchen um Rechtshilfe von dem örtlich zuständigen Amtsgericht nicht abgelehnt werden darf, in Abs. 2 die beiden einzigen Ausnahmen, welche dahin gehen, daß das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts abzulehnen ist, wenn dem ersuchten Gericht die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist. Keine dieser beiden Ausnahmen trifft im vorliegenden Falle zu, und schon deshalb ist es durchaus zweifelhaft, ob das Amtsgericht das Ersuchen des Patentamts hätte ablehnen und das Kammergericht die Rechtshilfe für unzulässig hätte erklären dürfen. Denn nach dem Wortlaut der §§ 157 bis 159 des Gerichtsverfassungsgesetzes begründet der Umstand allein, daß das ersuchende Gericht die verlangte Amtshandlung ebensowohl selbst vornehmen könnte, noch nicht die Statthaftigkeit der Ablehnung und es wird hieraus die Folgerung gezogen, daß aus solchem Grunde ein Ersuchen um Rechtshilfe nicht abgelehnt werden dürfe, einem Mißbrauch der Verpflichtung der Amtsgerichte zur Gewährung der Rechtshilfe vielmehr nur im Aufsichtswege entgegengetreten werden könne (vergl. Struckmann und Koch, Zivilprozeßordnung, 8. Aufl., Bd. 2 Anm. 3 zu § 159 des Gerichtsverfassungsgesetzes; Loewe-Hellweg, Strafprozeßordnung, 9. Aufl., Anm. 4 zu § 159 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Anm. 5 der Vorbemerkung zum Titel 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes), was seitens des preußischen Justizministers tatsächlich durch die Zirkularverfügung vom 16. Oktober 1883 (Müller, Die preußische Justizverwaltung, 4. Aufl., Bd. 1 S. 21) geschehen ist. Die Ablehnung eines Ersuchens der vorliegenden Art würde danach nur dann erfolgen dürfen, wenn man sagen könnte, daß die Voraussetzungen für eine Rechtshilfe überhaupt nicht vorhanden seien, und das würde höchstens dann zutreffen, wenn der Fall so läge, daß die ersuchende Behörde einer Tätigkeit der ersuchten Behörde in keiner Beziehung bedürfte, sondern lediglich eine Amtshandlung, zu der sie berufen wäre, einer anderen Behörde übertragen wollte. Davon kann indes im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Das Patentamt besteht nicht ausschließlich aus juristisch vorgebildeten Mitgliedern, und es kommt häufig vor, daß Ersuchen um Beweiserhebung von Mitgliedern ausgehen müssen, die nur technisch, nicht juristisch vorgebildet sind, oder auch von Abteilungen, die ganz aus solchen Mitgliedern bestehen. In derartigen Fällen ist es im Interesse der sachgemäßen Erledigung geboten, daß es dem Patentamt freistehen muß, sich auch für Beweiserhebung am Orte seines Amtssitzes der richterlichen Hilfe zu bedienen. Dem entspricht auch der Wortlaut in § 32 des Patentgesetzes, der die Gerichte schlechthin verpflichtet, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten und eine unumgänglich nötige Ergänzung der Einrichtung des Patentamts bildet. Ob und wann das Patentamt hiervon Gebrauch machen will, ist selbstverständlich seinem pflichtmäßigen Ermessen anheimgestellt und unterliegt nicht der Nachprüfung des Gerichts. Nur die vorgesetzte Behörde des Patentamts würde, wenn wirklich das Amtsgericht ohne Grund und über Gebühr in Anspruch genommen werden sollte, zum Einschreiten befugt sein.

Demnach war der Beschwerde, wie geschehen, stattzugeben.

IV. B. 442/05.

*) Vgl. dieses Blatt Jahrg. 1894/95 S. 15.

Ausland.

Italien.

Ministerialerlaß vom 17. Oktober 1905, betreffend einige Erleichterungen bei Einreichung von Patentanmeldungen und der Übertragung von Fabrikmarken.

Art. 1. Die Beglaubigung der von einer ausländischen mit der Verwaltung des gewerblichen

Urheberrechts betrauten Behörde unter die Patentschriften, die Bescheinigungen betreffend die Anmeldung von Patenten und Marken und unter sonstige dem hiesigen Ministerium vorzulegende Schriftstücke, betreffend die zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Rechtsvorgänge gesetzten Unterschriften ist nicht mehr erforderlich, vorausgesetzt, daß diese Unterschriften dem Amt für das geistige Eigentum bekannt sind.

Art. 2. Bei den Schriftstücken, welche dem Amt für das geistige Eigentum im Namen einer Gesellschaft oder Firma behufs Erlangung der Erteilung von Patenten oder der Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken eingereicht werden, ist es regelmäßig nicht notwendig, den Beweis beizubringen, daß derjenige, der die Schriftstücke im Namen der Firma oder Gesellschaft unterzeichnet, dies zu tun bevollmächtigt ist. Trotzdem aber kann das Amt den Beweis im Falle berechtigten Zweifels fordern.

Art. 3. Die tatsächliche Einreichung der gemäß dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen für die Erlangung der Eintragung einer Fabrikmarke erforderlichen Schriftstücke kann von einem Dritten bewirkt werden, ohne daß es erforderlich ist, daß diesen Schriftstücken eine General- oder Spezialvollmacht beigefügt wird, welche ihn zu dieser Einreichung im Namen des Anmelders bevollmächtigt, vorausgesetzt jedoch, daß die Schriftstücke von dem Anmelder oder einem ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sind.

Der Anmelder muß stets, wenn er im Auslande wohnhaft ist, sich einen Wohnsitz bei einer dritten in Italien wohnhaften Person wählen, an welche das Ministerium den gesamten schriftlichen Verkehr betreffend die Eintragung der Marke richten kann. Diese Wahl des Wohnsitzes muß in der Anmeldung zur Eintragung erfolgen.

Der gegenwärtige Erlaß tritt vom 1. November d. Js. an in Kraft.

(Bollettino della Proprietà intellettuale 1905 p. 651 ff.)

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabteilungen.

1. Vom 16. Juni 1905.

Bebauungspläne. Vorschläge zur Ausnutzung des Baulandes, zur Anordnung der Fluchtlinien usw. sind nicht patentierbar.

Der Anmelder hatte sich die Aufgabe gestellt, bei Bebauung eines großen Baulandes einerseits die gegebene Fläche nach Möglichkeit auszunutzen und andererseits dem menschlichen Bedürfnis nach Luft und Licht möglichst weitgehend Rechnung zu tragen. Dazu ersann er eine eigenartige Gruppierung der zu errichtenden einzelnen Gebäude. Die hierauf gerichtete Patentanmeldung wurde in beiden Instanzen abgewiesen, von der Beschwerdeabteilung mit folgenden

Gründen:

Auch nach Würdigung der Ausführungen des Anmelders in der Beschwerdeschrift und in der nachträglich mit geänderten Patentansprüchen eingereichten Eingabe vom 18. April d. Js. ist in Übereinstimmung mit den Zurückweisungsgründen der Anmeldeabteilung V daran festzuhalten, daß dem Anmeldungsgegenstande die im § 1 des Patentgesetzes geforderte Eigenschaft der gewerblichen Verwertbarkeit nicht zukommt.

Es soll nicht bestritten werden, daß die vermeintliche Erfindung zu einem wirtschaftlichen Erfolge führen, auch nicht, daß sich in einem solchen Erfolge der von jeder patentfähigen Erfindung zu verlangende Fortschritt erschöpfen kann.

Aber nicht jede wirtschaftlich verwertbare Erfindung ist notwendig auch gewerblich verwertbar im Sinne der genannten Gesetzesvorschrift. (Vergleiche z. B. die Kurzschrift). Sie ist es nur dann, wenn der Gegenstand der Erfindung Herstellungs- oder Gebrauchsgegenstand der gewerblichen, das heißt der auf die Gewinnung, Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen der Natur, oder von Halbfabrikaten (Zwischenprodukten) gerichteten Tätigkeit ist.

Das ist beim angemeldeten Bebauungsverfahren nicht der Fall. Die gewerbliche (Bau-) Tätigkeit wird hier konsumiert durch die Errichtung von Gebäuden in gewöhnlicher Weise; sie steht mithin nicht im Dienste der Verkörperung der vermeintlichen Erfindung. Denn diese selbst ist in der Tat nur eine Anweisung an den Baumeister oder Grundstückspekulanten, wie er die einzelnen Gebäude zu einander, zur Baufluchtlinie und zu den Parzellierungsgrenzen zu stellen hat, um das Bauland wirtschaftlich am vorteilhaftesten auszunutzen und gleichzeitig dem Bedürfnisse nach Luft und Licht so viel wie möglich Rechnung zu tragen. Hierzu bedarf es lediglich der Eintragung der Gebäude-Umrißlinien in den Lageplan des Baugeländes, und zwar wiederum nur nach den üblichen Regeln des technischen Zeichnens. Um die Lösung irgend eines, auf technischem (baukonstruktivem) Gebiete liegenden Problems handelt es sich dabei nicht.

Die vermeintliche Erfindung gehört sonach dem Gebiete der Spekulation an, die sich lediglich an die Verstandestätigkeit wendet; den Boden der gewerblichen Technik hat sie nicht betreten und hat deshalb auch keinen Anspruch auf den zugunsten der gewerblichen Produktion ins Leben gerufenen Patentschutz.

Der Beschwerde war hiernach der Erfolg zu versagen.

E. 9868 V/87 f.

2. Vom 14. November 1905.

Begrenzte Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Bescheinigung darüber, ob gegen einen unangefochten gebliebenen Beschluß des Patentamts die Beschwerde zulässig gewesen wäre. Nur über Tatsachen, zu deren Feststellung das Verfahren Anlaß gegeben hat, kann eine Bescheinigung erteilt werden.

Im Lauf des Jahres 1905 beantragte die Inhaberin eines Patents ihr zu bestätigen, daß

sie gegen den am 26. März 1904 zugestellten Beschluß als einen Beschluß der Anmeldeabteilung nach § 16 oder aber nach § 26 als einen Beschluß, durch welchen über die Erteilung des Patents entschieden wurde, hätte Beschwerde erheben können, und daß daher dieser Beschluß erst am 26. April 1904 Rechtskraft erlangt habe. Die Anmeldeabteilung lehnte den Antrag ab, indem sie feststellte, daß das Patent im vollen Umfang der gestellten Anträge ohne Einspruch erteilt worden und der Erteilungsbeschluß deshalb sofort mit der Zustellung endgültig geworden und nicht mit Beschwerde anfechtbar gewesen sei.

Die Antragstellerin erhob Beschwerde, wurde aber in der zweiten Instanz ebenfalls abgewiesen, und zwar aus folgenden

Gründen:

Dieses Gesuch stellt sich seinem Inhalte nach als die Einholung einer amtlichen, gutachtlichen Auskunft über die prozessuale Frage dar, ob und welche Rechtsmittel der Patentinhaberin gegen einen näher bezeichneten Beschluß der zuständigen Abteilung des Kaiserlichen Patentamts zu Gebote gestanden haben, und ob dieser Beschluß an einem bestimmten Tage in Rechtskraft erwachsen ist. Die Abgabe solcher Rechtsgutachten ist indessen kraft ausdrücklicher Vorschrift des § 18 Absatz 2 des Patentgesetzes dem Patentamt — abgesehen von Ausnahmefällen, die hier nicht gegeben sind — entzogen, und der Antrag der Beschwerdeführerin war daher lediglich aus diesem Grunde zurückzuweisen.

Die Beurteilung wird auch dadurch keine andere, daß das Gesuch in Verbindung steht mit einer zuvor auf Antrag erteilten Bescheinigung über die Erteilung des Patents, und daß es der Antragstellerin anscheinend im Hinblick auf ausländische Anmeldungen auf eine Bestätigung ihrer Annahme ankommt, der Erteilungsbeschluß sei erst einen Monat nach seiner Zustellung rechtskräftig geworden. Bescheinigungen des Patentamts über derartige Dinge haben lediglich die Bedeutung von tatsächlichen Auskünften und finden ihre Begrenzung notwendigerweise in dem aktenmäßigen Stoff an Tatsachen. Führt das Verfahren dahin, daß das Patentamt über die Rechtskraft einer von ihm gefällten Entscheidung sich schlüssig machen, sie feststellen oder beachten muß, so ist auch die Aufnahme einer Bemerkung über den Eintritt der Rechtskraft in die (Prioritäts-) Bescheinigungen unter Umständen am Platze. Tatsachen aber, zu deren Feststellung das gesetzmäßige Verfahren keinen Anlaß bot, können auch nicht bescheinigt werden. Vorliegend ist der Erteilungsbeschluß alsbald, ohne daß eine Rechtsmittelfrist abgewartet wurde, zur Ausführung gelangt durch Rolleneintragung, Veröffentlichung usw.; zu der Prüfung, ob, wenn die Patentsucherin Beschwerde erhoben hätte, diese zulässig gewesen wäre, hat das Verfahren keinen Anlaß geboten, weil sie die Beschwerde nicht erhoben hat. Eine Feststellung hierüber würde jetzt lediglich akademischen Charakter tragen und mithin über den Rahmen einer Bescheinigung, einer Auskunft weit hinausgehen. Somit muß von einer Erörterung über die Richtigkeit oder die Unrichtigkeit der im angegriffenen Beschluß vom 31. August 1905 niedergelegten Rechtsausführungen abgesehen werden. Glaubte die Antragstellerin gegen den Patenterteilungsbeschluß vom 19. März 1904 das Recht der Beschwerde aus § 26 des Patentgesetzes für sich in Anspruch nehmen zu können, so wäre es ihr unbenommen gewesen, von ihrem vermeintlichen Rechte durch frist- und formgerechte Einlegung der Beschwerde Gebrauch zu machen. In diesem Falle allein wäre die Beschwerdeabteilung in die Lage gekommen, durch förmlichen Beschluß zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Patenterteilungsbeschluß vom 19. März 1904 mit der Zustellung sofort in Rechtskraft übergegangen ist, und ob demzufolge die Beschwerde unzulässig war, oder ob unter Anerkennung der Zulässigkeit des Rechtsmittels eine Nachprüfung in der Sache selbst erfolgen konnte. (Vergl. die im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Band 10 Seite 216, abgedruckte Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 17. März 1904.)

D. 13 721 VIII 21f.[1].

3. Vom 8. Dezember 1905.

Ein Gesuch um Stundung der fälligen Jahresgebühr, muß, wenn es Berücksichtigung finden und das Erlöschen des Patents verhüten soll, vor Ablauf des letzten Tags der Zahlungsfrist beim Patentamt eingehen; Aufgabe zur Post reicht nicht aus.

Gründe:

Der Auffassung des Beschwerdeführers, daß für das Stundungsgesuch betreffs der Fristenberechnung der § 9 des Patentgesetzes in Frage komme, kann aus Rechtsgründen nicht beigepflichtet werden. Die Rechtswohltat des § 9 a. a. O., wonach es für die Rechtzeitigkeit der Gebührenzahlung genügt, wenn die Gebühren zur Überweisung an die Kasse des Patentamts bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs eingezahlt sind, bezieht sich nach der ständigen Übung der Beschwerdeabteilung ausschließlich auf den Fall der Barzahlung mittels Postanweisung. Wenn schon die Einsendung von Gebühren in einem sogenannten Geldbrief oder in einem Einschreibebrief der Übersendung durch Postanweisung nicht gleichgestellt werden kann (zu vergl. die Bekanntmachung im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1901 S. 290), so leuchtet ein, daß eine ausdehnende Deutung des § 9 dahin, schon die Abgabe eines bloßen schriftlichen Stundungsgesuchs an die Post als rechtswirksamen Ersatz der Geldeinzahlung gelten zu lassen, ausgeschlossen ist. Ein Stundungsgesuch ersetzt keineswegs die Zahlung, sondern es ist nichts weiter als ein Antrag, es stellt, wie die Beschwerde selbst angibt, eine Willenserklärung dar, die gegenüber der Behörde erst in dem Zeitpunkte wirksam wird, in welchem sie ihr zugeht (§ 130 Abs. 1 und 3 BGB.). Es genügt daher nicht, daß der Stundungsantrag am letzten Tage der Frist (dem 2. Oktober 1905) zur Post gegeben worden ist, vielmehr ist der Tag des Eingangs beim Patentamt, der 3. Oktober 1905, entscheidend; an diesem Tage aber bestand das Patent nicht mehr zu Recht, weil es mit Ablauf des 2. Oktober kraft

Gesetzes erloschen war. Für eine Prüfung des Gesuchs auf seine tatsächliche Begründung war daher kein Raum mehr. Hierbei ist es belanglos, ob den Vertreter oder den Patentinhaber selbst etwa ein Verschulden daran trifft, daß das Gesuch nicht schon vor Ablauf des 2. Oktober hier eingegangen ist. Ebenso kommt § 193 BGB., auf den die Beschwerde verweist, hier nicht in Frage, weder rechtlich, noch auch, da der 1., nicht etwa der 2. Oktober ein Sonntag war, tatsächlich.

Der erhobenen Beschwerde mußte daher der Erfolg versagt werden. Gleichzeitig war die Rückzahlung der rechtsirrtümlich entrichteten Gebühr von 20 M. anzuordnen, da es sich nicht um eine kostenpflichtige Beschwerde gemäß § 26 Abs. 1 des Patentgesetzes, sondern um das kostenlose Rechtsmittel des § 16 a. a. O. handelt.

M. 25 775 X/84i.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, 4. Juli 1905.

Rechtliche Natur des Lizenzvertrages.

Hat der Lizenzträger sich verpflichtet, innerhalb bestimmter Zeit eine Anzahl der patentierten Gegenstände abzunehmen und zu verbrauchen, so kann die nachher entstandene Gefahr der Behinderung an freier Ausnutzung der Lizenz den Lizenzträger von Einhaltung der für die abgelaufene Zeit fällig gewordenen Verbindlichkeiten nicht befreien.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, nach dem Lizenzvertrage der Parteien sei die Beklagte verpflichtet gewesen, innerhalb eines jeden Jahres, vom Tage der Ausstellung der Patenturkunde — 14. September 1900 — an gerechnet, mindestens 500 Beschläge zu beziehen und zu verbrauchen, d. h. im Interesse einer rascheren Verbreitung der Erfindung des Klägers zu verwenden. Zufolge des Tatbestandes des landgerichtlichen Urteils und der unbestrittenen Behauptung des Klägers in der Berufungsinstanz werde der eingeklagte Betrag für die Lieferung im dritten Jahre gefordert, das mit dem September 1903 zu Ende gegangen sei. Der Verbrauch der streitigen Beschläge habe daher spätestens im September 1903 beendet sein sollen, mithin sechs Monate vor dem erst am 21. März 1904 der Beklagten seitens des K. zugegangenen Verbote der Verwendung der Beschläge. Es sei selbstverständlich, daß Beklagte aus ihrem eigenen vertragswidrigen Verhalten keinen Vorteil ziehen dürfe und aus dem Verbote, die Beschläge bei Vermeidung von Ersatzansprüchen zu verwenden, keinen Einwand gegen die mit der Lieferung fällig gewordene Zahlung herleiten könne, nachdem die vertragliche Frist zur Verwendung der Beschläge bei Erlaß des Verbots verstrichen gewesen sei. ... Die einzige Rüge der Revisionsklägerin geht dahin, das Berufungsgericht habe zu Unrecht eine Pflicht zur Bezahlung der Beschläge angenommen, obwohl sie mit Rücksicht auf das Verbot des K. zum Verbrauche der Beschläge nicht in der Lage sei. Diese Rüge ist nicht gerechtfertigt. Nach der rechtlich einwandfreien und in tatsächlicher Beziehung für das Revisionsgericht maßgebenden Auslegung des Lizenzvertrages hätte die Beklagte die streitigen Beschläge bereits in dem Jahre September 1902 bis September 1903 beziehen und verbrauchen müssen. Die Einlassung der Beklagten ging nun nicht dahin, daß ihr infolge des Verbots des K. die Verwendung der Beschläge in dem fraglichen Jahre September 1902 bis September 1903 unmöglich gewesen sei, sondern vielmehr nur dahin, daß ihr die Verwendung der Beschläge nach jenem Verbote nicht zugemutet werden könne, weil sie sonst schadensersatzpflichtig werden könne. Die Beklagte hat auch nicht geltend gemacht, daß die gegen sie von K. erhobene Klage bereits den Erfolg gehabt habe, daß ihr die Verwendung der Beschlage untersagt worden sei. Wäre dies aber auch der Fall, so könnte es an der Entscheidung über die gegenwärtige Klage nichts ändern. Denn gegen den Vorteil einer ihr für einen größeren Bezirk eingeräumten Lizenz übernahm die Beklagte die Verpflichtung, für jedes Jahr der ihr erteilten Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung 500 Beschläge zu bestimmtem Preise in dem betreffenden Jahre zu beziehen und zu verbrauchen. Dem Berufungsurteil liegt nun die Rechtsauffassung zugrunde, daß Kläger seinerseits durch die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung, Lieferung der Beschläge sowie mangels einer Störung in der Benutzung des Patents in dem fraglichen Jahre seine Verpflichtung aus dem Lizenzvertrage vollständig erfüllt habe, während andererseits die Beklagte ihre Vertragspflicht nicht erfüllt habe, obwohl sie dazu imstande gewesen sei. Diese Auffassung entspricht einer zutreffenden Würdigung des rechtlichen Charakters des sog. Lizenzvertrages, für welchen wesentlich andere Grundsätze gelten müssen, als für den Fall, daß das Patentrecht selbst verkauft ist. Gegenstand des Vertrages ist bei der Lizenzerteilung nicht das Recht, sondern seine Nutzung. Durch den Lizenzvertrag gestattet der Patentinhaber dem Lizenzträger die Ausbeute der Erfindung, die gewerbliche Benutzung. Er macht ihm gegenüber von seinem Verbietungsrechte keinen Gebrauch. Aber er überträgt ihm sein Patentrecht nicht, auch nicht teilweise. Wird in einem solchen Falle das Patent nachträglich für nichtig erklärt, so hat der Patentinhaber, wie in dem Urteile des erkennenden Senats (Entsch. d. RG. Bd. 17 S. 53) näher ausgeführt ist, wenigstens für die Zeit, in welcher er tatsächlich dem Lizenzträger den Genuß des Patentschutzes gewähren konnte und den Vertrag erfüllt hat, auf das entsprechende Entgelt Anspruch. Die Nichtigkeitserklärung des Patents hat zwar rückwirkende Kraft, allein soweit kann die Fiktion der Rückwirkung nicht ausgedehnt werden, daß sie selbst die Tatsache zerstört, daß der Schutz (wenn auch kein gesetzlich begründeter), bestanden habe. Die von Staub im Patentblatt 1888 S. 55 und Kohler, Jurist. Literaturblatt Bd. IX S. 131 vertretene Ansicht, daß es, weil die Nichtigkeitserklärung zurückwirkt, an einem Vertragsgegenstande gefehlt habe, ist nicht zutreffend, weil das

verliehene Patent den unmittelbaren Gegenstand des Vertrages bildet (vergl. auch Entsch. d. RG. Bd. 20 S. 128; Düringer und Hachenburg, Handelsgesetzbuch Bd. III S. 43).

II. 123/05.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 28. Oktober 1905.

Für die Anwendung des § 5 Patentgesetzes kommt es nicht darauf an, ob der Vorbenutzer die Erfindung für patentfähig gehalten, sondern nur darauf, ob er sie in Erkenntnis ihres Wesens in Benutzung genommen hat.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Oberlandesgericht hat auf Grund eingehender und sorgfältiger Beweisaufnahme festgestellt, daß die Klägerin vor der Anmeldung des dem Beklagten patentierten Briefordners (vor dem 26. Juli 1902) das Modell eines Briefordners, welches die gleichen charakteristischen Kennzeichen, nämlich die axial verschiebbare Rolle hat, zum Zwecke der gewerblichen Verwertung hergestellt hatte, und daß sie dieses Modell mit zwei anderen Modellen gerade am 26. Juli 1902 den Patentanwälten R. & Co. in E. zum Zwecke der Patentanmeldung eingesandt hat. Der einzige Unterschied zwischen dem demnächst patentierten Modell des Beklagten und dem Modell der Klägerin bestand darin, daß die Klägerin der Rolle anstatt eines einfachen ein doppeltes Lager gab. Sie hielt das Modell ohne diese Anordnung nicht für patentfähig. Das Oberlandesgericht erachtete bei dieser Sachlage die Voraussetzungen des § 5 des Patentgesetzes für gegeben. Wenn der Revisionskläger dagegen geltend macht, daß die Klägerin den Schutz des Vorbenutzers schon deshalb nicht beanspruchen könne, weil sie das Patentfähige der Erfindung gar nicht erkannt, sondern die Neuheit in einer anderen Anordnung, nämlich der Anbringung eines doppelten Lagers der Rolle gesucht habe, so ist diese Erwägung nicht zutreffend. Für die Anwendung des § 5 kommt es nicht darauf an, ob der Vorbenutzer die Erfindung für patentfähig gehalten hat, sondern entscheidend ist, daß er in Erkenntnis des Wesens der Erfindung (ihrer Vorteile) sie in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat. Letzteres hat aber das Oberlandesgericht bedenkenfrei festgestellt.

I. 178/05.

Ausland.

Italien.

S. oben S. 5.

Musterwesen.

Geschmacksmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

Kammergericht, 19. Juli 1905.

Anspruch des Urhebers eines eingetragenen Geschmacksmusters auf teilweise Rückzahlung der für die Eintragung und Hinterlegung des Musters erhobenen Gebühr im Falle nachträglichen Verzichts auf einen Teil der Schutzfrist.

§ 8 Abs. 2, § 12 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Die Beschwerdeführerin hatte beim Amtsgericht eine Reihe von Mustern für plastische Erzeugnisse, die sie in versiegeltem Paket überreichte und deren Anzahl sie auf 28 Stück angab, zum Musterschutzregister anmelden und eine Ausdehnung der Schutzfrist auf 5 Jahre beantragen lassen.

Nachdem die entsprechende Eintragung und öffentliche Bekanntmachung erfolgt war, bezahlte sie die erforderten Gebühren, die das Amtsgericht mit je 1 Mark für die drei ersten Jahre und mit je 56 Mark für das vierte und fünfte Schutzjahr berechnet hatte, zeigte aber darauf dem Amtsgericht an, daß sie auf den Schutz für das vierte und fünfte Jahr verzichte und deshalb die Niederschlagung und Zurückzahlung von 112 Mark beantrage.

Das Amtsgericht hat den Antrag abgelehnt und das Landgericht die dagegen eingelegte Beschwerde zurückgewiesen. Auf die weitere Beschwerde hat das Kammergericht die Vorentscheidung aufgehoben aus folgenden Gründen:

Wenn zunächst die Vorinstanzen auf den § 11 des Preußischen Gerichtskostengesetzes und auf die Rundverfügung des Reichskanzlers vom 21. Februar 1900 (Bureaublatt für gerichtliche Beamte 1900 S. 156, zu vergl. Mügel, G.K.G. S. 264) hinweisen, so ist dem entgegen zu halten, daß die „Fälligkeit" der Gebühren, d. h. ihre formale Einziehbarkeit im kassen-technischen Sinne, noch nicht ausschließt, daß sie sich später aus sachlichen Gründen als zu hoch berechnet herausstellen und deshalb teilweis zurückgezahlt werden müssen.

Die hier streitige Frage, ob sich infolge nachträglichen Verzichts auf einen Teil der Schutzfrist die Gebühren verringern, bleibt also unabhängig von der Fälligkeit zu prüfen.

Die Vorfrage ist die, ob der Anmelder auf den nachgesuchten und erhaltenen Schutz ganz oder teilweise wirksam verzichten kann. Diese Vorfrage aber ist, wenn auch das Gesetz vom 11. Januar 1876 keine ausdrückliche, dem § 8 Abs. 5 des Patentgesetzes und dem § 8 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes entsprechende Vorschrift enthält, zu bejahen; denn es handelt sich um ein staatlich geschütztes Urheberrecht, das dem Berechtigten nur auf seinen Antrag verliehen wird, und dessen Fortdauer ihm daher auch nicht gegen seinen Willen aufgedrängt werden kann.

Es herrscht auch in der Literatur über die Zulässigkeit und Wirksamkeit des Verzichts kein Zweifel.

Die weitere Frage ist die, ob der nachträgliche Verzicht auf einen Teil der Schutzfrist eine Herabsetzung der ursprünglich richtig berechneten Gebühren zur Folge haben muß.

Und auch diese Frage war, entgegen den Vorinstanzen, zu bejahen.

Bei Patentgebühren ist die Rückzahlungspflicht im Falle des Verzichts ausdrücklich vorgesehen (§ 8 des Patentgesetzes), bei Gebrauchsmustergebühren ist sie durch die Praxis anerkannt (zu vergl. Bekanntmachung des Patentamts, abgedruckt bei Seligsohn, Patentgesetz usw., 2. Auflage, S. 419), und wenn nun auch die Gebühr des Geschmacksmustergesetzes keine eigentliche „Schutzgebühr" ist, sondern nur eine „Entschädigung für die mit der Eintragung und Aufbewahrung verknüpfte Mühewaltung" (s. Mot. zu § 11 des Entwurfs bei Allfeld, Ges. über die gewerblichen Urheberrechte S. 346), so ist doch zu berücksichtigen, daß auch im § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 die Zahlung der Gebühr als Korrelat der Schutzfristausdehnung hingestellt wird, daß also die Zahlung der Gebühr einerseits und die Ausdehnug der Schutzfrist andererseits gewissermaßen als Leistung und Gegenleistung zu betrachten sind, auf welche, wenn es sich auch natürlich um kein privatrechtliches Vertragsverhältnis handelt, doch die allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkte analoge Anwendung finden müssen.

Nun bleibt zwar die Mühewaltung der Einregistrierung dieselbe, gleichviel, für welche Dauer der Schutz nachgesucht ist, die Mühewaltung aber der Modellaufbewahrung — und gerade das ist die dauernde und erhebliche Mühewaltung — kommt in Wegfall, sobald auf den Rest der Schutzfrist verzichtet wird. Für die fernere Zeit würde der Fiskus daher die Gebühren beziehen ohne Gegenleiitung und „obwohl der nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts mit der Zahlung bezweckte Erfolg nicht eingetreten ist"; er würde deshalb im Sinne des § 812 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ungerechtfertigt bereichert sein und scheint deshalb zur Rückzahlung des entsprechenden Gebührenteils verpflichtet.

Nach einer von der Beschwerdeführerin in einem Abdrucke vorgelegten Entscheidung steht auch das Bayerische oberste Landesgericht auf diesem Standpunkt.

Solange übrigens die Eintragung im Register besteht und die öffentliche Bekanntmachung nicht widerrufen ist, behält der erteilte Schutz nach außen hin seine Wirkung. Die Niederschlagung und Rückzahlung der 112 Mark Gebühren kann daher erst erfolgen, wenn das Amtsgericht das Erlöschen des Schutzes für das vierte und fünfte Jahr im Register vermerkt und auch diese Änderung, auf Kosten der Beschwerdeführerin, öffentlich bekannt gemacht hat. Der nach Abzug der neu entstandenen Auslagen von den 112 Mark verbleibende Rest ist der Beschwerdeführerin zurückzuzahlen.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

A. Abteilungen für Warenzeichen.

a) Geschäftsbetrieb.

Vom 30. März 1905 (Abt. 2).

Der Ausdruck „Kaufmännisches Geschäft" ist keine genügende Bezeichnung des Geschäftsbetriebes im Sinne des § 2 des Warenbezeichnungsgesetzes.

Gründe:

Der Anmelder hat als Geschäftsbetrieb „Kaufmännisches Geschäft" angegeben. Damit ist der Vorschrift des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht genügt.

Der Geschäftsbetrieb hat im Warenzeichenrecht eine besondere Bedeutung; er ist die Grundlage und der eigentliche Träger des Zeichenrechts. Dementsprechend ist die Bezeichnung desselben ein wesentliches Erfordernis der Anmeldung, und diese Bezeichnung ist des weiteren zur Veröffentlichung im Reichsanzeiger und zur Aufnahme in die Zeichenrolle bestimmt, die dem Verkehr über alle das Zeichen betreffenden erheblichen Beziehungen möglichst genauen Aufschluß geben sollen und auf Grund deren man imstande sein muß, sich eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vorstellung zu machen. Wenn dies möglich sein soll, muß der Betrieb in einer der Verkehrsauffassung entsprechenden Weise gekennzeichnet sein. Dies ist bei Bezeichnungen wie „Handwerksbetrieb", „Fabrikbetrieb", „kaufmännischer Betrieb" oder „kaufmännisches Geschäft" nicht der Fall. Unter einem „kaufmännischen" Betrieb oder Geschäft vermag man sich noch nicht einen bestimmten Einzelbetrieb vorzustellen, vielmehr liegt in dieser Angabe nur der Hinweis auf die Zugehörigkeit des Betriebes zu der außerordentlich großen Gruppe von gewerblichen Unternehmungen, die ihre Grundlage in dem vom Handelsgesetzbuch näher festgelegten Begriff des Kaufmanns haben.

Der Anmelder hat daher nicht seinen Geschäftsbetrieb angegeben, sondern lediglich eine ihn nicht genügend deutlich kennzeichnende, weil den meisten Geschäftsbetrieben zukommende, Eigenschaft desselben.

Auf dem Standpunkt, daß der Geschäftsbetrieb „verkehrsüblich" angegeben werden muß, stehen auch die Entscheidungen des Patentamts vom 12. November 1901 und 7. Dezember 1901 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. 8 S. 53 bezw. 194. Der Verkehr aber pflegt sich zur Kennzeichnung eines Betriebes derartig allgemeiner und unbestimmter Angaben wie „kaufmännisches Geschäft" nicht zu bedienen.

Die Anmeldung ist daher entsprechend der Verfügung vom 29. November v. J. zurückzuweisen.

M. 7568/10 Wz. 156/04.

b) Täuschungsgefahr.

Vom 25. März 1905 (Abt. 2).

Die bloße Genehmigungserklärung einer Person, die ebenso heißt, wie ein zur Eintragung als Warenzeichen angemeldeter Name lautet, vermag die durch den Mangel einer sachlichen Beziehung der angemeldeten Waren zu einer Person jenes Namens begründete Täuschungsgefahr nicht zu beseitigen.

Gründe:

Die Anmelderin hat das Wort Perry als Warenzeichen angemeldet und eine Erklärung eines Herrn E. Perry vorgelegt, der ihr gestattet, seinen Familiennamen zur Bezeichnung ihrer Waren zu verwenden. Dies reicht jedoch nicht aus, die Eintragbarkeit des Zeichens zu begründen.

Eigennamen werden, wenn sie als Warenzeichen verwendet werden, vom Verkehr regelmäßig als Namen des Herstellers oder Verkäufers oder einer sonstigen Person, die in sachlichen Beziehungen zu der mit dem Zeichen versehenen Ware steht, aufgefaßt. Die Aufnahme von Namen in ein Zeichen, bei denen eine solche sachliche Beziehung zwischen Ware und Namensträger nicht besteht, wird daher gemäß § 4 Ziff. 3 des Warenbezeichnungsgesetzes nicht zuzulassen sein. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, vor Eintragung eines Zeichens, das einen anderen Namen enthält, als den des Anmelders, den Nachweis sachlicher Beziehungen zwischen einem Träger des angemeldeten Namens und den in Betracht kommenden Waren zu fordern. Diesen Nachweis, der durch die Vorlage einer bloßen Genehmigungserklärung seitens einer beliebigen, den Namen führenden Person nicht ersetzt werden kann, hat im vorliegenden Falle der Anmelder nicht erbracht. Denn das „besondere Interesse", das nach der beigebrachten Erklärung E. Perry in R. für das Unternehmen des Anmelders zu haben bekundet, stellt noch nicht die erforderliche „sachliche" Beziehung zur Ware her.

G. 5654/4 Wz. 10/05.

B. Beschwerdeabteilung I.

a) Beschaffenheitsangaben und Buchstaben.

1. Vom 22. November 1904.

Beschaffenheitsangaben sind auch dann nicht eintragbar, wenn sie in sprachüblich gebildeter Abkürzung auftreten. Versagung der Eintragung von „Kameel" für Treibriemen.*)

Die Versagung des angemeldeten Zeichens „Kameel" ist von der Vorinstanz gemäß § 4 1 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 mit Recht beschlossen worden, weil das Wort lediglich die Angabe enthält, daß die so bezeichneten Treibriemen aus Kamelhaaren bestehen oder unter Verwendung von solchen hergestellt sind. Die von der Beschwerdeführerin gegen die Gründe des angefochtenen Beschlusses vorgebrachten Einwände konnten nicht für stichhaltig erachtet werden. Die Beschwerdeführerin beruft sich darauf, daß die Bezeichnung „Kameeltreibriemen" keineswegs die verkehrsübliche Abkürzung für „Kameelhaartreibriemen" sei, und daß der auf die Beschaffenheit hinweisende Wortbestandteil gerade in dem Worte „Haar" liege. Eine ernstliche Beschaffenheitsangabe würde nach ihrer Behauptung nur dann vorliegen, wenn es sich um das Wort „Kameelhaar" handelte, während das Wort „Kameel" ein Phantasieausdruck sei. Dem steht aber entgegen, daß es in zahlreichen Fällen sprachüblich ist, zur Kennzeichnung des Stoffes, aus dem eine bestimmte Ware hergestellt ist, sich des Namens des Tieres zu bedienen, welches den bestimmten Stoff liefert. So spricht man von einem Büffelkamm, einem Nerzpelz, einem Chevreaustiefel, wenn man einen aus Büffelhorn hergestellten Kamm, einen aus Nerzfellen hergestellten Pelz, einen aus Chevreauleder hergestellten Stiefel meint. In gleicher Weise wird man unter einem Kameltreibriemen einen aus Kamelhaar hergestellten Treibriemen verstehen; diese Auffassung liegt um so näher, als bereits seit einer längeren Reihe von Jahren Kamelhaare zur Herstellung der verschiedensten Gegenstände der Textilindustrie, wie Decken, Strümpfe, Regenmäntel verwendet werden. So wird man auch im vorliegenden Falle, wenn man von Kameltreibriemen liest oder hört, das Wort „Haar" ergänzen, zumal es den Beteiligten bekannt ist, daß seit langem Treibriemen aus tierischem und pflanzlichem Faserstoff hergestellt werden.

Bei dieser Sachlage ist es unerheblich, ob gerade die Abkürzung „Kameel" für „Kameelhaar" bereits verkehrsgebräuchlich ist, da es für die Versagung hinreicht, daß es sich um eine zwar vielleicht neue, aber jedenfalls sprachübliche Abkürzung einer Beschaffenheitsangabe handelt.

R. 5859/81 Wz.

2. Vom 13. Dezember 1905.

Zeichen, die ausschließlich aus Buchstaben bestehen, werden auch durch unterscheidungskräftige Zutaten nicht eintragbar. Bedeutung abweichender Übung innerhalb der beteiligten Großindustrie. Marke T. T.

Das angemeldete Zeichen lautet: Marke T. T. und ist von der Abteilung I für Warenzeichen im Hinblick auf § 4 Abs. 1 des Warenbezeichnungsgesetzes für uneintragbar erklärt worden.

Die Beschwerde ist unbegründet. In der Tat würde die nachgesuchte Eintragung dem Gesetze unzweifelhaft zuwiderlaufen. Das Gesetz hat in § 4 Abs. 1 für Warenzeichen, die ausschließlich in Buchstaben bestehen, die Eintragung verboten, weil ein weit verbreitetes Verkehrsbedürfnis besteht, sich im gewerblichen Leben der Bezeichnung durch Buchstaben zu den verschiedensten Zwecken (z. B. zur Unterscheidung verschiedener Qualitäten und Sorten von Waren) zu bedienen. Dieser Gemeingebrauch darf nicht zugunsten eines einzelnen beschränkt werden. Eine solche Beschränkung würde aber im Falle der Eintragung des angemeldeten Zeichens eintreten.

Nun meint zwar der Anmelder, die beiden Buchstaben seien nicht der ausschließliche Inhalt seines Zeichens, weil es noch zwei Punkte und das Wort Marke enthalte. Als figürliche Bestandteile lassen sich indessen die Punkte nicht

*) Vgl. auch dieses Blatt Jahrg. 1897 S. 192.

auffassen, weil nach den Gewohnheiten des Verkehrs derartige Punkte keine selbständige bildliche Bedeutung beanspruchen, sondern allgemein lediglich als Abschlußzeichen für das davorstehende Schriftwort oder Schriftzeichen dienen. Dem Worte Marke aber fehlt der Zeichencharakter, die Unterscheidungskraft ebenfalls. So wenig ein uneintragbares Warenzeichen durch die Hinzufügung des Wortes „Warenzeichen" eintragbar wird, ebenso wenig wohnt dem gleichwertigen Worte „Marke" solche Fähigkeit inne. Jedem eingetragenen Zeichen kann im Verkehr die Bezeichnung als Marke beigelegt werden, ohne daß danach das Publikum die Zeichen von einander unterscheidet oder mit einander gleich setzt. Überdies wird der Ausdruck „Marke" im kaufmännischen Verkehr auch noch zur Bezeichnung von Sorten, von verschiedenen Qualitäten der Waren benutzt und entbehrt auch insofern der zeichenmäßigen Kraft. Mit diesen Verkehrsgewohnheiten aber muß gerechnet werden, auch dann, wenn, wie der Beschwerdeführer geltend macht, die chemischen Fabriken üblicherweise vor die Anfangsbuchstaben der ihre Firma bildenden Wörter das Wort „Marke" setzen und diese Gesamtbezeichnung zur Angabe des Ursprungs ihrer Waren gebrauchen. Die unverrückbare Grundlage für die Beurteilung der Eintragbarkeit eines Zeichens besteht in dem angezogenen Gesetz vom 12. Mai 1894, und Gebräuche, die im Gegensatz stehen zu dessen ausgesprochenem Willen, haben keinen Anspruch auf Beachtung. Zu den Abnehmern und Verbrauchern der Waren gehören aber auch weite Kreise, denen spezielle Gebräuche der Großindustrie fremd sind, und auf deren Anschauungen Rücksicht genommen werden muß, weil gerade im Handelsverkehr, auf allen Wegen, auf denen die Ware in vielfachen Verzweigungen geleitet wird, ein Warenzeichen gleichmäßig seine Macht und Unterscheidungskraft bewähren soll.

Im Gegensatz zu eingetragenen Zeichen wie „B. L. & C.", auf die sich der Anmelder beruft, welche aber in mehr als nur in Buchstaben bestehen, vielmehr sich offensichtlich als Firmenabkürzung kennzeichnen, kann diesen Sinn und die Eigenschaft der Buchstaben T. T. als Anfangsbuchstaben der Firmennamen des Anmelders dem angemeldeten Zeichen niemand ansehen, und deshalb ist seine Eintragung unmöglich. Wenn der Anmelder daraus eine ungleichmäßige Behandlung der Gewerbetreibenden je nach dem Wortlaut und der Form ihrer Firma ableitet und daraus dem Patentamt einen Vorwurf machen will, so übersieht er, daß es gerade die Aufgabe des Patentamtes ist, die eintragbaren von den uneintragbaren Zeichen zu sondern, und daß das Patentamt auf die Gestaltung der ihm zur Prüfung vorgelegten Zeichen keinen Einfluß hat.

Auch der Eventualantrag, T. T. in Anführungsstriche „ " zu setzen, kann der Beschwerde nicht zum Erfolge verhelfen, da die Anführungsstriche von zeichenmäßig nebensächlicher Natur sind und, ähnlich den Punkten, das Bild des Zeichens nicht beeinflussen, mithin ihre Beifügung eine abweichende Beurteilung nicht herbeizuführen vermag.

L. 6208/2 Wz. 112/05 B.

Ausland.

Großbritannien.

Gesetz vom 11. August 1905, betreffend die Regelung und Abänderung des Handelsmarkenrechts.

(5 Edw. VII. — Kap. 15.)

Von des Königs durchlauchtigster Majestät wird nach Einholung des Rates und dem Einvernehmen der in gegenwärtigem Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Herren und der Gemeinen auf Grund der Befugnisse derselben folgendes als Gesetz verordnet:

Art. 1. Dieses Gesetz ist als Handelsmarkengesetz von 1905 (Trade Marks Act 1905) anzuführen.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt, soweit dies nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, mit dem 1. April 1906 in Kraft.

I. Teil.

Worterklärung.

Art. 3. Im Sinne und für die Zwecke dieses Gesetzes (sofern nicht der Zusammenhang etwas anderes erheischt):

umfaßt eine „Marke" (mark) einen Sinnspruch, ein Brandzeichen, eine Aufschrift, ein Etikett, eine Karte, einen Namen, eine Unterschrift, ein Wort, einen Buchstaben, ein Zahlwort oder -zeichen oder eine beliebige Verbindung davon;

eine „Handelsmarke" (trade mark) bedeutet eine auf oder in Verbindung mit Waren zum Zwecke der Angabe benutzte — oder zu derartiger Benutzung bestimmte — Marke, daß es Waren des Eigentümers dieser Handelsmarke in Folge Verfertigung, Auswahl, Gewährleistung, Handels oder Feilbietens sind.

Eine „eintragbare" Handelsmarke (registrable trade mark) bedeutet eine Handelsmarke, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eingetragen werden kann.

Die „Rolle" (the register) bedeutet die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geführte Handelsmarkenrolle;

eine „eingetragene" Handelsmarke (registered trade mark) bedeutet eine Handelsmarke, die zur Zeit in die Rolle eingetragen ist;

„vorgeschrieben" (prescribed) bedeutet hinsichtlich des Verfahrens vor dem Court „auf Grund von Bestimmungen des Court vorgeschrieben" und in anderen Fällen auf Grund dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen vorgeschrieben.

Der „Court" bedeutet (unbeschadet der Bestimmungen für Schottland, Irland und die Insel Man) Seiner Majestät High Court of Justice in England.

Handelsmarkenrolle.

Art. 4. Bei dem Patentamt wird für die Zwecke dieses Gesetzes ein Buch geführt, das die Handelsmarkenrolle genannt wird, in welches alle eingetragenen Handelsmarken, mit den Namen und Adressen ihrer Eigentümer, Bemerkungen über Uebertragung und Uebergang, Verzichte, Bedingungen, Beschränkungen und solche anderen, Handelsmarken betreffende Umstände eingetragen werden,

wie sie jeweilig vorgeschrieben sind. Die Rolle wird unter der Aufsicht und Leitung des Comptroller-General für Patente, Muster und Handelsmarken geführt, von dem in diesem Gesetze als dem Registrar die Rede ist.

Art. 5. In die Rolle wird keine Mitteilung über eine ausdrückliche, stillschweigende oder hergeleitete Verpfändung eingetragen, ebensowenig darf eine solche Mitteilung von dem Registrar entgegengenommen werden.

Art. 6. Das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Verzeichnis der Handelsmarken und alle auf Grund früherer Gesetze geführten Verzeichnisse von Handelsmarken, welche als Teil dieses Verzeichnisses erachtet werden, werden der Rolle einverleibt und bilden einen Teil derselben. Gemäß den Bestimmungen der Art. 36 und 41 dieses Gesetzes wird die Gültigkeit der ursprünglichen Eintragung einer Handelsmarke in die so einverleibten Verzeichnisse nach Maßgabe der zur Zeit dieser Eintragung geltenden gesetzlichen Bestimmungen beurteilt, und diese Handelsmarke behält ihr ursprüngliches Datum; in jeder anderen Hinsicht aber wird sie als eine auf Grund dieses Gesetzes eingetragene Handelsmarke erachtet.

Art. 7. Gemäß den erlassenen Bestimmungen steht die auf Grund dieses Gesetzes geführte Rolle zu jeder geeigneten Zeit dem Publikum zur Einsicht offen, und beglaubigte, unter dem Siegel des Patentamts ausgefertigte Abschriften werden über jede Eintragung in die Rolle gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr einem jeden erteilt, der dieselben beantragt.

Eintragbare Handelsmarken.

Art. 8. Eine Handelsmarke muß für bestimmte Waren oder Warenklassen eingetragen werden.

Art. 9. Eine eintragbare Handelsmarke muß mindestens eine der nachstehenden wesentlichen Eigenheiten enthalten oder daraus bestehen:

1. Den in einer besonderen oder eigentümlichen Weise dargestellten Namen einer Gesellschaft, einer Einzelperson oder Firma;
2. die Unterschrift des Anmelders oder eines seiner Geschäftsvorgänger;
3. ein erfundenes Wort oder erfundene Worte;
4. ein Wort oder Worte, welche keinen unmittelbaren Bezug auf die Art oder Beschaffenheit der Waren haben und nach ihrer gewöhnlichen Bedeutung kein geographischer Name oder ein Beiname sind;
5. irgend ein sonstiges unterscheidungskräftiges Zeichen, mit Ausnahme eines Namens, einer Unterschrift oder eines Wortes oder von Worten, soweit solche nicht unter die Merkmale der oben angeführten Ziffern 1, 2, 3 und 4 fallen, ist nicht als eine unterscheidungskräftige Marke zu erachten, es sei denn auf Grund einer Verfügung des Board of Trade oder des Court.

Jedoch soll jedes eigentümliche oder unterscheidungskräftige Wort oder derartige Worte, jeder derartige Buchstabe, jedes Zahlwort oder -zeichen oder jede derartige Verbindung von Buchstaben oder Zahlwörtern oder -zeichen, die von dem Anmelder oder seinen Geschäftsvorgängern vor dem 13. August 1875 als Handelsmarke benutzt worden sind, und deren Benutzung (entweder in der ursprünglichen Gestalt oder mit Hinzufügungen oder Abänderungen, die nicht wesentlich die Übereinstimmung desselben berühren) bis zum Tage der Anmeldung zur Eintragung fortgedauert hat, als Handelsmarke im Sinne dieses Gesetzes eintragbar sein.

Im Sinne dieses Artikels bedeutet „unterscheidungskräftig" (distinctive): „geeignet zur Unterscheidung der Waren des Eigentümers der Handelsmarke von jenen anderer."

Bei der Entscheidung, ob eine Handelsmarke derart geeignet ist, kann die erkennende Behörde im Fall einer zur Zeit im Gebrauche befindlichen Handelsmarke den Umfang in Erwägung ziehen, in welchem der Benutzer die Handelsmarke tatsächlich für die Waren unterscheidungskräftig gemacht hat, für welche sie eingetragen oder zur Eintragung bestimmt ist.

Art. 10. Eine Handelsmarke kann ganz oder teilweise auf eine oder mehrere bestimmte Farben beschränkt sein, und in diesem Falle ist der Umstand, daß sie derartig eingeschränkt ist, von der Behörde, welche über die Unterscheidungskraft dieser Handelsmarke zu entscheiden hat, in Erwägung zu ziehen. Wenn und insoweit eine Handelsmarke ohne Beschränkung hinsichtlich der Farbe eingetragen ist, ist sie als für alle Farben eingetragen zu erachten.

Art. 11. Es ist unzulässig, etwas, dessen Benutzung infolge der Täuschungsfähigkeit oder aus sonst einem Grunde vor einem Gerichtshof als des Schutzes unteilhaftig erkannt werden oder den Gesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen würde, oder eine Ärgernis erregende Zeichnung als Handelsmarke oder Teil einer Handelsmarke einzutragen.

Eintragung von Handelsmarken.

Art. 12. 1. Jeder, der Eigentümer einer Handelsmarke zu sein beansprucht und die Eintragung derselben wünscht, muß sich schriftlich in der vorgeschriebenen Weise an den Registrar wenden.

2. Gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes kann der Registrar eine solche Anmeldung zurückweisen oder dieselbe ohne weiteres oder unter Bedingungen, Ergänzungen oder Abänderungen annehmen.

3. Im Falle einer solchen Zurückweisung oder bedingungsweisen Annahme hat der Registrar auf Antrag des Anmelders die Gründe seiner Entscheidung und die Unterlagen, auf Grund deren er zu der Entscheidung gelangte, schriftlich anzugeben, und diese Entscheidung unterliegt nach Wahl des Anmelders der Berufung an das Board of Trade oder an den Court.

4. Eine Berufung auf Grund dieses Artikels ist in der vorgeschriebenen Weise einzulegen, und bei einer solchen Berufung hat, je nach Lage des Falles, das Board of Trade oder der Court auf Antrag den Anmelder und den Registrar zu hören und eine Verfügung zu erlassen, welche darüber entscheidet, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen, Ergänzungen oder Abänderungen die Anmeldung anzunehmen ist.

5. Berufungen auf Grund dieses Artikels sind auf Grund der Unterlagen zu verhandeln, die nach Angabe des Registrars bei Abgabe seiner

Entscheidung von ihm benutzt worden sind, und keine sonstigen Gründe für die Beanstandung der Annahme der Anmeldung dürfen von dem Registrar geltend gemacht werden, als die von ihm angegebenen, es sei denn auf Grund der Erlaubnis der über die Berufung verhandelnden Behörde. Falls irgend welche weiteren Beanstandungsgründe geltend gemacht werden, ist der Anmelder berechtigt, seine Anmeldung ohne Entrichtung der Kosten nach Anzeige, wie vorgeschrieben, zurückzuziehen.

6. Der Registrar oder das Board of Trade oder der Court, je nach Lage des Falles, können jederzeit, gleichviel ob vor oder nach der Annahme, einen Irrtum bei oder im Zusammenhange mit der Anmeldung berichtigen oder können dem Anmelder gestatten, seine Anmeldung unter solchen Voraussetzungen, wie sie es für angemessen erachten, zu ergänzen.

Art. 13. Wenn eine Anmeldung zur Eintragung einer Handelsmarke angenommen worden ist, sei es nun ohne weiteres oder unter Bedingungen, so hat der Registrar so bald wie möglich nach dieser Annahme die Bekanntmachung der Anmeldung in der angenommenen Gestalt und in der vorgeschriebenen Weise zu veranlassen. Diese Bekanntmachung hat alle Bedingungen, unter denen die Anmeldung angenommen worden ist, anzugeben.

Art. 14. 1. Innerhalb der vorgeschriebenen Frist, von dem Tage der Bekanntmachung einer Anmeldung zur Eintragung einer Handelsmarke an gerechnet, kann jedermann bei dem Registrar gegen die Eintragung Widerspruch erheben.

2. Dieser Widerspruch ist schriftlich in der vorgeschriebenen Form einzureichen und hat eine Darlegung der Gründe für den Widerspruch zu enthalten.

3. Der Registrar hat eine Abschrift des Widerspruchs dem Anmelder zu übersenden, und innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach dem Empfange der Widerspruchsschrift hat der Anmelder dem Registrar in der vorgeschriebenen Weise eine Darlegung der Gegengründe, auf die er seine Anmeldung stützt, einzureichen. Tut er dies nicht, so wird dies so angesehen, als habe er seine Anmeldung fallen gelassen.

4. Wenn der Anmelder eine solche Gegenerklärung einreicht, so hat der Registrar eine Abschrift derselben den Widersprechenden zu übermitteln und nach Anhörung der Parteien, wenn dies beantragt wird, und nach Beweiserhebung zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die Eintragung zu gestatten ist.

5. Die Entscheidung des Registrars unterliegt der Berufung an den Court oder bei Zustimmung der Parteien an das Board of Trade.

6. Eine Berufung auf Grund dieses Artikels ist in der vorgeschriebenen Weise einzulegen, und bei einer solchen Berufung hat das Board of Trade oder, je nach Lage des Falles, der Court auf Antrag die Parteien und den Registrar zu hören und eine Verfügung zu erlassen, welche darüber entscheidet, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Eintragung zu gestatten sei.

7. Bei der Verhandlung über eine solche Berufung kann jede Partei in der vorgeschriebenen Weise oder auf Grund der besonderen Erlaubnis der erkennenden Behörde weitere Unterlagen für die Beurteilung durch die Behörde beibringen.

8. In dem Verfahren auf Grund dieses Artikels dürfen keine weiteren Beanstandungsgründe gegen die Eintragung einer Handelsmarke von den Widersprechenden oder dem Registrar geltend gemacht werden, als die von dem Widersprechenden in der oben vorgesehenen Weise angegebenen, es sei denn auf Grund der Erlaubnis der über die Berufung verhandelnden Behörde. Werden irgend welche weiteren Beanstandungsgründe geltend gemacht, so ist der Anmelder berechtigt, seine Anmeldung ohne Zahlung der Kosten des Widersprechenden nach Anzeige, wie vorgeschrieben, zurückzuziehen.

9. Bei jedem Berufungsverfahren auf Grund dieses Artikels kann die Behörde nach Anhörung des Registrars gestatten, daß die zur Eintragung bestimmte Marke in irgend einer die Uebereinstimmung der Handelsmarke nicht wesentlich berührenden Weise abgeändert wird, jedoch ist in diesem Falle die so abgeänderte Handelsmarke vor der Eintragung in der vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

10. Der Registrar oder — im Falle einer Berufung an das Board of Trade — das Board of Trade haben die Befugnis, in dem Verfahren auf Grund dieses Artikels einer Partei die Kosten zuzuerkennen, die sie für angemessen erachten, und zu verfügen, in welcher Weise und von welcher Partei sie zu zahlen sind.

11. Wenn eine Partei, die Widerspruch erhebt oder Berufung einlegt, in den Vereinigten Königreichen sich weder aufhält, noch ein Geschäft betreibt, so kann die Behörde diese Partei auffordern, Sicherheit für die Kosten des Verfahrens betreffs des Widerspruchs oder der Berufung zu leisten, und kann in Ermangelung einer vorschriftsmäßig bestellten Sicherheit den Widerspruch oder die Berufung als zurückgenommen behandeln.

Art. 15. Wenn eine Handelsmarke aus Teilen besteht, die von dem Eigentümer nicht besonders als Handelsmarken zur Eintragung gebracht sind, oder wenn sie Bestandteile enthält, die dem Handel gemein oder sonstwie von nicht unterscheidungskräftiger Art sind, können der Registrar, das Board of Trade oder der Court bei der Entscheidung, ob die Handelsmarken in die Rolle eingetragen werden oder darin verbleiben sollen, als Voraussetzung für ihre Eintragung in der Rolle verlangen, daß der Eigentümer auf jedes Recht an dem ausschließlichen Gebrauch eines Teils oder von Teilen der Handelsmarke oder aller oder einer beliebigen Anzahl dieser Bestandteile verzichtet, zu deren ausschließlichem Gebrauch sie ihn nicht für berechtigt erachten, oder aber, daß er einen anderen derartigen Verzicht leistet, wie sie ihn zum Zwecke der Feststellung seiner Rechte aus der Eintragung für erforderlich erachten. Jedoch soll niemals ein Verzicht in der Rolle Rechte des Eigentümers einer Handelsmarke berühren, die sich nicht aus der Eintragung der Handelsmarke ergeben, hinsichtlich deren, der Verzicht geleistet ist.

Art 16. Wenn eine Anmeldung zur Eintragung einer Handelsmarke angenommen und nicht Widerspruch erhoben worden ist und die Widerspruchsfrist verstrichen oder nach Erhebung des Widerspruchs

das Widerspruchsverfahren zu Gunsten des Anmelders entschieden worden ist, so hat der Registrar, sofern das Board of Trade nicht anders verfügt, die betreffende Handelsmarke einzutragen, und die Handelsmarke ist bei der Eintragung unter dem Datum der Anmeldung einzutragen. Dieses Datum wird für die Zwecke dieses Gesetzes als das Datum der Eintragung erachtet.

Art. 17. Bei Eintragung einer Handelsmarke hat der Registrar dem Anmelder eine Bescheinigung über die Eintragung der Handelsmarke in der vorgeschriebenen Form unter handschriftlicher Vollziehung durch den Registrar und unter dem Siegel des Patentamts auszufertigen.

Art. 18. Wenn die Eintragung einer Handelsmarke infolge eines Verschuldens auf seiten des Anmelders nicht innerhalb zwölf Monaten nach dem Tage der Anmeldung bewirkt ist, so kann der Registrar, nachdem er dem Anmelder von der Nichtbewirkung in der vorgeschriebenen Weise schriftlich Kenntnis gegeben hat, die Anmeldung als zurückgenommen behandeln, sofern die Eintragung nicht innerhalb der in jener Mitteilung zu diesem Zweck gestellten Frist bewirkt ist.

Übereinstimmende Handelsmarken.

Art. 19. Sofern die Eintragung auf Grund einer Verfügung des Court geschieht, oder es sich nicht um Handelsmarken handelt, die vor dem 13. August 1875 in Gebrauch waren, darf keine Handelsmarke für Waren oder Warenarten eingetragen werden, die mit einer bereits für diese Waren oder Warenarten in der Rolle eingetragenen einem anderen Eigentümer gehörigen Marke übereinstimmt oder derselben so sehr ähnelt, daß sie Irrtümer hervorzurufen geeignet ist.

Art. 20. Wenn jeder von Mehreren Eigentümer derselben Handelsmarke oder von fast übereinstimmenden Handelsmarken für die nämlichen Waren oder Warenarten zu sein beansprucht und als Eigentümer eingetragen zu werden begehrt, so kann der Registrar die Eintragung jedes einzelnen von ihnen ablehnen, bis ihre Rechte durch den Court festgestellt oder durch Vertrag in einer von ihm oder (bei Berufung) dem Board of Trade genehmigten Weise geregelt sind.

Art. 21. Im Falle eines konkurrierenden gutgläubigen Gebrauches oder unter anderen besonderen Umständen, welche nach der Ansicht des Court dies angemessen erscheinen lassen, kann der Court die Eintragung derselben Handelsmarke oder von nahezu übereinstimmenden Handelsmarken für die nämlichen Waren oder Warenarten für mehr als einen Eigentümer zulassen und zwar gegebenenfalls unter solchen Bedingungen und Beschränkungen hinsichtlich der Art und des Ortes des Gebrauchs oder in anderer Beziehung, wie deren Auferlegung ihm angemessen erscheint.

Übertragung.

Art. 22. Eine eingetragene Handelsmarke kann nur zusammen mit dem Kundenkreise des Geschäftes übertragen werden und übergehen, das die Waren führt, für welche die Marke eingetragen worden ist. Sie ist mit diesem Kundenkreise zu erwähnen. Jedoch soll der Inhalt dieses Artikels nicht die Befugnis des Eigentümers einer eingetragenen Handelsmarke berühren, das Recht auf den Gebrauch der Marke in einer britischen Besitzung oder einem Schutzgebiet oder im Ausland in Verbindung mit den Waren, für welche sie eingetragen ist, zugleich mit dem dortigen Kundenkreise des Geschäfts bezüglich dieser Waren zu übertragen.

Art. 23. Wenn aus irgend einem Grunde, gleichviel ob in Folge der Auflösung einer Gesellschaft oder sonstiger Ursache Jemand aufhört, sein Geschäft zu betreiben, und der Kundenkreis nicht auf einen einzigen Nachfolger übergeht, sondern geteilt wird, so kann der Registrar (unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes über verbundene Handelsmarken) auf Antrag der Beteiligten eine gleichmäßige Verteilung der eingetragenen Handelsmarken unter die das Geschäft tatsächlich Fortsetzenden gestatten und zwar gegebenenfalls unter solchen Bedingungen und Beschränkungen, die er im öffentlichen Interesse für notwendig erachtet. Alle Entscheidungen des Registrars auf Grund dieses Artikels unterliegen der Berufung an das Board of Trade.

Verbundene Handelsmarken (Associated Trade Marks).

Art. 24. Wenn eine Handelsmarke zur Eintragung angemeldet wird, die so sehr einer bereits in der Rolle für die nämlichen Waren oder die nämliche Warenart eingetragenen Handelsmarke des Anmelders ähnelt, daß sie geeignet erscheint, Täuschung oder Verwirrung hervorzurufen, falls sie von einem anderen als dem Anmelder benutzt wird, so kann die über die Anmeldung verhandelnde Behörde als Bedingung für die Eintragung fordern, daß diese Handelsmarken als verbundene Handelsmarken (associated trade marks) in die Rolle eingetragen werden.

Art. 25. Wenn der Eigentümer einer Handelsmarke das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch eines Teiles einer Handelsmarke in Anspruch nimmt, so kann er denselben als besondere Handelsmarke anmelden. Jede derartige besondere Handelsmarke muß allen Bedingungen entsprechen und alle die Eigenschaften haben, wie eine selbstständige Handelsmarke. Jedoch sollen sie und die Handelsmarke, von der sie einen Teil bildet, bei ihrer Eintragung als verbundenen Handelsmarken betrachtet und als solche in die Rolle eingetragen werden. Die Benutzung der ganzen Marke aber soll im Sinne dieses Gesetzes zugleich auch als Benutzung der eingetragenen demselben Eigentümer gehörigen Handelsmarken angesehen werden, die in ihr enthalten sind.

Art. 26. Wenn jemand beansprucht, Eigentümer mehrerer Marken für die nämlichen Warenarten zu sein, welche, obschon sie einander in den wesentlichen Einzelheiten gleichen, sich doch unterscheiden hinsichtlich

a) der Angabe der Waren, für welche sie gebraucht werden oder gebraucht werden sollen, oder

b) der Angabe von Zahl, Preis, Beschaffenheit oder der Ortsnamen, oder

c) eines anderen Umstandes nicht unterscheidungskräftiger Art, der nicht wesentlich die Übereinstimmung der Handelsmarke berührt, oder

d) der Farbe,

und er diese Handelsmarken zur Eintragung an-

meldet, so können sie als zusammengehörig (as a series) in einer einzigen Eintragung zusammengefaßt werden. Alle als derart zusammengehörig eingetragenen Handelsmarken sollen als verbundene Handelsmarken angesehen und als solche eingetragen werden.

Art. 27. Verbundene Handelsmarken sollen nur als ein Ganzes und nicht getrennt übertragen werden und übergehen können, jedoch sollen sie für alle anderen Zwecke so angesehen werden, als seien sie als selbständige Handelsmarken eingetragen. Ist aber zu irgend einem Zwecke auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes der Nachweis des Gebrauchs einer eingetragenenen Handelsmarke zu erbringen, so kann die Behörde, wenn und insoweit sie dies für angemessen erachtet, den Gebrauch einer verbunden eingetragenen Handelsmarke oder den Gebrauch der Marke mit Zusätzen oder Änderungen, welche ihre Übereinstimmung nicht wesentlich berühren, als gleichwertig mit einem solchen Gebrauche behandeln.

Erneuerung der Eintragung.

Art. 28. Die Eintragung einer Handelsmarke erfolgt für eine Dauer von vierzehn Jahren, kann aber jeweils gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes erneuert werden.

Art. 29. Der Registrar hat auf den von dem eingetragenen Eigentümer einer Handelsmarke in der vorgeschriebenen Weise und innerhalb der vorgeschriebenen Frist gestellten Antrag die Eintragung einer Handelsmarke für die Dauer von vierzehn Jahren seit dem Ablauf der ursprünglichen Eintragung oder der letzten Erneuerung der Eintragung, je nach Lage des Falles — welches Datum hier als „der Ablauf der letzten Eintragungsdauer" bezeichnet wird —, zu erneuern.

Art. 30. Zu der vorgeschriebenen Zeit vor Ablauf der letzten Eintragungsdauer einer Handelsmarke hat der Registrar in der vorgeschriebenen Weise dem eingetragenen Eigentümer an seine eingetragene Adresse von dem Tage Kenntnis zu geben, an welchem die geltende Eintragung erlischt, und von den Bedingungen hinsichtlich der Gebührenzahlung und dergleichen, unter welchen eine Erneuerung dieser Eintragung erlangt werden kann. Wenn nach Ablauf der zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Zeit diesen Bedingungen nicht ordnungsmäßig entsprochen worden ist, kann der Registrar die Handelsmarke durch Löschung aus der Rolle entfernen, unbeschadet der für ihre Wiedereintragung in die Rolle allenfalls vorgeschriebenen Bedingungen.

Art. 31. Wenn eine Handelsmarke wegen Nichtzahlung der Erneuerungsgebühr aus der Rolle gelöscht worden ist, so soll diese Handelsmarke nichtsdestoweniger für den Fall einer Anmeldung zur Eintragung während des nächstfolgenden Jahres nach dem Zeitpunkt der Löschung aus der Rolle als eine noch eingetragene Handelsmarke betrachtet werden, es sei denn, daß dem Registrar überzeugend nachgewiesen wird, daß während der zwei der Löschung aus der Rolle unmittelbar vorhergehenden Jahre kein gutgläubiger Gebrauch der Handelsmarke stattgefunden hatte.

Berichtigung und Änderung der Rolle.

Art. 32. Der Registrar kann auf den von dem eingetragenen Eigentümer oder dem von Rechts wegen zu seiner Vertretung Berechtigten in der vorgeschriebenen Weise gestellten Antrag

1. jeden Irrtum im Namen oder in der Adresse des eingetragenen Eigentümers einer Handelsmarke richtig stellen, oder
2. jede Änderung in dem Namen oder der Adresse des als Eigentümer einer Handelsmarke Eingetragenen vornehmen, oder
3. die Eintragung einer Handelsmarke in der Rolle streichen, oder
4. einige von den Waren oder Warenklassen, für welche eine Handelsmarke eingetragen ist, streichen, oder
5. einen Verzicht oder einen Vermerk bezüglich einer Handelsmarke eintragen, welche in keiner Weise die durch die bestehende Eintragung der Handelsmarke gegebenen Rechte berührt.

Jede Entscheidung des Registrars auf Grund dieses Artikels unterliegt der Berufung an das Board of Trade.

Art. 33. Gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes hat der Registrar, wenn jemand durch Übertragung, Rechtsübergang oder sonst auf gesetzlichem Wege das Recht an einer eingetragenen Handelsmarke erlangt, auf den in der vorgeschriebenen Weise gestellten Antrag und genügenden Nachweis der Berechtigung, zu veranlassen, daß der Name und die Adresse des Erwerbers als Eigentümer der Handelsmarke in die Rolle eingetragen wird. Jede Entscheidung des Registrars auf Grund dieses Artikels unterliegt der Berufung an den Court oder bei dem Einverständnis der Parteien an das Board of Trade.

Art. 34. Der eingetragene Eigentümer einer Handelsmarke kann bei dem Registrar in der vorgeschriebenen Weise um die Erlaubnis nachsuchen, eine Handelsmarke zu ergänzen oder abzuändern, soweit dadurch die Übereinstimmung derselben nicht wesentlich berührt wird, und der Registrar kann diese Erlaubnis versagen oder gewähren unter den Bedingungen, die ihm angemessen erscheinen; jedoch unterliegt jede solche Versagung oder bedingungsweise Gestattung der Berufung an das Board of Trade. Wird die Erlaubnis gewährt, so ist die so abgeänderte Handelsmarke in der vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

Art. 35. Gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes

1. kann der Court auf den in der vorbeschriebenen Weise gestellten Antrag einer Person, welche sich durch die Nichteintragung in die Rolle oder durch die Unterlassung einer solchen oder durch eine Eintragung, welche ohne genügenden Grund in der Rolle vorgenommen wurde, oder durch eine Eintragung, die zu Unrecht in der Rolle verblieben ist, oder durch einen Irrtum oder Mangel einer Eintragung in der Rolle beschwert fühlt, eine Verfügung erlassen behufs Vornahme, Streichung oder Abänderung der Eintragung, wie er dies für angemessen erachtet;
2. der Court kann in irgend einem Verfahren auf Grund dieses Artikels über jede Frage entscheiden, deren Entscheidung ihm in Verbindung

mit der Berichtigung der Rolle notwendig oder nützlich erscheint;

3. kann der Registrar im Falle eines bei einer Eintragung oder einer Übertragung einer eingetragenen Handelsmarke vorgekommenen Betruges sich gemäß der Bestimmungen dieses Artikels selbst an den Court wenden;

4. soll jede Verfügung des Court, die sich auf eine Berichtigung der Rolle bezieht, die Weisung enthalten, daß in der vorgeschriebenen Weise von der Berichtigung dem Registrar Kenntnis gegeben wird, welcher nach Empfang dieser Mitteilung die Rolle demgemäß berichtigt.

Art. 36. Keine Handelsmarke, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Rolle befindet und im Sinne dieses Gesetzes eine eintragbare Marke ist, darf in der Rolle aus dem Grunde gelöscht werden, daß sie im Sinne der zur Zeit ihrer Eintragung geltenden Gesetze nicht eintragbar war. Jedoch soll keine in diesem Artikel enthaltene Bestimmung jemanden hinsichtlich einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen Tätigkeit oder Handlung einer Verpflichtung unterwerfen, der er nicht auf Grund der damals geltenden Gesetze unterworfen gewesen wäre.

Art. 37. Eine eingetragene Marke kann auf den bei dem Court gestellten Antrag eines Beteiligten für einzelne der Waren, für welche sie eingetragen ist, aus der Rolle gelöscht werden, wenn sie durch den Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger ohne die gutgläubige Absicht zur Eintragung gebracht worden ist, sich der Marke in Verbindung mit diesen Waren zu bedienen, und tatsächlich kein gutgläubiger Gebrauch der Marke in Verbindung mit den Waren stattgefunden hat, oder wenn kein gutgläubiger Gebrauch der Marke während der dem Antrage unmittelbar vorhergehenden fünf Jahre in Verbindung mit solchen Waren stattgefunden hat, es sei denn in beiden Fällen, daß ein solcher Nichtgebrauch erwiesenermaßen besonderen Umständen im Handel und Verkehr zuzuschreiben ist und nicht dem Willen, für diese Waren die Marke nicht zu gebrauchen oder darauf zu verzichten.

Wirkung der Eintragung.

Art. 38. Gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes

1. soll jeder, der zurzeit als Eigentümer einer Handelsmarke in die Rolle eingetragen ist, vorbehaltlich der Rechte, welche nach dem Inhalt der Rolle anderen Personen zustehen, die Befugnis haben, die Marke zu übertragen und eine rechtsgültige Quittung in Höhe jeden Entgelts für diese Übertragung auszustellen;

2. können Billigkeitsprozesse hinsichtlich einer Handelsmarke in der gleichen Weise angestrengt werden, wie hinsichtlich irgend welchen anderen persönlichen Eigentums.

Art. 39. Gemäß den Bestimmungen des Art. 41 dieses Gesetzes und vorbehaltlich der in die Rolle eingetragenen Beschränkungen und Bedingungen gewährt die Eintragung als Eigentümer einer Handelsmarke, sofern sie gültig ist, dem Eingetragenen das ausschließliche Recht, die Handelsmarke auf oder in Verbindung mit den Waren zu gebrauchen, für welche sie eingetragen ist. Jedoch soll, wenn zwei oder mehr Personen als Eigentümer derselben (oder wesentlich derselben) Handelsmarke für dieselben Waren eingetragen sind, kein Recht auf den ausschließlichen Gebrauch der Handelsmarke (ausgenommen, insoweit ihre bezüglichen Rechte von dem Court festgestellt worden sind) von einem von ihnen gegen den anderen durch die Eintragung erworben werden, aber jeder von ihnen soll im übrigen dieselben Rechte haben, wie wenn er der allein eingetragene Alleineigentümer der Marke wäre.

Art. 40. Bei allen Verfahren betreffend eine eingetragene Handelsmarke (einschließlich der Gesuche auf Grund des Art. 35 dieses Gesetzes) ist die Tatsache, daß eine Person als Eigentümer einer solchen Handelsmarke eingetragen ist, prima facie Beweis für die Gültigkeit der ursprünglichen Eintragung einer solchen Handelsmarke und jeder späteren Übertragung und jedes Rechtsverfahrens desselben.

Art. 41. Bei allen Verfahren betreffend eine eingetragene Handelsmarke (einschließlich der Gesuche auf Grund des Art. 35 dieses Gesetzes) soll die ursprünglichen Eintragung einer Handelsmarke nach Ablauf von sieben Jahren seit dem Datum ihrer ursprünglichen Eintragung (oder von sieben Jahren seit der Annahme dieses Gesetzes, je nachdem die eine oder andere Frist später endigt) in jeder Hinsicht als gültig angesehen werden, es sei denn, daß die ursprüngliche Eintragung durch Betrug erlangt worden ist, oder daß die Handelsmarke gegen die Bestimmungen des Art. 11 dieses Gesetzes verstößt.

Jedoch soll keine Bestimmung innerhalb dieses Gesetzes den Eigentümer einer eingetragenen Handelsmarke berechtigen, den Gebrauch einer ähnlichen Handelsmarke auf oder in Verbindung mit Waren jemandem zu untersagen oder diesen Gebrauch zu hindern, für welche oder in Verbindung mit welchen der Benutzer oder seine Geschäftsvorgänger diese Handelsmarke seit einem Zeitpunkte ununterbrochen benutzt hat, welcher vor dem Zeitpunkte des Gebrauches der vorerwähnten Handelsmarke durch den Eigentümer derselben oder seine Geschäftsvorgänger liegt. Er soll ebensowenig berechtigt sein (wenn ein solcher Gebrauch nachgewiesen ist), zu verhindern, daß diese Person für eine solche ähnliche Handelsmarke bezüglich dieser Waren auf Grund der Bestimmungen des Art. 21 dieses Gesetzes in die Rolle eingetragen wird.

Art. 42. Niemand ist berechtigt, eine Klage auf Unterlassung oder auf Schadensersatz wegen Verletzung einer nicht eingetragenen Handelsmarke anzustrengen, es sei denn, daß diese Marke vor dem 13. August 1875 in Gebrauch war, und daß ihre Eintragung auf Grund dieses Gesetzes versagt worden ist. Der Registrar hat auf Antrag eine Bescheinigung über die Versagung der Eintragung auszustellen.

Art. 43. In einem Verfahren wegen Verletzung einer Handelsmarke soll das Gericht bei Untersuchung der Frage der Verletzuug den Beweis über die Handelsgebräuche bezüglich der Ausstattung der Waren zulassen, für welche die Marke eingetragen ist, sowie bezüglich der Handels-

marke oder der Ausstattung, welche in Verbindung mit diesen Waren von anderen rechtmäßig gebraucht werden.

Art. 44. Keine Eintragung auf Grund dieses Gesetzes hindert jemanden in dem gutgläubigen Gebrauche seines eigenen Namens oder Niederlassungsortes oder des Namens eines seiner Geschäftsvorgänger oder an der gutgläubigen Beschreibung der Art oder der Beschaffenheit seiner Waren.

Art. 45. Keine Bestimmung dieses Gesetzes berührt die Klageansprüche oder die sonstigen Rechtsmittel gegen jemanden, welcher Waren als diejenigen eines andern ausgibt.

Verfahren.

Art. 46. In jedem Verfahren, in welchem die Gültigkeit der Eintragung einer eingetragenen Handelsmarke in Frage steht und zu Gunsten des Eigentümers dieser Handelsmarke entschieden wird, soll das Gericht darüber eine Bescheinigung ausgeben, und wenn das geschieht, so soll in jedem späteren Verfahren, in welchem die Gültigkeit dieser Handelsmarke wiederum in Frage kommt, der Eigentümer derselben, wenn er einen rechtskräftigen Beschluß oder ein Urteil zu seinen Gunsten erlangt, alle seine Kosten, Gebühren und Ausgaben, wie sie zwischen Anwalt und Partei zu entstehen pflegen, ersetzt erhalten, es sei denn, daß in dem späteren Verfahren der Court entscheidet, daß dies nicht zu geschehen habe.

Art. 47. In einem Verfahren, in welchem eine Änderung oder Berichtigung der Rolle nachgesucht wird, hat der Registrar das Recht, zu erscheinen und gehört zu werden, und er soll erscheinen, wenn der Court dies anordnet. Sofern der Court nichts anderes anordnet, kann der Registrar, statt zu erscheinen und gehört zu werden, dem Gerichtshof eine schriftliche von ihm unterzeichnete Darlegung unterbreiten, welche die Einzelheiten des vor ihm mit bezug auf den Streitgegenstand durchgeführten Verfahrens sowie die Entscheidungsgründe und die Praxis des Patentamtes in gleichen Fällen und solcher anderen für die Entscheidung wichtigen Umstände angibt, die ihm als Registrar bekannt sind, und deren Angabe er für angemessen erachtet. Diese Darlegung ist in dem Verfahren als ein Teil des Beweises zu erachten.

Kosten.

Art. 48. In jedem Verfahren vor dem Court auf Grund dieses Gesetzes ist über die Kosten des Registrars von dem Court zu entscheiden, jedoch darf der Registrar nicht verurteilt werden, die Kosten einer anderen Partei zu erstatten.

Beweis.

Art. 49. In jedem Verfahren auf Grund dieses Gesetzes vor dem Board of Trade oder dem Registrar ist der Beweis durch eine eidesstattliche Erklärung zu führen, sofern nicht eine gegenteilige Anordnung getroffen wird, jedoch kann, sobald die Behörde dies für angemessen erachtet (mit Zustimmung der Parteien) an Stelle oder in Ergänzung des Beweises durch Erklärung Beweis durch mündliche Vernehmung erhoben werden. Eine jede solche eidesstattliche Erklärung kann im Falle der Berufung vor dem Court an Stelle des Beweises durch beschworene schriftliche Erklärung (affidavit) verwendet werden, aber in diesem Falle soll sie auch die volle Bedeutung und alle Folgen des Beweises durch schriftliche Erklärung haben.

Falls ein Teil der Beweiserhebung durch mündliche Vernehmung erfolgt, so hat das Board of Trade oder der Registrar in jeder Hinsicht betreffs der Anordnung der Vernehmung von Zeugen und der Beweiserhebung durch Eid dieselbe Stellung wie der Official Referee des Obersten Gerichtshofs.

Art. 50. Druckabzüge oder Abschriften der Rolle oder Auszüge aus derselben sind, sofern sie von dem Registrar beglaubigt und unter dem Siegel des Patentamts ausgefertigt sind, bei allen Gerichtshöfen in den Besitzungen Seiner Majestät und in allen Verfahren ohne weitere Prüfung oder Vorlegung der Urschriften als Beweis zuzulassen.

Art. 51. Eine von der Hand des Registrars unterschriftlich vollzogene Bescheinigung einer Eintragung oder einer Angelegenheit, zu welcher er auf Grund dieses Gesetzes oder der zur Ausführung desselben erlassenen rules ermächtigt ist, dient als prima facie Beweis für die erfolgte Eintragung und des Inhalt derselben und für das Geschehen oder Nichtgeschehen der Angelegenheit.

Art. 52. 1. Alle Schriftstücke, welche Verfügungen des Board of Trade sind und unter dem Siegel des Board ausgefertigt sind, oder welche von einem Sekretär oder einem Hilfssekretär des Board oder einem zu diesem Zwecke von dem Präsidenten des Board Ermächtigten unterzeichnet sind, sind als Beweis zuzulassen und sollen ohne weitere Prüfung als solche Verfügungen angesehen werden, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird.

2. Eine von dem Präsidenten des Board of Trade unterzeichnete Bescheinigung, daß irgend eine erlassene Verfügung oder erfolgte Rechtshandlung eine Verfügung oder Rechtshandlung des Board ist, dient als schlüssiger Beweis für die so bescheinigte Tatsache.

II. Teil.

Rechte und Pflichten des Registrars für Handelsmarken.

Art. 53. Wenn dem Registrar durch dieses Gesetz oder die auf Grund desselben erlassenen rules eine entscheidende oder sonstige Befugnis verliehen ist, so soll er diese Befugnis gegen den Anmelder oder den eingetragenen Eigentümer der fraglichen Handelsmarke (sofern er innerhalb der vorgeschriebenen Frist ordnungsmäßig darum ersucht worden ist) nicht ausüben, ohne dem Anmelder oder dem eingetragenen Eigentümer eine Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

Art. 54. Außer in den durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder durch die auf Grund desselben erlassenen rules ausdrücklich angegebenen Fällen findet gegen eine Entscheidung des Registrars eine Berufung nur an das Board of Trade statt, jedoch

soll das Gericht, wenn es sich mit einer Frage der Berichtigung der Rolle (einschließlich aller Gesuche auf Grund der Bestimmungen des Artikels 35 dieses Gesetzes) beschäftigt, die Befugnis haben, jede Entscheidung des Registrars betreffend die fragliche Eintragung oder die beantragte Berichtigung nachzuprüfen.

Art. 55. Wenn auf Grund dieses Gesetzes eine Rechtshandlung von oder gegenüber einer Person in Beziehung auf eine eingetragene oder angemeldete Handelsmarke oder in einem darauf bezüglichen Verfahren vorzunehmen ist, so kann dies auf Grund und in Gemäßheit der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen rules oder in einzelnen Fällen mit besonderer Erlaubnis des Board of Trade von oder gegenüber einem ordnungsmäßig in der vorgeschriebenen Weise bevollmächtigten Vertreter dieser Partei geschehen.

Art. 56. Der Registrar kann in allen sich bei der Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes ergebenden zweifelhaften oder schwierigen Fällen an den Attorney-General oder den Solicitor-General Seiner Majestät für England um Weisungen in dieser Sache wenden.

Art. 57. Der Comptroller-General für Patente, Muster und Handelsmarken hat in seinem jährlichen Berichte über die von oder unter ihm bewirkte Handhabung des Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetzes von 1883 und der dasselbe abändernden Novellen einen Bericht betreffend die von oder unter ihm bewirkte Handhabung dieses Gesetzes einzuschließen, soweit es einen Teil dieser Gesetze bildet oder denselben einverleibt worden ist.

Rechte und Pflichten des Board of Trade.

Art. 58. Alle Handlungen, welche auf Grund dieses Gesetzes von, gegenüber oder vor dem Handelsamt vorgenommen werden müssen oder dürfen, können durch, gegenüber oder vor dem Präsidenten, einem Sekretär oder einem Hilfssekretär des Board oder einem von dem Präsidenten des Board hierzu Ermächtigten vorgenommen werden.

Art. 59. Wenn auf Grund dieses Gesetzes eine Berufung bei dem Board of Trade eingelegt wird, so kann das Board of Trade, wenn es dies für angemessen erachtet, anstatt über die Berufung selbst zu verhandeln und zu entscheiden, dieselbe dem Court überweisen. Jedoch soll, wenn das Board eine solche Überweisung der Berufung nicht vornimmt, über dieselbe von dem Board verhandelt und entschieden werden und die Entscheidung des Board soll Endentscheidung sein.

Art. 60. 1. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes kann das Board of Trade jeweils solche rules erlassen, solche Förmlichkeiten vorschreiben und im allgemeinen solche Handlungen vornehmen, die es für angemessen erachtet

a) für die Regelung des Verfahrens auf Grund dieses Gesetzes;

b) für die Klasseneinteilung der Waren für die Zwecke der Eintragung von Handelsmarken;

c) für die Herstellung oder Einforderung von Duplikaten der Handelsmarken und anderer Schriftstücke;

d) für die Sicherstellung und Regelung der Veröffentlichung, des Verbrauchs und der Verteilung von Abzügen der Handelsmarken und anderer Schriftstücke, wie das Board of Trade dies für angemessen erachtet.

e) im allgemeinen für die Regelung des Geschäftsverkehrs des Amtes hinsichtlich der Handelsmarken und aller Umstände, die von diesem Gesetze der Leitung und Aufsicht des Registrars oder des Board of Trade unterstellt werden.

2. Die auf Grund dieses Artikels erlassenen rules sollen, so lange sie in Kraft sind, dieselbe Wirkung haben, als wenn sie in diesem Gesetze enthalten wären.

3. Vor dem Erlasse von rules auf Grund dieses Artikels soll das Board of Trade von seiner Absicht, solche rules zu erlassen und dem Orte, wo Abzüge der Entwürfe zu den rules erlangt werden können, in der dem Board am zweckmäßigsten erscheinenden Weise öffentlich Kenntnis geben, um so den Beteiligten die Möglichkeit zu gewähren, dem Board Vorstellungen zu unterbreiten, bevor die rules endgültig erlassen werden.

4. Alle in Gemäßheit dieses Artikels erlassenen rules sind alsbald zweimal in der Handelsmarkenzeitung (Trade Marks Journal) zu veröffentlichen und beiden Häusern des Parlaments vorzulegen, wenn das Parlament zurzeit des Erlasses derselben tagt oder, wenn dies nicht der Fall ist, sobald als möglich nach dem Beginn der nächsten Sitzungsperiode des Parlaments.

5. Wenn eines der Häuser des Parlaments innerhalb 14 Tagen nach Unterbreitung solcher rules beschließt, daß diese rules oder einige von ihnen aufgehoben werden sollen, so sollen dieselben von dem Tage dieses Beschlusses ab keine Wirkung mehr haben, unbeschadet der Gültigkeit von Rechtshandlungen, die in der Zwischenzeit auf Grund dieser rules oder gegenüber dem Erlasse neuer rules vorgenommen sind.

Gebühren.

Art. 61. Für Anmeldungen, Eintragungen, und andere Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes sind solche Gebühren zu entrichten, wie sie mit Genehmigung des Staatsschatzes von dem Board of Trade vorgeschrieben sind.

Besondere Handelsmarken.

Art. 62. Wenn eine Gesellschaft oder Person die Prüfung von Waren hinsichtlich ihres Ursprungs, ihres Stoffes, ihrer Herstellungsweise, Beschaffenheit, Sorgfalt in der Herstellung oder anderer Merkmale übernimmt und das Ergebnis dieser Prüfung vermittels einer Marke bescheinigt, die sie auf oder in Verbindung mit diesen Waren benutzt, so kann das Board of Trade, wenn es dies im öffentlichen Vorteil gelegen erachtet, dieser Gesellschaft oder Person gestatten, daß die Marke als eine Handelsmarke für diese Waren eingetragen wird, gleichviel, ob die Gesellschaft oder Person eine Handelsgesellschaft, beziehungsweise ein Handeltreibender ist oder einen Kundenkreis in Beziehung auf eine derartige Prüfung und Bescheinigung besitzt. Wenn eine solche Handels-

marke eingetragen worden ist, so wird sie in jeder Hinsicht als eine eingetragene Handelsmarke erachtet, und die Gesellschaft oder Person wird als Eigentümer derselben angesehen. Jedoch ist die Handelsmarke nur übertragbar und kann nur übergehen mit Genehmigung des Board of Trade.

Sheffield-Marken.

Art. 63. Für die Meister, Aufseher, Prüfer, Gehilfen und die sonstigen Angehörigen der Gesellschaft der Messerschmiede in Hallamshire in der Grafschaft York (in diesem Gesetze Cutlers' Company genannt) und die Marken oder Sinnbilder (in diesem Gesetze Sheffield-Marken genannt), welche von dem Meister, den Aufsehern, den Prüfern und den Gehilfen jener Gesellschaft übertragen oder zur Eintragung gebracht werden, sollen folgende Bestimmungen Geltung haben:

1. Die Cutlers' Company soll das von ihr zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geführte Handelsmarkenverzeichnis (in diesem Gesetz das Sheffield-Verzeichnis genannt) zu Sheffield weiterführen, und dieses Register soll, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, für alle Zwecke einen Teil der Handelsmarkenrolle bilden.

2. Die Cutlers' Company soll auf den in der vorgeschriebenen Weise gestellten Antrag in das Sheffield-Verzeichnis für Metallwaren, wie sie in diesem Artikel bezeichnet sind, alle die Handelsmarken eintragen, welche von der Cutlers' Company übertragen sein werden und tatsächlich vor dem 1. Januar 1884 benutzt, jedoch nicht in dieses Verzeichnis vor Annahme dieses Gesetzes eingetragen worden sind.

3. Eine Anmeldung zur Eintragung einer Handelsmarke, die auf Metallwaren benutzt wird, soll, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von jemandem eingereicht wird, der sein Geschäft in Hallamshire betreibt oder im Umkreise von sechs Meilen davon an die Cutlers' Company gerichtet werden.

4. Jede in dieser Weise an die Cutlers' Company gerichtete Anmeldung ist dem Registrar in der vorgeschriebenen Weise anzuzeigen und, wofern nicht der Registrar innerhalb der vorgeschriebenen Frist der Cutlers' Company Mitteilung von einer Beanstandung der Annahme der Anmeldung macht, ist damit von der Cutlers' Company in der vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

5. Wenn der Registrar, wie vorerwähnt, Mitteilung von einer Beanstandung macht, so ist die Anmeldung von der Cutlers' Company nicht weiter zu behandeln, vielmehr kann jeder, der sich beschwert fühlt, in der vorgeschriebenen Weise bei dem Board Beschwerde erheben.

6. Nach der Eintragung einer Handelsmarke in das Sheffield-Verzeichnis hat die Cutlers' Company dem Registrar davon Anzeige zu machen, welcher daraufhin die Marke in die Handelsmarkenrolle einträgt. Diese Eintragung soll das Datum des Tages der Anmeldung bei der Cutlers' Company tragen und soll die nämliche Wirkung haben, als wenn die Anmeldung an jenem Tage bei dem Registrar erfolgt wäre.

7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen rules, betreffend die Eintragung von Handelsmarken, und alle darauf sich beziehenden Angelegenheiten finden gemäß den Vorschriften dieses Artikels (und ungeachtet der in irgend einem Gesetze betreffs der Cutlers' Company enthaltenen Bestimmungen) auf die Eintragung von Handelsmarken für Metallwaren durch die Cutlers' Company und auf alle darauf bezüglichen Angelegenheiten Anwendung, und dieses Gesetz und derartige rules sollen, sobald dies tunlich ist, demgemäß ausgelegt werden unter Ersetzung des Registrars, des Patentamtes und der Handelsmarkenrolle durch beziehungsweise die Cutlers' Company, die Geschäftsstelle der Cutlers' Company und das Sheffield-Verzeichnis. Von jeder Eintragung, Löschung oder Änderung, die in dem Sheffield-Verzeichnis vorgenommen wird, ist dem Registrar von der Cutlers' Company Anzeige zu erstatten.

8. Wenn der Registrar von jemandem, der nicht in Hallamshire oder im Umkreise von sechs Meilen davon ein Geschäft betreibt, eine Anmeldung zur Eintragung einer Handelsmarke, die für Metallwaren benutzt wird, erhält, so soll er in der vorgeschriebenen Weise von der Anmeldung und dem darauf bezüglichen Verfahren der Cutlers' Company Kenntnis geben.

9. Jeder, der sich hinsichtlich einer auf Grund dieses Gesetzes geschehenen Handlung oder Unterlassung durch eine Entscheidung der Cutlers' Company beschwert fühlt, kann in der vorgeschriebenen Weise bei dem Board Beschwerde erheben.

10. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet der Ausdruck „Metallwaren" (metal goods) alle Metalle, gleichviel ob bearbeitet, unbearbeitet oder teilweise bearbeitet, und alle Waren, die ganz oder teilweise aus Metall bestehen.

11. In bezug auf Verfahren betreffend Handelsmarken, die in das Sheffield-Verzeichnis eingetragen sind, soll eine von der Hand des Meisters der Cutlers' Company ausgestellte Bescheinigung dieselbe Wirkung haben, wie die Bescheinigung des Registrars.

Baumwollmarken.

Art. 64. 1. Die Manchester-Nebenstelle der Handelsmarkenabteilung des Patentamts (hier „die Manchester-Nebenstelle" genannt) besteht nach ihrer gegenwärtigen Einrichtung fort. Ein oberster Beamter der Manchester-Nebenstelle wird ernannt, welcher die Bezeichnung „Verwahrer der Baumwollmarken" (Keeper of Cotton Marks) erhält und unter der Leitung des Registrars arbeitet. Der gegenwärtige Leiter der Manchester-Nebenstelle soll der erste Verwahrer der Baumwollmarken sein.

2. Betreffs der Baumwollenwaren, welche bisher die Klassen 23, 24 und 25 der Warenklasseneinteilung auf Grund der Patent-, Muster- und Markengesetze von 1883 bis 1902 bildeten, soll das Verzeichnis von Handelsmarken für alle diese Waren, mit Ausnahme derjenigen, wo dies vorgeschrieben ist, das „Manchester-Verzeichnis" (the Manchester Register) genannt werden, und ein Nebenverzeichnis davon soll bei der Manchester-Nebenstelle geführt werden.

3. Alle Anmeldungen zur Eintragung von Handelsmarken für Baumwollwaren in den genannten Klassen (hier als „Baumwollenmarken" [Cotton Marks] bezeichnet) sind an die Manchester-Nebenstelle zu richten.

4. Jede in dieser Weise an die Manchester-Nebenstelle gerichtete Anmeldung ist dem Registrar in der vorgeschriebenen Weise anzuzeigen, zugleich mit dem diesbezüglichen Bericht des Verwahrers der Baumwollmarken, und wofern nicht der Registrar nach Berücksichtigung des Berichtes und, wenn dies beantragt ist, nach Anhörung des Anmelders, innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem Verwahrer der Baumwollenmarken anzeigt, daß er die Annahme der Anmeldung beanstande, ist die Anmeldung von der Manchester-Nebenstelle zu veröffentlichen und ist mit ihr in der vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

5. Wenn der Registrar, wie vorerwähnt, die Anmeldung beanstandet, so ist dieselbe nicht weiter zu behandeln, jedoch kann jeder, der sich beschwert fühlt, in der vorgeschriebenen Weise bei dem Court oder dem Board of Trade, nach Wahl des Antragstellers, Berufung einlegen.

6. Nach der Eintragung einer Handelsmarke in das Manchester-Verzeichnis hat der Verwahrer der Baumwollenmarken auf die diesbezügliche Anzeige des Registrars die Marke in das Nebenverzeichnis des Manchester-Verzeichnisses einzutragen, und diese Eintragung soll das Datum des Tages der Anmeldung bei der Manchester-Nebenstelle tragen; sie soll dieselbe Wirkung haben, als wenn die Anmeldung an jenem Tage bei dem Registrar eingereicht worden wäre.

7. Wenn eine Marke aus dem Manchester-Verzeichnis entfernt wird, oder eine Löschung oder eine Abänderung darin vorgenommen wird, so ist von dem Registrar hiervon an den Verwahrer der Baumwollmarken Anzeige zu erstatten, der demgemäß das Nebenverzeichnis abzuändern hat.

8. In bezug auf alle Verfahren, betreffend Handelsmarken, die in das Manchester-Verzeichnis eingetragen sind, soll eine von der Hand des Verwahrers der Baumwollmarken ausgestellte Bescheinigung dieselbe Wirkung haben, wie eine Bescheinigung des Registrars.

9. In jeder Anmeldung zur Eintragung einer Baumwollmarke ist, wenn diese Marke von dem Anmelder oder seinem Geschäftsvorgänger vor dem Tage der Anmeldung benutzt worden ist, die Dauer dieser Benutzung auf der Anmeldung anzugeben.

10. Von der Annahme dieses Gesetzes an soll

a) für Baumwollenstückwaren und Baumwollengarn keine Marke eingetragen werden, die lediglich aus einem Worte oder mehreren Worten besteht (gleichviel ob erfunden oder sonstwie), und kein Wort oder Worte sollen hinsichtlich dieser Waren für unterscheidungskräftig erachtet werden;

b) für Baumwollenstückwaren keine Marke eingetragen werden, die nur aus einem Stückende (line heading) besteht, und kein Stückende soll für diese Waren als unterscheidungskräftig erachtet werden;

c) keine Eintragung einer Baumwollenmarke ein ausschließliches Recht auf den Gebrauch eines Wortes, eines Buchstabens, eines Zahlwortes oder -zeichens, eines Stückendes oder einer Verbindung davon gewähren.

11. Die Befugnis zur Beaufsichtigung des Manchester-Verzeichnisses erstreckt sich auf und soll umfassen das Recht, alle Anmeldungen zu prüfen, die seit der Annahme des Gesetzes von 1870 betreffend die Eintragung der Handelsmarken eingereicht worden sind, und die hiernach an die Manchester-Nebenstelle zu richten sind bezüglich der Baumwollenwaren der Klassen 23, 24 und 25, gleichviel ob die Eintragung erfolgt, versagt, verfallen, abgelaufen, die Eintragung zurückgezogen, fallen gelassen, für nichtig erklärt ist oder sich in der Schwebe befindet.

12. Der Verwahrer der Baumwollenmarken hat auf Antrag und auf Vorlegung einer genauen Nachbildung der Marke und gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren eine beglaubigte Abschrift der Anmeldung zur Eintragung jeder Baumwollmarke zu erteilen, indem er gegebenenfalls in der Bescheinigung die Dauer der Benutzung der Marke angibt, wie sie auf der Anmeldung dargetan ist, und sonstige Einzelheiten, die notwendig erscheinen.

13. Die Entwürfe von rules oder Formularen betreffend Baumwollmarken, deren Erlaß von dem Board of Trade vorgeschlagen wird, sind an den Verwahrer der Baumwollenmarken und auch an die Handelskammer von Manchester zu senden. Der erwähnte Verwahrer und ebenso die genannte Kammer haben auf Antrag das Recht, von dem Board of Trade über die vorgeschlagenen rules gehört zu werden, bevor dieselben für rechtswirksam erklärt werden.

14. Der bestehende Gebrauch, wonach der Leiter der Manchester-Nebenstelle die Handels- und Warenmarkenkommission (Trade and Merchandise Marks Committee), welche von der Handelskammer in Manchester ernannt wird, über Fragen der Neuheit oder Schwierigkeiten, die sich aus Anmeldungen für die Eintragung von Baumwollenmarken ergeben, zu Rate ziehen, ist von dem Verwahrer der Baumwollenmarken fortzusetzen.

Vereinbarungen mit ausländischen Staaten und den Kolonien.

Art. 65. Die Bestimmungen der Art. 103 und 104 des Patent-, Muster- und Markengesetzes von 1883 (in der Fassung der Patent-, Muster- und Handelsmarken-Novelle von 1885) betreffend die Eintragung von Handelsmarken sollen sowohl, wie sie in diesen Gesetzen festgelegt als auch, wie sie durch irgend eine königliche Verordnung angewendet sind, auf die in Gemäßheit dieses Gesetzes eintragbaren Handelsmarken Anwendung finden.

Vergehen.

Art. 66. Wenn jemand eine falsche Eintragung in die auf Grund dieses Gesetzes geführte Rolle oder die Anfertigung eines Schriftstückes bewirkt oder bewirken läßt, das fälschlicher Weise den Anschein erweckt, als sei es die Abschrift einer Eintragung in diese Rolle, oder ein solches

Schriftstück vorlegt oder zum Beweise anbietet oder die Vorlegung oder Anbietung zum Beweise veranlaßt, obgleich er weiß daß die Eintragung oder das Schriftstück falsch ist, macht sich eines Vergehens schuldig.

Art. 67. 1. Jeder, der eine Handelsmarke als eingetragen ausgibt, obwohl dies nicht der Fall ist, unterliegt für jeden Fall des Vergehens nach summarischer Überführung einer Geldstrafe bis zu fünf Pfund.

2. Für die Zwecke dieses Gesetzes soll von jemandem dann vermutet werden, daß er eine Handelsmarke als eingetragen ausgibt, wenn er in Verbindung mit der Marke das Wort „eingetragen" (registered) oder irgend welche Worte gebraucht, welche ausdrücken oder die Bedeutung enthalten, daß die Eintragung für die Handelsmarke erlangt worden ist.

Das Königliche Wappen.

Art. 68. Wenn jemand ohne die Ermächtigung Seiner Majestät in Verbindung mit einem Handelsbetriebe, einem Geschäft, einem Gewerbe oder Handwerk das Königliche Wappen (oder ein Wappen, welches so sehr demselben ähnelt, daß es zur Täuschung geeignet ist) in solcher Weise benutzt, daß dies den Glauben hervorzurufen geeignet ist, er sei ordnungsmäßig zu dem Gebrauche des Königlichen Wappens ermächtigt oder wenn jemand ohne die Ermächtigung Seiner Majestät oder eines Mitgliedes der Königlichen Familie in Verbindung mit einem Handelsbetriebe, Geschäft, Gewerbe oder Handwerk ein Sinnbild, Abzeichen oder einen Titel in einer Weise benutzt, daß dies den Glauben hervorzurufen geeignet ist, daß er von Seiner Majestät oder einem Mitgliede der Königlichen Familie beschäftigt sei oder ihnen Waren liefere, so kann er auf den Antrag eines jeden, der zum Gebrauche eines solchen Wappens, Sinnbildes, Abzeichens oder Titels berechtigt ist, oder der vom „Lord Chamberlain" ermächtigt ist, ein derartiges Verfahren einzuleiten, in der Fortsetzung des Gebrauchs desselben durch eine Verfügung oder ein Verbot gehindert werden; jedoch soll der Inhalt dieses Artikels nicht so ausgelegt werden, daß er gegebenen Falls das Recht des Eigentümers einer Handelsmarke berührt, welche ein derartiges Wappen, Sinnbild, Abzeichen oder einen derartigen Titel enthält, den Gebrauch dieser Handelsmarke fortzusetzen.

Gerichtshöfe.

Art. 69. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche dem Court, wie dies in diesem Gesetze erläutert ist, eine besondere Gerichtsbarkeit übertragen, berühren nicht — ausgenommen, soweit sich diese Gerichtsbarkeit erstreckt — die Gerichtsbarkeit eines Gerichtshofes in Schottland oder Irland in irgend einem Handelsmarken betreffenden Verfahren. Für derartige Verfahren in Schottland bedeutet der Ausdruck „der Court" den Sessionshof (Court of Session). Für derartige Verfahren in Irland bedeutet der Ausdruck „der Court" den hohen Justizhof (High Court of Justice) in Irland.

Art. 70. Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Insel Man mit folgender Maßgabe:

1. Keine Bestimmung dieses Gesetzes soll die Zuständigkeit der Gerichtshöfe auf der Insel Man in Verfahren wegen Markenverletzung oder in einer Klage oder einem Verfahren, betreffend eine Handelsmarke, berühren, die vor jene Gerichtshöfe gehören.

2. Die Strafe für ein Vergehen gegen dieses Gesetz beträgt auf der Insel Man bis zu zwei Jahren Gefängnis mit oder ohne schwere Arbeit und mit oder ohne eine Geldstrafe bis zu 100 Pfund, je nach dem Ermessen des Gerichtshofes.

3. Jede Verletzung dieses Gesetzes, die auf der Insel Man begangen wird, und die in England auf Grund summarischer Überführung bestraft wird, kann in der Art verfolgt werden, und wegen desselben eine Geldstrafe auf Antrag des Geschädigten verhängt werden, wie dies bei den auf Grund summarischer Überführung strafbaren Verletzungen zurzeit geschieht.

Art. 71. Der Kanzleihof des Pfalzgrafen von Lancaster (Court of Chancery of the County Palatine of Lancaster) soll bezüglich einer Klage oder eines anderen Verfahrens, betreffend Handelsmarken, deren Eintragung bei der Manchester-Nebenstelle nachzusuchen ist, die gleiche Gerichtsbarkeit auf Grund dieses Gesetzes haben, wie der High Court of Justice Seiner Majestät in England, und der Ausdruck „der Court" in diesem Gesetze soll demgemäß ausgelegt werden und Wirkung haben.

Jedoch soll jede Entscheidung des Kanzleihofes des Pfalzgrafen von Lancaster in Gemäßheit dieses Gesetzes der gleichen Berufung unterliegen, wie Entscheidungen jenes Gerichtshofes in anderen Fällen.

Art. 72. In Schottland ist jede Verletzung dieses Gesetzes, die auf Grund summarischer Überführung zu bestrafen ist, bei dem Sheriff-Court zu verfolgen.

Aufhebung von Gesetzen. Vorbehalte.

Art. 73. Die in dem Anhange zu diesem Gesetze angegebenen Gesetze werden in dem in der dritten Spalte erwähnten Umfange aufgehoben. Jedoch soll diese Aufhebung keine rule, Gebührentabelle oder Klasseneinteilungen von Waren berühren, die unter einem der so aufgehobenen Gesetze erlassen sind, vielmehr soll eine jede solche rule, Gebührentabelle oder Klasseneinteilung von Waren in Kraft bleiben, wie wenn sie auf Grund dieses Gesetzes erlassen wären, bis sie durch rules, Gebührentabellen oder Klasseneinteilungen auf Grund dieses Gesetzes aufgehoben werden.

Art. 74. Die Bestimmungen der Art. 82 bis 84 des Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetzes von 1883 sollen, so wie sie durch alle späteren Gesetze abgeändert worden sind, auch fernerhin bei dem Patentamt hinsichtlich der Handhabung des Rechtes betreffend die Eintragung von Handelsmarken, Anwendung finden und sollen demgemäß so ausgelegt werden, als wenn dieses Gesetz einen Teil jenes Gesetzes bildet.

Anhang.
Aufgehobene Gesetze.

Sitzungsperiode und Kapitel	Kurze Bezeichnung	Umfang der Aufhebung
46 und 47 Vict. Kap. 57	Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetz von 1888*)	Artikel 62 bis 81 und, soweit sie sich auf Handelsmarken beziehen, Artikel 85 bis 99, 101, 102, 105, 108 und 111 bis 117.
51 und 52 Vict. Kap. 50	Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetz von 1888*)	Artikel 8 bis 20 und, soweit sie sich jeweils auf Handelsmarken beziehen, Artikel 21 bis 26.

Italien.

S. oben S. 5.

Schweiz.

Bundesgericht, I. Abt., 22. September 1905.

Ist die Tatsache, daß die Wortmarke für ein Erzeugnis Aufnahme in die Pharmakopöe gefunden oder die fernere Tatsache, daß das zur Herstellung dieses Erzeugnisses entnommene Patent verfallen ist, unter allen Umständen ein Beweis dafür, daß die Marke nur der Name des Erzeugnisses ist? Ichthyol.

1. Folgendes ist die Grundlage des Prozesses: Im Jahre 1882 begann R. Sch. in H. aus einem bituminösen Schiefergestein, welches bei Seefeld in Tirol vorkommt und bergmännisch gewonnen wird, und das ein Rohöl enthält, ein schwefelhaltiges, chemisches und pharmazeutisches Präparat zu erstellen. Sch. erwarb das Gebiet, auf welchem das bituminöse Gestein allein vorzukommen schien, und begann es bergmännisch auszubeuten. Da sich in dem Gestein große Massen von Fischfossilien fanden, wählte Sch. für das von ihm daraus gewonnene Präparat den Namen „Ichthyol". Zur Fortsetzung dieser Versuche und zur weiteren Herstellung und Verwertung des fraglichen Präparates wurde im Jahre 1884 eine Kommanditgesellschaft unter der Firma „Ichthyol-Gesellschaft C., H. & Cie." mit Sitz in H. gegründet — die heutige Klägerin. Im August 1884 ließ die Klägerin im Deutschen Reiche eine kombinierte Marke eintragen, die in einem Oval eine von Strahlen umgebene, schwebende Taube mit ausgebreiteten Flügeln, unter der das Wort „Ichthyol" steht, sowie in der das Oval umfassenden Kreislinie die von Fischen begrenzten Inschriften „Ichthyol Cie." im oberen und „Hamburg" im unteren Felde enthält. Diese für chemische und pharmazeutische Präparate und deren Verpackung bestimmte Marke wurde am 16. September 1884 auch beim eidg. Amt für geistiges Eigentum eingetragen. Am 23. März 1887 ließ die Klägerin sodann „für aus schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen hergestellte chemische und pharmazeutische Präparate" die französische Marke Nr. 767, bestehend aus dem Worte „Ichthyol", auf den Namen G. De. in P. — ihres Depositärs für Frankreich — beim eidg. Amt für geistiges Eigentum eintragen; am 6. April 1897 erfolgte die Übertragung dieser Wortmarke, die schon am 16. März 1895 beim Kaiserl. deutschen Patentamt von der Klägerin angemeldet worden war, auf die Klägerin, unter Nr. 9156. Die Eintragung einer weiteren Wortmarke der Klägerin, Sulfo-Ichthyolicum, für „pharmazeutische Produkte und Präparate, organische Säuren, Basen und Salze" beim eidg. Amt für geistiges Eigentum erfolgte am 18. März 1898 unter Nr. 9950. In Österreich und Italien wurde die Marke der Klägerin, sei es als Wortmarke, sei es als kombinierte Bild- und Wortmarke, bereits im Jahre 1884 registriert. Schon im Mai 1885 hatte R. Sch. ein „Verfahren zur Abscheidung von Ichthyolsulfosäure" beim Kaiserl. deutschen Patentamt patentieren lassen, wobei der Patentanspruch wie folgt gekennzeichnet war: „Die Abscheidung der Ichthyolsulfosäure aus dem bei der Sulfurierung des Seefelder ‚Stinköles' und von Mineralölen ähnlicher Zusammensetzung (die also etwa 10 % Schwefel in natürlicher chemischer Verbindung enthalten) erhaltenen Gemisch durch Vermischen desselben mit Wasser, Auflösen der abgeschiedenen Ichthyolsulfosäure in Wasser und Niederschlagen mit Kochsalz dieser Lösung"; dieses Patent ist im Jahre 1900 durch Zeitablauf erloschen. Die beklagte Gesellschaft ihrerseits, die in B. (Kanton Bern) eine Fabrik chemisch-pharmazeutischer und -technischer Produkte betreibt, ließ am 8. Februar 1901 unter Nr. 13 029 beim eidg. Amt für geistiges Eigentum die Wortmarke „Ichthyopon" eintragen, bestimmt für chemisch-pharmazeutische Produkte. Schon vorher und seither hat die Beklagte chemisch-pharmazeutische Produkte unter der Etikette „Ichthyolsulfosaures Ammon (Ammon. sulfoichthyolic.)" und „Ichthyolsulfosaures Ammon (Ammonium-Ichthyolsulfonat)" verkauft.

2. Da das Schicksal der Widerklage — die auf Richtigerklärung und Löschung der klägerischen Marken geht — präjudizierend ist für die auf Verletzung dieser Marken gegründete Hauptklage, so ist vorab über jene zu entscheiden. Auch heute, wie vor den kantonalen Instanzen, nimmt die Beklagte zur Begründung ihrer Widerklage den doppelten Standpunkt ein, die Wortmarke „Ichthyol" der Klägerin sei von Anfang an als Eigenschaftsbezeichnung einer Gattung von Produkten

*) Vgl. Patentblatt Jahrg. 1884 S. 56 ff. und dieses Blatt Jahrg. 1894 S. 182 ff.
**) Vgl. Patentblatt Jahrg. 1889 S. 106 ff.

gebraucht worden und stelle sich überhaupt als auf Eigenschaften der Ware hinweisende Bezeichnung, nicht als markenfähige Phantasiebezeichnung dar; sodann sei sie jedenfalls im Laufe der Zeit zum Gemeingut, Freizeichen, geworden durch Aufnahme in verschiedenen Pharmakopöen, so auch namentlich in die Pharmacopöa Helvetica, durch den eigenen Gebrauch, den die Klägerin von der Wortmarke mache, durch die Verwendung in der fachwissenschaftlichen Literatur, endlich durch Dahinfallen des deutschen Patentes für das Verfahren.

3. Nach feststehender bundesgerichtlicher Praxis ist eine Wortmarke nach dem schweiz. Markenschutzgesetze dann zulässig, wenn sie eine Phantasiebezeichnung oder eine Bezeichnung, welche die Beziehung der damit bezeichneten Produkte zum Produzenten enthält, darstellt; dagegen eine Bezeichnung unzulässig, die auf die Beschaffenheit, Eigenschaften, Ursprung oder Herstellung der bezeichneten Ware hindeutet, oder eine generelle Bezeichnung der Ware im Verkehr und in diesem Sinne Sachbezeichnung ist. Vorerst nun kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß das Wort „Ichthyol" an sich für das Produkt, auf das es von der Klägerin angewendet wird, Phantasiebezeichnung ist. Die Beklagte bestreitet das mit der Begründung, der Name weise auf den Ursprung und die Zusammensetzung des Produktes hin; speziell in den Kreisen, die die Abnehmer des Produktes seien — Pharmazeuten und Ärzte —, sei die Bedeutung des Wortes „Ichthyol" als Zusammensetzung mit der Stammsilbe des griechischen *Ἰχθύς* = Fisch und dem lateinischen Oleum ohne weiteres zu erkennen; das Wort weise auf das fossile Fische enthaltende Gestein hin, aus dem das Produkt gewonnen werde. Nun ist zwar richtig, daß Sch., der Erfinder und erste Hersteller des von ihm „Ichthyol" genannten Produktes, diesen Namen wegen der im betreffenden Gestein vorkommenden Fischfossilien gewählt hat; es handelt sich also nicht um ein absolut freies Phantasiewort, etwa wie bei „Rodinal"; auch nicht um eine Beziehung des Produktes zum Entdecker oder Erfinder, sondern allerdings um eine gewisse Beziehung des Produktes zu der Beschaffenheit des Materials, aus dem es gewonnen wird. Allein auch wenn das Rohprodukt, das Rohöl, aus dem Fette der fossilen Fische herstammt, wie in der geologischen und paläontologischen Wissenschaft angenommen wird (vergl. u. a. Heer, Urwelt der Schweiz, S. 114 ff.), so ist doch die Beziehung des Kunstproduktes „Ichthyol" zu diesen Fischfossilien zu entfernt, als daß hieraus auf eine Eigenschafts- oder Ursprungsbezeichnung geschlossen werden könnte. Das Vorkommen von Fischfossilien hat der Phantasie des Erfinders Sch. vielmehr nur die Anregung gegeben, die Bezeichnung „Ichthyol" zu wählen, ohne daß damit auf die Art, Herkunft und Beschaffenheit des Produktes hingewiesen wäre; und die Übersetzung „Fischöl", die sich etwa denken ließe, würde eine durchaus falsche Vorstellung von der Natur des Produktes erwecken, das, nach der richtigen Definition der Vorinstanz, „ein aus einem bestimmten Gestein auf besondere Art gewonnenes, durch chemische Prozesse speziell verarbeitetes Produkt mineralischen Ursprungs" ist.

4. Trotzdem so das Wort „Ichthyol" an sich Phantasiebezeichnung und also für das Produkt, für das es verwendet wird, markenfähig ist, würde ihm doch die Eigenschaft einer schutzfähigen Marke abgehen, wenn dessen Erfinder selbst von Anfang an es als Sachbezeichnung, nicht als Phantasiebezeichnung angewendet und in Verkehr gebracht hätte. Damit das der Fall wäre, wäre notwendig, daß jede Beziehung des Produktes zum ersten Erfinder Sch. und dann auch zur Klägerin von Anfang an ausgeschlossen worden wäre. Dagegen genügt es nicht, einzig aus dem Grunde, daß das Wort den Namen eines bestimmten Produktes bildet, anzunehmen, es sei als „Sachbezeichnung" gebraucht und nicht als Marke. In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, daß die Wortmarke ja gerade bezweckt, bestimmten Produkten einen Namen zu geben, unter dem sie leicht in den Verkehr gelangen können, so daß die Marke zum Namen des Produktes wird; dieser Umstand allein, daß ein Produkt mit einer Marke benannt wird, genügt nicht, die Benennung zur „Sachbezeichnung" zu machen; unter Sachbezeichnung ist vielmehr zu verstehen die vom Urheber, Produzenten losgelöste, generelle Bezeichnung einer Art von Produkten. Andernfalls — d. h. wenn man in jeder Namenmarke, also Benennung eines Produktes mit einer Wortmarke, eine nicht schutzfähige Markenbezeichnung erblicken wollte — würde der Zweck der vom Gesetze ja erlaubten Wortmarken nicht erreicht (vergl. A. S. Bd. 28 II S. 561 E. 4). Im vorliegenden Falle nun kann nicht angenommen werden, daß die Bezeichnung „Ichthyol" als generelle Sachbezeichnung im angedeuteten Sinne gewählt worden sei. Dagegen spricht schon das Interesse des Erfinders Sch. selbst: ihm mußte daran liegen, für das von ihm erfundene Produkt eine Individualbezeichnung, nicht eine Sachbezeichnung zu wählen und es unter dieser in den Verkehr einzuführen, — sodann weiter die von der Vorinstanz hervorgehobenen Tatsachen: daß Sch. sofort das Gebiet, auf dem ihm das betreffende bituminöse Gestein allein vorzukommen schien, erwarb; daß die Klägerin das Wort „Ichthyol" bei ihrer Gründung in ihre Firma aufnahm — wodurch sie dessen Verwendung als Individualbezeichnung auf das schärfste kundgab —; die Aufnahme des Wortes „Ichthyol" vor Zulässigkeit der reinen Wortmarken in die kombinierte Marke in Deutschland und in der Schweiz; die Registrierung der französischen Wortmarke „Ichthyol" in der Schweiz; endlich die Registrierung der Marke, sei es als reine Wortmarke, sei es als gemischte Marke, in anderen Ländern. Zu diesen von der Vorinstanz mit Recht hervorgehobenen Indizien, die es als ausgeschlossen erscheinen lassen, daß die Bezeichnung als generelle Sachbezeichnung, Gattungsname, gewählt wurde, gesellt sich die weitere Tatsache der Patentierung des Verfahrens zur Herstellung des „Ichthyols" durch Sch. in Deutschland. Das mit „Ichthyol" bezeichnete Produkt konnte nur durch ein bestimmtes Verfahren hergestellt werden, und dieses Verfahren war dem Erfinder des Namens geschützt. Wenn nun der Erfinder des Verfahrens dem Produkt einen Namen gab, der, wie in Erwägung 3 ausgeführt, an sich nicht anders denn

als Phantasiebezeichnung gedeutet werden kann, so ist gewiß anzunehmen, daß er diesen Namen nicht als generelle Sachbezeichnung, sondern als Individualbezeichnung für das von ihm hergestellte Produkt gewählt und verwendet hat und verwendet wissen wollte. Auch die Einführung des Namens „Ichthyol" in die fachwissenschaftliche Literatur, auf die die Beklagte ein großes Gewicht legt, spricht nicht dagegen. In dieser Hinsicht ist vorab zu beachten, daß ein Vorschlag von Prof. Unna — dem Sch. im Sommer 1882 „ein teerartig aussehendes Produkt der Destillation bituminöser Gesteine" unter dem Namen „Ichthyol" übergeben hatte, um es auf seine etwaigen dermatotherapeutischen Eigenschaften zu prüfen (vergl. Monatshefte für praktische Dermatologie Bd. I, 1882, S. 328 ff., kläg. Beil. 61) —, den Namen „Ichthyol" für das Rohöl zu verwenden, für das Kunstprodukt dagegen die Bezeichnung Ichthyolsulfosaures Natrium keinen Anklang fand und von Unna selbst bald wieder aufgegeben wurde. Sodann haben nach der nicht aktenwidrigen Feststellung der Vorinstanz in den ersten Jahren (ca. 1882—1884) nur Unna und ferner Baumann und Schotten das „Ichthyol" eingehend untersucht und in die Fachliteratur eingeführt; und wenn nun die Vorinstanz, gestützt auf diese Tatsache und in Würdigung der Expertisen, zu dem Ausspruche gelangt: „die sämtlichen Bearbeitungen in der Zeit vor der Gründung der klägerischen Gesellschaft und der Eintragung der Marke im Jahre 1884 beziehen sich ... auf das Präparat von Sch. resp. der Klägerin und erfolgten im Einverständnis und im Auftrag desselben" — so liegt hierin eine tatsächliche Feststellung, an welche das Bundesgericht gebunden ist; daraus folgt aber auch der von der Vorinstanz gezogene Schluß: daß aus diesen Arbeiten unmöglich der Nachweis geleistet werden könne, daß „Ichthyol" „schon damals" Sachbezeichnung gewesen sei.

5. Danach bleibt zu untersuchen, ob „Ichthyol" im Laufe der Zeit zur Sachbezeichnung und somit zum Gemeingut, Freizeichen, geworden sei. Was zunächst die von der Beklagten nach dieser Richtung geltend gemachten Indizien: der Name „Ichthyol" sei in die Fachliteratur vollständig als generelle Sachbezeichnung, die losgelöst sei von allen Beziehungen zur Klägerin, übergegangen; ein anderer wissenschaftlicher Name für die betreffenden Präparate existiere überhaupt nicht; von entscheidender Bedeutung sei sodann die Aufnahme des Namens „Ichthyol" in die Pharmacopöa Helvetica editio tertia (1893), die ohne Widerspruch seitens der Klägerin erfolgt sei, und in verschiedene andere Pharmakopöen; endlich die Verwendung des Wortes „Ichthyol" als Sachbezeichnung in den gebräuchlichen Konversationslexiken betrifft, so ist zu bemerken: Hinsichtlich der Fachliteratur ist die Vorinstanz, gestützt auf die bei den Akten liegenden schriftlichen Zeugnisse erster Autoritäten auf dem Gebiete des Arzneiwesens und der Therapeutik in Verbindung mit den Expertisen, zu dem Resultate gelangt, daß in den fachwissenschaftlichen Kreisen ganz allgemein und überall unter „Ichthyol" das Präparat der Klägerin verstanden wird. Die Frage des Beweiswertes der erwähnten schriftlichen Zeugnisse ist augenscheinlich eine Frage des kantonalen Prozeßrechtes und daher vom Bundesgerichte nicht zu überprüfen. Daraus ergibt sich dann aber an Hand der Akten der von der Vorinstanz gezogene Schluß von selbst. Der Umstand, daß in der Fachliteratur — im weitesten Sinne — nicht stets und überall auf die Beziehung des Produktes zur Klägerin hingewiesen, es nicht überall als von der Klägerin hergestellt bezeichnet wird, schließt die Tatsache dieser Beziehung und das Bewußtsein der Beziehung in den Kreisen der Fachleute keineswegs aus und ist an sich keineswegs geeignet, aus der Phantasie- und Individualbezeichnung eine generelle Sachbezeichnung zu machen (vergl. Urteil des Bundesgerichts vom 29. Dezember 1902 in Sachen Dr. Buß & Cie. c/a A.-G. für Anilinfabrikation, betreffend die Wortmarke „Rodinal": A. S. 28 II, S. 569 ff. E. 4). Und gegenüber der Ausführung der Beklagten, es existiere überhaupt kein anderer wissenschaftlicher Name für die betreffenden Produkte als die Bezeichnung „Ichthyol", ist hinzuweisen auf die Feststellungen der Experten, die von der Vorinstanz ohne weiteres zu den ihrigen gemacht werden und die daher auch für das Bundesgericht bindend sind: daß man in den Fachkreisen ohne weiteres voraussetze, daß alle Produkte, die „Ichthyol" genannt oder in deren Bezeichnung in irgend einer Form das Wort „Ichthyol" sich finde, von der Klägerin fabriziert werden; ferner daß durchaus nicht jeder auswendig wisse, wie „Ichthyol" dargestellt werde, wohl aber, daß es von der H.er Ichthyol-Gesellschaft fabriziert und in den Handel gebracht werde. Was sodann speziell die Lehrbücher der Arzneimittellehre anbetrifft, so ist auch hier die von der Vorinstanz zu der ihrigen gemachte Feststellung der Experten entscheidend: es wäre falsch, aus der Tatsache, daß in denselben nur allgemein von „Ichthyol" ohne nähere Bezeichnung der Herstellerin gesprochen werde, den Schluß zu ziehen, daß die Verfasser nicht das Fabrikat der Klägerin im Auge gehabt hätten; es sei nicht üblich, in Werken dieser Art die herstellende Fabrik namhaft zu machen. Endlich erachtet die Vorinstanz bezüglich der Konversationslexiken, auf Grund der schriftlichen Zeugnisse der Leiter derselben, den Beweis als erbracht, daß die Verfasser oder Herausgeber bei der Bezeichnung „Ichthyol" nur das Fabrikat der Klägerin gemeint haben. Auch das ist eine das Bundesgericht bindende tatsächliche Feststellung. Das einzige Indiz, das dafür spricht, daß die Bezeichnung „Ichthyol" in das Gemeingut gefallen sei, bleibt die widerspruchslose (ein Widerspruch ist erst 1902 erfolgt) Aufnahme des Wortes in einigen Pharmakopöen, so speziell in der Pharmacopöa Helvetica editio tertia 1893. In tatsächlicher Beziehung ist richtig, daß diese Pharmakopö unter der Bezeichnung „Ammonium sulfoichthyolicum (Ammoniumsulfoichthyolat; sulfoichthyolat. d'Ammonium; sulfoichthyolato d'ammonio)" folgende Angaben enthält: „Braunrote, syrupartige Flüssigkeit von Teergeruch, löslich in Wasser, Weingeist und Äther. Beim Erwärmen mit Alkalien entwickelt es Ammoniak. Auf 100° erwärmt, verliert es ungefähr 45 Prozent Wasser. Bei höherer Temperatur verbrennt es mit brenz-

lichem Geruche; die zurückbleibende Kohle hinterlasse beim Glühen keine Asche. Die wässerige Lösung gebe beim Mischen mit Salzsäure eine dicke, dunkle Masse, die sich klar in Wasser, Äther und Benzin löst." Eine etwas andere Beschreibung und Charakterisierung findet sich in der offiziellen italienischen Pharmakopöe vom Jahre 1892. Fragt es sich nun, welche rechtliche Bedeutung dieser Aufnahme zukomme, so ist allerdings zuzugeben, daß die Aufnahme eines chemisch-pharmazeutischen Präparates in die Pharmakopö ein gewichtiges Indiz dafür ist, daß die dafür gewählte Bezeichnung zum Freizeichen geworden ist (vergl. BGE. Bd. 22 S. 469 E. 6 in Sachen „Antipyrin"; Bd. 23 S. 1633 und 1635, Erw. 2, in Sachen „Saccharin"), und daß sie unter Umständen das Verfallen einer Individualbezeichnung in das Gemeingut bewirken kann. Denn die Pharmakopö hat zum Zweck, die pharmazeutisch gebrauchten Mittel, Präparate, zu beschreiben und ihre Darstellung anzugeben; durch diese Beschreibung und Charakterisierung der Darstellung wird aber dann, wenn es sich um ein genau bestimmtes, charakterisiertes chemisches Individuum handelt und Herstellungsweise wie genaue Zusammensetzung bekannt und angegeben sind, die Darstellung jedem Fachmann ermöglicht, und die vorherige Individualbezeichnung wird dadurch zur generellen Sach-, Warenbezeichnung. Gerade an diesen Erfordernissen aber fehlt es nach dem Ergebnis der Expertise, das auch hier wieder entscheidend ist. Hiernach genügen die in einzelnen Pharmakopöen enthaltenen Beschreibungen und Prüfungsmethoden des „Ichthyols" nicht, um dieses Präparat zu charakterisieren; „das ist besonders deswegen der Fall, weil über den Gehalt an organisch gebundenem Schwefel, dem aller Wahrscheinlichkeit nach der therapeutische Wert des Ichthyols zuzuschreiben ist, jede, sowohl qualitative wie quantitative Angabe fehlt; ... da die chemische Beschaffenheit des Ichthyols bisher noch nicht sicher bekannt ist, so ist eine genaue Identifizierung des Präparates und eine Prüfung auf Reinheit vorläufig unmöglich." Es ist denn auch festgestellt, daß das Präparat der Beklagten, das zum heutigen Prozesse geführt hat, in seiner Zusammensetzung vom „Ichthyol" der Klägerin nicht unwesentlich abweicht; die Beklagte darf also ihrem vom Produkte der Klägerin abweichenden Präparat den Namen „Ichthyol" nicht geben. Unter diesen Umständen aber kann auch der Aufnahme in einzelne Pharmakopöen, speziell in die Pharmacopöa Helvetica, nicht die Bedeutung einer die Individualbezeichnung zerstörende Tatsache beigemessen werden. Gegenteils sprechen für die Fortdauer des Wortes „Ichthyol" als Individualbezeichnung noch die Tatsachen, daß sogar die Beklagte in ihrem neuesten Prospekt bei „Ichthyol" ausdrücklich die klägerische Gesellschaft als Herstellerin angibt, und daß alle übrigen Konkurrenten der Klägerin, soweit aus den Akten ersichtlich, „Ichthyol-Ersatzmittel" unter bestimmten anderen Bezeichnungen eingeführt haben; endlich die Tatsache, daß „Ichthyol" in einer ganzen Anzahl von Pharmakopöen, so insbesondere der deutschen — dem Ursprungslande der klägerischen Marke — nicht enthalten ist.

6. In letzter Linie leitet die Beklagte das Verfallen der Individualbezeichnung „Ichthyol" in das Gemeingut her aus der Tatsache des Erlöschens des deutschen Patentes auf das Verfahren zur Herstellung des damit bezeichneten Produktes. Hierüber hat die Vorinstanz ausgeführt: Bei Ablauf des Patentes liege allerdings die Gefahr der Generalisierung der zur Bezeichnung des bestimmten Produktes verwendeten Wortmarke regelmäßig sehr nahe, wenn und soweit das nun zu Freigut gewordene Patent einem jeden Sachkundigen die Herstellung des bestimmten Präparates ermögliche. Im vorliegenden Falle aber sei die Behauptung der Klägerin erwiesen: „daß der Patentanspruch, den sie sich schützen ließ, keineswegs das ganze Verfahren zur Herstellung des ‚Ichthyols' in sich begreift, daß gewisse erhebliche Teile des Fabrikationsprozesses nicht im Patentanspruch enthalten seien, so daß die im Patent gegebenen Herstellungsangaben zur Ichthyol-Fabrikation nicht genügen". An Hand der Beweisführung, zumal der Expertisen, gelangt der Vorderrichter zum Schlusse: „das Ichthyol, d. h. das von der Klägerschaft so benannte und in den Handel gebrachte Präparat ist zurzeit chemisch nicht charakterisiert und identifizierbar. Solange dies aber der Fall ist, kann es auch nicht sicher von andern hergestellt werden, und es bleibt infolgedessen der Name Ichthyol die Bezeichnung für das spezifische Präparat der Klägerin". Speziell sei bezüglich des Präparates der Beklagten der Beweis der Nichtidentität mit dem „Ichthyol" der Klägerin erbracht. Soweit in diesen Ausführungen Schlußfolgerungen tatsächlicher Natur liegen, widersprechen sie den Akten keineswegs und sind sie somit für das Bundesgericht verbindlich. Unter diesen Umständen kann aber auch nicht davon die Rede sein, daß das Erlöschen des Patentes auch das Erlöschen des Individualrechts der Bezeichnung „Ichthyol" nach sich gezogen habe. Jedenfalls kann auch nicht allgemein der Satz aufgestellt werden, das Erlöschen des Patentes für ein bestimmtes Verfahren ziehe ohne weiteres und notwendig auch das Erlöschen des Individualrechts an der Bezeichnung des betreffenden Produktes nach sich: einem derartigen Rechtssatze würde schon das Bedenken entgegenstehen, daß alsdann der Markenberechtigte, der zugleich sein Erfinderrecht an dem mit der Marke bezeichneten Produkte hat schützen lassen, mindern Rechtes wäre als derjenige, der das nicht getan hat, — eine Konsequenz, die von Aufstellung jenes Satzes abhalten muß. Eine das Produkt eines patentierten Verfahrens bezeichnende Wortmarke kann durch das Erlöschen des Patentes höchstens dann zum Freizeichen werden, wenn die Wortmarke schon zur Sachbezeichnung geworden ist. Das ist aber hier ausgeschlossen, was aus dem in Erwägung 5 Gesagten folgt. Von Erheblichkeit ist im vorliegenden Falle, daß das Markenrecht — wenn auch nicht das Recht auf die Wortmarke — vor dem Erfinderrecht geschaffen worden ist. Dazu kommt, daß das Verfahren für die Herstellung des „Ichthyols" in der Schweiz nie geschützt war, und daß daher das Dahinfallen des Erfindungsschutzes für die schweizerische Marke wohl ohne Bedeutung ist,

zumal die deutsche Marke trotz Aufhörens des Erfindungsschutzes nicht aufgehört hat, schutzfähig zu sein (vergl. Klagebeil. 9 bis 11; siehe hierzu Dunant, Traité des marques de fabrique, Nr. 73 S. 137 ff.; Kohler, Markenschutz S. 182; Pouillet, Traités des marques de fabriques, 4e éd., No. 54, p. 82 et suiv.).

Patentanwaltswesen.

Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission, des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs für Patentanwälte für das Jahr 1906.

Durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 28. Dezember 1905 sind auf Grund der §§ 4 Abs. 2 und 14 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 sowie des § 1 der Prüfungsordnung für Patentanwälte die Prüfungskommission, das Ehrengericht und der Ehrengerichtshof für Patentanwälte für das Jahr 1906 in folgender Weise zusammengesetzt worden:

A. Prüfungskommission für Patentanwälte.

a) Vorsitzender: Direktor Dr. Damme.
Stellvertreter: Direktor Dr. Rhenius,
" von Specht,
" Siebenbürgen.

b) Mitglieder:
1. vom Patentamte:
Geheimer Regierungsrat von Kries,
" " Dr. Thiel,
" " Dunkhase,
" " Speer,
" " Fischer,
" " Dr. Beer.

2. Patentanwälte:
C. Arndt in Braunschweig,
G. Debreux in München,
R. Deißler in Berlin,
C. Fehlert in Berlin,
C. Gronert in Berlin.
E. Franke in Berlin,
R. Gail in Hannover,
L. Glaser in Berlin,
F. Haßlacher in Frankfurt a. M.,
E. Hoffmann in Berlin,
E. von Nießen in Berlin,
Dr. G. Rauter in Charlottenburg,
C. Schmidtlein in Berlin,
O. Siedentopf in Berlin,
A. Specht in Hamburg,
H. Springmann in Berlin,
A. Stich in Nürnberg,
B. Tolksdorf in Berlin.

B. Ehrengericht für Patentanwälte.

a) Vorsitzender: Direktor Dr. Rhenius.
Stellvertreter: Direktor Siebenbürgen,
" von Specht,
Geheimer Regierungsrat Dr. Thiel,
Direktor Dr. Damme.

b) Beisitzer:
1. vom Patentamte:
Geheimer Regierungsrat Dr. Lehne.
Stellvertreter: Geheimer Regierungsrat Groschupp,
Geh. Regierungsrat Geitel.

2. Patentanwälte:
C. Arndt in Braunschweig,
H. Betche in Berlin,
A. du Bois-Reymond in Berlin,
G. Debreux in München,
R. Deißler in Berlin,
A. B. Drautz in Stuttgart,
C. Fehlert in Berlin,

C. Ehrengerichtshof für Patentanwälte.

a) Vorsitzender: Präsident Hauß.
Stellvertreter: Direktor Dr. Damme,
" Siebenbürgen,
" von Specht,
" Dr. Rhenius,
Geheimer Regierungsrat Dr. Thiel.

b) Beisitzer:
1. vom Patentamt:
Geheimer Regierungsrat Dr. Rösing,
" " Bertelsmann.
Stellvertreter: Geheimer Regierungsrat Straffer,
Geh. Regierungsrat Feldt,
" " Professor Dr. Schotten,
Geh. Regierungsrat Zipfel.

2. Patentanwälte:
Wie zu B. b/2.

Berlin, den 4. Januar 1906.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts
Hauß

Nr. 1705/1905 C. B. III.

Die von der Prüfungskommission für Patentanwälte vom Jahre 1903 bis zum 1. April 1905 gestellten Aufgaben.*)

Wissenschaftliche Aufgaben.

I.

Wie ist die Gebührenpflicht im Patentgesetz, im Gebrauchsmusterschutzgesetz und im Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen geordnet? Insbesondere ist darzulegen, welche Folgen die genannten Gesetze an die Nichtzahlung der Gebühren knüpfen.

II.

Was hat die Klage auf Löschung eines Gebrauchsmusters mit der Klage auf Erklärung der Nichtigkeit eines Patents gemeinsam und in welchen Punkten unterscheidet sie sich von dieser?

III.

Welche Bedeutung, Voraussetzungen und Folgen hat der Beschluß auf Bekanntmachung einer Patentanmeldung?

IV.

1. Welche rechtlichen Merkmale zeichnen die Zusatzanmeldung vor einer Hauptanmeldung zum Patent aus? 2. Begriff und Bedeutung des Freizeichens.

*) Vergl. dieses Blatt Jahrg. 1902 S. 11 und Jahrg. 1908 S. 40.

V.

Was versteht man unter der Einheit der Erfindung im Patentrecht, was unter der Einheit im Gebrauchsmusterrecht? Welches ist die gesetzliche Grundlage der Forderung der Einheit? Es ist erwünscht, die erste Frage an Beispielen erläutert zu sehen.

VI.

Was versteht man unter dem Vorbenutzungsrecht im Patentrecht? Gibt es ein entsprechendes Recht gegen den Inhaber eines Gebrauchsmusters? Besteht das Vorbenutzungsrecht auch gegenüber deutschen Anmeldungen, welche sich gemäß Art. 4 des Unionsvertrages auf früher im Auslande erfolgte Anmeldungen stützen?

VII.

Was ist in Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Warenzeichenrecht unter der „Priorität" zu verstehen?

VIII.

Inwiefern unterscheidet sich ein Geschmacksmuster von einem Gebrauchsmuster und das Verfahren zur Erlangung des Schutzes für beide.

IX.

Unter welchen Voraussetzungen erfolgen und welche rechtliche Bedeutung haben die Eintragungen, Veränderungen, Löschungen in der Rolle der Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Warenzeichen?

X.

Unter welchen Voraussetzungen genügt eine neue Erfindung der im § 1 des Patentgesetzes vorgesehenen Forderung der gewerblichen Verwertbarkeit?

XI.

Welche Bedeutung haben die Begriffe des Inlandes und des Auslandes für das Gebrauchsmuster- und das Warenzeichenrecht?

Praktische Aufgaben.

I.

Sie erhalten folgende Anfrage. Was ist zu antworten?

Paris, den 6. Februar 1903.

103 Rue Lafayette.

Sehr geehrter Herr!

Ich bin Kapitalist und stehe mit dem Erfinder eines auf chemischem Wege hergestellten Kaffee-Surrogats in Geschäftsverbindung. Die Erlangung eines deutschen Patents auf dieses Kaffee-Surrogat wäre mir erwünscht. Ich bitte um Mitteilung, welche Schritte hierzu erforderlich sind. Ich bemerke, daß, da ich deutscher Untertan und der deutschen Sprache vollständig mächtig bin, die Bestellung eines Vertreters in Deutschland mir überflüssig erscheint. Anderseits bin ich nicht ohne Bedenken, ob der Umstand, daß die Erfindung nicht von mir gemacht ist, für die Erlangung des Patents in Deutschland von Einfluß ist. Da auch noch in verschiedenen anderen Staaten als in Deutschland Patente genommen werden sollen, wäre es mir erwünscht, wenn eine Bekanntmachung der Anmeldung völlig unterbliebe oder doch wenigstens möglichst lange hinausgeschoben werden könnte. Was bestimmt das deutsche Gesetz hierüber? Der Erfinder selbst ist arm und außer stande, irgend welche Gebühren zu zahlen. Könnten deshalb bei meiner Anmeldung nicht die Gebühren ganz erlassen werden?

Ergebenst

Paul Drogand.

II.

„Der mir als bedürftig geschilderte Chemiker X. hatte mir im Jahre 1895 eine Erfindung zum Kauf angeboten. Ich habe das Angebot angenommen und die Erfindung zum Patent angemeldet. Bevor das eingeleitete Patentierungsverfahren beendet war, schrieb mir X., daß er die Genehmigung zur Patentanmeldung nicht gebe, falls ich ihm nicht 1000 M. senden würde. Ich lehnte diese Zumutung ab. Inzwischen erhielt ich das Patent. Jetzt droht X. mir, die Nichtigkeitsklage anzustrengen wegen widerrechtlicher Entnahme. Hat diese Klage irgendwelche Aussicht auf Erfolg? Und was versteht man denn unter der widerrechtlichen Entnahme in meinem Falle?"

III.

Ein Franzose und ein Österreicher betreiben unter der Firma Bardon & Comp. in Rheims gemeinschaftlich eine Champagnerweinfabrik und haben in Frankreich am 2. Januar 1903 als Marke das Bild von drei hintereinander fliegenden Schwalben angemeldet. Sie melden dasselbe Zeichen am 2. Mai 1903 auch bei dem deutschen Patentamt an, erhalten aber vom Vorprüfer der Abteilung für Warenzeichen die Nachricht, daß das Wort Schwalbe für Bier und Wein von einer Firma in Mailand bereits am 1. Mai 1903 angemeldet sei.

Bardon & Comp. bitten um Auskunft, wie sie sich zu verhalten haben.

IV.

Was würden Sie auf folgende Anfrage antworten?

Paris, den 14. Mai 1903.

Rue de Mogador 16.

Sehr geehrter Herr!

Wie ich höre, hat Herr Wilhelm Neubauer aus Halle a. S. eine rauchverzehrende Feuerung in Berlin zum Patent angemeldet. Die Bekanntmachung soll am 20. März 1903 erfolgt sein.

Ich habe früher mit Neubauer in Geschäftsverbindung gestanden. Wir haben diese in Güte beendigt und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses schriftlich vereinbart, daß Neubauer zur Sicherung des für mich festgestellten Anspruchs von 3000 M. die Erfindungen, die er damals bereits gemacht hatte, nur mit mir zusammen anmelden dürfe. Daß die erwähnte, von Neubauer angemeldete Erfindung zu denjenigen gehört, die er schon zur Zeit unserer Vereinbarung gemacht hatte, glaube ich annehmen zu dürfen; event. will ich Neubauer hierüber den Eid zuschieben.

Kann ich gegen die Anmeldung noch Einspruch erheben? Bedarf ich hierzu eines Vertreters? Wie kann ich selbst event. die zum Teil mir gehörige Anmeldung weiter verfolgen oder sonst meine Rechte wahren, sei es vor, sei es nach Erteilung des Patents an Neubauer?

Hochachtungsvoll

gez. G. Diraison.

V.

Sie erhalten folgende Anfrage. Was ist zu antworten?

Mainz, den 23. September 1903.

Wir bauen seit etwa drei Jahren einen Walzenstuhl mit besonderer Einstellvorrichtung für die Walzen, welcher zuerst vor ungefähr zwölf Jahren in den Vereinigten Staaten von Amerika gebaut wurde und dort durch ein Patent geschützt ist. Eine Konkurrenzfirma in Berlin baut dieselbe Einstellvorrichtung seit vier Jahren und hat sich dafür ein Gebrauchsmuster eintragen lassen, ohne uns aber bisher damit behelligt zu haben. Vor einigen Tagen erhielten wir von dieser Firma aber die Aufforderung, den Bau unserer Walzenstühle einzustellen und für die gelieferten Stühle Entschädigung zu zahlen, weil wir das jetzt ihr gehörige deutsche Patent Nr. 7 . . . vom 10. März 1896 verletzten. Bei der Durchsicht der Patentschrift finden wir, daß dort zwar auch eine Einstellvorrichtung für Walzenstühle geschützt ist, daß aber ein unseres Erachtens wesentlicher Unterschied darin besteht, daß der charakteristische und eine eigenartige Wirkung ausübende Hebel des amerikanischen Patents fehlt und durch andere, im übrigen auch durch amerikanische Patente bekannt gewordene Konstruktionsmittel ersetzt ist. Wir halten daher die Forderung der Konkurrenzfirma für völlig unbegründet, dieselbe ist aber als streitsüchtig bekannt und dürfte sich mit dem Inhaber des Patents Nr. 7 . . ., welches unseres Wissens noch von niemand ausgeführt worden ist, nur deshalb vereinigt haben, um mit Hilfe dieses Patents ihren Konkurrenten in Walzenstühlen das Leben schwer zu machen.

Es tritt daher an uns die Frage heran, was kann die Konkurrenzfirma gegen uns und unsere Abnehmer unternehmen, und wie können wir uns und unsere Abnehmer vor den drohenden Schritten schützen? Sollen wir den Angriff abwarten oder ist es zweckmäßiger, unsererseits sofort Abwehrmittel zu ergreifen und welche? Bei unseren diesbezüglichen Erwägungen haben wir auch eine Zurücknahmeklage gegen das Patent Nr. 7 . . . ins Auge gefaßt, um auf diese Weise ein Gutachten des Patentamts zu erhalten, daß unsere amerikanische Konstruktion nicht unter das Patent Nr. 7 . . . fällt. Können wir mit der Zurücknahmeklage eine Nichtigkeitsklage verbinden? Das Material dazu würden oben gedachte amerikanische Patentschriften liefern können. Sollen wir unsererseits das Gebrauchsmuster der Konkurrenzfirma angreifen und wie? Sind wir berechtigt, unsere amerikanischen Walzenstühle weiter zu bauen und zu liefern oder müssen wir die Fabrikation bis zur Austragung der bevorstehenden Streitigkeiten einstellen? Können wir und unsere Abnehmer im Unterliegungsfalle wegen Patentverletzung belangt werden?

Wir bitten um baldgefällige ausführliche Antwort und zeichnen

Schulze & Comp.

VI.

Sie erhalten folgende Anfrage. Was werden Sie antworten?

Luxemburg, den 1. Mai 1903.

Ich bin in der Maschinenfabrik von M. & J. in H. als Konstrukteur für Röhrenkessel angestellt und vertraglich verpflichtet, meine ganze Zeit ausschließlich den Geschäften der Firma zu widmen. Ich habe nun zu Hause in meinen Mußestunden auf Grund meiner Beobachtungen in der Fabrik die Erfindung einer Schiebersteuerung gemacht, die eine wesentliche Verbesserung der von M. & J. bisher gebrauchten Steuerungen darstellt. Bin ich genötigt, diese Erfindung der Firma zu überlassen? In meinem Vertrag ist von Erfindungen keine Rede. Ich möchte meine Erfindung bald in Deutschland zum Patent anmelden, fürchte aber, dann in Differenzen mit der Firma zu geraten. Wie kann ich mich dagegen schützen? Von einer Seite ist mir geraten worden, meine Stellung aufzugeben und dann erst das Patent anzumelden oder die Anmeldung unter anderem Namen zu bewirken. Kann die Firma überhaupt Ansprüche auf meine Erfindung machen und aus welchen Gründen?

Bitte um ausführliche Aufklärung und Raterteilung.

gez. Paul Merriet.

VII.

Sie erhalten folgende Anfrage. Was werden Sie antworten?

Apolda, den 15. Mai 1903.

Soeben erfahren wir, daß ein Herr R. in Wien sich das Wort „Germania“ mit dem Wappen von Dalmatien als Warenzeichen für Teigwaren in Deutschland schützen lassen will. Dieses Wort bildet seit langem einen Bestandteil unserer Firma und wird von uns schon seit Jahren als Bezeichnung für unsere Teigwaren gebraucht. Teilen Sie uns mit, ob wir uns diese Benutzung unserer Bezeichnung gefallen lassen müssen oder verhindern können und event. ob wir auf Grund unserer Firma die Bezeichnung weiter führen können. Wir bemerken noch, daß das Wort „Germania“ den Hauptbestandteil der Verpackung unserer Teigwaren bildet, daß die Verpackung sonstige Besonderheiten nicht aufweist und daß das Wort in Gold- und Silberbuchstaben aufgedruckt ist, während Herr R. in Form und Größe die gleiche Schrift, aber in Kupferdruck, und auch sonst eine ganz gleiche Verpackung benutzt.

Übrigens nehmen wir an, daß Herrn R. das Wappen nicht eingetragen werden darf, und daß eben auf diese Weise nur noch das Wort übrig bleiben wird. Sollten wir uns darin irren, so bitten wir auch dieserhalb um Belehrung.

„Germania“ Dampfbäckerei
Peter Schulz & Co.

VIII.

Zürich, den 20. Juni 1904.

Sehr geehrter Herr!

Ich befinde mich in einer sehr großen Verlegenheit und möchte daher schleunigst um Ihren Rat bitten.

Am 1. Mai 1903 habe ich in Bern ein Patent auf eine Panzerung pneumatischer Gummireifen angemeldet und darauf auch in der Schweiz ein Patent erhalten. Da die Konjunktur den Neuerungen auf dem Gebiete des Radfahrwesens keineswegs günstig ist, so sah ich zunächst davon ab, auch im Deutschen Reich ein Patent nachzusuchen. Ich schickte aber eine Anzahl meiner

Panzerungen an einen Geschäftsfreund nach Konstanz, der indessen, wie er mir geschrieben hat, die Sendung noch nicht ausgepackt hat. Sein Sohn hat allerdings das Exemplar, welches ich ihm früher als Probe gesandt habe, seit dem Herbst v. J. bei seinem Zweirad benutzt und damit öfters Ausflüge, freilich nur auf Schweizer Gebiet, gemacht.

Inzwischen hatte der Patentanwalt X. in Berlin mir Vorstellungen gemacht, weshalb ich die Panzerung nicht auch in Deutschland angemeldet hätte, ich brauchte ja nur das billigere Gebrauchsmuster zu nehmen. Schließlich ließ ich mich hierzu breitschlagen und X. meldete die Panzerung am 1. Mai d. J. als Gebrauchsmuster in Berlin an. Die Urkunde darüber schicke ich Ihnen anbei. Gestern höre ich nun von einem Berliner Geschäftsfreunde, daß der Patentanwalt X. bereits im Februar d. J. von der Vertretung vor dem Deutschen Patentamte ausgeschlossen worden ist.

Ist denn nun mein Gebrauchsmuster ungültig? Kann ich denn gegen den Patentanwalt, der mir verschwiegen hat, daß er ausgeschlossen war, gar nichts unternehmen? Kann er nicht bisziplíniert werden? Schadet mir die Tatsache, daß ich die Panzerung an meinen Geschäftsfreund in Konstanz gesandt habe?

Ihrer gefälligen Antwort sieht gern entgegen

Berthold Schaumeyer.

IX.

Le Locle (Suisse), den 10. Oktober 1904.

Herrn X.

Im Jahre 1896 konstruierten wir in unserer hiesigen Uhrenfabrik eine neue Aufzugvorrichtung, die wir in Deutschland zum Patent anmelden wollten. Da wir aber gerade damals viele Aufträge hatten, so ließen wir die Erfindung liegen und nahmen sie erst vor kurzem wieder auf, um unseren früheren Plan durchzuführen, ein Patent, und zwar jetzt nicht nur in Deutschland, sondern auch in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Amerika nachzusuchen. Wir haben uns demgemäß an das uns empfohlene Patentbureau X. in Berlin gewendet und dieses teilte uns heute zu unserer größten Überraschung mit, daß auf die nämliche Vorrichtung bereits im Jahre 1897 ein Gebrauchsmuster von einem gewissen Ingenieur Beaulieu in Brüssel genommen worden ist. Dieser Beaulieu war im Jahre 1896 kurze Zeit in unseren Diensten und hat offenbar unsere Erfindung damals heimlich uns abgesehen und in Deutschland angemeldet. Bevor wir nun weitere Aufträge an das Patentbureau X. erteilen, wollen wir von Ihnen verständigt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen das Gebrauchsmuster unserer Patentanmeldung entgegenstehen würde? Kann in Deutschland überhaupt noch ein Patent erteilt werden, nachdem auf den nämlichen Gegenstand bereits ein gewerbliches Schutzrecht bestanden hat? Gibt es darüber nicht gesetzliche Bestimmungen? Oder hat das Patentamt oder das Reichsgericht eine Entscheidung darüber gefällt? Können wir nicht nachträglich noch das Gebrauchsmuster zur Löschung bringen? Hindert die Erteilung des Gebrauchsmusters etwa auch, daß wir in den Vereinigten Staaten und in der Schweiz ein Patent erlangen? Sagen Sie uns bei der Gelegenheit doch auch, ob der Herr X., der das von uns angegangene Patentbureau betreibt, befugt ist, sein Unternehmen als „Patentbureau" zu bezeichnen, obwohl er gar nicht Patentanwalt ist?

Achtungsvoll

Mollet & Co.

X.

Sie erhalten folgendes Schreiben. Welche Antwort würden Sie erteilen?

Berlin, den 2. Januar 1905.

Ich fertige seit etwa acht Jahren in meinem Betriebe eine Lokomotivsteuerung, wie anliegende Zeichnung sie darstellt. Vorgestern bekomme ich ein Schreiben des Herrn X., welcher mir verbietet, diese Steuerung in Zukunft anzufertigen, weil sie ihm selbst durch das Reichspatent 97 000 geschützt sei. Ich habe mich tatsächlich überzeugt, daß dies zutrifft. Dieses Patent ist datiert vom 10. Mai 1898 und die Erteilung ist im Reichsanzeiger bekannt gemacht am 5. Juni 1899. Wie ich aber festgestellt habe, hat X. auf die nämliche Steuerung bereits am 20. Januar 1898 das amerikanische Patent erhalten und somit das deutsche Patent unter Verschweigung, daß die Erfindung nicht mehr neu war, erschlichen. Auch erzählte mir heute ein Freund, daß die nämliche Steuerung bereits Gegenstand des längst erloschenen deutschen Patents 2058 gewesen ist. Das schönste daran ist aber, daß X. im Jahre 1897 bei mir als Ingenieur tätig gewesen ist und offenbar bei mir die Steuerung gesehen und sie ganz unverfroren angemeldet hat. Teilen Sie mir doch umgehend bitte mit, wie ich mich in diesem Falle zu verhalten habe und ob ich nicht sicher mit der Nichtigkeitsklage gegen diesen Patenträuber durchkommen werde.

Ergebenst

gez. Dr. Schulze,

Inhaber der Maschinenfabrik „Leuchtstern".

Ausschließung vom Vertretungsgeschäft.

Bautechniker Julius Urban in Berlin, Stendalerstr. 21 — früher Dorotheenstr. 31.

Literatur.

Dr. O. Schanze. 1. Das Schlicksche Patent und seine Beurteilungen. 2. Erfindung und Erfindungsgegenstand. Beide Abhandlungen als Heft 3 und 4 der Sammlung industrierechtlicher Abhandlungen. Leipzig 1906, Harry Buschmann.

Zeitschrift für Industrierecht. Herausgegeben von den Patentanwälten Tolksdorf und Dr. Ephraim und dem Rechtsanwalt Dr. Paul Alexander-Katz. Die Zeitschrift beabsichtigt die Darstellung der praktischen Handhabung der deutschen und ausländischen Industrie- und Urheberrechtsgesetze bei den Patentämtern und den Gerichten des In- und Auslandes unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Tatbestände nach der technischen Seite. Verlag von Wilh. Isleib, Berlin S. W. 48.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Blatt

für

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

XII. Jahrgang, S. 31—66. Berlin, Mittwoch, 28. Februar 1906. Nr. 2.

Inhalt.

Internationale Verträge. S. unten S. 62. — Internationale Union. Anmeldeabteilung VIII, 26. 9. 1905. Anmeldetag des amerikanischen „Reissue". — Internationale Beziehungen. Österreich. Erlasse des Handelsministeriums, betreffend die Beschlüsse der technischen Konferenz in Bern.

Patentwesen. Beschwerdeabteilungen. Vom 19. 1. 1906. Wann kann die in einem Vorbescheid angedrohte Folge der unwiderleglichen Rechtsvermutung der Zurücknahme der Anmeldung nur eintreten? — Vom 26. 1. 1906. Ist die Einzahlung der Gebühr auf Postanweisung bei einer außerdeutschen Postanstalt erfolgt, so findet die Bestimmung des § 9 des Patentgesetzes selbst dann nicht Anwendung, wenn die Postanweisung noch innerhalb der Fälligkeitsfrist die deutsche Grenze passiert hat. — Nichtigkeitsabteilung, 14. 10. 1905. Wer nach Zurücknahme der Klage im Nichtigkeitsverfahren die Kosten zu tragen hat, entscheidet die Nichtigkeitsinstanz. — Nichtigkeitsabteilung, 7. 11. 1904; Reichsgericht, 15. 11. 1905. Beurteilung der Patentfähigkeit? — Reichsgericht, 30. 12. 1903. Bemessung des Patentschutzes für ein aus verschiedenen Verfahrensabschnitten bestehendes Verfahren. — Reichsgericht, 11. 10. 1905. Übernahme des Nichtigkeitsprozesses durch die Rechtsnachfolger des vor Einleitung des Verfahrens bereits verstorbenen Patentinhabers. — Reichsgericht, 11. 10. 1905. Beschränkende Auslegung des Wortlauts eines Patentanspruchs im Hinblick auf den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung. — Reichsgericht, 18. 10. 1905. Eine maschinelle Einrichtung darf von der zu ihrer Benutzung gegebenen Vorschrift nicht getrennt gedacht werden. — Reichsgericht, 5. 12. 1905. Wann enthält die Bezeichnung eines Gegenstandes, von dem nur ein Teil unter Patentschutz steht, als „patentiert" keine Patentanmaßung? — Landgericht Dresden, 21. 11. 1905. Die Bezeichnung „patentamtlich geschützt" für einen nur unter Gebrauchsmusterschutz stehenden Gegenstand nach § 40 des Patentgesetzes strafbar. — Landgericht Hamburg, 2. 3. 1903. Schon die Benutzung der Buchstaben D. R. P., wenn auch in Verbindung mit anderen, ist geeignet, einen Irrtum im Sinne des § 40 des Patentgesetzes zu erregen.

Musterwesen. Gebrauchsmuster. Oberlandesgericht Hamm, 9. 5. 1905. Das im § 5 des Patentgesetzes gewährleistete Vorbenutzungsrecht besteht auch gegenüber dem Gebrauchsmusterschutz. — S. oben S. 46. — Japan. Ausführungsbestimmungen zum Gebrauchsmustergesetz. — Verordnung vom 29. 4. 1905.

Zeichenwesen. Verzeichnis der Warenzeichenblatt-Auslegestellen. — Muster für ein Warenverzeichnis der Klasse 42. — Abteilungen für Warenzeichen. Sperrfrist bei gelöschten Zeichen, 24. 9. 1905. Beginn der im § 4 Absatz 2 des Warenzeichengesetzes vorgeschriebenen zweijährigen Sperrfrist. — Beschwerdeabteilung I, Verfahren, 22. 9. 1905. Die Androhung, daß beim Schweigen auf eine Verfügung binnen bestimmter Frist ein Teil der Anmeldung als zurückgezogen gelten werde, entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. — Zeichenübereinstimmung, 20. 10. 1905. „Pfeilsches Außenlicht" und ein aus dem Bilde eines Pfeils mit der Beischrift „Marke Pfeil" bestehendes Zeichen. — Widerspruchsverfahren, 11. 1. 1906. Begrenzung des Streitstoffes, über den im Widerspruchsverfahren zu verhandeln und zu entscheiden ist. — Reichsgericht, 24. 10. 1905. Auf Zahlung einer Buße kann nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen den Gehilfen erkannt werden. — Oberlandesgericht Kiel, 25. 9. 1905. Der jeweilige Firmeninhaber ist zur Geltendmachung der Rechte aus dem für die Firma eingetragenen Zeichen auch ohne vorherige Umschreibung legitimiert. — Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China. — Übereinkommen zwischen der Französischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China. — Übereinkommen zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China. — Vereinigte Staaten von Amerika. Gesetz, betreffend die Errichtung der amerikanisch-nationalen Körperschaft des Roten Kreuzes. — Entscheidung des Commissioner vom 31. 10. 1905. Der Widerspruch gegen eine Markeneintragung muß innerhalb dreißig Tagen und zwar durch den Berechtigten in Person erfolgen. — Panama. Erlaß, betreffend die Regelung des Verfahrens für die Anmeldung von Fabrik- und Handelsmarken.

Patentanwaltswesen. Eintragungen. — Löschung.

Literatur.

Internationale Verträge.

S. unten S. 62.

Internationale Union.

Entscheidungen des Patentamts.

Anmeldeabteilung VIII, 26. September 1905.

Als Anmeldetag eines nach dem Patentrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika erteilten Reissue gilt lediglich der Tag, an welchem das Ursprungspatent, nicht der, an welchem das Reissue angemeldet ist. Einfluß dieser Auffassung auf Art. 4 des Unionsvertrags.

Gründe.

Nach den Ausführungen in den Patent Laws of the World Bd. 2, S. 458 und 459 hat das amerikanische Reissue die Wirkung, „als sei dasselbe ursprünglich in der verbesserten Form nachgesucht". (Vergl. auch die im Patentblatt 1881 S. 111 angeführte Entscheidung des obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten). Daraus geht klar hervor, daß sich aus ihm keine besonderen Rechte, sondern nur die des ursprünglichen Patents in der verbesserten Form herleiten lassen. Dies gilt selbstverständlich auch hinsichtlich des Anmeldetages des ursprünglichen Patents, das durch die Verbesserung des Inhalts des Patents in Form des Reissue eine Änderung nicht erfährt. Das Reissue hat somit keine selbständige prioritätsbegründende Wirkung im Sinne des Unionsvertrages. Anmelder räumt in seiner Eingabe vom 19. August 1905 ein, daß für die Rechte, die sich aus dem Reissue ableiten lassen, als Anmeldetag derjenige des ursprünglichen Patents gilt, führt jedoch aus, dies sei amerikanisches Recht und dürfe in Deutschland nicht angewendet werden. In Deutschland sei nur Art. 4 des Unionsvertrages maßgebend. Hiernach aber genieße prioritätische Rechte in den Unionsstaaten, wer ein Gesuch um ein Erfindungspatent hinterlege. Es sei im Art. 4 des Unionsvertrages nicht gesagt, daß nur auf die erste oder früheste Anmeldung im Heimatsstaate das Prioritätsrecht geltend gemacht werden könne.

Diese Darlegungen gehen fehl.

Denn die Frage, ob und wann ein Gesuch vorschriftsmäßig hinterlegt ist, muß in allen Fällen nach dem Rechte des Landes, in dem die Hinterlegung stattgefunden hat, beurteilt werden. (Osterrieth und Axter „Die internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 69, a, 3.") Dies folgt aus der Natur der Anmeldung als eines Formalaktes. Kommt aber nach amerikanischem Rechte, wie der Patentsucher zugibt, als Anmeldetag hier der des ursprünglichen Patents in Frage, so ist dieser Tag nämlich der 9. April 1903 auch der Tag der Hinterlegung im Sinne des Art. 4 des Unionsvertrages. Unter diesen Umständen besteht hier keine Veranlassung, zu der in der Literatur bestrittenen Frage Stellung zu nehmen, ob das Prioritätsrecht nur durch die erste, nicht auch durch eine spätere Hinterlegung begründet werde. Dem Dargelegten zufolge werden im vorliegenden Falle durch Bezugnahme auf das Reissue 12115 nur Rechte aus dem amerikanischen Patent 727331 vom 9. April 1903 in der verbesserten Fassung auf Grund des Unionsvertrages geltend gemacht. Dies ist jedoch unzulässig, da nach der in der Verfügung vom 13. April 1905 angezogenen Entscheidung der Beschwerdeabteilung vom 29. Februar 1904 der am 1. Mai 1903 in Wirkung getretene Unionsvertrag rückwirkende Kraft nicht besitzt, so daß für die Prüfung der Neuheit des Gegenstandes der vorliegenden Anmeldung nur der Anmeldetag selbst, also der 29. Dezember 1903, in Frage kommen kann. Dann stehen aber die amerikanischen Patentschriften 727331 und 731029, sowie das Reissue 12115 neuheitsschädlich entgegen, so daß die Anmeldung zurückzuweisen war.

F. 18348 VIII./21a 4.

Internationale Beziehungen.*)

Österreich.

Erlasse des k. k. Handelsministeriums, betreffend die von der Berner Konferenz (1904) zur Vereinheitlichung der Formvorschriften für das Patent- und Markenrecht gefaßten Beschlüsse.

a) Erlaß vom 30. Dezember 1905, Z. 74318 an das k. k. Patentamt.

Die in Bern vom 1. bis 5. August 1904 abgehaltene internationale Konferenz für die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Formvorschriften für Patent- und Markenanmeldungen, bei welcher außer den Regierungen der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie noch die Regierungen von Deutschland, Belgien, Bulgarien, Dänemark, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Norwegen, der Niederlande, von Portugal, Schweden, der Schweiz und von Tunis vertreten waren, hat die aus der Beilage ersichtlichen Resolutionen**) über die bei der Anmeldung von Patenten und Marken zu beobachtenden Formvorschriften beschlossen.

Die Konferenz hat den Wunsch ausgesprochen, daß diese Resolutionen spätestens am 1. Jänner 1906 in den auf der Konferenz vertretenen Staaten eingeführt werden mögen, so daß die Aussicht besteht, daß die in diesen Resolutionen verkörperten Formvorschriften internationale Geltung erlangen werden.

Nach dem Schlußprotokolle der Konferenz sollen diese Resolutionen das Maximum der formellen Anforderungen enthalten, welche an Patent- und Markenanmeldungen gestellt werden sollen, und soll es jedem Staate freistehen, unter dieses Maximum jederzeit herabzugehen.

*) Vergl. die Mitteilung in diesem Blatt, Jahrg. 1905, S. 281.

**) Diese Resolutionen sind vollinhaltlich im „Österr. Patentblatt" 1904, Nr. 19, S. 811 f. zum Abdruck gelangt.

In der Tat sind die Anforderungen, welche die Verordnung des Handelsministeriums vom 15 September 1898, RGBl. Nr. 160 (Anmeldevorschrift), an Patentanmeldungen stellt, in einer Reihe von Punkten minder strenge, als die Beschlüsse der Berner Konferenz, in anderen stimmen sie mit letzteren überein.*) Im übrigen sind die Unterschiede, welche zwischen den Vorschriften der zitierten Verordnung und den Berner Beschlüssen bestehen, so geringfügig, daß die jener Verordnung zugrunde liegende Absicht, eine für die Drucklegung der Beschreibungen und Zeichnungen notwendige Gleichförmigkeit zu erzielen, durch diese Unterschiede nicht berührt wird.

Das k. k. Patentamt Wien wird demnach angewiesen, vom 1. Jänner 1906 angefangen, Patentanmeldungen und deren Beilagen, welche den durch die Resolutionen der Berner Konferenz vom 1. bis 5. August 1904 festgestellten Erfordernissen entsprechen, jedenfalls unbeanstandet anzunehmen.

Im übrigen bleibt die Geltung der Verordnung vom 15. September 1898, RGBl. Nr. 160, hiedurch unberührt.

b) Zirkularerlaß vom 30. Dezember 1905, Z. 74318 an sämtliche Handels- und Gewerbekammern.

Die in Bern vom 1. bis 5. August 1904 abgehaltene internationale Konferenz für die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Formvorschriften für Patent- und Markenanmeldungen, bei welcher außer den Regierungen der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie noch die Regierungen von Deutschland, Belgien, Bulgarien, Dänemark, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Norwegen, der Niederlande, von Portugal, Schweden, der Schweiz und von Tunis vertreten waren, hat die aus der Beilage ersichtlichen Resolutionen*) über die bei der Anmeldung von Patenten und Marken zu beobachtenden Formvorschriften beschlossen.

Die Konferenz hat den Wunsch ausgesprochen, daß diese Resolutionen spätestens am 1. Jänner 1906 in den auf der Konferenz vertretenen Staaten eingeführt werden mögen, so daß die Aussicht besteht, daß die in diesen Resolutionen verkörperten Formvorschriften internationale Geltung erlangen werden.

Die in diesen Resolutionen vorgeschriebenen Dimensionenfür die zur Reproduktion der angemeldeten Marken dienenden Bildstöcke weichen von den Bestimmungen der mit h. ä. Erlaß vom 18. April 1890, Z. 15377 erlassenen Instruktion über die Führung der Markenregister nur insofern ab, als in dieser Instruktion eine Druckhöhe (Dicke der Bildstöcke) von 25 mm, in den Berner Beschlüssen dagegen eine solche von 24 mm vorgesehen ist.

Die Handels- und Gewerbekammer wird daher angewiesen, vom 1. Jänner 1906 angefangen bei der Anmeldung von Marken Bildstöcke, welche den in den beiliegenden Beschlüssen der Berner Konferenz enthaltenen Formvorschriften**) entsprechen, unbeanstandet anzunehmen.

Die Bestimmung der Registerführungsinstruktion, welche für die Länge und Breite der Bildstöcke größere Dimensionen als die Berner Beschlüsse als zulässig erklärt (für die Länge bis zu 20 cm, für die Breite bis zu 13 cm) bleibt hiedurch unberührt. Ferner wird die Handels- und Gewerbekammer ermächtigt, bei den Vertretervollmachten, durch welche ein Vertreter zur Hinterlegung einer Marke behufs Erlangung des gesetzlichen Schutzes ermächtigt wird, von dem Erfordernisse einer Legalisierung abzusehen, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Umstände, welche einen Zweifel an der Richtigkeit oder Gültigkeit der Vollmacht begründen, es geboten erscheinen lassen, eine Legalisierung derselben zu verlangen.

Ebenso wird eine Beglaubigung der im Zuge des Verfahrens über eine Markenanmeldung vorgelegten ausländischen amtlichen Registrierungszertifikate und sonstigen Ausfertigungen ausländischer Markenschutzbehörden nur im Falle von Zweifeln an der Authentizität dieser Dokumente zu verlangen sein.

---

*) Die betreffenden Punkte der Resolutionen haben folgenden Wortlaut:

1. Beschreibungen.

Die Beschreibungen müssen auf starkem weißen Papier im Formate von 30 bis 33 cm Höhe auf 20 bis 22 cm Breite hergestellt sein, mit einem Rande von 4 cm auf der linken Seite und einem freien Raume von mindestens 4 cm am Anfange der ersten Seite. Sie müssen unter Benutzung bloß der Vorderseite jedes Blattes mit dunkler und unveränderlicher Tinte leserlich mit der Hand oder der Maschine geschrieben oder lithographiert oder gedruckt usw. sein.

2. Zeichnungen.

Die Zeichnungen können mit der Hand ausgeführt, lithographiert oder gedruckt usw. sein. Sie sind in einem oder mehreren Exemplaren zu hinterlegen. In letzterem Falle müssen die mehreren Exemplare identisch und von gleichen Dimensionen sein. Ein Exemplar ist in vollkommen schwarzen Linien auf starkem weißen und glatten Papier ohne Farben und Tuschen (Lavierungen) auszuführen, so daß es deutlich in verkleinertem Maßstabe auf photographischem Wege reproduziert werden kann. Die anderen Exemplare sind auf Pausleinwand herzustellen.

Die Zeichnungen sind auf Blättern von 33 cm Höhe auf 21 oder 42 cm Breite anzufertigen.

Sie sind mit einer einfachen schwarzen Linie zu umrahmen, welche 2 cm vom Blattrande entfernt anzubringen ist.

*) S. die Note auf der vorhergehenden Seite.

**) Diese Formvorschriften lauten:

Die zur Reproduktion der Marken in den offiziellen Verlautbarungen bestimmten Bildstöcke müssen aus einem einzigen Stücke von rechtwinkeliger Form aus Holz, Zink oder irgend einem anderen zum typographischen Drucke geeigneten Material zu bestehen.

Sie müssen eine Dicke von 2,4 cm haben und dürfen in der Regel in der Länge und Breite für Wortmarken 6,5 cm, für die anderen Marken 10 cm nicht überschreiten.

(Österr. Patentblatt, Jahrg. 1906 S. 45.)

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabteilungen.

1. Vom 19. Januar 1906.

Soll die in einem Vorbescheid angedrohte Folge der unwiderleglichen Rechtsvermutung der Zurücknahme der Anmeldung eintreten, so muß der Anmelder in der Lage sein, sich auch sofort auf sämtliche patenthindernde Momente zu erklären.

Gründe.

Der Vorbescheid vom 26. Mai 1905, zu dessen Erledigung 3 Monate Frist gegeben waren, ist unstreitig innerhalb dieser Frist nicht erledigt worden, vielmehr unbeantwortet geblieben. Erst am 18. September 1905 ging eine Antwort ein. Dem Anmelder wurde mitgeteilt, daß die Anmeldung als zurückgenommen gelten müsse. Anmelder erklärte hierauf, daß ihm das Aktenzeichen einer im Vorbescheid als entgegenstehend bezeichneten Anmeldung erst im August 1905 mitgeteilt sei. Zur materiellen Erledigung des Vorbescheides sei ihm, dem Anmelder, daher keine ausreichende Frist geblieben. Die Anmeldeabteilung erklärte hierauf in einem Bescheide vom 10. Oktober v. Js., daß durch die am 10. August v. Js. dem Anmelder zugegangene Mitteilung über das Aktenzeichen der entgegenstehenden Anmeldung die gesetzliche Vermutung, betreffend die Zurücknahme der Anmeldung, „nicht berührt werde".

Hiergegen erhebt Anmelder Beschwerde unter Hinweis auf das, was er schon früher vorgebracht habe.

Die Beschwerde erschien deshalb begründet, weil das Verfahren der Vorprüfung an einem wesentlichen Mangel leidet. In dem Vorbescheid wurde ein Teil dessen, was der Vorprüfer als entgegenstehend bezeichnet, nicht mitgeteilt, vielmehr wurde der Anmelder in dieser Beziehung ausdrücklich auf eine spätere Mitteilung verwiesen, zu gleicher Zeit aber die Verwarnung gestellt, daß, wenn der Anmelder sich nicht äußere, die Anmeldung als zurückgenommen gelte. Anmelder konnte sich auf etwas, was er nicht kannte, nicht äußern. Nun ist ja allerdings noch innerhalb der Frist dem Anmelder jene Mitteilung zuteil geworden (Verfügung vom 3. August 1905). Allein die Verwarnung des Vorprüfers hätte ihre Wirkung auch für den Fall behalten, daß die Mitteilung dem Anmelder erst am letzten Tage der Frist oder erst gar nach deren Ablauf zugegangen wäre. Tatsächlich ist der Vorbescheid in zwei Teile zerlegt worden — die Verfügung vom 26. Mai und die vom 3. August 1905 —. Letztere enthielt die sonst übliche Aufforderung zur Äußerung nicht mehr, und zwar mit Recht, weil diese Aufforderung bereits vorweg genommen war. Daß durch jene nachträgliche Mitteilung das übliche und gesetzliche Präjudiz des Vorbescheides „nicht berührt wird", ist daher unzutreffend.

M. 26370 VI/4 g.

2. Vom 26. Januar 1906.

Ist die Einzahlung der fälligen Gebühr auf Postanweisung bei einer nicht im Gebiete des Deutschen Reichs belegenen Postanstalt erfolgt, so findet die Bestimmung des § 9 Patentgesetzes, wonach die Einzahlung der Gebühr zur Überweisung an die Kasse des Patentamts der Einzahlung bei der letzteren selbst gleichsteht, selbst dann nicht Anwendung, wenn die Postanweisung noch innerhalb der Fälligkeitsfrist die deutsche Grenze passiert hat.

Gründe.

Es ist vom Beschwerdeführer nicht bestritten, daß die von der Vorinstanz vorgenommene Fristenberechnung an sich zutrifft, und daß als letzter Tag für die Zahlung der Zuschlagsgebühr von 10 Mark der 5. Oktober 1905 in Betracht kommt. Wie aus dem eingesehenen, amtlichen Postabschnitt hervorgeht, ist der Betrag von 10 Mark aber erst am 7. Oktober 1905 bei der Kasse des Kaiserlichen Patentamts eingegangen, so daß das Patent gemäß §. 8 Abs. 3 § 9 Patentgesetzes erloschen ist. Der Einwand des Beschwerdeführers, daß die Einzahlung der Gebühr bei dem französischen Postamt in P.... am 5. Oktober 1905 erfolgt, und daß die Postanweisung noch am 5. Oktober 1905 über die deutsche Grenze gelangt sei, ist unerheblich und beruht auf einer Verkennung des § 9 Patentgesetzes. Nach dieser Vorschrift genügt es allerdings, wenn die Gebühren fristgerecht zur Überweisung an die Kasse des Patentamts bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs eingezahlt sind. Im vorliegenden Fall ist aber die Einzahlung nicht bei einer deutschen, sondern bei einer französischen Postanstalt bewirkt, und es ist rechtlich unzulässig, die streng auszulegende Ausnahmevorschrift des § 9 auch auf diesen Fall auszudehnen und etwa einen Beweis darüber zuzulassen, wann die ausländische Anweisung die deutsche Grenze passiert hat. Ebensowenig entspricht die ausdehnende Auslegung des § 9 a. a. O. auf Geldbriefe der jetzigen, seit Jahren hindurch befolgten Rechtsübung. Vielmehr ist die Gebührenzahlung bei einer deutschen Postanstalt lediglich und gleichmäßig nur auf den Fall der Bareinzahlung bezogen worden (zu vergleichen die Veröffentlichung im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrg. 1901 S. 290).

Endlich kann auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Zahlungsfrist nicht gewährt werden, weil das Patentgesetz diesen außerordentlichen Rechtsbehelf nicht vorgesehen hat.

S. 19648 IX/88 b.

Nichtigkeitsabteilung, 14. Oktober 1905.

Wer nach Zurücknahme der Klage im Nichtigkeitsverfahren die Kosten zu tragen hat, entscheidet nach freiem Ermessen die Nichtigkeitsinstanz.

Entscheidungsgründe.

Zur Entscheidung steht, nachdem der Kläger seinen gesamten Klageantrag zurückgezogen hat, nur noch der Antrag des Beklagten: dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, und dieser Antrag ist nach Lage der Sache unbegründet.

Der Satz der Zivil-Prozeß-Ordnung, daß die Zurücknahme der Klage den Kläger ohne weiteres zur Tragung der Kosten verpflichte, hat im Patentstreitverfahren weder unmittelbar gesetzliche Geltung, noch einen Anspruch auf Übertragung und rechtsähnliche Anwendung. Für das Patentstreitverfahren ist ausschließlich maßgebend die Bestimmung des § 31 des Patentgesetzes, wonach das richterliche Ermessen darüber waltet, inwieweit der eine oder der andere Teil kostenpflichtig ist. In zahlreichen Fällen führen Billigkeitserwägungen zu dem Ergebnis, daß der Kläger, der die Klage zurückzieht, gleich dem zivilprozessualen Kläger für die dem Beklagten durch die Klageerhebung erwachsenen Kosten aufkommen muß. Wenn aber die vom Kläger angeführten patentschädlichen Tatsachen vom Beklagten zugegeben werden müssen und dieser infolge der Klage das Patent erlöschen läßt, so steht zwischen den Parteien fest, daß die Klage an sich mit Recht erhoben war; und der Umstand, daß der Kläger nachträglich sich mit dem Erlöschen des Patents begnügt und die Klage zurückzieht, vermag an der Tatsache nichts zu ändern, daß der Beklagte durch das Bestehen des Patents begründeten Anlaß zu der Klage gegeben hat. Ein Grund, den Kläger in die Kosten zu verurteilen, liegt bei solcher Sachlage nicht vor. Was der Beklagte im gegenwärtigen Fall zur Begründung seines Antrags vorbringt, ist verfehlt.

Eine Pflicht, durch Einspruch eine Anmeldung anzugreifen, besteht für niemanden, auch nicht für denjenigen, der patenthindernde Tatsachen kennt; deshalb bildet die Passivität gegenüber einer Anmeldung kein Verschulden gegenüber dem Anmelder und gibt keinen Anhalt für die Beurteilung der Kostenlast im Nichtigkeitsverfahren. Ebensowenig hängt diese davon ab, ob der Kläger dem Beklagten vorher die Erhebung der Klage angekündigt, seinen Wunsch nach Beseitigung des Patents mitgeteilt hat, oder nicht. Durch Befriedigung zivilrechtlicher Ansprüche vermag ein Schuldner der Klage auszuweichen, und der Gläubiger, der den Schuldner in Unkenntnis von seinem Anspruch läßt und ohne sich zu vergewissern, daß der Schuldner zur Leistung bereit ist, klagt, setzt sich dem Einwande aus, der Beklagte habe keinen Anlaß zur Klage gegeben, der Inhaber eines zu Unrecht erteilten Patents aber gibt durch das Bestehen des Patents allein bereits Anlaß zur Nichtigkeitsklage. Die Klage wird nicht durch besondere Beziehungen oder Abmachungen zwischen Kläger und Beklagten beeinflußt oder bedingt. Sie steht jedermann frei und wird nicht einmal dadurch ausgeschlossen oder im Erfolg ersetzt oder erspart, daß der Inhaber die Nichtigkeit anerkennt und auf das Patent verzichtet; durch Verzicht wird nur die Löschung des Patents erreicht, zur Vernichtung mit den viel weitergehenden, auch rückwärts wirkenden Folgen für das bestandene Patent bedarf es der entscheidenden Erklärung des Patentamts, und diese läßt sich nur durch die Nichtigkeitsklage herbeiführen. Deshalb kommt es im vorliegenden Fall nicht darauf an, in welcher Art der Beklagte auf die bevorstehende Klage aufmerksam gemacht worden ist; seine Kostenpflicht wird dadurch nicht berührt, und sein Antrag, dem Kläger die Kostenlast aufzuerlegen, wird durch Feststellungen hierüber nicht begründet. An der durch die Sachlage gebotenen gegenteiligen Verurteilung des Beklagten selbst ist das Patentamt nur dadurch gehindert, daß der Kläger solche Entscheidung nicht begehrt.

Demgemäß ist nur dahin entschieden, daß der Kläger zur Tragung der Kosten nicht verbunden ist.

F. 17 827 adh. I.

— — —

Entscheidungen.

Beurteilung der Patentfähigkeit.

I.

Patentamt, Nichtigkeitsabteilung, 7. November 1904.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Klägerin auferlegt.

Tatbestand.

Der Beklagte ist Inhaber des mit Wirkung vom 3. April 1900 erteilten Patents 115 865 auf eine „Vorrichtung zum Abrunden der Stirnflächen an Zementdachziegeln". Der Patentanspruch lautet:

„Vorrichtung zum Abrunden der Stirnflächen an Zementdachziegeln, dadurch gekennzeichnet, daß die Zurückbewegung der Glättplatte (b) zwecks Freilegens des fertigen Dachziegels durch Drehen derselben um den Drehpunkt (i) erfolgt, wodurch gleichzeitig die Abrundung des Dachziegels glatt gestrichen wird."

Die Klägerin hat beantragt,

das Patent 115 865 für nichtig zu erklären und dem Nichtigkeitsbeklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Sie stützt die Klage auf § 10 Ziff. 1 des Patentgesetzes in erster Linie mit der Behauptung, daß die der Vorrichtung fälschlich zugeschriebene Wirkung, die allein ihre Patentfähigkeit begründen könne, in Wirklichkeit nicht vorhanden sei. Sie führt aus:

Nach den Erteilungsakten sei der patentfähige Kern gegenüber den bekannten Verfahren, die Kanten der Zementdachfalzziegel abzurunden, darin zu sehen, daß bei dem Freilegen des geformten Ziegels durch die Zurückbewegung der Glättplatte um den Drehpunkt gleichzeitig das Glätten der Abrundung bewirkt werde. Durch diese Neuerung werde eine wesentlich verbesserte Wirkung nicht erzielt und es werde die bisherige Handarbeit, bei der das Glätteisen über eine Abrundung des Formkastens geführt werde, nicht erübrigt. Es müsse das Glätten nach wie vor mit der Hand bewirkt werden, da die Vorrichtung nur ein Vorglätten, nicht aber ein vollkommenes, eine weitere Behandlung unnötig machendes Glätten bewirken könne. Dieses Vorglätten sei daher für die Praxis ohne Bedeutung. Da nach der Fassung des Patentanspruchs angenommen werden müsse, daß ein Nachglätten nicht erforderlich sei, so beanspruche das Patent etwas, was nach dem beschriebenen Verfahren nicht eintrete.

Was man mit diesem Verfahren erreichen könne, das Vorglätten, sei aber auch keineswegs neu, da bei Anwendung der bekannten Apparate, bei denen ein Abziehen der Stirnplatte stattfinde, gleichfalls ein Vorglätten erfolge.

Die Klägerin erbietet sich, durch die Vorführung von Apparaten den Beweis für ihre Behauptungen zu erbringen.

Der Beklagte hat Abweisung der Nichtigkeitsklage beantragt. Er gibt zu, daß mit der Wirkung der geschützten Vorrichtung nicht jede Glättung auch für Farbenauftragung u. dgl. mit einem Schlage beendet sein solle; er betont jedoch, der Anspruch sage in Wirklichkeit nur, daß durch das Drehen der Glättplatte der Ziegel glatt gestrichen werde, während, wenn man die Platte nicht drehe, sondern einfach abziehe, allerlei Rauhheiten und Unebenheiten entstünden. Deshalb könne auch keine Rede davon sein, daß die bekannten Abziehvorrichtungen dem angefochtenen Patente gegenüber neuheitsschädlich seien.

Auch der Beklagte erbietet sich, durch Vorführung entsprechender Apparate die Richtigkeit seiner Behauptungen zu beweisen.

Entscheidungsgründe.

Da die Klage unter Berufung auf § 10 Ziff. 1 des Patentgesetzes in erster Linie sich auf die Behauptung stützt, daß der Vorrichtung des angefochtenen Patents die die Patentfähigkeit begründende Wirkung fehle, so sind zunächst die charakteristischen Merkmale der patentierten Erfindung festzustellen.

Nach dem Wortlaute der Beschreibung und des Anspruchs besteht das neue und das die Erfindung kennzeichnende Merkmal darin, daß die Glättplatte, welche einen Teil der Wandungen der Arbeitsform bildet, zwecks Freilegung des geformten Dachziegels um einen Drehpunkt gedreht wird, wobei zugleich die Rundung des Ziegels glatt gestrichen wird. Es liegt also der Erfindungsgedanke darin, einen Teil der Arbeitsformen, der sich in Verbindung mit den übrigen Teilen der Form befindet, sich aber zwangsläufig bewegen kann, zum Glätten der Rundung zu benutzen.

Die Gründe des Klägers gegen die Patentfähigkeit dieser Erfindung stützen sich im wesentlichen auf die Behauptung, daß mit diesem Apparate das Glätten ohne nachfolgende Handarbeit nicht möglich sei; daß also ein vollkommenes Glätten des Ziegels nicht bewirkt werden könne.

Diese Annahme steht nicht im Einklange mit der Beschreibung und dem Anspruche; denn hier ist nur schlechthin von einem Glätten der Rundung die Rede. Es ist zweifelsfrei, daß im Vergleich zu dem einfachen Abheben des Formteiles durch sein Zurückgleiten in einer der Form des Dachziegelendes entsprechenden gekrümmten Fläche ein Glattstreichen des Ziegels stattfinden muß. Wenn man an einem weichen, rauhen, plastischen Material, wie es die zur Dachsteinherstellung übliche Zementmasse ist, einen harten Gegenstand von geeigneter Form so dicht vorbeiführt, daß er mit der Masse in Berührung kommt, so übt er eine glättende Wirkung erfahrungsgemäß aus. Dieser Vorgang tritt auf jeden Fall beim Arbeiten mit der patentierten Vorrichtung ein. Wenn auf diese Weise durch ein einmaliges Vorbeiführen der Glättplatte ein genügendes Glätten der Rundung nicht bewirkt wird, so ist es klar, daß man diesen Vorgang beliebig bis zum Eintritt der gewünschten Wirkung wiederholen kann. Tritt hiernach eine dem Patentanspruch entsprechende Wirkung ein, so fehlt der Nichtigkeitsklage insoweit eine zutreffende Begründung.

Die Klage wird aber auch nicht durch die weitere Ausführung der Klägerin begründet, daß die wirklich eintretende Wirkung — nach ihrer Meinung das „Vorglätten“ — zur Zeit der Patentanmeldung nicht mehr neu gewesen sei, weil man dasselbe mit den bekannten Abziehvorrichtungen, Abziehklingen, Streichlatten u. dgl. erreicht habe. Denn es leuchtet ohne weiteres ein, daß es zweckmäßiger ist, einen Teil der Form, die mit einem einfachen Handgriffe zu betätigen ist, zu verwenden, als ein besonderes Werkzeug, das noch eine gewisse Fertigkeit in der Bedienung erfordert.

Nach alledem rechtfertigt sich die Abweisung der Klage. Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin als unterliegende Partei (§ 31 des Patentgesetzes).

St. 6872 adh. II.

II.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 15. November 1905.

Aus dem Tatbestande.

Klägerin beantragt mit der Berufung, der Nichtigkeitsklage stattzugeben. Sie führt aus, die Auslegung des Patents durch das Patentamt sei eine unrichtige. Nicht das sei Gegenstand der Erfindung, daß das bisherige besondere Glätteisen durch einen Teil der Form, der somit zwei Funktionen zu erfüllen habe, ersetzt werde; sondern vielmehr, daß durch das automatische Herabgleiten dieses Formteiles die bisher zwecks des Glättens erforderlich gewesene Handarbeit erübrigt werde. Das Patentamt irre aber ferner, wenn es annehme, daß nötigenfalls durch ein wiederholtes automatisches Herabgleiten der Glättplatte die genügende Glättung herbeigeführt werde; vielmehr müsse zu diesem Zwecke die Deckplatte mit der Hand, genau so, wie es mit dem besonderen Glätteisen geschehe, an die Rundung des Ziegels angedrückt und daran herabgeführt werden. Diese Manipulation sei aber weder Gegenstand des Patentes, noch biete sie gegenüber dem bisherigen Verfahren einen Vorteil. Im Gegenteil sei die Handhabung des besonderen Glätteisens eine einfachere, auch lasse sich bei diesem die häufig erforderliche Reinigung leichter bewerkstelligen.

Beklagter beantragt Zurückweisung der Berufung.

Nach seiner Ansicht bildet die Einfügung der Glättplatte als integrierenden Teil der Form den Gegenstand der Erfindung und enthält an sich einen technischen Fortschritt. Sodann behauptet er aber auch, daß eine nützliche technische Wirkung durch die in der Patentschrift vorgesehene Führung der Glättplatte erzielt werde.

Beide Parteien haben in der Sitzung die von ihnen behaupteten Wirkungen durch Vorführung von arbeitenden Maschinen darzulegen versucht.

Im übrigen wird auf die Vorentscheidung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Der Senat hat sich davon nicht zu überzeugen vermocht, daß die äußerst einfache Einrichtung, welche durch das Patent unter Schutz gestellt wird, auf einem Erfindungsgedanken beruht, mit welchem Schwierigkeiten überwunden worden wären oder ein erheblicher technischer Forschritt erzielt wäre. Demnach war unter Abänderung der patentamtlichen Entscheidung das Patent zu vernichten, dem Berufungsbeklagten waren auch die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

I. 202/1905.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Zivilsenat,
30. Dezember 1903.

Bei Bemessung des Patentschutzes für ein Verfahren, das aus verschiedenen Verfahrensabschnitten besteht, ist zu unterscheiden, ob die Kombination der Abschnitte des Verfahrens den Gegenstand des Patentschutzes darstellt, oder ob die Zusammenfassung der Verfahrensabschnitte etwas unwesentliches ist. In letzterem Falle liegt eine Patentverletzung vor, wenn auch nur ein wesentlicher Teil des Verfahrens von einem Unbefugten benutzt wird.

Aus dem Tatbestand.

Der Kläger ist Inhaber des ursprünglich dem Kommerzienrat K. W. in C. erteilten, vom 31. Mai 1896 ab gültigen deutschen Reichspatents 90 963, betreffend ein „Verfahren zum Räuchern von Fischen, insbesondere von Lachs". Der Patentanspruch lautet:

> „Verfahren zur Räucherung von Fischen, insbesondere von Lachs, dadurch gekennzeichnet, daß die nicht mit der Haut des Fisches bedeckten Fleischteile desselben mit einem Überzug von Blase, Darm, Pergamentpapier oder dergleichen versehen und diese dann auf entsprechenden Stativen geräuchert werden."

Das gewöhnliche Räucherungsverfahren besteht darin, daß die Fische der Länge nach in zwei Teile zerlegt, diese an einem Ende durchbohrt und mittels einer durchgezogenen Schleife in den Rauchfang gehängt werden. Nach der Patentbeschreibung hat dieses Verfahren verschiedene Nachteile. „War das Fleisch des Fisches mürbe, weich oder blätterig" — so heißt es dort — „so kam es häufig vor, daß die weiche Innenseite Risse und Brüche bekam." Als schädliche Folgen davon werden hervorgehoben die Beeinträchtigung des appetitlichen Aussehens des geräucherten Fisches und der Übelstand, daß sich in den Rissen Schimmel ansetze, der sich nur mit großer Mühe oder auch gar nicht entfernen lasse. Weiter soll bei diesem alten Verfahren häufig ein Durchreißen an der Aufhängestelle stattfinden, das den Verlust der ganzen in das darunter liegende Feuer fallenden Fischseite herbeiführe, und soll das Verfahren überhaupt langwierig sein, weil das bei dem Räuchern von dem senkrecht aufgehängten Fische herablaufende Wasser einen sehr langen Weg zurücklegen müsse. Allen diesen Übelständen hilft nach der Ansicht des Erfinders das neue Verfahren ab, bei dem nach der Beschreibung der Fisch zwar zunächst auch wie bisher zubereitet und geteilt, dann aber „auf die Innenseite jeder Hälfte ein sie vollständig deckendes Stück tierischer Blase, Darm, Pergamentpapier oder ein ähnliches geeignetes Material glatt aufgestrichen wird, welches sich auf diese Weise ohne Benutzung eines besonderen Bindemittels fest mit der Innenseite verbindet" und hierauf die so präparierte Hälfte zum Zwecke der Räucherung nicht aufgehängt, sondern in ein dazu bestimmtes Gestell in wagerechter Richtung schräg gelegt wird. Was insbesondere die Risse und Brüche betrifft, so gibt die Beschreibung als Vorteil des neuen Verfahrens an: „jedes Aufreißen, Abbröckeln und Abblättern der Innenseite ist vollkommen ausgeschlossen, sie behält ihr natürliches glattes Aussehens... Eine Formveränderung ist selbst bei weichem, bröckeligem Fleisch ... absolut unmöglich."

Die Beklagten wenden in ihren gewerbsmäßig betriebenen Fischräuchereien beim Räuchern des amerikanischen Lachses zwar im übrigen das alte, das sogenannte holländische Verfahren an, in solchen Fällen aber, wo an den Innenseiten des gespaltenen Fischkörpers rissige oder bröckelige Stellen vorhanden sind, werden diese Stellen vor dem Räuchern zugedrückt und, um ein Wiederöffnen zu verhindern, mit entsprechend großen Stücken Haut oder Blase überklebt und geschlossen.

Die Parteien streiten darüber, ob dieses Verfahren der Beklagten eine Verletzung des klägerischen Patentes enthalte.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist begründet.

Mit Recht gehen die beiden Vorinstanzen davon aus, daß das Verfahren der Beklagten bei der Lachsräucherung nicht deshalb in den Schutzkreis des klägerischen Patentes nicht eingreife, weil die Räucherung selbst bei den Beklagten nicht unter Benutzung eines Stativs, sondern nach dem altbekannten sogenannten holländischen Verfahren an dem aufgehängten Fische geschieht. Die Räucherung in einem Stative kann trotz der Zusammenfassung beider Verfahrungsabschnitte in einem Patente und ihrer Kumulation im Patentanspruche nicht für derart wesentlich angesehen werden, daß sich als Gegenstand des Patentschutzes nur die Kombination der beiden Abschnitte des Verfahrens miteinander darstellte. Entscheidend für diese Auffassung ist, auch wenn man auf die vom Landgericht zitierte eigene Erklärung des Erfinders im Patenterteilungsverfahren, als ein Internum, kein ausschlaggebendes Gewicht legen darf, der Umstand, daß ein wesentlicher Teil der in der Patentschrift als Ziel der Erfindung bezeichneten Erfolge mit der Lage des Fisches bei der Räucherung nichts zu tun hat und schon allein durch die künstliche Bekleidung der nackten Fleischseite, wie sie den ersten Abschnitt des Verfahrens bildet und auch, für sich

genommen, zur Zeit der Patentanmeldung noch unbekannt war, erreicht werden kann. Dazu gehört es, wenn unter den Vorteilen des neuen Verfahrens hervorgehoben wird, daß jedes Aufreißen, Abbröckeln und Abblättern der Innenseite vollkommen ausgeschlossen sei, sie ihr natürliches glattes Aussehen behalte und, wenn das Stück verschnitten werde, leicht gereinigt und dadurch die Pilzbildung vermieden werden könne. Offenbar sind diese Vorteile, wenn sie überhaupt erzielt werden, davon ganz unabhängig, ob der Fisch nach holländischem Verfahren bei der Räucherung aufgehängt, oder ob er nach dem patentierten Verfahren in einem Gestelle schräg wagerecht liegend geräuchert werde.

Mit Recht hat weiter das Berufungsgericht die Auffassung der ersten Instanz abgelehnt, daß eine Verletzung des klägerischen Patents um deswillen nicht vorliege, weil das Beklebungsverfahren nach dem Patente die Vermeidung künftiger, das von den Beklagten benutzte Verfahren aber die Beseitigung schon vorhandener Risse zum Zwecke habe. Hierfür genügt es, auf die vollkommen zutreffenden Ausführungen des Vorderrichters zu verweisen.*) Die Vorinstanz hat denn auch den Erfindungsgehalt bei dem Verfahren des Klägers in so weiter Ausdehnung anerkannt, daß er das Verfahren der Beklagten mit umfassen würde; sie ist aber trotzdem zur Abweisung der Klage gelangt, weil sie der Ansicht ist, daß der Patentschutz für die Erfindung nur in der Beschränkung auf den vollständigen Überzug der nackten Fleischseiten des Fisches erteilt worden sei. In dieser Beschränkung kann dem Berufungsgerichte nicht gefolgt werden, sie beruht auf rechtsirrtümlicher Auslegung des Patentes.

*) In den Gründen des Urteils der Vorinstanz — Urteil des Oberlandesgerichts zu Kiel vom 15. Juni 1908 — heißt es: „Das patentierte Verfahren ist veranlaßt durch die Erfahrung, daß die übliche Zerteilung von Fischkörpern, die geräuchert werden sollen, in zwei Hälften durch eine von der Rückenseite ausgehende senkrechte Spaltung und die dadurch bewirkte Herstellung von umfangreichen Schnittflächen, an denen das Fleisch frei liegt, gewisse Nachteile zur Folge haben kann, daß nämlich die freigelegten Fleischteile der Gefahr ausgesetzt sind, ihren natürlichen Zusammenhang zu verlieren und dadurch Risse zu erhalten, die die Schnittfläche unterbrechen und zugleich das Eindringen von Schimmelsporen in die unteren Fleischschichten gestatten, und daß diese Mängel geeignet sind, sowohl das Ansehen der fertiggestellten Räucherwaren, als auch ihre Haltbarkeit zu beeinträchtigen. Die Erfindung beruht auf der Erkenntnis dieser Gefahren und auf dem Bestreben, ihnen vorzubeugen. Sie besteht darin, daß ein Mittel hierzu gefunden ist in der Überkleidung der gefährdeten Flächen mit einer künstlichen Haut. Durch die Patentierung dieses Mittels sind nun dem Erfinder alle Vorteile gesichert, die sich daraus für die Erhaltung der Fische ergeben. Zu diesen Vorteilen gehört auch die Verklebung vorhandener Risse. Ob der Erfinder diese von selbst eintretende günstige Folge seines Verfahrens erkannt und ob er auch dieses Ergebnis hat erreichen wollen, ist unerheblich. Ist das Verfahren als solches geschützt, so werden auch die dadurch unabsichtlich erreichten Vorteile von dem Schutze ergriffen."

Daß das Beklebungsverfahren des Klägers bei seiner Erfindung einen gewerblichen Fortschritt bedeutet habe, wird von keiner Seite in Zweifel gezogen. Festgestellt ist auch, daß es zur Zeit der Patentanmeldung neu war. Der Erfinder muß daher als der erste betrachtet werden, der das Verfahren zur Anwendung gebracht hat; die Erfindung hatte völlig freies Feld und stand nicht anderen, bereits bekannten Ausführungsformen gegenüber. Bei solchen Erfindungen entspricht es der reichsgerichtlichen Judikatur, den Umfang des Patentschutzes nicht auf die in der Patentschrift angegebene besondere Form der Ausführung einzugrenzen; sondern ihn nach Maßgabe des Erfindungsgedankens zu bemessen, der sich in der konkreten Ausgestaltung nicht erschöpft. Allerdings kann der Erfinder den Schutz, den er für seine Erfindung erlangen will, in beliebiger Einschränkung beantragen, und es kann auch der Fall vorliegen, daß die Erteilungsbehörde den Patentschutz nur in einem Umfange gewährt hat, der hinter dem Erfindungsgehalte zurückbleibt. Über die so gesteckten Grenzen würde die Auslegung nicht hinausgreifen dürfen. Aber für die Annahme einer solchen beabsichtigten Beschränkung im vorliegenden Falle genügen die Erwägungen des Berufungsgerichts nicht und finden sich auch sonst in der Patentschrift keine hinreichenden Grundlagen. Richtig ist zwar, daß die Patentschrift nur von dem vollständigen Überkleben der nackten Fleischteile mit dem Deckungsmittel spricht. Nach der Beschreibung soll auf der Innenseite des geteilten Fisches „ein sie vollständig überdeckendes Stück tierischer Blase, Darm, Pergamentpapier oder ein ähnliches geeignetes Material glatt aufgestrichen werden", nach dem Patentanspruche sollen „die nicht mit der Haut des Fisches bedeckten Fleischteile desselben mit einem Überzuge von Blase, Darm, Pergamentpapier oder dergleichen versehen werden". Aber damit wird nur die Erfindung in ihrer vollkommenen Ausführung charakterisiert, es wird diejenige Art der Überklebung angegeben, welche nach Ansicht des Erfinders den Erfolg am besten sicherstellt. Für einzelne der angestrebten Vorteile, wie z. B. für das natürliche, glatte Aussehen des geräucherten Fisches, mag auch der vollständige Überzug erforderlich sein. Andere Vorteile aber, zumal der hier besonders wichtige, daß das Aufreißen, Abbröckeln und Abblättern der Innenseite des Fisches vermieden werden soll, können offenbar schon, wenn auch in minder vollkommener Weise, bei nur teilweiser Überklebung erreicht werden. Wenn nun der Anmeldende sich darauf beschränkt hat, nur die Bedingungen des vollen Erfolges seines Verfahrens ausdrücklich hervorzuheben, so ist es doch nicht gerechtfertigt, daraus seinen Verzicht auf den Patentschutz für diejenigen Fälle abzuleiten, wo es sich um eine Verwendung des Verfahrens in unvollkommener Ausführung und mit unvollkommenem Erfolge handelt. Auch dafür, daß das Patentamt das Patent in einem anderen und engeren Sinne, als dem beantragten, erteilt habe, fehlt es an einem Anhalt. Für eine Beschränkung der Patentierungsabsicht ist insbesondere auch nicht die weitere Erwägung des Berufungsgerichts zu verwerten, daß sonst mit

Rücksicht auf die fast unbegrenzte Mannigfaltigkeit des Überzugsstoffes die Tragweite des Patentes ins Ungemessene gehen würde. Denn wenn sich die Erfindung nicht nur auf das ausdrücklich bezeichnete Beklebungsmaterial, sondern auch auf dessen Äquivalente bezog und diese Äquivalente sehr zahlreich sein mögen, so liegt darin doch kein Grund, das Gebiet der Erfindung nach einer anderen Seite einzuengen. Da hiernach der Fall nicht gegeben ist, daß das Patent absichtlich nur für einen beschränkten Ausschnitt der Erfindung beantragt und erteilt worden, so muß die Erfindung nach ihrem ganzen Inhalt als geschützt angesehen werden. Aus der Patentschrift in ihrer Totalität aber ergibt sich der Erfindungsgedanke, soweit der erste Verfahrensabschnitt in Frage steht, dahin, daß der Anmelder als erster die Anwendung gewisser, sich ohne besonderes Bindemittel fest auflegender Deckstoffe zur Beklebung der nackten Innenseiten der Fischhälften zum Zwecke der Erreichung, beim Räucherverfahren, der von ihm näher angegebenen Vorteile offenbart hat. Als Verletzer des klägerischen Patentes muß darum auch derjenige gelten, der das Beklebungsverfahren, wenn schon nur zu lokalem und nicht zu vollständigem Überzuge, benutzt, um damit günstige Erfolge beim Räuchern der Fische zu erzielen, auch wenn er dadurch nicht alle Vorteile des patentierten Verfahrens erreichen und die erreichbaren nicht in gleicher Vollkommenheit verwirklichen kann. Sein Verfahren ist deswegen kein anderes, als das patentierte Verfahren, sondern nur dieses Verfahren in verschlechterter Gestalt. Dadurch wird, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, die Patentverletzung nicht ausgeschlossen. Der Einwand des Vertreters des Beklagten 2. daß das Verfahren der Beklagten andere Zwecke verfolge als das patentierte Verfahren, trifft nicht zu. Wenn die Beklagten, wie sie selbst eingeräumt haben, die an den Innenseiten der gespaltenen Fischkörper vorhandenen rissigen oder bröckeligen Stellen vor dem Räuchern zudrücken und, um ein Wiederöffnen zu verhüten, mit entsprechend großen Stücken Haut oder Blase überkleben, so erreichen sie damit und wollen damit erreichen, wenn auch in einem beschränkteren, örtlich begrenzten Umfange, nur dasjenige, was eine Hauptaufgabe des patentierten Verfahrens ist, nämlich die Vermeidung des Aufreißens, Abbröckelns und Abblätterns der Fleischseiten bei dem Räuchern der Fische.

I. 341/03.

Reichsgericht, I. Zivilsenat,

11. Oktober 1905.

Übernahme des Nichtigkeitsprozesses durch die — inzwischen in die Patentrolle eingetragenen — Rechtsnachfolger des vor der Einleitung des Verfahrens bereits verstorbenen Patentinhabers. — Die Vertretung des Patents bezieht sich auf den wirklichen Patentinhaber. Zum Tatbestand der Patenterschleichung gehört mindestens ein arglistiges Verhalten des Anmelders, ein auf die Täuschung des Patentamts gerichtetes Verschweigen. — Ist die Nichtigkeitsklage vom Patentamt „als unstatthaft verworfen", so kann das Reichsgericht doch die Entscheidung bloß bestätigen, selbst wenn „die Klage als unbegründet abzuweisen" wäre.

Tatbestand.

Mit Schriftsatz vom 7. Dezember 1903 hat der Kläger die Vernichtung des Patents 78 117 betreffend „Verfahren zum Befestigen des Kratzenbelages auf dem Krempeldeckel" vom 9. Dezember 1893 beantragt. Damals stand in der Patentrolle als Inhaber eingetragen der ursprüngliche Erwerber J. D. Gegen diesen war die Nichtigkeitsklage gerichtet und an diesen z. H. seines durch Vollmacht vom 22. Februar 1895 legitimierten Vertreters, Patentanwalts G. L. in Berlin, hat sie das Patentamt zugestellt und auf dieser Grundlage das Verfahren, bei welchem für den Beklagten D. Schriftsätze eingereicht und mündlich verhandelt wurde, durchgeführt. Die Entscheidung des Patentamts ist in gleicher Weise zugestellt worden und ebenso der Berufungsschriftsatz. Später aber hat sich herausgestellt, daß J. D. bereits am 4. August 1899 verstorben ist. Am 16. September 1905 ist das angefochtene Patent auf Grund Einwilligung der Erben des J. D. in der Patentrolle auf C. S. in Firma J. D. in R. umgeschrieben worden. C. S. ist darauf als Beklagter in den Prozeß eingetreten und hat bei der mündlichen Verhandlung noch besonders erklärt, daß er die bisherige Prozeßführung als wie von ihm selber geschehen angesehen wissen wolle. Von seiten des Klägers ist mit Schriftsatz vom 9. Oktober 1905 das Einverständnis damit erklärt worden, daß C. S. in den Prozeß eintrete.

Der Nichtigkeitsangriff ist darauf gestützt, daß — wie unstreitig — J. D. sich seine durch das Patent 78 117 geschützte Erfindung auch in England hat patentieren lassen und daß die darüber lautende britische Patentschrift 13925/92 bereits am 18. Februar 1893, also vor der deutschen Anmeldung vom 8. Dezember 1893 veröffentlicht worden ist. Der Kläger sieht darin, daß D. — was ebenfalls unstreitig ist — dem Patentamte von dieser Tatsache keine Mitteilung gemacht hat, den Tatbestand der Patenterschleichung, der nach seiner Ansicht trotz Ablauf der fünfjahrigen Ausschlußfrist des § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes noch zur Anfechtung des Patentes könne geltend gemacht werden. Von der beklagten Seite ist die Bitte um Klageabweisung in erster Linie damit begründet worden, daß in Wirklichkeit als Anmeldetag des angefochtenen Patents nicht der 8. Dezember 1893, sondern der 26. Oktober 1892 gelten müsse, da schon in der unter diesem Datum in den Akten D. 5413 erfolgten Anmeldung die später patentierte Erfindung enthalten gewesen sei, daß aber jedenfalls die unterlassene Mitteilung an das Patentamt schon an sich und insbesondere mit Rücksicht auf die materielle Identität der Anmeldung vom 26. Oktober 1892 nicht als eine arglistige Verschweigung könne angesehen werden. Eventuell ist eingewendet worden, daß die Erschleichung eines Patents durch den Anmelder dem gutgläubigen Patenterwerber nicht entgegenstehe.

Das Patentamt hat durch Entscheidung vom 17. November 1904 die Klage als unzulässig verworfen und die Kosten des Verfahrens dem Kläger auferlegt. Begründet ist diese Entscheidung damit, daß nach Ablauf der fünfjährigen Ausschlußfrist die Vernichtung des Patentes auf Grund eines Neuheitsmangels nicht mehr statthaft sei.

Gegen diese Entscheidung, auf welche Bezug genommen wird, hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrag: unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem Klageantrage zu erkennen. Die Berufungsschrift bekämpft die rechtlichen Ausführungen des Patentamts und versucht darzulegen, daß in dem Verhalten des J. D. bei der Patentanmeldung und im Laufe des Erteilungsverfahrens unbedingt ein arglistiges Verschweigen und somit eine Erschleichung müsse gefunden werden, wogegen sich der spätere Erwerber des Patents nicht auf guten Glauben berufen könne. Neue tatsächliche Behauptungen sind in der Berufungsschrift nicht aufgestellt. Von seiten des Beklagten ist gebeten worden, die Entscheidung des Patentamts zu bestätigen und dem Berufungskläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist der Kläger nicht erschienen.

Entscheidungsgründe.

Unerörtert kann die Frage bleiben, ob das Verfahren bis zum Eintritte des Beklagten S., für sich allein betrachtet, rechtlichen Bestand haben könnte, jedenfalls steht, nachdem S. die Umschreibung des angegriffenenen Patents auf seinen Namen erwirkt hat und, mit Zustimmung des Klägers, in den Prozeß eingetreten ist, auch das bisherige Verfahren für sich genehmigt hat, weder der Aufrechterhaltung dieses Verfahrens, noch der Zulassung der Prozeßübernahme — § 265 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung — ein Bedenken entgegen. Zweifel, die etwa in gewöhnlichen Prozessen an der Moglichkeit einer solchen Genehmigung auftauchen könnten, weil die früheren Prozeßhandlungen keinen Bezug auf den Genehmigenden hatten, sind jedenfalls für das Patentnichtigkeitsverfahren ohne Grund. In diesem Verfahren steht das Patent selbst so sehr im Mittelpunkte des Streits, daß die Vertretung des Patents, auch wenn sie formell im Namen eines bestimmten Patentinhabers erfolgt, doch auch auf den wirklichen Patentinhaber, als auf den, den es angeht, sich bezieht und diesem deshalb einen Anhalt für wirksame Genehmigung bietet. Diese Auffassung des Gesetzes hat ihren schärfsten Ausdruck in dem Falle gefunden, wo der eingetragene Vertreter eines bereits verstorbenen ausländischen Patentinhabers für diesen auftritt und dadurch, selbst ohne daß es einer Genehmigung bedarf, ein rechtsgültiges Verfahren zustande kommt, §§ 12, 19 des Patentgesetzes, Urteil des Reichsgerichts vom 30. November 1885 (Patentblatt, Jahrg. 1886 S. 51).

In der Sache selbst kann die Berufung keinen Erfolg haben. Unbedenklich ist zunächst und wird auch vom Kläger selbst nicht bezweifelt, daß, nachdem die fünfjährige Präklusivfrist abgelaufen ist, der Nichtigkeitsangriff nicht mehr auf den bloßen Mangel der Neuheit gestützt werden kann. Der Kläger meint aber, daß die von ihm behauptete Patenterschleichung, auch wenn sich dabei die Verschweigung gerade auf das Moment der Neuheit bezogen habe, einen ganz verschiedenen, nicht unter § 10 Abs. 1 Ziffer 1 des Patentgesetzes fallenden und somit auch nicht der zeitlichen Beschränkung nach § 28 Abs. 3 daselbst unterworfenen Tatbestand darstelle. Ob diese Auffassung zutreffe oder ob die abweichende Ansicht des Patentamts zu billigen wäre, daß die absolute Wirkung der im § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes enthaltenen Bestimmung von keiner anderen Bedingung abhängig sei, als lediglich vom Ablaufe der Frist, und ohne Rücksicht auf das subjektive Wohlverhalten des Patentanmelders eintrete, braucht indes im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden. Die Abweisung der Klage rechtfertigt sich aus einem anderen Grunde, den auch schon das Patentamt am Ende seiner Begründung berührt hat, nämlich deshalb, weil das Vorbringen des Klägers nicht genügt, um den Tatbestand der Patenterschleichung zu erbringen. Hierzu würde mindestens ein arglistiges Verhalten des Anmelders, ein auf die Täuschung des Patentamts gerichtetes Verschweigen gehört haben. Nun liegt aber vor, daß der erfinderische Gehalt der Anmeldung vom 8. Dezember 1893 unzweifelhaft bereits in der Anmeldung vom 26. Oktober 1892 offenbart war. Diese, von einem Patentanwalt sehr ungeschickt verfaßte Anmeldung hat zu weitläufigen Verhandlungen geführt, aus denen sich allmählich — außer dem angefochtenen Patente — 4 Patente entwickelt haben, denen ohne weiteres — bei einem auf Erinnerung des Anmelders — die Priorität vom 26. Oktober 1892 beigelegt worden ist. Für das angefochtene Patent ist dann allerdings am 8. Dezember 1893 eine formell neue Anmeldung erfolgt und es ist ein später gestellter Antrag auf Vordatierung des Patents abgelehnt worden. Der sachliche Zusammenhang mit der früheren Anmeldung blieb aber bestehen. Unter diesen Umständen wäre der Schluß, daß D. seine eigene britische Patentschrift absichtlich zur Täuschung des Patentamts verschwiegen habe, völlig unsicher. Nicht einmal das ergibt sich mit Bestimmtheit, daß die britische Patentschrift in Wirklichkeit dem Patentamte nicht bekannt war, jedenfalls nicht, daß der Anmelder D. dies wußte. Es würde aber auch nicht angänglich sein, von dem bloßen Verschweigen einer schon fast ein Jahr alten britischen Patentschrift zu sagen, daß D. „die Veröffentlichung beiseite geschoben und Anstalten getroffen, damit sie dem Patentamt und den zum Einspruche berufenen Dritten nicht bekannt" werde. (Kohler, Handbuch S. 391/392). Das Vorbringen des Klägers ist daher ganz ungenügend, um den Nachweis einer Patenterschleichung zu erbringen.

Demgemäß ist die Klage als unbegründet abzuweisen. Die Entscheidung des Patentamts hat sie als unstatthaft verworfen. Es fragt sich, ob dies der einfachen Bestätigung entgegensteht. Da beide Fassungen in der sachlichen Wirkung nicht verschieden sind, insbesondere auch der Ausspruch des Patentamts nicht eine bloße prozessuale

Klageabweisung enthält, so kann es bei der einfachen Bestätigung verbleiben.

Die Entscheidung im Kostenpunkte stützt sich auf § 33 Abs. 2, § 31 des Patentgesetzes.

I. 153/05.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 11. Oktober 1905.

Unter welchen Umständen muß der Wortlaut eines Patentanspruchs im Hinblick auf den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung eine beschränkende Auslegung erfahren?

Tatbestand.

Das in dieser Sache ergangene Urteil des X. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 11. Dezember 1901, wodurch die Berufung des Klägers gegen die klagabweisende Entscheidung des Landgerichts I Berlin vom 11. Juni 1901 kostenpflichtig zurückgewiesen war, ist durch Revisionsurteil vom 13. Juni 1902 aufgehoben worden. Auf dieses Revisionsurteil wird Bezug genommen. Die anderweite Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat, nach Erhebung eines Sachverständigenbeweises über den Stand der Technik zur Zeit der Erteilung des klägerischen Patentes 69 962, wiederum zur kostenpflichtigen Zurückweisung der Berufung geführt.

Gegen diese Entscheidung vom 11. Januar 1905 — auf welche verwiesen wird — ist vom Kläger nochmals Revision eingelegt worden. Der Revisionsantrag lautet dahin, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils auf die Berufung des Klägers nach den für ihn in zweiter Instanz gestellten Anträgen zu erkennen. Der Gegenantrag des Beklagten geht auf Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Auf Grund der Gutachten der Sachverständigen K. und F. hat das Berufungsgericht für erwiesen angesehen, „daß das Verfahren, bei Werkzeugen aller Art zum Zwecke der Fassung von Diamanten in Hartmetall die Steine ohne Beschädigung mit der Schmelzmasse zu umgießen, schon mehr als 3 Jahre vor dem 11. August 1891 — dem Tage der Anmeldung des Patents 69 962 — bekannt gewesen und L. — der Erfinder und Anmelder — dieses Verfahren nicht als Erster gezeigt habe." Die Gutachten der Sachverständigen stützen sich, wie das Berufungsgericht selbst anerkennt, lediglich auf die Tatsache, daß sich mehrere amerikanische Patentschriften aus den Jahren 1886 bis 1888 vorgefunden haben, welche durchweg schon das Verfahren, Diamanten zum Zwecke der Fassung mit einer Schmelzmasse zu umgießen, kennen. Das Berufungsgericht hält dies für genügend, weil diese amerikanischen Patentschriften im Sinne des § 2 Patentgesetzes öffentliche Druckschriften seien und deshalb den vollgültigen Beweis dafür abgäben, daß das darin beschriebene Verfahren auch im Inlande nicht als neu gelten könne. Es erklärt weiter für nicht erwiesen, daß das Patentamt von diesen amerikanischen Patentschriften keine Kenntnis gehabt habe, hält es vielmehr für möglich — „vielleicht" —, daß es gerade in Kenntnis derselben den Schutz auf Patentanspruch 3 anstandslos erteilt habe, indem es als selbstverständlich angesehen, daß damit nur in beschränktem Sinne die besondere Art des Umgießens des in der Form schwebend befestigten Steines geschützt sein sollte. Es hebt hervor, daß in dem Patente 102 102 des Beklagten gerade die Art der Befestigung abweichend sei und ein vollständiges Umgießen des Steines verhindere, und verneint deshalb die Abhängigkeit dieses Patentes von dem Patente 69 962.

Gegen diese Begründung erhebt die Revision Einwendungen, die nicht unbeachtlich sind.

Für die Auslegung eines Patents ist zunächst die Patentschrift die gewiesene Grundlage. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß daneben auch andere, außerhalb gelegene Momente in Betracht fallen können und insbesondere wird in geeigneten Fällen der Stand der Technik zur Zeit der Patentanmeldung als Interpretationsmittel verwertbar sein. Insofern in der Regel nicht angenommen werden darf, daß das, was damals in den einschlagenden Fächern und Betrieben bereits allgemein bekannt war, noch unter Patentschutz habe gestellt werden sollen, kann es danach unter Umständen sogar gerechtfertigt sein, den weitergehenden Wortlaut des Patentes in beschränkterem Sinne auszulegen. Für die Schlüssigkeit dieses Auslegungsbehelfs ist aber Voraussetzung eine so allgemeine Kenntnis in den beteiligten Kreisen, daß man, ohne besonderen Nachweis, berechtigt ist, sie auch bei den Patentinteressenten und insbesondere bei der Patenterteilungsbehörde vorauszusetzen. Damit hat der § 2 des Patentgesetzes nichts zu schaffen. Diese Gesetzesstelle bestimmt darüber, wann eine Erfindung nicht als neu im Sinne des § 1 zu gelten habe, und knüpft diese Folge an ganz andere Voraussetzungen. Auf Grund des § 2 muß, soweit der Neuheitmangel reicht, das Patent abgelehnt oder, wenn erteilt, auf rechtzeitig erhobenen Antrag vernichtet werden. Für eine einschränkende Auslegung des erteilten Patents bietet der § 2 keine Handhabe. Zu einer solchen, den Anspruch 3 des Patents 69 962 seinem Wortlaute gegenüber einengenden Auslegung — was nach dem Zusammenhange der Begründung offenbar die Meinung des Berufungsgerichts ist —, durften die amerikanischen Patentschriften nicht schon aus dem Grunde herangezogen werden, weil sie im Sinne des § 2 des Patentgesetzes öffentliche Druckschriften sind. Dazu wäre, wenn über die Bekanntheit des darin beschriebenen Verfahrens weiter nichts festgestellt werden konnte, mindestens nötig gewesen, daß die Schriften dem Patentamte bekannt waren. (Vergl. Urteil I 48/88 vom 7. April 1888 bei Bolze, Praxis Bd. VI Nr. 1153). Dies aber hat das Berufungsgericht nicht für erwiesen, sondern nur für nicht widerlegt angesehen.

Dieser Mangel in der Begründung des angefochtenen Urteils führt dennoch nicht zu dessen Aufhebung. Die Entscheidung ist trotzdem richtig, da es sich garnicht um eine einschränkende Auslegung des Patentanspruchs 3 handelt. Diesen Umstand hat die Revision nicht beachtet.

Im ersten Revisionsurteil ist hervorgehoben worden, daß zwischen den beiden patentierten Verfahren des Klägers und des Beklagten ein

eigentümlicher Unterschied bestehe, indem nach dem — allein in Betracht kommenden — Anspruche 3 des L.'schen Patents 69 962 eine völlige Umgießung des Diamanten mit der flüssigen Metallmasse vorgesehen sei, während es für das Verfahren des Beklagten wesentliche Bedeutung habe, daß der Diamant nicht von allen Seiten umgossen werde. Daran ist festzuhalten. Nach dem Wortlaute der Patentschrift 69 962 ist der Schutz des Anspruchs 3 nicht auf ein Verfahren auszudehnen, bei welchem, wie bei dem Verfahren des Beklagten, durch die besondere Art der schwebenden Befestigung des Diamanten beabsichtigt und erreicht wird, daß der Stein von der Schmelzmasse nicht vollständig eingehüllt wird, sondern nach Wegnahme der sich mit der Schmelzmasse nicht verbindenden zwei Spitzen auf beiden Seiten ein konisches zur Bohrung des Steins konzentrisches Bett frei bleibt. Es ist damals ausgeführt worden, daß doch der Erfindungsgedanke des L. möglicherweise über die im Patente besonders geoffenbarte Art des Verfahrens hinausgegangen sei, und es ist darauf hingewiesen worden, daß für die Beantwortung dieser Frage namentlich auch der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung des Patents 69 962 in Betracht kommen würde. Die erneute Verhandlung vor dem Berufungsgerichte hat nun allerdings, wie oben nachgewiesen ist, in dieser Richtung nicht zu materiellen Ergebnissen geführt. Zur Rechtfertigung dafür aber, daß der Anspruch 3 nicht ausdehnend zu interpretieren und weiter als in dem oben hervorgehobenen, durch die Patentschrift begründeten Sinne zu verstehen ist, genügt, was sie wirklich ergeben hat, nämlich die an sich unbedenkliche Feststellung, daß das Verfahren der vollständigen Umgießung von Diamanten zum Zwecke ihrer Fassung bereits in den älteren amerikanischen Patentschriften offenbart war. Damit war, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Kenntnis im Inlande, der späteren Erfindung insoweit die Eigenschaft der Neuheit benommen, das Verfahren war Gemeingut geworden und nach dem Gesetze nicht mehr patentfähig. Wenn dies nun auch nicht dahin führen kann, den Bestand des L'.schen Patentes in dem Umfange, wie es zweifellos erteilt ist, irgendwie zu erschüttern, so entfällt damit doch der Rechtsgrund für eine Auslegung, die darüber hinausgehen und ohne Nötigung durch den bestimmt erkennbaren Ausspruch der Patenterteilungsbehörde dem Patentrecht ein Gebiet unterwerfen wollte, das bereits dem gemeinen Gebrauch anheimgefallen war. Versteht man aber den Anspruch 3 des Patentes 69 962 in dem angegebenen engeren Sinne, so ist es unbedenklich und auch von der Revision nicht besonders angefochten, daß das Verfahren des Beklagten außerhalb dieses Anspruchs liegt und davon unabhängig ist. Die Revision hat noch geltend gemacht, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen F. selbst für die Zeit von 1894 der positive Beweis für die Unbekanntheit des amerikanischen Verfahrens in Deutschland erbracht sei. Abgesehen davon, daß hierüber von dem Berufungsgericht nichts festgestellt ist, so folgt aus den vorstehenden Erwägungen, daß ein solcher Nachweis ohne sachliche Bedeutung sein würde

Da es sich hiernach ergeben hat, daß die Verneinung der Abhängigkeit des Patentes 102 102, wenn auch aus anderen Gründen, gebilligt werden muß, und diese Verneinung für sich allein die Entscheidung trägt, so kommt es nicht darauf an, ob die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts, welche, wie in dem früheren Urteile, das Verschulden des Beklagten verneinen, jetzt in den Ergebnissen der zweiten Verhandlung eine genügende Stütze würden finden können.

Die Kosten der hiernach unbegründeten Revision hat nach § 97 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung der Kläger als Revisionskläger zu tragen.

I. 137/05.

Reichsgericht, I. Zivilsenat; 18. Oktober 1905.

Eine maschinelle Einrichtung darf von der Vorschrift, die zu ihrer Benutzung gegeben ist, nicht getrennt gedacht werden. Daher kann eine neue Art, mit der Einrichtung umzugehen, um sie einem neuen Zwecke dienstbar zu machen, eine neue Erfindung darstellen.

Tatbestand.

Dem Beklagten ist das Patent Nr. 122 376 auf einen Vakuumapparat zur Erzeugung der Schlußkraft für Ventile mit Gültigkeit vom 13. November 1900 ab erteilt worden. Die Patentansprüche lauten:

1. Vakuumapparat zur Erzeugung der Schlußkraft für Ventile, gekennzeichnet durch eine Einrichtung, welche den unter dem Schlußkolben (b) vorhandenen Ölvorrat dadurch konstant erhält, daß etwaige Verluste durch Überführung geringerer Mengen des über dem Kolben befindlichen Dichtungsöles oder eines anderen Ölvorrates dauernd ersetzt werden.
2. Ausführungsform der Einrichtung nach Anspruch 1, gekennzeichnet durch ein einstellbares oder nicht einstellbares Ventilchen (v), welches sich nach unten hin öffnet.
3. Ausführungsform der Einrichtung nach Anspruch 1, gekennzeichnet durch eine kleine Vertiefung oder Rinne im Kolben (b), die sich beim Stand des Kolbens mit Öl füllt und dieses Öl dadurch nach unten abgibt, daß sie mit einer oder mehreren Rinnen der Zylinderwand in der tiefsten Stellung in Verbindung gelangt.

Gestützt auf § 10 Nr. 1 des Patentgesetzes hat der Kläger beantragt, dies Patent für nichtig zu erklären, weil die Erfindung zur Zeit der Anmeldung durch die am 28. Juni 1900 ausgegebene ungarische Patentschrift Nr. 18 520 bereits vorweg genommen sei, übrigens der Anspruch 1 auch nur eine Aufgabe enthalte, ohne die Mittel zur Lösung anzugeben.

Die Nichtigkeitsabteilung des Kaiserlichen Patentamts hat die Klage durch Entscheidung vom 24. Oktober 1904 abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und beantragt, die Entscheidung des Patentamts aufzuheben und das Patent Nr. 122 376 für nichtig zu erklären. Der Beklagte hat einen besonderen

Schlußantrag nicht gestellt, dem Antrage des Klägers aber widersprochen.

Bei der mündlichen Verhandlung über das Rechtsmittel ergab sich Einverständnis der Parteien über folgende Punkte. Der Kläger hat in der ungarischen Patentschrift Nr. 18 520 — sowie in der hiermit in der Hauptsache übereinstimmenden deutschen Patentschrift Nr. 117 897, die am 18. Februar 1901 ausgegeben ist und daher als Vorveröffentlichung nicht in Betracht kommt — zum ersten Male einen Vakuumapparat für Ventilsteuerungen beschrieben, bei dem die Schlußkraft durch ein beim Anheben des Ventils erzeugtes Vakuum gebildet wird, das dadurch entsteht, daß sich ein mit dem Ventil starr verbundener Kolben in einem mit Öl gefüllten Zylinder bewegt. Der Beklagte sieht seine in dem angefochtenen Patente beschriebene Erfindung nur als eine Verbesserung dieser vom Kläger vorher (September, Oktober 1899) angemeldeten Erfindung an. Gemacht hat der Beklagte die streitige Erfindung bei folgender Gelegenheit. Er hatte im Jahre 1900 eine nach Leipzig bestimmte Maschine gebaut, an der sich die vom Kläger beschriebene Vorrichtung befand, jedoch ohne das Verbindungsrohr g. Die Erlaubnis hierzu hatte er vom Kläger erwirkt, der ihm auch die Zeichnungen besorgt hatte. Nach der Ablieferung und Aufstellung dieser Maschine stellte sich heraus, daß die Ventile stark schlugen. Der Beklagte erkannte die Ursache dieses Mißstandes darin, daß im Betriebe zuviel Öl aus dem Bufferbehälter herausgeschleudert war, ohne sich wieder ersetzen zu können. Dies brachte ihn auf die zum Patent angemeldete Neuerung.

Zur Begründung der Berufung wiederholte der Kläger sein erstinstanzliches Vorbringen und machte weiter geltend:

Das ungarische Patent sehe drei Verbindungen zwischen dem oberen und dem unteren Teile des Ölbehälters vor.

1. den Zwischenraum zwischen dem Tauchkolben e und der schrägen Zwischenwand d^2;
2. das Rückfallventil e;
3. das Rohr g mit dem Hahn h.

Die erste Verbindung könne nicht geschlossen werden und lasse stets Öl in geringen Mengen von oben nach unten durchsickern. Die zweite Verbindung schließe sich bei jedem Hube und diene nur zum Zurückdrängen des Öles nach oben. Die dritte Verbindung aber könne nach Bedürfnis geöffnet werden und gestatte in allen notwendigen Fällen beide Räume miteinander in Verbindung zu bringen. Sie könne daher insbesondere auch dazu benutzt werden, den unteren Ölvorrat stets gleich groß zu erhalten. Ein Ölverlust in dem unteren Behälter entstehe übrigens nicht notwendigerweise. So komme es, daß der Kläger das Umlaufsrohr g bei manchen Ausführungen als entbehrlich weggelassen habe. Gleichwohl sei das Rohr g eine Einrichtung im Sinne des 1. Anspruchs des angefochtenen Patents. Daß die Verwendung dieser Einrichtung für den Zweck der Konstanterhaltung des unteren Ölvorrats in der ungarischen Patentschrift nicht ausdrücklich angegeben sei, liege daran, daß andere Zwecke dieser Einrichtung, nämlich die Bemessung der Größe des Vakuums, wichtiger seien. Als ein Verfahren aber könne der Anspruch 1 schlechterdings nicht aufgefaßt werden, wie das Patentamt irrig annehme.

Der Beklagte erwiderte:

Das Rohr g habe nur den Zweck, beim Anlassen der Maschine Öl in den Bufferraum zu schaffen. Dann werde der Hahn geschlossen. Das Zuviel an Öl werde durch das Rückschlagventil e hinausgeschafft. Der Kläger habe geglaubt, daß das Öl in den Bufferraum nun von selbst konstant bleibe. Das habe sich aber als Irrtum herausgestellt. Schon der Umstand, daß der Kläger bei der Ausführung seines Apparates das Rohr g als entbehrlich weggelassen habe, zeige das Unrichtige des klägerischen Standpunkts. Bei der Leipziger Maschine habe der Kläger weder die Ursache des Schlagens der Ventile erkannt, noch dem Übelstande abzuhelfen vermocht. Er habe sogar, nachdem ihm der Beklagte Mitteilung davon gemacht habe, daß er das Ventilchen v (Anspruch 2) anbringen wolle, widersprochen und statt dessen vorgeschlagen, die Maschine nach seinem Zusatzpatente Nr. 125 775 umzubauen. Aus der ungarischen Patentschrift könne ein Sachverständiger nur entnehmen, daß durch das Rohr g die Schlußkraft der Ventile verändert werden solle, d. h. die Größe des Vakuums unter dem Bufferkolben, nicht aber das gerade Gegenteil, daß der Ölvorrat und infolgedessen auch das Vakuum und die Schlußkraft unveränderlich bleiben solle.

Entscheidungsgründe.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlungen kann darüber ein Zweifel nicht obwalten, daß der Anmelder des angefochtenen Patents zuerst erkannt hat, daß der vom Kläger eingeführte Vakuumapparat zur Erzeugung der Schlußkraft von Ventilen den Übelstand zeigte, daß beim Niedergange des Kolbens leicht mehr Öl aus dem Bufferbehälter herausgedrückt wird, als für einen gleichmäßigen, ruhigen Betrieb der Maschine nützlich ist. Verringert sich die Ölmenge in dem Bufferraum unter ein gewisses Maß, so hat dies die nachteilige Folge, daß der Kolben beim Niedergange nicht mehr auf der Ölschicht aufsitzt, sondern mit Metallteilen in Berührung kommt und mehr oder weniger stark schlägt. Zur Beseitigung dieses Übelstandes schlägt der Anmelder eine Einrichtung vor, die den Ölvorrat im Bufferraum dadurch ständig erhält, daß Verluste durch Überführung geringerer Mengen des über dem Kolben befindlichen Dichtungsöles (oder eines anderen Ölvorrats) dauernd ersetzt werden (Anspruch 1) und beschreibt dann des näheren zwei Ausführungsformen dieser Einrichtung (Anspruch 2 und 3).

Wenn der Kläger geltend macht, der Anspruch 1 stelle nur eine Aufgabe, ohne die Lösung anzugeben, so kann dies nicht für richtig erachtet werden. Allerdings liegt das Erfinderische im vorliegenden Falle in der Stellung der Aufgabe, die durch die Erkenntnis eines Übelstandes und seiner Ursachen hervorgerufen war. War die Aufgabe, den unteren Ölvorrat konstant zu erhalten, einmal gestellt, so war die Lösung naheliegend und leicht. Die Patentfähigkeit der Erfindung kann dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ausgesprochen aber ist in Anspruch 1 nicht nur

die Aufgabe, sondern auch ihre Lösung, nämlich das Mittel einer Verbindung zwischen dem oberen und dem unteren Ölbehälter. Der Beklagte hebt mit Recht hervor, daß sich für die Lösung von vornherein zwei Wege geboten hätten: entweder zu verhindern, daß aus dem Bufferraum, nachdem er einmal mit der erforderlichen Ölmenge gefüllt war, durch den Betrieb Öl hinausgeschleudert werden könne — oder dafür zu sorgen, daß sich das hinausgeschleuderte Öl selbsttätig wieder ersetze. Dieser zweite Weg ist das allgemeine Lösungsmittel, das der Anspruch 1 angibt. Daß seine praktische Ausführung dem Konstrukteur keine Schwierigkeiten bietet, ist gewiß, kann aber die Gültigkeit des Patents ebensowenig beeinträchtigen, wie der unstreitige Umstand, daß die in Anspruch 2 und 3 angegebenen besonderen Lösungsmittel an sich nichts Erfinderisches an sich tragen.

Zweifelhafter ist die Frage, ob die durch das angefochtene Patent beschriebene Einrichtung als durch das ungarische Patent vorweggenommen gelten muß. Dem Kläger ist zuzugeben, daß in dieser Patentschrift eine Einrichtung beschrieben ist, die zur Konstanterhaltung des unteren Ölvorrats benutzt werden kann.

Nicht in Betracht kommen kann in dieser Beziehung der Zwischenraum zwischen dem Tauchkolben e und der schrägen Zwischenwand d^2. Allerdings erwähnt die Patentschrift, daß beim Aufwärtsgange des Kolbens eine gewisse Quantität Öl hier nach unten hindurchfließe oder — wie es an einer anderen Stelle heißt — hindurchsickere. Ein Zwischenraum im eigentlichen Sinne des Wortes ist aber in der Zeichnung nicht angegeben, so daß es jedenfalls unpassend ist, hier — wie in der mündlichen Verhandlung versucht wurde — von einem „ringförmigen Schlitz" zu sprechen. Der Kolben b und die Innenwandung des Zwischenstücks d^2 sind Metallteile, die sich unmittelbar berühren. Nur weil der Kolben auf und ab bewegt werden soll, muß ein geringfügiger Spielraum bleiben. Es liegt auf der Hand, daß der Konstrukteur diesen Zwischenraum so gering wie irgend möglich gestalten wird, schon um die Dichtung des unteren Raumes, wo sich das Vakuum bilden soll, nicht in Frage zu stellen. Im Sinne der ungarischen Patentschrift ist denn auch das Durchsickern des Öls an dieser Stelle nur als ein Übelstand aufzufassen, zu dessen Korrektur das Rückschlagventil e dient. Für den Zweck des angefochtenen Patentes, einen regelmäßigen und dauernden Ersatz des unteren Ölvorrats aus dem oberen herbeizuführen und so den unteren Ölvorrat konstant zu erhalten, kann daher diese Vorrichtung technisch nicht in Betracht kommen.

Anders aber verhält es sich mit der Umlaufsröhre g. Diese Röhre, die mit dem Hahn h versehen ist, stellt eine ständige Verbindung des unteren Ölvorrats mit dem über dem Zwischenstück befindlichen Dichtungsöle dar. Wird der Hahn h ein wenig geöffnet, so läuft eine geringe Menge Öl aus dem oberen Behälter in den unteren. Es ist daher möglich, den Hahn so einzustellen, daß die Ölmenge, die beim Betriebe durch das Rückschlagsventil e herausgeschleudert wird, durch die Umlaufsröhre g immer wieder ersetzt, also der untere Ölvorrat konstant erhalten wird. Hierüber streiten die Parteien nicht mehr.

Zugunsten des Beklagten kann der Umstand nicht ins Gewicht fallen, daß ihm die Umlaufsröhre g vielleicht unbekannt geblieben war, weil die Zeichnungen, die er vom Kläger bezogen hatte, sie nicht mit enthielten. Nach § 2 Abs. 1 des Patentgesetzes ist die subjektive Kenntnis oder Unkenntnis des Anmelders für die Neuheit einer Erfindung ohne Bedeutung; worauf es ankommt ist nur, ob die Einrichtung in einer veröffentlichten Druckschrift beschrieben ist.

In dieser Beziehung aber kommt folgendes in Betracht.

Aus der ungarischen Patentschrift ergibt sich mit Sicherheit — was übrigens auch der Kläger nicht in Abrede nimmt —, daß deren Verfasser weder erkannt, noch angegeben hat, daß die beschriebene Röhre zu jenem Zwecke verwandt werden könne. Er hat sie zu einem ganz anderen Zwecke angebracht und auch nur diesen Zweck in der Beschreibung erwähnt. Er will durch die Röhre die Schlußkraft der Ventile willkürlich regeln, d. h. je nach den Erfordernissen des Betriebes das Vakuum, von dessen Größe die Schlußkraft abhängt, durch Einlassen von mehr oder weniger Öl in den Bufferraum verändern. Die der Beschreibung entsprechende Verwendung des Hahnes h besteht daher auch nur darin, daß er zu Beginn des Betriebes geöffnet werden kann, um das richtige Vakuum herzustellen. Ist dies erzielt, so wird er geschlossen.

Demnach läßt sich nicht genau sagen, daß die Neuerung des Beklagten durch die ungarische Patentschrift derartig beschrieben sei, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Es bedurfte vielmehr einer weiteren erfinderischen Geistesarbeit, um zu erkennen, daß die Röhre g auch zu einem andern Zwecke — der außerhalb des Gesichtskreises des Anmelders lag — benutzt werden konnte.

Eine andere Frage ist, ob die Verwendbarkeit der Röhre g für die Zwecke des angefochtenen Patents diesem nicht deswegen die Eigenschaft einer Erfindung raubt, weil es sich nur um die Entdeckung einer neuen Brauchbarkeit an einer bekannten Einrichtung handele und sonach nichts Neues geschaffen, sondern nur etwas Vorhandenes konstatiert sei. Indes mußte auch diese Frage zugunsten des Beklagten entschieden werden. Eine maschinelle Einrichtung darf von der Vorschrift, die zu ihrer Benutzung gegeben ist, nicht getrennt gedacht werden. Die Erfindung ist eine Regel für technisches Handeln. Eine konkrete Einrichtung enthält eine solche Regel nur, insoweit sie ihrer Bestimmung gemäß verwandt wird. Eine neue Art, mit der Einrichtung umzugehen, um sie einem neuen Zwecke dienstbar zu machen, kann eine patentfähige Erfindung sein, weil damit eine neue Regel für technisches Handeln aufgestellt wird. So liegt die Sache hier, wo das Offenlassen des Hahnes h während des Betriebes die neue Vorschrift darstellt.

Hiernach war die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts zu bestätigen.

I. 130/05.

Reichsgericht, IV. Strafsenat,
5. Dezember 1905.

Unter welchen Umständen enthält die Bezeichnung eines Gegenstandes, von dem nur ein Teil unter Patentschutz steht, als „patentiert" keine Patentanmaßung? — Die Angabe, eine Sache sei patentiert, ist keine über den Besitz von Auszeichnungen i. S. des Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896.

Aus den Gründen.

Nachdem in den Urteilsgründen zunächst gesagt ist, dem Angeklagten sei die Papierwalze durch ein Deutsches Reichspatent nicht geschützt, die Anmeldeabteilung des Kaiserlichen Patentamts habe nur beschlossen, seine am 16. Mai 1904 bei ihr eingegangene Patentanmeldung unter der Bezeichnung „Endverschluß für Papierwalzen usw." gemäß § 23 des Patentgesetzes bekannt zu machen, heißt es weiter:

> „der Angeklagte hat behauptet, daß ein Teil der Papierwalzen, welche er herstelle, nämlich der öldichte Verschluß, durch ein Patent geschützt sei. Hierauf kann es nicht ankommen, denn die Patentierung eines Teiles einer Papierwalze berechtigt den Fabrikanten nicht, die ganze Walze als durch Patent geschützt zu bezeichnen."

Es muß danach angenommen werden, daß der erste Richter im Gegensatz zu seiner ersten Feststellung die Behauptung des Angeklagten, ein Teil seiner Papierwalze sei durch ein Patent geschützt, als wahr unterstellt, ihr aber aus dem angeführten Grunde jeden Einfluß versagen zu müssen glaubt. Dafür daß der „öldichte Verschluß" mit dem früher erwähnten „Endverschluß" identisch sei, fehlt jeder Anhalt. Der vom Vorderrichter ausgesprochenen Ansicht kann jedoch nicht unbedingt beigetreten werden.

Der für einen oder einzelne Bestandteile eines Gegenstandes verliehene Patentschutz bewirkt, daß der betreffende Gegenstand innerhalb der durch das verliehene Patent gezogenen Grenzen der freien Industrie entzogen ist, demnach in der Gestalt, die ihm durch den patentierten Bestandteil gegeben ist, von andern nicht hergestellt oder in Verkehr gebracht werden darf. Mit Rücksicht hierauf kann es nicht für ausgeschlossen erachtet werden, daß die für einen Teil eines Gegenstandes erlangte Patenterteilung eine solche Bedeutung gewinnen kann, daß sie die Bezeichnung des ganzen Gegenstandes als „patentiert" gerechtfertigt und daher als straflos erscheinen läßt. Eine allgemein gültige Regel dafür, wann dies anzunehmen ist, läßt sich allerdings nicht aufstellen; die Entscheidung dieser Frage wird vielmehr jedesmal nur auf Grund der Prüfung der Verhältnisse des gegebenen Falls zu treffen sein. Als unzulässig wird die Bezeichnung eines Gegenstandes als „patentiert", auch wenn das Patent nur für einen Teil desselben erteilt ist, dann nicht angesehen werden können, wenn der patentierte Teil, vornehmlich im Hinblick auf die Erreichung des Zweckes, dem der Gegenstand zu dienen bestimmt ist, ein so wesentlicher ist, daß er dem ganzen Gegenstande ein eigentümliches Gepräge verleiht.

Wäre dies bezüglich des dem Angeklagten angeblich patentierten öldichten Verschlusses zu bejahen, so würde der Tatbestand des § 40 Ziffer 2 des Patentgesetzes nicht als vorliegend zu erachten sein.

Zu zweifeln, ob die Strafkammer bei Feststellung des subjektiven Tatbestandes des Vergehens gegen § 40 Ziffer 2 des Patentgesetzes von irrtumsfreien Anschauungen ausgegangen ist, bietet weiter Veranlassung, daß sie zwar darlegt, daß die durch einen Angestellten des Angeklagten bewirkte Veröffentlichung der Anzeige mit Wissen und Willen des letzteren erfolgt ist, weiter aber ausspricht, der Angeklagte trage für seine Tat die Verantwortung nach § 20 des Preßgesetzes. Nach dem im vorliegenden Falle allein in Betracht kommenden Absatz 1 dieser Bestimmung bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Handlungen der dort bezeichneten Art nach den allgemeinen Strafgesetzen. Es wäre daher im vorliegenden Falle dem Angeklagten nachzuweisen gewesen, daß ihm bei der Veröffentlichung der Anzeige eine schuldhafte Tätigkeit zur Last fällt, insofern er gewußt und gewollt hat, oder mindestens bei Anwendung gehöriger Sorgfalt erkennen konnte, daß die angewendete Bezeichnung D. R. P. a. geeignet sei, den Irrtum zu erregen, daß die in der Anzeige erwähnte Papierwalze durch ein Deutsches Patent geschützt sei. (Entscheidungen des Reichsgericht Bd. 26 S. 192, 193). Dieser Nachweis kann nicht durch den Ausspruch ersetzt werden, es sei seine Absicht gewesen, durch die Anzeige den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, da eine solche Absicht für die Anwendung des § 40 a. a. O. überhaupt nicht in Betracht kommt.

Was sodann die Anwendung des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 anlangt, so reichen auch insoweit die Ausführungen des Urteils nicht aus, um die Verurteilung des Angeklagten zu rechtfertigen. Diese Bestimmung setzt voraus, daß *wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben* tatsächlicher Art gemacht sind. Nun ist allerdings festgestellt, daß der Beisatz D. R. P. a. objektiv als eine zur Irreführung geeignete Angabe sich darstellt, es ist auch richtig, daß der Angeklagte, wenn er damit aussprechen *wollte*, die Papierwalze sei durch ein Patent geschützt, während dies, wie ihm bewußt, nicht der Fall war, wissentlich eine unwahre Angabe gemacht haben würde. Aber auch insoweit hat in Betracht zu kommen, daß der Vorderrichter selbst als wahr unterstellt, daß dem Angeklagten wenigstens ein Teil der Papiermaschine patentiert war. Bei dieser Sachlage aber hätte es eines näheren Nachweises, daß er *wissentlich* eine unwahre Angabe gemacht hat, notwendig bedurft.

Nicht zutreffend erscheint weiter der Ausspruch des Vorderrichters, der Angeklagte habe in seiner Anzeige Angaben über die Beschaffenheit der Papierwalzen und über den Besitz von Auszeichnungen aufgestellt.

Daß die Behauptung der *Patentanmeldung* in beiden Richtungen bedeutungslos war, liegt auf der Hand. Aber auch in der Behauptung, ein Gegenstand sei durch Patent geschützt, kann eine Angabe über die Beschaffenheit desselben ebensowenig, wie eine solche über den Besitz einer Auszeichnung gefunden werden.

Die Beschaffenheit einer Ware umfaßt alle deren Eigenschaften, körperliche, wie unkörperliche, welche bei Würdigung ihrer Brauchbarkeit in Betracht kommen. (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 33 S. 441, 442.) Die Angabe, eine Ware sei patentiert, durch ein Patent geschützt, enthält für die Würdigung der Brauchbarkeit derselben nichts; sie bringt nur das Bestehen des Patents zum Ausdruck, also daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, (§ 4 des Patentgesetzes); die Patenterteilung schafft nur ein subjektives Recht, welches gewisse ausschließliche Befugnisse gewährt, sie setzt nach § 1 des Gesetzes allerdings voraus, daß die Erfindung neu ist und eine gewerbliche Verwertung gestattet; etwas weiteres, insbesondere, daß der patentierte Gegenstand eine größere Brauchbarkeit als andere demselben Zwecke dienende besitze, daß bestimmte Eigenschaften vorhanden seien, die ihn zur Erreichung des Zweckes, dem er dienen soll, besser als andere, geeignet erscheinen lassen, kann aus derselben und daher auch aus der Behauptung, ein Gegenstand sei patentiert, nicht entnommen werden.

Zur Verneinung der Frage aber, ob ein Patent als „Auszeichnung" im Sinne des Wettbewerbgesetzes anzusehen ist, führt schon die Erwägung, daß, und zwar auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch von einer „Auszeichnung" dann nicht die Rede sein kann, wenn, wie dies beim Patent nach § 1 des Patentgesetzes zutrifft, beim Vorhandensein gesetzlich bestimmter Voraussetzungen das Recht auf die Verleihung derselben begründet und die Durchführung des Anspruchs darauf geregelt ist. In Betracht kommt ferner, daß die Motive zum Wettbewerbgesetz keinen Anhalt dafür bieten, daß der Gesetzgeber die Patente unter diesen Begriff gefaßt habe, und daß auch in der Theorie diese Ansicht nur ganz vereinzelt aufgestellt worden ist (z. B. von Biberfeld in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" Jahrgang 1896 S. 276), während die Mehrzahl der Schriftsteller sie nicht teilen. Vergl. u. a. Seligsohn Patentgesetz S. 364, Isay S. 348, Stenglein Strafrechtliche Nebengesetze 3. Auflage S 946 zu § 1 des Wettbewerbgesetzes, Finger Kommentar zum Wettbewerbgesetz S. 37.

Mit Rücksicht auf das Dargelegte hat der erkennende Senat in der Behauptung, eine Sache sei patentiert, eine Angabe über den Besitz von Auszeichnungen zu finden nicht vermocht.

4 D. Nr. 785/05.

XI. 8440.

Landgericht Dresden, IV. Strafkammer, 21. November 1905.

Die Bezeichnung „Patentamtlich geschützt"*) für einen nur unter dem Gebrauchsmusterschutz stehenden Gegenstand ist nach § 40 des Patentgesetzes strafbar.

Aus den Gründen.

Die Hauptverhandlung hat folgendes ergeben:

Der Angeklagte, der am 1. April 1859 geborene, noch nicht bestrafte Inhaber einer Wäschemangelfabrik K., hat in der Zeit vom März bis zum August 1905 an seinem Wohnhause ein Aushängeschild angebracht gehabt, das die Aufschrift trug:

„Wäschemangelfabrik
Patentamtlich geschützte Systeme".

Der Angeklagte hat zwar damals schon längere Zeit wegen zweier Vorrichtungen an den von ihm hergestellten Wäschemangeln einen Gebrauchsmusterschutz erlangt gehabt, hat sich aber nicht im Besitze eines Patentes befunden. Es ist ihm deshalb zur Last gelegt worden, auf einem Aushängeschild eine Bezeichnung angewendet zu haben, welche geeignet war, den Irrtum zu erregen, daß die darauf erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe des Reichspatentgesetzes vom 7. April 1891 geschützt seien (Vergehen nach § 40 Ziff. 2 des Patentgesetzes).

Die Bezeichnung „patentamtlich geschützt" für einen Gebrauchsmusterschutz ist zwar an sich insofern nicht unwahr, als die Gegenstände, für die ein Gebrauchsmusterschutz beansprucht wird, bei dem Patentamte anzumelden sind, und der Schutz durch Eintragung in die hier geführte Rolle für Gebrauchsmuster erlangt wird. Gleichwohl ist aber eine solche Bezeichnung in diesem Falle wegen der Bestimmung in § 40 Ziff. 2 des Patentgesetzes für unzulässig zu erachten, da sie objektiv geeignet ist, den Irrtum zu erregen, als seien die betreffenden Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes geschützt. Denn wenn auch die Rolle für Gebrauchsmuster beim Patentamte geführt wird, so besteht doch dessen ursprüngliche, vornehmliche und nach außen hin bekannte Aufgabe darin, Patente zu erteilen, dem ein umständlicheres Verfahren mit einer Prüfung des Schutzanspruches vorausgeht. Es wird deshalb allerdings im Publikum der Glaube erweckt werden können, daß jede Bezeichnung, bei der das Wort „patent" irgendwie gebraucht wird, den Hinweis auf einen Patentschutz enthalte. Für einen nur als Gebrauchsmuster geschützten Gegenstand muß daher eine andere Bezeichnung gewählt werden.

4 A 115/05.

*) Vergl. auch dieses Blatt, Jahrg. 1900 S. 166.

Landgericht Hamburg, VI. Kammer für Handelssachen, 2. März 1903.

Schon die Benutzung der Buchstaben D. R. P., wenn auch in Verbindung mit anderen, ist geeignet, einen Irrtum im Sinne des § 40 des Patentgesetzes zu erregen.

Teilurteil.

I. Dem Beklagten wird untersagt, bei Ankündigungen seines Röhrenheizkorbes Bezeichnungen anzuwenden, welche geeignet sind, den Irrtum zu erregen, daß der in der Ankündigung enthaltene Gegenstand durch ein Patent geschützt sei, und wird insbesondere die Benutzung der Buchstaben „D. R. P." in Ankündigungen dem Beklagten verboten.

II. Dem Beklagten wird durch hiermit erlassene einstweilige Verfügung bei Meidung einer fiskalischen Strafe von je 500 M. für jeden Fall

der Zuwiderhandlung verboten, bei Anpreisungen oder Ankündigungen des von ihm in den Verkehr gebrachten sogenannten Röhrenheizkorbes sich solcher Bezeichnungen zu bedienen, welche den Anschein eines bereits erteilten Patentes zu erregen geeignet sind, und wird insbesondere bei Meidung vorstehender Strafe ihm verboten, sich in Ankündigungen der Buchstaben D. R. P. zu bedienen.

Tatbestand.

Der Kläger ist Inhaber des in der Patentschrift bezeichneten Patentes, betreffend Einrichtung einer Heißwasserleitung an Küchenherden. Der Beklagte bringt ausweise des Prospektes eine Heißwasseranlage unter der Bezeichnung Röhrenheizkorb in den Verkehr. Kläger erblickt auf Grund des ihm abseiten des Patentanwalts J. ausgestellten Gutachtens hierin eine Verletzung seines Patentes und führt ausweise der in Bezug zu nehmenden Klageschrift aus, daß auf Grund der §§ 4, 35 des Patentgesetzes dem Beklagten zu verbieten sei, ferner die in obigem Prospekt beschriebenen, beziehungsweise abgebildeten Apparate in den Verkehr zu bringen, daß der Beklagte ihm wegen der bereits begangenen Patentverletzungen schadensersatzpflichtig sei und ihm über den bisher mit den rechtswidrig in Verkehr gebrachten Apparaten erzielten Gewinn Rechnung ablegen müsse. Kläger macht ferner unter Bezugnahme auf § 40 des Patentgesetzes und §§ 1 und 3 des Wettbewerbgesetzes geltend, daß auf dem Prospekt unzulässiger Weise der Beklagte durch die Buchstaben D. R. P. a. und auf S. 16 der Grundeigentümerzeitung, Ausgabe vom 6. Februar durch die Wörter „patentamtlich geschützt" den Anschein eines ihm erteilten Patentes erwecke, was der Wahrheit nicht entspreche und deshalb verboten werden müsse. Dementsprechend sind die aus der Klageschrift ersichtlichen Klageanträge gestellt und ist die Erlassung der in dem Schriftsatz vom 9. Februar 1903 beantragten einstweiligen Verfügung beantragt worden. Der Beklagte, welcher in Übereinstimmung mit der Klagebeantwortung verhandelte, beantragte Klageabweisung und Abweisung des Antrages auf Erlassung der einstweiligen Verfügung. Ausweise des ihm erteilten Gutachtens des Patentanwalts P. liegt eine Verletzung des klägerischen Patentrechts überall nicht vor. Auch ein Verstoß gegen § 40 des Patentgesetzes oder gegen das Wettbewerbgesetz liege nicht vor, da er nur in seinen Veröffentlichungen angegeben habe, daß er seine Erfindung zum Patentamt angemeldet hätte. Um indessen auch den Schein eines ungerechtfertigten Verhaltens zu vermeiden, lasse er jetzt in seinen Annoncen die Buchstaben D. R. P. A. oder D. R. P. a. fort, wie die Annoncen in den Zeitungen, welche im Termin vorgelegt wurden, ersehen ließen. Also liege zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung auch schon aus letzterem Grunde keinerlei Anlaß vor.

Kläger verblieb demgegenüber bei seinem Vorbringen, indem er ausführte, der Patentanspruch sei an sich liquide gestellt durch die Patentschrift und schon der Augenschein lehre, daß in allen wesentlichen Punkten der beklagtische Apparat eine Nachahmung des klägerischen darstelle. Dies wurde durch die Zeichnung darzutun gesucht.

Gründe.

Anlangend die auf §§ 4, 35 des Patentgesetzes zu stützenden Klageanträge, sowie den hierauf Bezug habenden Teil des Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß angesichts des Widerspruchs zwischen den abseiten jeder Partei außergerichtlich beschafften Gutachten, die Erhebung eines Sachverständigenbeweises durch Einholung eines Gutachtens gerichtsseitig zu ernennender völlig unbefangener Experten notwendig erscheint. Auch erscheint angemessen, die Entscheidung über die Erlassung der beantragten einstweiligen Verfügung, der aus dem Sitzungsprotokoll vom 23. Februar ersichtlichen klägerischen Anheimgabe entsprechend, insoweit auszusetzen, als es sich um den Schutz des klägerischen Patentrechtes handelt. Was dagegen den auf Grund des § 40 des Patentgesetzes und § 1 des Wettbewerbgesetzes gestellten Klageantrag und den hierauf Bezug habenden Teil des Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung anbelangt, so hat der Beklagte vor längerer Zeit zwar seine Erfindung behufs Erteilung eines Patentes bei dem Patentamt angemeldet, es ist aber bis jetzt noch nicht einmal eine Bekanntmachung der Anmeldung gemäß § 23 des Patentgesetzes abseiten des Patentamtes beschlossen worden, und steht also völlig dahin, ob das beantragte Patent erteilt oder ob es abgelehnt werden wird. Es ist nun in der Rechtsprechung durchaus anerkannt, daß die in Prospekten oder Annoncen oft mißbräuchlich angewendeten Buchstaben „D. R. P. a." geeignet sind, in den Kreisen rechtsungebildeter Leser die irrtümliche Annahme zu erwecken, daß für den annoncierten Gegenstand ein rechtsgültiger Patentschutz bestehe (vergl. außer der Entscheidung im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrg. 1898 S. 143, auch Robolski, Kommentar zum Patentgesetz zu § 40). Sofern ein Patent in Wahrheit nicht oder noch nicht erteilt ist, enthält deshalb die Verwendung dieser Buchstaben einen Verstoß nicht nur gegen § 40 Nr. 2 des Patentgesetzes, sondern auch gegen § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, denn die Behauptung, daß ein Patent abseiten des Patentamtes erteilt worden sei, ist eine Angabe tatsächlicher Art, welche geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen (Bachem und Roeren, Kommentar zu diesem Gesetze, Anm. 5d S. 78 in der dritten Auflage zu § 1), und es kommt für die Anwendbarkeit des § 1 nur darauf an, ob eine Angabe oder eine unter den Abs. 4 des § 1 fallende sonstige Kundgebung tatsächlich, also objektiv geeignet ist, einen der Wirklichkeit nicht entsprechenden Anschein zu erregen, oder mit anderen Worten, es kommt darauf an, ob Irreleitungen des Publikums oder des weniger urteilsfähigen Teils des Publikums tatsächlich möglich sind. Der Beklagte hat nun — und in dieser Beziehung entspricht die bezügliche Ausführung in der Klagebeantwortung nicht den Tatsachen — die Wörter „D. R. P. a." keineswegs stets nur in Verbindung mit der Mitteilung, daß der Apparat „zum Patent angemeldet sei", verwendet. In der klägerischen Anlage 3, (Prospekt des Beklagten)

findet sich allerdings außer den Buchstaben D.R.P.a. eine solche Mitteilung. Aber in der Annonce in der Grundeigentümerzeitung, vom 6. Februar d. J., in welcher ebenfalls diese Buchstaben verwendet sind, ist nicht nur keine solche Mitteilung enthalten, sondern es wird hier objektiv wahrheitswidrig von einer „patentamtlich geschützten" Auflegeroste gesprochen, obschon auch für eine solche ein Patent nicht besteht. Aber auch aus dem Text der Anlage 3, wird nicht jeder Leser ohne weiteres ersehen, daß das angemeldete Patent noch nicht erteilt sei, vielmehr kann der nicht näher Orientierte, welcher nur weiß, daß die Buchstaben „D. R. P." eine gebräuchliche Abkürzung des Ausdrucks „Deutsches Reichspatent" darstellen, zu der irrigen Vorstellung gelangen, daß das vom Beklagten angemeldete Patent demselben unter der Klassifikation „a" schon erteilt sei. Nach § 1 Satz 2 des UWG. steht mithin dem Kläger ein Anspruch auf Untersagung gegenüber dem Beklagten zu und können nach § 3 zur Sicherung dieses Anspruchs einstweilige Verfügungen auch dann erlassen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 814, 819, jetzt §§ 935, 940, nicht vorhanden sind. Die Einwendung des Beklagten, daß er jede möglicherweise täuschende Annoncierung neuerdings ganz aufgegeben habe, trifft nicht zu. Denn in der Annonce in der von ihm selber im Termine überreichten Grundeigentümerzeitung steht unmittelbar vor der fettgedruckten Adresse des Beklagten, also für den Leser auffällig:

„D. R. Patent A.".

Allerdings finden sich oben in dieser Annonce in Klammer die Wörter

(Patent angemeldet).

Nun wird zwar der Erfahrene hieraus ersehen können, daß es sich um ein nur angemeldetes Patent handelt, aber der Unerfahrene wird dies eben nicht ohne weiteres daraus ersehen, vielmehr kann bei manchem unerfahrenen Leser, namentlich bei einem nur oberflächlichen Einblick in den Annoncenteil der Zeitung, sehr wohl der Irrtum entstehen, daß auf geschehene Anmeldung ein Patent unter der Klassifikation „A" tatsächlich erteilt worden sei. Ob ein solcher Irrtum beabsichtigt ist oder nicht, ist gleichgültig. Es genügt für die Anwendung des § 1 des Wettbewerbgesetzes, daß objektiv auch diese Annonce verleitlich für den Unerfahrenen ist, und genügt zur Rechtfertigung der vorstehend besprochenen Anträge die Tatsache, daß auch noch in neuester Zeit neben unverfänglichen Annoncen, auch Annoncen irreleitender Art, wie in der vorerörterten Ausgabe der Grundeigentümerzeitung, (welche in der zweiten Hälfte des Monats Februar, also nach Einreichung des Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erschienen ist, da sie die Nummer 8 trägt und das Blatt wöchentlich erscheint), abseiten des Beklagten tatsächlich veranlaßt sind. Mithin war zu erkennen und zu beschließen, wie geschehen.

H. VI. 99/03.

24.

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

Oberlandesgericht Hamm, IV. Zivilsenat, 9. Mai 1905.

Das im § 5 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 gewährleistete Vorbenutzungsrecht besteht auch gegenüber dem Gebrauchsmusterschutz. Eine Vorbenutzung ist bereits gegeben, wenn über den Gegenstand der Erfindung eine Konstruktionszeichnung hergestellt ist zu dem Zweck, die Tauglichkeit der Erfindung für den gewerblichen Betrieb zu erproben, vorausgesetzt, daß die Absicht vorlag, im Falle des Erfolges das Erzeugnis zu verwerten.

Aus dem Tatbestande.

Dem mit der Klage geltend gemachten Anspruch aus dem unterm 8. April 1902 beim Patentamte angemeldeten Gebrauchsmuster Nr. 177966 setzt die Beklagte den Einwand des Vorbenutzungsrechtes entgegen.

Die Klägerin erachtet diesen Einwand für unzulässig, weil die hierfür lediglich in Betracht kommende Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Patentgesetzes auf die übrigen, auf dem Gebiete des Erfindungsschutzes bestehenden Gesetze keine Anwendung erleiden könne. Die den gegenteiligen Standpunkt vertretende Beklagte hat Beweis erboten für einen zweifachen Tatbestand ihrer Vorbenutzung des streitigen Modells. Zunächst habe sie bereits am 5. Februar 1901 Vertretern der Königl. Preuß. Artillerie-Prüfungskommission ein Feldgeschütz vorgeführt, dessen Schutzschild vollkommen mit dem Gegenstande des Gebrauchsmusters Nr. 177966 übereinstimme; dieser Schutzschild bestehe namentlich auch aus einem mehrere gelenkig verbundene Stücke enthaltenden und herunterklappbare Oberteile, sowie einem starr an der Lafette befestigten Unterteile. Weiterhin habe sie, die Beklagte, am 5. Februar 1902 ein Feldgeschütz an Schweden geliefert, dessen Schutzschild im wesentlichen mit dem genannten Gebrauchsmuster übereinstimme.

Die Klägerin hat beide Behauptungen bestritten. Das Berufungsgericht hat über dieselben Beweis erhoben.

Aus den Entscheidungsgründen.

Es fragt sich, ob der Beklagten gegenüber dem gegen sie sich richtenden Verbot, jenes Modell gewerblich zu benutzen, der Einwand zusteht, sie habe dasselbe bereits vor der Anmeldung des Gebrauchsmusters der Klägerin in Benutzung gehabt und deshalb könne dieses Muster, wenn es auch der Allgemeinheit gegenüber im übrigen geschützt sei, gegen sie — die Beklagte — keine Rechtswirkung in dem Rahmen ihres gewerblichen Betriebes ausüben. Es handelt sich sonach um die vielfach umstrittene Frage, ob dem Gebrauchsmuster gegenüber ein Vorbenutzungsrecht ebenso anzuerkennen ist, wie dieses Recht auf Grund des § 5 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 gegenüber patentrechtlichen Erfindungen ausdrücklich

gewährleistet ist. Das Berufungsgericht hat sich, entsprechend den Darlegungen des Geheimen Regierungsrats Dr. F. Damme in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (9. Jahrg. Nr. 5, Mai 1904, S. 107 ff.), für die Bejahung jener Frage entschieden.

Die grundlegende Bestimmung der inländischen, zum Schutze des gewerblichen Urheberrechts bestehenden Gesetze geht übereinstimmend dahin, daß die Anmeldung einer gewerblichen Erfindung wegen des Nutzens derselben für die Allgemeinheit der Nation das Recht der Priorität und damit die ausschließliche Befugnis des Anmeldenden zur gewerblichen Verwertung der Erfindung gewähren soll (§ 3 des Patentgesetzes; § 7 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen; §§ 1, 2 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern). Die wesentliche Voraussetzung des Rechtsschutzes besteht somit einmal in der Neuheit des Erfindungsgedankens für die Allgemeinheit, und sie entfällt, wenn und soweit die Erfindung schon Gemeingut der Fachwelt, d. h. öffentlich bekannt war. Weiterhin erhält aber nur der Anmelder das Ausschlußrecht; denn er hat der Allgemeinheit der Nation die Erfindung offenbart, um sich ihrer zu bedienen. Der Gedanke, daß dem Erfinder als solchem der Rechtsschutz zuteil werde — welcher seit dem Ursprunge des Patentwesens dem englischen Rechte eigen war —, ist nicht in das deutsche Recht übergegangen. Damit ist aber der Grundgedanke und der eigentliche Ausgangspunkt des gewerblichen Erfinderrechtes, daß die schöpferische Geistestätigkeit den gesetzlichen Schutz verdient, keineswegs unserem Rechtsinstitut fern geblieben. Einerseits ist die Person des Anmelders der überwiegenden Regel nach mit dem Erfinder identisch. Sodann aber führt der angegebene Grundsatz der deutschen Gesetze, daß der Anmelder einer Erfindung die Allgemeinheit mit neuen gewerblichen Werten bedacht und deshalb sich ein Ausschließungsrecht verdient hat, zu einer ganz natürlichen, die vorliegende Rechtsfrage direkt treffenden Konsequenz. Dieselbe besteht darin, daß jenes an die Anmeldung geknüpfte Recht keine Wirkung ausüben kann denjenigen gegenüber, welche bereits den Gegenstand der Erfindung kannten und befugterweise benutzt hatten; sei es, daß sie selbst die Erfinder waren oder von anderer Seite davon Mitteilung erhalten hatten. Diese sog. Vorbenutzer hatten an der Erfindung gewissermaßen ein Individualrecht erworben, welches ihnen durch die spätere Bekanntmachung von anderer Seite nicht mehr entzogen werden kann. Auch versagt ihnen gegenüber die oben dargelegte ratio legis insofern, als sie nicht der Allgemeinheit zuzurechnen sind, welche aus der Veröffentlichung der Erfindung Nutzen zieht. Eine Besitzentsetzung des Erfindungsbesitzers zugunsten des Anmelders würde dem Wesen des Erfindungsschutzes widerstreiten und zudem eine äußerst unbillige Maßregel bedeuten. Hiernach ist das Vorbenutzungsrecht in der rechtlichen Konstruktion des Erfindungsbesitzers überhaupt begründet, und die ein solches Recht aufstellende Bestimmung des § 5 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 muß als selbstverständlich und daher überflüssig erscheinen.

Der gleichen Auffassung entsprechend hat sich dann auch in Frankreich ohne ausdrückliche Gesetzesbestimmung das Recht des Vorbenutzers entwickelt; andererseits konnte es in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht in Aufnahme kommen, weil bei dem System des Prioritätsrechts des ersten Erfinders für das Vorbenutzungsrecht kein Raum gegeben ist. Wie Dr. Damme aber in jenem Aufsatze zutreffend hervorhebt, ist die Sicherung des Rechts des Vorbenutzers in den Ländern, in denen der erste Anmelder den Rechtsschutz genießen soll, die notwendige Kompensation für das Aufgeben des ursprünglichen anglo-amerikanischen Systems.

Aus den vorstehenden Darlegungen erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß das Vorbenutzungsrecht ebensowohl — auch ohne die Bestimmung des § 5 des Patentgesetzes — für patentrechtliche Erfindungen wie auch gegenüber dem deutschen Gebrauchsmusterschutz besteht. Der dahingehende Einwand der Beklagten gegen den Klageanspruch erweist sich somit als gesetzlich zulässig.

Daß aber der wirkliche Tatbestand einer Vorbenutzung vorliegt, erhellt durch folgende weitere Erwägungen.

Das eben aus der rechtlichen Natur des deutschen Erfindungsschutzes hergeleitete Vorbenutzungsrecht ist seiner Voraussetzung nach im § 5 des Patentgesetzes, unbedenklich zutreffend, dahin gekennzeichnet, daß der Vorbenutzer zur Zeit der Anmeldung der Erfindung dieselbe bereits im Inlande in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Hiernach genügt nicht das frühere Dasein der Erfindung, sondern es muß mit der Benutzung, der Verwertung nach außen hin erkennbar begonnen sein. Diese Voraussetzung ist nach einhelliger Judikatur schon dann gegeben, wenn über den Gegenstand der Erfindung eine Konstruktionszeichnung hergestellt ist zu dem Zwecke, die Tauglichkeit der Erfindung für den industriellen Großbetrieb zu erproben, vorausgesetzt, daß die Absicht vorlag, im Falle des Erfolges das Produkt zu verwerten (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrg. 1899 S. 131).

Von diesem Gesichtspunkte aus ist der Tatbestand der Vorbenutzung — dem Gebrauchsmuster der Klägerin gegenüber — in beiden von der Beklagten nachgewiesenen Fällen festzustellen. Die die fragliche Erfindung enthaltende, schon 1900 an die preußische Artillerie-Prüfungskommission gesandte Zeichnung über die Schutzschildvorrichtung stellt bereits eine Vorbenutzung seitens der Beklagten dar. Sie setzt sich fort in der bald darauf, auf Wunsch jener Kommission von der Beklagten vorgenommenen, für das Wesen der Erfindung ganz unerheblichen Abänderung, bei welcher das mittlere Feld des obersten Schildteils weggefallen ist und nur die beiden herunterklappbaren Seitenfelder vorhanden sind. Der weitere Gebrauch stellt sich dar in der dann sofort in der letzteren Gestalt an einem starren Feldgeschütz von der Beklagten angefertigten, im Februar oder März 1901 der Artillerie-Prüfungskommission vorgeführten Schutzschildvorrichtung. Daß endlich die Lieferung eines, mit einer im wesentlichen gleichen Vorrichtung ver-

sehenen Rohrrücklaufgeschützes nach Schweden eine Vorbenutzung des Gebrauchsmusters der Klägerin darstellt, bedarf keiner weiteren Begründung. Maßgebend für die Priorität ist hier spätestens der Zeitpunkt im Januar 1902, wo die Konstruktionszeichnung zur sofortigen Fabrikation in die Betriebswerkstätten der Beklagten gelangt ist.

Hiernach steht das Vorbenutzungsrecht der Beklagten gegenüber dem Gebrauchsmuster der Klägerin fest.

Die erstere hat daher die Befugnis — und auch hier ist der Bestimmung im § 5 des Patentgesetzes, als dem Wesen des Vorbenutzungsrechtes entsprechend, unbedenklich zu folgen —, die Erfindung für die Bedürfnisse ihres eigenen Betriebes auszunutzen.

Im Rahmen dieser Befugnis hat die Beklagte gehandelt, indem sie — was als Grundlage der Klage ihr zur Last gelegt ist — nach der Anmeldung des Gebrauchsmusters Nr. 177 966 aus ihrem Betriebe Feldgeschütze mit der gedachten, der Klägerin geschützten Schutzschildvorrichtung in Verkehr gebracht hat.

4 U. 227/04.

S. oben S. 46.

Ausland.

Japan.

I.

Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft Nr. 14 vom 29. April 1905.

Ausführungsbestimmungen zum Gebrauchsmustergesetz.

Kapitel 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Wer auf ein Gebrauchsmuster bezügliche Gesuche, Anträge, Anzeigen usw. einreicht, hat für jede Angelegenheit ein besonderes Schriftstück abzufassen und dieses mit der Angabe seines Wohnortes und des Datums der Abfassung sowie mit seiner Unterschrift und seinem Stempel versehen einzureichen. Anträge auf Anfertigung von Aktenabschriften und Plänen oder auf Einsichtnahme von Akten sowie auf Besichtigung von Modellen und Mustern können indessen auch mündlich gestellt werden.

Ist eine Gegenpartei oder sind andere Interessenten vorhanden, so muß eine der Zahl derselben entsprechende Anzahl an Duplikaten beigefügt werden.

Art. 2. Die Schriftstücke sind in japanischer Sprache abzufassen und müssen deutlich geschrieben sein.

Vollmachten, Staatsangehörigkeitszeugnisse usw. müssen, falls sie in einer fremden Sprache abgefaßt sind, von einer Übersetzung begleitet sein.

Art. 3. Wenn nach Einreichung eines Eintragungsantrages oder nach erfolgter Eintragung (eines Gebrauchsmusters) ein auf den betreffenden Antrag oder auf das eingetragene Gebrauchsmuster bezügliches Schriftstück eingereicht wird, so ist auf demselben die Nummer des Antrages bezw. die Nummer der Eintragung und die Bezeichnung des Gebrauchsmusters zu vermerken. Werden Schriftstücke eingereicht, welche sich auf eine Angelegenheit beziehen, in welcher ein Antrag auf Entscheidung (in Gebrauchsmusterfachen) vorliegt, so ist auf denselben die Nummer der Entscheidung zu vermerken.

Art. 4. Werden auf ein Gebrauchsmuster bezügliche Gesuche oder Anträge oder die im Art. 20 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes vorgesehenen Anzeigen oder endlich Schriftstücke, für welche durch das Gebrauchsmustergesetz oder durch diese Verordnung eine Einreichungsfrist festgesetzt ist, mittelst Einschreibebriefes eingereicht, so bestimmt sich der Zeitpunkt der Einreichung nach dem Zeitpunkt, welcher auf der von dem Annahmepostamt ausgestellten Postquittung vermerkt ist.

Art. 5. Schriftstücke, Modelle und Muster werden nicht angenommen:

1. wenn sie der durch das Gebrauchsmustergesetz oder durch diese Verordnung vorgeschriebenen Form nicht entsprechen,
2. wenn die Eintragungssteuer oder die Gebühren nicht bezahlt sind,
3. wenn die durch das Gebrauchsmustergesetz oder durch diese Verordnung (für die Einreichung) festgesetzten Fristen, oder wenn die in Gemäßheit des Gebrauchsmustergesetzes oder dieser Verordnung von dem Direktor des Patentamtes oder dem Vorsitzenden des Patentgerichtes anberaumten Fristen oder Termine abgelaufen sind.

Wenn vom Patentamt angenommene Schriftstücke, Modelle oder Muster unter die Nummern 1 oder 2 des vorigen Absatzes fallen oder wenn sie unklar oder unvollständig sind, so kann der Direktor des Patentamtes oder der Vorsitzende des Patentgerichtes anordnen, daß sie berichtigt, ergänzt oder umgearbeitet werden, doch darf dadurch der wesentliche Inhalt der betreffenden Gesuche, Anträge, Anzeigen usw. nicht geändert werden.

Als eine Änderung der betreffenden Gesuche, Anträge, Anzeigen usw. ist es nicht anzusehen, wenn Schreib- oder andere in die Augen fallende Fehler verbessert oder ergänzt werden.

Liegen Schreib- oder ähnliche in die Augen fallende Fehler vor, so kann der Direktor des Patentamts oder der Vorsitzende des Patentgerichts dieselben nach seinem Ermessen berichtigen oder ergänzen.

Art. 6. Wer auf ein Gebrauchsmuster bezügliche Gesuche, Anträge, Anzeigen usw. eingereicht hat, kann an den eingereichten Schriftstücken, Modellen oder Mustern eine Berichtigung, Ergänzung oder Umarbeitung vornehmen, doch ist dies nur zulässig, wenn dadurch der wesentliche Inhalt der betreffenden Gesuche, Anträge, Anzeigen usw. nicht geändert wird, und auch nur dann, wenn die betreffende Angelegenheit sich noch im Stadium der Prüfung oder Entscheidung befindet.

Als eine Änderung des wesentlichen Inhalts der Gesuche, Anträge, Anzeigen usw. wird es nicht angesehen, wenn während des Prüfungs-

oder Entscheidungsverfahrens Schreibfehler oder andere augenfällige Versehen berichtigt oder ergänzt werden.

Art. 7. Wenn Ausländer oder ausländische juristische Personen in bezug auf ein Gebrauchsmuster Anträge, Gesuche usw. stellen, so müssen Ausländer ein Staatsangehörigkeitszeugnis, ausländische juristische Personen aber eine Bescheinigung beibringen, aus der sich ihre Eigenschaft als juristische Person sowie deren Staatsangehörigkeit ergibt. Ein Staatsangehörigkeitszeugnis braucht indessen nicht beizubringen, wer nachweist, daß er in Japan oder in einem Staate, welcher dem internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehört, seinen Wohnsitz oder gegenwärtig eine bona fide gewerbliche Niederlassung für industrielle oder Handelszwecke hat.

Art. 8. Wenn Untertanen, Angehörige oder juristische Personen eines Staates, welcher mit Japan einen Vertrag über den gegenseitigen Schutz des gewerblichen Eigentums nicht geschlossen hat, in bezug auf Gebrauchsmuster Gesuche, Anträge o. dgl. stellen, so müssen sie eine Bescheinigung beibringen, daß sie in Japan oder in einem Lande, welches dem internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehört, ihren Wohnsitz oder gegenwärtig eine bona fide gewerbliche Niederlassung für industrielle oder Handelszwecke haben.

Art. 9. Wenn gleichzeitig mehrere Gesuche, Anträge o. dgl. gestellt werden, so ist es zulässig, die nach Maßgabe der beiden vorhergehenden Artikel beizubringende Bescheinigung nur in einem Exemplar vorzulegen und in den Schriftstücken, welchen diese Bescheinigung nicht beiliegt, auf dieselbe zu verweisen.

Art. 10. In den Fällen der drei vorhergehenden Artikel kann die Beibringung der Bescheinigung erlassen werden, wenn dieselbe bereits in einer anderen Angelegenheit dem Patentamt vorgelegt ist, oder wenn der Direktor des Patentamts ihre Beibringung aus anderen Gründen für nicht erforderlich erachtet.

Art. 11. Wenn derjenige, welcher ein Gebrauchsmuster von einem anderen erworben hat, vor der Eintragung des letzteren Anträge, Gesuche o. dgl. stellt, so muß er ein Schriftstück einreichen, welches den Rechtsübergang nachweist, es sei denn, daß er unter Darstellung des Sachverhalts die betreffende Eingabe gemeinsam mit dem Rechtsvorgänger unterzeichnet.

Art. 12. Wenn ein Vertreter in bezug auf Gebrauchsmuster Gesuche, Anträge o. dgl. stellt, so muß er ein Schriftstück beibringen, welches seine Vertretungsbefugnis dartut. Wenn aber der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person in deren Namen handelt, so ist dies nicht erforderlich.

Art. 13. Die Vollmacht eines Vertreters, welcher bei dem im Art. 3 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes erwähnten Antrage angemeldet ist, gilt auch nach erfolgter Eintragung des Gebrauchsmusters als fortbestehend, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist.

Art. 14. Ist in Gemäßheit des Art. 4 des Gebrauchsmustergesetzes ein Wechsel in der Person des Vertreters angeordnet, so hat der Direktor des Patentamts dies dem Vertreter mitzuteilen.

Art. 15. Wenn mehrere Personen gemeinsam Gesuche, Anträge o. dgl. stellen oder wenn mehrere Personen Miteigentümer eines Gebrauchsmusters sind, so müssen sie einen Vertreter wählen und dies anzeigen oder auf dem Schriftstück vermerken. Unterbleibt dies, so wird jeder einzelne als Vertreter der anderen Beteiligten angesehen.

Der im vorigen Absatz erwähnte Vertreter gilt, außer wo es sich um die Verfügung über das Gebrauchsmuster handelt, als Generalbevollmächtigter dem Patentamt gegenüber.

Art. 16. Wenn jemand, der in bezug auf ein Gebrauchsmuster Gesuche, Anträge oder Anzeigen eingereicht hat, oder wenn der Gebrauchsberechtigte bezw. dessen bestellter oder gesetzlicher Vertreter seinen Namen, seine Bezeichnung, seinen Wohnort oder seinen Stempel geändert hat, oder wenn in der Person des Vertreters ein Wechsel eingetreten ist, so muß dies unverzüglich angezeigt werden.

Der Anzeige bezüglich Änderung des Namens, der Bezeichnung oder des Stempels ist eine bezügliche Bescheinigung beizufügen.

Die Bestimmungen der Art. 9 und 10 finden auf die Bescheinigung des vorigen Absatzes entsprechende Anwendung.

Art. 17. Der Direktor des Patentamtes und der Vorsitzende des Patentgerichts können von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien die in dieser Verordnung festgesetzten Fristen oder die in Gemäßheit der Bestimmungen des Gebrauchsmustergesetzes oder dieser Verordnung von dem Direktor des Patentamtes oder dem Vorsitzenden des Patentgerichts festgesetzten Termine oder Fristen abändern. In Angelegenheiten, an welchen eine Gegenpartei oder andere Interessenten beteiligt sind, kann aber Anträgen auf Verlegung von Terminen oder Fristen nur stattgegeben werden, wenn die Beteiligten darüber einverstanden sind oder wenn ein stichhaltiger Grund dafür als vorliegend erachtet wird.

Art. 18. Ist die Anfertigung von Plänen, deren Vorlegung der Direktor des Patentamts oder der Vorsitzende des Patentgerichts in bezug auf Gesuche, Anträge o. dgl. in Gebrauchsmustersachen angeordnet haben, dem Direktor des Patentamts übertragen und sind dafür die vorschriftsmäßigen Gebühren bezahlt, so wird die Zeit von der Entrichtung der Gebühren bis zur Absendung der Pläne seitens des Patentamts bei der Berechnung der von dem Direktor des Patentamts oder dem Vorsitzenden des Patentgerichts festgesetzten Fristen nicht in Ansatz gebracht.

Art. 19. Wer einen Antrag auf Anfertigung von Plänen stellt, muß gleichzeitig das Modell, Muster oder einen Planentwurf einreichen, es sei denn, daß die Pläne nach Modellen, Mustern oder anderen Plänen angefertigt werden, welche sich im Besitze des Patentamts befinden.

Art. 20. Wer die eingereichten Modelle, Muster und Beweisstücke zurückzuerhalten wünscht, hat dies bereits bei der Einreichung derselben kund zu geben.

Ist letzteres geschehen, so hat der Betreffende die Gegenstände binnen 60 Tagen nach Er-

ledigung der Angelegenheit in Empfang zu nehmen. Modelle und Muster werden indessen nicht zurückgegeben, wenn der Direktor des Patentamts deren Einbehaltung für erforderlich erachtet.

Unterbleibt die Abholung der Gegenstände, so verfügt der Direktor des Patentamtes darüber nach seinem Belieben.

Art. 21. Die Zustellung der auf ein Gebrauchsmuster bezüglichen Entscheidungen, Urteile und Bescheide erfolgt mittelst Aushändigung einer Abschrift des betreffenden Schriftstückes.

Art. 22. Derjenige, dem ein Schriftstück durch den Boten des Patentamts zugestellt wird, hat dem Boten eine Empfangsbestätigung auszuhändigen, in welcher Tag und Stunde des Empfanges verzeichnet sind.

Art. 23. Demjenigen gegenüber, welcher die im Art. 3 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes vorgeschriebene Anzeige versäumt hat, gilt die Zustellung eines Schriftstücks als am Tage der Aufgabe desselben auf dem Postamt bewirkt.

Art. 24. Ist die Zustellung eines Schriftstücks wegen Unkenntnis des Wohn- oder Aufenthaltsortes oder aus anderen Gründen nicht möglich, so hat der Direktor des Patentamtes oder der Vorsitzende des Patentgerichts diese Tatsache sowie den Hauptinhalt des Schriftstücks im Staatsanzeiger bekannt zu machen. In diesem Falle gilt die Zustellung als am 20. Tage, von dem Tage der Bekanntmachung im Staatsanzeiger an gerechnet, erfolgt.

Art 25. Wer auf Gebrauchsmuster bezügliche Modelle oder Muster besichtigen will, kann unter Darstellung des Sachverhalts einen entsprechenden Antrag an den Direktor des Patentamts richten. Bezüglich geheim zu haltender Gegenstände ist dies aber nicht zulässig.

Art. 26. Der in Gemäßheit des Art. 20 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes zu erstattenden Anzeige ist ein Plan beizufügen.

Art. 27. Wenn nach den Bestimmungen des Gebrauchsmustergesetzes oder dieser Verordnung bei der Einreichung von Gesuchen, Anträgen oder Anzeigen Eintragungssteuern oder Gebühren zu zahlen sind, so müssen Stempelmarken im entsprechenden Betrage auf die betreffenden Gesuche, Anträge oder Anzeigen bei der Einreichung derselben aufgeklebt werden. Bei mündlich gestellten Anträgen sind die Stempelmarken auf das von dem Beamten des Patentamts angefertigte Schriftstück aufzukleben.

Kapitel 2.

Gesuche und Prüfung.

Art. 28. Der Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters muß enthalten die Bezeichnung des Gebrauchsmusters, den Umfang des Eintragungsgesuchs sowie den Namen, Wohnort und Beruf des Erfinders.

Art. 29. Dem Gesuch um Eintragung eines Gebrauchsmusters, welches in Gemäßheit des Art. 20 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes gestellt wird, muß ein Schriftstück beigefügt werden, welches das Datum nachweist, an dem der betreffende Gegenstand bei dem Ausstellungs- bezw. Wettbewerbsunternehmen eingegangen ist.

Dem auf Grund des Art. 20 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes gestellten Eintragungsantrage muß eine Bescheinigung darüber beigefügt werden, daß der Staat, welcher die internationale Ausstellung veranstaltet hat, bezüglich des den Gegenstand des Antrages bildenden Gebrauchsmusters eine Schutzfrist für den Eintragungsantrag gewährt hat.

Art. 30. Dem auf Grund des Art. 19 des Gebrauchsmustergesetzes gestellten Antrage auf Eintragung eines Gebrauchsmusters muß eine Abschrift der ersten Entscheidung beigefügt werden, welche auf das Gesuch um Erteilung des Patentes bezw. um Eintragung des Musters ergangen ist.

Art. 31. Bei der Anfertigung der Pläne müssen die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden. Sie müssen ferner das Gebrauchsmuster klar und einfach zur Anschauung bringen und von einer Erläuterung begleitet sein. Letztere kann auch auf besonderem Blatt als ein Teil der Pläne eingereicht werden:

1. Für die Pläne ist starkes, glattes, weißes Papier oder „dressing cloth“ von 8 Zoll Höhe und 4 Zoll 8 bu Breite zu verwenden. Auf einem Raum, welcher einen Rand von oben etwa 6 bu, unten 4 bu, links 2 bu und rechts 1 Zoll 4 bu Breite freiläßt, ist die Zeichnung mit dicker, schwarzer Tusche deutlich anzufertigen; sie darf nicht koloriert sein.
2. Zerfällt ein Plan in mehrere gesonderte Teile, so sind diese einzeln zu numerieren. Enthält ein Plan mehrere Zeichnungen, so sind diese mit dem gleichen Zeichen zu versehen. Nummern und Zeichen sind mit dicker, schwarzer Tusche deutlich zu schreiben.
3. Wenn die Zeichen nicht unmittelbar neben die Zeichnungen geschrieben werden können, so müssen sie ein wenig getrennt davon angebracht und mit den Zeichnungen durch punktierte oder dünne Linien verbunden werden. Auf die Schattierung dürfen keine Zeichen geschrieben werden. Läßt sich das nicht vermeiden, so ist die Schattierung dort, wo die Zeichen geschrieben werden sollen, wegzulassen.
4. Eine Schnittfläche ist durch Schraffierung darzustellen. Sind die Teile der Schnittfläche von einander verschieden, so ist dies dadurch kenntlich zu machen, daß die einzelnen Linien der Schraffierung in der Richtung verschieden sind.
5. Ist es notwendig, die Pläne mit Schattierung zu versehen, um Erhöhungen oder Vertiefungen darzustellen, so ist dies durch Linien deutlich zu machen. Projektionsschatten ist zu vermeiden.
6. Die Pläne müssen von dem, der sie einreicht, unterzeichnet und gestempelt sein und dürfen außer dem, was in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, nichts enthalten.

Art. 32. Modelle und Muster müssen aus haltbarem Material hergestellt sein und dürfen, soweit dies nicht untunlich ist, nicht mehr Raum als einen japanischen Kubikfuß einnehmen.

Sind Modelle oder Muster zerbrechlich, veränderlich oder leicht zu verlieren, so müssen bei

der Einsendung die nötigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden.

Art. 33. Die Erläuterungsschrift muß eine genaue Erklärung des Gebrauchsmusters enthalten.

Art. 34. Wer einen Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters zu teilen beabsichtigt, hat bezüglich des abzutrennenden Teiles einen neuen Antrag zu stellen und gleichzeitig den früheren Antrag zu berichtigen.

In diesem Falle gilt der neue Antrag als am Tage des ersten Antrages eingereicht.

Art. 35. Wer einen Antrag auf Erteilung eines Patentes oder auf Eintragung eines Musters gestellt hat, kann, solange die erste Entscheidung auf den Antrag noch nicht ergangen ist, letzteren in einen Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters umwandeln. In diesem Falle muß er den früheren Antrag berichtigen.

Der nach Maßgabe des vorigen Absatzes abgeänderte Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters gilt als am Tage jenes ersten Antrages gestellt.

Art. 36. Ist ein Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters oder ein nach Maßgabe des vorigen Artikels abgeänderter Antrag eingegangen, so ist die Nummer des Antrages dem Antragsteller mitzuteilen.

Art. 37. Wenn bezüglich des gleichen oder ähnlichen Gebrauchsmusters mehrere Anträge gleichen Datums eingehen, so hat der Direktor des Patentamts unter Festsetzung einer bestimmten Frist die beteiligten Antragsteller zu benachrichtigen, daß sie sich innerhalb dieser Frist (über das Vorrecht) zu verständigen und den Namen des Berechtigten anzuzeigen haben.

Wird innerhalb dieser Frist die Anzeige nicht erstattet, so wird angenommen, daß eine Verständigung nicht erzielt ist.

Art. 38. Wer vor der Eintragung das Recht an dem den Gegenstand des Gesuches bildenden Gebrauchsmuster erworben hat, kann bei dem Direktor des Patentamtes beantragen, daß der Name in dem Gesuch geändert wird. In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Art. 11 zur Anwendung.

Ist nach Maßgabe des vorigen Absatzes der Name in dem Gesuch geändert, so gelten die Namen auf den mit bezug auf dieses Gesuch eingereichten Anträgen und anderen Schriftstücken gleichfalls als geändert.

Art. 39. Die auf die Prüfung ergehende schriftliche Entscheidung muß von dem Prüfungsbeamten unterschrieben sein und enthalten:

1. die Nummer des Antrages;
2. die Bezeichnung des Gebrauchsmusters;
3. den Namen bezw. die Bezeichnung des Antragstellers bezw. desjenigen, der die wiederholte Prüfung beantragt hat;
4. den Tenor und die Gründe der Entscheidung;
5. das Datum der Entscheidung.

Kapitel 3.

Eintragungen.

Art. 40. Wer eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Gebrauchsmusterrechts beantragen will, hat mindestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein Eintragungsgesuch an den Direktor des Patentamts zu richten.

Die Annahme eines solchen Gesuches kann auch während des letzten Monats der Gültigkeitsdauer noch gegen Zahlung einer besonderen Gebühr verlangt werden.

Dem Eintragungsantrage ist die Eintragungsurkunde beizufügen. Die Bestimmungen des Schlußsatzes des Art. 49 Abs. 1 finden auf die Anträge dieses Artikels sinngemäße Anwendung.

Art. 41. Sind die Eintragungsgebühren bezahlt, so hat der Direktor des Patentamtes eine Quittung darüber auszustellen.

Art. 42. Ist ein Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Gebrauchsmusterrechtes eingegangen, so ist nach Beendigung der Eintragung eine Eintragungsurkunde gemäß Formular 8 auszustellen.

Dies kann auch in der Form geschehen, daß der Direktor des Patentamtes auf der ursprünglichen Eintragungsurkunde einen entsprechenden Vermerk anbringt.

Art. 43. Die Eintragungsurkunde ist, abgesehen von den Fällen, wo sie in Gemäßheit der Art. 42 oder 45 Abs. 2 ausgestellt bezw. nach Art. 47 wieder ausgestellt wird, nach Formular 9 anzufertigen; ihr sind die Pläne beizufügen.

Art. 44. Wer vor der Eintragung das Recht an dem den Gegenstand des Gesuches bildenden Gebrauchsmuster erworben hat, kann, wenn er nicht schon vor der Eintragung einen Antrag auf Änderung des Namens in dem Gesuch gestellt hat, bei dem Direktor des Patentamtes die Änderung des Namens in der Eintragungsurkunde beantragen.

Wer dies tun will, hat einen Antrag unter Beifügung der Eintragungsurkunde sowie eines Schriftstücks, welches den Rechtsübergang dartut, dem Direktor des Patentamts einzureichen. Dieses, den Rechtserwerb nachweisende Schriftstück muß eine mit einem feststehenden Datum versehene Privaturkunde oder eine öffentliche Urkunde sein.

Die Bestimmungen des Art. 49 Abs. 2 finden auf den Antrag dieses Artikels sinngemäße Anwendung.

Art. 45. Wenn im Falle der Art. 40, 44 und 49 die Eintragungsurkunde bezw. das Duplikat derselben nicht vorgelegt werden kann, so ist es, wenn diese Tatsache nachgewiesen wird, zulässig, den Antrag auf Änderung des Namens in der Eintragungsurkunde bezw. auf Eintragung zu stellen.

Liegt ein solcher Antrag vor, so hat der Direktor des Patentamts, wenn er einen triftigen Grund für vorliegend erachtet, eine neue Eintragungsurkunde anzufertigen und diese dem Antragsteller auszuhändigen.

Ist dies geschehen, so wird die frühere Eintragungsurkunde bezw. das Duplikat der Eintragungsurkunde nichtig und der Direktor des Patentamtes hat diese Tatsache durch den Gebrauchsmusteranzeiger sowie durch den Reichsanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Art. 46. Das Duplikat der Eintragungsurkunde sowie die nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 45 Abs. 2 oder des Art. 47 ausgestellte Eintragungsurkunde müssen enthalten

die im Art. 53 unter Nummer 1 bis 3, 4, 10, 16, 17 und 18 aufgeführten Tatsachen, ferner die etwa bei einer Übertragung auferlegten Beschränkungen, die Anteile der Miteigentümer, falls solche bestimmt sind, und endlich, wenn das Gebrauchsmusterrecht verpfändet ist, die (im Art. 53) Nr. 9 bezeichneten, auf diese Verpfändung bezüglichen Tatsachen. Auf dem Duplikat einer Eintragungsurkunde ist ferner die Bezeichnung als Duplikat sowie dessen Nummer anzubringen.

Art. 47. Ist eine Eintragungsurkunde verloren gegangen oder beschädigt, so kann unter Erklärung dieser Tatsache die Neuausstellung der Urkunde beantragt werden.

Art. 48. Wenn eine Richtigkeitserklärung rechtskräftig geworden ist, so hat der Inhaber der Eintragungsurkunde bezw. des Duplikats derselben dieses Dokument unverzüglich zurückzugeben.

Art. 49. Wer die im Art. 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes bezeichnete Eintragung erlangen will, hat einen Antrag anzufertigen und diesen unter Beifügung der Eintragungsurkunde sowie eines Schriftstücks, welches die Veranlassung zur Eintragung dartut, dem Direktor des Patentamts einzureichen. War indessen der Übertragende nicht im Besitz der Eintragungsurkunde, weil er an dem Gebrauchsmusterrecht nur das Miteigentum besaß oder weil er das Gebrauchsmuster mit einer Beschränkung übernommen hatte, so kann der Rechtsnachfolger an Stelle der Eintragungsurkunde das seinem Rechtsvorgänger ausgestellte Duplikat derselben vorlegen.

Ist der im vorigen Absatz bezeichnete Antrag gestellt worden, so hat der Direktor des Patentamtes nach beendigter Eintragung den Gegenstand der letzteren auf der Eintragungsurkunde bezw. deren Duplikat zu vermerken und diese dann zurückzugeben.

Art. 50. Wer nach Art. 15 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes die Überlassung der Ausnutzung (eines Gebrauchsmusters) eintragen lassen will, hat einen Antrag anzufertigen und diesen unter Beifügung der Eintragungsurkunde sowie eines Schriftstücks, welches die Überlassung der Ausnutzung dartut, dem Direktor des Patentamts einzureichen. Die Vorlegung des letztgenannten Schriftstücks erübrigt sich, wenn ein mit dem Überlassenden gemeinsam unterzeichnetes Schriftstück eingereicht wird des Inhalts, daß die Ausnutzung überlassen sei sowie ob und welche Beschränkung dabei auferlegt ist.

Art. 51. Wenn ein Gericht in bezug auf ein Gebrauchsmuster eine Beschlagnahme, eine vorläufige Beschlagnahme oder eine vorläufige Verfügung erlassen hat, so können die Beteiligten eine entsprechende Eintragung beantragen. Das Gleiche gilt, wenn nach erfolgter Eintragung darin ein Änderung eintritt oder dieselbe erlischt.

Wer diesen Antrag stellen will, hat dem Gesuch ein Schriftstück, welches die Veranlassung der Eintragung dartut, nebst Duplikat beizufügen und dieses dem Direktor des Patentamtes einzureichen.

Ist der im vorigen Absatz bezeichnete Antrag eingegangen, so hat der Direktor des Patentamts denselben einzutragen, diese Tatsache auf dem Schriftstück, welches den Eintragungsgrund dartut, zu vermerken und letzteres sodann dem Antragsteller zurückzugeben.

Art. 52. Wenn bei den im Art. 44, 49 und 50 erwähnten Anträgen die Rückgabe des Schriftstücks verlangt wird, welches den Rechtsübergang, den Eintragungsgrund oder die Ausnutzungsüberlassung dartut, so ist denselben eine von dem Gebrauchsmusterberechtigten oder von dem Antragsteller beglaubigte Abschrift beizufügen.

Art. 53. In die Gebrauchsmusterrolle sind folgende Tatsachen einzutragen:

1. die Nummer der Eintragung;
2. die Bezeichnung des Gebrauchsmusters;
3. der Name bezw. die Bezeichnung sowie der Wohnort des Gebrauchsmusterberechtigten; bei Ausländern und ausländischen juristischen Personen auch deren Staatsangehörigkeit;
4. bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Gebrauchsmusterrechts der Sachverhalt;
5. bei dem Erbübergang eines Gebrauchsmusterrechts der Sachverhalt;
6. bei der Übertragung eines Gebrauchsmusterrechts der Sachverhalt sowie etwaige Beschränkungen;
7. bei dem Miteigentum an einem Gebrauchsmusterrecht der Sachverhalt sowie die Anteile der einzelnen Miteigentümer, falls solche bestimmt sind;
8. wenn das Gebrauchsmusterrecht aus einem anderen Grunde als durch Erbgang, Übertragung oder Miteigentum auf einen andern übertragen ist, der Sachverhalt;
9. bei der Verpfändung eines Gebrauchsmusterrechts der Betrag der Schuld, der Zinsfuß, die Rückzahlungszeit, der Rang des Pfandrechts sowie das Datum seiner Begründung;
10. bei der Übertragung der Ausnutzung eines Gebrauchsmusterrechts der Sachverhalt sowie etwaige Beschränkungen;
11. bei der Beschlagnahme, der vorläufigen Beschlagnahme oder einer vorläufigen Verfügung über das Gebrauchsmusterrecht sowie bei der Änderung oder Aufhebung derselben der Sachverhalt;
12. Name und Wohnort des Vertreters eines Gebrauchsmusterberechtigten, der seinen Wohnsitz außerhalb Japans hat;
13. Name und Wohnort des Vertreters, welcher gemäß Art. 15 angemeldet oder auf dem Schriftstück bezeichnet ist;
14. bei einem Antrage auf Erlaß eines Urteils betreffs eines Gebrauchsmusters sowie bei der endgültigen Entscheidung über einen solchen Antrag, der Sachverhalt und das Datum;
15. bei dem Erlöschen eines Gebrauchsmusterrechts der Sachverhalt und das Datum;
16. bei der Neuausstellung einer Eintragungsurkunde der Sachverhalt und das Datum;
17. bei der Ausstellung eines Duplikats der Eintragungsurkunde der Sachverhalt und das Datum sowie der Name bezw. die Bezeichnung und der Wohnort des Antragstellers;
18. ist eine Eintragungsurkunde gemäß Art. 45 ausgestellt worden, der Sachverhalt und das Datum;
19. das Datum der Eintragung.

Art. 54. Ist in den eingetragenen Tatsachen eine Änderung eingetreten oder haben diese Tatsachen zu bestehen aufgehört, so ist eine entsprechende Eintragung zu machen.

Kapitel 4.
Urteile.

Art. 55. Der Antrag auf Erlaß eines Urteils muß enthalten:

1. den Namen bezw. die Bezeichnung und den Wohnort des Antragstellers und des Gegners;
2. eine Darlegung des Streitgegenstandes;
3. einen bestimmten Antrag und die Begründung.

Die Erwiderungsschrift und die Replik müssen außer den vorstehend unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Angaben auch den Hauptinhalt sowie die Begründung der Erwiderung bezw. der Replik enthalten.

Art. 56. Will jemand den Erlaß eines Urteils gegen einen Gebrauchsmusterberechtigten in bezug auf ein Gebrauchsmuster beantragen, das sich im Eigentum mehrerer Personen befindet, so muß die Klage sich gegen jeden der Miteigentümer richten.

Art. 57. Ist der Antrag auf Erlaß eines Urteils eingegangen, so muß die Nummer den Parteien mitgeteilt werden.

Art. 58. Wenn nach Stellung des Antrages auf Erlaß eines Urteils das Gebrauchsmusterrecht auf einen andern übergeht, so hat dies auf das Urteil keinen Einfluß.

Umfaßt in diesem Falle die Übertragung das ganze Gebrauchsmuster, so kann der neue Erwerber mit Zustimmung des Gegners an Stelle des früheren Inhabers Partei werden; ist dagegen nur ein Teil übertragen, so kann der neue Erwerber mit Zustimmung des Gegners neben dem früheren Inhaber Partei werden und das Verfahren fortsetzen. Gründet sich dagegen der Übergang auf Erbfolge, so wird der neue Erwerber ohne weiteres Partei.

Im Falle des vorhergehenden Absatzes ist dem Vorsitzenden des Patentgerichts eine Anzeige zu erstatten unter Beifügung eines Schriftstücks, welches die Übereinstimmung des neuen Erwerbers und der Gegenpartei dartut. Im Falle des letzten Satzes des vorigen Absatzes ist indessen die Beibringung eines Schriftstücks, welches das Einverständnis des Gegners dartut, nicht erforderlich.

Art. 59. Wenn der Vorsitzende des Patentgerichts es für erforderlich erachtet, so kann er den Beteiligten einen Fragebogen zugehen lassen und ihnen die Einreichung einer Erwiderung innerhalb einer angemessenen Zeit aufgeben.

Ist diese Erwiderung eingegangen, so hat der Vorsitzende dem Gegner das Duplikat derselben zu übersenden. Das Gleiche gilt bezüglich der von den Parteien aus eigenem Antriebe eingereichten Erwiderungen, Repliken und anderen Eingaben, sofern der Vorsitzende es für erforderlich erachtet.

Im Falle des vorigen Absatzes kann dem Gegner die Vorlegung einer Erwiderungsschrift oder einer Meinungsäußerung aufgegeben werden.

Art. 60. Bei der Einreichung des Antrages auf Erlaß eines Urteils, der Erwiderungsschrift, der Replik, der Meinungsäußerung und anderer Eingaben sowie von Schriftstücken, welche Berichtigungen oder Zusätze zu diesen Dokumenten enthalten, müssen die zum Beweise ihres Inhalts erforderlichen Beweismittel beigefügt werden.

Art. 61. Wer ein rechtliches Interesse an dem Ausgange eines zwischen anderen Personen anhängigen Gebrauchsmusterstreites hat, kann bis zu der Erledigung des Streites bei dem Patentamt beantragen, daß er zum Zweck der Unterstützung einer Partei in den Streit eintreten dürfe.

Der Nebenintervenient ist berechtigt, im Interesse der Hauptpartei Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle sonstigen auf den Streit bezüglichen Handlungen vorzunehmen, soweit er dadurch den Streit in seiner Lage zur Zeit der Intervention nicht stört. Seine Handlungen sind aber insofern unwirksam, als sie mit den Handlungen der Partei, welcher er beigetreten ist, kollidieren.

Art. 62. Der Antrag auf Nebenintervention muß dem Vorsitzenden des Patentgerichts eingereicht werden und enthalten:

1. die Parteien,
2. eine Darstellung des Streitgegenstandes,
3. das Interesse,
4. den Interventionsantrag.

Wenn der Vorsitzende einen solchen Antrag erhalten hat, muß er ihn den Parteien zustellen.

Art. 63. Erhebt eine der Parteien gegen die Nebenintervention Widerspruch, so wird nach Anhörung der Parteien und des Nebenintervenienten über die Zulassung oder Zurückweisung der Nebenintervention entschieden.

Art. 64. Das Patentamt kann bei Streitigkeiten, bei denen eine oder beide Parteien die gleichen sind, das Ermittelungsverfahren oder die Urteilsfällung vereinigen oder trennen.

Art. 65. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so hat der Vorsitzende des Patentgerichts einen Termin zu bestimmen und beide Parteien hiervon zu benachrichtigen.

Art. 66. In der mündlichen Verhandlung ist die japanische Sprache zu gebrauchen; wer kein Japanisch versteht, kann sich eines Dolmetschers bedienen.

Art. 67. In der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu führen und dieses muß von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und untersiegelt werden.

Art. 68. Wer einen Antrag auf Erlaß eines Urteils gestellt hat, kann, solange derselbe der Gegenpartei nicht zugestellt ist, den Antrag auch ohne Zustimmung der Gegenpartei zurückziehen. Ist der Antrag aber dem Gegner zugestellt, so kann er ohne dessen Zustimmung nicht zurückgezogen werden.

Ist der Antrag auf Erlaß eines Urteils nach der Zustellung an die Gegenpartei zurückgezogen worden, so hat der Direktor des Patentamts dies der Gegenpartei mitzuteilen.

Art. 69. Das Urteil ist von den Patentrichtern zu unterschreiben und muß enthalten:

1. die Nummer des Urteils;
2. den Namen bezw. die Bezeichnung der Parteien sowie deren Wohnort;
3. eine Darstellung der Streitangelegenheit;
4. den wesentlichen Inhalt der Parteierklärungen;

5. den Tenor und die Gründe des Urteils;
6. das Datum des Urteils.

Art. 70. Wer auf Grund des Art. 42 des Gebrauchsmustergesetzes eine Revision beim Reichsgericht beantragt hat, muß dies unverzüglich dem Direktor des Patentamts anzeigen.

Art. 71. Wer eine Entscheidung über die Höhe der Kosten eines Urteils oder einer Revision herbeizuführen wünscht, hat dem Direktor des Patentamts einen Antrag einzureichen, welchem eine Kostenberechnung sowie die sonst erforderlichen Dokumente beigefügt sind.

Hält der Direktor des Patentamts es für nötig, so kann er den Gegner um seine Ansicht fragen.

Ist ein Kostenfestsetzungsbeschluß ergangen, so hat der Direktor des Patentamts denselben beiden Parteien zuzustellen.

Art. 72. Der Patentbeamte, welcher in Gemäßheit des Schlußsatzes des Art. 45 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes die vollstreckbare Ausfertigung erteilt, ist der Kanzleibeamte in der Gerichtsabteilung des Patentamts.

Zusatzbestimmungen.

Art. 73. Dem Antrage auf Eintragung eines Gebrauchsmusters, welcher auf Grund des Art. 52 des Gebrauchsmustergesetzes gestellt wird, ist die schriftliche Entscheidung beizufügen, welche auf den Antrag auf Patenterteilung bezw. auf Eintragung eines Musters ergangen ist.

Art. 74. Die Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gebrauchsmustergesetz in Kraft.

II.

Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft und Handel Nr. 15 vom 29. April 1905.

Die für Anträge in Gebrauchsmustersachen zu zahlenden Gebühren werden folgendermaßen festgesetzt:

Art. 1. Wer in Gebrauchsmusterangelegenheiten einen Antrag stellt, hat Gebühren nach den folgenden Sätzen zu entrichten:

	für jede einzelne Angelegenheit:
1. für einen Antrag auf Änderung des Namens in einem Eintragungsgesuch	1,00 Yen,
2. für einen Antrag auf Änderung eines Gesuchs	1,00 „
3. für einen Antrag auf Verlegung eines Termins oder Abänderung einer Frist	0,20 „
4. für einen Interventionsantrag .	3,00 „
5. für einen Antrag auf Änderung des Namens in einer Eintragungsurkunde, wenn diese Änderung sich auf Erbgang gründet	1,00 „
6. für einen Antrag auf Änderung des Namens in einer Eintragungsurkunde, wenn diese Änderung sich nicht auf Erbgang gründet	5,00 „
7. für einen Antrag auf Neuausstellung einer Eintragungsurkunde	1,00 „
8. für einen Antrag auf Eintragung der Verlängerung der Gültigkeitsdauer, wenn dieser Antrag innerhalb eines Monats vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gestellt wird	1,00 Yen,
9. für einen Antrag auf Eintragung einer Beschlagnahme, einer vorläufigen Beschlagnahme, oder einer vorläufigen Verfügung, sowie der Änderung oder Aufhebung einer solchen	0,50 „
10. für einen Antrag auf Besichtigung von Modellen oder Mustern .	0,10 „ .

Art. 2. Die Gebühren sind in Form von Stempelmarken zu entrichten.

Zusatzbestimmung.

Art. 3. Die Verordnung tritt am 1. Juli 1905 in Kraft.

Zeichenwesen.

Bekanntmachung, betreffend die Stellen im Deutschen Reiche, an denen das Warenzeichenblatt zur Einsicht ausliegt.

Um den beteiligten Kreisen die Einsicht des Warenzeichenblatts zu erleichtern, in welchem alle eingetragenen Warenzeichen, nach Warenklassen geordnet, fortlaufend veröffentlicht werden, haben sich auf Anregung des Patentamts zahlreiche gewerbliche und gemeinnützige Körperschaften aus allen Gebieten des Deutschen Reiches bereit erklärt, das in monatlichen Heften erscheinende Blatt dauernd zu beziehen und unentgeltlich jedermann zur Einsicht in den Auslegeräumen zur Verfügung zu stellen. Ein Verzeichnis der Vereine, Behörden usw., bei denen demgemäß das Warenzeichenblatt ausliegt, wird nachstehend mitgeteilt.

1.	Aachen	Handelskammer.
2.	Altenburg . . .	Handelskammer für das Herzogtum Sachsen-Altenburg.
3.	Arnsberg . . .	Handelskammer.
4.	Augsburg . . .	Verein der Süddeutschen Baumwollindustriellen.
5.	„ . . .	Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg.
6.	Aue (Erzgebirge)	Gewerbeverein.
7.	Barmen	Handelskammer.
8.	Berlin	Patentamt.
9.	„	Handelskammer.
10.	„	Zentralverband deutscher Industrieller.
11	„	Ältesten der Kaufmannschaft.
12.	Bielefeld	Handelskammer.
13.	Bingen	„
14.	Bochum	„
15.	Bonn	„
16.	Brandenburg a. H.	„
17.	Bremen	„
18.	„	Gewerbekammer.
19.	Breslau	Handelskammer.
20.	„	Magistrat.
21.	Cassel	Gewerbehalle.
22.	Chemnitz	Handelskammer.
23.	Colmar i. E. . .	„
24.	Coblenz	„
25.	Cöln a. Rh. . .	„

26.	Cöln a. Rh. . .	Verband deutscher Schokoladefabrikanten.
27.	Cottbus	Handelskammer.
28.	Crefeld	"
29.	"	Vereinigung der Seifenfabrikanten von Rheinland und Westfalen.
30.	Darmstadt . . .	Großherzogl. Zentralstelle für die Gewerbe.
31.	Dresden	Handelskammer.
32.	"	Verband deutscher Schokoladefabrikanten.
33.	"	Verband deutscher Zigarettenfabriken.
34.	Düsseldorf . . .	Handelskammer.
35.	" . . .	Zentralgewerbeverein.
36.	Elberfeld	Handelskammer.
37.	Elbing	Ältesten der Kaufmannschaft.
38.	Emden	Handelskammer.
39.	Erfurt	Gewerbeverein.
40.	Essen a. Ruhr .	Handelskammer.
41.	Frankfurt a. M.	"
42.	"	Deutscher Brauerbund.
43.	"	Deutscher Tabakverein.
44.	Freiburg i. Bd.	Handelskammer.
45.	Freiberg i. S. .	Bergakademie.
46.	Fürth i. Bay. .	Bezirks-Gremium für Handel und Gewerbe.
47.	" .	Gewerbeverein der Stadt.
48.	Gera (Reuß j. L.)	Handelskammer.
49.	Görlitz	"
50.	Gotha	Herzogl. Ministerial-Registratur Dep. II.
51.	"	Handelskammer.
52.	Greiz	Handelskammer für das Fürstentum Reuß.
53.	Hagen i. W . .	Handelskammer.
54.	Halle a. S. . . .	"
55.	Hamburg	"
56.	"	Gewerbekammer.
57.	Hanau	Handelskammer.
58.	Hannover . . .	"
59.	Heidelberg . . .	Handelskammer.
60.	Heidenheim . .	"
61.	Heilbronn . . .	"
62.	Hochheim	Verband deutscher Schaumweinkellereien.
63.	Hohenlimburg .	Limburger Fabrik- und Hüttenverein.
64.	Iserlohn	Handelskammer.
65.	Kaiserslautern .	Pfälzisches Gewerbemuseum.
66.	Karlsruhe i. B.	Handelskammer.
67.	Kiel	"
68.	Königsberg i. Pr.	Gewerblicher Zentralverein der Provinz Ostpreußen.
69.	Lahr i. B. . . .	Handelskammer für den Kreis Offenburg.
70.	Leipzig	Handelskammer.
71.	"	Verein deutscher Pianofortefabrikanten (Rechtsanwalt Dr. Anschütz).
72.	Lennep	Bergische Handelskammer.
73.	Lübeck	Handelskammer.
74.	"	Gewerbekammer.
75.	Magdeburg . .	Handelskammer.
76.	Mannheim . . .	"
77.	Mainz	"
78	Metz	"
79.	Minden i. W. .	"
80.	Mülhausen i. E.	"
81.	München	Ministerium des Innern.
82.	"	Polytechnischer) Verein.
83.	"	Handels- und Gewerbekammer.
84.	Münster i. W. .	Handelskammer.
85.	Nürnberg . . .	Handels- und Gewerbekammer.
86.	" . . .	Gewerbemuseum.
87.	Offenbach a. M.	Handelskammer.
88.	Oldenburg . . .	"
89.	Oppeln	"
90.	Pforzheim . . .	"
91.	Posen	"
92.	"	Verein Posener Destillateure.
93.	Ramsbeck i. W.	Handelskammer.
94.	Regensburg . .	Handels- und Gewerbekammer.
95.	Remscheid . . .	Bergischer Fabrikantenverein.
96.	" . . .	Remscheider Gewerbeverein.
97.	Reutlingen . . .	Handelskammer.
98.	Rottweil	"
99.	Schweidnitz . .	"
100.	Solingen	"
101.	"	Vorstand der Kasinogesellschaft.
102.	Stolberg i. Rhl.	Handelskammer.
103.	Straßburg i. E.	"
104.	Stuttgart . . .	Königl. Württemb. Zentralstelle für Gewerbe und Handel.
105.	" . . .	Landesgewerbemuseum.
106.	" . . .	Vereinigte Zigarettenfabriken.
107.	Trier	Handelskammer.
108.	Weimar	"
109.	Wesel	"
110.	Wiesbaden . . .	Gewerbeverein.
111.	" . . .	Handelskammer.
112.	" . . .	Verband der Weinhändler des Rhein- und Maingaues.
113.	Würzburg . . .	Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg.
114.	Zittau	Handels- und Gewerbekammer.

Berlin, den 31. Januar 1906.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts

Hauß

Nr. 46/1906 C. B. II. c.

Bekanntmachung, betreffend ein Muster für ein Warenverzeichnis der Klasse 42.

Seit Jahren sind über den Umfang und die Unübersichtlichkeit der Warenverzeichnisse der Klasse 42 Klagen laut geworden. Diese Warenverzeichnisse umfassen infolge einer überaus weitgehenden Spezialisierung häufig mehrere Druckseiten des Warenzeichenblattes. Für denjenigen, der feststellen will, ob und für welche Waren ein Zeichen für einen anderen bereits geschützt ist, ist es außerordentlich schwer, sich in derartigen Verzeichnissen, in denen eine einzelne Ware leicht übersehen werden kann, zurecht zu finden. Andererseits sind aber auch die Anmelder solcher Verzeichnisse selbst dadurch benachteiligt, daß deren Prüfung und eventuelle Richtigstellung durch das Patentamt eine ungewöhnlich lange Zeit in Anspruch nimmt, so daß starke Verzögerungen des Verfahrens die Folge sind.

Diese Umstände haben Veranlassung gegeben, das nachstehende „Muster für ein Warenverzeichnis der Klasse 42" auszuarbeiten, das eine für die regelmäßigen Bedürfnisse zu weit gehende und nach der Praxis des Patentamts unnötige Spezialisierung der Gattungsbegriffe vermeidet. Es schließt sich in der Anordnung der Waren an das amtliche Klassenverzeichnis an und ist durch Voranstellung der Klassennummern und Bildung von Absätzen für den Gebrauch übersichtlich gestaltet worden. Dabei sind, im Interesse der Klarheit

und mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bestimmter Gewerbezweige, in einigen Fällen neben dem an sich wohl ausreichenden Gattungsnamen trotzdem auch die einzelnen Waren noch besonders aufgeführt.

Das Warenverzeichnis läßt sich durch Streichung der für den einzelnen Anmelder überflüssigen Waren für jede Anmeldung der Klasse 42 brauchbar gestalten; eine solche Streichung empfiehlt sich, schon zur Vermeidung von Widersprüchen der Inhaber älterer Zeichen, in allen Fällen, wo das Bedürfnis des Anmelders sich nicht wirklich auf sämtliche Warenangaben des Musters erstreckt.

Um den Beteiligten den Gebrauch des Warenverzeichnisses, namentlich im Hinblick auf das Widerspruchsverfahren, zu erleichtern, ist ferner ein „Hinweis zur Ermittelung der Warenklassen" ausgearbeitet worden. Der Hinweis, dessen Weiterführung, Ergänzung und etwaige Berichtigung ein Gegenstand fortgesetzter Aufmerksamkeit sein wird, umfaßt bereits eine große Zahl häufig vorkommender, namentlich den bisher üblichen spezialisierten Verzeichnissen entnommener Waren in alphabetischer Reihenfolge und läßt für sie ersehen, unter welchen der im Muster vereinigten Oberbegriffe die einzelnen Waren regelmäßig gerechnet werden, in welchen Klassen mindestens die Prüfung auf übereinstimmende Zeichen bei diesen Waren erfolgt, und welche Klasse voraussichtlich als Hauptklasse in Betracht kommt.

„Muster" und der „Hinweis" können als Drucksachen von Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44, bezogen werden.

Berlin, den 22. Februar 1906.

Kaiserliches Patentamt
Hauß

Nr. 336/1906 C. B. II.

Muster für ein Warenverzeichnis der Klasse 42.

Kl. 1. Ackerbau-, Forstwirtschafts-, Gärtnerei- und Tierzuchterzeugnisse, Ausbeute von Fischfang und Jagd.

Kl. 2. Arzneimittel, chemische Produkte für medizinische und hygienische Zwecke, pharmazeutische Drogen und Präparate, Pflaster, Verbandstoffe, Tier- und Pflanzenvertilgungsmittel, Desinfektionsmittel, Konservierungsmittel für Lebensmittel.

Kl. 3a. Kopfbedeckungen, Friseurarbeiten, Putz, künstliche Blumen.
b. Schuhwaren.
c. Strumpfwaren, Trikotagen.
d. Bekleidungsstücke, Leib-, Tisch- und Bettwäsche, Korsetts, Krawatten, Hosenträger, Handschuhe.

Kl. 4. Beleuchtungs-, Heizungs-, Koch-, Kühl-, Trocken- und Ventilationsapparate und Geräte, Wasserleitungs-, Bade- und Klosettanlagen.

Kl. 5. Borsten, Bürstenwaren, Pinsel, Kämme, Schwämme, Toilettegeräte, Putzmaterial, Stahlspäne.

Kl. 6. Chemische Produkte für industrielle, wissenschaftliche und photographische Zwecke, Feuerlöschmittel, Härte- und Lötmittel, Abdruckmasse für zahnärztliche Zwecke, Zahnfüllmittel, mineralische Rohprodukte.

Kl. 7. Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmeschutz- und Isoliermittel, Asbestfabrikate.

Kl. 8. Düngemittel.

Kl. 9a. Rohe und teilweise bearbeitete unedle Metalle.
b. Messerschmiedewaren, Werkzeuge, Sensen, Sicheln, Hieb- und Stichwaffen.
c. Nadeln, Fischangeln.
d. Hufeisen, Hufnägel.
e. Emaillierte und verzinnte Waren.
f. Eisenbahn-Oberbaumaterial, Klein-Eisenwaren, Schlosser- und Schmiedearbeiten, Schlösser, Beschläge, Drahtwaren, Blechwaren, Anker, Ketten, Stahlkugeln, Reit- und Fahrgeschirrbeschläge, Rüstungen, Glocken, Schlittschuhe, Haken und Ösen, Geldschränke und Kassetten, mechanisch bearbeitete Fassonmetallteile, gewalzte und gegossene Bauteile, Maschinenguß.

Kl. 10. Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Automobile, Fahrräder, Automobil- und Fahrradzubehör, Fahrzeugteile.

Kl. 11. Farbstoffe, Farben, Blattmetalle.

Kl. 12. Felle, Häute, Därme, Leder, Pelzwaren.

Kl. 13. Firnisse, Lacke, Beizen, Harze, Klebstoffe, Wichse, Lederputz- und Lederkonservierungsmittel, Appretur- und Gerbmittel, Bohnermasse.

Kl. 14. Garne, Seilerwaren, Netze, Drahtseile.

Kl. 15. Gespinstfasern, Polstermaterial, Packmaterial.

Kl. 16a. Bier.
b. Weine, Spirituosen.
c. Mineralwässer, alkoholfreie Getränke, Brunnen- und Badesalze.

Kl. 17. Edelmetalle, Gold-, Silber-, Nickel- und Aluminiumwaren, Waren aus Neusilber, Britannia und ähnlichen Metallegierungen, echte und unechte Schmucksachen, leonische Waren, Christbaumschmuck.

Kl. 18. Gummi, Gummiersatzstoffe und Waren daraus für technische Zwecke.

Kl. 19. Schirme, Stöcke, Reisegeräte.

Kl. 20a. Brennmaterialien.
b. Wachs, Leuchtstoffe, technische Öle und Fette, Schmiermittel, Benzin.
c. Kerzen, Nachtlichte, Dochte.

Kl. 21. Waren aus Holz, Knochen, Kork, Horn, Schildpatt, Fischbein, Elfenbein, Perlmütter, Bernstein, Meerschaum, Zelluloid und ähnlichen Stoffen, Drechsler-, Schnitz- und Flechtwaren, Bilderrahmen, Figuren für Konfektions- und Friseurzwecke.

Kl. 22a. Ärztliche, gesundheitliche, Rettungs- und Feuerlösch-Apparate, -Instrumente und -Geräte, Bandagen, künstliche Gliedmaßen, Augen, Zähne.
b. Physikalische, chemische, optische, geodätische, nautische, elektrotechnische Wäge-, Signal-, Kontroll- und photographische Apparate, -Instrumente und -Geräte, Meßinstrumente.

Kl. 23. Maschinen, Maschinenteile, Treibriemen, Schläuche, Automaten, Haus- und Küchengeräte, Stall-, Garten- und landwirtschaftliche Geräte.

Kl. 24. Möbel, Spiegel, Polsterwaren, Tapeziererdekorationsmaterialien, Betten, Särge.

Kl. 25. Musikinstrumente, deren Teile und Saiten.

Kl. 26a. Fleisch- und Fischwaren, Fleischextrakte, Konserven, Gemüse, Obst, Fruchtsäfte, Gelees.
b. Eier, Milch, Butter, Käse, Margarine, Speiseöle und Fette.
c. Kaffee, Kaffeesurrogate, Tee, Zucker, Strup, Honig, Mehl und Vorkost, Teigwaren, Gewürze, Saucen, Essig, Senf, Kochsalz.
d. Kakao, Schokolade, Zuckerwaren, Back- und Konditorwaren, Hefe, Backpulver.
e. Diätetische Nährmittel, Malz, Futtermittel, Eis.

Kl. 27. Papier, Pappe, Karton, Papier- und Pappwaren, Roh- und Halbstoffe zur Papierfabrikation, Tapeten.
Kl. 28. Photographische und Druckereierzeugnisse, Spielkarten, Schilder, Buchstaben, Druckstöcke, Kunstgegenstände.
Kl. 29. Porzellan, Ton, Glas, Glimmer und Waren daraus.
Kl. 30. Posamentierwaren, Bänder, Besatzartikel, Knöpfe, Spitzen, Stickereien.
Kl. 31. Sattler-, Riemer-, Täschner- und Lederwaren.
Kl. 32. Schreib-, Zeichen-, Mal- und Modellierwaren, Billard- und Signierkreide, Bureau- und Kontorgeräte (ausgenommen Möbel), Lehrmittel.
Kl. 33. Schußwaffen.
Kl. 34. Parfümerien, kosmetische Mittel, ätherische Öle, Seifen, Wasch- und Bleichmittel, Stärke und Stärkepräparate, Farbzusätze zur Wäsche, Fleckenentfernungsmittel, Rostschutzmittel, Putz- und Poliermittel (ausgenommen für Leder), Schleifmittel.
Kl. 35. Spielwaren, Turn- und Sportgeräte.
Kl. 36. Sprengstoffe, Zündwaren, Zündhölzer, Feuerwerkskörper, Geschosse, Munition.
Kl. 37. Steine, Kunststeine, Zement, Kalk, Kies, Gips, Pech, Asphalt, Teer, Holzkonservierungsmittel, Rohrgewebe, Dachpappen, transportable Häuser, Schornsteine, Baumaterialien.
Kl. 38. Rohtabak, Tabakfabrikate, Zigarettenpapier.
Kl. 39. Teppiche, Matten, Linoleum, Wachstuch, Decken, Vorhänge, Fahnen, Zelte, Segel, Säcke.
Kl. 40. Uhren und Uhrteile.
Kl. 41. Web- und Wirkstoffe, Filz.

Entscheidungen des Patentamts.

A. Abteilungen für Warenzeichen.

Sperrfrist bei gelöschten Zeichen.

Vom 24. September 1905 (Abt. 2).

Der Beginn der in § 4 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes vorgeschriebenen zweijährigen Sperrfrist bestimmt sich nach dem Tag der tatsächlich bewirkten Löschung; dagegen ist es unerheblich, von wann ab ein Rechtsgrund für die Löschung vorlag.

Gründe.

Das angemeldete Zeichen besteht aus dem Wort Meteor, ist also mit dem für Näh-, Wasch-, Wringmaschinen, Wäschemangelmaschinen, Drehrollen eingetragenen, am 25. Mai 1905 gelöschten Zeichen 8182 identisch. Es kann daher nach § 4, letzter Absatz des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 für die Waren jenes Zeichens und die ihnen gleichartigen Waren erst „nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Tage der Löschung" für die Anmelderin eingetragen werden, sofern dieselbe, was bisher nicht geschehen ist, nicht die Genehmigung der Inhaberin des Zeichens 8182 beibringt. Ob das Zeichen 8182 schon hätte früher zur Löschung gebracht werden können, ist für die vorliegende Entscheidung unerheblich, da nach der angeführten Gesetzesvorschrift nur der Tag der tatsächlichen Löschung des Zeichens in der Zeichenrolle maßgebend ist. Dieser bestimmten Vorschrift gegenüber vermag auch die Vorschrift des § 12 Abs. 2 des Gesetzes nicht durchzugreifen, wonach im Falle der Löschung für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Anmeldung nicht mehr geltend gemacht werden können. Denn verschieden von der Frage der materiellen Berechtigung des Inhabers des gelöschten Zeichens ist die andere, welchen Termin das Patentamt der Berechnung der zweijährigen Frist zugrunde zu legen hat. Für den Beginn dieser Frist hat § 4 Abs. 2 den Tag der Löschung und nicht des Erlöschens offenbar im Interesse der Rechtssicherheit und deshalb vorgeschrieben, weil das Patentamt in vielen Fällen gar nicht in der Lage ist, die Frage von wann ab ein Rechtsgrund für die Löschung (allgemein oder einem bestimmten neuen Anmelder gegenüber) vorlag, zu entscheiden. Ob hingegen aus § 12 Abs. 2 ein Anspruch gegen den Inhaber des gelöschten Zeichens hergeleitet werden kann, sich seines formellen Rechts aus § 4 Abs. 2 dem neuen Anmelder gegenüber zu begeben, weil materiell schon seit mehr als 2 Jahren ein Rechtsgrund für die Löschung vorlag — eine Frage, die eventuell von den Gerichten zu entscheiden wäre — kann hier dahingestellt bleiben.

Hiernach war dem angemeldeten Zeichen die Eintragung für die im Beschlußtenor genannten, mit den Waren von 8182 teils identischen, teils unbedenklich gleichartigen Waren gemäß der Mitteilung vom 22. Juni d. Js. zu versagen.

S. 5881/23 Wz. 49/05.

B. Beschwerdeabteilung I.

a) Verfahren.

Vom 22. September 1905.

Die Androhung, daß beim Schweigen auf eine Verfügung binnen bestimmter Frist ein Teil der Anmeldung als zurückgezogen gelten werde, entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Die entsprechende Versäumnisfolge des „Vorbescheides" ergreift stets die ganze Anmeldung.

Gründe.

Die Abteilung für Warenzeichen hat die Eintragung des Zeichens für die im Tenor aufgeführten Waren versagt, weil die Anmelderin auf diese Waren verzichtet habe, ein nachträgliches Zurückgreifen auf die Waren aber unstatthaft sei.

Der Anmelderin war gemäß § 5 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen mitgeteilt worden, daß ältere übereinstimmende Zeichen vorhanden seien. Hieran war die Bemerkung angeschlossen, daß die im Warenverzeichnis enthaltene Angabe „photographische Artikel" zu unbestimmt sei. Falls die Anmelderin nicht widerspreche, würde diese Angabe im Warenverzeichnis gestrichen werden, oder es müßten die darunter verstandenen Waren näher angegeben werden. In der Erwiderung auf diese Verfügung hielt die Anmelderin die Anmeldung gegenüber den älteren Zeichen aufrecht, ohne auf die Beanstandung der Angabe „photographische Artikel" einzugehen. Nachdem ihr darauf von einem eingegangenen Widerspruch Kenntnis gegeben worden, kam sie auf den noch unerledigten zweiten Teil jener ersten Verfügung

zurück und erläuterte den Ausdruck „photographische Artikel" durch den Zusatz „wie Platten, Papiere, Films, Kassetten, Packungen für Papiere, Films u. dgl."

Die Abteilung für Warenzeichen hat nun angenommen, die Anmelderin habe dadurch, daß sie der Streichung der Angabe „photographische Artikel" in der nächsten Erwiderung weder ausdrücklich widersprochen, noch die verlangte nähere Erläuterung gegeben habe, ihr Einverständnis mit der Streichung der Angabe „photographische Artikel" kundgegeben.

Dieser Auffassung konnte die Beschwerdeabteilung nicht beitreten. Die einzige Verfügung mit Versäumnisfolgen, die es im Verfahren gemäß dem Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen gibt, ist der „Vorbescheid". § 10 Abs. 1 a. a. O. schreibt aber ausdrücklich vor, daß in den Fällen des § 5 Abs. 1 ein Vorbescheid nicht erlassen wird. Deshalb hätte die ersterwähnte Verfügung, auch wenn sie zum Teil außerhalb des Widerspruchsverfahrens stand, mit einem Vermerk gemäß § 21 Abs. 4 des Patentgesetzes nicht versehen werden dürfen. Überdies heißt es in dieser Vorschrift, die auch für das Verfahren in Warenzeichensachen gilt, daß „die Anmeldung" als zurückgenommen gilt, falls eine rechtzeitige Erwiderung auf den Vorbescheid nicht eingeht. Eine Verwarnung, daß ein einzelner Teil einer Anmeldung bei Nichterledigung einer Verfügung als zurückgenommen angesehen werde, gibt es im patentamtlichen Verfahren überhaupt nicht. Es ermangelt daher an einer gesetzlichen Grundlage für die Auffassung der Abteilung für Warenzeichen, die Angabe „photographische Artikel" im Warenverzeichnis habe als zurückgenommen zu gelten, weil eine rechtzeitige Erwiderung auf die bezügliche Verfügung nicht eingegangen sei.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, geht die von der Anmelderin gegebene Erläuterung des Begriffs „photographische Artikel" über dessen Rahmen nicht hinaus, so daß in dieser Hinsicht eine unzulässige Erweiterung des ursprünglichen Warenverzeichnisses ebenfalls nicht vorliegt.

Bei dieser Sachlage rechtfertigt sich die teilweise Aufhebung des ersten Beschlusses und die Rückzahlung der Beschwerdegebühr.

A 4996/11 Wz. 188/05 B.

b) Zeichenübereinstimmung und Gleichartigkeit der Waren.

Vom 20. Oktober 1905.

Die bildliche Darstellung einer Sache, deren Benennung auch als Personenname vorkommt, kann mit einem aus dem letzteren bestehenden Zeichen übereinstimmen. Ablehnung des Wortzeichens „Pfeil'sches Außenlicht" wegen des aus dem Bilde eines Pfeils mit der Beischrift „Marke Pfeil" bestehenden Gegenzeichens.

Gründe.

Die Abteilung II für Warenzeichen hat die Nichtübereinstimmung der Zeichen angenommen, weil in dem angemeldeten Zeichen „Pfeil'sches Außenlicht" die adjektivische Form des Wortes Pfeilsches auf einen Personennamen hindeutet, während die bildliche Darstellung eines Pfeiles unter Zusatz der Worte: Marke „Pfeil" hiermit nichts zu tun habe. Richtig ist, daß das Wort „Pfeilsches" nur als ein von einem Personennamen abgeleitetes Eigenschaftswort angesehen werden kann, da der Sprache ein derartiges, einen Sachbegriff kennzeichnendes Eigenschaftswort fremd ist. Verbindet sich demnach mit dem angemeldeten Zeichen die Vorstellung eines Zusammenhanges mit einer Person, so ist diese auf der anderen Seite bei den Gegenzeichen ebenfalls nicht ausgeschlossen. Bei Personennamen, die zugleich Sachnamen sind, wie z. B. Löwe, Hahn usw., ist es nicht nur nicht selten, sondern geradezu gebräuchlich, als Warenzeichen die bildliche Darstellung des Gegenstandes zu wählen, der dem Personennamen entspricht. Es ist sonach anzunehmen, daß auch bei den Gegenzeichen ein Teil des Abnehmerkreises an eine Person namens Pfeil denken wird. Hieran wird durch den Zusatz der Worte: Marke „Pfeil" nichts geändert. Auch hat es nichts zu bedeuten, daß die Inhaberin der Gegenzeichen keine Beziehungen zu einer Person namens Pfeil hat. Es kommt hier lediglich auf die Anschauung der Abnehmer an, bei denen eine Kenntnis von den Verhältnissen der Zeicheninhaber nicht vorauszusetzen ist. Im Verkehr kann man annehmen, daß bei dem Betriebe der widersprechenden Firma eine Person namens Pfeil beteiligt ist, oder daß das Wort, ebenso wie dies von der Anmelderin in der mündlichen Verhandlung erläutert worden ist, von dem Namen eines bekannten Gasfachmannes, des Gasinspektors Pfeil in A., entlehnt ist. Gerade der Umstand, daß eine Person namens Pfeil für den hier in Betracht kommenden Gewerbezweig sich einen Namen gemacht hat, führt dazu, daß ein erheblicher Teil der Abnehmer der Ansicht sein kann, es handele sich bei beiden Zeichen um eine Person namens Pfeil. Die Anhängung der Silbe „sches" an den Namen im angemeldeten Zeichen ist eine sprachgebräuchliche Art der Ableitung eines Eigenschaftswortes von einem Personennamen und begründet gegenüber dem bloßen Namen keine genügende Unterscheidungskraft.

Hiernach liegt Übereinstimmung der Zeichen vor. Ebenso ist Gleichheit bzw. Gleichartigkeit der Waren vorhanden, da Glühstrümpfe einen Bestandteil einer Gasglühlichtlampe bilden. Lampen und Lampenteile werden nach ständiger Praxis des Patentamts für gleichartig angesehen.

B. 11256/4. Wz. 187105. B.

c) Widerspruchsverfahren.

Vom 11. Januar 1906.

Begrenzung des Streitstoffes, über den im Widerspruchsverfahren nach § 5 des Warenzeichengesetzes zu verhandeln und zu entscheiden ist. Ein auf Grund eines zeitlich jüngeren Zeichens erhobener Widerspruch wird abgewiesen. Über sog. absolute Versagungsgründe wird der Widersprechende nicht gehört.

Gründe.

Die Abteilung für Warenzeichen hat den erhobenen Widerspruch als „rechtsungültig" verworfen, weil das angemeldete Zeichen gemäß

Art. 4 des Unions-Vertrages zeitlich den Vorrang vor dem Gegenzeichen genieße. Nun begründet zwar die Feststellung des letzteren Umstandes nicht die daraus abgeleitete Folgerung, weil an der Gültigkeit des Widerspruchs, an der Ernstlichkeit der abgegebenen Erklärung, an der Geschäftsfähigkeit oder Legitimation des Erklärenden oder in ähnlichen Richtungen nicht wohl ein Zweifel besteht, und weil das zeitliche Vorrecht eines Widersprechenden in jedem Fall zu prüfen ist und sein Mangel die materielle Abweisung des Widerspruchs ebenso zur Folge hat, wie der Mangel der Übereinstimmung der Zeichen oder die Ungleichartigkeit der Waren. Indessen hat sich hier der angefochtene Beschluß nur im Ausdrucke vergriffen. Was er gemeint und was er tatsächlich entschieden hat, ist, daß dem Widerspruch die beabsichtigte Wirkung zu versagen, daß er unfähig ist, die Eintragung des angemeldeten Zeichens zu verhindern, daß er also als unbegründet zurückzuweisen ist, weil es an der wesentlichen Voraussetzung fehlt, daß das Gegenzeichen früher angemeldet ist, als das den Gegenstand des Verfahrens bildende Zeichen A. Hierin aber ist der Abteilung für Warenzeichen völlig beizupflichten. Die Beschwerdeführerin greift auch die zutreffende Feststellung der Vorinstanz, daß dem Zeichen der Widersprechenden die zur Erhebung des Widerspruchs erforderliche Priorität fehle, keineswegs an, vielmehr sucht sie die Eintragung des angemeldeten Zeichens damit zu bekämpfen, daß die Anmeldung gegen die guten Sitten verstoße, und daß die Ware, welche unter dem Zeichen vertrieben werden solle, nicht verkehrsfähig sei. Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Umstände sind indessen solche, welche für die Entscheidung im Widerspruchsverfahren nach §§ 5, 6 des Warenzeichengesetzes unerheblich sind. Da das Patentamt in diesem Verfahren nach gesetzlicher Vorschrift lediglich über die Übereinstimmung der Zeichen und die Gleichartigkeit der Waren zu befinden hat, so können auch nur solche Anführungen der Beteiligten Berücksichtigung finden, welche sich auf diese Punkte und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Fragen der Legitimation des Widersprechenden, der Priorität des Widerspruchszeichens usw. beziehen. Ein Recht, der Eintragung aus anderen Gründen zu widersprechen, ist dem Widersprechenden vom Gesetze nicht verliehen worden. Hiernach muß die Erörterung der von der Widersprechenden wider die Anmelderin erhobenen Angriffe abgelehnt und die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

S. 5972/2 Wz. 259/05 B.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, IV. Strafsenat, 24. Oktober 1905.

Auf Zahlung einer Buße kann nach § 18 des Warenzeichengesetzes nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen den Gehilfen erkannt werden.

Aus den Gründen.

Die Anwendung des Strafgesetzes gegen den Angeklagten gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Die Behauptung der Revision, gegen den Gehilfen könne nach § 18 des Warenzeichengesetzes nicht auf Buße erkannt werden, weil nach § 14 desselben Gesetzes nur derjenige dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet sei, welcher wissentlich .. Ankündigungen mit einem geschützten Warenzeichen versehe, dies aber nur auf den Täter des Vergehens zutreffe, findet im Gesetz keine Stütze. Der Inhalt des § 14 bringt solches nicht zum Ausdruck. Dort war kein Anlaß, der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich bestimmenden zivil- wie strafrechtlichen Haftung der Teilnehmer besonders zu gedenken. Gerade die Eigenschaft der Buße jedoch, die der Beschwerdeführer für seine Meinung heranzieht, nämlich ihr Charakter als privatrechtliche Entschädigung des Verletzten für die ihm durch die strafbare Handlung erwachsenen Nachteile, begründet die gegenteilige Auffassung. Zu solcher Schadloshaltung ist nach älterem wie neuerem Bürgerlichen Recht (§ 29 ALR. I. 6 — § 630 BGB.) jeder verpflichtet, der wissentlich zur Herbeiführung des strafrechtlich verpönten Erfolgs mitwirkt, also ebenso der Gehilfe, wie der Mittäter und Anstifter. Und in diesem Sinne verordnet § 18, daß neben jeder aus § 14 zu verhängenden Strafe ohne Unterschied auf Buße erkannt werden kann statt der aus § 14 entspringenden Entschädigung: d. h. also, soweit die Tätigkeit des Teilnehmers für den Schaden irgendwie ursächlich mitwirksam wurde. Letzteres kann im vorliegenden Falle für die Handlungen des Angeklagten nicht in Zweifel gezogen werden.

Dem Rechtsmittel ist hiernach der Erfolg zu versagen.

4 D. 124. 05.
XI. 2965.

Oberlandesgericht Kiel, I. Zivilsenat, 25. September 1905.

Der jeweilige Firmeninhaber ist zur Geltendmachung der Rechte aus dem für die Firma eingetragenen Zeichen auch ohne vorherige Umschreibung legitimiert.

Aus den Gründen:

Die Klägerin hat gegen das Urteil die sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt:

Die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen.

Zur Begründung ihres Antrages hat sie folgendes geltend gemacht:

Die Anwendung des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 sei für den vorliegenden Fall ausgeschlossen.

Die Beklagte habe nach der Klagerhebung dem Klaganspruch vorbehaltlos stattgegeben und in ihrem Schreiben vom 25. Februar 1905 das Recht der Klägerin nicht bestritten.

Die Verwechslungsgefahr bestehe zweifellos.

Das Zeichen der Klägerin sei, da in Schwarzdruck eingetragen, in jeder Farbenausführung geschützt. Sie habe sich tatsächlich von jeher derjenigen Farben bedient, die später die Beklagte verwendet habe.

Die Beklagte hat im Schriftsatz vom 6. Juli 1905 beantragt, die sofortige Beschwerde der

Klägerin kostenpflichtig zu verwerfen und die Behauptung der Klägerin bestritten.

Die sofortige Beschwerde gegen das bezeichnete Urteil ist in Gemäßheit des § 99 Abs. 3 ZPO. zulässig. Sie ist vor der Zustellung des Urteils bei dem Landgericht eingegangen und somit fristgerecht eingelegt (vergl. RG. Bd. 29 S. 341). Da die Beschwerdeschrift von einem bei dem Landgericht zugelassenen Anwalt unterschrieben ist, ist die Einlegung der Beschwerde auch formgerecht erfolgt.

Dem Anspruch der Klägerin ist zwar durch die nach Klagerhebung erfolgte Löschung des Warenzeichens in vollem Umfange genügt. Die Beklagte hat aber den Löschungsantrag nicht in Anerkennung des Anspruchs der Klägerin gestellt, vielmehr im Prozesse ausdrücklich erklärt, daß sie den Anspruch nach wie vor bestreite. Sie kann daher nicht ohne weiteres als unterliegender Teil angesehen werden. Vielmehr muß geprüft werden, ob der Anspruch der Klägerin an sich berechtigt war, und zwar ist maßgebend der Zeitpunkt, in dem die Klägerin klaglos gestellt wurde. Diejenige Partei, welche, falls damals ein Urteil zur Sache ergangen wäre, hätte unterliegen müssen, hat auch jetzt die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. (Vergl. RG. Bd. 58 S. 414.)

Der Anspruch der Klägerin aus § 9 Nr. 1 in Verbindung mit § 20 des Warenzeichengesetzes kann nur geltend gemacht werden, wenn das Zeichen für sie eingetragen ist. Dies ist aber auch hier der Fall. Das Zeichen ist eingetragen für die Firma O. F. H. Richtig ist, daß zur Zeit der Eintragung des Zeichens eine offene Handelsgesellschaft Inhaberin dieser Firma war, während jetzt ein Einzelkaufmann die Firma führt, der das Geschäft und damit auch das Zeichenrecht erworben hat. Eines Vermerks des Übergangs in der Zeichenrolle, wie in anderen Fällen der Rechtsnachfolge (§ 7 Abs. 1, 2 des zitierten Gesetzes), bedurfte es aber hier nicht. Denn die Eintragung des Zeichens für eine Firma, wie sie von dem Patentamt in ständiger Praxis für zulässig erachtet wird (vergl. die Geschäftstätigkeit des Patentamts, Ergänzungsband zum Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen von 1901 S. 251), besagt, daß der jeweilig berechtigte Inhaber der Firma auch Inhaber des Zeichenrechts ist. Wer demnächst das Firmenrecht mit dem Zeichenrecht erwirbt und die Firma unverändert fortsetzt, hat daher auch ohne weiteres als eingetragen zu gelten. (Vergl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrg. 1903 S. 209 und die dort angeführte Entscheidung des Reichsgerichts; Kent, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen Nr. 215 und Mot. zu § 6.)

Es ist daher auf den Anspruch selbst einzugehen. Für die Klägerin ist das Warenzeichen nur in Schwarzdruck eingetragen worden, eine Eintragung des Zeichens in dem vorliegenden Buntdruck ist unbestritten nicht erfolgt. Der Schutz des Gesetzes steht der Klägerin daher nur für das Zeichen in Schwarzdruck zu. Das Warenzeichen der Beklagten ist dagegen in dem vorliegenden Buntdruck eingetragen. Eine Vergleichung des in Schwarzdruck eingetragenen Zeichens der Klägerin mit dem in Buntdruck eingetragenen Zeichen der Beklagten ergibt die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr nicht. Das charakteristische des Zeichens der Beklagten ist nur die eigenartige Färbung, diese haftet vorzugsweise im Gedächtnis. Die Zeichnung tritt demgegenüber vollständig zurück (vergl. RG. Bd. 43 S. 97).*) Die Klägerin hatte daher kein Recht, die Löschung des Zeichens der Beklagten zu verlangen. Die Klägerin hätte abgewiesen werden müssen, und sie muß daher die Kosten des Rechtsstreits tragen. Die Beschwerde war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

10 O. 80/05

25.

Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China.

Wie früher*) bereits mit Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Italien ist jetzt auch mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen über den gegenseitigen Markenschutz in China abgeschlossen worden.

Demgemäß sind die deutschen Konsuln in China dahin verständigt worden, daß gegen diejenigen ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen einzuschreiten ist, welche die in Deutschland ordnungsmäßig eingetragenen Warenzeichen von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika unbefugt verwerten.

Die amerikanischen Konsulargerichte in China sind mit entsprechenden Befugnissen für den Fall ausgestattet, daß der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten unterworfene Personen der Fälschung solcher Handelsmarken überführt werden, die für Deutsche in den Vereinigten Staaten ordnungsmäßig eingetragen sind.

Ausland.

Übereinkommen zwischen der Französischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China.

Am 3. Oktober 1905 haben die Gesandten der Vereinigten Staaten von Amerika (A) und der Französischen Republik (B) folgende Schreiben gewechselt.

A.

Da die Regierung der Vereinigten Staaten ein Einverständnis mit der Regierung der Französischen Republik hinsichtlich des wechselseitigen Schutzes von ordnungsmäßig in den Vereinigten Staaten und Frankreich eingetragenen Handelsmarken gegen Verletzung durch Bürger unserer beiderseitigen Staaten in China zu erzielen wünscht, so bin ich von dem Staatssekretär der Vereinigten Staaten ermächtigt, Ihnen mitzuteilen, daß bei den amerikanischen Konsulargerichten in China für die Aburteilung und Bestrafung aller der Gerichtshoheit der Vereinigten Staaten unter-

*) Vergl. dieses Blatt, Jahrg. 1899 S. 179.

**) Vergl. dieses Blatt, Jahrg. 1899 S. 280, Jahrg. 1904 S. 208.

stehenden Personen, welche irgendwelcher Verletzung von Handelsmarken, die der Gerichtshoheit Frankreichs unterstehenden Personen gehören und ordnungsmäßig in den Vereinigten Staaten eingetragen worden sind, angeklagt und schuldig befunden werden, eine wirksame Vorkehrung getroffen worden ist.

Ich bitte Sie, mir gütigst mitzuteilen, ob amerikanische Bürger auf dieselbe Rechtshilfe bei den Konsulargerichten Frankreichs in China hinsichtlich des Schutzes gegen Verletzung ihrer in Frankreich ordnungsmäßig eingetragenen Handelsmarken Anspruch haben.

B.

Durch Ihre Depesche vom heutigen Tage haben Ew. Exzellenz mich gütigst davon in Kenntnis gesetzt, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sich mit der Regierung der Republik in betreff der Sicherung des wechselseitigen Schutzes der Fabrik- und Handelsmarken ins Einvernehmen zu setzen wünsche, und daß Sie ermächtigt seien, mir eine Erklärung abzugeben, inhaltlich deren die amerikanischen Konsulargerichte in China für den Klageweg betreffend die von amerikanischen Staatsangehörigen begangenen Verletzungen von Fabrik- und Handelsmarken zuständig sind.

Jede von einem französischen Staatsangehörigen bei einem amerikanischen Konsulargericht behufs Sicherung des Schutzes einer in den Vereinigten Staaten von Amerika ordnungsmäßig eingetragenen Fabrik- oder Handelsmarke gegenüber amerikanischen Staatsangehörigen erhobene Klage wird in erster Instanz von den genannten Gerichten, in der Berufungsinstanz von dem zuständigen Gerichtshof entschieden.

Ich habe die Ehre, Euerer Exzellenz diese Erklärung zu bestätigen, die dem Ihnen von mir ausgedrückten Wunsche entspricht.

Behufs Verwirklichung der hinsichtlich dieses Gegenstandes von beiden Ländern angestrebten Übereinstimmung bin ich meinerseits ermächtigt, Euerer Exzellenz die Erklärung abzugeben, daß die Regierung der Republik gern den Schutz der ordnungsmäßig in Frankreich hinterlegten Fabrik- und Handelsmarken der Vereinigten Staaten von Amerika, welche von französischen Staatsangehörigen verletzt werden, in China zusichert.

Demzufolge haben die Konsulargerichte Frankreichs in China in erster Instanz und der Gerichtshof zu Saigon in der Berufungsinstanz über jede Klage zu erkennen, mit der sie auf diesem Gebiete von amerikanischen Staatsangehörigen befaßt werden.

Übereinkommen zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China.

Unterm 28. Juni 1905 haben die Gesandten der Vereinigten Staaten (A) und Großbritanniens (B) folgende Schreiben gewechselt:

A.

Der stellvertretende Staatssekretär der Vereinigten Staaten hat mich in einer Anweisung vom 17. April 1905 davon in Kenntnis gesetzt, daß Sie von Ihrer Regierung ermächtigt worden sind, mit mir eine wechselseitige Vereinbarung einzugehen zum gegenseitigen Schutze der in den Vereinigten Staaten und Großbritannien eingetragenen Handelsmarken gegen in China durch Bürger oder Untertanen unserer beiderseitigen Staaten geschehende Verletzungen, und er hat mir die Ermächtigung erteilt, mit Ihnen durch einen Notenaustausch eine Vereinbarung zum wechselseitigen Schutze der amerikanischen und britischen Handelsmarken in China zustande zu bringen.

Gemäß der allgemeinen Übereinstimmung, die zwischen unseren beiderseitigen Regierungen über den Gegenstand erzielt worden ist, gewährt es mir große Befriedigung, für die Regierung der Vereinigten Staaten mich damit einverstanden zu erklären, daß fortan Handelsmarken britischer Untertanen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ordnungsmäßig eingetragen worden sind, gegen Verletzungen durch solche Personen, welche der Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte der Vereinigten Staaten in China unterstehen, geschützt werden, wodurch eine wirksame Vorkehrung für die Bestrafung derartiger Verletzungen durch amerikanische Bürger getroffen ist.

B.

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, wodurch Sie mich davon in Kenntnis setzen, daß Sie von Ihrer Regierung ermächtigt worden sind, durch einen Notenaustausch mit mir eine Vereinbarung zum wechselseitigen Schutze von amerikanischen und britischen Handelsmarken zustande zu bringen.

Ich erlaube mir, Ihnen für diese Mitteilung zu danken und Ihnen zu versichern, daß es mir große Befriedigung bereitet, diese wechselseitige Vereinbarung einzugehen. Fortan wird den Handelsmarken von Bürgern der Vereinigten Staaten, die in Großbritannien in Gemäßheit der „Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetze von 1883 bis 1888“ ordnungsmäßig eingetragen sind, in China durch den Obersten Gerichtshof Seiner Britannischen Majestät für China und Korea und durch die Provinzial-Gerichte Schutz gewährt.

Zugleich erscheint es erforderlich, zu erwähnen, daß bei jedem Anlaß die schriftliche Einwilligung des Gesandten oder Geschäftsträgers Seiner Majestät eingeholt werden muß. Diese Einwilligung wird selbstverständlich erteilt, infolge der in Ihrer der Beantwortung unterliegenden Note enthaltenen Versicherung, daß eine wirksame Vorkehrung getroffen worden ist, behufs Bestrafung bei den Konsulargerichten der Vereinigten Staaten in China von Verletzungen der Handelsmarken britischer Untertanen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ordnungsmäßig eingetragen worden sind, durch Personen, welche der Gerichtsbarkeit jener Gerichte unterstehen.

Vereinigte Staaten von Amerika.

I.

Gesetz vom 5. Januar 1905, betreffend die Errichtung der amerikanisch-nationalen Körperschaft des Roten Kreuzes.

Vorschriften, soweit sie auf Marken Anwendung finden sollen.

Art. 4. Von der Annahme des gegenwärtigen Gesetzes an darf niemand, der der Hoheit der Vereinigten Staaten untersteht, fälschlich oder betrügerischerweise sich als Mitglied oder Vertreter des amerikanisch-nationalen Roten Kreuzes ausgeben oder vorstellen, um Gaben, sei es in Geld oder in Naturalien, zu erbitten oder entgegenzunehmen. Ebenso ist es jedermann verboten, das Abzeichen des Roten Kreuzes oder irgend ein anderes zu seiner Nachahmung entsprechend gefärbtes Zeichen zu dem betrügerischen Zwecke zu tragen oder vorzuzeigen, um glauben zu machen, daß er ein Mitglied oder Vertreter des amerikanisch-nationalen Roten Kreuzes sei. Es ist ferner jedem Einzelnen, wie jeder Körperschaft, mit Ausnahme des Roten Kreuzes von Amerika, sofern nicht eine ausdrückliche Ermächtigung zur Benutzung des Roten Kreuzes besteht, verboten, fortan sich dieses Abzeichens oder irgend eines anderen zu seiner Nachahmung entsprechend gefärbten Zeichens zu Zwecken des Handels oder der Reklame behufs Förderung des Absatzes irgend welcher Waren zu bedienen. Wer die Bestimmungen dieses Artikels verletzt, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig und wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 500 Dollars oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die so verhängten Geldstrafen werden dem amerikanisch-nationalen Roten Kreuz zugewandt.

(Propr. Ind. 1905 p. 178.)

II.

Entscheidung des Commissioner vom 31. Oktober 1905.

Der Widerspruch gegen eine Markeneintragung muß innerhalb dreißig Tagen und zwar durch den Berechtigten in Person erfolgen. Die von einem Vertreter eingereichte Widerspruchsschrift ist wirkungslos.

Es handelt sich um eine Beschwerde des W. L. M. gegen die Entscheidung des Prüfers in Widerspruchsverfahren, die einem Antrag der M. & B. Company stattgibt, den Widerspruch M's. gegen die Eintragung des Wortes „Marguerite" als Handelsmarke für Zahnbürsten usw. für ungültig zu erklären.

Die Bekanntmachung der Anmeldung der M. & B. Company geschah in der Official Gazette vom 16. Mai 1905, und innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen wurde eine von J. L. L. als Vertreter für W. L. M. unterzeichnete Widerspruchsschrift eingereicht. L. gab die der Einspruchsschrift beigefügte beschworene schriftliche Erklärung auf Grund der ihm gemachten Mitteilungen und nach seinem Gutdünken ab und führte darin an, daß M. sich in Europa befände. M. ist der einzige, bezüglich dessen beansprucht wird, daß er ein derartiges Interesse habe, um ihn zum Widerspruch gegen die Eintragung zu berechtigen. Am 11. Juli 1905, nachdem die vom Gesetz gewährte 30 tägige Frist abgelaufen war, reichte W. L. M. ein Schriftstück ein, worin er L. zu seinem Vertreter bestellte und sagte:

„Ich ... bestätige hierdurch alle seine in dieser Hinsicht für mich vorgenommenen Rechtshandlungen."

Für die M. & B. Company wurde der Antrag gestellt, den Widerspruch für ungültig zu erklären, und der Prüfer in Widerspruchssachen gab diesem Antrage statt, indem er sagte:

„Der Widerspruch ist aus dem Grunde abzuweisen, weil er nicht, wie dies vom Gesetz vorgeschrieben ist, von dem Widersprechenden in beglaubigter Form unterschrieben ist, und aus dem weiteren Grunde, daß er keine Gründe angibt, welche die Zurückweisung der Anmeldung der M. & B. Company rechtfertigen würden."

Die Tatsache, daß die Widerspruchsschrift nicht von demjenigen, für den sie eingereicht wurde, unterzeichnet und urkundlich vollzogen worden ist, ist ein die Richtigkeit herbeiführender Mangel, der nicht mehr geheilt werden kann, und die Gewährung des Antrages auf Zurückweisung ist gerechtfertigt.

Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Februar 1905*) enthält folgende Bestimmung:

„Jeder, der durch die Eintragung einer Marke geschädigt zu werden glaubt, kann derselben durch die Einreichung eines Widerspruchs, in welchem die Gründe dafür angegeben werden, innerhalb dreißig Tagen nach der Veröffentlichung der zur Eintragung angemeldeten Marke bei dem Patentamt widersprechen. Die erwähnte Einspruchsschrift muß von demjenigen, der dieselbe einreicht vor einem der in Artikel 2 dieses Gesetzes erwähnten Beamten urkundlich vollzogen werden."

Daraus geht hervor, daß der Einsprechende derjenige sein muß, der durch die Eintragung geschädigt werden würde, und daß derselbe die Einspruchsschrift unterzeichnen und urkundlich vollziehen muß. Der allgemeine Grundsatz, daß das, was eine Partei persönlich tun kann, sie durch einen Vertreter bewirken lassen kann, findet hier keine Anwendung, da das Gesetz den persönlichen Eid der Partei erfordert. Die Leistung eines Eides bezüglich einer Darstellung von Tatsachen kann offenbar nicht einem anderen übertragen werden. Es muß deshalb dahin entschieden werden, daß die Widerspruchsschrift von der Partei unterzeichnet und urkundlich vollzogen werden muß, welche durch die Eintragung geschädigt werden würde.

Dem von M. eingereichten Schriftstück, welches die Rechtshandlung der Einreichung der Widerspruchsschrift durch L. zu genehmigen sucht, kann keine Wirkung oder Rechtsgültigkeit beigemessen werden. Selbst wenn es gültig gewesen wäre, falls es innerhalb der vom Gesetz gewährten Frist von 30 Tagen eingereicht worden wäre, so kann es doch keine Rechtswirkung haben, wenn es nach Ablauf jener Frist eingereicht worden ist. Es wurde also offenbar keine rechtsgültige Wider-

*) Vergl. dieses Blatt, Jahrg. 1905 S. 150 ff.

spruchsschrift innerhalb der zulässigen Frist eingereicht. Es lag keine derartige Widerspruchsschrift vor, wie sie vom Gesetz in Betracht gezogen wird, und es ist ausdrücklich darin bestimmt:

„Wenn keine Widerspruchsschrift innerhalb der erwähnten Frist eingereicht wird, so hat der Commissioner daher eine Eintragungsbescheinigung zu erteilen, wie dies nachstehend vorgeschrieben ist."

Es ist angeregt worden, daß die Frist von dreißig Tagen zu kurz sei, um die Parteien in den Stand zu setzen, eine Widerspruchsschrift unter Umständen, wie sie im vorliegenden Falle gegeben sind, einzureichen. Das Patentamt hat keine Befugnis, unter irgend welchen Umständen die Frist zu verlängern, da sie vom Gesetz unbedingt festgesetzt ist.

Es muß dahin entschieden werden, daß der Prüfer sich im Recht befand, wenn er die Widerspruchsschrift zurückwies, weil sie nicht ordnungsmäßig unterschrieben war.

Dabei ist zu bemerken, daß der Anspruch erhoben wird, M. sei Eigentümer der strittigen Handelsmarke, und es mag sein, daß er eine Anmeldung zum Zwecke der Eintragung einreichen und sich ein Interferenzverfahren mit der M. & B. Company sichern kann. Dies ist aber ein Moment, das diesmal nicht untersucht zu werden braucht.

Die Entscheidung des Prüfers in Widerspruchssachen wird bestätigt.

(Off. Gaz. 1905 vol. 119 p. 962 ff.)

Panama.

Erlaß Nr. 1 vom 2. Januar 1905, betreffend die Regelung des Verfahrens für die Anmeldung von Fabrik- und Handelsmarken.

In Erwägung,

1. daß Art. 40 des Gesetzes Nr. 88 vom Jahre 1904*) die Gebühren festgesetzt hat, welche der Nationalschatz für die Hinterlegung von Fabrik- und Handelsmarken innerhalb des Freistaates erheben kann;
2. daß kein in Kraft befindliches Gesetz das bei Bewirkung einer solchen Hinterlegung innezuhaltende Verfahren im einzelnen festgesetzt hat;
3. daß in der Voraussetzung, daß die Gesetzgebende Versammlung in betreff dieses Gegenstandes ein Gesetz erläßt, es notwendig ist, Bestimmungen für die Regelung des bei der Hinterlegung von Marken maßgebenden Verfahrens zu erlassen;

verordnet der Präsident der Republik Panama folgendes:

Art. 1. Unter einer Fabrikmarke ist jede beliebige zur Unterscheidung oder Kennzeichnung eines besonderen für Gewerbe oder Handel bestimmten Erzeugnisses benutzte Marke oder jedes derartige Zeichen zu verstehen; als Handelsmarke ist das für einen Einzelnen oder ein Handelshaus bestimmte, zur Unterscheidung einer Handelsware geeignete Wortgefüge oder Zeichen anzusehen.

*) Vergl. dieses Blatt, Jahrg. 1905 S 22.

Art. 2. Der Gebrauch von Fabrik- und Handelsmarken steht im freien Belieben, in gewissen Fällen aber können die Polizeibehörden einen solchen erzwingbar machen.

Art. 3. Jeder Eigentümer einer Fabrik- oder Handelsmarke, gleichviel ob er Angehöriger des Freistaats Panama oder Ausländer ist, kann das ausschließliche Recht erwerben, davon in dem Gebiete des Freistaats Gebrauch zu machen, sofern er gemäß den nachstehenden Vorschriften die Förmlichkeit der Eintragung bei dem zuständigen Amte erfüllt:

1. der Anmelder hat sich persönlich oder durch Vermittelung eines gesetzmäßig Bevollmächtigten an das Staatssekretariat der öffentlichen Arbeiten zu wenden, um die Hinterlegung der Fabrikmarke nachzusuchen. Er hat klar das diese Marke bildende unterscheidungskräftige Zeichen zu beschreiben, sowie das Erzeugnis oder die Ware, für welche die Marke bestimmt ist, und den Herstellungsort anzugeben;
2. die Anmeldung ist auf Stempelpapier der ersten Klasse*) anzufertigen und muß von zwei Exemplaren der Marke oder ihrer Nachbildung vermittels Zeichnung oder Stich begleitet sein. Jedes dieser Exemplare muß einen Staatsstempel erster Klasse tragen und auf der Rückseite von dem Anmelder unter Angabe des Datums der Anmeldung unterzeichnet sein;
3. die Anmeldung wird zweimal hintereinander in der Gaceta Oficial veröffentlicht. Wenn nach Ablauf der Frist von dreißig Tagen nach der ersten Veröffentlichung kein Widerspruch eingereicht wird, so erfolgt die Hinterlegung der Marke, sofern es sich um eine Fabrikmarke handelt. Betrifft die Anmeldung eine Handelsmarke, so geschieht die Hinterlegung erst sechzig Tage nach dem Tage der ersten Veröffentlichung. Dem Anmelder wird eine Bescheinigung darüber erteilt, welche als Urkunde über das Eigentum an der betreffenden Marke dient. Die Bescheinigung wird auf Stempelpapier erster Klasse erteilt und zweimal in der Gaceta Oficial veröffentlicht;
4. die Kosten der Veröffentlichung der Anmeldung in dem Amtsblatt fallen dem Anmelder zur Last.

Art. 4. Das Eigentum an einer Fabrik- oder Handelsmarke wird nur für die Dauer von zehn Jahren erworben, es kann aber unbeschränkt für gleiche Zeiträume erneuert werden.

Art. 5. Für die Erneuerung einer Fabrik- oder Handelsmarke genügt die von dem Eigentümer selbst oder durch Vermittelung eines Bevollmächtigten bei dem zuständigen Amt innerhalb dreißig Tagen nach dem Tage des Ablaufs der erteilten Dauer abgegebene Erklärung. Sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Erneuerungsgesuch eingereicht worden ist, gilt das erworbene Recht als verfallen.

*) Das Stempelpapier und der Stempel erster Klasse kosten 40 Centavos in Silber, gleich 80 Pfennig.

Art. 6. Das durch die Eintragung erworbene Eigentum an einer Fabrik- oder Handelsmarke gewährt lediglich das Recht, von der Marke Gebrauch zu machen, nicht aber das Recht, das Erzeugnis oder den Gegenstand herzustellen und zu verkaufen.

Art. 7. Fabrik- oder Handelsmarken können nicht für die Herstellung oder den Verkauf von unerlaubten Erzeugnissen oder Gegenständen erworben werden.

Art. 8. Die Verwendung von Wappen oder der Nationalflagge, sowie von Zeichnungen, Aufschriften oder Abzeichen, die gegen die guten Sitten verstoßen, in Fabrik- oder Handelsmarken ist verboten.

Art. 9. Die im Auslande behufs der Bevollmächtigung eines Dritten zur Bewirkung der Hinterlegung von Fabrik- oder Handelsmarken ausgestellten Vollmachten müssen von dem Gesandten oder Konsularagenten des Freistaats an dem Orte, wo sie ausgefertigt worden sind oder, falls Panama in jenem Lande an dem Aufenthaltsorte des Vollmachtgebers keinen derartigen Beamten besitzen sollte, von dem Gesandten oder Konsularagenten einer befreundeten Nation beglaubigt sein.

Art. 10. Die Fabrik- oder Handelsmarke, die einem Ausländer oder einer ausländischen Gesellschaft gehört, die nicht innerhalb des Freistaates ihren Aufenthaltsort haben, kann im Freistaate nicht hinterlegt werden, sofern sie nicht zuvor in dem Ursprungslande hinterlegt worden ist. Dieses wird durch eine beglaubigte Abschrift der im Auslande darüber erteilten Urkunde festgestellt, welche der Anmeldung beigefügt werden muß.

Art. 11. Wer, gleichviel ob Einzelner oder Gesellschaft, zuerst von einer Fabrik- oder Handelsmarke Gebrauch gemacht hat, ist allein berechtigt, das Eigentum daran zu erwerben. Im Falle eines Streites zwischen zwei oder mehreren Inhabern einer und derselben Marke fällt das Eigentum an den ersten Besitzer zurück, und wenn die Zeitdauer des Besitzes gleich war, an denjenigen, der zuerst das Eintragungsgesuch bei dem zuständigen Amt hinterlegt hat.

Art. 12. Die Eintragung von Fabrikmarken sowohl wie die von Handelsmarken geschieht ohne voraufgehende Prüfung hinsichtlich der Nützlichkeit des Gegenstandes und der Beschaffenheit und Art der Erzeugnisse unter der ausschließlichen Verantwortlichkeit des Antragstellers und in allen Fällen vorbehaltlich der Rechte Dritter.

Sobald die Anmeldung im Amtsblatt veröffentlicht worden ist, damit die Beteiligten ihre Rechte rechtzeitig geltend machen können, und, je nach Lage des Falles, rechtzeitig innerhalb der Frist von dreißig oder von sechzig Tagen ein Widerspruch eingereicht wird, trifft der Staatssekretär der öffentlichen Arbeiten eine abschließende Entscheidung darüber. Dies hindert jedoch nicht denjenigen oder diejenigen, die sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen, im Notfalle die richterliche Entscheidung anzurufen.

Art. 13. Die Fälscher von Fabrik- oder Handelsmarken unterliegen den in den Art. 858 und 859 des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafen.

(Propr. Ind. 1905 p. 179 ff.)

Patentanwaltswesen.

Liste der Patentanwälte.

I. Eintragungen.

Dr. Eberhard Graf v. Reischach in Halensee, Georg Wilhelmstr. 21.

Dr. Wilhelm Pogge in Hamburg, Bürgerweide 20.

II. Löschung.

Theodor Hauske in Berlin, Großbeerenstr. 16.
Nr. 232/1906 C.B. III.

Literatur.

Pouillet. Traité des Marques de fabrique et de la concurrence déloyale, 5e édition refondue et mise au courant de la jurisprudence par A. Taillefer et Ch. Claro. Paris 1906. Marchal et Billard.

Hemming. A practical Guide to the law of Patents. London 1905. M. 6,50.

Gordon. Reform of the patent law in „The Law Magazine and Review", vol. 31, No. 338.

Whitney. Patentable processes in „Harvard Law Review", vol. 19 No. 1.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Blatt

für

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

XII. Jahrgang, S. 67—154. Berlin, Mittwoch, 28. März 1906. Nr. 3.

Inhalt.

Allgemeines. Erscheinen des 5. Nachtrags zum Büchereikatalog. — Bekanntmachung vom 26. 2. 1906, betreffend den Schutz von Erfindungen 2c. auf Ausstellungen. — Vergleichende Statistik des Kaiserlichen Patentamts für 1905. — Italien. Erlaß vom 14. 12. 1905, betreffend den Schutz von Erfindungen auf der Ausstellung in Mailand.

Internationale Verträge. S. unten S. 154. — Internationale Union. Beschwerdeabteilung II, 16 12. 1905. Rechtsnachfolge in die durch Erstanmeldung in einem Unionsstaate in Ansehung Deutschlands gemäß Artikel 4 des UV. begründeten Rechte. — S. unten S. 145.

Patentwesen. Beschwerdeabteilungen. S. oben S. 127. — Vom 29. 1. 1906. Druckschriftliche Darstellungen, welche zu einer bestimmten Tätigkeit reizen sollen, nicht patentierbar. — Nichtigkeitsabteilung, 12. 9. 1904. Reichsgericht, 11. 10. 1905. Die Ausführung auch nur einer von mehreren im Patentanspruch angegebenen Konstruktionsvarianten hindert schon die teilweise Zurücknahme des Patents. — Reichsgericht, 28. 12. 1905. Umfang des Patentschutzes. — Rumänien. Patentgesetz vom 13./26. 1. 1906 — Statistik. Vergleichende Übersichten über die Höhe der Patentgebühren und die Lebensdauer der Patente in verschiedenen Staaten. — Argentinien. — Kolumbien. — Mexiko. — Paraguay. — Portoriko. — Salvador. — Tunis. — Venezuela.

Musterwesen. Gebrauchsmuster. Landgericht I Berlin, 24. 9. 1904. Kammergericht, 1. 8. 1905. Sind Gratulationskarten, die beim Auseinanderfalten eine plastische Form zeigen, schützbar? — Dänemark. Musterschutzgesetz vom 1. 4. 1905. — Verordnung vom 1 9. 1905.

Zeichenwesen. Abteilungen für Warenzeichen. Übereinstimmung. Vom 27. 9. 1905. Ein ausschließlich aus Worten bestehendes Zeichen nicht verwechselbar mit einem die gleichen Worte enthaltenden Gegenzeichen, wenn das letztere eine Einheit darstellt, innerhalb welcher den Worten eine selbständige Bedeutung nicht zukommt. — Reichsgericht, 28. 6. 1905. Wirksamkeit und Rechtsschutz solcher Warenzeichen, die nur geringe Abweichungen von den im Verkehr für Waren der in Betracht kommenden Art allgemein üblichen Bezeichnungen aufweisen. — Reichsgericht, 22. 9. 1905. Rechtliche Natur des Ausstattungsschutzes. — Rumänien. Markenschutzgesetz vom 14./26. 4. 1879. — Ausführungsverordnung vom 28. 5. 1879. — Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Niederlanden, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China. — Statistik. Vereinigte Staaten von Amerika.

Literatur.

Allgemeines.

Mitteilung.

Zu dem Katalog der Bibliothek des Kaiserlichen Patentamts ist im Verlage von Bernhard Paul, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 22a, ein fünfter Nachtrag (Preis 5,00 M.) erschienen.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts
Hauß

Nr. 93/06 C. B. II e.

Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1906 in Mailand und in Berlin-Schöneberg stattfindenden Ausstellungen.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen findet auf die nachbezeichneten Ausstellungen Anwendung:

1. die Internationale Ausstellung in Mailand 1906;
2. die 20. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin-Schöneberg 1906.

Berlin, den 26. Februar 1906.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Posadowsky

Vergleichende Statistik des Kaiserlichen Patentamts für das Jahr 1905.

Patentwesen.

Seite

I. Hauptübersicht der angemeldeten, erteilten, gelöschten und noch bestehenden Patente . . . 69
II. Übersicht über die Patent-Anmeldungen, Erteilungen, Löschungen und in Kraft gebliebenen Patente nach Patentklassen unter Berücksichtigung der im Jahre 1905 in der Klassenzuweisung der Anmeldungen erfolgten Änderungen . . . 70
III. Übersicht über die Patentanmeldungen, welche im Jahre 1905 zu erledigen waren und tatsächlich erledigt sind . . . 76
IV. Übersicht über die Zahl der Anmeldungen und der Erteilungen, welche in den Jahren von 1903 bis 1905 auf das Inland und auf das Ausland entfallen sind . . . 82
V. Übersicht über die Lebensdauer der Patente . . . 88
VI. Übersicht über die Hauptpatente aus den Jahren 1877 bis 1891, für welche die 15. Jahresgebühr bis zum Ablauf des Jahres 1905 fällig geworden und bezahlt ist . . . 85
VII Übersicht über die eingegangenen und erledigten Beschwerden . . . 87
VIII Übersicht über die Erledigung der Nichtigkeitsanträge . . . 90
IX. Übersicht über die Erledigung der Zurücknahmeanträge . . . 91
X. Übersicht über die gegen bekannt gemachte Patentanmeldungen erhobenen Einsprüche . . . 92

Gebrauchsmusterwesen.

XI. Übersicht der angemeldeten und eingetragenen Gebrauchsmuster nach Klassen getrennt . . . 94
XII. Übersicht über die Geschäftslage in Gebrauchsmustersachen . . . 99
XIII. Übersicht über Schutzverlängerungen, Löschungen und Übertragungen von Gebrauchsmustern 99
XIV. Übersicht über die gegen Verfügungen der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster erhobenen Vorstellungen . . . 99

Warenzeichenwesen.

XV. Übersicht der angemeldeten, eingetragenen, abgewiesenen oder zurückgezogenen, gelöschten und erneuerten Warenzeichen nach Klassen getrennt . . . 100
XVI. Übersicht über Grund und Zahl der abgewiesenen und zurückgenommenen Warenzeichenanmeldungen . . . 106
XVII. Übersicht über Grund und Zahl der Löschungen von Warenzeichen . . . 108
XVIII. Übersicht über Beschwerden in Warenzeichensachen . . . 111
XIX. Übersicht über die Geschäftslage in Warenzeichensachen . . . 113

Allgemeines.

XX. Übersicht der erteilten Patente, sowie der eingegangenen Gebrauchsmusteranmeldungen und eingetragenen Warenzeichen nach Landesgebieten . . . 114
XXI. Übersicht des Umfangs der Geschäfte in der Zeit vom 1. Juli 1877 bis zum 31. Dezember 1905 119
XXII. Übersicht über Erledigung der Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften um Erstattung von Gutachten . . . 121
XXIII. Übersicht über die Einnahmen während der Zeit vom 1. Juli 1877 bis 31. Dezember 1905 120
XXIV. Übersicht über die Ausgaben für die Jahre 1898 bis 1905 . . . 122
XXV. Übersicht über die mit Prioritätsanträgen auf Grund des Unionsvertrags bezw. der Sonderabkommen mit Österreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Serbien eingegangenen Anträge 123
XXVI. Übersicht über den Verkehr in der Auslege- und Lesehalle . . . 124
XXVII. Übersicht über die Vertretungen vor dem Patentamt . . . 124
XXVIII. Übersichten über die vor der Prüfungskommission für Patentanwälte abgelegten Rechtsprüfungen, über den Stand der Liste der Patentanwälte, über die Erledigung der eingeleiteten ehrengerichtlichen Verfahren und über die auf Grund der §§ 16, 21[2] des Patentanwaltsgesetzes erfolgten Eintragungen . . . 126

I. Hauptübersicht der angemeldeten, erteilten, gelöschten und noch bestehenden Patente.

Jahr	Anmeldungen	Bekanntgemachte Anmeldungen	Versagungen nach der Bekanntmachung	Erteilte Patente			Vernichtete und zurückgenommene Patente		Abgelaufene und sonst gelöschte Patente	Nach der Patentrolle am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
				Hauptpatente	Zusatzpatente	Insgesamt	gelöscht gewesene	bestehende		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1877 (II. Halbj.)	8 212	1 674	—	190	—	190	—	—	—	190
1878	5 949	4 807	187	3 985	215	4 200	—	8	160	4 227
1879	6 528	4 570	406	3 941	469	4 410	—	17	1 818	6 807
1880	7 017	4 422	800	3 495	471	3 966	—	21	2 745	8 007
1881	7 174	4 751	818	3 861	478	4 339	—	24	3 708	8 619
1882	7 569	4 549	255	3 664	467	4 131	—	25	3 278	9 452
1883	8 121	5 025	318	4 421	427	4 848	5	25	3 740	10 585
1884	8 607	4 682	357	4 056	408	4 459	2	16	3 984	10 994
1885	9 408	4 456	358	3 662	356	4 018	6	19	3 947	11 046
1886	9 991	4 361	368	3 671	337	4 008	3	19	3 786	11 249
1887	9 904	4 221	356	3 565	317	3 882	2	32	3 587	11 512
1888	9 869	4 262	287	3 603	320	3 923	26	—	3 625	11 810
1889	11 645	4 962	247	4 080	326	4 406	4	11	3 478	12 782
1890	11 882	5 351	205	4 343	337	4 680	3	12	3 761	13 689
1891	12 919	5 989	199	5 175	375	5 550	4	19	4 435	14 785
1892	13 126	6 920	189	5 392	508	5 900	—	10	4 799	15 826
1893	14 265	6 957	210	5 822	608	6 430	4	8	4 949	17 299
1894	14 964	6 582	256	5 738	542	6 280	2	20	5 688	17 921
1895	15 068	6 112	286	5 191	529	5 720	1	17	5 567	18 057
1896	16 486	6 205	228	4 948	462	5 410	4	28	4 953	18 486
1897	18 347	5 925	198	5 052	388	5 440	3	19	4 573	19 384
1898	20 821	6 504	199	5 141	429	5 570	3	23	4 950	19 981
1899	21 080	8 549	185	6 919	511	7 430	4	20	5 143	22 198
1900	21 925	10 129	171	8 186	648	8 784	6	18	5 854	25 115
1901	25 165	11 925	227	9 718	790	10 508	6	22	7 051	28 550
1902	27 565	11 521	303	9 799	811	10 610	9	32	8 408	30 725
1903	28 313	11 010	305	9 178	791	9 964	3	38	9 185	31 466
1904	28 360	9 828	261	8 519	670	9 189	2	29	9 140	31 486
1905	30 085	11 826	222	8 870	730	9 600	11	33	8 628	32 430
1877—1905	424 860	187 970	7 291	154 130	13 715	167 845	118	555	134 860	—
								135 415		

Bemerkungen zu Übersicht I.

Die Zahl der Patentanmeldungen hat gegenüber dem Vorjahre um 1725 oder 6,1 % die der bekanntgemachten Anmeldungen um 2008 oder 20,4 % die der erteilten Patente um 411 oder 4,6 % und die der in Kraft gebliebenen Patente um 944 oder 3,0 % zugenommen.

II. Übersicht über die Patent-Anmeldungen, Erteilungen, Löschungen und in Kraft gebliebenen Patente nach Patentklassen unter Berücksichtigung der im Laufe des Jahres 1905 in der Klassenzuweisung der Anmeldungen erfolgten Änderungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Patentanmeldungen und Patenterteilungen*)						Löschungen		Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
		1901	1902	1903	1904	1905	1877 bis 1905	1905	1877 bis 1905	
1.	Aufbereitung von Erzen und Brennstoffen	46	71	89	80	89	1 084	28	410	145
		23	38	35	29	51	555			
2.	Bäckerei	96	117	142	171	171	1 656	82	479	157
		41	32	42	40	61	636			
3.	Bekleidung (außer Hüten, Näherei, Stickerei, Schuhwerk)	217	312	348	346	348	5 444	76	1 076	169
		108	78	60	64	81	1 245			
4.	Beleuchtung, außer elektrischer Beleuchtung	626	680	658	668	785	8 879	200	2 807	625
		240	249	227	239	247	2 932			
5.	Bergbau	164	178	170	172	181	2 169	50	860	280
		63	77	72	71	52	1 090			
6.	Bier, Branntwein, Wein, Essig, Hefe	281	244	202	224	289	4 785	95	1 808	310
		79	113	84	75	89	2 118			
7.	Blech-, Röhren-, Drahterzeugung und Bearbeitung sowie Walzwerke aller Art	329	375	368	329	298	2 807	111	792	477
		197	175	146	161	108	1 269			
8.	Bleicherei, Wäscherei, Färberei, Druckerei und Appretur	582	662	598	689	641	8 898	194	2 628	819
		260	281	218	184	237	3 447			
9.	Borstenwaren, einschließlich Pinsel	68	75	110	97	118	1 182	28	819	71
		14	36	23	26	25	390			
10.	Brennstoffe	189	162	172	185	121	1 953	86	508	159
		16	52	42	41	56	667			
11.	Buchbinderei, Alben, Briefordner und Sammelmappen	188	177	149	180	170	2 579	58	967	182
		82	68	57	31	28	1 099			
12.	Chemische Verfahren und Apparate, soweit sie nicht in besonderen Klassen aufgeführt sind	853	886	860	878	889	11 782	268	8 271	1 677
		375	383	324	260	359	4 948			
13.	Dampfkessel nebst Ausrüstung (außer Feuerungen) sowie Dampfleitung	869	890	418	882	417	7 069	180	2 840	494
		138	151	162	142	143	3 334			
14.	Dampfmaschinen, auch für Lokomotiven und Schiffe	426	472	559	595	540	6 251	120	2 057	488
		186	155	138	127	158	2 545			
15.	Druckerei, Liniermaschinen, Schreibmaschinen, Stempel	568	582	568	518	601	7 119	246	2 519	1 015
		323	353	289	293	234	3 534			

*) Die Patenterteilungen stehen unter den Anmeldungen in nautischen Ziffern.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Patentanmeldungen und Patenterteilungen						Löschungen		Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
		1901	1902	1903	1904	1905	1877 bis 1905	1905	1877 bis 1905	
16.	Düngerbereitung	81	46	31	82	84	708	4	158	40
		19	5	9	8	7	198			
17.	Eis- und Kälteerzeugung, Eisaufbewahrung und Wärmeaustausch	160	201	192	187	161	2 042	50	572	220
		58	65	99	50	51	792			
18.	Eisen-Hüttenwesen	92	102	112	120	112	1 705	86	579	172
		25	33	48	47	55	751			
19.	Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbau	206	227	251	275	289	8 863	86	1 088	132
		49	50	54	42	32	1 220			
20.	Eisenbahnbetrieb einschl. für Seil-, pneumatische, Straßen-, Feld-, Gruben-, Hoch-, Untergrund-, Gebirgsbahnen	1 244	1 420	1 184	1 010	937	15 578	888	5 049	1 881
		421	425	451	392	436	6 380			
21.	Elektrotechnik	1 828	1 886	1 875	1 941	2 068	22 594	578	5 977	2 601
		682	732	759	784	773	8 581			
22.	Farben, Firnisse, Lacke, Anstriche, Klebemittel	441	428	429	374	382	8 229	250	2 526	1 207
		258	216	189	154	166	3 733			
23.	Fett- und Ölindustrie	96	146	166	174	154	2 224	25	584	154
		36	28	42	35	37	688			
24.	Feuerungsanlagen	492	488	537	547	554	6 662	118	1 803	551
		193	132	142	117	176	2 354			
25.	Flechten, Wirken und Posamentieren	129	155	187	182	187	2 970	84	1 294	247
		66	74	77	65	68	1 541			
26.	Gasbereitung	292	248	262	209	254	6 519	78	1 983	808
		115	101	103	80	74	2 236			
27.	Gebläse und Lüftungsmaschinen	80	108	96	98	148	1 919	89	624	154
		40	56	46	35	37	778			
28.	Gerberei und Lederbearbeitung	59	77	70	61	96	1 182	21	889	91
		16	27	23	19	29	480			
29.	Gespinstfasern	89	42	87	58	86	884	17	278	96
		27	19	22	20	26	369			
30.	Gesundheitspflege, auch Tierheilkunde	585	562	565	608	640	7 826	152	2 276	482
		202	215	197	161	125	2 758			
31.	Gießerei (Metall-Gießerei) einschl. der zugehörigen Formerei	103	119	142	142	133	1 889	66	748	204
		46	68	44	74	71	952			
32.	Glas	110	99	107	120	103	1 965	47	716	189
		55	72	49	39	57	905			
33.	Hand- und Reisegeräte	151	180	186	181	214	8 966	44	1 123	86
		60	75	39	35	49	1 209			
34.	Hauswirtschaftliche Maschinen, Geräte und Gegenstände aller Art sowie Möbel	845	1 018	1 041	1 016	1 042	17 690	254	5 179	750
		419	326	274	284	298	5 929			

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Patentanmeldungen und Patenterteilungen						Löschungen		Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
		1901	1902	1903	1904	1905	1877 bis 1905	1905	1877 bis 1905	
35.	Hebezeuge	242	267	274	281	252	3 091	99	1 113	349
		136	108	133	99	79	1 462			
36.	Heizungs- und Lüftungsanlagen in Gebäuden .	312	345	376	382	394	6 228	47	1 759	276
		82	74	59	66	85	2 035			
37.	Hochbauwesen	585	632	661	710	687	8 791	89	1 640	821
		118	105	92	89	92	1 961			
38	Holzbearbeitung und -konservierung	272	252	248	260	289	4 841	93	1 951	294
		130	131	100	94	82	2 245			
39.	Horn, Elfenbein und andere Schnitzstoffe (außer Holz), Kautschuk, Guttapercha und andere plastische Massen	156	160	146	181	128	2 026	24	568	164
		65	46	52	23	27	727			
40.	Hüttenwesen, Legierungen (außer Eisenhüttenwesen)	124	97	106	108	156	2 290	57	906	169
		49	78	49	50	43	1 075			
41.	Hutherstellung und Filzen	82	35	49	24	51	785	12	282	32
		16	13	19	13	7	264			
42.	Instrumente	726	802	956	997	1 039	14 027	279	5 481	1 002
		301	324	297	321	341	6 483			
43.	alt — Korbflechterei*) . .	—	—	—	—	—	115	—	60	10
		—	—	—	—	—	70			
43.	neu — Kontrollvorrichtungen und Selbstkassierer .	280	240	294	262	249	1 680	117	420	324
		122	157	112	108	158	744			
44.	Kurzwaren, Rauch-, Schnupf- u. Priemgeräte .	169	205	216	189	218	5 246	57	1 829	87
		38	67	57	36	40	1 916			
45	Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Weinbau und Obstkultur, Molkerei, Tierzucht und -pflege, Tierfang und -vertilgung, Hufbeschlag . .	684	759	814	859	892	18 219	284	4 758	716
		263	262	304	244	267	5 474			
46.	Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichtskraftmaschinen	588	606	785	801	840	8 019	198	2 146	584
		183	254	218	197	231	2 730			
47.	Maschinenelemente	926	1 071	1 074	1 104	1 200	14 94-	278	4 845	1 092
		361	368	363	341	310	5 437			
48.	Metallbearbeitung, chemische (außer Blech-, Röhren- und Drahtbearbeitung u. Walzwerken)	77	61	56	71	63	1 145	28	885	98
		39	45	24	22	24	478			
49.	Metallbearbeitung, mechanische	594	598	565	529	567	11 602	288	5 062	1 169
		378	386	290	261	222	6 231			

*) Anmeldungen werden je nach ihrem Inhalt jetzt den Klassen 25, 38, 88, 52 oder 81 überwiesen.

1. Klassen-Nr.	2. Gegenstand der Klasse.	3. Patentanmeldungen und Patenterteilungen 1901	4. 1902	5. 1903	6. 1904	7. 1905	8. 1877 bis 1905	9. Löschungen 1905	10. 1877 bis 1905	11. Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
50.	Müllerei einschl. Vorbereitung des Mahlens sowie allgemein verwendbare Zerkleinerungsvorrichtungen für gewerbliche Zwecke	160	181	200	202	182	4 882	70	1 780	319
		85	127	80	76	83	2 049			
51.	Musikinstrumente	195	229	264	218	240	5 078	124	2 427	303
		142	132	134	116	129	2 730			
52.	Näherei und Stickerei	176	181	198	197	190	8 740	71	1 616	362
		70	101	103	72	115	1 978			
53.	Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie nicht in besonderen Klassen aufgeführt sind	888	889	807	820	879	4 849	38	874	265
		105	85	48	39	36	1 139			
54.	Papiererzeugnisse und Papierverarbeitung (außer Buchbinderei) sowie Reklamewesen	252	281	305	380	381	4 186	99	1 216	305
		113	94	114	103	92	1 521			
55.	Papierherstellung	180	158	174	150	157	2 808	64	1 060	385
		145	78	68	94	88	1 395			
56.	Pferdegeschirre und Geschirre für andere Tiere	48	76	94	82	59	1 071	21	847	54
		20	19	18	25	30	401			
57.	Photographie	388	817	383	849	859	8 978	181	1 078	355
		133	135	119	150	135	1 528			
58.	Pressen	89	88	68	48	60	1 204	21	566	98
		34	28	15	17	29	659			
59.	Pumpen und andere Flüssigkeitshebewerke	174	203	218	176	168	8 288	73	1 088	204
		56	62	63	72	60	1 292			
60.	Regler für Kraftmaschinen	49	70	61	56	38	849	26	486	110
		36	25	47	31	20	546			
61.	Rettungswesen	75	105	117	87	84	1 611	29	558	76
		47	14	35	27	33	629			
62.	Salinenwesen*)	—	—	—	—	—	104	—	62	—
		—	—	—	—	—	62			
63.	Sattlerei und Wagenbau (außer Eisenbahnwagen), Motorwagen und Fahrräder	988	982	976	1 082	1 434	17 866	202	4 025	589
		291	280	204	206	304	4 614			
64.	Schankgeräte	475	488	494	507	553	8 802	127	2 769	356
		144	158	119	167	116	3 125			
65.	Schiffbau und Seewesen	307	275	264	352	458	4 617	90	1 807	259
		90	135	94	86	65	1 566			
66.	Schlächterei und Fleischverarbeitung	50	107	88	49	86	951	41	407	94
		20	36	49	41	23	501			

*) Die Klasse ist weggefallen; Anmeldungen werden der Klasse 12 zugeteilt.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse.	Patentanmeldungen und Patenterteilungen						Löschungen		Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
		1901	1902	1903	1904	1905	1877 bis 1905	1905	1877 bis 1905	
67.	Schleifen und Polieren . .	90	94	181	184	114	1 570	42	551	167
		44	53	49	47	52	718			
68.	Schlossereierzeugnisse sowie Geldschränke	352	462	415	423	475	6 550	154	2 278	389
		150	168	221	167	152	2 667			
69.	Schneidwerkzeuge einschl. Hieb- und Stichwaffen .	62	65	69	53	83	1 463	26	505	54
		18	20	35	16	22	559			
70.	Schreib-, Zeichen- u. Malgeräte sowie Kontorgeräte	147	190	198	214	216	4 278	48	1 424	128
		68	77	60	44	45	1 552			
71.	Schuhwerk	195	252	244	263	284	3 857	102	1 162	307
		111	84	98	87	92	1 469			
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	382	386	344	362	400	5 584	156	2 364	682
		131	210	173	173	168	3 046			
73.	Seilerei	5	10	7	9	10	237	1	80	23
		4	1	8	2	2	103			
74.	Signalwesen	216	206	187	263	301	2 688	64	780	192
		59	55	70	65	87	922			
75.	Skulptur, Malerei, Oberflächenverzierung	1	21	96	181	240	539	22	37	41
		—	—	—	36	42	78			
76.	Spinnerei	152	160	152	227	256	3 864	89	1 698	395
		130	80	101	75	139	2 093			
77.	Sport, Spiele, Spielzeuge, Volksbelustigung, Luftschiffahrt	306	405	404	371	378	6 403	109	2 200	271
		113	131	132	124	106	2 471			
78.	Sprengstoffe, sowie Sprengen mittels Explosivstoffen, Zündwarenherstellung	182	184	98	187	187	1 859	84	507	168
		43	49	40	27	34	675			
79.	Tabak, Zigarren, Zigaretten	105	116	125	98	115	1 450	59	590	229
		66	60	93	70	56	819			
80.	Tonwaren, Steine, Kalk, Zement, Asphalt, auch Brikettpressen	482	520	588	570	581	7 904	145	2 092	669
		183	153	203	195	193	2 761			
81.	Transport und Verpackung	254	352	351	328	385	3 856	186	1 058	480
		113	131	165	164	157	1 538			
82.	Trockenvorrichtungen, Darren, Kaffeebrenner, Schleudermaschinen (für allgemeine Verwendung)	144	180	140	160	156	2 432	50	858	211
		68	44	56	42	58	1 069			
83.	Uhren	98	128	183	129	185	2 875	48	1 067	152
		57	54	51	73	41	1 219			

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse.	Patentanmeldungen und Patenterteilungen						Löschungen		Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
		1901	1902	1903	1904	1905	1877 bis 1905	1905	1877 bis 1905	
84.	Wasser- und Grundbau . .	86	48	88	99	100	856	14	245	98
		21	17	19	35	25	338			
85.	Wasser, Wasserleitung und Kanalisation	827	829	387	256	262	5 444	74	1 686	282
		103	70	69	66	72	1 968			
86.	Weberei	285	265	283	256	245	4 885	117	1 798	392
		144	130	138	97	112	2 190			
87.	Werkzeuge und Arbeitsgeräte, auch pneumatische, für allgemeine Verwendung	82	97	114	125	189	1 729	14	584	85
		41	32	34	34	30	669			
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	106	102	119	108	99	1 827	21	507	51
		38	35	25	11	12	558			
89.	Zucker- u. Stärkegewinnung	125	128	128	107	99	8 422	66	1 406	227
		59	69	59	39	41	1 633			
	Überhaupt . .	25 165	27 565	28 818	28 360	30 085	424 860	8656	185415	82 430
		10 508	10 610	9 964	9 189	9 600	167 845			

Bemerkungen zu Übersicht II.

Gegenüber dem Vorjahre haben 59 Klassen eine höhere Anzahl Anmeldungen und 52 Klassen eine höhere Anzahl Erteilungen aufzuweisen. An den Mehranmeldungen sind vorzugsweise beteiligt:

Klasse 68, Sattlerei und Wagenbau mit 352,
- 21, Elektrotechnik . . . . - 127,
- 4, Beleuchtung außer elektrischer Beleuchtung . . - 122,
- 65, Schiffbau und Seewesen - 101,
- 47, Maschinenelemente . . . - 96.

An den Mehrerteilungen sind vorzugsweise beteiligt:

Klasse 12, Chemische Verfahren und Apparate . mit 99,
- 68, Sattlerei und Wagenbau - 98,
- 76, Spinnerei . . . . . - 64,
- 24, Feuerungsanlagen . . . - 59,
- 8, Bleicherei, Wäscherei usw. - 53,
- 48, Kontrollvorrichtungen usw. - 50.

Eine Abnahme der Patentanmeldungen gegenüber dem Vorjahre ist in 27, eine Abnahme der Patenterteilungen in 35 Klassen eingetreten. Vorzugsweise sind hieran beteiligt:

Bei den Anmeldungen:
Klasse 20, Eisenbahnbetrieb . . . mit 78,
- 14, Dampfmaschinen . . . - 55,
- 7, Blech-, Röhren- usw. Erzeugung . . . . . - 36,
- 19, Eisenbahn- usw. Bau . - 36,
- 87, Hochbauwesen . . . . - 28,
- 56, Pferdegeschirre . . . . - 28.

Bei den Erteilungen:
Klasse 15, Druckerei usw. . . . . mit 59,
- 7, Bleche, Röhren- usw. Erzeugung . . . . . - 58,
- 64, Schankgeräte . . . . - 51,
- 49, Metallbearbeitung, mechanische . . . . . - 89,
- 80, Gesundheitspflege . . . - 36,
- 88, Uhren . . . . . - 32.

Die höchste Anzahl der in den einzelnen Klassen eingegangenen Patentanmeldungen hat Klasse 21, Elektrotechnik, mit 2 068 aufzuweisen, es folgen:

Klasse 68, Sattlerei und Wagenbau mit 1 484,
- 47, Maschinenelemente . . - 1 200,

Klasse 34, Hauswirtschaftliche Maschinen mit 1042,
- 42, Instrumente . . . . . - 1089,
- 20, Eisenbahnbetrieb . . . - 937,
- 45, Land- und Forstwirtschaft - 892,
- 12, Chemische Verfahren . - 889,
- 46, Luft- und Gasmaschinen - 840;

in den übrigen Klassen sind bisher weniger als 800 Anmeldungen eingegangen.

Die höchste Anzahl der Patenterteilungen in den einzelnen Klassen hat ebenfalls Klasse 21, Elektrotechnik, mit 778 aufzuweisen, es folgen:

Klasse 20, Eisenbahnbetrieb . . . mit 486,
- 12, Chemische Verfahren . . - 359,

III. Übersicht über die Patentanmeldungen, welche im

Klasse	Gegenstand	I: Im Jahre 1905 lagen Anmeldungen zur Erledigung vor aus 1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	Es gingen ein im Jahre 1905	Insgesamt waren zu erledigen im Jahre 1905	Davon sind: insgesamt	durch Patenterteilung auf Beschluß der Anmeldeabteilung	Beschwerdeabteilung	durch Vorbescheid	durch Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr
1.	Aufbereitung	—	—	—	—	8	89	70	89	206	94	50	1	14	—
2.	Bäckerei	—	—	—	8	9	89	184	171	856	168	49	12	9	3
3.	Bekleidung	—	—	—	1	5	48	254	848	651	358	74	7	31	8
4.	Beleuchtung, außer elektrischer Beleuchtung	1	2	1	10	36	116	534	785	1485	651	218	34	78	27
5.	Bergbau	—	—	—	8	8	87	150	181	879	159	44	8	28	1
6.	Bier, Branntwein 2c.	—	—	1	—	7	88	168	289	458	216	77	12	25	3
7.	Blech-, Röhren-, Drahterzeugung 2c.	—	—	2	5	21	112	282	298	715	280	86	22	36	3
8.	Bleicherei, Wäscherei, Färberei, Druckerei und Appretur	—	—	3	6	60	167	536	641	1418	602	221	16	90	10
9.	Borstenwaren einschl. Pinsel	—	—	—	—	1	10	66	118	190	92	22	3	25	1
10.	Brennstoffe	—	—	—	1	18	62	110	121	312	156	53	3	28	4
11.	Buchbinderei	—	—	—	2	6	25	149	170	352	128	27	1	36	1
12.	Chemische Verfahren und Apparate	—	4	10	46	95	316	774	889	2184	869	322	37	55	8
13.	Dampfkessel 2c.	—	—	—	2	17	65	300	417	801	330	128	15	38	5
14.	Dampfmaschinen	—	—	—	5	35	175	468	540	1218	538	139	19	82	10
15.	Druckerei	—	—	—	5	40	153	425	501	1224	470	220	14	63	6
16.	Düngerbereitung	—	—	—	1	8	12	28	84	88	41	6	1	4	—
17.	Eis- und Kälteerzeugung 2c.	—	—	—	3	15	35	116	161	330	137	44	7	16	—
18.	Eisen-Hüttenwesen	—	—	2	8	11	40	95	112	268	128	49	6	10	3
19.	Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbau	—	—	—	3	4	38	198	239	482	210	27	5	55	—
20.	Eisenbahnbetrieb	—	—	—	4	27	183	754	937	1905	978	408	33	93	25
21.	Elektrotechnik	—	6	7	21	89	404	1428	2068	4023	1825	723	50	153	42
22.	Farben, Firnisse, Lacke 2c.	—	—	4	17	29	141	302	382	875	391	152	14	24	5
23.	Fett- und Ölindustrie	—	1	2	1	13	82	134	154	337	152	34	3	24	1
24.	Feuerungsanlagen	—	—	2	7	23	116	459	554	1161	568	185	41	66	9
25.	Flechten, Wirken 2c.	—	—	1	1	16	48	113	137	316	129	68	5	6	2
26.	Gasbereitung	—	—	—	1	19	70	163	254	507	207	60	14	21	2
27.	Gebläse und Lüftungsmaschinen	—	—	—	—	5	35	83	148	266	97	31	6	3	—
28.	Gerberei	—	—	—	1	10	20	57	96	184	66	27	2	11	—
29.	Gespinstfasern	—	—	1	4	13	18	44	86	166	47	22	4	2	1
30.	Gesundheitspflege	—	—	—	2	11	94	499	640	1246	507	113	12	60	8
31.	Gießerei	—	—	2	—	7	55	114	133	311	135	69	2	18	4
32.	Glas	—	—	—	1	9	28	102	103	243	128	54	3	12	1
33	Hand- und Reisegeräte	—	—	—	—	1	18	106	214	339	189	45	4	33	6
34.	Hauswirtschaftliche Maschinen, Geräte 2c.	—	—	1	1	4	85	702	1042	1885	1008	286	12	146	20
35.	Hebezeuge	—	—	—	5	5	25	169	252	456	208	78	1	21	4

Klasse 42, Instrumente . . . . . mit 341,
- 47, Maschinenelemente . . . . - 310,
- 63, Sattlerei und Wagenbau - 304,
- 34, Hauswirtschaftliche Maschinen . . . . . - 298,
- 45 Land- und Forstwirtschaft - 267,
- 4, Beleuchtung . . . . . - 247,

Klasse 8, Bleicherei, Wäscherei usw. mit 237,
- 15, Druckerei . . . . . - 234,
- 46, Luft- und Gasmaschinen - 231,
- 49, Metallbearbeitung, mechanische . . . . . - 222;

in den übrigen Klassen sind weniger als 200 Patenterteilungen zu verzeichnen.

Jahre 1905 zu erledigen waren und tatsächlich erledigt sind.

II							III										
endgültig erledigt							Unerledigt blieben am 31. Dezember 1905										
durch Zurückweisung auf Beschluß der Anmeldeabteilung				durch Versagung auf Beschluß der		durch Zurücknahme oder in anderer Weise	insgesamt	aus									Klasse
infolge Nichtzahlung der Anmeldegebühr	infolge Nichteinantwortung der letzten Verfügung	nach Eingang einer Erwiderung auf die letzte Verfügung	Beschwerdeabteilung	Anmeldeabteilung	Beschwerdeabteilung			1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	
—	5	8	1	—	—	20	112	—	—	—	—	—	—	8	10	29	70	I.
2	38	21	5	—	—	29	185	—	—	—	—	—	1	2	7	45	188	2.
7	108	50	5	1	—	62	298	—	—	—	—	—	—	—	8	46	249	3.
14	102	54	11	2	3	118	884	—	—	1	—	—	2	11	86	179	605	4.
—	17	26	5	—	3	27	220	—	—	—	—	—	—	2	8	65	145	5.
—	30	16	8	1	1	48	287	—	—	—	—	—	—	—	4	44	189	6.
2	86	25	8	1	3	58	485	—	—	—	—	—	1	8	37	185	254	7.
5	89	39	17	8	4	108	811	—	—	—	—	—	1	21	55	202	582	8.
2	16	9	—	—	—	14	98	—	—	—	—	—	—	—	4	9	85	9.
—	82	11	1	—	—	29	150	—	—	—	—	—	—	6	21	88	91	10.
—	26	5	—	—	—	27	229	—	—	—	—	—	—	1	9	70	149	11.
—	108	52	26	8	8	245	1265	—	—	—	1	7	17	85	109	347	749	12.
—	49	30	6	2	2	53	471	—	—	—	—	—	1	4	11	95	360	13.
2	114	47	11	2	—	112	680	—	—	—	—	—	—	9	50	198	428	14.
4	53	9	9	4	1	87	754	—	—	—	—	—	5	12	51	160	526	15.
1	6	4	4	—	—	15	42	—	—	—	—	—	—	3	5	8	26	16.
—	25	13	4	—	1	27	193	—	—	—	—	—	1	5	14	41	132	17.
1	15	10	1	1	—	27	140	—	—	—	—	1	2	2	12	30	93	18.
2	42	34	8	—	—	87	272	—	—	—	—	—	—	2	11	65	194	19.
12	192	58	18	1	4	189	932	—	—	—	—	—	2	6	30	207	687	20.
2	266	143	48	8	5	367	2198	—	—	—	—	2	6	25	117	438	1610	21.
1	40	29	20	3	7	96	484	—	—	—	—	1	8	13	49	109	304	22.
2	27	21	8	—	1	81	185	—	—	—	—	1	1	4	8	54	117	23.
6	104	75	22	8	2	100	598	—	—	—	—	—	4	3	20	143	428	24.
—	16	1	—	1	—	85	187	—	—	—	—	—	—	8	16	47	121	25.
1	40	16	6	2	2	43	300	—	—	—	—	—	—	6	16	61	217	26.
—	22	13	3	1	1	17	169	—	—	—	—	—	—	—	8	24	137	27.
1	9	—	—	—	—	16	118	—	—	—	—	—	—	—	8	26	84	28.
—	4	1	—	—	—	13	119	—	—	—	—	—	2	7	8	26	76	29.
4	130	52	15	5	2	106	789	—	—	—	—	—	—	4	19	181	586	30.
—	16	7	—	1	1	22	176	—	—	—	—	—	—	3	16	44	113	31.
—	13	5	3	1	1	30	120	—	—	—	—	—	—	—	8	26	86	32.
3	40	26	2	2	—	28	150	—	—	—	—	—	—	—	—	16	134	33.
14	228	121	17	2	2	160	827	—	—	—	—	—	—	1	12	90	724	34.
7	46	9	3	—	1	38	248	—	—	—	—	—	2	1	6	45	194	35.

Klasse	Gegenstand	I: Im Jahre 1905 lagen Anmeldungen zur Erledigung vor aus 1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	I: Es gingen ein im Jahre 1905	I: Insgesamt waren zu erledigen im Jahre 1905	Davon sind: insgesamt	durch Patenterteilung auf Beschluß der Anmeldeabteilung	durch Patenterteilung auf Beschluß der Beschwerdeabteilung	durch Vorbescheid	durch Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr
36.	Heizungs- und Lüftungsvorrichtungen	—	—	1	5	7	49	264	394	720	325	62	28	42	2
37.	Hochbauwesen	—	—	2	11	21	94	501	687	1316	611	70	22	152	2
38.	Holzbearbeitung und -konservierung	—	—	—	—	5	31	182	289	507	228	71	11	37	4
39.	Horn, Elfenbein 2c.	—	—	—	5	15	32	115	12[illegible]	29[illegible]	111	21	6	6	—
40.	Hüttenwesen	—	—	—	3	11	40	89	156	299	106	40	3	13	9
41.	Hutherstellung und Filzen	—	—	—	—	—	9	17	51	77	28	7	—	7	1
42.	Instrumente	—	—	1	5	32	169	787	1089	2038	942	315	26	92	20
43.	Kontrollvorrichtungen und Selbstkassierer	—	—	—	1	7	32	231	249	570	282	155	3	21	15
44.	Kurzwaren, Rauch- 2c. Geräte	—	—	—	2	2	27	185	218	384	285	38	2	33	4
45.	Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Weinbau 2c.	—	—	1	—	22	178	684	892	1777	793	251	16	88	13
46.	Luft- u. Gasmaschinen, Feder- u. Gewichts-Kraftmaschinen	—	—	—	1	24	230	663	840	1758	729	212	19	121	19
47.	Maschinenelemente	—	—	—	1	25	191	841	1200	2258	974	291	19	124	10
48.	Metallbearbeitung, chemische	—	—	—	—	2	15	58	68	138	58	28	1	8	1
49.	Metallbearbeitung, mechanische	—	1	—	6	29	117	434	567	1154	525	205	17	57	5
50.	Müllerei	—	—	—	1	—	26	167	182	376	199	77	6	9	—
51.	Musikinstrumente	—	—	—	—	2	26	162	240	440	230	124	5	13	6
52.	Näherei und Stickerei	—	—	1	6	27	76	165	190	465	198	118	2	13	3
53.	Nahrungs- u. Genußmittel	1	2	3	6	17	43	288	379	689	289	80	6	35	2
54.	Papiererzeugnisse 2c.	—	—	—	2	7	55	249	381	694	287	91	1	56	9
55.	Papierherstellung	—	—	—	1	8	48	131	157	345	147	83	5	14	1
56.	Pferdegeschirre und Geschirre für andere Tiere	—	—	—	—	2	18	58	59	132	82	28	2	9	4
57.	Photographie	—	1	1	4	19	84	270	359	788	380	128	12	50	15
58.	Pressen	—	—	—	—	—	22	38	60	120	54	28	1	4	2
59.	Pumpen 2c.	—	—	—	2	4	32	131	168	337	158	55	5	26	3
60.	Regler für Kraftmaschinen	—	—	—	—	—	9	41	38	88	39	19	1	1	—
61.	Rettungswesen	—	—	—	—	4	15	65	84	168	88	32	1	16	1
62.	Salinenwesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63.	Sattlerei und Wagenbau, Motorwagen und Fahrräder	—	—	—	3	37	151	814	1484	2439	1029	288	16	95	18
64.	Schankgeräte	—	—	—	2	8	65	384	553	1012	452	104	12	50	12
65.	Schiffbau und Seewesen	—	—	1	5	9	66	278	458	807	309	68	2	44	6
66.	Schlächterei	—	—	—	—	1	13	35	36	85	47	21	2	4	2
67.	Schleifen und Polieren	—	—	—	—	4	31	101	114	250	111	42	10	10	—
68.	Schlossereierzeugnisse	—	—	—	2	2	46	283	475	808	420	149	8	54	16
69.	Schneidwerkzeuge 2c.	—	—	—	—	1	12	88	88	184	53	20	2	6	—
70.	Schreib-, Zeichen-, Malgeräte 2c.	—	—	—	—	2	16	168	216	402	194	48	2	66	4
71.	Schuhwerk	—	—	2	1	19	69	215	284	590	284	88	4	35	—
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	—	—	1	3	17	81	278	400	780	344	159	9	24	4
73.	Seilerei	—	—	—	—	1	2	6	10	19	8	2	—	4	—
74.	Signalwesen	—	—	—	1	12	33	205	301	552	230	84	3	21	5
75.	Skulptur, Malerei, Oberflächenverzierung	—	—	—	—	7	38	147	240	432	178	88	4	33	5
76.	Spinnerei	—	—	—	1	15	49	191	256	512	229	186	8	21	6
77.	Sport 2c.	—	—	—	—	4	31	253	378	664	343	100	6	89	14
78.	Sprengstoffe 2c.	—	2	2	6	28	39	115	137	324	110	24	10	9	—
79.	Tabak 2c.	—	—	—	—	8	20	75	115	218	94	55	1	3	2

II							III										
endgültig erledigt							Unerledigt blieben am 31. Dezember 1905										
durch Zurückweisung auf Beschluß der Anmeldeabteilung				durch Versagung auf Beschluß der		durch Zurücknahme oder in anderer Weise	insgesamt	aus									Klasse
infolge Nichtzahlung der Anmeldegebühr	infolge Nichtbestimmung der letzten Verfügung	nach Eingang einer Erinnerung auf die letzte Verfügung	Beschwerdeabteilung	Anmeldeabteilung	Beschwerdeabteilung			1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	
8	67	59	10	—	2	55	895	—	—	—	—	—	—	1	17	63	314	86
7	108	114	39	—	—	97	705	—	—	—	—	2	5	6	27	144	521	87
—	38	27	2	—	1	42	279	—	—	—	—	—	—	3	6	43	227	88
1	32	11	2	1	—	31	184	—	—	—	—	—	2	5	11	57	109	89
—	15	2	2	2	—	20	198	—	—	—	—	—	3	6	12	38	189	40.
—	5	—	1	—	—	7	49	—	—	—	—	—	—	—	3	7	39	41.
12	188	64	28	4	8	190	1091	—	—	—	—	1	2	5	29	319	835	42.
2	48	12	2	1	—	28	288	—	—	—	—	—	—	—	11	62	215	43.
3	82	24	2	—	1	46	149	—	—	—	—	—	—	—	3	19	127	44.
14	194	45	12	1	—	159	984	—	—	—	—	1	—	2	39	214	728	45.
6	146	51	18	2	4	186	1029	—	—	—	—	—	1	5	72	258	698	46.
8	182	102	48	8	5	187	1284	—	—	—	—	—	—	3	43	262	971	47.
—	10	4	—	—	—	11	80	—	—	—	—	—	—	1	3	20	56	48.
4	65	58	9	8	1	106	629	—	—	—	1	—	1	8	24	187	463	49.
2	56	11	5	—	2	31	177	—	—	—	—	—	—	—	8	37	187	50.
2	29	19	1	2	—	29	210	—	—	—	—	—	—	1	3	26	130	51.
—	20	5	3	4	—	35	267	—	—	—	—	1	—	6	22	77	161	52.
5	61	60	22	4	5	59	400	—	—	—	—	1	2	3	18	78	298	53.
4	52	19	4	—	—	51	407	—	—	—	—	—	—	—	18	78	311	54.
—	18	5	4	2	2	18	198	—	—	—	—	—	1	1	18	44	184	55.
—	27	3	1	—	—	8	50	—	—	—	—	—	—	—	—	8	42	56.
5	43	16	9	3	1	58	408	—	—	—	—	—	1	4	25	87	291	57.
—	7	4	—	—	—	8	66	—	—	—	—	—	—	—	2	12	52	58.
2	16	22	5	3	—	21	179	—	—	—	—	—	—	1	6	42	130	59.
1	4	3	2	1	—	7	49	—	—	—	—	—	—	—	—	16	33	60.
1	10	5	3	1	—	18	80	—	—	—	—	—	—	1	3	9	67	61.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62.
21	300	75	19	—	—	197	1410	—	—	—	—	—	—	7	32	219	1152	63.
11	119	35	3	1	—	105	560	—	—	—	—	—	1	3	10	112	434	64.
10	95	20	3	1	—	60	498	—	—	—	—	—	2	2	29	112	353	65.
—	7	3	—	—	—	3	33	—	—	—	—	—	—	1	6	5	26	66.
2	15	10	2	3	—	17	139	—	—	—	—	—	—	—	7	39	93	67.
6	35	26	5	—	—	76	388	—	—	—	—	—	1	—	6	52	329	68.
1	9	3	—	—	—	12	81	—	—	—	—	—	—	—	—	11	70	69.
6	10	17	2	—	—	44	208	—	—	—	—	—	—	—	1	48	159	70.
3	32	17	—	—	—	55	356	—	—	—	—	1	—	3	24	33	240	71.
1	59	16	6	2	3	61	486	—	—	—	—	—	—	6	17	77	386	72.
—	—	1	—	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—	—	1	2	8	73.
7	36	26	5	—	—	48	322	—	—	—	—	—	—	2	8	69	243	74.
1	33	10	8	5	—	41	254	—	—	—	—	—	—	1	9	47	197	75.
—	12	11	1	—	2	37	283	—	—	—	—	—	1	4	12	54	212	76.
11	76	32	6	—	—	59	321	—	—	—	—	—	—	2	5	44	270	77.
—	11	11	4	2	—	39	214	—	—	—	1	1	3	18	15	57	119	78.
2	15	4	1	—	—	11	119	—	—	—	—	—	—	2	3	14	95	79.

Klasse	Gegenstand	I: Im Jahre 1905 lagen Anmeldungen zur Erledigung vor aus 1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	I: Es gingen ein im Jahre 1905	I: Insgesamt waren zu erledigen im Jahre 1905	Davon sind: insgesamt	durch Patenterteilung auf Beschluß der Anmeldeabteilung	durch Patenterteilung auf Beschluß der Beschwerdeabteilung	durch Vorbescheid	durch Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr
36.	Heizungs- und Lüftungsvorrichtungen	—	—	1	5	7	49	264	394	720	325	62	28	42	2
37.	Hochbauwesen	—	—	2	11	21	94	501	687	1316	611	70	22	152	2
38.	Holzbearbeitung und -konservierung	—	—	—	—	5	31	182	289	507	228	71	11	37	4
39.	Horn, Elfenbein 2c.	—	—	—	5	15	82	115	128	29[illegible]	111	21	6	6	—
40.	Hüttenwesen	—	—	—	3	11	40	89	156	299	106	40	3	13	9
41.	Hutherstellung und Filzen	—	—	—	—	—	9	17	51	77	28	7	—	7	1
42.	Instrumente	—	—	1	5	82	169	787	1039	2038	942	315	26	92	20
43.	Kontrollvorrichtungen und Selbstkassierer	—	—	—	1	7	82	281	249	570	282	155	3	21	15
44.	Kurzwaren, Rauch- 2c. Geräte	—	—	—	2	2	27	185	218	384	285	88	2	33	4
45.	Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Weinbau 2c.	—	—	1	—	22	178	684	892	1777	798	251	16	88	13
46.	Luft- u. Gasmaschinen, Feder- u. Gewichts-Kraftmaschinen	—	—	—	1	24	230	668	840	1758	729	212	19	121	19
47.	Maschinenelemente	—	—	—	1	25	191	841	1200	2258	974	291	19	124	10
48.	Metallbearbeitung, chemische	—	—	—	—	2	15	58	68	138	58	28	1	8	1
49.	Metallbearbeitung, mechanische	—	1	—	6	29	117	434	567	1154	525	205	17	57	5
50.	Müllerei	—	—	—	1	—	26	167	182	376	199	77	6	9	—
51.	Musikinstrumente	—	—	—	—	2	86	162	240	440	280	124	5	13	6
52.	Näherei und Stickerei	—	—	1	6	27	76	165	190	465	198	113	2	13	3
53.	Nahrungs- u. Genußmittel	1	2	8	6	17	43	288	379	689	289	80	6	35	2
54.	Papiererzeugnisse 2c.	—	—	—	2	7	55	249	381	694	287	91	1	56	9
55.	Papierherstellung	—	—	—	1	8	48	131	157	345	147	83	5	14	1
56.	Pferdegeschirre und Geschirre für andere Tiere	—	—	—	—	2	13	58	59	132	82	28	2	9	4
57.	Photographie	—	1	1	4	19	84	270	359	788	380	128	12	50	15
58.	Pressen	—	—	—	—	—	22	38	60	120	54	28	1	4	2
59.	Pumpen 2c.	—	—	—	2	4	32	131	168	337	158	55	5	26	3
60.	Regler für Kraftmaschinen	—	—	—	—	—	9	41	38	88	39	19	1	1	—
61.	Rettungswesen	—	—	—	—	4	15	65	84	168	88	32	1	16	1
62.	Salinenwesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63.	Sattlerei und Wagenbau, Motorwagen und Fahrräder	—	—	—	3	37	151	814	1484	2489	1029	288	16	95	18
64.	Schankgeräte	—	—	—	2	8	65	384	553	1012	452	104	12	50	12
65.	Schiffbau und Seewesen	—	—	1	5	9	66	278	458	807	309	68	2	44	6
66.	Schlächterei	—	—	—	—	1	13	85	86	85	47	21	2	4	2
67.	Schleifen und Polieren	—	—	—	—	4	31	101	114	250	111	42	10	10	—
68.	Schlossereierzeugnisse	—	—	—	2	2	46	288	475	808	420	149	8	54	16
69.	Schneidwerkzeuge 2c.	—	—	—	—	1	12	88	88	184	53	20	2	6	—
70.	Schreib-, Zeichen-, Malgeräte 2c.	—	—	—	—	2	16	168	216	402	194	48	2	66	4
71.	Schuhwerk	—	—	2	1	19	69	215	284	590	284	88	4	35	—
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	—	—	1	3	17	81	278	400	780	344	159	9	24	4
73.	Seilerei	—	—	—	—	1	2	6	10	19	8	2	—	4	—
74.	Signalwesen	—	—	—	1	12	33	205	301	552	230	84	3	21	5
75.	Skulptur, Malerei, Oberflächenverzierung	—	—	—	—	7	38	147	240	432	178	88	4	33	5
76.	Spinnerei	—	—	—	1	15	49	191	256	512	229	136	8	21	6
77.	Sport 2c.	—	—	—	—	4	34	253	378	664	343	100	6	39	14
78.	Sprengstoffe 2c.	—	2	2	6	23	39	115	187	324	110	24	10	9	—
79.	Tabak 2c.	—	—	—	—	8	20	75	116	218	94	55	1	8	2

II							III											
endgültig erledigt							Unerledigt blieben am 31. Dezember 1905											
durch Zurückweisung auf Beschluß der Anmeldeabteilung				durch Versagung auf Beschluß der		durch Zurücknahme oder in anderer Weise	insgesamt	aus										Klasse
infolge Nichtzahlung der Anmeldegebühr	infolge Nichtbeantwortung der letzten Verfügung	nach Eingang einer Erwiderung auf die letzte Verfügung	Beschwerdeabteilung	Anmeldeabteilung	Beschwerdeabteilung			1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	
6	97	40	25	5	7	97	688	—	—	—	—	—	—	—	5	40	129	464	80.
2	50	17	8	1	1	41	428	—	—	—	—	—	—	1	6	17	82	322	81.
1	18	18	4	8	—	29	161	—	—	—	—	—	—	—	1	1	40	119	82.
1	21	14	1	—	—	26	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	108	83.
—	9	6	4	1	—	21	183	—	—	—	—	—	—	—	—	6	48	84	84.
2	47	25	8	—	1	52	288	—	—	—	—	—	—	—	3	18	56	206	85
1	17	9	8	1	—	58	869	—	—	—	—	—	—	—	2	80	111	226	86.
8	17	17	1	—	—	24	145	—	—	—	—	—	—	—	1	7	81	106	87.
4	9	18	6	1	—	11	101	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	78	88.
—	14	7	8	5	8	14	121	—	—	—	—	—	—	1	6	11	27	76	89.
297	4825	2258	657	123	99	5078	82952	—	—	—	1	3	20	84	844	1542	6993	28965	
398	5264	3144	964	185	126	5086	29531	—	—	—	2	20	64	268	1248	5879	22060	—	
348	4694	3527	919	174	181	5187	27286	1	—	5	11	52	205	889	4969	21154	—	—	

	1905	1904	1903
verblieben für die Erledigung durch die Anmelde- und Beschwerdeabteilungen . . .	17 562	18 822	19 409
Von diesen endigten durch Zurückweisung der Anmeldung	7962	9633	9445
durch Patenterteilung . .	9 600	9189	9964

	1905	1904	1903
Es führten mithin von den auf Beschluß des Patentamts erledigten Anmeldungen zur Erteilung des Patents .	54,7 %	48,8 %	51,3 %

Von der Gesamtzahl der erledigten Anmeldungen entfielen:

auf das Jahr 1904 . . 15 067 oder 56,5 %
" " " 1905 . . 6 120 " 23,0 "
" frühere Jahre . . 5 477 " 20,5 "

Im Jahre 1905 sind 549 Anmeldungen mehr erledigt worden, als im Jahre 1904.

Klasse	Gegenstand	I: Im Jahre 1905 lagen Anmeldungen zur Erledigung vor aus 1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	Es gingen ein im Jahre 1905	Insgesamt waren zu erledigen im Jahre 1905	Davon sind: insgesamt	durch Patenterteilung auf Beschluß der Anmeldeabteilung	Beschwerdeabteilung	durch Vorbescheid	durch Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr
80.	Tonwaren, Steine, Kalk, Zement 2c.	—	1	7	5	35	117	441	581	1187	549	181	12	72	7
81.	Transport und Verpackung	—	—	1	8	11	67	265	885	782	804	146	11	23	4
82.	Trockenvorrichtungen 2c.	—	—	—	—	6	28	123	156	808	147	47	11	19	2
83.	Uhren	—	—	—	—	—	11	89	185	235	115	86	5	9	2
84.	Wasser- und Grundbau	—	—	—	—	2	22	90	100	214	81	19	6	14	1
85.	Wasser, Wasserleitung und Kanalisation	—	-	1	1	11	64	199	262	588	255	65	7	45	3
86.	Weberei	—	—	—	2	19	117	226	245	609	240	112	—	29	5
87.	Werkzeuge und Arbeitsgeräte 2c.	—	—	—	—	2	31	92	189	264	119	80	—	24	3
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	—	—	—	—	—	12	75	99	186	85	11	1	23	1
89.	Zucker- u. Stärkegewinnung	—	—	—	1	15	83	77	99	225	104	87	4	10	2
	1905: — Überhaupt	2	20	64	263	1243	5879	22060	80085	59616	26664	8810	790	8284	498
												9600			
	1904: — „	—	—	—	—	—	—	—	28860	55646	26115	9189		1801	508
	1903: — „	—	—	—	—	—	—	—	28818	54007	26721	9964		1247	585

Bemerkungen zu Übersicht III.

Die Zahl der zu erledigenden Anmeldungen hat betragen:

	1905	1904	1903
Insgesamt	59 616	55 646	54 007
Unerledigt blieben am Jahresschlusse	32 952	29 531	27 286
Mithin wurden erledigt	26 664	26 115	26 721
=	44,7 %	46,9 %	49,5 %
Von den erledigten Anmeldungen wurden durch eigene Entschließung des Anmelders hinfällig:			
a) durch Zurücknahme der Anmeldung	5078	5086	5137
b) durch Nichtzahlung der I. Jahresgebühr	498	508	585
c) durch unbeantwortet gelassenen Vorbescheid	3284	1801	1247
d) durch Nichtzahlung der Anmeldegebühr	297	398	843
Nach Abzug dieser Anmeldungen mit	9102	7293	7812

II							III											
endgültig erledigt							Unerledigt blieben am 31. Dezember 1905											
durch Zurückweisung auf Beschluß der Anmeldeabteilung				durch Versagung auf Beschluß der		durch Zurücknahme oder in anderer Weise	insgesamt	aus										Klasse
infolge Nichtzahlung der Anmeldegebühr	infolge Nichtbeantwortung der letzten Verfügung	nach Eingang einer Erwiderung auf die letzte Verfügung	Beschwerdeabteilung	Anmeldeabteilung	Beschwerdeabteilung			1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	
6	97	40	25	5	7	97	688	—	—	—	—	—	—	—	5	40	129	464	80.
2	50	17	8	1	1	41	428	—	—	—	—	—	—	1	6	17	82	322	81.
1	18	18	4	8	—	29	161	—	—	—	—	—	—	—	1	1	40	119	82.
1	21	14	1	—	—	26	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	108	88.
—	9	6	4	1	—	21	183	—	—	—	—	—	—	—	—	6	48	84	84.
2	47	25	8	—	1	52	288	—	—	—	—	—	—	—	3	18	56	206	85
1	17	9	8	1	—	58	869	—	—	—	—	—	—	—	2	80	111	226	86.
3	17	17	1	—	—	24	145	—	—	—	—	—	—	—	1	7	31	106	87.
4	9	18	6	1	—	11	101	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	73	88.
—	14	7	8	5	8	14	121	—	—	—	—	—	—	1	6	11	27	76	89.
297	4825	2258	657	123	99	5078	82952	—	—	—	1	8	20	84	344	1542	6998	23965	
398	5264	3144	964	185	126	5066	29581	—	—	—	2	20	64	268	1248	5879	22060	—	
348	4694	3527	919	174	131	5137	27286	1	—	5	11	52	205	889	4969	21154	—	—	

	1905	1904	1903
verblieben für die Erledigung durch die Anmelde- und Beschwerdeabteilungen . . .	17 562	18 822	19 409
Von diesen endigten durch Zurückweisung der Anmeldung	7962	9633	9445
durch Patenterteilung . .	9 600	9189	9964

	1905	1904	1903
Es führten mithin von den auf Beschluß des Patentamts erledigten Anmeldungen zur Erteilung des Patents .	54,7 %	48,8 %	51,3 %

Von der Gesamtzahl der erledigten Anmeldungen entfielen:

auf das Jahr 1904 . . 15 067 oder 56,5 %
" " " 1905 . . 6 120 " 23,0 "
" frühere Jahre . . 5 477 " 20,5 "

Im Jahre 1905 sind 549 Anmeldungen mehr erledigt worden, als im Jahre 1904.

IV. Übersicht über die Zahl der Anmeldungen und der Erteilungen, welche in den Jahren von 1903 bis 1905 auf das Inland und auf das Ausland entfallen sind.

Es haben betragen die	im Jahr	Von den Patentanmeldungen und den Patenterteilungen entfallen auf das															Summe Inland und Ausland
			Ausland und zwar auf:														
		Deutsches Reich (einschl. Schutzgebiete).	Belgien.	Dänemark.	Frankreich.	Großbritannien.	Italien.	Österreich.	Ungarn.	Rußland.	Schweden.	Norwegen.	Schweiz.	Vereinigte Staaten von Amerika.	Sonstige Länder.	Summe Ausland.	
Anmeldungen	1903	20 521	836	228	1 285	1 281	172	1 057		884	221		515	1 947	466	7 792	28 313
Erteilungen		6 835	102	81	581	665	63	425		121	187		225	1 069	161	3 629	9 964
Anmeldungen	1904	21 009	894	212	1 289	1 141	145	825	254	270	170	58	602	1 644	897	7 851	28 860
Erteilungen		5 904	106	80	474	574	60	820	73	106	93	81	206	1 012	150	3 285	9 189
Anmeldungen	1905	22 080	478	280	1 410	1 264	188	878	249	246	174	48	707	1 769	424	8 055	30 085
Erteilungen		6 290	119	89	469	590	60	375	83	112	79	24	216	936	158	3 810	9 600

Bemerkungen zu Übersicht IV.

Die Zahl der auf das Deutsche Reich entfallenden Anmeldungen hat um 1021 oder 4,9 %, die der aus dem Auslande eingegangenen Anmeldungen um 704 oder 9,6 % gegenüber dem Vorjahre zugenommen. Von den Auslandsstaaten haben eine Zunahme der Anmeldungen aufzuweisen:

Frankreich	mit 171,
Vereinigte Staaten von Amerika	= 125,
Großbritannien	= 123,
die Schweiz	= 105,
Belgien	= 79,
andere Länder	= 140.
Zusammen	743.

Abgenommen gegenüber dem Vorjahre haben die Anmeldungen aus

Rußland	um 24,
Norwegen	= 10,
Ungarn	= 5.
Zusammen	89.

Die Zahl der auf das Deutsche Reich entfallenden Patenterteilungen hat um 886 oder 6,5 %, die der auf das Ausland kommenden um 25 oder 0,8 % gegenüber dem Vorjahre zugenommen. Von den Auslandsstaaten haben gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme aufzuweisen:

Österreich	mit 55,
Großbritannien	= 16,
Belgien	= 18,
Ungarn	= 10,
die Schweiz	= 10,
andere Länder	= 28.
Zusammen	127.

Eine Abnahme zeigen gegenüber dem Vorjahr:

die Vereinigten Staaten von Amerika	um 76,
Schweden	= 14,
Norwegen	= 7,
Frankreich	= 5.
Zusammen	102.

Nach der Zahl der Anmeldungen und Erteilungen ordnen sich die am hervorragendsten beteiligten fünf Staaten, wie folgt:

a) Anmeldungen:

Vereinigte Staaten von Amerika	1 769,
Frankreich	1 410,
Großbritannien	1 264,
Österreich-Ungarn	1 122,
die Schweiz	707.

b) Erteilungen:

Vereinigte Staaten von Amerika	936,
Großbritannien	590,
Frankreich	469,
Österreich-Ungarn	458,
die Schweiz	216.

V. Übersicht über die Lebensdauer der Patente.*)

Jahr	Anzahl der aus dem nebenstehend angeführten Jahre stammenden Patente		Vergleichende Übersicht über die Zahl der noch nicht gelöschten Patente zu Beginn des Patentjahres													Anzahl der Ende 1905 noch nicht gelöschten Patente
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
1891	504	Zusatz	464	406	325	268	241	208	191	168	155	140	128	90	68	22	22
	6 077	Haupt } patente	4 710	2 892	1 920	1 402	1 108	926	774	653	556	478	403	320	249	216	216
1892	563	Zusatz	582	418	344	299	262	242	217	195	166	138	119	98	61	—	61
	5 865	Haupt } patente	4 782	2 952	2 041	1 546	1 209	991	840	709	589	491	400	340	290		290
1893	575	Zusatz	536	444	370	336	305	280	258	216	198	166	134	96	—	—	96
	5 600	Haupt } patente	4 889	2 818	2 080	1 557	1 221	1 019	844	700	588	478	382	331			331
1894	522	Zusatz	469	408	352	300	260	228	197	181	148	121	101	—	—	—	101
	5 489	Haupt } patente	4 856	2 910	2 104	1 544	1 229	989	798	647	521	487	394				394
1895	485	Zusatz	445	388	334	283	244	218	185	157	140	127	—	—	—	—	127
	5 182	Haupt } patente	4 124	2 786	2 070	1 578	1 224	964	758	605	511	469					469
1896	520	Zusatz	486	435	382	348	302	255	212	178	154	—	—	—	—	—	154
	5 518	Haupt } patente	4 568	8 167	2 338	1 761	1 848	1 080	845	668	558						558
1897	459	Zusatz	438	383	327	290	243	194	179	154	—	—	—	—	—	—	154
	5 785	Haupt } patente	4 794	3 422	2 509	1 856	1 411	1 102	896	794							794
1898	538	Zusatz	521	500	417	351	289	241	199	—	—	—	—	—	—	—	199
	7 295	Haupt } patente	6 154	4 481	3 122	2 248	1 718	1 348	1 182								1 182
1899	680	Zusatz	658	565	466	394	337	293	—	—	—	—	—	—	—	—	298
	8 746	Haupt } patente	7 366	5 195	3 688	2 676	2 067	1 761									1 761
1900	740	Zusatz	717	626	517	422	376	—	—	—	—	—	—	—	—	—	376
	9 460	Haupt } patente	7 935	5 511	3 909	2 819	2 387										2 387
1901	849	Zusatz	809	704	596	495	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	495
	10 043	Haupt } patente	8 356	5 861	4 192	3 458											3 458
1902	823	Zusatz	793	685	570	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	570
	9 864	Haupt } patente	8 244	5 938	4 768												4 768
1903	665	Zusatz	647	563	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	568
	8 556	Haupt } patente	7 390	6 049													6 049
1904	502	Zusatz	484	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	484
	5 706	Haupt } patente	5 245														5 245
1905	86	Zusatz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86
	747	Haupt } patente															747
	8 506	Zusatz															8 781
	99 828	Haupt } patente															28 649

Bemerkungen zu Übersicht V.

Die an dieser Stelle bisher veröffentlichte „Übersicht über die erteilten und noch nicht gelöschten Patente nach der Dauer ihres Bestehens" gab keine Aufschlüsse über die wirkliche Lebensdauer der deutschen Patente, sodaß ein Vergleich mit anderen Ländern in dieser Hinsicht bisher nicht möglich war. Um diesen Mangel zu beseitigen, ist die Tabelle einer vollständigen Neubearbeitung unterzogen worden. Sie gibt nunmehr einmal die Summe der Patente — getrennt nach Haupt- und Zusatzpatenten — an, die in der Zeit vom 1. Januar 1891 bis zum 31. Dezember 1905 angemeldet sind und zur Patenterteilung geführt haben, sie zeigt ferner, welches Alter die einzelnen Patente in den verschiedenen Jahren erreicht haben und endlich, wieviel Patente am Schlusse des Jahres 1905 noch nicht gelöscht waren.

Im einzelnen ist noch das Folgende zu bemerken. Im Gegensatz zu Übersicht I, wo die Summe der in einem Jahre überhaupt erteilten Patente ohne Rücksicht auf das Jahr ihrer Anmeldung angegeben wird, mußte hier mit Rücksicht auf die häufig über ein

*) Die mit nautischen Ziffern gedruckten Zahlen stehen noch nicht endgültig fest.

Jahr hinaus sich erstreckende Dauer des Prüfungsverfahrens vom Jahre der Anmeldung ausgegangen und die Summe derjenigen Patente ermittelt werden, die, in verschiedenen Jahren erteilt, ein gleiches Anfangsjahr haben. Dies ist für die letzten 15 Jahre durchgeführt worden. Für die Jahre 1891 bis 1899 sind, soweit bisher möglich, vergleichbare Zahlen gewonnen. Für die Zeit von 1900 bis 1905 ist die Anzahl der bisher erteilten Patente, sowie ihre Lebensdauer zwar auch angegeben, indes sind diese Zahlen nicht geeignet, endgültige Schlüsse auf die Höhe der Patenterteilungen oder das Alter der Patente zuzulassen, da, wie aus der Übersicht III ersichtlich ist, aus diesen Jahren noch eine innerhalb der nächsten Jahre steigende Anzahl unerledigter Anmeldungen vorliegt und erst sämtliche oder doch wenigstens nahezu sämtliche in einem Jahre eingegangenen Anmeldungen erledigt sein müssen, ehe ein richtiges Bild über die durchschnittliche Dauer der Patente gewonnen werden kann. Aus diesem Grunde konnten auch in den nachstehenden Berechnungen diese Jahre nicht mitberücksichtigt werden. Endlich ist noch zu bemerken, daß das Alter der Zusatzpatente, nicht wie bisher, nach dem Anfangstage des Hauptpatents, sondern nach dem des Zusatzpatents berechnet worden ist.

Von 100 Hauptpatenten erreichten demnach ein Alter

von	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Jahren
1891 . . .	77,5	47,6	31,6	28,1	18,2	15,2	12,7	10,7	9,1	7,8	6,6	5,3	4,1	—	
1892 . . .	80,7	50,3	34,8	26,4	20,6	16,9	14,3	12,1	10,0	8,4	6,8	5,8	—	—	
1893 . . .	78,4	50,2	36,3	27,8	21,8	18,2	15,1	12,5	10,4	8,4	6,8	—	—	—	
1894 . . .	80,1	53,5	38,7	28,4	22,6	18,2	14,7	11,9	9,6	8,0	—	—	—	—	
1895 . . .	80,4	54,3	40,3	30,7	23,9	18,8	14,7	11,8	10,0	—	—	—	—	—	
1896 . . .	82,9	57,4	42,4	31,9	24,5	18,7	15,3	12,0	—	—	—	—	—	—	
1897 . . .	82,9	59,2	43,4	32,1	24,4	19,0	15,5	—	—	—	—	—	—	—	
1898 . . .	84,4	60,7	42,8	30,8	23,6	18,4	—	—	—	—	—	—	—	—	
1899 . . .	84,2	59,4	42,1	30,6	23,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Im Durchschnitt	81,3	54,7	39,2	29,1	22,6	17,9	14,6	11,8	9,8	8,2	6,7	5,6	4,1	—	

Von 100 Zusatzpatenten erreichten demnach ein Alter

von	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Jahren
1891 . . .	92,1	80,6	64,5	53,2	47,8	41,3	37,9	33,3	30,8	27,8	24,4	17,9	12,5	—	
1892 . . .	94,5	74,2	61,1	53,1	46,5	43,0	38,5	34,6	29,8	24,5	21,1	16,5	—	—	
1893 . . .	93,2	77,2	64,3	58,4	53,0	48,7	44,0	37,6	33,6	28,9	23,3	—	—	—	
1894 . . .	89,8	78,2	67,4	57,5	49,8	43,7	37,7	34,7	27,4	23,2	—	—	—	—	
1895 . . .	91,8	79,0	68,9	58,4	50,3	43,9	38,1	32,4	28,9	—	—	—	—	—	
1896 . . .	93,5	83,7	73,5	66,9	58,1	49,0	40,8	33,3	—	—	—	—	—	—	
1897 . . .	95,4	83,4	71,3	63,3	52,9	42,3	39,0	—	—	—	—	—	—	—	
1898 . . .	97,7	93,3	78,2	65,9	54,3	45,2	—	—	—	—	—	—	—	—	
1899 . . .	96,8	83,1	68,5	57,9	49,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Im Durchschnitt	93,9	81,5	68,6	59,4	51,4	44,6	39,4	34,3	30,0	26,1	22,9	17,2	12,5	—	

Von 100 Patenten (Haupt- und Zusatzpatente) erreichten demnach ein Alter

von	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Jahren
1891 . . .	78,6	50,1	34,1	25,4	20,5	17,2	14,7	12,5	10,8	9,3	8,0	6,2	4,7	—	
1892 . . .	81,9	52,4	37,1	28,7	22,9	19,3	16,4	14,1	11,7	9,8	8,1	6,7	—	—	
1893 . . .	79,6	52,7	38,9	30,7	24,7	21,0	17,8	14,8	12,6	10,3	8,4	—	—	—	
1894 . . .	80,9	55,7	41,3	30,9	25,0	20,4	16,7	13,9	11,1	9,4	—	—	—	—	
1895 . . .	81,3	56,4	42,8	33,0	26,1	21,0	16,7	13,6	11,6	—	—	—	—	—	
1896 . . .	83,8	59,7	45,1	35,0	27,3	21,3	17,5	13,9	—	—	—	—	—	—	
1897 . . .	83,8	60,9	45,4	34,4	26,5	20,8	17,2	—	—	—	—	—	—	—	
1898 . . .	85,3	63,0	45,2	33,2	25,6	20,2	—	—	—	—	—	—	—	—	
1899 . . .	85,1	61,1	44,0	32,6	25,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Im Durchschnitt	82,3	56,9	41,5	31,5	24,9	20,1	16,7	13,8	11,6	9,7	8,2	6,5	4,7	—	

Von den in den Jahren 1891 bis 1905 angemeldeten und erteilten 108 334 Patenten befanden sich am Schlusse des Jahres 1905 noch 82 480 oder 29,9 % in Kraft. Die aus dem Jahre 1891 stammenden Patente haben ein Durchschnittsalter von 4,2 Jahren erreicht.

VI. Übersicht über die Hauptpatente aus den Jahren 1877 bis 1891, für welche die 15. Jahresgebühr bis zum Ablauf des Jahres 1905 fällig geworden und gezahlt ist.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Anzahl der Patente aus dem Jahre													Überhaupt	Nummern der Patente aus dem Jahre 1891
		1877 bis 1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891		
1.	Aufbereitung	—	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	2	7	68 881. 64 997.
2.	Bäckerei	1	—	1	—	—	2	1	—	—	1	1	1	1	—	9	
3.	Bekleidungsindustrie	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	4	62 982.
4.	Beleuchtung, außer elektrischer und Gasbeleuchtung	2	2	1	2	1	1	—	—	1	—	—	—	2	1	13	63 825.
5.	Bergbau	8	1	—	—	—	2	2	—	1	1	1	—	1	1	18	61 999.
6.	Bier, Branntwein	8	2	1	—	1	2	2	2	1	1	1	—	1	1	23	63 509.
7.	Blech- und Drahterzeugung	2	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	8	
8.	Bleichen, Färben, Zeugdruck und Appretur	5	3	1	1	1	—	1	2	1	2	3	2	2	5	29	61 251. 64 057. 65 262. 65 572. 77 552.
9.	Borstenwaren	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
10.	Brennstoffe	—	—	1	2	—	—	—	1	1	—	—	2	1	—	8	
11.	Buchbinderei	—	1	—	—	—	3	1	4	4	—	—	—	1	1	15	59 470.
12.	Chemische Verfahren und Apparate	6	1	4	1	3	3	4	3	5	2	3	6	5	6	57	62 538. 63 815. 63 593. 65 108. 70 841. 78 116.
13.	Dampfkessel	10	2	4	2	2	4	5	3	4	4	2	1	4	5	52	59 992. 60 951. 61 588. 62 579. 65 749.
14.	Dampfmaschinen	4	—	3	2	2	1	3	1	2	—	2	—	1	2	28	63 851. 66 070.
15.	Druckerei	1	2	1	3	1	1	1	3	—	1	2	3	4	2	25	59 711. 64 806.
16.	Düngerbereitung	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	
17.	Eisbereitung	2	—	—	—	—	1	—	2	—	1	2	1	1	1	11	60 282.
18.	Eisenerzeugung	2	4	—	—	—	—	2	2	1	—	1	2	1	—	15	
19	Eisenbahn- u. Straßenbau	3	2	—	1	3	1	2	1	—	—	—	3	2	2	20	59 862. 64 210.
20.	Eisenbahnbetrieb	9	5	2	5	2	4	3	7	4	6	5	3	2	3	65	58 845. 61 148. 61 170. 62 875. 63 320. 64 242. 69 895. 75 821.
21.	Elektrotechnik	2	2	5	6	4	3	1	3	1	3	5	10	5	7	62	62 229. 63 219. 63 350. 66 972. 71 300. 72 461. 79 608.
22.	Farbstoffe, Firnisse, Lacke	6	3	3	3	3	11	9	10	14	14	19	29	30	28	192	60 878. 60 961. 62 589 63 592. 63 748. 65 239. 65 273. 65 402. 65 651. 67 102. 68 291. 68 721. 69 458. 69 654. 70 284. 71 199. 72 204. 73 717. 73 901. 75 817. 75 482. 77 169. 79 952. 80 008. 83 572. 84 079. 84 460. 91 855.
23.	Fett- und Ölindustrie	—	1	—	2	1	—	—	—	—	—	1	1	3	2	11	68 537. 67 758.
24.	Feuerungsanlagen	5	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	1	—	2	12	67 095. 68 502.
25.	Flecht- und Wirkmaschinen	4	2	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1	1	1	12	62 734.
26.	Gasbereitung und -beleuchtung	5	1	—	1	2	5	1	2	1	2	—	1	—	3	24	60 294. 61 743. 62 164.
27.	Gebläse und Lüftungsvorrichtungen	1	—	—	1	1	3	—	—	1	1	—	—	1	—	9	
28.	Gerberei	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	
29.	Gespinstfasern	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	4	
30.	Gesundheitspflege	1	—	—	1	4	2	—	1	—	1	—	—	2	1	13	61 732.
31.	Gießerei	4	1	—	—	1	2	1	—	—	—	—	2	4	—	15	
32.	Glas	5	—	—	—	—	1	—	1	—	—	2	2	1	2	14	61 578. 66 911.
33.	Hand- und Reisegeräte	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2	59 480.
34.	Hauswirtschaftliche Geräte	6	1	—	1	1	1	3	—	—	1	1	1	1	2	19	60 698. 78 244.
35.	Hebezeuge	2	3	—	1	—	—	1	1	3	—	1	1	2	—	15	
36.	Heizung	7	2	3	4	3	2	1	3	3	2	—	4	—	—	34	
37.	Hochbauwesen	4	2	1	1	1	—	—	4	—	2	—	—	1	5	21	61 835. 62 234. 63 018. 63 437. 65 276.
38.	Holzbearbeitung und -konservierung	—	—	1	1	—	—	—	1	1	1	3	1	1	1	11	70 083.
39.	Horn u. plastische Massen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	62 788.
40.	Hüttenwesen	1	1	1	2	1	4	1	—	—	1	1	—	4	—	17	
41.	Hutherstellung	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
42.	Instrumente	9	—	4	1	1	3	1	4	5	3	2	1	1	7	42	59 962 61 845. 63 620. 64 925. 65 583. 65 783. 69 285.
43.	Kontrollvorrichtungen und Selbstkassierer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Anzahl der Patente aus dem Jahre													Überhaupt	Nummern der Patente aus dem Jahre 1891
		1877 bis 1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	
44.	Kurzwaren und Rauchgeräte	2	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1	1	1	—	8	
45.	Land- u. Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Zootechnik	4	4	—	—	—	1	1	6	3	4	3	5	1	5	37	59 519. 59 828. 61 869. 68 028.
46.	Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichts-Triebwerke	4	—	—	—	—	2	—	1	—	2	—	—	—	—	9	65 755.
47.	Maschinenelemente	6	8	2	2	1	8	7	4	2	4	2	8	4	3	51	61 842. 62 848. 64 798.
48.	Metallbearbeitung, chemische	—	1	1	1	—	—	—	1	—	2	1	—	1	2	10	64 420. 64 421.
49.	Metallbearbeitung, mechanische	15	4	2	5	4	5	5	10	15	1	7	4	9	15	101	58 762. 59 889. 60 681. 61 257. 61 518. 61 524. 62 219. 63 466. 63 519. 63 776. 63 798. 67 202. 67 480. 67 506. 67 921.
50.	Müllerei	7	1	—	1	2	—	3	2	3	2	2	2	1	3	29	58 680. 62 871. 66 488.
51.	Musik-Instrumente	4	—	1	—	1	—	1	2	—	—	1	—	—	2	12	58 257. 60 200.
52.	Nähmaschinen	5	2	1	3	2	—	3	3	1	5	4	1	1	1	32	64 675.
53.	Nahrungsmittel	3	—	1	2	1	1	1	—	—	—	—	3	2	1	15	64 440.
54.	Papiererzeugnisse, Reklame	5	—	—	1	1	2	1	3	2	—	—	—	1	3	19	60 600. 62 887. 63 099.
55.	Papierherstellung	2	1	—	1	2	1	2	—	1	2	—	2	1	—	15	
56.	Pferde- u. andere Zugtiergeschirre	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
57.	Photographie	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	3	7	60 174. 69 582. 75 505.
58.	Pressen	5	2	2	1	2	—	3	—	2	2	1	1	—	—	21	
59.	Pumpen	1	1	1	1	2	—	1	1	—	—	—	1	4	1	14	58 690.*) 61 188.
60.	Regler für Kraftmaschinen	2	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	2	1	9	59 644.
61.	Rettungswesen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	4	
62.	Salinenwesen	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	
63.	Sattlerei, Wagenbau und Fahrräder	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	3	6	60 556. 61 684. 62 826.
64.	Schankgeräte	2	1	1	1	—	1	—	2	2	1	1	—	3	—	15	
65.	Schiffbau	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	1	—	2	7	63 061. 64 284.
66.	Schlächterei	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	
67.	Schleifen und Polieren	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	2	—	—	5	
68.	Schlosserei	2	—	—	1	—	—	—	—	1	—	2	1	—	1	8	59 609.
69.	Schneidwerkzeuge	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	4	59 080. 64 908.
70.	Schreib- u. Zeichenwaren	1	1	1	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	1	8	58 654.
71.	Schuhwerk	2	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	1	—	8	
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	7	3	—	5	1	5	3	5	2	3	6	6	2	3	51	59 299. 61 402. 61 561.
73.	Seilerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
74.	Signalwesen	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	
75.	Skulptur, Malerei, Oberflächenverzierung	3	1	1	1	1	1	1	—	—	2	—	2	1	4	18	59 099. 63 207. 67 094. 69 216.
76.	Spinnerei	5	1	4	1	3	3	2	2	1	—	—	-	2	4	28	60 890. 61 706. 64 688. 78 601.
77.	Sport	1	—	1	—	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	7	
78.	Sprengstoffe, Zündholzherstellung	—	1	—	—	—	1	1	—	2	1	1	3	—	1	11	64 447.
79.	Tabak	1	—	—	2	—	—	1	—	1	1	—	—	1	1	8	68 648.
80.	Tonwaren-, Stein-, Zementindustrie	5	—	2	2	3	3	1	2	3	—	—	3	1	4	29	61 552. 64 548. 66 582. 76 246.
81.	Transportwesen	1	1	1	—	2	—	1	—	—	1	—	—	1	3	11	64 819. 67 110. 68 622.
82.	Trockenvorrichtungen	—	—	1	1	—	—	2	1	2	—	4	3	—	—	14	
83.	Uhren	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	-	1	—	3	
84.	Wasserbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2	61 816.
85.	Wasserleitung und Kanalisation	1	—	—	—	—	1	2	1	1	—	2	5	2	1	16	72 861.
86.	Weberei	4	1	—	—	—	—	2	2	3	—	1	4	2	2	21	63 687. 68 948.
87.	Werkzeuge	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	1	5	61 206.
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	2	2	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	
89.	Zucker- u. Stärkegewinnung	7	3	3	1	1	1	2	1	—	2	4	2	7	1	35	63 479.
	Summe . . .	286	82	70	90	80	104	98	122	114	95	111	140	147	176	1665	

*) Das Patent 58 690 stammt noch aus dem Jahre 1890; die letzte Gebühr ist aber erst im Jahre 1905 entrichtet.

Bemerkungen zu Übersicht VI.

Von den mit der Priorität vom Jahre 1891 erteilten Patenten sind für 176 die Gebühren für das 15. Schutzjahr gezahlt worden. Hieran sind beteiligt:

Klasse 22, Farbstoffe, Firnisse usw. . mit 28,
" 49, Metallbearbeitung, mechanische . . . . . " 15,
" 20, Eisenbahnbetrieb . . . . " 8,
" 21, Elektrotechnik . . . . . " 7,
" 42, Instrumente . . . . . " 7,
" 12, Chemische Verfahren und Apparate . . . . . " 6,
" 8, Bleichen, Färben usw. . . . " 5,
" 13, Dampfkessel . . . . . " 5,
" 37, Hochbauwesen . . . . . " 5,
" 45, Land- und Forstwirtschaft " 5.

In 8 Klassen sind für je 4, in 8 Klassen für je 3, in 13 Klassen für je 2 und in 28 Klassen für je 1 Patent die Gebühren für das 15. Schutzjahr bezahlt worden. In 32 Klassen waren die Patente sämtlich vor Ablauf der 15jährigen Schutzdauer erloschen.

Überhaupt sind für 1665 Patente die Gebühren für das 15. Schutzjahr bezahlt worden. Am stärksten hieran beteiligt ist Klasse 22, Farbstoffe, Firnisse usw. mit 192, es folgen:

Klasse 49, Metallbearbeitung, mechanische . . . . . mit 101,
" 20, Eisenbahnbetrieb . . . " 65,
" 21, Elektrotechnik . . . . . " 62,
" 12, Chemische Verfahren und Apparate . . . . . " 57,
" 13, Dampfkessel . . . . . " 52,
" 47, Maschinenelemente . . . " 51,
" 72, Schußwaffen . . . . . " 51;

in den übrigen Klassen ist die Zahl 50 noch nicht erreicht. Da bis zum Ablauf des Jahres 1891 61 010 Patente erteilt waren, so haben mithin 2,7% der erteilten Patente die gesetzliche Höchstdauer erreicht.

VII. Übersicht über die eingegangenen und erledigten Beschwerden.

a) Jahrgangs- und klassenweise Übersicht über die eingegangenen Beschwerden.

Klassen Nr.	Gegenstand der Klasse	1901	1902	1903	1904	1905
1.	Aufbereitung	8	1	8	4	4
2.	Bäckerei	6	8	14	20	15
3.	Bekleidung	18	11	21	14	17
4.	Beleuchtung, außer elektrischer Beleuchtung	74	88	68	62	69
5.	Bergbau	12	21	26	19	18
6.	Bier, Branntwein 2c.	15	17	24	82	18
7.	Blech-, Röhren- und Drahterzeugung 2c.	27	29	43	42	26
8.	Bleicherei, Wäscherei, Färberei, Druckerei und Appretur	63	41	58	44	43
9.	Borstenwaren	1	—	8	4	8
10.	Brennstoffe	6	12	22	10	22
11.	Buchbinderei	12	6	12	7	2
12.	Chemische Verfahren und Apparate	110	155	144	75	96
13.	Dampfkessel 2c.	41	27	47	42	89
14.	Dampfmaschinen	24	86	47	41	48
15.	Druckerei	13	17	21	26	26
16.	Düngerbereitung	2	5	4	5	5
17.	Eis- und Kälteerzeugung	17	20	20	24	21
18.	Eisenhüttenwesen	4	13	11	11	9
19.	Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbau	20	16	33	27	19
20.	Eisenbahnbetrieb	74	80	69	68	43
21.	Elektrotechnik	186	194	204	149	137
22.	Farben, Firnisse, Lacke 2c.	67	88	72	62	55
23.	Fett- und Ölindustrie	14	30	11	26	26
24.	Feuerungsanlagen	70	82	77	76	67
25.	Flechten, Wirken 2c.	10	6	6	5	14
26.	Gasbereitung	29	29	17	14	17
27.	Gebläse und Lüftungsmaschinen	8	4	12	10	7
28.	Gerberei	8	6	12	8	4
29.	Gespinstfasern	6	5	7	6	4
30.	Gesundheitspflege	36	56	51	29	22
31.	Gießerei	7	9	7	2	8
32.	Glas	9	11	8	5	11
33.	Hand- und Reisegeräte	3	7	8	11	11
34.	Hauswirtschaftliche Maschinen, Geräte 2c.	37	44	66	53	45
35.	Hebezeuge	15	6	17	15	6
36.	Heizungs- und Lüftungsvorrichtungen	28	54	57	60	48
37.	Hochbauwesen	68	76	90	106	58
38.	Holzbearbeitung und -konservierung	13	15	30	23	18
39.	Horn, Elfenbein 2c.	14	17	19	10	16
40.	Hüttenwesen	7	16	8	6	9
41.	Hutherstellung und Filzen	1	1	1	2	1
42.	Instrumente	35	36	51	62	52
43.	alt — Korbflechterei	—	—	—	—	—
43.	neu — Kontrollvorrichtungen und Selbstkassierer	15	10	5	8	7
44.	Kurzwaren, Rauch- 2c. Geräte	4	8	22	8	7

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1901	1902	1903	1904	1905
45.	Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Weinbau 2c.	33	26	34	31	25
46.	Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichts-Kraftmaschinen	52	55	61	51	46
47.	Maschinenelemente	78	64	93	95	66
48.	Metallbearbeitung, chemische	9	4	6	4	—
49.	Metallbearbeitung, mechanische	23	33	65	41	26
50.	Müllerei	11	11	12	10	14
51.	Musik-Instrumente	12	8	13	11	6
52.	Näherei und Stickerei	3	5	5	8	6
53.	Nahrungs- und Genußmittel	48	58	63	50	60
54.	Papiererzeugnisse 2c.	13	18	8	10	4
55.	Papierherstellung	18	6	7	15	10
56.	Pferdegeschirre und Geschirre für andere Tiere	1	1	6	5	1
57.	Photographie	16	24	19	27	17
58.	Pressen	3	2	5	1	3
59.	Pumpen 2c.	12	19	24	14	16
60.	Regler für Kraftmaschinen	3	2	7	3	3
61.	Rettungswesen	6	4	7	7	6
62.	Salinenwesen	—	—	—	—	—
63.	Sattlerei und Wagenbau, Motorwagen und Fahrräder	54	52	66	57	37
64.	Schankgeräte	26	19	36	26	16
65.	Schiffbau- und Seewesen	28	8	18	19	13
66.	Schlächterei	1	2	4	4	1
67.	Schleifen und Polieren	2	10	15	16	9
68.	Schlossereierzeugnisse	20	10	15	12	9
69.	Schneidwerkzeuge 2c.	1	1	4	1	1
70.	Schreib-, Zeichen-, Malgeräte 2c.	2	2	5	7	6
71.	Schuhwerk	7	7	9	12	10
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	18	12	30	24	11
73.	Seilerei	—	—	1	—	—
74.	Signalwesen	16	10	9	8	7
75.	Skulptur, Malerei, Oberflächenverzierung	—	—	—	14	14
76.	Spinnerei	11	6	5	6	3
77.	Sport 2c.	10	20	17	17	17
78.	Sprengstoffe 2c.	13	16	20	10	25
79.	Tabak 2c.	1	5	6	3	3
80.	Tonwaren, Steine, Kalk, Zement 2c.	69	72	76	57	40
81.	Transport und Verpackung	11	6	15	20	21
82.	Trockenvorrichtungen 2c.	20	21	18	22	22
83.	Uhren	4	8	9	4	5
84.	Wasserbau	5	4	7	15	5
85.	Wasser, Wasserleitung und Kanalisation	36	27	35	22	21
86.	Weberei	7	7	11	18	4
87.	Werkzeuge und Arbeitsgeräte	8	8	4	3	9
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	5	5	16	10	9
89.	Zucker- und Stärkegewinnung	16	21	22	24	16
	Zusammen	1 939	2 042	2 446	2 137	1836*)

*) Von den 1836 Beschwerden des Jahres 1905 sind erhoben:

a) vor der Bekanntmachung 1804
b) nach der Bekanntmachung 532

und zwar zu b vom Anmelder 128, vom Einsprechenden 404.

In 24 Sachen haben je zwei, in 6 Sachen je drei und in 2 Sachen je vier Einsprechende Beschwerde erhoben.

Außerdem sind auf Grund des § 16 des Patentgesetzes 68 Beschwerden erhoben worden, von denen 10 Beschwerden gegen Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung gerichtet waren.

b) Übersicht über die im Jahre 1905 erledigten Beschwerden.

	Beschwerden vor der Bekanntmachung					Beschwerden nach der Bekanntmachung					
						vom Patentsucher			vom Einsprechenden		
	1900	1901	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904
1. Unerledigt waren Ende Dezember 1904	1	3	8	57	1728	1	8	100	6	22	309
2. Erledigt wurden	1	3	4	49	1682	1	8	97	6	17	298
3. Unerledigt blieben Ende 1905	—	—	4	8	46	—	—	3	—	5	11
Zu 2: Art der Erledigung:											
a) Beschwerden gelten als nicht erhoben wegen Nichtzahlung der Beschwerdegebühr	—	—	—	—	28	—	—	1	—	—	—
b) Beschwerden verworfen, weil verspätet	—	—	—	—	17	—	—	1	—	—	1
c) Anmeldung zurückgezogen	—	1	—	2	86	—	—	2	—	1	10
d) Beschwerde "	—	—	—	1	27	—	—	—	—	—	24
e) in die I. Instanz zurückverwiesen	—	—	—	2	81	—	—	—	—	—	—
f) Beschwerden anerkannt und Anmeldung bekannt gemacht	1	1	1	28	583	—	—	—	—	—	—
g) Beschwerden anerkannt	—	—	—	—	—	—	3	88	4	4	53
h) Beschwerden abgewiesen	—	1	3	21	860	1	5	55	2	12	210
Summe wie zu 2	1	3	4	49	1682	1	8	97	6	17	298

Die zu f vorstehender Übersicht infolge Anerkennung der Beschwerde bekannt gemachten 609, sowie die im Jahre 1904 unerledigt gebliebenen 127 Anmeldungen gleicher Art sind bei der weiteren Behandlung in den Anmeldeabteilungen, wie folgt, erledigt:

	1899	1900	1901	1902	1903	1904
a) durch Erteilung des Patents	1	1	3	10	88	437
b) " Versagung des Patents	.	.	2	6	24	17
c) " Zurückziehung der Anmeldung	.	.	.	.	3	9
d) " Zurücknahme weg. Nichtzahlung der 1 Jahresgebühr	.	.	.	.	4	17
Summa	1	1	5	16	119	480
e) Unerledigt geblieben Ende 1905	.	.	.	1	10	108

c) Zusammenstellung über die Art der Erledigung der Beschwerden in den Jahren von 1900 bis 1904 unter Berücksichtigung der im verflossenen Jahr erledigten Beschwerden aus früheren Jahren.

Erläuterung	1900	1901	1902	1903	1904
Zahl der erhobenen Beschwerden	1756	1989	2042	2446	2137
Davon:					
a) zurückgezogen oder als unzulässig verworfen	116	186	172	231	197
b) unerledigt	.	.	4	13	60
Bleiben	1640	1753	1866	2202	1880
Hiervon sind:					
1. ganz oder teilweise anerkannt	510	515	583	753	674
2. in die I. Instanz zurückverwiesen	136	147	133	118	81
3. zurückgewiesen	994	1091	1150	1331	1125
Summe wie oben	1640	1753	1866	2202	1880

Bemerkungen zu Übersicht VII.

Die Zahl der Beschwerden hat gegenüber dem Vorjahre um 801 oder 14,1 % abgenommen. Die höchste Anzahl Beschwerden ist in

Klasse 21, Elektrotechnik . . . . mit 137

erhoben, es folgen:

Klasse 12, Chemische Verfahren . . = 96,
" 4, Beleuchtung . . . . . = 69,
" 24, Feuerungsanlagen . . . = 67,
" 47, Maschinen-Elemente . . = 66;

in den übrigen Klassen sind 60 oder weniger als 60 Beschwerden erhoben worden.

In den Klassen . .	21	12	4	24	47
beträgt die Zahl der erledigten Anmeldungen	1825	869	651	563	974
Auf 100 erledigte Anmeldungen entfallen mithin Beschwerden	7,5	11,0	10,6	11,9	6,8

Hiernach war die Klasse 24 an den Beschwerden am meisten beteiligt, es folgen die Klassen 12, 4, 21 und 47.

Von den eingegangenen Beschwerden sind erhoben:

	1905	1904	1903
vor der Bekanntmachung . .	1304	1728	1966
nach der Bekanntmachung:			
a) vom Patentsucher . .	128	100	126
b) " Einsprechenden .	404	309	354
mithin von 100 Beschwerden vor der Bekanntmachung .	71,0	80,8	80,4
nach der Bekanntmachung:			
a) vom Patentsucher . .	7,0	4,7	5,1
b) " Einsprechenden .	22,0	14,5	14,5

Von den erledigten Beschwerden aus den Jahren 1903 und 1904 wurden erhoben:

	vor der Bekanntmachung vom Patentsucher		nach der Bekanntmachung vom Patentsucher		vom Einsprechenden	
	1903	1904	1903	1904	1903	1904
insgesamt	1958	1682	126	97	849	298
Davon sind:						
verworfen oder zurückgezogen . .	75	72	8	2	85	25
durch Zurückziehung der Anmeldung erledigt	88	86	9	2	21	10
abgewiesen	1063	860	66	55	202	210
anerkannt	782	664	48	38	91	58
Von 100 erledigten Beschwerden wurden demnach anerkannt	37,4	39,5	38,1	39,2	26,1	17,8

Von den im Jahre 1904 insgesamt erhobenen 2187 Beschwerden entfielen 309 oder 14,5 % auf Einsprechende. Von den davon erledigten 298 Beschwerden sind 245 oder 82,2 % zurückgezogen bezw. abgewiesen worden.

VIII. Übersicht über die Erledigung der Nichtigkeitsanträge.*)

Es waren im Jahre 1905 zu erledigen	Anzahl der Anträge auf			Davon sind vor der Entscheidung erledigt					Das Patentamt hat rechtskräftig entschieden auf				Das Reichsgericht hat entschieden auf				Summe der Entscheidungen	Unerledigt blieben Ende 1905				Das Reichsgericht hat Entscheidungen des Patentamts		Das Patentamt hat wegen der Kosten entschieden
																		beim Reichsgericht	beim Patentamt					
aus dem Jahre	Nichtigkeit	teilweise Nichtigkeit	zusammen	wegen Nichtzahlung der Gebühr	wegen Ablehnung des Antrags	wegen Zurücknahme des Antrags	aus anderen Gründen	zusammen	Nichtigkeit	teilweise Nichtigkeit	Abweisung	zusammen	Nichtigkeit	teilweise Nichtigkeit	Abweisung	zusammen			die Entscheidung des Patentamts ist noch nicht rechtskräftig	das Patentamt hat noch nicht entschieden	zusammen	bestätigt	abgeändert	
1899	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—	2	—	—
1900	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
1901	2	—	2	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1902	9	1	10	—	—	2	—	2	1	—	1	2	3	—	—	3	5	1	1	1	3	3	—	—
1903	47	2	49	—	—	3	2	5	3	1	4	8	10	4	7	21	29	8	2	5	15	15	6	—
1904	186	13	149	2	2	14	2	20	18	4	25	47	8	1	4	8	55	31	18	25	74	5	3	2
1905	150	15	165	9	4	16	—	29	1	1	1	3	—	—	—	—	3	2	15	116	133	—	—	2
Überhaupt	347	31	378	11	6	36	5	58	23	6	31	60	16	5	14	35	95	42	36	147	225	26	9	4

*) Nach der Zahl der angegriffenen Patente.

Bemerkungen zu Übersicht VIII.

Die Zahl der eingegangenen Nichtigkeitsanträge hat gegenüber dem Vorjahr um 82 oder 16,2% abgenommen.

	Zahl der Anträge 1905	1904
Es waren zu erledigen: Insgesamt	378	359
Davon wurden endgültig erledigt: ohne Entscheidung:		
durch Nichtzahlung der Gebühr	11	8
durch Ablehnung des Antrags	6	
durch Zurücknahme des Antrags	86	62
aus anderen Gründen	5	
durch Entscheidung:		
des Patentamts	60	44
des Reichsgerichts	85	82

	Zahl der Anträge 1905	1904
Anhängig sind noch:		
beim Reichsgericht	42	80
beim Patentamt:		
entschiedene Sachen	86	38
unentschiedene Sachen	147	145

Von den endgültigen Entscheidungen entfallen auf das Patentamt 63,8% und auf das Reichsgericht 36,2%.

Von den 85 Entscheidungen des Patentamtes wurden 26 durch das Reichsgericht bestätigt. Von den endgültigen 95 Entscheidungen lauten:

auf Vernichtung des Patents 39,
- teilweise Vernichtung des Patents . 11,
- Abweisung . . . . . 45.

Die im Jahre 1905 eingegangenen Nichtigkeitsklagen wurden in 168 Eingaben gestellt.

IX. Übersicht über die Erledigung der Zurücknahmeanträge.*)

Es waren im Jahre 1905 zu erledigen aus den Jahren	Anzahl der Anträge: mit einem Nichtigkeitsantrag verbunden	besonderer Antrag	zusammen	Davon sind vor der Entscheidung erledigt: wegen Nichtzahlung der Gebühr	wegen Ablehnung des Antrags	wegen Klagezurücknahme	aus anderen Gründen	zusammen	Das Patentamt hat rechtskräftig entschieden auf: Zurücknahme	Abweisung	zusammen	Das Reichsgericht hat entschieden auf: Zurücknahme	Abweisung	zusammen	Summe der Entscheidungen	Unerledigt blieben Ende 1905: beim Reichsgericht	beim Patentamt: die Entscheidung des Patentamts ist noch nicht rechtskräftig	beim Patentamt: das Patentamt hat noch nicht entschieden	beim Patentamt: zusammen	Das Reichsgericht hat Entscheidungen des Patentamts: bestätigt	abgeändert	Das Patentamt hat wegen der Kosten entschieden
1902	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
1903	1	10	11	—	—	1	—	1	8	—	8	1	1	2	5	—	—	5	5	1	1	—
1904	2	15	17	—	—	2	5	7	—	5	5	—	—	—	5	2	8	—	5	—	—	2
1905	2	24	26	2	—	2	—	4	-	-	—	—	—	—	—	—	1	21	22	—	—	—
Überhaupt	6	49	55	2	-	5	5	12	3	6	9	1	1	2	11	2	4	26	82	1	1	2

Bemerkungen zu Übersicht IX.

Die Zahl der Zurücknahmeanträge ist von 20 im Jahre 1904 auf 26 im Jahre 1905 gestiegen.

	Zahl der Anträge 1905	1904
Es waren zu erledigen: Insgesamt	55	46
Davon wurden erledigt: ohne Entscheidung:		
durch Nichtzahlung der Gebühr	2	—
durch Zurücknahme	5	8
aus anderen Gründen	5	
durch Entscheidung:		
des Patentamts	9	7
des Reichsgerichts	2	2
Anhängig sind noch:		
beim Reichsgericht	2	4

	Zahl der Anträge 1905	1904
beim Patentamt:		
entschiedene Sachen	4	4
unentschiedene Sachen	26	21

Von zwei Entscheidungen, die an das Reichsgericht gelangten, wurde die eine bestätigt und die andere abgeändert.

Von den endgültigen 11 Entscheidungen lauten:

auf Zurücknahme 4
- Abweisung 7

Von den im Jahre 1905 erledigten 28 Anträgen waren 19 erfolglos.

Die im Jahre 1905 eingegangenen 26 Zurücknahmeanträge wurden in 24 Eingaben gestellt.

*) Nach der Zahl der angegriffenen Patente.

X. a) Übersicht über die gegen bekannt gemachte Patentanmeldungen erhobenen Einsprüche.

	1901	1902	1903	1904	1905
1. Bekannt gemachte Anmeldungen	11925	11521	11010	9823	11826
2. Einsprüche	2819	2115	1930	1783	2109
3. Patentanmeldungen, gegen welche Einspruch erhoben wurde	1711	1614	1442	1897	1611
4. Infolge Einspruchs rechtskräftig beschlossene Versagungen .	209	284	268	239	208
5. Infolge Einspruchs rechtskräftig beschlossene Beschränkungen des Patentanspruchs	258	247	247	198	211
6. Nach Bekanntmachung erfolgte Versagungen (wiederholt aus Übersicht I)	227	303	305	261	222

b) Übersicht über die in den einzelnen Klassen erhobenen Einsprüche und über die infolge Einspruchs beschlossenen Versagungen des Patents und Beschränkungen des Patentanspruchs.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1905			
		Zahl der Einsprüche	Zahl der Anmeldungen gegen die Einspruch erhoben ist	Versagungen des Patents	Beschränkungen des Patentanspruchs
				infolge Einspruchs	
1.	Aufbereitung . . .	9	6	—	—
2.	Bäckerei	20	12	—	8
3.	Bekleidung	11	8	1	1
4.	Beleuchtung, außer elektrischer Beleuchtung . .	79	50	5	8
5.	Bergbau	21	17	3	8
6.	Bier, Branntwein 2c.	20	16	2	3
7.	Blech-, Röhren- und Drahterzeugung 2c. . . .	47	35	4	—
8.	Bleicherei, Wäscherei, Färberei, Druckerei und Appretur	75	52	7	15
9.	Borstenwaren . .	12	11	—	1
10.	Brennstoffe	18	14	—	1
11.	Buchbinderei . . .	6	4	—	1
12.	Chemische Verfahren u. Apparate	164	118	15	9
13.	Dampfkessel 2c. . .	25	24	4	3
14.	Dampfmaschinen	53	35	2	2
15.	Druckerei	28	24	5	4
16.	Düngerbereitung	8	8	—	—
17.	Eis- und Kälteerzeugung	28	16	1	—
18.	Eisenhüttenwesen	13	12	1	4
19.	Eisenbahn-Straßen-Brückenbau	2	2	—	—
20.	Eisenbahnbetrieb	49	39	4	7
21.	Elektrotechnik . .	256	197	12	19
22.	Farben, Firnisse, Lacke 2c.	74	54	10	4
23.	Fett- und Ölindustrie	12	11	1	1
24.	Feuerungsanlagen	43	35	4	3
25.	Flechten, Wirken 2c. . .	17	14	1	3
26.	Gasbereitung . .	15	11	4	4
27.	Gebläse und Lüftungsmaschinen.	7	7	2	1
28.	Gerberei	5	3	—	1
29.	Gespinstfasern . .	8	7	—	1
30.	Gesundheitspflege	33	27	6	8
31.	Gießerei	20	18	2	—
32.	Glas	18	15	2	2
33.	Hand- u. Reisegeräte	2	2	1	—
34.	Hauswirtschaftliche Maschinen, Geräte 2c	18	16	3	5
35.	Hebezeuge	11	9	1	—
36.	Heizungs- u. Lüftungsvorrichtungen	15	12	2	1
37.	Hochbauwesen . .	21	12	—	3
38.	Holzbearbeitung u. -konservierung	13	10	1	2
39.	Horn, Elfenbein 2c.	11	9	1	1
40.	Hüttenwesen . . .	9	8	2	1
41.	Hutherstellung u. Filzen	1	1	—	—
42.	Instrumente . . .	44	38	5	8

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1905			
		Zahl der Einsprüche	Zahl der Anmeldungen, gegen die Einspruch erhoben ist	Versagungen des Patents infolge Einspruchs	Beschränkungen des Patentanspruchs infolge Einspruchs
43.	Kontrollvorrichtungen u. Selbstkassierer	8	8	1	2
44.	Kurzwaren, Rauch- 2c. Geräte	4	4	—	—
45.	Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Weinbau 2c.	80	26	1	3
46.	Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichtskraftmaschinen	78	60	6	7
47.	Maschinenelemente	86	32	8	5
48.	Metallbearbeitung, chemische	8	8	—	—
49.	Metallbearbeitung, mechanische	80	24	4	3
50.	Müllerei	18	17	2	—
51.	Musikinstrumente	6	6	2	3
52.	Näherei und Stickerei	12	10	4	6
53.	Nahrungs- und Genußmittel	63	31	9	—
54.	Papiererzeugnisse 2c.	33	20	—	2
55.	Papierherstellung	29	19	4	3
56.	Pferdegeschirre u. Geschirre für andere Tiere	2	2	—	—
57.	Photographie	26	25	3	2
58.	Pressen	4	4	—	1
59	Pumpen 2c.	15	11	3	1
60.	Regler für Kraftmaschinen	4	3	1	—
61.	Rettungswesen	4	3	1	2
62.	Salinenwesen	—	—	—	—
63.	Sattlerei u. Wagenbau, Motorwagen u. Fahrräder	22	19	—	—
64.	Schankgeräte	21	19	1	3
65.	Schiffbau u. Seewesen	6	6	1	—
66.	Schlächterei	4	4	—	1
67.	Schleifen und Polieren	14	12	3	4
68.	Schlossereierzeugnisse	8	8	—	1
69.	Schneidwerkzeuge 2c.	1	1	—	1
70.	Schreib-, Zeichen- Malgeräte 2c.	3	2	—	1
71.	Schuhwerk	15	14	—	2
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	12	9	5	3
73.	Seilerei	1	1	—	—
74.	Signalwesen	16	14	—	1
75.	Skulptur, Malerei, Oberflächenverzierung	9	9	4	1
76.	Spinnerei	22	16	2	4
77.	Sport 2c.	16	15	—	2
78.	Sprengstoffe 2c.	39	21	2	1
79.	Tabak 2c.	7	6	—	3
80.	Tonwaren, Steine, Kalk, Zement 2c.	40	29	12	4
81.	Transport u. Verpackung	34	27	2	4
82.	Trockenvorrichtungen 2c.	20	16	3	—
83.	Uhren	3	2	—	2
84.	Wasserbau	2	2	—	—
85.	Wasser, Wasserleitung u. Kanalisation	7	6	1	1
86.	Weberei	12	9	1	1
87.	Werkzeuge u. Arbeitsgeräte	2	1	—	—
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	—	—	—	—
89.	Zucker- u. Stärkegewinnung	27	21	3	3
	Zusammen	2109	1611	208	211

Bemerkungen zu Übersicht X.

Die Zahl der erhobenen Einsprüche hat um 326 oder 18,3%, die Zahl der bekanntgemachten Anmeldungen um 2003 oder 20,4% und die Zahl der Anmeldungen, gegen die Einspruch erhoben worden ist, um 214 oder 15,3% gegenüber dem Vorjahre zugenommen. Die Zahl der infolge Einspruchs rechtskräftig beschlossenen Versagungen hat um 31 oder 13% ab-, und die Zahl der infolge Einspruchs rechtskräftig beschlossenen Beschränkungen des Patentanspruchs hat um 13 oder 6,6% zugenommen.

Die höchste Anzahl der in den einzelnen Klassen erhobenen Einsprüche hat Klasse 21, Elektrotechnik mit 256 aufzuweisen, es folgen:

Klasse 12, Chemische Verfahren . . mit 164,
" 4, Beleuchtung . . . . . " 79,
" 46, Luft- und Gasmaschinen " 78,
" 8, Bleicherei, Wäscherei usw. " 75,
" 22, Farben, Firnisse usw. . " 74,

in den übrigen Klassen sind weniger als 70 Einsprüche erhoben worden.

XI. Übersicht der angemeldeten und eingetragenen*) Gebrauchsmuster nach Klassen getrennt.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1900	1901	1902	1903	1904	1905	Zusammen 1891 bis 1905
1.	Aufbereitung von Erzen und Brennstoffen	16	26	16	25	19	80	200
		12	15	16	22	18	21	—
2.	Bäckerei	98	94	114	129	163	164	1 226
		68	82	97	105	155	127	—
3.	Bekleidung (außer Hüten, Näherei, Stickerei und Schuhwerk)	702	834	1 115	1 074	1 111	1 119	11 448
		657	725	1 015	908	941	960	—
4.	Beleuchtung (außer elektrischer Beleuchtung)	577	838	918	878	1 104	1 165	8 938
		445	754	764	715	893	851	—
5.	Bergbau	58	65	62	81	98	101	686
		53	52	49	58	70	89	—
6.	Bier, Branntwein, Wein, Essig, Hefe	118	145	128	121	125	151	1 676
		91	116	118	97	108	121	—
7.	Blech-, Röhren-, Drahterzeugung und -bearbeitung, sowie Walzwerke aller Art	55	128	104	120	128	137	749
		25	111	92	92	111	109	—
8.	Bleicherei, Wäscherei, Färberei Druckerei und Appretur	848	406	528	602	664	648	4 385
		263	359	453	482	570	563	—
9.	Borstenwaren einschließlich Pinsel	99	107	178	200	176	218	1 784
		76	96	161	154	150	192	—
10.	Brennstoffe	85	40	45	68	69	82	552
		29	36	41	49	47	65	—
11.	Buchbinderei, Alben, Briefordner und Sammelmappen	316	419	454	474	447	492	4 285
		251	392	391	427	344	416	—
12.	Chemische Verfahren und Apparate, soweit sie nicht in besonderen Klassen aufgeführt sind	140	179	217	206	158	181	1 436
		87	153	194	175	128	141	—
13.	Dampfkessel nebst Ausrüstung (außer Feuerungen), sowie Dampfleitung	122	149	222	194	191	201	1 915
		91	117	179	164	155	153	—
14.	Dampfmaschinen, auch für Lokomotiven und Schiffe	25	29	54	51	71	118	537
		19	22	34	25	46	57	—
15.	Druckerei, Liniermaschinen, Schreibmaschinen, Stempel	209	262	358	408	836	899	3 014
		141	229	294	278	296	288	—
16.	Düngerbereitung	—	2	5	1	2	4	31
		—	1	3	1	1	2	—
17.	Eis- und Kälteerzeugung, Eisaufbewahrung und Wärmeaustausch	117	147	186	142	114	159	1 809
		105	108	122	111	105	122	—
18.	Eisen-Hüttenwesen	9	14	9	10	18	29	123
		8	10	9	8	8	21	—
19.	Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbau	94	100	110	128	132	101	1 184
		74	81	85	110	103	87	—
20.	Eisenbahnbetrieb einschließlich für Seil-, pneumatische, Straßen-, Feld-, Gruben-, Hoch-, Untergrund-, Gebirgsbahnen	321	458	479	861	868	816	4 078
		272	359	377	293	294	231	—
21.	Elektrotechnik	955	1 067	1 302	1 296	1 442	1 584	11 809
		885	954	1 148	1 154	1 244	1 278	—

*) Die Eintragungen stehen unter den Anmeldungen in nautischen Ziffern.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1900	1901	1902	1903	1904	1905	Zusammen 1891 bis 1905
22.	Farben, Firnisse, Lacke, Anstriche, Klebemittel	22	29	29	16	19	21	813
		7	16	18	11	7	6	—
23.	Fett- und Ölindustrie	80	42	26	44	40	52	508
		24	28	17	23	33	43	—
24.	Feuerungsanlagen	209	274	286	310	302	290	2 949
		166	216	264	261	255	246	—
25.	Flechten, Wirken und Posamentieren	108	122	158	118	175	168	1 929
		92	104	125	97	132	150	—
26.	Gasbereitung	818	162	134	146	182	141	4 407
		318	135	106	126	106	114	—
27.	Gebläse und Lüftungsmaschinen	85	86	29	45	45	48	678
		31	30	26	28	45	38	—
28.	Gerberei und Lederbearbeitung	24	25	84	29	82	41	811
		18	23	30	24	24	30	—
29.	Gespinstfasern	6	6	7	8	8	4	48
		2	6	4	1	2	—	—
30.	Gesundheitspflege, auch Tierheilkunde	768	842	976	960	1 015	1061	10 824
		683	747	880	817	894	873	—
31.	Gießerei (Metall-Gießerei), einschließlich der zugehörigen Formerei	49	58	40	78	65	62	578
		36	42	37	92	57	41	—
32.	Glas	54	56	88	26	46	40	621
		47	39	37	23	30	30	—
33.	Hand- und Reisegeräte	607	569	710	778	718	755	8 524
		512	533	545	688	670	669	—
34.	Hauswirtschaftliche Maschinen, Geräte und Gegenstände aller Art, sowie Möbel	2 068	2 298	2 618	2 876	2 910	2925	80 359
		1 787	1 941	2 360	2 474	2 601	2538	—
35.	Hebezeuge	104	189	148	170	150	145	1 812
		85	97	120	148	110	103	—
36.	Heizungs- und Lüftungsanlagen in Gebäuden	411	480	560	661	684	578	6 001
		341	399	503	566	564	506	—
37.	Hochbauwesen	580	686	885	981	1 008	927	9 145
		499	593	749	743	872	792	—
38.	Holzbearbeitung und -konservierung	808	805	829	834	837	836	8 524
		259	288	329	331	287	297	—
39.	Horn, Elfenbein und andere Schnitzstoffe (außer Holz), Kautschuk, Guttapercha und andere plastische Massen	46	29	6	28	24	28	828
		22	29	6	27	19	18	—
40.	Hüttenwesen, Legierungen (außer Eisenhüttenwesen)	8	2	4	5	2	4	56
		2	2	3	3	1	2	—
41.	Hutherstellung und Filzen	79	81	102	101	99	85	991
		73	63	96	91	90	73	—
42.	Instrumente	771	812	1 015	1 208	1 351	1877	11 414
		715	689	918	995	1 159	1 197	—
43.	alt — Korbflechterei	3	—	—	—	—	—	86
		—	—	—	—	—	—	—
43.	neu — Kontrollvorrichtungen und Selbstkassierer	112	197	183	230	206	221	1 149
		61	166	161	151	172	177	—
44.	Kurzwaren, Rauch-, Schnupf- und Priemgeräte	560	565	596	620	614	796	7 646
		519	500	528	540	540	671	—

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1900	1901	1902	1903	1904	1905	Zusammen 1891 bis 1905
45.	Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Weinbau und Obstkultur, Molkerei, Tierzucht und -pflege, Tierfang und -vertilgung, Hufbeschlag	840	1 088	1 218	1 299	1 420	1 850	12 671
		705	879	1 157	1 152	1 227	1 131	—
46.	Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichts-Kraftmaschinen	88	180	127	196	274	279	1 546
		81	101	117	130	193	210	—
47.	Maschinenelemente	709	759	818	841	996	1 059	9 886
		639	642	685	711	786	878	—
48.	Metallbearbeitung, chemische	11	16	7	6	12	21	184
		5	16	5	5	6	14	—
49.	Metallbearbeitung, mechanische (außer Blech-, Röhren- und Drahtbearbeitung und Walzwerken)	540	491	480	498	486	468	5 802
		424	445	443	413	375	363	—
50.	Müllerei, einschließlich Vorbereitung des Mahlens, sowie allgemein verwendbare Zerkleinerungsvorrichtungen für gewerbliche Zwecke	82	129	180	117	127	129	1 467
		62	95	111	100	94	119	—
51.	Musik-Instrumente	884	889	864	848	828	881	4 461
		283	293	307	301	265	299	—
52.	Näherei und Stickerei	157	192	202	218	287	289	2 081
		140	161	177	189	180	170	—
53.	Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie nicht in besonderen Klassen aufgeführt sind	112	112	112	106	118	114	1 592
		87	89	82	82	84	68	—
54.	Papiererzeugnisse und Papierverarbeitung (außer Buchbinderei), sowie Reklamewesen	815	978	1056	1 162	1 282	1 882	10 888
		674	792	885	933	1 002	1 055	—
55.	Papierherstellung	62	65	57	44	60	67	566
		44	56	45	44	44	44	—
56.	Pferdegeschirre und Geschirre für andere Tiere	68	78	102	109	137	101	1 081
		55	68	79	91	106	104	—
57.	Photographie	271	298	251	862	868	422	8 149
		235	266	222	276	327	357	—
58.	Pressen	61	59	50	68	88	60	674
		57	54	50	41	33	40	—
59.	Pumpen und andere Flüssigkeitshebewerke	109	102	117	145	121	144	1 842
		104	81	104	142	98	125	—
60.	Regler für Kraftmaschinen	8	28	18	19	11	18	166
		8	17	13	14	11	16	—
61.	Rettungswesen	81	78	89	105	84	114	946
		73	66	65	80	74	88	—
62.	Salinenwesen	—	—	—	—	—	—	2
		—	—	—	—	—	—	—
63.	Sattlerei, Wagenbau (außer Eisenbahnwagen), Motorwagen und Fahrräder	822	672	696	785	940	1 119	13 825
		757	601	609	634	761	841	—
64.	Schankgeräte	552	688	778	764	841	882	9 209
		489	517	703	655	680	757	—
65.	Schiffbau und Seewesen	56	54	60	61	75	96	769
		41	37	52	41	45	68	—

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1900	1901	1902	1903	1904	1905	Zusammen 1891 bis 1905
66.	Schlächterei und Fleischverarbeitung .	61	94	133	142	109	98	944
		57	74	104	117	93	95	—
67.	Schleifen und Polieren	81	117	101	94	127	118	1 126
		68	101	84	81	103	104	—
68.	Schlossereierzeugnisse, sowie Geldschränke	520	567	769	724	789	826	7 591
		430	535	625	632	680	737	—
69.	Schneidewerkzeuge einschließlich Hieb- und Stichwaffen	108	146	168	174	194	208	1 916
		88	117	160	141	177	173	—
70.	Schreib-, Zeichen- und Malgeräte, sowie Kontorgeräte	823	878	468	585	520	525	5 910
		276	345	414	440	438	473	—
71.	Schuhwerk	269	804	888	414	407	408	4 155
		213	268	324	353	344	343	—
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung .	161	191	212	249	275	267	2 822
		144	158	189	208	212	211	—
73.	Seilerei	10	1	5	9	6	8	128
		10	2	4	5	6	2	—
74.	Signalwesen	118	144	150	187	202	247	1 841
		88	115	142	149	150	198	—
75.	— alt — Soda	—	—	—	—	—	—	50
		—	—	—	—	—	—	—
75.	— neu — Skulptur, Malerei, Oberflächenverzierung	—	—	—	—	178	169	842
		—	—	—	—	131	120	—
76.	Spinnerei	98	74	88	98	108	96	1 250
		72	74	78	83	79	83	—
77.	Sport, Spiele, Spielzeuge, Volksbelustigung, Luftschiffahrt	587	658	790	882	952	998	9 866
		473	557	711	668	786	881	—
78.	Sprengstoffe, sowie Sprengen mittels Explosivstoffen, Zündwarenherstellung	41	85	66	45	48	71	479
		19	32	54	45	44	56	—
79.	Tabak, Zigarren, Zigaretten	58	71	57	76	55	87	692
		43	53	56	62	42	62	—
80.	Tonwaren, Steine, Kalk, Zement, Asphalt, auch Brikettpressen . . .	200	188	198	250	340	267	2 605
		148	161	172	197	276	228	—
81.	Transport und Verpackung	495	471	571	605	597	620	5 722
		413	446	498	522	529	497	—
82.	Trockenvorrichtungen, Darren, Kaffeebrenner, Schleudermaschinen (für allgemeine Verwendung)	62	60	82	102	96	110	887
		47	51	76	72	64	89	—
83.	Uhren	154	165	218	214	251	219	2 858
		134	142	190	192	224	196	—
84.	Wasser- und Grundbau	11	2	18	20	25	88	165
		7	2	15	19	20	22	—
85.	Wasser, Wasserleitung und Kanalisation	288	394	472	509	859	868	4 219
		215	335	428	413	321	337	—
86.	Weberei	222	201	195	211	205	285	8 025
		201	201	174	188	176	196	—
87.	Werkzeuge und Arbeitsgeräte, auch pneumatische, für allgemeine Verwendung	120	168	176	187	213	214	2 158
		113	147	154	174	187	187	—

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1900	1901	1902	1903	1904	1905	Zusammen 1891 bis 1905
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen . . .	27	84	19	21	28	40	805
		18	24	4	19	20	18	—
89.	Zucker- und Stärkegewinnung . . .	41	89	35	47	52	39	606
		29	26	31	36	51	26	—
	Überhaupt . . .	21 432	24 082	27 488	29 259	30 819	32 158	305 850
		18 220	20 700	24 102	24 548	26 001	26 589	267 740*)

Bemerkungen zu Übersicht XI.

Die Zahl der Anmeldungen hat um 1 884 oder 4,3 % und die Zahl der Eintragungen um 588 oder 2,3 % gegenüber dem Vorjahre zugenommen.

Mehr Anmeldungen als im Jahre 1904 haben 65 Klassen, mehr Eintragungen 49 Klassen aufzuweisen. An den Mehranmeldungen sind vorzugsweise beteiligt:

Klasse 44, Kurzwaren usw. . . . mit 182,
" 68, Sattlerei, Wagenbau . . " 179,
" 54, Papiererzeugnisse . . . " 150,
" 21, Elektrotechnik . . . . " 142,
" 15, Druckerei . . . . . " 63,
" 47, Maschinenelemente . . . " 63.

An den Mehreintragungen sind vorzugsweise beteiligt:

Klasse 44, Kurzwaren usw. . . . mit 131,
" 77, Sport, Spiele usw. . . " 95,
" 47, Maschinenelemente . . . " 92,
" 68, Sattlerei, Wagenbau . . " 80,
" 64, Schankgeräte . . . . " 77,
" 11, Buchbinderei usw. . . . " 72.

Eine Abnahme der Anmeldungen ist in 28 Klassen und eine Abnahme der Eintragungen in 86 Klassen gegenüber dem Vorjahre eingetreten. Vorzugsweise sind beteiligt:

bei den Anmeldungen:

Klasse 37, Hochbauwesen . . . . mit 81,
" 80, Tonwaren, Steine . . . " 78,
" 45, Land- und Forstwirtschaft " 70,
Klasse 36, Heizungs- und Lüftungsanlagen . . . . . mit 61,
" 20, Eisenbahnbetrieb . . . " 47;

bei den Eintragungen:

Klasse 45, Land- und Forstwirtschaft mit 96,
" 37, Hochbauwesen . . . . " 80,
" 20, Eisenbahnbetrieb . . . " 68,
" 34, Hauswirtschaftliche Maschinen . " 63,
" 36, Heizungs- und Lüftungsanlagen . . . . . " 58.

Die höchste Anzahl der in den einzelnen Klassen im Jahre 1905 eingegangenen Anmeldungen hat Klasse 34, Hauswirtschaftliche Maschinen, mit 2 925 aufzuweisen, es folgen:

Klasse 21, Elektrotechnik . . . . mit 1 584,
" 54, Papiererzeugnisse . . . " 1 882,
" 42, Instrumente . . . . . " 1 877,
" 45, Land- und Forstwirtschaft " 1 850,
" 4, Beleuchtung . . . . . " 1 165,
" 3, Bekleidung . . . . . " 1 119,
" 68, Sattlerei, Wagenbau . . " 1 119;

in den übrigen Klassen sind weniger als 1 100 Anmeldungen eingegangen.

Die höchste Anzahl Eintragungen hat im Jahre 1905 Klasse 34, Hauswirtschaftliche Maschinen, mit 2588 aufzuweisen, es folgen:

Klasse 21, Elektrotechnik . . . . mit 1 278,
" 42, Instrumente . . . . . " 1 197,
" 45, Land- und Forstwirtschaft " 1 181,
" 54, Papiererzeugnisse . . . " 1 055.

In den übrigen Klassen sind weniger als 1000 Eintragungen zu verzeichnen.

*) Die auf die einzelnen Klassen entfallenden Gesamtzahlen der Eintragungen können nicht angegeben werden, da statistisches Material dafür fehlt.

XII. Übersicht über die Geschäftslage in Gebrauchsmustersachen.

Jahr	Angemeldet	Eingetragen	Ohne Eintragung erledigt	Am Jahresschluß unerledigt
1891 (1.10./31.12.)	2095	1724	4	367
1892	9066	8456	141	886
1893	11854	10297	470	1423
1894	15259	18673	781	2278
1895	17399	16325	1020	2332
1896	19090	17525	1182	2715
1897	21329	18570	1468	4006
1898	28199	21810	1846	4049
1899	21831	19700	1981	4199
1900	21432	18220	2241	5170
1901	24082	20700	2670	5882
1902	27488	24102	3071	6192
1903	29259	24548	3150	7758
1904	30819	26001	3450	9121
1905	32158	26589	4017	10668
1891—1905	305850	267740	27442	—

Bemerkungen zu Übersicht XII.

Im Laufe des Jahres 1905 waren zu erledigen:

Anmeldungen aus früheren Jahren .	9 121
" " dem Jahre 1905 .	32 153
Zusammen . . .	41 274
Unerledigt blieben Ende 1905 . . .	10 668
Mithin sind im Laufe des Jahres 1905 erledigt	30 606
Im Jahre 1904 wurden erledigt . .	29 451
Mithin im Jahre 1905 mehr erledigt .	1 155

Durch Eintragung wurden im Jahre 1905 26 589, ohne Eintragung 4017 Anmeldungen erledigt. Von letzteren wurden 1812 Anmeldungen zurückgezogen, 1809 Anmeldungen zurückgewiesen und 896 Anmeldungen infolge Erteilung des Patents auf gleichzeitig eingereichte Patentanmeldungen erledigt. Unter den zurückgewiesenen Anmeldungen befanden sich 164, deren Gegenstände ein Modell im Sinne des § 2 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891, nicht darstellten.

Unter den Ende 1905 unerledigt gebliebenen 10 668 Anmeldungen befinden sich 6083 mit Aussetzungsanträgen. Abzüglich dieser bleiben noch 4685 Anmeldungen übrig, die am Jahresschluß noch zu erledigen waren.

XIII. Übersicht über Schutzverlängerungen, Löschungen und Übertragungen von Gebrauchsmustern.

Jahr	Zahl der Verlängerungen durch Zahlung von 60 Mark	Zahl der Löschungen auf Grund Verzichts oder Urteils	Zahl der Löschungen wegen Zeitablaufs a. nach 3jähr. Dauer	Zahl der Löschungen wegen Zeitablaufs b. nach 6jähr. Dauer	Zahl der Umschreibungen
1891 (1.10./31.12.)	—	—	—	—	1
1892	—	67	—	—	90
1893	—	101	—	—	165
1894	475	180	1872	—	298
1895	1595	176	7217	—	409
1896	1774	202	8767	—	477
1897	2522	262	11589	412	765
1898	2689	274	13498	1836	576
1899	2661	278	14678	1784	698
1900	2977	243	16058	2498	959
1901	2976	285	17785	2689	812
1902	2855	265	16805	2665	685
1903	3059	283	15687	2964	707
1904	3544	303	17078	2968	935
1905	4887	274	19680	2880	1125
1891—1905	31514	3093	159654	20041	8697
			182788		

Bemerkungen zu Übersicht XIII.

Von den im Jahre 1902 eingetragenen 24 102 Gebrauchsmustern sind bis Ende 1905 4887 oder 18,2 % durch Zahlung der Gebühr von 60 Mark verlängert worden.

Insgesamt wurden von 1891 bis Ende 1905 267 740 Gebrauchsmuster eingetragen und 182 788 Gebrauchsmuster gelöscht.

Es bestanden demnach noch 84 952 Gebrauchsmuster und zwar 10 990 oder 12,9 % länger als 8 Jahre.

XIV. Übersicht über die gegen Verfügungen der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster erhobenen Vorstellungen.

Jahr	Anzahl der erhobenen Vorstellungen	Davon wurden abgewiesen	Davon wurden anerkannt
1895	4	3	1
1896	5	3	2
1897	3	3	—
1898	3	2	1
1899	9	7	2
1900	2	—	2
1901	4	3	1
1902	24	19	5
1903	21	13	8
1904	21	19	2
1905	10	4	6
1895—1905	106	81	25

Bemerkungen zu Übersicht XIV.

Im Jahre 1905 sind nur 10 Vorstellungen gemäß § 21 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 bei dem Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts erhoben worden. Von diesen wurden 4 abgewiesen und 6 anerkannt. Von den seit dem Jahre 1895 erhobenen 106 Vorstellungen sind 25 oder 23,6 % anerkannt und 81 oder 76,4 % abgewiesen worden.

XV. Übersicht der angemeldeten, eingetragenen, abgewiesenen oder zurückgezogenen, gelöschten und erneuerten Warenzeichen nach Klassen getrennt.[1])

Waren-klassen Nr.	Gegenstand der Klasse	Anmeldungen und Eintragungen[2])				Abweisungen und Zurückziehungen				Löschungen				Erneuerungen
		1903	1904	1905	1894 bis 1905	1903	1904	1905	1894 bis 1905	1903	1904	1905	1894 bis 1905	
1.	Ackerbau-, Forstkultur-, Gärtnerei- und Tierzucht-Erzeugnisse, sowie Ausbeute von Fischfang und Jagd .	7	29	32	235	3	5	12	57	—	1	7	11	18
		14	18	18	169									
2.	Arzneimittel und Verbandstoffe für Menschen und Tiere, Drogen, Tier- und Pflanzen-Vertilgungsmittel, Konservierungsmittel, Desinfektionsmittel	910	1 258	1 240	8 784	849	414	580	2 603	9	27	156	225	609
		561	750	626	5 538									
8.	Bekleidungs-Gegenstände, außer Pelzwaren 12 und Spitzen 80:													
	a) Hüte und andere Kopfbedeckungen, sowie Putz	45	47	44	871	17	15	27	133	—	8	14	17	85
		25	26	30	249									
	b) Schuhwaren . . .	108	150	178	1 078	42	57	62	377	1	6	18	27	56
		73	84	102	625									
	c) Gestrickte und gewirkte Waren	89	70	58	581	25	16	29	189	—	6	81	89	99
		24	33	37	328									
	d) Sonstiges (Kleider, Wäsche, Korsetts, Hosenträger, Schlipse und dergl.)	201	157	170	1 990	90	68	77	708		9	67	86	161
		134	121	69	1 185									
4.	Beleuchtungs-, Heizungs-, Koch- und Ventilationsapparate und Geräte . .	239	242	848	2 209	117	98	124	799	—	5	42	57	105
		127	143	178	1 242									
5.	Borsten und Borstenwaren (Bürsten, Besen, Schrubber, Pinsel), sowie Kämme, Schwämme, Frisiergeräte und Verwandtes . . .	88	96	128	953	82	80	78	857	1	—	4	6	56
		67	71	65	558									
6.	Chemische Produkte, außer den unter 2, 8, 11, 18, 20, 84 und 86 angeführten sowie mineralische Rohprodukte, außer den unter 37 genannten	168	141	187	1 207	52	55	61	306	—	12	30	46	118
		107	110	75	847									
7.	Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmeschutz- und Isolier-Mittel, Asbestfabrikate, Putzwolle . .	47	63	88	485	28	13	16	151	1	1	7	11	26
		43	44	32	318									
8.	Dünger, natürlicher und künstlicher	15	20	82	194	6	10	8	59	—	—	7	7	16
		8	12	14	121									
9.	Eisen, Stahl, Kupfer und andere Metalle, sowie Waren aus solchen Metallen, außer den unter 4, 17, 22, 28, 82, 88 und 85 genannten:													
	a) Metalle, roh oder teilweise bearbeitet . .	58	71	67	968	26	20	88	278	—	10	14	28	297
		36	45	39	681									

[1]) Die Angaben im einzelnen sind aus drucktechnischen Gründen nur vom Jahre 1903 ab wiederholt worden. Wegen der auf die Jahre 1894 bis 1902 entfallenden Zahlen vergl. Jahrgang 1900 und 1904 dieses Blattes Seite 127 ff. bezw. 142 ff.

[2]) Die Eintragungen stehen unter den Anmeldungen in nautischen Ziffern.

Waren-klassen Nr.	Gegenstand der Klasse	Anmeldungen und Eintragungen				Abweisungen und Zurückziehungen				Löschungen				Erneuerungen
		1903	1904	1905	1894 bis 1905	1903	1904	1905	1894 bis 1905	1903	1904	1905	1894 bis 1905	
	b) Messerschmiedswaren (Messer, Gabeln, Sensen, Sicheln, Strohmesser, Beile, Sägen, Hieb- und Stichwaffen) und Werkzeuge (Feilen, Hämmer, Ambosse, Schraubstöcke, Hobel, Bohrer u. dergl.) . .	810	888	484	5 015	182	170	176	2 122	4	12	71	185	932
		140	166	180	2 633									
	c) Nähnadeln, auch für Nähmaschinen, Heftnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Fischangeln	78	55	51	1 182	89	84	20	889	—	11	25	47	869
		43	36	31	809									
	d) Hufeisen und Hufnägel	8	6	3	88	1	—	4	7	—	—	1	1	12
		4	5	—	37									
	e) Gußwaren, emaillierte und verzinnte Waren	19	19	11	128	1	6	7	21	—	1	8	4	85
		13	16	5	80									
	f) Sonstige Metallwaren	185	180	108	1 621	48	48	55	494	—	9	85	54	261
		100	96	65	1 116									
10.	Fahrzeuge (Wagen aller Art, einschließlich Kinder- und Krankenwagen, auch Fahrräder und Wasserfahrzeuge)	145	220	291	2 164	54	81	114	908	1	2	24	45	82
		79	110	111	1 101									
11.	Farben, außer Malfarben und Tinten 82	889	458	495	4 442	188	164	178	1 867	—	18	25	61	900
		240	359	232	2 840									
12.	Felle, Häute, Leder, Pelze und Pelzwaren	45	40	84	497	14	22	18	126	—	1	9	13	58
		34	24	17	346									
18.	Firnisse, Lacke, Harze, Klebstoffe, Wichse, Bohnermasse u. dergl.	805	402	481	8 072	125	157	208	1 097	2	28	21	66	160
		201	239	218	1 801									
14.	Garne und Zwirne, Bindfäden, Seile aus Faserstoffen und Metalldrähten	228	258	168	8 885	120	98	109	1 281	4	80	56	108	628
		211	153	96	2 055									
15.	Gespinstfasern (Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute u. dergl.) und Polstermaterial (Roßhaar, Seegras, Indiafaser, Bettfedern u. dergl.)	14	4	5	77	8	1	2	19	—	—	—	2	1
		10	8	2	61									
16.	Getränke:													
	a) Bier	250	819	289	4 122	101	185	145	1 581	1	10	60	108	508
		139	169	161	2 461									
	b) Wein und Spirituosen	806	1 006	1 145	12 295	876	875	898	4 152	11	84	312	569	1 695
		544	642	606	7 574									
	c) Mineralwässer und kohlensaure Wässer, einschließlich der Badewässer, sowie Brunnen- und Badesalze . . .	207	285	899	2 085	57	101	196	678	2	6	21	85	182
		150	165	175	1 289									
17.	Gold- und Silberwaren, echte und unechte Schmucksachen aller Art, leonische Waren, Alfenide-, Neusilber-, Britannia-, Nickel- und Aluminiumwaren . .	109	102	100	1 877	40	48	44	892	2	8	17	28	826
		72	85	46	927									

Warenklassen Nr.	Gegenstand der Klasse	Anmeldungen und Eintragungen				Abweisungen und Zurückziehungen				Löschungen				Erneuerungen
		1903	1904	1905	1894 bis 1905	1903	1904	1905	1894 bis 1905	1903	1904	1905	1894 bis 1905	
18.	Gummi-, Kautschuk- und Guttaperchawaren, auch Rohstoffe	93	108	103	825	36	37	40	257	—	1	5	8	60
		59	71	50	476									
19.	Hand- und Reisegeräte (Schirme, Stöcke, Koffer, Reisetaschen u. dergl.) . .	36	42	20	256	10	24	4	80	—	—	2	2	18
		22	24	13	160									
20.	Heiz- und Leuchtstoffe, sowie Schmiermittel;													
	a) Kohlen, Torf, Brennholz, Koks, Briketts, Kohlenanzünder . .	64	81	60	594	32	19	29	188	2	1	14	18	39
		52	45	38	379									
	b) Fette und Öle, außer den zur Nahrung bestimmten, 26b, sowie Schmiermittel . . .	176	189	200	1 928	70	78	101	698	2	7	25	44	140
		116	130	88	1 127									
	c) Kerzen und Nachtlichte, sowie Dochte . . .	18	21	66	652	8	7	48	175	—	1	25	29	184
		9	11	35	485									
21.	Holz-, Kork-, Horn-, Schildpatt-, Elfenbein-, Meerschaum-, Celluloid- und ähnliche Waren, Drechsler- und Schnitzwaren . . .	56	62	58	502	20	27	21	141	—	2	15	17	45
		33	36	32	339									
22.	Instrumente und Apparate, außer Musikinstrumenten 25 und Uhren 40;													
	a) ärztliche und zahnärztliche Apparate, pharmazeutische, orthopädische, gymnastische Bandagen, Desinfektionsapparate u. dergl.	121	166	159	897	37	57	54	298	—	2	5	7	35
		62	118	93	542									
	b) physikalische und chemische, optische, geodätische, nautische und Meßinstrumente, Wagen, Kontrollapparate, photographische Apparate u. dergl. . . .	231	269	800	1 695	57	83	107	481	—	8	18	21	61
		145	184	179	1 077									
23.	Maschinen, Maschinenteile und Geräte, einschließlich Haus- und Küchengeräte .	500	609	654	5 318	222	167	199	1 590	8	18	94	145	386
		394	410	414	3 421									
24.	Möbel und Polsterwaren .	48	27	46	295	18	17	16	95	—	1	2	4	10
		22	20	20	189									
25.	Musikinstrumente	258	318	284	2 465	119	80	74	816	2	4	80	48	128
		125	203	169	1 456									
26.	Nahrungs- und Genußmittel, außer Getränken 16 und Tabak 88;													
	a) Fleischwaren, Fleischextrakte, Konserven, einschließlich Fruchtsäfte und Gelees und Delikatessen	223	290	316	2 284	68	99	127	646	—	11	33	50	116
		163	186	178	1 497									

Waren-klassen Nr.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen und Eintragungen				Abweisungen und Zurückziehungen				Löschungen				Erneuerungen
		1903	1904	1905	1894 bis 1905	1903	1904	1905	1894 bis 1905	1903	1904	1905	1894 bis 1905	
	b) Eier, Milch, Butter, Käse, Kunstbutter, Speisefette und Speiseöle	353	450	474	8 171	84	166	191	1 134	—	8	81	47	158
		212	253	230	1 719									
	c) Kolonialwaren (Kaffee und Kaffee-Surrogate, Tee, Zucker, Mehl, Gewürze, Essig u. dergl.)	487	520	529	5 188	153	157	280	1 754	8	33	85	142	588
		364	338	317	3 235									
	d) Kakao, Schokolade, Zuckerwaren, sowie Back- und Konditorwaren, einschließlich Hefe und Backpulver	435	610	684	4 677	148	205	278	1 587	1	4	84	46	216
		318	370	352	2 730									
	e) Sonstige Nahrungs- und Genußmittel, auch für Tiere, sowie natürliches und künstliches Eis	102	141	166	1 161	82	38	79	336	—	5	21	31	59
		83	98	76	764									
27.	Papier, Pappe, Karton, Papier und Pappwaren, Roh- und Halbstoffe zur Papierfabrikation (Lumpen, altes Papier, Zellstoff, Holzschliff u. dergl.)	185	203	186	1 961	82	78	78	704	—	12	82	59	207
		125	134	91	1 170									
28.	Photo- und lithographische Erzeugnisse, sowie Erzeugnisse sonstiger vervielfältigender Künste und der Druckerei	136	140	177	1 806	55	59	79	479	—	3	18	27	89
		90	80	87	756									
29.	Porzellan-, Töpfer- und andere Tonwaren, Glas und Glaswaren, Glasmosaiken, Glasuren	75	116	93	930	25	39	81	278	—	9	19	80	159
		57	68	65	605									
30.	Posamentier- und Tapisseriewaren, auch Spitzen und Tülle	97	138	127	1 088	57	89	52	328	—	1	20	23	133
		74	99	56	710									
31.	Sattler-, Riemer- und Täschnerwaren, Lederwaren nicht genannte, auch Albums und Bilderständer	33	32	36	385	7	14	21	132	—	6	8	17	37
		24	23	18	242									
32.	Schreib-, Zeichen- und Malwaren, einschließlich Tinte, Tusche und Malfarben, Kontorgeräte, einschließlich Geschäftsbücher, Schulgeräte, Lehrmittel	347	302	347	3 259	108	98	119	973	2	10	28	109	391
		203	262	217	2 114									
33.	Schußwaffen und Geschosse	18	11	8	253	6	5	4	65	—	1	1	2	45
		6	11	7	162									
34.	Seifen, Putz- und Poliermittel, Rostschutzmittel, Waschmittel, Parfümerien und Toilettenmittel	708	1 198	1 421	10 195	315	468	649	4 008	4	38	184	286	645
		495	838	672	5 842									

Waren-klassen Nr.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen und Eintragungen				Abweisungen und Zurückstehungen				Löschungen				Erneuerungen
		1903	1904	1905	1894 bis 1905	1903	1904	1905	1894 bis 1905	1903	1904	1905	1894 bis 1905	
35.	Spiele und Spielwaren . .	86	62	74	585	25	27	16	159	—	1	9	11	52
		65	38	49	400									
36.	Sprengstoffe, Zündwaren, Feuerwerkskörper . . .	74	109	134	1 450	43	43	51	439	—	3	16	27	310
		68	79	64	966									
37.	Steine, natürliche und künstliche, und andere Baumaterialien (Zement, Gips, Kalk, Kies, Asphalt, Teer, Pech, Rohrgewebe und Dachpappen) . . .	119	185	185	1 206	38	38	65	346	—	4	20	29	85
		80	93	89	776									
38.	Tabakfabrikate (Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak) . . .	1 582	1 960	2 205	15 858	723	786	991	5991	10	29	90	194	915
		966	1 074	1 024	8 489									
39.	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, Tischdecken, Bettdecken, Gardinen, Rouleaux, Portièren . .	82	19	21	251	17	7	2	61	—	2	5	8	28
		20	16	12	180									
40.	Uhren	43	72	65	568	14	25	21	172	1	7	11	28	48
		35	35	59	374									
41.	Webstoffe, einschließlich Bänder;													
	a) Sammete und Plüsche	4	8	.	87	2	9	.	50	—	—	2	2	17
		1	1	.	46									
	b) leinene, halbleinene und andere Wäschestoffe	7	2	1	115	2	1	1	30	—	5	2	7	85
		4	3	.	80									
	c) sonstige Webstoffe (seidene, wollene, baumwollene u. a.) . . .	114	106	178	1 690	35	48	93	512	—	13	51	68	336
		84	74	83	1 126									
42.	Sammelwaren. Hier werden diejenigen Zeichen behandelt, welche für eine größere Anzahl verschiedenartiger Waren (insbesondere Export- und Kommissionswaren) bestimmt sind	724	760	776	5 504	184	151	157	1182	2	7	29	43	284
		526	712	556	3 603									
	Sa.	12 482	15 297	16 564	188 487	4 878	5 422	6 794	46 661	71	547	2011	3 895	13596
		8 307	9 867	8 663	84 228									

Bemerkungen zu Übersicht XV.

Die Zahl der Anmeldungen, die bereits im Vorjahre mit 15 297 die sämtlichen früheren Jahre übertroffen hatte, ist diesmal auf 16 564 gestiegen; sie weist eine Zunahme von 1267 gegen das Vorjahr auf. Dagegen sind die Eintragungen von 9867 auf 8663 zurückgegangen. Dies ist, abgesehen davon daß es sich nicht ermöglichen ließ, die Erledigung gerade der eintragsreifen Sachen im letzten Quartal des Jahres 1905 in gleicher Weise wie in demselben Zeitraum des Vorjahres zu fördern, vor allem wohl auf die Wirkung zurückzuführen, welche neuen Anmeldungen gegenüber die am Schluß des Jahres 1904 vorhandenen mehr als 74 000 eingetragenen Zeichen — allein auf die Jahre 1903 und 1904 entfallen rund 18 000 Eintragungen — nach § 5 des Gesetzes ausüben mußten. Außerdem ist eine Erhöhung der Versagungswahrscheinlichkeit durch die zahlreichen Löschungen mangels Erneuerung herbeigeführt, da die Berücksichtigung aller jener gelöschten Zeichen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes von Amts wegen zu erfolgen hat. Es ist ferner die Beobachtung gemacht worden, daß viele große Firmen, die zahlreiche Anmeldungen mit sehr langen Warenverzeichnissen einreichen, die Anmeldungen zurückziehen, wenn für die sie hauptsächlich interessierenden Waren Versagung beschlossen ist, und nicht, wie früher, für den verbleibenden Rest die Eintragung begehren. Die Zurücknahme erfolgt häufig auch schon nach Mitteilung der entgegenstehenden Zeichen, bevor überhaupt das Widerspruchsverfahren begonnen hat. Es kann auch dies auf den Prozentsatz der Eintragungen nicht ohne Einfluß bleiben.

In der Zahl der Erneuerungen sind die des Vorjahres, d. h. 8048 mit inbegriffen, so daß auf das Jahr 1905 im ganzen nur 5548 entfallen. Diese Abnahme erscheint dadurch erklärt, daß es sich im Vorjahre um die Erneuerung einer großen Anzahl alter bewährter Zeichen handelte, die sofort mit dem Inkrafttreten des Warenzeichengesetzes (1. Oktober 1894) zur Eintragung angemeldet worden waren.

Wie sich die Anmeldungen der einzelnen Jahre auf die größeren Warengruppen verteilen, zeigt die nachstehende Tabelle.

Warengruppe	Zahl der Anmeldungen im Jahre: 1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	Anmeldungen überhaupt	Zunahme der Anmeldungen aus 1905 gegen 1904 %
A. Nahrungs- und Genußmittel	3242	4188	4388	3888	3814	3878	3578	3478	3741	4452	5610	6239	50 466	+ 11
B. Metallwaren	2497	2087	1700	2143	2214	1780	1885	1941	1893	2262	2668	2873	25 893	+ 8
C. Textilwaren	1255	981	882	854	841	789	600	721	997	889	959	940	10 658	— 2
D. Chemische Industrie .	2688	2297	2691	2402	2497	2206	2273	2279	2668	2818	3985	4254	32 958	+ 8
E. Sonstige Waren . . .	1149	1238	1226	1195	1272	1163	1896	1510	1874	2061	2125	2258	18 467	+ 6
Insgesamt	10781	10786	10882	10477	10688	9761	9727	9924	11168	12482	15297	16564	188 487	+ 8

Während im Jahre 1904 sämtliche 5 Hauptgruppen eine Zunahme gegen das Vorjahr aufwiesen, sind 1905 die Anmeldungen für Textilwaren ein wenig, nämlich von 959 auf 940 gesunken, wobei insbesondere die Garnklasse, deren Anmeldungen von 258 auf 168 zurückgegangen sind, Beachtung verdient. Die übrigen Gruppen sind gestiegen. Die bedeutendste Zunahme weisen diesmal die Klassen 34 und 38 auf, die ein Mehr von 228 bezw. 245 Anmeldungen zeigen. Auch die Zahl der Anmeldungen in Klasse 42 (Sammelwaren), die in den beiden Vorjahren bereits eine sehr beträchtliche geworden war, ist wieder gestiegen und zwar auf 776.

Trennt man die eingetragenen Zeichen sowie die überhaupt erledigten Anmeldungen nach Bild- und Wortzeichen, so ergeben sich nachstehende Zahlen:

Geschäftsjahr	Bildzeichen: Erledigte Anmeldungen	Eintragungen	Auf 100 erledigte Anmeldungen kommen Eintragungen	Wortzeichen: Erledigte Anmeldungen	Eintragungen	Auf 100 erledigte Anmeldungen kommen Eintragungen	Zeichen überhaupt: Erledigte Anmeldungen	Eintragungen	Auf 100 erledigte Anmeldungen kommen Eintragungen
1894—1898	33 688	25 417	75	15 328	9 686	63	48 966	35 103	72
1899	5 155	3 367	65	4 960	3 081	62	10 115	6 448	64
1900	4 048	2 494	62	5 846	3 087	58	9 894	5 581	59
1901	3 760	2 260	60	5 091	2 844	56	8 851	5 104	58
1902	4 106	2 296	56	5 526	2 859	52	9 632	5 155	54
1903	5 481	3 685	67	7 754	4 672	60	13 185	8 807	68
1904	6 438	4 465	69	8 851	5 402	61	15 289	9 867	65
1905	6 040	3 659	60	9 417	5 004	53	15 457	8 668	56
Überhaupt	68 616	47 593	69	62 278	36 635	59	130 889	84 228	64

Die Eintragungswahrscheinlichkeit hat bei Bildzeichen um 9, bei Wortzeichen um 8 Prozent nachgelassen; der Unterschied der Eintragungswahrscheinlichkeit ist bei beiden Arten von Zeichen fast der gleiche geblieben. Die Gründe für den Zurückgang sind bereits oben angegeben. Wie seit 1900 überhaupt, so übersteigt auch in diesem Jahre die Zahl der erledigten Wortzeichen bedeutend die der Bildzeichen, da die einfachere Prüfung der ersteren zur Beschleunigung der Erledigung beiträgt.

Wie sich die zur Eintragung gelangten Wortzeichen auf die großen Warengruppen verteilen, zeigt die nachstehende Aufstellung:

Warengruppe	Wortzeichen (Eintragungen) 1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	insgesamt
A. Nahrungs- und Genußmittel . .	91	578	993	1027	1043	1288	1168	1004	992	1791	1985	1874	18724
B. Metallwaren	72	357	865	448	582	612	676	591	495	880	1026	1067	7121
C. Textilwaren	5	47	99	180	183	178	118	141	204	281	294	245	1875
D. Chemische Industrie	89	431	704	745	746	784	777	776	759	1160	1410	1149	9480
E. Sonstige Waren	58	150	290	242	321	274	348	382	409	610	787	669	4435
Überhaupt . .	260	1558	2451	2592	2825	3081	3087	2844	2859	4672	5402	5004	36635

Hiernach weist nur Gruppe B (Metallwaren) eine Steigerung (41) auf.

XVI. Übersicht über Grund und Zahl der abgewiesenen

Grund der Abweisung oder Zurücknahme.	Alte Zeichen			Neue Bild		
	1903	1904	1905	1903	1904	1905
1. Wappeneigenschaft	—	—	—	55	48	64
2. Beschaffenheits- oder Bestimmungsangabe	—	—	—	—	—	—
3. Herkunftsangabe	—	—	—	—	—	—
4. Buchstaben und Zahlen . . .	—	—	—	26	46	38
5. Täuschende Angaben	—	—	—	67	61	78
6. Zur Unterscheidung nicht geeignet (§ 1 des Gesetzes) . .	—	—	—	57	90	110
7. Freizeichen	1	—	—	9	7	27
8. Übereinstimmend mit älteren Zeichen	1	—	—	1388	1526	1798
9. Sonstiges, insbesondere Formmängel und Zurückziehung ohne erkennbaren Grund . .	—	—	—	242	200	271
Summe . .	2	—	—	1794	1978	2381
Zusammen 1894 bis 1905:	2 648			18 875		

Bemerkungen zu Übersicht XVI.

Die Gesamtzahl der seit dem Bestehen des Warenzeichengesetzes ohne Eintragung erledigten Anmeldungen beträgt 46 661, wovon 6794 auf das Jahr 1905 entfallen. Alte Zeichen sind auch in diesem Jahre nicht mehr in Frage gekommen. Die Abweisungen und Zurücknahmen neuer Zeichen sind auf 6794, d. h. um 1872 gestiegen. Hiervon entfällt, wie auch in früheren Jahren, der bei weitem größere Teil auf die Wortzeichen (4418 gegen 2381 Bildzeichen). — Unter den Gründen der Nichteintragung steht auch in diesem Jahre die Übereinstimmung mit älteren Zeichen in erster Reihe. Die Zahl der aus diesem Grunde abgewiesenen oder zurückgezogenen Anmeldungen ist von 3209 im Vorjahre auf 4050 (unter 6794 Erledigungen ohne Eintragung im ganzen) gestiegen, worin die Wirkung der Ende des Jahres 1904 bereits auf 75 565 angewachsenen Eintragungen, die die Eintragung neuer Zeichen in zunehmendem Maße hindern, klar zutage tritt. Schon im Vorjahre hatte die Zahl der wegen Kollision mit älteren Zeichen abgewiesenen Wortzeichen die Abweisungen der Bildzeichen bedeutend übertroffen; sie ist dieses Jahr wiederum erheblich gestiegen auf 2257 gegen 1793 Bildzeichen, während sie 1904 nur 1688 zu 1526 betrug. — Die Zahl der wegen Freizeicheneigenschaft abgewiesenen Bildzeichen, die 1904 auf 7

Klasse	Waren	1903 Zahl der Erledigungen	Zahl der Abweisungen	Verfügungswahrscheinlichkeit
2	Apothekerwaren	910	849	88
9 b	Werkzeuge	322	182	57
11	Farben	378	188	87
14	Garne	331	120	86
16 a	Bier	240	101	42
16 b	Wein und Likör	920	376	41
23	Maschinen und Geräte . . .	616	222	86
26 c	Kolonialwaren	517	153	30
26 d	Back- und Zuckerwaren	466	148	82
32	Schreibmaterialien	306	103	34
34	Parfümerien	810	315	39
38	Tabakwaren	1689	728	43
42	Sammelwaren	660	134	20

Die Zusammenstellung läßt erkennen, daß gegen das Vorjahr mehrfach Ver-

Bemerkungen zu den vorhergehenden Tabellen erörtert sind.

und zurückgenommenen Warenzeichenanmeldungen.

Zeichen						Insgesamt			Überhaupt 1894 bis 1905
Wort			Zusammen						
1903	1904	1905	1903	1904	1905	1903	1904	1905	
—	—	—	55	43	64	55	43	64	584
979	1022	1241	979	1022	1241	979	1022	1241	8804
235	179	227	235	179	227	285	179	227	2076
—	—	—	26	46	88	26	46	88	309
128	108	149	190	169	227	190	169	227	1723
39	76	78	96	166	188	96	166	188	1013
60	115	124	69	122	151	70	122	151	1898
1220	1688	2257	2558	3209	4050	2559	3209	4050	25252
426	266	337	668	466	608	668	466	608	5002
3082	3449	4413	4876	5422	6794	4878	5422	6794	46661
25 688			44 013						

gesunken war, hat sich im Berichtsjahre auf 27 vermehrt, die der Wortzeichen sogar von 115 auf 124. Ferner ist zu bemerken, daß die wegen Beschaffenheits- und Bestimmungsangabe erfolgten Abweisungen von Wortzeichen, die schon im Vorjahre auf 1022 gestiegen waren, wiederum einen erheblichen Zuwachs erfahren haben und sich auf 1241 belaufen. Auch die als Herkunftsangabe abgewiesenen Wortzeichen, die 1904 gegen 1903 um 56 zurückgegangen waren (von 285 auf 179), haben diese Höhe mit 227 fast wieder erreicht. Dagegen sind als Buchstaben- und Zahlenzeichen nur 88 gegen 46 im Vorjahr von der Eintragung ausgeschlossen worden.

Das prozentuale Verhältnis der Abweisungsgründe 2—6 zur Gesamtabweisungsziffer stellt sich mit 1921 unter 6794 Erledigungen ohne Eintragung im Jahre 1903, 1582 unter 5422 im Jahre 1904 und 1526 unter 4878 im Jahre 1905 dermaßen, daß 28 Prozent auf das Jahr 1905, 29 Prozent auf das Jahr 1904 und 31 Prozent auf das Jahr 1903 entfallen, so daß hinsichtlich der Beanstandungen aus Ziffer 2—6 prozentual noch eine Abnahme gegen das Vorjahr festzustellen ist.

Für die bedeutenderen Warenklassen stellen sich die Erledigungen und Abweisungen in den letzten drei Jahren folgendermaßen:

1904			1905			1894—1905	
Zahl der			Zahl der			Zahl der	
Erledigungen	Abweisungen	Verfagungswahrscheinlichkeit	Erledigungen	Abweisungen	Verfagungswahrscheinlichkeit	Erledigungen	Abweisungen
1164	414	36	1156	530	46	8141	2603
336	170	51	356	176	50	4755	2122
528	164	31	410	178	43	4207	1367
246	98	38	205	109	53	3286	1231
304	185	44	306	145	47	4042	1581
1017	375	37	999	398	39	11726	4152
577	167	29	618	199	32	5011	1590
495	157	32	597	280	47	4989	1754
575	205	36	630	278	44	4317	1587
360	98	27	336	119	35	3087	978
1306	468	36	1321	649	49	9845	4003
1860	786	42	2015	991	49	14480	5991
868	151	17	718	157	22	4735	1182

schiebungen stattgefunden haben, deren Gründe im wesentlichen schon in den

XVII. Übersicht über Grund und

Grund der Löschung	Alte Zeichen			Neue Bild		
	1903	1904	1905	1903	1904	1905
1. Wappeneigenschaft	—	—	—	—	—	—
2. Beschaffenheits- oder Bestimmungsangabe	—	—	—	—	—	—
3. Herkunftsangabe	—	—	—	—	—	—
4. Buchstaben und Zahlen . .	—	—	—	—	—	2
5. Täuschende Angaben . . .	—	—	—	1	5	1
6. Zur Unterscheidung nicht geeignet (§ 1 des Gesetzes) . .	—	1	—	—	—	6
7. Freizeichen	1	—	—	—	1	2
8. Aufgabe des Geschäftsbetriebes	—	—	—	1	1	2
9. Sonstiges	—	—	—	2	5	6
10. Auf Antrag	3	8	4	18	28	30
11. Auf gerichtliche Entscheidung	—	—	—	1	4	8
12. Ablauf der Schutzfrist . . .	—	303	633	—	118	894
Summe . .	4	312	637	28	157	946
Zusammen 1894 bis 1905:	1048			1872		

Bemerkungen zu Übersicht XVII.

Die Zahl der Löschungen wegen Ablaufs der Schutzfrist ist in diesem Jahre von 447 auf 1895 (darunter alte Zeichen 633, Bildzeichen 894 und Wortzeichen 368) in die Höhe gegangen. Die Löschungen aus anderen Gründen sind nur um 16,

Zahl der Löschungen von Warenzeichen.

Zeichen						Insgesamt			Überhaupt 1894 bis 1905
Wort			Zusammen						
1903	1904	1905	1903	1904	1905	1903	1904	1905	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
19	8	10	19	8	10	19	8	10	165
4	3	2	4	3	2	4	3	2	67
—	—	—	—	—	2	—	—	2	2
1	—	—	2	5	1	2	5	1	26
—	—	—	—	—	6	—	1	6	27
2	5	6	2	6	8	3	6	8	182
1	2	8	2	8	10	2	8	10	32
1	4	1	8	9	7	8	9	7	31
14	31	32	32	54	62	35	62	66	448
2	4	1	3	8	4	3	8	4	65
—	26	368	—	144	1262	—	447	1895	2842
44	78	428	67	235	1374	71	547	2011	3895
	975			2347					

also nicht erheblich gestiegen. Die Gesamtzahl der Löschungen des Jahres 1905 verhält sich zu der der Eintragungen wie 1 zu 4,6.

Außer den oben angegebenen Löschungen sind im ganzen 41 Teillöschungen erfolgt, die nicht besonders aufgeführt sind.

Jahr	Summe der abgewiesenen Löschungsanträge	Als Grund für die Löschung war angegeben: § 1 mangelnde Unterscheidungskraft	Freizeichen	Sonstige Bestimmungen des § 4	Übereinstimmung mit älteren Zeichen	Aufgabe des Geschäftsbetriebes	Sonstiges	Die zurückgewiesenen Löschungsanträge waren gerichtet gegen Wort-	Bild-Zeichen
1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	51	—	10	9	31	—	1	9	42
1896	91	2	36	19	27	2	5	38	53
1897	153	11	63	39	37	3	—	61	92
1898	155	8	56	33	46	3	9	54	101
1899	211	20	70	30	30	3	3	95	116
1900	186	8	104	43	26	4	1	79	107
1901	132	1	54	37	33	4	3	52	80
1902	86	1	20	18	33	13	1	43	43
1903	141	3	33	29	46	11	9	59	82
1904	161	1	41	32	60	15	12	33	73
1905	168	2	40	27	60	34	5	104	64
Summe	1535	62	532	366	429	97	49	632	853

Die Summe der abgewiesenen Löschungsanträge beträgt 168, ist also gegen das Vorjahr nur um 7 gestiegen. Der größte Teil der Anträge richtete sich, wie im Vorjahr, gegen Wortzeichen. Bei den einzelnen Löschungsgründen fällt besonders auf, daß die Zahl der wegen angeblicher Aufgabe des Geschäftsbetriebes angefochtenen Zeichen von 15 auf 34 gestiegen ist. Unter den Löschungsanträgen nehmen die Anträge auf Löschung wegen Übereinstimmung mit älteren Zeichen einen hohen Prozentsatz, nämlich 36%, ein.

XVIII. Übersicht über Beschwerden in Warenzeichensachen.

In Klasse	Anzahl der erhobenen Beschwerden						Zusammen 1894 bis 1905
	1900	1901	1902	1903	1904	1905	
1	—	1	1	—	1	1	8
2	22	32	46	46	82	109	465
3 a	1	2	2	1	—	4	14
3 b	5	7	7	5	4	4	51
3 c	1	2	5	1	3	6	31
3 d	12	6	8	17	11	11	125
4	18	25	24	20	21	34	175
5	4	4	16	9	7	11	65
6	2	2	9	7	18	11	66
7	5	1	3	4	1	3	27
8	—	—	—	1	1	2	8
9 a	2	3	6	7	7	6	68
9 b	38	29	35	36	35	55	548
9 c	6	6	12	6	7	7	75
9 d	2	1	—	—	1	—	5
9 e	—	—	1	—	3	5	11
9 f	13	12	9	6	6	3	98
10	9	4	5	10	8	28	126
11	12	31	43	92	57	36	428
12	3	3	3	2	2	2	30
13	11	19	19	16	32	34	176
14	18	19	10	32	18	27	263
15	1	1	—	—	—	—	3
16 a	21	20	20	25	29	39	339
16 b	66	78	86	80	61	90	794
16 c	18	6	22	12	29	31	149
17	8	11	11	15	17	17	99
18	6	6	9	9	10	8	76
19	1	2	5	1	—	2	14
20 a	3	1	5	5	8	5	44
20 b	11	4	12	17	14	18	121
20 c	7	1	—	2	6	8	42
21	2	2	8	—	—	—	14
22 a	3	4	2	10	7	15	57
22 b	7	9	6	15	16	18	87
23	18	33	41	64	32	31	301
24	1	2	1	4	5	2	18
25	8	11	17	18	15	16	120
26 a	34	11	14	9	19	31	137
26 b	26	21	27	29	22	47	285
26 c	35	22	24	45	50	38	331
26 d	42	54	39	33	58	65	360
26 e	8	8	10	5	11	9	61
27	10	14	12	18	10	15	126
28	2	3	4	6	8	7	44
29	3	5	9	9	11	8	72
30	7	2	11	6	7	11	68
31	5	1	2	2	4	5	34
32	17	17	20	23	28	34	230
33	4	4	2	8	3	2	30
34	50	60	53	55	92	118	657
35	3	2	2	4	3	5	22
36	6	7	16	9	13	10	99
37	7	9	6	11	6	11	66
38	49	53	89	96	66	82	716
39	3	3	4	1	6	4	25
40	4	3	4	4	10	3	45
41 a	—	1	3	1	—	—	19
41 b	1	1	—	2	—	—	8
41 c	7	9	6	18	16	9	132
42	80	55	98	154	185	154	948
Zusammen . .	763	765	959	1148	1202	1367	9651

Die Beschwerde richtete sich	Anzahl der erhobenen Beschwerden						Zusammen 1894 bis 1905
	1900	1901	1902	1903	1904	1905	
gegen Versagung der Eintragung des Zeichens aus §§ 1 und 4	200	171	203	198	188	266	
gegen volle Versagung der Eintragung wegen Übereinstimmung der Zeichen	351	377	492	493	477	566	8166
gegen teilweise Versagung der Eintragung wegen Übereinstimmung der Zeichen							
a) Beschwerde des Anmelders	109	96	120	135	226	257	
b) Beschwerde des Widersprechenden	36	38	42	67	117	79	398
gegen Verneinung der Übereinstimmung der Zeichen	38	36	68	201	151	113	633
gegen Verneinung der Gleichartigkeit der Waren	18	25	3	16	13	11	118
gegen Löschung des Zeichens	10	15	16	10	8	10	201
gegen teilweise Löschung des Zeichens	1	3	3	5	1	2	17
gegen die Ablehnung eines Antrages auf ganze oder teilweise Löschung des Zeichens	—	—	—	—	—	42	42
gegen Versagung der Erneuerung des Zeichens	—	—	—	—	—	4	4
gegen Versagung der Übertragung des Zeichens	—	1	5	1	—	3	10
gegen einen sonstigen Beschluß	—	3	7	17	21	14	62
=	763	765	959	1148	1202	1367	9651

	aus den Jahren					Zusammen 1894 bis 1904
	1900	1901	1902	1903	1904	
Davon sind erledigt:						
A. Durch Zurückweisung der Beschwerde						
gegen Versagung (aus § 4 2c.)	120	104	91	118	121	8946
gegen volle Versagung wegen Übereinstimmung der Zeichen	227	218	269	322	318	
gegen teilweise Versagung wegen Übereinstimmung der Zeichen						
a) Beschwerde des Anmelders	60	49	43	72	148	421
b) Beschwerde des Widersprechenden	22	21	28	31	31	132
gegen Verneinung der Übereinstimmung der Zeichen	25	23	55	89	50	253
gegen Verneinung der Gleichartigkeit der Waren	12	16	—	4	5	47
gegen Löschung des Zeichens	7	9	6	4	6	121
gegen teilweise Löschung des Zeichens	1	1	—	2	1	5
des Löschungsantragstellers	—	—	—	—	—	—
gegen Versagung der Erneuerung des Zeichens	—	—	—	—	—	—
gegen Versagung der Übertragung des Zeichens	—	—	3	—	—	3
gegen einen sonstigen Beschluß	—	—	6	14	14	34
wegen Verspätung	—	—	—	—	5	5
Überhaupt	474	436	496	656	699	4967
B. Durch Anerkennung der Beschwerde						
gegen Versagung (aus § 4 2c.)	77	64	104	75	59	425
gegen volle Versagung wegen Übereinstimmung der Zeichen	112	144	197	169	141	1 742
gegen teilweise Versagung wegen Übereinstimmung der Zeichen						
a) Beschwerde des Anmelders	43	46	68	41	57	282
b) Beschwerde des Widersprechenden	10	18	11	36	62	143
gegen Verneinung der Übereinstimmung der Zeichen	9	12	13	100	96	245
gegen Verneinung der Gleichartigkeit der Waren	4	8	2	12	7	46
gegen Löschung des Zeichens	8	5	10	6	1	67
gegen teilweise Löschung des Zeichens	—	3	3	2	—	10
des Löschungsantragstellers	—	—	—	—	2	2
gegen Versagung der Erneuerung des Zeichens	—	—	—	—	—	—
gegen Versagung der Übertragung des Zeichens	—	—	3	1	—	5
gegen einen sonstigen Beschluß	—	4	—	1	1	6
Überhaupt	258	299	411	448	426	2973
C. Durch Zurücknahme der Beschwerde oder der Anmeldung	81	80	47	41	58	312
D. Beschwerden gelten als nicht erhoben wegen Nichtzahlung der Beschwerdegebühr	—	—	5	8	12	20
Unerledigt am Schlusse des Jahres 1905	—	—	—	—	12	12
Insgesamt	763	765	959	1143	1202	8 284

Bemerkungen zu Übersicht XVIII.

Die Zahl der erhobenen Beschwerden ist gegenüber dem Vorjahre um 165 oder 18,7% gestiegen. Zugenommen haben besonders die Beschwerden gegen Versagung der Eintragung des Zeichens aus §§ 1 und 4 des Warenzeichengesetzes und zwar um 78 oder 41,5% und gegen volle Versagung der Eintragung wegen Übereinstimmung und zwar um 89 oder 18,7%.

Insgesamt sind in der Zeit von 1894 bis 1905 9651 Beschwerden erhoben worden, während in der gleichen Zeit 130 889 Anmeldungen erledigt wurden. Auf je 100 erledigte Anmeldungen kommen daher, ebenso wie in den beiden Vorjahren durchschnittlich 7 Beschwerden.

Auf die großen Warengruppen verteilen sich die seit dem Jahre 1894 erhobenen Beschwerden im Verhältnis zu den eingegangenen Anmeldungen wie folgt:

Warengruppe	Anmeldungen	Beschwerden	%
A. Nahrungs- und Genußmittel	50 466	3 180	6,3
B. Metallwaren	25 893	1 845	7,1
C. Textilwaren	10 658	739	6,9
D. Chemische Industrie	32 953	2 133	6,5
E. Sonstige Waren	18 467	1 754	9,5
	188 437	9 651	7,0

Die höhere Zahl in Gruppe E beruht darauf, daß in der Sammelklasse 42 auf 5504 Anmeldungen 943 oder 17,1% Beschwerden erhoben worden sind.

Von den in der Zeit von 1894 bis 1904 erhobenen 8284 Beschwerden waren bis Ende 1905 8272 erledigt. Hierunter befinden sich, abgesehen von 332 Fällen der Zurücknahme usw., 4967 Beschwerden, in denen die Entscheidungen der Abteilungen für Warenzeichen bestätigt wurden, während in 2973 Fällen die Beschwerden als begründet anerkannt worden sind. Für die einzelnen Jahre ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr der Beschwerdeerhebung	Anerkannte Beschwerden	Abgewiesene Beschwerden	Durch Beschluß erledigte Beschwerden überhaupt	Von 100 Beschwerden wurden abgewiesen
1894	1	1	2	50
1895	142	160	302	53
1896	161	436	597	73
1897	402	758	1 160	65
1898	189	423	612	69
1899	241	428	669	64
1900	257	474	731	65
1901	299	486	785	59
1902	408	496	904	55
1903	445	656	1 101	60
1904	428	699	1 127	62
Zusammen . . .	2 973	4 967	7 940	63

XIX. Übersicht über die Geschäftslage in Warenzeichensachen.

Jahr	Angemeldet	Eingetragen	Abgewiesen und zurückgezogen	Am Jahresschluß unerledigt	Löschungen	Umschreibungen	Als Freizeichen veröffentlichte Warenzeichen	Erneuerungen
1894 (1/10.—31/12.)	10 781	1 496	112	9 173	5	—	—	—
1895	10 736	10 958	1 944	7 007	17	149	—	—
1896	10 882	8 881	3 552	5 456	75	217	102	—
1897	10 477	7 052	4 849	4 082	162	269	294	—
1898	10 688	6 716	3 406	4 548	188	301	160	—
1899	9 761	6 448	3 667	4 194	120	626	105	—
1900	9 727	5 581	3 813	4 527	82	788	77	—
1901	9 924	5 104	3 747	5 600	72	886	51	—
1902	11 168	5 155	4 477	7 136	100	926	68	—
1903	12 482	8 807	4 878	6 433	71	797	55	—
1904	15 297	9 867	5 422	6 441	547	2 818	90	8 048
1905	16 564	8 668	6 794	7 548	2 011	3 198	89	5 548
1894—1905	138 437	84 228	46 661	—	3 395	10 970	1 091	18 596

Bemerkungen zu Übersicht XIX.

Obwohl es gelungen ist, durch eine schärfere Prüfung der Gesuche um Nachfristen und durch Beschränkung der Fristdauer auf das unbedingt nötige Maß im vergangenen Jahre 168 Anmeldungen mehr zu erledigen als im Vorjahre, nämlich 15457 gegen 15289 im Jahre 1904, ist die Zahl der am Schluß des Jahres unerledigt gebliebenen Sachen infolge der erheblichen Zunahme der Anmeldungen doch von 6441 auf 7548 gestiegen.

Die erhebliche Zunahme der Löschungen erklärt sich daraus, daß für die Löschungen wegen Fristablaufs im Jahre 1904 nur das letzte Vierteljahr in Frage kommt.

Die Zahl der Umschreibungen ist mit Ausnahme des Jahres 1902 von Jahr zu Jahr im Steigen begriffen. Die erhebliche Steigerung der beiden letzten Jahre hat ihren Grund wohl darin, daß viele Zeicheninhaber die bisher unterlassene Umschreibung erst bei der Erneuerung nachholten.

XX. Übersicht der erteilten Patente, sowie der eingegangenen Gebrauchs-

Bezeichnung des Landesgebietes	Erteilte Patente					
	1901	1902	1903	1904	1905	1877 bis 1905
I. Deutsches Reich.						
1. Königreich Preußen:						
a) Ostpreußen	29	31	23	25	32	515
b) Westpreußen	40	29	26	33	34	543
c) Berlin	1 198	1 148	1 133	1 107	1 154	19 702
d) Brandenburg (ohne Berlin)	368	419	431	384	440	4 846
e) Pommern	41	24	48	41	55	1 009
f) Posen	29	22	30	34	30	660
g) Schlesien	232	278	211	199	197	4 588
h) Sachsen	264	282	257	212	218	5 403
i) Schleswig-Holstein	112	108	93	97	109	1 870
k) Hannover	221	209	216	185	177	3 891
l) Westfalen	305	291	279	264	286	5 560
m) Hessen-Nassau	391	409	405	408	446	6 076
n) Rheinprovinz	981	988	1 005	899	977	15 023
o) Hohenzollernsche Lande	1	—	1	—	8	21
Preußen im ganzen	4 212	4 228	4 158	3 888	4 158	69 157
2. Königreich Bayern	578	591	436	445	430	8 121
3. „ Sachsen	739	751	672	619	642	18 827
4. „ Württemberg	185	229	194	198	183	3 454
5. Großherzogtum Baden	177	211	186	160	178	3 356
6. „ Hessen	131	120	122	96	137	2 091
7. „ Mecklenburg-Schwerin	27	12	20	15	24	421
8. „ Sachsen-Weimar	32	35	26	31	38	520
9. „ Mecklenburg-Strelitz	1	2	2	—	1	40
10. „ Oldenburg	6	22	23	17	20	262
11. Herzogtum Braunschweig	98	74	97	57	71	1 578
12. „ Sachsen-Meiningen	18	14	14	13	20	261
13. „ Sachsen-Altenburg	11	9	10	12	11	196
14. „ Sachs.-Cob.-Gotha	16	7	9	15	11	312
15. „ Anhalt	29	34	26	38	34	748
16. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	1	1	4	6	6	80
17. „ Schwarzburg-Rudolstadt	14	10	10	6	5	97
18. „ Waldeck	—	—	—	1	1	17
19. „ Reuß ältere Linie	4	5	5	8	5	99
20. „ Reuß jüngere Linie	13	15	11	11	16	236
21. „ Schaumburg-Lippe	—	2	1	1	1	16
22. „ Lippe	3	1	1	4	2	58
23. Freie u. Hansestadt Lübeck	13	11	8	11	18	223
24. „ „ „ Bremen	29	31	45	34	28	599
25. „ „ „ Hamburg	192	196	174	148	181	3 667
26 Elsaß-Lothringen	85	86	80	75	67	1 289
Deutsches Reich im ganzen	6 609	6 697	6 334	5 904	6 288	110 715
Schutzgebiete:						
Deutsch-Ost-Afrika	—	—	1	—	—	1
Deutsch-Süd-West-Afrika	—	—	—	—	1	1
Kiautschou	—	—	—	—	1	1
	6 609	6 697	6 335	5 904	6 290	110 718
II. Ausland.*)						
Europäische Staaten:						
Belgien	123	135	102	106	119	—
Bulgarien	—	1	1	—	2	—
Dänemark	84	100	81	80	89	—
Frankreich	633	594	581	474	469	—
Kolonien: Algier	2	—	6	2	—	—
Tahiti	—	—	—	—	—	—
Tonkin	—	1	—	—	—	—
Tunis	—	1	—	1	—	—
Griechenland	—	2	2	—	1	—
Großbritannien u. Irland:						
und zwar England u. Wales	690	691	615	584	586	—
und zwar Schottland	29	40	40	31	48	—
und zwar Irland	8	11	10	9	11	—

*) Die hinsichtlich der Patente auf die einzelnen Länder entfallenden Gesamtzahlen können nicht

musteranmeldungen und eingetragenen Warenzeichen nach Landesgebieten.

Gebrauchsmusteranmeldungen						Eingetragene Warenzeichen					
1901	1902	1903	1904	1905	1891 bis 1905	1901	1902	1903	1904	1905	1894 bis 1905
81	107	101	144	117	1 195	28	25	28	43	27	340
86	88	91	95	106	1 032	20	22	48	44	35	410
3 544	3 890	4 095	4 257	4 284	46 196	618	764	1 112	1 262	1 167	10 096
1 053	1 235	1 282	1 488	1 687	12 101	126	128	184	326	388	1 965
105	172	168	182	248	1 924	45	55	68	87	96	654
84	107	128	182	129	1 476	15	20	27	26	39	320
965	1 083	941	898	1 047	11 499	124	119	289	216	214	2 814
857	1 010	1 119	1 224	1 271	11 498	126	128	258	260	199	2 136
803	401	403	482	498	4 610	89	114	191	180	208	1 511
721	825	920	978	1 057	8 959	196	261	378	361	280	2 815
1 225	1 410	1 525	1 552	1 545	14 359	188	151	244	269	267	2 793
1 062	1 180	1 370	1 359	1 405	12 462	309	308	430	630	446	4 718
3 458	3 975	4 271	4 682	4 695	41 546	678	550	1 058	1 895	1 186	11 552
4	7	5	5	5	77	—	—	1	—	—	9
13 548	15 440	16 409	17 878	18 094	168 929	2 502	2 645	4 301	5 099	4 497	41 628
1 870	2 077	2 278	2 322	2 529	24 644	855	873	564	672	586	6 600
3 261	3 646	3 719	3 976	4 184	40 408	528	528	814	896	889	7 802
933	1 178	1 252	1 286	1 196	11 550	181	161	266	297	293	2 598
878	1 008	1 064	1 202	1 207	10 741	205	229	303	369	368	3 416
395	507	468	437	451	4 606	100	69	118	156	158	1 582
69	77	76	114	158	1 021	6	6	15	17	28	171
180	176	202	203	241	1 937	19	9	11	24	26	194
6	9	15	11	16	125	1	—	—	3	4	22
48	70	62	54	68	655	11	7	24	74	14	249
182	220	219	224	247	2 485	39	28	58	46	41	504
114	152	138	152	106	1 364	11	20	47	16	13	225
94	79	93	120	117	967	9	9	16	10	13	114
181	154	187	174	188	2 004	15	17	12	19	15	212
103	111	158	121	129	1 252	19	17	31	52	30	320
33	19	15	32	28	281	3	1	3	5	1	26
35	47	63	56	40	488	14	30	71	17	39	233
9	2	8	4	8	61	—	1	3	2	2	26
37	38	35	29	24	357	2	1	1	6	2	48
38	103	39	38	32	996	20	50	48	19	22	270
—	6	1	1	4	37	1	2	—	3	—	42
28	24	26	26	30	207	9	7	12	34	21	156
57	76	91	73	105	748	6	10	17	44	33	188
114	104	138	142	124	1 333	98	52	104	121	136	1 142
637	759	810	885	965	8 534	484	505	810	1 166	880	8 142
157	285	236	236	274	2 817	101	58	102	131	137	1 260
28 002	26 317	27 842	29 291	30 555	287 947	4 784	4 835	7 751	9 298	8 193	77 115
1	—	1	3	—	5	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28 003	26 317	27 843	29 294	30 555	287 956	4 784	4 835	7 751	9 299	8 194	77 117
25	28	38	46	55	492	11	8	11	16	12	179
1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
9	8	11	31	30	186	1	3	6	5	4	50
68	60	94	141	142	1 090	57	52	95	92	87	1 688
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	5
184	233	198	221	231	2 462	67	74	76	90	91	1 704
7	5	7	5	16	122	1	1	4	7	2	134
2	6	2	3	5	41	1	—	—	—	2	18

angegeben werden, da statistische Nachweisungen in früherer Zeit nicht geführt sind.

Bezeichnung des Landesgebietes	Erteilte Patente					
	1901	1902	1903	1904	1905	1877 bis 1905
Kolonien: Canada	31	32	32	30	23	—
Cap der guten Hoffnung	—	—	2	2	1	—
Gibraltar	—	—	—	—	—	—
Indien	2	3	3	1	3	—
Jamaica	—	—	—	—	—	—
Mauritius	—	—	1	—	—	—
Natal	—	—	—	—	—	—
Neufundland	—	—	—	—	—	—
Neu-Seeland	9	9	12	6	15	—
Neu-Süd-Wales	7	12	8	5	4	—
Ost-Afrika	1	—	—	—	—	—
Queensland	3	3	—	—	2	—
Südaustralien	4	2	1	—	2	—
Tasmanien	—	—	1	—	—	—
Transvaal	2	1	4	9	3	—
Trinidad	—	—	—	—	—	—
Victoria	9	13	7	9	8	—
West-Australien	3	2	1	2	2	—
West-Indien	—	—	—	—	—	—
Italien	69	68	68	60	60	—
Luxemburg	1	6	2	3	8	—
Monaco	—	—	1	—	—	—
Montenegro	—	—	—	—	—	—
Niederlande	41	48	40	41	41	—
Kolonien: Java u. Sumatra	1	4	1	—	—	—
Österreich-Ungarn	—	—	—	—	—	—
Österreich	406	418	333	320	375	—
Ungarn	100	104	92	78	88	—
Portugal	—	—	1	—	1	—
Rumänien	7	5	7	7	10	—
Rußland	128	123	121	106	112	—
Schweden und Norwegen	147	138	137	—	—	—
Schweden	—	—	—	93	79	—
Norwegen	—	—	—	31	24	—
Schweiz	230	220	225	206	216	—
Serbien	1	—	—	—	2	—
Spanien	12	9	10	13	6	—
Kolonien: Canarische Inseln	—	1	—	—	—	—
Türkei mit Klein-Asien	4	5	—	2	1	—
Egypten	5	4	6	1	1	—
Amerika:						
Vereinigte Staaten	1 094	1 097	1 069	1 012	986	—
Republik Cuba	—	—	—	3	—	—
Mittel-Amerika: Guatemala	1	—	—	—	—	—
Mexiko	2	1	1	—	4	—
Nicaragua	—	—	—	—	—	—
Süd-Amerika: Argentinische Republik	4	8	4	5	6	—
Bolivia	—	1	1	—	—	—
Brasilien	2	3	2	1	3	—
Chile	1	—	2	—	—	—
Columbia	—	—	—	—	—	—
Peru	1	—	—	—	—	—
Uruguay	—	—	—	1	—	—
Venezuela	—	—	—	—	—	—
Asien: China	3	2	—	—	—	—
Japan	—	—	1	—	3	—
Persien	—	—	—	—	—	—
Siam	—	—	—	—	—	—
Australien	4	—	—	5	6	—
Hawai und Sandwichinseln	—	—	—	1	—	—
Ausland im ganzen	3 899	3 918	3 629	3 285	3 310	57 127
Hierzu Deutsches Reich einschließlich Schutzgebiete im ganzen	6 609	6 697	6 335	5 904	6 290	110 718
Überhaupt	10 508	10 610	9 964	9 189	9 600	167 845

Gebrauchsmusteranmeldungen						Eingetragene Warenzeichen					
1901	1902	1903	1904	1905	1891 bis 1905	1901	1902	1903	1904	1905	1894 bis 1905
7	5	6	4	9	195	—	—	—	1	—	1
—	1	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	3	—	—	—	1	—	6
—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
1	7	4	9	12	41	—	—	—	—	—	—
—	—	2	5	—	12	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	1	3	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	2
1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
2	—	1	2	5	11	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	—	—	7	22	—	—	1	—	—	4
—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3
12	19	36	27	28	305	2	2	—	4	2	26
12	8	4	15	11	77	1	—	9	10	9	68
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	15	35	86	49	290	15	5	27	24	15	205
—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
321	334	431	359	371	5510	54	59	124	113	76	1 187
57	45	48	85	43		9	4	10	9	12	
1	2	1	1	—	6	—	—	—	—	1	1
2	8	3	6	2	26	—	—	—	—	1	2
48	31	50	58	38	504	1	2	4	2	—	27
14	19	27	—	—	—	2	3	22	—	—	—
—	—	—	23	37	274	—	—	—	16	6	280
—	—	—	18	16		—	—	—	—	—	
215	205	246	278	299	2 771	40	34	52	64	66	519
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
3	1	6	7	5	51	—	—	—	10	1	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	3	27	—	—	—	—	—	—
—	—	5	3	1	14	—	8	6	1	6	21
122	138	162	178	171	3 249	65	45	68	75	46	590
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
1	1	1	1	3	10	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	1	5	2	25	—	1	—	—	—	4
1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	1	2	1	6	42	19	82	26	24	398
—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	16
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3
—	—	6	11	4	21	—	—	—	—	—	—
1 079	1 166	1 416	1 525	1 598	17 894	370	320	556	568	469	7 111
23 003	26 317	27 848	29 294	30 555	287 956	4 734	4 835	7 751	9 299	8 194	77 117
24 082	27 483	29 259	30 819	32 153	305 850	5 104	5 155	8 307	9 867	8 663	84 228

Bemerkungen zu Übersicht XX.

Patente.

Von den erteilten Patenten entfielen:

	1905	1904
auf das Deutsche Reich (einschl. Schutzgebiete)	6 290 = 65,5 %	5 904 = 64,3 %
auf das Ausland	3 310 = 34,5 "	3 285 = 35,7 "

Innerhalb des deutschen Reiches entfielen von den erteilten Patenten:

	1905	1904
auf Preußen	4 158 = 66,1 %	3 888 = 65,9 %
" Sachsen	642 = 10,2 "	619 = 10,5 "
" Bayern	430 = 6,9 "	445 = 7,5 "
" Württemberg	183 = 2,9 "	198 = 3,4 "
" Hamburg	181 = 2,9 "	148 = 2,5 "
" Baden	178 = 2,8 "	160 = 2,7 "
" die übrigen Bundesstaaten	516 = 8,2 "	446 = 7,5 "

Innerhalb Preußens betrug der prozentuale Anteil an den auf das deutsche Reich entfallenden Patenten:

	1905	1904
von Berlin	18,4	18,8
" der Rheinprovinz	15,5	15,2
" Hessen-Nassau	7,1	6,9
" Brandenburg	7,0	6,5
" Westfalen	4,5	4,5
" den übrigen Provinzen	18,6	14,0

In welchem Umfange die hauptsächlichsten Auslandsstaaten beteiligt waren, ist bereits in den Bemerkungen zu Übersicht IV gesagt worden.

Gebrauchsmuster.

Von den angemeldeten Gebrauchsmustern entfielen:

	1905	1904
auf das Deutsche Reich (einschl. Schutzgebiete)	30 555 = 95,1 %	29 294 = 95,1 %
auf das Ausland	1 598 = 4,9 "	1 525 = 4,9 "

Innerhalb des deutschen Reiches entfielen von den angemeldeten Gebrauchsmustern:

	1905	1904
auf Preußen	18 094 = 59,2 %	17 873 = 59,3 %
" Sachsen	4 184 = 13,5 "	3 976 = 13,6 "
" Bayern	2 529 = 8,3 "	2 322 = 7,9 "
" Baden	1 207 = 3,9 "	1 202 = 4,1 "
" Württemberg	1 196 = 3,9 "	1 236 = 4,2 "
" Hamburg	965 = 3,2 "	885 = 3,0 "
" die übrigen Bundesstaaten	2 430 = 8,0 "	2 297 = 7,9 "

Innerhalb Preußens betrug der prozentuale Anteil an den auf das deutsche Reich entfallenden Gebrauchsmusteranmeldungen:

	1905	1904
von der Rheinprovinz	15,4	15,8
" Berlin	14,0	14,5
" Brandenburg	5,5	4,9
" Westfalen	5,1	5,3
" Hessen-Nassau	4,6	4,6
" Sachsen	4,2	4,2
" den übrigen Provinzen	10,4	10,0

An den Anmeldungen aus dem Ausland waren beteiligt:

	1905	1904
Österreich-Ungarn mit	414 = 25,9 %	394 = 25,8 %
die Schweiz mit	299 = 18,7 "	278 = 18,2 "
Großbritannien mit	252 = 15,8 "	229 = 15,0 "
die Vereinigten Staaten von Amerika mit	171 = 10,7 "	178 = 11,7 "
Frankreich mit	142 = 8,9 "	141 = 9,3 "
die übrigen Staaten mit	320 = 20,0 "	305 = 20,0 "

Sämtliche Auslandsstaaten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, haben gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme aufzuweisen.

Warenzeichen:

Von den eingetragenen Warenzeichen entfielen:

	1905		1904	
auf das Deutsche Reich (einschl. Schutzgebiete)	8194	94,6 %	9299	94,2 %
auf das Ausland	469	5,4 "	568	5,8 "

Innerhalb des deutschen Reiches entfielen von den eingetragenen Warenzeichen:

	1905		1904	
auf Preußen	4497	54,9 %	5099	54,8 %
" Hamburg	880	10,7 "	1166	12,6 "
" Sachsen	839	10,2 "	896	9,6 "
" Bayern	586	7,2 "	672	7,2 "
" Baden	368	4,5 "	369	4,0 "
" Württemberg	298	3,6 "	297	3,2 "
" die übrigen Bundesstaaten	730	8,9 "	799	8,6 "

Innerhalb Preußens betrug der prozentuale Anteil:

	1905	1904
von der Rheinprovinz	14,6 %	15,0 %
= Berlin	14,3 =	18,5 =
= Hessen-Nassau	5,4 =	6,8 =
= Brandenburg	4,1 =	3,5 =
= Hannover	8,4 =	3,9 =
= Westfalen	8,3 =	2,9 =
= Schlesien	2,6 =	2,3 =
= den übrigen Provinzen	7,3 =	6,9 =

Der Anteil des Auslands betrug:

	1905		1904	
Großbritannien	95	20,3 %	97	17,1 %
Österreich-Ungarn	88	18,8 =	122	21,5 =
Frankreich	87	18,5 =	92	16,2 =
die Schweiz	66	14,1 =	64	11,3 =
die Vereinigten Staaten von Amerika	46	9,8 =	75	13,2 =
China	24	5,1 =	26	4,6 =
die Niederlande	15	3,2 =	24	4,1 =
das übrige Ausland	48	10,2 =	68	12,0 =

Von den Auslandsstaaten weist nur die Schweiz eine Zunahme auf.

XXI. Übersicht des Umfangs der Geschäfte in der Zeit vom 1. Juli 1877 bis zum 31. Dezember 1905.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Patente (auch Zusatzpatente)					Gebrauchsmuster		Warenzeichen			Patentanwaltswesen, Anfragen, Dienstgesuche, innere Angelegenheiten	Gesamtzahl der Geschäftsnummern
Jahr	Anmeldungen	Einsprüche	Beschwerden	Anträge auf Nichtigkeitserklärung (§ 10 des Patentgesetzes) und auf Zurücknahme (§ 11 das.)	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen usw. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen	Anmeldungen	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen usw. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen	Anmeldungen	Beschwerden	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen usw. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen		
1877 (2. Halbjahr)	3 212	327	105	—	2 822	—	—	—	—	—	703	7 169
1878	5 949	740	643	61	20 078	—	—	—	—	—	1 899	29 865
1879	6 528	972	971	117	31 059	—	—	—	—	—	2 959	42 606
1880	7 017	897	980	135	38 843	—	—	—	—	—	2 678	50 050
1881	7 174	955	1 176	101	44 985	—	—	—	—	—	1 812	56 153
1882	7 569	985	1 193	97	42 695	—	—	—	—	—	1 689	54 228
1883	8 121	1 052	1 568	120	42 881	—	—	—	—	—	2 321	56 013
1884	8 607	1 011	1 787	131	42 045	—	—	—	—	—	1 851	55 432
1885	9 408	946	2 068	101	44 087	—	—	—	—	—	1 596	58 156
1886	9 991	895	2 631	111	44 722	—	—	—	—	—	3 032	61 882
1887	9 904	889	2 519	97	44 071	—	—	—	—	—	2 981	60 461
1888	9 869	889	2 609	100	43 945	—	—	—	—	—	3 244	60 606
1889	11 645	937	2 884	88	48 888	—	—	—	—	—	4 034	68 471
1890	11 882	1 028	2 965	86	55 881	—	—	—	—	—	4 091	75 983
1891	12 919	1 194	2 337	92	67 860	2 095	500	—	—	—	6 491	92 988
1892	13 126	1 150	1 283	62	98 841	9 066	5 404	—	—	—	8 072	131 954
1893	14 265	1 360	1 689	87	107 824	11 354	9 182	—	—	—	8 029	158 240
1894	14 964	1 285	1 787	194	108 951	15 259	22 345	10 781	2	7 270	9 070	191 908
1895	15 063	1 178	2 080	116	118 296	17 899	22 908	10 786	809	51 783	9 926	244 744
1896	16 486	1 165	2 022	139	119 120	19 090	25 832	10 882	613	51 937	10 898	257 184
1897	18 847	1 158	2 320	114	132 279	21 329	44 258	10 477	1 191	52 159	11 545	295 177
1898	20 321	1 137	2 345	138	135 879	28 199	58 598	10 638	685	51 818	13 808	318 011
1899	21 080	1 653	1 828	113	118 086	21 881	55 892	9 761	702	47 684	14 801	292 876
1900	21 925	1 984	1 756	131	134 783	21 432	58 395	9 727	768	53 603	14 944	319 898
1901	25 165	2 319	1 989	125	161 978	24 082	66 387	9 924	765	65 107	19 441	377 227
1902	27 565	2 115	2 089	160	181 164	27 483	70 155	11 168	959	70 848	20 360	414 066
1903	28 318	1 930	2 498	170	190 103	29 259	75 124	12 482	1 148	78 372	22 016	436 410
1904	28 860	1 783	2 188	217	191 652	30 819	82 659	15 297	1 202	90 905	28 428	468 510
1905	30 085	2 109	*) 1 904	**) 191	205 068	32 153	86 056	16 564	1 867	99 225	26 690	501 412
1877—1905	424 860	35 943	54 009	3 389	2 606 676	305 850	678 195	138 437	9 651	715 706	253 409	5 226 125

*) Einschließlich 68 Beschwerden auf Grund des § 16 des Patentgesetzes.
**) Nach der Zahl der angegriffenen Patente.

Bemerkungen zu Übersicht XXI.

Die Summe der Geschäftsnummern ist gegenüber dem Vorjahre um 32 902 oder 7,0 % gestiegen. Die Zunahme beträgt:

in Patentsachen (Anmelde-, Beschwerdeabteilungen, Nichtigkeitsabteilung)	15 157	= 46,1 %
" Gebrauchsmustersachen	4 781	= 14,4 "
" Warenzeichensachen (Abteilungen f. Warenzeichen, Beschwerdeabteilung I)	9 752	= 29,6 "
" der allgemeinen Verwaltung	8 262	= 9,9 "

Von der Summe der Geschäftsnummern entfielen:	1905	1904
auf Patentsachen	239 857 = 47,7 %	224 200 = 47,9 %
" Gebrauchsmustersachen	118 209 = 23,6 "	113 478 = 24,2 "
" Warenzeichensachen	117 156 = 23,4 "	107 404 = 22,9 "
" die allgemeine Verwaltung	26 690 = 5,3 "	28 428 = 5,0 "

Der prozentuale Anteil der vorgenannten Abteilungen an den Geschäftsnummern ist im großen und ganzen derselbe gewesen, wie im Jahre 1904.

Von der Gesamtzahl der Geschäftsnummern entfallen:

auf Patentsachen	3 124 877
" Gebrauchsmustersachen	984 015
" Warenzeichensachen	868 794
" die allgemeine Verwaltung	258 409.

XXIII. Übersicht über die Einnahmen während der

Jahr	Patentanmeldegebühren		Beschwerdegebühren*)		Patentgebühren*)		Patentzuschlagsgebühren		Gebühren für das Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren		Gebrauchs- Anmeldegebühren	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1877 (II. Halbj.)	64 240	—	2 100	—	18 500	—	—	—	—	—	—	—
1878	117 640	—	12 860	—	265 150	—	—	—	—	—	—	—
1879	130 260	—	19 420	—	410 165	—	—	—	—	—	—	—
1880	138 340	—	19 600	—	514 525	—	—	—	—	—	—	—
1881	141 540	—	28 520	—	660 940	—	—	—	—	—	—	—
1882	149 860	—	23 860	—	787 850	—	—	—	—	—	—	—
1883	161 900	—	30 660	—	928 570	—	—	—	—	—	—	—
1884	170 880	—	35 840	—	1 058 610	—	—	—	—	—	—	—
1885	188 520	—	41 660	—	1 157 210	—	—	—	—	—	—	—
1886	199 840	—	52 260	—	1 274 940	—	—	—	—	—	—	—
1887	197 880	—	50 380	—	1 375 950	—	—	—	—	—	—	—
1888	197 080	—	52 200	—	1 472 050	—	—	—	—	—	—	—
1889	232 440	—	57 340	—	1 637 840	—	—	—	—	—	—	—
1890	237 820	—	58 860	—	1 784 300	—	—	—	—	—	—	—
1891	258 180	—	45 740	—	2 025 770	—	1 090	—	900	—	31 860	—
1892	260 760	—	28 140	—	2 147 820	—	16 680	—	2 150	—	138 910	—
1893	282 020	—	32 160	—	2 249 175	—	15 670	—	3 800	—	161 490	—
1894	296 480	—	35 440	—	2 378 405	—	15 460	—	7 450	—	216 405	—
1895	296 700	—	40 400	—	2 504 310	—	15 000	—	4 200	—	244 875	—
1896	326 360	—	40 140	—	2 711 960	—	15 340	—	5 800	—	266 485	—
1897	362 095	—	46 060	—	2 880 750	—	17 350	—	4 350	—	295 385	—
1898	402 565	—	46 620	—	3 116 160	—	16 460	—	5 000	—	321 195	—
1899	417 305	—	36 540	—	3 439 730	—	17 920	—	4 300	—	292 690	—
1900	486 050	—	34 500	—	3 819 745	—	21 470	—	4 600	—	280 448	—
1901	496 545	—	38 100	—	4 262 962	—	25 300	—	4 400	—	315 984	—
1902	545 365	—	40 019	—	4 554 707	—	27 330	—	5 600	—	363 093	—
1903	558 019	—	47 781	—	4 782 780	—	29 100	—	7 000	—	382 015	—
1904	559 501	—	41 740	—	5 066 635	—	29 362	—	8 200	—	397 825	—
1905	590 020	—	35 820	—	5 372 760	—	29 448	—	6 650	—	401 980	—
1877—1905	8 415 705	—	1 064 260	—	64 649 769	—	293 980	—	74 400	—	4 105 140	—

*) Der Gleichmäßigkeit halber sind Pfennigbeträge nicht mit angegeben worden.
**) Einschließlich der Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, deren Verrechnung bis
***) Einschließlich 1 600 ℳ Patentanwaltsprüfungsgebühren.

XXII. Übersicht über Erledigung der Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften um Erstattung von Gutachten.

Jahrgang	Eingegangene Ersuchen um Erstattung von Gutachten.	Es wurden von den Ersuchen um Gutachten in Patent-Sachen erledigt	Patent-Sachen (von 1898 an) beanstandet	Gebrauchsmuster-Sachen erledigt	Gebrauchsmuster-Sachen (von 1898 an) beanstandet	Warenzeichen-Sachen erledigt	Warenzeichen-Sachen (von 1898 an) beanstandet
1893	39	39	—	—	—	—	—
1894	50	46	—	4	—	—	—
1895	46	34	—	12	—	—	—
1896	58	37	—	20	—	1	—
1897	46	26	—	16	—	4	—
1898	88	27	22	12	20	1	1
1899	101	43	20	15	16	1	6
1900	90	34	21	7	28	3	2
1901	88	28	22	12	15	1	10
1902	79	31	25	8	9	—	6
1903	48	14	14	8	10	—	2
1904	65	32	13	8	8	1	3
1905	61	28	8	11	8	2	9

Bemerkungen zu Übersicht XXII.

Die Zahl der Ersuchen um Erstattung von Gutachten ist gegenüber dem Vorjahre um 4 zurückgegangen.

Es wurden beanstandet:

	1905	1904
in Patentsachen	von 31 Ersuchen 8,	von 45 Ersuchen 18,
= Gebrauchsmustersachen	= 19 = 8,	= 16 = 8,
= Warenzeichensachen	= 11 = 9,	= 4 = 8,
Zusammen	von 61 Ersuchen 25,	von 65 Ersuchen 24
	= 41,0 %	= 36,9 %

Zeit vom 1. Juli 1877 bis 31. Dezember 1905.

Muster: Verlängerungsgebühren*) M	₰	Warenzeichen: Anmeldegebühren*) M	₰	Beschwerdegebühren M	₰	Erneuerungsgebühren M	₰	Nachholungsgebühren M	₰	Verschiedene Einnahmen M	₰	Zusammen M	₰
										—	—	79 840	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	214	98	895 864	98
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	276	10	560 121	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	266	58	672 781	58
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	251	77	826 251	77
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	194	70	961 264	70
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	273	84	1 121 408	84
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	251	05	1 265 581	05
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	172	15	1 387 562	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	236	40	1 526 776	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	358	45	1 624 068	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	457	78	1 721 787	78
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	509	68	1 928 129	68
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	738	45	2 080 718	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	898	80	2 368 983	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	947	15	2 585 357	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 340	65	2 745 655	65
28 500	—	100 670	—	40	—	—	—	—	—	1 708	45	3 075 558	45
95 700	—	206 840	—	6 100	—	—	—	—	—	2 708	35	3 416 888	35
106 440	—	259 920	—	11 940	—	—	—	—	—	3 480	55	3 747 865	55
151 320	—	289 070	—	28 800	—	—	—	—	—	4 590	91	4 024 270	91
161 340	—	287 779	—	12 500	—	—	—	—	—	7 574	04	4 327 193	04
159 660	—	227 880	—	18 560	—	—	—	—	—	9 160	21	4 619 245	21
178 650	—	210 820		14 920	—	—	—	—	—	15 079	75	5 016 282	75
178 085	-	217 070	—	15 140	—	—	-	—	—	11 502	93	5 565 588	93
171 800	—	240 205	—	18 420	—	80	—	—	-	14 488	91	5 981 007	91
188 585	—	278 973	—	22 260	—	210	—	—	—	**) 108 011	97	6 899 684	97
212 680	—	348 212	—	28 400	—	88 160	—	7 150	—	158 491	14	6 926 806	14
262 740	—	361 274	—	25 820	—	55 560	—	9 810	—	***) 161 231	78	7 812 618	78
1 889 850	—	2 928 718	—	187 400	—	188 960	—	16 460	—	500 851	87	84 259 938	87

zum Jahre 1902 durch Absetzung von der Ausgabe erfolgte.

XXIV. Übersicht über die Ausgaben für die Jahre 1899 bis 1905.

Bezeichnung	1899 M	₰	1900 M	₰	1901 M	₰	1902 M	₰	1903 M	₰	1904 M	₰	1905 M	₰
Kap. 18														
Tit. 1. Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder	465 244	73	528 840	28	586 202	28	647 148	05	684 632	50	797 949	21	865 862	32
2. Besoldungen der festangestellten technischen Hilfsarbeiter	143 696	65	156 163	84	167 700	—	176 866	67	191 550	—	218 368	44	284 274	19
3. Besoldungen der festangestellten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten . .	529 011	67	574 220	88	618 421	26	656 896	12	699 116	67	791 184	45	854 258	90
4. Wohnungsgeldzuschüsse .	202 861	50	224 849	34	242 736	04	260 828	50	282 689	16	818 071	80	846 726	67
5. Zur Remunerierung von Hilfsleistungen	307 085	37	399 578	78	477 845	87	614 119	29	677 859	92	685 968	11	678 469	21
*) Zu außerordentlichen Remunerationen und zu Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte (bis 31. März 1900) . . .	8 148	—	275	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Zu Amtsbedürfnissen, Reisekosten, Tagegeldern und sonstigen Ausgaben . .	186 012	44	272 885	19	297 188	82	354 810	77	345 895	83	498 452	75	605 090	97
6a. Vergütung für die Mitglieder der Prüfungskommission der Patentanwälte und für die bei der Prüfung tätigen Bureaubeamten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	800	—
7. Zur Herstellung von Veröffentlichungen	175 057	84	200 656	38	156 489	60	328 984	50	222 126	05	482 428	93	353 120	18
8. Zur Unterhaltung der Dienstgebäude	6 965	62	15 071	09	7 068	97	7 966	26	8 758	64	7 097	36	2 004	28
Zusammen	2 024 033	82	2 867 585	18	2 548 052	79	3 046 570	16	3 112 078	77	3 745 815	95	3 985 606	67 **)

*) Seit dem 1. April 1900 aus dem Etat des Patentamts ausgeschieden.
**) Außerdem Kap. 3 Tit. 8: Umzug des Kaiserlichen Patentamts: 157 948,32 M.

Bemerkungen zu den Übersichten XXIII und XXIV.

Die Einnahmen haben betragen:	1905 M	1904 M
a) in Patentsachen	6 084 698	5 705 988
b) „ Gebrauchsmustersachen	664 720	610 455
c) „ Warenzeichensachen	451 964	456 922
d) Verschiedene Einnahmen	161 282	158 491
Überhaupt . . .	7 812 614	6 926 806

Die Einnahmen waren demnach im Jahre 1905 um 885 808 M oder 5,6 % höher als im Jahre 1904.

Die Ausgaben haben betragen im Jahre 1904 3 745 816 M, im Jahre 1905 4 098 550 M; sie waren demnach im Jahre 1905 um 348 284 M oder 9,3 % höher als im Vorjahre.

XXV. Übersicht über die mit Prioritätsanträgen auf Grund des Unionsvertrages bezw. der Sonderabkommen mit Österreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Serbien eingegangenen Anträge.

a) Patente.

Jahrgang	Österreich	Ungarn	Italien	Schweiz	Belgien	Brasilien	Ceylon	Cuba	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Japan	Niederlande	Norwegen	Portugal	Schweden	Spanien	Tunis	Ver. Staaten von Amerika	Mexiko	Neuseeland	Summe
1902 . . .	66	10	4	10																		
1903 . . .	92	8	6	42	5	—		—	8	15	41	—	2	—	—	—	—	—	40	—		254
1904 . . .	106	17	7	68	28	—		—	8	228	274	—	—	—	—	25	2	—	177	—		980
1905 . . .	105	11	10	55	27	1	—	—	12	382	446	1	—	1	—	86	2	—	286	—	—	1875

b) Gebrauchsmuster.

Jahrgang	Österreich	Ungarn	Italien	Schweiz	Serbien	Belgien	Brasilien	Ceylon	Cuba	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Japan	Niederlande	Norwegen	Portugal	Schweden	Spanien	Tunis	Ver. Staaten von Amerika	Mexiko	Neuseeland	Summe
1902 . .	10	1	—	80																			
1903 . .	8	—	2	7	—	—	—		—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—		15
1904 . .	6	—	1	27	—	—	—		—	—	10	12	—	—	—	—	2	—	—	6	—		64
1905 . .	17	1	—	25	—	1	—	—	—	—	17	80	—	—	—	—	1	—	—	16	—	2	110

c) Warenzeichen.

Jahrgang	Österreich	Ungarn	Italien	Schweiz	Serbien	Belgien	Brasilien	Ceylon	Cuba	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Japan	Niederlande	Norwegen	Portugal	Schweden	Spanien	Tunis	Ver. Staaten von Amerika	Mexiko	Neuseeland	Summe
1902 . .	24	—	—	1																			
1903 . .	32	4	—	8	—	2	—		—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		45
1904 . .	29	2	—	25	—	4	—		—	—	6	—	—	—	—	—	1	10	—	3	—		80
1905 . .	10	—	—	40	—	2	—	—	—	4	27	20	—	3	—	—	8	2	—	10	1	—	127

Bemerkungen zu Übersicht XXV.

Patente.

Die Zahl der im Jahre 1905 mit Prioritätsanträgen eingegangenen Patentanmeldungen ist gegenüber dem Vorjahre um 445 oder 47,8 % auf 1875 gestiegen.

Vorzugsweise hieran sind beteiligt:

Großbritannien	mit 446,
Frankreich	= 382,
die Vereinigten Staaten von Amerika	= 286,
Österreich	= 105,
die Schweiz	= 55.

Aus 7 Unionsstaaten kamen keine prioritätischen Anmeldungen.

Gebrauchsmuster.

Die Zahl der mit Prioritätsanträgen eingegangenen Gebrauchsmusteranmeldungen ist gegenüber dem Vorjahre um 46 oder 71,9 % auf 110 gestiegen.

Vorzugsweise hieran sind beteiligt:

Großbritannien	mit 30,
die Schweiz	= 25,
Frankreich	= 17,
Österreich	= 17,
die Vereinigten Staaten von Amerika	= 16.

Aus 18 Staaten kamen keine prioritätischen Anmeldungen.

Warenzeichen.

Die Zahl der mit Prioritätsanträgen eingegangenen Warenzeichenanmeldungen ist gegenüber dem Vorjahre um 47 oder 58,8 % auf 127 gestiegen.

Vorzugsweise hieran sind beteiligt:

die Schweiz	mit 40,
Frankreich	= 27,
Großbritannien	= 20,
Österreich	= 10,
die Vereinigten Staaten von Amerika	= 10.

Aus 11 Unionsstaaten kamen keine prioritätischen Anmeldungen.

XXVI. Übersicht über den Verkehr in der Auslege- und Lesehalle.

Es sind eingesehen	Patentschriftenbände	Bücher und Hefte	Patentanmeldungen	Gebrauchsmuster		Warenzeichen-		Es verkehrten Personen	
				Akten	Modelle	Register (Bände)	Akten	im ganzen	werktäglich
1898	27 587	21 290	56 804	88 420	8 181	—	—	41 847	136
1894	84 850	29 047	51 591	50 622	7 926	—	—	53 166	178
1895	30 851	27 884	54 856	74 012	8 099	—	—	65 494	214
1896	45 298	29 934	56 201	88 858	8 719	—	—	72 581	237
1897	48 195	31 742	52 010	98 508	10 481	11 813	607	70 497	285
1898	48 931	34 857	57 630	118 285	12 764	9 575	178	76 887	250
1899	48 141	36 517	78 465	104 168	12 894	5 150	267	78 148	256
1900	49 157	36 988	84 300	95 952	11 468	6 707	85	81 743	268
1901	51 717	42 676	97 385	109 826	12 988	7 565	—	90 247	297
1902	52 044	42 160	98 141	115 627	14 327	12 185	—	94 474	311
1903	66 376	46 261	98 898	120 094	16 156	16 456	—	98 052	328
1904	68 186	47 699	90 909	137 171	16 757	26 578	--	100 805	331
1905	70 171	45 928	108 214	138 561	17 884	33 818	—	104 957	344

Bemerkungen zu Übersicht XXVI.

Der tägliche Verkehr in der Auslegehalle ist von 331 im Jahre 1904 auf 344 im Jahre 1905 gestiegen.

XXVII. Übersicht über die Vertretungen vor dem Patentamt.

a) Patente.

Vertretungen

im Jahre	des Anmelders				des Einsprechenden				des Klägers, Beklagten und Intervenienten im Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren				Insgesamt			
	Zahl der eingegangenen Anmeldungen	Vertretung geschah durch			Zahl der erhobenen Einsprüche	Vertretung geschah durch			Zahl der erhobenen Nichtigkeits- und Zurücknahmeklagen	Vertretung geschah durch			Vertretung geschah durch			
		Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter		Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter		Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter	Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter	
1903	28 813	18 577	128	1 622	1 980	775	2	84	176	264	89	12	19 616	164	1 668	
		20 822											21 448			
1904	28 860	17 659	119	2 086	1 783	675	7	82	217	292	49	20	18 626	175	2 088	
		19 814											20 889			
1905	30 085	17 702	95	1 296	2 109	841	6	9	191	262	84	7	18 805	135	1 312	
		19 093											20 252			

b) Gebrauchsmuster.

Es wurden Gebrauchsmusteranmeldungen eingereicht:

im Jahre	überhaupt	Davon durch Vertreter		
		insgesamt	und zwar durch		
			Patentanwälte	Rechtsanwälte	Sonstige Vertreter
1903	29 259	15 790	14 272	62	1 456
				15 790	
1904	30 819	15 865	14 221	63	1 581
				15 865	
1905	32 153	15 874	14 080	65	1 229
				15 874	

c) Warenzeichen.

Vertretungen

Jahr	Anzahl der eingegangenen Anmeldungen	Anmeldeverfahren: des Anmelders und zwar durch: Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter	des Widersprechenden und zwar durch: Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter	Löschungsverfahren: des Löschungsanregers und zwar durch: Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter	des Zeicheninhabers und zwar durch: Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter	Erneuerungen und zwar durch: Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter	insgesamt und zwar durch: Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter
1905	16 564	6 481	227	851	2 840	242	126	53	11	8	12	2	1	2 770	621	200	11 656	1 108	1 181
		7 559															18 940		

Bemerkungen zu Übersicht XXVII.

a) Patente.

Von den eingegangenen Anmeldungen wurden durch Vertreter eingereicht bezw. weitergeführt:

Jahr	%
1903	71,7
1904	69,8
1905	68,4

und zwar durch Patentanwälte,

Jahr	%
1903	65,6
1904	62,2
1905	58,8

durch Rechtsanwälte,

Jahr	%
1903	0,4
1904	0,4
1905	0,3

durch sonstige Vertreter.

Jahr	%
1903	5,7
1904	7,2
1905	4,3

Die Gesamtsumme der Vertretungen ist von 20 889 im Jahre 1904 auf 20 252 im Jahre 1905 mithin um 637 oder 3,0 % zurückgegangen. Während die Zahl der im Berichtsjahre durch Patentanwälte ausgeübten Vertretungen gegenüber dem Vorjahre zugenommen hat, ist die Zahl der durch Rechtsanwälte und sonstige Vertreter wahrgenommenen Vertretungen gefallen. Bei letzteren beträgt die Abnahme 87,3 %.

An der Gesamtzahl der Vertretungen betrug der prozentuale Anteil der

Jahr	Patentanwälte	Rechtsanwälte	Sonstigen Vertreter
1903	91,4	0,8	7,8
1904	89,2	0,8	10,0
1905	92,8	0,7	6,5

Im Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren fanden statt

Vertretungen des

Jahr	Klägers	Beklagten	Intervenienten
1903	141	160	14
1904	163	194	4
1905	185	164	4

b) Gebrauchsmuster.

Von den eingegangenen Gebrauchsmusteranmeldungen wurden durch Vertreter eingereicht:

Jahr	%
1903	54,0
1904	51,4
1905	47,8

und zwar durch Patentanwälte,

Jahr	%
1903	48,8
1904	46,1
1905	43,8

durch Rechtsanwälte,

Jahr	%
1903	0,2
1904	0,2
1905	0,2

durch sonstige Vertreter.

Jahr	%
1903	5,0
1904	5,1
1905	8,8

Die Gesamtsumme der Vertretungen ist gegenüber dem Vorjahre um 491 oder 3,1 % zurückgegangen.

An der Gesamtzahl der Vertretungen betrug der prozentuale Anteil der

im Jahre	Patentanwälte	Rechtsanwälte	Sonstigen Vertreter
1903	90,4	0,4	9,2
1904	89,6	0,4	10,0
1905	91,6	0,4	8,0

c) **Warenzeichen.**

Von den im Jahre 1905 eingegangenen Anmeldungen wurden 45,6 % durch Vertreter eingereicht bezw. weitergeführt, und zwar durch

Patentanwälte . . . . . 39,1 %
Rechtsanwälte . . . . . 1,4 „
sonstige Vertreter . . . . . 5,1 „

An der Gesamtzahl der Vertretungen im Jahre 1905 betrug der prozentuale Anteil

der Patentanwälte . . . . . 83,6 %
„ Rechtsanwälte . . . . . 7,9 „
„ sonstigen Vertreter . . . . 8,5 „.

XXVIII. Übersichten über die vor der Prüfungskommission für Patentanwälte abgelegten Rechtsprüfungen, über den Stand der Liste der Patentanwälte, über die Erledigung der eingeleiteten ehrengerichtlichen Verfahren und über die auf Grund der §§ 16, 21[2] des Patentanwaltsgesetzes erfolgten Eintragungen.

I. Rechtsprüfungen.

Auf Grund des § 4 des Patentanwaltsgesetzes sind der Prüfungskommission für Patentanwälte bisher 54 Bewerber überwiesen worden. Von diesen haben sich 51*) der Prüfung unterzogen und zwar haben 45 Bewerber die Prüfung einmal und 6 Bewerber die Prüfung wiederholt abgelegt.

Bestanden haben die Prüfung:

40 Bewerber bei erstmaliger Ablegung
5**) „ „ wiederholter „

demnach haben die Prüfung nicht bestanden:

11 Bewerber bei erstmaliger Ablegung
1 „ „ wiederholter „ .

II. Stand der Liste der Patentanwälte.

In die Liste sind bis Ende 1905 insgesamt 273 Patentanwälte eingetragen worden. Gelöscht sind 36 Patentanwälte; mithin waren am Ende des Berichtsjahres noch 237 Patentanwälte eingetragen, davon wohnen:

in Berlin und Vororten	140,
„ der Rheinprovinz	18,
„ „ Provinz Hessen-Nassau	12,
„ „ „ Sachsen	4,
„ „ „ Schlesien	4,
„ „ „ Hannover	3,
„ „ „ Schleswig-Holstein . .	2,
„ „ „ Westfalen	2,
im Königreich Sachsen	16,
„ „ Bayern	11,
„ „ Württemberg	3,
„ Großherzogtum Baden	6,
„ „ Hessen	2,
in Anhalt	2,
„ Braunschweig	1,
„ Reuß j. L.	1,
„ Elsaß-Lothringen	1,
„ Hamburg	9,
Summe	237.

Bis Ende 1904 waren 262 Patentanwälte eingetragen und 25 gelöscht. Im Jahre 1905 sind 11 Patentanwälte eingetragen und 11 gelöscht worden. Die Zahl der Ende 1905 noch eingetragenen Patentanwälte hat sich also gegenüber dem Vorjahre nicht geändert.

Von den insgesamt gelöschten 36 Patentanwälten sind gelöscht:

infolge Antrags	6,
„ Ablebens	27,
„ Aufgabe des inländischen Wohnsitzes	1,
„ Verurteilung im ehrengerichtlichen Verfahren	2.

III. Ehrengerichtliche Verfahren.

Insgesamt sind bisher 27 ehrengerichtliche Verfahren gegen Patentanwälte eingeleitet worden. Hiervon ist 1 Verfahren in erster Instanz noch anhängig, 8 Verfahren sind auf Grund des § 18 des Patentanwaltsgesetzes eingestellt worden, weil die Angeschuldigten vor der Entscheidung erster Instanz ihre Löschung in der Liste der Patentanwälte beantragten.

---

*) 1 Bewerber hat, nachdem er einmal der Vorladung zur Prüfung unentschuldigt nicht gefolgt war, seinen Antrag auf Prüfung zurückgezogen; 1 Bewerber ist nach Ablegung des schriftlichen Teils von der Prüfung zurückgetreten; 1 Bewerber hat vor Verkündung des Beschlusses über den Ausfall der Prüfung seinen Antrag auf Prüfung zurückgezogen.

**) 1 Bewerber ist bei der wiederholten Prüfung nach Ablegung des schriftlichen Teils zurückgetreten und hat dann bei nochmaliger Wiederholung die Prüfung bestanden.

In 28 Fällen hat das Ehrengericht Entscheidung getroffen. Von den 28 Entscheidungen des Ehrengerichts*) sprechen aus:

a) 2 die Freisprechung des Angeschuldigten,
b) 17 die Verurteilung des Angeschuldigten zu einer Ordnungsstrafe,
c) 4 die Löschung des Angeschuldigten in der Liste der Patentanwälte.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts ist in 8 Fällen — zu b 5, zu c 3 — Berufung an den Ehrengerichtshof eingelegt worden.

1 Berufung schwebt noch. 2 Fälle — 1 zu b, 1 zu c — sind ohne Sachentscheidung der zweiten Instanz erledigt, weil einmal — zu b — der Angeschuldigte die Berufung zurückzog und das andere Mal — zu c — der Angeschuldigte seine Löschung in der Liste der Patentanwälte beantragte und das Verfahren gegen ihn daher gemäß § 13 a. a. O. eingestellt wurde.

Über 5 Berufungen hat der Ehrengerichtshof Entscheidung getroffen; viermal — zweimal zu b, zweimal zu c — hat er auf Zurückweisung der Berufung und einmal — zu b — auf Aufhebung der Entscheidung des Ehrengerichts erkannt.

IV. Eintragungen auf Grund der §§ 16, 21[2] des Patentanwaltsgesetzes.

Auf Grund der §§ 16 und 21[2] des Patentanwaltsgesetzes, sind bisher 75 Personen in die besondere Spalte der Liste der Patentanwälte — als ständige Vertreter von Patentanwälten — eingetragen worden.

Von diesen 75 Personen besaßen

a) 43 das Zeugnis über die Befähigung als ständiger Vertreter eines Patentanwalts — § 21[1] des Gesetzes - und
b) 32 die in §§ 3, 16 des Gesetzes vorgeschriebene Vorbildung.

Gelöscht sind worden:

	wegen ihrer Eintragung als Patentanwalt	aus sonstigen Gründen (Aufgabe der Stellung, Ableben des Patentanwalts, für den die Eintragung erfolgt war, usw.).
von den Personen		
zu a	20	7
zu b	11	7

Es stehen daher z. Zt. noch eingetragen von den 43 Personen zu a): 16, von den 32 Personen zu b): 14.

*) 2 Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig.

Ausland.

Italien.

Königlicher Erlaß vom 14. Dezember 1905, betr. den Schutz der Erfindungen auf der Ausstellung in Mailand 1906.

Die gewerblichen Erfindungen, Modelle und Fabrikmuster, die sich auf Gegenstände beziehen, welche auf der Allgemeinen Mailänder Ausstellung vom Jahre 1906 ausgestellt werden, genießen den durch das Gesetz vom 16. Juli 1905*) gewährten zeitweiligen Schutz.

(Boll. della Propr. intell. 1906 p. 43.)

Internationale Verträge.

S. unten S. 154.

Internationale Union.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabteilung II, 16. Dezember 1905.

Rechtsnachfolge in die durch Erstanmeldung in einem Unionsstaat in Ansehung Deutschlands gemäß Art. 4 des UV. begründeten Rechte. Form der Übertragung dieser Rechte. Es ist angezeigt, über die Übertragung Beweisurkunden vor der Anmeldung in Deutschland zu errichten.

*) Vgl. dieses Blatt Jahrg. 1905 S. 260.

Gründe.

Für die vorliegende, am 2. Juni 1904 beim deutschen Patentamt eingegangene Anmeldung der Firma D. Limited in London ist auf Grund des Art. 4 des Unionsvertrages die Priorität aus der den gleichen Gegenstand betreffenden, am 2. Juni 1903 eingereichten britischen Anmeldung (brit. Patent Nr. 12523/1903) von L. S. in London beansprucht. Zur Begründung ihres Prioritätsanspruchs hat die Anmelderin in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung geltend gemacht, S. sei nur „nominell" Inhaber der britischen Anmeldung und des darauf erteilten britischen Patents, und um dies nachzuweisen, hat sie eine eidesstattliche Erklärung des S. vorgelegt, worin dieser bezeugt, die Firma D. Limited, deren Direktor und Hauptteilhaber er sei, sei schon zur Zeit der Anmeldung des britischen Patents Eigentümerin der Erfindung gewesen.

Die Anmeldeabteilung hat das Prioritätsrecht der Anmelderin nicht anerkannt und daher die Anmeldung auf Grund der zur Zeit ihrer Einreichung bereits veröffentlichen Patentschrift eben des britischen Patents 12523/1903 abgewiesen. In den Gründen des Abweisungsbeschlusses ist ausgeführt, daß die Priorität des britischen Patents auf Grund des Unionsvertrages nicht habe zugestanden werden können, weil es nicht von demselben Anmelder herrühre wie die deutsche Anmeldung und weil es auch zur Zeit der Einreichung der deutschen Anmeldung nicht in den Besitz der Anmelderin übergegangen sei. Die eingereichte Erklärung (S.'), daß der Anmelder

des britischen Patents in einem geschäftlichen Verhältnis zu der Anmelderin der deutschen Patentanmeldung gestanden habe oder noch stehe, genüge nicht, um die erforderliche Identität der Anmelder herzustellen oder einen stattgehabten Besitzwechsel nachzuweisen.

Dieser Entscheidung kann nur insoweit beigetreten werden, als die Anmeldeabteilung die Ausführungen der Anmelderin, daß in Wirklichkeit nicht S. sondern sie selbst von vorn herein als Inhaberin der Rechte aus der in England bewirkten Anmeldung anzusehen sei, für nicht stichhaltig erachtet. Denn jene Ausführungen müssen an der Tatsache scheitern, daß die Anmeldung in England von L. S. eingereicht ist, die deutsche Anmeldung dagegen von der juristischen Person D. Limited. Von einer Personenidentität kann daher keine Rede sein. Auch das Vorbringen, Anmelderin sei schon zur Zeit der Anmeldung des britischen Patents Eigentümerin der Erfindung gewesen, vermag den Erwerb der Prioritätsrechte aus der Anmeldung in England nicht ohne weiteres zu begründen. Denn die Rechte aus einer Unionsanmeldung entstehen gemäß Art. 4 des Unionsvertrages in der Person des Anmelders. Es kann sich also nur darum handeln, ob diese Rechte, soweit sie hier in Betracht kommen, von S. nach der Anmeldung in England und vor der Anmeldung in Deutschland auf die Anmelderin übertragen sind.

In diesem Punkte geht nun die Anmeldeabteilung fehl, indem sie den Nachweis der Rechtsnachfolge — das ist offenbar mit dem Ausdruck Besitzwechsel gemeint — in die britische Anmeldung und das britische Patent vermißt. Denn auf diesen Nachweis kommt es nicht an. Die auf Erlangung des britischen Patents gerichtete Anmeldung und das britische Patent ist nicht Gegenstand der hier fraglichen Rechtsnachfolge, auch ist die Übertragung jener nicht Voraussetzung dieser Rechtsnachfolge. Als Gegenstand der Rechtsnachfolge kommt vielmehr nur das Prioritätsrecht in Betracht, welches S. mit der Anmeldung in England gleichzeitig in Ansehung Deutschlands erwarb. Denn wenn Art. 4 des Unionsvertrages bestimmt:

> „Derjenige, welcher in einem der vertragschließenden Staaten ein Gesuch um ein Erfindungspatent ... vorschriftsmäßig hinterlegt, soll zum Zwecke der Hinterlegung in den anderen Staaten ... ein Prioritätsrecht genießen“,

so bedeutet das, daß durch Erstanmeldung in einem Unionsstaate außer den Rechten auf Erlangung eines Patents im Erstanmeldungsstaat gleichzeitig Prioritätsrechte für die in den einzelnen Unionsstaaten zu erlangenden Patente begründet werden. Soviel Unionsstaaten, soviel selbständige Rechte. Diese Rechte sind von einander und von dem Schicksal der auf die Erlangung eines Patents im Erstanmeldungsstaat gerichteten Anmeldung völlig unabhängig. Das Prioritätsrecht in Ansehung Deutschlands hätte — die Übertragbarkeit dieses Rechts vorausgesetzt — von S. an die Anmelderin auch dann noch übertragen werden können, wenn die britische Anmeldung schon rechtskräftig zurückgewiesen oder zurückgenommen worden wäre. Darum kommt es nicht darauf an, ob die Anmelderin zur Zeit der Anmeldung in Deutschland die britische Patentanmeldung oder das britische Patent erworben hatte, sondern nur darauf, ob ihr das Prioritätsrecht in Ansehung Deutschlands rechtswirksam übertragen war.

Bevor auf das weitere nach dieser Richtung in Betracht zu ziehende tatsächliche Vorbringen der Anmelderin eingegangen wird, ist zunächst zu untersuchen, welches Recht auf die Übertragung des Prioritätsrechts in Ansehung Deutschlands von S. auf die Anmelderin Anwendung findet, ob deutsches oder ausländisches (englisches) Recht, insbesondere, ob sich die Form der Übertragung nach dem einen oder nach dem anderen Recht bestimmt. Maßgebend sind in erster Linie die im Einführungsgesetz zum BGB. enthaltenen Vorschriften des internationalen Privatrechts. Art. 11 dieses Gesetzes lautet im ersten Satz:

> „Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind.“

Welche Gesetze, ob inländische oder ausländische, für die einzelnen Rechtsverhältnisse maßgebend sein sollen, hat das Einführungsgesetz nicht erschöpfend geregelt, sondern nur für einzelne hier nicht in Betracht kommende Rechtsverhältnisse in den Art. 13—15 entschieden. Für weite Rechtsgebiete (Rechte an Sachen, obligatorische Rechtsverhältnisse) fehlt es an einer Regelung, insbesondere auch hinsichtlich patentrechtlicher Verhältnisse. Daß aber das durch Erstanmeldung in einem Unionsstaate gemäß Art. 4 des Unionsvertrages begründete Prioritätsrecht in Ansehung Deutschlands ein Rechtsverhältnis ist, das ausschließlich von der deutschen Rechtsordnung beherrscht wird, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Durch den Unionsvertrag haben die Patentrechtsinstitute der einzelnen Unionsstaaten eine übereinstimmende Erweiterung erfahren. Die Vorschriften des Unionsvertrages sind somit innerstaatliches Recht der einzelnen Unionsstaaten. Sie gelten in den einzelnen Unionsstaaten, weil sie im Wege der inneren Gesetzgebung in Kraft gesetzt sind, nicht etwa weil der Unionsvertrag als Rechtsquelle für das Unionsgebiet in Betracht käme, denn als völkerrechtlicher Vertrag schafft der Unionsvertrag keine Normen, sondern nur Rechte und Pflichten der Staaten zu einander. Daher ergibt sich im Hinblick auf Art. 4 des Unionsvertrages für die Erstanmeldung in einem Unionsstaate folgendes:

Auf den einen Anmeldungstatbestand finden soviel Rechtsordnungen Anwendung, als Unionsstaaten vorhanden sind. Im vorliegenden Falle findet auf die Erstanmeldung S.' das englische Recht nur soweit Anwendung, als sie auf Erlangung des englischen Patents gerichtet ist; soweit die Erstanmeldung S.' Prioritätsrechte in Ansehung der übrigen Unionsstaaten begründet hat, finden die Rechte dieser Staaten Anwendung, nämlich zunächst die in den einzelnen Staaten als innerstaatliches Recht geltenden Bestimmungen des Unionsvertrages. Die Erstanmeldung S.' in

England erzeugte das Prioritätsrecht in Ansehung Deutschlands, nicht, weil die Vorschriften des Unionsvertrages in England gelten, sondern weil sie in Deutschland gelten, denn dies Prioritätsrecht in Ansehung Deutschlands hat gar keine Rechtsbeziehungen zu England, sondern nur zu Deutschland. Es ist ausgeschlossen, daß es sich nach einer fremden Rechtsordnung bestimmen sollte, ob die Grundlagen (Prioritätsrechte) einer deutschen Patentanmeldung und eines deutschen Patents gegeben sind, wohl aber kann durch die deutsche Gesetzgebung bestimmt werden, daß eine im Auslande vollzogene Anmeldung in bezug auf Priorität so wirke, als wäre sie im Inlande eingereicht, und das ist geschehen, indem die Bestimmungen des Unionsvertrages und damit der Art. 4 im Gesetzgebungswege für Deutschland in Kraft gesetzt sind. Die Vorschriften des Unionsvertrags haben das Rechtsverhältnis der Unions-Priorität nur soweit bestimmt, als dies für die Zwecke der Union angezeigt erschien. Im übrigen finden auf das in Ansehung eines Unionsstaates begründete Prioritätsrecht die sonstigen Gesetze dieses Staats Anwendung. Nach diesen Gesetzen bestimmt sich insbesondere die Übertragbarkeit des Prioritätsrechts. Für das in Ansehung Deutschlands erworbene Prioritätsrecht aus einer Erstanmeldung in einem Unionsstaate findet der § 6 des deutschen Patentgesetzes Anwendung. Rechte aus einer deutschen Patentanmeldung sind übertragbar, einerlei, ob die Rechte durch eine beim deutschen Patentamt eingereichte Anmeldung oder durch erstmalige Hinterlegung des Patentgesuchs in einem Unionsstaate begründet sind. Nicht nur die Frage, ob ein deutsches Patent unter Berücksichtigung einer bestimmten Unionspriorität zu erteilen oder aufrecht zu erhalten, sondern auch die Frage, wem es zu erteilen sei, kann sich nur nach der deutschen Rechtsordnung bestimmen, da den ausländischen Gesetzen keinerlei Einfluß auf den staatlichen Akt der Erteilung eines deutschen Patents eingeräumt werden kann. Wollte man übrigens die Anwendbarkeit des deutschen Rechts verneinen, so würde sich die ohne weiteres abzulehnende Folgerung ergeben, daß das Rechtsverhältnis der Unionspriorität in Ansehung Deutschlands einen verschiedenen Inhalt (in bezug auf Übertragbarkeit, Pfändbarkeit usw.) haben könnte, je nachdem die Erstanmeldung in dem einen oder anderen Unionsstaate bewirkt würde.

Wenn hiernach das gemäß Art. 4 des Unionsvertrages durch Hinterlegung eines Patentgesuches in einem anderen Unionsstaate in Ansehung Deutschlands begründete Prioritätsrecht als ein Rechtsverhältnis anzusehen ist, für welches die deutschen Gesetze maßgebend sind, so finden gemäß dem oben angeführten Art. 11 (erster Satz) des Einführungsgesetzes zum BGB. auch auf die Form der Übertragung dieses Prioritätsrechts die deutschen Gesetze Anwendung, mag die „Abtretung" im Inlande oder im Auslande vorgenommen sein. Für die Übertragung ist gemäß § 413 in Verbindung mit § 398 des BGB. eine Form überhaupt nicht vorgeschrieben.

Daß aber die in der Person S.' entstandenen Rechte aus der Erstanmeldung in England in Ansehung Deutschlands durch formlose Übertragung auf sie übergegangen sind, hat die Anmelderin durch ihr weiteres Vorbringen im Beschwerdeverfahren nachgewiesen und zwar durch eine eidesstattliche, beglaubigte und legalisierte Erklärung S.', wonach dieser der Anmelderin und niemandem sonst das Anmeldungsrecht für Deutschland bezüglich der durch das britische Patent 12523/1903 gedeckten Erfindung am und vor dem 2. Juni 1904 eingeräumt hat. Diese Erklärung hat unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles als ausreichender Beweis der Rechtsnachfolge angesehen werden können. Denn nach dem glaubhaften Vorbringen der Anmelderin, daß durch eine eidesstattliche Erklärung ihres englischen Sachwalters J. G. L. in London erhärtet ist, ist die Anmeldung in England lediglich aus dem Grunde auf den Namen S. erfolgt, weil dort Anmeldungen auf den Namen juristischer Personen gesetzlich nicht zugelassen werden, und es sind die Beteiligten auch nach der Anmeldung in England darüber einverstanden gewesen, daß insbesondere für Deutschland, wo ein solches Hindernis nicht bestand, die Anmeldung für die juristische Person D. Limited, die Eigentümerin der Erfindung, erfolgen sollte. Auch hat die Gesellschaft D. Limited, nach der Erklärung L.' die Kosten der Anmeldung in England getragen. Endlich ist Vollmacht für die deutsche Anmeldung von S. selbst — als dem Direktor der Gesellschaft D. Limited — unterschrieben.

Alle diese Umstände sprechen dafür, daß die eidesstattliche Erklärung S. auf Wahrheit beruht, sodaß die Erhebung weiterer Beweise entbehrlich erschien.

Durch die Rechtsnachfolge erlangte die Anmelderin die rechtliche Macht, durch die nachfolgende, am 2. Juni 1904, also innerhalb der durch den Unionsvertrag vorgeschriebenen 12-monatigen Frist, bewirkte Anmeldung in Deutschland die Priorität aus der Erstanmeldung in England aufrecht zu erhalten. Nicht erforderlich war, daß sie gleich bei der Anmeldung in Deutschland, prozessual als Rechtsnachfolgerin hervortrat. Das gehört nicht zum Tatbestand der Rechtsnachfolge in das materielle Prioritätsrecht, sondern zu seiner Geltendmachung, die erst im Bedarfsfalle, u. U. erst im Nichtigkeitsverfahren zu erfolgen braucht.

Es muß indessen darauf hingewiesen werden, daß der Umstand, daß im vorliegenden Falle keine aus der Zeit zwischen der Erstanmeldung in England und der Anmeldung in Deutschland herrührende Übertragungsurkunde hat vorgelegt werden können, zu großen Weiterungen geführt hat, und daß es daher den beteiligten Kreisen im Interesse einer raschen und einfachen Beweisführung und zur Vermeidung von Rechtsverlusten nicht dringend genug empfohlen werden kann über eine Rechtsnachfolge in Prioritätsrechte Beweisurkunden innerhalb der 12 monatigen Frist und vor der Anmeldung in Deutschland zu errichten.

Die Zurückverweisung an die Anmeldeabteilung ist im vorliegenden Falle für angezeigt erachtet, weil die Zurückweisung der Anmeldung auf Grund der identischen, nun nicht mehr entgegenstehenden britischen Patentschrift 12523/1903 erfolgte, und unter diesen Umständen eine weitere

Prüfung auf sonstiges entgegenstehendes Material seitens der Anmeldeabteilung vorzunehmen sein wird.

D. 14757 VI/75 b.

S. unten S. 145.

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabteilungen.

S. oben S. 127.

Vom 29. Januar 1906.

Druckschriftliche Darstellungen, welche zu einer bestimmten Tätigkeit reizen sollen, können, weil nicht im Sinne des § 1 des Patentgesetzes gewerblich verwertbar, nicht dem Patentschutz zugänglich sein.

Gründe.

Das Bedrucken von Packschachteln mit bildnerischen Darstellungen entsprechend dem Anspruch 1 der Anmeldung hat, wie in dem Eingang der Beschreibung ausgeführt ist, den Zweck, bei Kindern den Wunsch nach dem Besitz des Bildes oder Spielzeuges zu erwecken und damit auch der mit irgend einem Genußmittel gefüllten Packung selbst zu erwecken und so den Verkauf derartiger Waren zu erleichtern. Es ist klar, daß dieser Anreiz nicht entstehen würde, wenn der Inhalt des Aufdruckes für das Kind ohne Interesse wäre, wenn also die Packung an Stelle der bildnerischen Darstellungen mit regellosen Linienzügen oder dergleichen bedruckt wäre, die nicht geeignet sein würden, im Kinde adäquate Vorstellungen von ihm geläufigen Dingen aus der belebten oder unbelebten Natur, oder von Spielen wachzurufen. Hieraus folgt, daß nicht der Aufdruck als solcher, sondern der geistige Inhalt des Aufdrucks allein interessiert und die vom Anmelder als schutzfähig beanspruchte Erfindung ausmachen soll. Die Beschwerdeabteilung muß daher bei der grundsätzlichen, in der Praxis übrigens gleichmäßig befolgten Auffassung beharren, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 in Ermangelung der gewerblichen Verwertbarkeit im Sinne des § 1 des Patentgesetzes dem Patentschutze entzogen ist. Wie bereits in der Verfügung vom 18. November 1905 hervorgehoben worden, muß die Erfindung im Sinne des § 1 des Patentgesetzes eine technische Erfindung sein und einen gewerblichen Fortschritt durch die Verwertung technischer, den Kräften der Natur entnommener Mittel zur Darstellung bringen. Um eine solche technische Erfindung handelt es sich aber aus den bereits ausgeführten Gründen im vorliegenden Falle nicht, sondern höchstens um eine Schöpfung, die auf dem Gebiete etwa der graphischen oder plastischen Gewerbe liegt, für die der Geschmacksmusterschutz in Frage kommen könnte, was übrigens hier dahingestellt bleiben darf. Die bildnerischen Darstellungen auf der Packung zur Erleichterung des Ausschneidens durch Striche, Einkerbungen, Lochungen oder dergleichen vorzubereiten, würde zudem der Neuheit ermangeln, weil derartige Verfahren zur Erleichterung des Aus- oder Abtrennens von Papieraus- oder Abschnitten für die verschiedenartigsten Gebrauchsgegenstände allgemein in Übung sind.

T. 10066 II/81 c.

Entscheidungen.

Die Ausführung auch nur einer von mehreren im Patentanspruch angegebenen Konstruktionsvarianten hindert schon die teilweise Zurücknahme des Patents.

I.

Patentamt, Nichtigkeitsabteilung, 12. September 1904.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Klägerin auferlegt.

Tatbestand.

Die Beklagten sind Inhaber des mit Wirksamkeit vom 8. März 1891 unter der Bezeichnung „Selbsttätiger Fahrpreisanzeiger" erteilten Patents 61 345.

Der Patentanspruch 1 lautet:

„Die Anordnung selbsttätiger Fahrpreisanzeiger für öffentliche Fuhrwerke in einem geschlossenen Gehäuse in der Weise, daß vor der In- oder Außerbetriebsetzung des Fahrpreisanzeigers ein die Tätigkeit des letzteren kennzeichnender Zeichengeber X betätigt werden muß, ehe seine Umstellung mit Hilfe eines Schlüssels erfolgen kann."

Die Klägerin hat beantragt,

den Anspruch 1 des Patents gemäß § 11 Ziff. 1 des Patentgesetzes zurückzunehmen und die Kosten den Beklagten aufzuerlegen.

Zur Begründung dieses Antrags behauptet die Klägerin, daß der Anspruch 1 des Patents

a) rechtsunwirksam,

b) nicht ausgeführt sei.

Sie interpretiert zunächst den Patentanspruch 1 und untersucht, in welchem Umfang das Patent erteilt worden ist. Den Anspruch 1 zerlegt sie bei dieser Untersuchung in fünf Merkmale und betrachtet diese im einzelnen. Dann führt die Klägerin weiter aus:

Es seien zwei Auffassungen für das Wort „oder" möglich, von denen nur die in der Bedeutung von „sowohl . . . als auch" richtig sein könne, während die, welche auf zwei Ausführungsformen hinweise, wegen der dadurch hervorgerufenen Widersprüche unrichtig sei. Die Beschreibung nebst Zeichnung weise nur einen Gegenstand auf, bei welchem die erste Umstellung des Zeichengebers nicht vor, sondern nach der Inbetriebsetzung des Apparates und die Zurückstellung des Zeichengebers vor Außerbetriebsetzung des Apparates vor sich gehe; also zwischen der In- und Außerbetriebsetzung fänden die beiden Umstellungen der Fahne statt. Demnach könne ein solcher Apparat nicht Gegenstand des Schutzes sein, weil eine Teilung des Anspruchs schon des-

halb nicht möglich sei, da zwei Gruppen von Vorgängen vorhanden seien, die sich wie Spiegelbilder zu einander verhielten. Dies ergebe sich auch aus der Einleitung des Zusatzpatentes 109 938. — Daher könne der Anspruch 1 nur so verstanden werden, daß eine wechselseitige Zwangsverbindung zwischen Zeichengeber und Umstellvorrichtung stattfinde, und zwar sowohl für die Inbetriebsetzung, als auch für die Außerbetriebsetzung. Wegen des Patents 15 110, das auch einen Zeichengeber anwende, könne das Patent 61 345 nur ein beschränktes Kombinationspatent sein, bei dem der Zeichengeber X in ganz bestimmter Weise mit der Umstellvorrichtung zusammengeschaltet sein müsse. — Die Umstellung erfolge mit einem Schlüssel, und zwar spiele seine Abnehmbarkeit eine Rolle, da er sowohl Signalvorrichtung, als auch Schutzvorrichtung sein solle.

Zur Ausführung des Anspruchs 1 seien somit erforderlich:

1. der Zeichengeber X,
2. eine Schlüsselvorrichtung,
3. eine Verblockungseinrichtung zwischen Zeichengeber und Schlüsselvorrichtung,
4. eine Vorrichtung zum Übertragen der Verstellung der Schlüsselvorrichtung auf das Anzeigewerk,
5. ein abnehmbarer Schlüssel.

Hieran reiht die Klägerin eine allgemeine Würdigung des Anspruchs 1 auf Grund des Standes der Technik zur Zeit der Anmeldung unter Berücksichtigung der Patentschriften 1606, 15 110, 38 728, 2998, 40 910, 67 390 und führt weiter aus: Das Wesentliche des Patents 61 345 sei demnach, daß zwei hintereinander geschaltete Betätigungsvorrichtungen vorhanden seien, die sich gegenseitig verblocken und entblocken, — wobei die Freifahne nicht mehr in unmittelbarer Verbindung mit dem Werke stehe, sondern in mittelbarer, — und daß ein zweiter Handgriff das Werk in Tätigkeit versetze. — Indessen bestehe zwischen der Beschreibung und dem Anspruch 1 des angegriffenen Patents insofern ein Widerspruch, als nach der Beschreibung nirgends gesagt sei, daß der Zeichengeber vor der Inbetriebsetzung bewegt werden solle, während dies der Patentanspruch verlange. Denn nach diesem solle jedesmal vor der Inbetriebsetzung oder vor der Außerbetriebsetzung der Zeichengeber einmal umgestellt werden, und zwar könne dies nur derart sein, daß vor der Inbetriebsetzung das Niederlegen des Zeichengebers vor der Außerbetriebsetzung das Hochlegen des Zeichengebers erfolge, während nach der Beschreibung eine zweimalige Bedienung des Zeichengebers vor der Außerbetriebsetzung erfolge. Demnach sei der Anspruch 1 falsch, da sich nach ihm die Erfindung in ganz anderer Richtung bewege, wie nach der Beschreibung.

In Anbetracht des erörterten Widerspruchs zwischen Anspruch und Beschreibung müsse der Anspruch 1 als rechtsunwirksam erachtet werden.

Die Klägerin gibt zu, daß Apparate der Patentbeschreibung entsprechend gebaut sind, nur mit der Abweichung, daß an Stelle des abnehmbaren Schlüssels ein fester Griff verwendet ist, und daß diese Apparate kurze Zeit in Hamburg und in Berlin im Verkehr gewesen sind. Dagegen bestreitet die Klägerin, daß diese Apparate dem Anspruch 1 entsprochen haben. Sie behauptet vielmehr, daß Apparate nach Anspruch 1 niemals gebaut seien, und führt dazu aus:

Bei den in Berlin vertriebenen Apparaten erfolge die Inbetriebsetzung ohne weiteres, wenn der Taxschalthebel auf die Taxe 1 eingestellt sei, wobei der Außerbetriebschild niedergezogen werde. Bei den Apparaten in Hamburg und Berlin brauche der Zeichengeber für die Inbetriebsetzung nicht umgelegt werden. — Bei den in verschiedenen anderen Städten in Verkehr gebrachten Apparaten werde zuerst der Taxenschalter eingestellt, die weitere Umstellung desselben, sowie die Inbetriebsetzung des Apparates erfolge durch den Zeichengeber. Dies könne durch das Zeugnis von L., Berlin, Sebastianstr. 61, bewiesen werden. Weitere Apparate, welche in anderer Weise funktionierten, hätten die Beklagten nicht in Verkehr gebracht.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin noch den Eventualantrag gestellt,

den Anspruch 1 insoweit zurückzunehmen, als die Betätigung des Zeichengebers vor der Inbetriebsetzung in Frage kommt,

und zur Begründung ausgeführt, daß für die Betätigung des Zeichengebers vor der Inbetriebsetzung des Fahrpreisanzeigers ein Ausführungsbeispiel in der Patentbeschreibung nicht gegeben, auch ein derartiger Apparat nicht ausgeführt worden sei.

Auf Befragen erklärte die Klägerin noch: Das die Zurücknahme bedingende Interesse an der Ausführung der von den Beklagten bisher nicht ausgeführten Apparate müsse als vorliegend erachtet werden auf Grund der Erwägung, daß die Beklagten durch einen unklaren Patentanspruch andere schädigten. Eine etwaige Ausführung der Ansprüche 2 ff. schließe auch die Zurücknahme des Anspruchs 1 nicht aus; die Ansprüche 2 ff. seien aber überhaupt nicht ausgeführt worden.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen und die Kosten des Verfahrens der Klägerin aufzuerlegen,

und zwar prinzipaliter wegen Unzulässigkeit der Klage. Zur Begründung führen sie folgendes aus:

Es erscheine prinzipiell zweifelhaft, ob ein Antrag auf teilweise Zurücknahme eines Patents im vorliegenden Falle überhaupt zulässig sei. Denn im Patentgesetz sei wohl eine Erklärung der teilweisen Nichtigkeit eines Patents vorgesehen, nicht aber eine teilweise Zurücknahme, insbesondere nicht eine solche des Hauptanspruchs. Das Zurücknahmeverfahren biete keinen Raum für eine Nachprüfung des Erteilungsverfahrens und erschöpfe sich in der Untersuchung, ob bezw. in welchem Umfange die Erfindung im Inlande zur Ausführung gelange, bezw. aus welchen Gründen dies nicht geschehen sei. — Da die Nebenansprüche und das Zusatzpatent nur den inneren Ausbau der im Hauptanspruch geschützten Erfindung beträfen und somit als „Ausbildungen" oder „Ausführungsformen" der Haupterfindung nur im Rahmen des Hauptanspruchs lägen, so ergebe sich ohne weiteres, daß mit der Ausführung

einer solchen „Ausführungsform" des Hauptanspruchs auch der Hauptanspruch selbst ausgeführt worden sei, daß es also prinzipiell unmöglich sei, eine Zurücknahmeklage lediglich gegen den Hauptanspruch zu richten. Durch das letztere werde entgegen den Behauptungen der Klägerin kundgetan, daß die Nichtausführung der Nebenansprüche und des Zusatzpatents nicht behauptet werde. Die Nebenansprüche und das Zusatzpatent seien aber schon in der äußeren Form als Ausführungsformen des Hauptanspruchs gekennzeichnet. Die von der Klägerin angeführte dritte Ausführungsform sei genau das Zusatzpatent und gleichfalls in Tausenden von Exemplaren hergestellt worden. Die Auslegung des Anspruchs 1 durch die Klägerin sei willkürlich, gewaltsam und sachlich unbegründet. In Wirklichkeit sei der Anspruch leicht verständlich und in Beschreibung und Zeichnung durch ein Ausführungsbeispiel dargestellt. Bei diesem sei der Umstellschlüssel nur in einer Richtung drehbar und der Zeichengeber könne nur zwischen zwei bestimmten Grenzen gesenkt und gehoben werden. Wenn der Zeichengeber gehoben und der Apparat außer Dienst sei, so sei für die fernere Handhabung folgende Reihenfolge der Operationen zwangläufig vorgeschrieben. Zunächst werde der Apparat durch den Schlüssel „in Dienst" gestellt, dann erst könne, müsse aber nicht der vorher blockierte Zeichengeber gesenkt werden. Eine Weiterbewegung des Schlüssels auf „außer Dienst" sei aber verhindert, und zwar auch dann, wenn der Zeichengeber gesenkt werde. Erst wenn der Zeichengeber wieder gehoben sei, könne die Weiterbewegung des Schlüssels auf „außer Dienst" erfolgen, und zwar könne die Zeit zwischen diesen beiden Bewegungen beliebig lang sein. Im praktischen Betriebe werde der Kutscher wegen der Polizeivorschrift die Senkung des Zeichengebers unmittelbar nach der Inbetriebsetzung und seine Hebung unmittelbar vor der Außerbetriebsetzung bewirken. Demnach sei der gehobene Zeichengeber nicht kennzeichnend für den Betriebszustand des Apparates, sondern nur der gesenkte. Erreicht werde dieser Zweck durch die Verblockung des Schlüssels durch den Zeichengeber und durch die Verblockung des Zeichengebers durch den Schlüssel. Die erstere erfolge vor der Außerbetriebsetzung, die letztere vor der Inbetriebsetzung des Apparates. Die Verblockung des Schlüssels durch die Fahne könne entweder vor der In- oder Außerbetriebsetzung erfolgen. Die letztere Art sei als Ausführungsbeispiel benutzt und auch ausgeführt worden.

Der Anspruch 1 enthalte somit zwei Ausführungsformen, und die Beklagten hätten mit der Ausführung der einen Form ihrer Ausführungspflicht genügt. Der Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Ausführung auch der anderen Form sei von der Klägerin überhaupt nicht erbracht. Daß in der Patentbeschreibung nur die eine Ausführungsform erwähnt sei, könne den Schutz der anderen nicht in Frage stellen. Endlich entspreche der im Anspruch 1 erwähnte Ausdruck „Schlüssel" dem, was Reuleaux über den Begriff „Schlüssel" sage, und sei nicht an die von der Klägerin angegebene Abnehmbarkeit des Griffes gebunden. Da die Wirkungsweise des Apparates von der Klägerin unrichtig dargestellt sei, so seien auch die daraus gezogenen Folgerungen hinfällig.

Entscheidungsgründe.

Insoweit als die vorliegende Klage auf die Behauptung gestützt ist, daß der Anspruch 1 des Patents 61 345 „rechtsunwirksam" sei, erscheint sie ohne weiteres deshalb unbegründet, weil die „Rechtsunwirksamkeit" keinen gesetzlichen Grund für die Zurücknahme eines Patents gemäß § 11 des Patentgesetzes bildet. Sonach war vielmehr lediglich zu prüfen, ob die Beklagten es unterlassen haben, die Erfindung, soweit sie den Gegenstand des Anspruchs 1 des Patents bildet — denn nur auf diesen erstreckt sich die Zurücknahmeklage —, in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen. Daß an sich die Zurücknahmeklage auch auf einen Teil des Patents beschränkt werden kann, erscheint nicht zweifelhaft und wird auch in der bisherigen oberstrichterlichen Praxis anerkannt (vergl RG. im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1901 S. 212; Isay, Kommentar zum Patentgesetz S. 239); insoweit erscheinen die gegenteiligen Ausführungen, die die Unzulässigkeit der vorliegenden Klage daraus herleiten wollen, daß diese lediglich den Anspruch 1 angreife, rechtlich verfehlt. Dagegen sind die Voraussetzungen für die Zurücknahme des Anspruchs 1 tatsächlich nicht nachgewiesen.

Prüft man zunächst, worin der Gegenstand des Anspruchs 1 besteht, so ergibt sich, daß er ganz allgemein eine Anordnung bei selbsttätigen Fahrpreisanzeigern betrifft, nach der diese erst dann mit Hilfe eines Schlüssels umgestellt werden können, wenn zuvor ein Zeichengeber in Tätigkeit getreten ist, und zwar sind für letzteres zweierlei Möglichkeiten vorgesehen; die Bewegung des Zeichengebers soll entweder vor der Inbetriebsetzung oder vor der Außerbetriebsetzung des Fahrpreisanzeigers stattfinden. Die letztere Art liegt dem in der Beschreibung des angegriffenen Patents gewählten Ausführungsbeispiel zu grunde, auf das die übrigen Ansprüche 2, 3 und 4 gerichtet sind. Diese Ansprüche beziehen sich demnach nur auf die konstruktive Gestaltung der im Anspruch 1 enthaltenen Anordnung. Sind die Ansprüche 2, 3 und 4 ausgeführt worden, so folgt hieraus schon mit Notwendigkeit, daß damit auch die Anordnung nach Anspruch 1 ausgeführt worden ist, soweit sie sich auf den Fall bezieht, daß der Zeichengeber vor der Außerbetriebsetzung des Fahrpreisanzeigers in Tätigkeit treten muß.

Dadurch, daß die Klage auf teilweise Zurücknahme nur gegen den Anspruch 1 gerichtet ist, gibt die Klägerin indirekt zu, daß eine Ausführung von Fahrpreisanzeigern nach den Ansprüchen 2, 3 und 4 stattgefunden hat. Ist dies nach der Auffassung der Klägerin nicht der Fall, so hätte die Klage auf die Zurücknahme des ganzen Patents gerichtet werden müssen. Die vorliegende Klage auf teilweise Zurücknahme enthält somit nach dem Vorangehenden bereits einen inneren Widerspruch.

Der Klägerin ist allerdings darin beizupflichten, daß für die in dem Anspruch 1 zuerst angeführte Möglichkeit der Bewegung des Zeichengebers,

nämlich vor der Inbetriebsetzung des Fahrpreisanzeigers, in der Beschreibung des Patents kein Ausführungsbeispiel angegeben ist, und keiner der Unteransprüche diesbezügliche Angaben aufweist, ja sogar, daß Fahrpreisanzeiger nach dieser Art nicht ausgeführt worden sind. Nun ist aber der Erfinder nicht verpflichtet, für alle Formen seiner Erfindung Ausführungsbeispiele anzugeben und diese auch auszuführen, sondern es genügt, wenn er ein Ausführungsbeispiel angibt, aus dem sich schließen läßt, ob auch die Ausführung der übrigen Formen der Erfindung möglich erscheint.

Im vorliegenden Falle sind nach den eigenen Angaben der Klägerin in Hamburg Fahrpreisanzeiger im Betrieb gewesen, die im wesentlichen mit dem in der Patentbeschreibung enthaltenen Ausführungsbeispiel, abgesehen von der Abnehmbarkeit des Schlüsselgriffes, übereinstimmten. Damit ist aber der Anspruch 1 insoweit, als er sich auf die Betätigung des Zeichengebers vor der Außerbetriebsetzung erstreckt, zur Ausführung gelangt. Die Ausführungen der Klägerin, welche diesen Schluß als irrig nachzuweisen versuchen, dahingehend, daß ein Widerspruch zwischen der Beschreibung und dem Anspruch 1 bestehe, und daß die Abnehmbarkeit des Schlüssels eine wesentliche Rolle spiele, sind verfehlt. Einmal ist der angebliche Widerspruch nur zu konstruieren, wenn die im Anspruch nicht näher gekennzeichnete Betätigung des Zeichengebers im Sinne der Klägerin so eng aufgefaßt wird, daß der Zeichengeber entweder nur gesenkt oder nur gehoben werden soll. Dies ist aber nicht richtig; denn zur Zeit der Patentanmeldung existierte die erst von der Berliner Polizei später erlassene Vorschrift, daß der Zeichengeber zu Beginn der Fahrt wegen der Kontrolle durch die Aufsichtsorgane gesenkt werden müsse, noch nicht. Diese Vorschrift hat dann dahin geführt, daß das Senken und Heben des Zeichengebers als zwei Betätigungen bei den Fahrpreisanzeigern betrachtet worden sind. Sodann findet, wie aus der Beschreibung hervorgeht und wie die Beklagten richtig ausführen, in dem angeführten Ausführungsbeispiel die Freigabe des blockierten Schlüssels nur durch das Aufrichten des Zeichengebers statt. Hierzu ist aber zuvor das Senken desselben erforderlich, das an sich in bezug auf die Blockierung des Schlüssels ganz ohne Einfluß ist. Gesenkt kann der Zeichengeber nur werden, muß aber nicht, wenn der Schlüssel gedreht ist, d. i. wenn die Inbetriebsetzung des Apparates stattgefunden hat. Erst vor der Außerbetriebsetzung muß „der Zeichengeber betätigt" werden, und zwar kann dies auf einmal geschehen durch Heben und Senken des Zeichengebers oder in zwei Zeitabschnitten, indem man, um noch einer erst nach Einreichung der Patentanmeldung erlassenen Polizeivorschrift zu genügen, kurz nach der Inbetriebsetzung des Apparates den Zeichengeber senkt und ihn erst vor der Außerbetriebsetzung wieder hebt. Jeder Mißbrauch des Apparates ist ausgeschlossen, wenn zu Beginn der Fahrt der Schlüssel vor den Augen des Fahrgastes auf „in Dienst" gedreht wird. Dabei ist nicht erforderlich, daß der Schlüsselgriff abgenommen wird. Deshalb ist dieses Merkmal nicht in dem Anspruch 1, sondern nur in der Beschreibung erwähnt, um einer weiteren Kontrolle durch die Polizei genügen zu können.

Die Ausführung des Anspruchs 1 ist insoweit, als die Betätigung des Zeichengebers vor der Außerbetriebsetzung in Betracht kommt, auch in angemessenem Umfange erfolgt. Wenn die Klägerin behauptet, daß die betreffenden Apparate nur kurze Zeit in Hamburg in Betrieb gewesen seien, so ist dies ohne Bedeutung, da die Beklagten durch die Ausführung des Zusatzpatentes, die übereinstimmen soll mit der von der Klägerin angegebenen dritten Gattung von Apparaten der Beklagten, auch die Erfindung des Hauptpatentes ausgeführt haben; denn ein Zusatzpatent kann nur erteilt werden, wenn es eine Verbesserung oder sonstige weitere Ausgestaltung der Erfindung des Hauptpatentes darstellt. Daß dies im vorliegenden Falle zutrifft, ist schon aus den Patentansprüchen ersichtlich.

Durch die Ausführung der mehrerwähnten im Anspruch 1 enthaltenen Form (Betätigung des Zeichengebers vor der Außerbetriebsetzung) haben nun die Beklagten ihrer Ausführungspflicht auch hinsichtlich des ganzen Anspruchs 1 genügt, denn die beiden im Anspruch 1 enthaltenen Ausführungsformen stehen zu einander im Verhältnis von Konstruktionsvarianten; der Erfinder ist aber keineswegs verpflichtet, alle möglichen Konstruktionen seiner Erfindung zur Ausführung zu bringen.

Ist hiernach der Anspruch 1 in der einen Konstruktionsform in angemessenem Umfange zur Ausführung gekommen, so kann die Klage auf Zurücknahme des ganzen Anspruchs 1 keinen Erfolg haben.

Aber auch dem Eventualantrage der Klägerin, den Anspruch 1 insoweit zurückzunehmen, als die Betätigung des Zeichengebers vor der Inbetriebsetzung in Frage kommt, kann nicht stattgegeben werden.

Die Klägerin hat gar nicht behauptet, daß die Ausführung dieses Teils des Anspruchs 1 im öffentlichen Interesse liege. Sie hat das Interesse der Öffentlichkeit in dieser Beziehung überhaupt nicht berührt, sondern nur behauptet, daß die Beklagten durch einen unklaren Patentanspruch andere schädigten, eine Behauptung, welche die in Rede stehende Frage nicht berührt und auch um deswillen nicht in Betracht kommen kann, weil der Patentanspruch keineswegs unklar ist.

Was ferner die Behauptung der Klägerin anlangt, daß die Erfindung nach Anspruch 1 nicht ausführbar sei, so könnte dies insofern von Wichtigkeit sein, als aus der Tatsache der Nichtausführbarkeit auch die Nichtausführung zu folgern wäre. Die Nichtausführbarkeit der bisher nicht ausgeführten Form (Betätigung des Zeichengebers vor der Inbetriebsetzung) hat die Klägerin aber gar nicht behauptet. Ihre Behauptung, daß der ganze Anspruch 1 nicht ausführbar sei, wäre nur zu erörtern, wenn man von dem Standpunkt der Klägerin ausginge, daß der Anspruch 1 nur eine einheitliche Ausführungsform enthalte, nicht aber, wenn, wie die Nichtigkeitsabteilung annimmt, in dem Anspruch zwei getrennte Aus-

führungsformen enthalten sind, von denen die eine tatsächlich ausgeführt ist.

Nach alledem rechtfertigt sich die Abweisung der Klage. Die Kosten des Verfahrens fallen der Klägerin als unterliegender Partei zur Last (§ 31 des Patentgesetzes).

T. 8024 adh. I.

II.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 11. Oktober 1905.

Aus dem Tatbestande.

Durch Urteil vom 12. September 1904 hat das Kaiserliche Patentamt die Klage abgewiesen und der Klägerin die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Dagegen hat die Klägerin die Berufung mit dem Antrage eingelegt, dies Urteil aufzuheben und den Anspruch 1 des Patents ganz oder durch Streichung der Worte „In- oder" teilweise zurückzunehmen.

Die Berufung wendet sich unter Beibringung eines Gutachtens des Patentamts in einem Rechtsstreit wegen Verletzung des Patents vom 13. Juli 1899 gegen die Ausführungen des angefochtenen Urteils, daß auf die Unwirksamkeit des Anspruchs 1 die Zurücknahme nicht gestützt werden könne, daß das öffentliche Interesse an der Zurücknahme fehle, gegen die Auslegung des Anspruchs 1, der nur als unteilbares Ganze mit einer einzigen Erfindung als Gegenstand aufgefaßt werden könne, gegen die Ausführung, daß der ganze Anspruch 1 ausgeführt sei, und gegen die Auslegung des Begriffs Schlüssel im Anspruch 1. Die Klägerin habe kein Interesse daran, gegen die Ansprüche 2, 3 und 4 und das Zusatzpatent vorzugehen, habe eine Untersuchung darüber, ob diese Ansprüche tatsächlich den Gegenstand des Anspruchs 1 einschließen, unterlassen und keine Ermittelungen darüber angestellt, ob Apparate nach diesen Ansprüchen oder nach dem Zusatzpatent ausgeführt worden seien. Sie bestreitet, daß die etwa ausgeführten Apparate der Bedingung des § 11 Nr. 1 des Patentgesetzes genügen. Das haben die Beklagten zu beweisen. Es komme nur darauf an, ob die von den Beklagten in den Verkehr gebrachten Apparate dem Anspruch 1 entsprechen oder nicht, und dabei komme in Betracht, daß die Betätigung des Zeichengebers vor der Inbetriebsetzung oder vor der Außerbetriebsetzung nicht Äquivalent sei. Die Klägerin behauptet, daß die dem Kaiserlichen Patentamt vorgeführten Apparate nur kurze Zeit in Hamburg in Betrieb gewesen seien; die Beklagten hätten nicht nachgewiesen, daß die vorgeführten Apparate den Ansprüchen 2 bis 4 und dem Zusatzpatent entsprechen, und daß die Ausführung in angemessenem Umfange erfolgt sei, das Patentamt habe sein Urteil in dieser Beziehung auf beweislose Annahmen gestützt und nicht dargetan, daß die Erfindung gemäß Anspruch 1 tatsächlich in angemessenem Umfange ausgeführt sei, dessen erster Teil in der Patentbeschreibung überhaupt keine Darstellung gefunden habe. Den Ansprüchen 2 bis 4 fehle der rechtliche Zusammenhang mit dem Anspruch 1, die Klage sei deshalb mit Recht nur auf Zurücknahme dieses Anspruchs gerichtet.

Die Beklagten haben Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt. Sie legen dar, daß es sich in dem Patent um Sicherheitsvorrichtungen für den Fahrpreisanzeiger handle, die im wesentlichen in der Verblockung von Zeichengeber und einem zur Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung des Apparates dienenden Schlüssel bestehen. Das Ausführungsbeispiel der Patentschrift zeige zwei neue, bis dahin unbekannte Verblockungen, die des Schlüssels durch die Fahne und die der Fahne durch den Schlüssel. Im Anspruch 1 sei lediglich die Verblockung des Schlüssels durch die Fahne unter Schutz gestellt, weil dieses Mittel ein wesentliches Erfordernis aller auf demselben Prinzip beruhenden Sicherheitsvorrichtungen sei. Die Verblockung der Fahne durch den Schlüssel sei nicht mitaufgenommen, um den Schutzumfang des Anspruchs nicht einzuengen. Das Ausführungsbeispiel sei eben nur ein Beispiel, von dessen besonderen Merkmalen im Anspruch 1 abgesehen sei, um allgemein die Verblockung des Schlüssels durch die Fahne geschützt zu erhalten. Das Ausführungsbeispiel beziehe sich nur auf den Fall „vor der Außerbetriebsetzung"; ein Ausführungsbeispiel für den Fall „vor der Inbetriebsetzung" sei nicht erforderlich erschienen. Der Anspruch 1 bringe aber durch die Worte „vor der In- oder Außerbetriebsetzung" überhaupt nicht zwei Fälle zum Ausdruck, sondern nur einen einzigen, der durch eine möglichst allgemeine Zeitbestimmung gekennzeichnet sei. Jedenfalls sei allgemein die Verblockung des Schlüssels durch die Fahne zu irgend einem Zeitpunkt der Betriebsperiode geschützt, und jedenfalls sei durch die Erteilung des Patents die in der Patentschrift dargestellte Ausführungsform als genügend für beide im Anspruch 1 geschützten Konstruktionsvarianten und damit die Ausführung der einen Variante als Ausführung des Anspruchs 1 anerkannt.

In diesem Sinne sei die Erfindung des Anspruchs 1 durch die Beklagten selbst und ihre Lizenznehmer und durch Dritte, die das Patent verletzt, in mehr als 10 000 Exemplaren teils in fast allen Städten Deutschlands, teils in exportierten Apparaten ausgeführt.

Die Beklagten berufen sich auf die amtliche Auskunft der Polizeidirektionen zum Beweise dafür, daß die im Betriebe befindlichen Fahrpreisanzeiger sämtlich so eingerichtet, daß vor der Außerbetriebsetzung der vorher gesenkte Zeichengeber betätigt, d. h. gehoben werden muß, ehe die Umstellung mit Hilfe eines Schlüssels (Umstellungsorgans) erfolgen kann. Die Klägerin selbst habe den Anspruch 1 auch ausgeführt und sei deshalb in erster Instanz verurteilt. Auf zwei Ausführungsformen erstrecke sich der Schutz der Erfindung nicht.

Der Antrag auf teilweise Zurücknahme sei ungerechtfertigt, weil selbst, wenn im Anspruch 1 zwei Ausführungsformen in Betracht kämen, die Ausführung der einen namentlich dann genügen und zur Zurücknahme nicht führen könne, wenn die andere keinen Sinn habe, wie die Klägerin

behaupte, und deshalb keine Bedeutung für die heimische Industrie habe.

Eine Erklärung hierauf ist seitens der Klägerin nicht abgegeben, die Klägerin in der Verhandlung auch nicht erschienen.

Entscheidungsgründe.

Dem Kaiserlichen Patentamt ist zunächst darin durchaus beizutreten, daß die Zurücknahmeklage auf den angeblichen Widerspruch zwischen dem Anspruch 1 und dem Inhalt der Patentschrift nicht gestützt werden kann.

Der Widerspruch wird darin gefunden, daß die Patentschrift ein Ausführungsbeispiel, eine Ausführungsvorschrift nur für einen Teil der Erfindung enthält, welche die Klage als Gegenstand des Anspruchs 1 ansieht. Nach der Auslegung der Klägerin ist Gegenstand des Anspruchs 1 a) die Verblockung des Zeichengebers und des Fahrpreisanzeigers (Zeigerwerks) vor der Inbetriebsetzung des Zeigerwerks, b) diese Verblockierung vor der Außerbetriebsetzung. Unstreitig beziehen sich die in den Ansprüchen 2 bis 4 des Patents formulierten, in der Patentschrift beschriebenen Ausführungsvorschriften nur auf den Fall b. Aber darin liegt kein Widerspruch, sondern, auch wenn die Auslegung des Anspruchs 1 richtig ist, ein Mangel des Patents, der zur Vernichtung desselben führen könnte, wenn daraus folgte, daß der Anspruch 1 zum Teil keine Erfindung enthält, weil für die technische Gestaltung dieses Teils keine Ausführung, keine Arbeitsmittel angegeben, nur ein Gedanke, eine Aufgabe ohne ihre Lösung. Das Verlangen der Vernichtung ist, nachdem die Fristen des § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes und des Art. II daselbst abgelaufen, ausgeschlossen, und die Zurücknahme könnte nur verlangt werden, wenn aus dem Mangel zugleich die Unmöglichkeit der Ausführung und damit die Nichtausführung folgte.

Im vorliegenden Falle wird der Klage aber auch von diesem Gesichtspunkte aus nicht aufgeholfen. Der § 11 Nr. 1 des Patentgesetzes läßt die Zurücknahme des Patents nach Ablauf von drei Jahren nach seiner Bekanntmachung zu, wenn im Inlande die Erfindung nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung gebracht oder alles getan ist, was erforderlich, um die Ausführung zu sichern. Gegenstand der Erfindung in dem, wie zuzugeben, weder klar noch bestimmt gefaßten Anspruch 1 ist eine Anordnung (Sicherheitsvorrichtung) für Fahrpreisanzeiger bei öffentlichen Fuhrwerken so, daß für beide Fälle der In- oder Außerbetriebsetzung des Zeigerwerks der Zeichengeber betätigt (aufrecht gestellt oder umgelegt) sein muß, ehe das Zeigerwerk (der Fahrpreisanzeiger) durch einen Schlüssel in Funktion treten kann, d. h. also so, daß das Zeigerwerk funktionieren oder nicht funktionieren kann, ohne daß dies aus dem Zeichengeber zu erkennen ist. Daß die Erfindung für den Fall der Außerbetriebsetzung ausgeführt und in angemessenem Umfange ausgeführt ist, sieht das Kaiserliche Patentamt für erwiesen an, und darin kann ihm nur beigetreten werden. Die Klägerin bestreitet zwar noch in der Berufung, daß der Anspruch 1 überhaupt ausgeführt ist, aber dieses Bestreiten steht in unlösbarem Widerspruch mit dem, was die Klägerin in dem Verfahren vor dem Patentamt zugegeben hat und mit der Tatsache, daß sie ausdrücklich die Zurücknahme der Ansprüche 2 bis 4 nicht verlangt und dies nach ihren oben wiedergegebenen Erklärungen in der Berufungsschrift in einer Weise motiviert, die erkennen läßt, daß sie ernsthaft weder behaupten kann noch will, die Erfindung sei in der Gestalt der Ansprüche 2 bis 4 nicht ausgeführt. Dazu tritt jetzt, daß die in der Verhandlung nicht erschienene Klägerin sich über die eingehenden und unter Beweis gestellten Behauptungen der Beklagten in der Gegenerklärung auf die Berufungsschrift nicht erklärt hat. Das Reichsgericht trägt bei dieser Sachlage kein Bedenken, anzunehmen, daß die Erfindung des Anspruchs 1 in der Form der Ansprüche 2 bis 4 ausgeführt und in angemessenem Umfange ausgeführt ist.

Bei dieser Sachlage lag aber zugleich für das Kaiserliche Patentamt und liegt für das Reichsgericht kein Anlaß vor, von der im § 11 Nr. 1 des Patentgesetzes erteilten Befugnis Gebrauch zu machen, den Patentanspruch 1 auch nur teilweise zurückzunehmen. Von einer Zurücknahme des ganzen Anspruchs kann überhaupt nicht die Rede sein. Nur von einer Befugnis spricht das Gesetz; es schreibt die Zurücknahme nicht vor. Es will nur nicht, daß der Patentinhaber das mit dem Patent verbundene Recht, andere von der gewerbsmäßigen Ausbeutung der Erfindung auszuschließen, zum Schaden der Industrie dauernd behält, ohne der Industrie den mit der Erfindung verbundenen Nutzen dadurch zu schaffen, daß er die Erfindung im Inlande ausführt oder für die Ausführung sorgt. Diesem Zweck des Gesetzes kann aber durchaus entsprochen werden durch die Ausführung der Erfindung auch nur für einen der beiden Fälle, für die sie gedacht ist. So liegt die Sache hier. Die Erfindung will den Betrieb der Taxameterfuhrwerke im Interesse des Fuhrherrn und des Fahrgastes dadurch sichern, daß der Taxameter nicht in Betrieb gesetzt werden kann, ohne daß der Zeichengeber es anzeigt, und nicht außer Betrieb gesetzt werden kann, ohne daß es aus dem Zeichengeber zu erkennen. Erreicht soll dies werden durch Verblockung von Zeichengeber und Schlüssel und die Verknüpfung von Zeichengeber und Zeigerwerk. Führt der Erfinder die Erfindung auch nur so aus, daß der Taxameter nicht in Betrieb gesetzt werden kann, ohne daß der Zeichengeber es anzeigt, oder auch nur so, daß der Taxameter nicht außer Betrieb gesetzt werden kann, ohne daß der Zeichengeber es anzeigt, so kann in jeder dieser Ausführungsarten eine Ausführung der Erfindung gefunden werden. Die Beklagten bezeichnen diese Ausführungsarten nicht ohne Grund als Konstruktionsvarianten.

Aus diesen Gründen ist die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamtes bestätigt worden. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die unterliegende Klägerin zu tragen.

I. 126/05.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Zivilsenat,
23. Dezember 1905.

Der Patentschutz erstreckt sich auch auf solche Vorteile der Erfindung, welche zwar in der Beschreibung nicht besonders aufgeführt sind, aber für jeden Sachverständigen nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung aus der beschriebenen Neuerung sich von selbst ergeben.

Aus den Entscheidungsgründen.

Klägerin macht geltend, es müsse bei der Beurteilung der Erfindung außer Betracht bleiben, daß der Kork, der nach der Beendigung des Pasteurisierens in den Gefäßstutzen gepreßt werde, zugleich dazu benutzt werden könne, beim Anstich des Gefäßes mittels eines Syphonhahnes nach innen eingetrieben zu werden, so daß sich damit die Anbringung einer zweiten Öffnung an dem Versandgefäße entbehrlich mache. Die Richtigkeit der Tatsache selbst zieht die Klägerin zwar nicht in Zweifel, aber sie verweist darauf, daß sie in der Patentschrift keine Erwähnung gefunden habe. Nun ist allerdings richtig, daß dem Anmelder Vorteile der beschriebenen Neuerung, die er nicht erkannt hat, auch nicht angerechnet werden können und bei der patentrechtlichen Beurteilung der Erfindung auszuscheiden haben. Dieser Grundsatz darf aber nicht dahin verkehrt werden, daß die Beschreibung auch solche Vorteile aufzählen und hervorheben müsse, die sich für jeden Sachverständigen nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung aus der beschriebenen Neuerung von selbst ergeben. Daß die Verwendung des Syphonhahnes beim Anstich eine zweite Öffnung im Fasse entbehrlich mache, und daß der Syphonhahn da benutzt werden kann, wo eine Öffnung mittels eines glatten eingepreßten Korks verschlossen ist, der ein Hineintreiben in das Faßinnere gestattet, war zur Zeit der Anmeldung im Brauereigewerbe allgemein bekannt. Wenn das Patent demnach eine Vorrichtung beschreibt, mittels deren insbesondere große Versandfässer für Bier nach dem Pasteurisieren unter Luftabschluß „verkorkt" werden sollen, während hierbei bislang eine Verschraubung erfolgt war, so lag damit für jeden Sachverständigen der erwähnte Vorteil ohne weiteres auf der Hand, und es wäre eine haltlose Unterstellung, wenn man annehmen wollte, der Anmelder selbst habe dies nicht erkannt.

I. 290/05.

Ausland.

Rumänien.

Gesetz, betreffend die Erfindungspatente, vom 13./26. Januar 1906.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Wer eine gleich einem Industrie- oder Handelsgegenstand verwertbare neue Erfindung gemacht, oder eine solche bereits bestehende Erfindung vervollkommnet hat, kann durch die Erteilung eines „Erfindungs- oder Vervollkommnungspatents" zeitweilig ausschließliche Rechte zur Verwertung derselben in Rumänien erhalten.

Art. 2. Jede in anderen Ländern bereits patentierte Erfindung oder Vervollkommnung kann in Rumänien ein „Einführungspatent" erhalten, durch welches ihm zeitweilig die ausschließlichen Rechte zur Verwertung gesichert werden, wenn die Erfindung beziehungsweise Vervollkommnung nicht bereits vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes von anderen Personen als den Patentinhabern in Rumänien verwendet oder verwertet wurde.

Art. 3. Jedes Patent, ob Erfindungs-, Vervollkommnungs- oder Einführungspatent wird ohne vorherige Prüfung, ohne irgend welche Gewähr seitens des Staates und unbeschadet eventueller Rechte Beeinträchtigter erteilt.

Der Staat haftet weder für die Ursprünglichkeit, noch für den Wert oder die Tatsächlichkeit der Erfindung oder Vervollkommnung, noch auch für die Richtigkeit der Beschreibung im Patent.

Alle Verantwortlichkeit trifft ausschließlich den Inhaber des Patentes.

Art. 4. Es werden nicht patentiert:

a) Erfindungen, deren Zweck oder Anwendung gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstößt, oder der Gesundheit schädlich ist, wie auch die, welche erwiesenermaßen eine Täuschung des Publikums bezwecken;
b) wissenschaftliche Grund- und Lehrsätze;
c) Erfindungen, deren Gegenstand dem Staate vorbehalten ist;
d) Erfindungen von neuen Nährmitteln und Erzeugnissen für Menschen und von Futter für Tiere;
e) Erfindungen von pharmazeutischen Zusammensetzungen, oder von Heil- und Desinfizierungsmitteln jeder Art;
f) Pläne und Kombinationen auf dem Gebiete des Kredit- und Finanzwesens;
g) Lehrmethoden, Kontroll- und Buchhaltungsmethoden.

Art. 5. Die Patente geben ihren Inhabern oder Rechtsnachfolgern das ausschließliche Recht:

a) den patentierten Gegenstand zu ihrem Vorteil zu verwerten oder durch von ihnen ermächtigte Personen verwerten zu lassen;
b) diejenigen gerichtlich zu verfolgen, welche ihre Rechte durch Herstellung der Gegenstände, durch Anwendung des im Patente vorgesehenen Verfahrens, oder durch Halten, Verkauf, Ausstellen zum Verkauf oder Einfuhr nachgeahmter Gegenstände in rumänisches Gebiet verletzen.

II. Dauer des Patents.

Art. 6. Die Dauer des Erfindungspatents beträgt 15 Jahre vom Tage der Einreichung des Gesuches bei der Registratur des Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen an gerechnet.

Art. 7. Das Vervollkommnungspatent, das auf Grund einer an dem Gegenstande der Erfindung vorgenommenen Abänderung erworben wurde, hat die gleiche, für das ursprüngliche Patent noch laufende Dauer. Die Dauer des Vervollkommnungspatentes darf aber kürzer als zehn Jahre nicht sein.

Wenn diese beiden Patente zwei verschiedenen Personen angehören, darf der Inhaber des Haupt-

patentes die Verbesserung ohne Einwilligung der Person, welche das Vervollkommnungspatent erworben hat, nicht verwerten; ebensowenig hat der letztere das Recht, die ursprüngliche Erfindung ohne Erlaubnis des Inhabers des Hauptpatents zu benutzen.

Art. 8. Die Dauer für ein Einführungspatent darf diejenige des im Auslande gewährten Patentes nicht überschreiten, ohne jedoch die im Art. 6 festgesetzte Grenze zu überdauern.

Art. 9. Das Patent verliert seine Gültigkeit:

a) wenn die Jahresgebühren nicht längstens 30 Tage nach der festgesetzten Frist gezahlt sind;

b) wenn der Erfinder auf sein Patent ausdrücklich Verzicht leistet;

c) wenn der Patentbesitzer seine Erfindung nicht im Zeitraum von vier Jahren vom Datum des Patents an verwertet hat, oder wenn die Verwertung zwei Jahre hindurch unterbrochen war;

d) wenn erkannt wird, daß die als Grundlage für das Patent dienende Beschreibung und die Zeichnungen, den Bedingungen nach Art. 15, 16 und 17 dieses Gesetzes nicht entsprechen;

e) wenn erwiesen wird, daß der patentierte Gegenstand bereits vor dem gesetzlichen Datum des Erfindungs-, Vervollkommnungs- oder Einführungspatentes von einer anderen Person in Rumänien zum Handelszwecke tatsächlich verwendet, ausgeübt oder verwertet wurde;

f) wenn der Patentinhaber in der seinem Gesuche beigefügten Beschreibung absichtlich unterlassen hat, von einem Teile seines Geheimnisses Erwähnung zu tun, oder das Geheimnis in unrichtiger Weise angegeben hat;

g) wenn erwiesen wird, daß eine vollständige Beschreibung und genaue Zeichnungen des patentierten Gegenstandes vor dem Datum der Einreichung in einer Druck-Arbeit oder -Sammlung erschienen ist, oder veröffentlicht wurde;

h) wenn der Gegenstand, für welchen das Patent erteilt wurde, bereits früher in Rumänien oder im Ausland patentiert worden ist.

In den unter lit. a, b, c und d dieses Artikels angeführten Fällen wird die Ungültigkeit direkt vom Ministerium für Ackerbau, Industrie, Handel und Domänen erklärt. In allen übrigen Fällen kann die Ungültigkeit nur durch ein rechtsgültiges gerichtliches Urteil ausgesprochen werden.

Art. 10. Sowohl die Erteilung als auch die Ungültigkeitserklärung eines Patentes geschieht durch Allerhöchste Verordnung, die sowohl im Staatsanzeiger (Monitor Oficial) als auch in einer besonderen Sammlung für Patente veröffentlicht und in den bezüglichen Registern des Gewerbeamtes im Domänenministerium eingetragen wird.

III. Wirkung des Erfindungspatents.

Art. 11. Vor Erteilung eines Patents wird keine Prüfung hinsichtlich der Neuheit oder Zweckmäßigkeit der Erfindung vorgenommen. Der Staat kann von diesem Gesichtspunkte aus infolge dieses Beschlusses keinerlei Verbindlichkeit übernehmen; die Erteilung eines Patentes erfolgt auf Kosten und Gefahr des Gesuchstellers.

Das erteilte Patent hat die Wirkung, daß niemand berechtigt ist, ohne Einwilligung des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung zu erzeugen, denselben in den Handel zu bringen oder ihn zum Verkaufe auszustellen.

Wenn ein Verfahren, eine Maschine, Betriebsapparate aller Art oder ein Werkzeug den Gegenstand der Erfindung bildet, hat das Patent noch die Wirkung, daß ohne Einwilligung des Patentinhabers niemandem gestattet ist, das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung, um daraus Vorteil zu ziehen, zu benutzen.

Jede wissentlich begangene Verletzung des Patentrechtes bildet ein mit Geldstrafe belegtes Delikt, abgesehen von der Entschädigung, die vom Patentinhaber beansprucht werden kann, welche auf Klage der geschädigten Partei sowohl vom Zivil- als auch vom Strafgerichte zuerkannt werden kann.

Wurde die Verletzung ohne böse Absicht begangen, so kann Klage auf Entschädigung gestellt werden.

Art. 12. Der Inhaber eines Erfindungspatentes ist ermächtigt, auf dem erfundenen Gegenstande folgende Bezeichnung anzubringen: „Brevet de inventiune Regal Român Nr. . . . fără garanţia guvernului“ („Königlich Rumänisches Erfindungspatent Nr. . . ., ohne Haftung der Regierung“) und auf seiner Handelsfirma den Titel: „Proprietar al unui brevet Regal Român B.F.G.G.“ („Inhaber eines Königlich Rumänischen Patentes B.F.G.G.“) unter Beifügung des Rumänischen Wappens führen.

Art. 13. Patentinhaber, die nachweisen, daß sie ein Etablissement ausschließlich zum Zwecke der Erzeugung des patentierten Gegenstandes errichtet haben, können die Begünstigungen des Gesetzes für die Ermutigung der nationalen Industrie genießen.

Art. 14. Alle aus diesem Gesetze entspringenden Rechte gehen auf die Nachfolger des ersten Inhabers über. Außerdem ist es dem Patentinhaber gestattet, anderen Personen das Recht zu übertragen, die patentierten Gegenstände zu erzeugen und zu benutzen oder anderen das Patent abzutreten.

Die Übertragung geschieht auf einen seitens des Patentinhabers, oder im Falle der Vererbung seitens der Erben dieses Rechtes an das Gewerbeministerium gerichteten Antrag.

Das Patent kann Pfandobjekt werden.

IV. Formalitäten zur Erlangung eines Erfindungspatentes.

Art. 15. Wer ein Erfindungspatent erhalten will, muß einen Antrag an das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen richten.

Diesem Antrage sind die Beschreibung, die Zeichnung oder nötigenfalls das Modell in je zwei Exemplaren beizufügen, wie auch die Quittung über den Erlag der gesetzlichen Gebühren.

a) Der Antrag ist auf einem Stempelbogen von 5 Lei nach dem vom Ministerium festgesetzten Formulare zu stellen.

In dem Antrage ist die Benennung der Erfindung und die Anzahl der Jahre, für welche das Patent gewünscht wird, anzugeben.

b) Die Beschreibung ist in rumänischer Sprache abzufassen und vom Antragsteller oder dessen Bevollmächtigten zu unterfertigen.

Die Beschreibung muß eine genaue Erläuterung der Erfindung enthalten und so abgefaßt sein, daß jeder Fachmann, wenn er sich der bis dahin bekannten Mittel bedient, in der Lage ist, den Gegenstand der Erfindung herzustellen. Am Schlusse der Beschreibung hat der Antragsteller seine Rechtsansprüche in klarer Weise anzugeben, d. h. anzuführen, was an dem beschriebenen Gegenstande als neu betrachtet wird, und wofür er das Besitzrecht fordert.

c) Die Zeichnungen und Modelle müssen so angefertigt sein, daß sie den Gegenstand der Erfindung genau und klar darstellen.

Ein Exemplar des zu patentierenden Gegenstandes oder eventuell ein kleineres Modell desselben aus Holz oder Metall kann als Modell dienen.

Art. 16. Der Antrag ist bei dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen entweder persönlich oder mittels der Post einzureichen.

Die im Lande ansässigen Erfinder können ihren Antrag entweder persönlich oder durch einen von ihnen mit beglaubigter Vollmacht versehenen Vertreter einreichen.

Wenn der Gesuchsteller nicht in Rumänien ansässig ist, so muß er einen Vertreter mit im Lande gewähltem Wohnsitz haben, der mittels beglaubigter Vollmacht ermächtigt ist, nicht nur den Antrag einzureichen, sondern den Patentinhaber auch während der ganzen Dauer des Patentes sowohl dem Ministerium gegenüber, als auch bei eventuellen Prozessen zu vertreten.

V. Gebühren für das Patent.

Art. 17. Für Erfindungs- oder Vervollkommnungspatente ist zu zahlen: eine Antragsgebühr von 25 Lei, sowie jährliche Gebühren vom Datum des Patentes an, und zwar:

vom	1.	bis zum	3.	Jahre jährlich	30 Lei,
„	4	„ „	5.	„ „	60 „
„	6	„ „	10.	„ „	100 „
„	10	„ „	15.	„ „	200 „

Für ein Ergänzungspatent ist zu zahlen die Summe von . . . . . 50 „

Für die Ausfertigung eines Zeugnisses . . . . . 10 „

Für die Eintragung einer Zession . 100 „

Für die Eintragung eines Übergangs durch Erbschaft . . . . . 50 „

Für jede Abschrift der Beschreibung des Patentes oder einer Zeichnung . 10 „.

Für Einführungspatente werden die oben angeführten Gebühren verdoppelt.

Wird das Patent für ungültig erklärt, so werden die gezahlten Gebühren nicht zurückerstattet.

VI. Das Patentamt.

Art. 18. Für alle Zessionen in bezug auf Erfindungspatente ist das Gewerbe- und Patentamt bei dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen zuständig.

Art. 19. Dieses Amt hat ein Register für das Archiv zu führen. In diesem Register werden alle Patente in der Reihenfolge ihrer Zulassung eingetragen, ebenso wird darin alles vermerkt, was jedes einzelne Patent während seiner Dauer betrifft.

Das Archiv hat alle Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle in Ordnung zu halten.

Das Archiv ist dem Publikum zugänglich, und ist es jedem gestattet, unter Aufsicht sich Abschriften von Beschreibungen oder Zeichnungen zu entnehmen.

Art. 20. Zur Bestätigung der Hinterlegung hat das Gewerbe- und Patentamt ein Protokoll aufzunehmen, in welchem Tag, Stunde und Jahr der Hinterlegung, Vor- und Zuname sowie Wohnort des Hinterlegers und seines Bevollmächtigten, die Zahlung der Gebühren, sowie alle anderen Umstände der Hinterlegung anzugeben sind.

Dieses Protokoll wird in ein besonderes Register wörtlich eingetragen.

Art. 21. Das derart aufgenommene Protokoll wird mit dem Patentantrage und den übrigen beiliegenden Akten nebst dem Berichte des Amtes dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen vorgelegt, das ohne vorherige Prüfung, außer derjenigen, ob der Antrag vorschriftsmäßig ist, die Ausfertigung eines Zeugnisses anordnet, welches das Erfindungspatent bildet.

Im Patent wird erwähnt, daß es auf Rifiko und Gefahr des Antragstellers ausgefertigt ist, und daß der Staat weder für das Wirkliche, die Neuheit, oder das Verdienst der Erfindung, noch für die Wahrhaftigkeit oder Genauigkeit der Beschreibung haftet.

Jedes Patent wird in einem besonderen Register eingetragen.

Dem auf einem Stempelbogen von 10 Lei für den Berechtigten ausgefertigten Patente werden beigefügt: das Protokoll über die Hinterlegung, ein Exemplar des Antrages und der Beschreibung und eine der Zeichnungen zu der Erfindung; die anderen Exemplare aber bilden ein besonderes Aktenfascikel, welches im Archiv aufbewahrt bleibt.

Art. 22. Gesuche um Übertragung oder Zession eines Patentes werden durch amtliche Bescheide bewilligt; solche Übertragungen oder Zessionen werden im Patentregister eingetragen.

VII. Nichtigkeits- und Verfallklagen.

Art. 23. Nichtigkeits- und Verfallklagen können von jedem, der ein Interesse daran hat, angestrengt werden.

Solche Klagen sowie Anfechtungen bezüglich des Besitzrechts der Patente sind an das Zivilgericht zu richten, welches darüber nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes und als dringliche Sachen aburteilt.

Art. 24. Nichtigkeits- und Verfallklagen, die gegen den Inhaber des Patentes und gegen einen oder mehrere Teil-Zessionäre angestrengt werden, sind an dasjenige Gericht zu richten, in dessen

Amtsbezirk der Inhaber des Patentes oder dessen Bevollmächtigter seinen Wohnsitz hat.

Durch die Nichtigkeits- oder Verfallklage werden alle, die ein Recht auf das Patent haben, und deren Titel beim Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen eingetragen sind, in den Rechtsstreit einbezogen, damit die Nichtigkeitserklärung oder der Verfall gegen alle ausgesprochen wird.

Art. 25. Wenn das Tribunal oder das Berufungsgericht die Zuziehung von Sachverständigen für angemessen erachtet, so muß sich unter den bestellten Sachverständigen auch der Vorstand des Gewerbeamtes befinden.

Art. 26. Wird die Nichtigkeit oder der Verfall eines Patentes durch einen endgültigen Beschluß ausgesprochen, so hat der Interessent dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen beglaubigte Abschriften der bezüglichen Akten einzureichen, damit für die Einrückung der Nichtigkeitserklärung oder des Verfalls im Staatsanzeiger das Erforderliche veranlaßt werde.

VIII. Über Nachahmungen, über Verfolgung und Bestrafung von Nachahmungen.

Art. 27. Jede Verletzung der Rechte des Patentinhabers durch Erzeugung der Fabrikate, oder durch Benutzung der Mittel bezw. der Fabrikate, welche den Gegenstand des Patentes bilden, zum Zwecke der Spekulation, bildet unabhängig davon, ob dadurch ein Schaden verursacht wurde oder nicht, das Delikt der Nachahmung.

Die Nachahmung wird gleichviel, ob sie eine vollständige oder teilweise ist, mit Geldstrafe von 500 bis 5000 Lei geahndet.

Art. 28. Der gleichen Strafe unterliegen diejenigen, welche einen oder mehrere nachgeahmte Gegenstände zum Verkauf stellen oder in rumänisches Gebiet einführen.

Art. 29. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit wird die Geldstrafe nach Art. 28 des Strafgesetzbuchs in Gefängnisstrafe umgewandelt.

Im Rückfalle tritt Verdoppelung der Geldstrafe ein.

Art. 30. Über Nachahmungen wird durch die Strafkammern mit Dringlichkeit abgeurteilt.

Art. 31. Der Patentinhaber oder dessen Bevollmächtigter kann Fälle der Nachahmung dadurch verfolgen, daß er seine Klage unter Beifügung des Originalpatents oder eines von dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen ausgefertigten Duplikats und eines Exemplars des Staatsanzeigers, in welchem das Patent veröffentlicht wurde, an die Staatsanwaltschaft einreicht.

Die Staatsanwaltschaft gewährt ihm ihre volle Mitwirkung zur Feststellung und Verfolgung der Nachahmungsfälle.

Art. 32. Das Gericht kann durch einleitenden, einstweilig vollstreckbaren Beschluß den Eigentümern solcher Gegenstände untersagen, dieselben zu veräußern und den Patentinhabern gestatten, solche Gegenstände unter Stellung eines Aufsehers oder unter Siegelung derselben zu pfänden, unter der Bedingung, daß der Patentinhaber Sicherheit stellt.

IX. Besondere und Übergangsbestimmungen.

Art. 33. Die durch besondere Gesetze bisher bewilligten und gegenwärtig in Verwertung befindlichen Erfindungspatente behalten ihre Wirkung und genießen die in dem gegenwärtigen Gesetze angegebenen Vorteile, jedoch unter der Bedingung, daß die Inhaber dieser Patente oder deren Bevollmächtigte binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes ab, die Patente bei dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen einreichen, damit dieselben im Patentregister eingetragen und auf Kosten der Patentinhaber im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Art. 34. Der Inhaber eines im Auslande erworbenen Patents oder dessen Bevollmächtigter kann in Rumänien ein Patent auf seine bereits patentierte Erfindung erhalten, wenn der bezügliche Antrag im Laufe von höchstens sechs Monaten vom Tage der Erwerbung des ersten Patents im Auslande, in Rumänien gestellt wird.

Art. 35. Sowohl den Fremden als auch den im Auslande ansässigen Rumänen wird für die Einreichung ihrer Anträge auf Patente beim Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen eine Frist von sechs Monaten von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes ab bewilligt.

Nach Ablauf dieser Frist kann ihre Erfindung für Rumänien nicht mehr als neu betrachtet und hier nicht mehr patentiert werden.

Art. 36. Das Kriegsministerium ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen Erfindungen, welche sich auf Kriegswaffen, Explosivstoffe oder Munition, auf Befestigungen, Kriegsschiffe und überhaupt auf alles für die nationale Verteidigung Verwendbare beziehen, zu Nutzen zu machen, ohne daß der Patentinhaber sich der Verwendung seiner Erfindung widersetzen darf.

Dieses Recht schließt indessen eine der Billigkeit entsprechende Entschädigung nicht aus, welche das Kriegsministerium dem Patentinhaber leistet und deren Höhe im Einvernehmen mit dem Domänenministerium bestimmt wird. Im Falle aber ein Einvernehmen mit dem Patentinhaber nicht zu erzielen ist, wird die Entschädigung nach dem Enteignungsgesetze festgesetzt. Das Kriegsministerium darf die Erfindung benutzen, ohne die Festsetzung der Entschädigung abwarten zu müssen.

Art. 37. Wenn das öffentliche Interesse es erfordert, daß die Verwendung einer patentierten Erfindung durch den Staat erfolge, oder ihm abzutreten sei, so nimmt der Staat davon Besitz und es werden der oder die Patentinhaber gänzlich oder teilweise enteignet.

Die Enteignung soll durch gütliches Einvernehmen erfolgen. Gelangen die Interessenten aber zu keinem Ergebnis, so wird die Enteignung vom Gerichte angeordnet, welches sich, ohne Recht auf Berufung, darüber dringlich ausspricht; über die Höhe der Entschädigung wird nach dem Gesetze betreffend die Enteignung wegen öffentlichen Nutzens entschieden.

Art. 38. Patentierungen, Zeichnungen und Beschreibungen über vom Staate oder von dem

Kriegsministerium in Anspruch genommene Erfindungen dürfen niemandem mitgeteilt werden. Sie werden auch im Patentregister nicht eingetragen.

Art. 39. Die Gebühren für die Patente sind bei der Depositen- und Konsignationskasse zu hinterlegen. Der gebildete Fonds soll zur Errichtung von Gewerbe-Museen und -Agenturen im In- und Auslande dienen, wie auch zur Unterstützung und Aneiferung von unbemittelten Rumänen bei der Ausführung des erfundenen Gegenstandes.

Art. 40. Für die Anwendung dieses Gesetzes durch das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen werden dem Gewerbe- und Patentamt ein Ingenieur als Bureauvorstand, ein Archivar und ein Zeichner zugeteilt.

Art. 41. Das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen wird binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung ein Reglement für die Anwendung dieses Gesetzes erlassen.

Art. 42. Die diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Statistik.

I.

Vergleichende Übersicht über die Höhe der Patentgebühren in verschiedenen Staaten.

(in Mark)

Land	Längste Dauer in Jahren	Summe der zu zahlenden Gebühren während des Patentjahres															Summe in Mark (rund)
		1.*)	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
Norwegen . . .	15	84	11	17	28	28	84	89	45	51	56	62	68	78	79	85	705
Schweden . . .	15	28	28	28	28	28	56	56	56	56	56	85	85	85	85	85	840
Schweiz . . .	15	82	24	32	41	49	57	65	78	81	89	97	106	114	122	130	1 112
Frankreich . . .	15	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	1 215
Italien	15	155**)	88	88	58	58	58	78	78	78	98	98	98	114	114	114	1 220
Großbritannien .	14	82	—	—	—	102	128	143	164	184	205	225	245	266	286	—	2 025
Dänemark . . .	15	62	28	28	56	56	56	113	113	113	226	226	226	338	338	338	2 817
Österreich . . .	15	60	48	51	68	85	102	136	170	204	238	306	374	442	510	578	3 367
Deutsches Reich .	15	50	50	100	150	200	250	300	350	400	450	500	550	600	650	700	5 800

*) Ausschließlich etwaiger Stempelgebühren, aber einschließlich der Anmeldegebühr.
**) Einschließlich der Zuschlagsgebühr von 10 Lire für jedes Jahr der Dauer des Patents.

II.

Vergleichende Übersicht über die Lebensdauer der Patente (Haupt- und Zusatzpatente) in verschiedenen Staaten.*)

Land	Längste Dauer in Jahren	Von 100 Patenten erreichten durchschnittlich ein Alter von Jahren														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Schweden . . .	15	100	97	75	55	41	32	25,5	21	19	16	18,5	11	9	8	7
Deutsches Reich .	15	100	82,5	57	41,5	31,5	25	20	16,5	14	11,5	9,5	8	6,5	4,5	?
Großbritannien .	14	100	100**)	100**)	100**)	32	28	18	15	12	10	9	8	6	5	—
Norwegen . . .	15	100	76	54	39	28	20	16	13	10	9	8	7	6	5,5	3
Dänemark . . .	15	100	65	48	34	26,5	22	15	14	?	?	?	?	?	?	?
Schweiz	15	100	78	47	30	28	18	14	12	10	9	8	7	6	5	4
Österreich	15	100	67,5	46	32	28	15	?	?	?	?	?	?	?	?	?
Italien	15	100	68	48	29	28	18	12	11	9	7	6	6	4	3	2
Frankreich . . .	15	100	59	37	26	20	16	13	11	10	9	8	7	6	5,5	5

*) Die für die Auslandsstaaten mit Ausnahme von Österreich angegebenen Durchschnittszahlen sind der Zeitschrift „La propriété industrielle" (Jahrg. 1904 p. 56) entnommen. Sie sind ermittelt auf Grund des Ergebnisses der Jahre 1877—1890 in Italien, 1885—1900 in Schweden und Frankreich, 1886—1900 in Norwegen, 1887—1901 in Großbritannien, 1888—1901 in der Schweiz und 1895—1900 in Dänemark. Die für Österreich angegebenen Durchschnittszahlen sind auf Grund der Angaben in Tabelle VII der österreichischen Jahresstatistik 1904 (Österreich. Patentblatt, Jahrg. 1905, S. 218) ermittelt, sie beziehen sich auf die Jahre 1899—1904. Wegen der für das Deutsche Reich angegebenen Zahlen wird auf Übersicht V der Jahresstatistik (oben S. 88 f.) verwiesen.

**) Wie aus der an erster Stelle stehenden Tabelle ersichtlich ist, sind die britischen Patente in den ersten 4 Jahren nicht abhängig von der Zahlung besonderer Jahresgebühren. Ein Vergleich mit anderen Ländern ist daher erst vom 5. Jahre ab möglich.

Argentinien.

Patente sind

	angemeldet	erteilt
1904	392	325
1905	577	380.

(Propr. ind. 1906 p. 30.)

Columbien.

Im Jahre 1904 sind 13 Patente erteilt worden. Insgesamt sind bis Ende 1904 931 Patente erteilt worden.

(Propr. ind. 1906 p. 30.)

Mexico.

Im Jahre 1904 sind 839 Patente, darunter 467 von Angehörigen fremder Staaten angemeldet und 795 Patente, darunter 458 an Angehörige fremder Staaten, erteilt worden. Von den aus dem Auslande herrührenden Anmeldungen entfielen:

auf die Vereinigten Staaten von Amerika	366,
" Großbritannien	29,
" Frankreich	22,
" das Deutsche Reich	13,
" andere Länder	37.

(Propr. ind. 1906 p. 30.)

Paraguay.

In der Zeit von 1874 bis 1904 sind 59 Patente erteilt worden, darunter 16 an Angehörige fremder Staaten.

(Propr. ind. 1906 p. 30.)

Portorico.

Vom 1. Februar 1904 bis Ende 1904 sind insgesamt 386 Patente registriert.

(Propr. ind. 1906 p. 30.)

Salvador.

Bis Ende 1904 waren 2 Patente erteilt.

(Propr. ind. 1906 p. 30.)

Tunis.

Im Jahre 1904 sind 68 Patente erteilt worden. Von den auf das Ausland entfallenden 46 Patenten kamen

auf Frankreich	31,
" Italien	6,
" das Deutsche Reich	3.

(Propr. ind. 1906 p. 30.)

Venezuela.

Vom 9. Januar 1904 bis zum 5. Januar 1905 wurden im ganzen 13 Patente erteilt; hiervon entfielen:

auf Venezuela	10,
" Argentinien	1,
" die Vereinigten Staaten von Amerika	1,
" Großbritannien	1.

(Propr. ind. 1906 p. 30.)

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

Sind Gratulationskarten, die beim Auseinanderfalten eine plastische Form zeigen, schutzfähig?

I.

Landgericht I Berlin, XII. Kammer für Handelssachen, 24. September 1904.

Tatbestand.

Die Beklagten haben unter Nr. 206 256 in die Rolle der Gebrauchsmuster auf Grund der Anmeldung vom 26. Mai 1903 eintragen lassen:

„Gratulationskarten aus netzartig geklebten Seidenpapierblättern, die sich beim Auseinanderfalten zu plastischer Form entwickeln."

Die Eintragung ist am 15. August 1903 erfolgt. Der Schutzanspruch lautet:

„Netzartig übereinander geklebte Seidenpapierblätter, welche mit chromolithographischen Reliefs garniert sind, entfalten sich zu einer Gratulationskarte in plastischer Form."

Die Klägerin behauptet nun, daß dieses Gebrauchsmuster ungültig sei und gelöscht werden müsse. Gratulationskarten seien überhaupt keine Gebrauchsgegenstände im Sinne des Gebrauchsmusterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891. Selbst wenn dies aber doch der Fall sein sollte, sei dennoch die angeblich neue Gestaltung nicht geeignet zur Förderung des bestimmungsmäßigen Gebrauchszwecks der Gratulationskarte, nämlich als Mittel zur Übersendung von Glückwünschen zu dienen.

Im übrigen sei auch das geschützte Muster kein neues, da Gratulationskarten, die sich beim Auseinanderfalten zu einer plastischen Form entwickeln, auch schon früher angefertigt worden seien.

Die Klägerin beantragt daher,

1. anzuordnen, daß das Gebrauchsmuster Nr. 206 256 in der Rolle der Gebrauchsmuster bei dem Kaiserlichen Patentamte gelöscht wird,
2. die Beklagten zu verurteilen, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Die Beklagten beantragen kostenpflichtige Abweisung der Klage.

Sie führen aus, daß Gratulationskarten, an sich Gegenstände, welche im Verkehr gebraucht werden, schutzfähig sind im Sinne des Musterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891, und dies selbst dann, wenn sie, auf Etageren aufgestellt, als Zimmerschmuck Verwendung finden können.

Neu bei dem geschützten Muster sei es, daß die Gratulationskarten mit Hilfe des an sich bekannten Wabenpapiers einen körperlichen vollen Schmuckgegenstand ergeben (Vase mit Blumen).

Gerade hierin liege sowohl die Neuheit als auch die besondere Steigerung des Gebrauchszweckes.

Beklagte bestreiten ferner, daß Gratulationskarten der geschützten Art schon früher in den Verkehr gebracht worden seien.

Beklagte haben ein Muster der geschützten Art vorgelegt.

Wegen des tatsächlichen Vorbringens der Parteien wird noch auf die vorgetragenen Schriftsätze vom 29. Juni, 23. August 1904 verwiesen.

Entscheidungsgründe.

Schutzfähig im Sinne des Gebrauchsmusterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 sind Arbeitsgerätschaften und Gebrauchsgegenstände, das heißt solche Gegenstände, bei deren und mit deren Gebrauch ein Nützlichkeitszweck verfolgt und ein praktisch-wirtschaftlicher Nutzeffekt erzielt wird. Schutzfähig sind dagegen nicht solche Gegenstände, deren Zweck darin besteht, auf den Formen- und Schönheitssinn des Beschauers zu wirken, als Schmuck und Zierde zu dienen und somit lediglich ästhetisch zu wirken.

Eine Gratulationskarte kann kein Gebrauchsgegenstand sein. Sie dient lediglich zur Übermittelung von Glückwünschen. Darin liegt aber noch kein „Gebrauch" im Sinne des Gesetzes; denn zum Gedankenaustausch kann jedes beliebige Stück Papier dienen, und wie dieses ist auch die Gratulationskarte nur Trägerin des schriftlich fixierten Gedankens. Ihre Gestaltung und Anordnung hat mit ihrer Zweckbestimmung nichts zu tun. Ihre Formengebung soll nur nebenbei anregend auf den Formen- und Schönheitssinn des Empfängers wirken, und ihm, wie im vorliegenden Falle, als Schmuck und Zierde dienen.

Sie hat daher denselben Zweck wie eine Büste oder ein Bild. Die streitige Gratulationskarte gehört auch nicht zu denjenigen Gegenständen, welche sowohl einen praktischen Gebrauchszweck wie auch gleichzeitig eine ästhetische Wirkung in sich vereinigen: sie wirkt vielmehr lediglich ästhetisch-dekorativ.

Sie ist daher kein Gebrauchsgegenstand im Sinne des Musterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891, sondern sie kann höchstens als Geschmacksmuster in Frage kommen. Ist aber die Gratulationskarte selbst als Gebrauchsmuster nicht schutzfähig, dann können es auch nicht ihre Teile sein.

Die durch die Beklagten bewirkte Eintragung in die Rolle der Gebrauchsmuster ist daher zu unrecht erfolgt, und war dem Klageantrage gemäß zu erkennen (§ 5 des zit. Ges.). . . .

56. D. 247/04.

II.

Kammergericht, X. Zivilsenat, 1. März 1905.

Entscheidungsgründe.

Es ist den Beklagten entgegen den Ausführungen des Urteils erster Instanz darin beizutreten, daß Gratulationskarten an sich Gebrauchsgegenstände sind, und daß eine Anordnung, die es ermöglicht, einer Gratulationskarte durch Entfalten eine plastische Form zu geben und sie sodann als Zimmerschmuck aufzustellen, an sich den Gebrauchszweck der Karte fördert. Gleichwohl ist die Schutzfähigkeit des vorliegenden Gebrauchsmusters zu verneinen, da es an einer im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes neuen Anordnung fehlt. Die Beklagten geben zu, daß das von ihnen verwendete Wabenpapier zur Zeit der Anmeldung ihres Gebrauchsmusters bekannt gewesen ist. . . .

10. U. 5662/04.

26.

Ausland.

Dänemark.

I.

Musterschutzgesetz vom 1. April 1905.

I. Inhalt, Dauer, Umfang usw. des Schutzes.

§ 1. Als Muster werden nach diesem Gesetz Vorbilder für die äußere Ausstattung und äußere Gestalt von gewerblichen Erzeugnissen geschützt.

§ 2. Der Schutz wird dadurch erlangt, daß das Muster in Übereinstimmung mit den unten angegebenen Vorschriften behufs Eintragung in die Musterrolle angemeldet wird.

§ 3. Das Recht auf Schutz kommt nur demjenigen zu, der das Muster hergestellt hat, oder demjenigen, auf welchen dieses Recht nach den für den Übergang von Vermögensrechten geltenden Vorschriften rechtsgültig übergegangen ist. Gläubiger können keine Befriedigung aus dem Recht, ein Muster anzumelden, suchen, wohl aber aus dem durch eine solche Anmeldung erlangten Recht.

§ 4. Das Musterrecht tritt nicht ein:

1. wenn ein Muster mit den Gesetzen, der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung im Widerspruch steht;
2. wenn die Anmeldung kein Muster in der in § 1 angegebenen Bedeutung betrifft;
3. wenn der Anmelder entweder das Muster nicht geschaffen hat oder gesetzlich sein Recht nicht von dem herleitet, der das Muster geschaffen hat;
4. wenn das Muster vor der Anmeldung durch Veröffentlichung in einer Druckschrift, durch Ausstellung oder durch Feilbieten von nach dem Muster hergestellten Gegenständen allgemein zugänglich gewesen ist, oder wenn das Muster durch eine auf Grund einer früheren Anmeldung stattgefundene Eintragung in die Rolle geschützt ist oder war, oder
5. wenn das Muster nicht eigentümlich ist; hinsichtlich der Textilerzeugnisse werden nur ornamentierte und dekorative Muster als eigentümlich betrachtet.

§ 5. Bis Beweise des Gegenteils vorliegen, ist ein angemeldetes Muster als neu anzusehen, und die Aussage des Anmelders darüber, wer der Erfinder desselben ist, als richtig zu vermuten.

§ 6. Bei der Anmeldung kann Schutz für einen oder mehrere dreijährige Zeiträume begehrt werden. Der so erworbene Schutz kann später um einen oder mehrere dreijährige Zeiträume auf einmal verlängert werden. Doch kann sich der Schutz nicht über einen längeren Zeitraum als 15 Jahre, von der Anmeldung ab, erstrecken.

§ 7. Eine Anmeldung kann 1 bis 50 Muster umfassen.

Die Muster können entweder offen oder in versiegelter Verpackung eingereicht werden. Alle zur selben Anmeldung gehörenden Muster müssen jedoch in dieser Hinsicht einheitlich behandelt werden.

Werden die Muster versiegelt eingereicht, so ist die Anmeldung nach Ablauf von drei Jahren in eine offene Anmeldung umzuändern, sofern der Schutz nach diesem Zeitpunkt aufrecht erhalten werden soll. Der Inhaber des Musters kann dabei zu einem beliebigen früheren Zeitpunkt die Änderung der Muster, die unter Siegel eingereicht sind, in offene Muster begehren. Ein solches Begehren soll alle zur selben Anmeldung gehörenden Muster betreffen, und muß immer eingereicht werden, sobald diese veröffentlicht sind.

§ 8. Ohne das Einverständnis dessen, der den Schutz für sein Muster auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erworben hat, darf niemand in gewinnsüchtiger Absicht:

1. das betreffende Muster oder eine Nachahmung desselben als Vorbild bei Herstellung, Verarbeitung oder Ausschmückung von Gegenständen benutzen, oder
2. Gegenstände feilbieten oder einführen, bei deren Herstellung eine solche Benutzung stattgefunden hat.

Die Benutzung des Musters wird dadurch nicht rechtmäßig, daß bei einem Muster, das auf Grundlage des eingetragenen Musters ausgeführt ist, Veränderungen, Zusätze oder Auslassungen vorgenommen sind, wenn diese nicht so wesentlich sind, daß es in seiner geänderten Gestalt nicht als eine Nachahmung des geschützten Musters erscheint. Eine Veränderung der Größenverhältnisse, der angewendeten Farben oder des zur Herstellung des Gegenstandes angewendeten Materials können in solcher Hinsicht nicht als genügend erachtet werden.

§ 9. Es steht dagegen jedermann frei, geschützte Muster in gedruckten Werken im Text oder als Beilage zu diesem zu benützen.

§ 10. Bei Einreichung der Anmeldung wird für die erste dreijährige Schutzdauer eine Gebühr von 2 Kr. für jedes Muster, welches die Anmeldung betrifft, erlegt, jedoch nicht über 5 Kr. Wünscht man den Schutz über einen längeren Zeitraum ausgedehnt, so wird für jedes in der Anmeldung behandelte Muster, für welches man fernerhin Schutz wünscht,

für das 4. bis 6. Jahr eine Gebühr von 3 Kr. erlegt, jedoch nicht über 10 Kr.;

für das 7. bis 9. Jahr eine Gebühr von 4 Kr., jedoch nicht über 20 Kr.;

für das 10. bis 12. Jahr eine Gebühr von 5 Kr., jedoch nicht über 35 Kr.; und

für das 13. bis 15. Jahr eine Gebühr von 6 Kr., jedoch nicht über 60 Kr.

Die Gebühr für die Verlängerung der Schutzdauer ist fällig am Tage vor Anfang der betreffenden neuen Schutzdauer. Sie kann für mehrere Perioden vorausbezahlt werden. Ist die Gebühr nicht am Fälligkeitstage eingezahlt, so kann der Schutz nichtsdestoweniger dadurch aufrecht erhalten werden, daß die betreffende Gebühr mit einem Zuschlage von 1 Kr. für jedes Muster, jedoch nicht über 5 Kr., binnen drei Monaten von genanntem Fälligkeitstage eingezahlt wird.

§ 11. Der Musterschutz erlischt:

1. wenn die Schutzdauer abgelaufen ist;
2. wenn eine fällig gewordene Erneuerungsgebühr nicht vor Ablauf der in § 10, letzter Absatz festgesetzten Frist eingezahlt ist;
3. wenn der Anmelder auf den Schutz verzichtet, und
4. wenn der Anmelder vom Ausland Gegenstände, die nach dem Muster hergestellt sind, einführt oder die Einfuhr derselben zuläßt.

Der König soll jedoch bestimmen können, daß der letztgenannte Grund des Erlöschens nicht Gegenständen gegenüber zur Anwendung kommt, die von Staaten eingeführt werden, in welchen Gegenstände, die von hier eingeführt werden, Musterschutz genießen.

§ 12. Wer keinen festen Wohnsitz im Inlande hat, soll die Anmeldung durch eine hier wohnhafte Person vornehmen lassen, und kann den ihm infolge der Anmeldung und Eintragung zukommenden Schutz nur durch einen solchen zur Musterrolle aufgegebenen Bevollmächtigten geltend machen, der dabei berechtigt sein muß, den Anmelder in allen die genannte Eintragung betreffenden Angelegenheiten zu vertreten und besonders auch die Klagen entgegen zu nehmen, die etwa bezüglich derselben entstehen.

II. Anmeldung, Eintragung usw.

§ 13. Anmeldungen von Mustern werden beim Amt für die Eintragung von Warenzeichen („Kontoret for Registrering af Varemaerker“) eingereicht.

Der Registrator der Warenzeichen führt die Rolle der angemeldeten Muster, die sich zur Eintragung eignen.

§ 14. Die Anmeldung, die an das Amt für die Eintragung von Warenzeichen und Mustern („Kontoret for Registrering af Varemaerker og Mønstre“) zu richten ist und in zwei vom Anmelder oder seinem Vertreter unterschriebenen Exemplaren eingereicht werden soll, muß in dänischer Sprache abgefaßt werden und Angaben enthalten über:

1. den Namen, Beruf und Wohnort des Anmelders,
2. die Anzahl der Muster, auf welche Schutz nachgesucht wird,
3. ob das oder die Muster offen oder unter Siegel eingereicht werden,
4. ob der Anmelder selbst das Muster entworfen hat; wenn nicht, den Namen, Beruf und Wohnort des Urhebers,
5. für welche Gegenstände das Muster bestimmt ist,
6. wenn die Anmeldung für einen nicht im Inlande Wohnhaften geschieht, den vollen Namen, die Stellung und den Wohnort des Vertreters, und
7. auf wie lange Zeit der Schutz vorläufig gewünscht wird.

§ 15. Der Anmeldung ist beizufügen:

1. wenigstens ein Exemplar oder eine genaue Abbildung des oder der in der Anmeldung genannten Muster,
2. die vorgeschriebene Gebühr für den Zeitraum, für welchen der Schutz gewünscht wird,

3. wenn der Anmelder das Muster nicht selbst entworfen hat, der nötige Nachweis über sein Recht auf dasselbe, und
4. wenn der Anmelder nicht im Inlande wohnhaft ist, gehörige Vollmacht für den, der als sein Bevollmächtigter auftritt.

§ 16. Das einer einzelnen Anmeldung beigefügte Paket von Mustern oder Abbildungen solcher darf nicht mehr als 10 kg wiegen und in keiner Richtung länger sein als 40 cm.

§ 17. Erfüllt eine Anmeldung nicht die in §§ 14 bis 16 gegebenen Vorschriften, so wird dem Anmelder eine vom Registrator festgesetzte Frist zur Behebung der Mängel gewährt, und die Anmeldung wird dann erst als an dem Zeitpunkte eingereicht betrachtet, an dem sie in gehörig berichtigtem Zustande eingeht. Wird den Mängeln nicht vor Ablauf der Frist abgeholfen, so wird die Anmeldung abgewiesen und die etwa eingezahlte Gebühr dem Anmelder zurückgezahlt.

§ 18. Findet der Registrator, daß ein angemeldetes Muster gemäß § 4 Nr. 1 und 2 sich nicht zum Schutz eignet, so wird die Eintragung versagt und die eingezahlte Gebühr ist dann ebenfalls zurückzuzahlen.

Die so getroffene Entscheidung kann vor Ablauf von zwei Monaten, nachdem sie dem Anmelder mitgeteilt ist, zur endgültigen Prüfung dem Ministerium des Innern unterbreitet werden.

Sind Muster unter Siegel angemeldet, so finden diese Bestimmungen erst Anwendung, wenn die Anmeldung gemäß § 7 dahin geändert wird, daß sie nunmehr offene Muster betreffe, und die Gebühr wird dann nur für den Zeitraum zurückgezahlt, für welchen sie noch nicht fällig geworden ist.

§ 19. Wird die Anmeldung nicht gemäß § 17 abgewiesen, und wird die Eintragung nicht auf Grund des § 18 versagt, so ist die Anmeldung in die Musterrolle einzutragen, ohne daß vorher eine Untersuchung betreffs der Neuheit und Eigentümlichkeit gemäß § 4 Nr. 4 und 5 oder bezüglich der Richtigkeit des vom Anmelder Vorgebrachten angestellt wird.

§ 20. Zur Verlängerung des Schutzes wird ein vom Musterinhaber unterschriebenes Gesuch bei dem Eintragungsamt eingereicht, das von der für den betreffenden Zeitraum und die betreffende Anzahl Muster vorgeschriebenen Gebühr begleitet ist.

Ist derjenige, der die Verlängerung beantragt, ein anderer als derjenige, der das Muster angemeldet hat, so muß er sein Recht auf dieses beweisen. Widrigenfalls geschieht die Verlängerung auf den Namen des ursprünglichen Inhabers.

§ 21. In der Musterrolle wird auf Antrag von einer Übertragung des Rechts auf die eingetragenen Muster und von einer Veränderung des Bevollmächtigten des Musterinhabers Vermerk genommen, wenn der Antrag von den nötigen Beweisen begleitet ist. Die Übertragung und die neue Vollmacht müssen sämtliche unter einer Anmeldung eingetragenen Muster betreffen.

Solange keine Übertragung oder neue Vollmacht angemeldet ist, kann Klage betreffs des Musterrechts gegen den in der Rolle eingetragenen Musterinhaber oder Vertreter erhoben werden.

§ 22. Es ist jedem gestattet, in den festgesetzten Amtsstunden die Rolle einzusehen und gegebenenfalls gegen Hinterlegung näher festgesetzter Gebühren sich die Anmeldungen und die zu denselben gehörenden offenen Muster vorzeigen zu lassen und Auszüge aus der Rolle zu beantragen.

§ 23. Auf Antrag eines Gerichts wird diesem ein eingetragenes Muster geliehen. Befindet sich das betreffende Muster in versiegelter Verpackung, so wird dasselbe vom Registrator geöffnet, der nach Benutzung des Musters dasselbe wieder unter Siegel legen soll.

§ 24. Die Muster verbleiben noch zwei Jahre nach Ablauf der Schutzzeit im Eintragungsamt. Sofern sie in dem darauffolgenden Jahre von dem dazu Berechtigten nicht abgeholt worden sind, werden sie vernichtet oder derjenigen Behörde zur Aufbewahrung übergeben, die das Ministerium des Innern dazu bestimmt.

III. Rechtsschutz, Richtigkeit, Löschung usw.

§ 25. Wer den in § 8 gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, ist verpflichtet, dem Verletzten allen dadurch verursachten Schaden nach Maßgabe der gewöhnlichen für den Schadensersatz geltenden Regeln zu ersetzen.

Die widerrechtlich angefertigten, eingeführten oder feilgebotenen Gegenstände sollen dabei — soweit der Geschädigte dies begehrt — diesem gegen Vergütung ihres Wertes oder unter Abzug von dem ihm zukommenden Schadensersatz ausgeliefert werden. Der Verletzer kann eine solche Auslieferung jedoch verweigern, entweder indem er die Gegenstände so verändert, daß sie nicht mehr dem dem eingetragenen Muster zukommenden Rechtsschutz zuwiderlaufen, falls eine solche Veränderung möglich ist, oder indem er auf eigene Kosten die Gegenstände bis zum Ablauf der Schutzfrist in behördliche Verwahrung nehmen läßt.

Auf dieselbe Weise, wie mit den widerrechtlich verfertigten Gegenständen, kann mit Geräten verfahren werden, die ausschließlich zum Gebrauch bei der Nachahmung bestimmt sind.

§ 26. Ist die Übertragung vorsätzlich geschehen, so wird der Betreffende mit Geldstrafe bis zu 2000 Kr. und im Wiederholungsfalle bis zu 4000 Kr. oder mit Gefängnis bestraft.

Die Strafklage sowohl wie die Entschädigungsklage kann nach Ablauf der Schutzzeit erhoben werden, wenn der Eingriff vor diesem Zeitpunkt geschehen ist.

§ 27. Klagen, die gemäß § 26 auf Strafe gerichtet sind, werden als private Polizeisachen behandelt.

In dem Verfahren wird der Einwand, daß das Muster nicht geschützt sei, in Berücksichtigung zu ziehen sein, sofern die Frage der Verurteilung oder Freisprechung des Angeklagten darauf beruht.

Sowohl die Strafe wie die Erstattung des Schadens fällt fort, wenn nicht die Klage wegen des Eingriffs innerhalb eines Jahres erhoben wird, nachdem der Verletzte davon Kenntnis erhalten hat, oder innerhalb zwei Jahren, nachdem der Eingriff begangen worden ist.

§ 28. Jeder, der vermeint, daß die stattgefundene Eintragung keinen Schutz des be-

treffenden Musters auf Grund der Bestimmungen in § 4 Nr. 3 bis 5 zur Folge hat, oder daß der Schutz auf Grund der Bestimmungen in § 11 weggefallen ist, kann Klage gegen den Musterinhaber oder seinen Vertreter (vergl. § 12) bei dem zuständigen Gericht erheben, um die Eintragung für wirkungslos oder verfallen zu erklären. Findet sich kein Bevollmächtigter, bei dessen Gericht Klage erhoben werden kann, so kann dies bei dem „Hof- og Stadsretten“ in Kopenhagen geschehen.

Von jedem Urteil, durch welches die Eintragung eines Musters für wirkungslos oder verfallen erklärt wird, hat das betreffende Gericht dem Registrator eine Ausfertigung zuzustellen.

Über die Urteilsfällung wird der Eintragung eine entsprechende Bemerkung hinzugefügt.

IV. Verschiedene Bestimmungen.

§ 29. Wenn ein Muster oder ein nach einem Muster hergestellter Gegenstand auf einer vom Ministerium des Innern anerkannten nationalen oder internationalen Ausstellung im Inlande ausgestellt worden ist, und das Muster binnen sechs Monaten nach dem Eröffnungstage der Ausstellung zur Eintragung angemeldet wird, so soll der Umstand, daß das Muster innerhalb des genannten Zeitraums auf eine der in § 4 Nr. 4 angegebenen Arten allgemein zugänglich gemacht wurde, kein Hindernis bilden für die Erlangung des Musterschutzes.

Durch königliche Verordnung*) kann diese Bestimmung auch auf Muster ausgedehnt werden, die auf internationalen Ausstellungen in fremden Staaten ausgestellt werden, die von der Regierung des betreffenden Staates anerkannt sind.

§ 30. Durch königliche Verordnung kann dabei bestimmt werden, daß derjenige, der in einem oder mehreren fremden Staaten auf vorschriftsmäßige Weise ein Muster angemeldet hat, und binnen vier Monaten nach dem Einreichungstage der ersten dieser Anmeldungen das Muster zur Eintragung im Inlande anmeldet, Schutz für dieses erhalten kann, ohne Rücksicht darauf, ob das Muster innerhalb des genannten Zeitraumes auf eine der in § 4 Nr. 4 angegebenen Arten allgemein zugänglich geworden ist.

§ 31. Der dem Muster auf Grund des Gesetzes Nr. 63, betreffend das Schriftsteller- und Künstlerrecht, vom 29. März 1904 etwa zukommende Schutz als Kunstwerk wird von diesem Gesetz nicht berührt. Auch ist die Schutzerteilung nach diesem Gesetz kein Hindernis dafür, daß ein Schutz auf Grund des Patentgesetzes Nr. 69 vom 13. April 1894**) für die nach dem Muster hergestellten Gegenstände erworben wird, sofern sie den Vorschriften der Patentgesetzgebung entsprechen.

§ 32. Im Laufe von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Muster, die schon vor dem Tage des Erlasses dieses Gesetzes auf eine der in § 4 Nr. 4 angegebenen Weisen allgemein zugänglich waren, mit der Wirkung angemeldet werden können, daß die genannte Veröffentlichung kein Hindernis für das Eintreten des Schutzes ist. Eine solche Anmeldung, die nur ein einzelnes offenes Muster umfassen darf, muß Angaben darüber enthalten, wann das Muster zum ersten Mal veröffentlicht ist. Der Schutz, der vom Anmeldetag gerechnet wird, kann sich nicht über einen Zeitraum von 15 Jahren, von der ersten Veröffentlichung an gerechnet, hinaus erstrecken und kann nicht gegen diejenigen geltend gemacht werden, die vor dem Tage des Erlasses dieses Gesetzes das betreffende Muster in Gebrauch genommen haben oder die wesentlichsten Veranstaltungen hierfür getroffen haben.

Für die Zeit vom Anmeldetag wird eine Gebühr gezahlt, die nach dem angegebenen ersten Veröffentlichungstag berechnet wird. Für den gebührenpflichtigen Zeitabschnitt, in welchem der Anmeldetag hiernach liegt, wird die volle in § 10 festgesetzte Gebühr entrichtet.

Ist die erste Veröffentlichung vom Anmelder wider besseres Wissen als später als an dem Tage geschehen angegeben, an welchem die Veröffentlichung wirklich stattgefunden hat, so ist die Eintragung wirkungslos.

§ 33. Das Ministerium des Innern setzt die näheren Regeln betreffs der Einrichtung und Führung der Rolle, des Geschäftsganges, der Abrechnung, samt dem, was außerdem zur Durchführung des Gesetzes nötig ist, fest.

Der zur Durchführung des Gesetzes nötige Betrag wird durch die jährlichen Staatshaushaltsgesetze festgesetzt.

§ 34. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Veröffentlichung im Gesetzblatt in Kraft.*)

II.

Verordnung, betreffend den Schutz fremder Muster, vom 1. September 1905.**)

1. Wenn ein Muster oder ein nach einem Muster hergestellter Gegenstand in einem der vorerwähnten Staaten auf einer internationalen, von der Regierung des betreffenden Staates anerkannten Ausstellung ausgestellt worden ist, und das Muster gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 107 vom 1. April 1905 innerhalb sechs Monaten nach dem Eröffnungstage der Ausstellung zur Eintragung angemeldet wird, so soll es kein Hindernis für Erlangung des Schutzes sein, daß das Muster innerhalb des genannten Zeitraumes auf eine der im § 4 Nr. 4 des genannten Gesetzes angegebenen Weisen allgemein zugänglich gemacht worden ist.

2. Wer in einem oder mehreren der zu der obengenannten Union gehörenden fremden Staaten ein Muster auf vorgeschriebene Weise angemeldet hat, und innerhalb vier Monaten nach dem ersten Einlieferungstage dieser Anmeldungen das Muster hier im Lande zur Eintragung anmeldet, soll den Schutz für dasselbe ohne Rücksicht darauf erlangen können, ob das Muster innerhalb des genannten Zeitraumes auf eine der im § 4 Nr. 4 des vorgenannten Gesetzes angegebenen Weisen allgemein zugänglich gemacht worden ist.

*) Vergl. unten Nr. II.

**) Vergl. Patentblatt Jahrg. 1894, S. 402.

*) Das Gesetz ist am 1. Juli 1905 im Gesetzblatt veröffentlicht worden, mithin mit dem 1. Oktober vorigen Jahres in Kraft getreten.

**) In Kraft getreten am 1. Oktober 1905.

Zeichenwesen.

Abteilungen für Warenzeichen.

Zeichenübereinstimmung.

Vom 27. September 1905 (Abt. 2).

Ein ausschließlich aus Worten bestehendes Warenzeichen ist nicht verwechselbar mit einem die gleichen Worte enthaltenden Gegenzeichen, wenn das letztere eine Einheit darstellt, innerhalb welcher den Worten eine selbständige Bedeutung nicht zukommt.

Gründe:

Das Gegenzeichen weist als wesentlichen Inhalt neun auf einer Spezialitätenbühne stehende Personen, sowie neben jeder von ihnen ein oder mehrere englische oder französische Worte auf, die offenbar den Titel der von jenen vorgetragenen Stücke angeben oder ihre Person bezeichnen sollen. Es bringt also in der Abbildung einer Bühne mit ihrem Personal und dessen Zugstücken ein einheitliches Ganzes zur Darstellung, dessen einzelne Teile hinter dem Gesamtbild zurücktreten.

Im besonderen können sonach auch die einzelnen Titelworte nicht als selbständige Teile des Gegenzeichens gelten, und demgemäß können auch die Worte Bonnie Jean, die einen dieser Titel bilden, nicht die zeichenrechtliche Übereinstimmung des Gegenzeichens mit dem angemeldeten Zeichen, das ausschließlich aus diesen beiden Worten besteht, begründen.

Z. 1251/25 Wz. 112/05.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, 23. Juni 1905.

Geschützte Warenzeichen, welche nur geringe Abweichungen von den im Verkehr für Waren der in Betracht kommenden Art allgemein üblichen Bezeichnungen aufweisen, haben infolge ihrer geringeren Unterscheidungskraft zwar eine schwächere tatsächliche Wirksamkeit, genießen im übrigen jedoch für die Dauer der Eintragung gleichen Rechtsschutz, wie alle sonstigen eingetragenen Zeichen. Auch bei der Frage, ob einem solchen geschützten Zeichen ein anderes Zeichen zum Verwechseln ähnlich ist, kommt es auf den Gesamteindruck an, für den aber nicht nebensächliche Unterschiede in geringfügigen Einzelheiten bestimmend sind, sondern diejenigen Umstände, die dem eingetragenen Zeichen seine Eigenartigkeit und damit seine Unterscheidungskraft verleihen.

Die Hinzufügung von Namen oder Firmen zu einem fremden Zeichen dient in der Regel nicht zur Unterscheidung.

Tatbestand.

Für den Kläger O. St. — unstreitig als persönlich haftenden Gesellschafter der mitklagenden Kommanditgesellschaft — ist am 23. April 1902 unter Nummer 53 719 ein Warenzeichen für Watten, Steppdecken, Betten und Kissenfabrikate in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen worden. Das Warenzeichen weist den oberen Teil einer aus Metallstäben bestehenden, mit Innenbekleidung versehenen Bettstelle auf, in welcher der obere Teil eines darin auf der rechten Körperseite ruhenden Mädchens (Kopf und bedeckte Brust nebst entblößtem linken Arme) sichtbar ist. Die Kläger behaupten, der Beklagte habe ihr Warenzeichen durch den Gebrauch eines Bildes, das ebenfalls eine in einem Bette ruhende Frauensperson mit dem Zusatze „Schlafe patent" darstelle und ferner durch den Gebrauch eines Bildes, das eine in einem Bette ruhende männliche Person mit dem Zusatze „Schlafe reform" darstelle, und zwar durch Anbringen der Bilder in seinen Reklamen und Katalogen sowie durch Aufkleben auf den von ihm vertriebenen „Reformbetten" trotz Kenntnis ihres geschützten Warenzeichens fortdauernd verletzt und es sei ihnen infolge der dadurch im Handelsverkehr hervorgerufenen Verwechselungen Schaden entstanden. Sie haben deshalb Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen,

1. die Führung des Warenzeichens einer in einem Teile eines eisernen Bettgestelles ruhenden Person — Mädchen oder Mann — zur Bezeichnung von Betten und Bettstellen und deren Teilen und Zubehören, insbesondere auch auf Preiskuranten, Zirkularen, Briefbogen und in Annoncen zu unterlassen, und zwar bei Vermeidung einer — näher angegebenen — fiskalischen Strafe;
2. den Klägern Schadensersatz in Höhe von 5000 M. zu leisten.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Er hat eingewandt, eine Nachbildung des Zeichens der Kläger liege um deswillen nicht vor, weil seit Jahren von vielen Händlern und Fabrikanten, darunter auch von den Parteien, zum Hinweis auf ihre Waren die Darstellung eines Bettes und einer darin ruhenden Person, sei es Mädchen oder Mann, in Annoncen und Reklamen aller Art zur Verwendung gebracht werde und allgemein als ein Freizeichen in der Geschäftswelt angesehen worden sei. Die Kläger benutzten das Zeichen nur ab und zu, indem sie auch ganz andere Abbildungen in großer Zahl veröffentlichten. Das jetzt für die Kläger eingetragene Zeichen sei früher für die Firma J. B. in H. unter Nr. 48 202 in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen gewesen. Erst durch Abfindung dieser Firma hätten die Kläger die Eintragung des Zeichens ermöglicht. Nachdem er hiervon Kenntnis erhalten, habe er sämtliche laufende Inserate in den Tageszeitungen zurückgezogen, sämtliche Plakate, die das ruhende Mädchen darstellten, entfernen und die Darstellung auf dem Firmaschild seines Geschäftshauses übermalen lassen. Wenn trotzdem einige Publikationen des fraglichen Bildes noch vorgekommen seien, so sei dies bei dem großen Umfange seines Reklamewesens trotz aller Sorgfalt unvermeidlich gewesen. Übrigens sei die Übertragung des Warenzeichens seitens der Firma J. B. mangels gleichzeitiger Übertragung des Geschäftsbetriebes unzulässig gewesen, und er habe deshalb die Löschung des Warenzeichens der Kläger bei dem Patentamte beantragt. Aus der Zuschrift des Patentamtes vom 11. Oktober 1902 ergebe sich,

daß den Klägern nur in der Begrenzung, wie solche sich aus der Abbildung in der Zeichenrolle ergebe, Schutz gewährt werden dürfe. Endlich bestritt er die Gefahr einer Verwechselung der von ihm gebrauchten Bilder mit dem für die Kläger eingetragenen. Die Kläger bestritten, daß die Eintragung ihres Zeichens in irgend einer Weise den gesetzlichen Bestimmungen widerspreche, und daß Beklagter sich bemüht habe, die streitigen Abbildungen aus dem Verkehr zu ziehen. In beiden Instanzen mit ihrer Klage abgewiesen, haben die Kläger gegen das Urteil des Kammergerichts zu Berlin vom 5. Oktober 1904, das seinem ganzen Inhalte nach hier in Bezug genommen wird, Revision eingelegt. Sie haben beantragt, dasselbe aufzuheben und nach ihrem Antrage in der Berufungsinstanz zu erkennen und dem Revisionsbeklagten die gesamten Prozeßkosten zur Last zu legen, event. die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückzuverweisen. Der Revisionsbeklagte hat die kostenpflichtige Zurückweisung der Revision beantragt.

Aus den Gründen.

Die Revision konnte nur zum Teil Erfolg haben.

Sie ist unbegründet insoweit, als die Klage auf Verurteilung des Beklagten zur Unterlassung der Führung eines Warenzeichens, das einen in einem Teile einer eisernen Bettstelle ruhenden Mann darstellt, sowie auf Ersatz des durch die Führung dieses Warenzeichens den Klägern entstandenen Schadens gerichtet ist. In dieser Beziehung hat sich das Berufungsgericht der rechtlich nicht zu beanstandenden und bedenkenfreien tatsächlichen Feststellung des Landgerichts angeschlossen, daß zwischen dem von dem Beklagten benutzten Bilde, das einen bärtigen Mann im Bette darstellt, und dem zugunsten der Klägerin geschützten, ein Mädchen im Bette darstellenden Warenzeichen nicht die entfernteste Übereinstimmung bestehe. Durch diese Feststellung wird die Abweisung der Klage insoweit, als sie die Unterlassung der Führung des angegebenen Warenzeichens und Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens bezweckt, gerechtfertigt.

Dagegen mußte die Revision insoweit Erfolg haben, als die Entscheidung die Führung des ein Mädchen im Bette darstellenden Warenzeichens, Ersatz des durch die Führung dieses Zeichens den Klägern entstandenen Schadens sowie die Prozeßkosten betrifft. In dieser Hinsicht ist das Berufungsgericht von der Erwägung ausgegangen, das für die Kläger eingetragene Warenzeichen sei als ein sog. „schwaches Zeichen", als ein Warenzeichen mit „schwachen Motiven" anzusehen. Die Ausdrucksweise des Berufungsgerichts ist dem Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen fremd und auch im Rechtsverkehre nicht gebräuchlich. Tatsächlich liegt allerdings in der Natur der Sache der Unterschied begründet, daß ein Warenzeichen seinen Zweck, als Unterscheidungsmerkmal und zur Bezeichnung der Waren eines bestimmten Gewerbetreibenden zu dienen, um so sicherer erfüllt, je eigenartiger es ist. Anderseits ist ein Warenzeichen der Gefahr einer Verwechselung um so mehr ausgesetzt, je ähnlicher es den im Verkehre für Waren der betreffenden Art allgemein üblichen Bezeichnungen ist, insbesondere je mehr die Ähnlichkeit mit bildlichen Darstellungen hervortritt, welche bloß in verkehrsüblicher Art die zu vertreibenden Waren, ihre äußere Gestalt oder ihre praktische Verwendbarkeit veranschaulichen sollen. In Fällen der letzteren Art kann die unterscheidende Kraft eines Zeichens naturgemäß nur in den Eigentümlichkeiten und Besonderheiten bestehen, welche es von dem Rahmen des Üblichen abheben, ihm individuelle Gestaltung und damit Unterscheidungskraft geben. Je geringer die Abweichungen von dem Üblichen sind und je geringer folgeweise die Unterscheidungskraft eines Zeichens ist, um so schwächer ist der Natur der Sache nach die tatsächliche Wirksamkeit eines Warenzeichens, weil das Publikum, an den Anblick des Gewöhnlichen gewöhnt, den Besonderheiten des Zeichens bei der im Verkehr gebotenen Eile nur geringere Aufmerksamkeit zu schenken pflegt. Dieser Gesichtspunkt ist von erheblicher Bedeutung für die dem Gerichte selbständig und unabhängig von der Eintragung des Patentamtes zustehenden Entscheidung über die Verwechselungsgefahr im Sinne des § 20 des bezogenen Gesetzes, indem hierbei für den im Verkehr maßgebenden Gesamteindruck vorzugsweise auf diejenigen Umstände Rücksicht zu nehmen ist, welche dem Zeichen seine Eigenartigkeit und damit seine Unterscheidungskraft verleihen. Abgesehen von dem bloß für die tatsächliche Würdigung der Verwechselungsgefahr in Betracht kommenden Unterschiede genießt jedoch jedes eingetragene Zeichen für die Dauer seiner Eintragung gleichen Rechtsschutz. Dieser Rechtsgrundsatz ist von dem Berufungsgerichte nicht unmittelbar verletzt. Es berücksichtigt den hervorgehobenen Unterschied bloß bei der Prüfung der Verwechselungsgefahr der beiden Zeichen. Hierbei erwähnt es zwar, daß für die Entscheidung über die Verwechselungsgefahr der durch die charakteristischen Merkmale des Zeichens bestimmte Gesamteindruck maßgebend sei. Wenn es aber zu dem Ergebnisse kommt, jede Ähnlichkeit zwischen dem für die Kläger eingetragenen und dem von dem Beklagten gebrauchten Zeichen zu verneinen, so beweist dies offenbar, daß das Berufungsgericht theoretisch den richtigen Grundsatz aufgestellt, bei der praktischen Anwendung aber rechtsirrig in den Fehler verfallen ist, daß es die beiden Zeichen nebeneinander gehalten und durch Vergleichung eine Reihe für den Gesamteindruck mehr oder minder nebensächlicher Unterschiede herausgefunden hat, die es für den Gesamteindruck bestimmend sein läßt. Es hat nämlich die Verwechselungsgefahr mit folgenden Erwägungen verneint: „Bei dem vom Beklagten angewendeten Bilde ist diese Frau in der Weise abgebildet, daß sie auf dem Rücken liegt und die entblößten beiden Arme unter dem Kopfe kreuzt. Bei dem Zeichen der Kläger liegt das abgebildete Mädchen auf der rechten Seite und läßt von den Armen nur den linken, entblößten sehen. Diese individuelle Ausgestaltung des bekannten Motivs ist also bei dem vom Beklagten angewendeten Zeichen nicht vorhanden, auch nicht im Sinne einer bloßen Ähnlichkeit, die bei der im Handelsverkehr zumeist nur möglichen flüchtigen oberflächlichen

Prüfung der angewendeten Warenzeichen das kaufende Durchschnittspublikum in betreff jener ausschlaggebenden Ausgestaltung auch in ihrem Gesamteindruck zu Verwechselungen der beiderseits von den Parteien benutzten Zeichen veranlassen könnte." Mit Recht wird von dem Revisionskläger gerügt, daß das Berufungsgericht auf geringfügige Einzelheiten entscheidendes Gewicht gelegt hat, obwohl sie wegen ihrer Geringfügigkeit dem Gedächtnisse des kaufenden Publikums, das die beiden Zeichen nebeneinander zu halten nicht in der Lage ist, sich nicht einprägen und darum auch für den Gesamteindruck im Verkehr nicht maßgebend sein können. Hauptsächlich aber trifft das Berufungsurteil der Vorwurf, daß gerade diejenigen Umstände, in denen nach Behauptung der Kläger und nach Auffassung des Patentamtes das Charakteristische des Zeichens liegen soll, nämlich die Eigenartigkeit der Darstellung, daß eine weibliche Figur im Bette liegt, sowie Art und Anordnung der Ruhestätte nicht, jedenfalls nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind. Das Zeichen stellt nur einen Teil eines Bettes, einen Teil der Kopfkissen und der Steppdecke und auch nur einen Teil der wirklichen Figur dar. Diese ganze Art der Darstellung konnte und sollte nach Behauptung der Kläger ihrem Warenzeichen ein eigenartiges Gepräge geben und mußte deshalb auch in ihrer Gesamtheit bei der Vergleichung beider Zeichen in Betracht gezogen werden. Dies ist unterblieben. Insofern leidet das Berufungsurteil an ungenügender Begründung. Auch die von dem Berufungsgericht weiter angeführten Gründe vermögen der Entscheidung nicht als Stütze zu dienen. Denn dem Umstande, daß der Beklagte seinen Abbildungen einer Frauensperson die groß gedruckten Worte „Schlafe patent" hinzugesetzt hat, legt das Berufungsgericht selbst und mit Recht keine erhebliche Bedeutung bei. Wenn es aber der Beifügung der Firma des Beklagten in den weiter hinzugesetzten Worten „J.'s Reformbett" Gewicht beimißt, so übersieht es, daß auf die Beifügung einer Firma schon deshalb kein entscheidendes Gewicht beizulegen ist, weil die Firma sich ändern kann, obwohl das Geschäft mit dem Warenzeichen fortbesteht (§ 7 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes; Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 6 S. 77 und 78). Die Hinzusetzung von Name oder Firma zu einer fremden Warenbezeichnung dient in der Regel nicht zur Unterscheidung, sondern stiftet vielmehr Verwirrung (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Jahrg. 1903 S. 213).*) Ferner erscheinen auch die Erwägungen bezüglich früherer Eintragung des Zeichens zugunsten der Firma B. zu H. bedenklich, da diese Eintragung vielmehr beweist, daß das fragliche Zeichen nicht als ein in den Kreisen der betreffenden Gewerbetreibenden übliches, sondern als ein besonderes Warenzeichen der Firma B. gegolten hat. Die Tatsache endlich, daß die Kläger neben dem geschützten Zeichen und ohne dessen Schutz irgendwie äußerlich erkennbar gemacht zu haben, noch eine Reihe anderer bildlicher Darstellungen ihrer Waren verwandt haben, konnte allerdings die Folge haben, daß die tatsächliche Bedeutung des geschützten Zeichens geschmälert wurde; sie kann aber nicht zu einem Verluste des Zeichenschutzes führen, auf den die Kläger kraft der Eintragung ein Recht haben. Die Entscheidung des Berufungsgerichts führt nun aber zu dem Ergebnisse, daß das Warenzeichen der Kläger zwar formell kraft der Eintragung fortbesteht, in der Tat aber zu der Bedeutung eines Freizeichens herabsinkt. Im Widerspruche mit den angeführten Erwägungsgründen hat übrigens das Berufungsgericht an anderer Stelle erwogen, daß sich die Verwechselungsgefahr der beiden Zeichen von selbst ergebe. Infolge dieses Widerspruchs leidet das Berufungsurteil an einer Unklarheit, welche dessen Aufhebung auch aus diesem Grunde notwendig, anderseits aber eine Entscheidung des Revisionsgerichts in der Sache selbst unmöglich macht.

II. 618/04.

*) Vergl. dazu auch den Abdruck in diesem Blatt Jahrg. 1894/95 S. 813/814.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, 22. September 1905.

Rechtliche Natur des Ausstattungsschutzes (§ 15 des Warenzeichengesetzes). Übereinstimmung der Zeichen „Benedeck" und „Bénédictine".

Tatbestand.*)

Die klagende Firma, Deutsche Benediktine Liqueurfabrik F. & Co., bringt einen von ihr hergestellten Likör unter dem für sie eingetragenen Warenzeichen „Benedeck" und in einer Ausstattung in den Verkehr, die aus einer vorgelegten Flasche und einem Bilde ersehen werden kann.

Die Beklagte Société anonyme de la Destillerie de la Liqueur Bénédictine de l'abbaye de Fécamp, für die das ältere Warenzeichen „Bénédictine" eingetragen ist, vertreibt den von ihr hergestellten Likör in der Bl. 73 ersichtlichen Ausstattung. Sie findet in dem Gebrauche der oben bezeichneten Ausstattung durch die Klägerin einen Verstoß gegen § 15 des Warenzeichengesetzes und hat insbesondere den Abnehmern der Klägerin gegenüber deren Ausstattung als unerlaubte Nachahmung ihrer eigenen Ausstattung bezeichnet. Mit der Klage ist unter anderem beantragt, festzustellen, daß Klägerin befugt sei, ihre Liköre, besonders ihren Waldenburger „Benedeck", in der von ihr vorgelegten Ausstattung in den Verkehr zu bringen, einer der Widerklageanträge verlangt die Verurteilung der Klägerin, in die Löschung ihres Zeichens „Benedeck" einzuwilligen.

In beiden Vorinstanzen, insbesondere durch Urteil des IV. Zivilsenats des Oberlandesgerichts zu H. vom 16. Mai 1902 war zu diesem Antrage der Klage zugunsten der Klägerin erkannt und der bezeichnete Antrag der Widerklage abgewiesen worden. Durch Urteil des erkennenden Senats vom 16. Februar 1903 wurde indessen dieser Teil des Berufungsurteils aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung des II. Zivilsenats des Berufungsgerichts zurückverwiesen. Dieser hat, nachdem Klägerin ihr Feststellungsbegehren dahin erweitert hatte,

*) Vergl. auch dieses Blatt Jahrg. 1905 S. 80, 128.

sie für befugt zu erklären, ihre Liköre usw. in der Ausstattung der Anlage 2 zu Bl. 73 eventuell der Anlage Z 2 zu Bl. 135, ganz eventuell der Anlage Z 3 in den Handel zu bringen, durch Urteil vom 20. Oktober 1903 die hier fraglichen zwei Punkte in gleicher Weise wie der IV. Zivilsenat entschieden und darnach die Berufung der Beklagten und Widerklägerin in diesem Umfange wiederum zurückgewiesen. Der erkennende Senat des Reichsgerichts hat durch Urteil vom 5. Juli 1904,*) auf dessen Tatbestand und Gründe Bezug genommen wird, das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den V. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen. Dieser hat durch das jetzt angefochtene Urteil vom 4. Januar 1905, auf dessen Tatbestand und Gründe Bezug genommen wird, auf die Berufung der Beklagten und Widerklägerin das Urteil des Landgerichts zu H. vom 7. Dezember 1901 dahin abgeändert:

Klägerin wird mit dem Antrage, festzustellen, daß sie befugt sei, ihre Liköre, speziell ihren Waldenburger Benedeck in der Ausstattung Anlage 2, eventuell Anlage Z 2, ganz eventuell Anlage Z 3 in den Handel zu bringen, abgewiesen.

Auf die Widerklage wird Klägerin verurteilt, in die Löschung des ihr in die Zeichenrolle des Patentamts unter Nr. 20 324 eingetragenen Warenzeichens „Benedeck“ zu willigen.

Mit ihrer Revision beantragt die Klägerin und Widerbeklagte, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach ihren Anträgen in der Berufungsinstanz in vollem Umfange zu erkennen. Die Beklagte und Widerklägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

1. Der Berufungsrichter erwägt zu dem Feststellungsbegehren der Klage, daß der Gebrauch der bisherigen Ausstattung der Klägerin nicht gegen § 15 des Warenzeichengesetzes verstoße, es sei notorisch, daß die von der Beklagten benutzte Ausstattung in den hier beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen des Likörs der Beklagten gelte. Die Klägerin und Revisionsklägerin bekämpft diese Annahme mit der Ausführung, es sei prozessual unzulässig, hier die Notorietät zu verwerten, während doch nicht die Auffassung des Gerichtes, sondern die der beteiligten Verkehrskreise entscheide. Indessen kann auch die Auffassung der beteiligten Verkehrskreise gerichtsbekannt sein. Damit erledigt sich dieser Angriff. In dem Zusammenhange seiner hierher gehörenden Erwägungen führt der Berufungsrichter noch aus, die Frage, ob die Ausstattung Kennzeichen der Ware der Beklagten in den beteiligten Verkehrskreisen sei, sei ganz unabhängig von der Frage, ob einzelne Teile dieser Ausstattung, insbesondere die Flaschenform, etwa schon vor dem Gebrauch durch die Beklagte bekannt gewesen sei. Die Revisionsklägerin verwertet diese Ausführungen zu dem Angriffe, die Annahme, daß die von der Beklagten benutzte Ausstattung in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen ihrer Ware gelte, sei auch um deswillen mangelhaft, weil nicht die besonderen Kennzeichen und einzelnen Elemente festgestellt seien, die für die Ausstattung der Beklagten charakteristisch und durch die die Ausstattung als Kennzeichen der Waren der Beklagten in den beteiligten Verkehrskreisen gelte. Dieser Angriff läßt außer Betracht, daß jedes einzelne Element einer „Kombinationsausstattung“ dem allgemeinen Verkehre angehören kann, und daß dennoch die eigenartige Zusammensetzung der einzelnen Elemente durch ihr Gesamtbild Kennzeichen der Waren eines bestimmten Produzenten oder Händlers wird. Nur diese Auffassung drückt der Berufungsrichter in der wiedergegebenen Stelle seiner Urteilsgründe aus. Im übrigen sind bei Prüfung der Frage, ob der Gebrauch der Ausstattung der Klägerin in den beteiligten Verkehrskreisen die Gefahr der Verwechselung mit der Ausstattung der Beklagten begründe, die für die beteiligten Kreise charakteristischen Kennzeichen der von den Parteien benutzten Ausstattungen zureichend hervorgehoben.

Die Verwechselungsgefahr und der Gebrauch der Ausstattung durch die Klägerin zum Zwecke der Täuschung werden sodann vom Berufungsrichter als bewiesen erachtet. Neben dem bereits beseitigten Angriffe, daß die für die beteiligten Verkehrskreise charakteristischen Merkmale der von den Parteien benutzten Ausstattung nicht zureichend festgestellt seien, wurde hierher noch die prozessuale Rüge erhoben, das Vorbringen der Klägerin sei nicht oder doch unzureichend berücksichtigt, daß die beteiligten Verkehrskreise infolge der vielen Rechtsstreite über die Benediktinerfrage und der daran geknüpften publizistischen Erörterungen auf die Unterschiede in den Ausstattungen des Benediktiners weit mehr achten, als das vielleicht bei den Ausstattungen anderer Waren geschehe. Der Berufungsrichter hatte indessen nicht nötig, dieses Vorbringen eingehender zu prüfen, nachdem er die weiten Verkehrskreise bezeichnet hatte, die hier zu berücksichtigen seien.

In seinen hierher gehörenden Urteilsgründen sagt der Berufungsrichter unter anderem: „Schon daß die Klägerin konstant an der von der Beklagten gewählten Flaschenform festhält, spricht — ganz gleichgültig, ob diese Form für sich allein schutzfähig sein würde — gegen die lautere Absicht der Klägerin.“ Die Revisionsklägerin weist darauf hin, in dem Festhalten an der gleichen Flaschenform könnte doch kein Moment für ihre Täuschungsabsicht gefunden werden, wenn diese Flaschenform im Likörhandel allgemein gebraucht werde und danach gar kein unterscheidendes Kennzeichen für die Ausstattung der Beklagten sei. Nach dem Zusammenhange seiner Urteilsgründe führt aber der Berufungsrichter lediglich aus: wenn an einer ersichtlich anders geformten Flasche Etikette, Siegel usw. in gleicher oder ähnlicher Weise wie jetzt an der Flasche der Klägerin angebracht wären, dann könnte vielleicht eine Täuschungsabsicht nicht angenommen werden; wenn aber an der gleichen oder ähnlichen Flaschenform Etiketten, Medaillen, Warenzeichen in der im einzelnen näher gewürdigten Weise angebracht sind, dann weist auch der Gebrauch der gleichen Flaschenform auf eine Täuschungsabsicht. So aufgefaßt gibt die

*) Vergl. dieses Blatt Jahrg. 1905 S. 80.

bezogene Stelle der Urteilsgründe zu einem rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Weitere Angriffe gegen die Annahme der Täuschungsabsicht richten sich in Wirklichkeit lediglich gegen die der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogene Tatsachenwürdigung.

Danach hat der Berufungsrichter rechtlich einwandfrei angenommen, daß alle Erfordernisse des § 15 a. a. O. vorliegen und sonach das negative Feststellungsbegehren der Klägerin nicht gerechtfertigt sei.

2. In der Berufungsinstanz hatte die Klägerin ihr Feststellungsbegehren fürsorglich und ganz fürsorglich auf die Ausstattungen der Anlagen Z 2 und Z 3 zu Bl. 135 ausgedehnt. Bezüglich dieser Ausstattungen erklärte sie, sie habe dieselben noch nicht in Gebrauch genommen, wolle das aber tun, wenn auf ihre fürsorglichen Anträge die Zulässigkeit dieses Gebrauches vom Gerichte anerkannt werde. Diese Eventualanträge hat der Berufungsrichter abgewiesen: einmal solle mit ihnen nicht ein Rechtsverhältnis, sondern eine Rechtsfrage entschieden werden, da erst durch den Gebrauch der Ausstattungen die Frage, ob zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis bestehe, greifbare Gestalt bekomme; sodann sei ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung nicht erkennbar. Die Revisionsklägerin findet in diesen Ausführungen eine Verletzung des § 256 der Zivilprozeßordnung; indessen mit Unrecht. Der erkennende Senat hat, wenn auch in der Begründung seiner Entscheidungen bisweilen nicht genau von einem Ausstattungsrechte, von dem Ausstattungsberechtigten u. dergl. gesprochen wird, in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß § 15 des Warenzeichengesetzes nur eine Verbotsbestimmung enthalte, kein Genußrecht schütze und danach auch die zugelassene Untersagungsklage nicht etwa negatorischen Charakter habe, sondern der Untersagungsklage entspreche, die nach begangener unerlaubter Handlung, weil deren Wiederholung drohe, zugelassen werde. Von diesem Standpunkte aus verletzt die Annahme, daß vor dem Gebrauch einer Ausstattung zwischen dem, der durch deren Gebrauch verletzt werden könnte, und dem, der sie zu gebrauchen beabsichtigt, es an sich an einer zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens geeigneten rechtlichen Beziehung fehle, nicht den rechtlichen Begriff des rechtlichen Interesses in § 256 der Zivilprozeßordnung. Bei der weiten Anwendung, die der Begriff des rechtlichen Interesses in § 256 der Zivilprozeßordnung durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts gefunden hat, läge die Sache wohl anders, wenn der, der durch den Gebrauch einer Ausstattung verletzt werden könnte, schon vor ihrem Gebrauche kundgegeben hätte, daß der beabsichtigte Gebrauch gegen § 15 a. a. O. verstoße oder doch den Gebrauch seiner Ausstattung beeinträchtige.

Ein solches Verhalten oder andere besondere Umstände, die ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung zu begründen vermöchten, liegen nicht vor. Die Entscheidung des Berufungsrichters verletzt daher den § 256 der Zivilprozeßordnung nicht.

3. Zur Widerklage ist die Klägerin als Widerbeklagte zur Löschung ihres Wortzeichens „Benedeck“ verurteilt. Der Berufungsrichter gelangt zur Annahme einer Verwechselungsgefahr nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 20 des Warenzeichengesetzes auf Grund der Erwägung, das Wortzeichen Benedeck berge bei seinem bestimmungsgemäßen Gebrauche zur Bezeichnung von Likör, den die Klägerin vertreibt, die Gefahr einer Verwechselung mit dem älteren Warenzeichen der Beklagten Bénédictine seitens der in Betracht kommenden Konsumentenkreise in sich. Zur Bestätigung der Richtigkeit dieser Erwägung, durch die allein schon die Entscheidung getragen wird, führt der Berufungsrichter weiter aus: Es sei bereits bei Prüfung der Täuschungsabsicht darauf hingewiesen, daß die Klägerin, wie ihr Vertreter auf Befragen zugestanden habe, mit der Wahl des Wortes Benedeck die Schaffung einer an das Wort Bénédictine anklingenden Bezeichnung beabsichtigt habe, und daß die Art der Anbringung des Wortes in der Ausstattung der Klägerin geeignet ist, in der Vorstellung der Konsumenten eine Verwechselung des Benedeck bezeichneten Likörs der Klägerin mit dem unter dem Namen Bénédictine vertriebenen Likör der Beklagten hervorzurufen. Damit sei auch eine Gefahr der Verwechselung der beiden genannten Warenzeichen selbst gegeben. Wenn die Revisionsklägerin aus diesen Ausführungen, soweit sie sich auf die Anbringung des Wortzeichens Benedeck in ihrer Ausstattung beziehen, glaubt ableiten zu können, daß nicht die Löschung ihres Zeichens, sondern nur das Verbot seines Gebrauches in der gedachten Ausstattung hätte ausgesprochen werden dürfen, so erledigt sich dieser Angriff allein schon durch den Hinweis, daß jene Ausführung nur ein Beispiel der allgemein festgestellten Verwechselungsgefahr gibt. Daher bedarf es keiner Ausführung, ob die diesem Angriffe zugrunde liegende rechtliche Auffassung gegenüber dem absoluten Prinzip des § 12 des Warenzeichengesetzes gebilligt werden könnte.

Darnach war die Revision der Klägerin und Widerbeklagten mit der im § 97 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bestimmten Kostenfolge als unbegründet zurückzuweisen.

II. 131/1905.

Ausland.

Rumänien.

I.

Gesetz, betreffend die Fabrik- und Handelsmarken. Vom 14./26. April 1879.

Titel I.

Vom Eigentumsrecht an den Marken.

Art. 1. Als Fabrik- oder Handelsmarken werden die verschiedenen Zeichen betrachtet, welche zur Unterscheidung der Erzeugnisse eines Gewerbetreibenden dienen, wie solche unter verschiedenen Formen angewendet werden, z. B. die Schilder, Abdrücke, Stempel, Siegel, Vignetten, Reliefs, Ziffern, Umhüllungen usw.

Art. 2. Buchstaben oder Monogramme, Staats- oder Gemeindesiegel, welche auf solchen

Erzeugnissen angebracht zu werden pflegen, werden nicht als Fabrik- oder Handelsmarken betrachtet.

Art. 3. Der Gebrauch einer Fabrik- oder Handelsmarke steht in freiem Belieben; doch kann die Regierung bezüglich der Arzneimittel und derjenigen Erzeugnisse, welche zu der öffentlichen Gesundheitspflege und Wohlfahrt in näherer Beziehung stehen, die Führung der Fabrik- oder Handelsmarke im Verwaltungswege für notwendig erklären und bezeichnen.

Art. 4. Die von einem Handeltreibenden oder Fabrikanten angenommene Marke darf nicht von einem anderen Handeltreibenden oder Fabrikanten zur Bezeichnung von Gegenständen derselben Art verwendet werden.

Art. 5. Das einem Handeltreibenden oder Fabrikanten auf den Gebrauch einer Handels- oder Fabrikmarke zustehende Recht erlischt mit dem Aufhören des Geschäfts oder der Fabrik, für welche die Marke in Gebrauch genommen war. Die Marke kann jedoch übertragen werden. Im Falle der Übertragung ist der Erwerber oder Rechtsnachfolger verpflichtet, binnen drei Monaten die Umschreibung der Marke auf seinen Namen zu beantragen. Hat während dieser Frist die Umschreibung nicht stattgefunden, so erlischt das Recht auf die Marke.

Art. 6. Niemand hat das Recht, sich die von einem anderen Handeltreibenden oder Fabrikanten angenommene Marke zur Bezeichnung seiner Erzeugnisse anzueignen oder sich des Zeichens oder der Benennung zur Bezeichnung einer Niederlassung zu bedienen.

Art. 7. Diejenigen Handeltreibenden oder Fabrikanten, welche das ausschließliche Recht an einer Marke beanspruchen wollen, müssen zwei Darstellungen dieser Marke bei der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts ihres Wohnortes einreichen. Die eine wird der Zeichenrolle des Handelsgerichts einverleibt, die andere, nachdem sie vom Gericht beglaubigt worden, dem Handeltreibenden oder Hersteller wieder zugestellt.

Art. 8. Die Hinterlegung einer Handels- oder Fabrikmarke ist für einen Zeitraum von 15 Jahren gültig. Das ausschließliche Recht an der Marke kann auf weitere 15 Jahre verlängert werden, wenn mit Ablauf der ersten Frist die Hinterlegung der Marke erneuert wird.

Art. 9. Jedes Gesuch an das Handelsgericht um Eintragung einer Marke ist auf einem Stempelbogen von 20 Franken einzureichen.

Titel II.

Bestimmungen, betreffend die Ausländer.

Art. 10. Ausländer, welche in Rumänien Fabrik- oder Handelsniederlassungen besitzen, genießen für die Erzeugnisse derselben die von dem gegenwärtigen Gesetz gewährten Rechte, wenn sie die darin vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllen.

Art. 11. Diejenigen Rumänen und Ausländer, deren Niederlassungen sich außerhalb Rumäniens befinden, genießen für die Erzeugnisse der letzteren die von dem gegenwärtigen Gesetz gewährten Rechte, wenn mit den Ländern, in denen sich die gedachten Niederlassungen befinden, diplomatische Verträge auf Gewährung der Gegenseitigkeit zu Gunsten der rumänischen Marken bestehen.

In diesem Fall muß die Hinterlegung der Marken in der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts des Distrikts Ilfow erfolgen.

Titel III.

Strafen auf Verletzung und Nichtbeachtung des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 12. Einer Geldstrafe von 50 bis zu 2500 Franken und einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 3 Jahren oder einer dieser Strafen verfällt:

1. wer eine Marke fälscht oder eine gefälschte Marke verwendet;
2. wer betrügerisch eine fremde Marke auf seinen Erzeugnissen oder Handelsgegenständen anbringt;
3. wer wissentlich einen oder mehrere mit einer gefälschten oder betrügerisch angebrachten Marke versehene Gegenstände verkauft oder feilbietet.

Art. 13. Einer Geldstrafe von 50 bis zu 1500 Franken und einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahre oder einer dieser beiden Strafen verfällt:

1. wer eine Marke, ohne sie zu fälschen, betrügerisch nachahmt, um das Publikum zu täuschen oder sich einer betrügerisch nachgeahmten Marke bedient;
2. wer eine Marke gebraucht, deren Anwendung den Käufer über die Art des Erzeugnisses täuschen konnte;
3. wer wissentlich ein oder mehrere Erzeugnisse verkauft oder feilbietet, die mit einer betrügerisch nachgeahmten Marke oder mit einer zur Täuschung des Käufers über die Art des Erzeugnisses geeigneten Angabe versehen sind.

Art. 14. Einer Geldstrafe von 50 bis zu 1000 Franken und einer Gefängnisstrafe von 15 Tagen bis zu 6 Monaten oder einer dieser beiden Strafen verfallen:

1. wer es unterläßt, seine Erzeugnisse mit einer für notwendig erklärten Marke zu versehen;
2. wer einen oder mehrere nicht mit einer für diese Gattung von Gegenständen für notwendig erklärten Marke versehene Gegenstände verkauft oder feilbietet;
3. wer den Bestimmungen der zur Ausführung des Artikels 3 des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Art. 15. Die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Strafen können nicht zusammengezogen werden. Die schwerste der in Frage kommenden Strafen wird für sämtliche vor dem ersten Einschreiten begangene Handlungen verhängt.

Art. 16. Die durch die Art. 12, 13 und 14 vorgeschriebenen Strafen können im Rückfalle verdoppelt werden.

Rückfall liegt vor, wenn gegen den Angeklagten innerhalb der 5 vorangegangenen Jahre eine Verurteilung wegen einer der in diesem Gesetz bezeichneten Straftaten ausgesprochen worden ist.

Art. 17. Der Artikel 60 des Strafgesetzbuches kann bei den in diesem Gesetz vorgesehenen Vergehen angewendet werden.

Art. 18. Den Tätern kann für eine Zeitdauer von nicht mehr als 10 Jahren das Recht entzogen werden, sich an den Wahlen zu den

der von ihnen im Laufe des verflossenen Jahres in Empfang genommenen Marken, nach einem ihnen vom Handelsministerium gegebenen Vordruck auf ungestempeltem Papiere auszufertigen.

Art. 8. Die bei den Gerichtsschreibereien befindlichen Register-Protokolle und Verzeichnisse können kostenfrei eingesehen werden.

Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Niederlanden, betr. den gegenseitigen Markenschutz in China.

Unter dem 23. Oktober 1905 haben die Gesandten der Vereinigten Staaten von Amerika (I) und der Niederlande (II) folgende Schreiben gewechselt:

I.

Da die Regierung der Vereinigten Staaten ein Einverständnis mit der Regierung der Niederlande zu erzielen wünscht, zum gegenseitigen Schutze gegen die Verletzung von ordnungsmäßig in den Vereinigten Staaten und in den Niederlanden eingetragenen Handelsmarken in China durch Angehörige unserer beiderseitigen Staaten, so bin ich von dem Staatssekretär der Vereinigten Staaten ermächtigt, Ihnen mitzuteilen, daß bei den amerikanischen Konsulargerichtshöfen in China eine wirksame Vorkehrung für die Verhandlung gegen alle diejenigen Personen und ihre Bestrafung getroffen ist, die der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten unterstehen und irgendwelcher Verletzung von Handelsmarken angeklagt und schuldig befunden werden, welche der Gerichtsbarkeit der Niederlande unterstehenden Personen gehören und ordnungsmäßig in den Vereinigten Staaten eingetragen sind.

Ich bitte Sie, mir gütigst mitzuteilen, ob amerikanische Bürger hinsichtlich des Schutzes gegen Verletzung ihrer in den Niederlanden ordnungsmäßig eingetragenen Handelsmarken auf die nämliche Rechtshilfe bei den Konsulargerichten der Niederlande in China Anspruch haben.

II.

Durch Ihre Benachrichtigung vom 23. Oktober 1905 Nr. 173 haben Euere Exzellenz mich gütigst wissen lassen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit der Regierung der Niederlande hinsichtlich des wechselseitigen Schutzes der Fabrik- und Handelsmarken in China zu einem Einverständnis zu gelangen wünsche, mit dem Hinzufügen, daß Sie zu der Erklärung ermächtigt seien, daß die amerikanischen Konsulargerichte in China für alle Klagen wegen Verletzungen von Fabrik- und Handelsmarken zuständig seien, die von amerikanischen Staatsangehörigen begangen werden, sodaß jede von einem der Gerichtsbarkeit der niederländischen Konsulargerichte in China Unterworfenen vor einem amerikanischen Konsulargerichte zu dem Zwecke erhobene Klage, den Schutz einer in den Vereinigten Staaten von Amerika ordnungsmäßig eingetragenen Fabrik- oder Handelsmarke gegenüber amerikanischen Staatsangehörigen zu sichern, von den erwähnten Gerichten in erster Instanz und in der Berufungsinstanz von dem zuständigen Gerichtshof entschieden wird.

In Beantwortung dieser Mitteilung habe ich die Ehre, zu Euerer Exzellenz Kenntnis zu bringen, daß meine Regierung gern der vorgeschlagenen Vereinbarung beitritt und mich beauftragt hat, dies mit dem vorliegenden Schreiben zu tun. Der Minister des Auswärtigen im Haag hat mich außerdem ermächtigt, meinerseits zu erklären, daß das niederländische Gesetz die ordnungsmäßig eingetragenen Fabrik- und Handelsmarken, ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit ihres Inhabers schützt und zwar nicht bloß, wenn Verletzungen im Inlande selbst begangen werden, sondern auch, wenn sie in einem Lande begangen werden, auf welches, wie dies bei China der Fall, der Grundsatz der Exterritorialität Anwendung findet.

Demzufolge haben die Konsulargerichte der Niederlande in China in erster Instanz und die Justizhöfe zu Amsterdam und Batavia in der Berufungsinstanz über jede Klage zu entscheiden, mit der sie auf diesem Rechtsgebiete von amerikanischen Staatsangehörigen befaßt werden.

Indem ich mir hinzuzufügen erlaube, daß zum Zwecke der Ausführung der obenerwähnten Vereinbarung ich den niederländischen Konsulatsbeamten in China die erforderlichen Anweisungen gegeben habe, und daß mir viel daran liegt, über die Folge aufgeklärt zu werden, welche dieser Angelegenheit gegeben werden wird, benutze ich diese Gelegenheit usw.

Statistik.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Zahl der im Jahre 1905 angemeldeten Marken beläuft sich auf 16 224 oder 6½ mal so viel wie im Vorjahr. Diese starke Steigerung ist eine Folge des neuen Markengesetzes vom 20. Februar 1905, welcher die Anmeldegebühr von 25 auf 10 M. herabgesetzt hat.

(Off. Gaz. 120, 1482 b.)

Literatur.

Dr. Arnold Seligsohn. Patentgesetz und Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Erläutert. III. Aufl. Berlin 1906. J. Guttentag.

Dr. Schanze. 1. Über die Tragweite des Patentschutzes. 2. Erfindungsbruchstück und Erfindungszusatz. (Sammlung industrierechtlicher Abhandlungen, Bd. II, Heft 1 und 2, je 4 M.)

Finger, Landgerichtsrat. Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nebst den Ausführungsbestimmungen und dem internationalen Warenbezeichnungsrecht. II., vollständig umgearbeitete Auflage. Berlin 1906. Franz Vahlen. 606 Seiten.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Blatt

für

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

XII. Jahrgang, S. 155—178. Berlin, Mittwoch, 25. April 1906. Nr. 4.

Inhalt.

Personalnachrichten.

Allgemeines. Bekanntmachungen, betreffend den Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen. — Erscheinen des I. Teiles des Verzeichnisses der im Jahre 1905 erteilten Patente.

Internationale Verträge. Beitritt der Republik Cuba zum panamerikanischen Vertrage vom 27. 1. 1902.

Patentwesen. Beschwerdeabteilungen. 1. Vom 14. 12. 1904. Urkundliche Erklärungen, die in den Vereinigten Staaten prima facie Beweis liefern, genügen nicht zu Eintragungen in der deutschen Patentrolle. — 2. Vom 21. 2. 1906. Die vorgeschriebene Zustellung des Abweisungsbeschlusses nach § 26 PG. kann nicht durch dessen Behändigung durch den Abteilungsvorsitzenden ersetzt werden. — 3. Vom 7. 3. 1906. Akten, betreffend ein schwebendes Nichtigkeitsverfahren, für Unbeteiligte nicht zugänglich. — 4. Vom 8. 3. 1906. Gegen prozeßleitende Verfügungen des Vorsitzenden Beschwerde unstatthaft. — Nichtigkeitsabteilung, 9. 6. 1904. Reichsgericht, 13. 1. 1906. Zum Begriff der neuen Erfindung. — Nichtigkeitsabteilung, 12. 1. 1905. Reichsgericht, 30. 12. 1905. Der Nichtigkeitsklage aus § 10 Ziff. 1 PG. steht der Ablauf der fünfjährigen Frist auch dann entgegen, wenn der Patentinhaber bei der Anmeldung die Nichtneuheit des Anmeldungsgegenstandes gekannt hat. — Reichsgericht, 8. 11. 1905. Für den Entschädigungsanspruch des Patentinhabers bleiben auch für die Zeit nach Erhebung der Patentverletzungsklage die Voraussetzungen des § 85 PG. maßgebend. — Reichsgericht, 21. 12. 1905. Verletzung eines Combinationspatents. — Chile. Verordnung vom 6. 12. 1905, betreffend die Erteilung der Erfindungspatente. — Paraguay. Gesetz vom 12. 7. 1904. — Statistik. Frankreich. — Schweiz. — Vereinigte Staaten von Amerika.

Musterwesen. Gebrauchsmuster. Landgericht Chemnitz, 25. 9. 1905. Umfaßt die Eintragung in der Rolle nur den Worten nach ein einziges Gebrauchsmuster, dem Wesen nach aber mehrere selbständige Gebrauchsmuster, so ist überhaupt ein Schutz nicht entstanden.

Zeichenwesen. Reichsgericht, 4. 7. 1905. Kann der Geltendmachung des Zeichenrechts der Einwand entgegengestellt werden, daß der Kläger durch die Anmeldung seines Zeichens, insbesondere für einen bloß fingierten Geschäftsbetrieb, und durch die erlangte Eintragung, dem Beklagten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt habe? — Reichsgericht, 7. 11. 1905. Die Klage auf Feststellung, daß ein vom Beklagten an den Kläger gerichtetes Verbot, ein Zeichen zu führen, weil dies in das Zeichenrecht des Beklagten eingreife, ungerechtfertigt sei, ist zulässig. — Übereinkommen zwischen der Argentinischen Republik und den Vereinigten Staaten von Brasilien, betreffend den gegenseitigen Markenschutz. — Paraguay. S. oben S. 171. — Vereinigte Staaten von Amerika. Entscheidung des Commissioner vom 20. 12. 1905. Auch nach dem Gesetz vom 20. 2. 1905 müssen die Waren so angegeben werden, daß sie gattungsmäßig unterscheidbar sind. — Statistik. Schweiz.

Literatur.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den Königlich sächsischen Landrichter Dr. Erich Crome zum Kaiserlichen Regierungsrat und Mitgliede des Patentamts zu ernennen, sowie

dem Regierungsrat im Kaiserlichen Patentamt Glafey den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

Allgemeines.

Bekanntmachungen, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.

I.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen findet auf die Bayerische Jubiläums-Landes-Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung Nürnberg 1906 Anwendung.

Berlin, den 3. April 1906.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Graf von Posadowsky

II.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen findet auf die 3. Deutsche Kunstgewerbe-Ausstellung zu Dresden 1906 Anwendung.

Berlin, den 12. April 1906.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Posadowsky

Bekanntmachung, betreffend das Erscheinen des ersten Teils des Verzeichnisses der vom Kaiserlichen Patentamt im Jahre 1905 erteilten Patente.

Der erste Teil, Abschnitt 1—3 des Verzeichnisses der von dem Kaiserlichen Patentamt im Jahre 1905 erteilten Patente, herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt, welches gleichzeitig als Register zu den „Auszügen aus den Patentschriften", Jahrgang 1905 dienen soll, ist in Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, im Umfange von 418 Seiten erschienen.

Er enthält:

I. Chronologische Übersicht der vom 1. Januar bis 31. Dezember 1905 in die Patentrolle eingetragenen 9600 Patente.
II. Systematische Übersicht der vom 1. Januar bis 31. Dezember 1905 in die Patentrolle eingetragenen Patente Nr. 158246 bis 167845.
III. Alphabetisches Namenverzeichnis der Patentinhaber.

Der zweite Teil des Verzeichnisses wird Anfang Juni d. J. in dem genannten Verlage erscheinen. (Preis für beide Teile 31 *M* broschiert, 34 *M* gebunden.)

Berlin, den 18. April 1906.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts
Hauß

Nr. 181/1906 C. B. IIf.

Internationale Verträge.

Vertrag*) vom 27. Januar 1902, vereinbart von dem panamerikanischen Kongreß, betreffend den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten, industriellen Mustern und Modellen sowie von Fabrik- oder Handelsmarken.

Durch ein in der Gaceta Oficial vom 27. Januar d. J. veröffentlichtes Dekret hat die Kubanische Regierung ihren Beitritt zu diesem Vertrage erklärt.**)

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabteilungen.

1. Vom 14. Dezember 1904.

1. Urkundliche Erklärungen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika prima facie Beweis liefern, genügen nicht zu Eintragungen in der deutschen Patentrolle.

2. Zuständigkeit der deutschen Konsuln zur Ausstellung von Bescheinigungen, daß der eine Urkunde beglaubigende ausländische Beamte (Notar) nach ausländischem Recht innerhalb seiner Zuständigkeit gehandelt habe.

3. Amtskundigkeit der Befugnis amerikanischer Notare zur Ausstellung öffentlicher Urkunden.

4. Bei in englischer oder in französischer Sprache abgefaßten Urkunden bedarf es für die Regel der Beibringung einer beglaubigten Übersetzung nicht.

Der Antrag auf Umschreibung des Patents auf die Firma R. R. in New-York ist von der Anmeldeabteilung mit der Begründung abgelehnt worden, daß in der überreichten Übertragungsurkunde vom amerikanischen Notar nur die Unterschrift des Sekretärs, nicht aber die des Präsidenten der abtretenden Gesellschaft beglaubigt, auch nicht ersichtlich sei, daß die Unterschrift des Sekretärs allein oder in Gemeinschaft mit der des Präsidenten zur rechtsgültigen Vertretung der bisherigen Patentinhaberin genüge.

Werde dieser Nachweis durch eine Bescheinigung des amerikanischen Notars geführt, so müsse von dem diese legalisierenden deutschen Konsul weiter bescheinigt werden, daß nach amerikanischem Rechte der Notar zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen berechtigt sei.

Endlich sei die Unterschriftsbeglaubigung gemäß § 34 des Patentgesetzes in deutscher Sprache abzufassen, oder es sei eine beglaubigte Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers beizufügen.

Die gegen diesen Entscheid von der Patentinhaberin gemäß § 16 des Patentgesetzes eingelegte Beschwerde wurde von der Beschwerdeabteilung teilweise für gerechtfertigt anerkannt. In den Gründen der Entscheidung wurde folgendes ausgeführt:

Es ist richtig, daß, worauf sich die Beschwerdeführerin jetzt beruft, in einer größeren Zahl von Fällen auf Grund ähnlicher Urkunden die Umschreibungen von den Anmeldeabteilungen ohne Beanstandung bewirkt worden sind. Für die Anmeldeabteilung VII ist indessen, wie die eingesehenen Akten erkennen lassen, die Entscheidung der Beschwerdeabteilung vom 27. Oktober 1903 i. A. J. 6706 I/27 b — abgedruckt im Blatt 1904 S. 9 — maßgebend gewesen, wonach urkundliche Erklärungen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika sog. prima facie Beweis liefern, für die Eintragungen in der deutschen Patentrolle nicht genügen. Mit dieser Entscheidung ist der Standpunkt, den die Beschwerdeabteilung in der Entscheidung vom 16. Februar 1901 (zu vergl. Blatt 1901 S. 130) aufstellt, und auf den sich die Beschwerdeführerin auf S. 4 der Beschwerdeschrift beruft, verlassen worden. In sinngemäßer Anwendung des Grundsatzes in der Entscheidung in Blatt 1904 S. 9, wird daher der Beschwerdeführerin der Nachweis auferlegt:

entweder „daß der Präsident (X) allein berechtigt ist, die W. T. Comp. (Patentinhaberin) zu vertreten, oder daß die Direktoren der Gesellschaft — das Board of Direktors — den Sekretär D. W. B. beauftragt haben, die Übertragung des Patents an die U. T. Comp. zu erklären."

*) Vergl. dieses Blatt Jahrg. 1902 S. 175.

**) Der Vertrag ist außerdem nur von den Republiken Guatemala und Salvador ratifiziert (Blatt 1903 S. 160).

Es würde ausreichen, wenn der amerikanische Notar die vorstehende Bescheinigung abgibt, und wenn diese Bescheinigung in üblicher Weise beglaubigt würde.

Die Anmeldeabteilung verlangt in dieser Beziehung eine weitere Bescheinigung des deutschen Konsuls, daß

„nach amerikanischen Gesetzen der Notar zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen berechtigt sei".

Beschwerdeführerin irrt zwar, wenn sie ausführt, daß „der deutsche Konsul gar nicht in der Lage sei, eine Bescheinigung, wie die verlangte, abzugeben". Gemäß § 14 des noch jetzt gültigen Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 137 und Art. 32 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) sind die Bundeskonsuln zur „Legalisation" derjenigen Urkunden befugt, die in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind. Daß aber in der „Legalisation" von Urkunden die Befugnis zur Ausstellung von Bescheinigungen auch darüber liegt, daß der beglaubigende ausländische Beamte nach ausländischem Recht innerhalb seiner Zuständigkeit gehandelt habe, ist vom Königlich preußischen Kammergericht in der Entscheidung vom 6. Dezember 1897 (abgedruckt im Blatt 1899 S. 159) mit überzeugenden Gründen grundsätzlich dargelegt. Die Bescheinigung ist denn auch auf Erfordern von dem deutschen Konsul in New York in gleichen Fällen anstandslos abgegeben worden.

Es fragt sich indessen, ob für die Abteilungen des deutschen Patentamts Anlaß vorliegt, vom deutschen Konsul die von der Anmeldeabteilung geforderte „Zuständigkeitsbescheinigung,

daß der Beamte (amerikanische Notar) zur Ausstellung von Urkunden der vorliegenden Art nach den Gesetzen seines Landes befugt sei",

im vorliegenden Falle zu verlangen. Diese Frage war zu verneinen; es war dem Beschwerdeführer darin Recht zu geben, daß es sich hier um eine Tätigkeit der amerikanischen Notare handelt, die dem deutschen Patentamt alltäglich vor Augen kommt, so daß die Zuständigkeit der amerikanischen Notare insoweit als amtskundig gelten muß.

Die dritte Forderung der Vorinstanz endlich,

„wonach die Beglaubigung der Unterschrift in deutscher (nicht englischer) Sprache abzufassen oder aber eine beglaubigte Übersetzung beizubringen sei",

erscheint im Hinblick darauf ungerechtfertigt, daß das Patentamt in ständiger Übung die Kenntnis der englischen und französischen Sprache ohne weiteres bei jedermann voraussetzt, der mit dem deutschen Patentwesen zu tun hat.

Nach alledem wird der Beschwerdeführerin unter Rückgabe der eingereichten Urkunde zunächst anheimgestellt, die oben näher erläuterte Bescheinigung beizubringen. Sollte diese Bescheinigung nicht binnen drei Monaten eingegangen sein, so wird die Beschwerde zurückgewiesen werden.

Nachdem die geforderte Bescheinigung von der Beschwerdeführerin ordnungsmäßig beigebracht worden, wurde die Sache an die Vorinstanz zur Vornahme der Umschreibung zurückgeleitet.

W. 19 268 VII/15 g.

---

2. Vom 21. Februar 1906.

Die vorgeschriebene Zustellung des Abweisungsbeschlusses nach § 26 Patentgesetzes kann nicht durch dessen Behändigung kurzer Hand durch den Abteilungsvorsitzenden ersetzt werden.

Gründe.

Auf die Eingabe vom 8. Oktober 1905, in der gegen den Beschluß der Anmeldeabteilung I vom 8. September 1905 in Sachen der Patentanmeldung betreffend Anlage und Verfahren zur Krafterzeugung—P. 16665 I/88 b—Beschwerde erhoben wird, wird nachstehendes eröffnet:

Der Beschwerdeführer ist lediglich dadurch in den Besitz der Ausfertigung des angefochtenen Beschlusses gelangt, daß sie ihm von dem Vorsitzenden der Anmeldeabteilung I gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt worden ist. Hierin kann eine rechtswirksame Zustellung des Beschlusses nicht erblickt werden. Nach § 17 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 werden u. a. die Formen des Zustellungswesens, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung geregelt. Da das Patentgesetz Vorschriften über die Art der Zustellung nicht enthält, ist für diese ausschließlich die Ausführungsverordnung vom 11. Juli 1891 maßgebend. Nach § 12 dieser Verordnung erfolgen Zustellungen, welche den Lauf der in § 26 Abs. 1 des Patentgesetzes bezeichneten Frist bedingen, durch die Post. Da es sich im vorliegenden Falle um eine Zustellung dieser Art handelt, mußte die Zustellung des angefochtenen Beschlusses durch die Post erfolgen. Diese Form konnte durch keine andere ersetzt werden, da das Gesetz eben nur diese eine Art der Zustellung festgesetzt hat. Nur sie ist eine „Zustellung" im Sinne des Gesetzes und nur sie konnte die Rechtswirkungen einer Zustellung äußern. Ob eine andere Art der Übergabe dieselbe oder gar eine größere Sicherheit des Empfangs gewährleistet, ist völlig unerheblich. Wenn es auch außer jedem Zweifel ist, daß ein Schriftstück in die Hände des Adressaten gelangt ist, so ist es ihm doch noch nicht „zugestellt", solange nicht die gesetzlichen Formvorschriften erfüllt sind. (Vergl. die Entsch. im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Jahrg. 1903 S. 163.) Hat daher eine Zustellung des angefochtenen Beschlusses überhaupt noch nicht stattgefunden, so liegt auch der Fall einer Beschwerde noch nicht vor und es kann sonach lediglich die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens an die Anmeldeabteilung zurückgegeben werden.

Stellt die Anmeldeabteilung den Beschluß ordnungsmäßig zu, so muß, wenn er nicht rechtskräftig werden soll, die Erklärung, Beschwerde dagegen zu erheben, innerhalb eines Monats von der Zustellung an wiederholt und es muß innerhalb derselben Frist die Beschwerdegebühr eingezahlt werden. Bisher ist eine Beschwerdegebühr nicht eingegangen. Es wird bemerkt, daß die angegebene Frist nicht verlängert werden kann und daß, wenn die Gebühr verspätet gezahlt wird, die Beschwerde als nicht erhoben gilt.

P. 16665 I/88 b.

3. Vom 7. März 1906.

Die Akten, betreffend ein schwebendes Nichtigkeitsverfahren, sind für Unbeteiligte nicht zugänglich.

Der Patentanwalt X. hatte beantragt, ihm die Einsicht in die Akten, betreffend ein schwebendes Nichtigkeitsverfahren, zu gestatten, mit der Begründung: seine Auftraggeberin werde von dem Patentinhaber wegen Patentverletzung verfolgt, sie führe auch selbst eine jetzt vor dem Reichsgericht schwebende Nichtigkeitsklage gegen das Patent, vermute aber, daß in dem anderen Verfahren ihr noch unbekanntes Nichtigkeitsmaterial vorgebracht sei.

Der Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung hatte den Antrag ohne Angabe von Gründen abgelehnt.

Die Beschwerde gegen diese Verfügung ist von der Beschwerdeabteilung zurückgewiesen.

Gründe.

Es ist allerdings zutreffend, daß die angefochtene Verfügung sich lediglich in der Feststellung erschöpft, dem Antrage auf Einsichtnahme in die Nichtigkeitsakten L. 15 171 könne nicht stattgegeben werden. Da indessen die Rechtslage zu Zweifeln keinen Anlaß bot, glaubte die Beschwerdeabteilung sogleich über die gemäß § 16 des Patentgesetzes erhobene Beschwerde befinden zu sollen.

Dem Rechtsmittel mußte der Erfolg versagt werden.

Soweit das Patenterteilungsverfahren in Betracht kommt, hat das Patentamt den Anträgen auf Einsichtnahme in die Erteilungsakten oder auf Abschriftengewährung in zahlreichen Entscheidungen das weitgehendste Entgegenkommen zugestanden. Die Beschwerdeabteilungen gehen hierbei von dem Grundsatz aus, daß, soweit es sich um erteilte Patente handelte, schon der bloße Umstand des „Bestehens" eines Patents als eines die allgemeine Gewerbefreiheit beschränkenden Sonderausschlußrechts für sich allein hinreicht, um für jedermann ein Interesse an der Kenntnis des Bestandes und Geltungsbereichs dieses Ausschlußrechts für begründet erscheinen zu lassen (zu vergl. die Entscheidungen im Blatt 1905 S. 139 ff.).

Dieser Grundsatz trifft für die aus Anlaß von Nichtigkeitsverfahren entstandenen Akten offenbar nicht zu. Denn das Nichtigkeitsverfahren ist nicht, wie der Beschwerdeführer rechtsirrig annimmt, in dem Grade ein Offizialverfahren wie es das Erteilungsverfahren ist; es gehört vielmehr der streitigen Gerichtsbarkeit an und ist daher ein Parteiverfahren. Wenn auch das Patentamt nach dem Offizialgrundsatze im Nichtigkeitsverfahren befugt ist, seinerseits Material zur Vernichtung eines angegriffenen Patents in einer bei ihm anhängigen Nichtigkeitssache von Amts wegen heranzuziehen, so ist es doch mit der Stellung der Nichtigkeitsinstanzen als richterlichen Behörden unvereinbar, einer Partei zu einer Nichtigkeitssache, die zudem nicht einmal beim Patentamt anhängig ist, Angriffsmaterial zu liefern, denn es ist in erster Linie Sache der Parteien, ihre Klagen zu begründen.

Dem Antrage auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung war keine Folge zu geben, da dem Beschwerdeführer in den Fällen der Beschwerde nach § 16 des Patentgesetzes ein Anspruch auf mündliches Gehör gesetzlich nicht gewährleistet ist, und da ferner bei der Einfachheit der Sach- und Rechtslage auch kein Anlaß vorlag, dem Antrage stattzugeben.

L. 15 171 adh. III.

4. Vom 8. März 1906.

Gegen prozeßleitende Verfügungen des Vorsitzenden ist die Beschwerde unstatthaft. Ordnet der Vorsitzende die Behandlung an sich selbständiger Nichtigkeits- oder Zurücknahmeanträge in verschiedenen Akten an, so behält es hierbei sein Bewenden.

Gründe.

Gegen das Patent 127108 ist sowohl (teilweise) Nichtigkeits- wie auch Zurücknahmeklage angestellt worden. Durch Verfügung vom 13. Januar 1906 ist dem Kläger eröffnet worden, es sei „nach Lage des Falles nicht angezeigt, die beiden Klagen in einem Aktenstück zu behandeln, den Nichtigkeits-Instanzen müsse vorbehalten bleiben, jede der Klagen selbständig zu erörtern." Kläger hat hierauf „gegen die unter dem 13. Januar 1906 verfügte Trennung der Nichtigkeits- und der Zurücknahmeklage Beschwerde eingelegt. Nach dem angeführten Wortlaut des Bescheides des Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung handelt es sich indessen nicht um eine „verfügte Trennung". Vielmehr wird es in diesem Bescheid den Nichtigkeits-Instanzen ausdrücklich vorbehalten, zu bestimmen, ob jede der beiden Klagen selbständig zu erörtern ist, oder ob beide verbunden werden sollen, und grade um der erkennenden Abteilung nicht vorzugreifen, und ihr die etwaige Entschließung im Sinne der ersten Alternative nicht unnütz zu erschweren, erachtet der Vorsitzende für den schriftlichen Fortgang des Verfahrens und die Aktenbehandlung es für sachgemäß, einstweilen die beiden Klagen äußerlich von einander zu sondern. Diese Zweckmäßigkeitsmaßregel ist unanfechtbar.

Nach § 16 des Patentgesetzes findet die Beschwerde statt gegen Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung. Ein solcher Beschluß ist nicht vorhanden. Weder im § 16 noch an einer anderen Stelle des Patentgesetzes ist eine Beschwerde gegen prozeßleitende Verfügungen des Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung für statthaft erklärt. Es kann einer Partei nicht das Recht zugestanden werden, gegen jede ihr unbequeme Verfügung des auf Grund des § 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 handelnden Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung Beschwerde einzulegen. Die Beschwerdeabteilung hält ständig daran fest, daß es mit der geordneten Erledigung des Verfahrens nicht vereinbar wäre, wenn die Beschwerdeabteilung in das Verfahren der ersten Instanz eingriffe, vergleiche Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrg. 1903 S. 187, Jahrg. 1905 S. 260. Im vorliegenden Fall würde die Beschwerdeabteilung, falls sie auf den Inhalt der Beschwerde eingehen wollte, das tun, was nach

dem angefochtenen Bescheide den Nichtigkeitsinstanzen vorbehalten bleiben sollte und was ihnen vorbehalten bleiben muß.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen, ohne daß auf ihre Begründung einzugehen war.

M. 18390 adh I/122.

Entscheidungen.

Zum Begriff der neuen Erfindung. Vernichtung des Patents 144 326 auf Vordermesser für Doppelschnitzelkasten für Rübenschnitzelmaschinen.

Aus dem Tatbestande.

Dem Beklagten ist auf Anmeldung vom 1. April 1901 das deutsche Patent 144 326 auf ein „Vordermesser für Doppelschnitzelkasten für Rübenschnitzelmaschinen" erteilt. Der Patentanspruch lautet:

„Ein Vordermesser für Doppelschnitzelkasten für Rübenschnitzelmaschinen, dadurch gekennzeichnet, daß die Dachrippen derselben nach der hinteren Seite hin, gegenüber dem Hintermesser, mit klingenartigen Erhöhungen c versehen sind, welche in den vom Vorderteil des Messers nicht berührten Teil der Rüben einschneiden und diese auf die entsprechende Höhe teilen, dabei zugleich der Rübe Führung geben gegen seitliche Verschiebung und das Hintermesser vor Beschädigung durch harte Körper bewahren."

Der Kläger hat in erster Linie die gänzliche Vernichtung dieses Patentes beantragt, in zweiter Linie Antrag auf teilweise Vernichtung und auf Berichtigung der Patentbeschreibung gestellt.

Den Hauptantrag hat er unter Hinweis auf sein eigenes älteres Patent 78 510, Anspruch 3, Beschreibung S. 2 Sp. 2 Abs. 5 und 6 und Figuren 5 bis 7, mit der Behauptung begründet, daß die Führung der Rüben gegen seitliche Verschiebung und der Schutz des Hintermessers gegen harte Körper schon nach dieser Einrichtung unter Benutzung des gleichen Erfindungsgedankens erreicht werde, daß aber ein Einschneiden der klingenartigen Erhöhungen in die Rüben überhaupt nicht stattfinde.

Der Beklagte hat um kostenpflichtige Klageabweisung gebeten. Er macht geltend, daß bei seinem Patente die Wirkung ganz auf den klingenartigen Erhöhungen und deren Einschneiden in die Rüben, welches tatsächlich erfolge, beruhe, während bei den Messern des Klägers, denen solche Erhöhungen fehlten, weder die sichere Führung der Rüben noch der Schutz des Hintermessers erreicht werde.

Über die Wirkung der Messer nach den beiden Patenten haben die Parteien vor dem Patentamte Versuche vorgeführt.

I.

Patentamt, Nichtigkeitsabteilung, 9. Juni 1904.

Aus den Gründen.

Was die fernere Behauptung des Klägers betrifft, daß die Rippen c nicht in die durch die vordere Schneide des Messers angeschnittenen Rüben eindringen können, so haben die vor der Nichtigkeitsabteilung angestellten Versuche einwandfrei deren Haltlosigkeit ergeben.

Es kann zugestanden werden, daß derartige von Hand auszuführenden Versuche, gegenüber den im praktischen Betriebe in die Erscheinung tretenden Verhältnissen, gewisse Mängel aufweisen. Indessen konnten demungeachtet die angestellten Versuche um deswillen als beweiskräftig anerkannt werden, weil sie in dem hier in Betracht kommenden Punkte so ausgeführt werden konnten, daß sie den Verhältnissen der praktischen Ausführung in genügendem Maße nahe kamen. Wie der Augenschein ergab, drangen die Schneiden c um einen solchen Betrag in die Rüben ein, daß der angestrebte Zweck: Führung der Rüben gegen seitliche Verschiebung, zweifellos erreicht wurde. Demnach war auch der zweite Teil der Klagebegründung als unberechtigt zu erachten.

Die Klage ist abzuweisen.

H. 25 780 adh. I.

II.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 13. Januar 1906.

Aus dem Tatbestande.

Vom Kläger ist Berufung eingelegt mit dem Antrage:

unter Aufhebung dieses Urteils das Patent 144 326 für nichtig zu erklären und dem Beklagten die Kosten beider Instanzen aufzuerlegen.

Demgegenüber hat der Beklagte gebeten, die Berufung zurückzuweisen und dem Kläger die Kosten des ganzen Verfahrens aufzuerlegen.

Zur Rechtfertigung seiner Berufung macht der Kläger geltend: 1. das Patentamt habe zu Unrecht angenommen, daß bei dem angefochtenen Patente die Klingen des Vordermessers, wenn sie scharf geschliffen seien, in die Rüben eindringen würden, ohne ein praktisch in Betracht zu ziehendes Anheben der Rüben zu bewirken. Es werde beantragt, durch einen gerichtlich zu bestellenden Sachverständigen Beweis darüber zu erheben, daß vielmehr bei Patent 144 326 die Rübe während des Arbeitsganges angehoben werde, und daß die Anhebung durch die ansteigende Richtung der auf dem hinteren Teile des Vordermessers angebrachten Klinge erfolge, 2. das Patentamt habe die vor ihm vorgenommenen Versuche falsch beurteilt. In Wirklichkeit hätten diese nicht das Einschneiden der Klingen gezeigt, sondern nur die Einwirkung der Dachrippenschneiden, wie sie in gleicher Weise bei jedem anderen Dachrippenmesser entstehe, und einen Schutz gegen seitliche Verschiebung nicht gewähren könne. Es werde beantragt, den Arbeitsgang und seine Wirkung durch Versuche in einem Fabrikbetriebe unter Leitung eines gerichtlich zu bestellenden Sachverständigen zu ermitteln. Diese Versuche würden ergeben, daß die Klinge nicht genug einschneide, um der Verschiebung der Rübe vorzubeugen, und auch ergeben, daß, wenn die Klinge bis zu einem wirklichen Einschnitt in das Rübenfleisch getrieben werde, die Fortbewegung der Rübe im Messerkasten gehindert sei und dadurch eine Verstopfung herbeigeführt werde, welche die Benutzung der Klingen gewerblich unverwertbar

mache. Zur Unterstützung seines Vorbringens hat der Kläger ein schriftliches Gutachten des Dr. W. B. in B. und ein schriftliches Gutachten mit Zeichnungen des Ingenieurs H. K. in C. vorgelegt.

Der Beklagte ist diesen Behauptungen entgegengetreten und hat unter Hinweis auf die dem Patentamte vorgeführten Versuche eine weitere Beweisaufnahme für überflüssig erklärt. Er hat auch die Richtigkeit des K.'schen Gutachtens und der diesem beigefügten Zeichnungen bestritten. Für die praktische Brauchbarkeit seiner Erfindung hat er geltend gemacht, daß in der Campagne 1903/1904 etwa 5000 bis 6000 H. Messer in verschiedenen Zuckerfabriken in Benutzung gewesen seien.

In der Sitzung des Reichsgerichts vom 26. Juni 1905 ist beschlossen worden, durch Versuche im Großbetriebe einer Zuckerfabrik Beweis darüber zu erheben:

I. ob mit dem nach dem angefochtenen Patente 144 326 erbauten Vordermesser für Doppelschnitzelkasten die vom Erfinder angestrebten Vorteile: Verhinderung der Schwartenbildung (Patentschrift S. 1 Z. 26 ff., S. 2 Z. 13 ff.), Führung der Rübe gegen seitliche Verschiebung (das. Z. 70 ff., S. 2 Z. 35 ff.), Schutz des Hintermessers vor Beschädigung durch harte Körper (das. S. 1 Z. 19 ff., S. 2 Z. 4 ff., Z. 36 ff.), Vermeidung des Verstopfens des hinteren Schnitzeldurchgangs durch Rübenfasern (das. S. 2 Z. 4 ff.), erreicht worden;

II. ob dies dadurch erreicht wird, daß das Vordermesser vermöge der auf den Dachrippen angebrachten klingenartigen Erhöhungen c in das Fleisch der Rübe einschneidet, ohne die Rübe, wie dies nach dem Patente B. 78 510, insbesondere Anspruch 1, geschieht, in der Richtung nach dem Hintermesser anzuheben;

III. ob gegenüber dem nach dem Patente B. 78 510 geschützten Schnitzelmesser das nach dem angefochtenen Patente gebaute Vordermesser in bezug auf Konstruktion, Arbeitsweise oder Produkt (vergl. Patentschrift S. 2 Z. 18 ff.) praktisch wertvolle Vorzüge aufweist und eventuell welches diese Vorzüge sind.

Diese Versuche sind von der gerichtsseitig — Beschluß vom 30. September 1905 — zur Vornahme bestimmten Zuckerfabrik M. unter Leitung ihres Direktors Dr. O. K. mit Schnitzelmessern nach beiden Patenten ausgeführt worden, nachdem in dem vom beauftragten Richter an Ort und Stelle abgehaltenen Termine vom 6. November 1905 gemäß dem hiermit in Bezug genommenen Protokolle von diesem Tage über die Patentrichtigkeit der von den Parteien zu diesem Zwecke vorgelegten Schnitzelmesser verhandelt war.

Über das Ergebnis der Versuche ist der Direktor Dr. O. K. in der Sitzung vom 13. Januar 1906 als Sachverständiger eidlich vernommen worden. Er hat dabei den Inhalt des von ihm am 27. November 1905 erstatteten schriftlichen Gutachtens mündlich vorgetragen und erläutert.

Der Beklagte hat die Schlüssigkeit des Gutachtens bestritten. Unter Verweisung auf die genauere Darstellung in der Anlage zum Schriftsatze vom 5. Januar 1906 hat er geltend gemacht, daß nach den Grundsätzen der Mechanik notwendig ein Einschneiden der scharfen Klingen c in die Rüben stattfinden müsse. Gegenüber diesem Nachweise glaubt er, unter Berufung auf die Entscheidung des Senats vom 19. März 1890 in der Sache I. 47/1888, daß den vorgenommenen praktischen Versuchen keine entscheidende Bedeutung zukommen könne. Er meint aber auch, daß die Versuche an sich nicht einwandfrei seien. Gegen den Sachverständigen will er nicht gerade einen Vorwurf erheben, er hält es aber doch für zweifelhaft, ob dieser theoretisch genügend gebildet sei, um solche Versuche sachgemäß vornehmen und beurteilen zu können. Er hebt insbesondere hervor, daß bei der Art, wie die Schnitzelmaschine zum Stillstande gebracht worden sei, die zur Untersuchung benutzten Schnitzel unter vermindertem Drucke erzeugt worden seien und deswegen kein richtiges Bild von der Schneidwirkung der Klingen hätten geben können. In bezug auf die Schwartenbildung behauptet der Beklagte und stellt unter Zeugenbeweis, daß sich bei einem noch am 6. November 1905 vorgenommenen Versuche mit den Messern nach Patent B. auch solche Schwartenbildungen gezeigt hätten. Was den Schutz des Hintermessers betrifft, so beanstandet der Beklagte nicht, daß auch bei seinen Messern, wie der Sachverständige gefunden hat, sich kleine Fremdkörper durch die Rinnen bewegen könnten, er behauptet aber, daß gegen größere Steine, die sich auch unter den Rüben befänden — wofür er eine Probe vorgelegt hat —, seine Konstruktion eine bessere Sicherung gewähre, da die Hintermesser tiefer ständen. Der Beklagte rügt allgemein, daß die Versuche ohne Zuziehung der Parteien gemacht worden seien, will aber aus diesem Grunde namentlich den Versuch II mit seinen Messern in der von der Klagseite verlangten Einstellung nicht gelten lassen. Er bezweifelt die Richtigkeit des Ergebnisses über die raschere Abnutzung seiner Messer, und bestreitet eventuell, daß daraus irgend etwas gegen die Patentfähigkeit seiner Erfindung herzuleiten sei. Zum Nachweise dafür, daß B. selbst mit der im Patente 78 510 dargestellten Erfindung nicht zufrieden gewesen sei, diese also, wie er meint, sich nicht als praktisch erwiesen habe, verweist der Beklagte darauf, daß B. im Jahre 1897 ein Zusatzpatent 100 432 erwirkt habe, um durch Anbringung von Schneiderippen auf der Unterseite des Hintermessers erst mit Sicherheit die Schwartenbildung zu verhindern. Mit Rücksicht auf die Äußerung des Sachverständigen über die Verhütung dieser Schwartenbildung macht er endlich geltend, daß seine Konstruktion infolge der auf den Dachfirsten der Rippen sitzenden Klingen den wesentlichen Vorzug habe, daß das Hintermesser nicht so genau eingestellt zu werden brauche.

Von der Klagseite ist diesen An- und Ausführungen entgegengetreten und darzulegen versucht worden, daß nach den Ergebnissen des Sachverständigenbeweises die Messer des Beklagten nicht nur keinen Fortschritt über die B.'sche Erfindung bedeuteten, sondern sogar mehrfache Nachteile aufwiesen, und daß namentlich jede praktische Bedeutung der Schneideklingen für den Großbetrieb widerlegt sei.

Der Sachverständige, über den vom Beklagten zum Schlusse seiner Ausführungen behaupteten

Vorzug seiner Messer befragt, hat sich gutachtlich dahin geäußert, daß die genaue Einstellung der Hintermesser, welche mit Hilfe einer Lehre geschehe, von jedem praktisch gebildeten Arbeiter ohne Schwierigkeit bewirkt werden könne.

Aus den Gründen.

In der Sache selbst kann nach dem Ergebnisse, welches die Beweisaufnahme geliefert hat, die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts nicht aufrecht erhalten werden, vielmehr muß, da sich herausgestellt hat, daß die Erfindung des Beklagten keinen praktisch erheblichen Fortschritt über das Vorbekannte hinaus enthält, auf die Vernichtung des angefochtenen Patents erkannt werden.

Das mündlich bestätigte Gutachten des Sachverständigen Dr. K. vom 27. November 1905 macht genaue Angaben über Art und Bedingungen der vorgenommenen Versuche und über die Ergebnisse dieser Versuche und begründet eingehend die daraus gezogenen technischen Schlüsse. Auf Grund der persönlichen Vernehmung des Sachverständigen hat der Senat kein Bedenken, dieses Gutachten als eine zuverlässige Unterlage für die Entscheidung anzusehen. In persönlicher Richtung hat der Senat aus der ruhigen und überlegten Art, in welcher der Sachverständige seine Aussagen gemacht und seine Ansicht vertreten hat, die Überzeugung gewonnen, daß er bei Vornahme und Beurteilung der Versuche mit Gründlichkeit und gewissenhaft vorgegangen sei, und daß auch gegen seine Sachkunde für den wesentlich auf praktischem Gebiete liegenden Gegenstand seiner Begutachtung kein Bedenken obwalte. Ob der Sachverständige in gleicher Weise für rein theoretische Fragen als qualifiziert anzusehen wäre, was der Beklagte in Zweifel zieht, kann ganz dahingestellt bleiben. Ebensowenig ist in objektiver Hinsicht an der Richtigkeit und Sachgemäßheit der Versuche etwas auszusetzen.

Die Ergebnisse, zu welchen der Sachverständige auf Grund der angestellten Versuche gelangt ist, sind zum Schlusse seines Gutachtens zusammengefaßt und gehen in Kürze dahin:

Zu I. a) daß die Verhütung der Schwartenbildung nicht Folge der besonderen Konstruktion der H.'schen Messer sei, sondern bei diesen, wie bei allen Messern, von der richtigen Einstellung abhänge;

b) daß die klingenartigen Erhöhungen auf den Dachfirsten der H.'schen Messer keine Einschnitte in die Rüben gemacht hätten, mit Ausnahme einiger Fälle, wo auf den Kämmen neben den Ausfräsungen flache, feine und unregelmäßige Einschnitte gefunden worden seien, daß sie auch solche Einschnitte (in den Ausfräsungen) nach den Höhenverhältnissen nicht machen könnten, und daß deshalb nicht davon die Rede sein könne, daß die Klingen der Rübe durch Einschneiden eine Führung gegen seitliche Verschiebung gebe;

c) daß die H.'schen Vordermesser nicht imstande seien, die Hintermesser vor Beschädigung durch harte Körper zu schützen, und daß damit auch die Verstopfung des hinteren Schnitzeldurchgangs durch Rübenfasern nicht vermieden werde;

Zu II. daß bei den H.'schen Messern, ebenso wie bei Messern nach Patent 78 510, ein Anheben der Rüben durch die Vorlagen und und die Dächer der Vordermesser, nicht aber durch die Klingen erfolge;

Zu III. daß die H.'schen Messer mit den B.'schen den Mangel teilten, beim Gebrauche sehr stark schartig und sehr schnell stumpf zu werden;

daß sie auch in bezug auf Erzielung stets gleichmäßiger, sauberer Schnitzel — Patentschrift S. 2 Z. 18 ff. — vor den B.'schen Messern keinen Vorteil böten.

Außerdem gibt der Sachverständige als besondere Nachteile der H.'schen Messer noch an,

a) daß man, wenigstens an den Messerkasten, wie sie eingereicht worden, durchaus keine andere Einstellung der Messer, als die beim Versuch I benutzte, vornehmen dürfe, wenn man gleichmäßige brauchbare Schnitzel haben wolle, während eine verschiedene Einstellung je nach Beschaffenheit der Rüben notwendig sei;

b) daß die Klingen, die von den harten Körpern am meisten zu leiden hätten, durch das schon an sich zeitraubende und kostspielige häufige Schärfen bald vollständig abgenutzt sein würden.

Der Sachverständige faßt sein Urteil dahin zusammen, daß von Vorteilen in der Konstruktion, Arbeitsweise und dem Produkte des Vordermessers nach Patent 144 326 gegenüber dem des Patents 78 510 kaum könnte gesprochen werden.

Gegen diese Ergebnisse sind nun freilich von dem Beklagten noch in einzelnen Richtungen Einwendungen erhoben worden. Entscheidende Bedeutung kann aber diesen Einwendungen nicht beigemessen werden. In betreff der Schwartenbildung hat der Beklagte behauptet, daß solche bei den B.'schen Messern beobachtet worden sei. Aber gegenüber der Angabe in dem eidlich bestätigten Gutachten, daß sich bei den maßgebenden Versuchen mit den B.'schen Messern ebensowenig wie bei den H.'schen Messern Schwartenbildung gezeigt habe, könnte die allein unter Beweis gestellte Beobachtung solcher Schwartenbildung bei einem schon vorher am 6. November 1905 angestellten Versuche keine Erheblichkeit beanspruchen. Daß seine Konstruktion des Vordermessers kleine harte Körper nicht von dem Hintermesser abhalte, gibt der Beklagte zu, er behauptet aber, daß sie bei größeren Fremdkörpern einen besseren Schutz gewähre. Dafür fehlt jeder Grund. Es könnte sich dabei immer nur um solche Gegenstände handeln, welche durch Größe und Form verhindert sind, sich innerhalb der Rinnen fortzubewegen, und vielmehr quer auf die Dachfirsten zu liegen kommen. Solche Gegenstände mögen sich ab und zu unter den Rüben befinden; bei den Versuchen des Sachverständigen sind dergleichen anscheinend nicht vorgekommen. Da indessen auch bei dem B.'schen Messer die Dachfirste, auf welchen sich solche größere Steine bewegen müßten, über die

Schneide des Hintermessers eingestellt sind, so ist nicht einzusehen, warum hier das Hintermesser besser geschützt sein sollte, als bei den noch etwas höher eingestellten Klingen des Beklagten. Unter allen Umständen aber könnte es sich in diesem Punkte nur um einen ganz untergeordneten Vorteil handeln. Der Zweifel des Beklagten an der raschen Abnutzung seiner Messer erledigt sich durch die bei den Versuchen festgestellte Tatsache, daß sich beim Versuch I mit den H.'schen Messern nach Verarbeitung von ungefähr 372 Zentner Rüben die Vordermesser zwar noch als scharf erwiesen, dagegen die Hintermesser gleichwie die Klingen stark verletzt und schartig waren und ohne vorheriges Schärfen nicht mehr zum Schnitzeln taugten. In dieser Hinsicht zeigten sich die H.'schen Messer jedenfalls den B.'schen Messern nicht überlegen, da bei diesen nach dem Versuch I und II zwar beide Messer ziemlich stumpf, nach dem Versuche II auch schartig waren, aber erst nach Verarbeitung von ca. 620 und ca. 840 Zentner Rüben. Die Ansicht des Sachverständigen, daß in diesem Punkte die Messer der beiden Parteien an dem gleichen Mangel litten, ist daher mindestens nicht zu nachteilig für den Beklagten und keinesfalls kann dieser hier für seine Konstruktion einen Vorzug vor den B.'schen Messern in Anspruch nehmen.

Das hauptsächlichste Gewicht hat der Beklagte auf diejenigen Einwendungen gelegt, welche gegen die Feststellung des Sachverständigen gerichtet sind, daß die Klingen c der H.'schen Messer in das Rübenfleisch nicht einschnitten. Allein was zunächst seinen Versuch betrifft, durch theoretische Darlegung und Berechnung die Notwendigkeit des Einschneidens zu beweisen, so muß er daran scheitern, daß es sich hier keineswegs um Lösung einer wissenschaftlichen Aufgabe handelt, sondern daß es für sein für den praktischen Gebrauch bestimmtes Schnitzelmesser lediglich darauf ankommen kann, ob die Konstruktion sich im Großbetriebe einer Zuckerfabrik bewähre und die ihr im Patente beigelegte eigentümliche Wirkung in der Praxis eintrete. Auf dieses Ziel ist der Beweisbeschluß vom 26. Juni 1905 gerichtet und auf dieses Ziel hin sind die in der Zuckerfabrik M. vorgenommenen Versuche angelegt und durchgeführt worden. Nach dem Ergebnisse dieser Versuche kann nun kein Zweifel darüber sein, daß sich eine für die praktische Bewährung irgendwie beachtliche Schneidewirkung der Klingen nicht hat feststellen lassen. Der Beklagte hat nun allerdings die Schlüssigkeit der Versuche beanstandet. Er hat geltend gemacht, daß bei der vom Sachverständigen zum Stillstellen der Maschine benutzten Bremskuppelung kein augenblickliches Stillstehen erreicht werde, vielmehr die Maschine sich noch kurze Zeit mit stets verminderter Schnelligkeit fortbewege, so daß die Rüben zuletzt nicht mehr unter dem erforderlichen Drucke ständen. Ob dies zutreffe und ob es zur Erklärung genügen würde, warum die vom Sachverständigen untersuchten angeschnittenen Rüben, die bei verschiedener Füllung des Rumpfes der Schnitzelmaschine mit 15, 10 und 5 Zentner entnommen waren, nicht nur verminderte, sondern gar keine Einschnitte gezeigt haben, kann dahingestellt bleiben. Denn der Sachverständige hat für das Fehlen der Einschnitte eine andere Ursache ermittelt, welche von dem Einwand des Beklagten gar nicht berührt wird. Er hat bei dem Versuche I durch Messen der vom Vordermesser gelassenen Dreieckzacken, der vom Hintermesser abgeschnittenen Dreikantschnitzel und der noch stehen bleibenden Kämme unter Vergleichung mit dem Höhenabstande der Klingen gefunden, daß die Klingen gar nicht in Tätigkeit treten konnten. Dieses Ergebnis ist gewonnen worden mit der Messereinstellung, die der Beklagte selbst gewählt hat, also ohne Zweifel einer Messereinstellung, die er für die praktisch richtigste hielt. Nun mag dem Beklagten zugegeben werden, daß es bei seinem Messer Einstellungen gebe, bei welchen der vom Sachverständigen gefundene Grund für das Versagen der Klingen nicht durchgreift und dann vielleicht die Klingen in das Rübenfleisch einschneiden. Aber welches diese andere Einstellung wäre, hat der Beklagte nicht dargelegt. Unter diesen Umständen kann er sich nicht darüber beschweren, daß die von ihm selbst für die Versuche bestimmte Messereinstellung zur Grundlage genommen wird, und zwar um so weniger, als nach der Angabe des Sachverständigen jede andere Messerstellung, als die beim Versuch I benutzte, die Gleichmäßigkeit und Brauchbarkeit der Schnitzel in Frage stellt. Für diese Messereinstellung aber haben die Versuche des Sachverständigen nicht nur negativ ergeben, daß die Schneidewirkung der Klingen nicht nachzuweisen war, sondern nach dem Ausgeführten auch den positiven Beweis erbracht, daß sie nicht eintritt, weil sie nicht eintreten kann. Denn was die an einzelnen Rüben beobachteten flachen, feinen und unregelmäßigen Einschnitte betrifft, die sich an Stellen fanden — auf den Kämmen neben den Ausfräsungen —, wo sie bei richtiger Wirkung der Klingen nicht hingehörten, so stehen sie weder der Darlegung des Sachverständigen über die Unmöglichkeit des Einschneidens am richtigen Orte entgegen, noch sind sie, für sich betrachtet, von irgend welcher praktischen Bedeutung. Im Anschluß an dieses Ergebnis ist auch die weitere Angabe des Sachverständigen nicht zu beanstanden, daß bei den Messern nach beiden Patenten 144326 (H.) und 78510 (B.) das Anheben der Rüben durch die Vorlagen und die Dächer der Vordermesser in gleicher Weise geschehe. Ebenso ist durch die Versuche überzeugend dargetan, daß das Messer des Beklagten die ihm in der Patentschrift beigelegten Vorzüge nicht hat oder doch nicht in höherem Grade und in anderer Weise hat, als das ältere Messer B.'s nach dem Patente 78 510. Völlig unerheblich ist der Hinweis des Beklagten auf das B.'sche Zusatzpatent 100 432. Die Versuche sind mit dem Messer des Hauptpatentes gemacht worden und haben für dieses Messer ergeben, daß es in allen Stücken mindestens ebenso gut wirkt, wie das Messer des Beklagten. Wenn B. sein Messer später noch in der Richtung des Zusatzpatentes verbessert hat, so hat dies mit der vorliegenden Frage nichts zu schaffen.

Da hiernach sich ergeben hat, daß die an sich neue Ausgestaltung des Schnitzelvordermessers des Beklagten, die nach der hinteren Seite der Dachrippen angebrachten klingenartigen Erhöhungen c, wenigstens im Großbetriebe der Zuckerfabriken

keine praktische Wirkung ausüben, und daß auch sonst das Messer nicht mehr leistet, als schon vorbekannte andere Konstruktionen, so bleibt in Ermangelung jedes technischen Fortschritts kein Raum für eine patentfähige Erfindung übrig. Mit diesem Ergebnisse setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu seiner von dem Beklagten angerufenen Entscheidung I. 47/88 vom 19. März 1890 in Sachen Gebr. K. c/a U.. Er hält auch jetzt an dem Grundsatz fest, daß der Nichtigkeitsklage gegenüber nicht der Patentinhaber den Rechtsbestand seines Patents darzutun, die gewerbliche Verwertbarkeit seiner Erfindung nachzuweisen habe. Er sieht aber hier den den Nichtigkeitsklägern obliegenden Beweis des Gegenteils für geführt an und kann im übrigen bei der gänzlich verschiedenen konkreten Sachlage in beiden Prozessen die Schlüssigkeit der vom Beklagten aus der früheren Entscheidung gezogenen Folgerungen nicht anerkennen.

Gegenüber dem völlig negativen Ergebnisse der angestellten Versuche steht dem Beklagten auch keine sonstige Nachweisung für die praktische Verwertbarkeit seiner Erfindung zur Seite. Die Behauptung in der Berufungs-Beantwortungsschrift, daß seine Messer in verschiedenen Zuckerfabriken Anwendung gefunden hätten, ist nicht auf Beweis gestützt worden. Sie würde auch so, wie vorgebracht, nicht für erheblich gehalten werden können, da aus der behaupteten Tatsache für sich noch nicht der Beweis für den entscheidenden Punkt, die Schneidewirkung der Klingen, zu entnehmen wäre.

Schließlich hat der Beklagte noch einen Vorteil seiner Konstruktion darin finden wollen, daß infolge der Anbringung der Klingen auf den Dachrippen die Einstellung des Hintermessers, von welcher nach der Ansicht des Sachverständigen die Vermeidung der Schwartenbildung abhänge, nicht so genau zu erfolgen brauche, wie bei den anderen Messerkonstruktionen. Der Geltendmachung dieses Vorteils der Erfindung würde es nicht entgegenstehen, daß er in der Patentschrift nicht erwähnt wird. Denn er würde sich, wenn er besteht, von selbst aus der Konstruktion ableiten lassen — Urteil I. 290,05 vom 23. Dezember 1905 —. Indessen hat der Sachverständige nicht nur in seinem Gutachten bereits eine andere Einstellung der H.'schen Messer, als die für den Versuch I verwendete, für unpraktisch erklärt, sondern auch noch auf die mit Rücksicht auf das Vorbringen des Beklagten gestellte besondere Frage angegeben, daß die genaue Einstellung der Hintermesser mit Hilfe einer Lehre geschehe und von jedem praktisch gebildeten Arbeiter ohne Schwierigkeit bewirkt werden könne. An der Richtigkeit dieser Auskunft zu zweifeln, besteht kein Grund. Danach aber könnte es sich hier im besten Falle nur um einen ganz unbedeutenden praktischen Vorteil handeln, der nicht ausreichen würde, um der Neuerung des Beklagten die Eigenschaft einer patentfähigen Erfindung zu verschaffen.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Entscheidung in der Hauptsache.

I. 528/04.

Der Nichtigkeitsklage aus § 10 Ziff. 1 PG. steht der Ablauf der fünfjährigen Frist des § 28 Abs. 3 auch dann entgegen, wenn der Patentinhaber bei der Patentanmeldung die Nichtneuheit des Anmeldungsgegenstandes gekannt hat (Patenterschleichung).

Tatbestand.

Beklagte ist Inhaberin des mit Gültigkeit vom 11. Oktober 1891 unter der Bezeichnung:

„Kurvensupport mit zwei Werkzeugschlitten und einer feststehenden und einer bewegten Schablone"

erteilten Patentes Nr. 63 519.

Die Erteilung des Patentes wurde am 7. Juni 1892 bekannt gemacht.

Mit der am 18. April 1904 erhobenen Nichtigkeitsklage beantragt Klägerin, dies Patent für nichtig zu erklären, weil Beklagte dasselbe arglistig erschlichen habe, indem sie sich bei der Anmeldung bewußt gewesen sei, daß die geschützte Vorrichtung infolge Verkaufs und offenkundiger Benutzung im Inlande nicht mehr neu sei. Beklagte habe nämlich auf Grund von Lieferungsverträgen vom 22. Februar und 3. März 1890 die patentierte Maschine an die Königliche Eisenbahndirektion zu F. ohne Vorbehalt der Geheimhaltung geliefert, und diese habe sie vor der Anmeldung des Patentes in ihren Werkstätten derart in Benutzung genommen, daß eine Kenntnis anderer Sachverständiger möglich gewesen sei. Dies sei der Beklagten bei der Anmeldung bekannt gewesen.

Beklagte beantragt Abweisung der Klage als nach Patentgesetz § 28 Abs. 3 unzulässig. Eventuell bestreitet sie die behauptete offenkundige Vorbenutzung. Bei der Lieferung an die Königliche Eisenbahndirektion zu F. sei Geheimhaltung bedungen worden. Außerdem sei der dortige Betrieb ein derartiger, daß schon hierdurch die Geheimhaltung der Benutzung gesichert gewesen sei.

I.

Patentamt, Nichtigkeitsabteilung, 12. Januar 1905.

Entscheidungsgründe.

Unstreitig ist die in § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes vorgesehene Frist von fünf Jahren verstrichen. Die Klägerin vertritt indessen die Auffassung, daß der Fristablauf im vorliegenden Falle um deswillen ohne Bedeutung sei, weil das Patent von der Anmelderin arglistig erschlichen sei. Sie will darunter verstanden wissen, daß die Anmelderin in Kenntnis einer neuheitsschädlichen Vorbenutzung die Anmeldung eingereicht, die Kenntnis dieser Vorbenutzung auch im Laufe des Erteilungsverfahrens dem Patentamt vorsätzlich vorenthalten habe. Diese Handlungsweise sei arglistig und unerlaubt, deshalb das erteilte Patent ein Scheinpatent, das der Vernichtung unterliege. Dem Patent habe kein rechtsgültiger Antrag zugrunde gelegen, da dem Antrage „die innere Wahrheit" gefehlt habe. Diese Argumen-

tation geht indessen in dem wesentlichen Punkte fehl. Sie bejaht offenbar die allein entscheidende Frage, ob die absolute Wirkung der im § 28 Abs. 3 l. c. enthaltenen Bestimmung von irgendwelchen anderen Bedingungen abhängig sei, als lediglich vom Ablauf der Frist. Diese Frage ist aber zu verneinen. Denn bei Schaffung jener Sonderbestimmungen schwebte dem Gesetzgeber der nämliche Zweckgedanke vor, welcher in dem Rechtsinstitut der Verjährung eine so vielseitige Ausgestaltung erfahren hat und der dahin formuliert ist: daß die Zeit an sich allein imstande sein soll, anfechtbare tatsächliche Verhältnisse zu unanfechtbaren rechtlichen Verhältnissen zu machen (vergl. auch Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. Juni 1902, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Jahrg. 1904 S. 35).

Das subjektive Wohlverhalten des Patentanmelders ist nicht Merkmal des Tatbestandes der angezogenen Bestimmung. Es kann daher auch ununtersucht bleiben, ob die Bezeichnung der Arglist auf das Verhalten des Anmelders überhaupt anwendbar ist, insbesondere auch, ob überhaupt von einem „Erschleichen" des Patents die Rede sein könnte. Der Begriff des „Erschleichens" läßt jedenfalls verschiedene Deutungen zu: von einem „Erschleichen" kann man z. B. sprechen, wenn dem Patentamt eine gefälschte Prioritätsurkunde vorgelegt wird, um auf Grund derselben ein Inlandspatent zu erlangen, — oder wenn das etwa einzig vorhandene Exemplar einer druckschriftlichen Vorveröffentlichung beiseite geschafft wird und Anstalten getroffen sind, um sie dem Patentamt und dem zum Einspruch Berechtigten nicht bekannt werden zu lassen. In diesem, aber auch nur in diesem Sinne spricht auch Kohler, Handbuch des Patentrechts, S. 391, von der Erschleichung des Patents, bei deren Vorliegen die Ausschlußfrist des § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes nicht laufen könne. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor und ist deshalb auch zurzeit nicht zu entscheiden. Hier handelt es sich — die tatsächliche Richtigkeit der Klagebehauptungen unterstellt — jedenfalls nur um die Anmeldung eines Patents in der Kenntnis und in dem Bewußtsein des Nichtrechts des Patents. Diesem Bewußtsein steht nun aber, wie auch Kohler a. a. O. ausdrücklich hervorhebt, das Bewußtsein gegenüber, daß die Erfindung einer fachkundigen Behörde angemeldet und öffentlich zur allgemeinen Prüfung ausgelegt wird. Von einem arglistigen Erschleichen kann daher schon aus diesem Grunde nicht gesprochen werden.

Klägerin stützt ihre Klage tatsächlich auf die Behauptung der Nichtneuheit der geschützten Erfindung, und mit dieser Behauptung ist sie kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Die Klage ist daher unstatthaft. Klägerin waren gemäß § 31 des Patentgesetzes die Kosten aufzuerlegen.

M. 8424 adh. II.

Klägerin hat mit der Berufung beantragt, unter Aufhebung dieser Entscheidung der Klage stattzugeben. Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Beide Anträge sind mit Rechtsausführungen begründet.

Das Reichsgericht hat die Entscheidung des Patentamts bestätigt und der Berufungsklägerin die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt.

II.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 30. Dezember 1905.

Entscheidungsgründe.

Der Berufung war der Erfolg zu versagen.

Das Reichsgericht hat bereits in wiederholten Entscheidungen (vergl. insbesondere Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1904 S. 35) den Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß nach Ablauf der im Patentgesetz § 28 Abs. 3 bestimmten Klagefrist die Nichtigkeitsklage darauf allein, daß die Erfindung gemäß §§ 1 und 2 des Patentgesetzes nicht patentfähig und der Anmelder sich dessen bewußt war, nicht gestützt werden könne. Diese Klagebegründung geht nämlich nicht wesentlich über den Tatbestand des § 10 Nr. 1 des Patentgesetzes hinaus, denn ein Irrtum der patenterteilenden Behörde über die Patentwürdigkeit der angemeldeten Erfindung, sei es in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung, ist Voraussetzung der Bestimmung, und das Gesetz unterscheidet nicht, ob der Irrtum durch das Vorbringen des Anmelders verursacht ist oder nicht. Ebensowenig ist die Gültigkeit des Patentes davon abhängig, daß der Anmelder an die Patentwürdigkeit der Erfindung geglaubt hat. Endlich besteht keine Rechtspflicht des Anmelders, alle ihm bekannten, dem Antrage auf Patenterteilung ungünstigen Momente selbst der Behörde zu unterbreiten. Es ist vielmehr Sache der Gegner, derartige Momente im Einspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren geltend zu machen, sofern sie nicht schon bei der Offizialprüfung von der Behörde in Betracht gezogen werden.

Die Entscheidung vom 25. Oktober 1902 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1903 S. 5) steht diesen Erwägungen nicht entgegen. Dort handelte es sich nicht um eine Nichtigkeitsklage, sondern um die Frage, ob der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anwendbar sei, wenn ein Scheinpatent, das nachträglich auf Grund des § 10 Nr. 2 des Patentgesetzes für nichtig erklärt wurde und über dessen Nichtigkeit innerhalb der Frist des § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes auch bei dem Inhaber kein Zweifel bestand, nach Ablauf dieser Frist zur Schädigung Dritter gerichtlich geltend gemacht war.

Da hiernach die erhobene Nichtigkeitsklage nur auf § 10 Nr. 1 des Patentgesetzes gestützt werden kann und ihr somit der Ablauf der in § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes vorgesehenen Frist mit Recht entgegengehalten wird, war die auf Klageabweisung gerichtete Entscheidung des Patentamts zu bestätigen unter Belastung der Klägerin mit den Kosten dieser Instanz.

I. 302/05.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 8. November 1905.

Für den Entschädigungsanspruch des Patentinhabers bleiben auch für die Zeit nach Erhebung der Patentverletzungsklage die Voraussetzungen des § 35 des Patentgesetzes maßgebend.

Tatbestand.

Klägerin ist Inhaberin des Patents Nr. 63519 für einen „Kurvensupport mit zwei Werkzeugschlitten und einer feststehenden und einer bewegten Schablone" mit Geltung vom 11. Oktober 1891 ab. Sie behauptet, Beklagte habe dies Patent durch gewerbliche Herstellung und Vertrieb derartiger Supporte verletzt und beantragt mit der im Oktober 1899 erhobenen Klage, der Beklagten die Herstellung und den Vertrieb zu untersagen und sie zu Schadensersatz zu verurteilen. Dem ersteren Antrage ist durch Teilurteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenats, vom 21. November 1903 entsprochen worden, während wegen des Anspruchs auf Schadensersatz die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen ist.

Klägerin stellte nunmehr den Antrag:
Die Beklagte zum Ersatze des durch Verletzung des klägerischen Patentes durch gewerbsmäßige Herstellung und Inverkehrbringen, Feilhalten und Gebrauchen der Klägerin entstandenen und entstehenden Schadens zu verurteilen, insbesondere die Beklagte jetzt schon zum Schadensersatze im Betrage von 7500 M. — wegen dreier speziell bezeichneter von ihr vertriebener Maschinen, neben denen indessen noch 50 bis 60 weitere vertrieben seien — nebst 5 % Prozeßzinsen zu verurteilen, im übrigen die Verurteilung vorbehaltlich der näheren Feststellung eintreten zu lassen.

Durch Urteil des I. Zivilsenats des Großherzoglichen Oberlandesgerichts in D. vom 8. Februar 1905 ist darauf die Berufung der Klägerin gegen das die Klage im ganzen abweisende Erkenntnis des Großherzoglichen Landgerichts in D. vom 9. Oktober 1902 bezüglich der Schadensersatzansprüche zurückgewiesen worden. Von den Kosten des ganzen Rechtsstreits wurden der Klägerin 1/10, der Beklagten 9/10 auferlegt. Die Entscheidung beruht auf der Annahme, daß der Beklagten bei der Patentverletzung weder Wissentlichkeit noch grobe Fahrlässigkeit zur Last falle.

Klägerin beantragt mit der Revision, ihrer Berufung bezüglich der Schadensersatzansprüche stattzugeben. Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision und mit Anschlußrevision, im Kostenpunkte anders zu erkennen. Klägerin beantragt Verwerfung der Anschlußrevision. Im übrigen wird auf das Reichsgerichtsurteil vom 21. November 1903 und auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht stellt zunächst tatsächlich fest, daß Beklagte das Patent der Klägerin in gutem Glauben verletzt hat. Daß dabei etwas wesentliches übersehen sei, läßt sich nicht behaupten. Insbesondere hat der Senat der verlesenen Korrespondenz keinen Anhalt für die Annahme einer wissentlichen Patentverletzung entnehmen können.

Ebensowenig liegt die Annahme des Vorderrichters, daß der Beklagten nach Lage der Sache auch nicht der Vorwurf grober Fahrlässigkeit zu machen sei, ein Rechtsirrtum oder ein prozessualer Verstoß zu Grunde. Die angefochtene Entscheidung wird in dieser Hinsicht hauptsächlich darauf gestützt, daß die jetzt als irrig festgestellte Patentauslegung der Beklagten sowohl beim Kaiserlichen Patentamte, wie auch von den beiden Vorinstanzen in den aufgehobenen Urteilen für richtig gehalten sei. Es kann nun der Revision zugegeben werden, daß diese Auslegung vom Patentamte, wie von den Vorinstanzen wesentlich mit aus der Entstehungsgeschichte des Patentes hergeleitet wurde und daß der Beklagten die Einzelheiten der letzteren bei Begehung der Patentverletzungen nicht bekannt sein mochten. Dies spricht aber nicht dafür, daß die Beklagte auf Grund des ihr vorliegenden Auslegungsmaterials zu einem anderen Ergebnisse hätte gelangen müssen. Denn da das Reichsgericht gerade aus derselben Entstehungsgeschichte die Unrichtigkeit jener einschränkenden Auslegung nachgewiesen hat und andererseits drei Stellen der Patentbeschreibung dieser Auslegung entschieden zur Seite stehen, so rechtfertigt sich der Schluß, daß die Beurteilung in jedem Falle eine sehr schwierige war, und daß man auch ohne Heranziehung der Entstehungsgeschichte leicht zu einem unrichtigen Ergebnisse gelangen konnte.

Was endlich die von der Revision angeregte Frage anlangt, ob nicht der Klägerin der ihr durch nach der Klageerhebung stattgehabte Patentverletzungen verursachte Schaden ohne Rücksicht auf grobe Fahrlässigkeit der Beklagten zuzusprechen sei, so hat sich der Senat nach eingehender Erörterung der hierüber in der Literatur vertretenen Ansichten

vergl. Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts S. 561; Bolze im Archiv für zivil. Pr. 1902 S. 319 ff.; Jeß in der Deutschen Juristenzeitung 1905 S. 725 ff.

für ihre Verneinung entschieden. Nach § 35 des Patentgesetzes findet ein Entschädigungsanspruch des Patentinhabers nur gegen denjenigen statt, der wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Erfindung den §§ 4 und 5 zuwider in Benutzung nimmt, ohne daß dabei zwischen der Zeit vor und der Zeit nach Klageerhebung unterschieden würde. Dies würde freilich die Anwendung besonderer Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts über die Wirkung der Rechtshängigkeit nicht ausschließen. Es fehlt aber an solchen Bestimmungen, aus denen sich ein weitergehender Schadensersatzanspruch herleiten ließe. Insbesondere versagt hier auch die Analogie des dem Eigentümer einer Sache nach § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden negatorischen Anspruchs. Bei Beeinträchtigung des Eigentums ohne Vorenthaltung oder Entziehung des Besitzes kann der Eigentümer nach Bürgerlichem Gesetzbuch § 823 schon bei bloßer Fahrlässigkeit des Täters Schadensersatz verlangen, indessen findet eine Steigerung seiner Rechte als Wirkung der Rechtshängigkeit nicht statt. Daraus folgt, daß auch eine Steigerung

der Rechte des Patentinhabers gegen den Verletzer als Wirkung der Rechtshängigkeit aus dem Bürgerlichen Rechte nicht abzuleiten ist, und daß die allgemein bestimmten Voraussetzungen seines Entschädigungsanspruches auch für die Zeit nach der Klageerhebung maßgebend bleiben.

Die Anschlußrevision erscheint begründet. Der Vorderrichter hat offenbar übersehen, daß neben dem spezifiziert geltend gemachten Schaden von 7500 M., der auf drei näher bezeichnete Maschinen entfallen soll, auch der auf die weiter nach Behauptung der Klägerin von der Beklagten fabrizierten 50 bis 60 Maschinen entfallende Schaden in Betracht zu ziehen ist. Wäre dies geschehen, so hätte das Verhältnis des Schadensersatzanspruches zu dem einen Zeitraum von etwa sieben Jahren betreffenden negatorischen Anspruche nicht mit 1 : 9 angenommen werden können. Das Berufungsurteil unterlag daher insoweit der Aufhebung. Bei der nunmehr dem Revisionsgerichte obliegenden Kostenentscheidung ist davon ausgegangen, daß die erwähnten Ansprüche als ungefähr gleichwertig einzusetzen sind. Daher sind die Kosten des Rechtsstreites, abgesehen von denen der gegenwärtigen Revisionsinstanz, die der Klägerin als dem überall unterliegenden Teile zur Last fallen, gegeneinander aufgehoben worden.

I. 189/05.

Reichsgericht, III. Strafsenat, 21. Dezember 1905.

Ein Kombinationspatent wird nicht mit der Herstellung der Einzelteile, sondern mit der Zusammensetzung dieser zu dem geschützten Gegenstand verletzt. — Ein Lizenzrecht darf nicht in der Patentrolle vermerkt werden. Ist dies dennoch geschehen, so schützt diese Eintragung den Eingetragenen nicht gegen den Vorwurf der Patentverletzung, wenn inzwischen das Lizenzrecht erloschen ist. — Tragweite des Lizenzrechts. — Wann liegt ein tatsächlicher, wann ein rechtlicher Irrtum im Patentstrafverfahren vor?

Aus den Gründen.

Die Revision hat materielle Gesetzesverletzungen gerügt, insbesondere die Vorschriften des Patentgesetzes, die Grundsätze über Auslegung von Patenten und Verträgen, die Bestimmungen über den Irrtum und den Eventualdolus und im Zusammenhange damit die Vorschriften des § 266 der Strafprozeßordnung als verletzt bezeichnet.

Diese Angriffe gehen sämtlich fehl.

Was zunächst die Auslegung des Patents anlangt, so ist die Annahme des Vorderrichters, daß es sich um ein Kombinationspatent handle, nicht zu beanstanden. Als geschützt ist die Erfindung des Nebenklägers bezeichnet, vermöge deren die in der Patentschrift beschriebenen, zur Herstellung eines Jagdgewehrs bestimmten Schloßteile so angefertigt und zusammengestellt werden, daß durch das Ineinandergreifen und Zusammenwirken der an sich nicht neuen Elemente die in der Patentschrift ebenfalls beschriebenen neuen und eigenartigen Erfolge erzielt werden. Die Frage, ob im vorliegenden Falle neben der Kombination auch die einzelnen Konstruktionsteile, z. B. die Schlagfeder, als Glieder der Kombination in den Patentanspruch aufgenommen und durch das Patent geschützt seien, brauchte nicht erörtert zu werden, weil die objektive Patentverletzung nicht in der Herstellung der Einzelteile, sondern in der Zusammensetzung derselben und ihrer Verarbeitung zu Jagdgewehren, sowie in dem Feilhalten und Inverkehrbringen der letzteren gefunden ist, wie unten näher darzulegen sein wird.

Auch die Vertragsauslegung gibt zu Bedenken keinen Anlaß, rechtfertigt besonders nicht den Vorwurf, daß sie unklar und nicht erschöpfend sei.

Es ist angenommen, daß der Patentinhaber seine Erfindung der Aktiengesellschaft S. zur alleinigen Fabrikation und zum Vertriebe in Deutschland usw. übergeben habe, und zwar mit der aus dem beiderseitigen Vertragswillen gefolgerten Maßgabe, daß die Erfindung in der Gestalt fertiger Jagdgewehre in den Verkehr gebracht werden sollte, daß die Gesellschaft jährlich mindestens 300 Stück anfertigen und dem Erfinder eine Lizenz von 8 M. für das Stück, auf das Jahr mithin eine garantierte Jahreslizenz von 2400 M. zahlen sollte.

Diese Auffassung des Rechtsgeschäfts entspricht seiner wirtschaftlichen Bestimmung und dem erkennbaren Parteiwillen; daß sie von Rechtsirrtum beeinflußt sei, ist nicht ersichtlich; mit den Grundsätzen, die das Reichsgericht in mehrfachen Entscheidungen über die rechtliche Natur und die Auslegung des sogenannten Lizenzvertrages ausgesprochen hat — vergl. Entsch. d. RG. i. Zivils. Bd. 17 S. 53,*) Bd. 57 S. 38;**) Entsch. d. RG. i. Straff. Bd. 31 S. 392 [394]***) —, steht sie nicht im Widerspruche.

In der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht ist geltend gemacht, daß die Eintragung in die Patentrolle und deren Bedeutung für die Auffassung des Rechtsverhältnisses übersehen sei, weil bei richtiger Würdigung dieser Eintragung nach § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes angenommen werden müsse, daß das Eigentum am Patent auf die Gesellschaft übergegangen sei, mithin für die Dauer der Eintragung eine Patentverletzung von ihrer Seite nicht habe verübt werden können.

Das erkennende Gericht hat sich allerdings über den Grund und die Wirkung der Eintragung in dem Urteil nicht geäußert, vielmehr nur erwähnt, daß eine dem Vertrage entsprechende Eintragung des Überganges in die Patentrolle auf Antrag des Patentinhabers erfolgt, und daß nach inzwischen eingetretener Kündigung zufolge Antrages vom 22./23. September 1902 die Umschreibung auf den Erfinder wiederum bewirkt sei. Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß die Umschreibung in der Patentrolle die zivilrechtliche Wirkung einer Übertragung des Patentrechts habe.

Da nach § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes nur eine Änderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters in der Rolle vermerkt werden soll, ist zunächst die Annahme gerechtfertigt, daß die Gesellschaft S., der äußersten

---

*) Vergl. dieses Blatt Jahrg. 1899 S. 85.
**) Vergl. dieses Blatt Jahrg. 1904 S. 220.
***) Vergl. dieses Blatt Jahrg. 1899 S. 85.

Falles nur die Ausübung des Patentrechts zur gewerblichen Verwertung übertragen oder auch vielleicht nur ein Benutzungsrecht in Form des Lizenzvertrages eingeräumt war, überhaupt nicht in die Rolle eingetragen werden durfte. Auf diese Frage brauchte jedoch nicht näher eingegangen zu werden, weil die Eintragung in die Rolle, wie übereinstimmend von der Wissenschaft und der Praxis angenommen wird, nur für die Verfahrens- und Prozeßlegitimation von Bedeutung ist und keinen Einfluß auf das Recht selbst hat. Sie hat insbesondere nicht, wie etwa die Eintragung in das Grundbuch, eine konstitutive Bedeutung, dergestalt, daß grundsätzlich der Eingetragene der alleinige Berechtigte unter Ausschluß jedes Dritten ist, sondern sie hat nur die formale Wirkung, daß diejenige Person, die als Inhaber eingetragen steht, für alle Handlungen, die in Ansehung des Patents von dem Patentamt oder den Gerichten vorzunehmen sind, ausschließlich berechtigt und verpflichtet ist. Sie soll das Mittel bieten, um die Legitimation für die in Patentsachen vorkommenden Streitigkeiten leicht und zuverlässig erbringen zu können, schließt aber nicht die Möglichkeit eines Nachweises des besser Berechtigten aus. Dies hat das Reichsgericht bereits in früheren Entscheidungen ausgesprochen — vergl. Urteil des II. Strafsenats vom 14. November 1884 (Entsch. Bd. 11 S. 266) und des ersten Zivilsenats vom 11. Dezember 1901, I. 268/1901,*) und vom 14. Dezember 1901, I. 143/1901**) (teilweise abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1902 S. 97, 98 unter Nr. 36 und 37) — und der erkennende Senat hält an diesen Grundsätzen fest.

In Anwendung derselben auf den vorliegenden Fall ergab sich mit Notwendigkeit, daß die Angeklagten nicht berechtigt sind, aus der Tatsache der Eintragung in die Rolle Ansprüche gegen den wirklichen Patentinhaber herzuleiten, die mit dem materiellen Rechte in Widerspruch stehen. Welchem wirtschaftlichen Zweck die Eintragung der Gesellschaft S. dienen sollte, konnte dahingestellt bleiben, weil unbedenklich festgestellt ist, daß vertraglich ein Übergang des Patentrechts von dem Erfinder auf die Gesellschaft nicht vereinbart ist und nicht stattgefunden hat. Der aus der Eintragung hergeleitete Angriff ist also hinfällig.

Über den Zeitpunkt des Ablaufs der Berechtigung der Gesellschaft besteht nach dem Urteil kein Zweifel. Es ist festgestellt, daß der Nebenkläger die von seiten der Gesellschaft eingelegte Kündigung zum 13. Juli 1902 angenommen und alle späteren Bemühungen der Gesellschaft auf Verlängerung des Vertragsverhältnisses abgelehnt hat. Hiernach hatten die vertraglichen Rechte der Gesellschaft mit dem 13. Juli 1902, wie der Vorderrichter annimmt, ihr Ende erreicht. Aus dem Umstande, daß der Patentinhaber später bei dem Landgericht S. die Lizenzgebühr für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1902 eingeklagt und auch gerichtsseitig zugesprochen erhalten hat, brauchte kein Bedenken gegen diese Feststellung zu erwachsen, denn dadurch, daß er die ihm zustehende Lizenzgebühr für die trotz seines Verbots erfolgte weitere Ausnutzung seiner Erfindung beanspruchte, hat der Erfinder nicht ohne weiteres seine Zustimmung zu der Fortbenutzung des Patents zum Ausdruck gebracht. Dies ist ersichtlich die Auffassung des erkennenden Gerichts gewesen.

Mit dem 13. Juli 1902 ist nach der Feststellung des Urteils die ausschließliche Befugnis zur gewerbsmäßigen Verwertung seines Patents und der dadurch geschützten Erfindung wiederum auf den Nebenkläger übergegangen. Die objektive Patentverletzung im Sinne des § 36 des Patentgesetzes ist nun nicht etwa darin gefunden, daß die bis zum 13. Juli 1902 fertig gestellten Gewehre feilgehalten oder in Verkehr gebracht seien, sondern lediglich darin, daß die Gesellschaft nach dem 13. Juli 1902 Schloßteile, welche vorher angefertigt waren, bearbeitet und zusammengesetzt, auch mit solchen Schloßteilen versehene Gewehre feilgehalten hat.

Wenn der Vorderrichter rechtsgrundsätzlich angenommen hätte, daß die während der Dauer des Vertrages hergestellten Jagdgewehre nach dessen Ablauf von der Gesellschaft nicht mehr hätten verwertet werden dürfen, so würde diese Annahme zu beanstanden sein; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß bei einem derartigen Ausnutzungs- oder Lizenzvertrage dasjenige, was während des Vertrages patentfrei hergestellt ist, nicht durch den Ablauf des Vertrages von neuem dem Patente unterworfen werden kann. Aus dem natürlichen Zusammenhange der Benutzungsarten ergibt sich die Berechtigung, die patentfrei hergestellten Gegenstände auch zu veräußern und in Verkehr zu bringen, zumal dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, die ausschließliche fabrikmäßige Ausbeutung der Erfindung der Gesellschaft überlassen ist.

Das Urteil bietet aber keinen genügenden Anhalt für den Verdacht, daß die Entscheidung in diesem Punkte von Unklarheit oder Rechtsirrtum beeinflußt worden sei; der Eingriff in das Patentrecht ist lediglich in der Zusammensetzung der Schloßteile und in dem Inverkehrbringen der auf diese Weise nach Aufhebung des Vertrages hergestellten Gewehre erblickt worden.

Die Revision hat auszuführen gesucht, daß bei einem Kombinationspatent in der Herstellung der Teile bereits die Herstellung des patentierten Gegenstandes liege, und daß deshalb die Erfindung schon durch die Anfertigung der einzelnen Teile als in Benutzung genommen anzusehen sei. Dieser Auffassung kann mit der daraus gezogenen Folgerung nicht beigetreten werden, sie findet auch in der von der Revision angeführten Entscheidung des ersten Zivilsenats des Reichsgerichts vom 18. September 1897*) (Bd. 40 S. 78) keine Stütze. Es ist im Gegenteil aus dieser Entscheidung zu entnehmen, daß bei dem Kombinationspatent das Herstellen nicht nur in der Anfertigung der Teilobjekte, sondern auch in dem „letzten, die Vollendung herbeiführenden Tätigkeitsakte" zu erblicken ist; unter Herstellung wird dort „die gesamte Tätigkeit, durch welche der Gegenstand geschaffen wird", verstanden, so daß sie bei dem Kombinationspatent erst mit der Zusammensetzung

*) Vergl. dieses Blatt Jahrg. 1903 S. 100.
**) Vergl. dieses Blatt Jahrg. 1902 S. 177.

* Vergl. dieses Blatt Jahrg. 1897 S. 229.

der Teile und ihrer der Kombinationsidee entsprechenden eigentümlichen Verbindung zum Abschluß gebracht wird. Dieser Begriffsbestimmung ist unbedenklich beizutreten und danach die Ansicht des Vorderrichters zu billigen, daß die Bearbeitung und Zusammensetzung der Schloßteile ein „Herstellen" im Sinne des § 4 des Patentgesetzes bedeutete.

Auch der Begriff des „Inverkehrbringens" ist nicht verkannt; er schließt jeden Akt in sich, durch den der geschützte Gegenstand tatsächlich in die Verfügungsgewalt einer anderen Person übergeht, und wird schon durch das Angebot der Ware im Handelsverkehr erfüllt. Wenn, wie tatsächlich festgestellt ist, die Gesellschaft sich im Januar 1903 dem Studiosus B. gegenüber zur Herstellung eines Gewehres mit der geschützten Erfindung bereit erklärt und sie ihren Reisenden beauftragt hatte, Kunden für die nach diesem System angefertigten Gewehre zu werben und diese Gewehre anzupreisen, so konnte dies als ein gewerbsmäßiges „Inverkehrbringen" des geschützten Gegenstandes aufgefaßt werden. Daß es sich hierbei nicht um Gewehre gehandelt hat, die während der Dauer des Vertrages fertig hergestellt waren, ist aus dem Zusammenhange der Urteilsgründe zu entnehmen.

Der objektive Tatbestand des den Angeklagten zur Last gelegten Vergehens konnte hiernach als erfüllt angesehen werden.

In subjektiver Hinsicht erfordert das Gesetz (§ 36) eine wissentliche Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Patentgesetzes, und diese hat der Vorderrichter bei den beiden Beschwerdeführern angenommen, indem er den Irrtum, auf den sie sich berufen haben, als einen das Strafrecht betreffenden für nicht beachtlich erklärt und festgestellt hat, daß sie mindestens mit dem für die Erfüllung des Tatbestandes genügenden Eventualdolus gehandelt haben.

Die betreffenden Urteilsausführungen werden von der Revision vergeblich angefochten.

Was den Irrtum anlangt, so ist es freilich zutreffend, daß ein solcher über den Umfang und die Auslegung des Patents, sowie über den Inhalt und den Umfang eines Lizenzvertrages den Charakter eines tatsächlichen Irrtums trägt. Der Irrtum, auf den sich die Beschwerdeführer berufen haben, ist aber nicht von dieser Art gewesen, sondern er ist dahin gegangen, daß sie auch nach Ablauf des Vertrages befugt gewesen seien, aus den vorher hergestellten Einzelteilen Gewehre zusammen zu stellen. Er hat in irrtümlicher Auffassung von Inhalt und Tragweite der Strafrechtsnormen selbst bestanden, indem die Angeklagten in Verkennung der Vorschriften des § 4 des Patentgesetzes sich für befugt gehalten haben, eine vom Gesetz unter Strafe gestellte Handlung vorzunehmen. Da die §§ 4 und 5 durch die Bezugnahme im § 36 des Patentgesetzes zu Bestandteilen der Strafvorschrift des letztgenannten Paragraphen geworden sind, so hat der Irrtum die gesetzlichen Strafnormen selbst betroffen und kann als solcher die Täter vor der gesetzlichen Strafe nicht schützen (vergl. Entsch. d. RG. i. Straff. Bd. 21 S. 205*) und die dort am Schluß aufgeführten früheren Urteile des Reichsgerichts).

3 D. 530/05.
X. 4327.

Ausland.

Chili.

Verordnung vom 6. Dezember 1905, betreffend die Erteilung der Erfindungspatente. In Kraft seit dem 1. Januar 1906.

Unter dem gestrigen Tage ist die folgende Verordnung erlassen worden:

In Erwägung,

daß bis zur Abänderung des Patentgesetzes es erforderlich ist, einige maßgebende Vorschriften zu erlassen behufs Abstellung von Mängeln, die sich in der Praxis bei der Prüfung und Erteilung der Patente bemerkbar gemacht haben;

daß es ferner zweckmäßig erscheint, in einer Verordnung die verschiedenen für dieses Rechtsgebiet erlassenen Bestimmungen, von denen einige praktisch nicht mehr zur Anwendung gelangen, zusammenzufassen;

in schließlicher Berücksichtigung der Vorschriften in dem Gesetz vom 9. September 1840**), in der Ziff. 2 des Art. 8 des Gesetzes, betreffend die Neueinrichtung der Ministerien, vom 21. Juni 1887 und in den Art. 2 und 9 des Gesetzes vom 26. Januar 1888,

wird folgendes verordnet:

Art. 1. Anmeldungen behufs Erteilung eines Erfindungspatentes (privilegio esclusivo) sind bei dem Ministerium für Gewerbe und öffentliche Arbeiten in der in dem Gesetze vom 9. September 1840 vorgeschriebenen Form einzureichen. In der Anmeldung muß der Wohnsitz des Anmelders oder seines Vertreters in Santiago angegeben werden; auch ist eine Abschrift des Gesuchs beizufügen.

Das Ministerium sendet die Anmeldung zum Zwecke ihrer Prüfung an die Direktion der öffentlichen Arbeiten, die sie in vollem Umfange einmal im Amtsblatt (Diario oficial) zu veröffentlichen hat.

Ein Auszug aus der Anmeldung muß sechs Tage lang auf Kosten der Beteiligten in einer von der Direktion der öffentlichen Arbeiten bestimmten Zeitung der Hauptstadt in der von der genannten Behörde angegebenen Fassung abgedruckt werden.

Die nämliche Behörde hat den Anmeldern die Eingaben zurückzureichen, die in ihrer Fassung nicht der Vorschrift des Art. 1 des Patentgesetzes entsprechen, oder welche gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen.

Art. 2. Innerhalb eines Monats, von dem Tage an gerechnet, an dem die Direktion der öffentlichen Arbeiten die erste Veröffentlichung in einer Zeitung hiesiger Stadt vornimmt, können diejenigen, welche sich in ihren Rechten beeinträchtigt

---

*) Vergl. Patentblatt Jahrg. 1891 S. 168.
**) Vergl. Patentblatt Jahrg. 1890 S. 888.

erachten, gegen die Erteilung des nachgesuchten Patentes Einspruch erheben.

Der Einspruch muß eine kurze Angabe der Gründe enthalten und bei der angegebenen Behörde eingereicht werden, damit er der betreffenden Anmeldung beigefügt werden kann.

Wenn die Einsprechenden in der Provinz wohnen, so haben sie ihren Einspruch bei der Direktion der öffentlichen Arbeiten durch Vermittelung des zuständigen Verwaltungsvorstehers oder Provinzialstatthalters einzureichen.

In jedem Falle haben die Einsprechenden für den Zweck des Einspruchs und des späteren vorschriftsmäßigen Verfahrens entweder selbst oder mittels eines Vertreters Wohnsitz in Santiago zu nehmen (constituir domicilio).

Art. 3. Die im vorigen Artikel angegebene einmonatige Frist ist eine Ausschlußfrist. Nach Ablauf derselben sind neue Einsprüche gegen das Patent unzulässig, indem mit der Prüfung der Anmeldung gemäß den geltenden Bestimmungen und den durch die gegenwärtige Verordnung erlassenen Vorschriften fortgefahren wird.

Art. 4. Wenn die Einsprechenden gegen die Erteilung eines Patents sich nicht zu gelegener Zeit bei der Direktion der öffentlichen Arbeiten einfinden, um die Erklärungen abzugeben, welche ihren Einspruch rechtfertigen, so hat diese Behörde sie durch zehn Tage lang im Amtsblatt veröffentlichte Bekanntmachungen vorzuladen, indem sie ihnen eine angemessene Frist setzt, innerhalb deren sie erscheinen müssen.

Wenn diese Frist abläuft, ohne daß dem Einspruch eine weitere Folge gegeben wird, so gilt dieser als zurückgezogen, und die Direktion der öffentlichen Arbeiten erledigt ohne weiteres die Schlußprüfung der Angelegenheit, die an das zuständige Ministerium zum Zwecke entsprechender oberster Entscheidung weitergegeben wird.

Art. 5. Den Patentgesuchen, die eingereicht werden, um im Ausland bereits patentierte Erfindungen im Inlande zur Ausführung zu bringen, ist eine ordnungsmäßig beglaubigte Bescheinigung beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Anmelder wirklich der Erfinder des der Anmeldung zugrunde liegenden Gegenstandes oder sein Rechtsnachfolger ist, und daß die Dauer noch nicht abgelaufen ist, für welche die betreffende Regierung dem Erfinder den Genuß seines Patentes bewilligt hat.

Art. 6. Daß die Erfindungen im Inlande in Gemäßheit der Vorschriften in den Art. 14 und 15 des Gesetzes von 1840 ausgeführt sind, ist innerhalb der hierfür bewilligten Frist durch den Bericht der Sachverständigen oder Techniker nachzuweisen, die die Direktion der öffentlichen Arbeiten bezeichnet.

Diese Behörde stellt auf Antrag des Beteiligten die Bescheinigungen aus, welche nachweisen, daß er in dem Gebiet der Republik und innerhalb der gesetzlichen Frist die patentierten Erfindungen zur Ausführung gebracht habe.

Art. 7. Unter besonderen von der Direktion der öffentlichen Arbeiten zu würdigenden Umständen — wie beim Bestehen großer Schwierigkeiten, die Erfindung in das Land zu bringen oder dergleichen — wird die Erfüllung der Vorschriften im Art. 15 des Patentgesetzes angenommen, sofern jener Amtsstelle nachgewiesen wird, daß in Chili eine Agentur oder ein befugter Vertreter bestellt worden ist, durch die das Publikum verhältnismäßig leicht die patentierte Erfindung erwerben oder bestellen kann.

Diese Bestimmung kann auch in besonderen Fällen auf gewisse einheimische Erfindungen angewandt werden, wie Maschinen oder Gerätschaften, die man im Ausland hat herstellen lassen und von denen infolge gewisser von dem Erfinder nachgewiesener Unzuträglichkeiten auf dem Handelsgebiete nicht verlangt werden kann, daß sie innerhalb der für die Ausführung bewilligten Frist in das Inland gebracht werden.

Art. 8. Die Nichtigkeitsbeschwerden über bereits erteilte Erfindungspatente, die sich auf die Vorschriften im Art. 11 des Gesetzes vom 9. September 1840 stützen, werden von der Regierung nach Einholung der für erforderlich erachteten Berichte entschieden. Nachdem die Nichtigkeit auf dem Verwaltungswege ausgesprochen worden ist, sendet das Ministerium die Vorgänge zum Zwecke der in dem angeführten Gesetzesartikel vorgesehenen Bestrafung den Gerichtsbehörden.

Art. 9. Im Januar jeden Jahres veröffentlicht die Direktion der öffentlichen Arbeiten im Amtsblatt und in einer in Santiago erscheinenden Zeitung ein vollständiges Verzeichnis aller Patente, deren Bewilligungszeit innerhalb des verflossenen Jahres abgelaufen ist, damit diejenigen, welche die Erfindung zu benutzen wünschen, sich darüber aus den betreffenden Beschreibungen unterrichten können, die in Gemäßheit der in den Art. 5 und 6 des Patentgesetzes von 1840 gegebenen Vorschriften im Nationalmuseum aufbewahrt werden.

Art. 10. In derselben, in vorstehendem Artikel angegebenen Zeit übersendet der Direktor der öffentlichen Arbeiten dem Ministerium ein Verzeichnis derjenigen Patente, die wegen Nichtausführung innerhalb der gesetzlichen Frist verfallen sind.

Es ist selbstverständlich, daß dieser Feststellung die Erfinder verfallen, die nicht rechtzeitig die Ausführungsbescheinigung erlangt haben, von welcher Abschnitt 2 des Art. 6 gegenwärtiger Verordnung handelt.

Der Minister entscheidet über den Verfall dieser Patente, und sobald dieser verfügt ist, stehen die Patentbeschreibungen im Nationalmuseum zur Verfügung des Publikums.

Art. 11. Der Direktor des Museums hat jedem, der darum nachsucht, zu gestatten, die Beschreibungen der Erfindungen einzusehen und davon Abschrift zu nehmen, welche gemäß der in den beiden vorangehenden Artikeln gegebenen Vorschrift der Kenntnisnahme durch das Publikum überantwortet worden sind. Der Direktor hat ferner die Tage und Stunden festzusetzen, in denen das Publikum von dieser Befugnis Gebrauch machen kann.

Art. 12. Die Patente, die wegen Nichtausführung im Inlande innerhalb der hierfür gewährten besonderen Frist verfallen sind, können erneuert werden; aber in diesem Falle müssen die Beteiligten der Regierung ein neues Gesuch einreichen, das wie ein zum ersten Male eingereichtes angesehen und dem in den Art. 1, 2 und 3 dieser

Verordnung vorgesehenen Verfahren unterworfen wird.

Die Erneuerung eines Patentes ist in dem in diesem Artikel behandelten Falle nur zulässig, wenn die betreffende, unter Umschlag befindliche, im Nationalmuseum hinterlegte Patentbeschreibung nicht gemäß der durch Art. 10 dieser Verordnung gewährten Ermächtigung ausgelegt worden ist.

Art. 13. Die Verlängerung der Frist für die Ausführung einer Erfindung im Inlande wird von der Regierung nur in besonderen Fällen, und wenn außergewöhnliche Umstände solches rechtfertigen, nach Einholung eines Berichts der Direktion der öffentlichen Arbeiten bewilligt.

In jedem Falle sind die Verlängerungsgesuche beim Ministerium einzureichen, unter Beifügung einer ausführlichen Darlegung der Ursachen, welche die Ausführung der geschützten Erfindung innerhalb der gewährten Frist verhindert haben, sowie der Maßnahmen, welche in dieser Hinsicht getroffen worden sind.

Art. 14. Wer ein Patent nachsucht, hat entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten für den Zweck der Prüfung und der Auskunfterteilung über die Erfindung Wohnsitz in Santiago zu nehmen (constituir domicilio) und der Direktion der öffentlichen Arbeiten die im Art. 1 des Gesetzes von 1840 erwähnten Muster, Zeichnungen und Modelle vorzulegen.

Wenn infolge besonderer Umstände — sei es, daß es sich um Maschinen oder Apparate von schwierigem und kostspieligem Transport handelt oder um andere ordnungsmäßig gerechtfertigte Gründe — es nicht möglich ist, in Santiago die sachverständige Prüfung der Erfindung vorzunehmen, so hat die Direktion der öffentlichen Arbeiten anzuordnen, daß dieselbe an einem Orte vorgenommen wird, an dem sich die Sache befindet, indem die Direktion die Akten des Falles dem zuständigen Verwaltungsvorsteher oder Provinzialstatthalter zum Zwecke der Abnahme des Eides übermittelt, welchen der zu diesem Behufe ernannte Sachverständige zu leisten hat.

Nach Erledigung der sachverständigen Untersuchung hat der erwähnte Beamte die gesamten Akten dem Direktor der öffentlichen Arbeiten zuzustellen, damit dieser seinerseits sie mit dem Berichte an das zuständige Ministerium weitergibt.

Art. 15. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten sendet an das Ministerium zur Weglegung die Patentgesuche, deren Urheber sie nicht innerhalb eines Jahres, vom Tage des Eingangs beim Ministerium an, weiter betrieben haben.

Wenn ein Gesuch in Gemäßheit der vorstehenden Vorschrift weggelegt worden ist, so ist es für dessen abermalige Behandlung nötig, daß der Beteiligte eine neue Eingabe macht, die in ihrer Bearbeitung den Vorschriften in den Art. 1, 2 und 3 der vorliegenden Verordnung unterworfen wird.

Art. 16. Wenn es sich um die Prüfung von Patentanmeldungen handelt, welche zu bereits erteilten Patenten in irgend einer Beziehung stehen, so kann der Direktor der öffentlichen Arbeiten aus dem Nationalmuseum die Beschreibungen zurückziehen, deren Einsichtnahme er für notwendig erachtet, indem er sie nachher verschlossen und versiegelt in derselben Form, in der sie ursprünglich hinterlegt worden sind, wieder abgibt.

Art. 17. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten führt die im Art. 4 des Gesetzes vom 9. September 1840 erwähnte Patentrolle.

Die von der genannten Behörde günstig erledigten Gesuche werden in jedem Jahre nach einer in der Rolle vermerkten Ordnungsnummer geordnet. Diese Nummer wird auf den Schlußbericht gesetzt, welchen der Direktor der öffentlichen Arbeiten dem Ministerium einreicht, sie wird auch auf der Urkunde über die Patenterteilung und auf dem äußeren Umschlage vermerkt, welcher mit der Beschreibung der Erfindung in dem Nationalmuseum hinterlegt werden muß.

Der Direktor des Nationalmuseums ordnet diese Beschreibungen nach den Jahrgängen und nach der Ordnungsnummer, nach Maßgabe welcher — in Übereinstimmung mit dem Gesetze — die Beteiligten sie eingereicht haben und erteilt dafür eine Empfangsbescheinigung, für welche die im Art. 5 des Gesetzes von 1840 festgesetzte Abgabe von 50 $ in Stempelmarken entrichtet wird. Diese Empfangsbescheinigung hat der Antragsteller sofort dem Ministerium einzureichen, damit sie der betreffenden Anmeldung beigefügt werden.

Der Sekretär der Direktion der öffentlichen Arbeiten bescheinigt den Inhalt der Umschläge, welche bei dem Museum eingereicht werden, indem er auf der Außenseite die betreffende jährliche Ordnungsnummer, den Gegenstand des Patents, den Namen des Erfinders und des prüfenden Sachverständigen, die Erteilungsdauer, sowie den Tag des Ablaufs vermerkt.

Art. 18. Das Ministerium für Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt jährlich die für die Erhaltung und Ausgestaltung der der Verwahrung der Patentbeschreibungen gewidmeten Abteilung des Nationalmuseums erforderliche Summe, gemäß der Vorschrift in den Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 9. September 1840.

Der Direktor hat in jedem Jahre zu gegebener Zeit die Überweisung der in dem Staatshaushaltsgesetze für diesen Gegenstand ausgeworfenen Gelder zu beantragen.

Art. 19. Die Kosten der Sachverständigengutachten, der Veröffentlichungen und die sonstigen durch die Erteilung der Patente verursachten Kosten fallen ausschließlich den Anmeldern zur Last.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten unternimmt keine der in Art. 1 gegenwärtiger Verordnung angegebenen Schritte, ohne daß die Erfinder die erwähnten Kosten in der von dieser Behörde festgesetzten Form gedeckt haben.

Art. 20. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten bleibt befugt, die Maßnahmen oder inneren Anordnungen zu treffen, die sie zur besseren Ausführung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen für angemessen erachtet.

Art. 21. Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 1906 in Kraft, und an diesem Tage verlieren alle auf Patente bezüglichen, früher erlassenen höchsten Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Paraguay.

Gesetz vom 12. Juli 1904, betreffend die Pflicht der Patentinhaber und der Inhaber von Fabrik- und Handelsmarken, die auf ihr Patent oder ihre Marke sich beziehenden Zeichnungen in der „Tribuna" zu veröffentlichen.

Art. 1. Die Anmelder von Erfindungspatenten und diejenigen von Fabrik- oder Handelsmarken haben fortan die hierauf bezüglichen Zeichnungen vor ihrer Eintragung dreimal unter der Rubrik „Markenverzeichnis der Republik Paraguay" in der Zeitung „Tribuna", zu deren Gründung Herr Fernandez Urdapilletta sich erboten hat, zu veröffentlichen.

Art. 2. Beim Nichterscheinen der Zeitung „Tribuna" können die erwähnten Veröffentlichungen in einer beliebigen anderen Zeitung der Hauptstadt geschehen.

Art. 3. Die Zeitung „Tribuna" erhält für diese Veröffentlichungen die den im Inlande bestehenden Zeitungen dieser Art in entsprechenden Fällen gezahlten Preise.

(Propr. ind. 1906 p. 20.)

Statistik.

Frankreich.

Im Jahre 1904 sind 13 293 — darunter als Zusatz 1596 — Patente angemeldet. Erteilt sind 11 145 Haupt- und 1539 Zusatzpatente. Von den Hauptpatenten gehen 11 122 auf 15 Jahre.

(Bulletin off. 1906 p. 182.)

Schweiz.

Es sind Patente

	angemeldet	erteilt
1903	2923	2905
1904	3037	3195
1905	3211	3034.

Von den erteilten Patenten entfielen

	auf die Schweiz	auf das Ausland
1903 . .	35 %	65 %
1904 . .	36 %	64 %
1905 . .	35 %	65 %.

Vom Auslande waren beteiligt

	1903	1904	1905	
das Deutsche Reich	mit 897	988	1007	Patenten,
Frankreich	= 334	315	323	=
die Vereinigten Staaten von Amerika . . .	= 198	231	182	=
Großbritannien mit Kolonien .	= 164	181	150	=
Österreich . . .	= 85	108	99	=
Italien	= 40	56	52	=

(Propr. ind. 1906 p. 11/12 und Bericht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements 1905)

Vereinigte Staaten von Amerika.

Es sind Patente

	angemeldet	erteilt
1895 . . .	40 680	22 057
1900	41 980	26 499
1905	54 971	30 399.

Von den im Jahre 1905 erteilten Patenten entfielen auf

das Deutsche Reich	987
Großbritannien	861
Canada	413
Frankreich	303
Österreich-Ungarn	125.

Auf keinen der anderen Staaten kamen mehr als 89 Patente.

Im ganzen entfielen auf das Ausland 3292 oder 11 %.

Zum ersten Male entfielen auf das Deutsche Reich mehr Patente als auf Großbritannien.

Das letzte im Jahre 1905 erteilte Patent trägt die Nummer 778 834.

Die Einnahmen beliefen sich auf rund 1 806 800 Dollars, die Ausgaben auf 1 479 600 Dollars.

In den 38 Abteilungen des Amts waren am 31. Dezember 1905 insgesamt 17 004 Patentanmeldungen im Rückstande.

Der Commissioner klagt in seinem Bericht über Raummangel und bemerkt, daß, während das Maß der Arbeit von 1899—1905 sich um etwa 40 % vermehrt hat, die Zahl der Beamten nur um 18 % vergrößert ist.

(Off. Gaz. 120, 1478)

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

Landgericht Chemnitz, I. Zivilkammer, 25. September 1905.

Umfaßt die Eintragung in der Rolle nur den Worten nach ein einziges Gebrauchsmuster, dem Wesen nach aber mehrere selbständige Gebrauchsmuster, mögen sie sich auch auf den nämlichen Gegenstand beziehen, so ist überhaupt ein Schutz nicht entstanden.

Tatbestand.

Vor dem Prozeßgericht . . . . . ist folgendes verhandelt und festgestellt worden:

Im Mai 1898 ist den Kaufleuten B. und S. ein Ölreinigungsapparat geschützt und unter Nr. 95 875 in die Gebrauchsmusterrolle eingetragen worden. Die Schutzfrist ist später nochmals verlängert worden.

Der Schutzanspruch lautet dahin:

„Ein innen und außen emaillierter Ölreiniger mit Schauglas, abnehmbarem Boden und in den Fülltrichter eingesetztem Sieb."

Die für den Gebrauchszweck wesentlichen Merkmale des geschützten Musters sind danach das

Schauglas, das den Stand und die Reinheit des Öles erkennen läßt, das in den Fülltrichter eingesetzte Sieb, durch das grobe Unreinigkeiten des Öles zurückgehalten werden, und der abnehmbare Boden, der zum Reinigen des Gesamtapparates dient.

Während der Schutzfrist hat der Beklagte in seinem Geschäfte ebenfalls Ölreiniger mit Schauglas und einem im Fülltrichter eingesetzten Sieb angefertigt und verkauft.

Im Laufe dieses Prozesses ist der durch die Eintragung gewährte Schutz durch Ablauf der Schutzfrist erloschen, wodurch sich der vorliegende Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat, so daß gegenwärtig nur noch über die Kostenfrage zu entscheiden ist.

Hierüber herrscht Einverständnis unter den Parteien.

Der ursprüngliche Antrag des Klägers ging dahin:

a) den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, die Herstellung und den Vertrieb von Ölreinigern mit den dem Kläger geschützten Vorrichtungen, als einem Schauglas und einem im Fülltrichter eingesetzten Sieb bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe für jeden Zuwiderhandlungsfall zu unterlassen, und

b) das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur Begründung dieses Antrages hatte der Kläger noch bemerkt, daß seine durch den Eintrag geschützten Rechte vom Beklagten durch die von diesem zugestandene Anfertigung und entgeltliche Veräußerung von Ölreinigern mit daran angebrachtem Schauglas und Sieb verletzt würden.

Vom Beklagten war Abweisung der Klage beantragt und Widerklage mit dem Antrage erhoben worden:

a) den Kläger zu verurteilen, in Löschung des unter Nr. 95 875 in die Gebrauchsmusterrolle eingetragenen Gebrauchsmusters, insoweit es sich auf das Schauglas und das in den Fülltrichter eingesetzte Sieb bezieht, zu willigen,

b) dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, und

c) das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

(Folgt Ausführung, daß das Gebrauchsmuster nicht neu gewesen sei.)

Der Kläger hat das vorstehende Anführen des Beklagten bestritten und Abweisung der Widerklage beantragt.

Zunächst usw.

Weiter ist in Gemäßheit des Beweisbeschlusses vom 31. Dezember 1903 auf Antrag der Parteien darüber:

ob der dem Kläger geschützte Ölreinigungsapparat — abgesehen von dem abnehmbaren Boden — eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung im Sinne von § 1 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, enthält, oder ob das an diesem Apparate angebrachte Schauglas und das in den Fülltrichter eingesetzte Sieb bereits zur Zeit der Anmeldung des Gebrauchsmusters sowohl allgemein, als auch in der geschützten Anordnung offenkundig benutzt und in öffentlichen Druckschriften beschrieben worden seien,

Sachverständigenbeweis durch Vernehmung des Patentanwalts D. und des Professors Dr. B. erhoben worden.

Gründe.

Nachdem sich, wie im Einverständnis der Parteien beruht, der vorliegende Rechtsstreit in der Hauptsache durch Erlöschen des Musterschutzes erledigt hat, bleibt nur noch die Kostenfrage zu entscheiden übrig.

Das erkennende Gericht nimmt auf Grund der eingehend und überzeugend begründeten Gutachten der beiden Sachverständigen D. und Dr. B., die in den wesentlichen in Betracht kommenden Punkten völlig mit einander übereinstimmen, an, daß der im Tatbestand näher bezeichnete Schutzanspruch des Klägers eine Kombination dreier technischen Merkmale, nämlich eines Schauglases, eines in den Fülltrichter eingesetzten herausnehmbaren Siebes und eines abnehmbaren Bodens enthält, von denen jedes für sich ohne jeden inneren Zusammenhang mit den andern besteht. Jedes dieser drei Merkmale kann mit genau gleicher technischer Wirkung, die übrigens auch für jedes Merkmal besonders angegeben ist, an jedem beliebigen Ölreiniger angebracht werden. Die Kombination selbst dient als solche im vorliegenden Falle keinem besonderen einheitlichen Arbeits- oder Gebrauchszwecke, vielmehr dient jeder einzelne Teil davon einem ihm eigentümlichen und von dem andern Teile vollständig unabhängigen Zwecke, und zwar das Schauglas zur Beurteilung des Standes und der Reinheit des Öls, das Sieb zum Auffangen gröberer Unreinigkeiten und der abnehmbare Boden zum Reinigen des Gesamtapparates. Infolge des Mangels einer besonderen Kombinationswirkung und des Fehlens eines einheitlichen Gebrauchszwecks kann bei dem in Betracht kommenden Apparate von einer neuen Anordnung, Gestaltung oder Vorrichtung nicht die Rede sein. Es fehlte somit zur Erteilung des Musterschutzes von Anfang an an dem Erfordernis des § 1 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes, denn eine Zusammenfassung heterogener Merkmale zu einem Gebrauchsmuster derart, daß jedes der Merkmale für sich Schutz genießen soll, erachtet das Gericht in Übereinstimmung mit den beiden Sachverständigen nicht für zulässig, und zwar um so weniger, als das Schauglas und das Sieb zur Zeit der Anmeldung nach den Darlegungen der Sachverständigen D. und Dr. B. keine Neuheiten im Sinne des Gesetzes darstellten.

Da hiernach das fragliche Modell überhaupt nicht schutzfähig war, war auch die Eintragung in die Musterrolle unzulässig und demzufolge der Anspruch des Beklagten auf Löschung des Gebrauchsmusters begründet. Es wäre sonach die Klage abzuweisen und auf die Widerklage des Beklagten der Kläger zur Einwilligung in die Löschung des eingetragenen Gebrauchsmusters zu verurteilen gewesen.

Aus alledem folgt, daß die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger zur Last fallen mußten. Dagegen waren die Kosten der Nebenintervention

nach § 101 der Zivilprozeßordnung dem Nebenintervenienten aufzuerlegen.

1 Cg 163/03.

Zeichenwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, 4. Juli 1905.

Kann der Geltendmachung des Zeichenrechts der Einwand entgegengestellt werden, daß der Kläger durch die Anmeldung seines Zeichens, insbesondere für einen bloß fingierten Geschäftsbetrieb, und durch die erlangte Eintragung, dem Beklagten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt habe?

Tatbestand.

Für den Kläger ist am 7. Januar 1903 in der Zeichenrolle des Patentamtes unter Nr. 57 489 für den Vertrieb von Brauselimonadensyrupen und Essenzen ein Warenzeichen eingetragen, welches aus einer rechteckig gestalteten Etikette besteht, deren Inneres durch das Wort „Goldelse" in großen Buchstaben, durch den darüber befindlichen, klein gedruckten Vermerk: Neuestes Erfrischungsgetränk, durch den darunter befindlichen, klein gedruckten Vermerk: Liegend und kühl aufzubewahren, und durch eine daneben angebrachte, aus einem Spitzkelch trinkende, liegende weibliche Figur ausgefüllt ist; die Umrahmung der Etikette ist schraffiert. Die Beklagte gebrauchte für ähnliche Getränke Etiketten und Plakate in gleichem Format und ähnlich schraffierter Einfassung, im Innern ist das Wort Goldelse durch das Wort Goldblondchen neben der trinkenden weiblichen Figur ersetzt, und die betreffenden klein gedruckten Vermerke lauten: Neuestes, auch vorzüglichstes Erfrischungsgetränk, und patentamtlich geschützt Nr. 50 734. Das Wort Goldblondchen ist der Beklagten als Wortzeichen für jene Getränke geschützt. Mit Schreiben vom 21. Februar 1903 untersagte der Kläger der Beklagten, fernerhin jene Etiketten und Plakate warenzeichenmäßig zu gebrauchen. Unter der Behauptung, die Beklagte habe dieser Untersagung zuwider die Plakate und Etiketten weiter an ihre Kundschaft zur Benutzung für die aus ihrem Syrup herzustellenden Getränke abgegeben, erhob er aus den §§ 12, 14, 19 und 20 des Warenzeichengesetzes Klage gegen die Beklagte mit dem Antrage, ihr den ferneren Gebrauch des Warenzeichens, insbesondere auf Etiketten und Plakaten, bei Vermeidung von Strafe zu untersagen, festzustellen, daß Beklagte ihm zum Ersatze des durch den Gebrauch des Warenzeichens entstandenen Schadens verpflichtet sei, und die Vernichtung der mit den beanstandeten Zeichen der Beklagten versehenen Umhüllungen und der noch vorhandenen Etiketten und Plakate auszusprechen.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Sie bestritt die Verwechselungsgefahr zwischen den beiderseitigen Zeichen und wies auf ihre Eintragung hinsichtlich des Wortes Goldblondchen hin. Sie bestritt ferner, nach Erhalt des Untersagungsschreibens vom 21. Februar 1903 das Warenzeichen noch benutzt zu haben, sie habe zwar noch einen Teil des bei ihr vorhandenen Vorrats an Etiketten und Plakaten an solche Kunden, denen sie auf Grund früherer Verträge dazu verpflichtet gewesen sei, abgegeben, habe ihnen aber dann baldtunlichst zunächst Zwischenetiketten übersandt und die Bildchen zum Überkleben der alten Etiketten und die mit einem neuen Bilde versehenen Plakate und Etiketten folgen lassen. Damit habe sie alles getan, was Kläger von ihr verlangen könne, eventuell möge dieser gegen ihre Kunden einschreiten. Den klägerischen Ansprüchen stehe aber überhaupt § 826 BGB. entgegen. Das streitige Zeichen habe sie bereits seit 1901 in der Weise benutzt, daß sie ihren Abnehmern von Goldblondchensyrup zur Herstellung eines kohlensäurehaltigen Erfrischungsgetränks die mit den Zeichen versehenen Plakate und an den Flaschen anzubringenden Etiketten geliefert habe. Der Kläger, der bis April 1903 keinen Gewerbebetrieb ähnlicher Art gehabt habe, habe sich Plakate und Etiketten ganz in derselben Ausstattung unter der einzigen Änderung, daß er „Goldblondchen" durch „Goldelse" ersetzte, durch Eintragung für einen bloß fingierten Betrieb schützen lassen, und zwar nur zu dem Zweck, um von ihr eine Geldzahlung von 10 000 M. als Entschädigung für einen Verzicht seinerseits auf Schutzrecht und Wettbewerb zu erlangen. Das verstoße gegen die guten Sitten und sei nur geschehen, um ihr Schaden zuzufügen.

Der Kläger bestritt diese Ausführungen.

Das Landgericht in H. wies durch Urteil vom 13. Mai 1903 die Klage kostenfällig ab, indem es die Verwechselungsgefahr nicht als gegeben erachtete.

Der Kläger legte Berufung ein und beantragte, nach seinem Klageantrage zu erkennen, die Beklagte beantragte, die Berufung zu verwerfen. Die früheren Parteiausführungen wurden wieder vorgebracht.

Nachdem eine Beweisaufnahme darüber stattgefunden hatte, ob die Beklagte noch nach Empfang des Schreibens vom 21. Februar 1903 die in Rede stehenden Plakate und Etiketten an ihre Kundschaft abgegeben habe, änderte das Oberlandesgericht in R. durch Urteil vom 25. Oktober 1904 das landgerichtliche Urteil dahin ab, daß es 1. der Beklagten den ferneren Gebrauch des Warenzeichens: „Neuestes Erfrischungsgetränk Goldblondchen, patentamtlich geschützt Nr. 50 734" auf Plakaten und Etiketten in der dem Kläger für ein Getränk Goldelse geschützten Ausstattung bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagte, 2. feststellte, daß die Beklagte dem Kläger zum Ersatze des durch den Gebrauch dieses Warenzeichens seit dem 22. Februar 1903 entstandenen Schadens verpflichtet ist, 3. die Beklagte für verpflichtet erklärte, sich die Vernichtung der in ihrem Besitze befindlichen, mit dem beanstandeten Zeichen versehenen Etiketten und Plakate gefallen zu lassen, 4. die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten auferlegte.

Gegen dieses, seinem Inhalte nach in Bezug genommene Urteil legte die Beklagte Revision ein und beantragte, das Urteil aufzuheben und

die klägerische Berufung zurückzuweisen; der Kläger beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Insofern das Oberlandesgericht die Verwechselungsgefahr im Sinne des § 20 des Warenzeichengesetzes zwischen dem eingetragenen Warenzeichen des Klägers und der von der Beklagten gebrauchten Bezeichnung Goldblondchen mit der aus einem Kelchglase trinkenden weiblichen Figur bejaht und festgestellt hat, daß die Beklagte auch nach Empfang des sie über das Zeichenrecht des Klägers aufklärenden Schreibens vom 21. Februar 1903 noch auf ihren Syrup ankündigenden Plakaten und Etiketten das Zeichen angebracht hat, liegen rechtliche Bedenken nicht vor, sind auch von der Beklagten nicht geltend gemacht worden.

Mit Unrecht rügt die Beklagte, der Berufungsrichter habe ihren der Rechtswirksamkeit der klägerischen Eintragung entgegengesetzten Einwand aus § 826 BGB. mit unzutreffender Begründung zurückgewiesen. Daß, was in dem Berufungsurteil unentschieden gelassen ist, ein solcher Einwand gegenüber der negatorischen Klage aus § 12 und gegenüber der Schadensersatzklage aus § 14 des Warenzeichengesetzes erhoben werden kann und Erfolg haben müßte, wenn, wie die Beklagte behauptet hat, der Kläger durch seine Zeichenanmeldung und dadurch erlangte Eintragung in die Zeichenrolle in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise ihr vorsätzlich Schaden zugefügt habe, ist anzuerkennen, es ergibt sich aus dem in § 826 BGB. niedergelegten allgemeinen Grundsatze der Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem andern vorsätzlich Schaden zugefügt hat, in Verbindung mit dem Satze des § 249 BGB., daß derjenige, welcher Schaden zugefügt hat, den Zustand herzustellen hat, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Allein das Oberlandesgericht hat ausgeführt, ein Verstoß gegen die guten Sitten könne darin nicht gefunden werden, daß der Kläger sich ein Warenzeichen habe schützen lassen, das die Beklagte zwar vorher benutzt gehabt habe bei gleichartigen Waren, dessen Schutzerlangung sie selbst aber aufgegeben gehabt habe, und daß der Kläger die Eintragung lediglich in der Absicht erworben habe, um sich einen Verzicht auf das durch die Eintragung erlangte Verbreitungsrecht von der Beklagten abkaufen zu lassen, sei nicht bewiesen und werde dadurch nicht bewiesen, daß er für den Verzicht auf Schutzrecht und Wettbewerb eine Entschädigung von 10000 M. verlangt habe, da dieser Brief eine Antwort auf die vorausgegangene Anfrage der Beklagten gewesen sei, welche Entschädigung er für einen solchen Verzicht verlange. Diese tatsächlichen Erwägungen in Verbindung mit dem, allerdings von dem Oberlandesgerichte nicht ausdrücklich hervorgehobenen, aber feststehenden Umstand, daß der Kläger alsbald nach der Eintragung seines Warenzeichens den betreffenden Geschäftsbetrieb begonnen hat und noch betreibt, räumen die Anwendung des § 826 BGB. aus. Denn wenn auch zur Zeit der Zeichenanmeldung der Kläger das Geschäft noch nicht betrieb, so folgt daraus noch nicht, daß er überhaupt nicht die Absicht hatte, es nicht zu betreiben und nur die Beklagte an dem Gebrauche ihres nicht eingetragenen Zeichens hindern wollte; er konnte Gründe haben, den Geschäftsbetrieb erst nach erlangter Eintragung zu beginnen, und daß er sie hatte, dafür spricht der nachher begonnene Geschäftsbetrieb.

Hiernach ist der Untersagungsantrag ohne Gesetzesverletzung zugesprochen, doch war das Verbot mit Rücksicht auf das von der Beklagten benutzte Zeichen und darauf, daß es sich um eine Zeichenverletzung, nicht um eine Ausstattungsverletzung handelt, genauer zu fassen, wie geschehen.

Was die Schadensersatzpflicht der Beklagten betrifft, so ist der Revisionsbegründung darin beizutreten, daß die Möglichkeit eines Schadens nicht genügt, um die Schadensersatzpflicht dem Grunde nach auszusprechen. Allein der Satz des Oberlandesgerichts: daß dem Kläger ein Schaden entstanden sei, müsse als eine Folge der festgestellten Verwechselungsgefahr von selbst mindestens als sehr wahrscheinlich erachtet werden, läßt die Auffassung zu, daß der Berufungsrichter sagen wollte, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge sei in gegenwärtiger Sache anzunehmen, daß dem Kläger durch die rechtswidrige Handlungsweise der Beklagten Schaden entstanden sei. Wenn nun auch in diesem Sinne die bezügliche Begründung nicht zu beanstanden sein mag, so konnte doch von einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte aus die Entscheidung nicht aufrecht erhalten werden. Der klägerische Schadensersatzanspruch findet seine rechtliche Grundlage in § 14 des Warenzeichengesetzes; er stellt also nicht einen akzessorischen Anspruch zu den Unterlassungsbegehren aus § 12 des Warenzeichengesetzes, sondern einen selbständigen Anspruch dar, der mit dem letzteren Begehren nur den warenzeichenrechtlichen Eingriff gemeinsam hat. Das Oberlandesgericht mußte daher, um die Feststellung der Schadensersatzpflicht auszusprechen, vor allem das rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung der Schadensersatzpflicht (§ 256 ZPO.) dartun. In dieser Hinsicht fehlt aber jegliche Begründung, die Feststellungsentscheidung war daher aufzuheben. . . .

II. 1/05.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, 7. November 1905.

Die Klage auf Feststellung, daß ein vom Beklagten an den Kläger gerichtetes Verbot, ein Zeichen zu führen, weil dies in das Zeichenrecht des Beklagten eingreife, ungerechtfertigt sei, ist zulässig. Nicht-Übereinstimmung von Wort und Bild „Rembrandt".

Tatbestand.

Die Klägerin hat im Jahre 1903 mit je einer Nachbildung Rembrandt'scher Gemälde versehene Briefbogen zu je 10 Stück in Schachteln, auf denen sich die Nachbildung eines bekannten Selbstbildnisses Rembrandts und die Unterschrift „Rembrandt" befanden, für 2 M. jede Schachtel in ihrem Warenhause verkauft. Die

Beklagte forderte auf Grund des zu ihren Gunsten für Papier, insbesondere auch Briefpapier, am 18. Juli 1899 in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragenen Wortzeichens „Rembrandt" durch Schreiben vom 3. Dezember 1903 die Klägerin auf, den Verkauf derartiger Waren einzustellen. Darauf erhob diese mit der Behauptung, das Wort und Bild „Rembrandt" stelle auf ihren Schachteln eine Beschaffenheitsangabe dar, Klage und beantragte, die Beklagte zur Anerkennung zu verurteilen, daß sie nicht berechtigt sei, der Klägerin die Führung des Wortzeichens oder des Bildzeichens Rembrandt auf Schachteln zu verbieten, in welchen sich Briefbogen mit Abbildungen Rembrandt'scher Bilder befinden. Die Beklagte bestritt, daß es sich um eine Beschaffenheitsangabe bei der Klägerin handele, und beantragte Abweisung der Klage.

Das Landgericht wies durch Urteil vom 29. Februar 1904 die Klage ab. Auf Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht durch Urteil vom 15. Februar 1905 festgestellt:

daß die Beklagte nicht berechtigt sei, der Klägerin die Führung des Wortzeichens und des Bildzeichens „Rembrandt" auf Schachteln zu verbieten, in welchen sich Briefbogen mit Abbildungen Rembrandt'scher Bilder befinden.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, die Berufung der Klägerin zurückzuweisen. Die Klägerin hat unter Bestreiten des Vorhandenseins der Revisionssumme Zurückweisung der Revision beantragt.

Aus den Gründen.

Die Klägerin vertritt den Standpunkt, die Beklagte beanspruche für ihr Wortzeichen Rembrandt eine ihm nicht zukommende Tragweite; sie macht geltend, die Beklagte habe auf Grund dieser Auslegung in ihrem Schreiben an Klägerin vom 3. Dezember 1903 das Verhalten letzterer als Verletzung ihres Warenzeichenrechts bezeichnet und sie aufgefordert, den Verkauf des bezeichneten Briefpapiers sofort einzustellen. Danach unterliegt es keinem rechtlichen Bedenken, ein negatives Feststellungsbegehren dahin zuzulassen, daß jenes Verbot, weil das Verhalten der Klägerin das Zeichenrecht der Beklagten nicht verletze, unberechtigt sei. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Der I. Zivilsenat, der aus Anlaß der besonderen Gestaltung eines zu seiner Entscheidung gebrachten Falles diese Frage überprüft hat, ist in seinem zum Abdruck in den Entscheidungen des Reichsgerichts bestimmten Urteile vom 8. Juli 1905 — I. 543. 04*) — zum gleichen Ergebnisse gelangt.

In der Sache selbst scheint der Berufungsrichter nach dem Zusammenhange seiner allerdings nicht besonders durchsichtigen Erwägungen aus zwei Gründen zu verneinen, daß die Beklagte aus ihrem Schutzrecht für das Wortzeichen Rembrandt der Klägerin das Anbringen des Wortes Rembrandt oder des Bildnisses von Rembrandt auf Schachteln verbieten könne, in denen sich Briefbogen mit Abbildungen Rembrandt'scher Bilder befinden.

*) Vgl. dieses Blatt Jahrg 1905 S. 295.

Der eine Grund geht anscheinend darauf hinaus, daß die Ware der Klägerin, auf deren Verpackung sie jene Wort- und Bildzeichen angebracht hat, — Briefpapier mit Abbildungen Rembrandt'scher Bilder — wegen ihres künstlerischen Wertes und wegen ihres dadurch bedingten hohen Preises nach der Verkehrsauffassung eine Ware ganz anderer Art sei als Briefpapier schlechthin, das durch das Wortzeichen Rembrandt geschützt ist. Diese Erwägung verletzt das Gesetz. Zunächst brauchen die Waren, um eine Verwechselungsgefahr annehmen zu können, nicht identisch zu sein; es genügt Gleichartigkeit. Bei der Frage der Identität oder Gleichartigkeit entscheidet auch nach der Verkehrsauffassung in erster Reihe der Gebrauchszweck der Ware. Die Ware der Klägerin, mag sie auch mit Abbildungen Rembrandt'scher Bilder versehen sein, hat immer den Gebrauchszweck als Briefpapier; sie mag sich als Luxusbriefpapier, vielleicht auch als Künstlerbriefpapier darstellen, deshalb bleibt sie immer noch Briefpapier und ist sonach zum mindesten gleichartig mit der Ware „Briefpapier", für die das Wortzeichen der Beklagten eingetragen ist.

Der Berufungsrichter billigt ferner der Klägerin den Rechtsschutz aus § 13 des Warenzeichengesetzes zu. Auch diese Erwägung ist fehlsam. Eine Beschreibung des von der Klägerin in Verkehr gebrachten Briefpapiers, die als Beschaffenheitsangabe gelten und danach gegen das Wortzeichen der Beklagten den Schutz des § 13 a. a. O. beanspruchen könnte, wäre etwa die Bezeichnung „Briefpapier mit Rembrandtbildern". Die Klägerin beruft sich indessen auf die Bestimmung in § 13, wonach solche Angaben auch in abgekürzter Gestalt den Schutz jener Gesetzesvorschrift beanspruchen können. Sie findet eine solche Abkürzung jener Beschaffenheitsangabe in dem Gebrauche des Wortes Rembrandt oder des Bildnisses von Rembrandt, und darin folgt ihr der Berufungsrichter. Diese Erwägung verletzt das Gesetz. Es fehlt an jedem Anhalte, daß das Wort Rembrandt oder das Bildnis von Rembrandt, angebracht auf der Verpackung von Briefpapier mit Abbildungen Rembrandt'scher Bilder, im Verkehr mit Briefpapier als sprachlich und nach allgemeiner Verkehrssitte für jedermann verständliche Abkürzungen der Beschaffenheitsangabe „Briefpapier mit Rembrandtbildern" zum Gemeingut geworden seien. Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, der erkennende Senat habe für Abkürzungen von Firmen, die zur Warenbezeichnung verwendet werden, in dem Urteile vom 29. Dezember 1903 — Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 56 S. 417*) — auch gewillkürten Abkürzungen den Schutz des § 13 zugebilligt, wenn sie in den beteiligten Abnehmerkreisen als Abkürzungen der Firma bekannt seien. Denn in der Begründung jener Entscheidung ist — S. 421 — ausdrücklich hervorgehoben, nur der Gebrauch einer zum Gemeingut gewordenen Abkürzung sei dann zuzulassen, wenn eine Firma erst nach der Eintragung eines

*) Vgl. dieses Blatt Jahrg. 1904 S. 250.

Warenzeichens entstanden oder erst nach einer solchen Eintragung zur Warenbezeichnung verwendet worden sei. Im gegebenen Falle handelt es sich ebenfalls darum, daß die Klägerin erst nach der Eintragung des Wortzeichens Rembrandt ihre angebliche gewillkürte Abkürzung Rembrandt, für die sie den Schutz des § 13 beansprucht, zur Bezeichnung von Briefpapier mit Abbildungen Rembrandt'scher Bilder verwendet hat.

Danach sind die beiden Gründe, aus denen der Berufungsrichter das Schutzrecht der Beklagten aus ihrem Wortzeichen gegenüber dem Verhalten der Klägerin verneint hat, und aus denen er zur Zuerkennung des negativen Feststellungsbegehrens gelangt ist, rechtlich nicht haltbar.

Die Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis gestattet indessen, aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte dem negativen Feststellungsbegehren der Klägerin wenigstens zum Teil stattzugeben. Zwar liegen nach dem festgestellten Sachverhältnisse besondere Umstände nicht vor, die ein Verbot der Beklagten gegen das von ihr beanstandete geschäftliche Verhalten der Klägerin aus den Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes oder des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu rechtfertigen vermöchten. Der Unterlassungsanspruch, dessen sich die Beklagte berühmt hat, kann sich daher allein auf ihren Zeichenschutz aus dem Wortzeichen Rembrandt stützen. Diesem Wortzeichen legt sie die Tragweite bei, daß die Klägerin auf der Verpackung von Briefpapier zunächst nicht das Wort Rembrandt, dann aber auch nicht das Bildnis von Rembrandt allein oder in Verbindung mit dem Worte Rembrandt anbringen dürfe. Ihr Berühmen geht daher von der rechtlichen Auffassung aus, das den Sinn des für sie geschützten Wortes Rembrandt im Bilde wiedergebende Bildnis von Rembrandt stimme mit ihrem Wortzeichen überein, das Anbringen jenes Bildnisses verletze ihr Wortzeichen. Der Senat vermag dieser Auffassung nicht beizutreten.

Das reine Wortzeichen ist in Deutschland erst durch das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zeichenrechtlich geschützt worden. Über die hier maßgebende Frage, ob ein Bildzeichen mit einem Wortzeichen übereinstimme, das den Gegenstand des Bildes ausdrückt, besteht bei Auslegung dieses Gesetzes Meinungsverschiedenheit.

Nach der einen Auffassung, die das Patentamt in ständiger Übung festhält, ist bei dem Wortzeichen auch der Wortsinn, nicht bloß der Wortklang, wesentlich. Daraus leitet sie ab, daß auch ein den Sinn des Wortes darstellendes Bild mit dem Worte grundsätzlich übereinstimme, es sei denn, daß das Bild eigenartig dargestellt oder mit anderen Elementen kombiniert oder das Wortzeichen nicht die ungezwungene Benennung des Bildes ist. Diese Auffassung glaubt von der Erfahrungstatsache ausgehen zu dürfen, daß im Verkehre keine scharfe Grenze zwischen Wort- und Bildzeichen bestehe; im Gedächtnisse bleibe vor allem die begriffliche Bedeutung haften, nicht bloß die äußere Erscheinung. Daraus erkläre sich auch die Neigung der Abnehmer, Bildzeichen wörtlich zu bezeichnen. Sie glaubt ferner — vgl. „die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamts in den Jahren 1891 bis 1900" S. 272 — vielfach geäußerten Wünschen der Beteiligten zu entsprechen und einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des freien Verkehrs und der Zeicheninhaber zu gewähren. Sie kann sich auch auf die gleichartige Behandlung dieser Frage im Ausland, namentlich in der nordamerikanischen Praxis, berufen.

Nach einer zweiten Auffassung, die bisher von den ordentlichen Gerichten in ständiger Rechtsprechung festgehalten wurde, ist nur die äußere Erscheinung, das anzubringende „Zeichen" in Betracht zu ziehen, nicht der Sinn, der mit dem Zeichen verbunden wird. Sie will grundsätzlich nur Bild mit Bild, Klanglaut mit Klanglaut vergleichen und meint, bei der entgegengesetzten Auffassung werde die Grenze zwischen Bild- und Wortzeichen bis zur Unkenntlichkeit verwischt. Für die zweite Auffassung hat sich der erkennende Senat in einem Urteil vom 28. April 1899 — II. 455/98,*) Juristische Wochenschr. 1899, 374[31] — ausgesprochen; sie hat auch der I. Strafsenat in zwei Urteilen vom 16. November 1899 — Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 32 S. 368,**) und 25. April 1900 — Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Jahrg. 1900 S. 255 — mit eingehender Begründung vertreten.

Nach nochmaliger Überprüfung hält der erkennende Senat an dieser von ihm bisher vertretenen Auffassung fest. Den sicherlich sehr beachtenswerten Erwägungen des Patentamts mag zugegeben werden, daß das Publikum im Verkehre nicht immer die Bedeutung der beiden Zeichenarten auseinanderhält. In vollem Maße wird ferner die Bedeutung berücksichtigt, die in der Materie des über die Grenzen des Heimatlandes hinausdrängenden Zeichenrechtes bei Fragen des Verkehrsbedürfnisses der Praxis des Auslandes mit ähnlicher Gesetzgebung beizulegen ist.

Indessen nach dem geltenden deutschen Zeichenrechte — §§ 1 und 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 — erstreckt sich der Zeichenschutz nur auf die Verbindung der eingetragenen Zeichenformen, seien es Bildformen (bei Bildzeichen) oder Klangformen (bei Wortzeichen) mit der Ware oder den dem Warenverkehr dienenden geschäftlichen Äußerungen. Deshalb ist auch die bloße Benennung der Ware mit dem Wortzeichen oder mit dem dem Bildzeichen entsprechenden Worte keine Verletzung des Zeichenrechts; aus dem gleichen Grunde kann sich der im deutschen Zeichenrechte gegebene Zeichenschutz nicht erstrecken auf den mit der eingetragenen Zeichenform verbundenen Sinn. Überdies führt die gegenteilige Auffassung, wie bereits in den bezogenen Urteilen des I. Strafsenats hervorgehoben wurde, zu dem praktisch unannehmbaren Ergebnisse, daß die Grenze zwischen Wort- und Bildzeichen bis zur Unkenntlichkeit verwischt und zugleich die Grenze des durch die Eintragung des Wortzeichens begründeten Schutzrechts ganz unsicher gemacht wird.

*) Vgl. dieses Blatt Jahrg. 1899 S. 180.
**) Vgl. dieses Blatt Jahrg. 1900 S. 44.

Darnach ist grundsätzlich die Verwechselungsgefahr zwischen dem Wortzeichen Rembrandt und der Bezeichnung gleicher Ware mit dem Bildnisse von Rembrandt allein zu verneinen; besondere Umstände, die zur Annahme einer solchen dennoch führen könnten, liegen nach dem festgestellten Sachverhältnisse nicht vor. Deshalb ist in diesem Umfange das negative Feststellungsbegehren gerechtfertigt. Soweit aber die Klägerin auf der Verpackung ihres Briefpapiers das Wort Rembrandt allein anbringt, verletzt sie jedenfalls das Zeichenrecht der Klägerin. Sie verletzt letzteres aber auch durch das Anbringen des Wortes Rembrandt in Verbindung mit dem Bildnisse von Rembrandt. Letztere Verbindung ist nicht stark genug, die Verwechselungsgefahr mit dem Wortzeichen Rembrandt auszuschließen. Aus diesen Erwägungen war, wie in der Urteilsformel ausgesprochen, zu erkennen. Die Klägerin unterliegt zu einem größeren Teile, es waren ihr $^3/_4$ der Kosten aller 3 Instanzen aufzuerlegen; mit dem weiteren $^1/_4$ war die Beklagte zu belasten — §§ 92, 97 der Zivilprozeßordnung.

II. 159/05.

Ausland.

Übereinkommen zwischen der Argentinischen Republik und den Vereinigten Staaten von Brasilien, betreffend den gegenseitigen Markenschutz. Vom 30. Oktober 1901.

Art. 1. Die Gewerbe- und Handeltreibenden der Argentinischen Republik und der Vereinigten Staaten von Brasilien, die ihre Fabrik- oder Handelsmarken in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen eingetragen haben, werden sie gleichermaßen in dem einen oder dem andern Lande eintragen lassen können, wenn sie die Bedingungen erfüllen, die durch die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Eintragung vollzogen wird, vorgeschrieben sind.

Art. 2. Der gegenwärtige Vertrag wird, nachdem die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind, ratifiziert*) und die Ratifikationen werden in der Stadt Rio de Janeiro in der tunlichst kürzesten Frist ausgewechselt werden. Er wird 6 Monate nach dem Zeitpunkt außer Kraft treten, in dem einer der beiden hohen vertragschließenden Teile dem andern seine Entschließung, ihn zu kündigen, mitgeteilt hat.

Paraguay.

S. oben S. 171.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Entscheidung des Commissioner vom 20. Dezember 1905.

Auch nach dem Handelsmarkengesetz vom 20. Februar 1905 genügt bei der Anmeldung von Marken nicht die allgemeine Angabe von Waren für bestimmte Anwendungsgebiete, sondern die Waren müssen so angegeben werden, daß sie gattungsmäßig unterscheidbar sind.

Es handelt sich um eine Beschwerde gegen die Verfügung des Prüfers der Handelsmarken, welche die oben angegebene Anmeldung zur Eintragung als Handelsmarke mit der Begründung zurückweist, daß die Anmeldung keine bestimmte Angabe der Waren, für welche die Marke verwendet worden ist, enthalte, wie dies von dem Gesetze verlangt werde, und unter der ferneren Begründung, daß die Anmeldung sich auf mehr als ein Recht an einer Handelsmarke erstrecke.

Es heißt in der Anmeldung:

„Die Warenklasse, für welche die Handelsmarke in Anspruch genommen wird, betrifft Hilfsmittel für turnerische Zwecke und die besondere Art der in der erwähnten Klasse zusammengefaßten Waren, für welche die genannte Handelsmarke benutzt wird, sind Geräte, Vorrichtungen und Waren, die bei turnerischen Spielen und Sportübungen verwendet werden."

Dies ist die einzige in der Anmeldung enthaltene Angabe von Waren, und diese ist offenbar so unbestimmt, daß sie keinen deutlichen Begriff von den einzelnen Waren gibt, für welche die Marke benutzt worden ist.

Der Anspruch auf Eintragung beruht auf dem gemeinrechtlichen Anspruch, der nur durch Benutzung der Marke für einige bestimmte Gegenstände des Handels erworben werden kann. Das Gesetz zieht in Betracht und verlangt, daß der Anmelder nicht blos die Warenklasse angebe, sondern die einzelnen Waren innerhalb der Klasse, für welche die Marke benutzt worden ist. Art. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1905*) sagt, er soll angeben:

> „die Warenklasse und die besondere Art der zu dieser Klasse gehörenden Waren, für welche die Handelsmarke verwendet wird".

Dieses Erfordernis einer Angabe der einzelnen Waren, für welche die Marke benutzt worden ist, wurde offensichtlich deshalb in das Gesetz aufgenommen, um Betrug und Täuschung des Publikums zu verhüten. Dem Anmelder sollte nicht gestattet werden, selbst den Umfang seines Handelsmarkenrechts zu bestimmen und sich die Bestätigung des hiesigen Amtes für seinen Anspruch zu sichern, ohne die Tatsachen anzugeben, auf die sein Anspruch sich gründet. Wie weit sein Recht auch sein mag, es beruht auf der Benutzung der Marke für einige bestimmte Waren. Es erscheint völlig klar, daß die Anmelder ihre Marke auf einigen „Geräten, Vorrichtungen und Waren, die bei turnerischen Spielen und Sportübungen verwendet werden", benutzt haben mögen, ohne eine gemeinrechtliche Befugnis zu erwerben, andere von der Benutzung der Marke auf anderen „Geräten, Vorrichtungen und Waren, die bei turnerischen Spielen und Sportübungen verwendet werden", auszuschließen. Mit anderen Worten, aus dem Gebrauche für einige Waren folgt nicht, daß das Recht der Anmelder sich auf alle Waren innerhalb der angege-

*) Nach einer Notiz in der Propriété industrielle 1906 p. 21 ist das Übereinkommen durch den Präsidenten der Argentinischen Republik am 14. Dezember 1905 ratifiziert und am 24. Dezember 1905 im Diario oficial von Brasilien veröffentlicht worden.

*) Vgl. dieses Blatt Jahrg. 1905 S. 150.

benen Klasse erstreckt, und ihre Angabe ist daher zu unbestimmt, um auch nur ein prima facie-Recht zu begründen.

Die Anmelder hätten die einzelnen Waren angeben sollen, für welche sie die Marke benutzt haben, indem sie den Gerichten die Entscheidung überließen, ob ihr Recht das gesamte Gebiet der sich auf Leibesübungen beziehenden Waren umfasse oder nicht. Mit anderen Worten, sie sollten die betreffenden Unterlagen liefern, worauf die Schlußfolgerung sich gründet, und nicht bloß die letzteren allein. Wenn ihre Schlußfolgerung nicht richtig ist, führen sie das Publikum irre und bringen nichts herbei, wodurch ihr Irrtum entdeckt werden könnte. Die Eintragung ist in solchem Falle ein Betrug gegenüber dem Publikum.

Der Prüfer hatte unstreitig Recht, wenn er die Eintragung versagte, weil die Anmelder nicht das gesetzliche Erfordernis einer Angabe der einzelnen Waren erfüllt haben, für welche die Marke benutzt worden ist.

Weil die Angabe der Anmelder es unterläßt, die einzelnen Waren aufzuzählen, so umfassen die von ihnen angewendeten weiten und allgemeinen Ausdrücke ein buntes Durcheinander von Waren völlig verschiedener Art. Wie oben dargetan, ist es unmöglich, auf Grund der Angaben der Anmelder zu bestimmen, ob sie Handelsmarkenrechte für alle unter die Ausdrucksweise ihrer unbestimmten Beschreibung fallenden Waren erworben haben; jedoch ist es sehr klar, daß, wenn sie derartige Rechte haben, diese mehr als ein Handelsmarkenrecht bilden. Alle unter die unbestimmte Ausdrucksweise der Beschreibung fallenden Waren haben nicht wesentlich dieselben Gattungseigenschaften. Es ist klar, daß verschiedene Beteiligte die nämliche Marke für verschiedene unter die Beschreibung fallende Waren benutzen können, ohne dadurch einen Widerstreit der Rechte hervorzurufen. Dies ist deswegen der Fall, weil keine derartige Ähnlichkeit zwischen all und jeden Geräten oder Vorrichtungen, die bei all und jeden Sportübungen oder turnerischen Spielen benutzt werden, besteht, um zu der Annahme Veranlassung zu geben, daß sie denselben Ursprung oder denselben Eigentümer haben, lediglich weil sich dieselbe Marke auf ihnen befindet. Dies ist deswegen der Fall, weil turnerische Sportübungen und Spiele von großer Mannigfaltigkeit sind, und die dabei benutzten Geräte und Vorrichtungen derselben Mannigfaltigkeit unterliegen und Gegenstände umfassen, die miteinander gar keine Ähnlichkeit haben, weder in ihrem Äußeren noch ihrem Gebrauch nach, und die so verschiedener Art sind, daß sie gewöhnlich, wenn nicht immer, von verschiedenen Herstellern verfertigt werden.

Im Falle Faxon (Off. Gaz. Vol. 103 p. 891) ist dargetan, daß gemäß dem Gesetze von 1881 jede einzige Handelsmarkeneintragung nur ein einziges Handelsmarkenrecht betreffen solle, und daß jedes einzelne Recht sich nur auf Waren von wesentlich den nämlichen Gattungseigenschaften erstrecke. Die Gründe für diese Regel sind dort ausführlich angegeben, und es ist unnötig, sie hier zu wiederholen.

Bei Annahme des Gesetzes vom 20. Februar 1905, welches das gesamte Handelsmarkenrecht einer neuen Regelung unterwarf, ist in den Bestimmungen, auf welche die Entscheidung im Faxonfalle sich gründete, eine Änderung nicht eingetreten. In dem neuen Gesetze wurden die nämlichen Worte gebraucht, und es hat deshalb denselben Inhalt. (Vgl. die Entscheidung in Sachen der Charles H. Phillips Chemical Co. Off. Gaz. Vol. 119 p. 652.) Es ist anzunehmen, daß der Kongreß den Wortlaut des neuen Gesetzes geändert haben würde, wenn er beabsichtigt hätte, daß es einen anderen Inhalt haben solle, als denjenigen, den man in dem alten Gesetze gefunden hatte.

Die Anmelder haben auf die Eintragung keinen Anspruch, da sie nicht gemäß dem gemeinen Recht ihr prima facie-Eigentumsrecht durch Aufzählung der einzelnen Waren dargetan haben, für welche sie die Marke tatsächlich benutzten, wie dies in dem Gesetze verlangt wird, und da der von ihnen erhobene Anspruch viele einzelne Handelsmarkenrechte in sich begreift, die nicht in einer einzigen Eintragung zusammengefaßt werden können.

Die Entscheidung des Prüfers der Handelsmarken wird bestätigt.

(Off. Gaz. Vol. 120 p. 825.)

Statistik.

Schweiz.

Zeichen sind

	angemeldet	eingetragen
1903	1418	1365
1904	1504	1449
1905	1745	1691.

Von den eingetragenen Zeichen entfielen

	1908	1904	1905
auf die Schweiz . . .	1107	1088	1347
= das Deutsche Reich .	153	195	185
= Großbritannien . .	39	39	75
= die Vereinigten Staaten von Amerika .	30	18	17
= Frankreich	12	17	22
= Österreich	12	30	31
= Italien	2	1	1.

(Propr. ind. 1906 p. 16 und Bericht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements 1905.)

Literatur.

P. Schulz. Der Schutz der Erfindungen, Marken und Muster in Österreich. Die Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge. II. Auflage. Herausgegeben von E. Adler und P. Schulz, Wien, Manz. 6,80 M.

J. L. Hopkins. The law of trademarks, Tradenames and unfair competition. 2d ed. Chicago 1905. Callaghan & Co. 32,6 sh.

O. Schanze. Über die Tragweite des Patentschutzes. Berlin und Leipzig. W. Rothschild. 4 M.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Blatt

für

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

XII. Jahrgang, S. 179—212. Berlin, Mittwoch, 30. Mai 1906. Nr. 5.

Inhalt.

Personalnachrichten.
Allgemeines. Wegfall der mündlichen Verhandlungen in den Ferien. — Bekanntmachung, betr. Offenhaltung der Annahmestelle und Kasse. — Bildung einer dritten Abteilung für Warenzeichen.
Patentwesen. Anmeldeabteilung VI, 14. 8. 1906. Patentjahresgebühren, die vor der Rechtskraft des die Vernichtung des Patents aussprechenden Erkenntnisses fällig geworden und gezahlt sind, dürfen nicht zurückerstattet werden. — Beschwerdeabteilungen. 1. Vom 11. 1. 1906. Diejenigen Mitglieder der Beschwerdeabteilung, die an dem Beschluß über die Bekanntmachung mitgewirkt haben, sind nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen von der Mitwirkung an dem Beschlusse über die Erteilung des Patents in der Beschwerdeabteilung. — 2. Vom 27. 2. 1906. Hat die Beschwerdeabteilung die Bekanntmachung beschlossen, so ist die Anmeldeabteilung an diesen Beschluß zwar nicht gebunden, hat ihren abweichenden Standpunkt aber eingehend zu begründen. — 3. Vom 9. 4. 1906. Ist der Erteilungsbeschluß den Beteiligten ordnungsmäßig nach Ablauf eines Jahres nach der Anmeldung zugestellt, so ist es Sache des Anmelders, sich zu vergewissern, ob und wann der Erteilungsbeschluß endgültig geworden ist. — Nichtigkeitsabteilung, 16. 1. 1906. Wann findet eine Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes im Nichtigkeitsverfahren nicht statt? — Nichtigkeitsabteilung, 8. 12. 1904. Reichsgericht, 9. 12. 1905. Die Heranziehung der Beschreibung zur Auslegung des Patentanspruchs darf nicht dahin führen, daß letzterer seiner gesetzlichen Bedeutung, das anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll, entkleidet wird. — Reichsgericht, 20. 11. 1905. Irrtum des Anmelders über die den Erfolg der Erfindung herbeiführenden physikalischen Vorgänge ohne Bedeutung für Inhalt und Umfang des Patentschutzes. — Reichsgericht, 18. 1. 1906. Geht der Antrag auf Nichtigerklärung eines Patents auf die Erben über? — Argentinische Republik. Verfahren beim Nachweis des Bestandes eines ausländischen Patents auf die gleiche Erfindung. — Statistik. Österreich.
Musterwesen. Gebrauchsmuster. Oberlandesgericht Dresden, 28. 12. 1904. Zur Frage der teilweisen Löschung eines Gebrauchsmusters.
Zeichenwesen. Liste der unzulässigen Wortzeichen. — Beschwerdeabteilung I. 1. Vom 17. 8. 1906. Wörter „Bürodiener“ und „Hausdiener“ für Seifenwaren nicht eintragbar. — 2. Vom 19. 8. 1906. Wort „Gentleman“ für Bleistifte nicht eintragbar. — Reichsgericht, 31. 1. 1905. Buße gemäß § 18 des Warenzeichengesetzes. — Reichsgericht, 28. 9. 1905. Gleichartigkeit kohlensäurehaltiger Getränke mit Essenz zur Herstellung solcher. — Reichsgericht, 27. 10. 1905. Aus der akzessorischen Natur des Auslandschutzes folgt nicht, daß die Eintragung in die Zeichenrolle nur in dem Umfange Schutz gewährt, wie die Eintragung im Auslande. Henry Clay. — Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, betr. den gegenseitigen Markenschutz in China. — Mitteilung betr. die Kolonie Britisch-Guayana.
Patentanwaltswesen. Eintragungen. — Ausschließungen.
Literatur.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den Regierungsräten im Kaiserlichen Patentamt Dr. Schütt und Lutter den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

Allgemeines.

Bekanntmachung, betreffend Wegfall der mündlichen Verhandlungen in den Ferien.

In den Abteilungen des Kaiserlichen Patentamts werden während der Zeit vom 6. Juli bis 16. August d. Js. mündliche Verhandlungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1906.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts
Hauß

Nr. 192/1906 C. B. II.

Bekanntmachung, betreffend Offenhaltung der Annahmestelle und der Kasse.

Vom 1. Juni d. Js. ab sind für das Publikum geöffnet:

a) die Annahmestelle von 8—4 Uhr,
b) die Kasse von 8—1 Uhr.

Für Zahlungen, welche zur Wahrung einer gesetzlichen Frist zu leisten sind, steht den Be-

teiligten nach Schluß der Kasse gemäß § 9 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 die Einzahlung bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reiches offen.

Berlin, den 21. Mai 1906.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts
Hauß

Nr. 257/1906 C.B. II.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Vom 17. Mai 1906.

(RGBl. S. 474.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der Vorschrift im § 25 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, wie folgt:

§ 1.

Im Patentamte wird neben den bestehenden Abteilungen I und II für Warenzeichen eine dritte Abteilung gebildet, welche die Bezeichnung

Abteilung III für Warenzeichen

erhält.

Der Reichskanzler bestimmt, für welche Warenklassen eine jede der Abteilungen zuständig ist.

§ 2.

Auf die neu errichtete Abteilung finden § 1 Abs. 2 und 3 und §§ 2 bis 8 der Verordnung vom 30. Juni 1894 (RGBl. S. 495) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 17. Mai 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Anmeldeabteilung VI, 14. März 1906.

Patentjahresgebühren, welche vor der Rechtskraft des die Vernichtung des Patentes aussprechenden Erkenntnisses fällig geworden und gezahlt sind, dürfen nicht zurückerstattet werden.

Das Patent 130 112 ist durch Beschluß des Kaiserlichen Patentamtes vom 8. Dezember 1904 für nichtig erklärt worden; dieser Beschluß ist durch Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Dezember 1905 bestätigt worden. Für das Patent, das vom 28. April 1900 ab lief, ist die 6. Jahresgebühr am 15. Mai 1905 gezahlt worden.

Der auf Rückzahlung der 6. Jahresgebühr gerichtete Antrag stützt sich darauf, daß die 6. Jahresgebühr gemäß der vor Eintritt der Fälligkeit ergangenen Entscheidung des Patentamts nicht fällig geworden sei. Diese Auffassung ist jedoch nicht zutreffend.

Da gegen den Beschluß des Patentamts Berufung eingelegt worden ist, hat dieser keine Rechtskraft erlangt, und das Patent lief weiter bis zur Entscheidung des Reichsgerichts. Eine Nichtigerklärung hat zwar insofern rückwirkende Kraft, als durch sie festgestellt wird, daß das Patent von Beginn nichtig war; immerhin hat es bis zur Nichtigerklärung eine Existenz gehabt und Wirkungen ausgeübt, die nicht wieder aus der Welt geschafft werden können. So sind denn auch nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts Lizenzgebühren für ein später nichtig erklärtes Patent im allgemeinen nicht zurückzuzahlen; vgl. Seligsohn, Patentgesetz, 2. Aufl., S. 170, Ziff. 15. Diese Existenz des Patentes dauert, wenn Berufung gegen den Beschluß des Patentamts eingelegt wird, bis zur Entscheidung des Reichsgerichts, und bis zu dieser dauern daher auch alle Wirkungen des erteilten Patentschutzes, also auch die Wirkung, daß die Gebühren fällig werden. Nach § 8 Abs. 5 des Patentgesetzes sind aber nur diejenigen Gebühren zurückzuzahlen, die nicht fällig geworden sind.

Der Antrag war somit, weil dem Gesetze zuwiderlaufend, abzulehnen.

L. 14 246 VI/26 a.

Beschwerdeabteilungen.

1. Vom 11 Januar 1906.

Diejenigen Mitglieder der Beschwerdeabteilung, welche an dem Beschluß über die Bekanntmachung einer Anmeldung mitgewirkt haben, sind nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen von der Mitwirkung an dem Beschlusse über die Erteilung des Patents in der Beschwerdeabteilung.

In dem Verfahren, betreffend Beschwerde über Versagung des Patents auf die Anmeldung R. 17 010 VI/23f von R. R. in M.-D., wird der Antrag der Einsprechenden vom 10. 10. 05,

kein Mitglied der Beschwerdeabteilung, das bei der Beschlußfassung vom 7./20. 11. 03 mitgewirkt hat, an der bevorstehenden Entscheidung über die Beschwerde des Anmelders teilnehmen zu lassen,

abgelehnt.

Gründe.

Es liegt eine Beschwerde gegen den das Patent versagenden Beschluß der Anmeldeabteilung VI vor. Die Bekanntmachung war von der Beschwerdeabteilung angeordnet worden, nachdem die Anmeldeabteilung die Anmeldung abgewiesen hatte. Die Anmeldeabteilung hat alsdann auf Einspruch das Patent versagt.

Hiergegen hat der Anmelder Beschwerde eingelegt. In der Beschwerdeerwiderung der Einsprechenden wird beantragt, daß kein Mitglied, welches bei dem am 7./20. 11. 03 gefaßten Beschluß mitgewirkt hat, bei der Entscheidung über die Beschwerde mitwirke, „da der zu fassende Beschluß materiell „dieselbe Entscheidung" bedeute, wie der Beschluß vom 7./20. 11. 03." Dieser Antrag wird ausdrücklich auf § 14 Abs. 5 des Patentgesetzes und § 41[6] der Zivil-Prozeß-Ordnung gestützt.

Nach der letzteren Vorschrift ist ein Richter ausgeschlossen, der in einer „früheren Instanz" mitgewirkt hat. Dieser Fall liegt augenscheinlich nicht vor, denn die Beschwerdeabteilung hat im Verfahren vor der Bekanntmachung als solche, nicht als Anmelde-Instanz ihre Funktionen ausgeübt. Verboten ist, daß ein Richter sowohl in der unteren, als auch in der oberen Instanz in derselben Sache mitwirkt. Der Antragsteller irrt, wenn er meint, daß der zu fassende Beschluß „dieselbe Entscheidung bedeute" wie der Bekannt-

machungsbeschluß. Eine Entscheidung verschiedener Instanzen ist nicht die „selbe“ Entscheidung; handelt es sich aber um „dieselbe“ Entscheidung, wie die Einsprechende meint, so fehlt es an der „früheren Instanz“ des § 41⁶ ZPO.

Wäre die Auffassung der Einsprechenden zutreffend, so wäre die unabweisbare Folge, daß, nachdem die Anmeldeabteilung die Bekanntmachung beschlossen hat, die Entscheidung über einen etwaigen Einspruch nicht von derselben, sondern von einer anderen Abteilung getroffen werden müßte. Hätte dies in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, so würde es im Patentgesetz ausdrücklich vorgeschrieben worden sein, wie z. B. eine Vorschrift darüber gegeben ist, daß unter Umständen der Vorprüfer an der Beschlußfassung der Anmeldeabteilung nicht teilnehmen darf, (§ 24 Abs. 3 Patentgesetz). Allein das Patentgesetz enthält eine Vorschrift darüber, daß diejenige Abteilung, welche die Bekanntmachung der Anmeldung beschlossen hat, über den Einspruch nicht entscheiden darf, nicht, und mit gutem Grunde nicht, und im gegenteiligen Sinne wird im Patentamt verfahren, solange es besteht. Von einer Ausschließung kraft Gesetzes kann also keine Rede sein.

Der Antrag der Einsprechenden ist aber auch dann unbegründet, wenn er aufgefaßt wird als Ablehnung derjenigen Mitglieder der Beschwerdeabteilung, welche bei dem Beschluß am 7./20. 11. 03 mitgewirkt haben, weil diese befangen seien. Besondere Umstände, welche eine solche Besorgnis rechtfertigen könnten, liegen nicht vor, und da auch diejenigen Mitglieder der Beschwerdeabteilung, welche an dem Beschluß vom 7./20. 11. 03 mitgewirkt haben, dienstlich erklärt haben, daß sie sich nicht befangen fühlen, so gebricht es an jeglichem Grunde, dem Antrag der Einsprechenden stattzugeben.

R. 17010 VI/23 f.

2. Vom 27. Februar 1906.

1. Hat die Beschwerdeabteilung die Bekanntmachung einer Anmeldung beschlossen, so ist die Anmeldeabteilung bei der Entscheidung über die Erteilung des Patentes an diesen Beschluß nicht gebunden. Indessen hat sie ihren abweichenden Standpunkt eingehend zu begründen.

2. Zur Frage des Erfordernisses der Einheit der Erfindung in einer Anmeldung.

Auf die Beschwerde des Anmelders gegen den das nachgesuchte Patent versagenden Beschluß der Anmeldeabteilung VI vom 26. 5. 05 hat das Patentamt, Beschwerdeabteilung II, beschlossen, der Beschwerde stattzugeben und unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses auf Grund der ausgelegten Unterlagen ein Patent zu erteilen unter der Bezeichnung: „Vorrichtung zur raschen Kühlung flüssiger Seife.“

Als Anmeldetag ist der 4. 8. 02 festgestellt.

Gründe.

Durch Beschluß vom 31. 10. 02 war die Anmeldung von der Vorinstanz mit der Begründung zurückgewiesen, daß dem Anmeldungsgegenstande die amerikanische Patentschrift 93 972 neuheitsschädlich entgegenstehe. Auf die vom Anmelder eingelegte Beschwerde hat die Beschwerdeabteilung die Bekanntmachung der Anmeldung durch Beschluß vom 20. 11. 03 ausgesprochen, weil trotz der amerikanischen Patentschrift 93 972 in der Gesamtanordnung der angemeldeten Erfindung eine neue Schöpfung im Sinne des § 1 des Patentgesetzes erblickt wurde. Der während der Auslegungsfrist erhobene Einspruch bemängelte unter Hinweis auf sonstiges, als entgegenstehend bezeichnetes druckschriftliches Material die Patentierbarkeit der bekannt gemachten beiden Ansprüche im Hinblick auf die bereits erwähnte, — von der Beschwerdeabteilung als neuheitshindernd nicht anerkannte — amerikanische Patentschrift 93 972, worauf die Anmeldeabteilung abermals zur Abweisung des Anmelders und damit zur Versagung des Patents kam. In den Gründen des Beschlusses wird in Anlehnung an eine gemäß § 22 Abs. 2 des Patentgesetzes voraufgegangene Verfügung ausgeführt,

> daß gegenüber der amerikanischen Patentschrift 93 972 lediglich die Innenemaillierung der Kühlrohre als neu angesprochen werden könne, und daß weder eine Erfindung in dem beanspruchten Umfange, noch überhaupt eine einheitliche Erfindung vorliege, letztere um deswillen nicht, weil die beiden, von der Beschwerdeabteilung seinerzeit zugebilligten Ansprüche durch keinen gemeinschaftlichen Erfindungsgedanken zusammengehalten würden.

Der gegen diesen Beschluß vom Anmelder eingelegten Beschwerde konnte der Erfolg nicht versagt werden.

In der Beschwerdeschrift wird geltend gemacht, die Vorentscheidung sei verfehlt und überhaupt unzulässig, da die höhere Instanz des Patentamts bereits durch Beschluß vom 20. 11. 03 die amerikanische Patentschrift als unschädlich ausgeschieden habe. Die Anmeldeabteilung setze sich in unstatthafter Weise über die Entscheidung der Beschwerdeabteilung hinweg. Der von dieser gefaßte Bekanntmachungsbeschluß unterliege der Rechtskraft, und die Anmeldeabteilung verlasse den Rahmen ihrer Befugnisse, wenn sie die Anmeldung auf Grund derselben Veröffentlichung nochmals abweise.

Diesen Ausführungen vermochte die Beschwerdeabteilung nicht beizupflichten.

Die Frage, ob die Anmeldeabteilung an die Entscheidung der Beschwerdeabteilung, welche die Sache nach beschlossener Bekanntmachung zur weiteren Durchführung des Prüfungsverfahrens an die Vorinstanz zurückleitete, für gebunden zu erachten war, mußte grundsätzlich verneint werden. Mangels einer gesetzlichen Bestimmung, wie sie auf dem Gebiete anderer Prozeßgesetze ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. z. B. §§ 562, 565 ZPO.), kann die formelle Berechtigung der Anmeldeabteilung zur Beschlußfassung auf Grund selbständiger und freier richterlicher Überzeugung keinem Zweifel begegnen. Die Anmeldeabteilung war an den Beschluß der höheren Instanz nur insoweit gebunden, als die von der Beschwerdeabteilung angeordnete öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung nicht gehindert werden konnte.

Nach Ablauf der zweimonatigen Auslegungsfrist war die Anmeldeabteilung entsprechend dem § 24 Abs. 3 des Patentgesetzes berechtigt und verpflichtet, völlig unabhängig über die Erteilung,

Beschränkung oder Versagung des Patents Beschluß zu fassen. Ein für die Endentscheidung des § 24 Abs. 3 a. a. O. maßgeblicher Beschluß einer höheren Instanz lag umsoweniger vor, als der Bekanntmachungsbeschluß der Beschwerdeabteilung, wie überhaupt jeder Bekanntmachungsbeschluß, schon nach dem bloßen Wortlaut des § 23 Abs. 1 des Patentgesetzes nur besagen kann und besagen will, daß die Erteilung eines Patents nicht für ausgeschlossen erachtet wird, also keineswegs gesichert erscheint. Der Anmelder irrt daher, wenn er von der Rechtskraft des in zweiter Instanz gefaßten Bekanntmachungsbeschlusses spricht. Unter rechtskräftigen Entscheidungen begreift Wissenschaft und Rechtsprechung nur solche Entscheidungen, die in einem anhängigen Verfahren durch Rechtsbehelfe, welche die Fortsetzung des Verfahrens betreffen, nicht mehr angefochten werden können. Zu diesen Entscheidungen gehört der Bekanntmachungsbeschluß überhaupt nicht, gleichviel ob er von der ersten oder von der zweiten Instanz gefaßt sein mag. Stellt die Bekanntmachung einer Anmeldung auch einen bestimmten Verfahrensabschnitt dar, so ist der sie aussprechende Beschluß nach seiner prozeßrechtlichen Bedeutung nichts weiter, als eine die Endentscheidung vorbereitende Anordnung, die im späteren Verfahren, einer neuen, abweichenden, sachlichen Beurteilung ohne weiteres unterzogen werden kann.

Unbeschadet dieses Grundsatzes muß freilich anerkannt werden, daß die Anmeldeabteilung nur aus schwerwiegenden Gründen und unter eingehender Darlegung derselben von der Rechtsauffassung der höheren Instanz hätte abgehen dürfen. Es folgt dies an sich schon aus der Natur und der Bedeutung des Instanzenzuges. Die Kontinuität der Rechtsprechung würde gefährdet und Unsicherheit in das Erteilungsverfahren hineingetragen werden, wenn eine von der Beschwerdeabteilung für neu und patentfähig befundene Erfindung von der Vorinstanz nur aus dem Grunde, weil sie an der von der zweiten Instanz als irrtümlich gekennzeichneten Beurteilung glaubt festhalten zu müssen, wiederum als nicht patentfähig abgewiesen würde. Gründe dafür, daß der Beschwerdeabteilung im vorliegenden Falle ein Irrtum unterlaufen sei, sind in der Vorentscheidung nicht angeführt worden. Nur allgemein wird in einer Verfügung vom 1. 3. 05 gesagt, daß die amerikanische Patentschrift 93 972 durch den Einspruch in „eine andere Beleuchtung" gerückt sei. Pflicht der Anmeldeabteilung wäre es gewesen, eingehend darzutun, welche neu hervortretenden Erwägungen die Auffassung, daß die Gesamtanordnung das Patentierbare des Anmeldungsgegenstandes ausmachen sollte, nicht mehr als haltbar erscheinen lassen. Die Bemerkung, die Sache habe eine andere Beleuchtung erfahren, ist nichtssagend und in keiner Weise genügend, die gegenteilige Auffassung der höheren Instanz zu widerlegen.

Was die Einheitlichkeit der Erfindung anlangt, so wird von der Anmeldeabteilung geltend gemacht, daß

„die Verwendung innen emaillierter Rohre mit der verschiebbaren Abschlußplatte für die unteren Enden der Rohre durch keinen gemeinschaftlichen Erfindungsgedanken zusammengehalten würde."

Die Bemängelung ist nicht ausreichend begründet (§ 15 Patentgesetz), und sachlich nicht gerechtfertigt.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Patentgesetz ist allerdings für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich; oder umgekehrt ausgedrückt: in jedem Patent darf nur eine Erfindung geschützt, die angemeldete Erfindung muß einheitlich sein. Indessen ist diese Vorschrift nicht einschränkend in dem Sinne zu verstehen, daß nur eine Erfindungseinheit in derselben Anmeldung zugelassen werden kann; das Gesetz hat überhaupt nicht die technische oder technologische Einheit im Auge. Die Bestimmung des § 20 a. a. O. ist in erster Reihe eine Ordnungsvorschrift, eine Zweckmäßigkeitsnorm, welche dazu beitragen soll, die Ordnung der Prüfung und der Registrierung, die Übersichtlichkeit über die beanspruchten und erteilten Schutzrechte zu gewährleisten. Der ihr in zweiter Linie etwa zu Grunde liegende Gesichtspunkt, daß jede Anmeldung und jedes Patent einzeln für sich gebührenpflichtig ist, kann für die Entscheidung über die Einheitsfrage nur in so weit in Betracht kommen, als die Behörde nicht dem Versuche würde Vorschub leisten dürfen, durch willkürliche Zusammenlegung von Anmeldungen den Betrag der Gebühren unter den vom Gesetz festgesetzten Betrag herabzudrücken.

Nun ist die Entscheidung im Einzelfalle nicht immer einfach, zumal der Begriff der Einheit sich der festen Abgrenzung durch allgemein anwendbare Normen entzieht. Man wird in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis davon auszugehen haben, daß die Voraussetzung des § 20 erfüllt ist, wenn der Inhalt der Anmeldung durch einen Erfindungsgedanken zusammengehalten wird. Hierbei ist es nicht unstatthaft, daß eine Mehrheit von erfinderischen Neuerungen in demselben Patente miteinander vereinigt wird. Es genügt die „Zusammengehörigkeit" der verschiedenen Neuerungen, und diese „Zusammengehörigkeit" kann durch verschiedene Momente begründet sein.

Im vorliegenden Fall ist die Einheit unzweifelhaft gewahrt.

Dem Anmelder kam es darauf an, eine Kühlvorrichtung herzustellen, welche die bei raschem Abkühlen flüssiger Seife bisher beobachteten Nachteile beseitigen sollte. Die Verbesserungen gegenüber dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung erscheinen in zwei Ansprüchen als Merkmale einer Einrichtung, nämlich einer „Vorrichtung zum raschen Kühlen flüssiger Seife." Wenn der Anmelder in dem ersten Anspruch den Hauptnachdruck auf die innen emaillierten Metallrohre h legt, und wenn er im zweiten Anspruch für die unteren Enden dieser Rohre eine weitere Neuerung in der Form der verschiebbaren Platte k behandelt, mittels deren er die unteren, offenen Enden der Rohre gegebenenfalls abschließt, so kann man trotz der Mehrheit der erfinderischen Neuerungen ihre Zusammenhörigkeit nicht verkennen.

Auch bietet die gleichzeitige Prüfung dieser beiden Neuerungen in einem und demselben Verfahren nicht die geringsten Schwierigkeiten, eben-

sowenig die Einordnung in die der Fett- und Ölindustrie angehörende Prüfungsklasse 23 f.

Der Einheit des Anmeldungsgegenstandes kommt aber noch ein weiterer Gesichtspunkt zu statten:

Soweit der Einheitsbegriff einer grundsätzlichen Begrenzung überhaupt zugänglich ist, kann die Einheit in der Regel angenommen werden, wenn

a) mehrere Lösungen einer Aufgabe beansprucht werden, sofern die Erfindung in dem diesen Lösungen gemeinschaftlichen, technischen Gedanken erkannt wird,

b) wenn mehrere Ausbildungen der Erfindung beansprucht werden, die sich von einander entweder durch die besondere erfinderische Ausführung einzelner Merkmale oder durch die erfinderische Hinzufügung neuer Merkmale unterscheiden, sofern diese Merkmale mit dem Haupterfindungsgedanken in wesentlichem Zusammenhange stehen.

Der unter b) aufgeführte Fall trifft hier zu. Denn wenn der Anspruch 1 unter den sonstigen Kennzeichen der Erfindung die innen emaillierten Metallrohre h umfaßt, und wenn der Erfinder im Anspruch 2 „die unteren offenen Enden dieser Rohre h durch eine am Boden des Behälters i angebrachte, in einer Führung l verschiebbare Platte k" abschließt, welch letzterer für die Handhabung der Kühlvorrichtung nach den Erläuterungen der Beschreibung bestimmte Funktionen zugewiesen sind, so leuchtet es ein, daß die verschiebbare Abschlußplatte k nichts anderes bedeutet, als die besondere, erfinderische Ausführung oder Ausbildung eines einzelnen Merkmals, nämlich der im Anspruch 1 geschützten, innen emaillierten Metallrohre. Es kam dem Anmelder darauf an, die Rohre, deren untere Enden im Anspruch 1 offen gedacht sind, unter Umständen zu verschließen. Er erreicht diese Absicht durch die Hinzufügung eines neuen Merkmals, nämlich der verschiebbaren Abschlußplatte k. Beide Merkmale (Innenemaillierung der Rohre und Abschlußplatte) liegen im Rahmen der Aufgabe, die sich der Erfinder gestellt hatte, nämlich eine Abkühlvorrichtung für flüssige Seife zu schaffen.

Wollte man im vorliegenden Falle den Anmelder in Ansehung der Abschlußplatte k auf den Weg einer besonderen Anmeldung verweisen, so würde dies einer Zerstückelung der Erfindung gleichkommen, die sich aus dem gesetzlichen Erfordernis der Einheitlichkeit nicht herleiten und rechtfertigen läßt.

Endlich konnte die Begründung des angefochtenen Beschlusses auch in materieller Beziehung nicht für zutreffend erachtet werden.

Die Versagung . . .

R. 17 010 VI/28 f.

3. Vom 9. April 1906.

Ist die Zustellung des Erteilungsbeschlusses an die Beteiligten — Anmelder und Einsprechenden — ordnungsmäßig nach Ablauf eines Jahres nach der Anmeldung erfolgt, so ist es Sache des Anmelders (Patentinhabers), entweder durch Nachfrage bei dem Patentamte sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob und wann der Erteilungsbeschluß endgültig geworden ist, oder vorsorglich die fälligen Jahresgebühren einzuzahlen. — Ist die Form bei der Zustellung des Erteilungsbeschlusses gewahrt, so sind sonstige Mängel bei der Zustellung heilbar.

Die Vorinstanz hat mit zutreffender Begründung die Feststellung getroffen, daß die zweite Jahresgebühr einschließlich der Zuschlagsgebühr spätestens am 6. 11. 05. bei der Kasse des Kaiserlichen Patentamts oder zur Überweisung an diese bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs erfolgt sein mußte.

Der von der Beschwerdeführerin erhobene Einwand, daß sie erst an diesem Tage (dem 6. 11. 05) von der eingetretenen Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses Kenntnis erhalten habe, ist nicht stichhaltig und von Rechtsirrtum beherrscht.

Nach der ständigen Rechtsprechung der Beschwerdeabteilung tritt für den Fall, daß die Dauer des Patenterteilungsverfahrens sich über den Beginn des zweiten Patentjahres (§ 8 Abs. 2 des Patentgesetzes) hinauserstreckt, die Fälligkeit der zweiten Jahresgebühr ein, sobald der Erteilungsbeschluß endgültig geworden ist. Denn alsdann sind die aus § 8 Abs. 2 a. a. O. sich ergebenden Voraussetzungen der Fälligkeit der Gebühr, nämlich das Vorhandensein des Patents und der bereits eingetretene Beginn des zweiten Patentjahres, erfüllt (vgl. Bl. VII, 39).

Im vorliegenden Erteilungsverfahren war Einspruch erhoben worden, sodaß der Erteilungsbeschluß erst mit Ablauf der nach § 26 des Patentgesetzes vom Tage der Zustellung des Beschlusses an laufenden, einmonatigen Beschwerdefrist endgültig werden konnte. Es blieb nun zwar für die Patentinhaberin zunächst zweifelhaft, ob mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist der Erteilungsbeschluß endgültig geworden und damit die Fälligkeit der Gebühr eingetreten, oder ob beides durch etwaige Einlegung der Beschwerde von seiten der Einsprechenden hinausgeschoben war. Wollte aber die Beschwerdeführerin diesen Zweifel beheben, und lag ihr ernstlich daran, den Beginn der für die Zahlung der Gebühr durch § 8 Abs. 3 Patentgesetz vorgeschriebenen, reichlich auf zweimal sechs Wochen bemessenen Frist festzustellen, so wäre es ihre Sache gewesen, sich hierüber durch Erkundigung beim Patentamt Gewißheit zu verschaffen.

Rechtlich unerheblich ist es, wenn Beschwerdeführerin anführt, sie sei nicht davon unterrichtet worden, wann die Frist, innerhalb welcher die Einsprechende Beschwerde erheben konnte, ihren Anfang nahm, und ob etwa eine Hinausschiebung des Termins für das Endgültigwerden des Beschlusses durch fristgerechte Einlegung der Beschwerde eingetreten sei. Denn die formale Rechtskraft einer Entscheidung tritt als prozessuale Tatsache ipso jure durch bloßen Fristablauf ein, ohne daß der Eintritt dieser Tatsache von der Kenntnis oder Unkenntnis der Prozeßbeteiligten abhängig wäre. Zudem gibt es keine gesetzliche oder Verordnungsvorschrift, nach der das Patentamt verpflichtet wäre, den Patentinhaber in Fällen vorliegender Art von dem Eintritt der formalen Rechtskraft und damit der Gebührenfälligkeit zu benachrichtigen. Eine solche Benachrichtigung würde aber auch

ohne jede rechtliche Bedeutung sein, da die Gebühr unabhängig davon fällig wird, sobald die oben erwähnten beiden Voraussetzungen: das Bestehen des Patents und der Beginn des zweiten Patentjahres, gegeben sind. Aus diesem Grunde erweist sich auch die Auffassung der Beschwerdeführerin, die zweimal sechswöchige Frist für die Zahlung der Gebühr sei vorliegendenfalls erst von dem Tage an zu rechnen, an dem sie die Benachrichtigung über die erfolgte Eintragung des Patents in die Patentrolle empfing (d. i. der 6. 11. 05), als rechtsirrig. Für die Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses würde dann nicht mehr der Ablauf der gesetzlichen Frist, sondern der willkürliche Zeitpunkt einer gesetzlich nirgends vorgeschriebenen, an sich völlig formlosen und nach keiner Richtung als Beschluß, sondern höchstens als Teil verwaltungsmäßiger Ausführung des Erteilungsbeschlusses sich darstellenden Benachrichtigung von der erfolgten Eintragung des Patents in die Rolle bestimmend sein. Will man von einem Verschulden reden, so liegt dieses lediglich auf seiten der Patentinhaberin, die trotz der Gefahr des Verfalls des Patents nicht vorsorglich innerhalb der weiten Frist von einem Monat oder zwei mal 6 Wochen nach der Zustellung des Erteilungsbeschlusses an sie selbst die Gebühr nicht gezahlt, oder nach dem Tage des Eintritts der Rechtskraft sich erkundigt hat.

Aber auch der auf angebliche Mängel bei der Zustellung des Erteilungsbeschlusses gestützte Teil der Beschwerde konnte als gerechtfertigt nicht anerkannt werden.

Es ist allerdings zutreffend, daß die Zustellung des Erteilungsbeschlusses nicht an die gesetzlich berufenen Vertreter der einsprechenden A.-G. G. & C., sondern an den dem Vorstande nicht angehörenden Disponenten R. von dem zuständigen Postboten am 13. 7. 05 bewirkt worden ist. Indessen kann aus dieser Art der Zustellung deren Nichtigkeit nicht hergeleitet werden. Denn einmal besitzt der Disponent R., nach der eigenen, in ihrer Glaubwürdigkeit nicht zu bemängelnden Erklärung der Einsprechenden vom 25. 11. 05, Vollmacht zur Übernahme von Postsachen, wofür auch die vom Postboten an ihn bewirkte Zustellung schon an sich spricht. Sodann aber haben die gesetzlichen Vertreter mit Eingabe vom 4. 1. 06 in durchaus einwandfreier und glaubhafter Weise ausdrücklich bestätigt, daß der Erteilungsbeschluß ihnen am 13. Juli 1905 tatsächlich ausgehändigt worden ist. Damit würde jeder bei der Zustellung oder bei der Ausfertigung der Zustellungsurkunde dem Postboten etwa unterlaufene Formfehler als geheilt gelten müssen. Denn wenn auch gemäß § 12 Ziff. 1 der Kaiserlichen Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. 4. 91 vom 11. 7. 91 (RGBl. S. 349) auf die Zustellungen, die den Lauf der im § 26 Abs. 1 Patentgesetz bezeichneten Frist bedingen, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung zum Teil Anwendung finden, so ist doch in der letzteren Prozeßordnung nirgends ausgesprochen, daß ein jeder bei der Zustellung vorgekommene Formfehler deren Unwirksamkeit nach sich ziehe. In Übereinstimmung mit der Auffassung des Reichsgerichts (zu vergl. Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 17, 403) geht vielmehr die Beschwerdeabteilung davon aus, daß nur ein wesentlicher Fehler des Zustellungsverfahrens die Zustellung unbedingt als nichtig erscheinen läßt, wogegen ein unwesentlicher Mangel, je nach seiner besonderen Bedeutung, übersehen werden darf, oder durch eine nachträgliche Heilung gehoben werden kann.

Im vorliegenden Fall konnte die unmittelbare Zustellung an p. R. gemäß § 171 Zivilprozeßordnung nicht bewirkt werden, sondern nur die Ersatzzustellung gemäß § 184 a. a. O. Die Voraussetzungen für letztere waren aber ohne weiteres gegeben, da p. R. Postvollmacht besaß. Es würde sich also nur um eine Berichtigung der Zustellungsurkunde seitens des Postboten handeln, von der die Beschwerdeabteilung bei der völlig klaren Sachlage glaubte absehen zu können.

Selbst wenn man aber auch den Fall der Ersatzzustellung nicht als gegeben annehmen wollte, kommt in Betracht, daß der Zweck einer jeden Zustellung in der Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an den Adressaten besteht; dieser durch das Wesen der Zustellung gegebene Zweck (§ 170 Zivilprozeßordnung) ist im vorliegenden Fall vollständig und rechtzeitig dadurch erreicht, daß der zugestellte Erteilungsbeschluß noch an demselben Tage in die Hände der gesetzlichen Vertreter der Einsprechenden gelangt ist. Die Beschwerdeabteilung fand auf Grund ihrer freien, richterlichen Überzeugung keinen Anlaß, an der Richtigkeit dieser in dem Schreiben vom 4. 1. 06 bestätigten Tatsache zu zweifeln, anderenfalls wäre sie in der Lage gewesen, die Feststellung dieser Tatsache durch andere Beweismittel zu treffen. Der Einwand der Beschwerdeführerin, sie sei bei der Beurteilung eines so wichtigen Rechtsaktes, wie es die Zustellung fraglos ist, auf eine vom guten Willen eines Beteiligten abhängige Erklärung angewiesen, erscheint hiernach unzutreffend.

Ferner war aber auch der in dem Schriftsatz vom 27. 2. 06 angeführte, die Formrichtigkeit der Zustellung des Erteilungsbeschlusses an die Patentinhaberin selbst bezweifelnde Beschwerdegrund nicht geeignet, dem Rechtsmittel zum Erfolge zu verhelfen. Es ist amtskundig, daß die derzeitige Patentinhaberin F. & G. L.- W. A.-G. ihre Entstehung einer Vereinigung (sogenannten Fusion) des Fabrikbetriebes der Rechtsvorgängerin und Anmelderin des vorliegenden Patents, nämlich der E. A. G. vorm. W. L. & C. mit dem Unternehmen der Handelsgesellschaft F. & G. in M. zu verdanken hat. Insbesondere war auf Grund eines aus anderer Veranlassung dem Kaiserlichen Patentamt überreichten Handelsregisterauszuges des Königlichen Amtsgerichts, Abt. 16 zu F. vom 27. 9. 05 festzustellen, daß die Weiterführung des Fabrikationsgeschäftes der E. A. G. v. W. L. & C. mit Rechtswirkung vom 1. 4. 05 von der Beschwerdeführerin übernommen worden ist. Es kommt hinzu, daß die Beschwerdeführerin den stattgehabten Vollzug dieser Vereinigung mittels eines am 2. 6. 05 überreichten Rundschreibens dem Kaiserlichen Patentamt noch besonders mit dem Hinzufügen angezeigt hat, es mögen alle Korrespondenzen, welche das seitherige Fabrikationsgeschäft der Rechtsvorgängerin betreffen, an die

Beschwerdeführerin gerichtet werden. Bei dieser Sachlage wird der Einwand, die Zustellung des Erteilungsbeschlusses sei an die Rechtsvorgängerin am 13. 7. 05 aus dem Grunde nicht formgerecht erfolgt, weil der das Schriftstück annehmende Beamte H. L. angeblich seit dem 15. 6. 05 nicht mehr Angestellter der Rechtsvorgängerin sei, im Ernste nicht mehr aufrecht erhalten werden können.

Abwegig ist endlich auch die Bezugnahme auf die Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 27. 4. 03 (Bl. IX, 163). Denn während im Falle dieser Entscheidung die im § 12 Abs. 1 Ziff. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. 7. 91 vorgeschriebene Art der Zustellung gänzlich unbeachtet gelassen war (Zustellung des Vorbescheides mit gewöhnlichem statt mit eingeschriebenem Brief), kann im vorliegenden Fall von einem gleichen, den Zustellungsakt nichtig machenden Mangel um deswillen nicht die Rede sein, weil die Zustellung des Erteilungsbeschlusses, entsprechend den Vorschriften in Ziff. 1 a. a. O., ordnungsmäßig im Wege der „vereinfachten Zustellung" „durch die Post" bewirkt worden ist.

Bei dieser Sachlage war keine Veranlassung vorhanden, in Gemäßheit des Antrages vom 9. 2. 06 vor der Beschlußfassung über die Beschwerde nochmals Gelegenheit zur Rückäußerung zu geben.

Aus allen diesen Erwägungen war die Beschwerde abzuweisen, im übrigen aber die Rückzahlung der entrichteten Beschwerdegebühr um deswillen anzuordnen, weil die gemäß § 16 Patentgesetz erhobene Beschwerde der Gebührenpflicht nicht unterliegt.

E. 10170 VIII/21 d².

Richtigkeitsabteilung, 16. Januar 1906.

„Eine Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes findet im Nichtigkeitsverfahren nicht statt, wenn die zum Anspruch auf Kostenerstattung berechtigte Partei durch einen Patentanwalt vertreten ist".

Durch rechtskräftige Entscheidung waren dem Kläger die durch die Nebenintervention entstandenen Kosten auferlegt worden. Den Antrag des Nebenintervenienten auf Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes hat die Nichtigkeitsabteilung zurückgewiesen.

Gründe.

Der Nebenintervenient ist in dem vorliegenden Rechtsstreit, der durch die Zurücknahme der Klage erledigt ist, durch den Patentanwalt X. vertreten gewesen. Nach der ständigen Übung der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts hat eine Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes nur in den Fällen stattgefunden, in denen die Vertretung der Partei in den Händen eines Rechtsanwalts lag, weil dieselbe hier die notwendige Grundlage für die nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erfolgende Berechnung der Vergütung bildet.

Für den Fall der Vertretung durch einen Patentanwalt bedarf es indessen einer solchen Grundlage nicht, da eine Gebührenordnung hier nicht in Frage kommt, die Festsetzung der Vergütung vielmehr lediglich auf Grund der Sachlage stattfindet. Von dieser feststehenden Praxis abzugehen, lag für den vorwürfigen Fall keine Veranlassung vor. Daraus ergab sich die Zurückweisung des gestellten Antrags.

B. 31318 adh. I.

Entscheidungen.

Wenngleich die Beschreibung in der Patentschrift zur Auslegung des Patentanspruchs heranzuziehen ist, so darf dies nicht dahin führen, daß der letztere seiner gesetzlichen Bedeutung, das anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll, entkleidet wird. — In dem Patent 130 112, betreffend Verfahren zum Durchleiten von Wassergas u. dergl. durch Leuchtgasretorten, ist lediglich eine Aufgabe gestellt.

I.

Patentamt, Nichtigkeitsabteilung, 8. Dezember 1904.

Das Patent 130 112 wird für nichtig erklärt. Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Tatbestand.

Der Beklagte ist Inhaber des auf die Anmeldung des B. B. L. in G. mit Wirkung vom 28. April 1900 ab erteilten Patents 130 112, betreffend ein „Verfahren zum Durchleiten von Wassergas u. dergl. durch Leuchtgasretorten".

Der Patentanspruch lautet:

„Bei dem Verfahren zum Durchleiten von Wassergas u. dergl. durch Leuchtgasretorten die Regelung der eingeführten Wassergasmenge in der Weise, daß während der Erzeugung der Leuchtgasanteile, die sonst durch die Retortenhitze bei längerem Verweilen zu Naphtalin u. dergl. umgebildet werden, eine genügende Verdünnung und Beschleunigung der Abströmung erzielt wird."

Die Klägerin hat beantragt,

das Patent 130 112 für nichtig zu erklären und den Beklagten zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Zur Begründung dieses Antrages führt die Klägerin aus:

In dem Patentanspruch sei nur eine Aufgabe mit Zweckbestimmung gegeben und keinerlei Lösung dieser Aufgabe; es sei in dem Patentanspruch keine erfundene Schöpfung, d. h. kein erfundenes Verfahren und kein körperlicher Gegenstand angegeben, sondern lediglich die Aufgabe niedergelegt worden, die einzuführende Wassergasmenge so zu regeln, daß die erzeugten Leuchtgasanteile genügend verdünnt und beschleunigt, abgeleitet werden können. Wenn der Anspruch mit den Worten „während der Erzeugung der Leuchtgasanteile, die sonst durch die Retortenhitze bei längerem Verweilen zu Naphtalin u. dergl. umgebildet werden" den Anschein erwecke, als ob die Einströmung des Verdünnungsgases nur in dem Zeitabschnitt erfolgen dürfe, in welchem Leuchtgasanteile erzeugt würden, die sonst durch die Retortenhitze bei längerem Verweilen zu Naphtalin umgebildet würden, und wenn der Anmelder seiner Erfindung

im Erteilungsverfahren auf den seitens des Patentamts erhobenen Einwurf der Nichtneuheit der Erfindung mit der Eingabe vom 22. April 1901, also fast ein Jahr nach der Anmeldung, diese Deutung gegeben habe, so sage einmal die Beschreibung nichts davon, daß die Einströmung des Verdünnungsgases nur in einem bestimmten Zeitabschnitt, nicht aber während der ganzen Destillation erfolgen solle, anderseits stehe hiervon auch nichts in den ersten Unterlagen vom 27. April 1900. Erst in den Eingaben vom 17. und 19. Oktober 1900, also fast ein halbes Jahr nach der Anmeldung, habe der Anmelder hinsichtlich der Zeit der Zuleitung des Wassergases erklärt, daß nicht am Anfang, sondern gegen das Ende hin immer stärker zuzuleiten sei, während er später in der Eingabe vom 22. April 1902 erklärt habe, daß nicht am Anfang und nicht am Schluß, sondern in der Mitte der Destillation eingeleitet werden müsse. Aus alledem ergebe sich, daß der Patentanspruch unter einer falschen Voraussetzung als zulässig befunden worden sei, und daß das Patent unter einer falschen Voraussetzung zur Erteilung gelangt sei. Der Patentanspruch sei demnach nur im Sinne der vorhandenen Beschreibung und im Sinne der ersten Unterlagen aufzufassen. Halte man aber zusammen, was Patentanspruch und Beschreibung geben, so könne ein gemäß § 1 des Patentgesetzes bestimmtes Verfahren nicht als beschrieben anerkannt werden. Bemerkenswert sei auch, daß in den Gasanstalten, die von dem Wassergassyndikat System Dellwik-Fleischer, dem das Patent 130 112 gehört, gebaut bezw. eingerichtet seien, die Einführung des Wassergases sowohl bei der Anfangsperiode als auch der mittleren Periode der Destillation vorgenommen werde. Nach einem Bericht des Chefingenieurs in dem Journal für Gasbeleuchtung usw., Heft 50 von 1903, sei das System von L. nach dem Patent 130 112 auch bei der städtischen Gasanstalt in G. angewendet worden. Nach einem Bericht über die städtische Gasanstalt in G. werde dort bei sechsstündiger Chargenzeit der Retorte das Wassergas in den ersten vier Stunden der Destillation eingeführt. Es würden also die nach dem System L. gebauten Gasanstalten in derselben Weise betrieben und das patentierte Verfahren sei sonach dasselbe, wie das, welches in der deutschen Patentschrift 1070 und in der entsprechenden britischen Patentschrift 2725 vom Jahre 1875 beschrieben werde und dessen Grundgedanke schon in dem 1865 erschienenen Lehrbuch der chemischen Technologie von Dr. Friedrich Knapp, Bd. I der 3. Aufl. S. 632, ausgesprochen werde. Weiter zieht die Klägerin eine schriftliche Äußerung von L. (Journal of gas lighting 16. Juni 1903) an, nach welcher das Durchleiten von Blauwassergas durch Steinkohlengasretorten 1850 von White und vor dieser Zeit schon von anderen probiert sei; ferner eine schriftliche Äußerung von Young, dem Miturheber der durch Patent 1070 geschützten Erfindung (Journal of gas lighting 5. Mai 1903), nach welcher das ihm und Aitken geschützte Verfahren mit dem Verfahren des angefochtenen Patents identisch sei. Die weiteren Ausführungen der Klägerin gehen dahin, daß durch das Verfahren des Durchleitens des Wassergases durch die Steinkohlengasretorte kein Gewinn an Heizwert erzielt werde gegenüber dem Verfahren der einfachen Mischung des Steinkohlengases mit dem Wassergas.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage unter Kostenfolge abzuweisen.

Er führt aus: Die ersten Versuche, die Flamme des blau brennenden Wassergases leuchtend zu machen, seien so alt wie das Wassergas selbst. Schon 1826 sei die Mischung mit schweren Kohlenwasserstoffen vorgeschlagen worden und in den Jahren 1849 und 1851 sei bereits angegeben worden, das Wassergas durch eine Leuchtgasretorte während der Erzeugung des Leuchtgases durchzuleiten. Der Vorschlag zur gleichzeitigen Erzeugung von Wassergas und Leuchtgas sei auch 1865 von Knapp, 1875 von Aitken und Young, 1889 von Clark erneuert worden; trotzdem sei nur das teuere Verfahren des nachträglichen Zusatzes karburierender Gase in großem Umfange zur Anwendung gekommen, die sogenannte Autokarburation sei jedoch zum ersten Male in dem angefochtenen Patent zu praktischer Ausgestaltung gebracht worden; das bewiesen die vom Syndikat System Dellwik-Fleischer ausgeführten Anlagen, das bewiesen die Kongresse der letzten Jahre und die Fachliteratur; z. B. die 1899 erschienene zweite Auflage des Buches von Geitel „Das Wassergas und seine Verwendung in der Technik", S. 82 bis 95, wo über die bis dahin benutzten und vorgeschlagenen Methoden gesprochen werde. Am 27. April 1900 sei dann das angefochtene Patent angemeldet worden. Die Patentschrift enthalte die erforderlichen Einzelangaben für die Ausführung des Verfahrens. 50 Prozent des in der Retorte entwickelten Gases sollten an Wassergas zuströmen, wenn Cannelkohle, 20 bis 30 Prozent, wenn gewöhnliche Kohle verarbeitet würde. Die angegebene Menge Wassergas solle nicht auf einmal zugeleitet werden, aber auch nicht auf die ganze Zeit eines Retortenganges verteilt werden, sondern nur dann, wenn sie am meisten nütze, das sei während der Zeit, während welcher die zur Naphtalinbildung neigenden Leuchtgasanteile entstünden. Die Wahl des Mischungsverhältnisses gehe aus der Beschreibung, die Wahl des Zeitabschnittes aus dem Patentanspruch hervor. Die Eingaben im Patenterteilungsverfahren wiesen darauf hin, daß „dies der Unterschied gegenüber dem Verfahren von Aitken und Young" sei. Mit dem Wegfall der irrigen Voraussetzung, daß die Zuführung des Wassergases während der ganzen Destillationsperiode geschützt sei, falle der Angriff in sich zusammen. Die Zeitangabe sei auch durchaus genügend, da die Zeit des Entstehens der schweren Kohlenwasserstoffe als maßgebend bezeichnet sei. In der wirklichen Zeitgrenze, wann die Kohlenwasserstoffe entstehen, habe der Anmelder sich irren können. Wenn er in dieser Beziehung seine Angaben geändert habe, so sei dadurch die Erfindung nicht berührt worden.

Unerklärlich sei die aus dem G.'er Betrieb gezogene Schlußfolgerung; denn die Klägerin gebe selbst zu, daß dort nicht während der ganzen Destillationsdauer von sechs Stunden Wassergas eingeleitet werde, sondern nur während vier Stunden. Wenn von der Klägerin hervorgehoben

werde, daß in G. die Einleitung von Wassergas schon mit dem Anfang der Destillation einsetze, so sei richtig, daß bei Verarbeitung von Cannelkohle die Bildung der schweren Kohlenwasserstoffe sofort einsetze und somit eine sofortige Einleitung von Wassergas erforderlich mache; bei Verarbeitung von westfälischer und böhmischer Kohle beginne eine reichlichere Entwickelung der schweren Kohlenwasserstoffe aber erst nach der ersten Viertelstunde. Wenn die Klägerin weiter einwende, auch nach dem Patent 1070 werde durch die dort vorgesehene automatische Regelung die Wassergaszufuhr während des letzten Teils der Destillationsperiode geschlossen, so sei dies unrichtig. Die Richtberechtigung dieses Einwandes ergebe sich daraus, daß der in der Patentschrift 1070 beschriebene Apparat gar nicht in der behaupteten Weise funktionieren könne. Der beschriebene automatische Regler funktioniere überhaupt nicht.

Für die praktische Verwertbarkeit des angefochtenen Patents spreche die Tatsache, daß in 13 inländischen und 9 ausländischen Städten Gasanstalten mit Einrichtungen nach dem Patente versehen seien. Den Erfolg des L.'schen Verfahrens habe auch Young im Journal of gas lighting 1903 S. 286, anerkannt.

Wenn der Patentanspruch Einzelheiten nicht enthalte, so schade das nichts, da alle diese Einzelheiten in der Beschreibung Platz gefunden hätten. Die beiden Worte „u. dgl." hätte man freilich aus dem Anspruch und aus der Bezeichnung besser fortlassen sollen, da die Erfindung nur mit Wassergas gemacht worden sei. Da ferner für die Erfindung der Behälter wesentlich sei, in dem das Gas vor der Einleitung in die Retorte zum Ausgleich von Stößen bei Gasentwickelung gesammelt werde, so sei dieser Behälter vielleicht im Patentanspruch zu erwähnen. Weiter könne im Anspruch noch darauf Rücksicht genommen werden, daß an Stelle des alten unreinen Wassergases modernes, etwa nach Dellwik-Fleischer hergestelltes Gas zu verwenden sei. Falls der Patentanspruch als ungenau angesehen werde, möge eine Ergänzung etwa in dem Sinne der vorgelegten Entwürfe von der Richtigkeitsabteilung vorgenommen werden.

Demgegenüber führt die Klägerin noch folgendes aus: In dem Patentanspruch sei eine unzweideutig klare Bemerkung über die Zeitspanne, während welcher die Einleitung erfolgen solle, nicht zu finden. Es sei keineswegs bekannt, wann die schweren Kohlenwasserstoffe entständen, und es sei deshalb die im Patentanspruch enthaltene Angabe nicht genügend, um danach arbeiten zu können. Das allgemeine Prinzip, das der Anmelder ausgesprochen habe, könne richtig sein, aber es sei für sich allein nicht patentfähig. Wenn das in G. ausgeübte Verfahren dem patentierten entspreche, dann beginne die Naphtalinbildung sofort; nach einer Anzahl von einzeln angegebenen Forschungsergebnissen trete aber die Naphtalinbildung bei der höchsten Retortentemperatur ein. Übrigens gehe aus der Patentschrift 1070, S. 4, Abs. 3, unzweideutig hervor, daß während des letzten Teiles der Destillationsperiode die Wassergaszufuhr abgesperrt werden solle. Der Vorwurf, in der Patentschrift 1070 seien nur allgemeine Angaben gemacht worden, sei unberechtigt; ob die in der Patentschrift 1070 vorgeschlagene Regelung sich praktisch bewähren werde, tue nichts zur Sache. Die Klägerin weist ferner darauf hin, daß die Einführung des Wassergases allein in den ersten Teil des Retortenganges in den amerikanischen Patentschriften 94 596, 198 725, 309 916, 552 889 beschrieben werde, und zwar werde nach 94 596 und 309 916 das Wassergas nicht automatisch eingeleitet, sondern die Regelung der Wassergaszuführung erfolge von Hand. Nach der Patentschrift 309 916 werde das Wassergas in derselben Weise und zu demselben Zweck angewendet, wie nach dem angegriffenen Patent. Hingewiesen wird besonders auf S. 1 Zeile 23 ff.; S. 2 Zeile 8 ff.; S. 2 Zeile 20 bis 24, S. 2 Spalte 2 Abs. 2.

Endlich betont die Klägerin mit Bezug auf die vom Beklagten vorgeschlagenen Änderungen des Patentanspruchs, daß solche Ergänzungen unzulässig seien, weil aus den Unterlagen des Patents nicht zu erkennen sei, daß die vom Beklagten erwähnten Momente zu dem Wesen des im Patentanspruch gekennzeichneten Verfahrens gehörten. Es könne nicht eine neue Erfindung an Stelle der alten gesetzt werden. Der Ausgleichsbehälter sei auch nicht neu. Desgleichen sei die Zufuhr des Verdünnungsgases in einem Verhältnis von etwa 50 Prozent zum Retortengas bekannt gewesen, wie das vorgelegte Buch: Hydrocarbon Gas Process (New York 1869) S. 19 ergebe.

Der Beklagte hat nicht bestritten, daß der erwähnte Gasbehälter schon vorbenutzt war. Die Richtigkeit der übrigen, den seinigen entgegenstehenden Ausführungen der Klägerin leugnet er.

Auf den Inhalt der von den Parteien in Bezug genommenen, im Patenterteilungsverfahren eingereichten Eingaben des Anmelders vom 27. April, 17. und 19. Oktober 1900 und 22. April 1901 wird hierdurch verwiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Klage wird auf § 10 Ziff. 1 des Patentgesetzes gestützt. Sie ist zutreffend damit begründet, daß der Anspruch überhaupt keine Erfindung, sondern nur eine erst zu lösende Aufgabe kennzeichnet, sowie daß auch die Beschreibung eine entsprechende Ergänzung des Anspruchs nicht zuläßt. Der Anspruch besagt, daß das den Gegenstand des Patents ausmachende Verfahren in einer Regelung der in die Leuchtgasretorten eingeführten Wassergasmenge bestehen soll; er umschreibt dann die Weise, in welcher die Regelung stattfinden soll, damit, daß er angibt, was „erzielt" werden soll. Wo ein Weg angegeben sein sollte, ist somit nur ein Ziel angegeben. Allein man kann von diesem Mangel absehen und unterstellen, es sei an Stelle der Bestimmung „in der Weise, daß eine genügende Verdünnung und Beschleunigung der Abströmung erzielt wird", gesagt worden: „in der Weise, daß eine Verdünnung und Beschleunigung der Abströmung geschaffen wird", und man wird dann die Weise, in welcher die Verdünnung des Leuchtgases und die Beschleunigung der Abströmung geschaffen werden

soll, in der eingeschalteten Angabe bezeichnet sehen, es solle das „während der Erzeugung der Leuchtgasanteile geschehen, die sonst durch die Retortenhitze bei längerem Verweilen zu Naphtalin u. dergl. umgebildet werden". Der Patentanspruch würde hiernach so auszulegen sein, das Verfahren der Regelung der eingeführten Wassergasmenge bestehe darin, daß für eine des näheren bezeichnete Periode eine Verdünnung des Leuchtgases und eine Beschleunigung der Abströmung geschaffen werde. Diese Auslegung würde den Angaben der Klagebeantwortung entsprechen, indem dort gesagt wird, die angegebene Menge Wassergas solle nicht auf einmal zugeleitet werden, aber auch nicht auf die ganze Zeit eines Retortenganges verteilt werden, sondern nur dann, wenn sie am meisten nütze, das ist: während der Zeit, während welcher die zur Naphtalinbildung neigenden Leuchtgasanteile entstehen; die Wahl des Zeitabschnittes gehe aus dem Patentspruch hervor; mit dem Wegfall der irrigen Voraussetzung, daß die Einführung des Wassergases während der ganzen Destillationsperiode geschützt sei, falle der gegen das Patent gerichtete Angriff in sich zusammen.

Nimmt man nun an, der Anspruch besage, daß die neue Erfindung in der Festsetzung eines bestimmten Zeitabschnittes für die Einleitung des Wassergases zu sehen sei, so ergibt sich eine zweifache Unstimmigkeit; erstens mit Rücksicht auf die sonstigen Angaben der Beschreibung in der Patentschrift, zweitens mit Rücksicht auf die im Erteilungsverfahren zu verschiedenen Zeiten eingereichten Unterlagen und die der Erteilungsinstanz gegenüber abgegebenen Erklärungen.

Die in der Patentschrift gegebene Beschreibung besagt in ihrem ersten Absatz, daß sich für die Regelung der Durchleitung des Wassergases „während der Gasdestillation" (Zeile 3) Anhaltspunkte ergeben, wenn man gewisse näher angegebene Vorgänge beachte; der zweite Absatz besagt, daß die Einwirkung des Wassergases namentlich in den hinteren Teilen der Retorte von Wert sei; in dem dritten Absatz heißt es (Zeile 8), die Weite des das Wassergas einführenden Rohres und die Hahnstellung sei so zu wählen, daß „immer" ungefähr 50 bezw. 30 Prozent des in der Retorte entwickelten Gases an Verdünnungsgas zuströme. In der Fortsetzung der Beschreibung findet sich keine Angabe, welche die eben angezogenen, ein während der ganzen Gasdestillation fortgesetztes Einleiten von Wassergas vorschreibenden Angaben irgendwie zu wandeln imstande wäre. Hiernach ist bezüglich der Zeit der Einführung des Wassergases in die Leuchtgasretorte die Unstimmigkeit zwischen der für den Anspruch unterstellten Angabe einerseits und den Angaben der Beschreibung anderseits offenbar. Die für den Anspruch unterstellte Angabe findet sich aber auch nicht in den mit der Anmeldung vom 27. April 1900 eingereichten Unterlagen vor. Denn wenn diese Unterlagen zunächst den in die (gedruckte) Beschreibung übergegangenen Hinweis enthalten, nach welchem die Einwirkung des eingeführten Wassergases namentlich in den hinteren Teilen der Retorte von Wert ist, und wenn weiter angegeben ist, daß man das verdünnende Gas nicht in den Raum über der Kohle zu leiten brauche, sondern daß man es auch in die Kohle selbst einleiten könne, daß es von größter Wichtigkeit sei, das verdünnende Gas nicht kalt, sondern heiß einzuleiten, daß auch immer derselbe Prozentsatz von 50 bezw. 20 bis 30 Prozent eingehalten werden solle, und wenn endlich als wesentlich für das Gelingen des Verfahrens hingestellt wird, daß das eingeleitete Wassergas frei von Wasserdampf sei, so ist aus allen diesen Angaben nicht zu entnehmen, welcher Zeitabschnitt dann für die Einleitung des Wassergases bestimmt ist. Auch in den sechs Patentansprüchen, welche mit den ersten Unterlagen eingereicht worden sind, und welche sich über verschiedene Formen der Ausführung des „Verfahrens zur Herstellung von Leuchtgas", wie die Bezeichnung der Anmeldung lautete, auslassen, ist bezüglich einer Beschränkung der Zeit, während welcher die Einleitung des Verdünnungsgases vorgenommen werden soll, weder eine bestimmte Angabe, noch auch nur ein Hinweis zu finden.

Daß aber der Anmelder die jetzt aus dem Patentanspruch heraus interpretierte Erfindung auch dann noch nicht offenbart hatte, nachdem die ersten Unterlagen durch Zwischenverfügung des Vorprüfers beanstandet worden waren, ergibt sich aus den Eingaben vom 17. und 19. Oktober 1900, in denen die Zumischung von Wassergas zum Retortengas als am Anfang des Prozesses überhaupt nicht notwendig, aber nach dem Ende der Destillation zu in immer stärkerem Maßstab erforderlich hingestellt und der Anspruch darauf gerichtet wird, daß nach Beginn der Destillation (zweckmäßig etwa eine halbe Stunde nachher) Wassergas o. dergl. in den angegebenen bestimmten Mengen eingeführt werde. In diesen Unterlagen wird also nur gesagt, daß die Einleitung des Verdünnungsgases in der ersten halben Stunde des Prozesses, der etwa sechs Stunden dauert, entbehrt werden kann. Im Anspruch wird aber als die Erfindung die Einführung einer bestimmten Menge Wassergas o. dergl. hingestellt.

Erst in den auf eine weitere amtliche Beanstandung hin am 23. April 1901 eingegangenen Unterlagen erscheint als die Erfindung das offenbart, was die oben gegebene Auslegung des Patentanspruchs zum Ausdruck bringt.

Nun ist von den Vertretern des Beklagten in der mündlichen Verhandlung zur Erwägung gegeben worden, ob nicht eine Beschränkung des Patents dahin vorgenommen werden könne, daß die näher bezeichnete Verwendung von Wassergas geschützt würde, welches nach dem Dellwik-Fleischer'schen Verfahren hergestellt sei, oder aber die Verwendung von Wassergasbehältern, aus welchen die Leuchtgasretorten gespeist würden, oder endlich die Kombination dieser beiden Momente, das ist die Speisung der Leuchtgasretorten aus Behältern mit Dellwik-Fleischer'schem Wassergas. Die Vertreter haben sich hierbei auf den Schlußsatz der Beschreibung berufen, nach welchem das Wassergas vorzugsweise nach dem Dellwik-Fleischer'schen Verfahren hergestellt und in einem Behälter aufgespeichert werde, so daß man es genau nach der Gasentwickelung in ihrem verstärkten Zustande geregelt zufließen lassen könne.

Dieser Anregung konnte indessen keine Folge gegeben werden. Einer derartigen Feststellung widerspricht der Patentanspruch, so unbestimmt er auch sonst sein mag; es widerspricht ihr aber auch die Beschreibung, nach welcher man, wenn man Wassergas als Verdünnungsgas benutzt, vorzugsweise das Dellwik-Fleischer'sche Wassergas benutzen solle. Die Erfindung soll mithin nach den Angaben der Beschreibung weder an die Verwendung des Dellwik-Fleischer'schen Wassergases gebunden sein, noch überhaupt an Wassergas; vergl. hierzu den Anspruch „Wassergas u. dergl." und die Beschreibung Spalte 1 unten und Spalte 2 Abs. 3. Dazu kommt, daß in den ersten Unterlagen vom 27. April 1900 gesagt wird, „im besonderen eigne sich Wasserstoff und Kohlenoxyd oder ein Gemisch beider (Wassergas) oder auch armes Leuchtgas selbst".

Was aber die Verwendung von Behältern betrifft, so ist ohne Berührung der Frage nach der Neuheit dieser Verwendung einzuwenden, daß die sechs ursprünglich eingereichten Patentansprüche, welche sich mit verschiedenen Formen der Einleitung des Verdünnungsgases befassen, an keiner Stelle derartiger Behälter Erwähnung tun.

Bei dieser Sachlage mußte das Patent für nichtig erklärt werden.

Auf die Frage nach der Neuheit der Erfindung brauchte unter diesen Umständen nicht eingegangen zu werden.

Die Erklärung der Nichtigkeit des Patents rechtfertigt die Verurteilung des Beklagten in die Kosten des Verfahrens (§ 31 des Patentgesetzes).

L. 14 246 adh. I.

II.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 9. Dezember 1905.

Entscheidungsgründe.

Die Nichtigkeitsabteilung des Patentamts ist zu dem Ergebnisse gelangt, daß der Anspruch des angefochtenen Patents überhaupt keine Erfindung, sondern nur eine erst zu lösende Aufgabe enthalte. Der Beklagte hat diese Darlegung angefochten, indem er geltend macht, die Nichtigkeitsabteilung klebe bei der Auslegung der Patentschrift zu sehr am bloßen Wortlaute. Für den Techniker, der aufmerksam zu lesen verstehe und den Stand der Technik kenne, ergebe sich als das Neue des vorgeschlagenen Verfahrens die Zusammenfassung von vier Elementen:

1. Herstellung des Wassergases nach dem Dellwik-Fleischer-Verfahren;
2. Aufspeicherung des Wassergases in einem Zwischenbehälter;
3. Zuführung in der Menge, daß bei Cannelkohle ungefähr 50 Prozent und bei gewöhnlicher Kohle ungefähr 20 bis 30 Prozent des in der Retorte entwickelten Gases als Verdünnungsgas zuströmten;
4. Zuführung zu der Zeit, wo sich die Leuchtgasanteile erzeugen, die bei längerem Verweilen durch die Retortenhitze zu Naphtalin u. dergl. umgebildet werden.

Damit sei eine genügend bestimmte Lösung der gestellten Aufgabe angegeben.

Diese Darlegung des Beklagten kann als richtig nicht anerkannt werden.

Zutreffend ist allerdings, daß zur Auslegung des Patentanspruches die Patentbeschreibung mit heranzuziehen ist. Dies darf aber nicht dahin führen, daß der Patentanspruch seiner gesetzlichen Bedeutung, dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (§ 20 Abs. 1 Satz 5 des Patentgesetzes), entkleidet wird. Hier sind von den soeben aufgeführten vier Elementen, in deren Zusammenfassung nach den jetzigen Erklärungen des Beklagten die Erfindung bestehen soll, die ersten drei im Patentanspruche überhaupt nicht, auch nicht andeutungsweise, erwähnt. Sie finden sich nur in der Beschreibung und können schon deswegen nicht als wesentliche Bestandteile der Erfindung angesehen werden. Dazu kommen zum Teil innere Gründe, die dieser Annahme widerstreiten. Denn wenn die Beschreibung in ihrem Schlußsatze sagt, das Wassergas werde „vorzugsweise" nach dem Dellwik-Fleischer-Verfahren hergestellt, so läßt sich daraus nur entnehmen, daß diese Herstellungsweise als besonders zweckmäßig empfohlen werden soll, daß sich der Anmelder aber gerade dagegen verwahren will, seine Erfindung auf die Benutzung dieses Verfahrens einzuschränken. Und wenn die Beschreibung allerdings in bestimmterer Ausdrucksweise eine Angabe über die Menge des zuzuführenden Wassergases enthält, so kommt bei diesem Punkte in Betracht, daß in einer bloßen Quantitätsbestimmung für ein an sich bekanntes Mittel regelmäßig überhaupt nichts Erfinderisches liegen kann.

Demnach bleibt für die Bestimmung des Erfindungsgehaltes nur das oben unter 4 hervorgehobene Element übrig. In bezug auf dieses aber kommt folgendes in Betracht:

Wie sich aus der Patentbeschreibung ergibt, und unter den Parteien nicht streitig ist, war die Aufgabe, auf deren Lösung es abgesehen ist, nicht neu. Man hat immer schon Wassergas in die Retorten eingeführt, um das Destillationsprodukt der Steinkohle zu verdünnen und beschleunigt abströmen zu lassen. Das Patent will ein Mittel angeben, daß dies in „genügender Weise" geschieht, d. h. so, daß die schädliche Abscheidung des Naphtalin und der anderen schweren Kohlenwasserstoffe aus dem Gasgemenge vermieden wird. Das Mittel besteht in der Regelung der Zuführung in der Weise, daß sie während einer bestimmten Periode des Destillationsprozesses erfolgt, nämlich „während der Erzeugung der Leuchtgasanteile, die sonst durch die Retortenhitze bei längerem Verweilen zu Naphtalin u. dergl. umgebildet werden". Demnach würde das Wesen der angemeldeten Erfindung darin zu erblicken sein, daß die Regel aufgestellt wird, das Wassergas müsse in dem Zeitraum zugeführt werden, in dem sich die schweren Kohlenwasserstoffe, deren Abscheidung vermieden werden soll, bilden.

Dies ist aber etwas so Selbstverständliches, daß darin von vornherein eine Erfindung nicht erblickt werden kann. Wenn der Gastechniker Wassergas in die Retorte einführt, um jene Abscheidung zu vermeiden, so wird man ihn nicht

überraschen, wenn man ihm vorschreibt, die Zuführung in der Periode der Destillation vorzunehmen, wo sich die Stoffe, deren Abscheidung vermieden werden soll, bilden.

Wollte man hiervon aber auch absehen, so würde doch die erste Voraussetzung dafür, hierin eine schutzfähige Erfindung zu erblicken, fehlen. Denn diese Voraussetzung müßte dahin bestimmt werden, daß der Leuchtgastechniker weiß, wann sich — innerhalb der sechsstündigen Destillationsdauer — jene Bestandteile bilden, deren Abscheidung vermieden werden soll. Diese Voraussetzung aber wird durch die Vorgänge im Erteilungsverfahren wenigstens insoweit widerlegt, als sich daraus ergibt, daß der Anmelder dies jedenfalls nicht gewußt hat. Während er nämlich in seiner Eingabe vom 17. Oktober 1900 sagt:

„Der Erfindungsgedanke führt dementsprechend zu einer solchen Leitung des Prozesses, daß am Anfang, wo sich die Gase in der Retorte genügend reichlich entwickeln, um die nötige Strömungsgeschwindigkeit zu erhalten, eine Mischung von Wassergas überhaupt nicht notwendig ist, daß eine solche Mischung aber nach dem Ende der Destillation zu in immer stärkerem Maßstab erfolgen muß."

heißt es in der Eingabe vom 22. April 1901:

„In der ersten Zeit der Gasentwickelung in der Retorte ist diese Entwickelung so stürmisch, daß die entstehenden, wenn auch schweren Gase so schnell aus der Retorte getrieben werden, daß eine Bildung von Naphtalin nicht in Frage kommt. Diese Periode dauert ungefähr eine halbe Stunde, je nach der Art der Kohlen und der Hitze länger oder kürzer.

Weiter aber wird am Ende der Destillation ein andersartiges Gas erzeugt, welches seiner Zusammensetzung nach nicht durch die Hitze zu Naphtalin umgebildet oder zersetzt werden kann. Es ist also auch während dieser Periode die Zuleitung von Wassergas überflüssig."

Die eigenen Angaben des Erfinders lassen in diesem Punkte also völlig im Stich.

Endlich hat aber auch der Beklagte selbst durch die von ihm in der Berufungsbegründung abgegebenen Erklärungen der Annahme, die Erfindung bestehe in der Zeitbestimmung für die Zuführung des Wassergases, allen Boden entzogen. Denn hier führt er selber aus, daß es ganz selbstverständlich und ein längst bekanntes sicheres Prinzip sei, daß die Zuführung während der Periode erfolge, in der die schweren Leuchtgasanteile entstehen.

Daraus rechtfertigt sich die bereits vom Patentamte gezogene Schlußfolgerung, daß der angemeldeten Erfindung ein greifbarer Inhalt überhaupt nicht innewohnt. Der Anspruch enhält nichts als eine Aufgabe, von der feststeht, daß sie längst gestellt war. Mittel der Lösung aber sind nicht angegeben.

I. 244/05.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 20. November 1905.

Irrtum des Anmelders über die den Erfolg der Erfindung herbeiführenden physikalischen Vorgänge ist ohne Bedeutung für Inhalt und Umfang des Patentschutzes.

Tatbestand.

Der Klägerin ist, mit Anfang vom 27. August 1901 ab, das Deutsche Reichspatent 131 976 betreffend: „Gasglühlichtbrenner mit vom Brennerkopf getragenem, gewölbtem Sieb und darüber angeordneter Brennerscheibe" erteilt. Der Patentanspruch lautet:

„Gasglühlichtbrenner mit vom Brennerkopf getragenem, gewölbtem Sieb und darüber angeordneter Brennerscheibe, dadurch gekennzeichnet, daß Sieb und Brennerscheibe zu einer auf der Umfläche (d) siebartig gelochten Kappe (c) vereinigt sind, deren oben nicht gelochte Bodenfläche (f) die gelochte, halsartig eingezogene Umfläche derartig überragt, daß das Gasgemisch gezwungen wird, in wagerechter Richtung auszuströmen, damit die durch den Luftzug um den Rand der Bodenfläche (f) gedrängte Flamme eine sich dem Hohlraum des Glühkörpers anpassende Gestalt annimmt."

Der Beklagte fabriziert auch Gasglühlichtbrenner, u. a. in der Form, wie sie das von der Klägerin vorgelegte Modell II darstellt. Die Parteien streiten darüber, ob diese Form des Gasglühlichtbrenners das klägerische Patent verletze. Die Klägerin, die dies behauptet, hat Klage erhoben mit dem Antrage:

dem Beklagten bei Vermeidung einer gerichtlich festzusetzenden Strafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verbieten, Gasglühlichtbrenner mit vom Brennerkopf getragenem gewölbtem Sieb und darüber angeordneter Brennerscheibe, wie das auf der Gerichtsschreiberei hinterlegte Modell II, herzustellen, feilzuhalten und in Verkehr zu bringen.

Die erste Instanz — VIII. Zivilkammer des Landgerichts H. — hat nach Anhörung von Sachverständigen und Einziehung eines Obergutachtens des Kaiserlichen Patentamts durch Urteil vom 30. Juni 1903 dem Antrage des Beklagten entsprechend, die Klage kostenpflichtig abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin, mit Wiederholung des Klagantrages, ist durch Urteil des Oberlandesgerichts H., IV. Zivilsenats, vom 20. Februar 1903 zurückgewiesen worden.

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts hat die Klägerin jetzt Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach ihrem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen. Der Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Im übrigen wird, wegen des Sach- und Streitstandes, auf die Instanzurteile Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung beruht auf einer Auslegung des Patents 131 976, welche die

Revision mit Recht angreift. Der Brenner der Klägerin gehört zu der Art der 'Gasglühlichtbrenner mit vom Brennerkopf getragenem, gewölbtem Sieb und darüber angeordneter Brennerscheibe. Als das unterscheidende Kennzeichen gibt der Patentanspruch an „daß Sieb und Brennerscheibe zu einer auf der Umfläche (d) siebartig gelochten Kappe (c) vereinigt sind, deren obere nicht gelochte Bodenfläche (f) die gelochte, halsartig eingezogene Umfläche derart überragt, daß das Gasgemisch gezwungen wird, in wagerechter Richtung auszuströmen". In dieser Charakteristik lassen sich ohne weiteres zwei Merkmale erkennen, die Vereinigung von Sieb und Brennerscheibe zu einer Kappe und die besonders geartete Umfläche. Das Berufungsgericht hat dies auch nicht verkannt. Es will aber dem ersten Merkmale kein Gewicht beilegen, vielmehr sagt es davon: „diese Kennzeichnung wird vom Patentamt in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen J. wohl mit Recht als etwas nicht Wesentliches bezeichnet; jedenfalls weist der Brenner des Beklagten eine solche Vereinigung nicht auf und verletzt also insofern keinenfalls das klägerische Patent". Darin kann nur ein Mißverständnis erblickt werden. Was das Patentamt Seite 1/2 seines Gutachtens 32] ausführt, ist etwas anderes: es soll gegenüber dem Patente, welches die Kappe als aus einem Stücke bestehend darstellt, nichts darauf ankommen, daß der Beklagte sein Sieb mit voller Decke versieht und alsdann erst eine besondere Brennerscheibe durch Verschrauben darauf befestigt. Mit voller Deutlichkeit sagt auch der Sachverständige J. 8], auf den sich Patentamt und Berufungsgericht beziehen, dieses und nur dieses. Davon, daß diese erste Kennzeichnung nichts der Erfindung Wesentliches enthalte, spricht das Patentamt nicht und der Sachverständige J. erblickt gerade darin den wichtigsten Teil des Erfindungsgedankens. Wenn aber hiernach das Berufungsgericht sich in dem Ausgangspunkte geirrt hat, so kann auch in dem, was es eventuell hinzufügt, daß nämlich der Brenner des Beklagten eine solche Vereinigung, wie sie das Patent des Klägers verlange, nicht aufweise, nicht eine verbindliche tatsächliche Feststellung darüber gefunden werden, daß bei dem Brenner des Beklagten das erste Kennzeichen des patentierten Gasglühlichtbrenners nicht vorhanden sei. Im Zusammenhange bedeutet diese Feststellung vielmehr nur, daß, wenn die Herstellung von Sieb und Brennerscheibe aus einem Stücke für das Patent wesentlich sei, alsdann der Brenner des Beklagten in diesem Punkte das Patent nicht verletze.

Es ist nicht zulässig, mit dem Berufungsgericht dieses erste Element der Erfindung einfach zu eliminieren. Daß gerade auch auf die Verbindung von Sieb und Brennerscheibe zu einer Kappe Gewicht gelegt sein sollte, zeigt, außer dem angeführten Satze des Patentanspruchs, deutlich der Absatz 3 der Patentbeschreibung. Hier wird als eine durch die Anordnung der Kappe erzielte Wirkung hervorgehoben, daß das Gasgemisch nach oben gegen die nicht durchlochte Kopffläche stoße, also nach oben nicht ausströmen kann. Allerdings hat der Gedanke, die Gasmischkammer nach oben abzuschließen, auch schon in der britischen Patentschrift 16 832 von 1896 (Sugg-, Weight- und Mattock-Brenner) Ausdruck gefunden, worauf das Berufungsgericht an der Hand des Gutachtens des Professors Dr. B. 43] hinweist. Es handelt sich aber gegenwärtig nicht um die Frage der Richtigkeit, sondern um den Inhalt des klägerischen Patentes 131 976, so wie dieses erteilt worden ist. Ein Neuheitsmangel würde dem erteilten Patente nicht entgegenstehen und nur die Folge haben können, daß die Auslegung nicht über den bestimmt erkennbaren Inhalt hinauszugehen hat.

Das Berufungsgericht will maßgebende Bedeutung nur dem zweiten Merkmale der Erfindung zuerkennen. Es führt in dieser Richtung aus, der charakteristische Inhalt der Erfindung liege lediglich in der halsartig eingezogenen Gestaltung der schon unmittelbar unter der Brennerscheibe durchlochten Kappe zu dem Zwecke, die wagerechte Ausströmung des Gasgemisches herbeizuführen. Bei dem Brenner des Beklagten dagegen sei keine halsartig eingezogene, sondern eine gerade, sich nach unten erweiternde Umfläche der Kappe vorhanden und es beginne die Durchlochung nicht unmittelbar unter der Brennerscheibe, sondern erst tiefer. Bei diesem Brenner ströme das Gasgemisch nicht wagerecht aus, sondern steige direkt vertikal auf und dies um so mehr, weil hier ein Mantel die siebartig durchlochte Kappe umgebe. Das Berufungsgericht hält diese Unterschiede für genügend, um die Abweisung der Klage zu rechtfertigen. Für gleichgültig erklärt es, ob bei dem patentierten Brenner das wagerechte Ausströmen des Gasluftgemisches auch wirklich erreicht werde. Es ist der Ansicht, daß jedenfalls darauf allein das Wesen der Erfindung gerichtet sei, und daß, wenn dieser Erfolg nicht eintrete, das ganze Patent hinfällig werde. Für gleichgültig erklärt es auch, ob im Ergebnisse die beiden Konstruktionen ähnliche Wirkungen für den Heiz- und Leuchteffekt erzielten; denn sie arbeiteten beide mit entgegengesetzten Mitteln.

Ob es dann, wenn diese Ausführungen zu billigen wären, noch auf die unzureichende Berücksichtigung des ersten Erfindungsmerkmals ankommen würde, kann dahingestellt bleiben. Denn diese Ausführungen müssen selbst für rechtsirrtümlich erklärt werden. Die Schlüssigkeit der Argumentation steht und fällt mit der ausschlaggebenden Bedeutung, welche das Berufungsgericht dem Momente des wagerechten Ausströmens des Gasgemisches beimißt. Diese Bedeutung kommt ihm aber weder nach seiner Natur noch im Zusammenhange der Erfindung zu.

Das wagerechte Ausströmen des Gasgemisches ist nicht selber der Zweck der Erfindung. Dieser besteht vielmehr in der wesentlichen Erhöhung der Leuchtwirkung des Glühstrumpfes (Beschreibung Spalte 2 Abs. 1). Es soll dadurch erreicht werden, daß — wie der Schluß des Patentanspruches lautet — „die . . um den Rand der Bodenfläche (f) gedrängte Flamme eine sich dem Hohlraum des Glühkörpers anpassende Gestalt annimmt." Dies wiederum wird nach der Darstellung der Patentschrift durch zwei zusammenwirkende Vorgänge erreicht: die wagerecht erfolgende

Ausströmung des Gasluftgemisches und die Einwirkung der aufsteigenden äußeren Luft. Daß die Klägerin mit ihrem patentierten Brenner die angestrebte Erhöhung der Leuchtwirkung nicht erziele, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Nach dem von ihr vorgelegten Gutachten des Professors Dr. B. soll der Erfolg ein bedeutender sein und gerade dadurch erreicht werden, daß die Flamme schließlich eine die Leuchtwirkung erhöhende Gestalt annimmt. Unterstellt man dies, so hat die Klägerin jedenfalls eine Konstruktion für ihren Gasglühlichtbrenner gefunden, mit der sie die Lösung der gestellten Aufgabe, Erhöhung der Lichtwirkung, erreicht und auf dem Wege erreicht, daß die Flamme eine für diese Wirkung besonders geeignete Form erhält. Stände nun fest, daß beim Brenner der Klägerin das Gasgemisch tatsächlich in wagerechter Richtung ausströmt, während dies bei dem Brenner des Beklagten nicht der Fall wäre, so könnte unbedenklich gesagt werden, daß von beiden zwar der gleiche oder ähnliche Erfolg, aber durch verschiedene, entgegengesetzte Mittel erzielt werde. Aber gerade über diesen Punkt herrscht ein bisher nicht gehobener Streit. Die Klägerin macht geltend, daß bei beiden Brennern die Ausströmung des Gasgemisches in gleicher Weise geschehe, indem nach den Ermittelungen des Professors Dr. B. auch bei ihrem Brenner ein wagerechtes Ausströmen nicht oder doch nicht in merklichem Umfange stattfinde. Rechtsirrig ist es, wenn sich darüber das Berufungsgericht mit der Erwägung hinwegsetzt, daß dann die Erfindung der Klägerin keinen Inhalt mehr hätte, das ganze Patent hinfällig sein würde. Es hätte sich dann nur gezeigt, daß die Klägerin den physikalischen Vorgang, welcher bei ihrem Brenner den Erfolg herbeiführt, nicht richtig erkannt hatte. Sie hätte zu Unrecht angenommen, daß für diesen Erfolg das wagerechte Ausströmen bedingend sei und daß ihre Brennerkonstruktion das wagerechte Ausströmen bewirke. Dieser Irrtum würde nicht verhindern, daß die Erfindung gemacht war: es war eine Konstruktion gefunden, die beliebig wiederholt werden konnte und die den angestrebten Zweck praktisch erfüllte. Selbstverständlich konnte es der Klägerin niemals in den Sinn kommen, die Strömung der Gasluftmischung entgegen den Gesetzen der Natur leiten zu wollen, sie konnte nur davon ausgehen, daß diese Strömung so erfolge, wie sie nach der von ihr gefundenen Gestaltung der Kappe mit durchlochter Umfläche unter dem Einflusse der Naturgesetze erfolgen müsse. Wollte man hierüber anderer Ansicht sein und das wagerechte Ausströmen als den wesentlichen Inhalt der Erfindung ansehen, so würde — immer bei der Unterstellung, daß die Gasluftmischung tatsächlich nicht wagerecht ausströmt — auch die genaueste Nachbildung des klägerischen Brenners keine Patentverletzung enthalten können.

Hiernach muß die Auslegung des Patentes 131 976, von welcher das Berufungsgericht ausgegangen ist, in wesentlichen Punkten beanstandet werden. Damit fällt die angefochtene Entscheidung. Der Streitstoff ist aber noch nicht so weit aufgeklärt, daß in der Sache selbst erkannt werden könnte. Deshalb ist nach § 565 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung die Zurückverweisung auszusprechen und infolge davon gemäß §§ 91 ff. das. die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz dem künftigen Endurteile vorzubehalten.

I. 218/05.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 13. Januar 1906.

Geht der Antrag auf Nichtigerklärung eines Patents auf die Erben über?

In den Gründen des im übrigen bereits oben S. 159 veröffentlichten Erkenntnisses ist auch zu der in der Überschrift formulierten Frage Stellung genommen. Die in Betracht kommende Stelle hat folgenden Wortlaut:

„In der Frage, ob ein Patentnichtigkeitsverfahren von den Erben des im Laufe des Prozesses verstorbenen Nichtigkeitsklägers könne aufgenommen werden, tritt der Senat der von Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts § 349 S. 807/808 vertretenen bejahenden Ansicht bei. Wenn auch die Nichtigkeitsklage, soweit nicht § 28 Abs. 2 des Patentgesetzes zutrifft, eine Popularklage ist und deshalb die Rechtsprechung sie nicht zu den vom Konkurse des Nichtigkeitsklägers erfaßten Vermögenswerten rechnet — Beschluß des erkennenden Senates B. I. 123/93 vom 17. Juni 1893 (Juristische Wochenschrift S. 351 Nr. 34), Urteil I 97/05 vom 3. Juni 1905*) — so schafft doch die durch Erhebung der Klage betätigte Ausübung der Anfechtungsbefugnis ein festes Rechtsverhältnis unter den Parteien, in welches die Nachfolge der Universalsukzessoren auch auf der klagenden Seite nicht ausgeschlossen erscheint."

I. 528/04.

Ausland.

Argentinische Republik.

Mitteilung, betreffend das Verfahren beim Nachweis des Bestandes eines ausländischen Patents auf die gleiche Erfindung.

Für die in den Art. 2, 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Erfindungspatente, vom 28. September 1864**) vorgesehene Bestätigung ausländischer Erfindungspatente bestand bisher die Übung, daß die über letztere erteilten Urkunden mit dem Bestätigungsantrage legalisiert und in spanischer Übersetzung eingereicht werden mußten.

Diese Praxis ist aufgegeben worden. Eine Verordnung des Vizepräsidenten vom 6. März d. J. bestimmt nunmehr, daß von dem genannten Tage ab alle Patentsucher, bejahendenfalls unter Angabe von Land, Ordnungsnummer, Datum und Dauer des bewilligten Patents, den Nachweis zu erbringen haben, ob die Erfindung im Auslande patentiert ist oder nicht, daß aber die Einreichung der spanischen Übersetzung und die Legalisation der Urkunden des Patents, dessen Bestätigung in Frage steht, nicht erforderlich ist.

---

*) Vgl. dieses Bl. XI, 184.

**) Vgl. PBl. 1880, 168.

Statistik.

Österreich.

Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des k. k. Patentamts in Wien 1899—1905.

I. Übersicht über die eingelaufenen Geschäftsstücke.

Gegenstand	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	Summe 1899—1905
Anmeldungen	6 491	6 409	6 678	6 780	6 726	6 792	6 966	46 837
Einsprüche	47	114	152	168	161	148	160	945
Beschwerden	22	80	85	117	168	158	155	785
Nichtigkeitsanträge	—	2	4	18	16	9	18	62
Rücknahmeanträge	—	—	—	—	—	2	1	3

II. Die in den Jahren 1899—1905 erteilten und noch nicht erloschenen Patente nach der Dauer ihres Bestehens.

Am erteilten zu Recht bestehenden Patenten waren vorhanden			Davon befanden sich im							Summe	Noch nicht erloschene Umwandlungspatente	Summe der zu Recht bestehenden Patente
	Haupt-Patente	Zusatz-Patente	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
			Schutzjahre									
Ende 1899	659	16	675	—	—	—	—	—	—	675	214	889
„ 1900	2 660	78	2 245	488	—	—	—	—	—	2 733	888	3 121
„ 1901	4 879	197	3 285	1 525	816	—	—	—	—	5 076	430	5 506
„ 1902	7 101	344	4 086	2 142	1 061	206	—	—	—	7 445	414	7 859
„ 1903	8 841	520	4 878	2 685	1 467	745	141	—	—	9 361	377	9 738
„ 1904	9 982	647	4 079	2 998	1 849	1 040	560	103	—	10 629	350	10 979
„ 1905	11 066	777	4 048	2 942	2 176	1 855	798	447	82	11 843	309	12 152

III. Stand der in den Jahren 1899—1905 eingereichten Patentanmeldungen am 31. Dezember 1905.

Anmeldungen aus den Jahren	Erteilt	Zurückgezogen	Zurückgewiesen	in Schwebe	Summe
1899	4 637	1 277	1 284	7	7 205
1900	3 838	1 357	1 331	4	6 530
1901	3 989	1 362	1 350	27	6 728
1902	4 057	1 288	1 397	98	6 885
1903	3 681	1 321	1 358	400	6 755
1904	2 816	1 084	1 286	1 671	6 807
1905	482	846	325	5 817	6 970
Summe	28 500	7 980	8 326	8 024	47 880

IV. Parteienverkehr in der Auslegehalle.

	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Anzahl der erschienenen Parteien	616	2 881	3 982	4 659	5 010	5 045	5 340
Anzahl der zur Einsicht entlehnten Auslegestücke	892	2 265	2 672	3 104	3 279	3 821	4 114
Anzahl der angefertigten vollständigen Kopien von Beschreibungen und Zeichnungen	70	258	492	622	758	1 121	1 166

V. Die geltend gemachten Prioritätsrechte.

Österreichische Patente erteilt mit der Priorität	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	Summe
Ungarischer Patente	1	8	6	7	10	8	4	39
Deutscher Reichspatente	67	138	245	350	415	371	466	2 052
Deutscher Reichsgebrauchsmuster	7	16	15	12	17	19	22	108
Summe	75	157	266	369	442	398	492	2 199

VI. Die erteilten Patente nach dem Wohnsitz der Anmelder.

Landgebiete, in denen die Wohnsitze liegen	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	Summe
Österreich-Ungarn und Okkupationsgebiet	281	808	1 028	1 846	1 402	1 857	1 817	7 584
Deutsches Reich	438	1 006	1 804	1 508	1 584	1 418	1 886	8 689
Vereinigte Staaten von Amerika	26	179	870	434	536	455	426	2 426
Großbritannien und Irland	42	146	179	282	269	245	280	1 393
Frankreich	84	110	192	228	260	246	239	1 804
Schweiz	14	60	80	94	108	111	110	577
Rußland	19	49	51	68	48	54	67	346
Belgien	15	28	40	37	41	36	46	238
Italien	7	25	41	46	28	84	47	228
Übriges Ausland	18	56	119	147	174	169	142	820
Summe	889	2 457	3 404	4 130	4 440	4 120	4 060	28 500

VII. Zusammenstellung in Prozenten.

Erteilte Patente an	1899—1905	
	Anzahl	in Prozenten
Österreicher	6 703	28,51
Bewohner der Länder der ungarischen Krone	807	3,43
Bewohner des Okkupationsgebiets	24	0,14
Ausländer	15 966	67,92
Zusammen	28 500	100

Von der Gesamtsumme der Patente entfielen auf Österreich 28,5 %, auf Ungarn und das Okkupationsgebiet 3,6 % und auf das Ausland 67,9 %. Von den an Ausländer erteilten 15 966 Patenten entfielen auf Angehörige des Deutschen Reichs 54,1 %, der Vereinigten Staaten von Amerika 15,2 %, von Großbritannien und Irland 8,7 %, von Frankreich 8,2 %, der Schweiz 3,6 %.

VIII. Die Inanspruchnahme der Begünstigungen mittelloser Personen gemäß § 114 des Patentgesetzes.

Gesuche um	1903			1904			1905		
	eingegangen	bewilligt	abgewiesen	eingegangen	bewilligt	abgewiesen	eingegangen	bewilligt	abgewiesen
Stundung der Anmelde- bezw. ersten Jahresgebühr	77	61	16	161	96	65	209	127	82
Beigebung eines unentgeltlichen Vertreters	69	55	14	83	55	28	107	78	29

(Österr. PBl. VIII, 255 ff.)

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

Oberlandesgericht Dresden, VIII. Zivilsenat, 28. Dezember 1904.

Zur Frage der teilweisen Löschung eines Gebrauchsmusters. Wenn ein einheitlicher Schutzanspruch vorliegt, kann der Schutz nicht dem einen Teile versagt, dem andern zugebilligt werden, da alsdann sein Gegenstand sich ändern würde.

Für den Beklagten ist das Gebrauchsmuster Nr. ... mit folgender Bezeichnung eingetragen: „Pflugartiger Apparat zum Aufbrechen der Straßenkörper mit hinterlegtem Aufreißstahl, in beweglicher Verbindung mit Dampfstraßenwalzen."

Gegen den Inhaber des Gebrauchsmusters ist eine Klage auf Löschung angestrengt worden.

Das Landgericht in D. hat den Beklagten verurteilt:

in die Löschung des Gebrauchsmusters Nr. ... zu willigen, soweit es die bewegliche Verbindung des Straßenpflugs mit der Dampfstraßenwalze betrifft, und im übrigen die Klage unter gegenseitiger Aufhebung der Kosten abgewiesen.

Auf Berufung hat das Oberlandesgericht in D. dieses Urteil dahin abgeändert, daß die Klage abgewiesen wurde.

Aus den Gründen:

2. Zur Berufung des Beklagten:

Die Vorinstanz hat rücksichtlich des zweiten wesentlichen Merkmals das Modell Nr. ..., die in der Anmeldung als „bewegliche Verbindung mit der — als Fortbewegungsmittel angenommenen — Dampfstraßenwalze" bezeichnet ist, den Beklagten zur Löschungsbewilligung verurteilt, weil diese Einrichtung nicht neu sei. Das ist vielleicht richtig. Wenn aber die bewegliche Ver-

bindung für sich allein nicht schutzfähig sein sollte, so kann dies nicht zu einer sie betreffenden teilweisen Löschung des Gebrauchsmusters führen. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob eine teilweise Löschung überhaupt denkbar und zulässig ist. Da der Musterschutz jedenfalls dann das ganze Modell in seiner der Anmeldung entsprechenden Gestalt ergreift, wenn ein einheitlicher Schutzanspruch, wie im gegebenen Fall, vorliegt, so kann dieser Schutz nicht dem einen Teil versagt, dem anderen zugebilligt werden, weil dann sein Gegenstand sich ändern würde. Mit Recht weist der Beklagte darauf hin, daß durch die von der Vorinstanz verfügte Löschung sein Schutzrecht gegenüber der für seine Grenzen maßgebenden Anmeldung sich erweitern, nämlich sich auf alle Straßenpflüge erstrecken würde, die den hinterlegten Aufreißstahl aufweisen, während er den Schutz nur beansprucht hat für Straßenpflüge, die diese Hinterlegung haben und außerdem beweglich mit der Walze verbunden sind.

Daß der Beklagte den Musterschutz nur für ein Modell begehrt hat, bei dem beide Merkmale zusammentreffen, kann nach der Anmeldung keinem Zweifel unterliegen. Es geht aus der einheitlichen Fassung des Schutzanspruchs hervor, der beide Merkmale verbunden umfaßt, also erkennen läßt, daß nicht die beiden in der Beschreibung als neu bezeichneten Anordnungen je für sich unter besonderen Schutz gestellt werden sollten, wie dies an sich vielleicht möglich gewesen wäre, sondern nur das eine, die Hinterlegung, im Zusammentreffen mit dem andern, der beweglichen Verbindung. Es ergibt sich das auch daraus, daß die Art und Weise, die konkrete räumliche Gestaltung der beweglichen Verbindung zwar in der Beschreibung erwähnt (scharnierartig mittels Bolzens) und aus der beigefügten Zeichnung ersichtlich, aber im Schutzanspruch und in der Bezeichnung des Schutzgegenstandes nicht hervorgehoben, also für sich allein als Neuheit nicht in Anspruch genommen ist. Gegenstand des Schutzes ist demnach die Hinterlegung des Aufreißstahls an einem beweglich mit der Straßenwalze verbundenen Straßenpflug. Sollte die bewegliche Verbindung nicht neu sein, so ist unzweifelhaft neu ihr Vorhandensein in Verbindung mit der Hinterlegung des Aufreißstahls. Damit ist eine neue Unterart beweglich verbundener Straßenpflüge geschaffen und unter deutschen Musterschutz gestellt. Daß Straßenpflüge von dieser Beschaffenheit schon vor der Anmeldung des Beklagten hergestellt und vertrieben worden seien, behauptet auch die Klägerin nicht. Damit erledigen sich ihre nach dieser Richtung gestellten Beweisanträge. Daß derartige Straßenpflüge vor diesem Zeitpunkte auch nicht in veröffentlichten Druckschriften beschrieben worden sind, erachtet man durch das F.'sche Gutachten um so gewisser für bewiesen, als die Vollständigkeit des vom Sachverständigen benutzten Materials von der Klägerin nicht bemängelt worden ist.

Nach diesen Erwägungen ist der auf § 6 1a a. G. gestützte Löschungsanspruch unbegründet, weil das eingetragene Modell in seiner Totalität als neu anzusehen ist, die erhobene Klage also in vollem Umfange abzuweisen.

2 Hg 227/08.

Zeichenwesen.

Unzulässige Wortzeichen.

Unter Berücksichtigung der bis zum Februar 1906 getroffenen rechtskräftigen Entscheidungen wird nachstehend eine neue Liste unzulässiger Wortzeichen veröffentlicht, welche die im Jahre 1903 veröffentlichte Liste*) ersetzen und ergänzen soll. Der Umfang der Liste ist wesentlich erweitert, obwohl eine Anzahl Wörter als entbehrlich gestrichen sind. Die in der Vorbemerkung zu der Veröffentlichung vom Jahre 1903 gegebenen Erläuterungen und Vorbehalte**) sind auch für die neue Zusammenstellung maßgebend. Insbesondere trifft auch jetzt noch zu, daß die Eintragung eines Wortzeichens trotz seiner Aufführung in der Liste nicht als ausgeschlossen bezeichnet werden kann. Noch viel weniger kann die Eintragbarkeit eines Wortzeichens etwa daraus hergeleitet werden, daß es nicht in der Zusammenstellung aufgeführt ist. Zu bemerken ist endlich noch, daß nach den vom Patentamt mehrfach bekannt gegebenen Grundsätzen***) die veränderte Auffassung des Publikums oder des Patentamts über die Bedeutung eines

*) Vgl. dieses Bl. IX, 190.

**) Sie lauten:

Eine erschöpfende Aufzählung aller abgewiesenen oder gelöschten Wortzeichen ist nicht beabsichtigt, sondern es soll nur eine Auswahl zur Belehrung und Orientierung der Beteiligten geboten werden. Nur solche Wörter sind in die Liste aufgenommen, über die ein rechtskräftiger Abteilungsbeschluß vorliegt. Hierbei bleibt jedoch zu beachten, daß die Rechtskraft eines solchen Beschlusses der wiederholten Anmeldung desselben Zeichens nicht entgegensteht und die zuständigen Instanzen bei der erneuten Prüfung nicht bindet. Mit diesem Vorbehalt wird auch die Bedeutung der gegenwärtigen Veröffentlichung zu würdigen sein. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß ein Wort, welches hier als unzulässig aufgeführt wird, gleichwohl bei anderer Sachlage, namentlich wenn der Zeichenschutz für andere Waren begehrt ist, in die Rolle eingetragen ist oder eingetragen werden wird. Hat sich für manche Wörter eine feste Praxis gebildet, so hat die Auffassung über andere sich gewandelt; viele sind mehrfach zur Beurteilung gelangt, andere nur in ganz vereinzelten Fällen; die Beurteilung vieler Wörter hängt wesentlich davon ab, für welche Waren sie als Zeichen bestimmt, während andere ganz allgemein beanstandet worden sind. Alle diese Verschiedenheiten kenntlich zu machen, war aus praktischen Gründen nicht durchführbar, ebensowenig, wie in der folgenden Liste zwischen Löschung und Zurückweisung der Anmeldung und zwischen Entscheidungen der ersten und der zweiten Instanz unterschieden ist. Da die Gründe der Unzulässigkeit bei den einzelnen Wörtern sich oft häufen und da die Fragen, ob eine Angabe über die Beschaffenheit oder die Bestimmung oder den Herstellungsort vorliegt, oft in einander übergehen, so ist auch eine Gruppeneinteilung vermieden. Meist ist die Warenklasse, in der das Wort aufgetreten ist, angegeben; wo die Angabe fehlt, ist gewöhnlich das Wort in verschiedenen Klassen aufgetreten.

***) Vgl. dieses Bl. X, 45 und XI, 172.

Wortes zwar die Ablehnung neuer, nicht aber die Löschung alter eingetragenen Zeichen rechtfertigen kann. Hierdurch würde es sich erklären, wenn von den in dieser Zusammenstellung unzulässiger Wortzeichen befindlichen Ausdrücken einige noch in der Zeichenrolle eingetragen stehen.

Wort	Kl.	Wort	Kl.	Wort	Kl.
A.		Anticalcium	6	Beer-Rothwein	16b
Abgewöhnen, Einen zum A.	16b	Anticonceptor	22a	Behaglichkeit	38
Abtei	16b	Anti-Corrosive Cylinder Oil	20b	Bella Donna	34
Abwaerme	23	Anticorrosivum	34	Bello (a)	4
Academic	32	Antifluor	34	Beluga	26b
Academy	25	Antimigraine	34	Bequem	3b
Achaja	16b	Antiphtisicum	2	Berg	10
Adress-Buch, Berliner	28	Antiphtisin	22a	Bergan	10
Africaine, L'	38	Antipluvial	11	Bergener Berg-Quell	16c
Africana, La	38	Antisocialdemokrat, Der	28	Bergisch Land	38
Afrikander, De	9b	Apta	38	Berliner Adress-Buch	28
Afterdinner	38	Aqua blanca	6	Berliner Chic	28
Agricola	26e	Arabia	26c	Berliner Hof-Bräu	16a
Akademie	32	Arbeiter	38	Berliner Kunstsprudel	16c
A la Kempinski	26a	Architekt	9f	Berliner Verkehr	28
Alba (weiß)	11	Arctic	20b	Berliner-Zeitung	28
Alfa (Name einer Pflanze)	41c	Argent, Bleu	26c	Bernhard St.	16b
Algérienne	38	Argenté	14	Bernstein	34
Alarm	4	Argentino	9b	Besen	38
Alizarin	32	Argentinia	26a	Best	16b
All-America	3b	Argila (span. = Ton)	37	Biercigarette	38
All Day (engl. = den ganzen Tag)	23	Aristocrat	34	Biersiphon	29
Alle, Für	—	Arnica	34	Bier-Temperator	23
Allem voran	—	Aroma	26b	Binger-Loch	16b
Allen voran	—	Aromatique	16b	Birken	34
Allen voraus	—	Arreglo, El (span. = Methode, Regel)	38	Birnen-Oel	34
Allerlei, Kieler	26a	Artista	11	Biscuit	26c
Allerlei, Kölner	26d	Asti	38	Black	38
Allerliebst	34	Asuncion	38	Black and White	38
Allerwelts	—	As you like it	25	Blätter	26b
Allgemeine Fleischerzeitung	28	Athlet	22a	Blanca	34
Allgerman	7	Athos	38	Blanca, Aqua	6
Allöopath	26c	Atlas	3d	Blanco	13
Alltags	26c	Atmosphären	13	Blankoxyd	17
Alpacca	3c	Atraccion	38	Blau-Weiss	38
Alpen-Blümchen	16b	At the Head of all	25	Bleu-Argent (franz. = silberblau)	26c
Alpenblüthen, Tiroler	34	Augenschutz	22b	Blitzanschluss	28
Alpenkräuter-Bitter	16b	Aus bester Quelle	38	Blitz-Blank	22b
Alpenmilch	26d	Austro-American Co.	18	Blitzglanz	34
Alpen-Veilchen	34	Authentique	16b	Blitzlicht	4
Alpin	13	Auto	10	Blonde, Kühle	16a
Alpina	10	Automat	9f	Blossom	34
Alpine	10	Automobil	40	Blue Steel (engl. = stahlblau)	9b
Altdeutscher Schäfertrank	16b	Auxiliary (engl. = Hülfs-)	23	Blüten, Gardenia-	34
Alte, Der	38	Avenir, L'	19	Blüten, Alpen-	34
Alte Herren Cigarre	38	Aye Ready	32	Blütenweiss	34
Alter Deutscher	16b			Blume von Indien	38
Alte Schule	38	**B.**		Bock, Gold	16a
Alt Münchener	16a	Baby	—	Bodega	1 b
Alt und Jung	38	Babylon	39	Börse, Tabak	38
Alt-Württemberg	16b	Bacillentöter	34	Börsenwolle	14
Amaryllis du Japon	34	Back schön	26d	Bohemia	16a
Amateur	38	Bade-Likör	16b	Bohemian Organ	25
Amazone	3d	Badereise	26d	Bolsillo (span. = Tasche)	32
Ameno (angenehm)	38	Bagdad	34	Bona	26d
Americain	38	Bahnhofs	38	Bon goût	38
Americaner	12	Balance	24	Bon marché	3d
Amero	16b	Baleine	21	Bonvivant	38
Amusantes, Cigarettes	38	Baltic	42	Bootsglätte	13
Anglo	26d	Band	25	Boracid	2
Angostura	16b	Bauern	26a	Borde, Central	30
Annex	22a	Bay State	32	Bor Milk	34
Anseaticos (= Hanseatisch)	38	Beat All	9b	Boroglycerinlanolin	34
Ansichtskarten	34	Beats All	32	Boromenthol	2
Anstich	16a	Beauty, Our	25	Bos	26a
Antibakterion	2	Beef-Cake	26d	Boss (engl. = Buckel)	40

Wort	Kl.	Wort	Kl.	Wort	Kl.
Botica Alemana (Deutſche Apotheke)	—	Carrés Gervais	26b	Comtoir	34
Bouquet	26d	Carte blanche	16b	Concerto	25
Bowspring (Bogenfeder)	5	Cascara (-Rinde)	16b	Concurrenz	36
Box Kalbleder	12	Casino	16b	Condens	4
Boys Mouthorgan, Our	25	Cassa	31	Conditor	26b
Braided Edge (=geflochtener Saum)	30	Castoreum	2	Conditorei	26b
Brand	—	Causticum vegetabile	2	Confect	26b
Brandy	16b	Cavalier	42	Confiance	23
Braunschweiger Handelspost	42	Caviar	16b	Conserva	38
Brazil	4	Cederngeist	16b	Consum	—
Bremenser	16a	Celebrate	42	Contact	4
Brennessel	34	Central	23	Conus	10
Briefe, Deutsche	27	Centrifuge	26b	Convex	10
Briefmarken	34	Cerveza	16a	Cordial-Medoc	16b
Brillant	—	Chainless, Graziosa	10	Corker	9b
Britannic	32	Chambre separée	38	Cornet	25
British Band	25	Champagnerblonde	16c	Corneville-Maiglöckchen	34
British Empire Band, The	25	Champagner-Kümmel	16b	Correcto	22a
Broadway	3b	„ -Punsch	16b	Correctur	32
Brocken	34	Champs-Elysées	34	Correo (= Poſt)	32
Brodauflage	26a	Charmante	38	Corrigens	2
Brom-Iris	28	Charming	25	Corsetillo	3d
Brown Eaton Soap	34	Chef	38	Corso	10
Brunnen Sect	16c	Cherry Brandy	16b	Cosa nueva (= neue Sache)	38
Brunswick	10	Cherry Cordial	16b	Couleur	38
Brust	38	Chic	—	Countinghouse	32
Bruto (ſpan =unbearbeitet)	38	China Eisenbitter	2	Courante, Marque	16b
Büreau	32	Chinaman (engl. = Chineſe)	42	Creditreform, Deutsche	28
Bürgerhaus	26d	Chinesen-Bomben	26d	Crêmant	26d
Bürgerlich	42	Chop (chineſiſch = Marke)	11	Crème de Lorraine	16b
Buffalo	5	Chromatic-Harmonica, The	25	Creta Omnicolor	32
Buffalo Silent	23	Chrom-Box	12	Criado (= Diener)	38
Bugle Harmony	25	Chromoschwarz	11	Cristall	16c
Bund	26d	Chronos	40	Crystall	—
Bundes	—	Cinchona	2	Cumberland	32
Bunte Wiese	1	Cito	10	Cura	2
Byzanz	38	Citographie	28	Curacao	16b
		Citonickel	6	Curioso	27
C.		Citronade	16c	Cyclostyle	32
		City	9f	**D.**	
Cabinet	32	Class, First	38	Däne	16b
Cabinet-Stück	38	Clematis	34	Damara	38
Cacao Vero	26d	Cleveland	32	Damascener	38
Caffeecacao	26c	Clichy Paris	29	Damen	26c
Cajero (= Kaſſierer)	32	Clou de siècle	19	Damenbart	34
Cajūts	16a	Clou, Le	3a	Damen, Für schöne	34
Calaña (= Muſter)	38	Club, Deutscher Touren-	10	Dandy	38
Calcium Papier	6	Coach Horn	25	Dannemora	9a
Call, The	25	Coeur	16b	Danzigerin, Kleine	38
Calmosa, La (= plump)	38	Cocktail	16b	Das Beste ist immer das Billigste	41c
Camel	31	Coiffeur	9b	Das ist die Rechte	38
Camembert	26b	Collegiate	32	Dauer	26d
Camée	28	Colonia Docks	38	Dauerbrand	20a
Campher	34	Colonial	—	Dauerbrenner	38
Campo	23	Color	22b	Dauergold	17
Candela	4	Colorada	36a	Dauerkraft	26d
Candishonig	26c	Colored Croisé Velvet	41	Dauerlicht	4
Cantbendem	9c	Colorist	32	Dauerring	7
Canterbury	32	Columbia	—	Day Register	22b
Cantinen	38	Columbian Brand	26a	Dayton	10
Cap-Oel	26b	Comfort	—	Decentralisator	23
Capriblau	11	Comfortable	3d	Deckkittfarbe	34
Cara	25	Comme il faut	38	Dedication	38
Caravanen	26d	Commercial	32	Defiance (Stadt in Nordamerika)	23
Carbolineum Mehle	2	Commonwealth (= Gemeinwohl)	34	Delicat	26d
Carbon	11	Compact	6	Delicatess	26a
Cardinal	16b	Composit	18	Delicia	26d
Carissimo	38	Compound	18	Deliciosa	16b
Carminplatte	22b	Comptable (Buchhalter)	32		
Carotten	16b				

Wort	Kl.
Denderah (Ort in Ober-ägypten)	38
Departure	10
Depesche	10
Deseada (span. = die erwünschte)	38
Désirée	26a
Desodor	41c
Despacho	32
Dessert	—
Dessin	32
Deutsche	—
Deutsche Industrie	14
Deutsche Reichs-	—
Deutscher, Alter	16b
Deutschlands Kontorfeder	32
Diachroma	22b
Diamant	9b
Diamantschwarz	11
Diamond	9b
Dianth (Nelk.)	34
Dickkopf	38
Dieb	9f
Die Schönsten der Erde	38
Diener	22b
Diffusor	16b
Digestine, La	38
Diktier-Stift	32
Dilber (= entzückend)	38
Diplom	—
Direkt	—
Diskret	2
Distanz	10
Distributeur	23
Divino (a)	—
Dixie (Name für die Südstaaten von Nordamerika)	—
Document	32
Domestica, Fina	38
Do Neverrip	22a
Doppel	—
„ -Anastigmat	22b
Dorado (span.=vergoldet)	2
Doskonale (poln.=ausgezeichnet)	38
Double Succès	40
Douro	16b
Drachenfels	16b
Druckregler	23
Dubelt Cordial	16b
Ductil	20b
Dübelstein	37
Duftende Blätter	38
Dulzuras (= lieblich)	38
Dukat	38
Duo	25
Dupla	38
Duplex	—
Duplometer	22b
Durabel	29
Duro	10
Dustless	20b
Dutch Band, The	25
E.	
Easyquick	9f
Eaton	34
Eben	11
Ebonit	11
Ebony Wachs	20b
Echt	42
Eckern	26d
Economia	34
Economic	20b
Economique, L'	29
Economista Aleman	38
Economy	20b
Edel	—
Edelborn	16c
Edelbräu	16a
Edelconserven	26a
Edelkorn	16b
Edel-Normal	26b
Edelputz	13
Edelrot	16b
Edeltrocken	16b
Edelveilchen	34
Effect	38
Effectiv	4
Egalisateur	13
Egoutteur-Reform	23
Egyptian Cigarette Company	38
Ehrenpreis	30
Eichel	26d
Eichelwachsmatt	6
Eichenwasser	34
Eider-Wolle	14
Eidotterseife	34
Eierwein	16b
Eifel	16c
Eilrad	10
Einback	26d
Eine Nacht	2
Einen zum Abgewöhnen	16b
Einer passt immer	21
Einfach tadellos	16b
Einheit	14
Einheits-Cigarre, Deutsche	38
Ein Spiel für Alle	35
Einzig	—
Eis Bay-Rum	34
Eisen	18
Eisenpanzer	23
Eisenportlandcement	37
Eisen-Zwirn	14
Eiskopfwaschwasser	34
Eis-Krystall	34
Eissport	9f
Elastic	18
Elastica-Emaille	11
Elastic Carbon	11
Election	40
Electric	35
Electro	—
Electrolyt	22b
Elegant	—
Elegante	16b
Elfenbein	21
Elite	—
Emaille	13
Emaille-Ofenpolitur	34
Eminent	38
Empfohlen von	—
Empire	32
Enamel (engl. = Emaille)	34
England, Old	3d
English Antik	27
Enorm	34
Envoy (=Bote)	10
Enorma	4
Entero (span. = vollständig, vollkommen)	38
En tout cas	18
Enzian Blume	16b
Epirus	38
Epoche	34
Erdbeerseife	26b
Erdnuß	3d
Erecta	3d
Erect Form	14
Erfolg	34
Erica	11
Erika	16b
Ersatz für Benedictine	2
Ersatz Javol	38
Erster Versuch	38
Escaso (= leicht, kurz)	34
Esparsette	10
Estafette	38
Estetica	26d
Estimada	25
Eternelle	11
Eterno	34
Eucalyptus	28
Europäische Herrenmode	4
Ever Ready	39
Everlasting	20b
Ewig Licht	—
Excellent	5
Exchange	16b
Exerviser, Imperial	25
Exhibition	23
Expansion	2
Expectorations —	2
Expedient	2
Expeller	25
Expert	—
Export	—
Express	—
Exquisit	—
Extra	26a
Extractum Texas	16b
Extra-Cuvée	38
Extra-Dry	16b
Extra fein roth Lack	13
Extra light Cabinet Rubbing	
F.	
Fabrik	20b
Façadenweiss	11
Facile, La	23
Fako (= fahl, bleich)	38
Faltenordner	21
Familia	23
Familien	—
Famos	—
Famosa	3d
Fanfaren	25
Farböl	11
Farm	26b
Farmer	38
Fashionable	13
Fasten	16a
Faultless	9b
Federation	32
Federleicht	9c
Feine Nummer, 'ne	16b
Feine Tafel	26b
Feinschmecker	38
Feldbrot	26c
Feldkost	26a

Wort	Kl.
Feminin	2
Fenestra	9f
Ferrol (Stadt in Spanien)	—
Fesch	30
Feudal	9f
Filo serico (ital. = Seidenfaden)	14
Finesse	2
Firma	20b
First, the	25
First Class	38
Fit	23
Five o' clock	38
Fix	2
Fix und Fertig	32
Flashlight	4
Flava	11
Flechte	7
Fleischerzeitung	28
Fleur de Cognac	16b
Flexible	9f
Fliegensammler	2
Flieger, Meister	10
Flocken	26c
Flott	23
Fluorescein	2
Förster	38
Forellenhering	26a
Forma, Bella	8d
Formaldehyd	34
Formateur	3d
Forstheger	9b
Fortissimo	25
Fortschritt	—
Framboé (ital.-Himbeere)	16b
Frangola (Faulbaum)	26c
Frascati	38
Frauenborde	30
Frauenzeitung	28
Fray Bentos	26a
Freihafenfeder	32
Freilauf	10
Fresca, La (= frisch)	38
Frictionless	9a
Friesen	—
Frische Fische, Gute Fische	26a
Frische Luft	9f
Fructo	16c
Frühjahrs	16a
Frühling (s)	16a. 38
Frühstücks	38
Frutta	26a
Führer	28
Für Alle, Spiel	35
Für Alt und Jung	34
Für Groß und Klein	34
Für Kenner	26d
Für schöne Damen	34
Fürs Haus	—
Fürst Pückler	26d
Furore	38

G.

Wort	Kl.
Galakto	22b
Gallus	32
Garantie	—
Gebirgs	14
Geburtshelfer	2
Geflügelnutzen	26e
Geldrollen	26d
Genau wie der Echte	16b
General-Anzeiger	28
Genossen	16b
Gentiana	26d
Gentle (= fein, milde)	38
Gentlemanlike	38
Gentlemen	22a
Genuine	—
Geraer Stadt-Bier	16a
Geranium-Lack	11
Gerstenmark	26c
Geschmackssache	26e
Gesellschaft-	20b
Gesellschafts, Radeberger G. Schaukbier	16a
Gesundheits	16b
Gigerl	32
Glacé	26a
Glanztunke	6
Glimmstengel	38
Glocke	4
Glockengong	40
Gloria (Stoff)	3d
Gloriosa	38
Glühäpfel	4
Glühstein	20a
Glühstoff	20a
Glühstoff, Deutsche G. Gesellschaft	4
Glukose-Kraftkuchen	26e
Glutenschlichte	6
Glycerinmilch	2
Gobelindruck	28
Gold	16b
Gold-Bock	16a
Gold-Brand	26e
Goldbrunnen	16c
Goldcreme	26b
Goldedelheringe	26a
Goldfadengarn	14
Goldgries	26c
Goldkorn	16b
Goldlack	16b
Goldmohair	30
Gold Rain	34
Gold Size	13
Gold Top	16a
Gong	40
Goodwear	23
Górnik	16b
Gosen	16b
Gourmand	26a
Gourmet	26d
Goût allemand	16b
Goût Berlin	16b
Goût, Bon	16b
Graciosa	38
Grade was Schönes	16b
Grand	22b
Grandiosa	34
Grando	26b
Grand Parfum	34
Granita	11
Granit-Block	34
Granit-Stein	34
Graphic	28
Grapho	32
Gratiosa	4
Guapo (span. = hübsch)	38
Guarantee, The	4
Guava (tropischer Obstbaum)	26d
Guipure	4
Gusto	26b
Gut Brand	38
Gut bürgerlich	34
Gut Deutsch	34
Gut und rein, Schön und fein	34
Gute Wahl	38

H.

Wort	Kl.
Haar-Petroleum	34
Habana	5
Habana-Club	38
Hältfest	37
Haematoform	2
Haematogen	2
Haferblätter	26c
Haferflocken	26c
Haidar Pascha (Ort in der Türkei)	38
Haideröschen	34
Halb-Caffee	26c
Halb und Halb	16b
Halbwollschwarz	11
Half & Half	16b
Halifax	4
Haller Licht	4
Hamburger Hof	38
Handels-Post, Braunschweiger	42
Handsome (engl. = hübsch)	—
Handwerker	38
Hanf	27
Hanseat. (= hanseatisch)	—
Hanseatic	20b
Harburg-Wien Pneumatic	10
Hardt-Grosslicht	4
Harem	34
Harmlos	16b
Harmonika	4
Harmony, The	25
Hartford (Stadt in Nordamerika)	10
Hateros (= Hirte)	38
Haus	—
Hausbedarf	38
Hausfrauen	14
Haus, Fürs	—
Haushaltungsseife	34
Hausmarke	34
Hauswolle	14
Havana Methode	38
Hayti-Plantagen	38
Head, at the h. of all	25
Healthoil	2
Heave up	23
Hebelrad	10
Heidekorn	16b
Heilbrunnen	16c
Heilsaft	16b
Heimats-Bräu	16a
Heimschutz	9f
Helgoländer	16b
Heliopolis	38
Hellas	38
Henneberg	16a
Herbal	34
Herbst	38
Hermosa (span. = die schöne)	38
Herren Cigarre, Alte	38
Herrenmode, die europäische	28
Hessenland	—
Hien-fong-	16b

Wort	Kl.
High-Life	16b
Hildesheimer Hirte	38
Hillclimber	10
Himmelschlüssel	16b
Hipica (span. = zum Pferde gehörig)	31
Hitz-Schirme	19
Hobro (Ort in Dänemark)	16b
Hochgenuss	38
Hochheimer-Blau	16b
Hochheimer-Grün	16b
Hochländer	16b
Hochland	26b
Höchster Erfolg	38
Hönninger Sprudel	16c
Hof-Bouquet	26d
Hofjagdwurst	26a
Hoftafel-Eier	26b
Holborn	19
Hold-fast	32
Holiday	34
Holländer	38
Holz-Conserven	18
Home	22b
Home and Colonial	25
Homespun	27
Homöopath	26c
Homogen	22b
Honey	34
Honeysuckle	16b
Honig	34
Honor (span. = Auszeichnung)	—
Hood	3b
Hopfen und Malz	16b
Hosenrock	3d
Hudson	9b
Hütchen	26d
Hufschmied	9d
Hundeleder	3d
Hustenheil	26d
Hydor	20b
Hydorasbest	7
Hydropath	26c
Hygiene	3d
Hygienique	16b
Hygienische	34
I.	
Ichthyo	2
Ideal	—
Illustrierte Zeitung, Berliner	28
Imbiss	26d
Imitation Chartreuse	16b
Imker	38
Immacula	34
Immer dieselbe	38
Immer fertig	26c
Immerglanz	13
Immer harmonisch	25
Immer heiss	4
Immer jung	34
Immer spitzig	32
Immun	34
Imperial	—
Imposante (span. = stattlich)	38
Improved	23
Incomparable	14
India	5
Indiana (Staat in Nordamerika)	23
Indien	14
Indien, Blume von	38
Indigo	11
Indische Blume	38
Indispensable	9c
Indestructible	5
Industria	4
Industriale, L'	32
Industrie	34
Industrielle Nachrichten	28
Informer	22b
Inga (westindische Pflanze)	2
Insectentod	2
Insel	26d
Intensiv	20a
International	—
Interno	28
Intestin-Antisepticum	2
Invalid	16b
Invincible	3d
Inviolable	27
Iran	11
Iris	14
Iron	18
Italia, Marca	16b
Italiano, l'	32
Iturbide	38
J.	
Jaeger	3d
Jägertabak	38
Jägerwurst	26a
Jagd	38
Jagdrad	10
Jagdwurst	26a
Jahrhundert, Das neue	34
Jahrhundert, Das Zwanzigste	34
Jamaica, Old	16b
Jammertilger	16b
Janina	38
Japonika	13
Jarifa, la (= die Schöne)	38
Jaro (Stadt auf den Philippinen)	38
Jasmin	38
Jaspe-Linoleum (französisch = Jaspis)	39
Jedo	38
Jerusalem	26d
Jet-Cream	13
Jet-Schwarz	11
Jeunesse Dorée	38
Jocunda (= Lieblich)	38
Johannisbräu	16a
Joli (e)	16b
Jowa	30
Juan, San	38
Jubiläums	9b
Jugend	—
Jugendfarben	11
Jugendfrische	34
Jugendstyl	38
Jungfern	26b
Jung und Alt	38
Juniperus Steinhäger Kraft	16b
Juwel	40
K.	
Kaldaune	16b
Kalefaktor	4
Kalla	34
Kalte Blonde	16c
Kalt-Email	13
Kamel	31
Kamerun	13
Kamerunberg	26d
Kameruner	34
Kamerungold	26d
Kameruntabletten	26d
Kaminkühler	23
Kammerjäger	2
Kannenbier	16a
Kannenkorn	16b
Kansas City (Stadt in Nordamerika)	25
Kara (türkisch = schwarz)	13
Karavanen	26c
Karpathenbitter	16b
Karpatówka	16b
Kasan Chromkid	12
Kater-Tropfen	16b
Kawasantal	2
Kawkas (russ. = Kaukasus)	13
Keen (engl. = scharf)	9b
Kegel	29
Keller	26b
Kellerbräu	16a
Kenner, Für	26d
Kenner Harmonika	25
Kern	34
Kerosin	13
Kettenwolle	14
Keystone (Name für Pennsylvanien)	10
Kiaotschau	11
Kiautschou	38
Kiosk	38
Kirchen	20b
Kirmess	38
Kistenschoner	7
Klee	16b
Kloster	16b
Klostersuppe	26a
Kneippianer	16b
Knickerbocker	22a
Knospen	38
Knusper	26d
Körper	84
Kokett	30
Kola	16b
Kolonial	18
Kolonialgold	26d
Kolossal	38
Konkurrenz	26c
Kopfwäsche	5
Korkbeton	7
Korn-Crême	16b
Korund	84
Kräutercognac	16b
Kraft	—
Kraftgarn	14
Kraft und Saft	26e
Kraft-Zucker	2
Krater	37
Krauswolle	14
Kreuznacher Mutterlauge	16c
Krieger-Bund, Deutscher	38
Kriegs-Pneumatik	18
Kristall	20c
Krumbeern	16b
Küchen-Pulver	26d
Kühle Blonde	16c

Wort	Kl.
Kühlhallen Berlin	26e
Kugellicht	4
Kugelprim	38
Kujawiak	38
Kujawische Magenessenz	16b
Kulm-Bräu (Kulm = Abkürzung für „Kulmbacher")	16a
Kunst	38
Kunstholz	21
Kunstsprudel, Berliner	16c
Kunterbunt	14
Kupferbrausesalz	2
Kupferpanzer	23
Kur	26d
Kurier	16b
Kurmärker	10
Kur-Prise	38
Kymex (= Cimex, Wanze)	2
L.	
Lacto	26d
Lady	10
Läufer	10
Läuterzucker	26c
Lampada	4
Lampion	4
Lanaseta	14
Lancaster	27
Land	38
Landmann	38
Landmansknive	9b
Langdauer	26d
Langgut	9b
Langhals	16b
Langtönend Solo	25
Lasos (= matt, kraftlos)	38
Lautlos	3b
Laval (Stadt in Frankreich)	23
Leads All	25
League Cycles	10
Leather Paste	13
Lebensretter	2
Lebensstärker	16b
Lebenstropfen	16b
Lecithol	2
Leder-Balsam	13
Lederdicht	20b
Lehr-Rad	10
Leinen	34
Lejitima, La	23
Lemon	26c
Lenz	16a
Leona (Stadt in Mexiko)	26d
Lichtenhainer Krug	16b
Lieb	34
Liebesmahl	38
Liebhaber	38
Light white	13
Lilak (= Flieder)	38
Lily of the Valley (= Maiblümchen)	34
Limetta	16c
Lincrusta-Plains	37
Linden	—
Linden-Post	27
Linen, Pure	41c
Liquid	34
Livadia	26d
Lobsam	37
Lokomotive	20
Lombardo	20b
London-Docks	38
Longazos (= sehr lang)	38
Longlife	3b
Lothringer-Bräu	16a
Lotterie	26d
Lozano (span. = frisch)	38
Luftrille	4
Luisenburg (Ort in Gelbern)	16b
Lungenretter	2
Lustrin (Glanzseide)	14
Lutschtablette	26d
Luxus	26d
M.	
Märzen	16a
Magenheil	26d
Magenkur	16b
Magenwärmer	16b
Magnet	22b
Magneta	22b
Magnificence Fleur Pasta	34
Magnolia	34
Maibock	16a
Maiglöckchen	34
Mai-Kur	2
Majestic	—
Maingold	16b
Major	25
Mallorca	16b
Malteser	16b
Malthusian, For the	22a
Mal was Neues	16b
Malzbranntwein	16b
Malz-Brause	16c
Malz-Cachou	26d
Mamma	22a
Mangan-Dauer-Farben	11
Manhattan (Stadt in Nordamerika)	9b
Maniobra, La (span. = Handarbeit)	38
Manna	26d
Mano	38
Mansa (= sanft)	38
Marine	13
Markgräfler	34
Marmor	11
Mascara (Stadt in Algier)	38
Mastin (span. = Hund)	26e
Matchless	25
Matra (Gebirgszug der Karpathen)	38
Matrosenschluck	16b
Matt	38
Mauerwein	16b
Mauna (Ort in Sachsen)	38
Meat Juice	26a
Mecca	38
Mechanic, The	32
Medaillon	16b
Medicinal	16b
Medicinischer Milchcognac	2
Medico	22a
Medium (engl. = Mittel)	38
Meerettig-Syrup	2
Meine Beste	34
Meißner	12
Meister	10
Meisterbilder	28
Meister-Flieger	10
Meisterschaft	34
Meisterwerk	38
Mejora, La	23
Mekong	41c
Memphis	38
Menta	26d
Mercantil	26b
Metalline	7
Metalloid	37
Metall-Tinte	32
Meteorguß	9a
Meth-Liqueur	16b
Methode, Havana	38
Metropolitan	3b
Miaco (Stadt in Japan)	23
Michigan	9b
Microfylion (= Kleinblatt)	38
Migräne-Eau de Cologne	34
Mikrophotoskop	22b
Milagrosa, La (span. = wunderbar)	25
Milano BBC	3d
Milch	34
Milch-Caramels	26d
Milchschokolade	26d
Militär-Zigarre	38
Mill	27
Mimosa	34
Miniaturas	38
Mirano (Bezirk in Italien)	38
Mirtillo (ital. = Heidelbeere)	26a
Mischung	26c
Misistra Malvasier	16b
Mission	26b
Mississippi	16b
Mi Suceso (= Mein Erfolg)	38
Mittags-Zeitung	28
Mixed Colors	36
Mixt	28
Mixtum compositum	16b
Moabit	16a
Moc	16b
Mocca	38
Modell	—
Modern	23
Möbelfluid	13
Möbelgeist	34
Moment	—
Momento	13
Monaco	38
Monde Elegant, Du	34
Monedilla (span. = kleine Münze)	42
Moneta	42
Monka (poln. = Mehl)	34
Monogrammpost	27
Morgenland	38
Morgen-Trank	26d
Mosaik	26d
Moskwa	38
Mosquitopuder	2
Mottenzucker	2
Mouthorgan, Our Boys	25
Moyenage	37
Mühle	23
Münchener, Alt	16a
Muldenfeuerung	4
Multi	36
Multicolor	36
Multi Kopi	27
Multiplex	—

Wort	Kl.
Mundperlen	2
Muselmann, Aechter	38
Muskate	26c
Muskelstärker	16b
Mutter und Kind	26e
Mutz (kurze Pfeife)	38
N.	
Nach Pfarrer Kneipp	26c
Nach Tisch	26d
Nährsalztee	2
Näthern-Cok (Ort bei Zeitz)	20b
Nagel-Email	34
Nalla-Madri (= gute Sorte)	38
Nama(Landstrich in Südwest-Afrika)	3c
Nasira (arab. = Nazareth)	38
National	—
Nationen, Mundwasser aller	34
Natur	26b
Natura	41c
Natural	38
Naturbett	24
Naturbrod	26d
Naturel	38
Naturheilseife	34
Naturlab	26e
Naturschwarz	11
Naxos	26c
Ne feine Nummer	16b
Neger-Farbe	14
Nektarine (= Pfirsich)	2
Nelke	38
Neostyle	27
Nephrit	11
Nero	13
Nervenstärker	16b
Neubritannia	9b
Neuchrom	28
Neuechtblau	11
Neuester Tric	16b
Neuglanz	34
Neurapid	22b
Neutralasphalt	37
Neuzeit	20b
Never better	28
Neverbreak	30
Neverrip, Do	22a
New Century	23
New Commonwealth, The	25
New Service	33
Nickelsilber	34
Nicotin-arm	38
Nicht ohne	26d
Nie wund	2
Nigra	34
Nil ultra	23
Ningpo	11
Ninive	38
Nipp-Flügel	25
Nit ohne	26d
Nizza	26d
Nobel	29
Nobili	26d
Noblesse	—
Nomo (span. = Gesetz, Regel)	38
Non pareil	41c
Non plus ultra	36
Norddeutsche Brauerei	16a
Normal	—
Nostrano, Vino	16b
Nova	—
Nova Perfecta	—
Novidad	36
Nuevo	23
Nur das Beste	38
Nur ein einziges Mal	34
Nuß	26b
Nutrician	26c
O.	
Ocarina Harp	25
Occult	22a
Ocean	2
Odilienberg	38
Oekonom	23
Oekonomic	20b
Oekonomie	14
Offizier	10
Offiziers	38
Ohne Bedenken	2
Ohne Concurrenz	38
Ohne Gleichen	38
Old England	3d
Oleonaphta	20b
Olive doré	18
Olympia (Stadt in Griechenland)	26c
Omnicolor	11
Optima	23
Oran	9f
Orateur	26d
Orchestrion, The	25
Oregon	25
Organ Pipe Harp	25
Orient	—
Oriental, L'	5
Orientala	26c
Original	—
Original-Bock	16a
Original Selters	16c
Orinoco Jagd-Canaster	38
Orkidée	34
Orthocentric	22b
Orthochrom	11
Orthos (= richtig, echt)	38
Osborne	9b
Oscillating shuttle	23
Osmanie	38
Ostereier	38
Osteria (ital. = Gasthaus)	38
Otsego (Stadt in Nordamerika)	23
Our beauty	25
Our Boys Mouthorgan	25
Out o Sight	23
Ovos	26b
Owambo	38
Ozon	—
P.	
Pagano	38
Pain	26a
Pain-Expeller	2
Pain Killer	2
Paletta	11
Palliativ	2
Palm	26b
Palma	26d
Palmas	34
Palmen	26b
Palmetta	34
Palmitin-Glycerin	2
Panoram	22b
Panorama, Kaiser	22b
Panzer-Kessel	22b
Panzer-Pneumatik	18
Paracentric	9f
Parade	34
Paradox	19
Paragon	—
Paraguaytee	26c
Parajodoform	2
Parchment	27
Parfait	26d
Parforce	10
Parfumerie la Violette	34
Pariser Crême	11
Parisiana	3d
Parisienne, La	13
Paros	38
Passepartout	10
Paß-Time	25
Pasto, Vino da (ital. = Tischwein)	16b
Patent	—
Patina	10
Patine (franz. = Patina)	13
Patras	38
Patrone	2
Patronen	4
Paul, The St. (Hauptstadt des Staates Minnesota)	25
Pectoral	38
Peerless (engl. = ohne gleichen)	—
Pekar (span. = Moschusschwein)	3a
Peloton	14
Pendelpresse	23
Pepsin-Magen-Bitter	16b
Peptonal	2
Pera (Teil von Konstantinopel)	38
Perchemplastrum	2
Perfeccionada, La	23
Perfect	—
Perfecta	—
Perfection	4
Perfectionnée	34
Perfections	23
Perfecto, Shoe Filler	23
Pergamena	27
Pergament	9f
Perigord	26d
Perlmutter	34
Perl-Tricot	3c
Permanent	—
Permanenz	10
Perpetual	7
Perpetuum	32
Persia	2
Peru	2
Perugia (Stadt in Italien)	38
Pfälzer Wald	38
Pferdebrod	26e
Pfiff	16b
Phaenomenal	—
Pharmakon	2
Philocome	34
Photochrom	28
Photocolor	27
Photo-Leinen	6

Wort	Kl.
Photos	4
Photosteindruck	28
Phototablet	6
Physiopathie	2
Piano Companion, The	25
Piano Orchestrion, The	25
Picadilly	5
Picknick	26d
Pikant	16b
Pilsner	16a
Pinks, Original P. Glanz (engl. = Nelken)	13
Pionier	9b
Pirnscher	16b
Pistazien	26d
Planeta	23
Plantadores	38
Plantagenkaffee	26c
Plante	16b
Planters, Ceylon P. Pilsener Bier	16a
Planteur, Le	26c
Plastikon (neugriech. = plastisch)	28
Plasto	42
Plastophanie	28
Platinchrom	28
Platinfarbe	11
Platthafer	26c
Play Easy	25
Pneuma	25
Pneumatik Harburg-Wien	18
Pocket Harmonica	25
Poderoso (= stattlich)	38
Pointed ever	32
Pola	13
Poli (franz.-Politur)	13
Polygon	34
Polygraph	32
Poliphonic	25
Polyvalent	2
Pombe(afrikanisches Getränk)	16b
Pomerellen	16b
Pommernbräu	16a
Pomo	34
Pompadour	3a
Pompös	—
Populär	38
Popularidad, La	38
Porto Alegre (Stadt in Brasilien)	42
Portorico	38
Porzellan	26c
Porzellan-Email	11
Posaunen Klänge	25
Post	10
Postkarten	34
Pour Lignes	32
Pour tous	38
Pracht	34
Prachtleim	13
Prämien	38
Präsent	34
Präsentdose	26c
Praetoria	20a
Präzision	10
Prairie Blume	16b
Pralliné	16b
Preciosa (= wertvoll)	—
Preciosa mejorada	23
Precioso	16b
Precisa, La	23
Préférée, La (die bevorzugte)	38
Préférence (= Vorzug)	9b
Preferencia	23
Preferido	17
Premium	16b
Preponderancia, La (= das Übergewicht)	38
Present (= Geschenk)	34
Prêt toujours (= immer bereit)	32
Preußen-Bräu	16a
Prima	26d
Primero	38
Privat	3c
Privilegiado	34
Privileg, S. W.	27
Prix, Grand	16b
Probat	9a
Probstei	26b
Produktion	42
Profit	34
Profitabel	32
Progreß	—
Prokura	20b
Pro memoria	38
Promenade	23
Propeller	23
Proper	23
Prophylacticum	34
Protektor	9f
Pschütt	38
Pückler, Fürst	26d
Pulida (= zierlich)	34
Pura	23
Puro	35
Pyramidal	—

Q.

Quadrupel	20b
Quartett	25
Quell, Bergener Berg-	16c
Quelle, Aus bester	38
Quick Dry (= schnell trocken)	23
Quicklit	20a
Quintessenz	16b
Quintett	25
Quintuplum	10
Quirl	23

R.

Rabatt	—
Radfahrer	16c
Radfahrer Hilfsstation	23
Radfahrsport, Deutscher	28
Radiator	23
Radium	4
Radikal	2
Radler, Der	28
Ramle (= Ramleh)	38
Ramosa (= ästig)	38
Rano (= früh morgens)	38
Raphael, Vin de St.	16b
Rapid	—
Rapide	—
Rapido	—
Rasoir	9b
Raspe (= Rippe)	38
Rathskeller-Tropfen	16b
Rauchausnützung	23
Rauch-Club	38
Real (= echt)	18
Rebenblut	16b
Reconvalescenten	38
Record	—
Recorder (= Zähler)	23
Redonda, La (= voll)	38
Red, White & Blue	25
Reell	—
Referenz	26d
Reflex	4
Reform	—
Reforma	23
Regenerator	4
Regeneratrice	3d
Regenschutz	41c
Regiment Band	25
Regulator-Karbid	4
Reh	33
Reichs	—
Reichsbräu	16a
Reine Hand	34
Rein Gold	16a
Reise	5
Reise-Faulenzer	23
Reit-Club	16b
Reliance	—
Reliefcliché	28
Remedy	2
Remo-Veilchen	34
Renaissance	23
Renommee	38
Reseda-Blüten	34
„ -Violetta	34
Residenz	—
Resistant	7
Resorption	2
Restitutions-Fluid	2
Rettung	2
Réunion	38
Revelation	22a
Revolver	23
Rhabarber	28
Rhein	16b
Rheingauer Gold	16b
Rheingrün	16b
Rheinland	38
Rheinische Brauerei	16a
Rheinlandgold	16b
Rheinpfalzgold	16b
Rheinthalgold	16b
Rheintraubengold	16b
Rheinweingold	16b
Rheuma-Fluid	2
Rhodope (Geb. in Thracien)	38
Riese	3d
Riesenfilter	23
Riesengebirgs-Wolle	14
Ring-Oesen	30
Rio	38
Ritter	35
Riviera	3a
Riviera-Veilchen	34
Robor	26e
Rochester, Original	22b
Rochette, La	16b
Rokoko	34
Rollen	14
Rollplüsch	30
Rosa	4
Rosacea	34
Rosario	34

Wort	Kl.
Rosato, Vino Santo	16b
Rostfrei	3d
Ratator	23
Rotband	34
Rothe Kante	5
Rothstern	3d
Rotkapsel	16b
Royal	—
Royal Enfield, The	10
Rubinhölzer	36
Rüdersdorfer Sprudel	16c
Ruhm von Zehlendorf	1
Rules the Market	—
Rundbesatz	30
Rundborde	30
Rundstoß	30
S.	
Sachsenrad	10
Sänger Liqueur	16b
Safety	32
Sahnen	26b
Said	38
Saida (Stadt in der Türkei)	38
Saison	26d
Saki (japan. = Reisschnaps)	16b
Sala (Stadt in Schweden)	2
Salon	—
Salubratapete	27
Saluta	34
Salva	23
Samariter	24
Samariterhilfe	2
Sambesia	38
Sammet	14
Sammt-Gummi	32
Sammt-Post	27
Samovor	26c
Sana	26b
Sanaderma	34
Sane	26c
Sanita	26b
Sanitäts	—
Sanitary	3a
Sano	26b
Sans Pareil	—
„ Rival	—
Santa Clara (Stadt auf Cuba)	38
Santa Isabel (Stadt in Südamerika)	38
Santal Menthe	2
Santiago	38
Santos (Stadt in Brasilien)	23
Santo, Vino	16b
Saponin	13
Saratoga (Grafschaft im Staate New-York)	25
Savoy	38
Saxe	29
Saxophon Band	25
Scat	32
Schäfer, Altdeutscher Sch.-Trank	16b
Schaffner	28
Schall-Harmonika	25
Schaufenster-Decorateur, Der	28
Scheiben	14
Scherbet-Bonbons	26d
Schlanke Figur	2
Schlesische Auslese	26c
Schließzwang	9f
Schnee-Weiß	—
Schneidig	3d
Schnell-Näher	23
Schnell rein	34
Schnitter	9b
Schönheits	34
Schönsten, Die S. der Erde	38
Schola	32
Schorle, Deutsches	13b
Schul	32
Schuppenbrokat	11
Schuppenfarbe	11
Schutzpatrone	2
Schutztruppe	16a
Schwaben	9b
Schwanenweiß	34
Schwarzagold	26d
Schwarzstein	37
Schwarzwald Ski	35
Schweitzerbrod	26d
Schwemme	16a
Seamstress (= Nähterin)	9c
Sebastian, St.	26a
Secession	—
Second To None	25
Sect in Civil	16c
Securita	9b
Security	30
Securo	2
Sedan-Feuer	36
Seefahrts	34
Seehund	13
Seidenglanz	14
Seidenwolle	14
Seifen-Serum	34
Seifensieder-Zeitung	28
Secundenschreiber	32
Selas (Ort in Spanien)	38
Selbstschänker	23
Selbstschutz	2
Selecta	—
Selecto	—
Select, The	—
Selon Gervais	26b
Selterser Mineralquellensprudel	16c
Semi-Emaille	28
Senner	16b
Sennerin	26b
Sensation	—
Severa	38
Siboney (Ort auf Cuba)	38
Sicco (= trocken)	4
Sicher-Glühkörperschoner	23
Sicherheits	—
Siegel	—
Siegerland	26b
Siesta	26c
Sigillo	38
Signal	36
Sihl (Fluß in der Schweiz)	27
Silber	—
Silber-Appretur	41c
Silk-Spun	27
Similar	38
Simili	23
Simplex	—
Sin Competencia	—
Sin Falta	38
Sin Rival	—
Siphon-Bier	16a
Sirene	10
Sisa (Verbrauchssteuer)	38
Skala	25
Ski	3b
Skin food	34
Smalskraa (feingeschnittener Tabak)	38
Smart	—
Smoker	38
Soberba (portug. — hervorragend)	42
Sofort Licht	4
Soldaten	—
Solid	—
Sommerfrische	26d
Somano (Orte in Italien und Japan)	38
Sommer	4. 38
Sonntags	38
Sonora (Bezirk in Mexiko)	26d
Sopra	25
Sorbet	26d
Sorcy (Ortschaften in Frankreich)	26a
Spar	—
Sparta	10
Spear Pointed Pen	32
Special	—
Specialität	—
Spiegel-Cigaretten	38
Spiegelglatt	34
Spiel für Alle	35
Spiral	23
Splendid	—
Splendide	—
Splendor	41e
Sport	3d
Spreeathen	38
Sprudelmilch	26b
Spurt (engl. = Eile)	10
Staats	4
Stabil	37
Stadt	—
Stadtbekannt	42
Stadt und Land, Für	26d
Stärke-Crême	34
Staffelrad	10
Stahl	33
Stahlglas	29
Stahlpanzer	23
Stahlrad	10
Stahltropfen	16b
Stamm	16a
Stammtisch	38
Standard	—
Stander	4
Stapelhaus	38
Staropolski (= altpolnischer)	16b
State, Bay	32
Staubrein	2
Staubschutz	23
Steinalter	16b
Steinhäger	16b
Stenograph	32
Stereograph	22b
Sterilator	22a
Sterilisator	2
Sterling Comb	5
Stiefmütterchen	34
Stock Beer	16a

Wort	Kl.
Stomach (engl. = Magen)	16b
Stomachikon	2
Stoß	23
Stramm	16b
Strapazenschluck	16b
Straßburg, Neu	38
Strategica	35
String Band	25
Striped (engl. = gestreift)	3a
Stucconovo	37
Sturmfest	38
Sturmziegel	37
Sublime	—
Succedaneum (engl. = Surrogat)	—
Success (engl. = Erfolg)	—
Suceso, Mi (Mein Erfolg)	—
Sudan	26d
Süderland	10
Sugar	26d
Sulu	26b
Sunday (engl. = Sonntag)	34
Superba	—
Superbe	—
Superior	—
Superstabil	42
Supra	—
Supreme	—
Suspensor	3d
Swells	41c
Sylt	3c
Sympathie	26b
Syphon-Bier	29
System	20b
System Bertram	22b
T.	
Tabernero	38
Table d' hôte	38
Tachy	28
Tadellos	—
Tageshell	4
Tahung (= hochrot)	11
Tampa (Bezirk in Mexiko)	38
Tampico (Stadt in Mexiko)	38
Tanis (= Tunis)	38
Tannin-Heliotrop	11
Tannochrom	2
Tanz-Zither	25
Taunus	34
Tausendschön	34
Taxameter	22b
Technik	—
Teig-Seife	34
Telegraphen	32
Telephon	32
Teleskop	23
Temperator, Bier —	23
Temperenzler	16b
Tempo	10
Terra	27
Terrakotta	35
Terral	37
Theaterwoche	28
Thee-Cigaretten	38
Thee-Eier	26b
Theekanne	26c
Theerosen	11
Thein	16b
Theobroma (= Kakaobaum)	26d
Thermal	23
Thermo	13
Thiaki (= Ithaka)	38
Thüringer	2
Thuja	34
Thymobromal	2
Tiefblau	18
Timbro variante	25
Tip Top	41c
Toilette Moderne, La	28
Tokay-Blume	16b
Toledo	18
Tonica	38
Top	19
Topwood	25
Torpedo	38
Tosta-Marzipan (tosta ital. = hart)	26d
Tourist	—
Touristenschutz	2
Towgood (= aus Heede hergestellte Ware)	27
Tradition	—
Transatlantic	26d
Transpirator	3b
Traubenblut	16b
Traubengeist	16b
Traubenwasser	16b
Trebnitzer	16b
Treff	33
Tremolo	22a
Très joli	—
Trevolys (span. = Kleeblatt)	34
Tricolor	38
Triplex	9a
Trona (Art Soda)	11
Tropen	16a
Tropenschmalz	26b
Trumpet (engl.-Trompete)	25
Trust	38
Tschili	38
Tula (Stadt in Rußland)	—
Tutti-Frutti	16c
Tympan	2
Typochrom	28
Typoschwarz	11
U.	
Ueber Alles	—
Ueber Alles in der Welt	—
Ueberbier	16a
Ueber die ganze Erde verbreitet	—
Uebergewicht, Das (La Preponderancia	—
Uebergigerl	32
Ueber-Hut	3a
Ueberkorn	16b
Ueberkraft	35
Uebersee	16b
Ueberstrahlt Alles	—
Ultramarin	32
Unbesiegt	—
Unerreicht	—
Unexcelled	—
Unfehlbar	—
Unicum	—
Unique	—
United Kingdom	38
Universal	—
Uno	42
Unsere Jugend	26d
Unsere Stadt	38
Unter deutscher Flagge	27
Unterwegs und daheim	31
Unvergleichlich	—
Upperten (= die oberen Zehntausend	38
Up to date (= bis auf den heutigen Tag)	—
Uralte, der	16b
Urantypie	28
Urtica	34
Usual (= gebräuchlich)	—
V.	
Vacuum	23
Vaghezza (= lieblich)	38
Valiant	—
Valve Extract	20b
Vandoma (= Vendôme)	38
Vanille	38
Vaterländische	34
Vaterland	—
Vedette	10
Veilchenmilch	34
Veilchentropfen	34
Veloce (ital. = schnell)	9c
Velours (franz. = Sammet)	14
Veloutine	41a
Velvet gloss	13
„ Grip	3d
Venezia	23
Ventilationsloden	41c
Verbands	10
Verein	—
Vergißmeinnicht	34
Verkehr, Berliner	28
Vero (= echt)	—
Verochrom	12
Vertrauen	—
Verum	6
Vexier	17
Viadukt	37
Vibrating Shuttle	23
Vienna (engl. = Wien)	16a
Viereckigen	16b
Vigo	38
Vigor, El (= Die Stärke)	38
Viola	26d
Violette d' Aix	34
Violon	25
Virág (= Blume)	38
Virginia (Stadt in Nordamerika	1
Viscos	20b
Vita	16c
Vitesse (franz. = Geschwindigkeit)	9c
Volk, Fürs deutsche	38
Volks	—
Volks-Bodega	16b
Volksbouillon	26c
Volksbräu	16a
Volksnahrung	26a
Volksthümlich	—
Volkstinte, deutsche	32
Volkstrank	26d
Vollbrot	26d
Volo (Stadt in Griechenland)	26e
Vom Guten das Beste	—
Von Jedem etwas	—

Wort	Kl.
Vorsprung	10
Vulcanstein	37
Vulcanit	9f
Vulkan	37
W.	
Warenhaus	—
Wächter	23
Wäscherin	23
Wäscheserum	34
Waffenrad	10
Waitzen (Bezirk in Ungarn)	38
Wal	13
Waldheil	2
Waldmaiglöckchen, Deutsches	34
Waldmeister	38
Wallroß	13
Waltham (Stadt in England)	40
Walzhafer	26c
Wanderer	3b
Wangenroth	2
Warmwasserquelle	4
Waschfrau	34
Waschkrause	23
Waschweiß	34
Washington Post	27
Wasserfalle	23
Waverley (Stadt in Nordamerika)	10
Weihnachts-Harfe	25
Weißer Bock	16a
Weißblau	16b
Weißgrün	16b
Weldless	9f
Wellen	23
Wellenbad	23
Weltbekannt	38
Welterfolg	34
Weltmeisterschaft	10
Weltmode	3a
Weltruf	—
Westfale	4
Westminster	5
Wie immer	38
Willesden (Stadtteil von London)	27
Winoma (Bezirk in Nordamerika)	10
Windsor	13
Winter	38
Winterhuder	16a
Winterofen	4
Winton (Stadt in Nordamerika)	10
Wirthshaus	38
Wojak (— Krieger)	16b
Wollin	41c
Wood	9b
World's Fame	—
Wovon man spricht	16b
Würfel	26c
Wurmbisquits	2
Wundarzt	2
Wurstfabrikantenzeitung	28
X.	
X-Strahlen	22b
Y.	
Yale (Ort in Nordamerika)	9f
Yorkville	26a
Young Ladies	38
Z.	
Zacken	14
Zeitgemäß	32
Zeit, Rad der	10
Zeitung, allgemeine Fleischer-	28
Zeitung, Berliner Wohnungs-	28
Zellenloden	41c
Zephyr Sammet	41a
Zettel	38
Zick-Zack	14
Zivil, Sekt in	16c
Zonenspiegel	28
Zürcher	26d
Zugkraft	—
Zukunft	—
Zweiblatt-Zigarette	38

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabteilung I.

Ablehnung von Wörtern, die eine Gattung von Personen bezeichnen, als Angaben über die Bestimmung der Waren.

1. Vom 17. März 1906.

Die Wörter „Bürodiener" und „Hausdiener" können für Seifenwaren nicht eingetragen werden.

Gründe.

Eine ernsthafte Bestimmungsangabe liegt nur dann vor, wenn eine durch die Natur der Ware gegebene Beziehung zwischen dieser und dem im Zeichen angegebenen Personenkreis oder Verwendungsgebiet besteht. Die in der Entscheidung betreffend das Zeichen „Armee-Sekt" (Bl. I, 308) enthaltenen Ausführungen, auf welche in der Beschwerde hingewiesen wird, hält die Beschwerdeabteilung auch jetzt für zutreffend, sie nötigen aber nicht zur Anerkennung der Beschwerde, sondern zur Ablehnung der für Seifen, Wasch-, Putz- und Bleichmittel begehrten Eintragung der Wörter „Bürodiener" und „Hausdiener". Wie in der Entscheidung betreffend das Zeichen „Kasinosekt" (Bl. I, 308) dargelegt wird, ist ein Wort als Phantasiebezeichnung eintragbar, wenn die angegebene Zweckbestimmung nur eine scheinbare ist, während in Wirklichkeit keine durch die Natur der Ware gegebene Beziehung zu dem, was das Wort bezeichnet, besteht. Eine solche Beziehung kann verschiedener Art sein. Würde z. B. für chirurgische Instrumente das Wort „Arzt" angemeldet, so wäre offenbar die Beziehung zwischen Zeichen und Ware aus dem Grunde vorhanden, weil chirurgische Instrumente in erster Linie und fast nur von Ärzten gebraucht werden. Eine beachtliche Beziehung zwischen Zeichen und Ware liegt aber auch dann vor, wenn letztere zwar nicht überwiegend von dem in dem Zeichenwort angegebenen Personenkreise oder in dem durch das Wort gekennzeichneten Verwendungsgebiet gebraucht wird, wenn aber die betreffenden Personen vermöge ihres durch das Wort getroffenen Berufs oder Standes Veranlassung haben, sich der Ware häufig zu bedienen — mag auch ein häufiger Gebrauch der Ware in anderen Berufsklassen ebenfalls obwalten. So ist das für Stahlfedern eingetragene Wortzeichen „Comtoirfeder" gelöscht worden, weil es nichts anderes besagte, als daß die Ware zur Verwendung in Kontors geeignet und bestimmt war; der Einwand, daß die unter dem Zeichen vertriebenen Federn auch in Schulen und im Hause verwendet werden, und daß ihre Form keineswegs ausschließliche Verwendung in Kontors bedinge, ist für unerheblich erklärt worden (Bl. II, 66). In den Entscheidungen der Beschwerdeabteilung betreffend Abweisung der Zeichen „Conditorei" für Margarinefabrikate und „Matrosenschluck" für Spirituosen (Bl. III, 252) sind die gleichen Erwägungen zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen; indessen stehen die Gründe für die Ablehnung dieser Zeichen mit der Entscheidung betreffend die

Löschung von „Comtoirfeder" völlig im Einklange, denn es wird gerade in Konditoreien zur Herstellung von Backware Margarine vielfach verwendet, und es ist bekannt, daß von Seeleuten oder Matrosen ein besonders kräftiger und wärmender Branntwein bevorzugt wird; wenn daher auch sowohl für Margarine wie für Spirituosen noch andere Abnehmerkreise in Betracht kommen, als die Inhaber von Konditoreien oder die Matrosen, so erschien in beiden Fällen die Annahme einer sachlichen Beziehung zwischen Wort und Ware naheliegend. Entsprechend wird in der Entscheidung betreffend Ablehnung des Worts „Armeestift" für Bleistifte (Bl. VI, 281) ausgeführt, daß „als ausschlaggebendes Moment für die Schutzfähigkeit eines Worts, welches den Inbegriff einer Mehrheit von Personen, eines Standes oder Gewerbes wiedergibt, betrachtet wird, ob bestimmte Eigenschaften denkbar sind, welche die mit dem Wort zu kennzeichnende Ware für eine Verwendung innerhalb jenes Kreises, Standes oder Gewerbes als besonders geeignet erscheinen lassen. In Befolgung dieses Grundsatzes ist — abgesehen von den in der zuletzt angeführten Entscheidung erwähnten Eintragungen — in solchen Worten eine Bestimmungsangabe nicht gefunden worden, bei denen die Beziehung zwischen Wort und Ware nur mittels einer Gedankenverbindung sich herstellen läßt, die „zu künstlich und entlegen ist, um sich dem Beschauer sofort beim Erblicken des Zeichens auf der Ware aufzudrängen"; so ist die Löschung des Worts „Tramway" für Bleistifte abgelehnt (Bl. VI, 284), obgleich berücksichtigt wurde, daß die Ware vielfach auch von Pferdebahngesellschaften bezogen wurde oder bezogen werden kann. Aus dem gleichen Grunde wurde in dem Wort „Rail-Road" für Seife keine Bestimmungsangabe gefunden (Bl. VIII, 229).

Wendet man die entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so ergibt sich, daß dem angefochtenen Beschluß beizutreten ist. In den meisten Fällen wird es zu der Tätigkeit eines Bureaudieners oder eines Hausdieners gehören, die Bureauräume oder das Haus zu reinigen, zu scheuern, Fenster und Schlösser zu putzen, Gebrauchsgegenstände zu waschen usw. Die alltägliche Beschäftigung eines Bureaudieners bringt also die Verwendung von Waren, wie sie im Warenverzeichnis genannt sind, mit sich. Die angemeldeten Wörter geben daher eines der in Frage kommenden Verwendungsgebiete der Ware an, und zwar ein solches, mit dem im Verkehr ernsthaft zu rechnen ist.

Der Hinweis auf die Eintragung des Worts „Bürger" ist verfehlt. Abgesehen von ganz geringen Ausnahmen kann jeder Mensch ohne Rücksicht auf seine soziale Stellung als „Bürger" bezeichnet werden. Dieses Wort enthält daher wegen seiner völligen Unbestimmtheit — im Gegensatz zu dem angemeldeten Zeichen — weder eine Angabe über einen bestimmten Kreis des Volkes oder der Gesellschaft, noch über einen Stand oder ein Gewerbe. Infolgedessen konnte das Wort „Bürger" als phantasievoll genug erachtet werden, um eintragbar zu sein, während dies bei den Worten „Bürodiener" und „Hausdiener" in ihrer Beziehung zu den im Warenverzeichnis angegebenen Waren nicht der Fall ist. Auch muß — ebenso wie bei der erwähnten Entscheidung über das Zeichen „Comtoirfeder" — der Einwand als unerheblich bezeichnet werden, daß die Ware nicht bloß für den aus dem Wort ersichtlichen Kreis von Personen, sondern für einen unbestimmten Abnehmerkreis bestimmt ist. Die in der Beschwerde vermißte Beziehung zwischen der Ware und dem in dem Zeichen angegebenen Personenkreis besteht tatsächlich wegen der Tätigkeit, welche, wie allgemein bekannt, Bureaudiener (Hausdiener) regelmäßig auszuüben pflegen.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

L. 6698/84 Wz. 420/05 B.

2. Vom 19. März 1906.

Das Wort „Gentleman" kann für Bleistifte nicht eingetragen werden.

Gründe.

Die von der Abteilung für Warenzeichen für die Nichteintragbarkeit des Wortes „Gentleman" für Bleistifte usw. angegebenen Gründe sind für zutreffend erachtet. Mit dem Ausdruck Gentleman werden im deutschen Verkehrsleben vielfach Personen bezeichnet, die sich durch Vornehmheit und Eleganz auszeichnen und an die äußeren Eigenschaften ihrer Gebrauchsgegenstände gesteigerte Ansprüche zu stellen pflegen. Aus dem feinen Aussehen, dem gewählten Geschmack, den die Sachen verraten, die jemand an und mit sich trägt, und die er benutzt, wird leicht der Anlaß entnommen, die Person selbst einen Gentleman zu nennen. Wer in Rücksicht hierauf seine Waren mit Gentleman bezeichnet, legt daher die Annahme nahe, daß sie in solchem Sinne besonders geartet seien, und die Vorstellung einer sachlichen Beziehung zwischen Eigenschaften der Waren und den Bedürfnissen und Ansprüchen eines Gentleman drängt sich dem Publikum mithin auf. Es liegt also eine ernsthafte Bestimmungsangabe vor. Bei Bleistiften usw. lassen sich zwanglos derartige Eigenschaften namentlich in der Ausstattung denken, die sie für einen Gentleman in diesem Sinne im Gegensatz zu minder bemittelten oder anspruchsloseren Käufern besonders geeignet machen. Gentleman wird aber ferner in der Bedeutung „Herr" im Gegensatz zu Lady, „Dame" gebraucht. Auch in dieser Gegensätzlichkeit ist die Feststellung einer Beschaffenheit von Bleistiften usw. begründet, die die Warenbezeichnung zu einer wirklichen Bestimmungsangabe stempelt. Denn Herrenbleistifte haben häufig ein anderes Aussehen und eine andere Form wie Damenbleistifte und müssen anderen Anforderungen entsprechen als diese, wie dies zutreffend von der Abteilung für Warenzeichen dargelegt ist. Wenn das Wort „L'étudiant" ein eintragbares Zeichen für Bleistifte ist, so ist damit zugunsten der Eintragung von „Gentleman" nichts gewonnen; Bleistifte von Studierenden haben in der Regel keine anderen Eigenschaften als die von Nichtstudierenden, während ein Gentleman gewisse Sorten von Bleistiften vor anderen bevorzugt.

R. 7202/82 Wz. 44/06 B.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, II. Strafsenat, 31. Januar 1905.

Die Buße aus § 18 des Warenzeichengesetzes kann, soweit ein und derselbe schädigende Erfolg in Frage steht, nur in einer einzigen Summe Geldes zum Ausdruck kommen. Unzulässig ist es, den Betrag desselben Schadens in mehrere Bußen zu zerlegen und den einen der mehreren Verurteilten für den einen Teil, den anderen für einen anderen Teil haftbar zu erklären.

Aus den Gründen.

. . . Dagegen unterliegt die Verurteilung der Angeklagten zur Zahlung von Bußen rechtlichen Bedenken. Sie sind verurteilt „folgende Bußen zu erlegen: L. eine Buße von je 1000 M. an die Firmen J., G. und B., G. eine Buße von je 100 M. an dieselben Firmen." Die neben der Strafe zu erkennende Buße stellt den Ersatz von Schaden dar; ihre Zuerkennung schließt jeden weiteren Anspruch auf Schadensersatz aus. Sie kann daher nur in einer einzigen Summe Geldes zum Ausdruck kommen, soweit ein und derselbe schädigende Erfolg in Frage steht. Nach dem letzteren ist daher der Betrag der Buße zu bemessen. Für Zahlung dieses Betrages haften die dazu Verurteilten nach der Vorschrift des § 18 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 als Gesamtschuldner, da jeder durch seine Handlungsweise den schädigenden Erfolg herbeigeführt hat. Unzulässig ist es hiernach, den Betrag desselben Schadens in mehrere Bußen zu zerlegen und den einen der mehreren zu Strafe Verurteilten für den einen Teil, den anderen für einen anderen Teil haftbar zu erklären. Im vorliegenden Falle ist nicht zu ersehen, welche Bußen für die in Rede stehenden strafbaren Handlungen und bzw. die durch sie herbeigeführten schädigenden Erfolge ausgemessen sind; es ist die Möglichkeit vorhanden, daß die Angeklagten durch die getroffene Entscheidung beschwert sind. Nach den Feststellungen des Urteils hat in das Warenzeichenrecht der obengenannten drei Firmen L. durch je eine fortgesetzte Handlung, G. durch eine Tätigkeit eingegriffen, die als nur eine einzige strafbare Handlung aufgefaßt ist; die letztere ist in gemeinschaftlicher Ausführung mit L. begangen; sie besteht im Verkaufen widerrechtlich gekennzeichneter Waren; als nicht in Gemeinschaft mit G. begangen bleibt als strafbare Tätigkeit L.'s das Verkaufen eines anderen Teils der widerrechtlich gekennzeichneten Waren, sowie das Versehen von Waren mit den den drei Firmen geschützten Zeichen. Die getroffene Entscheidung läßt es unklar, ob jede der drei Firmen eine Buße von im ganzen 1100 M. oder von nur 1000 M. erhalten soll, und ob G. auch als für die Zahlung der L. auferlegten Buße haftbar angesehen ist. Sofern der Entscheidung im Wege der Auslegung diese letztere Bedeutung beigelegt werden könnte, würde die Möglichkeit gegeben sein, daß G. für einen Teil der Tätigkeit L.'s Buße zu zahlen haben würde, für den er nicht mit Strafe belegt worden wäre.*)

D. 6598. 04
IX. 359.

Reichsgericht, III. Strafsenat, 28. September 1905.

Gesichtspunkte, nach welchen die Gleichartigkeit der Waren zu beurteilen ist.
Gleichartigkeit kohlensäurehaltiger Getränke mit Essenz zur Herstellung kohlensäurehaltiger Getränke.

Gründe.

Der Revision des Angeklagten war der Erfolg zu versagen. Zunächst erscheint der objektive Tatbestand des Vergehens nach §§ 1, 12, 14 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 einwandfrei festgestellt, insbesondere begegnet die Annahme der Strafkammer, daß das Schutzrecht des Kaufmanns Z. sich nicht auf die Essenz zur Herstellung kohlensäurehaltiger Getränke beschränkte, sich vielmehr auf bereits hergestellte kohlensäurehaltige Getränke erstreckte, der Angeklagte sonach die Bezeichnung: „Goldblonde" für Waren der von Z. angemeldeten Art gebraucht hat, keinen Bedenken.

Wie die Strafkammer zutreffend ausführt, beschränkt das Gesetz den Schutz nicht auf die angemeldete Ware, sondern erstreckt ihn auf „Waren der angemeldeten Art". Hiermit bringt es zum Ausdruck, daß das Recht des Eingetragenen nicht nur die Waren, die in der Anmeldung angegeben sind, sondern auch die diesen „gleichartigen Waren" im Sinne des § 5 des Gesetzes umfaßt.

Ohne Rechtsirrtum konnte der Vorderrichter annehmen, daß die dem Z. geschützte Essenz zur Herstellung kohlensäurehaltiger Getränke und das von dem Angeklagten hergestellte kohlensäurehaltige Erfrischungsgetränk „gleichartige Waren" im Sinne des Gesetzes seien. Wie bei der Beratung des Gesetzes von den Regierungskommissarien hervorgehoben wurde (Drucksachen des Reichstags, 9. Legislatur-Periode, II. Session 1893/94, Kommissionsbericht Nr 298 S. 2),**) kommt es für die Frage nach der Gleichartigkeit verschiedener Waren in erster Linie darauf an, ob die Möglichkeit einer Verwechselung oder Täuschung im Verkehre vorliegt. Besteht diese Möglichkeit, ist im einzelnen Fall anzunehmen, daß der Konsument, der das Zeichen an der neuen Ware sieht, dabei an das auf der anderen Ware angebrachte Zeichen denkt und hierdurch zu dem Glauben veranlaßt wird, beide Waren stammten aus demselben Betriebe, so sind die Waren als gleichartig zu erachten. Daneben kommen in Betracht: ähnliche Beschaffenheit und Zusammensetzung, Herstellung in denselben Fabriken und Vertrieb in den gleichen Verkaufsstellen, ähnlicher Verwendungszweck, gleicher Abnehmerkreis.

*) Demnächst hat das Landgericht in seiner neuen Entscheidung die Angeklagten rechtskräftig verurteilt a) beide als Gesamtschuldner zu einer an J., G. u. B. zu entrichtenden Buße von je 100 M., b) L. allein zu einer weiteren an J, G. u. B. zu entrichtenden Buße von je 900 M.

**) Vgl. dieses Bl. I, 41.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend hat z. B. das Patentamt, Rauchtabak und Zigarren, Margarine und Oleomargarine, Nähnadeln und Stecknadeln als gleichartige Waren im Sinne des Gesetzes bezeichnet (Bl. II, 17; III, 63; VI, 210; IX, 176), dagegen Jagd- und Revolverpatronen einerseits, Sprengstoffe andererseits, Rohmetalle und Halbfabrikate von Werkzeugen, Bleistifte und Füllfedern, Taschenapotheken und deren Füllung nicht als gleichartige Waren erachtet (Bl. X, 48; VI, 347; IX, 203; X, 275) und ebenso hat das Reichsgericht im Urteile des II. Zivilsenats vom 25. Januar 1901 (Bl. VII, 265) dahin entschieden, daß ein für Spirituosen, Alkohole, Bier geschütztes Zeichen sich nicht auf Brennspiritus erstrecke, da vor allem die Auffassung im Handel und Verkehr entscheide und dieser alkoholische Getränke und Brennspiritus als durchaus verschiedene Waren erachte (cf. auch Goltdammer Bd. 49, 268 und Geschäftstätigkeit des Patentamts, 275). Daß nach der Annahme der Strafkammer jene oben erwähnte Verwechselungsgefahr im Verkehre bezüglich der dem Z. geschützten Essenz und des von dem Angeklagten hergestellten Erfrischungsgetränkes vorliegt, der Konsument, der eine Flasche des vom Angeklagten hergestellten, als „Goldblonde" bezeichneten Getränkes kauft, unwillkürlich an das dem Z. für seine zur Herstellung solcher Getränke dienende Essenz geschützte Zeichen „Goldblondchen" denken und zu der Annahme gelangen wird, daß beide Waren aus demselben Betriebe stammen, auch die weiteren Voraussetzungen für die Gleichartigkeit der Waren, ähnliche Beschaffenheit und Zusammensetzung, ähnlicher Verwendungszweck, gleicher Abnehmerkreis gegeben sind, ergibt die im Urteile getroffene Feststellung, daß die Essenz den wesentlichen Bestandteil des Getränkes selbst bildet, von diesem nicht zu trennen ist, daß es ihre Zweckbestimmung ist, zur Herstellung des Getränkes zu dienen. Deshalb erscheint die Annahme, daß es sich hier um gleichartige Waren handelt, frei von Rechtsirrtum.

3 D. 155/05.
X. 8201.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, 27. Oktober 1905.

Aus der akzessorischen Natur des Auslandschutzes folgt nicht, daß die Eintragung in die Zeichenrolle Schutz nur in dem Umfange gewährt, wie die Eintragung im Auslande.

Da die Eintragung keine Voraussetzung des Ausstattungsschutzes ist, ist auch Eintragbarkeit im Auslande keine Voraussetzung des Schutzes der Ausstattung eines Ausländers.

§ 15 des Warenzeichengesetzes gehört zu den in Art. 10 b der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 in Bezug genommenen Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb. Folgerungen hieraus für die Frage des Auslandschutzes.

Henry Clay-Zigarren.

Tatbestand.

Für Klägerin ist am 14. Juni 1895 in die Rolle des Kaiserlichen Patentamts ein Warenzeichen für Zigarren, Zigaretten und Tabake unter Nr. 7364 eingetragen. Dasselbe besteht aus einem ovalen Ringe mit der Umschrift „Flor de Henry Clay, Habana" und der Inschrift „Iulian Alv z.". Die Klägerin, eine in London domizilierte Aktiengesellschaft hat bei ihrer Gründung im Jahre 1888 die Zigarrenfabriken und Plantagen der Firma A. & G. (vormals J. A.) und B. & Co. in Havanna übernommen. A. & G. waren die Fabrikanten der im Handel gangbaren Importzigarren „Henry Clay", eine Bezeichnung, welche schon J. A. eingeführt hatte, indem er den Namen Henry Clay sowohl in dem Brandstempel der Zigarrenkisten wie auf den Papierringen der einzelnen Zigarren verwendete. Für J. A. war seit 1877 in England eine Handelsmarke geschützt, welche dem oben erwähnten Warenzeichen Nr. 7364 gleich war. Daher hat sich Klägerin, welche auch die Zeichenrechte von A. und G. übernommen hatte, dasselbe Zeichen als Warenzeichen Nr. 7364 für Deutschland eintragen lassen. Die Klägerin benutzt dieses Warenzeichen nicht allein als Brandabdruck auf ihren Zigarrenkisten, sondern sie stattet auch noch ihre Zigarren mit Papierringen aus, welche auf rotem Grunde in goldner Umrandung die Worte „Henry Clay Habana" zeigen. Die billigsten so ausgestatteten Importzigarren werden zu 170 ℳ das Tausend an den Händler verkauft; einzeln kosten sie 25 Pfennige das Stück. Die Beklagte verkauft in ihrer Automatenhalle eine in Deutschland hergestellte, von dem Nebenintervenienten bezogene Zigarre zu 15 Pfennig das Stück. Diese Zigarre ist mit demselben Papierring versehen, wie ihn die Zigarren der Klägerin tragen.

Die Klägerin hat beim Landgericht H., Kammer VI für Handelssachen, Klage erhoben mit dem Antrag, dem Beklagten zu verbieten, nicht von der Klägerin hergestellte Zigarren auf der sogenannten Leibbinde als „Henry Clay"-Zigarren zu bezeichnen.

Die Klage ist gestützt auf die §§ 12, 14, 15, 20 des Warenzeichengesetzes, auf §§ 1, 4, 8 des Wettbewerbsgesetzes und auf § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Den § 15 des Warenzeichengesetzes ruft Klägerin mit der Behauptung an, der von ihr verwendete Papierring mit der angegebenen Bezeichnung sei eine Ausstattung, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Zigarren der Klägerin gelte. Diese Ausstattung benutze Beklagter, um das Publikum dahin zu täuschen, als ob die Zigarren der Beklagten Importware der Klägerin seien. Die §§ 14 und 20 des Warenzeichengesetzes will Klägerin anrufen, weil sie den Namen des amerikanischen Staatsmannes Henry Clay in ihre Firmenbezeichnung aufgenommen, die Henry Clay und Bock & Co. limited lautet; durch die auf den Papierringen ihrer Zigarren angebrachten Worte „Henry Clay, Habana" habe die Beklagte mindestens grob fahrlässig ihre Zigarren widerrechtlich mit der Firma der Klägerin versehen; die abgekürzte Wiedergabe des Firmennamens der Klägerin rufe die von § 20 cit. getroffene Verwechselungsgefahr hervor.

In diesem Verhalten der Beklagten liege zugleich eine gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schadenszufügung im Sinne des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Daß hiernach auch die §§ 1, 4 und 8 des Wettbewerbsgesetzes Anwendung zu finden hätten, bedürfe keiner Ausführung.

Dem Nebenintervenienten ist von der Beklagten der Streit verkündet worden, weil er der Beklagten sein Recht auf die Papierringe versichert hatte; er ist deshalb dem Streit beigetreten und hat mit der Beklagten Klageabweisung beantragt.

Der Nebenintervenient erbietet den Nachweis, daß schon in den sechziger Jahren der Name des durch seine Bestrebungen zur Aufhebung der Sklaverei populär gewordenen amerikanischen Senators Henry Clay in der Tabakbranche ganz allgemein zu Zigarrenausstattungen verwendet worden. Die Klägerin habe die Firmenbezeichnung angenommen, um auf diese Weise der Konkurrenz die Führung des Freizeichens Henry Clay zu verbieten; beim Patentamt schwebe deshalb infolge eines Antrags der Firma H. und A. B. zu H. ein auf Löschung des Warenzeichens der Klägerin gerichtetes Verfahren; mit Rücksicht hierauf seien eine große Zahl von Rechtsstreiten und Strafverfahren der Klägerin von den Gerichten ausgesetzt bis zur Erledigung des patentamtlichen Löschungsverfahrens; es werde darum auch hier ein Aussetzungsantrag gestellt.

Das Warenzeichen der Klägerin — so führt Nebenintervenient weiter aus — sei nicht verletzt, weil die Worte „Henry Clay" nicht das charakteristische Merkmal desselben seien und Klägerin für diese Worte nicht einmal in England Schutz genieße. Unlauterer Wettbewerb sei ausgeschlossen, weil es den Abnehmern der Beklagten um eine echte Importzigarre nicht zu tun sei.

Das Landgericht hat dem Klageantrag mit Urteil vom 14. Juli 1904 stattgegeben, die Kosten der Nebenintervention dem Nebenintervenienten, die übrigen Kosten aber der Beklagten auferlegt. Gegen dieses Urteil hat Beklagte die Berufung ergriffen. In der mündlichen Verhandlung erschien nur der Nebenintervenient und beantragte, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Diesem Antrage hat das Oberlandesgericht H. Zivilsenat IV, mit Urteil vom 10. April 1905 stattgegeben und der Klägerin die Kosten mit Einschluß der durch die Nebenintervention erwachsenen auferlegt.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Revision ergriffen mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung zu „verwerfen".

Die Beklagte und der Nebenintervenient, welcher sich allen Ausführungen der Beklagten anschließt, begehren Zurückweisung der Revision.

Aus den Entscheidungsgründen:

... II[1].) Das Oberlandesgericht verneint die Anwendbarkeit der §§ 14, 20 des Warenzeichengesetzes, weil die Firma „Henry Clay and Bock & Co., limited" sich so wesentlich von dem bloßen Namen des verstorbenen amerikanischen Senators Henry Clay unterscheide, daß eine Verwechselung ausgeschlossen sei. Das Oberlandesgericht verkennt nicht, wie die Klägerin dem Urteil entgegenhalten will, daß der unbefugte Gebrauch einer Firma auch dadurch erfolgen kann, daß dieselbe in abgekürzter Form oder so gebraucht wird, daß das Schlagwort herausgegriffen wird. Das Oberlandesgericht vermißt gerade diese Kennzeichnung eines Firmenmißbrauchs, indem es darlegt, daß nach der eigenen Darstellung der Klägerin der Name „Henry Clay" fast 50 Jahre vor Begründung der Firma der Klägerin von J. A. und dessen Rechtsnachfolgern als Schlagwort ihres Fabrikats verwendet worden ist und daher als Kennzeichen der Ware weit bekannter war, denn als Firmenbestandteil. Diese Ausführung steht nicht im Widerspruch mit den Grundsätzen, welche der erkennende Senat in Entsch. d. RG. Bd. 56, 417*) aufgestellt hat. Es darf den Ausführungen des Berufungsgerichts noch hinzugefügt werden, daß Klägerin nicht etwa Trägerin des Namens „Henry Clay" ist, sondern daß die Klägerin denselben seiner Popularität wegen in ihre Firma aufgenommen hat, wie sie selbst vorträgt; deshalb entfällt hier die Frage, inwieweit § 14 cit. überhaupt ein Recht begründet, die Firma zur Bezeichnung von Waren zu benutzen.

2.) Aus dem soeben Erörterten folgt, daß das Berufungsgericht mit Recht den Klageanspruch auch zurückgewiesen hat, soweit derselbe auf § 8 des Wettbewerbsgesetzes gestützt wurde, welcher Schutz gewährt gegen den auf Täuschung berechneten Mißbrauch einer Firma.

3.) In dieser Instanz hat Klägerin den Angriff erhoben, es hätte das Berufungsgericht, nachdem sich Klägerin auf Verletzung ihres Firmenrechts berufen, auch den § 37 des Handelsgesetzbuches auf seine Anwendbarkeit untersuchen müssen und von diesem Gesichtspunkt zu der zu bejahenden Frage Stellung nehmen sollen, ob ein unbefugter Firmengebrauch auch in der Bezeichnung von Waren zu finden sei; Staub § 37 Anm. 20.

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung sich zu dem Grundsatz bekannt, daß zur Annahme des Gebrauchs einer fremden Firma Tatsachen erforderlich sind, welche sich unmittelbar auf den Geschäftsbetrieb beziehen und den Willen bekunden, sich bei diesem Betrieb der fremden Firma zu bedienen. Die Beklagte hält die mehrerwähnten, mit den Papierringen versehenen Zigarren unter ihrer eigenen Firma feil. Die Beklagte hat daher die Firma der Klägerin nicht als die ihrige gebraucht und den Willen, die Firma der Klägerin auch nur zur Bezeichnung von Waren zu benutzen, beabredet. In dem Feilhalten von Zigarren, welche mit der Firma der Klägerin versehen wären, liegt sonach kein Gebrauch der Firma der Klägerin; Entsch. d. RG. Bd. 3, 165; Bd. 36, 14**) und Urteil vom 5. März 1901, II 299/00 — 21/01.***) Von dieser Rechtsprechung abzugehen, liegt kein Grund vor.

*) Vgl. dieses Bl. X, 250.

**) Vgl. dieses Bl. II, 865.

***) Vgl. dieses Bl. VII, 250.

III[1].) Das Oberlandesgericht versagt dagegen mit Unrecht dem § 12 des Warenzeichengesetzes die Anwendbarkeit deshalb, weil das in Deutschland eingetragene Warenzeichen Nr. 7364 in England nicht geschützt sei.*) Die in § 23 Abs. 3 Warenzeichengesetz zum Ausdruck gebrachte akzessorische Natur des Ausländerschutzes hat nicht die Folge, daß dem Ausländer die Eintragung seiner Auslandsmarke in die Zeichenrolle nun auch in Deutschland Zeichenschutz nur in dem Umfange gewähre, in welchem er ihn in dem Lande seiner Niederlassung besitzt; sondern es ist der Auslegung beizupflichten, daß vielmehr bei formell und materiell rechtsgültiger Eintragung eines Zeichens in die Zeichenrolle dasselbe in Deutschland den ganzen Schutz des Gesetzes vom 12. Mai 1894 genießt und es hierbei nicht darauf ankommt, welchen Schutz die Klägerin durch die Eintragung hat erlangen wollen, sondern darauf, welchen Schutz das Gesetz dem eingetragenen Zeichen gewährt.

Diesen Grundsatz hat der erkennende Senat bereits in einem Urteil vom 7. Oktober 1904 II 13/04 gebilligt. Erneute Prüfung gab keinen Anlaß, von diesem Grundsatz abzugehen.

Das Oberlandesgericht irrt aber auch darin, daß eine Verwechselungsgefahr deshalb ausgeschlossen sei, weil der Klägerin ein Brandstempel geschützt sei, der einen ganz andern Eindruck hinterlasse, als die von der Beklagten angewendete Wortgruppierung; letztere, bestehend aus den Worten „Henry Clay, Habana", weise auch eine augenfällige Verschiedenheit auf gegenüber den geschützten Worten „Flor de Henry Clay, Habana, Julian Alv. z". Die Klägerin rügt mit Recht, daß nach dem im Tatbestand angezogenen Schriftsatz vom 30. März 1905 ohne Widerspruch vorgetragen worden ist „La Flor de" „Habana" und „Julian Alv. z" seien typische, nicht schutzfähige Freizeichen; dazu Warenzeichenblatt 1895, 200 wegen des Wortes Alvarez. Somit sind die Worte „Henry Clay" der charakteristische Teil des Warenzeichens unstreitigerweise. Das Oberlandesgericht beachtet ferner den schon mehrfach (Entsch. d. RG. Bd. 38, 83**); Bd. 53, 97***) ausgesprochenen Satz nicht, daß das Hinübernehmen des charakteristischen Teils eines Warenzeichens in eine andere Warenbezeichnung die Verwechselungsgefahr begründen kann.

Diesem Revisionsangriff, welcher für sich allein schon die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung bedingt, durfte daher der Erfolg nicht versagt werden.

2. Das Oberlandesgericht geht über die Frage, ob im übrigen die Voraussetzungen des § 15 Warenzeichengesetzes gegeben sein möchten, hinweg und lehnt den § 15 Warenzeichengesetzes ab, a) weil die Worte „Henry Clay" nach dem eigenen Vortrag der Klägerin in England als Warenzeichen nicht eingetragen werden können undb) weil die Beklagte nicht den Zweck der Täuschung verfolgt habe.

a. In § 15 Warenzeichengesetzes handelt es sich um Ausstattungs-, nicht um Zeichenschutz. Eine Ausstattung erheischt keine Eintragung. Daher ist die Ansicht der Klägerin zutreffend, daß ihre Klage nicht abgewiesen werden durfte mit der Begründung, die Worte „Henry Clay" könnten in England als Warenzeichen nicht eingetragen werden.

Die Klägerin hat ihren Sitz in London. Nach § 23 Abs. 1 Warenzeichengesetzes genießt der Ausländer, welcher im Deutschen Reich keine Hauptniederlassung hat, den Schutz des Gesetzes nur, wenn derjenige Staat, in dem er seine Hauptniederlassung hat, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung Gegenseitigkeit gewährleistet. Nun ist Deutschland nach Bekanntmachung vom 9. April 1903, Reichsgesetzblatt 1903, S. 143 der Pariser Übereinkunft für den internationalen Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 und der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 auf 1. Mai 1903 beigetreten. Der Beitritt Großbritanniens ist bereits früher erfolgt. Art. 10 b gedachten Zusatzprotokolls gewährt allen Angehörigen der Verbandsstaaten ohne weiteres den in den einzelnen Staaten bestehenden Schutz gegen unlauteren Wettbewerb. Aus § 16 des Wettbewerbsgesetzes, welcher eine ähnliche Bestimmung wie § 23 Abs. 1 Warenzeichengesetz enthält, hat man schon herzuleiten versucht, daß den Angehörigen der Verbandsstaaten der Schutz des Wettbewerbsgesetzes nur dann zustehe, wenn sie im Deutschen Reich ihre Hauptniederlassung haben. Die Unrichtigkeit dieser beschränkenden Auslegung hat das Reichsgericht bereits in seinem Urteil vom 5. Juli 1904 II 552/03*) angenommen. In seinem Urteil vom 3. März 1905 II 273/04**), hat der erkennende Senat seine frühere Auffassung in ausführlicher Begründung nochmals gerechtfertigt. Auch jetzt führt eine erneute Prüfung zur Billigung desselben Standpunkts.

Unter die die Verbandsangehörigen nach Artikel 10 b gegen unlauteren Wettbewerb schützenden Bestimmungen der Einzelgesetzgebungen gehören alle Vorschriften, welche sich gegen den unlauteren Wettbewerb richten — ohne Rücksicht darauf, ob die Gesetzgebung gerade diese Bezeichnung zur Charakteristik ihrer Vorschriften gewählt hat oder nicht. Zu diesen unter Artikel 10 b der Zusatzakte

*) Das Oberlandesgericht führt aus: Ebensowenig aber liegt eine Verletzung der in Deutschland für die Klägerin eingetragenen, von ihr zur Kennzeichnung ihrer Kisten als Brandstempel verwendeten Marke vor. Dieses, für die Kisten bestimmte, auch in England eingetragene Zeichen ist ein kombiniertes Wort- und Bildzeichen, indem es einen ovalen Ring aufweist, auf dem die Worte La Flor de Henry Clay Habana gruppiert sind, während innerhalb des Ringes in Abkürzung der Name „Julian Alv z." angebracht ist. Wenn die auf dem beklagtischen Papiergürtel angebrachten Worte „Henry Clay Habana" zu einer Verwechselung mit diesem eingetragenen Zeichen überhaupt zu führen vermöchten, was bei den augenfälligen Verschiedenheiten nicht anzunehmen ist, so würde doch immer nur das an das eingetragene Zeichen Erinnernde der Personenname „Henry Clay" sein. Und auf den Gebrauch nur dieses Namens läßt sich eine Zeichenverletzung nicht gründen, weil, wie oben ausgeführt, allein dieser Name der Klägerin in England nicht geschützt ist.

**) Vgl. dieses Bl. III, 76.

***) Vgl. dieses Bl. IX, 210.

*) Vgl. dieses Bl. XI, 30.

**) Vgl. dieses Bl. XI, 228.

fallenden Vorschriften zählt § 15 des Warenzeichengesetzes. Derselbe sichert derjenigen Ausstattung Schutz zu, welche als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt. Diese Auffassung wird in der Literatur allgemein vertreten, sie ist die natürliche und entspricht der Entstehungsgeschichte des Artikels 10 b der Zusatzakte; vergl. Allfeld, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht usw., München 1904, S. 725, Lau, der Anschluß des Deutschen Reichs an die internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz, Berlin 1902, S. 135. Osterrieth und Axster, die internationale Übereinkunft usw. Berlin 1903, S. 219.

Somit genießt Klägerin den Ausstattungsschutz des § 15 Warenzeichengesetzes ohne weiteres, wenn im übrigen die Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung zutreffen.

b. Das Oberlandesgericht hat nur eine dieser Voraussetzungen, nämlich die Täuschungsabsicht geprüft und ist zur Verneinung dieser Absicht gekommen, weil die Beklagte keine Wettbewerbszwecke verfolge.

Diese Feststellung geht von der Unterstellung aus, die Beklagte vertreibe die mit dem beanstandeten Papierring versehenen Zigarren ausschließlich in ihrer Automatenhalle mittels der dort aufgestellten Automaten; das Publikum sehe daher gar nicht, um welches Fabrikat es sich handle, weil der Automat die Zigarren ohne Zurschaustellung seines Inhalts herausgebe, sobald der Gast den Geldbetrag von 15 Pf. in den Automaten fallen lasse. Nach dem Tatbestand des ersten Urteils dagegen, welcher in zweiter Instanz zum Vortrag gelangte, hat kein Teil etwas derartiges behauptet. Die Verteidigung gegen die Klage ging vielmehr dahin, daß der Käufer der Zigarren durch die Kistenausstattung und den in jedem Kistchen befindlichen Garantieschein darüber aufgeklärt werde, daß er nicht das Fabrikat der Klägerin vor sich habe, obgleich die Papiergürtel die gleichen seien.

Auf diesem Übersehen wesentlicher Tatsachen beruht die Verneinung der Täuschungsabsicht und die Annahme, es handle der Beklagte nicht zu Zwecken des Wettbewerbs.

Schon aus diesem Grund unterliegt das Urteil der Aufhebung, ohne daß es auf die Ausführungen der Klägerin ankäme, welche gegen die weiteren Folgerungen des Berufungsrichters gerichtet sind, die derselbe von seinem tatsächlich verfehlten Standpunkt aus weiterhin zieht . . . . .

Bei der erneuten Verhandlung wird es bei allen Klagegründen auf die tatsächliche Feststellung ankommen, ob die Worte „Henry Clay" als Kennzeichen der Importzigarre der Klägerin innerhalb beteiligter Verkehrskreise gelten und die Beklagte sich sagen mußte, daß der Käufer im vorliegenden Falle die Zigarren der Beklagten für echte Henry-Clay-Zigarren halten werde. Diese Feststellung wird nicht ohne Beachtung des Einwandes getroffen werden können, daß die Worte „Henry Clay" Gemeingut seien.

II. 267/05.

Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China.

Wie früher*) bereits mit Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika ist jetzt auch mit Großbritannien ein Abkommen über den gegenseitigen Markenschutz in China abgeschlossen worden.

Demgemäß sind die deutschen Konsuln in China dahin verständigt worden, daß gegen diejenigen ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen einzuschreiten ist, welche die in Deutschland ordnungsmäßig eingetragenen Warenzeichen von Angehörigen Großbritanniens unbefugt verwerten.

Die britischen Konsulargerichte in China sind mit entsprechenden Befugnissen für den Fall ausgestattet, daß der Gerichtsbarkeit Großbritanniens unterworfene Personen die Markenrechte deutscher Reichsangehörigen verletzen.

Britische Kolonien.

Für die Kolonie Brittsch-Guayana ist unterm 10. Juli 1888 eine Verordnung, betreffend Handelsmarken erlassen worden.

Patentanwaltswesen.

Eintragungen von Patentanwälten.

Dr. Paul Ferchland in Berlin, Neue Ansbacher Str. 18;

Paul Thannhäuser in Berlin, Wilsnacker Str. 14.

Ausschließungen vom Vertretungsgeschäft.

Curt Kreiß in Dresden, Hospitalstr. 5.

Adolf Halbig in Görlitz.

Literatur.

Huard. Traité de la propriété industrielle. II^d tome. Paris. Marchal & Billard. 8,50 frcs.

Terrell. The law and practice relative to letters patent for inventions. 4th ed. London. Sweet & Maxvell. 30 sh.

„Gewerbliches und geistiges Eigentum." Organ des Vereins zum Schutze des gewerblichen und geistigen Eigentums in Budapest. Heft 1. Budapest V, Arany János-U. 1. Erscheint nur in magyarischer Sprache.

*) Vgl. dieses Bl. V, 280; X, 208 und oben S. 62.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Blatt

für

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

XII. Jahrgang, S. 213—242. Berlin, Mittwoch, 27. Juni 1906. Nr. 6.

Inhalt.

Personalnachrichten.

Allgemeines. Verzeichnis der Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit usw. ausgestattete Konsularbeamte befinden.

Internationale Verträge. Belgien, Spanien, Großbritannien. Verordnungen, betr. den Schutz von Erfindungen usw. auf der Ausstellung zu Mailand.

Patentwesen. Beschwerdeabteilungen. 1. Vom 1. 3. 1906. Verfahren zur Regulierung schief gewachsener Zähne nicht patentierbar. — 2. Vom 2. 5. 1906. Erteilung von Abschriften. — Nichtigkeitsabteilung, 16. 3. 1906. Der in einem der dem Haager Abkommen vom 14. 11. 1896 beigetretenen Staaten wohnende Nichtigkeitskläger braucht eine Sicherheit auch dann nicht zu leisten, wenn er Deutscher ist. — Nichtigkeitsabteilung, 15. 9. 1904; Reichsgericht, 6. 12. 1905. Wann ist der Patentinhaber im Nichtigkeitsverfahren gehalten, den Beweis für die Möglichkeit der Durchführung des geschützten Verfahrens zu führen? — Reichsgericht, 24. 1. 1906. Neben dem Anspruch auf Entschädigung ist die Geltendmachung anderer Ansprüche auf Grund des bürgerlichen Rechts nicht ausgeschlossen. — Rumänien. Mitteilung für Inhaber deutscher Patente.

Musterwesen. Geschmacksmuster. Reichsgericht, 21. 5. 1906. Zum Begriff der Fahrlässigkeit.

Zeichenwesen. Reichsgericht. 1. Vom 8. 10. 1901. 2. Vom 21. 4. 1903. 3. Vom 20. 11. 1903. Zulassung des Gebrauchs patentamtlich geschützter Wortzeichen auf Grund des § 13 des WzG. Brennabor-räder, Buderuseifen, Singernähmaschinen. — Australischer Bund. Handelsmarkengesetz vom 21. 12. 1905. — Statistik. Niederlande. — Frankreich.

Literatur.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem nichtständigen Mitgliede des Patentamts, Landesgewerberat und ordentlichen Mitgliede des Landesgewerbeamts Professor Gürtler den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen,

und

den Regierungsbaumeister a. D. Engmann, sowie die Amtsrichter Dr. Krüger, Dr. Sennewald und Dr. Lothholz zu Kaiserlichen Regierungsräten und Mitgliedern des Patentamts zu ernennen.

Allgemeines.

Bekanntmachung vom 11. April 1906, betreffend die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welche zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind.

Übersicht im JMBl. 1889 S. 8 ff. Ziff. 2 bis 6. Bekanntmachungen vom 17. Mai 1904 (JMBl. S. 182) und vom 8. Mai 1905 (JMBl. S. 149).

Allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1905 (JMBl. S. 159 §§ 14 ff.).

Die nachstehenden Übersichten der Orte, an denen sich gemäß § 5 des Gesetzes vom 7. April 1900 über die Konsulargerichtsbarkeit (RGBl. S. 213) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welchen in Gemäßheit des § 20 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und

Pflichten der Bundeskonsuln (Bundes-GBl. S. 137) die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden erteilt ist, werden zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht. Die Übersichten sind dem neuesten Verzeichnisse der Kaiserlich deutschen Konsulate entnommen, aus welchen auch Name und Amtscharakter der betreffenden Beamten ersichtlich sind.

A. Übersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Konsularbeamte befinden.

1. In China: Amoy, Canton, Chungking-Chengtu, Hankau, Itschang, Nanking, Pakhoi-Kiungtchau (Hoihow), Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschifu und Tsinanfu;
2. in Korea: Söul;
3. in Marocco: Casablanca und Tanger;
4. in Persien: Buschär und Teheran;
5. in Rumänien:[1]) Bukarest, Galatz und Jassy;
6. in Serbien:[2]) Belgrad;
7. in Siam: Bangkok;
8. auf den Inseln der Südsee, soweit sie nicht zu einem deutschen Schutzgebiete gehören und sofern sie nicht einer vom Reich anerkannten anderweiten Jurisdiktion unterworfen sind: Apia (Samoa);
9. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Alexandrien[3]), Beirut, Cairo[3]), Canea, Jaffa, Jerusalem, Konstantinopel, Rustschuk, Salonik, Smyrna, Sofia und Varna;
10. in Zanzibar: Zanzibar.

B. Übersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welchen die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden kraft der von ihnen ausgeübten Gerichtsbarkeit zusteht oder besonders erteilt ist.

1. In der Argentinischen Republik: Buenos Aires;
2. in Belgien: Antwerpen und Brüssel;
3. in Bolivien: La Paz;
4. in Brasilien: Bahia, Curitiba, Desterro, Porto Alegre, Rio Grande do Sul, Rio de Janeiro und São Paulo;
5. in Chile: Valparaiso;
6. in China: Amoy, Canton, Chungking-Chengtu, Futschau, Hankau, Itschang, Nanking, Pakhoi-Kiungtchau (Hoihow), Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschifu und Tsinanfu;
7. in Columbien: Bogotá;
8. in der Republik Cuba: Havana;
9. in Dänemark: Kopenhagen;
10. in Frankreich und den französischen Besitzungen: Algier, Marseille, Nizza, Paris und Saigon;
11. in Großbritannien und dessen Kolonien: Bombay, Calcutta, Capstadt, Durban (Port Natal), Hongkong, Johannesburg, London, Melbourne, Pretoria, Singapore und Sydney;
12. in Italien: Florenz, Genua, Mailand, Messina, Neapel, Palermo und Rom;
13. in Japan: Kobe, Nagasaki, Taipeh-Twatutia und Yokohama;
14. in Korea: Söul;
15. in Liberia: Monrovia;
16. in Marocco: Casablanca und Tanger;
17. in den Niederlanden und den niederländischen Besitzungen: Amsterdam, Batavia und Rotterdam;
18. in Norwegen: Christiania;
19. in Paraguay: Asuncion;
20. in Persien: Buschär und Teheran;
21. in den portugiesischen Besitzungen: Lourenço Marques;
22. in Rumänien: Bukarest, Galatz und Jassy;
23. in Rußland: Charkow, Helsingfors, Kiew, Moskau, Odessa, St. Petersburg, Riga und Warschau;
24. in Schweden: Stockholm;
25. in Serbien: Belgrad;
26. in Siam: Bangkok;
27. in Spanien: Barcelona und Madrid;
28. auf den Inseln der Südsee: Apia (Samoa);
29. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Alexandrien, Beirut, Cairo, Canea, Jaffa, Jerusalem, Konia, Konstantinopel, Port Said, Rustschuk, Salonik, Sarajevo, Smyrna, Sofia und Varna;
30. in Tunis: Tunis;
31. in Uruguay: Montevideo;
32. in den Vereinigten Staaten von Amerika und deren Besitzungen: Atlanta, Chicago, Cincinnati, Denver (Kolorado), Manila, New-Orleans, New-York, Philadelphia, Portland, San Franzisko, St. Louis, St. Paul (Minnesota) und Seattle;
33. in Zanzibar: Zanzibar;
34. in Zentralamerika: Managua (Nicaragua) und San José de Kostarica.

(ZMBl. 1906 S. 103.)

[1]) Tatsächlich wird von den Kaiserlichen Konsularbehörden in Rumänien die Gerichtsbarkeit nicht mehr in vollem Umfang ausgeübt.

[2]) Vergl. Art. XXV des Konsularvertrages mit Serbien vom 6. Januar 1883 (RGBl. S. 62).

[3]) Vergl. die Gesetze vom 30. März 1874 (RGBl. S. 23) und vom 5. Juni 1880 (RGBl. S. 145) sowie die Verordnungen vom 23. Dezember 1875 (RGBl. S. 881), vom 23. Dezember 1880 (RGBl. S. 192), vom 15. Februar 1897 (RGBl. S. 17), vom 6. Januar 1901 (RGBl. S. 3) und vom 4. Februar 1904 (RGBl. S. 61).

Internationale Verträge.

In Gemäßheit des Art. 11*) der Internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Fassung der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 sind hinsichtlich der Internationalen Ausstellung zu Mailand 1906 seitens einer Reihe

*) Vgl. dieses Bl. IX, 124.

von Staaten*) entsprechende Verordnungen erlassen worden, und zwar nunmehr auch von:

1. Belgien: Erlaß, betreffend die Anwendung des Art. 11 der Internationalen Übereinkunft vom 20. März 1883 auf die Internationale Ausstellung in Mailand. Vom 20. März 1906.

2. Spanien: Königl. Verordnung, betreffend den den Erfindungen, Modellen und Mustern auf der Ausstellung in Mailand gewährten zeitweiligen Schutz. Vom 19. Januar 1906.

3. Großbritannien: Kabinettsordre, betreffend den Schutz von Erfindungen und Mustern, welche auf der Internationalen Ausstellung in Mailand ausgestellt werden. Vom 16. Februar 1906.

(Vgl. Propr. industr. 06, 52/53.)

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabteilungen.

1. Vom 1. März 1906.

Verfahren zur Regulierung schief gewachsener Zähne sind nicht patentierbar. Offenkundige Benutzung eines dazu dienenden Apparates dadurch, daß er dem Patienten übereignet und von diesem im Munde getragen ist.

Gründe.

Der zur Auslegung gelangte Patentanspruch erregt zunächst darüber Zweifel, was als die neue Erfindung angesehen werden sollte. Er lautet: „Einrichtung zur Regulierung schief stehender Zähne mit Hilfe flacher an Kappen, Ringen und dergl. befestigter Bügel und Druckplatten, dadurch gekennzeichnet, daß zwischen die Zähne und einen sie umschließenden, zweckmäßig innen aufgerauhten Bügel bzw. Befestigungsschiene auswechselbare Platten aus elastischem Gummi eingesteckt werden, zu dem Zwecke, die beliebige Umlagerung der Gummiplatten ohne weitere Nachhilfe der Druckauflage jederzeit während der Behandlung zu ermöglichen und auf die vorstehende Fläche des zu regulierenden Zahnes einen elastischen und andauernden Druck auszuüben".

Nach seiner Einleitung will also der Anspruch, ebenso wie die Beschreibung, eine Einrichtung oder Vorrichtung, also einen körperlichen Gegenstand kennzeichnen; diese Absicht bringt er aber so zum Ausdruck, daß er eine Handlung, ein zeitlich verlaufendes Verfahren aufführt. Indessen ist es der unterzeichneten Beschwerdeabteilung nicht zweifelhaft gewesen, daß als die angemeldete Erfindung ein Doppelbügel zu gelten hat, wie er in den Figuren 317 und 318 der nach dem Tage der Anmeldung erschienenen 2. Auflage des Lehrbuches .... dargestellt wird. In einem solchen Doppelbügel erschöpft sich die Erfindung, soweit sie als neu hingestellt wird; die Benutzung dieses Bügels ergibt sich für den Sachverständigen, im besonderen für denjenigen, der die einschlägige Materie aus der vom Einsprechenden angezogenen Literatur oder aus dem Handbuch von Scheff, Bd. III von 1893, S. 383 bis 384 kennt, von selbst.

Soweit aber etwa eine eigenartige Behandlung der menschlichen Zähne hat beansprucht werden sollen, würde die Patentierung schon deshalb ausgeschlossen sein, weil ein derartiges Verfahren nicht gewerblich verwertbar ist im Sinne des § 1 des Patentgesetzes. Was von den eigentlichen Heilverfahren in dieser Hinsicht gilt, trifft auch dann zu, wenn es sich nicht um Hebung von Krankheiten, sondern um die Beseitigung von Fehlern oder regelwidrigen Bildungen oder um eine zur Verschönerung des Aussehens vorgenommene Einwirkung auf Teile des menschlichen Körpers handelt. Wo immer als Objekt einer mechanischen oder chemischen oder elektrischen Verfahrensweise der lebende menschliche Körper dienen soll, da fehlt dieser Tätigkeit das Merkmal der gewerblichen Gütererzeugung oder der Bearbeitung wirtschaftlicher Güter. Die Art und Weise, wie man mehr oder weniger zweckmäßig, gefahr- und schmerzlos, oder nachhaltig und schleunig den menschlichen Organismus beeinflußt, Veränderungen des Innern oder des Äußern des Menschenkörpers hervorruft, hängt wesentlich von Rücksichten, Regeln und Wirkungen ab, die außerhalb des Gebietes der Industrie und der Technik liegen, und die überdies in jedem einzelnen Falle, den persönlichen Eigenschaften und Bedürfnissen entsprechend, verschieden sind, sodaß Anweisungen dieser Art nicht eine, jedesmal gleichmäßig verlaufende Befolgung vertragen und nicht eine beliebige Wiederholung des Verfahrens sicher stellen, sondern in erster Linie die gedankliche Überlegung, die rein geistige Tätigkeit des Behandelnden betreffen. Deshalb sind sie der Festlegung durch Ausschlußrechte nicht fähig. Nur die Mittel, deren man sich zur Ausübung solcher Verfahren bedient, sind dem Patentschutz zugängig, weil deren Herstellung im Wege des gewerblichen Schaffens erfolgt. (Vgl. Bl. V, 238; XI, 4). Das Einsetzen von auswechselbaren Gummiplatten in einen Bügel und das dadurch sich vollziehende Ausüben eines Druckes auf die Zähne in bestimmter Richtung und Stärke je nach der demgemäß vor sich gehenden Lageänderung der Zähne und dem sonstigen Bedürfnis ist also ein nicht gewerblich verwertbares Verfahren und, auch wenn es neu ist, keine patentierbare Erfindung.

Was den besonders gestalteten, für besondere Wirkung geeigneten Bügel anlangt, so ist weiter erwogen worden, ob die angemeldete Erfindung nicht durch die oben angezogenen Stellen der Fachliteratur bekannt gegeben werde; indessen wird gegenüber der dort beschriebenen Vorrichtung (äußerer Bügel, innere Platte) in dem Doppelbügel etwas Neues anerkannt.

In der Beschwerdeinstanz ist aber der Beweis geliefert worden, daß der Gegenstand der Anmeldung bereits am 17. März 1903 im Inlande so offenkundig benutzt war, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich war.

Die in dem Termin vom 26. Januar 1906 stattgehabte eidliche Vernehmung der Zeugin K. B. hat ergeben, daß der Einsprechende im Herbst des

*) Vgl. oben S. 67 u. S. 127.

Jahres 1902, also mehrere Monate vor dem Tage der Anmeldung, einen mit dem Gegenstand der Anmeldung übereinstimmenden Doppelbügel der Zeugin verkauft und geliefert, ihn an ihren Zähnen angebracht und zur Geraderichtung schief stehender Zähne mit Gummiplättchen versehen hat, daß ferner die Zeugin diese Vorrichtung bis über den Tag der Anmeldung hinaus getragen hat, beides ohne daß der Zeugin die Geheimhaltung dieser von ihr in der Mundhöhle getragenen, zeitweise auch daraus frei herausgenommenen Vorrichtung zur Pflicht gemacht worden wäre. Der Verfertiger und Benutzer des Gegenstandes hatte sich also seiner vorbehaltlos entäußert, und es lag in der Hand der nunmehrigen Eigentümerin, darüber zu verfügen. In dem Umstand, daß die Zeugin in der Lage und berechtigt war, einem jeden den Doppelbügel, seine Anbringung an den Zähnen und seine Funktion zu demonstrieren, ist der Tatbestand der offenkundigen Benutzung zu sehen gewesen. Als unerheblich war zu erachten, ob die Zeugin von ihrer Fähigkeit und ihrer Berechtigung tatsächlich Gebrauch gemacht hat.

Unterstützend kommt hinzu die ebenfalls eidlich erhärtete Aussage des Zeugen B., welcher bekundet hat, daß er als angestellter Techniker des Einsprechenden die für die Zeugin B. bestimmte Vorrichtung im Herbste des Jahres 1902 nach Anweisung des Einsprechenden angefertigt, und daß er sich für berechtigt gehalten habe, von der in Rede stehenden Vorrichtung anderen Sachverständigen Mitteilung zu machen, aber auch tatsächlich von dieser Befugnis Gebrauch gemacht habe.

Das Patent war daher wegen des Mangels der Neuheit der angemeldeten Erfindung (§ 2, Abs. 1 des Patentgesetzes) zu versagen.

J. 7255 IX/30 b.

2. Vom 2. Mai 1906.

Abschriften von Akten betr. eine Patentanmeldung, welche zwar zur Bekanntmachung, nicht aber zur Patenterteilung geführt hat, werden nur solange gewährt, als die Versagung des Patents nicht endgültig ausgesprochen ist.

Gründe.

Zu Unrecht beruft sich die beschwerdeführende Firma auf die Entscheidung der Beschwerdeabteilung vom 28. Juni 1905 (Bl XI, 180). Wie in der Beschwerdeschrift selbst zugegeben wird, handelte es sich in dem dort zur Entscheidung gelangten Fall um ein erteiltes Patent, das alsdann erloschen ist. Hier dagegen steht eine Anmeldung in Frage, die zwar zur Bekanntmachung, nicht aber zur Patenterteilung geführt hat. Allerdings wird nach neuerer Übung der Beschwerdeabteilung auch schon im Falle der Bekanntmachung Gesuchen um Abschriftenerteilung der Regel nach entsprochen, weil mit der Bekanntmachung für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers die gesetzlichen Wirkungen des Patents einstweilen eintreten (§ 23 Abs. 1, §§ 4 und 5 des Patentgesetzes), und weil es im Interesse der Gesamtheit liegt, den Umfang dieses Schutzes genau kennen zu lernen. Dieser Grund fällt indessen mit der endgültigen Versagung des Patents ohne weiteres fort; denn mit der Versagung des Patents gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gemäß § 27 Abs. 2 des Patentgesetzes als nicht eingetreten, so daß die Rechtslage genau die gleiche ist, wie wenn eine Anmeldung ohne Bekanntmachung zurückgewiesen worden wäre, d. h. es muß auch mit der Versagung des Patents dem Anmelder ein begründeter Anspruch auf völlige Geheimhaltung zugestanden werden (vgl. Bl. VI, 195 und X, 357).

K. 24400 IV/22 d.

Richtigkeitsabteilung, 16. März 1906.

Der in einem der dem Haager Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 beigetretenen Staaten wohnende Nichtigkeitskläger braucht eine Sicherheit (§ 28 Abs. 5 des Patentgesetzes) auch dann nicht zu leisten, wenn er Deutscher ist.

Beschluß.

In der Patentstreitsache des Ingenieurs und Maschinenfabrikanten A. St. in Mailand, Klägers,

wider

C. F. in B., Beklagten,

betreffend das Patent 166 892, wird der Antrag des Beklagten, dem Kläger die Leistung einer Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens aufzugeben, abgelehnt.

Gründe.

Der nach seiner Angabe in Mailand wohnende Kläger hat unter dem 6. Dezember 1905 die Nichtigerklärung des Anspruchs 1 des für den Beklagten in der Patentrolle eingetragenen Patents 166 892 beantragt.

Der Beklagte hat unter dem 2. Februar 1906 auf Grund des § 28 Abs. 5 des Patentgesetzes den Antrag gestellt,

„daß der Kläger als Ausländer Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens in Höhe von 1000 ℳ leiste".

Dem Antrage kann nicht stattgegeben werden. Allerdings wohnt der Kläger im Auslande, und es würde deshalb § 28 Abs. 5 des Patentgesetzes an sich anwendbar sein. Entgegen steht aber das Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 (vgl. Bl. V, 282 ff.), das nach ständiger Übung des Patentamts — vergl. Beschluß vom 19. Oktober 1901, Bl. VII, 296 und Beschluß vom 26. März 1903, Bl. IX, 164 — auch im Nichtigkeitsverfahren Anwendung findet. Nach Artikel 11 des Abkommens darf den Angehörigen der Vertragsstaaten, wenn sie in einem andern dieser Staaten als Kläger auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deshalb, weil sie keinen Wohnsitz im Inlande haben, eine Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten nicht auferlegt werden, sofern sie in einem der Vertragsstaaten wohnen. Nach der überreichten Bescheinigung des Kaiserlich Deutschen Generalkonsuls in Mailand ist der Kläger Großherzoglich Badischer Staatsangehöriger, also Deutscher. Es war der Nichtigkeitsabteilung nicht zweifelhaft, daß auch der

in einem der Vertragsstaaten wohnende, in Deutschland klagende Deutsche durch Artikel 11 der Konvention geschützt ist, da es ein unbefriedigender Rechtszustand wäre, wenn auf Grund internationaler Verträge der Ausländer besser behandelt werden würde als der Inländer (vgl. hierzu die mit Rücksicht auf Art. 10 b der Internationalen Union bezüglich der Anwendung des Wettbewerbsgesetzes ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. März 1905, Bl. XI, 225) in der ein analoger Standpunkt eingenommen wird). Der vorliegende Antrag des Beklagten ist daher ungerechtfertigt.

F. 17459 abh. I.

Entscheidungen.

Unter welchen Voraussetzungen ist der Patentinhaber in Nichtigkeitsverfahren gehalten, den Beweis für die Möglichkeit der Durchführung des geschützten Verfahrens zu führen? Folgen der Unterlassung der Einzahlung des für die Beweisaufnahme von der Nichtigkeitsinstanz geforderten Kostenvorschusses.

I.

Patentamt, Nichtigkeitsabteilung, 15. September 1904.

Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Tatbestand.

I. Der Beklagte ist Inhaber des mit Gültigkeit vom 13. September 1901 ab erteilten Patents 140 609 auf ein „Verfahren zur Herstellung von Dinassteinen", dessen Patentanspruch lautet:

„Verfahren zur Herstellung von Dinassteinen durch Brennen verformter Gemische aus Sand oder dgl. und Kalk, dadurch gekennzeichnet, daß die Formlinge vor dem Brennen in der bei der Kalksandsteinherstellung üblichen Weise mit Dampf gehärtet werden."

Aus den Erteilungsakten ergibt sich folgendes:

Unter dem 12. September 1901 wurde von dem Beklagten ein Patent auf die „Herstellung hochfeuerfester Steine" angemeldet, dessen Patentanspruch lautete:

„Herstellung hochfeuerfester Steine, dadurch gekennzeichnet, daß aus reinem Quarzsand mit einer geringen Beimischung von gebranntem Kalk als Bindemittel unter starkem Druck gepreßte und getrocknete oder gedämpfte Steine im Brennofen bis zur Weißglut gebracht und so lange erhitzt werden, daß der vorher als Bindemittel zur Formgebung und -Erhaltung dienende Kalk vollständig fortbrennt und die einzelnen Quarzkörner in einander sintern und zusammenbacken, sodaß schließlich der ganze Stein eine einzige reine Kieselmasse bildet, welche äußerst hohen Temperaturen (von 3000° C. und höher) gewachsen ist."

In der dazu gehörigen Beschreibung heißt es u. a.: „Die Masse, aus reinem Quarzsand mit einer geringen Beimischung von gebranntem Kalk wird bei starkem Druck in die gewünschte Form gepreßt, dann getrocknet oder gedämpft und als so oberflächlich gehärtete Steine in einen Ofen gesetzt, wie solche gewöhnlich znm Brennen von feuerfesten Steinen benutzt werden. Hier werden die Steine bis zur Weißglut erhitzt, wobei der Kalk, der bis dahin lediglich dazu gedient hat, die einzelnen Quarzkörner, die den Stein bilden, mechanisch an einander gebunden und so den Stein in seiner Form zu erhalten, vollständig ausbrennt, sich verflüchtigt, während die Quarzsandkörner allmählich in einander sintern und fest zusammenbacken, sodaß schließlich der ganze Stein nur aus einer einzigen reinen Quarzmasse, also massivem Silikat besteht. Diese Steine sind, wie angestellte Versuche ergeben haben, weit feuerfester als alle bisher fabrizierten Ton-Chamotte- oder Dinassteine.

Der Kalk muß selbstredend, um die Quarzkörner in dem Stein zu binden, gelöscht werden, und zwar kann zu diesem Zweck der Kalk von vornherein in gelöschtem Zustande mit dem Quarzsand vermischt werden, er kann aber auch, wenn letzterer grubenfeucht zur Anwendung gelangt, in ungelöschtem Zustande fein pulverisiert beigemengt werden, wobei dann die Feuchtigkeit an der Oberfläche der Quarzkörner ein vorläufiges Löschen und Binden des Kalkes bewirkt, während darauf die unter etwa 8 Atmosphären Druck aus dieser Masse gepreßten Steine, bevor sie zum Brennen in den Ofen kommen, zunächst noch gedämpft werden, wodurch ein vollständiges Löschen der geringen angewandten Kalkbeimengungen und sonach ein besseres Binden und Formhalten des Steines für den Brennprozeß bewirkt wird."

Auf Verfügung des Vorprüfers vom 26. Oktober 1901, mit welcher eine vermeintlich entgegenstehende Vorveröffentlichung dem Anmelder mitgeteilt und eine Erklärung über die angebliche Verflüchtigung des Kalkes beim Brennen verlangt wurde — reichte er unter dem 9. Januar 1902 neue Unterlagen ein, die folgende Patentansprüche aufwiesen:

„1. Die Herstellung von Dinassteinen, dadurch gekennzeichnet, daß ein verformtes Gemisch von Kalk und Sand zu sogenannten Kalksandsteinen gehärtet einem Brennprozeß unterworfen wird.

2. Das unter 1 gekennzeichnete Verfahren, dadurch abgeändert, daß statt des natürlichen Sandes gebrochene quarzhaltige Mineraltrümmer verwandt werden."

Da diese Unterlagen gegenüber der ursprünglichen Anmeldung eine — hier nicht interessierende — Erweiterung enthielten, schied Anmelder diesen Teil aus und erklärte sich sodann mit der ihm von der Anmeldeabteilung vorgeschlagenen Fassung des Patentanspruchs einverstanden. So gelangte demnächst die Anmeldung zur Auslegung und schließlich zur Patenterteilung.

II. Der Kläger beantragt:

Dieses Patent für nichtig zu erklären und dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Er führt zur Begründung der Klage aus: Der Gegenstand der Erfindung sei nicht neu; denn in Nr. 36 der Tonindustrie-Zeitung von 1899 auf S. 489 befinde sich die Angabe, daß Kalksandsteine an Festigkeit zunehmen, sobald sie erheblich

höher, als auf schwache Rotglut erhitzt würden; diese Notiz genüge, um den Fachmann in Stand zu setzen, Kalksandsteine durch Erhitzen in feuerfeste Steine umzuwandeln.

Die Patentschrift 140 609 ermögliche ferner auch nicht die gewerbliche Verwertung des Verfahrens, die Erfindung sei also nicht abgeschlossen, weil die Patentschrift keine Angaben über die Maßnahmen enthalte, welche unbedingt erforderlich seien, um aus Quarzsand und Kalkhydrat durch Brennen feste Steine zu erhalten. Arbeite man nach den Anweisungen der Patentschrift, so erhalte man nicht Dinassteine, sondern Schutthaufen. Zwei Fabriken, welche das Verfahren aufgenommen hätten, hätten den Betrieb wieder einstellen müssen. Eventuell beantragt Kläger, daß der Inhaber des Patentes durch Vorführung des Verfahrens dessen Ausführbarkeit nachweise. Schließlich folge die Nichtigkeit des angegriffenen Patents aus dessen Erteilungsgeschichte: nach der ursprünglichen Anmeldung vom 12. September 1901 habe der Beklagte großes Gewicht darauf gelegt, daß bei seinem Verfahren reiner Quarzsand und eine sehr geringe Menge Kalk verwendet werde. Die gewöhnlichen Kalksandsteine, bei welchen Quarzsand, wie er sich eben finde, d. h. vermischt mit tonigen Beimengungen, und unter Zusatz größerer Mengen Kalk verwendet werde, eigneten sich nicht für sein Verfahren. Erst in der späteren Umarbeitung der Beschreibung vom 9. Januar 1902 sei das Verfahren auf Quarzsand jeder Art ausgedehnt worden. Inzwischen aber habe unterm 6. November 1901 W. O. ein Verfahren zur Herstellung feuerbeständiger Kalksandsteine zum Patent angemeldet, nach welchem die gewöhnlichen Kalksandsteine bei hoher Temperatur gebrannt werden sollen. Kläger nimmt daher an, daß die ursprüngliche Anmeldung etwas anderes enthalten habe, als die umgeänderte, daß also in letzterer ein neuer Erfindungsgedanke zu Tage trete, dem erst die Priorität vom 9. (rectius 10.) Januar 1902 zukomme, die aber infolge der O.'schen Anmeldung — die unstreitig nicht zur Patenterteilung geführt hat — hinfällig werde.

III. Der Beklagte beantragt:

Die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Er erklärt, unter „Dinassteinen" gemäß dem angegriffenen Patent seien nur solche Steine aus Sand und Kalk zu verstehen, welche eine Feuerfestigkeit von über Segerkegel 26 aufweisen. Er führt weiter aus, daß die angezogene Literaturstelle nur die Ansicht der Redaktion der Tonindustrie-Zeitung wiedergebe, daß durch Brennen eines Gemisches von Sand und Kalk ein Körper von leidlicher Festigkeit erhalten werde. Eine Beschreibung des Verfahrens zur Herstellung feuerfester Dinassteine könne in dieser Äußerung keineswegs gesehen werden.

Schon im Patenterteilungsverfahren sei es sowohl der Anmelde- als auch der Beschwerdeabteilung bekannt gewesen, daß Kalksandsteine, auf hohe Temperatur erhitzt, nicht zerfallen, da auf bezügliche Literaturstellen in der Tonindustrie-Zeitung von 1901 S. 676 und 677 aufmerksam gemacht worden sei. Der Beklagte bestreitet, daß das Verfahren nach Patent 140 609 nicht gewerblich ausgeführt werden könne. Der hinter dem Kläger stehende Ingenieur O. habe ja selbst ein Verfahren zum Brennen von Kalksandsteinen zur Patentierung in den Akten O. 3784 angemeldet; er bestreitet ferner unter Beweisantritt, daß die eine der genannten Fabriken ihren Betrieb eingestellt habe. Schließlich sei ein Unterschied zwischen der ersten Eingabe des Anmelders vom 11. September 1901 und der später anders formulierten Beschreibung vom 9. Januar 1902 nicht vorhanden. Es sei natürlich, daß man mit reinem Sand bessere Steine erhalte als mit tonhaltigem, und das komme in beiden Formen der Beschreibung zum Ausdruck, denn, wenn gemäß der Patentbeschreibung jeder Quarzsand verwendet werden könne, so sei darunter selbstverständlich nur ein solcher Quarzsand jedweder Herkunft zu verstehen; der wenig Verunreinigungen enthalte, da doch sonst damit ein Dinasstein, d. h. ein feuerfester Stein, nicht erzielt werden könne.

Entscheidungsgründe.

Das angegriffene Patent schützt ein besonders gekennzeichnetes Verfahren zur Herstellung von „Dinassteinen", wie dies aus der Bezeichnung und dem Anspruch hervorgeht.

Das Wort „Dinasstein" bezeichnet einen bestimmten technologischen Begriff. Dies ergibt sich unzweideutig aus der einschlägigen Literatur und ist auch vom Beklagten anerkannt worden. Dinassteine sind hochfeuerfest; der Grad ihrer Feuerfestigkeit, an der gebräuchlichen Temperaturskala der Segerkegel gemessen, liegt oberhalb des Kegels Nr. 26. Die Steine haben einen Gehalt von mindestens 95 % Kieselsäure, also höchstens 5 % Flußmittel (Kalk). Die Kalksandziegel dagegen enthalten mehr Flußmittel und erreichen deshalb nicht die Feuerfestigkeit der Dinassteine.

Geht man hiervon aus, so erweist sich der aus dem Gange des Erteilungsverfahrens hergeleitete Grund für die Nichtigkeit des Patents als nicht stichhaltig. Das Wesen des Patents ist darin zu erkennen, daß kalkarmer Sand zur Herstellung von Dinassteinen verwendet wird und daß die Formlinge vor der Verwendung mit Dampf gehärtet werden. Nun ist allerdings in den ersten Unterlagen der Anmeldung vom 11. September 1901 besonderes Gewicht auf die Verwendung von „reinem Quarzsand" und „eine äußerst geringe Beimengung von Kalk" gelegt. In der später eingereichten Beschreibung vom 9. Januar 1902, welche die Unterlage für das zur Erteilung gekommene Patent gegeben hat, wird dagegen hervorgehoben, daß nach dem angegebenen Verfahren „jeder Quarzsand" zur Dinassteinfabrikation tauglich sei. Allein, da es sich ausdrücklich um die Herstellung von Dinassteinen, also eines Erzeugnisses mit allgemein bekannten Eigenschaften handelte, so konnten hiermit offensichtlich auch nur solche Quarzsande gemeint sein, deren Gehalt an Flußmitteln, unter Berücksichtigung des Kalkzusatzes, nicht über dasjenige Verhältnis hinausgeht, welches für den Dinasstein charakteristisch und notwendig ist. Diese Verhältniszahlen sind zwar nicht ausdrücklich in der Patentschrift angegeben; es erscheint das aber auch nicht erforderlich, da dem Fachmann die Zusammen-

setzung und die Eigenschaften der Dinassteine bekannt sind. Überdies wird an verschiedenen Stellen der Patentschrift auf den „geringen Kalkgehalt" der Steine ausdrücklich hingewiesen.

Die übrigen an der ursprünglichen Beschreibung vorgenommenen Änderungen betreffen Berichtigungen mehr wissenschaftlicher Art, die auf den technischen Inhalt der Erfindung keinen Einfluß haben.

Eine Änderung an dem Wesen der Erfindung, dem Dampfhärteprozeß der Dinassteinformlinge, ist also nicht vorgenommen worden; die technologische Identität der beiden, in der Form zwar verschiedenen im Wesen aber übereinstimmenden Beschreibungen ist vorhanden.

Auch die fernere Behauptung des Klägers, das im Patent 140 609 beschriebene Verfahren sei nicht gewerblich ausführbar, ist als unbegründet zurückzuweisen. Vielmehr ist die Angabe des Beklagten, daß nach den Vorschriften der Patentschrift fabrikmäßig gearbeitet werde, unwidersprochen geblieben, und aus dem Inhalt der Patentschrift ergibt sich kein Grund zu der Annahme, daß der Zweck des Verfahrens, die vorläufige Härtung der Dinassteinformlinge vor dem Brande, nicht, wie angegeben, erreicht werden könne.

Auch die Behauptung druckschriftlicher Vorveröffentlichung der geschützten Erfindung ist nicht haltbar. Abgesehen davon, daß die Redaktionsbemerkung in der Tonindustrie-Zeitung von 1899 S. 489 keine Beschreibung eines Verfahrens enthält, bezieht sie sich auf einen anderen Gegenstand, als den des angegriffenen Patentes. Es mag richtig sein, daß Kalksandsteine durch Erhitzen auf geeignete Temperatur eine große Festigkeit erlangen; allein es erscheint ausgeschlossen, daß Kalksandsteine, wegen ihres größeren Kalkgehaltes, diejenige Temperatur ohne Formveränderung aushalten, welche zum Brennen von Dinassteinen in dem erläuterten Sinne erforderlich ist.

Schließlich ist die Anführung des Klägers, daß das in der zweiten Beschreibung vom 10. Januar 1902 enthaltene Verfahren in der Zeit zwischen Einreichung der ersten und der abgeänderten Beschreibung von dritter Seite angemeldet worden sei (D. 3784) rechtlich unbeachtlich, da diese Anmeldung nicht zur Patenterteilung geführt hat, patentrechtlich also unerheblich ist.

Hiernach war, wie geschehen, auf Abweisung der Klage zu erkennen. Die Kosten des Verfahrens sind dem Kläger, als der unterliegenden Partei, auferlegt worden (§ 31 Patentgesetz).

H. 26654 adh. I.

II.

Reichsgericht, I. Zivilsenat,
6. Dezember 1905.

Der Kläger hat Berufung eingelegt mit dem Antrage,

unter Aufhebung der Entscheidung des Patentamts das Patent 140 609 für nichtig zu erklären.

Zur Begründung der Berufung wiederholt er unter näherer Ausführung die 3 Klageangriffe:

1. daß die angemeldete Erfindung nicht neu, sondern bereits in der Tonindustrie-Zeitung von 1899 auf S. 489 beschrieben gewesen sei;
2. daß die Patenterteilung nicht der ersten Anmeldung entsprochen habe;
3. daß, wie der Erfolg gezeigt habe, das patentierte Verfahren ein brauchbares Produkt nicht ergebe.

Bezüglich der mangelnden Verwertbarkeit der Erfindung wird geltend gemacht, daß das Dämpfen vor dem Brennen gegenüber dem früher bei der Fabrikation von Dinassteinen üblichen langsamen Trocknen keinerlei technische Vorzüge aufweise. Alle Dinassteinfabriken, die gebrochenen Quarzit verarbeiteten, wendeten gegenwärtig nur noch das Trocknungsverfahren an, nachdem 4 benannte Fabriken, die versuchsweise vor dem Brennen gedämpft hätten, hierbei schlechte Erfahrungen gemacht hätten. Auch beim Brennen von Kalksandstein, sei es von solchem der gewöhnlichen Art, sei es von solchem mit geringem Kalkgehalt, wie er in dem patentierten Verfahren vorausgesetzt werde, sei es ganz gleich, ob vor dem Brennen gedämpft oder langsam getrocknet werde. In jedem Falle erhalte man einen zwar schwerschmelzbaren, aber wegen Rissigkeit und ungenügender Festigkeit unverwendbaren Stein. Die Fabriken B. und S., die angeblich das patentierte Verfahren angewandt hätten, hätten in Wirklichkeit nur gewöhnliche Kalksandsteine gebrannt. Auch die Fabrik S. habe das ganze Verfahren aber schon vor längerer Zeit wegen Erzielung eines unverwendbaren Produkts wieder aufgegeben. Es werde ein Stein von geringem Kalkgehalt überreicht, der genau nach dem patentierten Verfahren hergestellt sei und auch eine Feuerfestigkeit von mehr als Segerkegel 26 aufweise, so daß er nach der Theorie des Patentamts als Dinasstein bezeichnet werden müßte, wenn er nicht wegen Rissigkeit und mangelnder Festigkeit als solcher unbrauchbar wäre. Beweis: sachverständiger Zeuge Regierungsrat v. B. im Kaiserlichen Patentamt, der auch die übrigen vorstehenden Behauptungen bestätigen werde.

Insoweit durch das patentierte Verfahren hohe Feuerfestigkeit der Steine erzielt werde, treffe auch die Klagebehauptung unter 1 zu, da sich in dieser Beziehung die gewöhnlichen Kalksandsteine nicht anders verhielten, wie solche mit geringem Kalkgehalte, insbesondere die für Dinassteine erforderliche Brenntemperatur ohne Formveränderung ertrügen, und da die Erzielung einer größeren Festigkeit infolge scharfen Brennens für Kalksandsteine im allgemeinen, wie die Notiz in der Tonindustrie-Zeitung beweise, lange vor der Patentanmeldung im Fachkreise bekannt gewesen sei.

Beklagter hat in einem erst nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Frist eingegangenen Schriftsatze die Verwerfung der Berufung beantragt. Er gibt zu, daß die bei der ursprünglichen Anmeldung von ihm angenommene Verflüchtigung des Kalkes nicht eintrete, hält diesen Irrtum aber für unwesentlich, da er mit dem Wesen der Erfindung nichts zu tun habe. Die Behauptungen bezüglich der Unverwertbarkeit des Verfahrens seien wohl nicht ernstlich gemeint, da sie auch die Anmeldung D.'s, auf die die Klage mitgestützt werde, treffen würden. Der vorgelegte Stein beweise nichts, da es bei der Fabrikation sehr auf eine gleichmäßige Verteilung des Ätzkalkes, auf ein sorgfältiges

Ablöschen und ein langsames Anwärmen beim Brennen ankomme und hierbei Fehler gemacht sein könnten. Die Silica-Werke S. hätten die Fabrikation nicht endgültig aufgegeben, sondern wegen der früheren ungünstigen Anlage nur vorläufig eingestellt, bis durch Umbau eine größere Rentabilität in Aussicht gestellt werde. Wegen der Veröffentlichung in der Tonindustrie-Zeitung werde auf die Gründe der ersten Entscheidung verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht vom 7. Juni 1905 hat Beklagter sich auf Befragen bereit erklärt, durch Vorführung des patentierten Verfahrens die Durchführbarkeit desselben nachzuweisen, insbesondere darzutun, daß dadurch gutklingende, rissefreie, gegen Temperaturwechsel widerstandsfähige Dinassteine hergestellt werden. Das Gericht hat demgemäß beschlossen, Beweis zu erheben durch Vernehmung eines Sachverständigen, dem das Verfahren unter Zuziehung der Parteien vorzuführen sei. Die Ausführung des Beweisbeschlusses wurde von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses von 500 Mark seitens des Beklagten abhängig gemacht. Der Beklagte hat darauf dem Gericht erklärt, daß er den Kostenvorschuß nicht hinterlegen werde. In dem zur weiteren mündlichen Verhandlung anberaumten Termin vom 6. Dezember 1905 ist keine Partei erschienen.

Das Reichsgericht hat in der Sitzung vom 6. Dezember 1905 entschieden:

In Abänderung der Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts vom 15. September 1904 wird das Patent Nr. 140 609 für nichtig erklärt.

Der Beklagte hat die Kosten der ersten und der Berufungsinstanz zu tragen.

Entscheidungsgründe.

Der dritte Klageangriff ist für begründet zu erachten, die ersten beiden Angriffe können daher auf sich beruhen.

Die Parteien sind über folgendes einverstanden:

Dinassteine unterscheiden sich von Kalksandsteinen dadurch, daß sie mindestens 95 % Kieselsäure enthalten, wogegen bei letzteren der Kieselsäuregehalt geringer, dafür der Gehalt an Kalk aber höher ist. Bekannt war bei Anmeldung des angegriffenen Patentes ein Verfahren zur Herstellung von Kalksandsteinen, welches im übrigen, nämlich abgesehen von dem Mengenverhältnisse der verwandten Materialien und der zum Brennen von Dinassteinen erforderlichen Temperatur, dem patentierten Verfahren entsprach. Man mischte also Kalk und Sand, indem die Löschung des ersteren entweder durch die im Sande vorhandene Feuchtigkeit oder durch Zusatz von Wasser vor sich ging, stellte aus dem so gewonnenen Materiale durch Pressen unter starkem Drucke Formlinge her, härtete diese durch Anwendung von gespanntem Dampfe und erzeugte endlich durch Brennen der Formlinge die fertigen Steine. Bekannt war ferner, daß, während der Kalksandstein bei schwacher Rotglut seinen Zusammenhang verliert, er bei erheblich höherer Erhitzung an Festigkeit gewinnt (Tonindustrie-Zeitung von 1899, vergl. Blatt 7). Endlich war bekannt ein Verfahren zur Herstellung von hochfeuerfesten, sogenannten Dinassteinen, bei dem gebrochener Quarzit mit einer geringen Menge Kalk gemischt und dieser gelöscht wurde, worauf durch Pressen Formlinge gebildet und diese — ohne Dämpfung — langsam getrocknet und endlich in hohen Temperaturen gebrannt wurden.

Der Erfindungsgedanke des angefochtenen Patentes besteht nun, wie die Patentschrift und die Erteilungsakten klar ergeben, darin, daß es durch die Härtung der Formlinge mittels gespannten Dampfes ermöglicht werden soll, statt des teuren Quarzites billigen Quarzsand zu verwenden. Zwar wird auch von den Vorzügen gesprochen, die darin beständen, daß statt des langsamen Trocknens der Formlinge diese mittels Dampfes vor dem Brennen gehärtet würden, und es scheint sogar, als ob im Anmeldeverfahren die Beschwerden gegen die Patenterteilung hauptsächlich aus diesem Grunde zurückgewiesen sind. Dies kann aber den durch die Patentschrift unzweideutig bestimmten Gegenstand des Patentes nicht verändern. Aus Abs. 1 und 2 der Patentschrift ergibt sich, daß der Schutz nur für ein Verfahren, um Dinassteine aus Sand und Kalk herzustellen, in Anspruch genommen wird im Gegensatz zu der Herstellung aus Quarzit und ähnlichen gebrochenen Mineralien in Verbindung mit Kalk. Demgemäß ist auch der Anspruch dahin auszulegen, daß unter „Sand und dergl." zu verstehen sind: „Sand und ihm ähnliche Materialien im Gegensatze zu gebrochenen Mineralien, wie Quarzit", und es kann nicht etwa angenommen werden, daß dem Beklagten auch geschützt ist ein Verfahren zur Herstellung von Dinassteinen aus Quarzit und Kalk unter Anwendung des Dämpfungsprozesses. In der Tat hat Beklagter auch weder im Erteilungsverfahren noch im gegenwärtigen Richtigkeitsprozesse einen solchen Schutz in Anspruch genommen. Er hat übrigens auch der Behauptung des Klägers, daß 4 näher bezeichnete Quarzit-Dinas-Fabriken bei dem Versuche, die übliche langsame Trocknung durch Dämpfung der Formlinge zu ersetzen, schlechte Erfahrungen gemacht hätten und deshalb zum bisherigen Verfahren zurückgekehrt seien, nicht widersprochen. Nach alledem kann es dahingestellt bleiben, ob in der bloßen Übertragung des von der nahe verwandten Kalksandsteinfabrikation her bekannten Dämpfungsprozesses auf die Fabrikation von Dinassteinen aus Quarzit und Kalk, selbst wenn technische Vorteile dabei herausspringen, noch eine Erfindung erblickt werden könnte.

Dagegen würde der Senat keinen Anstand nehmen, eine Erfindung anzunehmen, wenn es dem Beklagten gelungen wäre, durch Anwendung des Dämpfungsprozesses gewöhnlichen Quarzsand zur Herstellung von Dinassteinen, d. h. einem Fabrikat, das vermöge der Segerkegel 26 übersteigenden Feuerfestigkeit, der im Klange sich kundgebenden Härte, sowie dem Fehlen von Rissen an Gebrauchsfähigkeit den aus Quarzit hergestellten Dinassteinen gleichsteht, geeignet zu machen. Daß nämlich die erzeugten Steine, um brauchbar zu sein und den Namen Dinassteine zu verdienen, nicht nur einen hohen Schmelzpunkt haben, sondern auch fest, gut klingend und rissefrei sein müssen, wird vom Beklagten zugegeben.

Nun hat aber der Beklagte der mit Einzelheiten begründeten Behauptung des Klägers, daß es bisher nicht gelungen sei, auf dem im Patentanspruche angegebenen Wege ein solches brauchbares Produkt zu erzielen, und daß die beiden einzigen nach dem Patente fabrizierenden Anlagen daher das Verfahren wieder aufgegeben hätten, nichts Erhebliches entgegengesetzt. Er gibt zu, daß die eine der beiden Fabriken in Konkurs geraten sei und garnicht mehr fabriziere, während die andere den Betrieb wegen mangelnder Rentabilität wenigstens vorläufig eingestellt habe. Inzwischen ist auch über dies letztere Unternehmen, die Silica-Werke S., G. m. b. H., am 25. Juli 1905 der Konkurs eröffnet worden. Damit wird zwar zunächst nur das Ausbleiben des ökonomischen Erfolges bewiesen, indessen, da der Wert der Erfindung gerade darin bestehen soll, daß sie die Benutzung eines besonders billigen Rohmaterials ermöglicht und daß überdies bei Anwendung des Dämpfungsprozesses Zeitaufwand, Trockenräume und Materialverlust erspart und die Anlagekosten außerordentlich ermäßigt werden sollen, so wird zugleich die vom Kläger behauptete Tatsache, daß das Produkt den gewerblichen Ansprüchen und der Ankündigung der Patentschrift nicht genügt, im hohen Grade wahrscheinlich gemacht. Hierzu kommt, daß Kläger einen angeblich genau nach dem patentierten Verfahren hergestellten, wegen Rissigkeit und mangelnden Klanges offenbar unbrauchbaren Stein vorgelegt hat und daß Beklagter demgegenüber lediglich bemerkt, es sei bei der Fabrikation mit großer Sorgfalt zu verfahren nnd es werde hieran bei Herstellung des Steines gefehlt haben, ohne seinerseits ein Produkt vorzulegen, das die Durchführbarkeit des Verfahrens dartut.

Bei dieser Sachlage hat der Senat angenommen, daß Beklagter diese Durchführbarkeit zu beweisen habe, widrigenfalls von der Richtigkeit der in dieser Hinsicht aufgestellten Klagebehauptungen auszugehen sei. Dem Erbieten des Beklagten gemäß ist auf Beweiserhebung erkannt worden. Beklagter hat aber nachträglich erklärt, daß er den für erforderlich erachteten Kostenvorschuß nicht leisten wolle. Die Beweisaufnahme hatte somit nach Zivilprozeßordnung §§ 379, 402 zu unterbleiben, und der Senat hat in Ermangelung des dem Beklagten obliegenden Nachweises die Überzeugung gewonnen, daß sich mit dem von ihm angegebenen Verfahren das in Aussicht gestellte Produkt, nämlich ein Fabrikat, das nach den berechtigten Ansprüchen der Industrie den Namen „Dinasstein" verdient, nicht herstellen läßt, daß also in Wahrheit die in der Patentschrift angekündigte Erfindung nicht gemacht ist. Da hiernach der erteilte Patentschutz einer nach Patentgesetz § 1 wesentlichen Voraussetzung entbehrt, mußte der Klage und Berufung stattgegeben und in Abänderung der angefochtenen Entscheidung auf Nichtigkeit des Patentes Nr. 140 609 erkannt werden. Zugleich waren dem Beklagten als dem unterliegenden Teile die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen.

I. 9/1905.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 24. Januar 1906.

Neben dem in § 35 PG. geregelten Anspruch auf Entschädigung ist die Geltendmachung anderer Ansprüche auf Grund des bürgerlichen Rechts, so der Anspruch auf Rechnungslegung, nicht ausgeschlossen. Liegt jedoch nur objektiv eine Patentverletzung vor, ohne daß diese wissentlich oder grob fahrlässig erfolgt wäre, so besteht ein Anspruch auf Rechnungslegung, selbst mit Beschränkung auf die seit Erhebung der Klage bezogenen Nutzungen, nicht, ebensowenig ein Anspruch auf Herausgabe dieser Nutzungen oder sonst ein Schadensersatzanspruch.

Aus den Gründen.

Das Oberlandesgericht ist nach erfolgter Beweisaufnahme ... auf Grund eingehender Erwägungen, welche einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen, zu der Feststellung gelangt, daß beide Widerbeklagte mit ihrem Gasselbstzünder „Bums es brennt" zunächst nicht wissentlich in das Patent des Beklagten eingegriffen haben, daß ihnen aber auch keine grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist, weil sie ohne Verletzung der von ihnen zu verlangenden Sorgfalt und Aufmerksamkeit sehr wohl zu der Annahme gelangen konnten, daß ihre in der konstruktiven Beschaffenheit von dem M.'schen Patente Nr. 101 995 abweichende Vorrichtung nicht in dieses Patent eingreife. Damit ist dem von dem Beklagten erhobenen Anspruch auf Rechnungslegung und Schadensersatz der Boden entzogen; es fehlt, obwohl objektiv eine Patentverletzung vorliegt, an den zur Begründung des Anspruchs nach § 35 des Patentgesetzes erforderlichen subjektiven Voraussetzungen.

Nun vermag der erkennende Senat zwar der Auffassung nicht beizutreten, daß neben dem in § 35 a. a. O. geregelten Anspruch auf Entschädigung andere Ansprüche auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs, falls ihre Voraussetzungen vorliegen und im Prozesse geltend gemacht sind, überhaupt ausgeschlossen seien. Vielmehr ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß auch die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Patentgesetzes einer Ergänzung durch das allgemeine bürgerliche Recht fähig und bedürftig sind. Kann doch auch der bei Feststellung einer wissentlichen oder grob fahrlässigen Patentverletzung regelmäßig zugelassene Anspruch auf Rechnungslegung nur auf Grund der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts gerechtfertigt werden. Vgl. auch Bolze in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts Bd. 33 S. 912. Derselbe im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 92 S. 351; Kohler, Handbuch des Patentrechts S. 560 f.; Isay, Patentgesetz, Vorbemerkung vor § 1 und vor § 35; Jeß, Deutsche Juristenzeitung 1905 S. 728 ff.

Es kann jedoch der Revision nicht zugegeben werden, daß ein hier zu berücksichtigender Anspruch auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs im vorliegenden Prozesse erhoben ist. Ein abstrakter Anspruch auf Rechnungslegung für die Dauer der Patentverletzung besteht nicht; der Beklagte hat denselben im Prozeß lediglich durch

Hinweis auf die von ihm behauptete Entschädigungspflicht der Widerbeklagten zu begründen versucht. Es kann aber auch im vorliegenden Falle ein selbständiger Anspruch auf Rechnungslegung nicht mit der Beschränkung auf die seit Erhebung der Klage (Eintritt der Rechtshängigkeit) bezogenen Nutzungen geltend gemacht und es kann nicht die Herausgabe dieser Nutzungen selbständig gefordert werden. Zwar hat der Beklagte ausweislich der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils einen solchen Anspruch auf § 292 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu stützen versucht, und es ist dem Beklagten zuzugeben, daß unter den in dieser Gesetzesbestimmung erwähnten „Gegenstand" unbedenklich auch ein Immaterialgüterrecht, insbesondere das Patentrecht, zu subsumieren ist. Vergl. Sohm, „Der Gegenstand" ein Grundbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Leipzig 1905).

Allein mit der vorwürfigen Widerklage beansprucht Beklagter nicht „die Herausgabe" seines Patentrechts. Seine Rechtsverfolgung ist nicht der Klage entsprechend, mit welcher der Eigentümer seine Sache von dem Besitzer herausverlangt; sondern der Beklagte befindet sich in rechtmäßiger Ausübung seines durch Patent geschützten Erfinderrechts, und er verbietet den Widerbeklagten auf Grund seines Patentrechtes den durch Herstellung und Vertrieb ihres Gasselbstzünders unternommenen Eingriff in die ihm geschützte Rechtssphäre. Der Widerklageanspruch ist daher der negatorischen Klage des Eigentümers nach § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend zu behandeln. Für die Anwendung des § 292 des Bürgerlichen Gesetzbuchs war hiernach kein Raum vorhanden.

Einen Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung, welcher nach seinen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen von dem geltend gemachten Anspruch auf Schadensersatz durchaus verschieden ist, hat Beklagter Widerkläger im Prozeß ausweislich des Tatbestandes der vorinstanzlichen Entscheidungen nicht erhoben. Es war daher ausgeschlossen, auf diesen von dem Vertreter des Revisionsklägers vorgetragenen Gesichtspunkt einzugehen.

I. 314/05.

Ausland.

Rumänien.

Mitteilung für Inhaber deutscher Patente.

Nach Art. 34 und 35 des Rumänischen Patentgesetzes vom 13./26. Januar d. J. (vgl. oben S. 136—140) kann der Inhaber eines deutschen Patentes auf die ihm hier geschützte Erfindung in Rumänien ein Patent erwerben, wenn er den entsprechenden Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntmachung dieses Gesetzes, also bis zum 13./26. Juli d. J. stellt.

Musterwesen.

Geschmacksmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Strafsenat, 21. Mai 1906.

Zum Begriffe der Fahrlässigkeit.

Aus den Gründen.

Wenn die Revision folgert, die Verurteilung des Angeklagten wegen Fahrlässigkeit sei ausgeschlossen gewesen, weil der Angeklagte „gutgläubig" gehandelt habe, so verkennt sie den Begriff der erwähnten Schuldform. Nicht darauf kommt es an, ob der Angeklagte sich nicht bewußt war, in ein geschütztes Recht einzugreifen, sondern darauf, ob ihm diese Unkenntnis zur Schuld in dem Sinne anzurechnen ist, daß er es an der von ihm zu fordernden Aufmerksamkeit fehlen ließ, bei deren Anwendung er das Bestehen des Musterschutzes und die in der Nachbildung des Musters liegende Rechtsverletzung als solche zu erkennen vermocht hätte.

Für die Nachbildner eines in Verkehr befindlichen Gegenstandes besteht keine allgemeine Rechtspflicht, sich darüber, ob dieser als Muster geschützt ist, zu vergewissern. Sofern aber im Einzelfall besondere Umstände die Annahme nahelegen, es handle sich um ein geschütztes Muster, trifft den Nachbildner der Vorwurf der Außerachtlassung der im Verkehr üblichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, wenn er sich dieser Annahme leichtfertig entzieht und insbesondere unterläßt, sich Gewißheit über den bestehenden Schutz zu verschaffen, um gegebenenfalls dessen rechtswidrige Verletzung zu vermeiden. Entscheidungen Bd. 9, 422, Bd. 20, 211.

1 D 15 72/05.
VIII 1895/06.

Zeichenwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zulassung des Gebrauches patentamtlich geschützter Wortzeichen auf Grund des § 13 des Warenzeichengesetzes.
Auffassung des als Warenzeichen eingetragenen Wortes als Name der Ware und Angabe über deren Beschaffenheit.*)

Reichsgericht, 2. Zivilsenat.

1. Urteil vom 8. Oktober 1901.

Benutzung des als Zeichen geschützten Warennamens seitens desjenigen, der aus früherer Geschäftsverbindung mit dem Zeicheninhaber noch Waren aus dessen Geschäft auf Lager hat, bei Ankündigung dieser Waren.
Brennaborräder.

Tatbestand.

Die Klägerin stellt die als Brennaborräder bekannten Fahrräder her, durch Eintragung in

*) Vgl. auch dieses Bl. IX, 177 „Amphibolin" und X, 204 „Germania". Abweichend Reichsgericht, I. Strafsenat, Bl. VIII, 279 „Salvator".

die Zeichenrolle vom 22. Januar 1895 ist ihr das Wort Brennabor als Warenzeichen für Fahrräder geschützt. Der Beklagte war bis Ende 1897 der Vertreter der Klägerin in B. für den Vertrieb dieser Fahrräder. Seit Aufhebung dieser Geschäftsverbindung hat die Klägerin ein eigenes Verkaufsgeschäft in B. Der Beklagte betreibt Handel in Fahrrädern. Nach Auflösung der Geschäftsverbindung mit der Klägerin kündigte er im Berliner Lokalanzeiger Brennaborräder zum Kaufe an und brachte ein Schild mit der Inschrift „Engros Brennaborräder und détail Eigene Reparaturwerkstätte Ch. L." an seinem Verkaufslokale an. Die Klägerin erwirkte hierauf am 6. April 1899 eine einstweilige Verfügung, welche durch Urteil des Kammergerichts vom 1. September 1899 dahin aufrecht erhalten wurde, daß dem Beklagten verboten wurde, sich der Anbringung des Wortes Brennabor in seinen Ankündigungen zu enthalten und auf den Schildern seines Geschäftslokals das Wort Brennaborräder anders, als mit dem Zusatze Modell 1897 oder älteres Modell zu gebrauchen. Die Klägerin beantragte sodann mit Klage, den Beklagten unter Strafandrohung zu verurteilen, 1. sich der Anbringung des Wortes Brennabor in seinen Ankündigungen zu enthalten, 2. auf den an seinem Geschäftslokal befindlichen Schildern das Wort Brennaborräder anders als mit den vorangegebenen Zusätzen zu gebrauchen. Der Beklagte beantragt die Abweisung der Klage. Die Klägerin suchte auszuführen, daß infolge ihrer Zeichneintragung der Beklagte nicht befugt sei, Fahrräder unter der Bezeichnung Brennaborräder in Zeitungen und auf dem Schilde seines Verkaufslokales anzukündigen. Wenn der Beklagte sich Brennaborräder neuen Modells nach 1897 beschafft haben sollte, so sei dieses gegen ihren Willen geschehen, und könne der Beklagte daraus kein Recht für die qu. Ankündigung herleiten; im Fahrradhandel sei es üblich, für einzelne Orte nur einzelnen Personen die Vertretung zu übertragen und nur diesen Räder zu liefern, nur diese seien berechtigt, sie zum Verkauf anzukündigen. Durch seine Ankündigungen wolle der Beklagte den Schein erwecken und zwar der Wahrheit zuwider, als habe er ein großes Lager in Brennaborrädern auch neuester Konstruktion und als sei er Vertreter der Klägerin, er wolle dadurch das Publikum anlocken, um es dann zu überreden, Räder eines anderen Systems zu kaufen. Der Beklagte bestritt, durch seine Ankündigungen in das klägerische Zeichenrecht unbefugt eingegriffen zu haben. Er behauptete, daß diese sich nur auf echte, von der Klägerin herrührende und von ihr mit dem Zeichen Brennabor versehene Fahrräder bezögen, die er noch aus der früheren Geschäftsverbindung mit der Klägerin und aus späteren Ankäufen besitze; er habe sie zum Verkauf erworben, dürfe sie daher auch unter dem Namen, nach dem sie im geschäftlichen Verkehr benannt würden, verkaufen und folgeweise sie unter diesem Namen ankündigen, er mißbrauche daher das klägerische Warenzeichen nicht, nur eine mißbräuchliche Benutzung des Zeichens sei aber gesetzlich verboten. Außerdem schütze ihn § 13 des Warenzeichengesetzes, da die klägerischen Räder allgemein als Brennaborräder bekannt seien, es sich also um eine Bezeichnung der Art handele. Die Angaben der Klägerin über die angebliche Täuschung des Publikums seien unwahr.

Das Landgericht I zu Berlin verurteilte durch Urteil vom 29. November 1900 den Beklagten, sich der Anbringung des als Warenzeichen für die Klägerin geschützten Wortes Brennabor in seinen Ankündigungen zu enthalten, und wies die weitere Klage ab. Gegen dieses Urteil legten beide Parteien Berufung ein. Die Klägerin beantragte die kostenfällige Verurteilung des Beklagten nach dem vollen Klageantrage und die Zurückweisung der Berufung des Beklagten, letzterer beantragte die Zurückweisung der Berufung der Klägerin und vollständige Abweisung der Klage. Die Klägerin trat unter Berufung auf die Handelsbücher des Beklagten und durch Zeugen Beweis dafür an, daß der Beklagte außer den 1897er Rädern keine Brennaborräder neuerer Konstruktion gehabt habe und noch habe, und daß er Brennaborräder nicht vertreibe, sondern durch dieses Wort nur Kunden anlocken wolle, denen er dann andere unbekannte Marken empfehle. Der Beklagte erbot Beweise dafür, daß er aus der Zeit seiner Vertretung der Klägerin mehr als 30 Brennaborräder habe behalten müssen, und daß er das Schild bereits seit Frühjahr 1898 entfernt habe.

Das Kammergericht in Berlin wies, ohne diese Beweise zu erheben, durch Urteil vom 23. März 1901 die Berufung des Beklagten zurück und änderte auf die Berufung der Klägerin hin das landgerichtliche Urteil dahin ab, daß es den Beklagten unter Strafandrohung verurteilte, 1. sich der Anbringung des als Warenzeichen für die Klägerin geschützten Wortes Brennabor durch Benutzung des Wortes Brennaborräder in seinen Ankündigungen zu enthalten, 2. auf den an seinem Geschäftslokal befindlichen Schildern das Wort Brennaborräder nicht anders als mit dem Zusatze Modell 1897 oder älteres Modell zu gebrauchen, und dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreites auferlegte.

Die Gründe führen aus: Nach § 12 des Warenzeichengesetzes habe die Klägerin das ausschließliche Recht, das Warenzeichen Brennabor auf ihren Ankündigungen anzubringen. In dem Worte Brennaborräder in den Ankündigungen des Beklagten trete das geschützte Wort Brennabor als das Schlagwort hervor, das sofort an das Warenzeichen der Klägerin erinnere und in dem Hörer die Meinung erwecke, daß der Anpreisende nur Brennaborräder, nur Fabrikate der Klägerin vertreibe und die Erlaubnis habe, ihr Warenzeichen zu führen. Dieses bezwecke auch der Beklagte durch die Ankündigung, er wolle damit den Glauben erwecken, daß er nur Brennaborräder vertreibe, und dadurch das Publikum an sich locken, um ihm dann Fabrikate anderer Art zu verkaufen, zu diesem letzteren Zwecke, andere Räder zu verkaufen, wolle er sich des Wortzeichens der Klägerin bedienen. Das sei ein unbefugter Eingriff in das Recht der Klägerin. Daher sei die Berufung des Beklagten unbegründet. Daß der Beklagte das qu. Schild an seinem Ladenlokal angebracht habe, sei unstreitig, er gebe aber

selbst zu, daß er, seitdem er nicht mehr die Vertretung der Klägerin habe, noch andere Fahrradmarken führe. Mit der Ankündigung von neuen Brennaborrädern auf dem Schilde wolle er daher nur das Wortzeichen der Klägerin benutzen, um seine gesamte Ware anzupreisen und Käufer anzulocken. Dieses dürfe er aber nicht, wenn er auch Fabrikate der Klägerin zu verkaufen habe. Daher sei der betreffende Klageantrag begründet.

Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Revision ein und beantragte, dasselbe aufzuheben und nach seinen Berufungsanträgen zu erkennen, die Klägerin beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Die Begründung des Berufungsurteils ist unklar und nicht geeignet, die Entscheidung zu tragen. Zunächst lassen die Urteilsgründe nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf Grund welchen Gesetzes die Verurteilung des Beklagten erfolgt ist. Zwar ist in ihrem Eingange der § 12 des Warenzeichengesetzes angezogen, allein die weiteren Sätze, daß die Ankündigung durch Benutzung des Wortes Brennabor die Meinung erwecke, als vertreibe der Beklagte nur Brennaborräder, nur Fabrikate der Klägerin, und daß dieses auch der Beklagte bezwecke und damit das Publikum an sich locken wolle, um ihm Fabrikate anderer Art zu verkaufen, schließen die Möglichkeit, daß dem Berufungsrichter mehr das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vorgeschwebt habe, nicht aus, wenn es auch an der Feststellung der weiteren, zu einer Verurteilung auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Voraussetzungen fehlt. Ferner ist auch prozessual insofern gefehlt, als das Kammergericht die ausdrückliche Behauptung des Beklagten, er sei im Besitze von Brennaborrädern älteren und neueren Modells, nicht gewürdigt und ungeachtet des entschiedenen Bestreitens des Beklagten ohne jegliche Begründung angenommen hat, daß derselbe durch die Ankündigungen mit dem Worte Brennaborräder den Glauben erwecken wolle, als ob er nur Brennaborräder vertreibe, und daß er hierdurch das Publikum anlocken wolle, um ihm seine Fahrräder anderer Art zu verkaufen. Unterliegt schon hiernach das angegriffene Urteil der Aufhebung, so fehlt es auch noch in einem anderen erheblichen Punkte an der erforderlichen Begründung. Der Beklagte hatte der Klage, die anscheinend auf § 12 des Warenzeichengesetzes gestützt wurde, den Einwand entgegengesetzt, er sei zu den fraglichen Ankündigungen berechtigt gewesen und noch berechtigt, weil er damals im Besitze von echten Brennaborrädern gewesen sei und auch noch sei, welche er teils von der Klägerin selbst, teils im freien Verkehr erworben habe, und er daher diese Räder, die im Verkehr allgemein Brennaborräder genannt würden, auch nur unter diesem Namen verkaufen und ankündigen könne und ankündigen dürfe. Wie der in dem Berufungsurteil bezogene Tatbestand des landgerichtlichen Urteils ergibt, hat der Beklagte sich hierbei auf § 13 des Warenzeichengesetzes berufen. Derselbe enthält eine Einschränkung der dem Eingetragenen durch § 12 gewährleisteten Rechte, indem er bestimmt, daß durch die Eintragung eines Warenzeichens niemand gehindert sein soll, seinen Namen usw. sowie Angaben über . . . die Beschaffenheit von Waren, auf Waren, deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen, also auch auf Verkaufsankündigungen anzubringen. Der Einwand des Beklagten enthält aber die Behauptung, daß der Ausdruck Brennaborräder in seinen Ankündigungen eine Beschaffenheitsangabe bezüglich jener Fahrräder sei, indem er besage und auch so von dem Publikum im Verkehr verstanden werde, daß er Räder zu verkaufen habe, welche von der Klägerin herstammten. Der Einwand war also an sich erheblich und bedurfte einer Prüfung, welche das Berufungsurteil vermissen läßt. Denn, wenn man auch annehmen wollte, daß der Satz: „und es wird in ihm (dem Leser oder Hörer der Ankündigungen) die Meinung erweckt, daß der Anpreisende nur Brennaborräder, nur Fabrikate der Klägerin vertreibe", sich auf diese Einlassung des Beklagten beziehen und damit in Verbindung mit dem Umstande, daß der Beklagte auch andere als von der Klägerin herstammende Fahrräder verkauft, gesagt werden soll, daß er, was nicht zulässig sein würde, auch diese anderen Räder als Brennaborräder ankündige, so hat auch hierfür der Berufungsrichter eine Begründung nicht gegeben.

Das angegriffene Urteil mußte daher wegen mangelnder Begründung aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, §§ 286, 551 Ziffer 7 und 565 der Zivilprozeßordnung.

II. 212/1901.

2. Urteil vom 21. April 1903.

Bei einem als Warenzeichen geschützten Personennamen ist der Einwand aus § 13 des Warenzeichengesetzes zulässig, daß der Name sich durch Übung und Gewöhnung des Verkehrs zu einer Gattungsbezeichnung für Waren von bestimmten Eigenschaften und damit zu einer Angabe über die Beschaffenheit dieser Waren entwickelt habe. Buderuseisen.

Tatbestand.

Klägerin ist Eigentümerin der H.-Hütte in H. und der M.-W.-Hütte in L., die Beklagte Eigentümerin der S.-Hütte in W. und der G.-Hütte in B. und besaß früher noch die M.-Hütte in G. Diese 5 Eisenhütten bildeten früher einen zusammenhängenden Besitz der Familie B., gehörten später der offenen Handelsgesellschaft Gebrüder B. und dann der an deren Stelle getretenen Aktiengesellschaft B.'sche Eisenwerke, der jetzigen Beklagten. Mitte der 1890er Jahre kauften Mitglieder der Familie B. die beiden erstgenannten Hütten und gründeten damit die klagende Aktiengesellschaft. Für die Beklagte wurde am 31. Januar 1901 das Wort Buderus als Warenzeichen für Roheisen und dergleichen eingetragen. Die Klägerin bringt seitdem ihr Gießereiroheisen

gleichfalls unter dem Namen Buderus in den Handel. Sie behauptet hierzu befugt zu sein aus folgenden Gründen: 1. das Wort Buderus sei für das Eisen der Parteien Qualitäts- und Herkunftsbezeichnung, es werde, wie durch Zeugen dargetan werden könne, damit im Geschäftsleben und in der Wissenschaft das auf den beiderseitigen Eisenhütten nach einem bestimmten Verfahren hergestellte Lahneisen von besonderen Vorzügen und besonderer Beschaffenheit verstanden, die beklagte Gesellschaft habe auch selbst solches Eisen, das auf der M.-W.-Hütte erzeugt worden sei, als Buderus-Eisen verkauft, § 13 des Warenzeichengesetzes, 2. die Familie B., die auch hauptsächlich an ihrem Werke beteiligt sei, habe ihr ausdrücklich und stillschweigend erlaubt, den Namen Buderus zur Bezeichnung ihres Gießereiroheisens zu gebrauchen, 3. die Beklagte könne ihr gegenüber auch deshalb keine Rechte aus ihrer Zeicheneintragung herleiten, weil dieses gegen § 826 Bürgerlichen Gesetzbuchs verstoßen würde, ein solches Verhalten der Beklagten würde unter Berücksichtigung der Entstehung der beiderseitigen Unternehmungen und der daraus sich ergebenden vertraglichen Beziehungen gegen Treu und Glauben verstoßen. Mit dieser Begründung und unter Bezugnahme auf § 256 Zivilprozeßordnung erhob die Klägerin Klage mit dem Antrage:

1. festzustellen, daß sie befugt sei, ihr Gießereiroheisen unter der Bezeichnung Buderus in den Handel zu bringen,
2. der Beklagten den Ersatz des ihr durch das Bestreiten dieser Befugnis erwachsenen Schadens, Liquidation vorbehalten, aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und erhob Widerklage mit dem Antrage: der Klägerin unter Strafandrohung zu untersagen

1. Gießereiroheisen mit dem Warenzeichen Buderus zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen oder feil zu halten, oder dieses Zeichen auf Ankündigungen usw. anzubringen,
2. den Namen Buderus zur Bezeichnung von Eisen oder in Verbindung mit dem Worte Eisen im geschäftlichen Verkehr zu benutzen.

Die Klägerin beantragt die Abweisung der Widerklage.

Die Beklagte bestritt die Klage. Sie führte aus: Die Klägerin könne sich nicht auf § 13 des Warenzeichengesetzes berufen, da unter den darin gestatteten Angaben solche gemeint seien, die nach dem Sprachgebrauche und der Sprachbildung zur Beschreibung der Waren und zur Bezeichnung des geographischen Herkunftsortes dienten, das sei bei Buderus nicht der Fall, dieses Wort sei vielmehr im Handelsverkehr grade als Bezeichnung ihrer Produktions- und Handelsstätte bekannt. Deshalb spreche auch der Umstand nicht gegen sie, daß sie aus dem Geschäftsbetriebe der Klägerin herstammendes Eisen als Buderuseisen verkauft habe. Die wissenschaftliche Benutzung eines Wortes nehme ihm nicht die für ein Warenzeichen zulässige Eigenschaft. Sie bestreite die angebliche Erlaubnis seitens der Familie B., dieselbe würde übrigens Dritten gegenüber unwirksam sein, und was § 826 Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffe, so fehle es an den erforderlichen Voraussetzungen zur Anwendung dieser Gesetzesvorschrift. Die Anträge ihrer Widerklage gründeten sich auf § 12 Warenzeichengesetzes und § 8 Wettbewerbgesetzes, das Wort Buderus gelte in bezug auf Eisenlieferungen im geschäftlichen Verkehr als die übliche Abkürzung ihrer Firma.

Durch Urteil des Landgerichts in L. vom 1. Februar 1902 wurde die Klage abgewiesen, auf die Widerklage aber, unter Abweisung des weitergehenden Antrags, der Klägerin unter Strafandrohung untersagt, Gießereiroheisen mit dem Warenzeichen Buderus zu versehen und die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen oder feil zu halten oder auf Ankündigungen usw. das Zeichen anzubringen, und wurden die Kosten zu $^9/_{10}$ der Klägerin, zu $^1/_{10}$ der Beklagten auferlegt.

Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Berufung, die Beklagte Anschlußberufung ein. Die Parteien beantragten, nach ihren in I. Instanz gestellten Anträgen zu erkennen und die gegnerische Berufung zurückzuweisen. Sie wiederholten ihre Behauptungen und Ausführungen erster Instanz; die Klägerin erbat Zeugenbeweis dafür, daß in den beteiligten Verkehrskreisen unter „Buderus-Eisen" ein aus Roheisenstein des Lahngebiets erblasenes Gießerei-Roheisen von besonderen Vorzügen und besonderer Beschaffenheit, herrührend aus einer der genannten Hütten der Parteien und zum erstenmal hergestellt von B., verstanden werde und diese Bezeichnung eine im Verkehr allgemein gangbare Qualitäts- und zugleich Herkunftsbezeichnung sei.

Das Oberlandesgericht in F. wies durch Urteil vom 11. Juli 1902 die Berufung und die Anschlußberufung zurück und legte die Kosten der Berufungsinstanz der Klägerin zu $^9/_{10}$, der Beklagten zu $^1/_{10}$ zur Last.

Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Revision, die Beklagte Anschlußrevision ein. Die Klägerin beantragte, ihrer Berufung stattzugeben und die Anschlußrevision zurückzuweisen, die Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen und wegen der Widerklage nach ihrem Anschlußberufungsantrage zu erkennen.

Aus den Entscheidungsgründen.

.... Dagegen konnte der Revision insofern der Erfolg nicht versagt werden, als das Oberlandesgericht der Berufung der Klägerin auf § 13 des Warenzeichengesetzes auch bezüglich der unter Beweis gestellten Behauptung die Anerkennung versagt hat, daß man nämlich in den beteiligten Verkehrskreisen unter Buderuseisen ein aus Roheisenstein des Lahngebietes erblasenes Gießerei-Roheisen von besonderen Vorzügen und besonderer Beschaffenheit, herrührend aus einer der Hütten der Parteien und zum ersten Male von Buderus hergestellt, verstehe und diese Bezeichnung demnach im Verkehr als Qualitätsbezeichnung und zugleich Herkunftsbezeichnung allgemein gangbar sei. Das Oberlandesgericht ist zwar zutreffend davon ausgegangen, daß auch ein Familienname durch die Übung und Gewöhnung des Verkehrs zu einer Gattungsbezeichnung für Waren von bestimmten Eigenschaften und damit zu einer Angabe

über die Beschaffenheit dieser Waren werden könne, und daß dieses nur dann anzunehmen sei, wenn der Verkehr sich daran gewöhnt habe, unter dieser Bezeichnung lediglich eine besonders geartete Ware ohne Rücksicht auf eine bestimmte Geschäfts- oder Ursprungsstätte zu verstehen, da gerade das Warenzeichengesetz die Aufgabe habe, die besondere Kennzeichnung einer Ware, die ihre Herkunft aus dem Geschäftsbetriebe des Zeicheninhabers erkennen lassen soll, zu schützen. Allein es hat hierbei die Bedeutung jener Behauptung der Klägerin verkannt. Wenn es nämlich in derselben heißt, daß nach der Verkehrsanschauung Buderuseisen solches Eisen sei, welches, abgesehen von anderen Eigenschaften, aus einer der Hütten der Parteien herrühre, und daß diese Bezeichnung zugleich Herkunftsbezeichnung sei, so ist damit nur weiterhin auf die Bedeutung des Wortes Buderus als Beschaffenheitsangabe sowie darauf hingewiesen, daß dasselbe im Verkehr auch als Angabe über den Ort der Herstellung des qu. Eisens gelte, nicht aber ist damit zum Ausdruck gebracht, daß, wie der Berufungsrichter angenommen hat, darunter das in einem bestimmten Gewerbebetriebe erzeugte und in den Handel gebrachte Eisen verstanden werde; dieses würde mit der Behauptung der Klägerin unvereinbar sein, daß der Verkehr annehme, daß das fragliche Eisen sowohl aus den Hütten der Klägerin, als auch aus den Hütten der Beklagten, also aus zwei verschiedenen, von einander getrennten und ganz unabhängigen Gewerbe- und Geschäftsbetrieben herstamme. Wenn nun auch darin dem Oberlandesgerichte beizutreten ist, daß Buderus nicht eine Ortsangabe im Sinne des § 13 des Warenzeichengesetzes sein kann, da darunter nur geographische Bezeichnungen zu verstehen sind, so beruht doch insofern die zu Ungunsten der Klägerin erfolgte Entscheidung auf Verletzung dieser Gesetzesvorschrift, als der von der Klägerin dafür erbotene Beweis, daß der Verkehr Buderuseisen als eine Beschaffenheitsangabe ansehe, als unerheblich abgelehnt worden ist. Es mußte daher das angegriffene Urteil, soweit es die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und ihr $^9/_{10}$ der Kosten der Berufungsinstanz auferlegt hat, aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung hierüber an das Berufungsgericht, und zwar an einen anderen Senat desselben zurückverwiesen werden.

II. 456/02.

3. Urteil vom 20. November 1903.

Eine Benennung, die ursprünglich Individualbezeichnung war, kann als Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 13 des Warenzeichengesetzes beurteilt werden, wenn sie im Laufe der Zeit zur Systembezeichnung und zum Warengattungsnamen geworden ist. Der Begriff der Beschaffenheitsangabe erfordert nicht, daß das Wort schon seiner sprachlichen, d. h. grammatikalischen Bedeutung nach auch für den, dem die Ware noch unbekannt ist, etwas über deren Beschaffenheit mitteilt. Vielmehr können auch in Ausdrücken, die erst in neuerer Zeit nach der Auffassung des Verkehrs und dem allgemeinen Sprachgebrauche die Zweckbestimmung erhalten haben, die Beschaffenheit einer Ware zu bezeichnen, Beschaffenheitsangaben gefunden werden.
Singernähmaschinen.

Aus dem Tatbestande.

Die Klägerin, eine Aktiengesellschaft, mit dem Sitze in H., betreibt den Handel mit Nähmaschinen und vermittelt in Deutschland mit Hilfe von Filialen den alleinigen Vertrieb der von der „The Singer Manufacturing Company, New York“ hergestellten Fabrikations- und Haushaltungsnähmaschinen. Für die Klägerin sind die Wortzeichen „Singer“ und „Singer-Nähmaschinen“ in der Zeichenrolle des Patentamtes unter Nr. 8151 und 8174 eingetragen, und zwar sind diese Zeichen bestimmt für alle von der genannten amerikanischen Gesellschaft hergestellten Nähmaschinen mit Ausnahme des „New Family Lett. A. Typ“, für welche Maschinen der Schutz vom Patentamte versagt ist, weil für sie das Wort ohne Rücksicht auf den Erbauer der Maschinen zur Systembezeichnung geworden war.

Der Beklagte, der zu M. ein Nähmaschinen-Verkaufs- und Reparaturgeschäft betreibt, handelt mit Maschinen verschiedener Systeme und Konstruktionen, im besonderen auch mit alten Nähmaschinen, die er aufkauft, neu aufarbeitet und mit neuen Teilen versieht. Er hat in Nr. 288 der M.'er Zeitung am 8. Dezember 1900 eine Bekanntmachung folgenden Inhalts erscheinen lassen:

„Kleine, mittlere und große Singer-Nähmaschinen, Ringschiffmaschinen für alle Zwecke, vorzüglich nähend, passende Weihnachtsgeschenke, unter Garantie, von 25 M. an. Abzahlungen usw. A.straße.“

In dieser Annonce sind die Worte „Singer-Nähmaschinen“ durch fetten Druck hervorgehoben.

Durch Schreiben vom 20. Dezember 1900 machte Justizrat M. S. zu B. als Vertreter der Klägerin den Beklagten darauf aufmerksam, daß derartige Ankündigungen das Zeichenrecht der Klägerin, für welche die oben erwähnten Zeichen eingetragen seien, verletzen, und forderte ihn auf, derartige Ankündigungen zu unterlassen, widrigenfalls der Absender auftraggemäß gerichtlich gegen ihn vorgehen werde. Nach Empfang dieses Schreibens hat der Beklagte in seinen zahlreichen Inseraten in der M.'er Zeitung und dem M.'er Anzeiger nur noch Verkaufsangebote des Inhalts „Singer-Nähmaschinen 25 M.“ veröffentlicht.

Die Klägerin erblickt insbesondere in der Ankündigung vom 8. Dezember 1900 eine Verletzung ihres Zeichenrechts nach § 12 des Warenzeichengesetzes; sie findet ferner in jener Ankündigung und in den späteren Ankündigungen einen Verstoß gegen die §§ 1 und 4, 8 des Weltbewerbgesetzes und gegen den § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie hat in erster Instanz beantragt, in erster Reihe:

den Beklagten unter Strafandrohung für jede Zuwiderhandlung zu verurteilen, in seinen Ankündigungen die Benutzung des Wortes „Singer“ zu unterlassen und der Klägerin die Publikationsbefugnis zuzuerkennen,

fürsorglich:

den Beklagten unter Strafandrohung für jede Zuwiderhandlung zu verurteilen,

a) in seinen Ankündigungen von Nähmaschinen mit Ausnahme solcher des „New Family Lett. A. Typ“ die Benutzung der Worte „Singer“ und „Singer-Nähmaschinen“ zu unterlassen,

b) im geschäftlichen Verkehr in seinen Ankündigungen bei Anwendung der Worte „Singer“ und „Singer-Nähmaschinen“ in bezug auf Maschinen des sogenannten „New Family Lett. A. Typ“ in unzweideutiger Weise anzugeben, daß die von ihm feilgehaltenen Maschinen nicht von Singer Co. herrühren,

und der Klägerin die Publikationsbefugnis zuzuerkennen.

Der Beklagte beantragte die Abweisung dieser Anträge, die tatsächlich und rechtlich unbegründet seien.

Das Landgericht zu E. wies mit Urteil vom 30. Mai 1902 die Klägerin mit der erhobenen Klage ab. Die Berufung der Klägerin wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts zu N. vom 7. Januar 1903, auf dessen Tatbestand und Gründe Bezug genommen wird, als unbegründet zurückgewiesen.

In den Gründen wird ausgeführt: das Verbietungsrecht der Klägerin aus ihren Wortzeichen „Singer“ und „Singer-Nähmaschine“ erstrecke sich nur insoweit, als sie zeichenmäßig gebraucht werden. Wie die Klägerin aber selbst vorgetragen habe, hätten jene Worte nicht nur die Bedeutung des Zeichens für die Ware, sondern zugleich die eines verkehrsüblichen Namens derselben. In der Form „Singer-Maschine“ oder „Singer-Nähmaschine“ dienen sie im Verkehr allgemein als Beschaffenheitsangabe, insofern unter dieser Benennung die Klägerin selbst ihre Maschinen in den Handel bringt und unter derselben der Klägerin Maschinen auch allgemein im Verkehr ohne jede Rücksicht auf das Warenzeichen verstanden werden. Es seien also die Worte „Singer-Nähmaschinen“ nicht nur ein Warenzeichen, sondern zugleich für alle von der Klägerin hergestellten Maschinen der übliche allgemeine Warenname, hinsichtlich der New Family Typ vollends sei das Wort schlechthin zur Systembezeichnung geworden. Der Ausdruck „Singer-Nähmaschinen“ sei daher mehrdeutig, dagegen nur in einer Hinsicht geschützt, insoweit er nämlich warenzeichenmäßig, das heißt im Umfange der §§ 12 und 20 des Warenzeichengesetzes, gebraucht werde, und es bedürfe deshalb im einzelnen Falle der tatsächlichen Feststellung, ob das Zeichen des durch Eintragung geschützten Inhabers benutzt worden ist, oder aber eine Benennung der darunter im Verkehr verstandenen Art von Waren ohne Anbringung des Zeichens vorliege. Eine genaue Prüfung der Ankündigung vom 8. Dezember 1900 führe jedoch zu dem Ergebnisse, daß von einem Anbringen des Warenzeichens in ihr keine Rede sein könne, indem, wie näher dargelegt wird, lediglich die Art und Gattung der Maschinen bezeichnet werden sollte und bezeichnet sei. Daß in den späteren Ankündigungen das Wort „Singer“ oder „Singer-Nähmaschinen“ nicht als Warenzeichen angebracht, sondern lediglich als Warenname verwendet sei, gebe die Klägerin jetzt selbst zu, in der Tat fehle auch jeder Anhalt zu einer anderen Auslegung. Weiterhin sei aber auch anzunehmen, daß der Beklagte seine Anpreisungen nur auf solche Maschinen bezogen wissen wollte, die ihrer Beschaffenheit und ihrem System nach als „Singer-Maschinen“ bezeichnet werden, daß auch kein Leser irre geführt wurde und keiner die Bezeichnung anders verstanden habe, als wie sie gemeint war, nämlich als Name einzelner der beim Beklagten verkäuflichen Maschinen, nicht aber als Zeichen und nicht als Benennung aller Maschinen. Deshalb sei die dem Beklagten zur Last gelegte Verletzung des Zeichenschutzes der Klägerin auch dann gegenstandslos, wenn in einer mit der Ankündigung bezweckten oder vorausgesehenen Irreführung des Publikums über den Ursprung der Maschinen eine Verletzung des Zeichenrechts gefunden werden könnte. . . .

Mit der Revision der Klägerin ist beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach ihren Berufungsanträgen zu erkennen. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Aus den Entscheidungsgründen.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Bei Zurückweisung der Anträge der Klägerin, soweit diese auf die §§ 12 und 20 des Warenzeichengesetzes wegen Verletzung ihrer Wortzeichen „Singer-Nähmaschinen“ und „Singer“ gestützt waren, hat das Berufungsgericht auf Grund tatsächlicher Würdigung angenommen, kein Leser auch der wenig urteilsfähigen Menge könne die Ankündigungen des Beklagten, insbesondere die hier vorzugsweise in Betracht kommende vom 8. Dezember 1900, in dem Sinne verstehen, daß der Beklagte damit deutsche Fabrikate ankündige, die nicht dem Singer New Family Lett. A. Typ angehören. Die Revisionsklägerin bekämpft diese Tatsachenwürdigung mit der Rüge eines Mangels in der Begründung; es sei nämlich außer Betracht gelassen, daß Beklagter und seine Ehefrau bei den unter Beweis gestellten Anlässen in ihrem Laden deutsche Maschinen als Singer-Maschinen bezeichnet und die Marken „Phoenix“ und „Optima“, die nicht zu dem New Family Lett. A. Typ gehören, nur als Größenbezeichnungen hingestellt hätten. Das Berufungsgericht hat jedoch dieses Vorbringen der Klägerin in seinen Urteilsgründen ausdrücklich dahin gewürdigt, dieses angebliche Verhalten des Beklagten und seiner Ehefrau stehe in keinem Zusammenhange mit den Annoncen des Beklagten, es könne daher nach Überzeugung des Gerichts, seine Richtigkeit vorausgesetzt, daraus weder für die Absicht des Beklagten bei seinen Ankündigungen noch für deren Auslegung das geringste entnommen werden. Auf Grund dieser prozessualisch einwandfreien tatsächlichen Würdigung jenes Vorbringens, die auch keine Verletzung des materiellen Rechtes erkennen läßt, hat das Berufungsgericht dessen Unerheblichkeit angenommen.

Die Verneinung einer Verletzung der Warenzeichenrechte der Klägerin beruht auf der weiteren Annahme des Berufungsgerichts, im übrigen sei der Ausdruck „Singer-Nähmaschinen“ nur als

Warenbenennung gebraucht und von den hier in Betracht kommenden Abnehmerkreisen aufgefaßt worden. Zu diesem Ergebnisse gelangt das Berufungsgericht unter Verwertung zweier — zeichenrechtlich aus einander zu haltenden — Erwägungen. Es nimmt an, dem Beklagten seien Singer-Nähmaschinen anderer Konstruktionen als des Singer New Family Lett. A. Typ, die von der Singer Manufacturing Company herstammten und von der Klägerin in den Verkehr gebracht waren, zur Verfügung gestanden; diese Nähmaschinen habe er in seinen Annoncen als Singer-Nähmaschinen angekündigt. Damit habe er das Zeichenrecht der Klägerin deshalb nicht verletzt, weil die Klägerin selbst den von ihr verkauften, von Singer Manufacturing Company gefertigten Maschinen den Namen „Singer-Nähmaschinen" beilege und sie unter dieser Benennung in den Verkehr bringe. Unter dieser Benennung würden von der Klägerin verkaufte Maschinen der Singer Manufacturing Company auch allgemein im Verkehr ohne Rücksicht auf die Warenzeichen der Klägerin verstanden, es seien also jene Worte der allgemeine Warenname für alle von der Klägerin in den Verkehr gebrachten Maschinen der Singer Manufacturing Company. Weiterhin habe der Beklagte mit dem Ausdrucke „Singer-Nähmaschinen" in seinen Annoncen Singer-Nähmaschinen des New Family Lett. A. Typ deutscher Produktion angekündigt. Für Nähmaschinen dieser Konstruktion sei aber der Ausdruck „Singer-Nähmaschine" Systembezeichnung (Warengattungsname) und danach Beschaffenheitsangabe nach § 13 des Warenzeichengesetzes. Es stehe daher dem Beklagten in dieser Beziehung jedenfalls der Rechtsschutz des § 13 a. a. O. zur Seite.

Die Revisionsklägerin bekämpft die Annahme, der Ausdruck „Singer-Nähmaschine" sei für Maschinen des New Family Lett. A. Typ Systembezeichnung (Warengattungsname) und dadurch Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 13 a. a. O. geworden mit der Ausführung, daß jener Ausdruck zwar Freizeichen, aber nach der positiven Regelung in den §§ 13 und 4 Ziff. 1 des Warenzeichengesetzes nicht Beschaffenheitsangabe im Sinne dieser zeichenrechtlichen Gesetzesvorschriften hätte werden können; denn die §§ 13 und 4 Ziff. 1 a. a. O. verlangten zu ihrer Anwendung eine aus den in Frage stehenden Worten sich unmittelbar ergebende sprachliche Beziehung zur Ware und bezögen sich nur auf solche Worte und Ausdrücke, die schon ihrer sprachlichen Bedeutung nach auch für den, dem eine Ware noch unbekannt ist, über deren Beschaffenheit noch etwas besagen; Eigennamen und von Eigennamen herkommende Ausdrücke könnten daher, wenn deren Individualcharakter, deren Herkunftsbedeutung im Verkehre vollkommen verloren gegangen sei, wohl Freizeichen, niemals aber Angaben über die Beschaffenheit der Ware werden. Überdies sei in der Urteilsbegründung des Berufungsgerichts ein Widerspruch insoweit enthalten, als es annehme, der Ausdruck „Singer-Nähmaschinen" sei Herkunftsbezeichnung für alle von der Singer Manufacturing Company hergestellten und von der Klägerin in Verkehr gebrachten Nähmaschinen, zu denen auch die von Singer Manufacturing Company hergestellten Maschinen des New Family Lett. A. Typ gehören würden, und dann weiter sage, „hinsichtlich des New Family Lett. A. Typ sei das Wort vollends zur Systembezeichnung geworden".

Dieser letztere Angriff ist nicht begründet. Das Berufungsgericht sagt in dem hier bezogenen Teil seiner Urteilsgründe: Für Nähmaschinen der Singer New Family Lett. A. Typ ist der Ausdruck „Singer-Nähmaschinen" „vollends" zur Systembezeichnung geworden, hat also jede Herkunftsbedeutung verloren; soweit nicht Maschinen des New Family Lett. A. Typ in Betracht kommen, ist er dagegen Herkunftsbezeichnung für alle von der Singer Manufacturing Company hergestellten und von der Klägerin in den Verkehr gebrachten Nähmaschinen.

Aber auch im übrigen lassen die oben dargelegten Ausführungen des Berufungsgerichts einen Verstoß gegen das Gesetz nicht erkennen. Die Revisionsklägerin kann zunächst eine Verletzung ihrer Zeichenrechte auf die Worte „Singer-Nähmaschine" und „Singer" nicht daraus ableiten, daß der Beklagte von der Singer Manufacturing Company hergestellte und von der Revisionsklägerin in den Verkehr gebrachte Nähmaschinen unter der ihnen von der Revisionsklägerin selbst gegebenen und für den Verkehr bestimmten Benennung ankündigt; und auf Nähmaschinen nach dem Singer New Family Lett. A. Typ erstreckt sich das Zeichenrecht der Revisionsklägerin überhaupt nicht; denn durch Beschluß des Patentamts vom 7. September 1898 sind Nähmaschinen des New Family Lett. A. Typ von dem Verzeichnisse der Waren, für die die Worte „Singer" und „Singer-Nähmaschine" eingetragen waren, ausgenommen worden. Die Revisionsklägerin verkennt die zuletzt hervorgehobene rechtliche Folge aus der Beschränkung der Zeicheneintragungen nicht; sie glaubt aber, wie die Rüge einer Verletzung des § 13 des Warenzeichengesetzes ergibt und in der mündlichen Revisionsbegründung noch weiter ausgeführt wurde, ohne in die Entscheidung des Patentamts einzugreifen, den rechtlichen Standpunkt vertreten zu können, der Gebrauch des Ausdruckes „Singer-Nähmaschine" in Ankündigungen enthalte, selbst wenn damit nur die Benennung von Singer-Nähmaschinen des New Family Lett. A. Typ beabsichtig war, wegen der Gefahr der Verwechselung im Verkehr — § 20 des Warenzeichengesetzes — eine Verletzung der Warenzeichen der Klägerin, da er sich ununterschieden auf Singer-Nähmaschinen aller Systeme, also auch auf die für die Klägerin geschützten beziehe und in diesem Sinne auch von den Abnehmerkreisen verstanden werden könne; ein Recht aus § 13 des Warenzeichengesetzes stehe dem Ankündigenden für diesen Fall aber um deswillen nicht zur Seite, weil der Ausdruck „Singer-Nähmaschine" nicht Beschaffenheitsangabe im Sinne dieser Gesetzesbestimmung sein könne.

Gegen diesen Versuch der Revisionsklägerin, die Bedeutung des zeichenrechtlich — allerdings nach anderer Richtung, als die Revisionsklägerin annimmt — nicht ganz unbedenklichen Beschlusses des Patentamtes abzuschwächen oder ganz auszuschalten, könnte zunächst das Bedenken geltend

gemacht werden, daß, wenn einmal ein Ausdruck Systembezeichnung und Warengattungsname geworden ist, dadurch allein schon die von der Revisionsklägerin geltend gemachte Gefahr der Verwechselung im Verkehre ausgeschlossen sei. Weiterhin könnte nach Lage des hier zu entscheidenden Einzelfalles in Betracht kommen, daß nach Annahme des Berufungsgerichts die für die Ankündigungen des Beklagten in Betracht kommenden Abnehmerkreise den Ausdruck „Singer-Nähmaschinen" für Maschinen des New Family Lett. A. Typ nur als Systembezeichnung aufgefaßt haben. Übrigens ist auch dem Ausgang der Revisionsklägerin nicht beizutreten, eine ursprüngliche Individualbenennung könne, wenn sie im Laufe der Zeit zur Systembezeichnung und zum Warengattungsnamen geworden sei, nicht als Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 13 des Warenzeichengesetzes beurteilt werden, und es könne deshalb eine solche Systembezeichnung nicht den Schutz des § 13 genießen.

Die von der Revisionsklägerin in diesem Zusammenhange dargelegte Auffassung des Ausdruckes „Angaben über die Beschaffenheit der Waren" in § 13 und in dem entsprechenden § 4 Ziff. 1 des Warenzeichengesetzes ist zu enge. Eine Beschaffenheitsangabe im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen ist nämlich nicht nur dann anzunehmen, wenn aus dem fraglichen Worte sich unmittelbar eine sprachliche Beziehung zu der betreffenden Ware ergibt, derart, daß also das Wort seiner sprachlichen d. h. grammatikalischen Bedeutung nach auch für den, dem die Ware noch unbekannt war, etwas über deren Beschaffenheit noch sagen müsse, wie die Revisionsklägerin ausgeführt hat. Es wird dabei verkannt, daß eine sprachliche Beziehung eines Wortes oder Ausdruckes zu einer Ware hinsichtlich ihrer Beschaffenheit nicht nur durch eine von altersher übliche und von altersher eine bestimmte Eigenschaft einer Ware gemäß dem allgemeinen Sprachgebrauche bezeichnende Bedeutung desselben, sondern auch dadurch begründet werden kann, daß entweder im Verkehre einem bereits bekannten Worte oder Ausdrucke eine neue sich gerade auf die Beschaffenheit einer bestimmten Ware beziehende Bedeutung beigelegt oder daß ein ganz neues Wort oder ein aus mehreren Worten bestehender, in dieser Zusammensetzung neuer Ausdruck im Verkehr gebraucht wird, um dadurch die Beschaffenheit einer bestimmten Ware zu bezeichnen. Es gibt nämlich insbesondere in dem modernen Wirtschaftsleben eine große Anzahl von Waren, deren Beschaffenheit verschiedene für den Verkehr in Betracht kommende Eigenschaften in sich begreift; eine genaue Wiedergabe der letzteren durch eine entsprechende Zahl von Einzelworten würde für den Verkehr überaus lästig sein, deshalb erfordert vielfach das Bedürfnis des Verkehrs, diese Eigenschaften durch einen kurzen, feststehenden Ausdruck zu bezeichnen, der, wenn er allgemein im Verkehr benutzt wird, als Bezeichnung der Beschaffenheit dieser bestimmten Ware im allgemeinen Sprachgebrauche dient. Es steht aber kein Bedenken entgegen, in einem in neuerer Zeit auf diese Weise verkehrsüblich gewordenen und im Verkehr allgemein gebrauchten Ausdrucke, der nach der Auffassung des Verkehrs und nach dessen allgemeinem Sprachgebrauche Bezeichnung der Beschaffenheit einer Ware im ganzen oder im einzelnen geworden ist, ebenso eine Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 13 a. a. O. zu finden, wie in einem vermöge seiner allgemeinen und allgemein anerkannten sprachlichen Bedeutung von altersher denselben Zwecken dienenden und hierfür geeigneten Ausdrucke. Denn in den hier in Frage stehenden Fällen der ersteren Art ist ebenfalls die im Gesetz verlangte sprachliche Beziehung des Wortes zur Ware auf Grund der Verkehrsauffassung und des dadurch geregelten allgemeinen Sprachgebrauches gegeben. Dabei macht es keinen Unterschied, wenn diese Entwickelung ihren Ausgang von einer Individualbenennung genommen hat, die aber in der Folge zum Warengattungsnamen geworden ist. Diese Auffassung lag bereits dem von der Revisionsklägerin für sich angerufenen Urteil des erkennenden Senats vom 6. März 1900, II. 431/99, abgedruckt im Bl. VI, 217 ff., zugrunde. Wenn in diesem Urteil, das die Benennung „Cresolin" betraf, hervorgehoben ist, daß das betreffende Wort von vornherein, d. h. sobald es zur Bezeichnung der Ware gebraucht wurde, nach dem Sprachgebrauche und den Regeln der Sprachbildung von den beteiligten Verkehrskreisen als ein Hinweis auf die Beschaffenheit der Ware zu deren Beschreibung gegolten hat, so hat der erkennende Senat diese in jenem Falle gegebene und in den Vordergrund gestellte Voraussetzung in seiner späteren Rechtsprechung nicht als ein wesentliches Erfordernis beurteilt. Die dargelegte Auffassung wurde weiterhin gebilligt in den Urteilen des erkennenden Senats, betreffend „Brennaborräder", vom 8. Oktober 1901, II. 212/01,*) EZ. 49, 103; betreffend den Ausdruck „Amphibolin", vom 26 November 1901, II. 263/01**), abgedruckt Jurist. Wochenschr. 1902 S. 33[31], und vom 19. Mai 1903, II. 50/02, betreffend den Ausdruck „Germania" für evaporierte amerikanische Äpfel.***) Sie kam insbesondere zum Ausdruck in dem zu dieser Frage nahezu gleichliegenden Urteile vom 21. April 1903, II. 456/02, betreffend den Ausdruck „Buderuseisen",†) abgedruckt in „Unlauterer Wettbewerb" Bd. II S. 120. In dem letzteren Urteile wurde die Ansicht des Berufungsgerichts ausdrücklich gebilligt, daß auch ein Familienname durch die Übung und Gewöhnung des Verkehrs zu einer die Anwendung des § 13 rechtfertigenden Gattungsbezeichnung für Waren von bestimmten Eigenschaften und damit zu einer Angabe über die Beschaffenheit dieser Ware werden könne, und daß dies dann anzunehmen sei, wenn der Verkehr sich daran gewöhnt habe, unter dieser Bezeichnung lediglich eine besonders geartete Ware ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Geschäft oder Ursprungsstätte zu verstehen. Der erkennende Senat hat keinen Anlaß von der insbesondere in dem letzteren Urteile ausgesprochenen Rechtsauffassung abzugehen. Hiernach ist der von der

*) S. oben S. 222.
**) Vgl. dieses Bl. IX, 177.
***) Vgl. dieses Bl. X, 204.
†) S. oben S. 224.

Revisionsklägerin aus Verletzung des § 13 des Warenzeichengesetzes abgeleitete Angriff gleichfalls nicht gerechtfertigt und läßt die Verneinung einer Verletzung der Zeichenrechte der Klägerin durch die Ankündigungen des Beklagten überhaupt eine Verletzung des Gesetzes nicht erkennen.

II. 150/1903.

Ausland.

Australischer Bund.

Gesetz, betreffend Handelsmarken, vom 21. Dezember 1905.

I. Teil. Einleitung.

Art. 1. Dieses Gesetz ist als Handelsmarkengesetz 1905 anzuführen.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt an einem Tage in Kraft, der in einer Bekanntmachung mindestens vier Monate nach Annahme dieses Gesetzes festzusetzen ist.

Art. 3. Dieses Gesetz wird wie folgt eingeteilt:

I. Teil. Einleitung.
II. Teil. Anwendung des Gesetzes.
- Abschnitt 1. Der Minister, der Registrar und das Handelsmarkenamt
- Abschnitt 2. Die Übertragung der Anwendung der einzelstaatlichen Handelsmarkengesetze.

III. Teil. Eintragbare Handelsmarken.
IV. Teil. Eintragung von Handelsmarken.
- Abschnitt 1. Allgemeines.
- Abschnitt 2. Anmeldungen.
- Abschnitt 3. Widerspruch.
- Abschnitt 4. Eintragung und Wirkung der Eintragung.
- Abschnitt 5. Erneuerung der Eintragung.

V. Teil. Übertragung der Handelsmarken.
VI. Teil. Die Handelsmarkenrolle.
VII. Teil. Fabrikmarken.
VIII. Teil. Die Commonwealth-Handelsmarken.
XI. Teil. Schutz der Handelsmarken.
X. Teil. Vermischtes.

Art. 4. In diesem Gesetze bedeutet, es sei denn, daß in klarer Weise eine andere Absicht vorliegt:

Der „Gerichtshof" den High Court oder den Supreme Court des Staates, in welchem das Handelsmarkenamt sich befindet, oder einen Richter desselben.

Der „Law Officer" bedeutet den General-Staatsanwalt oder Kronanwalt des Bundes.

„Person" umfaßt eine Körperschaft und eine Firma und jede Vereinigung von Personen, Körperschaften oder Firmen.

Die „Rolle" bedeutet die auf Grund dieses Gesetzes eingerichtete Handelsmarkenrolle.

„Eingetragene Handelsmarke" bedeutet eine auf Grund dieses Gesetzes eingetragene Handelsmarke.

Der „Registrar" bedeutet den Registrar der Handelsmarken.

„Einzelstaatliches Handelsmarkengesetz" bedeutet jedes Gesetz eines Einzelstaates, betreffend die Eintragung von Handelsmarken.

„Dieses Gesetz" umfaßt auch alle auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen.

Art. 5. Gemäß diesem Gesetze oder jedem vom Parlament angenommenen Gesetze findet nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem gesamten Gebiete des australischen Bundes das gemeine Handelsmarkenrecht Englands Anwendung.

Jedoch soll dieser Artikel kein Recht, Vorrecht, keine Verpflichtung oder Haftbarkeit berühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Rechts eines Einzelstaates erworben, entstanden oder übernommen sind.

Art. 6. Die fernere Anwendung der Handelsmarkengesetze der Einzelstaaten auf Handelsmarken hört mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe auf:

a) Das einzelstaatliche Handelsmarkengesetz, auf Grund dessen eine Handelsmarke eingetragen worden ist, findet solange auf jene Handelsmarke Anwendung, wie die Eintragung auf Grund jenes Gesetzes in Kraft bleibt.

b) Die auf Grund eines einzelstaatlichen Handelsmarkengesetzes bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schwebenden Verfahren können auf Grund des einzelstaatlichen Handelsmarkengesetzes fortgesetzt und zu Ende geführt werden.

c) Anmeldungen von Handelsmarken können nach Maßgabe eines einzelstaatlichen Handelsmarkengesetzes entgegengenommen und behandelt werden, wenn sie auf Grund eines vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß einer internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Urheberrechts erworbenen Rechts geschehen.

Art. 7. 1. Die Eintragung einer Handelsmarke auf Grund eines einzelstaatlichen Handelsmarkengesetzes erlischt:

a) bei Ablauf von 14 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder

b) zu der Zeit, da auf Grund des einzelstaatlichen Handelsmarkengesetzes die Handelsmarke, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Verlängerungsgebühr gezahlt wurde, zuerst der Löschung in der Rolle unterliegen würde, je nachdem, was sich zuerst ereignet.

2. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes darf behufs Verlängerung der Eintragung einer Handelsmarke auf Grund eines einzelstaatlichen Handelsmarkengesetzes keine Gebühr vereinnahmt oder eine Rechtshandlung vorgenommen werden.

Art. 8. 1. Der eingetragene Inhaber einer in einem Einzelstaate auf Grund eines einzelstaatlichen Handelsmarkengesetzes ordnungsmäßig eingetragenen Handelsmarke kann seine Handelsmarke auf Grund dieses Gesetzes zur Eintragung anmelden.

2. Mit der Anmeldung wird gemäß den Ziffern 3, 4 und 5 dieses Artikels in der nämlichen Weise verfahren, wie mit anderen Anmeldungen zur Eintragung von Handelsmarken.

3. Die Handelsmarke kann eingetragen werden, selbst wenn sie die von diesem Gesetze geforderten wesentlichen Bestandteile nicht enthält, in diesem Falle jedoch unter solchen Bedingungen und Beschränkungen hinsichtlich der Art oder des Ortes

oder der Dauer der Benutzung, wie sie der Registrar, der Law Officer oder der Gerichtshof aufzuerlegen für angemessen erachtet.

4. Wenn die nämlichen Handelsmarken oder eine nahezu übereinstimmende Handelsmarke einem anderen Inhaber gehören oder für denselben in einem Teil des Bundes für die nämlichen Waren eingetragen sind, kann die Handelsmarke unter solchen Bedingungen und Einschränkungen hinsichtlich der Art oder des Ortes der Benutzung oder sonstwie eingetragen werden, wie sie der Registrar, der Law Officer oder der Gerichtshof aufzuerlegen für angemessen erachtet, um die Rechte jedes Inhabers zu wahren.

5. Wenn die Handelsmarke oder eine damit nahezu übereinstimmende Handelsmarke für den Handelsverkehr in einem anderen Staate allgemein gebräuchlich ist, so überträgt die Eintragung auf Grund dieses Gesetzes in jenem Staate keine ausschließlichen Rechte auf den eingetragenen Inhaber, und jener Staat kann von der Eintragung auf Grund dieses Gesetzes ausgenommen werden.

6. Die Eintragung der Handelsmarke auf Grund eines einzelstaatlichen Handelsmarkengesetzes erlischt mit ihrer Eintragung auf Grund dieses Gesetzes.

Art. 9. 1. Der nicht eingetragene Inhaber einer Handelsmarke, die sich in einem Einzelstaate bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Benutzung befindet, kann seine Handelsmarke auf Grund dieses Gesetzes zur Eintragung anmelden.

2. Mit der Anmeldung wird gemäß den Ziffern 3, 4, 4a und 5 dieses Artikels in derselben Weise verfahren, wie mit anderen Anmeldungen von Handelsmarken zur Eintragung.

3. Die Handelsmarke kann eingetragen werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des geltenden einzelstaatlichen Handelsmarkengesetzes in dem Einzelstaate rechtmäßig hätte eingetragen werden können, in welchem die Handelsmarke zu der Zeit benutzt wurde, sofern eine Anmeldung zu ihrer Eintragung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden wäre.

4. Wenn die Handelsmarke nicht die von diesem Gesetze geforderten wesentlichen Bestandteile enthält, so kann sie nichtsdestoweniger unter solchen Bedingungen und Einschränkungen hinsichtlich der Art, des Ortes oder der Dauer der Benutzung eingetragen werden, wie solche der Registrar, der Law Officer oder der Gerichtshof aufzuerlegen für angemessen findet.

5. Wenn dieselbe Handelsmarke oder eine damit nahezu übereinstimmende Handelsmarke einem anderen Inhaber in irgend einem Teile des Bundesgebietes gehört oder für diesen für die nämlichen Waren eingetragen ist, so kann die Handelsmarke unter solchen Bedingungen und Einschränkungen hinsichtlich der Art oder des Ortes der Benutzung oder sonstwie eingetragen werden, wie solche der Registrar, der Law Officer oder der Gerichtshof aufzuerlegen für angemessen erachtet, um die Rechte eines jeden Inhabers zu wahren.

6. Wenn die Handelsmarke oder eine damit nahezu übereinstimmende Handelsmarke bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Handelsverkehr in einem anderen Einzelstaate allgemein gebräuchlich war, so überträgt die Eintragung auf Grund dieses Gesetzes in jedem Einzelstaate auf den eingetragenen Inhaber keine ausschließlichen Rechte, und jener Einzelstaat kann von der Eintragung auf Grund dieses Gesetzes ausgenommen werden.

II. Teil. Anwendung dieses Gesetzes.

Abschnitt 1: Der Minister, der Registrar und das Handelsmarkenamt.

Art. 10. Der Handels- und Zollminister oder aber der Minister, welcher zurzeit die Abteilung für Handel und Zölle leitet, ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 11. 1. Es wird ein Registrar der Handelsmarken bestellt.

2. Bis zur anderweitigen Entscheidung des Generalgouverneurs ist der Commissioner of Patents der Registrar der Handelsmarken.

3. Der Generalgouverneur kann einen stellvertretenden Registrar der Handelsmarken ernennen, welcher unter Aufsicht des Registrars der Handelsmarken alle dem Registrar von diesem Gesetze übertragenen Befugnisse hat.

Art. 12. Für die Zwecke dieses Gesetzes wird eine Behörde errichtet, welche das Handelsmarkenamt genannt wird, und in jedem Einzelstaate, mit Ausnahme des Staates, in welchem das Handelsmarkenamt errichtet wird, wird ein Unteramt errichtet.

Art. 13. Es wird ein Siegel des Handelsmarkenamts hergestellt und Abdrücke desselben sind von Gerichtswegen zu beachten.

Abschnitt 2: Die Übertragung der Anwendung der einzelstaatlichen Handelsmarkengesetze.

Art. 14. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geht die Anwendung der Handelsmarkengesetze sämtlicher Einzelstaaten auf den Bund über, und danach werden

a) die Handelsmarkengesetze jedes Einzelstaates, insoweit sie sich auf Handelsmarken beziehen, nicht mehr von dem Einzelstaate angewendet und, soweit dies für den Zweck der Beendigung schwebender Verfahren und der Verwirklichung bereits erworbener Rechte erforderlich ist, von dem Bunde angewendet, und der Registrar vereinnahmt für jeden Einzelstaat die hierfür fällig werdenden Gebühren;

b) alle auf Grund eines einzelstaatlichen Handelsmarkengesetzes dem Gouverneur eines Einzelstaates oder diesem in Gemeinschaft mit dem Ausführenden Rat eines Einzelstaates oder einem Minister, Beamten, oder der Behörde eines Einzelstaates zustehenden Befugnisse und Amtspflichten stehen alsdann dem Generalgouverneur, dem Kabinettsrate des Generalgouverneurs oder dem Minister, Beamten oder der Behörde zu, welche ähnliche Befugnisse innerhalb des Bundes ausübt, je nach Lage des Falles oder der zur Anwendung gelangenden Bestimmung;

c) alle Akten, Rollen, Urkunden und Schriftstücke des Handelsmarkenamts eines jeden Einzelstaates, welche der Aufsicht des Einzelstaates unterstehen, werden auf Grund dieses Gesetzes dem Bunde überwiesen und der Aufsicht desselben unterstellt.

III. Teil. Eintragbare Handelsmarken.

Art. 15. Eine eintragbare Handelsmarke besteht aus wesentlichen Bestandteilen mit oder ohne nebensächlichen Teilen.

Art. 16. Die wesentlichen Bestandteile einer eintragbaren Handelsmarke sind eine oder mehrere der folgenden Eigentümlichkeiten:

a) ein Name oder eine Geschäftsfirma einer Person, in gewisser eigentümlicher und unterscheidungskräftiger Weise gedruckt, aufgestempelt oder eingewebt; oder
b) ein geschriebener Namenszug oder die Kopie eines geschriebenen Namenszuges des Anmelders oder eines Vorgängers in seinem Geschäftsbetriebe; oder
c) ein unterscheidungskräftiger Sinnspruch, ein solches Zeichen, Brandzeichen, eine Überschrift, ein Etikett oder Zettel; oder
d) ein erfundenes Wort oder erfundene Worte; oder
e) ein Wort oder Worte, die sich nicht auf die Art oder Beschaffenheit der Waren beziehen und kein geographischer Name sind, der in geographischem Sinne angewendet wird oder zu einer solchen Anwendung geeignet ist.

Art. 17. Die nebensächlichen Teile, welche den wesentlichen Bestandteilen einer eintragbaren Handelsmarke hinzugefügt werden können, sind:

a) Buchstaben, Worte oder Figuren,
b) Verbindungen von Buchstaben, Worten oder Figuren oder irgendwelcher davon.

Art. 18. Ausgenommen in dem Fall einer in einem Einzelstaate auf Grund eines einzelstaatlichen Handelsmarkengesetzes ordnungsmäßig eingetragenen Handelsmarke, darf eine eintragbare Marke nicht enthalten:

a) die Worte „Trade Mark“ (Handelsmarke), „Registered“ (Eingetragen), „Registered Design“ (Eingetragenes Zeichen), „Copyright“ (Vervielfältigungsrecht), „Entered at Stationers' Hall“ (Bei der Buchhändlerbörse eingeführt), „To counterfeit this is Forgery“ (Die Nachahmung dieses ist Fälschung) oder Worte von gleichartiger Wirkung;
b) ein Bild des Königs, der Königin oder eines Mitgliedes der Königlichen Familie oder eine Abbildung der Königlichen Krone.

Art. 19. Eine eintragbare Handelsmarke darf nicht enthalten:

a) das Wort „Royal“ (Königlich) oder ein Wort, einen Buchstaben oder Satz, welcher auf königlichen oder staatlichen Schutz hinweist, oder
b) eine Abbildung des königlichen Wappens oder der Nationalflagge des Vereinigten Königreichs oder der Bundesflagge oder des Staatswappens des Vereinigten Königreichs oder des Wappens oder Siegels des Bundes oder eines Einzelstaats, oder
c) eine Abbildung einer lebenden Person ohne deren schriftliche Einwilligung.

Art. 20. Bei der Entscheidung, ob eine Eigentümlichkeit einer Handelsmarke unterscheidungskräftig ist, ist, falls die Handelsmarke sich in tatsächlicher Benutzung befindet, der Umfang zu beachten, in welchem die Benutzung die Handelsmarke oder die Eigentümlichkeit hinsichtlich der Waren unterscheidungskräftig gemacht hat, für welche die Eintragung der Handelsmarke nachgesucht wird.

Art. 21. Eine Handelsmarke kann ganz oder teilweise auf eine bestimmte Farbe oder Farben beschränkt werden, und im Falle einer Anmeldung zur Eintragung einer Handelsmarke ist die Tatsache, daß die Handelsmarke derart eingeschränkt ist, von den Gerichten bei der Entscheidung, ob die Marke unterscheidungskräftig sei oder nicht, in Erwägung zu ziehen. Wenn eine Handelsmarke ohne Farbenbeschränkung eingetragen ist, so ist sie als für alle Farben eingetragen zu erachten.

Art. 22. 1. Wenn eine Bundes- oder einzelstaatliche Behörde oder eine Gesellschaft oder Person die Prüfung von Waren hinsichtlich ihres Ursprunges, Herstellungsstoffes, der Art oder der Bedingungen ihrer Herstellung, der Beschaffenheit, der Sorgfalt oder anderer Eigentümlichkeiten vornimmt und das Ergebnis dieser Prüfung durch eine Marke bescheinigt, die sie auf oder in Verbindung mit diesen Waren anwendet, so kann der Minister, wenn er dies als im allgemeinen Vorteil belegen erachtet, der Behörde, Gesellschaft oder Person gestatten, die Marke als Handelsmarke für diese Waren einzutragen, gleichviel, ob die Behörde, Gesellschaft oder Person ein Handeltreibender ist oder nicht oder einen Geschäftsbetrieb im Zusammenhange mit dieser Prüfung und Bescheinigung besitzt oder nicht besitzt.

2. Nach ihrer Eintragung ist die Handelsmarke in jeder Hinsicht als eine eingetragene Handelsmarke, und die Behörde, Gesellschaft oder Person als eingetragener Inhaber derselben zu erachten, jedoch ist die Handelsmarke nicht übertragbar oder abtretbar, es sei denn mit Genehmigung des Ministers.

3. Dieser Artikel findet hinsichtlich der Herstellungsbedingungen lediglich auf Bundes- und einzelstaatliche Behörden Anwendung.

IV. Teil. Eintragung von Handelsmarken.

Abschnitt 1. Allgemeines.

Art. 23. Eine Handelsmarke muß für bestimmte Waren oder Klassen von Waren, wie vorgeschrieben, eingetragen werden.

Art. 24. 1. Wenn eine Handelsmarke

a) Bestandteile enthält, die nicht besonders für den Inhaber als Handelsmarken eingetragen sind oder
b) Bestandteile enthält, die im Geschäftsverkehr allgemein gebräuchlich oder sonstwie nicht unterscheidungskräftig sind, so können der Registrar, der Law Officer oder der Gerichtshof bei der Entscheidung, ob die Handelsmarke in die Rolle eingetragen werden oder darin verbleiben soll, nach ihrem Ermessen als Bedingung für ihre Eintragung in der Rolle verlangen, daß der Inhaber auf das ausschließliche Benutzungsrecht einiger jener Teile oder jenes Bestandteils Verzicht leiste, zu deren ausschließlicher Benutzung sie ihn nicht für berechtigt halten, oder daß er jeden sonstigen Verzicht leiste, den sie zur Abgrenzung seiner Rechte aus der Eintragung für erforderlich erachten.

Jedoch soll niemals ein solcher Verzicht Rechte des Inhabers der Handelsmarke berühren, die sich nicht aus ihrer Eintragung ergeben.

2. Die Tatsache, daß eine Marke oder ein Teil derselben öffentlich und rechtmäßig von mehr als drei verschiedenen Personen in irgend einem Staate als eine Marke auf oder in Verbindung mit ähnlichen Waren benutzt wird, ist als schlüssiger Beweis dafür zu erachten, daß sie im Handelsverkehr allgemein gebräuchlich ist.

Art. 25. Der Registrar darf, außer auf Anordnung des Gerichtshofes, keine Handelsmarke für Waren eintragen, welche mit einer einem anderen Inhaber gehörenden übereinstimmt, die für die gleichen Waren oder Warenklassen bereits in die Rolle eingetragen ist, oder einer solchen Handelsmarke so sehr ähnelt, daß Täuschungen wahrscheinlich sind.

Art. 26. Wenn der Name oder ein Bild einer lebenden Person oder einer Person, von welcher der Registrar annimmt, daß sie lebe, auf einer Handelsmarke erscheint, so kann der Registrar verlangen, bevor er die Eintragung der Handelsmarke vornimmt, daß der Anmelder ihm die Einwilligung jener Person zu der Anbringung des Namens oder des Bildes auf der Handelsmarke beibringe.

Art. 27. Wenn eine jede von mehreren Personen als Inhaber der nämlichen Handelsmarke oder von nahezu übereinstimmenden Handelsmarken für die gleichen Waren oder Warenklassen eingetragen zu werden beansprucht, kann der Registrar die Eintragung der Handelsmarke versagen, bis die Rechte der Anmelder festgestellt worden sind, und kann die Ansprüche der Anmelder selbst dem Gerichtshof unterbreiten oder die Anmelder hierzu veranlassen.

Art. 28. Im Falle einer gutgläubigen gleichzeitigen Benutzung oder unter besonderen Umständen kann der Registrar, der Law Officer oder der Gerichtshof nach seinem Ermessen, die Eintragung derselben Handelsmarke oder nahezu übereinstimmender Handelsmarken für die gleichen Waren oder Warenklassen für mehr als einen Inhaber unter solchen Bedingungen und Einschränkungen hinsichtlich der Art oder des Ortes der Benutzung oder sonstwie zulassen, deren Auferlegung er für angemessen erachtet.

Art. 29. 1. Wenn eine Anmeldung behufs Eintragung einer Handelsmarke eingereicht wird, die einer bereits in die Rolle eingetragenen Handelsmarke des Anmelders so sehr ähnelt, daß sie geeignet erscheint, die Gefahr einer Täuschung zu begründen oder Verwirrung hervorzurufen, wenn sie von einer anderen Person als dem Anmelder benutzt würde, so kann der Registrar als Bedingung der Eintragung verlangen, daß die Handelsmarken in der Rolle als verbundene Handelsmarken (associated trade marks) eingetragen werden.

2. Wenn der Inhaber einer Handelsmarke auf den ausschließlichen Gebrauch eines Teiles derselben besonders berechtigt zu sein beansprucht, so kann er, wenn der Teil alle Voraussetzungen einer Handelsmarke erfüllt, denselben als besondere Handelsmarke eintragen lassen.

3. Wenn ein Teil einer eingetragenen Handelsmarke besonders eingetragen wird, so sind dieser und die Handelsmarke, von der er einen Teil bildet, als verbundene Handelsmarken zu erachten und in die Rolle als solche einzutragen, und die Benutzung der ganzen Handelsmarke ist für die Zwecke dieses Gesetzes auch als Benutzung des Teiles zu erachten, der als besondere Handelsmarke eingetragen ist.

4. Verbundene Handelsmarken sind als unabhängig eingetragen zu erachten, es sei denn für die Zwecke der Abtretung oder Übertragung und gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes hinsichtlich der Benutzung von verbundenen Handelsmarken.

Art. 30. Wenn auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes für irgend welchen Zweck der Nachweis der Benutzung einer eingetragenen Handelsmarke verlangt wird, so kann, je nachdem, der Registrar, der Law Officer oder der Gerichtshof, wenn und insoweit er dies für angemessen erachtet, die Benutzung einer als verbunden eingetragenen Handelsmarke oder der Handelsmarke mit Hinzufügungen oder Abänderungen, die nicht wesentlich ihre Übereinstimmung berühren, als gleichwertig mit der Benutzung der ersterwähnten Handelsmarke erachten.

Art. 31. 1. Wenn eine Person Inhaber mehrerer Handelsmarken zu sein beansprucht, welche, obschon sie einander in den wesentlichen Eigentümlichkeiten ähneln, dennoch aber hinsichtlich

a) der Angabe der Waren, für welche sie benutzt werden oder benutzt werden sollen, oder
b) der Angabe der Zahl, des Preises, der Beschaffenheit oder der Namen von Orten von einander abweichen,

diese Handelsmarken zur Eintragung bringen will, so können sie als eine Serie (a series) in einer Eintragung zusammengefaßt werden.

2. Alle in einer so eingetragenen Serie von Handelsmarken enthaltenen Handelsmarken sind als verbundene Handelsmarken zu erachten und werden als solche eingetragen.

Abschnitt 2. Anmeldungen.

Art. 32. 1. Jede Person, welche Inhaber einer Handelsmarke zu sein beansprucht, kann ihre Handelsmarke bei dem Registrar zur Eintragung anmelden.

2. Die Anmeldung muß in der vorgeschriebenen Form erfolgen und muß

a) die Waren oder Warenklassen besonders angeben, für welche der Anmelder die Handelsmarke eingetragen wünscht;
b) die wesentlichen Bestandteile seiner Handelsmarke angeben und auf das ausschließliche Benutzungsrecht jedes Teiles verzichten, den er den wesentlichen Bestandteilen seiner Handelsmarke hinzufügt;
c) eine Adresse innerhalb des Bundesgebietes als Verkehrsadresse angeben, jedoch braucht ein Anmelder nicht auf seinen eigenen Namen oder seine eigene Adresse oder die entsprechende ausländische Angabe oder eines Vorgängers in seinem Geschäftsbetriebe zu verzichten.

3. Für jede Klasse von Waren, für welche der Anmelder die Eintragung der Marke wünscht,

müssen besondere Anmeldungen eingereicht werden behufs Eintragung einer Handelsmarke.

Art. 33. 1. Die Einreichung jeder Anmeldung geschieht durch persönliche Abgabe oder Einsendung durch die Post bei dem Handelsmarkenamte oder einem Unteramte.

2. Die Anmeldung ist von dem Registrar alsbald einem Prüfungsbeamten zu überweisen, welcher festzustellen und darüber zu berichten hat, ob die Handelsmarke eine eintragbare Handelsmarke ist, und ob sie mit einer bereits in der Rolle auf Grund dieses Gesetzes oder eines einzelstaatlichen Handelsmarkengesetzes für die gleichen Waren oder die gleiche Warenklasse eingetragenen Handelsmarke übereinstimmt, oder der letzteren Handelsmarke so sehr ähnelt, daß Täuschungen wahrscheinlich sind, und ob die Handelsmarke oder ein Teil derselben im Handelsverkehr allgemein gebräuchlich ist.

3. Gemäß diesem Gesetze kann der Registrar die Anmeldung mit oder ohne Abänderungen oder Bedingungen annehmen oder dieselbe zurückweisen.

Art. 34. 1. Gegen jede bedingungsweise Annahme oder jede Zurückweisung der Anmeldung durch den Registrar ist eine Beschwerde bei dem Law Officer gegeben.

2. Der Law Officer hat den Anmelder und den Registrar zu hören und zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen oder gegebenenfalls Abänderungen die Anmeldung angenommen werden soll.

3. Ein Anmelder, welcher sich durch die Entscheidung des Law Officer verletzt fühlt, kann in der vorgeschriebenen Frist und in der vorgeschriebenen Weise bei dem Gerichtshof Berufung einlegen.

4. Der Gerichtshof hat den Anmelder zu hören und zu entscheiden, ob die Anmeldung zurückzuweisen oder mit oder ohne Abänderungen oder Bedingungen anzunehmen sei.

Art. 35. Wenn der Anmelder dies wünscht, so kann er unmittelbar, ohne Beschwerde bei dem Law Officer, von dem Registrar bei dem Gerichtshof Berufung einlegen.

Art. 36. Wenn die Anmeldung mit oder ohne Bedingungen oder Abänderungen angenommen wird, so ist sie in der vorgeschriebenen Weise alsbald bekannt zu machen.

Art. 37. Wenn infolge Verschuldens des Anmelders die Eintragung einer Handelsmarke nicht innerhalb 12 Monate seit dem Tage der Einreichung der Anmeldung erfolgt ist, so hat der Registrar dem Anmelder von der noch nicht erfolgten Eintragung Kenntnis zu geben und, wenn mit dem Ablauf von 14 Tagen nach jener Mitteilung oder der weiteren Frist, die der Registrar in besonderen Fällen gewährt, die Eintragung nicht bewirkt wird, so ist die Anmeldung als verfallen zu erachten.

Art. 38. Jede Person kann innerhalb drei Monate nach der Bekanntmachung der Anmeldung oder innerhalb der weiteren, drei Monate nicht übersteigenden Frist, welche der Registrar auf den innerhalb des ersten Zeitraums von drei Monaten gestellten Antrag gewährt, bei dem Handelsmarkenamt eine Widerspruchsschrift gegen die Eintragung der Handelsmarke in doppelter Ausfertigung einreichen, worin sie die Gründe, auf welche sie ihren Widerspruch stützt, auseinandersetzt.

Art. 39. Jede Widerspruchsschrift hat eine Adresse in Australien als Verkehrsadresse anzugeben.

Art. 40. Der Registrar hat eine Ausfertigung der Widerspruchsschrift dem Anmelder zuzustellen.

Art. 41. 1. Innerhalb drei Monate nach der Einreichung der Widerspruchsschrift oder der weiteren, drei Monate nicht übersteigenden Frist, die der Registrar auf den innerhalb dieser erstenerwähnten drei Monate gestellten Antrag gewährt, kann der Anmelder bei dem Handelsmarkenamt eine Erwiderung in doppelter Ausfertigung einreichen, worin er die Gründe auseinandersetzt, auf welche er sich für die Rechtfertigung seiner Anmeldung beruft.

2. Wenn der Anmelder die Einreichung einer Erwiderung unterläßt, so ist dies so anzusehen, als habe er seine Anmeldung fallen gelassen, und in diesem Falle fallen ihm keine Kosten zur Last; wenn er jedoch eine Erwiderung einreicht und danach seine Anmeldung fallen läßt, hat er, es sei denn, daß der Registrar anders verfügt, dem Widersprechenden die Kosten zu erstatten, die der Registrar festsetzt.

3. Der Registrar hat eine Ausfertigung der Erwiderung dem Widersprechenden zuzustellen.

Art. 42. 1. Der Registrar hat einen Termin zur Verhandlung über die Anmeldung festzusetzen und hiervon den Anmelder und den Widersprechenden zu benachrichtigen.

2. In dem so festgesetzten Termin oder an jedem anderen Tage, an welchem die Verhandlung stattfindet, hat der Registrar den Anmelder und den Widersprechenden zu hören und zu entscheiden, ob die Anmeldung zurückzuweisen oder ob derselben entweder mit oder ohne Abänderungen oder Bedingungen stattzugeben sei.

Art. 43. 1. Jede Partei, die sich durch die Entscheidung des Registrar verletzt glaubt, kann in der vorgeschriebenen Frist und in der vorgeschriebenen Weise bei dem Law Officer Beschwerde erheben.

2. Der Law Officer hat den Anmelder und den Widersprechenden zu hören und kann entscheiden, ob die Anmeldung zurückzuweisen oder mit oder ohne Abänderungen oder Bedingungen gewährt werden soll.

Art. 44. 1. Eine durch die Entscheidung des Law Officer sich verletzt fühlende Partei kann in der vorgeschriebenen Frist und in der vorgeschriebenen Weise bei dem Gerichtshof Berufung einlegen.

2. Der Gerichtshof hat den Anmelder und den Widersprechenden zu hören und zu entscheiden, ob die Anmeldung zurückzuweisen oder ob ihr mit oder ohne Abänderungen oder Bedingungen stattzugeben sei.

Art. 45. Wenn eine Partei dies wünscht und einen entsprechenden Schriftsatz einreicht, geht die Berufung unmittelbar von dem Registrar an den Gerichtshof, ohne Beschwerde bei dem Law Officer.

Art. 46. Wenn eine Person bei Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung der Berufung

nicht in Australien wohnt, so kann der Registrar, der Law Officer oder der Gerichtshof durch eine Verfügung von ihm verlangen, daß er für die Kosten Sicherheit leiste, und wenn der Verfügung nicht entsprochen wird, ist der Widerspruch, die Beschwerde oder Berufung als fallen gelassen zu erachten.

Abschnitt 4. Eintragung und Wirkung der Eintragung.

Art. 47. Wenn eine Anmeldung zur Eintragung angenommen worden, Widerspruch dagegen nicht erhoben und die Frist zur Einlegung des Widerspruchs abgelaufen ist, oder wenn einer Anmeldung trotz Widerspruchs stattgegeben worden ist, so hat der Registrar die Handelsmarke unter dem Tage der Einreichung der Anmeldung einzutragen. Dieser Tag ist als Tag der Eintragung zu erachten. Der Registrar hat sodann dem Anmelder eine Bescheinigung über die Eintragung der Handelsmarke in der vorgeschriebenen Form zu erteilen.

Art. 48. Die Eintragung einer Handelsmarke gilt für eine Dauer von 14 Jahren, sie kann jedoch von Zeit zu Zeit in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes erneuert werden.

Art. 49. 1. Gemäß diesem Gesetze hat derjenige, der zurzeit in der Rolle als Inhaber einer Handelsmarke eingetragen steht, die Befugnis, die Handelsmarke abzutreten und rechtsgültige Quittungen über jedes Entgelt für eine solche Abtretung zu erteilen.

2. Keine Eintragung eines Namens soll das Recht des rechtmäßigen Trägers dieses Namens, sich desselben oder der entsprechenden ausländischen Benennung zu bedienen, berühren.

3. Verfahren nach Billigkeitsgrundsätzen können hinsichtlich einer Handelsmarke in der gleichen Weise angestrengt werden, wie bezüglich anderer persönlicher Rechte.

Art. 50. Die Eintragung einer Person als Inhaber einer Handelsmarke dient als prima facie Beweis ihres Rechtes auf die ausschließliche Benutzung der Handelsmarke auf den Waren, für welche sie eingetragen ist, und der Gültigkeit der Eintragung.

Art. 51. Die Eintragung einer Person als Inhaber einer Handelsmarke dient nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Tage der Eintragung (sofern kein Betrug vorliegt) als schlüssiger Beweis für die Gültigkeit der Eintragung und im Sinne dieses Gesetzes für das Recht dieser Person auf die ausschließliche Benutzung der Handelsmarke auf Waren, für welche sie eingetragen ist, sofern der eingetragene Inhaber nachweist, daß er oder seine Rechtsvorgänger die Handelsmarke für die Waren in erheblichem Umfange während der der Einleitung des Verfahrens unmittelbar vorhergehenden fünf Jahre ständig benutzt haben.

Im Sinne dieses Artikels ist der Gebrauch als ständig zu erachten, wenn keine tatsächliche Unterbrechung desselben für eine längere Gesamtdauer als 12 Monate stattgefunden hat.

Art. 52. Niemand ist berechtigt, eine Klage zur Verhütung von Schäden oder auf Schadensersatz infolge Verletzung einer Handelsmarke anzustrengen, es sei denn, daß diese Marke eintragbar und auf Grund dieses Gesetzes oder eines einzelstaatlichen Handelsmarkengesetzes eingetragen ist.

Art. 53. Die durch die Eintragung einer Handelsmarke erworbenen Rechte sind als verletzt zu erachten, wenn für die Waren, für welche die Marke eingetragen ist, eine Marke benutzt wird, die im wesentlichen mit der Handelsmarke übereinstimmt oder derselben so sehr ähnelt, daß Täuschungen wahrscheinlich sind.

Bei einer Klage wegen Verletzung einer Handelsmarke hat der Gerichtshof bei Untersuchung der Frage der Verletzung den Beweis von Handelsgebräuchen hinsichtlich der Aufmachung jener Waren und von Handelsmarken oder Aufmachungen zuzulassen, die von anderen Personen für dieselben rechtmäßig benutzt sind.

Abschnitt 5. Erneuerung der Eintragung.

Art. 54. Der Registrar kann auf den von dem eingetragenen Inhaber einer Handelsmarke in der vorgeschriebenen Weise gestellten Antrag zu beliebiger Zeit, jedoch nicht später als 14 Jahre vom Tage der ursprünglichen Eintragung oder der letzten Erneuerung der Eintragung, je nach Lage des Falles (in diesem Abschnitte „der Tag der letzten Eintragung" genannt), die Eintragung der Handelsmarken für eine Dauer von 14 Jahren vom Tage des Ablaufs der letzten Eintragungsdauer erneuern.

Art. 55. Zu der vorgeschriebenen Zeit vor dem Ablauf von 14 Jahren seit dem Tage der letzten Eintragung einer Handelsmarke hat der Registrar dem eingetragenen Inhaber oder seinem Vertreter in Australien in der vorgeschriebenen Weise von dem Tage Kenntnis zu geben, an welchem die bestehende Eintragung abläuft, und die Bedingungen hinsichtlich des Beweises der wesentlichen Benutzung und hinsichtlich der Gebührenzahlung und sonstiger Art anzugeben, unter denen eine Erneuerung der Eintragung erlangt werden kann, und wenn mit dem Ablauf der zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Frist jenen Bedingungen nicht ordnungsmäßig entsprochen worden ist, kann der Registrar die Handelsmarke in der Rolle löschen lassen; jedoch hat jede Partei, die sich verletzt fühlt, ein Recht, in der vorgeschriebenen Weise Beschwerde zu erheben.

Art. 56. Wenn eine Handelsmarke in der Rolle wegen Nichtzahlung der vorgeschriebenen Gebühr gelöscht worden ist, kann der Registrar innerhalb drei Monate nach dieser Löschung, sofern er die Überzeugung hat, daß dies rechtmäßig sei, diese Handelsmarke wieder in die Rolle eintragen gegen Zahlung der vorgeschriebenen Nachholungsgebühr für die Erneuerung.

Art. 57. Wenn eine Handelsmarke in der Rolle wegen Nichtzahlung der Erneuerungsgebühr gelöscht worden ist, so ist sie dennoch für die Zwecke einer Anmeldung zur Eintragung während eines Jahres nach dem Tage der Löschung als eine bereits eingetragene Handelsmarke zu erachten, es sei denn, daß dem Registrar genügend nachgewiesen wird, daß die Nichtzahlung der Gebühr eine Folge des Todes, des Konkurses oder der Liquidation des Inhabers der Handelsmarke oder der Aufgabe seines Geschäftes ist, und daß

niemand, der sich auf das Recht jenes Inhabers beruft oder auf seinen Konkurs, die Handelsmarke benutzt.

V. Teil. Abtretung von Handelsmarken.

Art. 58. Eine Handelsmarke kann nach ihrer Eintragung nur zusammen mit dem Geschäftsbetriebe abgetreten werden und übergehen, der sich auf die betreffenden Waren oder auf die Klasse von Waren erstreckt, für welche die Marke eingetragen worden ist, und die Marke ist von jenem Geschäftsbetriebe untrennbar.

Art. 59. In jedem Falle, in dem infolge Auflösung eines Gesellschaftsverhältnisses oder aus einem anderen Grunde eine Person ihren Geschäftsbetrieb aufgibt und der Geschäftsbetrieb der Person nicht auf einen Nachfolger übergeht, sondern geteilt wird, kann der Gerichtshof (gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes hinsichtlich der verbundenen Handelsmarken und der Serien von Handelsmarken) auf den Antrag eines Beteiligten eine Verteilung der eingetragenen Handelsmarken der Person unter die das Geschäft tatsächlich fortführenden Personen unter solchen Bedingungen und Abänderungen zulassen, wie er sie im öffentlichen Interesse für notwendig erachtet.

Art. 60. Verbundene Handelsmarken können nur als ein Ganzes abgetreten werden und übergehen.

VI. Teil. Die Handelsmarkenrolle.

Art. 61. Bei dem Handelsmarkenamt wird eine Handelsmarkenrolle geführt, in welche die Einzelheiten

a) aller eingetragenen Handelsmarken mit dem Namen und den Adressen ihrer Inhaber, zusammen mit dem Tage der Eintragung und dem Ablauf derselben,
b) Anzeigen von Abtretungen, Rechtsübergängen und Verzichten, und
c) andere, eingetragene Handelsmarken betreffende Umstände, welche vorgeschrieben sind,

eingetragen werden.

Art. 62. Wenn eine Handelsmarke rechtmäßig abgetreten worden oder übergegangen ist, kann dem Registrar eine Anzeige von der Abtretung oder dem Übergange in der vorgeschriebenen Form und vorschriftsmäßig beglaubigt eingereicht werden, worauf dieser die Abtretung in die Rolle einzutragen hat.

Art. 63. Keine Anzeige von einer ausdrücklichen, stillschweigenden oder hergeleiteten Verpfändung darf in die Rolle eingetragen oder von dem Registrar entgegengenommen werden.

Art. 64. Die Rolle steht der Einsichtnahme des Publikums zu jeder angemessenen Zeit gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr offen.

Art. 65. Beglaubigte Abschriften von Eintragungen in die Rolle sind an jedermann, der darum nachsucht, gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr zu erteilen.

Art. 66. Schriftstücke, welche sich als Abschriften oder Auszüge aus der Rolle darstellen, die von dem Registrar beglaubigt und mit dem Siegel des Handelsmarkenamts versehen sind, sind als Beweis in allen Bundes- und einzelstaatlichen Gerichtshöfen ohne weiteren Beweis oder Vorlegung der Urschrift zuzulassen.

Art. 67. Niemand darf vorsätzlich

a) eine falsche Eintragung in der Rolle vornehmen oder
b) ein Schriftstück anfertigen, welches fälschlicherweise vorgibt, eine Abschrift einer Eintragung in die Rolle zu sein,
c) ein Schriftstück, das fälschlich den Anschein erweckt, die Abschrift einer Eintragung in die Rolle zu sein, zum Beweise vorlegen oder anbieten.

Strafe: drei Jahre Gefängnis.

Art. 68. 1. Der Registrar kann auf den in der vorgeschriebenen Weise von dem eingetragenen Inhaber einer Handelsmarke gestellten Antrag die Rolle ergänzen oder abändern:

a) durch Verbesserung von Irrtümern in dem Namen oder der Adresse des eingetragenen Inhabers einer Handelsmarke; oder
b) durch Änderung des Namens oder der Adresse des eingetragenen Inhabers, der seinen Namen oder seine Adresse geändert hat; oder
c) durch Ungültigerklärung der Eintragung der Handelsmarke; oder
d) durch Streichung von Waren oder Klassen von Waren, für welche eine Handelsmarke eingetragen ist; oder
e) durch Eintragung eines Verzichtes oder einer die Handelsmarke betreffenden Erklärung, welche in keiner Weise die durch die Eintragung der Handelsmarke eingeräumten Rechte erweitert.

2. Wenn die Rolle auf Grund dieses Artikels ergänzt oder abgeändert worden ist, kann der Registrar

a) die Bescheinigung über die Eintragung der Handelsmarken für ungültig erklären und eine neue Bescheinigung über die Eintragung ausfertigen, oder
b) solche Ergänzungen oder Abänderungen in der Bescheinigung über die Eintragung der Handelsmarke vornehmen, die durch die Ergänzung oder Abänderung der Rolle erforderlich geworden sind.

Art. 69. Gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes hat der Registrar. wenn jemand durch Abtretung, Rechtsübergang oder sonstwie auf eine eingetragene Handelsmarke berechtigt wird, auf Antrag und ihm genügenden Nachweis der Berechtigung den Namen und die Adresse der Person als Inhaber der Handelsmarke in die Rolle eintragen zu lassen.

Art. 70. Der eingetragene Inhaber einer Handelsmarke kann bei dem Gerichtshof um die Erlaubnis zur Ergänzung oder Abänderung der Handelsmarke in einer ihre Übereinstimmung nicht wesentlich berührenden Weise nachsuchen, und der Gerichtshof kann die Erlaubnis unter den Bedingungen, die er für angemessen erachtet, versagen oder gewähren. Wenn die Erlaubnis gewährt wird, hat der Registar bei Zustellung der die Erlaubnis aussprechenden Verfügung die Rolle in Übereinstimmung mit der Verfügung ändern zu lassen und in der vorgeschriebenen Weise die Handelsmarke als abgeändert bekannt zu machen.

Art. 71. 1. Gemäß diesem Gesetze kann der Gerichtshof auf den Antrag einer verletzten Person oder des Registrars die Berichtigung der Rolle anordnen:

a) durch Vornahme einer rechtswidrig unterlassenen Eintragung; oder
b) durch Ausmerzung einer rechtswidrig in der Rolle vorgenommenen oder darin verbliebenen Eintragung; oder
c) durch die Einrückung einer Ausnahme oder Beschränkung hinsichtlich der Eintragung einer Handelsmarke in die Rolle, welche nach der Ansicht des Gerichtshofes einzurücken ist; oder
d) durch die Verbesserung eines Irrtums oder eines Fehlers in der Rolle.

2. Der Registrar darf auf Grund dieses Artikels bei dem Gerichtshof nur in solchen Fällen Anträge stellen, in welchen er den Antrag im öffentlichen Interesse für notwendig oder wünschenswert erachtet.

3. Von jedem Antrage bei dem Gerichtshof in Gemäßheit dieses Artikels (es handle sich denn um einen von dem Registrar gestellten Antrag) ist dem Registrar Anzeige zu erstatten, der darüber zu hören ist.

Art. 72. 1. Der Gerichtshof kann auf Antrag des Beeinträchtigten, sofern dargetan wird, daß während eines ununterbrochenen Zeitraums von drei Jahren seit dem Tage der letzten Eintragung einer Handelsmarke niemand dieselbe gutgläubig benutzt hat, die Löschung der Marke in der Rolle anordnen, es sei denn, daß sie zur Zeit des Antrags gutgläubig benutzt wurde, und dies während eines Zeitraums von sechs Monaten unmittelbar vor dem Tage der Stellung des Antrags der Fall gewesen ist.

2. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „gutgläubiger Benutzer" oder „gutgläubige Benutzung" den Benutzer oder die Benutzung einer Handelsmarke hinsichtlich der Waren, für welche sie zu Handelszwecken von dem Inhaber der Handelsmarke oder einem Rechtsvorgänger zur Eintragung gebracht war.

Art. 73. Nach Zustellung einer Verfügung des Gerichtshofes, betreffend die Berichtigung der Rolle oder die Löschung der Eintragung einer Handelsmarke in der Rolle seitens der hierauf antragenden Partei, veranlaßt der Registrar die demgemäß vorzunehmende Berichtigung oder Löschung.

VII. Teil. Fabrikmarken.

Art. 74. Niemand darf

a) widerrechtlich Waren für die Zwecke des Handels oder Verkaufs mit einer Marke versehen, welche ein unterscheidungskräftiger Sinnspruch, ein solches Zeichen, Sinnbild oder Etikett ist, die von einem einzelnen australischen Fabrikanten oder einer Vereinigung australischer Fabrikanten — gleichviel, ob juristische Person oder nicht — zu dem Zwecke der Angabe zur Eintragung gebracht worden sind, daß die damit versehenen Waren das ausschließliche Erzeugnis des Fabrikanten oder der Mitglieder der Vereinigung seien (welche Marke hierdurch als Fabrikmarke erklärt wird) oder mit einer wesentlich mit einer eingetragenen Fabrikmarke übereinstimmenden oder derselben so sehr ähnlichen Marke, daß dies die Gefahr der Täuschung begründet;
b) niemand darf wissentlich Waren verkaufen oder feilhalten, oder zum Verkauf oder zu Handels- oder Herstellungszwecken in seinem Besitz haben, welche widerrechtlich damit versehen sind;
c) wissentlich in Australien Waren einführen, die nicht in Australien hergestellt worden und damit versehen sind.

2. Die Fabrikmarke ist widerrechtlich angebracht, wofern nicht tatsächlich

a) die damit versehenen Waren ausschließlich das Erzeugnis des Fabrikanten oder der Mitglieder der Vereinigung sind; oder
b) die damit versehenen Waren zwar teilweise, jedoch nicht ausschließlich das Erzeugnis des Fabrikanten oder der Mitglieder der Vereinigung sind, und die Marke derart angebracht ist, daß daraus klar hervorgeht, daß ihre Anbringung sich nicht auf diejenigen Teile der Waren bezieht oder sie beschreibt oder bezeichnet, welche nicht das Erzeugnis des Fabrikanten oder der Mitglieder der Vereinigung sind; und
c) die in Australien hergestellten Waren, von dem Auftraggeber, für den sie hergestellt sind, oder mit Genehmigung des Auftraggebers von dem Fabrikanten oder einem Mitgliede der Vereinigung, welche die Marke zur Eintragung gebracht hat, mit der Marke versehen worden sind.

3. In diesem Artikel

umfaßt „Vereinigung" (Association) jede Anzahl von Vereinigungen, die gemeinschaftlich tätig sind. In solchem Falle sind die Mitglieder der Vereinigung die Mitglieder der Vereinigungen, die gemeinschaftlich tätig sind.

„Erzeugnis" (Production) bedeutet Naturerzeugnis, gefertigte Ware, Arbeit, Herstellung oder Arbeitsergebnis.

„Erzeugt" (produced) hat eine dem Ausdruck „Erzeugnis" entsprechende Bedeutung.

Strafe: Fünfzig Pfund neben der im Gesetz etwa vorgesehenen Buße.

Art. 75. 1. Ein Fabrikant oder eine Vereinigung kann eine Fabrikmarke in der vorgeschriebenen Weise zur Eintragung bringen und ist danach als der eingetragene Inhaber zu erachten. Sie sind berechtigt, die rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Zuwiderhandlungen gegen diesen Teil hinsichtlich jener Handelsmarke zu verhüten und Schadenersatz dafür zu erlangen.

2. Eine Fabrikmarke kann aus den vorgeschriebenen Gründen und in der vorgeschriebenen Weise in der Rolle gelöscht werden. Demgemäß gilt die Eintragung der Marke für die Dauer von 14 Jahren, bei deren Ablauf sie erlischt, sofern sie nicht in der vorgeschriebenen Weise erneuert wird.

3. Eine Fabrikmarke kann weder durch eine Rechtshandlung der Parteien noch von Gesetzes wegen übertragen werden.

4. Der III., IV., V. und VI. Teil dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Fabrikmarken.

5. Die Eintragung einer Fabrikmarke ist zu versagen, wenn sie im wesentlichen mit einer eingetragenen Handelsmarke im Sinne dieses Gesetzes übereinstimmt oder derselben so sehr ähnelt, um die Gefahr einer Täuschung zu begründen.

Art. 76. Keine Bestimmung dieses Teiles ist so auszulegen, als werde irgend ein Einzelner oder eine Vereinigung oder Personengesamtheit dadurch zu einer Handlung berechtigt, zu deren Vornahme ein Einzelner oder eine Vereinigung oder Personengesamtheit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berechtigt war.

Art. 77. Dieser Teil findet keine Anwendung auf Rohstoffe des Ackerbaues, Weinbaues (einschließlich der Weinbereitung), des Gartenbaues, der Milchwirtschaft (einschließlich der Butter- und Käsebereitung) oder der Viehzucht.

VIII. Teil. Die Commonwealth-Handelsmarke.

Art. 78. 1. Dieser Teil findet auf alle Waren Anwendung, die von einem von beiden Häusern des Parlaments angenommenen Beschlusse betroffen oder darin besonders aufgeführt werden, wonach ihres Erachtens die Bedingungen hinsichtlich der Vergütung der Arbeit bei Herstellung der Waren gerecht und angemessen seien.

2. Es wird angenommen, daß beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in beiden Häusern des Parlaments ein Beschluß zur Annahme gelangt sei, daß die Bedingungen hinsichtlich der Vergütung der Arbeit bei Waren gerecht und angemessen sind, welche irgendwo im Gebiete des Commonwealth unter Bedingungen betreffs der Arbeitsvergütung hergestellt worden sind, die in einer Entscheidung oder Verfügung oder einem Vergleich in Gewerbesachen auf Grund eines Gewerbegesetzes betreffs der Waren vorgeschrieben, für notwendig erklärt oder festgesetzt sind.

3. In diesem Teil bedeutet „ein Gewerbegesetz" jedes Bundes- oder Einzelstaatsgesetz, das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht und Bestimmungen trifft, betreffend die Schlichtung von Streitigkeiten oder die Herbeiführung eines Vergleichs oder sowohl die Schlichtung von Streitigkeiten als auch die Herbeiführung eines Vergleichs oder die Festsetzung der Arbeitsvergütung bei Gewerbesachen oder der Herstellung von Waren oder irgend eine diesbezügliche gesetzliche Abänderung, Ergänzung oder Wiederinkraftsetzung oder irgend ein Bundes- oder Einzelstaatsgesetz, das nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommen und durch Beschluß beider Häuser des Parlaments zu einem Gewerbegesetz im Sinne dieses Abschnitts erklärt worden ist. „Entscheidung oder Verfügung in Gewerbesachen" umfaßt jede Entscheidung einer Sonderbehörde oder eines Sondergerichts auf Grund eines Gewerbegesetzes.

4. Ein angenommener oder, wie vorerwähnt, als angenommen erachteter Beschluß kann ganz oder teilweise von beiden Häusern des Parlaments wieder aufgehoben werden, und findet danach dieser Teil in dem Umfange der Aufhebung keine Anwendung mehr.

Art. 79. 1. Der Minister kann den Entwurf und die Eintragung einer Handelsmarke (in diesem Teil „Commonwealth-Handelsmarke" genannt) veranlassen, die aus einer unterscheidungskräftigen Darstellung oder einer solchen Aufschrift mit den Worten „Australian Labour Conditions" (australische Arbeitsbedingungen) besteht.

2. Die Commonwealth-Handelsmarke darf nicht den Namen eines Einzelstaats enthalten oder denselben andeuten.

3. Der III., IV., V. oder VI. Teil dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Commonwealth-Handelsmarke.

Art. 80. 1. Nach Eintragung der Commonwealth-Handelsmarke gilt der Minister als Inhaber derselben und ist berechtigt, die unerlaubte Anwendung der Commonwealth-Handelsmarke zu verhindern.

2. Die Rechte des Inhabers der Commonwealth-Handelsmarke sind als verletzt anzusehen, wenn Waren unerlaubterweise mit einer Marke versehen werden, die mit der Commonwealth-Marke übereinstimmt oder wesentlich übereinstimmt oder derselben so sehr ähnelt, daß dies die Gefahr einer Täuschung begründet.

3. Der Minister kann zur Vermeidung der Verletzung der Commonwealth-Handelsmarke Klage erheben.

Art. 81. Die Anbringung der Commonwealth-Handelsmarke auf Waren ist für unerlaubt zu erachten, es sei denn, daß

a) sie durch den ursprünglichen Eigentümer der Waren oder auf seine Weisung angewendet wird, und diese Anwendung mit Erlaubnis des Ministers geschieht;
b) Waren damit versehen werden, auf welche dieser Teil Anwendung findet;
c) der ursprüngliche Eigentümer dieser Waren sie persönlich hergestellt hat oder für die fremde Arbeit bei ihrer Herstellung zum mindesten den niedrigsten Satz bezahlt hat, dessen Entrichtung an die tatsächlichen Hersteller der Waren in einer Entscheidung oder Verfügung oder einem Vergleich in Gewerbesachen auf Grund eines Gewerbegesetzes vorgeschrieben, für notwendig erklärt oder festgesetzt ist.

Art. 82. 1. Die Ermächtigung des Ministers zur Anwendung der Commonwealth-Handelsmarke kann jemandem entweder allgemein oder bezüglich bestimmter Waren erteilt werden und ist zu erteilen, wenn nach der Meinung des Ministers die Handelsmarke nicht anders angewendet werden soll, als auf Grund dieses Teils erlaubt ist.

2. Der Minister kann seine Ermächtigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn nach seiner Meinung jemand, dem er die Ermächtigung erteilt hat, die Handelsmarke in einer auf Grund dieses Teils unerlaubten Weise angewendet hat oder dies wahrscheinlicherweise tut.

Art. 83. 1. Niemand darf vorsätzlich die Rechte des Ministers als Inhaber der Commonwealth-Handelsmarke verletzen.

Strafe: 50 Pfund.

2. Niemand darf wissentlich Waren verkaufen oder feilhalten oder zum Verkauf oder für Handels- oder Herstellungszwecke in seinem Besitze haben, die in Verletzung der Rechte des Ministers als Inhaber der Commonwealth-Handelsmarke mit einer Marke versehen sind.

Strafe: 50 Pfund.

Art. 84. Niemand darf wissentlich in Australien Waren einführen, die nicht in Australien hergestellt oder erzeugt, jedoch versehen sind mit

a) der Commonwealth-Handelsmarke; oder
b) einer Marke, die im wesentlichen mit der Commonwealth-Handelsmarke übereinstimmt; oder
c) einer Marke, welche der Commonwealth-Handelsmarke so sehr ähnelt, daß dies die Gefahr einer Täuschung begründet.

Strafe: 100 Pfund, außer der durch Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zur Erlegung einer Buße.

Art. 85. Die Commonwealth-Handelsmarke kann auf Antrag des Ministers in der vorgeschriebenen Weise in der Rolle gelöscht werden.

IX. Teil. Schutz der Handelsmarken.

Art. 86. Wer

a) eine eingetragene Handelsmarke nachahmt; oder
b) Waren widerrechtlich mit einer eingetragenen Handelsmarke versieht; oder
c) zum Zwecke der Nachahmung oder der Benutzung bei der Nachahmung einer eingetragenen Handelsmarke Stempel, Druckstöcke, Gerätschaften oder Werkzeuge anfertigt; oder
d) zum Zwecke der Nachahmung oder der Benutzung bei der Nachahmung einer eingetragenen Handelsmarke Stempel, Druckstöcke, Gerätschaften oder Werkzeuge in seiner Verfügung oder seinem Besitze hat,

macht sich einer strafbaren Handlung schuldig und wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, es sei denn, daß er nachweist, daß er ohne betrügerische Absicht gehandelt hat.

Art. 87. Wer Waren verkauft oder feilhält, oder zum Verkauf oder für Handels- oder Herstellungszwecke in seinem Besitze hat, die mit der Nachahmung einer eingetragenen Handelsmarke oder widerrechtlich mit einer eingetragenen Handelsmarke versehen sind, macht sich einer Verletzung dieses Gesetzes schuldig, es sei denn, daß er nachweist,

a) daß er ohne betrügerische Absicht gehandelt hat;
oder
b) daß die Waren in Australien hergestellt oder eingeführt wurden, und daß sie mit der Handelsmarke vor Inkrafttreten dieses Gesetzes versehen worden sind, und er dieselben in gutem Glauben und ohne betrügerische Absicht besessen hat.

Strafe: 100 Pfund.

Art. 88. Wer in Australien Waren einführt, welche mit der Nachahmung einer eingetragenen Handelsmarke oder widerrechtlich mit einer eingetragenen Handelsmarke versehen sind, macht sich einer Verletzung dieses Gesetzes schuldig, es sei denn, daß er nachweist, er habe die Waren nicht wissentlich in Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz eingeführt.

Strafe: 100 Pfund.

Art. 89. Wer als Gehilfe, Anstifter, Berater oder durch Verschaffung von Gelegenheit oder sonstwie mittelbar oder unmittelbar an

a) der Begehung einer Verletzung dieses Gesetzes,
b) der Begehung einer Handlung außerhalb Australiens, welche, falls sie in Australien begangen wäre, eine Verletzung dieses Gesetzes sein würde,

beteiligt ist oder darum weiß, macht sich einer Verletzung dieses Gesetzes schuldig.

Strafe 100 Pfund.

Art. 90. 1. Folgende Waren dürfen nicht eingeführt werden und können, falls sie dennoch eingeführt werden, als dem Könige verfallen, beschlagnahmt werden:

a) alle Waren, die mit einer Nachahmung einer eingetragenen Handelsmarke oder widerrechtlich mit einer eingetragenen Handelsmarke versehen sind;
b) alle außerhalb Australiens hergestellten Waren, die mit einer Handelsmarke versehen sind, welche die eingetragene Handelsmarke eines Herstellers, Händlers oder Kaufmanns in Australien ist, es sei denn, daß die Handelsmarke von einer bestimmten Angabe des Landes begleitet ist, in welchem die Waren angefertigt oder erzeugt wurden.

2. Gemäß den Bestimmungen kann der Comptroller-General, oder bei Beschwerde über diesen der Minister, wenn nach seinem Ermessen die Zuwiderhandlung weder wissentlich, noch fahrlässig geschehen ist, gestatten, daß Waren, die, als auf Grund dieses Artikels verfallen, beschlagnahmt werden oder beschlagnahmt worden sind, dem Eigentümer oder Einführenden ausgehändigt werden, sofern nach dem Ermessen des Comptroller-General genügende Sicherheit geleistet wird, daß die ungeeigneten Marken von den Waren tatsächlich entfernt, oder daß die Waren alsbald ins Ausland gebracht werden.

3. Alle auf Grund dieses Artikels der Beschlagnahme unterliegenden eingeführten Waren können von jedem Zollbeamten beschlagnahmt werden.

4. Die Vorschriften des Zollgesetzes von 1901 finden auf die Beschlagnahme und Einziehung der Waren auf Grund dieses Artikels in der nämlichen Ausdehnung Anwendung, als wenn sie auf Grund jenes Gesetzes widerrechtlich eingeführte Gegenstände wären.

5. Vor der Vornahme einer Amtshandlung auf Grund dieses Artikels oder der Ermächtigung eines Zollbeamten, auf Grund desselben tätig zu werden, kann der einzelstaatliche Verwalter der Zölle (Collector of Customs) von jedem, der ein Einschreiten der Zollbehörde beantragt, gemäß den Bestimmungen die Bestellung einer Sicherheit, verlangen, der Verwalter der Zölle kann jedoch auf Grund dieses Artikels auch von Amtswegen einschreiten.

Art. 91. Als Nachahmer einer eingetragenen Handelsmarke wird angesehen, wer entweder

a) ohne die Zustimmung des Inhabers der Handelsmarke oder ohne die Befugnis auf Grund dieses Gesetzes diese Marke anfertigt oder eine Marke, die so sehr derselben ähnelt, um die Gefahr einer Täuschung zu begründen; oder

b) eine eingetragene Handelsmarke nachahmt, gleichviel, ob durch Änderung, Hinzufügung, Weglassung oder sonstwie.

Art. 92. 1. Ein Gegenstand gilt als mit einer Handelsmarke versehen, wenn diese dem Gegenstand eingewebt, aufgedruckt, hineingearbeitet, angehängt oder daran befestigt ist.

2. Waren gelten als mit einer Handelsmarke versehen, wenn

a) die Waren selbst mit der Marke versehen sind;
b) eine Umhüllung, ein Etikett, eine Rolle oder sonst ein Gegenstand, in oder mit welchem die Waren verkauft, feilgehalten werden oder für Handels- oder Herstellungszwecke sich im Besitze jemandes befinden, mit der Marke versehen sind;
c) die Marke in einer Weise benutzt wird, die geeignet ist, den Glauben zu erwecken, daß sich die Marke auf die Waren beziehe, oder diese beschreibe oder kennzeichne.

3. „Umhüllung" (covering) umfaßt Verschlüsse, Gläser, Flaschen, Gefäße, Schachteln, Kapseln, Kisten, Rahmen, oder Decken; Etikett (label) umfaßt Streifbänder und Zettel.

4. Waren gelten als mit einer Handelsmarke widerrechtlich versehen, wenn ohne die Zustimmung des Inhabers der Handelsmarke oder Befugnis auf Grund dieses Gesetzes, die Waren mit dieser Marke oder einer derselben so sehr ähnelnden Marke versehen sind, daß dies die Gefahr einer Täuschung begründet.

Art. 93. Bei Klagen, Strafverfahren, Verhandlungen oder Maßnahmen wegen einer eingetragenen Handelsmarke ist es nicht erforderlich, eine Abbildung oder Nachbildung der Handelsmarke oder eine Beschreibung derselben vorzulegen. Die Handelsmarke ist jedoch als eingetragene Handelsmarke zu bezeichnen.

X. Teil. Vermischtes.

Art. 94. Der Generalgouverneur kann Bestimmungen erlassen, welche diesem Gesetz nicht zuwiderlaufen, worin er die auf Grund dieses Gesetzes zu entrichtenden Gebühren und alles das vorschreibt, was auf Grund dieses Gesetzes vorzuschreiben erforderlich oder gestattet ist, oder was vorzuschreiben erforderlich oder angemessen ist, um diesem Gesetze Rechtswirkung zu verleihen oder die Geschäfte des Handelsmarken-Amts zu führen.

Art. 95. Außer anderen ihm von diesem Gesetze übertragenen Befugnissen kann der Gerichtshof in Beziehung auf Beschwerden oder Gesuche auf Grund dieses Gesetzes

a) den Erlaß einer Verfügung versagen;
b) anordnen, daß die Prüfung irgend einer tatsächlichen Streitfrage seiner Weisung gemäß stattfinde;
c) anordnen, daß eine Partei dem Gerichtshof oder dem Registrar die Bescheinigung über die Eintragung einer Handelsmarke beibringe; und
d) anordnen, daß eine Partei einer anderen die Kosten erstatte.

Art. 96. Der Registrar und der Law Officer können jeweilig für die Zwecke dieses Gesetzes

a) Zeugen vorladen;
b) die Vorlegung von Urkunden fordern; und
c) einer Partei die Kosten für Rechtshandlungen auferlegen, die vor ihnen stattgefunden haben.

Art. 97. Niemand, der aufgefordert worden ist, als Zeuge vor dem Registrar oder dem Law Officer zu erscheinen, darf, ohne gesetzlich zulässige Entschuldigung und nach Anerbietung der Erstattung angemessener Auslagen der Ladung nicht Folge leisten.

Strafe: 50 Pfund.

Art. 98. Niemand, der vor dem Registrar oder dem Law Officer als Zeuge erscheint, darf ohne gesetzlich zulässige Entschuldigung die Eidesleistung oder die Abgabe einer Erklärung verweigern, oder die Vorlegung von Urkunden oder Beantwortung von Fragen ablehnen, zu deren Beantwortung er rechtmäßig aufgefordert worden ist.

Strafe: 50 Pfund.

Art. 99. Jede von dem Registrar oder dem Law Officer an Kosten zuerkannte Summe kann mangels Zahlung bei jedem zuständigen Zivilgerichtshofe eingeklagt werden, als eine Schuld desjenigen, gegen den die Verfügung erlassen ist, gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten die Verfügung ergangen ist.

Art. 100. 1. In jedem Verfahren, in welchem die Gültigkeit der Eintragung einer eingetragenen Handelsmarke in Frage kommt, kann der Gerichtshof oder ein Einzelrichter bescheinigen, daß das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch der Handelsmarke in Frage kam und zu Gunsten des eingetragenen Inhabers der Handelsmarke entschieden wurde. Bei jeder späteren Klage wegen Verletzung der Handelsmarke hat dann der Kläger bei Erlangung einer Schlußverfügung oder eines Endurteils zu seinen Gunsten seine gesamten Kosten, Unkosten und Auslagen, wie sie zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber entstehen, zu beanspruchen, es sei denn, daß der Gerichtshof oder ein Einzelrichter, welcher über die spätere Klage entscheidet, bescheinigt, daß er diese Kosten nicht zu beanspruchen habe.

2. In diesem Artikel bedeutet „Gerichtshof" jeden Bundesgerichtshof oder jeden höheren einzelstaatlichen Gerichtshof, der für eine Klage wegen Verletzung einer Handelsmarke zuständig ist, und „Einzelrichter" bedeutet einen Richter dieser Gerichtshöfe.

Art. 101. Niemand darf vorsätzlich eine falsche Erklärung oder Darstellung abgeben, um den Registrar oder einen Beamten bei der Ausführung dieses Gesetzes zu täuschen oder eine Handlung oder Unterlassung hinsichtlich dieses Gesetzes oder irgend einen darunter fallenden Umstand herbeizuführen oder zu beeinflussen.

Strafe: 3 Jahre Gefängnis.

Art. 102. Der Registrar kann vor Eintragung einer Handelsmarke jederzeit die Abänderung der Anmeldung der Handelsmarke zulassen und kann jederzeit die Abänderung eines Widerspruchs unter solchen Bedingungen hinsichtlich der Kosten oder sonstiger Art, wie er sie für angemessen erachtet, gestatten.

Art. 103. In Fällen, in denen dem Registrar auf Grund dieses Gesetzes eine entscheidende Gewalt verliehen ist, darf er diese Gewalt nicht gegen den Anmelder einer Handelsmarke ausüben, ohne

(sofern innerhalb der vorgeschriebenen Frist von dem Anmelder ein entsprechender Antrag gestellt wird), daß er dem Anmelder eine Gelegenheit gibt, persönlich oder durch seinen Vertreter gehört zu werden.

Art. 104. Wenn irgend eine vorgeschriebene Gebühr für eine Rechtshandlung oder eine Urkunde zu entrichten ist, kann der Registrar die Zulassung oder die Vornahme der Rechtshandlung versagen oder die Entgegennahme oder die Ausfertigung der Urkunde ablehnen, je nach Lage des Falles, bis die hierfür zu entrichtende Gebühr gezahlt worden ist.

Art. 105. In den Fällen, in denen auf Grund dieses Gesetzes eine bestimmte Frist festgesetzt ist, innerhalb deren eine Rechtshandlung oder ein sonstiges Ereignis geschehen sein muß, kann der Registrar die Frist vor oder nach ihrem Ablaufe verlängern, es sei denn, daß ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist.

Art. 106. Jedes Gesuch, jede Mitteilung oder jedes andere Schriftstück, das auf Grund dieses Gesetzes bei dem Handelsmarkenamt oder dem Registrar oder irgend einem anderen eingereicht, gemacht oder übermittelt werden kann oder muß, ist durch die Post in frei gemachtem Briefe zu übersenden.

Art. 107. 1. Jede in einer Anmeldung oder in einer Widerspruchsschrift angegebene Verkehrsadresse ist für alle Zwecke der Anmeldung oder des Widerspruchs als die Adresse des Anmelders oder des Widersprechenden, je nach Lage des Falles, zu erachten, und alle Schriftstücke, die sich auf die Anmeldung oder den Widerspruch beziehen, sind durch Einreichung oder Einsendung an die Verkehrsadresse des Anmelders oder des Widersprechenden, je nach Lage des Falles, zuzustellen.

2. Jede Verkehrsadresse kann durch schriftliche Mitteilung an den Registrar geändert werden.

Art. 108. Wenn jemand infolge von Unmündigkeit, Geisteskrankheit oder sonstigen Gebrechens zur Abgabe einer nach diesem Gesetze oder den Bestimmungen notwendigen oder zulässigen Erklärung oder Vornahme einer Rechtshandlung, unfähig ist, so kann der Vormund oder gegebenenfalls die Pflegerschaft eines solchen Geschäftsunfähigen, oder wenn solche nicht vorhanden sind, jeder von einem für die Vermögensverwaltung Geschäftsunfähiger zuständigen Bundes- oder einzelstaatlichen Gerichtshof oder einem an einem solchen tätigen Richter auf den von jemandem für den Geschäftsunfähigen oder einem anderen an der Abgabe einer solchen Erklärung oder der Vornahme einer solchen Handlung Interessierten gestellten Antrag hierzu Bestellte die Erklärung oder eine, soweit die Umstände dies zulassen, möglichst entsprechende Erklärung abgeben und die Handlung im Namen des Geschäftsunfähigen oder für denselben vornehmen, und alle von einem solchen Vertreter vorgenommenen Handlungen haben für die Zwecke dieses Gesetzes dieselbe Rechtswirkung, als wenn sie von demjenigen vorgenommen wären, für den er als Vertreter bestellt ist.

Art. 109. Wenn jemand, der in einem auf Grund dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren Partei ist, während des Verfahrens verstirbt, so kann der Registrar auf den in der vorgeschriebenen Weise gestellten Antrag und auf den nach seinem Ermessen genügenden Nachweis, daß das Recht des Verstorbenen übergegangen ist, in dem Verfahren seinen Rechtsnachfolger an seiner Stelle zulassen, oder wenn er der Meinung ist, daß das Recht des Verstorbenen von den überlebenden Beteiligten zur Genüge vertreten wird, dem Verfahren ohne Bestellung einer solchen Vertretung Fortgang geben.

Art. 110. Gemäß den Bestimmungen kann der Registrar jedem Vertreter gestatten, für irgend jemanden eine Rechtshandlung bezüglich der Eintragung von Handelsmarken oder eines sich darauf beziehenden Vertrages vorzunehmen.

Art. 111. Eine Bescheinigung, die von dem Registrar unterschrieben und unter dem Siegel des Handelsmarkenamtes hinsichtlich einer Eintragung, eines Umstandes, oder einer sonstigen Handlung ausgefertigt, zu deren Vornahme er auf Grund dieses Gesetzes ermächtigt ist, dient als prima facie Beweis für die Tatsache der Eintragung und den Inhalt derselben, und daß die Handlung vorgenommen oder nicht vorgenommen worden ist.

Art. 112. 1. Niemand darf widerrechtlich angeben, daß eine Handelsmarke, mit der er einen von ihm verkauften Gegenstand versehen hat, eingetragen sei.

Strafe: 5 Pfund.

2. Jemand gibt im Sinne dieses Artikels dann an, daß eine Handelsmarke eingetragen sei, wenn er den Gegenstand mit dem Worte „registered" (eingetragen) oder einem Worte oder Worten verkauft, welche ausdrücken oder andeuten, daß für die auf den Gegenstand aufgestempelte, eingravierte, aufgedruckte oder sonstwie angebrachte Handelsmarke eine Eintragung erlangt sei.

Art. 113. Niemand darf ohne die Ermächtigung des Königs oder eines Mitglieds der königlichen Familie oder des Generalgouverneurs oder des Gouverneurs eines Einzelstaates oder einer Abteilung der Bundesregierung oder der Regierung eines Einzelstaates (der diesbezügliche Beweis liegt dem Angeschuldigten ob) für irgend einen Handelsbetrieb, ein Geschäft, einen Beruf oder eine Tätigkeit das königliche Wappen oder ein Wappen, das demselben so sehr ähnlich ist, um die Gefahr einer Täuschung zu begründen, in solcher Weise annehmen, oder benutzen, daß dies geeignet ist, andere zu dem Glauben zu veranlassen, er betreibe seinen Handel, sein Geschäft, seinen Beruf oder seine Tätigkeit auf Grund oder vermöge einer solchen Ermächtigung.

Strafe: 20 Pfund.

Art. 114. Keine Ärgernis erregende Darstellung und keine Marke, deren Gebrauch, weil sie geeignet erscheint, die Gefahr einer Täuschung zu begründen, oder aus sonst einem Grunde des gerichtlichen Schutzes unwürdig erscheint, oder deren Gebrauch gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen würde, darf als Handelsmarke oder Teil einer Handelsmarke benutzt oder eingetragen werden.

Art. 115. 1. Wenn auf den Antrag des Generalgouverneurs der König es für gut befindet, auf den Commonwealth ein Gesetz des Vereinigten Königreichs für anwendbar zu erklären, behufs

Inkraftsetzung eines mit der Regierung eines ausländischen Staates zum gegenseitigen Schutz der Handelsmarken getroffenen Übereinkommens, so ist jeder, der um den Schutz einer Handelsmarke in dem Vereinigten Königreich oder der Insel Man oder in einem ausländischen Staate, mit dem das Übereinkommen getroffen worden ist, nachgesucht hat, auf die Eintragung seiner Handelsmarke auf Grund dieses Gesetzes vor anderen Anmeldern berechtigt, und diese Eintragung soll das Datum der ursprünglichen Anmeldung in dem Vereinigten Königreich, der Insel Man oder dem betreffenden Auslandsstaate, je nach Lage des Falles erhalten.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß diese Anmeldung innerhalb sechs Monate von demjenigen geschieht, welcher den Schutz in dem Vereinigten Königreich, der Insel Man oder dem Auslandsstaate, mit dem das Übereinkommen besteht, nachgesucht hat.

Voraussetzung ist ferner, daß keine Bestimmung dieses Artikels den Inhaber der Handelsmarke berechtigt, wegen Verletzungen, die vor dem Tage der tatsächlichen Eintragung seiner Handelsmarke im Gebiete des Commonwealth stattgefunden haben, Schadenersatz zu beanspruchen.

2. Der Gebrauch der Handelsmarke im Gebiete des Commonwealth während des vorerwähnten Zeitraumes macht ihre Eintragung nicht ungültig.

3. Die Anmeldung einer Handelsmarke auf Grund dieses Artikels muß in derselben Weise erfolgen, wie eine gewöhnliche Anmeldung auf Grund dieses Gesetzes.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels finden bei ausländischen Staaten nur auf diejenigen ausländischen Staaten Anwendung, hinsichtlich deren Seine Majestät durch eine Königliche Verordnung vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bestimmungen des vorerwähnten Rechtes für anwendbar erklärt hat. Sie finden im Falle eines jeden solcher Staaten, nur solange Anwendung, wie die Verfügung hinsichtlich jenes Staates in Kraft steht.

Art. 116. 1. Wenn dem Generalgouverneur dargetan wird, daß eine britische Besitzung ausreichende Bestimmungen zum Schutze der in dem Commonwealth eingetragenen Handelsmarken in jener Besitzung getroffen hat, so kann der Generalgouverneur durch eine Verordnung alle oder einige der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels mit solchen Abänderungen oder gegebenenfalls Ergänzungen für anwendbar erklären, wie sie ihm für die in jener britischen Besitzung eingetragenen Handelsmarken angebracht erscheinen.

2. Eine Verordnung auf Grund dieses Artikels tritt an einem darin anzugebenden Tage in Kraft, wie wenn ihre Bestimmungen in diesem Gesetze enthalten wären, jedoch ist der Generalgouverneur befugt, jede derartige Verordnung aufzuheben.

Statistik.

Niederlande.

Es sind Marken angemeldet:

	insgesamt	einheimische	fremde
1900	842	562	280
1901	1045	655	390
1902	970	592	378
1903	975	574	401
1904	1216	741	475
1905	1189	741	448.

Von den im Jahre 1905 angemeldeten Marken entfielen

auf das Deutsche Reich	204
„ Großbritannien und Irland . .	152
„ die Vereinigte Staaten von Amerika	49
„ Belgien	12
„ Frankreich	7
„ das übrige Ausland	24

(Amtl. Bericht für 1905).

Frankreich.

Im Jahre 1905 sind 13 404 Marken, darunter 1163 aus dem Auslande hinterlegt.

Von letzteren entfielen

auf das Deutsche Reich . . .	322,
„ England (Großbritannien?)	214,
„ die Vereinigten Staaten von Amerika	130.

(Bull. Off. Nr. 1164 p. 462.)

Literatur.

Dr. Kent. Kommentar zum Patentgesetz. Erster Band. Berlin 1906. Carl Heymanns Verlag.

Lionel Anspach et Daniel Coppieters. Dessins et modèles industriels. Brüssel 1905. Bruylant.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Blatt

für

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

XII. Jahrgang, S. 248—268. Berlin, Mittwoch, 29. August 1906. Nr. 7/8.

Inhalt.

Personalnachrichten.

Allgemeines. Erscheinen des II. Teils des Verzeichnisses der erteilten Patente. — Patentschriften-Bezugsbedingungen. — Frankreich. Gesetz, betreffend Anwendung der internationalen Übereinkommen über das gewerbliche Eigentum, vom 1. 7. 1906. — Paraguay. Gesetz, betreffend die Veröffentlichung von Fabrikmarken und Erfindungen, vom 5. 6. 1905.

Internationale Verträge. Frankreich S. oben S. 244. — Vertrag zwischen Frankreich und Cuba, betreffend den gegenseitigen Schutz des gewerblichen Urheberrechts.

Patentwesen. Beschwerdeabteilung I. 1. Vom 12. 4. 1905. Entscheidung über Zulassung eines Nebenintervenienten mit Beschwerde anfechtbar, auch wenn sie in Verbindung mit der Entscheidung über den Nichtigkeitsantrag erlassen. — 2. Vom 30. 5. 1906. Unschädlichkeit irrtümlicher Bestimmungsangabe für geleistete Gebührenzahlung. — Nichtigkeitsabteilung, 9. 8. 1905; Reichsgericht, 24. 1. 1906. Zum Begriff der Erfindung. Verstärkung von Apparaten zur Messung von Kraft und Zeit ohne Anwendung origineller Mittel keine Erfindung. — Nichtigkeitsabteilung, 28. 1. 1905; Reichsgericht, 8. 2. 1906. Verbindung mehrerer, für sich bekannter automatischer Einzelverkäufer und Einzelempfänger zu einem Apparat nur Erfindung, wenn Umbildung zu neuer technischer Einheit erfolgt ist. — Nichtigkeitsabteilung, 9. 1. 1905; Reichsgericht, 19. 8. 1906. Nichtigerklärung des Patents 97 057, betreffend Verfahren zur Herstellung von Margarine unter Zusatz einer Emulsion von Eigelb und Glukose oder eines anderen Zuckers. — Reichsgericht, 21. 10. 1905. Tatbestand des § 10 Ziffer 2 PG. nicht gegeben, wenn die geschützte Erfindung nur Gegenstand eines Gebrauchsmusters eines früheren Anmelders ist oder gewesen ist. — Reichsgericht, 8. 1. 1906. Nicht-Ausführung eines Patents nicht dadurch gerechtfertigt, daß das Patent überhaupt nicht ausführbar ist. — Paraguay. S. oben S. 245. — Statistik. Großbritannien. — Norwegen. — Ungarn.

Musterwesen. Gebrauchsmuster. Reichsgericht, 11. 4. 1906. Offenkundige Vorbenutzung eines Modells. — Statistik. Großbritannien.

Zeichenwesen. Beschwerdeabteilung I. 1. Vom 28. 4. 1906. Wörter, welche die Ware als Ersatz für eine andere bezeichnen, nicht eintragbar. Styptolersatz. — 2. Vom 7. 7. 1906. Torosan und Fortossan stimmen überein. — 3. Vom 14. 4. 1906. Einleitung des Widerspruchsverfahrens mit älteren Zeichen enthält nicht Feststellung, daß andere Zeichen mit dem angemeldeten nicht übereinstimmen. — Reichsgericht, 15. 3. 1906. § 18 Wz.G. betrifft nur solche Angaben über Ort der Herstellung, die den wirklichen Herkunftsort der Ware bezeichnen. — Australischer Bund. 1. Mitteilung betr. das Handelsmarkengesetz vom 21. 12. 1905. — 2. Gesetz vom 8. 12. 1905, betreffend den Handelsverkehr mit anderen Ländern. — Großbritannien. Mitteilung betreffend das Handelsmarkengesetz vom 11. 8. 1905. — Paraguay. S. oben S. 245. — Vereinigte Staaten von Amerika. Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Eintragung von Handelsmarken, vom 1./18. 4. 1905.

Patentanwaltswesen. Eintragungen. Löschung.

Literatur.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

dem Mitgliede im Kaiserlichen Patentamt, Regierungsrat Eugen Stoll den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

Allgemeines.

Mitteilung, betreffend das Verzeichnis der erteilten Patente.

Der zweite Teil, Abschnitt 4—5 des Verzeichnisses der von dem Kaiserlichen Patentamt im Jahre 1905 erteilten Patente, herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt, ist in Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstraße 44, erschienen.

Die amtliche Bekanntmachung über das Erscheinen des ersten Teils ist im Heft 4 des Blatts für Patent-, Muster- und Zeichenwesen enthalten.

Der zweite Teil enthält:

IV. ein alphabetisches Sachverzeichnis, mit Angabe der entsprechenden Seitenzahlen in den besonders erscheinenden Auszügen aus den Patentschriften,

V. ein Verzeichnis der in der Zeit vom 1. Juli 1877 bis zum 31. Dezember 1905 in die Patentrolle eingetragenen und am 1. März 1906 noch in Wirkung stehenden Patente und zwar

a) nach Patentklassen,
b) nach der Patentnummer geordnet.

(Preis für beide Teile 31 Mk. brochiert, 34 Mk. gebunden.)

Bekanntmachung, betreffend den Bezug der Patentschriften.

Die Patentschriften gelangen neuerdings nach Haupt- und Unterklassen, und innerhalb der Unterklassen nach Gruppen getrennt zur Ausgabe. Um den Bezug der Patentschriften zu erleichtern, werden vom 1. September d. Js. ab Abonnements auf die in den einzelnen Gruppen erscheinenden Patentschriften zugelassen.

Für den Bezug der Patentschriften gelten dementsprechend an Stelle der unter dem 19. Juni 1900 veröffentlichten, fortan die nachfolgenden Bedingungen:

1. Preis.

Der Preis der Patentschriften beträgt bei der Bestellung:

	Für das Stück	
	M.	Pf.
a) von weniger als 20 Stück von einer Nummer	1	—
b) von mindestens 20 Stück einer einzelnen Nummer	—	50
c) von sämtlichen Patentschriften aus einer bestimmten Haupt- oder Unterklasse, oder aus einer bestimmten Gruppe	—	50

2. Bestellung.

Die Bestellungen sind an das Kaiserliche Patentamt in Berlin SW. 61, Gitschinerstr. 97—103, zu richten. Die Bestellung kann auf dem Abschnitt einer Postanweisung erfolgen; vergl. unter 3. Postanweisungsformulare mit vorgedruckter Adresse werden vom Patentamt unentgeltlich verabfolgt.

In der Bestellung ist außer der genauen Adresse des Bestellers anzugeben:

a) Bei der Bestellung von Patentschriften einzelner Nummern in mehr oder weniger als 20 Stück:
die Nummer der Patentschrift (die stets mit der Nummer des Patents übereinstimmt) und die gewünschte Stückzahl.
Wird eine Bestellung auf Grund der Bekanntmachung der Patenterteilung im Reichsanzeiger oder Patentblatt gemacht, so empfiehlt es sich, die Bestellung spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung an das Patentamt gelangen zu lassen, damit sie noch bei Erteilung des Auftrags zum Druck der Patentschrift berücksichtigt werden kann.

b) Bei der Bestellung der sämtlichen Patentschriften aus einer bestimmten Haupt- oder Unterklasse, oder aus einer bestimmten Gruppe:
Nummer und Titel der Haupt- oder Unterklasse oder der Gruppe, aus der die Patentschriften gewünscht werden, der Zeitpunkt, von welchem ab die Lieferung erfolgen soll.

3. Bezahlung.

a) Die Beträge für die in bestimmter Stückzahl bestellten Patentschriften sind gleichzeitig mit der Bestellung zu entrichten.

b) Bei Klassenbestellungen sind mindestens 20 M. im voraus zu zahlen. Die Zusendung der Patentschriften erfolgt bis zur Erschöpfung des eingezahlten Betrages. Für rechtzeitige Ergänzung der Einzahlung ist Sorge zu tragen.

c) Die Beträge sind entweder bei der Entnahme der Patentschriften bar einzuzahlen, durch Postanweisung an die Kasse des Patentamts einzusenden oder dem Girokonto der Kasse bei der Reichsbank zuzuführen.

d) Die Bestimmung des Geldes ist in jedem Falle auf dem Abschnitte der Postanweisung zu vermerken.

e) Die Bezahlung der Patentschriften durch Einsendung von Postfreimarken ist nicht gestattet. Schecks sind zur Überweisung des Geldes an die Kasse des Patentamts der betreffenden Bank, nicht dem Patentamt, zuzustellen.

4. Sonstiges.

a) Unvollständige Bestellungen oder Bestellungen, die vor der Veröffentlichung der Patenterteilung eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die derartigen Bestellungen beigegebenen Gelder werden gegebenenfalls portopflichtig zurückgesandt.

b) Alle Sendungen an das Kaiserliche Patentamt sind zu frankieren.

Das Verzeichnis der deutschen Patentklassen und ihre Einteilung in Unterklassen und Gruppen ist im Verlage von Bernhard Paul, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 22a erschienen. Der Bezugspreis beträgt 4 M.

Berlin, den 17. August 1906.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts
Hauß

Nr. 617/1906 Z. B. II d.

Ausland.

Frankreich.

Gesetz, betr. die Anwendung der internationalen Übereinkommen, welche sich auf das gewerbliche Eigentum beziehen, in Frankreich vom 1. Juli 1906.

Die französischen Staatsangehörigen dürfen innerhalb Frankreichs, Algeriens und der französischen Kolonien die Anwendung der Bestim-

mungen des internationalen Übereinkommens zum Schutze des gewerblichen Eigentums de dato Paris, den 20. März 1883 sowie der Zusatzartikel und der Schlußprotokolle zu ihren Gunsten in allen Fällen in Anspruch nehmen, in denen diese für sie günstiger sind, als das französische Gesetz, namentlich also insoweit es sich um die Prioritätsfristen und die Ausführungspflicht bei Patenten handelt.

(Propr. ind. 06, 98.)

Paraguay.

Gesetz, betreffend die Veröffentlichung von Fabrikmarken und Erfindungen, vom 5. Juni 1905.

Art. 1. Von der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes an ist das Gesetz vom 16. Juli 1904,*) betreffend die Veröffentlichung der Zeichnungen von Fabrikmarken oder Erfindungen, aufgehoben.

Art. 2. Alle gesetzlichen Vorschriften und Förmlichkeiten, welche für diesen Gegenstand zur Zeit der Bekanntmachung des hierdurch aufgehobenen Gesetzes maßgebend waren, treten wieder in Kraft.

Art. 3. Die Anmelder von Erfindungen und von Fabrik- oder Handelsmarken haben ihre Zeichnungen innerhalb der Frist von 30 Tagen dreimal in einer Tageszeitung der Hauptstadt zu veröffentlichen, bevor die Eintragung vorgenommen wird.

Art. 4. Die Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1889**) liegt der Oficina Recaudadora de Impuestos internos (Steuereinziehungsamt) ob.

(Propr. ind. 06, 66.)

Internationale Verträge.

Frankreich.

S. oben S. 244.

Vertrag zwischen Frankreich und Cuba, betreffend den gegenseitigen Schutz des gewerblichen Urheberrechts, vom 4. Juni 1904.

Art. 1. Die Bürger eines jeden der vertragschließenden Staaten genießen auf dem Gebiete des anderen hinsichtlich der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Fabrikmarken, Aufschriften, Zeichen, Handels- und Fabriknamen, sowie betreffs der Namen der Herkunftsorte und der Herkunftsangaben die nämlichen Schutzrechte wie die Inländer.

Art. 2. Weder die Angehörigen des einen noch die des anderen Staates sind verpflichtet, um sich den im vorstehenden Artikel gewährleisteten Schutz zu sichern, ihren Wohnsitz, ihren ständigen Aufenthaltsort oder eine Handelsniederlassung in dem Lande zu begründen, in welchem der Schutz beansprucht wird, jedoch müssen sie die sonstigen von den Gesetzen und Verordnungen dieses Landes vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen.

Art. 3. Der gegenwärtige Vertrag findet in Cuba Anwendung auf Marken, die von den sich derselben bedienenden Gewerbetreibenden und Kaufleuten rechtmäßig in Frankreich erworben sind. Anderseits findet der Vertrag in Frankreich Anwendung auf Marken, die von den sich derselben bedienenden Gewerbetreibenden und Kaufleuten rechtmäßig in Cuba erworben sind.

Jedoch behält sich jeder der beiden Staaten selbstverständlich das Recht vor, die Hinterlegung jeder Marke zurückzuweisen und den Gebrauch jeder Marke zu verbieten, die der Moral, der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten zuwiderläuft.

Art. 4. Die Handelsnamen, Handelsfirmen und Zeichen werden in beiden Staaten ohne eine Verpflichtung zur Hinterlegung geschützt.

Art. 5. Wer auf einem Erzeugnis eine falsche Herkunftsangabe anbringt oder anbringen läßt, in welcher einer der Vertragsstaaten oder ein in einem von ihnen belegener Ort mittelbar oder unmittelbar als Ursprungsland oder als Ursprungsort angegeben ist, wird gemäß den Gesetzen eines jeden Staates bestraft. Wenn eine der Gesetzgebungen diesen Tatbestand nicht vorgesehen hat, so unterliegt der Täter der Anwendung der gegen die Markenfälschung erlassenen Bestimmungen.

Art. 6. Die Anwendung der in den Art. 3 und 5 enthaltenen Vorschriften findet gemäß den Gesetzen eines jeden Staates auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Beteiligten, sei es eines Einzelnen oder einer Gesellschaft, statt.

Als Beteiligter wird jeder Hersteller, Handeltreibender oder Erzeuger angesehen, der sich mit der Herstellung, dem Handel oder der Erzeugung der Ware beschäftigt und in der Stadt, der Örtlichkeit, der Gegend oder dem Lande ansässig ist, die fälschlich als Herkunftsort angegeben sind.

Im Falle des Durchgangsverkehrs sind die Behörden nicht zur Beschlagnahme verpflichtet.

Art. 7. Diese Vorschriften hindern den Verkäufer nicht an der Angabe seines Namens und seiner Adresse auf Waren, die aus einem anderen Lande, als demjenigen, aus dem sie verkauft werden, herrühren; in diesem Falle muß jedoch der Adresse oder dem Namen die genaue Angabe des Landes oder des Ortes der Herstellung oder der Erzeugung in deutlichen Buchstaben beigefügt sein.

Art. 8. Die Gerichte eines jeden Landes haben zu entscheiden, welche Benennungen wegen mangelnder Unterscheidungskraft nicht unter die Vorschriften gegenwärtigen Vertrages fallen, wie z. B. Branntwein, Wermuth, Kölnisches Wasser. Herkunftsangaben von Erzeugnissen des Weinbaues sind indessen nicht in den durch diesen Artikel ausgesprochenen Vorbehalt einbegriffen.

Art. 9. Gegenwärtiger Vertrag wird ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht, sobald die von den Verfassungen der Vertragsstaaten vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

*) Vgl. dieses Bl. oben S. 171; das dort angegebene Datum ist unrichtig.

**) Wonach die Hinterlegungen bei der Junta di Credito publico stattzufinden hatten.

Der Vertrag tritt mit dem Tage des erwähnten Austausches in Kraft*) und bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der durch einen der beiden Vertragschließenden erfolgten Kündigung.

(Gaceta Oficial 06, 3369.)

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabteilung I.

1. Vom 12. April 1905.

Die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung über Zulassung eines Nebenintervenienten ist auch dann mit der Beschwerde (§ 16 PG.) anfechtbar, wenn sie in Verbindung mit der Entscheidung über den Nichtigkeitsantrag erlassen und in derselben enthalten ist.

Die Abtretung der Rechte aus § 10 Nr. 3 PG. ist zulässig und berechtigt den Abtretenden zur Nebenintervention zugunsten des aus der Entnahme klagenden neuen Gläubigers.

Gründe.

Die B. Maschinenfabrik vormals D. & Comp. in B. hat Nichtigkeitsklage gegen den Inhaber des Patents . . . . . erhoben. Dieses Patent ist im Jahre 1900 an W. D. erteilt; es ist zufolge einer Erklärung vom 11. März 1902 auf Th. H. in B. umgeschrieben worden. Gegen die Erteilung des Patents hatte C. R. Einspruch erhoben. Der Einspruch war, abgesehen von der Behauptung der Nichtneuheit, auch darauf gestützt worden, daß der Gegenstand der Anmeldung dem Einsprechenden widerrechtlich entnommen worden sei. C. R., dessen Einspruch im Erteilungsverfahren nicht durchdrang, hat nunmehr beantragt, der Nichtigkeitsklägerin als Nebenintervenient beitreten zu dürfen. Die Nichtigkeitsklage stützt sich auf die Tatbestände der offenkundigen Vorbenutzung und der widerrechtlichen Entnahme. In letzterer Beziehung sind zwei Behauptungen aufgestellt: Die Entnahme soll zu Ungunsten der Klägerin durch den ursprünglichen Inhaber des Patents, D., erfolgt sein. Ferner wird geltend gemacht, daß D. den Gegenstand des angefochtenen Patents dem C. R. entnommen habe; dieser habe seine aus der Entnahme ihm zustehenden Ansprüche an die Klägerin am 21. Februar 1903 schriftlich abgetreten. Die hierüber ausgestellte Urkunde ist zu den Akten eingereicht worden. Der Beklagte hat auf den Antrag C. R.'s, als Nebenintervenient zugelassen zu werden, die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung anheimgestellt. Diese hat den Antrag abgelehnt. Die Gründe hierfür sind in der in der Sache selbst ergangenen, die Nichtigkeitsklage abweisenden Entscheidung angegeben. Sie gehen dahin, daß, soweit R.'s Nebenintervention sich ebenso wie die Klage, auf die Behauptung offenkundiger Vorbenutzung stütze, nicht ersichtlich sei, daß R. an dem Obsiegen gerade der klagenden Partei ein Interesse habe. Soweit die Klage auf widerrechtliche Entnahme gestützt sei, sei ein Interesse des R. am Obsiegen der Klägerin wegen der zu deren Ungunsten erfolgten Entnahme nicht vorhanden; soweit eine zum Schaden des R. erfolgte Entnahme in Betracht komme, betreffe die Klage nicht einen für C. R. fremden, sondern seinen eigenen Rechtsstreit, ein solcher liege aber nicht vor.

Hiergegen richtet sich die gemäß § 16 PG erhobene Beschwerde von C. R., welcher übrigens inzwischen auch gemeinsam mit der Klägerin das Rechtsmittel der Berufung eingelegt hat.*) Es war zunächst zu prüfen, ob die Beschwerde zulässig, oder ob sie dadurch unstatthaft geworden ist, daß die Entscheidung über die Zulassung des Nebenintervenienten mit der sachlichen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage selbst verbunden worden ist. Daß im Nichtigkeitsverfahren der Beitritt eines Dritten behufs Unterstützung einer Partei an sich zulässig ist, ist von keiner Seite in Zweifel gezogen. Wissenschaft und Rechtsprechung sind darüber einig, daß die Nebenintervention im Nichtigkeitsverfahren statthaft ist (vgl. RG. im PBl. 1884, 143, Bl. II, 152 u. VIII, 5). Da das Patentgesetz Vorschriften, welche die Nebenintervention betreffen, nicht enthält, so finden die §§ 66 ff. der Zivilprozeßordnung rechtsähnliche Anwendung. Die Verhandlung über die Zulassung eines Nebenintervenienten muß daher als ein Zwischenstreit angesehen werden, über welchen, da das Patentgesetz weder ein Zwischenurteil, noch die sofortige Beschwerde kennt, durch Beschluß zu entscheiden ist, gegen welchen das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 16 PG. gegeben ist. Die Nichtigkeitsabteilung hat nun zwar die Begründung für die Nichtzulassung des C. R. als Nebenintervenienten mit der in der Sache selbst gegebenen, die Klage abweisenden Entscheidung verbunden. Hieraus können indessen Folgerungen gegen die Zulässigkeit der Beschwerde nicht hergeleitet werden. Das Reichsgericht hat in ständiger Übung daran festgehalten, daß der Streit über die Zulässigkeit der Nebenintervention auch dann ein besonderer Zwischenstreit bleibt, wenn die Entscheidung mit dem Endurteil verbunden worden ist; vergl. EZ. 10, 339; 15, 413; 18, 140, ferner Juristische Wochenschrift 1897 S. 6. Das Reichsgericht ist hierbei von der Erwägung ausgegangen, daß die Verbindung der Entscheidungen an dem „Charakter der Entscheidung über die Nebenintervention" nichts ändert, so daß diese ein Zwischenurteil bleibe und lediglich mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden könne. Demgemäß erachtet es auch die Beschwerdeabteilung bezüglich der Zulässigkeit der Beschwerde für unerheblich, daß die Nichtigkeitsabteilung die Entscheidung über die Nebenintervention nicht in einem besonderen Beschlusse niedergelegt hat, und hält die Beschwerde daher für zulässig.

In der Sache selbst ist die Beschwerde auch begründet.

*) Die Ratifikationsurkunden sind am 11. April 1906 in Habana ausgetauscht worden, und der Vertrag ist somit an diesem Tage in Kraft getreten.

*) Die Berufung ist später zurückgezogen worden.

Dem Beschwerdeführer kann zwar darin nicht beigetreten werden, daß die Nebenintervention aus dem Grund zuzulassen gewesen wäre, weil der Beklagte ihre Zurückweisung nicht beantragt habe. Dies scheint aus dem Grunde verfehlt, weil das Patentamt von Amts wegen darüber zu befinden hat, wer bei dem Verfahren zuzulassen ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob die zur Glaubhaftmachung des Interesses des R. aufgestellte Behauptung, daß der Rechtsvorgänger des Patentinhabers ihn (R.) mit einer Patentverletzungsklage bedroht habe, tatsächlich zutrifft, und ob sie geeignet ist, das Verlangen R.'s, als Nebenintervenient zugelassen zu werden, zu rechtfertigen. Wesentlich ist, daß zur Stützung des Klageantrages ausdrücklich behauptet worden ist, daß der Gegenstand des angefochtenen Patents von dem Anmelder und früheren Patentinhaber D. dem R. widerrechtlich entnommen sei, und daß letzterer die hieraus für ihn sich ergebenden Rechte an die Klägerin abgetreten hat. Wenn der Beklagte in der Beschwerdeerwiderung geltend macht, daß die Abtretung von Rechten aus § 10 Nr. 3 PG. unstatthaft sei, so erscheint dies unzutreffend. Die im § 28 Abs. 2 PG. ausgesprochene Beschränkung, daß im Fall des § 10 Nr. 3 nur der Verletzte zu dem Antrag berechtigt ist, kann nicht dahin verstanden werden, daß eine Übertragung des Rechts auf Grund widerrechtlicher Entnahme Nichtigkeitsklage zu erheben, ausgeschlossen ist. Der Sinn dieser Bestimmung ist vielmehr nur der, daß im Gegensatz zu den aus anderen Gründen möglichen Nichtigkeitsklagen diejenige wegen widerrechtlicher Entnahme nicht von jedermann erhoben werden kann. Die von C. R. bewirkte Abtretung der Rechte ist mit Fundament der Klage. Auch auf sie stützt sich die Klägerin, um ihrem Antrag auf Vernichtung des Patents zur Anerkennung zu verhelfen. Das Interesse des Zedenten daran, daß der Zessionar mit denjenigen Rechten durchdringt, die Gegenstand der Zession gewesen sind, ist stets glaubhaft (§§ 66, 71 der Zivilprozeßordnung). Es ist daher hier auch die Voraussetzung für die Zulassung der Nebenintervention gegeben, daß ein Interesse daran vorliegen müsse, daß gerade der Kläger in dem Nichtigkeitsstreit obsiegt. Die Erwägung, daß, wenn C. R. der durch die Entnahme Geschädigte wäre, die Klage für ihn nicht einen fremden, sondern seinen eigenen Rechtsstreit betreffen würde, erscheint nicht zutreffend. Denn nachdem C. R. seine Rechte, welche ihm aus der zu seinem Schaden begangenen Entnahme zustehen, an die Klägerin abgetreten hat, steht ein eigener Rechtsstreit R.'s gegen den Beklagten nicht mehr in Frage. . . .

D. 8680 I/7e.

2. Vom 30. Mai 1906.

Wann ist die irrtümliche Bestimmungsangabe für eine bei der Kasse des Patentamts geleistete Gebührenzahlung unschädlich?

Nach beschlossener Bekanntmachung zahlte der Anmelder F. am letzten Tage der im § 24 Abs. 1 PG. bestimmten Frist die erste Jahresgebühr in Höhe von 30 Mark bei der Post ein. Die Anmeldeabteilung erachtete indessen die Anmeldung gemäß der erwähnten Vorschrift als zurückgenommen, weil auf dem Postabschnitt irrtümlich das falsche Aktenzeichen einer sachlich verwandten, zur Zeit der Einzahlung aber längst endgültig zurückgewiesenen Anmeldung F. 19143 angegeben war. Unter Bezugnahme auf die im Bl. X, 394 veröffentlichte Entscheidung der Beschwerdeabteilung begründete die Anmeldeabteilung ihre Rechtsauffassung mit dem Hinweise, daß die den Verwendungszweck der Zahlung berichtigende Erklärung des Anmelders erst nach Ablauf der im § 24 Abs. 1 a. a. O. festgesetzten Frist zur Kenntnis des Patentamts gebracht sei.

Auf die Beschwerde des Anmelders hob die Beschwerdeabteilung den erstinstanzlichen Beschluß auf und verwies die Anmeldung zur weiteren Behandlung an die Vorinstanz zurück. In den Gründen der Entscheidung wird folgendes ausgeführt:

Es war davon auszugehen, daß die Anmeldung F. 19143 durch rechtskräftigen Abweisungsbeschluß vom 7. Oktober 1904, mithin seit mehr als einem und einem halben Jahre endgültig erledigt war. Gegenüber dieser Tatsache erscheint es ausgeschlossen, daß der Anmelder F. zu dieser erledigten Anmeldung eine erste Jahresgebühr von 30 Mark bei der Kasse des Kaiserlichen Patentamts hätte einzahlen wollen. Mit Recht berufen sich die Beschwerdeführer auf § 133 des BGB., wonach bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen ist. Der wahre Wille des Zahlers ist aber im vorliegenden Fall unverkennbar nachzuweisen, da eine andere Anmeldung als die schwebende F. 20009 VII/54g gar nicht in Betracht kommen konnte, auf welche die erläuternde Bemerkung auf dem Postabschnitt „(Patenterteilung beschlossen) erste Taxe 30 Mark" hätte zutreffen können.

Die von der Vorinstanz in Bezug genommene Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 21. September 1904 (Bl. X, 394) steht dem Anmelder in keiner Weise entgegen; sie betrifft einen anderen Fall, in dem es zweifelhaft war, zu welcher von zwei noch schwebenden Anmeldungen Zahlung für zwei fällige Verbindlichkeiten hat geleistet werden sollen, und in welchem auch die weitgehendste Berücksichtigung des § 133 BGB. zu einem, dem Beschwerdeführer günstigen Ergebnis nicht führen konnte. Überhaupt beruht es auf Rechtsirrtum, die Vorschriften der §§ 119 Abs. 2, 142 a. a. O. über die Nichtigkeit einer Willenserklärung infolge wesentlichen Irrtums hier anwenden zu wollen. Nicht um einen wesentlichen Irrtum, sondern um ein unwesentliches Versehen handelt es sich, ohne daß an der wahren Absicht des Zahlers ein Zweifel aufkommen könnte.

Da die Veröffentlichung der Anmeldung im Reichsanzeiger am 21. Dezember 1905 und die Zahlung der ersten Jahresgebühr von 30 Mark am 21. Februar 1906 durch Postaufgabe gemäß § 9 PG. bewirkt war, mußte die Entrichtung der Gebühr, trotz der zweifellos vorliegenden Unachtsamkeit des Einzahlers, als rechtzeitig erfolgt noch angesehen werden, so daß die Wirkung der Zurücknahmevermutung nicht eingetreten ist (§ 24 Abs. 1 PG.).

Demgemäß war der Beschwerde, wie geschehen, stattzugeben. Zugleich war die eingezahlte Beschwerdegebühr dem Beschwerdeführer zu erstatten, weil es sich im vorliegenden Fall um eine gemäß § 26 PG. gebührenpflichtige Beschwerde nicht handelt, vielmehr nur die gebührenfreie Beschwerde des § 16 a. a. O. in Frage steht.

F. 20009 VII/54 g.

Entscheidungen.

I.

Zum Begriff der Erfindung.

Da Apparate zur Messung von Kraft und Zeit beim bloßen Abbrennen brisanter Sprengstoffe bekannt waren, lag darin keine Erfindung, daß diese Apparate ohne Anwendung origineller Mittel so verstärkt werden, daß sie der durch die Explosion brisanter Sprengstoffe mittels Zünders bedingten Inanspruchnahme gewachsen waren.

Patentamt, Nichtigkeitsabteilung, 9. März 1905.

Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens werden der Klägerin auferlegt.

Tatbestand.

Die Beklagte ist Inhaberin des mit Wirkung vom 23. August 1898 ab erteilten Patents 109 187 auf:

Verfahren und Vorrichtung zum Messen der Explosivkraft und Brisanz von Sprengstoffen und deren Gemischen.

Der erste Patentanspruch lautet:

Verfahren zum Messen der Explosionskraft und Brisanz von Explosivstoffen und deren Gemischen mittels Aufzeichnens von Diagrammen durch Indikatorwirkung, dadurch gekennzeichnet, daß die auf den Indikator einwirkende Explosion einer abgemessenen Menge des zu untersuchenden Explosivstoffes im luftverdünnten oder luftleeren Raum ohne oder in Anwesenheit eines indifferenten Gases vorgenommen wird, um den beim Sprengen im Bohrloch in Wirklichkeit vorhandenen chemischen und physikalischen Bedingungen zu entsprechen.

Die Klägerin hat beantragt:

Das Patent, insoweit es diesen Anspruch betrifft, für nichtig zu erklären.

Sie behauptet, daß, nachdem die Messung der Explosivkraft an sich zur Zeit der Anmeldung bekannt gewesen sei, der Gegenstand der Erfindung, nämlich die Vornahme der Explosion brisanter Sprengstoffe im luftverdünnten oder luftleeren Raum ohne oder in Anwesenheit eines indifferenten Gases zur Zeit der Anmeldung nicht neu gewesen sei, und daß in der Anwendung dieser bekannten Arbeitsweise bei der gleichfalls bekannten Messung der Explosivkraft durch Indikatorwirkung eine patentfähige Erfindung nicht zu erblicken sei, da von einer gesteigerten Wirkung oder von einem nicht vorhergesehenen Effekt nicht gesprochen werden könne. Zum Beweis hierfür erwähnt die Klägerin in ihren Schriftsätzen, auf die Bezug genommen wird, eine Reihe von Literaturstellen und hebt das Charakteristische der einzelnen hervor.

Die Beklagte beantragt:

Die kostenpflichtige Zurückweisung der Klage.

Sie behauptet, keine der angeführten Literaturstellen, bezüglich deren Widerlegung im einzelnen auf die Schriftsätze verwiesen wird, enthalte die geschützte Erfindung, bei der es sich um einen Apparat handle, der unter Berücksichtigung der beim Sprengen im Bohrloch in Wirklichkeit vorhandenen chemischen und physikalischen Bedingungen die Explosionen von Sprengstoffen registriere. Diese unterschieden sich von dem Pulver, das, durch eine Flamme in Brand gesetzt, sehr schnell verbrenne und in geschlossenen Gefäßen eine explosionsartige Wirkung ausübe, durch den Initialimpuls, der in einer Vereinigung von Flammen- und Stoßwirkung bestehen müsse, um eine explosionsartige Wirkung auszuüben. Das zwischen Pulver und Sprengstoff stehende Knallquecksilber könne durch Flammenwirkung unmittelbar zur Explosion gebracht werden und eigne sich deshalb zur Detonation von Sprengstoffen, werde aber nicht als „Sprengstoff" bezeichnet und als solcher in der Praxis verwendet. Auch Gasmischungen, welche zur Explosion gebracht werden können, seien keine Sprengstoffe. Als „Sprengstoffe" könnten überhaupt nur durch Zündhütchen entzündbare Stoffe gelten, nicht aber durch bloße Feuerwirkung entzündbare, bei denen keine Sicherheit bestehe, daß die Explosion auch tatsächlich erfolge; zur Entzündung eigentlicher Sprengstoffe seien nur Knallquecksilberhütchen verwendbar. Bei der Messung des Druckes der Gase explodierender Sprengstoffe sei Bedingung: daß der Einfluß des Knallquecksilber-Zündhütchens gegenüber der zur Verwendung kommenden Sprengstoffmenge vernachlässigt werden könne, daß infolge dieser großen Mengen und der dadurch entstehenden Drucke von einigen hundert Atmosphären der Konstruktion der Dichtungen, der Wahl des Indikators Rechnung getragen werden müsse, daß die Konstruktion Stößen gerecht werde, welche proportional dem Quadrat der zwischen 2000 und 8000 m in der Sekunde liegenden Detonationsgeschwindigkeit seien und der Wirklichkeit entsprächen. Alle bisherigen zu Druckmessungen benutzten Apparate hätten entweder niemals der Messung des Drucks von Sprengstoffen, die durch Sprengzündhütchen detoniert würden, gedient oder nur den statischen Druck ohne Angabe der Zeit registriert. Die Einführung chemisch indifferenter Gase sei für den Apparat an sich belanglos und bilde deshalb nicht einen wesentlichen Teil des Patents, sei aber in der Anwendung auf den neuen Apparat neu. Zugegeben werde aber, daß bei anderweitigen Messungen chemisch indifferente Gase hinzugegeben worden seien. Die Herstellung des luftverdünnten und luftleeren Raumes in der Sprengkammer sei als zu dem Patent gehörig zu betrachten, weil durch diese Hinzufügung eine wesentliche Erhöhung der Schwierigkeit bei der Konstruktion der Kammer stattfände.

Die Klägerin führt demgegenüber aus, daß zwischen Knallquecksilber, Knallsilber und Knallgold, mit denen ihre Laboratoriumsversuche ausgeführt seien und eigentlichen „Sprengstoffen" nicht unterschieden werden könne. Maßgebend

dafür, ob ein Stoff „Sprengstoff“ sei, sei allein die Entzündungstemperatur, d. h. die Temperatur, bei der die Explosion erfolge; auch die Explosionsgeschwindigkeit komme nicht in Betracht, sondern allein die Ladedichte.

Entscheidungsgründe.

Die Klage stützt sich auf die Behauptung, daß die Erfindung zur Zeit der Anmeldung im Sinne des § 2 Abs. 1 Patentgesetzes in öffentlichen Druckschriften beschrieben, mithin nicht neu gewesen sei. Dem kann nicht beigetreten werden; denn die entgegengehaltenen Literaturstellen beziehen sich auf wissenschaftliche Untersuchungen, die mit geringen Mengen von Explosivstoffen in kleinen Gefäßen (éprouvette 1 C. R. 1873, 2, S. 478 Abs. 3) ausgeführt worden sind, um die entwickelte Wärmemenge und den Gasdruck zu bestimmen. Zudem kommen, mit Ausnahme der eben erwähnten Stelle, keine der in der Technik als brisante Sprengstoffe bezeichneten und verwendeten Explosivstoffe zur Anwendung, sondern nur Pulver, Knallquecksilber und explosive Gasgemische. Der Einwand der Klägerin, daß eine solche Unterscheidung nicht zulässig sei, da alle Explosivstoffe durch die Temperatur allein schließlich zur Explosion gebracht werden könnten, würde durchschlagen, wenn es sich hier um eine wissenschaftliche Erörterung handelte. Hier kommt es aber auf die Entscheidung der Frage an, wie die praktische Sprengtechnik unterscheidet. Hier wird aber nach der Wirkung der Explosivstoffe und der Art, wie diese im Betriebe zur Explosion gebracht werden, unterschieden zwischen relativ langsam verbrennenden Explosivstoffen und schnell verbrennenden (brisanten), die durch Zündkapseln zur Explosion gelangen. (Vergl. z. B. Böckmann: Die explosiven Stoffe, ihre Geschichte, Fabrikation, Eigenschaften, Prüfung und praktische Anwendung in der Sprengtechnik, Wien-Leipzig, 2. Aufl. 1895, Lueger, Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaften, Stuttgart, 1894/9.) Aus dem Werke von Lueger ist übrigens zu entnehmen, daß ein bestimmter Sprachgebrauch für Explosivstoffe und Sprengstoffe nicht besteht und, daß demnach ein sachlicher Unterschied zwischen dem Titel und der Einleitung des Anspruchs 1 des angegriffenen Patents nicht vorhanden ist. Daß es sich bei diesem nur um brisante Sprengstoffe handeln kann, ergibt sich aus der Messung der Brisanz, der Zündkapsel und der Nachahmung der tatsächlichen Vorgänge beim Sprengen im Bohrloch. Da im vorliegenden Falle nur der praktische Gewerbebetrieb maßgebend ist, so müssen bis auf die schon genannte Literaturstelle alle übrigen, von der Klägerin angeführten Stellen von vornherein ausscheiden. Bei der Beschreibung der Versuche, denen allein brisante Explosivstoffe zugrunde lagen (S. 480 und 481 a. a. O.), ist aber ausdrücklich gesagt auf Seite 480 Abs. 4, Z. 3 u. ff.: „Ceux qui concernent la dynamite correspondent à l'explosition . . . produite par l'inflammation simple et non par l'emploi d'une amorce fulminante. L'énergie des effets obtenus dans ce dernier cas exige des appareils spéciaux, qui seront . . . l'objet d'études ultérieures.“ Hieraus ergibt sich unzweideutig, daß die Versuche sich nur auf das einfache Entzünden der Sprengstoffe bezogen haben, und daß gerade die Versuche, bei denen die Explosion durch Zünder herbeigeführt wird, wie dies den Maßnahmen in der Praxis entspricht, und auf die sich das angegriffene Patent allein bezieht, ausgeschlossen waren, und daß z. B. die Brisanz mit den verwendeten Apparaten nicht meßbar war und infolgedessen auch nicht gemessen worden ist. Bei dem Verfahren nach dem angegriffenen Patent ist es aber unerläßlich, daß die Zündung durch eine Sprengkapsel erfolgt. Diese bedingt eine wesentlich größere Menge des Sprengstoffes, damit die Wirkungen des Zünders gegenüber denen des Sprengstoffes vernachlässigt werden können. Dazu kommt die Bedingung des luftverdünnten oder luftleeren Raumes in der Sprengkammer. Daß die an sich bekannte Stickstoffatmosphäre im vorliegenden Falle nur von untergeordneter Bedeutung ist, darauf weist schon der dritte Absatz der Beschreibung hin. Selbst wenn dies aber nicht der Fall wäre, so ist dieser Teil nur ein Glied der in dem Anspruch 1 enthaltenen neuen Kombination.

Hieraus ergibt sich, daß das Verfahren des angegriffenen Patents, das ausdrücklich auf die tatsächlichen Vorgänge bei der praktischen Ausübung des Gewerbes Bezug nimmt, in der angeführten Literatur nicht beschrieben ist.

Demnach ist die Klage abzuweisen.

Die Kosten des Verfahrens sind der Klägerin als der unterliegenden Partei auferlegt worden (§ 31 des Patentgesetzes).

B. 23256 adh. I.

Klägerin hat Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung dieser Entscheidung nach der Klage zu erkennen. Sie führt noch zwei Stellen aus Berthelot, Sur la force des matières explosives, an, um zu beweisen, daß auch dieser Schriftsteller bei seinen Messungen Dynamit mittels einer Sprengkapsel zur Explosion gebracht habe. Beklagter bestreitet die Erheblichkeit dieser Anführung und beantragt Zurückweisung der Berufung.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 24. Januar 1906.

Die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts vom 9. März 1905 wird wie folgt abgeändert:

Der Anspruch 1 des Patents Nr. 109187 wird für nichtig erklärt.

Der Beklagte hat die Kosten der ersten Instanz und des Berufungsverfahrens zu tragen.

Entscheidungsgründe.

Der angefochtene Patentanspruch 1 konnte nicht aufrecht erhalten werden.

Nach dem Wortlaute desselben wird als bekannt vorausgesetzt:

„Ein Verfahren zum Messen der Explosionskraft und Brisanz von Explosivstoffen und deren Gemischen mittels Aufzeichnens von Diagrammen durch Indikatorwirkung,“

es wäre daher an sich die Annahme gerechtfertigt, daß hierfür ein Patentschutz nicht begehrt wird. Der Patentinhaber und mit ihm das Patentamt

wollen aber jetzt gerade darin das Wesentliche der Erfindung erblicken, daß ein Apparat angegeben sei, mittels dessen man die Kraft und Brisanz der sogenannten brisanten Sprengstoffe durch die von dem Indikator gezeichneten Diagramme bestimmen könne, obwohl der Patentanspruch hiervon nichts enthält, vielmehr in seiner durch die Worte „dadurch gekennzeichnet" auf die unter Patentschutz gestellte Neuheit hinweisenden Fortsetzung nur von der Vornahme der Explosion „im luftverdünnten oder luftleeren Raume ohne oder in Anwesenheit eines indifferenten Gases" spricht. Zuzugeben ist allerdings, daß die Beschreibung erkennen läßt, daß der Erfinder in erster Linie den ziffermäßigen Nachweis der Kraft und Brisanz bei brisanten Sprengstoffen im Auge hatte. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß der diesen Nachweis ermöglichende Apparat an sich, lediglich dieser seiner Wirkung wegen unter Schutz gestellt werden sollte. Indessen selbst wenn man in wohlwollender Auslegung des Patentanspruches in Verbindung mit der Beschreibung dem Beklagten hierin folgen wollte, so würde damit für die Aufrechterhaltung des ersteren aus diesem Gesichtspunkte nichts gewonnen sein. Es kann zwar ferner davon ausgegangen werden, daß der Beklagte als erster einen Apparat geschaffen hat, der die Aufzeichnung von Kraft und Brisanz angebenden Diagrammen mittels Indikators bei brisanten Sprengstoffen ermöglicht. Insbesondere ist der von der Klägerin in der Berufungsinstanz angeführten Stelle in dem Werke von Berthelot Band 1 Seite 52 nicht zu entnehmen, daß dieser Gelehrte schon mit dem gleichen Apparate gearbeitet hat, weil darin nur der Druck des mittels eines knallsauren Salzes explodierten Dynamits ziffermäßig angegeben ist und sodann bemerkt wird, daß es sich langsamer als Schießbaumwolle und schneller als Schießpulver zersetze, wogegen weder eine genaue Zeit dieser Zersetzung genannt, noch der zur Messung benutzte Apparat näher beschrieben wird. Der sachverständige Beirat der Klägerin hat denn auch auf Befragen zugegeben, daß Berthelot hier den Crusher-Apparat benutzt habe. Trotzdem kann in der Schaffung des Apparates des Beklagten eine Erfindung nicht erblickt werden. Beklagter gibt zu, daß analoge Apparate zur Messung von Kraft und Zeit bei Explosionen von Gasgemischen, von fulminanten Sprengstoffen (z. B. Knallquecksilber), von langsam verbrennenden Explosivstoffen (z. B. Schießpulver), sowie endlich beim bloßen Abbrennen von brisanten Sprengstoffen im Gegensatze zu ihrer Explosion mit Hilfe einer Zündkapsel, längst bekannt waren und verwandt wurden. Dadurch, daß er sich die Aufgabe stellte, mittels eines entsprechend stärkeren Apparates dieselben Messungen bei den letzterwähnten Explosionen zu ermöglichen, wurde er um so weniger zum Erfinder, als diese Aufgabe bereits in der von der Vorinstanz erwähnten Literaturstelle aus dem Jahre 1873 mit aller Deutlichkeit aufgestellt worden war. Was aber deren Lösung anlangt, so ergeben weder die Patentschrift noch die Ausführungen des Beklagten irgend welche Ausführungsmittel, denen der Charakter der Erfindung zuerkannt werden könnte. Es wird vielmehr an der bezeichneten Stelle unter sechs Nummern lediglich dargelegt, daß die bisher benutzten Apparate und Indikatoren den bei der Explosion von brisanten Sprengstoffen mittels Zünders entwickelten Drucken nicht gewachsen seien, zumal da es, um die Wirkung des explodierenden Zünders vernachlässigen zu können, einer nicht geringen Menge des zu untersuchenden Sprengstoffes bedürfe. Daß sich aber sein Apparat aus diesem Grunde von den bisher üblichen irgendwie qualitativ unterscheidet, behauptet der Beklagte nicht, auch sind in der Patentschrift derartige Unterschiede weder angegeben, noch wird dafür ein Patentschutz beansprucht. Darauf aber allein, daß Beklagter die bekannten Apparate ohne Anwendung origineller Mittel so verstärkte, daß sie der durch die Explosion brisanter Sprengstoffe mittels Zünders bedingten Inanspruchnahme gewachsen waren, konnte ein Patent nicht gewährt werden. Fällt hiermit der Hauptentscheidungsgrund des Patentamtes, so fragt es sich weiter, ob die nach dem Wortlaute des Patentanspruches 1 geschützte Vornahme der Explosion „im luftverdünnten oder luftleeren Raume ohne oder in Anwesenheit eines indifferenten Gases" patentwürdig war. Indessen kann auch hierin nach dem zur Zeit der Anmeldung Bekannten eine Erfindung nicht erblickt werden. Schon Berthelot hatte im Jahre 1883 auf das Störende des in der Luft enthaltenen Sauerstoffes bei derartigen Explosionen hingewiesen und aus diesem Grunde mit einer Stickstoffatmosphäre innerhalb der Bombe, die zu diesem Zwecke zunächst luftleer gepumpt wurde, gearbeitet. Derselben Methode hatten sich Sarrau und Vieille sogar schon 1879 bedient. Beklagter selbst gibt deshalb das Merkmal der Einführung indifferenter Gase in die Kammer als für das Patent nicht wesentlich preis, hält aber die Herstellung des luftverdünnten und luftleeren Raumes deswegen für patentwürdig, weil durch diese Hinzufügung eine wesentliche Erhöhung der Schwierigkeit bei der Durchführung der Konstruktion eintrete; Schwierigkeiten, die einer erfinderischen Tätigkeit „neuen Spielraum gaben und welche überwunden werden mußten." Es kann in der Tat zugegeben werden, daß eine patentwürdige Erfindung vorliegen könnte, wenn die angeblich vorhandene Schwierigkeit durch ein originelles Mittel behoben und dieses in der Patentschrift offenbart wäre. Die Patentschrift enthält davon aber nichts, auch ist unter Patentschutz gestellt lediglich die Anwendung des luftleeren oder luftverdünnten Raumes an sich, in welcher Beklagter selbst eine Erfindung nicht zu erblicken scheint. In der Tat liegt auch keine darin, nachdem in öffentlichen Druckschriften auf die Fehlerquelle für die Messung, die auf dem Sauerstoffe der Luft beruhte, hingewiesen war. Denn darnach waren jedem Sachverständigen die beiden Möglichkeiten an die Hand gegeben, entweder im luftleeren oder genügend luftverdünnten Raume explodieren zu lassen, oder statt der atmosphärischen Luft ein indifferentes Gas einzuführen.

Aus diesen Gründen war dem Berufungsantrage zu entsprechen und waren dem Beklagten als dem unterliegenden Teile sämtliche Kosten zur Last zu legen.

1. 354/05.

II.

Wenn die Verbindung mehrerer, für sich bekannter automatischer Einzelverkäufer und Einzelempfänger zu einem Apparat nur die Zusammenstellung in einer Konstruktion, nicht die Umbildung zu einer neuen technischen Einheit, nur die Zusammenfassung der mehreren ungeänderten Vorgänge, nicht die Umschmelzung in einen neuen, anders gearteten, einheitlichen Vorgang darstellt, so liegt keine Erfindung vor.

Da der automatische Betrieb in Gastwirtschaften für Getränke und kalte Speisen, die aufbewahrt werden können, bekannt ist, liegt in der Stellung der Aufgabe, diesen Betrieb auch auf andere Bedürfnisse der gastwirtschaftlichen Bedienung auszudehnen, weil nicht besonders ferneliegend, keine Erfindung.

Patentamt, Richtigkeitsabteilung, 23. Januar 1905.

Aus dem Tatbestand.

Der Beklagten steht das ursprünglich dem M. S. in Berlin auf Anmeldung vom 27. November 1897 erteilte, am 14. August 1899 ausgegebene Patent 104783 zu, welches sich auf eine „Einrichtung zur Erleichterung und Beschleunigung der Bedienung in Gastwirtschaften" bezieht. Der Patentanspruch lautet:

„Einrichtung zur Erleichterung und Beschleunigung der Bedienung in Gastwirtschaften, gekennzeichnet durch einen Selbstverkäufer, welcher nach Einwurf eines Geldstücks eine Quittung für den Gast ausgibt und gleichzeitig als Ausdruck eines Wunsches ein durch die Art des Geldstücks bedingtes Zeichen in den Raum übermittelt, in welchem die gewünschte Ware zubereitet wird, sowie durch die in diesem Raum aufgestellte, das Zeichen aufnehmende Empfangsvorrichtung, welche selbsttätig die Art und Anzahl der Bestellungen angibt."

Von der Firma P. & Co., dem K. Sch. und der Firma W., K. & Co., sämtlich in C., ist Nichtigkeitsklage erhoben worden. Die drei Klagen sind gemeinschaftlich verhandelt worden. Die Nichtigkeitsangriffe stützen sich darauf, daß z. Zt. der Anmeldung des Patents die Erfindung nicht mehr neu gewesen sei. Die Kläger berufen sich dafür hauptsächlich auf die aus der Patentschrift 69587, ausgegeben am 5. Juli 1893, bekannt gewordene Einrichtung. Die Klägerin P. & Co., die noch weiter die Patentschriften 73986, ausgegeben am 28. März 1894, und 93142, ausgegeben am 2. August 1897, heranzieht, bestreitet danach, daß in der patentierten Vorrichtung noch irgend etwas Erfinderisches enthalten sei, die Klägerin W. K. & Co., die außer der Patentschrift 69587 noch die Patentschrift 69784, ausgegeben am 26. Juli 1893, und die für die gleichen Erfindungen erteilten Brit. Patentschriften 7954 und 8009 des Jahres 1891 geltend macht, ist zwar in erster Linie derselben Ansicht, will aber eventuell die Möglichkeit zugeben, daß man bei dem patentierten Apparat die besondere Art der Ausgestaltung der Empfangsvorrichtung noch als Erfindung könne gelten lassen. Außerdem behauptet diese Klägerin Unrichtigkeit des Patentanspruchs, insofern darin gesagt sei, daß „die Art des Geldstücks" das Zeichen bedinge, während dieses nicht hiervon, sondern von der Auswahl der Einwurfsöffnung abhänge.

Der Kläger Sch. führt ferner aus, daß der Patentgegenstand, soweit er neu sei, keine technische Aufgabe löse und keine technische Wirkung habe, daß sein Inhalt vielmehr auf rein geistigem Gebiet liege.

Das Patentamt hat durch Entscheidung vom 23. Januar 1905 die Klagen kostenpflichtig abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Was zunächst die von dem Kläger zu 2 vertretene Behauptung anlangt, daß der Gegenstand des Patents, soweit er neu sei, keine technische Aufgabe löse und keine technische Wirkung habe, daß vielmehr sein Inhalt auf rein geistigem Gebiete liege, somit dem Rahmen des Patentgesetzes entzogen sei, so beruht diese Behauptung auf einer irrigen Auffassung vom Wesen des geschützten Gegenstandes. Es mag zugegeben werden, daß das Problem, die Bedienung in Gastwirtschaften zu erleichtern, als solches auf rein geistigem oder auf wirtschaftlichem Gebiete liegt; allein dieses Problem stellt nur eine weitere Umrahmung der engeren Aufgabe dar, eine Einrichtung zu schaffen, welche die erwünschte Erleichterung ermöglicht. Diese engere Aufgabe aber ist technischer Natur, ihre Lösung, die Einrichtung selbst, ist die hier angegriffene Erfindung. Da die Einrichtung ein greifbarer technischer Gegenstand ist, so fällt sie zweifellos in den Bereich des Patentgesetzes. Auch der Umstand, daß die patentierte Einrichtung eine gewisse Arbeitsteilung zwischen dem Gast und den Kellnern zur Folge hat, kann die erwähnte Auffassung des Klägers patentrechtlich nicht stützen. Denn diese Arbeitsteilung ist nur eine mittelbare Folge, nicht die unmittelbare Wirkung der geschützten Einrichtung. Ihre nächste Wirkung ist vielmehr die, daß durch den Selbstverkäufer eine Quittung mit bestimmter Aufschrift verabfolgt und gleichzeitig Art und Zahl der Bestellungen in Abhängigkeit von der Art des eingeworfenen Geldstücks am Empfangsort kenntlich gemacht werden. Diese Wirkung ist eine rein technische. Wenn sich aus ihr eine auf rein geistigem Gebiet liegende, bestimmte Arbeitsteilung ergibt, so mag dieser wirtschaftliche Erfolg wohl für die Wertschätzung der technischen Wirkung erheblich sein, die technische Wirkung selbst ist aber in ihm nicht enthalten.

Ist somit das Wesen der Erfindung als eine dem Patentschutz zugängliche Einrichtung erkannt, so handelt es sich des weiteren um ihre abgrenzende Kennzeichnung.

Nach dem Wortlaut des Anspruchs ist die geschützte Einrichtung aufzufassen, als die Kombination eines Selbstverkäufers besonderer Art, mit einer Empfangsvorrichtung besonderer Art; denn die maßgeblichen Worte des Anspruchs lauten: „gekennzeichnet durch einen Selbstverkäufer, welcher usw., sowie durch die Empfangsvorrichtung, welche usw."

An der Hand dieser Auffassung ist die Neuheit der geschützten Kombination zu prüfen.

Hiernach müssen zunächst die Patentschriften 73986 und 93142 als nicht neuheitsschädlich aus-

scheiden, da sie, abgesehen von anderen wesentlichen Unterscheidungsmerkmalen einen Selbstverkäufer nicht enthalten. Aber auch die von P. herrührenden Veröffentlichungen, nämlich die deutschen Patentschriften 69587 und 69784, sowie die britischen Patentschriften 7594 und 8009 vom Jahre 1891 haben die geschützte Kombination nicht vorbeschrieben.

Wenn der Botenrufer, den diese Druckschriften beschreiben, auch mit dem einen Teil der geschützten Kombination darin übereinstimmt, daß ein Selbstverkäufer vorhanden ist, der gegen Einwurf eines Geldstücks einen Wunsch übermittelt und gleichzeitig eine Karte ausgibt, die als Quittung dienen kann, so ist doch selbst dieser Teil bei der geschützten Einrichtung merklich verschieden von dem entsprechenden Teil der P.'schen Einrichtung. Denn das Zeichen, das den Wunsch übermittelt, soll nach dem Anspruch des angegriffenen Patents von der Art des Geldstücks bedingt sein; hieraus, sowie auch aus dem letzten Teil des Anspruchs, der die Empfangsvorrichtung näher kennzeichnet, folgt, daß der Selbstverkäufer für verschiedene Wünsche eingerichtet sein muß. Dieses Merkmal trifft auf den Botenrufer von P. nicht zu. Dort ist nur ein Wunsch und zwar stets derselbe, durch den Selbstverkäufer ausdrückbar. Die bestimmten Zeichen, die der Botenrufer nach der Zentrale sendet, bezeichnen nur die verschiedenen Orte, von denen aus der Anruf erfolgt ist. Namentlich drücken die in der mündlichen Verhandlung hervorgehobenen Worte der britischen Patentschrift 7594/1891 S. 2 Zeile 44ff.: — the special characteristics of the points or spaces d. d. constitute and form the predetermined and distinguishing signal which is telegraphically transmitted and mechanically denoted and recorded if required by any suitable receiving instrument at the receiving station, from whence a messenger will be dispatched of to the particular call apparatus thus identified" — nichts anderes aus, als daß der Ort, an welchem der in Tätigkeit gesetzte Anrufapparat aufgestellt ist, in der Empfangsstation kenntlich gemacht wird. Hieraus folgt aber als ein wesentliches Merkmal des vorbekannten Botenrufers, daß seine einzelnen Anrufautomaten an verschiedene Orte der Stadt oder dergleichen verteilt sind und von jeder Stelle aus nur den einen Wunsch, nämlich nach einem Boten, der Zentralstelle kundgeben können. Im Gegensatz hierzu ist die geschützte Einrichtung derart gebaut daß von einer Stelle aus verschiedene Wünsche übersandt werden.

Wenn ferner in der deutschen Patentschrift 69587 am Schluß der Beschreibung und in den erwähnten britischen Patentschriften davon die Rede ist, daß auch noch Einrichtungen vorhanden sein können, um bestimmte verschiedenartige Meldungen zu machen, so ist doch an den fraglichen Stellen ausdrücklich gesagt, daß dies andere Einrichtungen sein sollen, d. h. solche die in den erwähnten Druckschriften nicht näher beschrieben sind. Ihre Wirkung wird durch die von P. beschriebene Anordnung nicht hervorgebracht, sondern kann erst durch Hinzufügen einer besonderen, von P. nicht näher erläuterten Hilfseinrichtung an die von P. beschriebenen Apparate zustande kommen. Nirgends ist zudem erwähnt, daß die verschiedenen Zeichen von der Art des Geldstücks abhängig sein sollen.

Soweit also die Angaben von P. den Gedanken, verschiedenartige Wünsche kund zu geben, überhaupt enthalten, sind die Mittel zur Abgabe dieser Wünsche nach Auswahl und Zahl jedem zugänglich, der den Selbstverkäufer einmal erschlossen hat. Diese Zeichen sind also nicht mehr durch die Art des Geldstücks bedingt.

Daher ist die Bauart der geschützten Einrichtung aus den Patentschriften von P. nicht zu entnehmen und zwar ganz abgesehen davon, ob das angegriffene Patent ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Gebrauches in Gastwirtschaften betrachtet wird oder nicht.

Es ist endlich, besonders von der Klägerin zu 3, die Ansicht vertreten worden, daß der Anspruch des angegriffenen Patents unrichtig sei, weil das nach dem Empfangsort übermittelte Zeichen, wie sich aus der Zeichnung ergebe, nicht durch die Art des Geldstücks bedingt sei, sondern von der Auswahl des Schlitzes abhänge, in den das Geldstück geworfen werde.

Diese Ansicht kann nicht als stichhaltig anerkannt werden. Mag auch der Wortlaut des Anspruchs in diesem Teil verschiedene Deutungen zulassen, so ist doch jede der möglichen Deutungen in Übereinstimmung mit der Beschreibung.

Wird nämlich die Deutung ins Auge gefaßt, wonach durch die Art des Geldstücks das Zeichen an sich, d. h. das Zustandekommen des Zeichens bedingt sein soll, so trifft dies insofern zu, als nach dem Sinn und Wortlaut der Beschreibung die Einrichtung nur dann ansprechen und das Zeichen übermitteln soll, wenn das vorgeschriebene Geldstück eingelegt worden ist. Es darf z. B. mittels eines Schlitzes, der die Aufschrift: „1 Mark" trägt, ein Zeichen nicht übermittelt werden, wenn nur ein Zehnpfennigstück eingelegt wird. Da es verschiedene bekannte Mittel gibt, um diese Forderung zu erfüllen, so stellt die Angabe des Anspruchs, daß das Zeichen durch die Art des Geldstücks bedingt sein soll, ein zutreffendes Merkmal der Einrichtung dar.

Aber auch die andere Deutung, nämlich daß durch verschiedene Arten von Geldstücken verschiedenartige Zeichen übermittelt werden sollen, trifft auf die beschriebene Einrichtung zu, da sie bei Einwurf eines Geldstücks der einen Art, z. B. von „1 Mark" ein anderes Zeichen oder andere Zeichen übermittelt, als bei Einwurf eines Geldstückes einer anderen Art, z. B. von „Fünfzig Pfennig." Es ist zweifellos, daß in diesem Sinne auch die Art des Wunsches durch die Art des Geldstückes bedingt ist.

Wenn nun auch die Zeichnung in Fig. 1 eine Ausführungsform zeigt, bei der nicht nur die Forderung erfüllt ist, daß ein anderes Geldstück stets einen anderen Wunsch übermittelt, sondern auch darüber hinaus für ein und dasselbe Stück noch Unterarten von Wünschen ausgedrückt werden können, so folgt daraus nicht, daß der Anspruch unrichtig ist. Dies um so weniger, als auch die einzelnen Unterarten von Wünschen nur dann am Empfangsort zum Ausdruck kommen, wenn das

Geldstück von der Art ist, die die Aufschrift über den Wunsch angibt.

Wenn sonach die geschützte Einrichtung als eine technische und zwar als eine neue Kombination anzuerkennen ist, die nach ihrem Aufbau und nach ihren technischen Wirkungen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung in Beschreibung und Anspruch zutreffend gekennzeichnet ist, so rechtfertigt sich die Abweisung aller drei Klagen, da auch für eine teilweise Nichtigkeitserklärung im Sinne des Eventualantrages der Klägerin zu 3 kein Raum ist. Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger als unterliegende Partei (§ 31 Patentgesetzes).

S. 10887 adh. II.

Gegen diese Entscheidung haben die Klägerinnen P. & Co. und W., K. & Co. Berufung eingelegt, beide Klägerinnen mit dem (Berufungs-)Antrage, das Patent 104783 für nichtig zu erklären und die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen, die Klägerin W., K. & Co. weiter mit dem eventuellen Antrag auf teilweise Vernichtung des Patents unter Vorschlag der aus Blatt 143 und 152 der Akten ersichtlichen oder nach Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Neufassungen des Patentanspruchs.

Das Reichsgericht hat durch Entscheidung vom 3. Februar 1906 unter Abänderung der Entscheidung des Patentamts das Patent 104783 für nichtig erklärt.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 3. Februar 1906.

Aus dem Tatbestande.

An neuern Tatsachenmaterial ist in dieser Instanz nur vorgebracht worden von der Klägerin P. & Co. unter Bestreiten der Beklagten, daß der Vertreter der letzteren vor dem Patentamt eingeräumt habe, wenn man mehrere Apparate nach dem Patente 69587 nebeneinander stelle und mit einem Gehäuse umgebe, so habe man die Einrichtung nach dem angefochtenen Patente, von der Klägerin W., K. & Co. die Verweisung auf das Bekanntsein zur Zeit der Patentanmeldung von nicht automatischen Bestellvorrichtungen für mehrere Speisen (s. g. Bestelltableaux) und von Selbstverkäufern mit mehreren Schlitzen für verschiedene Waren, z. B. den Merkursautomaten. Im übrigen haben die Klägerinnen auf der Grundlage des im ersten Verfahren beigebrachten Materials die Begründung der patentamtlichen Entscheidung angefochten und darzulegen versucht, daß dem Patente 104783 gegenüber den vorbekannten automatischen Einrichtungen, insbesondere den P.'schen Apparaten keinerlei Erfindungswert zukomme. Namentlich haben sie ausgeführt, daß die patentierte Einrichtung nichts anderes sei, als eine Zusammenstellung mehrerer P.'scher Apparate. Die Klägerin W., K. & Co. hat sich insbesondere auch gegen die Auffassung des Patentamts gewendet, daß die Fassung des Patentanspruchs, wonach das übermittelte Zeichen durch „die Art des Geldstücks" bedingt sein soll, für zutreffend anzusehen sei. Sie hat endlich bestritten, nicht nur daß die geschützte Einrichtung einen technischen Fortschritt, sondern auch, daß sie einen gewerblichen Fortschritt enthalte.

Die Beklagte ist demgegenüber bei der Behauptung verblieben, daß die geschützte Erfindung allem Vorbekannten gegenüber wesentliche Abweichungen aufweise, sie hat bestritten, daß darin nur eine Zusammenstellung mehrerer P.'scher Apparate könne erblickt werden, und geltend gemacht, daß selbst, wenn der Ausführung kein erfinderisches Verdienst beizumessen wäre, dieses doch nach dem Standpunkte des zur Zeit der Anmeldung bekannten Automatenbetriebes schon in der Stellung der Aufgabe müßte gefunden werden. Die Frage, ob die Fassung des Patentanspruches völlig richtig sei, hat sie für unerheblich erklärt, aber auch behauptet, es sei der Automatentechnik ohne neue Erfindung möglich, eine Einrichtung des Küchenautomats herzustellen, bei der das übermittelte Zeichen lediglich von der Art des eingeworfenen Geldstücks abhänge.

Entscheidungsgründe.

Entgegen der Ansicht des Kaiserlichen Patentamtes ist der Senat zu der Uberzeugung gelangt, daß gegenüber dem zur Zeit der Anmeldung des angefochtenen Patents bereits Bekannten in der geschützten Einrichtung nichts Erfinderisches mehr enthalten sei. Zur Begründung dieser Auffassung genügt die Vergleichung mit der durch die schon am 5. Juli 1893 ausgegebene deutsche Patentschrift 69587 offenbarten Anrufvorrichtung des G. P. in London. Die von den Klägerinnen außerdem entgegengehaltenen Vorveröffentlichungen können ganz bei Seite gelassen werden.

Nach dem Patentanspruche sind die Merkmale der geschützten Erfindung a) der Selbstverkäufer, welcher nach Einwurf des Geldstücks eine Quittung für den Gast ausgibt und gleichzeitig als Ausdruck eines Wunsches ein durch die Art des Geldstückes bedingtes Zeichen in den Zubereitungsraum übermittelt und b) die im Zubereitungsraum aufgestellte Empfangsvorrichtung, welche das Zeichen aufnimmt und selbsttätig die Art und Zahl der Bestellungen angibt. Für eine besondere Konstruktion ist weder bei dem Selbstverkäufer noch bei der Empfangsvorrichtung Schutz verlangt, diese wird vielmehr in der Patentbeschreibung an verschiedenen Stellen — S. 1 Sp. 2 Abs. 4 und Sp. 2 oben, Sp. 2 Abs. 4, Abs. 6, S. 2 Sp. 1 Abs. 1, 2, Sp. 2 Abs. 3 — dem Belieben überlassen.

Geht man nun von einer Gestaltung der Einrichtung aus, wobei der Selbstverkäufer nur ein Zeichen aufnehmen und befördern könnte, also, wenn man sich an die Darstellung in Figur 1 der Patentzeichnung hält, nur eine Öffnung für den Geldeinwurf hätte, so wären die Vorgänge bei dem geschützten Apparat und dem P.'schen Apparat ihrem Wesen nach völlig gleich. Denn daß man dem einen, stets identischen Zeichen beliebige Bedeutung beilegen kann, hat mit dem Erfindungsgedanken nichts zu tun. Offenbar aber wäre ein solcher Apparat für den angestrebten Zweck, die Bedienung in Gastwirtschaften zu erleichtern und zu beschleunigen, ganz unbrauchbar. Für diesen Zweck kann nur eine Einrichtung praktische Dienste leisten, bei welcher die Gäste, die sich ihrer be-

dienen, die Möglichkeit haben, die ihren verschiedenen Wünschen entsprechenden Zeichen nach dem Zubereitungsraume, der Küche, gelangen zu lassen. Eine solche, die Beförderung inhaltlich verschiedener Zeichen gestattende Einrichtung würde dann auf einem von P. unabhängigen Boden stehen, wenn durch besondere Konstruktion erreicht wäre, daß bei Einwurf der Münzen in die gleiche Öffnung des Selbstverkäufers doch verschiedene Signale ausgelöst werden könnten. Die Erfindung, wenn eine solche anzunehmen wäre, würde dann aber nur in dieser besondern Konstruktion zu erblicken sein. Diese Möglichkeit kommt für das angefochtene Patent nicht in Betracht. Bei dem Streite über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Angabe im Patentanspruche, daß das Zeichen durch „die Art des Geldstückes" bedingt sei, hat zwar die Beklagte behauptet, es gebe Konstruktionen, bei welchen lediglich die Art des eingeworfenen Geldstücks, ohne Rücksicht auf den Ort des Einwurfs, die verschiedene Bedeutung des übermittelten Zeichens bestimme. Dies kann aber nicht ins Gewicht fallen. Denn, wie schon bemerkt, ist das Patent nicht für eine besondere Konstruktion verlangt und erteilt, am allerwenigsten für die eben erwähnte, von der sich weder im Anspruch noch in der Beschreibung und Zeichnung die leiseste Andeutung vorfindet. Nach dem, was in der Patentschrift offenbart ist, kann man vielmehr nur entnehmen, daß die Möglichkeit der Beförderung von Signalen von verschiedener Bedeutung durch die Anbringung verschiedener Einwurföffnungen am Selbstverkäufer erreicht werden soll. Legt man aber diese Ausgestaltung des Apparates zu Grunde, eine Ausgestaltung, der auch die in Figur 1 der Patentzeichnung dargestellte Ausführungsform entspricht, und worauf die Beschreibung gleich im Anfange — S. 1 Sp. 1 Abs. 2 — hinweist, indem sie als zur Erfindung gehörig auch die verschiedenen Schlitze zum Einwurfe des Geldes bezeichnet, dann muß man den Klägerinnen zugeben, daß der S.'sche „Küchenautomat" seinem Wesen nach nichts anderes ist, als eine Zusammenfügung mehrerer P.'scher Apparate.

Mit Unrecht behauptet die Beklagte, daß es außer der Zusammenfügung auch noch anderer, erheblicher Abänderungen bedurft habe. Daß dem Unterschiede, wonach bei S. der Selbstverkäufer eine Quittung über den Geldempfang und die bestellten Speisen verabfolgt, während man dem P.'schen Apparate Täfelchen oder Karten oder auch andere Gegenstände entnimmt, für die Frage der Erfindung keine Bedeutung zukomme, hat schon das Patentamt zutreffend angenommen. Wenn aber die Beklagte geltend macht, daß bei der bloßen Verbindung mehrerer Apparate des P. noch nicht gegeben sein würde, daß die Beförderung der verschiedenen Signale von der Art der eingeworfenen Münzen abhänge, so trifft dies nicht zu. Im gleichen Sinne, wie dies für den Küchenautomaten von S. gilt, würde auch bei einer Verbindung mehrerer P.-Apparate diese Abhängigkeit vorhanden sein, indem man dem Einwurfe der Münzen in die durch die Verbindung gegebenen mehrfachen Öffnungen nach Belieben verschiedene Bedeutung beilegt. Auch davon kann nicht die Rede sein, daß, wie die Beklagte hervorhebt, zugleich eine Änderung der Empfangsvorrichtung erforderlich war, wenn damit eine für die Erfindungsfrage erhebliche Abänderung gemeint sein soll. Weder P. noch S. haben für die Empfangsvorrichtung eine besondere Konstruktion vorgeschrieben. Werden mehrere Selbstverkäufer des P. zusammengestellt, so müssen freilich auch entsprechend viele Empfangsvorrichtungen zusammengestellt werden. Aber das ist die selbstverständliche Folge der Vereinigung und auch nach dem angefochtenen Patente geschieht die Vereinigung in keinem anderen Sinne, indem hier ebenfalls für jede Abteilung der Empfangsvorrichtung die Verbindung mit dem entsprechenden Einwurf im Selbstverkäufer hergestellt sein muß.

Der Erfinder S. hat daher, wenn man den sachlichen Gehalt seiner Neuerung betrachtet, nur die Verbindung mehrerer automatischer Einzelverkäufer und Einzelempfänger, wie sie aus der P.'schen Patentschrift bereits bekannt waren, zu einem Apparate vollzogen. Diese Verbindung ist aber nichts weiter als die Zusammenstellung in einer Konstruktion, nicht die Umbildung zu einer neuen technischen Einheit, die Zusammenfassung der mehreren ungeänderten Vorgänge, nicht die Umschmelzung in einem neuen, anders gearteten, einheitlichen Vorgang. In dieser bloß äußerlichen Zusammenfügung und Wiederholung der an sich bekannten Teile ist eine erfinderische Tätigkeit nicht enthalten. Die Wirkung der Verbindung reicht nicht über die Summe der Wirkungen hinaus, welche sich ohne weiteres von der Vereinigung erwarten ließ.

Dem Erfinder S. fällt nun allerdings das Verdienst zu, erkannt zu haben, daß sich durch die Verbindung mehrerer Apparate nach Art der P.'schen Anrufvorrichtung ein für den Gebrauch in Gastwirtschaften geeigneter Küchenautomat herstellen lasse. Er ist auch, wie nicht widerlegt ist, der Erste gewesen, der den Gedanken gefaßt hat, für die Bedienung in Gastwirtschaften einen Automaten zu verwenden, der die Bestellung der erst zu bereitenden Speisen vom Gastraume nach der Küche ermöglicht. Es fragt sich, ob hierin ein erfinderisches Verdienst anzuerkennen sei. Der Senat muß auch dieses verneinen. Es ist richtig, daß unter Umständen schon in der Stellung einer Aufgabe eine Erfindung enthalten ist. Aber dies ist keineswegs immer der Fall und kann namentlich vorliegend nicht angenommen werden. Der automatische Betrieb in Gastwirtschaften für Getränke und kalte Speisen, die aufbewahrt werden können, war schon bekannt, der Gedanke, diesen Betrieb auch auf andere Bedürfnisse der gastwirtschaftlichen Bedienung auszudehnen, kann nicht als so fernliegend angesehen werden, daß schon dieser Gedanke und die damit gegebene Aufstellung des Problems für eine Erfindung zu halten wäre. Ebensowenig aber kann eine Erfindung darin erblickt werden, daß zur Lösung der Aufgabe die Einrichtung der P.'schen Apparate verwendet worden ist, die nicht für Zwecke des gastwirtschaftlichen Betriebes bestimmt waren. Die Übertragung an sich bekannter Vorrichtungen auf Gebiete und für Zwecke, für welche sie bisher keine Anwendung gefunden haben, kann erfinderischen Wert haben, aber nur dann, wenn sich dieser Übertragung

theoretische oder technische Schwierigkeiten entgegenstellen, zu deren Überwindung die Kenntnisse und Fertigkeiten des gewöhnlichen Sachverständigen nicht ausreichen würden. Daß solche Schwierigkeiten im vorliegenden Falle gegeben waren, kann nicht angenommen werden. Wenn einmal die Aufgabe gestellt war, so lag für den Sachverständigen, der die P.'sche Patentschrift kannte, weder die Erkenntnis, daß sich die Einrichtung zu dem neuen Zwecke verwenden lasse, noch die weitere Erkenntnis besonders fern, daß sie zu diesem Zwecke entsprechend geändert werden müsse.

Diese Erwägungen führen dahin, daß, unter Abänderung der Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts, das angefochtene Patent wegen mangelnder Neuheit vernichtet werden muß.

I. 350/05.

III.

Erklärung der Nichtigkeit des Patents 97 057, betreffend Verfahren zur Herstellung von Margarine unter Zusatz einer Emulsion von Eigelb und Glukose oder eines anderen Zuckers.

Wenn das geschützte Verfahren zur Herstellung eines Nahrungsmittels als vor der Anmeldung bekannt nachgewiesen ist, wird die Vernichtung des Patents nicht dadurch ausgeschlossen, daß in der vorveröffentlichten Druckschrift die Vorzüge des mit dem Verfahren gewonnenen Produktes nicht vollzählig aufgeführt sind; diese Vorzüge liegen außerhalb des Erfindungsbereichs.

Da die Verwendung sowohl von Eigelb als auch von Zucker bei der Herstellung von Margarine bekannt war, lag in der Verwendung von Eigelb und Zucker im Gemenge keine Erfindung, sondern nur ein naheliegender Handgriff.

Mit Gültigkeit vom 17. November 1896 ab ist dem Apotheker L. B. zu H. das Patent 97 057 auf ein Verfahren zur Herstellung von Margarine unter Zusatz einer Emulsion von Eigelb und Glukose oder eines anderen Zuckers erteilt worden. Das Patent, das im März 1900 auf die Beklagte übertragen worden ist, hat folgenden Anspruch:

„Verfahren zur Herstellung von Margarine, gekennzeichnet durch den Zusatz einer Emulsion von Eigelb und Glukose oder eines anderen Zuckers entweder zu der fertigen Margarine oder zu den in der Kirnmaschine befindlichen Rohmaterialien während ihrer Vermischung."

Über die Bedeutung der Erfindung enthält die Beschreibung folgende Bemerkungen:

Die nach den bisher üblichen Methoden hergestellte Margarine hat bekanntlich den Übelstand, daß sie beim Backen nicht schön bräunte und daß die Verbindung zwischen Sahne und Fettstoffen insofern eine unvollkommene war, als beim Kühlen der Emulsion mittels Eiswassers ein größerer Teil der Milch bezw. Sahnenstoffe wieder ausgewaschen wurde. Diese Übelstände vermeidet das vorliegende Verfahren durch einen Zusatz von Eigelb mit Glukose und erzielt dabei gleichzeitig eine Steigerung des Nährwertes, der Backfähigkeit, der Haltbarkeit und des Wohlgeschmacks.

Am Schlusse heißt es nach der Beschreibung des Verfahrens:

Neben einer wesentlichen Verfeinerung der gewöhnlichen Handelsmargarine erzielt man durch obiges Verfahren, was bei gewöhnlicher Margarine bislang, noch nicht erreicht wurde, daß die Ware ebenso schön bräunt wie die Naturbutter und während des Bräunens einen sehr angenehmen, lieblichen, ganz butterartigen Geruch entwickelt. Durch diesen Umstand kann die Margarine zu vielen Zwecken verwendet werden, zu denen gewöhnliche Margarine unbrauchbar ist.

Von drei Seiten ist der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit dieses Patents gestellt worden. Die Anträge stützen sich auf §§ 1 und 2 des Patentgesetzes mit der Behauptung, daß die Erfindung sowohl durch öffentliche Druckschriften, wie durch offenkundige Vorbenutzung vor dem 16. November 1896 bekannt geworden sei, daß übrigens dem Patente nach dem Verlaufe des Erteilungsverfahrens eine spätere Priorität gebühre. Die Beklagte ist dem entgegengetreten und hat gebeten, die Anträge abzuweisen.

Das Patentamt hat die drei Anträge zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Patentamt, Nichtigkeitsabteilung, 9. Januar 1905.

Die Klagen werden abgewiesen.

Aus den Gründen.

. . . . Hiernach kommt es bei der Beurteilung der Frage, ob der Gegenstand des angegriffenen Patents eine Erfindung ausmacht, in erster Linie darauf an, ob die wesentlichen Merkmale des Verfahrens: Zusatz von Eigelb und von Zucker zur Zeit der Anmeldung — 16. November 1896 — neu waren, was von den Klägern unter Anführung von, nach ihrer Ansicht neuheitsschädlichen Tatsachen bestritten ist. Erst wenn sich ergeben sollte, daß damals bereits sowohl die Verwendung von Eigelb, als auch die Verwendung von Zucker für sich bekannt war, würde zu untersuchen sein, ob durch die gemeinsame Verwendung eine besondere Wirkung erzielt wird, da diese besondere Wirkung von den Klägern bestritten ist, während die Neuheit des gemeinsamen Zusatzes von Eigelb und Zucker zur Zeit der Anmeldung nicht bestritten ist.

Was nun die wesentlichen Merkmale des Verfahrens im einzelnen anlangt, so ist zunächst in Betracht zu ziehen, daß Zucker — Milchzucker — in der Milch, welche bei der Herstellung von Margarine verwendet wird, bereits enthalten ist, ein weiterer Zuckerzusatz einen neuen Bestandteil der Margarine also nicht zuführt, vielmehr nur die Wirkung des bereits vorhandenen Zuckers vermehren kann. Daraus folgt, daß das Hauptgewicht bei dem Verfahren des Patents 97 057 auf den Zusatz von Eigelb zur Margarine zu legen ist; vergl. das Urteil des Reichsgerichts vom 21. Februar 1903 in Sachen A. L. M. wider v. d. B.'s Margarine-Gesellschaft m. b. H.

Den Zusatz von Zucker hat die Beklagte überdies gegenüber den von den Klägern ins Feld geführten Literaturstellen, im besonderen britische Patentschriften 19158/89, 1767/80 und 3867/80, deutsche Patentschrift 84236; dem Buch: „La

margarine et le beurre artificiel" von Girard u. Brevans 1889; Berichte des Kaiserlichen Gesundheitsamts, Bd. 1, S. 488, als bekannt zugegeben.

Die klägerische Behauptung, daß auch der Zusatz von Eigelb zur Margarine schon vor dem 16. November 1896 bekannt gewesen sei, stützt sich 1. auf Literaturstellen, 2. auf offenkundige Vorbenutzung. . . . . Nun soll ferner nach der Behauptung der Kläger der Erfinder des Patents 97057 selbst in einer Notiz in der Pharmazeutischen Zentralhalle vom Jahre 1896 vor dem Tage der Anmeldung dieses Patents die Verwendung und Wirkung des Eigelbs als Zusatz zur Margarine besprochen haben. In jener Notiz ist aber überhaupt nicht erwähnt, daß ein Eigelbzusatz ein Schäumen und Braunwerden des dort besprochenen Präparats beim Braten hervorruft, es wird vielmehr das dort besprochene Präparat zum Backen empfohlen, wobei beide Eigenschaften nicht in Betracht kommen. Auch der Hinweis darauf, daß ein besonders präpariertes Eigelb für die Herstellung der Kunstbutter anzuwenden sei, läßt nicht darauf schließen, daß Eigelb allein zweckdienlich ist. Daß der Leser des Artikels in der Pharmazeutischen Zentralhalle die Verwendbarkeit von Margarine bei dem B.'schen Präparat aber geradezu für ausgeschlossen ansehen mußte, geht daraus hervor, daß nach den dortigen Angaben die Kunstbutter kein Öl enthalten solle; Margarine enthält aber gerade bedeutende Mengen von Öl. Deshalb kann auch die Notiz in der Pharmazeutischen Zentralhalle als eine den Bestand des Patents 97057 erschütternde Vorveröffentlichung nicht gelten.

B. 20198 adh I.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 19. März 1906.

Die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts vom 9. Januar 1905 wird wie folgt abgeändert:

Das Patent 97057 wird für nichtig erklärt.

Entscheidungsgründe.

In Abweichung von der angefochtenen Entscheidung ist das Reichsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß die von den Klägern angezogenen öffentlichen Druckschriften der Patentfähigkeit der Erfindung entgegenstehen.

In der Nummer 44 der Pharmazeutischen Zentralhalle für Deutschland, ausgegeben am 29. Oktober 1896, hat der Anmelder B. einen Artikel über die Verwendung von präserviertem Eigelb zur Herstellung von Salbenkörpern veröffentlicht. Er erklärt darin, daß er auf der Suche nach neuen Verwendungsarten von präserviertem Eigelb dessen Benutzung zu Toilette-Crêmes und zu Salben für pharmazeutische Zwecke erprobt habe. Auch habe er schon früher im Eigelb einen vortrefflichen Körper zur Herstellung von Nährpräparaten und Konserven erkannt. Es gelang mir ferner — heißt es sodann wörtlich — mit besonders vorpräpariertem Eigelb eine Kunstbutter herzustellen, die an Nährwert der Butter überlegen, an Wohlgeschmack ihr gleichkommt und sich nicht allein, wie die Versuche zeigen, als Speise- und Würzfett, sondern auch, was die bisherige Margarine wegen des Ölgehalts nicht tat, für Backzwecke eignet. Desgleichen führte ich das Eigelb in einer besonderen Emulsionsform der reinen Naturbutter als Farbstoff zu, zum Ersatz der gebräuchlichen Butterfarbe, des Orlean-Extraktes.

Soweit das angefochtene Patent die Beimengung von Eigelb zur Margarine zum Gegenstande hat, war die Erfindung durch diese Druckschrift von dem Anmelder selbst vor dem für sein Patentrecht maßgebenden Zeitpunkte der Öffentlichkeit preisgegeben.

Allerdings sagt der Artikel nichts darüber, in welchem Abschnitte der Fabrikation das Eigelb beigemischt werden soll. Dies ist aber nach der Patentschrift unwesentlich. Denn nach dieser ist es für das Erzeugnis gleichgültig, ob das Eigelb in dem ersten Abschnitte des Verfahrens, wo sich die Emulsion der Fettkörper mit der Milch vollzieht, beigegeben wird, oder im zweiten, wo die mit Milch gekirnte Margarine bereits eine zähe Masse bildet. Auch kommt insoweit in Betracht, daß durch die deutsche Patentschrift Nr. 30442 von 1885 bereits bekannt geworden war, daß sich das Oleo-Margarin durch Bindung von Wasser und Fett mit Eigelb in seine Emulsionsform überführen lasse.

Der Artikel spricht von einem besonders vorpräpariertem Eigelb, verschweigt aber, worin diese besondere Vorpräparation bestehen soll. Läge hierin der Kern der Erfindung, so wäre sie freilich nicht offenbart. Dies ist aber nicht der Fall. Denn die Patentschrift spricht nirgends davon, daß das Eigelb vor seiner Beigabe einer besonderen Bearbeitung zu unterziehen sei.

Auf einem Rechtsirrtume aber beruht es, wenn das Patentamt der Veröffentlichung deswegen patenthindernde Kraft nicht beilegen will, weil nicht erwähnt sei, daß der Eigelbzusatz das Schäumen und Braunwerden der Mischung beim Braten hervorrufe, diese vielmehr nur zum Backen empfehle, wobei beide Eigenschaften nicht in Betracht kämen. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Patentgesetzes sind Erfindungen von Nahrungs- und Genußmitteln nur insoweit patentfähig, als die Erfindung ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung betrifft. Die Eigenschaften, durch die sich das mittels des neuen Verfahrens hergestellte Erzeugnis von älteren Erzeugnissen abhebt, liegen daher außerhalb des Erfindungsbereichs. Ist das Verfahren bekannt gegeben, so kann nichts darauf ankommen, ob die Vorzüge des damit gewonnenen Produkts vollzählig aufgeführt sind.

Endlich kann auch darin dem Vorderrichter nicht beigestimmt werden, daß die Bemerkung über den Ölgehalt dahin zu verstehen sei, daß die beschriebene Mischung kein Öl enthalte und deswegen gar nicht als Margarine angesehen werden könne. Der Artikel sagt nur, daß die bisher im Gebrauche gewesene Kunstbutter sich nicht zum Backen geeignet habe, während sich die mit Eigelb angemischte Kunstbutter hierzu trefflich eigne. Wenn hinzugefügt wird, daß jene Erscheinung ihren Grund in dem Vorhandensein von Ölen habe, so ist damit nicht gesagt, daß die beschriebene Mischung kein Öl enthalte. Jedenfalls aber muß der Notiz entnommen werden, daß der Verfasser mit dem, was er Kunstbutter nennt, nichts anderes im Sinne gehabt hat, als das, was damals im Deutschen Reiche sowohl nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1887, als im Verkehre

als Kunstbutter oder Margarine bezeichnet wurde, nämlich der Milchbutter ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Von etwas anderem ist weder in dem Artikel, noch in der Patentschrift die Rede.

Das angefochtene Patent stellt nicht ausschließlich die Beimengung von Eigelb unter Schutz, sondern die Beimengung von Eigelb und Glukose oder einem anderen Zucker. Es steht indes fest und ist von der Beklagten zugegeben, daß durch den Zuckerzusatz der Margarine kein neuer in ihr nicht bereits enthaltener Stoff zugeführt wird. Schon die Milch, die bei der Bereitung der Margarine mit den Fettkörpern emulgiert wird, enthält Zucker. Dies hat auch die Nichtigkeitsabteilung des Patentamts angenommen und ausgesprochen, daß das Hauptgewicht bei dem Verfahren auf den Zusatz von Eigelb zu legen sei. Die angefochtene Entscheidung gelangt zur Abweisung der Nichtigkeitsanträge, weil dieser Zusatz neu gewesen sei. Nach dem vorhin ausgeführten erscheint das nicht haltbar. In Wahrheit fehlt nicht nur dem Zuckerzusatze, sondern auch dem Eigelbzusatze die Neuheit im Sinne des § 2 des Patentgesetzes.

Es bleibt zu prüfen, was die Vorinstanz unentschieden gelassen hat und von ihrem Standpunkte unentschieden lassen konnte, ob die Verbindung beider Zusätze, die als vorbekannt nicht nachgewiesen ist, zur Aufrechterhaltung des Patents führt. Unter Widerspruch der Kläger hat die Beklagte behauptet, daß man eine bessere Margarine erhalte, wenn man Eigelb im Gemenge mit Zucker, als wenn man Eigelb allein zusetze. Die Entscheidung dieses Streites würde erst nach Erhebung der von den Parteien hierüber angebotenen Beweise möglich sein. Es bedarf dessen jedoch nicht. Auch wenn die Angabe der Beklagten richtig sein sollte, müßte dieser Neuerung der Erfindungscharakter abgesprochen werden. War es bekannt, daß sowohl der eine, wie der andere Stoff bei der Herstellung der Margarine Verwendung finde, so kann in ihrer Zusammenfügung, auch wenn damit gewisse Vorteile verknüpft sein sollten, nicht mehr als ein naheliegender Handgriff gesehen werden.

Hiernach mußte der Berufung stattgegeben und auf Vernichtung des Patents erkannt werden.

I. 488/05.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 21. Oktober 1905.

Der Tatbestand des § 10 Ziff. 2 PG. (bezw. des § 3 Abs. 1 Satz 3) ist nicht gegeben, wenn die geschützte Erfindung nur Gegenstand eines Gebrauchsmusters eines früheren Anmelders ist oder gewesen ist. — Kollision einer Patentanmeldung mit dem Gegenstand eines älteren Gebrauchsmusters. — Wer den Ablauf der Frist des § 28 Abs. 3 abwartet, bevor er gegen Patentverletzungen vorgeht, handelt innerhalb der ihm zustehenden Befugnis.

Tatbestand.

Die beklagte Firma ist Inhaberin des mit Gültigkeit vom 21. April 1898 ab erteilten Patentes Nr. 100507 auf einen „Holzwebschützen". Der Patentanspruch lautet:

Ein aus „einem" Stück hergestellter Holzwebschützen, dessen Außenseiten zwecks Erhöhung der Haltbarkeit mit einem als Schutzmantel dienenden Belag von Leder oder sonstigem zähen Material überzogen sind.

Die Bekanntmachung im Reichsanzeiger über die Erteilung des Patents ist am 10. Oktober 1898 erfolgt.

Am 25. April 1904 stellte die Klägerin auf Grund von § 3 Abs. 1 und § 10 Ziff. 2 des Patentgesetzes den Antrag, das Patent für nichtig zu erklären und der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Sie machte zur Begründung dieses Antrages geltend, daß zur Zeit der Anmeldung vom 21. April 1898, welche zur Erteilung des Patentes Nr. 100507 geführt hat, der Gegenstand der Erfindung nicht mehr neu, sondern durch die Gebrauchsmuster 36539, angemeldet am 24. Januar 1895, und 53696, angemeldet am 20. Februar 1896, bereits derartig beschrieben und offenkundig bekannt gewesen sei, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich war. Das Gebrauchsmuster 36539 ist unter der Bezeichnung:

„Webschützen, auf dessen Boden, Vorder- und Hinterwand Vulkanfiber oder ein anderer komprimierter Stoff aufgeleimt worden ist",

das Gebrauchsmuster 53696 unter der Bezeichnung:

„Webschützen aus Holz, dessen Längsflächen mit Hartlederschichten, ohne Nägel, Niete oder Schraubenbefestigung garniert sind"

eingetragen, ersteres am 23. Februar 1895, letzteres am 7. März 1896.

Die Schutzfrist für das ersterwähnte Muster ist am 24. Januar 1898, die für das zweite am 20. Februar 1899 abgelaufen, da keines von beiden verlängert wurde. Die Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 und § 10 Ziff. 2 des Patentgesetzes suchte die Klägerin mit der Behauptung zu begründen, was in diesen Gesetzesstellen über das Verhältnis zweier Patentanmeldungen bestimmt sei, das müsse gerade so Anwendung finden, wenn die ältere Anmeldung nicht auf ein Patent, sondern auf ein Gebrauchsmuster gerichtet gewesen sei. Die Anmelder des Patents hätten auch arglistig gehandelt, indem sie erst die fünfjährige Ausschlußfrist hätten verstreichen lassen, ehe sie gegen die Fabrikanten Verbotsrechte in bezug auf die Ausübung des Webschützenbaues geltend machten.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Die Bestimmung des § 10 Ziff. 2 könne nicht in Betracht kommen, da ein der Beklagten entgegenstehendes Patent nicht nachgewiesen sei und die Gebrauchsmuster, welche übrigens einen anderen Gegenstand hätten, nicht in Betracht kämen. Von einer angeblichen Arglist der Patentanmelder werde die Beklagte, welche bei dem Erwerbe des Patents vollkommen gutgläubig gewesen sei und die Gebrauchsmuster nicht gekannt habe, nicht berührt.

Das Kaiserliche Patentamt hat mit Entscheidung vom 10. November 1904 die Nichtigkeitsklage kostenpflichtig abgewiesen und diese Entscheidung damit begründet, daß alles Vorbringen der Klägerin,

welches sich auf den angeblichen Mangel der Neuheit bei der durch das Patent geschützten Erfindung beziehe, wegen des Ablaufs der im § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes gesetzten fünfjährigen Frist auszuscheiden habe, der Tatbestand des § 10 Ziff. 2 hier nicht gegeben sei und für die Behauptung, daß das Patent arglistig erschlichen worden sei, nicht der mindeste Anhaltspunkt vorliege.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin Berufung eingelegt mit dem Antrage,

„den Beschluß der Nichtigkeitsabteilung des Kaiserlichen Patentamts aufzuheben und das Patent 100 507 für nichtig zu erklären oder aber der Klägerin das Recht zuzusprechen, Webschützen nach den bereits erloschenen Gebrauchsmustereintragungen herzustellen und zu vertreiben",

ferner der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Berufungsschrift enthält umfassende Ausführungen darüber, daß die durch das angefochtene Patent geschützte Erfindung zur Zeit ihrer Anmeldung nicht neu und mit dem Gegenstand der beiden Gebrauchsmuster identisch gewesen sei, daß auch hier der § 10 Ziff. 2 zur Anwendung kommen müsse, auch ein arglistiges Verhalten darin zu erblicken sei, daß sie erst nach Ablauf der fünf Jahre eine Klage wegen Patentverletzung gegen die Klägerin anstrengte.

Die Berufungsbeklagte beantragte die Zurückweisung der Berufung im vollen Umfang.

Entscheidungsgründe.

Die Nichtigkeitsklage ist vom Kaiserlichen Patentamt mit Recht abgewiesen worden, da die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 des Patentgesetzes, auf welchen sie gestützt ist, hier nicht vorliegen, auch wenn man unterstellt, daß der Gegenstand der beiden Gebrauchsmusteranmeldungen vom 24. Januar 1895 und 20. Februar 1896 identisch sei mit dem Gegenstande des Patents Nr. 100 507. Eine spätere Patentanmeldung kann allerdings nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders ist oder — wie das Reichsgericht in dem Urteil vom 13. Januar 1900, I. 390/1899, ausgeführt hat — gewesen ist. Die Annahme aber, von welcher die Berufungsklägerin ausgeht, daß derselbe Grundsatz gelten müsse, wenn es sich gar nicht um die Kollision zweier Patente, sondern um die Kollision einer Patentanmeldung mit dem Gegenstand eines älteren Gebrauchsmusters handelt, ist rechtsirrig. Aus dem Patentgesetz kann für die Auffassung der Klägerin nichts entnommen werden; es hat sich mit der hier in Rede stehenden Frage überhaupt nicht befaßt. Dagegen sind in der Begründung des Entwurfs zum Gesetze, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, zu § 6 des Entwurfs — der unverändert als § 5 Gesetz geworden ist — die Verhältnisse eingehend erwogen worden, wie sie daraus entstehen können, daß ein und derselbe Gegenstand von der einen Seite zum Musterregister und von der anderen zur Patentierung angemeldet wird. Man ging in der Begründung des Entwurfs (S. 15) von der Ansicht aus, daß es einer besonderen Regelung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Anmeldern insoweit nicht bedürfe, als die Veröffentlichung oder offenkundige Benutzung des Gegenstandes der einen Anmeldung zur Folge hat, daß der Gegenstand der anderen Anmeldung nicht mehr als neu sich darstellt, da es hier an den Voraussetzungen für die Patenterteilung oder für die Geltendmachung des Musterschutzrechtes fehle und das zu Unrecht erteilte Patent mit der Nichtigkeitsklage, die Eintragung des Gebrauchsmusters ohne Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen mit der Klage auf Löschung des Musters beseitigt werden könne. Im übrigen aber erklärt die Begründung des Entwurfs:

„Eine Notwendigkeit, die Kollisionen zwischen Patent- und Musterschutzrecht in derselben Weise zu behandeln, wie die Kollision der Patentrechte unter sich, ergibt sich aus dem System des deutschen Patentwesens nicht. Dieses System nötigt nur zur Aufstellung des Grundsatzes, daß die Beschlußfassungen über Erteilung eines Patentes sich auch auf die Prüfung der Frage zu erstrecken haben, wie dieses Patent zu sonstigen, von derselben Behörde erteilten Patenten sich verhält. Dagegen sind die Wirkungen des Patents gegenüber andersartigen Rechten von denselben Gesichtspunkten aus zu beurteilen, wie seine Wirkungen in bezug auf eine ohne Inanspruchnahme eines entgegenstehenden Rechtes erfolgte Benutzung des patentierten Gegenstandes, und es kann deshalb der Streit zwischen Patentrecht und Musterschutzrecht ebenso wohl dem Rechtswege zugewiesen werden, wie die Streitigkeiten über Patentverletzungen" . . .

„Da der Patentschutz und der Schutz von Gebrauchsmustern eine zeitlich verschiedene Wirkung äußern, so braucht eine Kollision zwischen beiden nicht dazu zu führen, daß das eine Recht das andere vollständig aufhebt. Vielmehr hat nur die Ausübung des nachstehenden Rechtes während der Zeit zu ruhen, innerhalb deren das bessere Recht sich in Wirksamkeit befindet. Solange letzteres der Fall ist, kommen die Wirkungen aus der späteren Anmeldung weder gegenüber dem Inhaber des vorgehenden Rechts noch gegenüber Dritten zur Geltung."

Aus dieser Begründung des Entwurfs, welcher im Laufe der Beratungen von keiner Seite widersprochen wurde, ergibt sich klar, daß im § 5 des Gesetzes über den Schutz von Gebrauchsmustern der Fall der Kollision eines Patentes mit einem Gebrauchsmuster vollkommen selbständig geordnet ist und in ganz anderer Weise, als die Kollision von Patenten. Nach § 5 des Gebrauchsmustergesetzes tritt durch das ältere Gebrauchsmuster lediglich eine zeitweise Beschränkung der Ausübung des später begründeten Patentes ein, die wegfällt, wenn das ältere Gebrauchsmuster durch Zeitablauf oder aus sonstigen Gründen erlischt. Der erhobenen Nichtigkeitsklage fehlt es daher an einer gesetzlichen Grundlage; die Frage der Neuheit der Erfindung war schon wegen Ablaufes der Frist des § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes nicht zu erörtern.

Was das angebliche arglistige Erschleichen des Patentes anlangt, so fehlt es nach der Feststellung,

daß die beklagte Firma das bereits im Oktober 1898 erteilte Patent durch Kauf erst im Jahre 1902 erworben hat, auch nach dem jetzigen Vorbringen der Berufungsklägerin an jedem Anhaltspunkt dafür, daß bei der Anmeldung der Erfindung, welche zu dem Patente 100507 führte, irgend eine Täuschung der patenterteilenden Behörde stattgefunden hat. Ob und wann die Patentinhaberin gegen Personen, welche die Erfindung benutzten, ohne eine Lizenz zu besitzen, vorgehen wollte, hing ganz von ihrem freien Ermessen ab; hätte sie wirklich den Ablauf der fünfjährigen Frist des § 28 Abs. 3 abgewartet, bevor sie dies tat, so handelte sie innerhalb der ihr zustehenden Befugnis und ist hierfür niemandem Rechenschaft schuldig; wer sich zur Erhebung der Nichtigkeitsklage auf Grund des § 10 Ziff. 1 berechtigt glaubte, mußte innerhalb der fünfjährigen Frist vorgehen, wenn er nicht seiner Berechtigung verlustig gehen wollte. Der Hilfsantrag der Berufungsklägerin, ihr die Berechtigung zuzusprechen, Webschützen nach den bereits erloschenen Gebrauchsmustern herzustellen und zu vertreiben, liegt gänzlich außerhalb des Bereiches des Nichtigkeitsverfahrens.

Die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamtes war daher lediglich zu bestätigen; als unterlegener Teil hat die Klägerin die Kosten der Berufungsinstanz zu tragen.

I. 186/05.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 8. Januar 1906.

Die Anstellung vergeblicher Versuche, ein Patent im Inlande auszuführen, rechtfertigt das Unterbleiben der Ausführung selbst dann nicht, wenn das Patent überhaupt nicht ausführbar ist.

Tatbestand.

Die Beklagte ist die Inhaberin des auf die Anmeldung des J. in St. erteilten Patentes Nr. 110210, das die Bezeichnung trägt:

„Primär wie sekundär benutzbares galvanisches Element mit Elektrolyten von unveränderlichem Leitungsvermögen."

Die Bekanntmachung der Patentanmeldung ist am 24. August 1899 erfolgt, das Patent mit Wirkung vom 31. März 1899 erteilt, die Patenterteilung am 12. Februar 1900 bekannt gemacht. Die Erfindung bezweckt, gegenüber den Veränderungen, welche der Elektrolyt beim Durchgang des Stromes erleidet, ein Primär- bzw. Sekundärelement zu schaffen, in welchem der Elektrolyt sich weder in seiner Zusammensetzung noch in seiner Konzentration ändert. Die Klägerin hat die Zurücknahme dieses Patentes auf Grund des § 11 Ziff. 1 des Patentgesetzes beantragt. Denn weder der Vorbesitzer noch die jetzige Inhaberin habe die Erfindung im angemessenen Umfange im Inlande zur Ausführung gebracht oder doch wenigstens alles getan, diese Ausführung zu sichern. Kein einziger Akkumulator nach dem Patent Nr. 110210 sei bisher in Deutschland auf den Markt gekommen. An der Zurücknahme bestehe aber ein öffentliches Interesse, da die Patentinhaberin das Patent dazu benütze, die Herstellung anderer alkalischer Akkumulatoren im Inlande zu verhindern. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hat zugegeben, daß ihr eine Ausführung des Patentes seither nicht möglich gewesen sei, behauptet aber, alles getan zu haben, um diese Ausführung zu sichern. J. habe zuerst im Jahre 1901 mit verschiedenen deutschen Gesellschaften, mit einem Rheinischen Konsortium Unterhandlungen wegen Ausführung der Erfindung gepflogen. Die Verhandlungen hätten jedoch mit Rücksicht auf in Aussicht stehende E.'sche Erfindungen keinen Erfolg gehabt. J. habe sodann am 5. Januar 1903 mit H. B. in E. einen Vertrag geschlossen, durch welchen dieser sich zur energischen Fabrikation verpflichtete. B habe durch Annoncen das Publikum auf die Erfindung aufmerksam gemacht; er habe einen Ingenieur nach Schweden geschickt, wo die Fabrikation mit einem Kostenaufwand von 400000 Kronen eingerichtet sei, um diese kennen zu lernen, er habe auch, wie aus seiner eidesstattlichen Versicherung zu entnehmen sei, einzelne nach dem angefochtenen Patente hergestellte Akkumulatoren an deutsche Besteller geliefert. Die Auflösung des mit B. geschlossenen Vertrags sei nur deshalb erfolgt, weil J. in der Beklagten eine viel kapitalkräftigere Firma für die Ausführung seiner Erfindung gewonnen habe. Die Beklagte habe sich in ihrem Vertrage mit J. vom 14. September 1903 ausdrücklich verpflichtet, das Patent nach Kräften zu exploilieren; sie habe J. das Recht eingeräumt, den Vertrag aufzulösen, wenn ihr in den ersten zwei Jahren nachgewiesen werde, daß sie die Sache brach liegen lasse. Beklagte habe einen Ingenieur zum Studium der J.'schen Fabrikeinrichtung nach Schweden gesandt; sie habe nach dessen Rückkehr einen Ofen zur Herstellung der Elektrodenmassen und verschiedene Maschinen teils angeschafft teils selbst konstruiert. Sie habe umfangreiche Versuche unternommen, und auf der Automobilausstellung in Frankfurt a. M. vom März 1904 seien bereits nach dem Patent Nr. 110210 hergestellte Zellen zur Ausstellung gelangt.

Die Klägerin hat bestritten, daß B. jemals Akkumulatoren nach dem angefochtenen Patente hergestellt und an deutsche Besteller geliefert habe; die Beklagte aber sei über das Studium der Prüfung der Erfindung nicht hinausgekommen. Es bestehe der Verdacht, daß die Beklagte dabei das E.'sche Patent Nr. 15290 widerrechtlich benutze. Da die Beklagte selbst die erste Fertigstellung von Fabrikaten nach Patent 110210 auf den März 1904 verlegt, so seien vier Jahre seit der Patentanmeldung ohne eine Ausführung verstrichen und damit die Voraussetzungen der Zurücknahme gegeben.

Das Kaiserliche Patentamt hat durch Erkenntnis vom 21. November 1904 die Klage abgewiesen.

Mit der rechtzeitig eingelegten Berufung gegen dieses Erkenntnis beantragt Klägerin unter Aufhebung desselben das Patent Nr. 110210 zurückzunehmen. Die Klägerin greift die Auffassung des Patentamtes, es liege eine Kette von Ausführungshandlungen bezüglich des angefochtenen Patentes vor, zunächst in der Richtung an, daß sie darzulegen sucht, die Fabrikationshandlungen der Beklagten bezögen sich gar nicht auf das Patent Nr. 110210. Denn das alleinige Merkmal desselben sei die Unveränderlichkeit des

Elektrolyten infolge der besonderen Eigenschaften der Elektrodenmassen. Der im Frühjahr 1905 auf der Berliner Automobilausstellung gebrachte Akkumulator sei nun aber ein Nickel-Eisen-Akkumulator. Nickel-Eisen gehöre jedoch nicht zu denjenigen Stoffen, welche sich in Alkalilauge so verhalten, daß sie einen unveränderlichen Elektrolyten ergeben. Zum Beweise hierfür beruft sich Klägerin auf das von ihr vorgelegte schriftliche Gutachten des Professors an der technischen Hochschule in D. Dr. F., welcher dies an einem E.'schen Eisen-Nickel-Akkumulator festgestellt habe.

Klägerin bestreitet aber auch, daß eine solche ununterbrochene Kette von Ausführungshandlungen vorliege. Denn nach den ersten Verhandlungen mit dem Rheinischen Konsortium habe J. zwei Jahre lang die Sache völlig liegen lassen und erst im Jahre 1903 den Vertrag mit B. geschlossen. Dieser charakterisiere sich als ein bloßer Scheinvertrag; er sei nur mit Rücksicht auf die dreijährige Frist des § 11 des Patentgesetzes eingegangen. Daß er nicht ernstlich gemeint sein konnte, ergebe sich allein schon daraus, daß er nur für ein Jahr eingegangen sei; kein vernünftiger Mensch werde an die Akkumulatorenfabrikation für nur ein Jahr herantreten, ohne sich die eventuelle Verlängerung der Lizenz zu sichern. Der Vertrag mit der Beklagten komme schon deshalb nicht in Betracht, weil er erst nach Ablauf der vom Gesetz für die Ausführung der Erfindung gesetzten Frist abgeschlossen sei. Es herrsche auch vollständiges Dunkel darüber, was für Fabrikationsversuche die Beklagte denn eigentlich mache. Nur so viel ergebe sich aus den eigenen Erklärungen der Beklagten, daß sie die Verwendung von Eisen- und Nickelmassen für die Elektroden in Aussicht nehme. Dadurch werde aber die Vermutung nahe gelegt, daß Beklagte die Schwierigkeiten, die der Fabrikation nach dem J.'schen Patente erwuchsen, durch widerrechtliche Benutzung des im Jahre 1901 an E. erteilten Patentes zu überwinden suche, welches gleichfalls Nickel- und Eisenmassen verwende. Es wird beantragt, Sachverständigenbeweis darüber zu erheben, daß die von der Beklagten hergestellten sogenannten J.-Zellen in das Patent E. Nr. 157 290 eingreifen und deshalb als eine dem Gesetz genügende Ausführung der patentierten Erfindung nicht gelten können; auch wird beantragt, der Beklagten aufzugeben, von ihr fabrizierte Probezellen zum Zwecke dieser Untersuchung vorzulegen.

Die Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten. Sie bemängelt zunächst das Gutachten des Professors F., welcher durch dasselbe mit einem von ihm selbst im Erteilungsverfahren des E.-Patentes erstatteten Gutachten in Widerspruch trete, da er im letzteren erkläre, daß der in dem E.'schen Eisen-Nickel-Akkumulator benützte alkalische Elektrolyt bei den elektrochemischen Vorgängen im Akkumulator keine Veränderung erfahre. Sie weist darauf hin, daß in ihrem Akkumulator im Gegensatz zu den E.'schen der Eisen-Elektrode kein Quecksilber beigemischt werde, so daß Beobachtungen, welche an jenem gemacht wurden, nicht ohne weiteres auf ihr Fabrikat übertragen werden könnten. Sie bekämpft sodann die sachliche Ausführung des F.'schen Gutachtens im einzelnen. Die vom Patentamt angenommene Kette von Ausführungshandlungen sei allerdings vorhanden. Nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Rheinischen Konsortium habe der unbemittelte schwedische Erfinder J. nicht gegen die Reklame ankämpfen können, welche E. für seinen im Jahre 1901 angemeldeten Eisen-Nickel-Akkumulator machte. Der Vertrag mit B. sei keineswegs ein Scheinvertrag, die Frist von einem Jahre für die Dauer des Vertrags vielmehr deshalb gewählt, um, falls die Fabrikation B.'s nicht mit genügendem Erfolg durchgeführt würde, sich an größere Firmen wenden zu können. B. wird als Zeuge dafür angerufen, daß er tatsächlich Akkumulatoren nach dem J.'schen Patente hergestellt und im Inlande verkauft habe. Die Beklagte führt aus, daß einer Massenfabrikation von Akkumulatoren nach dem angefochtenen Patente zurzeit noch die Konkurrenz des Bleiakkumulators entgegenstehe; sobald es gelinge, den alkalischen Akkumulator mit dem Bleiakkumulator konkurrenzfähig zu machen, werde die Fabrikation im Großbetrieb beginnen, wofür alle Vorbereitungen in ihrem Betriebe bereits getroffen seien; Beklagte beruft sich für die Leistungsfähigkeit der von ihr hergestellten Akkumulatoren auf ihren Oberingenieur E. und auf Professor N.

Entscheidungsgründe.

Das Kaiserliche Patentamt geht in seinem Erkenntnisse zutreffend davon aus, daß die Frist des § 11 des Patentgesetzes zunächst nur für die Zulässigkeit der Zurücknahmeklage in Betracht kommt. Begründet ist die Klage nur dann, wenn zur Zeit ihrer Erhebung die Voraussetzungen des § 11 a. a. O. vorliegen. Ausführungshandlungen, die erst nach Ablauf der dreijährigen Frist, aber vor Erhebung der Zurücknahmeklage vorgenommen wurden, müssen für die Beurteilung der Begründetheit der Klage ebenso in Betracht kommen, als die vor Ablauf der Frist getätigten.

Der Senat hat nun aber aus dem eigenen Vorbringen der Beklagten die Überzeugung geschöpft, daß eine dem § 11 Ziff. 1 des Gesetzes entsprechende Ausführung des Patentes im Inland oder eine Sicherung künftiger Ausführung in dem hier geforderten Umfange überhaupt nicht erfolgt ist. Alles was Beklagte in dieser Hinsicht vorbringt, ergibt wohl, daß Bemühungen und Versuche zur Ausführung des Patentes stattgefunden haben. Aber die Ausführung ist weder erfolgt, noch sind solche Vorbereitungen getroffen, welche eine Ausführung nach Maßgabe des Patentes als gesichert erscheinen lassen. Vielmehr ist man über das Stadium der Versuche nicht hinausgekommen und gerade diese Versuche haben ergeben, daß bei der Ausführung nach Maßgabe des Patentes ein mit dem sogenannten Bleiakkumulator konkurrenzfähiger Akkumulator nicht hergestellt werden kann, jedenfalls in einem dem Gesetz entsprechenden Umfange nicht ausgeführt werden kann. Wie der Senat bereits in seinem Urteile vom 4. Dezember 1897 (I. 354/97; vergl. Bl. IV, 19) dargelegt hat, verlangt das Gesetz als Korrelat für das durch das Patent gewährte Privileg die Ausführung der Erfindung im Inlande innerhalb bestimmter Frist. Der

Patentinhaber ist hierzu selbst unter Hintansetzung seines eigenen Vorteils verpflichtet. Er kann nicht unbestimmte Zeit zuwarten, bis ihm nach den gerade vorhandenen Konjunkturen die Ausführung vorteilhaft erscheint. Erwies sich die patentierte Erfindung nach den eigenen Angaben der Beklagten während eines Zeitraums von fünf Jahren nicht als technisch verwertbar, sodaß deshalb ihre Ausführung in einem dem Gesetz entsprechenden Umfange unterblieb, so ist die Zurücknahmeklage ohne weiteres begründet. Denn wie der Senat in seinem Urteil vom 26. November 1902 (I. 211/02, teilweise abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1903 S. 30 Nr. 33) ausgesprochen hat, kann auch die Nicht-Ausführbarkeit des Patentes als Grund der Nicht-Ausführung im Zurücknahmeverfahren geltend gemacht und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

Hiernach mußte die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamtes aufgehoben und in der Sache nach dem Antrag der Klage erkannt werden.

I. 228/05.

Ausland.

Paraguay.

S. oben S. 245.

Statistik.

Großbritannien.

Patente sind

	angemeldet	vor der Erteilung aufgegeben	erteilt
1903	28 854	13 501	15 718
1904	29 702	13 290	15 089
1905	27 478	noch nicht feststellbar	14 786.

Von den aus dem Auslande herrührenden Anmeldungen entfielen im Jahre 1905:

auf die Vereinigten Staaten von Amerika	2903
" das Deutsche Reich	2519
" Frankreich	947
" Österreich	337
" die Schweiz	217
" Belgien	147
" Italien	118
" Schweden	103
" Rußland	82.

Die Zahl der auf Grund des Unionsvertrages bewirkten Anmeldungen betrug 1635 gegenüber 1503 im Jahre 1904. Von diesen kommen aus den Vereinigten Staaten von Amerika 548, aus dem Deutschen Reich 495, aus Frankreich 412, aus der Schweiz 41, aus Schweden 38, aus Belgien 35, aus Italien 29, aus Norwegen und Dänemark je 13, die übrigen 11 verteilen sich auf 4 Staaten.

Von den erteilten Patenten entfielen auf Personen, die ihren Wohnsitz hatten

	in Großbritannien	in den Kolonien	im Auslande
1903	7776 = 49,5 %	487 = 3,1 %	7455 = 47,4 %
1904	7638 = 50,6 "	432 = 2,9 "	7019 = 46,5 "
1905	8108 = 54,8 "	423 = 2,9 "	6255 = 42,3 " .

In der Liste der Patentanwälte stehen eingetragen 254 Personen.

Eine Zwangslizenz ist im Berichtsjahre nicht beantragt.

Die durch die Akte von 1902*) eingeführte Prüfung hat sich zur allgemeinen Zufriedenheit bewährt.

Der Stab der prüfenden Beamten ist von 110 auf 129 erhöht. Von diesen sind im Laufe des Jahres, des ersten, in welchem die Prüfung stattfand, insgesamt 10 379 Anmeldungen geprüft. Dabei hat sich ergeben, daß in mehr als 60 % der Fälle die angemeldete Erfindung völlig oder teilweise bereits antizipiert war. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle haben sich die Anmelder zur entsprechenden Abänderung bequemt. Von 1335 beantragten mündlichen Verhandlungen wurden 532 unnötig, weil die Anmelder sich nachträglich noch zu der Änderung verstanden oder die Anmeldung ganz aufgaben.

(XXIII. Report of the Comptroller-General.)

Norwegen.

I. Übersicht über die in den Jahren 1900 bis 1904 eingegangenen, angenommenen und abgewiesenen Patentanmeldungen.

Jahr	Eingegangen	Angenommen	Abgewiesen
1900	1351	1128	108
1901	1276	1283	119
1902	1258	1117	129
1903	1312	1065	59
1904	1229	1164	104

II. Übersicht über die in den Jahren 1900 bis 1904 erteilten Patente.

Jahr	Hauptpatente	Zusatzpatente	Zusammen
1900	1131	49	1180
1901	1216	55	1271
1902	1102	37	1139
1903	1032	30	1062
1904	1115	35	1150

III. Übersicht über die Patentanmeldungen, welche in den Jahren 1902 bis 1904 aus dem Inlande und aus dem Auslande eingegangen sind.

Es entfielen	1902	1903	1904
auf Norwegen	269	290	334
" das Ausland	989	1022	895
und zwar:			
auf das Deutsche Reich . .	358	373	314
" die Vereinigten Staaten von Amerika	151	192	123
" Großbritannien	95	101	106
" Schweden	114	111	101
" Dänemark	53	59	59
" Frankreich	76	61	56

*) Vgl. dieses Bl. IX, 102.

IV. Übersicht über das Durchschnittsalter der Patente in den Jahren 1900 bis 1904.

Jahr	Durchschnittsalter in Jahren
1900	3,9
1901	3,9
1902	4,0
1903	4,1
1904	4,2

(Propr. ind. 06, 90.)

Ungarn.

Im Jahre 1905 sind angemeldet 5363 und erteilt 2706 Patente. Von letzteren entfielen

auf das Deutsche Reich	804
" Ungarn	739
" Österreich	390
" die Vereinigten Staaten von Amerika	195
" Frankreich	173
" Großbritannien	170

Ende 1905 bestanden 10186 Patente. Den Einnahmen von rund 800470 Kronen standen Ausgaben mit rund 365338 Kronen gegenüber.

(Amtl. Statistik für 1905.)

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 11. April 1906.

Offenkundige Vorbenutzung eines Modells liegt schon dann vor, wenn es einer einzigen sachkundigen Person vorgezeigt und erläutert wird, sofern dies in der Absicht und in der durch die Stellung dieser Person begründeten Erwartung geschieht, die neue Einrichtung bekannt zu machen.

Aus den Gründen.

Das Berufungsgericht hat die Klagabweisung auf zwei selbständige Gründe gestützt, nämlich 1. darauf, daß auch bereits das früher angemeldete, wenngleich später eingetragene Gebrauchsmuster 237951 der Beklagten zu 2 die Lagerung von Handgriff und Zahnung in verschiedenen Ebenen schütze, und zweitens darauf, daß das Gebrauchsmuster 222285 des Klägers zur Zeit seiner Anmeldung nicht mehr neu gewesen sei. Ob der erste Grund zu billigen wäre oder ob die dagegen gerichteten Angriffe der Revision berechtigt sind, kann dahingestellt bleiben, da der zweite Grund, der die Entscheidung trägt, im Ergebnisse nicht zu beanstanden ist.

Der Mangel der Neuheit des klägerischen Gebrauchsmusters beruht nach Ansicht des Berufungsgerichts auf offenkundiger Vorbenutzung im Inlande und diese Vorbenutzung der Erfindung, welche, wie nicht streitig ist, darin besteht, daß Handgriff und Zahnung bei der Rechenmaschine in verschiedenen Ebenen gelagert sind, erblickt es darin, daß die Beklagte zu 2 ihre mit eben dieser Anordnung gebaute Rechenmaschine im Januar 1904 dem Reisenden C. vorgewiesen habe. Es hat darüber auf Grund der Beweisaufnahme tatsächlich festgestellt, daß dem C., einem Reisenden der Branche, im Januar 1904 die Rechenmaschine der Beklagten zu 2 in Tätigkeit und ohne Deckplatte vorgezeigt und erläutert und daß C. dabei auf die fragliche Anordnung, wonach Zahnung und Handgriff je einer Kulissenscheibe in verschiedenen Ebenen liegen, ausdrücklich und ohne Geheimhaltungspflicht hingewiesen worden sei. Weiter, daß von der Verpflichtung zur Geheimhaltung nicht mit Rücksicht auf das spätere Engagement des C. bei der Beklagten zu 2, sondern deshalb Abstand genommen worden, weil das Gebrauchsmuster auf diese Rechenmaschine bereits angemeldet und es der Beklagten zu 2 gerade darum zu tun gewesen sei, das für sie geschützte Modell möglichst bekannt zu machen. Endlich nimmt das Berufungsgericht auch an, daß bei C. die zur Erklärung der Konstruktion erforderliche Sachkunde vorhanden und daß von ihm, als damaligem Reisenden einer Konkurrenzfabrik, die Verbreitung der Erfindung zu erwarten gewesen sei. Diese Vorweisung an C. hat unzweifelhaft in der Fabrik der Beklagten zu 2 in L. durch den Fabrikleiter Zeugen M. stattgefunden. In diesem Vorgange hat das Berufungsgericht mit Recht eine offenkundige Vorbenutzung gefunden. Es hat sich dabei nicht um eine bloße Mitteilung über die Konstruktion der Rechenmaschine gehandelt, sondern die fertig gestellte Maschine selbst ist der Gegenstand der Vorweisung und Erläuterung gewesen. Allerdings ist dies nur gegenüber einer bestimmten Person erfolgt, aber es ist tatsächlich festgestellt, daß die Vorweisung von Seiten der Beklagten in der Absicht und der durch die Stellung des C. begründeten Erwartung geschehen ist, die neue Einrichtung bekannt zu machen. Danach war die Erfindung durch Benutzung in der Art offenkundig gemacht, daß sie durch und über die Person des C. hinaus in die Öffentlichkeit gelangen sollte und konnte. Voraussetzung für diesen Erfolg ist der zur Erfassung der Einrichtung erforderliche eigene Sachverstand des C. Diesen aber hat das Berufungsgericht als vorhanden angesehen und zwar nicht, wie die Revision meint, ohne Begründung, sondern unter Bezugnahme auf die Eigenschaft des C. als Reisenden in der Branche, was sachlich um so weniger zu beanstanden ist, als daneben auch festgestellt wird, daß C. auf die Besonderheit der Anordnung ausdrücklich hingewiesen worden sei.

I. 484/05.

Ausland.

Statistik.

Großbritannien.

Im Jahre 1905 sind insgesamt 23938 Muster angemeldet.

(XXIII. Report of the Comptroller-General.)

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabteilung I.

a) Beschaffenheitsangabe.

Vom 28. April 1906.

Wörter, welche die Ware als Ersatz für eine andere bezeichnen, sind nicht eintragbar, auch dann nicht, wenn der Name der anderen Ware geschützt ist.

Styptolersatz.

Gründe.

Die Beschwerde der Anmelderin konnte für begründet nicht erachtet werden. Wie in ständiger Praxis angenommen wird, sind Bezeichnungen, welche zum Ausdruck bringen, daß eine Ware nach dem System, nach der Art, nach der Methode einer anderen hergestellt ist, als Beschaffenheitsangabe gemäß § 4 [1] des Warenzeichengesetzes nicht eintragbar, weil solche Bezeichnungen nicht auf den Ursprung der Ware aus dem Geschäftsbetriebe eines bestimmten Gewerbetreibenden, sondern auf die Art der Herstellung der Ware, wie sie von verschiedenen Gewerbetreibenden geübt werden kann, hinweisen (vergl. Bl III, 263, betreffend „Abt System", II, 309 „System Seck", X 175 und 348). Eine gleiche, lediglich die Art der Ware charakterisierende Bedeutung kommt aber auch dem Ausdruck „Ersatz" in Verbindung mit der Bezeichnung der Ware, hier „Styptolersatz", zu; denn dieser Ausdruck weist seiner Bedeutung nach nicht auf die Herkunft der Ware aus dem Geschäftsbetrieb eines bestimmten Gewerbetreibenden hin, vielmehr kennzeichnet er die damit versehene Ware als eine solche, welche nach Eigenschaften oder Wirkung mit einer anderen, Styptol benannten Ware übereinstimmt. Unerheblich ist es hierbei, ob die Eigenschaften der letzteren mehr oder weniger im Publikum bekannt sind, ob die Bezeichnung Styptol selbst einen freien Warennamen darstellt, oder ob dies nicht der Fall ist, weil das Wort für die Anmelderin des vorliegenden Zeichens oder für einen Dritten zeichenrechtlich unter Schutz gestellt ist. Die Beschaffenheitsangabe liegt eben darin, daß die unter dem Zeichen zu vertreibende Ware als ein „Ersatz" des Styptol bezeichnet wird, und diese Bedeutung bleibt dieselbe, gleichviel ob der Hersteller des Styptol oder ein Dritter das Zeichen anmeldet. Die Bezeichnung muß für jeden freigehalten werden, der richtigerweise kurz ausdrücken will, daß seine Ware die Eigenschaften oder Wirkungen des Styptol habe, und sie kann dem Verkehr auch nicht zugunsten des Inhabers des Zeichens Styptol entzogen werden. Bemerkt wird übrigens, daß bereits mehrfach die Eintragung ähnlicher Zusammensetzungen, z. B. „Javol-Ersatz", „Creolin-Ersatz", aus den gleichen Gesichtspunkten versagt worden ist. Vergl. auch die Entscheidung über „Ersatz für Bénédictine" im Bl. III, 234.

K. 10 842/2 Wz. 58/06 B.

b) Übereinstimmung.

Vom 7. Juli 1906.

Die Übereinstimmung von zwei Wortzeichen wird dadurch, daß sie von verschiedenen Stämmen abgeleitet sind, nicht beseitigt.

Torosan und Fortossan stimmen überein.

Gleichartigkeit der pharmazeutischen Produkte und Präparate.

Gründe.

Die Übereinstimmung des angemeldeten Zeichens „Torosan" mit dem Zeichen 60877 „Fortossan" ist von der Vorinstanz ohne zureichende Gründe und im Widerspruch mit den bewährten Grundsätzen der patentamtlichen und der gerichtlichen Praxis verneint worden. Die Wörter unterscheiden sich nur durch den Anfangsbuchstaben, der zudem sehr ähnlich ist, und durch zwei weitere Buchstaben und sind daher sowohl bildlich als klanglich in hohem Grade ähnlich und verwechselbar. Bei der Verwechselbarkeit der Gesamtwörter ist es unerheblich, ob die Endung — san — sich häufiger bei pharmazeutischen Produkten findet, und vollends, ob den beiden Wörtern verschiedene Stämme zu Grunde liegen. Es würde zu unhaltbaren Zuständen führen, wenn nicht mehr die Aussprache und das Gesamtbild entscheidend wären für die Frage der Übereinstimmung, sondern die etymologische Ableitung, die subjektiven Gründe, die zur Wahl des einen und des anderen Zeichens geführt haben. Im Verkehr kennt man die letzteren nicht und braucht sie nicht zu kennen. Ist man nur bei ungewöhnlicher Sorgsamkeit imstande, die Wörter zu unterscheiden, so liegt die Gefahr von Verwirrung und Täuschung vor. Solcher aber will das Gesetz vorgebeugt sehen, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die Wörter völlig frei erfunden, oder ob sie in Anlehnung an vorhandene Wörter phantasievoll gebildet sind. Deshalb darf auch das Patentamt solchen Unterschied nicht machen, wenn es nicht einer willkürlichen Verkürzung der älteren Zeichenrechte Vorschub leisten will.

Gleichartigkeit der Waren (Pharmazeutische Produkte des Gegenzeichens Pharmazeutische Präparate des angemeldeten Zeichens) ist unzweifelhaft. Beide Ausdrücke decken sich sogar in weitem Umfange. Die Behauptung der Anmelderin, daß beide Zeichen für je ein bestimmtes Präparat bestimmt seien und daß diese Präparate, wie sich aus den überreichten Annoncen ergebe, völlig verschieden seien, ist unerheblich; denn es steht den Zeicheninhabern frei, mit den von ihnen gewählten Namen auch andere pharmazeutische Präparate zu benennen; eine Verpflichtung, unter dem gewählten Namen für alle Zeiten nur das z. Zt. vertriebene Präparat zu vertreiben besteht nicht, und für den Umfang des Schutzes ist nicht der einstweilige Fabrikationsstand, sondern die Tatsache maßgebend, daß das Zeichen für pharmazeutische Produkte schlechthin eingetragen ist. Gleichartig sind aber auch unter einander im Sinne des § 5 des Warenzeichengesetzes die nach Eigenschaften und Wirkungsweise verschiedensten Präparate, sofern sie nur unter den Begriff der pharmazeutischen fallen.

D. 5460/2 Wz.

B. 138/06.

c) Widerspruchsverfahren.

Vom 14. April 1906.

Die Einleitung des Widerspruchsverfahrens (§ 5 des Warenzeichengesetzes) mit älteren Zeichen enthält nicht die Feststellung, daß andere Zeichen mit dem angemeldeten nicht übereinstimmen.

Wer die Nachricht nach § 5 a. a. O. nicht erhalten hat, kann eine Entscheidung über das Verhältnis des angemeldeten Zeichens zu dem seinigen nicht beanspruchen; sein Widerspruch ist als unzulässig zu verwerfen.

Gründe.

Das angemeldete Zeichen enthält als kennzeichnende Bestandteile das Wort Glückauf und das Brustbild eines Bergmanns. Dem Beschwerdeführer als Inhaber des aus dem Wort Glückauf bestehenden Zeichens 28 390 ist von der Anmeldung Nachricht gegeben worden, und er hat rechtzeitig Widerspruch erhoben; gleichzeitig hat er um Abweisung der Anmeldung auch deswegen gebeten, weil das angemeldete Zeichen mit mehreren für ihn eingetragenen Bergmannszeichen ebenfalls übereinstimme. Die Abteilung für Warenzeichen hat die Eintragung des Anmeldezeichens versagt, indem sie seine Übereinstimmung mit denjenigen Zeichen feststellte, wegen deren das Verfahren der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 eingeleitet worden war, und gleichzeitig wegen der Bergmannszeichen des Beschwerdeführers seinen Widerspruch als unzulässig verworfen, weil insoweit ein Kollisionsverfahren nicht eingeleitet worden sei. Während der Beschluß im übrigen die Rechtskraft erlangt hat, ist die letztere Entscheidung von dem Beschwerdeführer angefochten. Er macht es der Vorinstanz zum Vorwurf, daß sie seine Bergmannszeichen nicht für übereinstimmend mit dem angemeldeten erachte, und glaubt in dieser Hinsicht eine schwankende und ihm nachteilige Praxis erkennen zu sollen. Die Beschwerde ist indes verfehlt.

Die Frage, ob die Bergmannszeichen des Beschwerdeführers mit dem angemeldeten übereinstimmen, ist in der Vorinstanz nicht berührt, geschweige denn entschieden worden. Auch bei der Einleitung des Verfahrens aus § 5 a. a. O. ist damit, daß diese Zeichen nicht herangezogen sind, nicht entschieden worden, daß sie nicht übereinstimmen. Nach § 5 ist das Patentamt nicht verpflichtet, wegen sämtlicher Zeichen, die es für verwechselbar mit dem neuen Zeichen erachtet, das Verfahren einzuleiten, und es würde eine unnütze Belastung der Behörde und eine unerfreuliche Inanspruchnahme der Gewerbetreibenden bedeuten, wenn man den Umfang des Verfahrens über das Bedürfnis hinaus erweitern würde. Wenn die Prüfung ergab, daß das Zeichen aus mehreren Gründen mit älteren Zeichen kollidierte, und die wegen dieser Zeichen erhobenen Widersprüche die Eintragung im vollen Umfang unmöglich machten, so hat das patentamtliche Verfahren seine Aufgabe erfüllt. Der Möglichkeit, daß noch mit anderen Zeichen Kollision besteht oder, falls jene Widersprüche nicht erhoben worden wären, bestehen würde, kann und soll in solchem Fall nicht vorgegriffen werden. Die materiellen Besorgnisse des Beschwerdeführers sind also unbegründet. Formell scheitert aber seine Beschwerde daran, daß sein an die Vorinstanz gerichtetes Begehren als Widerspruch nach § 5 a. a. O. nicht zulässig war, die angegriffene Entscheidung also gerechtfertigt ist. Nach dem System des Gesetzes kann das Patentamt zur Entscheidung über Übereinstimmung von Zeichen nicht von außen her, von den Inhabern älterer Zeichen nach deren Belieben veranlaßt werden, sondern die Voraussetzung für das Auftreten solcher älter Berechtigten als Partei und für ihren Anspruch auf Entscheidung bildet die vom Patentamt ihnen zugegangene Nachricht von der Anmeldung. Nur durch diese Benachrichtigung wird die gesetzliche Frist in Lauf gesetzt, und nur ein rechtzeitig und formgerecht erhobener Widerspruch kann die Beschlußfassung des Patentamts herbeiführen. Daraus folgt zugleich, daß nur wegen der Zeichen, wegen deren das Patentamt die Nachricht erlassen hat, Widerspruch erhoben werden kann; über andere ist kein Beschlußverfahren und kein Instanzenweg möglich, und wenn der Widersprechende seinen Protest gegen die Eintragung auf andere, als die vom Patentamt ihm genannten Zeichen stützt, so ist insoweit sein Widerspruch nicht statthaft, er kann mit diesen Angaben in diesem Verfahren nicht gehört werden.

Daß diese Auffassung zutrifft, ergibt die Prüfung des § 5 a. a. O. mit Sicherheit. Demgemäß verfährt auch das Patentamt in dauernder Praxis. Vergl. Denkschrift von 1901, Ergänzungsband zu Bd. VII des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, S. 245.

M. 8601/34 Wz. 426/05 B.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, III. Strafsenat, 15. März 1906.

§ 13 des Warenzeichengesetzes betrifft nur solche Angaben über den Ort der Herstellung, die den wirklichen Herkunftsort der Ware bezeichnen oder wenigstens nach dem ernstlichen Willen des Benennens bezeichnen sollen.

Wer sich eines — tatsächlich zwar vorhandenen — Ortsnamens lediglich als eines Merkworts für seine Ware bedient, ohne damit deren Herkunft angeben zu wollen, genießt den Schutz dieser Bestimmung nicht.

Aus den Gründen.

Gegen die Anwendung der §§ 14, 20 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen sind Bedenken, die zu einer Aufhebung des Urteils führen könnten, nicht zu erheben. Aus dem Zusammenhange der Urteilsgründe ergibt sich auch die fehlerfreie Begründung des Merkmals der Widerrechtlichkeit im Tatbestande dieser Vorschriften. Das Urteil zieht allerdings die Bestimmung in § 13, die dem Schutzrechte des Warenzeicheninhabers eine Grenze setzt, nicht ausdrücklich in den Kreis seiner Erörterung, und entscheidet nicht die Frage, ob aus dieser Bestimmung ein Recht des Angeklagten zum Gebrauche des Wortes „Volo“ ungeachtet seiner Ähnlichkeit mit dem für

die Nebenklägerin geschützten Worte „Solo" herzuleiten wäre. Aber die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind durch das Urteil für widerlegt zu erachten. Angaben über den Ort der Herstellung der Ware erklärt das Gesetz zwar selbst dann für zulässige Mittel der Warenbezeichnung, wenn sie einem geschützten Zeichen gleichlauten oder ähnlich sind. Mag man nun aber, wofür die Motive des Gesetzes einen Anhalt bieten, unter dem Ausdruck: „Ort der Herstellung" auch sämtliche Herkunftsangaben verstehen, und selbst so weit gehen, ihn auf den Bezugsort der zur Fabrikation dienenden Rohstoffe zu beziehen, so will das Gesetz, wenn es in § 13 dem Warenzeichenrecht eine Schranke zieht, hierdurch doch nur den redlichen Geschäftsverkehr, also nur wahre und ernsthaft gemeinte Angaben schützen, nicht aber unrichtigen, zum Scheine dienenden Angaben einen besonderen strafrechtlichen Schutz verleihen. Den Urteilsgründen ist nun die Auffassung des Gerichts, daß das Wort „Volo" den wirklichen Herkunftsort weder bezeichnete noch nach dem Willen des Angeklagten bezeichnen sollte, mit genügender Deutlichkeit zu entnehmen. Daß die Ware oder einer ihrer Bestandteile aus einem Orte namens Volo herrühre, hatte er selbst nicht behauptet, er wollte vielmehr nach Beanstandung verschiedener von ihm gewählter Bezeichnungen sich für das Wort „Volo" entschieden haben auf Grund einer Mitteilung seines Sohnes, daß es einen Ort dieses Namens gebe, aus welchem Speiseöle bezogen würden; er hat sodann ohne Erfolg die Eintragung dieses Wortes in die Zeichenrolle beantragt. Nach der erkennbaren Auffassung des Urteils, welches diese Umstände erwähnt, bildete das Vorhandensein des Ortes Volo für den Angeklagten nur den Beweggrund, sich dieses Ortsnamens als eines Merkwortes zur Bezeichnung seines Fabrikats zu bedienen, ohne dadurch dessen Herkunft bezeichnen zu wollen.

8. D 1184/05.

X. 948.

Ausland.

Australischer Bund.

I.

Mitteilung, betreffend das Inkrafttreten des Handelsmarkengesetzes vom 21. Dezember 1905.*)

Auf Grund des Artikels 2 des Handelsmarkengesetzes vom 21. Dezember 1905 hat der General-Gouverneur des Staatenbundes von Australien unter dem 1. Juni 1906 eine Bekanntmachung erlassen, gemäß welcher das genannte Gesetz am 2. Juli dieses Jahres in Kraft getreten ist.

II.

Gesetz vom 8. Dezember 1905, betreffend den Handelsverkehr mit anderen Ländern.

Von des Königs Allerdurchlauchtigster Majestät, dem Senat und dem Hause der Abgeordneten des Staatenbundes von Australien wird nachstehendes Gesetz erlassen:

Einleitende Bestimmungen.

Art. 1. Dieses Gesetz ist als das Handels- (Handelsbezeichnungs-) Gesetz von 1905 — Commerce (Trade Descriptions) Act 1905 — anzuführen und tritt an einem noch bekanntzumachenden Tage, aber nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit Annahme dieses Gesetzes, in Kraft.*)

Art. 2. Dieses Gesetz wird dem Zollgesetz von 1901 — Customs Act 1901 — einverleibt und mit diesem einheitlich behandelt.

Art. 3. In diesem Gesetze bedeutet, es sei denn, daß das Gegenteil ersichtlich ist:

„Beamter" (officer) einen Zollbeamten (officer of Customs).

„Handelsbezeichnung" (trade description) für Waren bedeutet eine Beschreibung, Erklärung, Angabe oder Andeutung, mittelbar oder unmittelbar,

a) betreffend Art, Zahl, Menge, Beschaffenheit, Reinheit, Klasse, Grad, Maß, Rauminhalt, Größe oder Gewicht der Waren;
b) betreffend das Land oder den Ort, in oder an welchem die Waren hergestellt oder erzeugt worden sind;
c) betreffend den Hersteller oder Erzeuger der Waren oder die Person, die sie ausgewählt, verpackt oder irgendwie für den Markt hergerichtet hat;
d) betreffend die Art der Herstellung, Erzeugung, Auswahl, Verpackung oder sonstige Herrichtung der Waren;
e) betreffend den Stoff oder die Bestandteile, aus denen die Waren zusammengesetzt, oder aus denen sie gewonnen sind;
f) betreffend die Eigenschaft der Waren, geschützt durch ein Patent, Privileg oder Urheberrecht.

„Handelsbezeichnung" umfaßt auch eine auf Waren bezügliche Zolldeklaration, und jede Marke, welche nach Handelsgebrauch oder Verkehrsauffassung allgemein für eine Angabe einer der oben erwähnten Arten erachtet wird, ist als Handelsbezeichnung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

„Falsche Handelsbezeichnung" bedeutet eine Handelsbezeichnung, welche dadurch, daß sie etwas enthält oder etwas unterdrückt, in bezug auf die Waren, für die sie angewendet wird, falsch oder in einem wesentlichen Punkte irreführen geeignet ist und umfaßt jegliche Abänderung einer Handelsbezeichnung durch Hinzufügen oder Streichen oder sonstwie, welche die Bezeichnung falsch oder in einem wesentlichen Punkte zur Irreführung geeignet macht.

Art. 4. (1) Eine Handelsbezeichnung ist dann als für Waren angewendet zu erachten, wenn sie

a) auf den Waren selbst angebracht, oder
b) auf einer Umhüllung, Etikette, Rolle oder einem sonstigen in Verbindung mit den Waren benutzten Gegenstände angebracht ist, oder
c) in irgend einer Weise benutzt ist, die den Glauben hervorzurufen geeignet ist, daß sie die Waren beschreibe oder bezeichne.

*) Vgl. dieses Bl. oben S. 280 ff.

*) Laut Proklamation des Generalgouverneurs vom 14. Februar d. Js. ist das Gesetz am 8. Juni 1906 in Kraft getreten.

(2) „Umhüllung" (covering) umfaßt jede Art von Stöpsel, Glas, Flasche, Gefäß, Schachtel, Kapsel, Kasten, Rahmen oder Hülle; und „Etikette" (label) umfaßt jede Art von Band oder Zettel.

Beaufsichtigung der Einfuhr und Ausfuhr.

Art. 5. (1) Ein Beamter darf alle vorbeschriebenen Waren besichtigen und prüfen, welche eingeführt oder für die Ausfuhr deklariert oder zur Ausfuhr auf eine Werft oder einen Lagerplatz gebracht werden.

(2) Der Beamte darf, soweit tunlich, Proben von Waren entnehmen, die von ihm gemäß diesem Artikel besichtigt werden, und mit den so entnommenen Proben wird, wie vorgeschrieben, verfahren.

(3) Zwecks Ausführung dieses Artikels darf ein Beamter jedes Schiff, jede Werft, jeden Lagerplatz betreten, jede Verpackung öffnen und alles tun, was erforderlich ist, um ihn in den Stand zu setzen, seine Amtsbefugnisse und Pflichten auf Grund dieses Artikels auszuüben.

Art. 6. Wer Waren solcher Art oder Klasse zur Ausfuhr bringen will, die auf Grund dieses Gesetzes von einem Beamten zu besichtigen oder zu prüfen sind, hat, wenn dies in den Ausfuhrungsbestimmungen verlangt wird, vor Verladung der Waren der Zollbehörde gemäß den Bestimmungen von seiner Absicht, die Waren auszuführen und von dem Orte, wo die Waren besichtigt werden können, Anzeige zu erstatten.

Strafe: Zwanzig Pfund.

Einfuhr.

Art. 7. (1) Die Ausführungsbestimmungen können verbieten, daß bestimmte Waren nach Australien eingeführt oder eingelassen werden, wenn sie nicht mit einer Handelsbezeichnung versehen sind, die den obigen Vorschriften in bezug auf Art, Beziehung und Anwendung entspricht.

(2) Alle einer auf Grund dieses Artikels erlassenen Bestimmung zuwider eingeführten Waren können von dem Zolleinnehmer (Collector) angehalten und nach Anordnung des Ministers als dem Könige verfallen beschlagnahmt werden.

(3) Entsprechend den Bestimmungen ist der Comptroller-General oder im Beschwerdewege der Minister in jedem Falle befugt, und falls nach seinem Ermessen die Zuwiderhandlung weder wissentlich noch fahrlässig geschehen ist, gehalten, zu gestatten, daß die Waren, welche als auf Grund dieses Artikels verfallen beschlagnahmt werden können oder beschlagnahmt worden sind, dem Eigentümer oder Einführenden ausgehändigt werden, sofern dem Comptroller-General genügende Sicherheit dafür geleistet wird, daß die Waren mit der vorgeschriebenen Handelsbezeichnung versehen, oder daß sie alsbald ausgeführt werden.

(4) Keine auf Grund dieses Artikels erlassene Bestimmung tritt in Kraft, bevor mindestens drei Monate seit ihrer Verkündigung in der Gazette verstrichen sind.

Art. 8. Alle eingeführten Waren, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Bestimmungen mit einer Handelsbezeichnung versehen sein müssen, und die in Australien in einer Verpackung oder Umhüllung, in der sie eingeführt worden sind, ohne die vorgeschriebene Handelsbezeichnung angetroffen werden, sind bis zum Beweise des Gegenteils als diesem Gesetz oder, je nach Lage des Falles, den Bestimmungen zuwider eingeführt zu erachten.

Art. 9. Niemand darf Waren einführen, welche mit einer falschen Handelsbezeichnung versehen sind.

Strafe: Einhundert Pfund.

Im Strafverfahren ist der Einwand zulässig, daß die Einfuhr der Waren nicht wissentlich diesem Artikel zuwider geschehen sei; die Beweispflicht trifft den Angeklagten.

Art. 10. Alle mit falscher Handelsbezeichnung versehenen Waren sind hiermit von der Einfuhr ausgeschlossen und, falls gleichwohl eingeführt, dem Könige verfallen.

Jedoch kann der Comptroller-General oder im Beschwerdewege der Minister, wenn ihm die als auf Grund dieses Artikels verfallen beschlagnahmten Waren nicht wissentlich diesem Gesetz zuwider eingeführt zu sein scheinen, dem Einführenden gestatten, die falsche Handelsbezeichnung zu berichtigen. und nach genügender Berichtigung die Freigabe der Waren anordnen; sobald alsdann die Kosten der Beschlagnahme der Zollbehörde erstattet sind, wird die Einziehung rückgängig gemacht.

Ausfuhr.

Art. 11. (1) Die Bestimmungen können verbieten, daß bestimmte Waren ausgeführt werden, wenn sie nicht mit einer Handelsbezeichnung versehen sind, die den obigen Vorschriften in bezug auf Art, Beziehung und Anwendung entspricht.

(2) Alle Waren, welche nicht mit der vorgeschriebenen Handelsbezeichnung versehen und ausgeführt oder zur Ausfuhr deklariert oder zur Ausfuhr an Bord eines Schiffes oder Fahrzeuges verladen oder zum Zwecke der Ausfuhr auf eine Werft oder einen Lagerplatz gebracht sind, können von dem Zolleinnehmer angehalten und nach Anordnung des Ministers als dem König verfallen beschlagnahmt werden.

(3) Entsprechend den Bestimmungen ist der Comptroller-General oder im Beschwerdewege der Minister in jedem Falle befugt, und falls nach seinem Ermessen die Zuwiderhandlung weder wissentlich noch fahrlässig geschehen ist, gehalten, zu gestatten, daß die Waren, die als auf Grund dieses Artikels verfallen beschlagnahmt werden können oder beschlagnahmt worden sind, dem Eigentümer oder Ausführenden ausgehändigt werden, sofern dem Comptroller-General genügende Sicherheit dafür geleistet wird, daß die Waren nicht den Bestimmungen zuwider ausgeführt werden.

Art. 12. Niemand darf

a) wissentlich Waren mit einer falschen Handelsbezeichnung versehen, die für die Ausfuhr bestimmt oder deklariert sind oder zur Ausfuhr auf ein Schiff oder Fahrzeug oder zum Zweck der Ausfuhr auf eine Werft oder einen Lagerplatz gebracht sind;

b) wissentlich Waren, die mit einer falschen Handelsbezeichnung versehen sind, ausführen oder zur Ausfuhr deklarieren oder zur Ausfuhr auf ein Schiff oder Fahrzeug verladen

Strafe: Einhundert Pfund.

Art. 13. Alle mit falscher Handelsbezeichnung versehenen Waren sind hiermit von der Ausfuhr ausgeschlossen und, falls gleichwohl ausgeführt oder zur Ausfuhr deklariert oder zur Ausfuhr auf ein Schiff oder Fahrzeug verladen oder zum Zwecke der Ausfuhr auf eine Werft oder einen Lagerplatz gebracht, dem Könige verfallen.

Jedoch kann der Comptroller-General oder im Beschwerdewege der Minister, wenn ihm der Eigentümer der als auf Grund dieses Artikels verfallen beschlagnahmten Waren, nicht wissentlich diesem Gesetze zuwider gehandelt zu haben scheint, die Berichtigung der falschen Handelsbezeichnung gestatten und nach genügender Berichtigung die Freigabe der Waren anordnen; sobald alsdann die Kosten der Beschlagnahme erstattet sind, wird die Einziehung rückgängig gemacht.

Art. 14. Für die Ausfuhr bestimmte Waren, die in Durchführung dieses Gesetzes besichtigt worden sind, sind in vorgeschriebener Weise mit der vorgeschriebenen Handelsbezeichnung zu kennzeichnen.

Art. 15. Art. 7 und 11 dieses Gesetzes finden auf keine anderen Waren Anwendung als

a) menschliche Nahrungsmittel oder Getränke oder bei der Herstellung oder Zubereitung von menschlichen Nahrungsmitteln oder Getränken benutzte Gegenstände; oder
b) Arzneimittel oder medizinische Präparate für innerlichen oder äußerlichen Gebrauch; oder
c) Düngermittel; oder
d) Kleidungsstücke (einschließlich Stiefel und Schuhe) und die Stoffe, aus denen solche Kleidungsstücke hergestellt sind; oder
e) Schmucksachen; oder
f) Sämereien und Pflanzen.

Art. 16. Die auf Grund der Art. 7 und 11 dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen dürfen keine Handelsbezeichnung vorschreiben, welche Gewerbegeheimnisse der Herstellung oder Zubereitung preisgibt, es sei denn, daß nach der Meinung des Generalgouverneurs die Preisgabe zum Schutze der allgemeinen Gesundheit oder Wohlfahrt erforderlich ist.

Verschiedenes.

Art. 17. Der Generalgouverneur ist befugt zum Erlaß von Bestimmungen, die mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen und entweder Angelegenheiten und Umstände regeln, deren Regelung auf Grund dieses Gesetzes erforderlich oder gestattet ist, oder für die Ausführung und Wirksamkeit dieses Gesetzes notwendig und angemessen sind, insbesondere für die Untersuchung der auf Grund dieses Gesetzes entnommenen Warenproben und den Umfang, in welchem Zeugnisse über die Untersuchung in den auf Grund dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren als prima facie-Beweis für die darin angegebenen Tatsachen dienen sollen.

Art. 18. Wer in irgend einer Weise, mittelbar oder unmittelbar, bei der Begehung einer gegen dieses Gesetz verstoßenden strafbaren Handlung als Gehilfe, Anstifter, durch Rat oder Begünstigung, durch Handlung oder Unterlassung wissentlich sich beteiligt, steht dem Täter gleich und ist als solcher zu bestrafen.

Großbritannien.

Gesetz vom 11. August 1905, betreffend die Regelung und Abänderung des Handelsmarkenrechts.

In der im Januarheft d. Js. S. 12—22 gebrachten Übersetzung dieses Gesetzes hat sich in Art. 9 alinea 5 ein sinnstörender Fehler eingeschlichen. Es muß S. 13 Art. 9 alinea 5 wie folgt lauten:

„5. irgend ein sonstiges unterscheidungskräftiges Zeichen; jedoch können ein Name, eine Unterschrift, ein Wort oder mehrere Wörter, soweit solche nicht unter die Merkmale der oben angeführten Ziffern 1, 2, 3 und 4 fallen, als unterscheidungskräftig nur auf Grund einer Verfügung des Handelsamtes oder Gerichtshofes angesehen werden."

Paraguay.

S. oben S. 245.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Abänderung der Bestimmungen*) vom 1./13. April 1905, betreffend die Eintragung von Handelsmarken gemäß dem Gesetz vom 20. Februar 1905.)**

Vom 17. November 1905.

In den Bestimmungen des Patentamts, betreffend die Eintragung von Handelsmarken sind folgende Abänderungen vorgenommen worden:

Zu Rule 17 ist folgender Zusatz gemacht:

Keine Handelsmarke wird zugunsten eines Anmelders eingetragen, welcher in einem fremden Lande wohnt oder sich aufhält, bevor dieser Anmelder bei dem Patentamt eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Eintragung seiner Handelsmarke in dem Lande, in welchem er wohnt oder sich aufhält, eingereicht hat. Diese beglaubigte Abschrift muß vorschriftsmäßig durch die Bescheinigung eines diplomatischen oder konsularischen Beamten der Vereinigten Staaten legalisiert sein.

Die so abgeänderte Rule lautet wie folgt:

17. Keine Marke wird zugunsten eines Anmelders eingetragen, welcher in einem fremden Lande wohnt oder sich aufhält, wenn dieses Land nicht durch Staatsvertrag, Übereinkunft oder Gesetz den Bürgern der Vereinigten Staaten ähnliche Vorrechte gewährt, und wenn die Fabrikmarke nicht zugunsten des Anmelders in dem fremden Lande, in welchem er wohnt oder sich aufhält, eingetragen ist. In solchem Falle ist die Angabe, daß die Marke im Verkehr mit den Vereinigten Staaten oder zwischen den zugehörigen Bundesstaaten verwendet worden ist, in der Anmeldung nicht erforderlich (Vgl. Rule 31).

Keine Handelsmarke wird zugunsten eines Anmelders eingetragen, welcher in einem fremden Lande wohnt oder sich aufhält, bevor dieser Anmelder bei dem Patentamt eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Eintragung seiner Handelsmarke in dem Lande, in welchem er wohnt oder sich aufhält, eingereicht hat. Diese beglaubigte Abschrift muß vorschriftsmäßig durch einen diplo-

*) Vgl. dieses Bl. XI, 278.
**) Vgl. dieses Bl. XI, 150.

matischen oder konsularischen Beamten der Vereinigten Staaten legalisiert sein.

Die jetzige Rule 44 ist aufgehoben und durch die folgende ersetzt worden:

44. Wenn eine zur Eintragung angemeldete Handelsmarke mit einer für gleichartige Waren bestimmten Handelsmarke, für welche früher eine Eintragungsbescheinigung an einen andern erteilt ist, oder welche früher von einem andern zur Eintragung angemeldet ist, im wesentlichen übereinstimmt oder dieser Handelsmarke oder einer bekannten, einem andern gehörigen und von diesem benutzten Handelsmarke so sehr ähnelt, daß nach Ansicht des Commissioner Verwechselungen im Verkehr wahrscheinlich sind, so wird das Vorliegen einer Kollision (Interference) erklärt.

Das Verfahren bei einer Handelsmarkenkollision richtet sich, soweit dies angängig ist, nach dem Verfahren bei einer Kollision von Patentanmeldungen.

Die folgenden Rules sind eingefügt worden:

45. Vor Erklärung des Vorliegens einer Kollision müssen alle einleitenden Fragen von dem Handelsmarkenprüfer erledigt sein, und die Handelsmarke, welche den Gegenstand des Streitverfahrens bilden soll, muß für eintragbar erklärt und mindestens einmal in der Official Gazette des Patentamts veröffentlicht worden sein.

Wenn zwei oder mehr Anmelder die nämliche eintragbare Handelsmarke beanspruchen, so kann der Handelsmarkenprüfer, wenn die Anmeldung eines Anmelders für die Bekanntmachung reif ist, die übrigen Anmelder auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist auch ihre Anmeldungen für die Bekanntmachung reif zu machen, damit das Vorliegen einer Kollision erklärt werden kann. Wenn eine Partei es unterläßt, innerhalb der angegebenen Frist ihre Anmeldung für die Bekanntmachung reif zu machen, so wird unverzüglich das Vorliegen einer Kollision erklärt. Jedoch ist nach der Entscheidung über die Priorität die Anmeldung einer solchen Partei einer Durchsicht und Beschränkung zu unterwerfen, je nachdem eine Kollision mit andern Anmeldungen oder eingetragenen Handelsmarken vorliegt.

46. Der Prüfer in Kollisionssachen kann entweder vor oder bei seiner Entscheidung über die Frage der Priorität die Aufmerksamkeit des Commissioner auf jeden, zu seiner Kenntnis gelangten, auf die Priorität sich nicht beziehenden Umstand lenken, aus welchem sich seiner Meinung nach ergibt, daß keine Kollision besteht, oder daß bei der Erklärung derselben eine solche Unregelmäßigkeit vorgekommen ist, daß eine angemessene Entscheidung der Prioritätsfrage ausgeschlossen ist, oder welcher auf ein gesetzliches Eintragungshindernis hinsichtlich eines oder aller bei dem Kollisionsverfahren Beteiligten hinaus läuft. Der Commissioner kann vor der Entscheidung in der Prioritätsfrage das Kollisionsverfahren aussetzen und dasselbe an den Handelsmarkenprüfer zurückverweisen, behufs Beurteilung der Umstände, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt worden ist. Wird die Sache nicht in dieser Weise zurückverwiesen, so untersucht der Handelmarkenprüfer nach der Entscheidung alle Umstände, welche die Rechte eines an der Eintragung Beteiligten berühren, und die ihm zur Berücksichtigung unterbreitet worden sind, es sei denn, daß dieselben schon vorher durch den Commissioner erledigt worden sind. Gegen die Entscheidung des Handelsmarkenprüfers ist, wie in anderen Fällen, Beschwerde zulässig.

47. Anträge auf Aufhebung eines Kollisionsverfahrens mit der Begründung, daß tatsächlich gar keine Kollision vorliege, oder daß bei Erklärung derselben eine derartige Unregelmäßigkeit vorgekommen sei, daß eine angemessene Entscheidung der Prioritätsfrage ausgeschlossen sei, oder Anträge, in denen die Eintragbarkeit der Marke eines Anmelders bestritten wird, sind möglichst nicht später als am zwanzigsten Tage nach Einsendung der Kollisionsschriften zu stellen. Solche Anträge und alle Anträge ähnlicher Art sollen von einem Antrage begleitet sein, dieselben dem Handelsmarkenprüfer zu überweisen, und ein solcher Überweisungsantrag ist für einen bestimmten Tag zur Verhandlung vor dem Prüfer in Kollisionssachen vorzumerken. Wird der eingereichte Antrag in gehöriger Form befunden, so wird derselbe mit den Akten und Schriftstücken von dem Prüfer in Kollisionssachen an den Handelsmarkenprüfer zur Entscheidung abgegeben, der daraufhin einen Termin zur Verhandlung über den betreffenden Antrag bestimmt, und allen Beteiligten davon Nachricht gibt. Wenn eine Aussetzung des Verfahrens gewünscht wird, ist ein diesbezüglicher Antrag dem Antrage auf Überweisung beizufügen.

Anträge auf Umkehrung der Beweislast sind vor dem Prüfer in Kollisionssachen zu stellen und durch diesen zu entscheiden. Gegen die Entscheidung über einen solchen Antrag gibt es keine Beschwerde, jedoch kann die Sache bei einer Berufung gegen das Endurteil über die Prioritätsfrage nochmals geprüft werden.

48. Die Entscheidung des Handelsmarkenprüfers über einen Aufhebungsantrag ist für den Prüfer in Kollisionssachen bindend, es sei denn, daß sie auf Grund einer Beschwerde aufgehoben oder abgeändert wird. Wofern innerhalb der für die Beschwerde festgesetzten Frist keine Beschwerde erhoben wird, gibt der Handelsmarkenprüfer die Akten und Schriftstücke mit seiner Entscheidung an den Prüfer in Kollisionssachen zurück.

Rules 45 bis 69 einschließlich haben nunmehr die Ziffern 49 bis 73 einschließlich erhalten.

(Off. Gaz. 05, 966)

Patentanwaltswesen.

Liste der Patentanwälte.

I. Eintragungen.

Johannes Apitz in Berlin, Gneisenaustr. 60;
Diplom-Ingenieur Dr. Heinrich Heimann in Berlin, Neuenburger Str. 24.

II. Löschung.

Adolf Dammann in Berlin.

Literatur.

A. du Bois-Reymond. Erfindung und Erfinder. Julius Springer, Berlin.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Blatt

für

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

XII. Jahrgang, S. 269—298. Berlin, Mittwoch, 26. September 1906. Nr. 9.

Inhalt.

Internationale Verträge. S. unten S. 298.

Patentwesen. Richtigkeitsabteilung, 12. 2. 1906. Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache im Richtigkeitsverfahren. — Reichsgericht, 4. 4. 1906. Vernichtung des Patents hat rückwirkende Kraft. — Oberlandesgericht Stuttgart, 16. 2. 1905. Ist die Verwendung eines bereits benutzten Stoffes zu einem neuen Zweck durch Patent geschützt, während ein späteres Patent Vorrichtung und Verfahren zur Herstellung dieses Stoffes zum Gegenstande hat, so liegt im Verkaufen und Feilbieten dieses Stoffes durch den Inhaber des letzteren Patents keine Patentverletzung. — Rumänien. Verordnung vom 12./25. 4. 06. — Verordnung vom 10. 8. 06.

Musterwesen. Gebrauchsmuster. Reichsgericht, 19. 3. 1906. Zur Frage des Verhältnisses zwischen Geschmacks- und Gebrauchsmusterschutz. — Geschmacksmuster. Oberlandesgericht Cöln, 19. 5. 1905. Anspruch auf Löschung eines zu Unrecht eingetragenen Geschmacksmusters folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. — Statistik. Frankreich.

Zeichenwesen. Ceylon. Mitteilung, betreffend die Ausführungsverordnung zur Trade Marks Ordinance 1888. — Großbritannien. Ausführungsbestimmungen zum Handelsmarkengesetz. — Vereinigte Staaten von Amerika. Gesetz vom 4. 5. 1906, betreffend Abänderung der Handelsmarkengesetze. — Übereinkommen zwischen Rumänien und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen Schutz von Fabrik- und Handelsmarken.

Literatur.

Internationale Verträge.

S. unten S. 298.

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Richtigkeitsabteilung, 12. Februar 1906.

Die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache greift im Richtigkeitsverfahren durch, wenn der Kläger im zweiten Verfahren zwar nicht als Beauftragter des rechtskräftig abgewiesenen Klägers des Vorprozesses, aber von ihm angeregt und nur im Interesse des Vorklägers, nicht im eigenen Interesse den mit dem ersten Nichtigkeitsantrag in der Begründung übereinstimmenden zweiten Nichtigkeitsantrag gestellt hat.

Aus dem Tatbestand.

Ein im Jahre 1903 gestellter Antrag des Ingenieurs S. auf Nichtigerklärung des Patents X wurde von der Nichtigkeitsabteilung abgewiesen. Die gegen dieses Urteil von S. eingelegte Berufung war verspätet und ist deshalb als unzulässig verworfen worden.

Die Parteien des gegenwärtigen Verfahrens sind darüber einig, daß der Ingenieur S. im Vorprozeß nur als Beauftragter des Vereins der D. Z. aufgetreten ist, daß wahrer Kläger dieser Verein war.

Gegen den vorliegenden Antrag der Zuckerfabrik St. auf Vernichtung des Patents X wenden die Beklagten ein: Die Zuckerfabrik St. sei als Klägerin vorgeschoben, auch jetzt klage in Wahrheit der Verein der D. Z. Die Zuckerfabrik St. habe auch kein eigenes Interesse an der Vernichtung des Patents. Die Klagegründe seien in beiden Prozessen dieselben.

Die Klägerin bestreitet, daß sie vorgeschoben sei. Mit dem Vorprozeß habe sie nichts zu tun

gehabt. Das gegenwärtige Verfahren betreibe sie in eigenem Interesse. Auch seien die Klagegründe nicht identisch.

Entscheidungsgründe.

Die Klage ist abzuweisen, da der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache durchgreift. Beide Voraussetzungen des Einwandes, Identität der Klagegründe und der klagenden Parteien, liegen vor.

Was zunächst die Klagegründe anlangt, so hatte der Ingenieur S. im Vorprozeß behauptet, das patentierte Verfahren sei unausführbar; soweit ausführbar, sei es zur Zeit der Anmeldung nicht neu gewesen. Die jetzt klagende Zuckerfabrik St. behauptet, das Verfahren sei zur Zeit der Anmeldung nicht neu gewesen; was über das Bekannte hinaus mehr beansprucht werde, sei unausführbar. Es sind also genau dieselben Umstände, auf welche die vorliegende Klage gestützt wird, auch im Vorprozeß vorgetragen worden. Unerheblich ist es, ob die zur Substantiierung der Klage behaupteten Tatsachen in beiden Verfahren dieselben sind, denn wie Judikatur und Literatur übereinstimmend annehmen, ist Klagegrund der Nichtigkeitsklage nicht die einzelne zur Bestätigung des Nichtigkeitsgrundes angeführte Tatsache, sondern die ganze Mängelkategorie, unter die sie fällt (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. April 1902 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen VIII, 206, Kohler, Handbuch S. 388 und Isay, Kommentar Anm. 12, Abs. 8 zu § 28). Im vorliegenden Falle kommen als Mängelkategorien nur die Nichtneuheit und die Nichtausführbarkeit in Frage, da die Parteien darin übereinstimmen, daß der behauptete Mangel der „gewerblichen Verwertbarkeit" hier als Mangel der Ausführbarkeit, also als Mangel der Erfindung aufzufassen ist. Daß im Vorprozesse in erster Linie der Mangel der Erfindung, der Mangel der Neuheit erst in zweiter Linie behauptet war, während gegenwärtig der Vortrag der Klägerin sich in umgekehrter Reihenfolge bewegt, ist belanglos und vermag die Identität der Klagegründe selbst nicht zu erschüttern.

Was ferner die Identität der klagenden Parteien anlangt, so hatte im Vorprozeß der Ingenieur S. unstreitig als Angestellter und Beauftragter des Vereins der D. Z. die Klage erhoben, Kläger war also dort der Verein. Es fragt sich daher, ob auch im gegenwärtigen Verfahren hinter der klagenden Zuckerfabrik der Verein als wahrer Kläger steht. Aus den Zeugenaussagen und den überreichten Briefen ergibt sich, daß dies der Fall ist.

Als der Ingenieur S. die Berufungsfrist versäumt hatte, das klageabweisende Urteil des Patentsamts damit rechtskräftig geworden war, hat er bei einem Besuche in St. dem Direktor T. von der Zuckerfabrik St. den Sachverhalt erzählt und ihn veranlaßt, von neuem zu klagen. Es mag sein, daß S. den Direktor T. nicht unmittelbar ersucht hat, die für ihn abgeschlossene Sache weiter zu betreiben, wenngleich sein an das Vereinsdirektorium unter dem 8. April 1904 erstatteter Bericht darauf schließen läßt, daß er bei dem Direktor T. ausdrücklich angefragt hat, ob die Zuckerfabrik St. die Klage erheben wolle, wenn er die Kosten trage. Aber daß die Zuckerfabrik St. erst auf seine Mitteilungen hin den Entschluß zur Klage gefaßt hat, daß sie also jedenfalls von ihm die Anregung erhalten hat, gibt S. selbst zu. Der Verein der D. Z. hat auch dieses Vorgehen S.'s gebilligt, die gegenwärtige Klage als im Vereinsinteresse angestellt erachtet und die entstehenden Kosten auf die Vereinskasse übernommen. Das ergibt sich mit voller Deutlichkeit aus dem Protokoll über die Direktorialsitzung vom 20. April 1904 und dem Schreiben des Direktoriums an S. vom 21. April 1904 und wird durch die Zeugenaussagen bestätigt. Dazu kommt, daß nach der Bekundung des Zeugen K. die Instruktion des gegenwärtigen Prozesses durch S. vom Zeugen als selbstverständlich erachtet wurde, weil die Frage das gesamte Interesse des Vereins berührte. Allerdings ist der Vereinsbeschluß, betreffend die Kostenfrage schließlich auf Anregung S.'s unausgeführt geblieben (vergl. insbesondere die Briefe S.'s vom 16. Juni und 15. September 1904, aber die Korrespondenz ergibt deutlich, daß dies nur deshalb geschehen ist, um dem Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache zu begegnen, und läßt ohne weiteres erkennen, daß die Beteiligten selbst darüber nicht im Zweifel waren, daß tatsächlich die neue Klage von derselben Stelle ausging und dieselben Interessen verfolgte, wie die des Vorprozesses.

Trotz alledem würde der Einwand der Beklagten scheitern, wenn die Zuckerfabrik St., obwohl durch S. bezw. den Verein angeregt, doch im eigensten Interesse die Klage erhoben hätte. Denn die Anstiftung zur Klageerhebung allein macht den Kläger noch nicht zur vorgeschobenen Person des Anstifters. Es wäre nicht zu beanstanden, wenn die Zuckerfabrik St. in ernstlicher Absicht, die Stellung als Nichtigkeitsklägerin unabhängig von Instruktionen und Anweisungen des Vereins selbständig einzunehmen und durchzuführen, aufträte (vergl. die Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. April 1890 im Patentblatt 1890, 542). Die rechtskräftige Abweisung des Vereins könnte an sich der Erhebung einer gleichen Klage durch ein Vereinsmitglied nicht entgegenstehen, denn der mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Verein steht seinen Mitgliedern derart selbständig gegenüber, daß von einer Personenidentität in dieser Beziehung keine Rede sein kann. Es würde auch zu ungunsten der Klägerin nicht in Betracht kommen können, wenn sie durch Verfolgung ihrer eigensten Interessen zufällig auch die Interessen des Vereins förderte, die dieser selbst im Prozeß nicht mehr zur Geltung bringen kann. Ausschlaggebend ist deshalb hier, ob die Zuckerfabrik St. mit der vorliegenden Klage ihre Interessen oder lediglich die des Vereins wahrnimmt. Nur im letzten Falle würde sie als Beauftragte des Vereins, als vorgeschobene Person dem Einwande der Beklagten unterliegen. — Nun haben die Beklagten selbst zugegeben, daß die Klägerin früher zwar ein anderes Verfahren zur Abwässerreinigung benutzt hat, jetzt aber ein Verfahren ausübt, das nach Ansicht der Beklagten unter das streitige Pa-

tent fällt. Hiernach erscheint es allerdings ausgeschlossen, daß die Klägerin, um Patentverletzungsklagen zu entgehen, selbst ein Interesse an der Vernichtung des Patents haben kann. Aber abgesehen davon, daß die Klägerin ein solches Interesse in keiner Weise näher dargetan hat, es vielmehr bei der bloßen Behauptung, daß sie mit Rücksicht auf mögliche Behinderungen ein Interesse habe, hat bewenden lassen, so läßt doch das Ergebnis der Beweisaufnahme ohne Zweifel erkennen, daß sie, selbst das Vorhandensein eigenen Interesses unterstellt, deshalb die Klage nicht erhoben hat. Dies beweist schon der Umstand, daß die Klägerin von den auf 1500 M. veranschlagten Prozeßkosten nur 100 M. übernommen hat, eine Summe, die bei einer Gesellschaft wie der klagenden kaum in Betracht kommt und deren Aufwendung sich lediglich als Akt der Gefälligkeit gegen S. bezw. den Verein charakterisiert. Aber auch diesen Betrag übernahm die Klägerin erst, als von S. Bedenken gegen die Kostentragung durch den Verein geltend gemacht waren; vorher hatte sie ihr Auftreten als Klägerin davon abhängig gemacht, daß der Verein alle Kosten trüge. (Vgl. Protokoll der Direktorialsitzung.) Am deutlichsten zeigt den Mangel eigenen Klageinteresses der Brief der Klägerin an S. vom 21. April 1904, in dem sie sich durchaus als Mandatarin des Vereins der D. Z. behandelt: die Klägerin ist mit den vom Vereinsdirektorium aufgestellten Bedingungen einverstanden, daß der Prozeß durch alle Instanzen durchgeführt wird und Vergleiche nur unter Zustimmung des Direktoriums abgeschlossen werden dürfen (vgl. Brief des Direktoriums vom 21. April 1904). Betreibende und allein interessierende Partei ist also auch im gegenwärtigen Verfahren der Verein.

Bei dieser Sachlage erübrigt sich die beantragte Vernehmung des Direktors T. als zur Aufklärung der Sache nicht mehr erforderlich. Denn es ist bereits erwiesen, daß der Vorprozeß des Ingenieurs S. gegen die jetzigen Beklagten tatsächlich zwischen denselben Parteien geführt ist, wie der vorliegende Rechtsstreit. Und da außerdem, wie oben ausgeführt, auch die Klagebegründung in beiden Sachen die gleiche ist, so steht die Rechtskraft des in dem Prozeß ergangenen Urteils gemäß § 322 ZPO. der erneuten Klageerhebung entgegen. Die Klage ist deshalb unzulässig und abzuweisen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin als unterliegende Partei (§ 31 des Patentgesetzes).

F. 15029 adh. II. 123 a/04.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 4. April 1906.

Die Vernichtung des Patents hat rückwirkende Kraft und führt auch dann noch zur Abweisung der negatorischen Klage auf Unterlassung der Patentverletzung, wenn das Nichtigkeitsurteil erst nach Einlegung der Revision gegen ein dieser Klage stattgebendes Urteil ergeht.

Aus den Entscheidungsgründen.

Es handelt sich in dieser Instanz nur um den negatorischen Anspruch der Klägerin, mit dem sie auf Grund des Patents 97 057 verlangt, daß der Beklagten bei Strafe die gewerbsmäßige Herstellung und der Vertrieb von Margarine verboten werde, die Zucker unter Zusatz von Eigelb enthält. In beiden Instanzen ist nach diesem Antrage der Klage erkannt worden. Nach den §§ 1, 4, 7 des Patentgesetzes kann die Klägerin den mit diesem Klageantrage gesuchten Schutz ihres Patents nur für die Zeit der Dauer des Patents verlangen. Die Formel der beiden Urteile der Vorinstanzen ist nur mit dieser Beschränkung zu verstehen. Es ist nicht zu beanstanden, daß der Berufungsrichter sich begnügt, dies in den Gründen seines Urteils auszusprechen, ohne dieser Beschränkung in der Urteilsformel einen Ausdruck zu geben.

Der erkennende Senat hat durch sein Urteil vom 19. März 1906*) nach Erlaß des angefochtenen Urteils und nach Einlegung der Revision, das Patent, für welches die Klage Schutz verlangt, vernichtet. Damit hat das Patent jedenfalls sein Ende erreicht, und das Verbot, welches das angefochtene Urteil durch die Zurückweisung der Berufung mit dem ersten Richter für die Dauer des Patents ausspricht, hat damit seine Bedeutung verloren. Materiell ist dieser Streit der Parteien erledigt. Die Beklagte ist nach der Vernichtung des Patents durch nichts mehr gehindert, die ihr als Verletzung des Patents für dessen Dauer verbotene Herstellung und den Vertrieb von zuckerhaltiger Margarine mit Zusatz von Eigelb gewerbsmäßig zu betreiben.

Die Wirkung der Vernichtung des Patents reicht aber weiter. Die Vernichtung hat rückwirkende Kraft; sie spricht nach §§ 1, 10 des Patentgesetzes aus, daß das Patent nicht hätte erteilt werden dürfen, daß eine Erfindung, für welches ein Patent nach § 1 des Patentgesetzes erteilt werden konnte, nie bestanden hat, und daß deshalb die Klägerin die dem gültigen Patent im § 4 des Patentgesetzes beigelegte Wirkung, das Ausschließungsrecht und das Verbotsrecht gegen andere, nie mit Recht in Anspruch nehmen konnte, die negatorische Klage also von Anfang an unbegründet war.

Die Frage ist nur, ob dies nach der Gestaltung des Rechtsmittels der Revision durch die §§ 549, 550 der Zivilprozeßordnung noch in der Revisionsinstanz geltend gemacht werden kann. Der Berufungsrichter konnte die erst nach Erlaß seines Urteils eingetretene Tatsache der Vernichtung des Patents nicht berücksichtigen; er hatte auch nach der Gestaltung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents in den §§ 28 ff. des Patentgesetzes über die Gültigkeit des Patents nicht zu befinden, hatte dasselbe vielmehr bis zur Vernichtung in dem besonders geordneten Verfahren vor dem Patentamt und dem Reichsgericht als gültig zu behandeln. Eine Verletzung des Gesetzes im Sinne des § 550 der Zivilprozeßordnung kann ihm deshalb nicht vorgeworfen werden, soweit sie nur aus der Vernichtung des Patents hergeleitet werden soll.

Das Reichsgericht hat indessen bereits in zwei Urteilen vom 13. Januar 1900 in zwei ganz

*) Vgl. dieses Bl. oben S. 256.

gleich wie der jetzige Fall liegenden Sachen I. 275 und I. 299/1899, ausgesprochen, daß dieser Umstand dem Erlaß des durch die objektive Rechtsverletzung sachlich gebotenen Erkenntnisses auf Abweisung der von Anfang an unbegründeten Klage nicht entgegenstehe. Das Gesetz sei insofern verletzt, als einer auf ein nichtiges Patent gegründeten Klage entsprochen sei, und Befugnisse zugesprochen seien, die nie bestanden. Wenn ein Gesetz mit rückwirkender Kraft ergehe, und sich die Beurteilung des Berufungsrichters infolgedessen als unzutreffend erweise, werde das Revisionsgericht dem neuen Gesetz zur Anerkennung verhelfen müssen. Nicht anders liege es, wenn durch ein Urteil ein vom Staate gewährtes Privileg zur Geltung gebracht werde, dessen Nichtigkeit sich demnächst herausstelle. Daran ist trotz der Bedenken, die sich dagegen aus den Urteilen des Reichsgerichts in den EZ. 45; 95, 98, 418 herleiten lassen, festgehalten. Es ist richtig, daß der Berufungsrichter im Sinne der §§ 549 und 550 der Zivilprozeßordnung ein Gesetz nicht verletzt, das erst nach Erlaß seines Urteils mit rückwirkender Kraft für noch anhängige, noch nicht entschiedene Sachen ergangen ist. Für die hier vorliegende Frage kommen, worauf auch in dem Urteil Entscheidungen Band 45, Seite 418, 423 hingewiesen ist, andere Erwägungen in Betracht. Das Patent hat die Natur eines Spezialgesetzes, welches subjektive Rechte mit Wirkung gegen alle schafft, wie eine objektive Rechtsnorm. Der Richterspruch, der das Patent vernichtet, hebt kraft der Wirkung, die ihm das Gesetz beilegt, diese Rechtsnorm von Anfang an auf so, als ob sie für die zur Zeit ihrer Entstehung, der Erteilung des Patents, begründeten Rechtsverhältnisse nie bestanden hätte. An die Stelle der Rechtsnorm, die das Patent enthielt, tritt der Rechtssatz des Nichtigkeitsurteils. Dieser Rechtssatz gilt für die zur Zeit der Patenterteilung bestehenden Rechtsverhältnisse so, als ob er damals schon bestanden hätte. Er ist für die damals begründeten Rechtsverhältnisse maßgebend, nicht wegen seiner rückwirkenden Kraft, sondern weil er im Sinne des Gesetzes damals schon bestand. Wird davon ausgegangen, so muß der Rechtssatz des Nichtigkeitsurteils bei der Beurteilung des Rechtsverhältnisses auch noch in der Revisionsinstanz zugrunde gelegt werden, soweit das Rechtsverhältnis nicht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt und damit einer anderen rechtlichen Beurteilung entzogen ist. Der Fall ist analog dem Falle zu beurteilen, wo durch authentische Interpretation mittels eines späteren Gesetzes der wahre Inhalt eines früheren Gesetzes festgestellt ist. Solche authentische Interpretation ist noch in der Revisionsinstanz zu beachten, weil der Rechtssatz, den sie ausspricht, nach der in Wissenschaft und Praxis feststehenden Auffassung als schon zur Zeit der früheren Rechtsverhältnisse bestehend anzusehen ist. Vgl. Windscheid und Kipp, Band 1, Seite 116.

Hiernach hat die negatorische Klage ohne weiteres abgewiesen werden müssen.

I. 492/05.

Oberlandesgericht Stuttgart, II. Zivilsenat, 16. Februar 1905.

Ist die Verwendung eines zu verschiedenen gewerblichen Zwecken bereits benutzten Stoffes zu einem bestimmten neuen Zwecke durch Patent geschützt, während ein späteres Patent eine Vorrichtung und ein Verfahren zur Herstellung dieses Stoffes zum Gegenstande hat, so liegt in dem Verkaufen und Feilbieten dieses Stoffes durch den Inhaber des letzteren Patentes selbst dann keine Patentverletzung, wenn der Verkauf und das Feilbieten zu dem gleichen Zwecke erfolgt, welcher in dem älteren Patente bezeichnet ist. Nur diejenigen Verkäufe oder Verkaufsanerbieten können das ältere Patent verletzen, bei welchen der Inhaber des späteren Patents die Käufer bezw. Kaufsinteressenten erst auf die Verwendungsart des Stoffes, welche mit dem älteren Patente geschützt ist, ohne gleichzeitigen Hinweis auf diesen Patentschutz aufmerksam gemacht hat. Ein bloßes Unterlassen eines solchen Hinweises würde ein unbefugtes Inverkehrbringen und Feilhalten des Verfahrens nach dem älteren Patente nur dann bilden, wenn hierdurch die Meinung erweckt worden wäre, als stände dieses Verfahren vermöge eines Erfinderrechts dem Verkäufer selbst zu.

Aus dem Tatbestande.

Dem Kläger ist mit Wirkung vom 12. April 1896 ab ein Patent Nr. 91670 erteilt worden, ein „Streumittel für Bäckereizwecke" betreffend. In der Patentschrift, auf Grund deren das Patent erteilt wurde (I/2,) war als Patentanspruch angegeben: „Die Verwendung von Holzmehl als Streumittel für Bäckereizwecke".

Der Beklagte hat auf seine am 27. Dezember 1901 erfolgte Anmeldung am 5. September 1902 mit Wirkung vom 28. Dezember 1901 ab ein Patent erlangt für ein „Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung gereinigten Holzstreumehls". In seiner dem Kais. Patentamt in bezug auf seine Patentanmeldung eingereichten Beschreibung I/29 war unter anderem hervorgehoben: Das nach seinem Verfahren herzustellende gereinigte Holzmehl lasse sich für die verschiedensten Zwecke verwenden, wo es, wie beispielsweise in der Bäckerei, darauf ankomme, ein von fremden Beimengungen freies, sauberes Streu- bezw. Holzmehl zu erhalten.

Der Beklagte verkauft Holzstreumehl, welches nach dem ihm patentierten Verfahren hergestellt ist, vorzugsweise an Bäcker; auch versendet er Anzeigen, in welchen er sein „Holzmehl" oder „Holzstreumehl" als für Bäckereien und Konditoreien geeignet empfiehlt.

Aus den Gründen.

Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß der Beklagte vermöge seines am 5. September 1902 erlangten Patents an sich befugt ist und zwar „ausschließlich befugt", das nach seinem patentierten Verfahren herzustellende Erzeugnis — Holzmehl — in sämtlichen in § 4 des Patentgesetzes hervorgehobenen Formen (also durch Herstellung, Inverkehrbringen, Feilhalten und Gebrauchen) gewerbsmäßig zu verwerten. Das folgt unmittelbar aus Satz 2 des genannten §.

Der Kläger nimmt aber für sich vermöge seines älteren Patents das Recht in Anspruch,

dem Beklagten den Verkauf und das Feilhalten von Holzmehl zu Bäckereizwecken zu untersagen; er behauptet außerdem, der Beklagte mache sich, indem er in Kenntnis des klägerischen Patents Holzmehl zu Bäckereizwecken verkaufe und (insbesondere durch Erlassung von Zirkularen und öffentlichen Ausschreiben) feilbiete, einer wissentlichen Patentverletzung i. S. der §§ 35, 36 des Patentgesetzes schuldig; mit Rücksicht auf diese zutreffendenfalls eine Schadensersatzpflicht begründende — angebliche Patentverletzung des Beklagten fordert er von diesem auf Grund des § 687 Abs. 2 des BGB. (EZ. 46, 17; 47, 100*)) Rechnungslegung über die vom Beklagten vorgenommenen Verkäufe von Holzmehl, soweit sie „zu Bäckereizwecken" erfolgt seien.

I.) Es ist nun zunächst zu untersuchen, was dem Kläger durch sein Patent geschützt ist.

1.) Mit Recht hat schon der erste Richter angenommen, daß den Gegenstand der klägerischen Erfindung nicht etwa der als Streumittel zu verwendende Stoff, das Holzmehl, bilde. Dies erhellt unzweideutig aus dem Patentanspruch („Verwendung von Holzmehl als Streumittel . . . .") und aus dem sonstigen im Tatbestand des angefochtenen Urteils ausführlich wiedergegebenen Inhalt der Patentschrift, wie denn ja auch das Holzmehl unbestrittenermaßen längst vor der Anmeldung des klägerischen Patents bekannt gewesen und zu gewerblichen Zwecken benutzt worden ist.

2.) Ebenso geht aus der Patentschrift des Klägers hervor, daß das Patent sich nicht etwa auf ein neues Verfahren zur Herstellung von Holzmehl bezieht, so daß sich die Wirkung des Patents auch auf das durch ein solches Verfahren unmittelbar hergestellte Erzeugnis erstrecken würde (§ 4 Satz 2 des Patentgesetzes).

3.) Vielmehr ist Gegenstand der Erfindung das Verfahren, beim Backen durch Einstreuen von Holzmehl in die Backformen (Schüsseln, Tröge, und dergl.) das Ankleben des Gebäcks an diesen Formen zu verhindern. Während bis dahin zu diesem Zwecke Cerealienmehle verwendet wurden, welche, sofern sie minderwertig und kleberhaltig waren, neben dem Ankleben des Gebäcks an den Backformen leicht noch andere Nachteile, z. B. Versäuern der Backschüsseln und Bildung von Ungeziefer mit sich brachten, sollte die Neuheit der klägerischen Erfindung und der durch sie ermöglichte technische Fortschritt in der Brot- und sonstigen Gebäckbereitung gerade darin bestehen, daß durch Verwendung eines kleberfreien Streumittels jene Nachteile vermieden werden.

II.) Das Patent des Beklagten bezieht sich nicht etwa auf die Verwendung einer besonderen Art von Holzmehl als Streumittel für Bäckereizwecke, sondern betrifft lediglich „ein Verfahren und eine Vorrichtung zur Herstellung gereinigten Holzstreumehls". Nach diesem Patent steht demzufolge dem Beklagten keineswegs die ausschließliche Berechtigung zu gewerblicher Verwertung des mittels des geschützten Verfahrens hergestellten Holzmehls als Streumittels für Bäckereizwecke zu.

Es leuchtet hienach ein, daß — wie einerseits der Kläger das Patent des Beklagten verletzen würde, wenn er bei Anwendung des ihm patentierten Verfahrens ohne Genehmigung des Beklagten das nach dessen patentgeschütztem Verfahren hergestellte Holzmehl verwenden wollte, so andererseits auch eine dem Kläger gegenüber begangene Patentverletzung darin erblickt werden müßte, wenn der Beklagte unter Verwendung des nach seinem Verfahren hergestellten Holzmehls das dem Kläger patentierte Verfahren im Sinne des § 4 (vgl. §§ 35, 36) des Patentgesetzes in Benutzung nehmen würde bezw. bereits in Benutzung genommen hätte.

III.) Es fragt sich also, ob in den Handlungen, welche der Kläger dem Beklagten untersagt wissen will, eine solche gewerbliche Benutzung des klägerischen Patents zu erblicken ist.

1.) Da die durch das klägerische Patent geschützte Erfindung, wie schon erwähnt in einem Verfahren besteht, so kann es sich von vornherein um eine gewerbsmäßige Herstellung des Gegenstandes der Erfindung nicht handeln. Insbesondere kann, wie der Vorderrichter mit Recht hervorhebt, bei dem vorliegenden Verfahren die Bestimmung in § 4 Satz 2 des Patentgesetzes, wonach sich die Wirkung des für ein Verfahren erteilten Patents auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse erstreckt, nicht zur Anwendung kommen, da durch die Verwendung von Holzmehl als Streumittel für Bäckereizwecke unmittelbar Erzeugnisse nicht hergestellt werden, sondern dieses Verfahren nur zur Förderung des Backverfahrens, unter Umständen auch zur Verbesserung der durch letzteres Verfahren hergestellten Erzeugnisse dient. (Vgl. auch Allfeld, Komm. zu dem Ges. über das gewerbl. Urheberrecht. Anm. 11 b zu § 4 des Patentgesetzes).

2.) Auch der Tatbestand des gewerbsmäßigen Gebrauchens des Gegenstandes der klägerischen Erfindung scheidet aus, da der Beklagte seinerseits gewerbsmäßig überhaupt keine Backwaren herstellt, somit innerhalb seines Gewerbebetriebs auch keine Gelegenheit hat, das dem Kläger geschützte Verfahren zur Anwendung zu bringen.

3.) Es kann sich somit nur um den Fall des gewerbsmäßigen Inverkehrbringens und des gewerbsmäßigen Feilhaltens des Gegenstands der klägerischen Erfindung handeln. Auch diesen Fall erachtet der 1. Richter vorliegend für ausgeschlossen, weil ein Verfahren weder in Verkehr gebracht noch feilgehalten werden könne. In dieser Hinsicht befindet sich der 1. Richter in Übereinstimmung mit Kohler (Handbuch des Deutschen Patentrechts S. 449 und S. 452), der ebenfalls eine Patentverletzung durch Inverkehrbringen und Feilhalten nur bei Waren, also bei körperlichen Sachen für rechtlich möglich erklärt, bezüglich der von einem Nichtberechtigten vorgenommenen, auf entgeltliche Übertragung eines patentierten Verfahrens gerichteten Geschäfte dagegen davon ausgeht, daß sich ihnen gegenüber die Wirkung des Patents in der Nichtigkeit und Ergebnislosigkeit des geschlossenen Geschäfts erschöpfe. Im Gegensatz zu Kohler hat indessen das Reichsgericht in 2 Entscheidungen (von denen übrigens die eine der Veröffentlichung des Kohler'schen Handbuchs zeit-

*) Vgl. dieses Bl. VII, 222.

lich vorausging, während die andere — mit der Veröffentlichung Kohler's zeitlich etwa zusammenfallende — die Kohler'sche Ansicht noch unerwähnt läßt) die rechtliche Möglichkeit eines gewerbsmäßigen Feilhaltens und eines gewerbsmäßigen Inverkehrbringens eines patentierten Verfahrens bejaht.

In der einen Entscheidung — Seuff. Arch. Bd. 54 Nr. 48 — ist ausgeführt: Das Recht des Patentinhabers auf ausschließliche Benutzung und Verwertung des von ihm erfundenen Verfahrens könne dadurch beeinträchtigt werden, daß ein Dritter, dem dieses Verfahren nicht patentiert sei, der aber den Glauben zu erwecken suche, als stünde das Verfahren zu seiner Verfügung, dasselbe zu eigenem Nutzen behufs Lizenzerteilung ausbiete; denn dadurch beschränke der Dritte dem Patentinhaber den Markt, auf welchen dieser ein ausschließliches Recht habe.

In der andern Entscheidung — EZ. 46, 15 — ist mit bezug auf einen Beklagten, der das Rezept eines patentierten Verfahrens, um es gewerblich zu verwerten, gegen Entgelt an Interessenten weitergegeben hatte, ausgeführt: der Beklagte habe sich die gewerbliche Verwertung eines Erfinderrechts angemaßt, dessen ausschließliche Nutzung dem Patentinhaber zugestanden sei; denn in demselben Maße, in welchem es ihm gelungen sei, das Rezept gegen Entgelt an Dritte weiterzugeben, sei dem Erfinder die Möglichkeit entzogen worden, das ihm zustehende Ausschließungsrecht durch Erteilung von Lizenzen zu verwerten. In beiden Entscheidungen, denen sich Seligsohn in seinem Kommentar zum Patentgesetz (2. Aufl. Anm. 7 Abs. 2 und Anm. 8 Abs. 2 zu § 4), sowie Allfeld in seinem Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht (Anm. 8 Abs. 3 und Anm. 9 Abs. 3 zu § 4 des Patentgesetzes) je ohne nähere Begründung angeschlossen hat, ist also sowohl für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen, als auch für das gewerbsmäßige Feilbieten eines Verfahrens erfordert, daß derjenige, der das patentierte Verfahren andern bekannt gibt bezw. sich zu dessen Bekanntgabe erbietet, sich die gewerbliche Verwertung des dem Patentinhaber zustehenden Erfinderrechts anmaße und daß er sich für die Bekanntgabe des Verfahrens ein Entgelt gewähren lasse bezw. sich gegen Entgelt zur Bekanntgabe des Verfahrens und zur Erteilung der Ermächtigung, dasselbe anzuwenden, (m. a. W.: zur Lizenzerteilung) erbiete.

Man mag nun diesen aus den beiden Reichsgerichtsentscheidungen sich ergebenden Rechtsgrundsatz immerhin für richtig halten, so führt dessen Anwendung auf den vorliegenden Fall doch nicht zu der Annahme, daß der Beklagte das dem Kläger patentierte Verfahren seinerseits gewerbsmäßig feilgehalten oder in Verkehr gebracht und dadurch dem Kläger den Markt, auf welchem nur er zur Erteilung von Lizenzen berechtigt war, beschränkt habe. Zunächst steht außer Zweifel und bedarf keiner weiteren Ausführung, daß der Verkauf und das Feilbieten des zur Anwendung des dem Kläger geschützten Verfahrens erforderlichen Stoffs, also des Holzmehls, für sich allein, noch kein Inverkehrbringen und Feilhalten jenes Verfahrens in sich schloß, selbst wenn der Beklagte seine Holzmehlangebote vorzugsweise an Bäcker richtete. Der Kläger legt denn auch das Schwergewicht seiner Ausführungen nicht darauf, daß der Beklagte Holzmehl an Bäcker verkauft und feilgeboten, sondern darauf, daß er es als Streumittel zu Bäckereizwecken verkauft und feilgeboten habe. Allein auch hier leuchtet von vornherein ein, daß es zu weit ginge, wenn man in jedem Verkauf, den der Beklagte in dem Bewußtsein vorgenommen, daß der Käufer das gekaufte Holzmehl als Streumittel zu Bäckereizwecken verwenden werde, ein Inverkehrbringen des patentgeschützten Verfahrens des Klägers erblicken wollte, und es ist ohne weiteres klar, daß jedenfalls alle die Fälle ausscheiden müßten, in welchen die Käufer das Verfahren, die Backformen statt mit Cerealien- mit Holzmehl zu bestreuen, ohne Dazutun des Beklagten bereits kannten, so daß ihnen dieses Verfahren vom Beklagten nicht erst bekanntgegeben werden konnte und nicht erst bekannt gegeben zu werden brauchte, daraus schon folgt, daß der Kläger dem Beklagten keinesfalls allgemein den Verkauf von Holzstreumehl zu Bäckereizwecken als ein das klägerische Patent verletzendes Inverkehrbringen des klägerischen Verfahrens untersagen kann, daß vielmehr unter dem gekennzeichneten Gesichtspunkte nur diejenigen Verkäufe bezw. Verkaufsanerbieten in Betracht kommen können, bei welchen der Beklagte die Käufer bezw. Kaufsinteressenten erst auf die neue Verwendungsart des Holzmehls als eines Streumittels für Bäckereizwecke aufmerksam gemacht hat.

Auch in solchem Aufmerksammachen auf die neue Verwendungsart hätte übrigens zweifellos ein unbefugtes Inverkehrbringen und Feilhalten des dem Kläger garantierten Verfahrens nicht gefunden werden können, wenn es unter gleichzeitigem ausdrücklichen Hinweis auf das Patent des Klägers erfolgt wäre, wenn also der Beklagte, sein Holzstreumehl ausdrücklich nur denjenigen Interessenten zum Kauf angeboten hätte, welche (mit Genehmigung des Klägers) das neue Verfahren zur Anwendung bringen wollen; hier hätte der Beklagte dem Kläger den Markt, auf welchem Kläger sein Patent durch Erteilung von Lizenzen ausnützen konnte, nicht beschränkt, er hätte im Gegenteil dem Kläger in die Hände gearbeitet.

Tatsächlich hat nun aber freilich der Beklagte in seinem Rundschreiben und sonstigen Veröffentlichungen einen Hinweis auf das Patent des Klägers unterlassen; er behauptet auch nicht, daß er bei seinen einzelnen Verkäufen auf dieses Patent hingewiesen habe. Diese Unterlassung ist es denn auch offenbar, durch welche sich der Kläger benachteiligt fühlt. Dieselbe hätte in der Tat das Vorgehen des Beklagten zu einem unbefugten gewerbsmäßigen Inverkehrbringen und Feilhalten des klägerischen Verfahrens (im Sinn der oben angeführten Reichsgerichtsentscheidungen) stempeln können, wenn durch sie die Meinung erweckt worden wäre, als stände das Verfahren, die Backformen mit Holzmehl zu bestreuen, vermöge eines vom Beklagten entweder selbst erworbenen oder durch Lizenzvertrag auf ihn übergegangenen Erfinderrechts zu des Beklagten Verfügung, und als könnte der Beklagte nun seinerseits gleichzeitig mit

dem Verkauf des Holzmehls auf seine Käufer die Befugnis zur Anwendung dieses neuen Verfahrens übertragen. Etwas derartiges ist aber in den Veröffentlichungen des Beklagten nicht einmal andeutungsweise zum Ausdruck gebracht. Es ist in demselben überhaupt nicht erwähnt, daß es sich bei der empfohlenen Anwendungsart des Holzmehls um eine neue Erfindung handle, vielmehr ist diese Anwendungsart als etwas bereits Bekanntes, durch praktische Erfahrung Bewährtes angeführt. Namentlich aber fehlt es an jedem Anhaltspunkt — und insbesondere auch an einer Parteibehauptung — dafür, daß der Beklagte für die Bekanntgabe des neuen Verfahrens (also gewissermaßen für die Mitteilung des klägerischen „Rezepts") ein besonderes Entgelt verlangt oder bei seinen einzelnen Verkäufen ein besonderes Entgelt erhalten hätte. Das war schon dadurch ausgeschlossen, daß er in seinen Veröffentlichungen das Verfahren der Bestreuung der Backformen mit Holzmehl als etwas bereits Bekanntes anführte (wie bereits erwähnt ist). Außerdem konnte er natürlich schon aus Geschäftsrücksichten denjenigen Kunden, denen er erst von diesem Verfahren Mitteilung machte, sein Holzmehl nicht teurer verkaufen, als denjenigen, die dieses Verfahren schon vorher kannten, oder als denjenigen, die bei ihm Holzmehl zu anderen, als Bäckereizwecken bezogen, wie er denn überhaupt bei Stellung der Preise für sein Holzmehl auch auf die Preise der Konkurrenz Rücksicht nehmen mußte.

Hiernach könnte, wenn auch vielleicht anzunehmen wäre, daß der Beklagte, um seinen Kundenkreis zu erweitern, die klägerische Erfindung durch seine Veröffentlichungen in weiteren Kreisen bekannt gemacht habe, doch keinesfalls davon die Rede sein, daß er sie gewerbsmäßig „in Verkehr gebracht" oder „feilgehalten" habe.

IV.) Der erste Richter hat, obwohl er weder ein Gebrauchen noch ein Herstellen, Inverkehrbringen oder Feilhalten des Gegenstandes der klägerischen Erfindung als gegeben annahm, die erhobene Unterlassungsklage doch für begründet erachtet, weil dieselbe auch schon dann zulässig sei, wenn ohne Anmaßung der dem Patentinhaber zustehenden Befugnisse — das Patentrecht auch nur tatsächlich gestört oder beeinträchtigt werde. Nun ist es an sich vollständig richtig, daß zur Patentverletzung schon das tatsächliche Gebrauchen, Herstellen, Inverkehrbringen oder Feilhalten des Gegenstandes der Erfindung (bezw. bei einem patentierten Verfahren: der unmittelbar durch das Verfahren hergestellten Gegenstände) genügt und daß der Begriff der Patentverletzung nicht die Inanspruchnahme eines Rechts zur Vornahme der das ausschließliche Benutzungsrecht des Patentinhabers verletzenden Handlungen erfordert. Aber es leuchtet ein, daß das Inverkehrbringen, Feilhalten usw. einer Erfindung eben doch nur dann untersagt werden kann, wenn tatsächlich ein Inverkehrbringen usw. erfolgt ist. Hiervon abgesehen kann allerdings (— und das hatte wohl der erste Richter bei seiner Entscheidung im Auge —) nicht bloß gegen patentverletzende, sondern auch schon gegen solche Handlungen eine Unterlassungsklage angestrengt werden, durch welche die Ausübung des Rechts des Patentinhabers gefährdet wird. Vgl. Allfeld. Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbl. Urheberrecht S. 93 (n. 13 zu § 4 des PG.) Allein in einem solchen Falle kann der Kläger nicht allgemein verlangen, daß dem Beklagten das Inverkehrbringen, Feilhalten usw. der patentierten Erfindung untersagt werde; er hat vielmehr die gefährdende Handlung, die dem Beklagten untersagt werden soll, bestimmt zu bezeichnen. Wie sich aus den Ausführungen unter Ziff. III 3. ergibt, hat nun im vorliegenden Falle der Beklagte die Ausübung der dem Kläger zustehenden Erfinderrechte nicht etwa dadurch unbefugt gefährdet, daß er Holzmehl als Streumittel zu Bäckereizwecken verkaufte — dazu war er nach dem Ausgeführten an sich berechtigt —; eine Gefährdung des klägerischen Patentes wurde höchstens dadurch herbeigeführt, daß der Beklagte bei seinen Verkäufen und Ausschreiben unterließ, auf das klägerische Patent aufmerksam zu machen. Es könnte sich also höchstens darum handeln, ob der Kläger vom Beklagten nicht verlangen könnte, daß derselbe bei seinen Veröffentlichungen auf das Patent des Klägers besonders aufmerksam mache.

Allein wenn man auch vielleicht davon ausgehen mag, daß der Beklagte die Bäcker, an welche er sein Holzmehl verkaufte, vermöge des Vertragsverhältnisses, in welches er damit zu ihnen trat, auf das Patent des Klägers und das diesem zustehende Untersagungsrecht hätte aufmerksam machen müssen, so bestand doch dem Kläger gegenüber, mit welchem der Beklagte durch kein Vertragsverhältnis verbunden war, für den Beklagten keine diesbezügliche Rechtspflicht; das dem Kläger geschützte Verfahren war kein Geheimverfahren, von welchem der Beklagte etwa durch einen besonderen — ihn zur Geheimhaltung verpflichtenden — Vertrauensakt des Klägers Kenntnis erlangt hätte. Vielmehr war dieses Verfahren, wie der Beklagte ohne Widerspruch des Klägers behauptet hat, durch eigene Veröffentlichungen des Klägers längst bekannt. Jeder Interessent konnte sich durch Erkundigung beim Patentamt von demselben Kenntnis verschaffen. Jedenfalls aber stand es in der Macht des Klägers, seinerseits gegenüber den Veröffentlichungen des Beklagten die Interessentenkreise jederzeit auf das ihm zustehende Ausschließungsrecht aufmerksam zu machen und sich dadurch die Möglichkeit der Erteilung von Lizenzen selber zu wahren.

V.) Auch der vom Kläger im Verlaufe der Verhandlungen hervorgehobene Gesichtspunkt, daß der Beklagte durch den Verkauf seines Holzstreumehls an Bäcker sich zum Mittäter, Gehilfen oder Anstifter einer den Bäckern zur Last fallenden Patentverletzung mache, kann der erhobenen Klage nicht zum Obsieg verhelfen. Muß nach den bisherigen Darlegungen der Beklagte an sich für befugt erachtet werden, sein Holzmehl an jeden Abnehmer käuflich abzugeben, so kann in der Tatsache solcher Abgabe für sich allein noch keine Teilnahme an einer den Bäckern etwa zur Last fallenden Verletzung des klägerischen Patents gefunden werden. So wenig der Beklagte dem Kläger gegenüber verpflichtet war, seine Abnehmer auf das Patent des Klägers besonders hinzuweisen, so wenig bestand für ihn eine Rechtspflicht vor der jedes-

maligen Abgabe von Holzmehl sich erst Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der betr. Abnehmer auf Grund einer vom Kläger erlangten Lizenz oder aus anderem Grunde z. B. nach § 5 des Patentgesetzes (wegen Vorbenutzung) zur Anwendung des dem Kläger patentierten Verfahrens befugt sei. Irgend ein positiver Anhalt dafür aber, daß der Beklagte in einem konkreten Fall unter Überschreitung der Grenzen seiner Verkaufsbefugnis zu einer Verletzung des klägerischen Patents angestiftet oder zu derselben Beihilfe geleistet habe, ist nicht gegeben.

VI.) Das Verbietungsrecht, wie es der Kläger dem Beklagten gegenüber in Anspruch nehmen will, würde auch praktisch zu unhaltbaren, Industrie und Handel schwer beeinträchtigenden und belästigenden Ergebnissen führen. Seine Anerkennung wäre gleichbedeutend mit der Anerkennung des Satzes, daß derjenige, der in bezug auf einen vorher schon bekannten und gewerblich verwerteten Stoff eine neue Verwendungsart erfindet und für diese Erfindung ein Patent erlangt, mit dem Inkrafttreten seines Patentschutzes das Recht erwerbe, jenen Stoff zu dem neu gefundenen Verwendungszweck ausschließlich (unter Ausschluß anderer) herzustellen, in Verkehr zu bringen und feilzuhalten, also allen Industriellen, auch solchen, die seither den Stoff schon hergestellt, und allen Verkäufern, auch solchen, die den Stoff schon vorher verkauft und feilgehalten hatten, die Herstellung und den Verkauf gerade zu dem von ihm neu aufgezeigten Zweck zu untersagen. Es käme das einer — aus dem Gesetz nicht zu rechtfertigenden — Erweiterung der dem Patentinhaber in § 4 des Patentgesetzes gewährten Befugnisse gleich, deren weitere Konsequenzen einer gesunden Entwicklung von Handel und Industrie geradezu zuwiderlaufen würden, naturgemäß bietet jede — auf eine neue Verwendung eines bekannten Stoffes abzielende Erfindung den Industrien und Gewerben, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb dieses Stoffes befassen, eine günstige Konjunktur. Wenn die Industrien und Gewerbe nun diese Konjunktur ausnützen und den seither schon hergestellten und vertriebenen Stoff besonders auch den für die neue Verwendungsart in Betracht kommenden Kreisen, vielleicht sogar in einer — dem neuen Verwendungszweck besonders angepaßten Form anbieten, so liegt darin noch entfernt keine unbefugte Ausnutzung der Erfindung, vgl. EZ. 32, 53 und den aus der Überschrift dieser Entscheidung, sowie aus dem Inhalt der Entscheidungsgründe sich ergebenden Leitsatz: Eine Patentverletzung liegt nicht vor, wenn von einem andern, als dem Patentinhaber ein Gegenstand gewerbsmäßig hergestellt und vertrieben wird, welcher zur Anwendung des Patentes zwar erforderlich, aber weder ganz noch teilweise Gegenstand des Patentes ist.

Alle diese Erwägungen entziehen nicht nur der vom Kläger angestrengten Unterlassungsklage, sondern damit gleichzeitig auch der von ihm erhobenen Klage auf Rechnungslegung den Boden.

Nr. 822/2.

Ausland.

Rumänien.

I.

Verordnung*) vom 12./25. April 1906, betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Erfindungspatente vom 13./26. Januar 1906.)**

Art. 1. Jede neue Erfindung oder Verbesserung einer bereits gemachten Erfindung, die durch ihre Anwendung im Gewerbe oder Handel einen Vermögensvorteil zu gewähren geeignet ist, kann von dem Erfinder durch Erlangung eines Erfindungs- oder Verbesserungspatentes auf beschränkte Zeit ausschließlich ausgenützt werden.

Art. 2. In anderen Ländern patentierte Erfindungen oder Verbesserungen können in Rumänien zugunsten ihrer Urheber durch Erlangung eines Einführungspatentes für eine bestimmte Zeit ausschließlich ausgenützt werden.

Ein solches Patent kann jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erteilt werden, daß die Erfindung oder Verbesserung, für welche das Patent beantragt wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes in Rumänien von keinem anderen als dem Patentinhaber selbst oder seinem Sonderbevollmächtigten, der im Auftrage und für Rechnung des Auftraggebers gearbeitet hat, angewendet oder ausgenützt worden ist.

Art. 3. Für die Erfindungs-, Verbesserungs- und Einführungspatente, die erteilt werden, wird von dem Staate nach keiner Richtung hin weder hinsichtlich der Ursprünglichkeit oder des Wertes, noch hinsichtlich des tatsächlichen Vorliegens einer Erfindung oder Verbesserung eine Gewähr übernommen.

Diese Patente bieten auch keine Gewähr für die Genauigkeit der zur Erlangung des Patents vorgelegten Beschreibung, da diese Beschreibungen keiner vorgängigen Prüfung unterzogen werden.

Die Patente beeinträchtigen in keiner Weise etwaige Rechte derjenigen, die sich dadurch für benachteiligt halten; jede Art von Verantwortlichkeit trifft ausschließlich den Patentinhaber, nicht aber den Staat.

Art. 4. Der Anspruch auf Erteilung eines Patents ist ausgeschlossen:

a) für Erfindungen, deren Zweck oder Verwendung den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderläuft oder gesundheitsschädlich ist, oder augenscheinlich auf Täuschung des Publikums abzielt;
b) für wissenschaftliche Lehr- und Grundsätze;
c) für Erfindungen, deren Gegenstand dem Staate vorbehalten ist;
d) für Erfindungen von neuen Nahrungsmitteln und zur Nahrung bestimmten Erzeugnissen für Menschen und von Futter für Vieh;
e) für Erfindungen pharmazeutischer Zusammensetzungen oder anderer Heil- und Desinfektionsmittel aller Art;

*) Veröffentlicht im Monitorul Oficial vom 21. April / 4. Mai 1906.

**) Vgl. dieses Bl. oben S. 136.

f) für Pläne und Berechnungen auf dem Gebiete des Kredit- und Finanzwesens,
g) für Lehr-, Kontroll- und Buchhaltungs-Methoden.

Art. 5. Die aus den Erfindungs-, Verbesserungs- oder Einführungspatenten für deren Inhaber oder deren gesetzliche Vertreter sich ergebenden Rechte sind:

a) Den Gegenstand des Patents zu ihrem ausschließlichen Nutzen auszubeuten.

Diese Ausbeutung können die Patentinhaber entweder unmittelbar, oder durch Bildung von Gesellschaften, oder durch eine gemäß den im Art. 16 festgestellten Vorschriften erfolgte Übertragung dieses Rechtes auf andere Personen bewirken.

b) Die gerichtliche Verfolgung derjenigen, die sie in ihren Rechten dadurch stören, daß sie ein patentiertes Verfahren im Inlande anwenden, oder nachgemachte Gegenstände aufbewahren, verkaufen oder feilhalten, oder deren Einfuhr nach Rumänien vermitteln.

Dauer der Patente.

Art. 6. Die Dauer eines Erfindungspatentes ist 15 Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt vom Tage der Eintragung der Anmeldung bei dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen an.

Art. 7. Die Dauer eines Verbesserungspatentes oder des Patentes auf eine neu erfundene Anwendung des Gegenstandes eines anderen Patentes soll derjenigen gleich sein, deren sich das Hauptpatent noch erfreut, das die Vervollkommnung erfahren hat; diese Dauer darf jedoch niemals kürzer als 10 Jahre sein.

Wenn zwei derartige Patente verschiedenen Personen gehören, so darf der Inhaber des Hauptpatentes die Vervollkommnung nicht ohne Zustimmung desjenigen ausbeuten, der das Verbesserungspatent erhalten hat, desgleichen darf letzterer sich nicht die ursprüngliche Erfindung ohne Zustimmung des Inhabers des Hauptpatents zunutze machen.

Die Dauer des Verbesserungspatentes läuft vom Tage der Anmeldung an.

Art. 8. Die Dauer eines Einführungspatentes für eine Erfindung oder eine Verbesserung ist gleich derjenigen des ersten im Auslande erlangten Patentes; sie hört zugleich mit dem Erlöschen des ursprünglichen Patents auf und darf 15 Jahre nicht überschreiten.

Art. 9. Die im Artikel 1 und 2 aufgeführten drei Arten von Patenten verlieren ihre Gültigkeit:

a) wenn die Jahresgebühren nicht spätestens innerhalb 30 Tage nach dem dafür bestimmten Zeitpunkte eingezahlt werden;
b) wenn der Inhaber des Patentes auf sein Patent ausdrücklich verzichtet.

Ein solcher Verzicht erfolgt durch einen von dem Patentinhaber an das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen zu richtenden Antrag;

c) wenn der Patentinhaber sein Patent nicht tatsächlich durch die Ausführung oder die Herstellung des Gegenstandes der Erfindung auf rumänischem Gebiet im Verlaufe von 4 Jahren vom Datum des Patentes an, ausgebeutet hat, oder wenn eine solche Ausbeutung, sofern sie bestanden hat, 2 Jahre hindurch unterbrochen worden ist;
d) wenn festgestellt wurde, daß die Unterlagen, auf Grund deren das Patent erteilt wurde, nicht den Voraussetzungen der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes und 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26 gegenwärtiger Verordnung entsprechen;
e) wenn nachgewiesen wird, daß der patentierte Gegenstand in Rumänien von einem Dritten vor dem Datum des Erfindungs-, Verbesserungs- oder Einführungspatentes benützt, verwertet oder tatsächlich zur Ausführung gebracht worden ist;
f) wenn der Patentinhaber in der seiner Anmeldung beigefügten Beschreibung absichtlich unterlassen hat, von einem Teile seines Geheimnisses Erwähnung zu tun, oder wenn er das Geheimnis in unrichtiger Weise angegeben hat;
g) wenn erwiesen wird, daß eine vollständige Beschreibung und genaue Zeichnungen des patentierten Gegenstandes vor dem Zeitpunkt der Patentanmeldung in einer Druckarbeit oder Sammlung erschienen ist oder veröffentlicht wurde;
h) wenn der Gegenstand, für welchen das Patent erteilt wurde, bereits früher in Rumänien oder im Auslande patentiert worden war, oder wenn das Patent entgegen den Bestimmungen der Art. 2, 8, 34 und 35 erteilt worden ist.

In den ersten vier Fällen des Verlustes der Gültigkeit wird die Ungültigkeit von dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen ausgesprochen; in den letzteren vier Fällen kann die Ungültigkeit nur durch ein rechtsgültiges gerichtliches Urteil ausgesprochen werden.

Art. 10. Sowohl die Erteilung als auch die Ungültigkeitserklärung eines Patentes geschieht durch königliche Verordnung, die in die besonderen, von der Gewerbe- und Patentabteilung zu führenden Register eingetragen und danach sowohl im Staatsanzeiger [Monitorul Oficial], als auch in der besonderen, von dem zuständigen Ministerium einzurichtenden Sammlung für Patente veröffentlicht wird.

Wirkung des Erfindungspatentes.

Art. 11. Ohne formelle Zustimmung des Patentinhabers ist niemand berechtigt, den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Besteht die Erfindung in einem Verfahren, einer Maschine, einem Betriebsapparate irgend welcher Art oder in einem Werkzeuge, so darf niemand von dieser Erfindung, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ohne die gleiche formelle Zustimmung des Patentinhabers Gebrauch machen.

Art. 12. Jede wissentliche Verletzung dieses Rechtes eines Patentinhabers bildet ein Delikt und zieht auf eine von der geschädigten Partei

bei den Zivil- und Strafgerichten erhobene Klage sowohl Geldstrafe, wie auch Entschädigung des Patentinhabers nach sich.

Art. 13 Erfolgte die Verletzung der Rechte eines Patentinhabers ohne böse Absicht, so verpflichtet die Verletzung nur zum Ersatze des dem Patentinhaber zugefügten Schadens.

Art. 14. Der Patentinhaber ist berechtigt, auf dem patentierten Gegenstande folgende Bezeichnung anzubringen: „Brevet regal român de inventiune No. ... fără garanţia guvernului“ (Königlich Rumänisches Erfindungspatent Nr.... ohne Gewähr der Regierung).

Ebenso kann er seiner Handelsfirma den Titel eines Inhabers eines Königlich Rumänischen Patentes ohne Gewähr der Regierung unter Beifügung des Wappens von Rumänien hinzusetzen.

Art. 15. Die Vorteile des Gesetzes zur Förderung des einheimischen Gewerbes können einem gewerblichen Unternehmen, das zum Zwecke der Ausbeutung eines Patentes durch Herstellung des patentierten Gegenstandes errichtet wird, eingeräumt werden.

Art. 16. Alle aus diesem Gesetze bei Erlangung eines Patentes sich ergebenden Rechte gehen im Todesfalle auf die Rechtsnachfolger der Patentinhaber über.

Der Patentinhaber kann anderen die Erlaubnis erteilen, den patentierten Gegenstand herzustellen oder in Benutzung zu nehmen, auch kann er sein Patent ganz oder teilweise, zeitweilig oder für immer auf andere übertragen.

Die Übertragung erfolgt auf Grund eines von dem Patentinhaber oder im Falle seines Todes von seinen Erben bei dem Gewerbeministerium gestellten Antrages.

Art. 17. Ein auf Grund dieses Gesetzes erteiltes Patent kann den Gegenstand eines Pfandrechtes bilden.

Außer den übrigen gesetzlichen Formerfordernissen für die Begründung eines Pfandrechts wird darüber auch in dem Register des Ministeriums, wo das Patent eingetragen ist, ein Vermerk gemacht.

Zu diesem Zwecke haben die Parteien dem Ministerium eine beglaubigte Abschrift der Verpfändungsurkunde einzureichen.

Diese Vorgänge werden auch in dem von dem Ministerium veröffentlichten Patentblatt bekannt gegeben.

Für die Erlangung eines Erfindungspatentes zu erfüllende Formvorschriften.

Art. 18. Wer auf Grund dieses Gesetzes ein Erfindungs-, Verbesserungs- oder Einführungspatent erlangen will, muß bei dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen eine Anmeldung einreichen.

Einem solchen Antrage ist in rumänischer Sprache beizufügen:

1. Ein Schriftsatz, der die kurze aber genaue Beschreibung des Erfindungsgegenstandes enthält;
2. die zum Verständnis der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen und Modelle oder Muster;
3. die Quittung über die Einzahlung der gesetzlichen Gebühr;
4. wenn ein Einführungspatent angemeldet wird, die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, durch welche die bereits erfolgte Erlangung eines Patentes im Auslande nachgewiesen wird;
5. die nach Artikel 22 und 25 vorgesehene beglaubigte Vollmacht, wenn die Anmeldung durch einen dazu Beauftragten eingereicht wird.

Die Beschreibung und die Zeichnungen sind in zwei durchaus gleichlautenden, datierten und von dem Antragsteller unterschriebenen Exemplaren einzureichen.

Das Gleiche soll, soweit wie möglich, hinsichtlich der vorgelegten Modelle und Muster geschehen.

Mit einer einzigen Anmeldung dürfen weder gleichzeitig mehrere Patente angemeldet, noch können dieselben vermittelst einer und derselben Patenturkunde erteilt werden.

Jede Vollmacht kann nur für eine einzige Anmeldung verwendet werden; die fremdsprachigen müssen übersetzt und von dem Ministerium für die Auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt werden.

Art. 19. Die Patentanmeldung ist an das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen auf einem Stempelbogen von 5 Lei nach folgendem Muster zu richten:

Anlagen:

1. Beschreibung, 2 Exemplare zu je ..... Seiten.
2. Zeichnungen... ..... Exemplaren im Maßstab .....
3. Modelle: Proben (Muster).... Stücke.
4. Quittung: ..... Stück.
5. Das Ursprungspatent.
6. Die Vollmacht.

Ich der Unterzeichnete .... von Beruf ..... der Staatsangehörigkeit nach ..... und wohnhaft in ..... Straße ..... Nr. ..... habe ein Verfahren zur Herstellung von ....*) erfunden und beehre mich, Sie zu bitten, mir gefälligst auf einen Zeitraum von ..... Jahren ein Erfindungspatent**) mit der Bezeichnung ..... erteilen zu wollen.

Dem bezüglichen Gesetze und der Ausführungsverordnung gemäß füge ich im ganzen .... Urkunden, wie auch die Quittung Nr. .... von der Depositenkasse über die Erlegung der Gebühr von 25 Lei bei.

Empfangen Sie ꝛc.

Unterschrift.

Art. 20. Die Beschreibung ist in rumänischer Sprache abzufassen und hat die Unterschrift des Patentanmelders oder seines Bevollmächtigten zu tragen. Sie darf keine Streichungen oder Zusätze enthalten.

Erläuternde Bemerkungen:

*) Für ein Einführungspatent ist an dieser Stelle folgender Satz einzurücken:

..... und da diese Erfindung bereits auf einen Zeitraum von ..... Jahren in ..... unter Nr. ..... vom .... ten Monat ..... Jahr ....., patentiert ist, beehre ich mich usw.

**) Für Verbesserungspatente ist das Wort Erfindung durch Verbesserung zu ersetzen.

Die gestrichenen oder hinzugefügten Worte sind zu zählen, festzustellen und zu unterschreiben, und die Seiten wie auch die Anmerkungen zu unterschreiben.

Die Beschreibung muß die genaue Erläuterung der Erfindung enthalten, und so verfaßt sein, daß jeder Sachverständige im stande ist, den Gegenstand der Erfindung mit Hilfe der bis dahin bekannten Mittel herzustellen. Am Schlusse der Beschreibung hat der Anmelder in klarer Weise anzugeben, was er an dem beschriebenen Gegenstande als neu betrachtet, und wofür er das Eigentumsrecht in Anspruch nimmt.

Die Beschreibung ist auf ungestempeltem Papier von höchstens 27 cm Länge und 21 cm Breite zu schreiben.

Art. 21. Die Zeichnungen sind so herzustellen, daß sie den Gegenstand der Erfindung genau und deutlich darstellen und ihn möglichst durch einen Grundriß, Querschnitt und Aufriß veranschaulichen.

Sie sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, und zwar eine auf Zeichenpapier, die andere auf Pauspapier mit chinesischer Tusche gezogen und mit Genauigkeit in einem metrischen Maßstabe von:

a) $^1/_1$ oder $^1/_2$ (1,00 oder 0,50 das Meter) für Gegenstände, deren natürliche Größe 1 Meter nicht übersteigt,

b) $^1/_2$, $^1/_5$ und $^1/_{10}$ (0,50, 0,20 und 0,10 das Meter) für Gegenstände, deren natürliche Größe ein Meter übersteigt, auszuführen. Soviel wie möglich soll aber für eine Dimension der eingereichten Zeichnung die Größe von 27 cm eingehalten werden; nur in Ausnahmefällen sind bis zu 54 cm zulässig.

Die Teile der Zeichnung, welche den Gegenstand der Erfindung, für welche ein Patent begehrt wird, im besonderen darstellen, sind von dem übrigen Teile abweichend und zwar vorzugsweise violett anzulegen.

Die Buchstaben a, b, c, d, . . . oder die Ziffern 1, 2, 3, 4, ..., die dazu dienen, die verschiedenen Teile der Zeichnungen anzugeben, müssen entsprechende Dimensionen haben und in wohlgeformten Drucklettern wiedergegeben sein.

Ein und derselbe Buchstabe oder ein und dasselbe Zeichen müssen ein und denselben Teil in allen Figuren bezeichnen.

Die Zeichnungen haben in der linken oberen Ecke den Namen des Anmelders, in der oberen rechten Ecke die Ordnungsnummer der Zeichnung, unten in der Ecke rechts die Unterschrift des anmeldenden Erfinders oder des Bevollmächtigten zu tragen. Die Zeichnungen müssen oben und links einen Rand von je 2 cm haben.

Art. 22. Die in Rumänien wohnenden Erfinder können ihre Anmeldung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung eines mit öffentlich beglaubigter Vollmacht versehenen Bevollmächtigten oder durch die Post einreichen.

Vollmacht (Vordruck einer solchen).

Ich, der Unterzeichnete, ... von Beruf . . . . . der Staatsangehörigkeit nach . . . . . wohnhaft in . . . . . Stadt . . . . . Straße . . . . . Nr. . . . . ermächtige hierdurch den Herrn . . . . . von Beruf . . . . . wohnhaft in der Gemeinde . . . . . Straße . . . . . Nr. . . . ., in meinem Namen und für mich die für die Erlangung eines . . . . . .*)-Patentes auf meinen Namen gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Zu diesem Zwecke wird Herr . . . . . die Gebühren einzahlen, die Korrespondenzen entgegennehmen, und für mich, wo immer es nötig sein wird, unterzeichnen und mich bei allen auf Grund des geltenden Gesetzes und der Ausführungsverordnung zu erfüllenden Förmlichkeiten vertreten, die für mich an seinem in der Vollmacht angegebenen Wohnsitze in Rumänien zu erfüllen sind.

Jeder Wechsel des Wohnsitzes meines Bevollmächtigten wird dem Ministerium mitgeteilt werden; im entgegengesetzten Falle bleibt der in der Vollmacht angegebene Wohnsitz gültig. An diesem Wohnsitz meines Bevollmächtigten sollen mir alle Urkunden, Ladungen, Vorladungen zur mündlichen Vernehmung usw. mitgeteilt werden. Er kann von Terminen Kenntnis nehmen usw., mit einem Wort, Herr . . . . soll mich während der ganzen Dauer dieses Patentes sowohl dem Ministerium, als auch Dritten gegenüber vertreten, vorbehaltlich einer gegenteiligen Erklärung meinerseits, die ich dem Ministerium rechtzeitig mitteilen werde, darüber, daß ich einen anderen im Lande wohnhaften Vertreter bestelle; bis dahin bleiben die durch diese Vollmacht übertragenen Befugnisse in Kraft.

Im Falle des Todes oder der Unfähigkeit des Vertreters ist bis zur Bestellung eines anderen Vertreters durch den Patentinhaber der Wohnsitz des Vertreters als erwählter Wohnsitz zu erachten, wo alle Förmlichkeiten während der Dauer von Rechtsstreitigkeiten in gültiger Weise erfüllt werden.

So geschehen am . . . . . Monat . . . . . Jahr . . . . . .

Unterschrift.

Art. 23. Ein nicht in Rumänien wohnhafter Anmelder bedarf eines durch öffentlich beglaubigte Vollmacht ermächtigten Vertreters, und zwar nicht nur für die Einreichung der Anmeldung, sondern auch für seine Vertretung während der ganzen Dauer des Patentes sowohl dem Ministerium, als auch gegebenenfalls Dritten gegenüber.

Die Vollmacht ist nach dem vorerwähnten Muster auszustellen; im Falle des Todes, bei Widerruf, oder Erlöschen der Vollmacht ist von dem Patentinhaber sofort ein neuer Vertreter zu bestellen, der auch eine Vollmacht nach dem Vordruck in Artikel 22 haben muß.

Patentgebühren.

Art. 24. Die auf Grund dieses Gesetzes zu erteilenden Erfindungs- und Verbesserungs-Patente unterliegen folgenden Gebühren:

a) einer festen Gebühr von 25 Lei für den Patentantrag, deren Erlegung durch Quittung bei Einreichung der Anmeldung nachzuweisen ist;

b) einer Jahresgebühr vom Tage des Patentes an, die sich in folgender Weise ändert:

Vom 1. bis einschließlich 3. Jahre 30 Lei jährlich;

Vom 4. bis einschließlich 5. Jahre 60 Lei jährlich;

Vom 6. bis einschließlich 10. Jahre 100 Lei jährlich;

Vom 11. bis einschließlich 15. Jahre 200 Lei jährlich.

*) Hier ist das Wort: „Erfindungs-, Verbesserungs- oder Einführungs-" je nach der Art des Patentes gemäß den Angaben in Artikel 1 und 2 einzurücken.

Die Quittungen über die Einzahlung dieser Gebühren sind der betreffenden Dienstabteilung zu übermitteln, welche zur Sicherstellung der Patentinhaber denselben darüber eine Bescheinigung ausstellt.

Die Jahresgebühren sind voll einzuzahlen; ihre Zahlung hat für das erste Jahr am Tage der Ausstellung des Patentes und für die folgenden Jahre spätestens bis zum Datum des Patentes zu geschehen.

Für ein Zusatzpatent, das heißt für ein Verbesserungspatent, das von derselben Person, die das Erfindungspatent erhalten hat, nachgesucht wird, ist nur der Betrag von 50 Lei ohne weitere Jahresgebühren einzuzahlen.

Für Ausstellung einer Bescheinigung 10 Lei.

Für die Eintragung einer Abtretung 100 Lei.

Für die Eintragung eines Übergangs durch Erbschaft 50 Lei.

Für die Abschrift der Beschreibung eines Patentes oder einer einzelnen Zeichnung 10 Lei.

Art. 25. Für die Einführungspatente werden alle oben angegebenen Gebühren, sowohl die festen als auch die jährlichen, verdoppelt.

Art. 26. Wird ein Patent für nichtig erklärt, so werden die gezahlten Gebühren nicht zurückerstattet.

Patentbehörde.

Art. 27. Für alle Fragen, die auf Erfindungspatente Bezug haben, ist die Gewerbeabteilung bei dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen zuständig.

Diese Abteilung wird deshalb künftig „Amt für Gewerbe und Erfindungspatente" genannt.

Art. 28. Dieses Amt soll ein Register für das Archiv führen.

In dieses Register werden alle Patente in der Reihenfolge ihres Eingangs eingetragen und wird darin weiter alles dasjenige vermerkt, was auf ein Patent während seiner Dauer sich bezieht.

Alle der Patentanmeldung beigefügten Anlagen: die Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Proben (Muster) sind gut und ordentlich aufzubewahren, da das Publikum behufs deren Einsichtnahme dreimal wöchentlich an den vom Amte festzusetzenden Tagen und Stunden Zutritt zum Archiv hat.

Art. 29. Wer das Aktenheft über ein Patent zur Einsicht erhalten hat, muß dasselbe, bevor er den Saal verläßt, dem hierzu beauftragten Beamten zurückstellen, der zu überwachen und zu prüfen hat, daß kein Stück beschädigt oder entwendet worden ist.

Art. 30. Wird eine Anmeldung bei dem Ministerium unmittelbar durch den Erfinder oder durch seinen Bevollmächtigten eingereicht, so wird ein Protokoll aufgenommen, durch welches das gesetzliche Datum der Einreichung festgestellt wird, das zugleich das Datum des Patentes ist, und worin folgendes angegeben wird:

a) die eingereichten Anlagen,
b) der Tag, die Stunde und das Jahr,
c) der Name und Vorname, der Beruf und der Wohnsitz des Erfinders und seines gesetzlichen Vertreters; wird der Antrag durch Bevollmächtigung gestellt, so verbleibt die Vollmacht bei den Akten des Patents,
d) die Dauer des Hauptpatentes bei Anträgen auf Erteilung von Einführungspatenten.

Dieses in zwei Exemplaren aufgenommene Protokoll ist von dem Anmelder oder seinem Vertreter und von dem Leiter des Amts oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben; eines der Exemplare wird dem Antragsteller sofort ohne eine Gebühr ausgefolgt, das andere wird zu den betreffenden Akten genommen, nachdem es in das bezügliche Register wörtlich eingetragen worden ist. Die Eintragung wird von dem Leiter des Amts oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

Art. 31. Wird der Antrag durch die Post gestellt, so wird das Protokoll in Abwesenheit des Antragstellers verfaßt und von dem Leiter des Amts und dem Bureauvorsteher unterschrieben, wobei dieses Umstandes Erwähnung geschieht.

Art. 32. Jedermann darf von den eingereichten Beschreibungen oder Zeichnungen unter Aufsicht des damit beauftragten Beamten, aber nur unter Verwendung eines Bleistiftes und von gewöhnlichem Papier Abschriften machen.

Für jede von der zuständigen Behörde gemachte Abschrift sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. von der Patenturkunde 1 Lei 50 Bani,
2. für das Schreiben: 5 Centimes für die Linie Text mit durchschnittlich 50 Buchstaben, mit der Schreibmaschine auf Papier geschrieben,
3. für Zeichnungen auf Pauspapier 2 Lei die Arbeitsstunde.

Die einzeln aufgeführten Kostensätze für jede so gefertigte Abschrift sind an dem oberen Teile der ersten Seite anzugeben; als Mindestbetrag werden 5 Lei für ein Patent festgesetzt.

Art. 33. Alle von dem Amte für Gewerbe und Patente gefertigten Abschriften werden von dem Beamten, der sie gefertigt hat, als mit der Urschrift übereinstimmend bescheinigt und von dem Leiter des Amts oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Alle Seiten der Abschriften haben den Stempel des Amtes für Gewerbe und Patente zu tragen. Die von den Interessenten gefertigten Abschriften können nach Vergleichung ebenso wie die obigen als übereinstimmend bescheinigt und gestempelt (gesiegelt) werden. Für die Prüfung und das Vergleichen von solchen Abschriften werden 4 Lei für die Stunde berechnet.

Art. 34. Hinsichtlich der eingereichten Patentanmeldungen wird seitens des Leiters des Amts für Gewerbe und Patente ohne Verzug zur Fertigung eines Berichts geschritten, der nebst allen Anlagen und den Abschriften des Protokolls über die Einreichung dem Minister für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen vorgelegt wird.

Die Ausfertigung einer Patenturkunde wird ohne weiteres als die auf die Beobachtung der Vorschriften für die Anmeldung bezügliche Prüfung angeordnet.

Eine solche besonders verfaßte Urkunde bildet das Erfindungspatent, wofür die Allerhöchste Verordnung gemäß Artikel 10 des Gesetzes unter Erfüllung auch der übrigen Bestimmungen desselben beantragt wird.

Art. 35. In dem Patente soll die Bemerkung enthalten sein, daß es auf Kosten und Gefahr des Anmelders, ohne vorher einer Prüfung unterzogen worden zu sein, erteilt ist, und daß der Staat weder für die Wirklichkeit, noch für die Neuheit oder den Wert der Erfindung oder die Genauigkeit der Beschreibung Gewähr leistet.

Art. 36. Das Patent wird auf einem Stempelbogen von 10 Lei ausgefertigt und die Erteilung bei der Ausfertigung in dem oben erwähnten besonderen Register vermerkt. Der Stempelbogen ist von dem Anmelder einzureichen.

Art. 37. Bei der Aushändigung der Patenturkunde ist dem Anmelder ferner noch zuzustellen:

a) Abschrift des Protokolls über die Einreichung der Anmeldung;
b) ein Exemplar der in zwei Exemplaren eingereichten Beschreibung, der Zeichnungen und eingereichten Modelle oder Muster.

Alle diese Stücke sollen den Stempel des Amtes tragen und durch Schnur verbunden und unterschrieben sein.

Die anderen der in zwei Exemplaren eingereichten Stücke bilden die Spezialakten für das Patent, die, nachdem sie geheftet, unterschrieben und auf der Rückseite des Aktenstückes verzeichnet worden sind, im Archiv aufbewahrt werden.

Art. 38. Die Beschreibungen der Patente werden ihrem vollen Inhalte nach oder im Auszuge von der zuständigen Behörde in einem besonderen Blatt veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen erfolgen erst drei Monate nach der Erteilung eines jeden Patents.

Art. 39. Wenn der Patentinhaber die vollständige Veröffentlichung der Beschreibung oder eines von ihm verfaßten Auszuges wünscht, so hat er zu diesem Behufe wenigstens einen Monat vor Ablauf der oben angegebenen Frist seinen Antrag zu stellen und zugleich den für die Veröffentlichung erforderlichen Betrag zu entrichten.

Art. 40. Nach Ablauf von drei Monaten kann das Publikum im Archive des Amtes von den Beschreibungen oder Zeichnungen, welche den Gegenstand des Patents bilden, Kenntnis nehmen.

Ebenfalls erst nach dieser dreimonatlichen Frist können die im Artikel 32 angegebenen Abschriften erteilt werden.

Art. 41. Wegen jedweder ganzen oder teilweisen Abtretung oder Übertragung hat der Beteiligte einen Antrag an das Amt für Gewerbe und Patente zu richten, dem eine beglaubigte Abschrift der öffentlich beglaubigten Übertragungsurkunde beizufügen ist, die von dem Leiter des Amts unterzeichnet und gestempelt wird und bei dem das Patent betreffenden Aktenstück verbleibt.

Ein solcher Übergang ist in dem Register, in welchem das Patent eingetragen ist, zu vermerken.

Ebenso ist auch dann zu verfahren, wenn die Übertragungen durch richterliche Entscheidung für nichtig erklärt werden.

Art. 42. Die Erteilung von Patenten, die Abtretungs- oder Übertragungsurkunden, sowie die im Artikel 56 vorgesehene Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, sollen in dem amtlichen Blatt für die Erfindungspatente (Buletinul Oficial al brevetelor de inventiune) veröffentlicht werden; in diesem Blatt werden ebenso die Allerhöchsten Verordnungen über Ungültigkeitserklärung und der Zeitpunkt bekannt gemacht, an welchem ein Patent durch Erlöschen dem Gemeingut aller verfällt.

Art. 43. Die der Patentanmeldung beigegebenen Muster oder Modelle können von der zuständigen Behörde bei dem Gewerbemuseum hinterlegt werden.

Art. 44. Jedermann kann von dem Patentamte beglaubigte Abschriften von den zu den Akten eingereichten Stücken sowie von Registereintragungen erhalten.

Über die Klagen auf Nichtigerklärung oder Verfall.

Art. 45. Jedermann, der sich in seinen Rechten für beeinträchtigt hält, kann vor Gericht die Erklärung der Nichtigkeit oder des Erlöschens eines Patentes beantragen.

Art. 46. Für alle solche Klagen wie auch für die das Recht an einem Patente betreffenden Ansprüche sind die Zivilgerichte zuständig, welche sie nach dem gemeinen Rechte und als dringende Sache abzuurteilen haben.

Art. 47. Wenn die Rechte aus einem Patent sowohl dem Inhaber, wie auch anderen Teilberechtigten zustehen, so ist die Klage auf Erklärung der Nichtigkeit oder des Erlöschens an das Gericht des Wohnsitzes des Patentinhabers oder seines Vertreters zu richten.

Durch eine Klage auf Erklärung der Nichtigkeit oder des Erlöschens werden alle diejenigen, die ein Anrecht auf das Patent haben, und deren Rechte bei dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen eingetragen sind, in den Prozeß miteinbezogen, damit die Nichtigkeit oder das Erlöschen gegen alle ausgesprochen werden kann.

Art. 48. Wenn ein solches Urteil rechtskräftig ist, teilen die Beteiligten die erforderlichen beglaubigten Abschriften unverzüglich dem betreffenden Ministerium mit, damit die Allerhöchste Verordnung und die erforderliche Eintragung der Nichtigkeit oder des Erlöschens sowohl in den Registern des Ministeriums, wie auch die Bekanntmachung im Staatsanzeiger und in dem amtlichen Blatt für Erfindungspatente erfolgen.

Art. 49. Wenn das Gericht oder das Berufungsgericht die Ernennung von Sachverständigen für angemessen erachtet, so muß unter diesen zu ernennenden Sachverständigen sich auch der Leiter des Amts für Gewerbe und Patente befinden.

Von den Nachahmungen, deren Verfolgung und Bestrafung.

Art. 50. Jede Verletzung des Rechtes aus einem Patent, sei es durch Herstellung der Erzeugnisse, sei es durch gewerbsmäßige Verwendung der Herstellungsmittel oder der Erzeugnisse, welche den Gegenstand des Patentes bilden, stellt sich als Vergehen der Patentverletzung dar, ohne Rücksicht darauf, ob ein Schaden verursacht ist oder nicht.

Art. 51. Die Patentverletzung, sei diese nun eine vollständige oder nur eine teilweise, wird mit Geldstrafe von 500 bis 5000 Lei bestraft.

Mit derselben Strafe werden diejenigen belegt, welche unmittelbar oder als Mitschuldige einen

oder mehrere nachgeahmte Gegenstände auf rumänischem Gebiet in den Handel gebracht oder sie für diesen Zweck nach Rumänien eingeführt haben.

Im Rückfalle wird die Strafe verdoppelt.

Art. 52. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit kann die Geldstrafe gemäß den Bestimmungen des Artikels 28 des Strafgesetzbuchs in Gefängnisstrafe umgewandelt werden.

Art. 53. Patentverletzungen werden von den Zuchtpolizeigerichten als dringende Sachen abgeurteilt.

Art. 54. Die Anzeige ist von dem Patentinhaber oder seinem Bevollmächtigten an die Staatsanwaltschaft zu richten.

Einer solchen Anzeige muß das Patent in Urschrift, oder ein von dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen auszustellendes Duplikat, wie auch die Nummer des Monitorul Oficial, in welchem das Patent veröffentlicht ist, beigefügt werden.

Art. 55. Ist es notwendig, eine Patentververletzung zu untersuchen und zu verfolgen, so hat die Staatsanwaltschaft jedwede Beihilfe zu gewähren.

Art. 56. Das Tribunal kann durch eine einstweilige Verfügung mit vorläufiger Vollstreckbarkeit den Inhabern solcher Gegenstände deren Veräußerung untersagen und den Patentinhabern gestatten, dieselben in Beschlag zu nehmen oder unter Siegel zu legen.

Eine solche Verfügung mit vorläufiger Vollstreckbarkeit kann aber nur unter der Bedingung erlassen werden, daß eine gerichtlich festgesetzte Sicherheit bestellt wird.

Besondere und Übergangs-Bestimmungen.

Art. 57. Die Inhaber von früher auf Grund besonderer Gesetze erteilten Erfindungspatenten, die zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen oder für ungültig erklärt worden sind, können erwirken, daß ihre Rechte unter die Bestimmungen des neuen Gesetzes gestellt werden. Zu diesem Zwecke haben sie binnen drei Monaten von der Verkündung ab einen Antrag an das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen zu richten.

Art. 58. Einem solchen Antrage sind alle Beweisstücke für das bewilligte Patent, wie die Beschreibungen, die Zeichnungen in zwei Exemplaren, nach den in Art. 18 erwähnten Vorschriften beizufügen.

Art. 59. Die Eintragung dieser letzteren Patente in die besonderen Register und ihre Veröffentlichung im Monitorul Oficial und in dem amtlichen Blatt für Patente, geschieht in der gleichen Weise und nach den gleichen Vorschriften wie für die neuen Patente.

Die Kosten der Veröffentlichungen aber fallen dem Patentinhaber zur Last.

Art. 60. Die im Auslande patentierten Erfindungen können auch in Rumänien unter der Bedingung patentiert werden, daß ein diesbezüglicher Antrag bei dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen binnen längstens sechs Monaten vom Datum der Erlangung des ersten Patentes im Auslande an gestellt wird.

Während dieser Frist von sechs Monaten hat der ausländische Patentinhaber in Rumänien ein Vorzugsrecht, das ihm von einem anderen nicht entzogen werden kann.

Art. 61. Ausländischen wie auch rumänischen Erfindern, denen bisher im Auslande ein Patent erteilt ist, wird eine Frist von sechs Monaten von der Verkündung dieses Gesetzes an zur Einreichung ihrer Anträge auf Erteilung eines Einführungspatentes bei dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen gewährt.

Nach Ablauf dieser Frist wird ihre Erfindung für Rumänien nicht mehr als neu betrachtet und kann hier nicht mehr patentiert werden.

Art. 62. Für alle auf Kriegswaffen, Sprengstoffe oder Munition, auf Befestigungen, Kriegsfahrzeuge und im allgemeinen auf alles, was der Landesverteidigung nützen kann, bezügliche Erfindungen behält sich das rumänische Kriegsministerium das Recht vor, sie nach Verständigung mit dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen zu benutzen, ohne daß sich der Patentinhaber dem widersetzen darf.

Diese Benutzung schließt jedoch seitens des Kriegsministeriums die Bewilligung einer der Billigkeit entsprechenden Entschädigung zugunsten des Patentinhabers nicht aus, die im Einverständnis mit ihm und mit dem Gewerbeministerium festgesetzt wird.

Kann mit dem Inhaber des Patentes eine Verständigung nicht erzielt werden, so ist die Entschädigung nach dem Enteignungsgesetze festzusetzen, die Ausnutzung der Erfindung seitens des Kriegsministeriums jedoch kann ohne Aufschub betrieben werden.

Art. 63. Patentierte Erfindungen, die im öffentlichen Interesse von dem Staate auszubeuten oder anzuwenden sind, sind an den Staat abzutreten, oder werden von ihm in Besitz genommen, indem der oder die Inhaber des Patentes ganz oder teilweise ihrer Rechte verlustig gehen.

Die Enteignung erfolgt nach Verständigung auf gütlichem Wege.

Können sich die Beteiligten aber nicht einigen, so entscheidet das Gericht im schleunigen Verfahren, und ohne daß eine Berufung zulässig wäre; die Entschädigung für das Patent wird nach dem Gesetze für die Enteignung aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt festgesetzt.

Art. 64. Die unter Art. 36 des Gesetzes und 62 der gegenwärtigen Verordnung fallenden, für das Kriegsministerium vorbehaltenen Patente, werden weder in das Spezialregister eingetragen noch veröffentlicht, auch werden sie niemandem mitgeteilt.

Die Akten darüber nebst den ihnen beigefügten Originalbeschreibungen, Zeichnungen, Modellen oder Mustern werden in einem eisernen Behältnis verwahrt und in ein abgesondertes Register eingetragen, das in gleicher Weise und nach den gleichen Vorschriften geheim gehalten wird.

Betreffs der auf Art. 37 des Gesetzes und 63 der Verordnung bezüglichen, für den Staat vorbehaltenen Patente werden niemandem die Patenterteilung, die Beschreibungen, die Zeichnungen, die Modelle oder Muster solcher Erfindungen mitgeteilt.

Die Akten darüber werden ebenso wie die für das Kriegsministerium vorbehaltenen in einem eisernen Behältnis geheim gehalten.

Art. 65. Die für die Patente zu entrichtenden Gebühren werden bei der Depositen- und Konsignationskasse hinterlegt.

Der daraus angesammelte Fonds soll zur Errichtung von Museen und Agenturen im Inlande und im Auslande, wie auch zum Zwecke der Unterstützung von unbemittelten rumänischen Erfindern bei Ausführung des erfundenen Apparates oder Gegenstandes dienen.

Art. 66. Behufs Anwendung des Gesetzes über die Erfindungspatente durch das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen wird bei dem Amte für Gewerbe und Patente fernerhin noch ein Ingenieur als Bureauvorsteher, ein Archivar und ein Zeichner für Kopien bestellt.

II.

Verordnung des Ministers für Ackerbau, Gewerbe, Handel und Domänen vom 10. August 1906.

Art. I. Bei Gesuchen um Einführungspatente ist gleichzeitig mit dem Originaltitel oder der beglaubigten Abschrift über das im Auslande bereits erteilte Patent auch eine beglaubigte und vom Gesuchsteller unterschriebene Übersetzung vorzulegen.

Art. II. Der Bevollmächtigte der das Patent nachsuchenden Person kann auch eine beglaubigte Vollmacht vorlegen, wenn er durch ein von der betreffenden zuständigen Behörde ausgestelltes Schriftstück den Nachweis liefert, daß das Gesetz des Landes, in dem die beglaubigte Vollmacht erteilt ist, der Beglaubigung dieselbe Beweiskraft beimißt, wie der Urkunde.

Art. III. Denjenigen Personen, deren Eingaben unvollständig sind, wird zur Vervollständigung der Akten in Gemäßheit des Gesetzes und Verordnung über die Patente, ein Zeitraum von 6 Wochen für Europa und von 3 Monaten für die Länder außerhalb Europas vom Tage dieser Entscheidung ab gerechnet, gewährt.

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Strafsenat, 19. März 1906.

Zur Frage des Verhältnisses zwischen Geschmacks- und Gebrauchsmusterschutz. Gebrauchsmusterschutz ist auch dann begründet, wenn die Neuerung nur mittelbar einem Gebrauchszweck dient. Die Übertragung der Besonderheiten einer Militäruniform auf Knabenschürzen kann einen gewerblichen Fortschritt einschließen.

Der Tatbestand des § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 liegt auch vor, wenn der Täter den ihm bekannten Musterschutz irriger Weise als Geschmacksmusterschutz betrachtet.

Aus den Gründen.

Wie die Urteilsgründe ausdrücklich hervorheben, hat der Angeklagte — aus Anlaß des früheren Ermittelungsverfahrens gegen ihn — „Kenntnis von der Existenz des H.'schen Musterschutzes erlangt, sowie Muster der dem H. geschützten Schürzen eingesehen." Ob er den ihm hiernach bekannten „Musterschutz" als Gebrauchs- oder als Geschmacksmusterschutz betrachtete, fällt nicht ins Gewicht, weil sein Versatz im einen wie im anderen Falle rechtswidrig war und weil eine falsche Vorstellung des Täters von dem rechtlichen Wesen des durch ihn gefährdeten oder verletzten Rechtsguts oder von dem auf seine Tat anzuwendenden Strafgesetz für die Erfüllung des inneren Tatbestands wie für die Strafbarkeit und Strafwürdigkeit der Tat gleich belanglos erscheint. Daher vermißt der Verteidiger mit Unrecht die Feststellung, daß dem Angeklagten das Bestehen gerade eines Gebrauchsmusterschutzes bekannt gewesen sei.

Festgestellter maßen sind dem Zeugen H. unter anderem „kittelartige Knabenschürzen mit einem den Militäruniformen nachgebildeten Aufputz" durch Eintrag in der Gebrauchsmusterrolle geschützt worden. Dem gegenüber wendet der Verteidiger vergebens ein, daß sich die Schürzen für den Geschmacksmusterschutz geeignet hätten, weil bei ihnen — wie begrifflich bei allen Geschmacksmustern — durch gefällige Anordnung die Beliebtheit für den Gebrauch erhöht werde. Es kann unerörtert bleiben, ob das Wesen des Geschmacksmusters wirklich in den angeführten Merkmalen und nicht vielmehr unter Ausscheidung des Gebrauchs und des Gebrauchszwecks darin beruht, daß es zur Einwirkung auf den Kunst- und Schönheitsformen- oder Farbensinn bestimmt ist.

EZ. 4, 108 (109); 14, 46 (47); 36, 57 (58)*); 45, 49 (60/61).

Denn das gegenseitige Verhältnis des Geschmacks- und des Gebrauchsmusterschutzes ist kein solches, daß eine bestimmte Neuerung ausschließlich dem einen der beiden Gebiete angehören müßte und mit Begriffsnotwendigkeit entweder nur den ersten oder aber nur den zweiten Schutz beanspruchen könnte, vielmehr greifen beide Gebiete vielfach ineinander über, und lassen sich Fälle denken, wo eine Neuerung je nach der Betrachtungsweise an sich den Eintrag sowohl im Geschmacksmusterregister als auch in der Gebrauchsmusterrolle gestattet, wo folgerichtig dem Berechtigten die Wahl der Art des Schutzes vollständig freisteht. Voraussetzung für den Gebrauchsmusterschutz, also auch für die Rechtswirksamkeit einer Eintragung in die Musterrolle ist immer nur, daß die Neuerung, ihrer äußeren Beschaffenheit nach, dem vorgesehenen Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen kann und nach der Absicht des Erfinders dienen soll, daß sie sich als Ergebnis einer geistigen Tätigkeit kennzeichnet und daß sie einen gewerblichen Fortschritt enthält.

EZ. 41, 37 (38)**); 48, 21 (23).***)

Alles dies trifft nach den tatsächlichen Ausführungen der Urteilsgründe bei den „kittelartigen Knabenschürzen mit einem den Militäruniformen nachgebildeten Aufputz" zu. Unzweifelhaft sollen

*) Vgl. dieses Bl. II, 61.
**) Vgl. dieses Bl. IV, 105.
***) Vgl. dieses Bl. VII, 214.

und können Schürzen einem bestimmten Gebrauchszweck, nämlich dem Abhalten der Unreinlichkeit von der eigentlichen Bekleidung, dienen. Die Übertragung der Besonderheiten einer Militäruniform auf Knabenschürzen erscheint, was die Urteilsgründe des näheren darlegen, gegenüber der gewöhnlichen Gestaltung von Uniformen und von Schürzen als nicht ohne weiteres gegeben, sondern als ein selbständiger, neuartiger Gedanke, und sie schließt einen gewerblichen Fortschritt ein, sofern sie einem nebensächlichen, nüchternen Kleidungsstück eine bisher unbekannte auffallende Form verleiht. Dabei muß ins Auge gefaßt werden, daß nach dem tatsächlichen, keinem Rechtsbedenken unterliegenden Standpunkt der Urteilsgründe die geschützten Knabenschürzen nicht etwa wegen ihrer schmucken, kleidsamen Aufmachung den Käufern selbst besser als die üblichen Schürzen gefallen und ihren (der Käufer) Kunst-, Schönheits-, Formen- oder Farbensinn anregen oder befriedigen, sondern für die Käufer bloß einen mittelbaren, aber nicht sinnlichgeistigen, sondern wirtschaftlichen Vorteil bieten, indem die Uniformschürzen als glückliche Vereinigung von Kleidungsstück und Spielzeug den gewöhnlichen Widerwillen der Knaben gegen die lästige, hinderliche Beschürzung unschwer überwinden und so den Käufern die Erreichung ihres Gebrauchszwecks — des Abhaltens von Schmutz — durch Wegfall der Notwendigkeit von Überredung, Zwang oder anderen mehr oder weniger zeitraubenden Mitteln wesentlich erleichtern. Ist daher ein neuer, wenn auch nur mittelbarer Gebrauchszweck der Schürzen einwandfrei dargetan, so zeigt sich für ihre Schutzfähigkeit nach dem Gebrauchsmustergesetz gleichgültig, ob die Erreichung jenes Zwecks dadurch ermöglicht oder befördert wird, daß die Neuerung auf das geistige Vermögen anderer als der eigentlichen Abnehmer, nämlich auf die Vorstellungskraft oder die Eitelkeit der mit den Schürzen auszustattenden Knaben, einwirkt. Demgemäß beanstandet der Verteidiger unzutreffenderweise die Wirksamkeit und Rechtsgültigkeit des vom Zeugen H. beanspruchten Gebrauchsmusterschutzrechts.

1. D. 1127/05.
VIII. 1034/06.

Geschmacksmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

Oberlandesgericht Cöln, IV. Zivilsenat, 19. Mai 1905.

Der Anspruch auf Löschung eines zu Unrecht eingetragenen Geschmacksmusters folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere aus § 1 der Reichsgewerbeordnung.

Tatbestand.

Das Königliche Landgericht in Elberfeld hat dahin entschieden, daß die Beklagten nicht berechtigt seien, sich das in das Musterregister des Königlichen Amtsgerichts zu Solingen eingetragene Muster Nr. 2344 als Geschmacksmuster schützen zu lassen. Auf die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Königliche Oberlandesgericht in Cöln die Beklagten noch weiterhin verurteilt, die Löschung des für sie unter Nr. 2344 des Musterregisters eingetragenen Musters zu beantragen.

Aus den Gründen.

Dem Vorderrichter ist beizutreten, wenn er ausführt, daß aus den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Rechtes, insbesondere aus § 1 der Gewerbeordnung sich für jeden gewerblichen Konkurrenten ein Klagerecht auf Beseitigung der durch die ungerechtfertigte Eintragung eines Schutzrechtes hervorgerufenen Beeinträchtigung seines Gewerbebetriebes ergibt. (Vgl. auch EZ. 45, 61/62.)

Dieses Klagerecht muß aber auch dazu führen, daß der Benachteiligte die Löschung des zu Unrecht eingetragenen Musters erzwingen kann. Denn so lange die Eintragung besteht, kann immer wieder bei Interessenten die Meinung auftauchen, daß das eingetragene Muster zugunsten dessen, für den die Eintragung besteht, geschützt sei. Daß dieses Recht auf Löschung in dem Gesetze vom 11. Januar 1876 nicht ausdrücklich gewährt ist, wie in dem Gesetze über den Schutz der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891, ist unerheblich. Jedenfalls bietet das ersterwähnte Gesetz auch keinen Anhalt dafür, daß man ein Recht auf Löschung nicht habe gewähren wollen. Wenn Klägerin deshalb, nachdem den Beklagten der Schutz für die Eintragung ihres Geschmacksmusters zugestandenermaßen rechtskräftig abgesprochen worden ist, nunmehr weiter die Herbeiführung der Löschung begehrt, so wird, indem diesem Antrage entsprochen wird, lediglich die erstinstanzliche Entscheidung in diesem Punkte im berechtigten Interesse der Klägerin sachgemäß ergänzt.

6. O. 465/03.
28.

Ausland.

Statistik.

Frankreich.

Es sind hinterlegt:

	Muster	Modelle
1903	56 502	6 805
1904	54 372	9 815
1905	44 039	7 161.

Von den Mustern entfielen:

	auf das Deutsche Reich	die Vereinigten Staaten von Amerika	die Schweiz
1903	946	345	154
1904	777	141	1 875
1905	2 017	33	948.

Die Beteiligung der übrigen Staaten ist mit Ausnahme von Österreich, das im Jahre 1905 106 Muster aufzuweisen hatte, nicht nennenswert.

(Bull. off. 06, 601.)

Zeichenwesen.

Ausland.

Britische Kolonien.

Ceylon.

Für die Kolonie Ceylon ist unterm 1. Juni 1906 eine Ausführungsverordnung zur „Trade Marks Ordinance 1888 erlassen, welche in der Ceylon Government Gazette Nr. 6124 vom 1. Juni 1906 veröffentlicht worden ist.

Großbritannien.

Handelsmarken-Bestimmungen (Rules) vom 24. März 1906.

Auf Grund der Vorschriften des Handelsmarken-Gesetzes von 1905 *) erläßt das Board of Trade hierdurch die folgenden Bestimmungen:

Einleitung.

1. Diese Bestimmungen sind als „Trade Marks Rules, 1906“ anzuführen und treten unmittelbar nach dem 31. März 1906 in Kraft.

Wortauslegung.

2. In der Fassung dieser Bestimmungen hat jedes darin vorkommende Wort, dessen Bedeutung bereits durch das genannte Gesetz oder das Wortauslegungsgesetz von 1889 **) (Interpretation Act 1889) erläutert ist, die ihm dort zugewiesene Bedeutung.

„Vertreter“ (Agent) bedeutet einen nach dem Ermessen des Registrars ausreichend und ordnungsmäßig Bevollmächtigten.

„Amt“ (Office) bedeutet das Patentamt, Handelsmarkenabteilung, London, W. C. 25, Southampton Buildings.

„Blatt“ (Journal) bedeutet das Handelsmarkenblatt („Trade Marks Journal“).

Gebühren.

3. Die in Gemäßheit des Gesetzes zu entrichtenden Gebühren sind im ersten Anhange ***) zu diesen Rules besonders angegeben.

Vordrucke.

4. Die Vordrucke, auf die hierin Bezug genommen wird, sind im zweiten Anhang zu diesen Rules enthalten. Sie sollen in allen Fällen benutzt werden, wo sie anwendbar sind; falls sie nicht passen, sind sie entsprechend der Verfügung des Registrars abzuändern.

Wareneinteilung.

5. Für die Zwecke der Markeneintragung und dieser Rules werden die Waren in der aus dem dritten Anhange hierzu ersichtlichen Weise eingeteilt.

Etwaige Zweifel darüber, welcher Klasse eine besondere Art von Waren angehört, werden vom Registrar entschieden.

Schriftstücke.

6. Vorbehaltlich anderer vom Registrar zu erlassender Verfügungen sind alle Gesuche, Mitteilungen, Gegenerklärungen, Blätter mit Markendarstellungen oder andere Schriftstücke, deren Einreichung oder Einsendung an den Registrar, den Keeper of Cotton Marks oder die Cutlers' Company nach dem genannten Gesetze oder diesen Rules erforderlich ist, auf foolscap-Papier in der Größe von ungefähr 13 zu 8 Zoll anzufertigen. Auf der linken Seite ist ein Rand von mindestens anderthalb Zoll freizulassen.

7. Alle Gesuche, Beschreibungen, Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücke, deren Einreichung, Zustellung oder Einsendung an das Amt, den Registrar oder einen anderen zulässig oder erforderlich ist, können durch die Post in einem freigemachten oder „official paid“ Brief eingesandt werden; ein so eingesandtes Schriftstück gilt als zu der Zeit eingegangen, wo der das Schriftstück enthaltende Brief im ordentlichen Postverkehr ausgehändigt sein würde; zum Beweise dessen genügt der Nachweis, daß der Brief richtig adressiert der Post übergeben worden ist. Ein Brief gilt als ausreichend adressiert, wenn er an den eingetragenen Markeninhaber unter seiner aus der Rolle ersichtlichen Adresse oder seiner Zustellungsadresse, oder an einen Anmelder oder Widersprechenden unter der aus der Anmeldung oder dem Widerspruch ersichtlichen Adresse oder der den weiteren Bestimmungen entsprechenden Zustellungsadresse gerichtet ist.

8. Ist jemand auf Grund des genannten Gesetzes oder dieser Rules verpflichtet, dem Registrar eine Adresse anzugeben, so finden folgende Vorschriften Anwendung:

Die anzugebende Adresse soll in allen Fällen möglichst vollständig sein, damit jeder leicht imstande ist, das Geschäft des Adressaten aufzufinden.

Wohnt jemand nicht in einer mit Straßen versehenen Stadt, so kann der Registrar verlangen, daß die Adresse tunlichst alle nach seiner Ansicht zu diesem Zwecke erforderlichen Angaben enthalte.

Wohnt ein Anmelder in einer mit Straßen versehenen Stadt, so soll die Adresse den Namen der Straße und gegebenenfalls die Hausnummer oder den Namen des Grundstücks enthalten.

9. Wenn der Anmelder einer Handelsmarke oder ein der Eintragung Widersprechender oder ein Vertreter nicht im Vereinigten Königreich wohnt oder eine geschäftliche Niederlassung besitzt, so hat er auf Erfordern eine Zustellungsadresse im Vereinigten Königreich anzugeben; diese Adresse gilt für alle auf die Anmeldung oder den Widerspruch bezüglichen Angelegenheiten als die tatsächliche Adresse des Anmelders, Widersprechenden oder Vertreters.

*) Vgl. dieses Bl. oben S. 12.

**) Die wesentlicheren Auslegungen des Wortauslegungsgesetzes sind:

„Eidesstattliche Erklärung“ bedeutet eine auf Grund des Gesetzes betr. die eidesstattlichen Erklärungen von 1835 (Statutory Declarations Act, 1835) abgegebene Erklärung.

„Monat“ bedeutet einen Kalendermonat.

„Person“ umfaßt, es sei denn, daß das Gegenteil ersichtlich ist, jede Personenvereinigung mit oder ohne Rechtsfähigkeit.

In der Einzahl gebrauchte Worte umfassen auch die Mehrzahl; Wörter in der Mehrzahl umfassen auch die Einzahl.

***) Siehe unten S. 294.

Wenn der Inhaber einer eingetragenen Handelsmarke nicht im Vereinigten Königreich wohnt oder dort sein Geschäft betreibt, so wird er vom Registrar aufgefordert, eine Zustellungsadresse innerhalb des Vereinigten Königreichs anzugeben; diese Adresse gilt für alle auf diese Handelsmarke bezüglichen Angelegenheiten als die tatsächliche Adresse des Inhabers.

Vertreter.

10. Anmeldungen, Widersprüche und sonstige Mitteilungen zwischen einem Anmelder, einem Widersprechenden und dem Registrar oder dem Board of Trade, sowie zwischen dem Inhaber einer eingetragenen Handelsmarke und dem Registrar oder dem Board of Trade oder einem anderen können durch einen Vertreter erfolgen.

Zur Bestellung eines solchen Vertreters ist an den Registrar eine unterschriebene Vollmacht einzureichen, die dem Vordruck T M Nr. 1 entspricht oder in einer anderen, dem Registrar ausreichend erscheinenden Form abgefaßt sein kann. Hat der Inhaber einer eingetragenen Handelsmarke einen Vertreter bestellt, so gilt die an letzteren bewirkte Zustellung eines die Handelsmarke betreffenden Schriftstücks als an den Auftraggeber erfolgt. Alle für diesen bestimmten, die Handelsmarke betreffenden Mitteilungen können an den Vertreter gerichtet werden.

Der Registrar ist nicht gehalten, eine Person als Vertreter zuzulassen, 1. die strafrechtlich verurteilt ist; 2. die aus der Liste der Rechtsanwälte (Solicitors) gestrichen worden ist; 3. deren Name wegen unwürdigen Verhaltens bei der Ausübung ihres Berufes aus der auf Grund der über die Eintragung von Patentanwälten geltenden Vorschriften des Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetzes von 1888 geführten Liste der Patentanwälte gestrichen und noch nicht wieder eingetragen worden ist.

Eintragbarkeit von Handelsmarken.

11. Der Registrar kann Anmeldungen zurückweisen, die enthalten:

a) die Worte „Patent“ (Patent), „Patented“ (patentiert) oder „By Royal Letters Patent“ (durch Königliches Patent), „Registered“ (eingetragen), „Registered Design“ (eingetragenes Muster), „Copyright“ (Urheberrecht), „Entered at Stationers' Hall“ (in die Urheberrolle eingetragen), „To counterfeit this is forgery“ (Nachahmung dieses ist Fälschung) oder gleichbedeutende Worte;

b) Bildnisse Ihrer Majestäten oder eines Mitgliedes der Königlichen Familie.

12. Darstellungen des Königlichen Wappens oder der Königlichen Helmzier, anderer diesen täuschend ähnlicher Wappen oder Helmzieren, sowie der britischen Königskronen oder Nationalflaggen, ferner das Wort „Royal“ („Königlich“) oder sonstige Worte, Buchstaben oder Sinnsprüche, die den Anschein erwecken können, daß der Anmelder für sein Unternehmen besonderen Königlichen Schutz genieße oder die Königliche Ermächtigung dazu erhalten habe, dürfen in neu anzumeldenden Handelsmarken nicht enthalten sein. Dagegen wird der Registrar durch obige Bestimmungen nicht! gehindert, solche Handelsmarken unter der Bezeichnung „old mark“ (alte Marke) einzutragen, die von dem Anmelder oder seinen Geschäftsvorgängern bereits vor dem 13. August 1875 benutzt worden sind und vor dem Inkrafttreten des Handelsmarkengesetzes von 1905 als eintragbar gegolten haben.

13. Enthält eine Marke Darstellungen von ausländischen Staats- oder Ortswappen, so kann der Registrar den nach seiner Ansicht notwendigen Nachweis zur Führung dieser Darstellungen erfordern.

14. Enthält eine Marke die Darstellung des Wappens oder der Embleme einer Hauptstadt, Stadt- oder Landgemeinde oder sonstigen Ortschaft, Vereinigung, Körperschaft oder Anstalt, so hat der Anmelder auf Verlangen dem Registrar die Einverständniserklärung des Organs beizubringen, das nach Ansicht des Registrars befugt ist, zur Führung der genannten Darstellungen die Genehmigung zu erteilen.

15. Enthält eine Marke Namen oder Bildnisse lebender Personen, so ist dem Registrar vor der Eintragung der Marke auf Verlangen die Zustimmung dieser Personen beizubringen. Handelt es sich um Namen oder Bildnisse erst vor kurzem verstorbener Personen, so kann der Registrar vor der Eintragung der Marke die Zustimmung ihrer Rechtsnachfolger einfordern.

16. Enthält eine Marke die Bezeichnung oder Beschreibung von Waren, so kann der Registrar deren Eintragung für andere als die so bezeichneten oder beschriebenen Waren versagen. Enthält eine Marke die Bezeichnung oder Beschreibung von Waren, die je nach dem Gebrauch der Marke veränderlich sein sollen, so darf der Registrar die Eintragung der Marke für andere als die in der Marke bezeichneten oder beschriebenen Waren dann zulassen, wenn der Anmelder in seiner Anmeldung ausdrücklich darauf hinweist, daß die Bezeichnung oder die Beschreibung veränderlich sein sollen.

Anmeldung zur Eintragung.

17. Meldet eine Firma oder Gesellschaft eine Handelsmarke zur Eintragung an, so ist die Anmeldung im Namen der oder für die Firma oder Gesellschaft von einem oder mehreren Mitgliedern derselben zu unterzeichnen.

Wird die Anmeldung von einer juristischen Person eingereicht, so kann sie von einem Direktor oder dem Sekretär oder einem anderen leitenden Beamten unterzeichnet werden.

Jede Anmeldung kann von einem Vertreter unterzeichnet werden.

18. Gesuche um Eintragung von Baumwollmarken sind an den „Keeper of Cotton Marks at the Manchester Branch“ in Manchester, 48, Royal Exchange, zu richten. Andere Anmeldungen, mit Ausnahme der nach Artikel 63 des genannten Gesetzes bei der Cutlers' Company einzureichenden, sind an den Registrar im Patentamt („Registrar, Patent Office, Trade Marks Branch“) zu richten.

19. Über den Eingang der Anmeldung hat der Registrar dem Anmelder eine Bestätigung zu erteilen.

20. Wird eine Handelsmarke zur Eintragung angemeldet, die im Geschäftsbetriebe des Anmelders oder seiner Rechtsvorgänger vor dem

13. August 1875 verwendet wurde, so ist in der Anmeldung anzugeben, während welcher Zeit und von wem sie für die in der Anmeldung angegebenen Waren benutzt worden ist. Zum Nachweis dieser Verwendung kann der Registrar eine eidesstattliche Erklärung sowie die Einreichung von Urkunden verlangen.

21. Jede Anmeldung einer Handelsmarke hat eine Darstellung der Marke zu enthalten, die auf dem im Vordruck TM Nr. 2 vorgezeichneten Quadrat anzubringen ist.

Darstellungen, die dieses Quadrat an Größe überschreiten, sind auf Leinewand, Pausleinewand oder anderen Stoff aufzuziehen, den der Registrar für geeignet erachtet. Ein Teil der aufgezogenen Darstellung ist an der vorgenannten Stelle zu befestigen und das übrige umzufalten.

22. Mit jeder Anmeldung einer Handelsmarke sind außerdem vier Darstellungen der Marke auf dem Vordruck TM Nr. 3 einzusenden, die genau der auf dem Vordruck TM Nr. 2 der Anmeldung befestigten entsprechen und alle besonderen Angaben enthalten, die etwa von dem Registrar oder dem Keeper of Cotton Marks verlangt werden. Diese Angaben sind auf Verlangen von dem Anmelder oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

23. Alle Darstellungen von Marken müssen dauerhafter Art sein, jedoch kann der Anmelder im Notfalle an Stelle der Darstellungen auf dem Vordruck TM Nr. 3 Halbblätter starken foolscap-Papiers von der vorerwähnten Größe mit den darauf befestigten Darstellungen und etwaigen Angaben einreichen.

24. Gesuche um Eintragung einunddersel ben Marke in verschiedenen Klassen sind als gesonderte Anmeldungen zu behandeln; und in allen Fällen, in denen eine Handelsmarke unter derselben amtlichen Nummer für Waren in mehr als einer Klasse eingetragen wird, ist die Eintragung hinsichtlich der Gebührenberechnung und sonstigen Erfordernisse so zu behandeln, als ob für die verschiedenen Klassen zugehörigen Waren gesonderte Anmeldungen vorlägen.

25. Ist der Registrar mit der Darstellung einer Marke nicht einverstanden, so kann er vor der Weiterbehandlung der Anmeldung deren Ersetzung durch eine passendere Darstellung verlangen.

26. Kann eine Zeichnung oder andere Darstellung oder ein Markenexemplar nicht in der vorerwähnten Weise beigebracht werden, so ist ein Exemplar oder eine Kopie der Handelsmarke entweder in voller Größe oder in verkleinertem Maßstabe in der dem Registrar am geeignetsten erscheinenden Form einzusenden.

In Ausnahmefällen kann der Registrar auch ein Exemplar oder eine Kopie einer Handelsmarke in amtliche Verwahrung nehmen, die sich durch eine Darstellung nicht gehörig veranschaulichen läßt; in die Rolle wird dann ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

27. Bei Anmeldung einer Markenserie in Gemäßheit des Artikels 26 des Markengesetzes ist die Darstellung einer jeden die Serie bildenden Handelsmarke sowohl der Anmeldung (vgl. Vordruck TM Nr. 2) als auch jeder der erforderlichen Beilagen (vgl. Vordruck TM Nr. 3) beizufügen.

28. Enthält eine Marke Worte in anderen als lateinischen Buchstaben, so ist auf der Rückseite der Anmeldung (vgl. Vordruck TM Nr. 2) und jeder der Beilagen (vgl. Vordruck TM Nr. 3) eine ausreichende Wiedergabe in lateinischer Schrift nebst einer Übersetzung eines jeden dieser Worte anzubringen. Jeder derartige Vermerk ist von dem Anmelder oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

Enthält eine Marke Worte in einer anderen als der englischen Sprache, so kann der Registrar eine genaue Übersetzung einfordern, die dann, wie vor erwähnt, auf der Rückseite anzubringen und zu unterschreiben ist.

Verfahren bei Eingang einer Anmeldung.

29. Vorbehaltlich der Bestimmungen für besondere Anmeldungen auf Grund der Ziffer 5 des Artikels 9 genannten Gesetzes läßt der Registrar bei Eingang einer Anmeldung unter den eingetragenen Marken und schwebenden Anmeldungen nachforschen und feststellen, ob für die gleichen oder für gleichartige Waren bereits Marken vorhanden sind, die mit der angemeldeten übereinstimmen oder ihr so ähneln, daß die Gefahr einer Täuschung zu befürchten ist.

30. Ergibt diese Feststellung sowie die Prüfung der Anmeldung für den Registrar kein Bedenken gegen die Eintragung der Marke, so kann er diese bedingungslos zulassen oder von der Ausführung gewisser Bedingungen, Ergänzungen und Abänderungen abhängig machen, die er dem Anmelder schriftlich mitteilt.

31. Ergibt diese Feststellung sowie die Prüfung der Anmeldung ein Bedenken gegen die Eintragung, so ist dem Anmelder die Beanstandung schriftlich mitzuteilen; stellt er nicht innerhalb eines Monats den Antrag auf mündliche Anhörung, so gilt die Anmeldung als zurückgezogen.

32. Läßt der Registrar eine Anmeldung unter gewissen Bedingungen, Ergänzungen oder Abänderungen zu, so hat der Anmelder, falls er mit diesen Vorschlägen nicht einverstanden ist, innerhalb eines Monats seit dem Tage der Zustellung der ihn von der bedingten Annahme benachrichtigenden Mitteilung mündliche Anhörung zu beantragen. Geschieht dies nicht, so gilt die Anmeldung als zurückgezogen.

Ist der Anmelder mit den vorgeschlagenen Bedingungen, Ergänzungen oder Abänderungen einverstanden, so hat er dies alsbald dem Registrar schriftlich anzuzeigen.

33. Die vom Registrar nach Anhörung des Anmelders gefällte Entscheidung ist diesem in ihrem erkennenden Teil schriftlich mitzuteilen. Hat der Anmelder gegen diese Entscheidung Einwendungen zu erheben, so kann er innerhalb eines Monats einen schriftlichen Antrag stellen, worin er den Registrar um Angabe der Entscheidungsgründe und des der Entscheidung zugrunde liegenden Materials bittet (vgl. Vordruck TM Nr. 4).

Nach Eingang eines solchen Antrags übersendet der Registrar dem Anmelder eine schriftliche Darlegung der Entscheidungsgründe. Der Tag der Übersendung dieser Darlegung gilt hinsichtlich der Berufungsfrist als Datum der Entscheidung des Registrars.

34. Der Registrar kann den Anmelder zur Aufnahme solcher Verzichtserklärungen in seine Anmeldung veranlassen, die ihm zu einer allgemeinverständlichen Klarstellung des Umfangs der durch die Eintragung erworbenen Rechte des Anmelders geeignet erscheinen.

Besondere Anträge auf Grund der Ziffer 5 des Artikels 9.

35. Ein Antrag auf Eintragung eines Namens, eines Namenszuges, oder eines oder mehrerer Worte auf Grund der Ziffer 5 des Artikels 9 genannten Gesetzes darf nur in der Form des Vordrucks TM Nr. 5 abgefaßt werden.

36. Bei Eingang eines solchen Antrages läßt der Registrar unter den eingetragenen Marken und schwebenden Anmeldungen nachforschen und feststellen, ob für die gleichen oder für gleichartige Waren bereits Marken vorhanden sind, die mit der angemeldeten Marke übereinstimmen oder ihr so ähneln, daß die Gefahr einer Täuschung zu befürchten ist.

37. Ist nach dieser Prüfung der Registrar der Meinung, daß keine derartigen Marken vorhanden sind, so gibt er dem Anmelder eine entsprechende Nachricht; sind dagegen entgegenstehende Marken ermittelt worden, so teilt er dem Anmelder deren Rollennummern und gegebenenfalls die Zeitungen mit, in denen sie bekannt gemacht worden sind.

38. Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Mitteilung hat der Anmelder an den Registrar eine Berufungsschrift in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin er ausführlich die Gründe zur Aufrechterhaltung seiner Anmeldung angibt und erklärt, ob er eine Anhörung durch das Board of Trade oder den Court wünscht. Geht diese Berufungsschrift nicht ein, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Wünscht der Anmelder eine Anhörung durch das Board of Trade, so hat er mit seiner Berufungsschrift einen entsprechenden besonderen Antrag (vgl. Vordruck TM Nr. 10) einzusenden. Hält das Board die Überweisung der Berufung an den Court für angemessen, so kann der Registrar die mit dem Antrag gezahlte Gebühr dem Anmelder gutschreiben.

Nach Eingang übermittelt der Registrar die Berufungsschrift nebst einer Abschrift des zwischen dem Registrar und dem Anmelder erfolgten Schriftwechsels dem Board of Trade.

39. Nach Eingang des erwähnten Schriftsatzes hat das Board of Trade bei einem Antrage auf mündliche Anhörung einen Termin hierfür anzusetzen, in dem der Anmelder und der Registrar erscheinen und gehört werden können. Das Board erläßt alsdann einen Beschluß darüber, ob und unter welchen Bedingungen, Ergänzungen oder Abänderungen gegebenenfalls die Anmeldung zuzulassen sei; oder es fordert den Anmelder auf, sich binnen einer festzusetzenden Frist an den Court zu wenden.

40. Wünscht der Anmelder einen Beschluß des Court herbeizuführen, so hat er innerhalb eines Monats nach Einsendung der Berufungsschrift an den Registrar beim Court einen entsprechenden Antrag zu stellen. Unterläßt er dies, so gilt die Anmeldung als zurückgezogen.

41. Wird die Anmeldung entweder von dem Board of Trade oder dem Court angenommen, so ist sie bekannt zu machen und danach so zu behandeln, als wenn sie von dem Registrar im gewöhnlichen Verfahren zugelassen worden wäre.

Besondere Handelsmarken auf Grund des Artikels 62.

42. Wenn eine Gesellschaft oder ein Einzelner eine Marke auf Grund des Artikels 62 des Gesetzes einzutragen wünschen, so haben sie ihre Anmeldung dem Registrar schriftlich einzureichen (vgl. Vordruck TM Nr. 6).

43. Der in zwei Exemplaren einzureichenden Anmeldung sind sechs Darstellungen der angemeldeten Marke beizufügen.

44. Vom Eingang einer solchen Anmeldung macht der Registrar so bald wie möglich dem Board of Trade Mitteilung unter gleichzeitiger Übermittelung des entsprechenden Berichts und Beifügung einer Abschrift der Anmeldung mit drei Markendarstellungen. Eine Abschrift seines Berichts übersendet er den Anmeldern, die innerhalb eines Monats nach dessen Empfang dem Board einen Schriftsatz in doppelter Ausfertigung einzureichen haben, in dem sie die Gründe zur Aufrechterhaltung ihrer Anmeldung darlegen. Unterlassen sie dies, so gilt die Anmeldung als fallen gelassen.

45. Nach Eingang des betreffenden Schriftsatzes kann das Board nach freiem Ermessen Nachweise erfordern und nötigenfalls die Anmelder und den Registrar anhören, sodann erläßt es eine Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen, Berichtigungen oder Abänderungen gegebenenfalls die Anmeldung zuzulassen ist.

46. Wird die Anmeldung zugelassen, so ist die Marke bekannt zu machen und die Anmeldung in jeder Hinsicht wie eine gewöhnliche Anmeldung zu behandeln; und sowohl hinsichtlich der Erhebung von Widersprüchen als auch im übrigen Verfahren finden die für Anmeldungen auf Grund des Artikels 12 geltenden Bestimmungen Anwendung.

Bekanntmachung der Anmeldung.

47. Ist eine Anmeldung zugelassen, so wird sie in dem Blatt durch den Registrar bekannt gemacht, der auch die Zeit und Form der Veröffentlichung bestimmt. Erfolgt die Bekanntmachung einer Anmeldung ohne Darstellung der Marke, so gibt der Registrar darin den Ort oder die Orte an, wo ein Exemplar oder eine Darstellung der Handelsmarke zur Einsicht ausliegt.

48. Für die Zwecke der Bekanntmachung wird der Anmelder aufgefordert, einen (oder nötigenfalls mehr als einen) hölzernen Druckstock oder ein Galvano der Handelsmarke in der vom Registrar vorgeschriebenen Größe einzureichen, oder vom Registrar für erforderlich erachtete Auskünfte hinsichtlich der Veröffentlichung zu erteilen. Hält er den vom Anmelder oder seinem Vertreter eingereichten Druckstock bezw. das Galvano nicht für ausreichend, so kann der Registrar vor der Bekanntmachung einen neuen einfordern.

49. Bei Anmeldungen von verbundenen Handelsmarken, die hinsichtlich der im Artikel 26 des

Gesetzes erwähnten Einzelheiten von einander abweichen, kann der Anmelder ersucht werden, von jeder der zur Serie gehörigen Marken einen (oder nötigenfalls mehr als einen) Druckstock oder ein Galvano einzureichen; oder der Registrar kann nach seinem Ermessen in die Bekanntmachung der Anmeldung eine Angabe darüber aufnehmen, wie die einzelnen Handelsmarken von einander abweichen.

50. Bekanntmachungen nach Artikel 14 (9) des Gesetzes erfolgen mit entsprechenden Änderungen in derselben Weise wie solche von Anmeldungen zur Eintragung.

Widerspruch gegen die Eintragung.

51. Jeder kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der amtlichen Bekanntmachung der Markenanmeldung bei dem Patentamte gegen deren Eintragung schriftlich Widerspruch erheben.

52. Die Erhebung des Widerspruchs soll in der Form dem Vordruck TM Nr. 7 entsprechen und angeben, aus welchen Gründen der Eintragung widersprochen wird. Stützt sich der Widerspruch auf die angebliche Gefahr der Verwechselung mit bereits in der Rolle eingetragenen Marken, so sind deren Rollennummern nebst den Nummern des Blattes anzugeben, in dem sie bekannt gemacht worden sind. Der Widerspruchsschrift ist eine Abschrift beizufügen, die der Registrar alsbald dem Anmelder zusendet.

53. Innerhalb eines Monats nach dem Empfang dieser Abschrift hat der Anmelder dem Registrar eine schriftliche Gegenerklärung (vgl. Vordruck TM Nr. 8) einzusenden, in der er darlegt, aus welchen Gründen er seine Anmeldung aufrecht erhält. Außerdem hat er gegebenenfalls anzugeben, welche in der Widerspruchsschrift behaupteten Tatsachen von ihm zugegeben werden. Dieser Gegenerklärung ist eine Abschrift beizufügen.

54. Nach Eingang der Gegenerklärung nebst Abschrift stellt der Registrar die Abschrift alsbald dem Widersprechenden zu, und innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Abschrift hat der Widersprechende zur Rechtfertigung seines Widerspruches eidesstattliche Erklärungen als Beweismittel zu den Akten einzureichen und dem Anmelder Abschriften davon zuzustellen.

55. Bringt ein Widersprechender keine Beweismittel bei, so gilt sein Widerspruch als zurückgezogen. Wird dagegen der Beweis angetreten, so hat der Anmelder innerhalb eines Monats nach Empfang der betreffenden Abschriften ihm zur Aufrechterhaltung seiner Anmeldung geeignet erscheinende eidesstattliche Erklärungen als Gegenbeweis zu den Akten einzureichen und dem Widersprechenden Abschriften davon zuzustellen.

56. Innerhalb 14 Tagen nach dem Empfange der abschriftlichen Erklärungen des Anmelders kann der Widersprechende zur Entgegnung weitere eidesstattliche Erklärungen als Beweismittel beibringen, und hat dann dem Anmelder Abschriften davon zuzustellen. Dieser Beweis ist streng auf reine Entgegnungen zu beschränken.

57. In jedem Verfahren vor dem Registrar kann dieser nach freiem Ermessen jederzeit sowohl dem Anmelder als auch dem Widersprechenden gestatten, hinsichtlich der Kostenfrage oder sonstwie Beweismittel unter Bedingungen beizubringen, die er für angemessen erachtet.

58. Wenn bei einem Widerspruchsverfahren zu Erklärungen ergänzende Beweisstücke eingereicht werden, so sind Abschriften oder Druckabzüge davon der anderen Partei auf ihr Verlangen zuzustellen. Können solche Abschriften oder Druckabzüge nicht in angemessener Weise geliefert werden, so sind zu den Akten die Originale einzureichen, die im Amte zur Einsicht offen stehen. Die Originale sind bei der mündlichen Verhandlung vorzulegen, falls nicht der Registrar anders bestimmt.

59. Ist das Beweismaterial vollständig, so ladet der Registrar die Parteien zu einem Termin, an dem er die Ausführungen zur Sache anzuhören bereit ist. Dieser Termin ist auf mindestens 14 Tage nach dem Tage der Zustellung der Ladung anzusetzen, es sei denn, daß die Parteien mit einer kürzeren Ladungsfrist einverstanden sind. Innerhalb 7 Tagen nach Zustellung der Ladung haben beide Parteien über ihr Erscheinen eine zusagende Erklärung (vgl. Vordruck TM Nr. 9) einzureichen. Eine Partei, die auf eine solche Ladung nicht innerhalb 7 Tagen nach Zustellung vermittels dieser Erklärung anzeigt, daß sie zu erscheinen beabsichtige, kann so behandelt werden, als ob sie auf Anhörung verzichte, und der Registrar kann demgemäß verfahren.

60. Wird im Widerspruchsverfahren einer Partei eine Fristverlängerung gewährt, so kann der Registrar nach seinem Ermessen, ohne die genannte Partei zu hören, auch der anderen Partei eine angemessene Frist zur Vornahme der folgenden Prozeßhandlung gewähren.

61. Wenn ein Widersprechender weder in dem Vereinigten Königreiche wohnt noch dort eine geschäftliche Niederlassung hat, so kann der Registrar ihn auffordern, einen nach seinem Ermessen zur Deckung der Kosten des Verfahrens ausreichenden Betrag als Sicherheit zu leisten. Ebenso kann er im weiteren Verlaufe des Widerspruchsverfahrens jederzeit vor Erlaß der Entscheidung in der Sache weitere Sicherheitsleistungen verlangen.

Unvollständigkeit.

62. Wird die Eintragung einer Handelsmarke innerhalb 12 Monaten nach dem Tage der Anmeldung durch Verschulden des Anmelders nicht erledigt, so macht der Registrar dem Anmelder von der Unvollständigkeit seiner Anmeldung schriftlich Mitteilung (vgl. Vordruck O Nr. 1); hat der Anmelder einen Vertreter, so übersendet er ihm eine Abschrift dieser Verfügung. Wird nicht innerhalb 14 Tagen seit dem Tage der Zustellung dieser Verfügung dem Mangel der Eintragung abgeholfen, so gilt die Anmeldung als zurückgezogen. Wohnt jedoch der Anmelder in einer entfernten Gegend, so kann der Registrar in der Verfügung eine über diese 14 Tage hinausgehende Frist zur Vervollständigung der Anmeldung gewähren.

Ablehnung nach der Annahme.

63. Gemäß Artikel 16 des Gesetzes ordnet das Board of Trade hierdurch an: Ist ein Eintragungsgesuch versehentlich angenommen worden,

so braucht der Registrar die Marke nicht einzutragen, sondern er kann seine Annahmeerklärung widerrufen und die Eintragung versagen. Jedoch gilt eine derartige Versagung als auf Grund der Ziffer 2 des Artikels 12 genannten Gesetzes erfolgt; ein Anmelder hat also dasselbe Recht auf mündliche Anhörung und Einlegung der Berufung, als wenn die Marke gleich nach ihrem Eingange zurückgewiesen worden wäre. In jedem anderen Falle wird das Board mit Rücksicht auf besondere Umstände auf Grund des Artikels 16 des Gesetzes besondere Bestimmungen erlassen.

Eintragung in die Rolle.

64. Nach Ablauf eines Monats vom Tage der Bekanntmachung einer Anmeldung im Blatt hat der Registrar, vorausgesetzt, daß weder über einen vorliegenden Widerspruch zu entscheiden ist, noch der Fall der Rule 63 vorliegt, sowie daß die vorgeschriebene Gebühr eingezahlt ist (vgl. Vordruck TM Nr. 11), die Handelsmarke möglichst bald in die Rolle einzutragen. Diese Eintragung muß enthalten: den Tag der Eintragung, die Waren, für welche die Marke eingetragen wird, sowie alle in Artikel 4 des Gesetzes angegebenen Einzelheiten nebst der Angabe des Gewerbes, des Geschäfts, des Berufs oder der etwaigen Beschäftigung des Inhabers, endlich alle weiteren dem Registrar etwa notwendig erscheinenden Angaben.

65. Wird eine Marke als mit einer oder mehreren anderen Marken verbunden eingetragen, so hat der Registrar in der Rolle bei dieser Marke die Nummern der Marken, mit denen sie zusammengehört, anzugeben und dementsprechend auch bei jeder einzelnen der damit verbundenen Handelsmarken die Nummer der neu eingetragenen Marke zu vermerken.

66. Im Falle des Todes des Anmelders einer Handelsmarke nach dem Tage der Anmeldung, jedoch vor der erfolgten Eintragung in die Rolle, läßt der Registrar nach Ablauf der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist, und nachdem ihm der Tod des Anmelders ausreichend nachgewiesen ist, anstatt des Namens des verstorbenen Anmelders den Namen, die Adresse und den Stand der Person, an die die Kundschaft des Geschäfts übergegangen ist, in die Rolle eintragen, vorausgesetzt, daß ihm dieser Eigentumsübergang in ausreichender Weise nachgewiesen wird.

67. Über die Eintragung einer Handelsmarke erteilt der Registrar dem Anmelder eine Bescheinigung (vgl. Vordruck O Nr. 2).

Erneuerung.

68. Spätestens zwei und frühestens drei Monate vor dem Erlöschen der letzten Eintragung einer Handelsmarke kann jedermann bei dem Amt die Gebühr für die Erneuerung der Eintragung der Marke einzahlen (vgl. Vordruck TM Nr. 12). Der Einzahlende hat auf der Rückseite des Vordrucks seinen Namen und seine Adresse anzugeben, und der Registrar kann, bevor er weiteres veranlaßt, den Einzahler auffordern, innerhalb fünf Tagen eine von dem eingetragenen Inhaber unterzeichnete Vollmacht zur Zahlung dieser Gebühr einzureichen. Geht diese Vollmacht nicht ein, so sendet der Registrar die Gebühr zurück und verfährt so, als wenn sie nicht entrichtet worden wäre.

69. Sieht der Registrar von der Einforderung einer solchen Vollmacht ab, so gibt er nach Eingang der Gebühr dem eingetragenen Inhaber davon Nachricht an seine eingetragene Adresse und teilt ihm mit, daß die Eintragung ordnungsmäßig erneuert werden wird.

70. Spätestens einen und frühestens zwei Monate vor dem Erlöschen der letzten Eintragung einer Marke übersendet der Registrar, wenn die Erneuerungsgebühr (nach Vordruck TM Nr. 12) nicht eingegangen ist, dem eingetragenen Inhaber an seine eingetragene Adresse eine Mahnung (vgl. Vordruck O Nr. 3).

71. Spätestens 14 Tage und frühestens 28 Tage vor dem Erlöschen der letzten Eintragung einer Marke übersendet der Registrar, wenn die Erneuerungsgebühr nicht eingezahlt worden ist, dem eingetragenen Inhaber unter seiner eingetragenen Adresse eine zweite Mahnung (vgl. Vordruck O Nr. 4).

72. Ist am Tage des Erlöschens der letzten Eintragung einer Marke die Erneuerungsgebühr nicht eingezahlt worden, so macht dies der Registrar unverzüglich im Blatt bekannt. Geht innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung die Erneuerungsgebühr (vgl. Vordruck TM Nr. 13) nebst der vorgeschriebenen Zuschlagsgebühr ein (vgl. Vordruck TM Nr. 14), so ist von der Löschung abzusehen und die Eintragung der Marke in der Rolle zu erneuern.

73. Sind nach Ablauf eines Monats seit dieser Bekanntmachung die Gebühren nicht gezahlt, so löscht der Registrar die Marke in der Rolle unter dem Datum des Ablaufs der durch die letzte Eintragung bedingten Schutzfrist; er kann jedoch bei nachträglicher Zahlung der Erneuerungsgebühr (vgl. Vordruck TM Nr. 13) nebst der Zuschlagsgebühr (vgl. Vordruck TM Nr. 15) unter in sein Ermessen gestellten Bedingungen die Marke in der Rolle wieder herstellen, wenn nach seiner Ansicht Billigkeitsrücksichten dafür sprechen.

74. Ist eine Handelsmarke in der Rolle gelöscht worden, so läßt der Registrar darüber einen Vermerk nebst Angabe des Löschungsgrundes in die Rolle aufnehmen.

75. Die Erneuerung einer Eintragung ist dem eingetragenen Inhaber unter seiner eingetragenen Adresse mitzuteilen und in dem Blatt bekannt zu machen.

Übertragung.

76. Auf den vom eingetragenen Markeninhaber und seinem Rechtsnachfolger gemeinschaftlich gestellten Antrag trägt der Registrar den Rechtsnachfolger als Inhaber der Marke ein (vgl Vordruck TM Nr. 16). Auf Verlangen des Registrars hat der Rechtsnachfolger eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, daß ihm die Marke zugleich mit dem Geschäftsbetriebe hinsichtlich der Waren, für die sie eingetragen wurde, übertragen worden (vgl. Vordruck TM Nr. 17).

77. Wird ein solcher gemeinsamer Antrag nicht gestellt, so kann jeder, der durch Übertragung, Erbgang oder durch eine andere Rechtshandlung an einer eingetragenen Marke ein Recht erlangt hat, beim Patentamt einen Antrag auf Umschreibung der Marke auf seinen Namen einreichen (vgl. Vordruck TM Nr. 18). Der Antrag hat Namen, Stand und Adresse des Antragstellers zu enthalten, der fortan als „claimant" bezeichnet wird.

78. Mit diesem Antrage hat der „claimant" einen Schriftsatz einzureichen, der alle Einzelheiten der Übertragung, des Erbganges oder der sonstigen Rechtshandlung angibt, auf die er seinen Anspruch auf Umschreibung in der Rolle stützt, so daß sowohl der Rechtsgrund als auch die Person des Rechtsnachfolgers klar ersichtlich ist. Es muß ferner daraus hervorgehen, daß die Marke zusammen mit dem Geschäftsbetriebe hinsichtlich der Waren übertragen worden oder übergegangen ist, für die die Handelsmarke eingetragen ist.

79. Der Antrag ist bei Einzelpersonen von dem „claimant", bei Firmen oder Gesellschaften von einem oder mehreren Mitgliedern der Firma oder der Gesellschaft und bei juristischen Personen von einem Direktor oder dem Sekretär oder einem anderen leitenden Beamten der Körperschaft zu unterzeichnen.

80. Geht nach Ansicht des Registrars aus dem Schriftsatze hervor, daß der „claimant" zur Umschreibung der Handelsmarke auf seinen Namen berechtigt erscheint, so fordert er ihn zur Einreichung einer eidesstattlichen Erklärung auf, in der die Richtigkeit der in dem Schriftsatze behaupteten Tatsachen bekräftigt und erklärt wird, daß die darin gegebene Darstellung sämtliche auf die Berechtigung zur Umschreibung bezüglichen wesentlichen Tatsachen und Urkunden umfaßt (vgl. Vordruck TM Nr. 19).

81. In jedem Fall kann der Registrar jemanden, der die Umschreibung einer Handelsmarke auf seinen Namen beantragt, auffordern, alle Beweise oder Beweisergänzungen beizubringen, die ihm zum Nachweise seiner Berechtigung sowie des Bestehens und Übergangs des vorerwähnten Geschäftsbetriebes erforderlich scheinen.

Adressenänderung.

82. Jeder eingetragene Markeninhaber, der seine Adresse ändert, hat alsbald beim Registrar den Antrag zu stellen, die neue Adresse in die Rolle einzutragen (vgl. Vordruck TM Nr. 20). Der Registrar veranlaßt dann die entsprechende Rollenänderung.

Entscheidungsbefugnis.

83. Bevor der Registrar die ihm von dem genannten Gesetze verliehene Entscheidungsbefugnis gegen jemanden ausübt, hat er auf Antrag den dadurch Betroffenen zu hören.

84. Der Antrag auf Anhörung ist innerhalb eines Monats nach dem Tage zu stellen, wo der Gegenstand, hinsichtlich dessen der Registrar zur Ausübung seiner Entscheidungsbefugnis angerufen wird, hervorgetreten ist.

85. Bei Eingang eines solchen Antrages gibt der Registrar dem Antragsteller 10 Tage vorher Nachricht von dem Termin zur Anhörung sei es des Antragstellers selbst oder seines Vertreters.

Innerhalb 5 Tagen nach der voraussichtlichen Zustellung dieser Nachricht im ordnungsmäßigen Postverkehr hat der Antragsteller dem Registrar anzuzeigen, ob er in der Angelegenheit gehört zu werden wünscht oder nicht.

86. Die seitens des Registrars in Ausübung der vorerwähnten Befugnis ergehende Entscheidung ist dem davon Betroffenen mitzuteilen.

Anträge auf Grund des Artikels 23.

87. Alle Anträge an den Registrar auf Grund des Artikels 23 des Gesetzes sind nach Vordruck TM Nr. 21 abzufassen. In einem dem Antrage beizufügenden Schriftsatze ist der vollständige Sachverhalt hinsichtlich der Marken anzugeben, deren Verteilung zu gestatten, der Registrar ersucht wird.

88. Bei Eingang des Antrags nebst dem genannten Schriftsatze prüft der Registrar das tatsächliche Vorbringen und erfordert die nach seinem Ermessen notwendigen Nachweise. Vor der Entscheidung über den Antrag gibt der Registrar nötigenfalls den Parteien Gelegenheit, in einem Termine vor ihm zu erscheinen und persönlich oder durch ihre Vertreter gehört zu werden.

Die Entscheidung des Registrars erfolgt schriftlich.

89. Bei jeder Verteilung von Marken auf Grund dieses Artikels nimmt der Registrar bei jeder der eingetragenen Marken einen Vermerk über die erfolgte Verteilung in die Rolle auf. Dieser Vermerk hat den Tag der Entscheidung zu enthalten, auf Grund deren die Verteilung stattgefunden hat.

Anträge auf Grund des Artikels 32.

90. Anträge auf Grund des Artikels 32 sind an den Registrar zu richten, und zwar von dem eingetragenen Inhaber, oder falls er in Konkurs geraten ist, von dem Konkursverwalter, oder falls der eingetragene Inhaber eine Gesellschaft in Liquidation ist, von dem Liquidator, und in anderen Fällen durch den nach dem Ermessen des Registrars im Namen des eingetragenen Inhabers zu handeln Berechtigten.

91. Bei Stellung eines solchen Antrages kann der Registrar die Einreichung einer eidesstattlichen Erklärung oder sonstige ihm nach Lage des Falles notwendig erscheinende Beweise erfordern.

92. Liegt ein Antrag auf Eintragung eines Verzichts oder eines sonstigen auf eine Handelsmarke bezüglichen Vermerks vor (vgl. Vordruck TM Nr. 26), so macht der Registrar vor der Entscheidung über den Antrag diesen in dem Blatt bekannt, damit jeder innerhalb eines Monats seine schriftlichen Einwendungen gegen die beantragte Rolleneintragung vorbringen kann.

Anträge auf Grund des Artikels 34.

93. Wird auf Grund des Artikels 34 die Änderung einer Handelsmarke beantragt, so ist dieser Antrag schriftlich zu stellen (vgl. Vordruck TM Nr. 27). Zugleich sind an den Registrar sechs Darstellungen der abgeänderten Marke einzusenden.

94. Bevor der Registrar einen solchen Antrag in Behandlung nimmt, kann er den Anmelder zur Einreichung eines Druckstocks auffordern, der zur Veröffentlichung des Antrags in dem Blatte geeignet ist. Sieht der Registrar von der Ein-

forderung dieses Druckstockes ab, so ist die vorgeschlagene Änderung in der Veröffentlichung so zu beschreiben, daß sie für die an der Angelegenheit Beteiligten ausreichend verständlich ist.

Wird die Erlaubnis erteilt, so kann der Registrar, wenn er nicht bereits im Besitze eines abgeänderten Druckstockes ist, zwecks der Bekanntmachung im Blatt den Antragsteller zur Einreichung eines solchen veranlassen. Nach dem Eingange des abgeänderten Druckstockes ist die neue Marke alsbald im Blatt bekannt zu machen.

Auskunft über Nachforschung.

95. Auf schriftlichen Antrag (vgl. Vordruck TM Nr. 28) läßt der Registrar in der betreffenden Klasse nachforschen, um festzustellen, ob zur Zeit dieser Nachforschung Marken bekannt sind, die der von dem Antragsteller in zwei Darstellungen eingesandten Marke ähneln. Von dem Ergebnis dieser Nachforschung erhält der Antragsteller Nachricht.

Besichtigungszeit.

96. Das Patentamt ist für das Publikum werktäglich, außer Sonnabends, von 10 bis 4 und Sonnabends von 10 bis 1 Uhr geöffnet, mit Ausnahme der folgenden Tage:

Weihnachten, Charfreitag, Königs Geburtstag, an den öffentlichen Buß- und Bettagen, an den Bankfeiertagen sowie an Tagen, die jedesmal durch einen an auffallender Stelle im Patentamt angebrachten Anschlag bekannt gegeben werden.

Befugnis zur Befreiung von der Beweislast.

97. Wird auf Grund dieser Rules jemand aufgefordert zur Vornahme einer Rechtshandlung, zur Unterzeichnung einer Urkunde, zur Abgabe einer Erklärung für sich oder eine juristische Person oder zur Vorlegung oder Einreichung eines Schriftstückes oder einer Beweisurkunde, und wird dem Registrar in ausreichender Weise dargetan, daß es aus irgend einem stichhaltigen Grunde dem Betreffenden unmöglich ist, dieser Aufforderung nachzukommen, so ist der Registrar befugt, nach Beibringung eines anderen ihm geeignet erscheinenden Beweises und unter in sein Ermessen gestellten Bedingungen die eingangs erwähnte Vornahme einer Rechtshandlung, die Einreichung einer Urkunde oder Erklärung oder die Führung des vorher verlangten Beweises zu erlassen.

Ergänzungen.

98. Jedes Schriftstück, jede Zeichnung oder andere Darstellung einer Handelsmarke kann abgeändert werden, und jede Unregelmäßigkeit im Verfahren, die sich nach Ansicht des Registrars ohne Schädigung fremder Interessen beseitigen läßt, kann dieser, wenn er es für angemessen erachtet, und unter in sein Ermessen gestellten Bedingungen beseitigen.

Fristverlängerung.

99. Die durch diese Rules zur Vornahme einer Rechtshandlung oder für das Verfahren vorgeschriebenen Fristen kann der Registrar unter den von ihm zu stellenden Bedingungen nach freiem Ermessen und unter Mitteilung an die anderen Beteiligten verlängern. Er kann eine solche Verlängerung selbst dann gewähren, wenn die Frist zur Vornahme der Handlung oder für das Verfahren bereits abgelaufen ist.

100. Fällt der in dem Gesetze oder diesen Rules zur Einreichung eines Schriftstückes oder Zahlung einer amtlichen Gebühr festgesetzte letzte Tag einer Frist auf Weihnachten, Charfreitag, einen Sonnabend, Sonntag, Bankfeiertag oder einen öffentlichen Buß- oder Bettag, welche Tage bei der Fristberechnung wegfallen, so ist die Einreichung des Schriftstückes oder die Zahlung der Gebühr noch an dem, einem der obigen Tage folgenden Tage gesetzlich zulässig; dasselbe gilt, wenn zwei oder mehrere solcher Tage aufeinander folgen.

101. Ist für die Zahlung einer Gebühr in diesen Rules eine Frist festgesetzt, und wohnt der Zahlungspflichtige in solcher Entfernung vom Amte, daß eine rechtzeitige Zahlung billigerweise nicht zu erwarten ist, so kann der Registrar, wenn nach seiner Überzeugung die Nichtzahlung der Gebühr nicht einem Mangel an Sorgfalt des Zahlungspflichtigen zuzuschreiben ist, die Gebühr noch nach Ablauf der Zahlungsfrist annehmen und so verfahren, als wenn die Gebühr rechtzeitig eingegangen wäre, vorausgesetzt jedoch, daß die Gebühr mit einer der Sachlage entsprechenden Schnelligkeit tatsächlich entrichtet wird.

Bescheinigungen.

102. Wird der Registrar aus einem nicht unter Artikel 17 des Gesetzes fallenden Grunde um die Bescheinigung einer Eintragung oder sonst einer aktenmäßigen Tatsache oder Angelegenheit ersucht, zu deren Erteilung er durch das Gesetz oder eine dieser Rules ermächtigt wird, so erteilt er die Bescheinigung nach Eingang eines schriftlichen Gesuches und gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr; jedoch ist auf der Vorderseite einer solchen Eintragungsbescheinigung ein besonderer Vermerk anzubringen darüber, ob diese bei einem Prozesse oder zur Erlangung einer Eintragung im Auslande oder zu anderen als diesen beiden Zwecken verwendet werden soll.

103. Ist eine Marke ohne Beschränkung auf eine bestimmte Farbe eingetragen, so ist der Registrar befugt, eine Eintragungsbescheinigung zum Zwecke der Erlangung einer Eintragung im Auslande entweder in der Farbe, in der sie in die Rolle eingetragen ist oder irgend welcher anderen Farbe zu erteilen.

104. Bescheinigungen von Eintragungen zum Zwecke der Erlangung von Eintragungen im Auslande ist eine Darstellung der Marke beizufügen; ferner sind darin die dem Registrar erforderlich erscheinenden einzelnen Eintragungsdaten anzugeben. Die Bezugnahme auf in der Rolle befindliche Verzichterklärungen kann er unterlassen.

Erklärungen.

105. Die nach dem Gesetze und diesen Rules erforderlichen oder im Laufe des Verfahrens eingereichten eidesstattlichen Erklärungen sind folgendermaßen abzufassen und zu unterzeichnen:

a) in dem Vereinigten Königreich, vor einem Friedensrichter oder einem in irgend einem Teile des Vereinigten Königreichs gesetzmäßig zur Abnahme von Eiden für die

Zwecke eines gesetzlichen Verfahrens ermächtigten Kommissar oder anderen Beamten;

b) in anderen britischen Gebietsteilen, vor einem Gerichtshofe, Richter, Friedensrichter oder Beamten, der gesetzmäßig zur Abnahme von Eiden für die Zwecke eines gesetzlichen Verfahrens ermächtigt ist;

c) außerhalb des britischen Reiches, vor einem britischen Gesandten, Konsul, Vizekonsul oder einer mit deren Vertretung betrauten anderen Person, ferner vor einem öffentlichen Notar, Richter oder Verwaltungsbeamten.

106. Jede Urkunde, die mit dem Siegel oder der Unterschrift eines gemäß Art. 105 zur Beglaubigung der in ihr enthaltenen Erklärung und der vor ihm erfolgten Unterschrift Ermächtigten versehen ist, kann von dem Registrar ohne Beweis der Echtheit des Siegels oder der Unterschrift, des amtlichen Charakters des Betreffenden oder seiner Befugnis zur Entgegennahme solcher Erklärungen zugelassen werden.

Die Cutlers' Company.

107. Alle an die Cutlers' Company auf Grund des Artikels 63 des Gesetzes gerichteten Anmeldungen einer Handelsmarke sind in zwei Exemplaren einzureichen nebst den vorgeschriebenen Gebühren und Darstellungen. Gesuche um Eintragung alter Korporationsmarken in das Sheffield Register auf Grund des Artikels 63 (2) sind nach Vordruck Sheffield Nr. 1 abzufassen.

108. Die Cutlers' Company hat innerhalb sieben Tagen nach Eingang einer Anmeldung an den Registrar eine Abschrift davon mit einer entsprechenden Anzeige und zwei Darstellungen der Marke für jede in Frage kommende Klasse einzusenden.

109. Hat der Registrar gegen die Zulassung einer Anmeldung bei der Cutlers' Company etwas einzuwenden, so gibt er dieser Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Eingang ihrer Anzeige davon Nachricht.

110. Wird von dem Registrar kein Einwand erhoben, so hat die Cutlers' Company den Anmelder aufzufordern, an den Registrar je nach dessen Anweisung einen Druckstock oder ein Galvano einzusenden. Hält der Registrar den eingereichten Druckstock für ausreichend, so wird die Anmeldung in derselben Weise von ihm bekannt gemacht wie eine an ihn beim Amte eingereichte Anmeldung.

111. Um der Cutlers' Company von einer Anmeldung und dem Verfahren gemäß Ziffer 8 des Artikels 63 des Gesetzes Nachricht zu geben, übersendet der Registrar dieser eine Abschrift der die gewünschte Anmeldung betreffenden Bekanntmachung im Blatt nebst einem zur Kennzeichnung der Anmeldung dienenden Vermerk.

112. Die Vorschriften dieser Rules hinsichtlich der Vordrucke, der Markendarstellungen, des Widerspruchsverfahrens, der Eintragung und des gesamten weiteren Verfahrens finden, soweit angängig, auf alle bei der Cutlers' Company eingereichten Anmeldungen und das sich anschließende Verfahren entsprechende Anwendung.

Baumwollmarken.

113. Auf Grund des Artikels 64 des Gesetzes an die Manchester Nebenstelle gerichtete Markenanmeldungen sind in zwei Exemplaren einzureichen. Dabei sind die im zweiten Anhang dieser Rules enthaltenen besonderen Vordrucke für Baumwollmarken zu benutzen. Eins der beiden Anmeldungsexemplare muß gestempelt sein.

114. Alsbald nach Eingang einer solchen Anmeldung hat der Keeper of Cotton Marks dem Registrar eine Darstellung der angemeldeten Marke einzusenden.

115. Nach Eingang einer Anmeldung läßt der Keeper of Cotton Marks unverzüglich unter den Marken in dem Manchester-Register, in der B-Liste sowie unter den zurückgewiesenen und noch schwebenden Anmeldungen eine Prüfung vornehmen. Alsdann hat er dem Registrar von der Anmeldung und gegebenenfalls von den nach seiner Meinung der angemeldeten täuschend ähnlichen Marken Anzeige zu erstatten. Mit dieser Anzeige ist ein Bericht über die Anmeldung zu verbinden.

116. Erachtet der Registrar nach Prüfung dieses Berichts die Beanstandung der Anmeldung für notwendig, so setzt er für den Anmelder einen Termin zur Anhörung an. Innerhalb eines Monats nach Anhörung des Anmelders teilt der Registrar dem Keeper of Cotton Marks mit, ob er die Anmeldung beanstandet oder nicht. Geht von dem Registrar keine Anzeige ein, daß er die Anmeldung beanstande, oder teilt er mit, daß er die Anmeldung nicht beanstande, so ist die Anmeldung von der Manchester-Nebenstelle im Blatt bekannt zu machen.

Leistet der Anmelder einer Ladung zur Anhörung keine Folge, so gilt seine Anmeldung als zurückgewiesen.

117. Ist die Marke von der Manchester-Nebenstelle bekannt gemacht worden und kein Widerspruch erhoben, so fordert der Keeper of Cotton Marks den Anmelder zur Entrichtung der gesetzlichen Eintragungsgebühr auf, und nach deren Eingang erstattet er dem Registrar Bericht, der alsdann, wenn er es für angemessen erachtet, die Marke in die Rolle einträgt.

118. Ein auf Grund des Gesetzes oder dieser Rules an den Keeper of Cotton Marks zu richtender Antrag ist so abzufassen und das Verfahren das nämliche, wie wenn in diesen Rules der Ausdruck „Manchester Nebenstelle (Manchester Branch), 48, Royal Exchange, Manchester" statt des Wortes „Office" (Patentamt), und der Ausdruck Keeper of Cotton Marks statt des Wortes „Registrar" stände.

119. Ein nach Vorschrift dieser Rules für den Registrar bestimmter, auf Baumwollmarken bezüglicher Schriftsatz ist dem Keeper of Cotton Marks in zwei Exemplaren zuzustellen, der eins davon alsbald dem Registrar übermittelt.

120. Eine auf Grund der Rule 95 von dem Keeper of Cotton Marks vorzunehmende Nachforschung hat sich auf alle Marken zu erstrecken, die gemäß Artikel 64 (11) des Gesetzes zur Einsichtnahme offen stehen.

Berufung beim Gerichtshof.

121. Die Einlegung der Berufung beim Gerichtshof erfolgt in der gewöhnlichen Weise durch Einreichung eines Antrags. Eine Berufungsschrift wird nicht in Behandlung genommen, wofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung oder innerhalb der weiteren vom Registrar gewährten Frist eingeht.

Berufung beim Board of Trade.

122. Wer beim Board of Trade Berufung einlegen will, hat sich zunächst an den Registrar mit dem Gesuch um Anhörung zu wenden und von diesem eine Entscheidung über den strittigen Punkt zu erlangen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung hat er, wenn ihm in einem Falle, wo eine Berufung gesetzlich zulässig ist, deren Einlegung beim Board of Trade anheimgestellt wird, das Patentamt von dieser seiner Absicht zu benachrichtigen (vgl. Vordruck T M Nr. 29).

Diesem Schriftsatz ist beizufügen:

1. falls die Berufung eine noch nicht bekannt gemachte Anmeldung betrifft, eine Abschrift der Anmeldung, sechs Darstellungen der angemeldeten Marke und eine Abschrift der Entscheidungsgründe des Registrars;
2. im Falle eines Widerspruches eine Abschrift der Entscheidung des Registrars, und wenn die Berufung vom Anmelder eingelegt wird, auch eine Abschrift der Anmeldung und sechs Darstellungen der vom Widerspruch betroffenen Marke;
3. in anderen Fällen Abschrift der Entscheidung des Registrars und Angabe des Tages der Anhörung durch ihn.

123. Der Berufungsschrift ist auch eine schriftliche Darlegung der die Berufung stützenden Gründe sowie die Angabe des Tatbestandes zur Rechtfertigung beizufügen.

124. Eine Abschrift der Berufungsschrift und sämtlicher Anlagen ist alsbald von dem Berufung Einlegenden auch dem Sekretär des Board of Trade in London No. 7, Whitehall Gardens, und wenn es sich um einen Kollisionsfall handelt, je nach Lage des Falles dem Widersprechenden oder dem Anmelder zuzusenden.

125. Das Board of Trade kann darauf gegebenenfalls die Weisungen erteilen, die es mit Rücksicht auf die Parteien und das Beweismaterial oder aus sonstigen Gründen für angebracht hält, sei es, daß es sich um die Verhandlung über die Berufung vor dem Board of Trade oder um die Verweisung der Berufung an den Court zur Verhandlung und Entscheidung handelt.

126. Will das Board of Trade über die Berufung verhandeln, so ist der Registrar und der Berufung Einlegende und in Kollisionsfällen der Widersprechende bezw. der Anmelder 7 Tage vorher zur Anhörung zu laden, es müßte denn sein, daß das Board of Trade in besonderen Fällen eine kürzere Frist anordnet.

127. Außer auf Grund besonderer Erlaubnis des Board of Trade wird eine Berufung nicht in Behandlung genommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung oder innerhalb der vom Registrar gewährten weiteren Frist eingelegt ist.

Zurückziehung der Berufung.

128. Eine gemäß Artikel 12 (5) oder 14 (8) des Gesetzes zulässige Zurücknahme der Berufung ist dem Registrar und den etwaigen anderen am Berufungsverfahren Beteiligten innerhalb 7 Tagen nach Erlangung der in diesen Artikeln erwähnten Erlaubnis anzuzeigen.

Anträge an den Court und Verfügungen desselben.

129. Eine in Gemäßheit des Gesetzes vom Court erlassene Verfügung hat die Person, zu deren Gunsten sie erlassen ist, oder bei mehreren die vom Registrar bestimmte Person alsbald beim Patentamte in einer amtlichen Ausfertigung (erforderlichenfalls mit Vordruck T M Nr. 30) einzureichen. Gegebenenfalls ist dann die Rolleneintragung von dem Registrar zu berichtigen oder abzuändern.

Alle in Gemäßheit des Gesetzes an den Court zu richtenden Anträge sind dem Registrar zuzustellen.

130. Beschlüsse des Court, deren Bekanntmachung der Registrar für erforderlich hält, werden im Blatte veröffentlicht.

Erster Anhang.

Gebühren.

Die folgenden Gebühren sind für Anmeldungen, Eintragungen und andere Rechtshandlungen auf Grund des Gesetzes zu entrichten. Diese Gebühren müssen in allen Fällen vor oder zu der Zeit der Vornahme der Rechtshandlung, für welche sie zu entrichten sind, eingezahlt werden.

	£	s	d	Zu verwendender Vordruck
1. Für eine nicht anderweit gebührenpflichtige Anmeldung zur Eintragung einer Handelsmarke für eine oder mehrere derselben Klasse angehörige Waren	0	10	0	T. M. Nr. 2 od. 5 Cotton Nr. 1
1a. Für eine nicht anderweit gebührenpflichtige Anmeldung zur Eintragung einer Serie von Handelsmarken für eine oder mehrere derselben Klasse angehörige Waren	0	10	0	T. M. Nr. 2 od. 5 Cotton Nr. 1
1b. Für den bei der Cutlers' Company gestellten Antrag auf Eintragung einer Marke in das Sheffield-Register auf Grund des Artikels 63 Ziffer 2 .	5	0	0	Sheffield Nr. 1

	£	s	d	Zu verwendender Vordruck
1c. Für den auf Grund des Artikels 62 beim Board of Trade gestellten Antrag auf Zulassung der Eintragung einer Marke für Waren einer Klasse .	0	10	0	T. M. Nr. 6
1d. Für den auf Grund des Artikels 62 beim Board of Trade gestellten Antrag auf Zulassung der Eintragung einer Marke für mehr als einer Klasse angehörige Waren:				
für jede Klasse	0	10	0	T. M. Nr. 6
Die Gesamtgebühr darf in keinem Falle 10 £ für eine beliebige Klassenanzahl überschreiten.				
2. Für den gemäß Artikel 12 Ziffer 3 an den Registrar gerichteten Antrag auf Angabe der Gründe seiner Entscheidung und der benutzten Unterlagen .	0	10	0	T. M. Nr. 4
3. Für den Antrag auf Anhörung durch den Board of Trade über die Anmeldung eines Namens, einer Unterschrift, eines oder mehrerer Worte auf Grund des Artikels 9 Ziffer 5	1	0	0	T. M. Nr. 10
4. Bei Erhebung eines Widerspruchs ist für jede Anmeldung, gegen welche Widerspruch erhoben wird, von dem Widersprechenden zu zahlen . .	1	0	0	T. M. Nr. 7
4a. Bei Einreichung einer Widerspruchserwiderung sind von dem Anmelder für jede Anmeldung, gegen welche Widerspruch erhoben ist, zu zahlen	0	10	0	T. M. Nr. 8
4b Bei der Verhandlung über einen Widerspruch sowohl von dem Anmelder wie auch von dem Widersprechenden	1	0	0	T. M. Nr. 9
5. Für die Eintragung einer Handelsmarke für eine oder mehrere derselben Klasse angehörige Waren	1	0	0	T. M. Nr. 11
5a. Für die Eintragung einer Serie von Marken für eine oder mehrere derselben Klasse angehörige Waren:				
für die erste Marke	1	0	0	T. M. Nr. 11
für jede fernere Marke der Serie	0	5	0	
5b. Bei Eintragung einer Marke für mehr als einer Klasse angehörige Waren auf Grund des Artikels 62:				
für jede Klasse	1	0	0	T. M. Nr. 11
Die Gesamtgebühr darf in keinem Falle 20 £ für eine beliebige Anzahl von Klassen übersteigen.				
6. Für jeden Vermerk bei der Eintragung einer Marke, daß die Marke mit einer neu eingetragenen Marke verbunden ist	0	1	0	
7. Für einen Antrag auf Eintragung des neuen Inhabers im Falle der Übertragung oder des Überganges einer einzelnen Marke	1	0	0	T. M. Nr. 16 oder 18
7a. Für einen Antrag auf Eintragung des neuen Inhabers von mehr als einer auf denselben Namen eingetragenen Marke, sofern es sich in jedem Falle um die nämliche Rechtsübertragung handelt:				
für die erste Marke	1	0	0	T. M. Nr. 16 oder 18
für jede fernere Marke	0	2	0	
8. Für einen Antrag auf Änderung des Namens des Inhabers einer einzelnen Marke, sofern keine Änderung des Inhabers selbst stattgefunden hat	0	5	0	T. M. Nr. 23
8a. Für einen Antrag auf Änderung des Namens des Inhabers von mehr als einer auf denselben Namen eingetragenen Marke, sofern die Änderung in jedem Falle dieselbe ist:				
für die erste Marke	0	5	0	T. M. Nr. 23
für jede fernere Marke	0	1	0	
9. Für die Erneuerung der Eintragung einer Marke bei Ablauf der letzten Eintragung	1	0	0	T. M. Nr. 12 oder 13
9a. Für die Erneuerung der Eintragung einer Serie von Marken bei Ablauf der letzten Eintragung:				
für die erste Marke der Serie	1	0	0	T. M. Nr. 12 oder 13
und für jede fernere Marke der Serie	0	2	0	
9b. Für die Erneuerung einer auf Grund des Artikels 62 für Waren mehr als einer Klasse eingetragenen Marke:				
für jede Klasse	1	0	0	T. M. Nr. 12 oder 13
Die Gesamtgebühr darf in keinem Falle 20 £ für eine beliebige Anzahl von Klassen übersteigen.				
10. Zuschlagsgebühr auf Grund der Rule 72	0	10	0	T. M. Nr. 14
11. Zuschlagsgebühr auf Grund der Rule 73	1	0	0	T. M. Nr. 15

	£	s	d	Zu verwendender Vordruck
12. Für Abänderung einer einzelnen Eintragung der Adresse eines eingetragenen Inhabers	0	5	0	T. M. Nr. 20
12a. Für Abänderung mehr als einer Eintragung der Adresse eines eingetragenen Inhabers, sofern die Adresse in jedem Falle die nämliche ist und in der nämlichen Weise abgeändert wird:				
für die erste Eintragung	0	5	0	T. M. Nr. 20
für jede fernere Eintragung	0	1	0	
13. Für jede nicht anderweit gebührenpflichtige Eintragung einer Berichtigung oder Abänderung der Rolle	0	10	0	T. M. Nr. 30
14. Für die Erklärung der Nichtigkeit der Eintragung oder eines Teils der Eintragung einer Handelsmarke in der Rolle auf Antrag des Inhabers der Handelsmarke	0	5	0	T. M. Nr. 24 oder 25
15. Für einen nicht anderweit gebührenpflichtigen Antrag auf Grund des Artikels 12 (6) oder des Artikels 32	0	5	0	T. M. Nr. 22 oder 26
16. Für eine Nachforschung auf Grund der Rule 95	0	10	0	T. M. Nr. 28
17. Für die vom Registrar ausgestellte Bescheinigung einer Eintragung, die in einem Rechtsverfahren Verwendung finden soll	1	0	0	T. M. Nr. 34
18. Für die vom Registrar über die Eintragung einer Handelsmarke ausgestellte Bescheinigung, die behufs Erlangung der Eintragung im Auslande verwendet werden soll	0	5	0	T. M. Nr. 33
18a. Für die vom Registrar über die Eintragung einer Serie von Marken ausgestellte Bescheinigung zwecks Erlangung der Eintragung im Auslande	0	10	0	T. M. Nr. 33
19. Für andere Bescheinigungen des Registrars, sofern es sich nicht um eine auf Grund des Artikels 17 erteilte oder eine in einem Rechtsverfahren oder zum Zwecke der Erlangung der Eintragung im Auslande verwendete Bescheinigung handelt	1	0	0	T. M. Nr. 31 oder 32
20. Für eine Bescheinigung des Keeper of Cotton Marks	0	5	0	Cotton Nr. 3 oder 4
21. Bei Berufung vom Registrar an das Board of Trade für jede Entscheidung, gegen die vom Anmelder Berufung eingelegt wird	1	0	0	T. M. Nr. 29
22. Für einen Antrag an den Registrar auf Grund des Artikels 23	5	0	0	T. M. Nr. 21
23. Für einen Antrag an den Registrar auf Zulassung der Ergänzung oder Abänderung einer einzelnen Marke	1	0	0	T. M. Nr. 27
23a. Für einen Antrag an den Registrar auf Zulassung der Ergänzung oder Abänderung mehr als einer Marke desselben Inhabers, sofern die vorzunehmende Ergänzung oder Änderung in jedem Falle dieselbe ist:				
für die erste Marke	1	0	0	T. M. Nr. 27
für jede fernere Marke	0	10	0	
24. Für Durchsicht der Rolle hinsichtlich einer bestimmten Handelsmarke, für jede Viertelstunde	0	1	0	
25. Für die Veranstaltung einer Nachforschung unter den nach Klassen geordneten Darstellungen von Handelsmarken, für jede Viertelstunde	0	1	0	
26. Für amtliche Abschriften von Urkunden, für je 100 Worte (jedoch mindestens 1 Schilling)	0	0	4	
27. Für Beglaubigung von amtlichen Abschriften oder Drucksachen	0	10	0	
28. In Fällen, in denen der hölzerne Druckstock oder das Galvano der Handelsmarke 2 Zoll in der Breite oder Höhe oder in der Breite und Höhe überschreitet:				
für jeden Zoll oder Teil eines Zolles über 2 Zoll Breite	0	2	0	
für jeden Zoll oder Teil eines Zolles über 2 Zoll Höhe	0	2	0	

Die für irgend eine Rechtshandlung an die Manchester-Nebenstelle und in Sheffield (ausgenommen, wie oben besonders vorgesehen) zu entrichtenden Gebühren sind die nämlichen, wie für die nämliche Rechtshandlung im Londoner Amte.

Hinsichtlich der Gebühren (ausgenommen, wie oben besonders vorgesehen) gilt jede Marke einer Serie auf Grund des Artikels 66 des Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetzes von 1883 oder des Artikels 26 dieses Gesetzes als eine besonders eingetragene Marke.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Gesetz vom 4. Mai 1906, zum Zwecke der Abänderung der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Eintragung von Handelsmarken.

Art. 1. Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1905,*) betreffend die Befugnis zur Eintragung und den Schutz von Handelsmarken, welche im Verkehr mit fremden Völkern oder im Verkehr der Einzelstaaten unter einander oder im Verkehr mit den Indianerstämmen benutzt werden, wird hierdurch abgeändert durch Einfügung der Worte „nur, wenn es erforderlich ist, in den Zeichnungen nicht dargestellte Farben anzudeuten" hinter den Worten „Beschreibung der Marke selber."

Der abgeänderte Artikel lautet nunmehr folgendermaßen:

Art. 1. Der Eigentümer einer Handelsmarke, die im Verkehr mit fremden Völkern oder im Verkehr der Einzelstaaten unter einander oder im Verkehr mit den Indianerstämmen verwendet wird, kann durch Erfüllung der nachstehenden Erfordernisse die Eintragung dieser Handelsmarke erlangen, vorausgesetzt, daß dieser Eigentümer im Gebiete der Vereinigten Staaten seinen Wohnsitz hat oder in einem ausländischen Staate wohnt oder sich aufhält, der durch Vertrag, Übereinkunft oder Gesetz ähnliche Vorrechte den Bürgern der Vereinigten Staaten einräumt:

1. Einreichung eines entsprechenden schriftlich an den Commissioner of Patents gerichteten Antrages — beim Patentamt — der vom Antragsteller unterschrieben ist und dessen Namen, Wohn- und Aufenthaltsort und Staatsangehörigkeit angibt; Angabe der Warenklasse und der besonderen Art der zu dieser Klasse gehörenden Waren, für welche die Handelsmarke verwendet wird; eine Beschreibung der Handelsmarke selber nur, wenn es erforderlich ist, in den Zeichnungen nicht dargestellte Farben anzudeuten, und eine Darlegung (Statement) der Art und Weise, in der dieselbe für Waren verwendet und auf denselben angebracht wird, sowie Angabe der Zeit, während welcher die Handelsmarke verwendet worden ist. Mit dieser Darlegung ist eine vom Antragsteller oder dessen Vertreter unterschriebene Zeichnung der Handelsmarke und eine solche Anzahl von Proben der Handelsmarke in ihrer tatsächlich verwendeten Gestalt, wie der Commissioner verlangt, einzureichen.

2. Einzahlung der Summe von 10 Dollars in den Staatsschatz der Vereinigten Staaten und sonstige Erfüllung der Erfordernisse dieses Gesetzes und der vom Commissioner of Patents erlassenen Bestimmungen.

Art. 2. Der Commissioner of Patents hat zum Zwecke der Handelsmarkeneintragung Warenklassen festzusetzen und die besonderen Arten von Waren, die zu jeder Klasse gehören, zu bestimmen. Auf einen einfachen Antrag auf Eintragung einer Handelsmarke kann die Handelsmarke nach Wahl des Anmelders für einige oder für alle Waren, für welche die Marke tatsächlich benutzt worden ist, und die zu einer einzigen Warenklasse gehören, eingetragen werden, vorausgesetzt, daß die besonderen Warenarten angegeben werden.

Art. 3. Jedem Inhaber einer Handelsmarke, der innerhalb des Gebiets der Vereinigten Staaten eine Fabrikniederlassung besitzt, werden, insoweit es sich um die Eintragung und den Schutz von Handelsmarken handelt, die für die Erzeugnisse dieser Niederlassung benutzt werden, die nämlichen Rechte und Befugnisse gewährt, die den innerhalb des Gebiets der Vereinigten Staaten ansässigen Inhabern von Handelsmarken durch das Gesetz vom 20. Februar 1905, betreffend die Befugnis zur Eintragung und den Schutz von Handelsmarken, welche im Verkehr mit fremden Völkern oder im Verkehr der Einzelstaaten unter einander oder im Verkehr mit den Indianerstämmen benutzt werden, gewährt sind.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Handelsmarken.

Warenklassen.

Gruppe 1. Rohstoffe.

1. Tiere.
2. Mineralien.
3. Pflanzen.

Gruppe 2. Bearbeitete Stoffe.

4. Schleif- und Poliermittel, soweit sie nicht in die Klassen 8 und 16 gehören.
5. Klebemittel.
6. Chemikalien, soweit sie keiner anderen Klasse angehören.
7. Seilerwaren, soweit sie nicht der Klasse 13 angehören.
8. Reinigungsmittel.
9. Sprengstoffe.
10. Düngemittel.
11. Lederwichse und Lederputzmittel.
12. Baumaterialien.
13. Metallwaren, die keiner anderen Klasse angehören.
14. Unbearbeitete und teilweise bearbeitete Metalle.
15. Öle und Fette, die nicht den Klassen 6, 16 und 50 angehören.
16. Farben und für Maler bestimmte Stoffe.
17. Holzerzeugnisse, soweit sie nicht anderen Klassen angehören.

Gruppe 3. Werkzeuge, Maschinen und Wagen.

18. Für Land- und Milchwirtschaft bestimmte Maschinen und Teile solcher Maschinen.
19. Schiffe und Straßenfahrzeuge.
20. Messerschmiedewaren, soweit sie nicht zu Klasse 61 gehören, und Schneidewerkzeuge.
21. Elektrische Apparate, Maschinen und Hilfsmittel.
22. Feuerwaffen, Ausrüstungsgegenstände und keiner anderen Klasse angehörige Geschosse.
23. Handwerkszeuge, soweit sie keiner anderen Klasse angehören.
24. Waschgeräte und -Maschinen.
25. Schlösser und Sicherheitsschränke.
26. Maschinen und Maschinenteile, die keiner anderen Klasse angehören.

*) Vgl. dieses Bl. XI, 150.

27. Eisenbahnausrüstung, soweit sie keiner anderen Klasse angehört, und Eisenbahn-Betriebsmaterial.
28. Nähmaschinen und Zubehör.

Gruppe 4. Möbel und Haushaltungsgegenstände.

29. Besen, Bürsten und Abstäuber.
30. Steingut, Töpferwaren und Porzellan.
31. Filtrier- und Kühlapparate.
32. Hausrat und Tapezierwaren, soweit sie nicht einer anderen Klasse zugehören.
33. Glaswaren, soweit sie einer anderen Klasse nicht angehören.
34. Heiz-, Beleuchtungs- und Luftzuführungsvorrichtungen, soweit sie nicht zu Klasse 21 gehören.

Gruppe 5. Leder-, Papier- und Gummiwaren.

35. Gürtlerwaren, Strumpfwaren und Maschinenpackungen.
36. Leder und Ledererzeugnisse, soweit sie keiner anderen Klasse angehören.
37. Papier und Papiererzeugnisse, soweit sie keiner anderen Klasse angehören.
38. Gummi und Kleinplastik, soweit keiner anderen Klasse angehörig.

Gruppe 6. Kurzwaren und Bekleidungsgegenstände.

39. Bekleidungsgegenstände, soweit keiner anderen Klasse angehörig.
40. Phantasiewaren, Ausrüstungsgegenstände und Galanteriewaren.
41. Strickwaren, Flechtwaren und Borten.
42. Webereierzeugnisse, soweit keiner anderen Klasse zugehörig.
43. Zwirn und Garn.

Gruppe 7. Nahrungsmittel.

44. Backwaren, Getreide und Hefe.
45. Nichtalkoholhaltige Getränke.
46. Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel.
47. Zuckerbäckerei.
48. Milcherzeugnisse.
49. Destillierte alkoholische Getränke.
50. Nahrungsmittel, soweit keiner anderen Klasse angehörig.
51. Malzgetränke.
52. Packhofwaren.
53. Zuckerwaren, soweit sie nicht unter Klasse 47 fallen.
54. Meereserzeugnisse.
55. Weine.

Gruppe 8. Vermischtes.

56. Spazierstöcke, Sonnen- und Regenschirme.
57. Zahnärztliche Werkzeuge, Vorrichtungen und Hilfsmittel.
58. Sport, Spiele und Spielzeug, soweit keiner anderen Klasse angehörig.
59. Zeitmesser.
60. Tinten und Auftragestoffe.
61. Schmuck und massiv oder plattiert gearbeitete Edelmetallwaren.
62. Linoleum und Wachsleinewand.
63. Meßapparate und wissenschaftliche Apparate, Geräte und Werkzeuge.
64. Ärztliche und wundärztliche Apparate, Geräte und Werkzeuge.
65. Musikinstrumente und Sprechmaschinen, sowie deren Zubehör.
66. Kunstgegenstände und Zierate.
67. Pharmazeutische Präparate, Pflaster, sowie eigentümliche und tierärztliche Heilmittel.
68. Veröffentlichungen.
69. Gegenstände für Raucher, soweit sie nicht der Klasse 71 angehören.
70. Schreib- und Zeichenwaren, soweit sie keiner anderen Klasse zugeteilt sind.
71. Tabakserzeugnisse.
72. Zu keiner anderen Klasse gehörige Waren.

Bemerkung: Die in vorstehendem Anhange enthaltenen Warenklassen werden genehmigt und treten in Kraft mit dem 1. Juli 1906, gemäß den Vorschriften in Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1906 zum Zwecke der Abänderung der Gesetze der Vereinigten Staaten, betreffend die Eintragung von Handelsmarken.

(Off. Gaz. 06, 1400.)

Übereinkommen zwischen Rumänien und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen Schutz von Fabrik- und Handelsmarken.

Art. I. Die Untertanen und Bürger des einen der hohen Vertragsstaaten werden in den Staaten und Besitzungen des andern dieselben Rechte wie die Eingeborenen bezüglich des Fabrik- und Handels-Markenschutzes genießen.

Art. II. Um ihren Marken den im vorigen Artikel vorgesehenen Schutz zu sichern, werden die rumänischen Untertanen in den Vereinigten Staaten von Amerika und die amerikanischen Bürger in Rumänien die in den Gesetzen und Reglements des Landes, in welchem der Schutz verlangt wird, vorgeschriebenen Bestimmungen erfüllen müssen.

Art. III. Der vorliegende Vertrag wird vom Tage seiner amtlichen Veröffentlichung in beiden Ländern*) ausführbar sein und nach Ablauf von zwölf Monaten nach der von dem einen oder dem andern der Vertragsstaaten vollzogenen Kündigung in Kraft bleiben.

Literatur.

J. Hammer. Das Recht des Angestellten an seiner Erfindung. Nürnberg, Koch. 1 M.

M. Hesse. Der Rechtsschutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in Deutschland unter Benutzung der Rechtsprechung und einschlägigen Literatur. Leipzig, Dieterich. 2,40 M.

Josef. Rechtsfälle zu den gewerblichen Schutzrechten. Berlin, Vahlen. 2 M.

Dr. F. Damme. Das deutsche Patentrecht. Ein Handbuch für Praxis und Studium. Berlin, Otto Liebmann. Broschiert 10 M., gebunden 11 M.

Guyer. Etwas über die Beweislast im Gebiet des schweizerischen Patentschutzes in Schweizer. Jurist.-Ztg. II. Jahrg. Nr. 22.

*) Veröffentlicht im Monitorul Oficial Nr. 58 vom 12./25. Juni 1906.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Blatt

für

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

XII. Jahrgang, S. 299—318. Berlin, Mittwoch, 31. Oktober 1906. Nr. 10.

Inhalt.

Allgemeines. Reichsgericht, 16. 6. 1906. Die vom Verleger dem Abnehmer eines Buches gesetzte Bedingung, das Buch nicht unter einem bestimmten Preise weiter zu verkaufen, bindet nur den ersten Abnehmer.

Internationale Verträge. Handels- und Schiffahrtsverträge zwischen Österreich-Ungarn einerseits und Italien, Rußland, Belgien und der Schweiz andererseits. — S. unten S. 318.

Patentwesen. Nichtigkeitsabteilung, 23. 8. 1906. „Anhörung der Beteiligten" im Nichtigkeitsverfahren. — Nichtigkeitsabteilung, 17. 4. 1905; Reichsgericht, 21. 8. 1906. Unpraktischer Walzenantrieb keine patentfähige Erfindung. — Nichtigkeitsabteilung, 11. 5. 1905; Reichsgericht, 7. 4. 1906. Stellung der Aufgabe, die Yost'sche Schreibmaschine durch Änderung des Gehäuses für das ringförmige Farbkissen zu verbessern, keine Erfindung.

Mustermesen. Präjudizialbescheid vom 31. 8. 1906. Wird die Verlängerungsgebühr im eingeschriebenen Brief eingesandt, so gilt als Zahlungstag der Tag, an welchem der Brief beim PA. eingeht. — Oberlandesgericht Dresden, 8. 7. 1905. Vertragsmäßiger Verzicht auf den in § 6 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes normierten Löschungsanspruch unwirksam. — Dänemark. Verordnung vom 14. 8. 1906.

Zeichenwesen. Beschwerdeabteilung I: a) Unionsvertrag. Vom 7. 9. 1906. Frage, ob ein Zeichen zur Unterscheidung der Waren des einen von denen anderer Gewerbetreibender geeignet ist, wird durch Art. 6 des UV. nicht berührt. — b) Übereinstimmung 1. Vom 5. 7. 1906. Wörter Delecta und Delectina verwechselbar. — 2. Vom 6. 9. 1905. 3. Vom 18. 9. 1906. Übereinstimmung wappenähnlicher Zeichen kann sowohl durch Inhalt des Wappenschildes als auch durch die Gesamterscheinung des Wappengebildes einschließlich der Wappenhalter begründet werden. — Reichsgericht, 7. 5. 1906. Unwirksamkeit der Zurücknahme des Strafantrags. — Reichsgericht, 26. 5. 1906 Auch ein verhältnismäßig nur kurze Zeit andauernder Gebrauch eines Zeichens kann zur Freizeichenbildung ausreichen. — Reichsgericht, 10. 7. 1906. Der Erzeuger eines Geisteswerks bringt als solcher keine Ware im Sinne des Warenzeichengesetzes in Verkehr. — Hanseatisches Oberlandesgericht, 26. 8. 1906. Benutzung eines eingetragenen Wortzeichens auf Etiketten mit Zusatz „Ersatz für" durch einen Dritten verletzt im allgemeinen die Rechte des eingetragenen Zeicheninhabers. — Vereinigte Staaten von Amerika. Abgeänderte Handelsmarken-Bestimmungen vom 18. 6. 1906. — Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Belgien, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China. — Mitteilung betreffend die Übereinkommen bezüglich des gegenseitigen Markenschutzes in China zwischen den Vereinigten Staaten einerseits, sowie Italien und Rußland andererseits.

Patentanwaltswesen. Eintragung. — Ausschließung.

Allgemeines.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 16. Juni 1906.

Die vom Verleger dem Abnehmer eines Buches gesetzte Bedingung, das Buch nicht unter einem bestimmten Preise weiter zu verkaufen, bindet nur den ersten Abnehmer, nicht aber denjenigen, der von diesem das Buch gekauft hat.

Das literarische Urheberrecht erschöpft sich in der Befugnis der ausschließlichen gewerbsmäßigen Verbreitung des Werkes, wie das Patentrecht sich erschöpft in der Befugnis des ausschließlichen gewerbsmäßigen Inverkehrbringens des Gegenstandes der Erfindung. Es steht daher dem Urheber als solchem nicht zu, kraft seines Rechts, dem Inhaber eines Warenhauses den Verkauf seines Werkes zu Schleuderpreisen zu verbieten.

Ob dies Gebaren wider die guten Sitten verstößt, hängt von den Umständen des Falls ab.

Tatbestand.

Der Kläger ist Urheber und Verleger des bekannten „Koenigs Kursbuch", das er durch den Buchhandel zum Ladenpreise von 50 Pf. verbreitet, während er von seinen Sortimentern 30 Pf. erhält. Die Beklagte betreibt in Berlin ein Warenhaus und verkauft in demselben seit längerer Zeit das Kursbuch unter dessen Ladenpreis von 50 Pf. Die Beklagte bezieht unstreitig die vom Kläger hergestellten und in den Verkehr gebrachten Exemplare, die sie verkauft, durch Zwischenhändler. Der Kläger behauptet, daß durch das Verhalten der Beklagten in sein ausschließliches Verbreitungsrecht eingegriffen und sein Geschäftsbetrieb nicht bloß gefährdet, sondern geschädigt werde und geschädigt sei. Er stellt unter Zeugenbeweis, daß eine große Reihe von Sortimentern an ihn geschrieben, sie würden sich für das Kursbuch nicht mehr interessieren und es nicht mehr vertreiben können, falls er nicht verhüten könne, daß es von der Beklagten unter dem Ladenpreis verkauft werde. Er behauptet, daß er durch das Verhalten der Beklagten schließlich gezwungen sein werde, den Preis von 30 Pf., zu dem er das Kursbuch an seine Abnehmer abgebe, herabzusetzen, hat auch zwei Erklärungen der Handelskammer in Sorau und des Vorstandes des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig beigebracht, daß im Sortimenthandel der Brauch bestehe, sich für solche Artikel nicht mehr zu verwenden, die durch Warenhäuser zu Schleuderpreisen an das Publikum vertrieben werden, und daß er, der Kläger, schließlich genötigt sein werde, den Verkaufspreis herabzusetzen. Unstreitig hat der Kläger im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel vom 27. Juli 1904 bekannt gemacht, daß er im Interesse des Sortimentsbuchhandels fortan das Kursbuch nur unter der Bedingung liefern werde, daß der Besteller die Verpflichtung übernehme, nicht unter dem Ladenpreis von 50 Pf. zu verkaufen, und der Beklagten dies durch Schreiben vom 21. November 1904 mitgeteilt, derselben auch den Verkauf unter 50 Pf. verboten. Der Kläger behauptet, daß er seit Anfang 1904 allen seinen Abnehmern, Beziehern und Abkäufern, die Verpflichtung auferlegt habe, nicht unter 50 Pf. zu verkaufen und allen ihren Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Seit Juli 1904 tragen sämtliche Exemplare des Kursbuchs den aufgedruckten Vermerk: „Koenigs Kursbuch darf nicht unter 50 Pf. verkauft werden. Jede Zuwiderhandlung wird verfolgt nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

Die Beklagte hat dem Kläger erklärt, daß sie das Verbot nicht beachten werde, und das Kursbuch zum Preise unter 50 Pf. weiter verkauft. Der Kläger behauptet und stellt unter Beweis, daß die Beklagte durch ihre Angestellten das Kursbuch in großem Umfange unter der Zusage, es nicht unter 50 Pf. zu verkaufen, aufkaufen lasse, auch von Sortimentern in großen Mengen beziehe und sogar unter dem Einkaufspreise verkaufe. Er behauptet ferner, daß er jedes Exemplar mit einer Nummer in der Ecke des Umschlages versehe, um zu ermitteln, von welchem Zwischenhändler die Beklagte das Buch beziehe, daß aber bei allen von der Beklagten verkauften Exemplaren die Nummer fortgeschnitten sei und daß dies auch auf Anordnung der Beklagten oder mit ihrem Einverständnis geschehe.

Der Kläger hat deshalb auf Grund des § 11 des Urheberrechtsgesetzes und der §§ 823, 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Antrag gestellt, zu erkennen, 1. daß die Beklagte nicht berechtigt, ohne Erlaubnis des Klägers das von diesem hergestellte Koenigs Kursbuch zu einem geringeren Preise als 50 Pf. zu verkaufen, 2. daß sie verpflichtet, dem Kläger den ihm seit August 1904 durch den verbotswidrigen Verkauf unter 50 Pf. entstandenen Schaden zu ersetzen, 3. jede weitere Veräußerung unter 50 Pf. ihr bei Strafe zu untersagen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie bestreitet, daß der Kläger berechtigt, ihr den billigeren Verkauf des von ihm selbst verbreiteten Buchs zu verbieten, daß durch ihren Vertrieb in das Recht des Klägers eingegriffen werde, daß ihr, der Beklagten, Verfahren gegen die guten Sitten verstoße, und daß dem Kläger ein Schade entstehen könne und entstanden sei: vielmehr erhöhe der Massenvertrieb durch die Beklagte den Absatz des Klägers. Sie stellt unter Zeugenbeweis, daß die Entfernung der Nummern der einzelnen Exemplare nicht in ihrem Geschäfte stattfinde.

Der erste Richter hat durch Urteil vom 4. März 1905 die Klage abgewiesen, und die Berufung des Klägers ist durch Urteil vom 6. November 1905 zurückgewiesen.

Die in der gesetzlichen Form und Frist eingelegte und begründete Revision des Klägers beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und nach den Anträgen des Klägers in der Berufungsinstanz dem Klageantrage entsprechend zu erkennen.

Seitens der Beklagten ist beantragt, die Revision zurückzuweisen, an erster Stelle aber als unzulässig wegen Mangels der Revisionssumme zu verwerfen.

Im übrigen wird auf die Urteile der Vorinstanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

1. Zulässig ist die Revision. Der Kläger hat zwar in der Klage selbst den Wert des Streitgegenstandes auf 1600 *M*, in der Berufungsinstanz aber auf 3000 *M* angegeben, und das Kammergericht hat, nachdem es zuerst den Wert auf 2000 *M*, nach Erlaß seines Urteils den Wert auf 5000 *M* festgesetzt. Dabei ist es mit Rücksicht auf den in dieser Instanz glaubhaft gemachten Umfang des Vertriebs des Kursbuches und die Dauer des Urheberrechts, dessen Schutz mit dem negatorischen Teil der Klage verfolgt wird, belassen.

2. Begründet ist die Revision nicht. Die Klage fordert an erster Stelle die Feststellung, daß die Beklagte nicht berechtigt, ohne Erlaubnis des Klägers das Kursbuch unter 50 Pf. zu verkaufen, und daß der Beklagten bei Strafe jede weitere Veräußerung unter 50 Pf. untersagt werde. Gestützt ist die Klage an erster Stelle auf den § 11 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juli 1901, aus welchem der Kläger das Recht herleitet, der Beklagten den Verkauf des Kursbuches unter 50 Pf. in ihrem Gewerbebetriebe zu untersagen.

Besteht ein solches Recht, so ist die Klage begründet. Denn die Beklagte nimmt das Recht, das Kursbuch in ihrem Gewerbebetriebe unter 50 Pf. zu verkaufen, in Anspruch, und der Berufungsrichter stellt tatsächlich fest, daß sie das Kursbuch wissentlich gegen den Willen des Klägers in ihrem Geschäft unter 50 Pf. vertreibt. Den Instanzrichtern ist aber darin beizutreten, daß sich ein Recht, wie es der Kläger in Anspruch nimmt, aus dem § 11 a. a. O. nicht herleiten läßt.

Der Kläger ist Urheber und Verleger des Kursbuchs. Als solcher hat er das ausschließliche Recht, es zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten — § 11 a. a. O., §§ 36, 38 das., § 8 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901. Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Klägers verletzt die Beklagte nicht. Unstreitig vertreibt sie in ihrem Geschäft nur die vom Kläger selbst hergestellten Exemplare des Kursbuchs, die sie nach der eigenen Behauptung des Klägers durch ihre Angestellten bei den Sortimentern des Klägers und anderen Zwischenhändlern aufkauft. In Frage kommt nur, ob die Beklagte das ausschließliche Recht des Klägers, das Kursbuch gewerbsmäßig zu verbreiten, dadurch verletzt, daß sie es gegen sein Verbot in ihrem Geschäft gewerbsmäßig unter 50 Pf. verkauft.

Das frühere Recht, Gesetz vom 11. Juni 1870, kannte ein ausschließliches Recht der gewerbsmäßigen Verbreitung für Urheber und Verleger nicht; §§ 1, 18 ff. Nach § 25 das. war nur der zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich, der vorsätzlich wider das Gesetz hergestellte Exemplare eines geschützten Werks gewerbsmäßig verbreitete. Das Gesetz ließ namentlich ungedeckt den Fall, in welchem im Auslande, wo der Urheber keinen Schutz hatte, rechtmäßig hergestellte Exemplare im Inlande gewerbsmäßig vertrieben wurden, und auch den Fall, in welchem bei räumlich gedachtem Verlags- oder Urheberrecht, § 8, Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes, die in dem einen Bezirk rechtmäßig hergestellten Exemplare gewerbsmäßig in dem anderen vertrieben wurden. Solche und ähnliche Fälle sollten zum Schutz des Urhebers und Verlegers dadurch gedeckt werden, daß dem Urheber ausdrücklich auch das ausschließliche Recht der gewerbsmäßigen Verbreitung verliehen wurde, wie im § 4 des Patentgesetzes dem Erfinder, um ihn und den Verleger gegen die Konkurrenz mit anderen Exemplaren zu schützen, die rechtmäßig hergestellt, aber von anderer Seite als vom Urheber und Verleger in den Verkehr gebracht wurden. Daran ist nicht gedacht, dem Urheber und Verleger ein absolutes ausschließliches Recht der gewerbsmäßigen Verbreitung in dem Sinne zu verleihen, daß außer ihnen und denen, denen sie das Recht der gewerbsmäßigen Verbreitung übertragen, niemand während der ganzen Dauer des Urheberrechts befugt, ohne ihre Erlaubnis selbst solche Exemplare ihres geschützten Werks gewerbsmäßig zu verbreiten, die sie in Ausübung ihres Rechts selbst in den Verkehr gebracht haben. Nur unter der Voraussetzung eines absoluten ausschließlichen Rechts in diesem Umfange könnten Urheber und Verleger für berechtigt gelten, die gewerbsmäßige Verbreitung durch andere überhaupt zu verbieten und durch die Bestimmung eines Ladenpreises auch zu beschränken. Damit wäre dem Urheber und Verleger, in der Hauptsache dem Buchhändler, ein ganz exorbitantes Recht verliehen, wie es für keinen anderen Gewerbebetrieb besteht.

Aus dem Gesetze im § 11, Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes läßt sich ein so weit gehendes Recht nicht herleiten. Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht besteht seiner Natur nach während der ganzen Dauer des Urheberrechts und wiederholt sich so oft, als es sich um Vervielfältigung des geschützten Werkes handelt. Das Recht der gewerbsmäßigen Verbreitung wird ausgeübt dadurch, daß das Werk im Gewerbebetrieb an das Publikum abgesetzt, in den Verkehr gebracht wird. Dazu soll nach dem Gesetz vor dem Urheber (oder Verleger) niemand ohne seine Erlaubnis berechtigt sein. Haben aber Urheber oder Verleger das Werk in Ausübung ihres Rechts einmal an das Publikum abgesetzt und so in den Verkehr gebracht, so ist ihr Recht erschöpft. Gewiß hätte das Gesetz das Recht der gewerbsmäßigen Verbreitung für den Urheber (und den Verleger) so gestalten können, daß es ihm während der ganzen Dauer des Urheberrechts als ausschließliches Recht gegenüber jedem Dritten auch für die von ihm selbst in den Verkehr gebrachten Exemplare verblieb. Das stände einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung gleich und würde dem § 7 Nr. 1 der Gewerbeordnung gegenüber eines völlig klaren und unzweideutigen Ausdrucks im Gesetze bedurft haben, an dem es fehlt. Dem Verlagsbuchhandel wäre damit ein Privilegium gegeben, wie es sonst für keinen Gewerbetreibenden besteht. Besonders wäre damit, worauf Mitteis in seinem Aufsatz im „Recht“ 1906, S. 573 hinweist, der ganze Antiquariatsbuchhandel so gut wie beseitigt.

Für den § 4 des Patentgesetzes hat das Reichsgericht in seinem Urteil vom 26. März 1902*) EZ. 51, 139 ausgesprochen, daß die Wirkung des Patents, daß außer dem Patentinhaber im Inlande niemand den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig in Verkehr bringen darf, sich damit erschöpft, daß der Patentinhaber sein Produkt in den Verkehr bringt, daß er damit die Vorteile, die ihm das Patent gewährt, genossen und sein Recht konsumiert hat, das Gesetz ihm nicht aber die Befugnis einräume, die Art des Verkehrs mit seinem in den Verkehr gebrachten Produkt anders als durch Vertrag mit seinen Abnehmern und dementsprechend auch nur mit Wirkung gegen diese zu regeln und zu beschränken.

Die ausschließliche Befugnis des Urhebers (Verlegers) im § 11 des Urheberrechtsgesetzes, das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten, ist nichts anderes, als die ausschließliche Befugnis des Patentinhabers, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig in Verkehr zu bringen. Für beide Fälle muß grundsätzlich das Gleiche gelten. Auch der Urheber (Verleger) hat kein ausschließliches Recht, solche Exemplare des Werks gewerbsmäßig zu verbreiten, die von ihm oder einem anderen Berechtigten in den Verkehr gebracht und so Eigentum Dritter geworden sind. Er kann diesem Dritten weder die Veräußerung überhaupt, noch die gewerbsmäßige Veräußerung (Verbreitung) untersagen, noch dieses aus dem Eigentum folgende Recht des Dritten, § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, durch Bestimmung eines Preises, unter dem er nicht soll veräußern dürfen, beschränken. § 137, Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach Satz 2, § 137 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirkt selbst ein diese Verfügungsbefugnis des Eigentümers ausschließendes oder beschränkendes Rechtsgeschäft nicht dinglich, sondern nur obligatorisch unter den Kontrahenten.

Es ist selbstverständlich, daß der Autor, der wie hier zugleich der Verleger ist, ebenso wie der Verleger nach § 25 des Gesetzes über das Verlagsrecht den Ladenpreis zu bestimmen hat, zu welchem er das Werk in den Verkehr bringen will. Sein Sortimenter, mag er fest oder à condition bezogen haben, um das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten, wird sich von selbst an den Ladenpreis gebunden halten, mit dem er erst das vergütet erhält, was er dem Autor und Verleger zu zahlen hat und was er für seine Bemühungen für den Vertrieb verdienen muß. Es unterliegt auch rechtlichen Bedenken nicht, daß der Autor und Verleger seinen Sortimentern, sonstigen Abverkäufern zum Wiederverkaufe, Aufkäufern und Kommissionären gemäß § 137, Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vertragsmäßig die Verpflichtung auferlegen kann, unter einem bestimmten Preise (Ladenpreise) nicht zu verkaufen, und diese Verpflichtung auch ihren Käufern aufzuerlegen, und daß er sich gegen Verletzung dieser Verpflichtung durch Vertragsstrafe sichern, auch Schadensersatz aus dem Vertrage fordern kann, wenn ihm durch den Verkauf unter dem bestimmten Preise Schaden entsteht.

*) Vgl. dieses Bl. VIII, 180.

Aber weiter reicht das Recht des Autors und Verlegers auch nicht. Ein allgemeines Verbot mit dinglicher Wirkung gegen jeden Dritten, der Eigentümer rechtmäßig in den Verkehr gebrachter Exemplare des Werkes ist oder solche zu Eigentum erwerben will, kann der Autor und Verleger nach dem § 137 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht erlassen. Nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat auch die Kenntnis eines Dritten von dem persönlichen Recht eines andern zu einer Sache oder einem obligatorischen Veräußerungsverbot oder einer obligatorischen Veräußerungsbeschränkung gegen den Dritten keine Wirkung.

Der Kläger steht mit der Beklagten in keinem Vertragsverhältnis. Das allgemeine Verbot, das der Kläger an sie erlassen, ist rechtlich ebenso bedeutungslos wie der solches allgemeine Verbot enthaltende Aufdruck auf den in den Verkehr gebrachten Exemplaren des Kursbuches.

3. Steht dem Kläger das von ihm in Anspruch genommene ausschließliche Recht aus § 11 des Urheberrechtsgesetzes nicht zu, so fällt auch der Grund, den die Klage aus dem § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entnommen hat, und es kommt nur noch die Begründung aus § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Frage, nach welchem niemand, auch der Eigentümer nicht, sein Recht in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich zum Schaden eines andern mißbrauchen darf. Auf ein solches Verhalten der Beklagten würde der Anspruch auf Unterlassen, der negatorische Antrag der Klage, ebenso gestützt werden können, wie der erhobene Anspruch auf Schadensersatz, selbst wenn der Kläger durch das Verhalten der Beklagten mit Schaden auch nur bedroht würde.

In dieser Richtung wird die Abweisung der Klage aber durch die in dieser Instanz nicht zu beseitigenden und durch die Ausführungen der Revision nicht erschütterten wesentlich tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters begründet.

Der Berufungsrichter erkennt an, daß der Beklagten ein Verstoß gegen die guten Sitten vorgeworfen werden könnte, wenn sie sich die Exemplare des Kursbuchs, die sie vertreibt, auf unrechtmäßige Art durch arglistige Maßnahmen verschaffte, lediglich um sie billiger als der durch Sonderabkommen gebundene vertragstreue Teil der Sortimenter verkaufen zu können. Er legt dann aber in eingehender rein tatsächlicher Würdigung aller besonderen Umstände des Falles dar, daß dies weder erwiesen, noch durch die Tatsachen, welche der Kläger dafür behauptet habe, zu beweisen sei. Danach würde der Berufungsrichter selbst dann, wenn alle vom Kläger vorgebrachten Tatsachen erwiesen wären, zu der Überzeugung von dem arglistigen Verhalten, das der Beklagten vorgeworfen, nicht gelangen. Gegen diese Ausführungen ist, da sie weder einen Rechtsirrtum noch einen prozessualen Verstoß erkennen lassen, in dieser Instanz nicht anzukämpfen. Die behauptete Verletzung des § 286 der Zivilprozeßordnung ist gegenüber der eingehenden Begründung des angefochtenen Urteils ungerechtfertigt.

Sodann stellt aber der Berufungsrichter weiter fest, daß völlig ungewiß sei, ob der Kläger durch

den billigeren Verkauf seines Kursbuches seitens der Beklagten objektiv geschädigt werde, und daß bei dieser Ungewißheit jeder ausreichende Anhalt dafür fehle, daß die Beklagte subjektiv das Bewußtsein habe, durch ihr Verfahren dem Kläger Schaden zuzufügen. Der Berufungsrichter erwägt dabei ganz zutreffend, daß der Kläger unstreitig für die von der Beklagten vertriebenen Exemplare den Preis erhalte, für den er sie an andere Weiterverkäufer abgebe. Der Berufungsrichter sagt ferner, daß die Annahme des Klägers, der Absatz des Kursbuches werde zurückgehen, wenn ein Teil der Sortimenter sich für dessen Vertrieb nicht mehr interessieren und andere Kursbücher empfehlen würde, und er werde in die Zwangslage kommen, den Preis herabzusetzen, den er bisher von seinen Abnehmern erhalten, bei der großen Verbreitung des Buches (380 000 bis 400 000 Exemplare) und der Unmöglichkeit, durch Ermäßigung des Bezugspreises Preisunterbietungen im Detailhandel zu begegnen, eine durch nichts bewiesene Behauptung sei, die auch nicht einmal die Wahrscheinlichkeit für sich habe. Damit verneint der Berufungsrichter nicht bloß einen entstandenen, sondern auch einen drohenden Schaden. Die Rüge der Revision, daß dieser Teil des Urteils den § 550 Nr. 7 der Zivilprozeßordnung durch mangelnde Begründung verletze, ist offensichtlich ungerechtfertigt. Daß der Absatz des Buches durch das Verhalten der Beklagten bereits gelitten habe, ist in den Instanzen weder behauptet, noch unter Beweis gestellt, erst in der Revisionsbegründung glaubhaft zu machen versucht.

Ist dem Kläger kein Schaden entstanden und droht ihm ein solcher auch nicht, so fällt für die Begründung der Klage aus § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Boden ganz fort. Es kommt dann nicht einmal auf die weiteren Ausführungen des Berufungsrichters und die dagegen gerichteten Angriffe der Revision an, daß das Verhalten der Beklagten nicht gegen die guten Sitten verstoße. Eine Schädigung der Sortimenter oder solcher Konkurrenten der Beklagten geltend zu machen, deren Absatz die Beklagte, wie die Revision ausführt, illoyal dadurch schädigt, daß sie durch den billigeren Preis des Kursbuches Käufer für andere Artikel anlockt, ist der Kläger nicht berufen.

Die Revision hat aus diesen Gründen zurückgewiesen werden müssen, nach § 97, Abs. 1 der Zivilprozeßordnung auf Kosten des Klägers.

I. 5/06.

Internationale Verträge.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 11. Februar 1906.*)

Art. 17. Die Regelung des gegenseitigen Schutzes der Erfindungen, Handels- und Fabrikmarken, Muster und Modelle, Namen und Firmen der Angehörigen der hohen vertragschließenden Teile bleibt einem besonderen, ehestens abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

Bis zum Zustandekommen eines solchen Übereinkommens bleiben die Bestimmungen des Art. 16 des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 6. Dezember 1891 in Geltung.*)

Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 15. Februar 1906 zwischen Österreich-Ungarn und Rußland.**)

Art. 14. Die kaiserlich russische Regierung erklärt sich bereit, innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages mit Österreich-Ungarn in Verhandlungen wegen des Abschlusses eines Abkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz des Urheberrechtes an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, einzutreten.

Die Regelung des gegenseitigen Schutzes der Erfindungspatente, Fabrikmarken, gewerblichen Muster und Modelle und der Handelsfirmen bleibt einem besonderen, ehestens abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

Bis zum Abschlusse eines solchen Abkommens bleiben die gegenwärtig in Geltung stehenden Bestimmungen für den gegenseitigen Schutz dieser Rechte erhalten.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Belgien vom 12. Februar 1906.**)

Art. 14. Die Regelung des gegenseitigen Schutzes der Erfindungen, Handels- und Fabrikmarken, Muster und Modelle, Namen und Firmen der Angehörigen der vertragschließenden Teile bleibt einem besonderen, ehestens abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

Bis zum Zustandekommen eines solchen Übereinkommens haben die für den gegenseitigen Schutz dieser Rechte maßgebenden Bestimmungen Art. 1 des gegenwärtigen Vertrages und der Vereinbarung zwischen Österreich-Ungarn und Belgien vom 12. Januar 1880 wegen wechselseitigen Schutzes der Fabrik- und Handelsmarken in Geltung zu bleiben.

Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 9. März 1906.***)

Art. 9.

Die Regelung des gegenseitigen Schutzes der Erfindungen, Handels- und Fabrikmarken, Muster und Modelle, Namen und Firmen der Angehörigen der vertragschließenden Teile bleibt einem besonderen Übereinkommen vorbehalten.

Bis zum Zustandekommen eines solchen Übereinkommens haben die bisher für den gegen-

*) Vgl. Österr. Patentblatt 1906, 212 ff.

*) Art. 16 des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 6. Dezember 1891 lautet:

Die Österreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Österreich-Ungarn werden rücksichtlich der Fabrik- und Handelsmarken, der industriellen Muster und Modelle denselben Schutz wie die Inländer genießen. . . .

**) Vgl. Österr. Patentblatt 1906, 212 ff.

***) Vgl. Österr. Patentbl. 1906, 771.

seitigen Schutz dieser Rechte maßgebenden Bestimmungen (Vereinbarung vom 22. Juni 1885*) in Geltung zu bleiben.

Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll am Tage der Auswechslung der Ratifikationen, die spätestens am 1. Juli 1906 zu erfolgen haben wird, in Kraft treten und während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch das Recht vor, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe zu diesem Termin außer Kraft tritt.

Falls kein Teil von diesem Rechte Gebrauch macht und auch nicht zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 seine Absicht kundgibt, die Wirkungen des Vertrages mit diesem Tage aufhören zu lassen, soll der Vertrag über den 31. Dezember 1917 hinaus bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

S. unten S. 318.

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Richtigkeitsabteilung, 23. August 1906.

Was ist unter „Anhörung der Beteiligten" im Nichtigkeitsverfahren zu verstehen?

Es ist beschlossen:

Die Nichtigkeitsgebühr von 50 ℳ dem Kläger zurückzuzahlen.

Gründe.

Im Termin am 18. November 1901 ist nur der Vertreter des Nebenintervenienten erschienen. Er hat aber nicht zur Hauptsache verhandelt, sondern nur einen Vertagungsantrag gestellt. Hierin sieht die Abteilung nicht eine „Anhörung der Beteiligten". Die Abteilung steht auf dem Standpunkt, daß die im § 28 Absatz 4 erwähnte „Anhörung" wesensgleich der Anhörung ist, auf welche gemäß § 30 Absatz 2 Patentgesetzes die Entscheidung zu ergehen hat. Die Anhörung des § 30 Absatz 2 l. c. ist unstreitig eine Anhörung zur Hauptsache und es liegt kein Grund vor, das Wort im § 28 Absatz 4 l. c. anders zu deuten.

Die Abteilung erachtet die Auffassung von Seligsohn**), wonach schon bei Ladung der Beteiligten die Gebühr verfallen sei, selbst wenn die Beteiligten im Termin nicht erschienen, für nicht haltbar, da § 30 l. c. zwischen Ladung und Anhörung unterscheidet, § 28[4] l. c. aber nur von Anhörung spricht.

Sollten demnach noch Zweifel über die hier behandelte Rechtsfrage bestehen, so glaubt die Abteilung endlich auch der Erwägung das Gewicht nicht versagen zu dürfen, daß im Zweifel jedenfalls zugunsten der Beteiligten zu entscheiden ist, da der Anspruch des Fiskus auf Einbehaltung der Gebühr nicht unzweideutig ist.

E. 4832 adh. I. 12 a/01.

Entscheidungen im Nichtigkeitsverfahren.

Zum Begriff der Erfindung.

In einem unpraktischen Walzenantrieb ist eine patentfähige Erfindung nicht zu erblicken.

Patentamt, Nichtigkeitsabteilung, 17. April 1905.

Tatbestand.

Die Beklagte ist Inhaberin des Patents 107 129, das mit Wirkung vom 19. Mai 1898 ab auf ein „Verfahren zur Herstellung von Tonnen aus zu Zylindern zusammengerolltem Blech" erteilt ist. Der Patentanspruch lautet:

„Ein Verfahren zur Herstellung von Tonnen aus zu Zylindern zusammengerolltem Blech durch das Walzen eines zylindrischen Blechmantels in kaltem oder warmem Zustande mittels zweier Walzen, von denen die eine in ihrer Walzfläche die Form der herzustellenden Tonne hat, während die andere, auch doppelt angeordnete Arbeitswalze schmäler gestaltet und auf Druck gegen die tonnenförmige Walze einstellbar ist, dadurch gekennzeichnet, daß beide Walzen derart angetrieben und gegen einander bewegt werden, daß die relative Bewegung der beiden Walzenachsen zu einander in einer gemeinschaftlichen Ebene stattfindet und der Winkel, welchen die beiden Achsen mit einander bilden, stets gleich dem Winkel ist, welchen die Tangente an der zu walzenden Stelle der tonnenförmigen Walze mit deren Achse bildet."

Die Klägerin hat beantragt,

das Patent im vollen Umfange zu vernichten und die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Sie behauptet, der Gegenstand des Patents sei nicht neu und enthalte keine Erfindung. Nach dem Anspruch seien die kennzeichnenden Merkmale:

1. Antrieb und Bewegung beider Walzenachsen gegen einander in der Weise, daß die relative Bewegung beider Achsen zu einander in einer gemeinschaftlichen Ebene stattfinde;
2. der Winkel, den die beiden Achsen mit einander bilden, solle stets gleich dem Tangentenwinkel der Tonne sein.

Dies sei das alte Preß- oder Walz- oder Druckverfahren, das seit etwa 15 Jahren in den Eisenwerken offenkundig benutzt werde. Ungefähr im Jahre 1890 seien in dem Sch. Emaillierwerk

*) Die Vereinbarung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen wechselseitigen Schutzes der Fabrik- und Handelsmarken vom 22. Juni 1885 lautet:

Artikel I. Die Österreicher und Ungarn in der Schweiz und die Schweizer in Österreich-Ungarn werden in allem, was die Fabrik- und Handelsmarken betrifft, denselben Schutz genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen . . . .

**) Patentgesetz, 2. Auflage, Nr. 12 zu § 28, S. 297.

B., P. & Co. in Sch. Werkzeuge benutzt worden, die stellenweise eine nach außen zeigende Tonnenform dargestellt hätten. Auf diesen Werkzeugen hätten Planierrollen wie beim Verfahren der Beklagten die Blechmäntel an die innere Rolle angedrückt, so daß der Blechgeschirrmantel die Form der Innenrolle angenommen habe. Außer in dem genannten Werk seien solche Apparate seit 15 Jahren auch bei W. H. in D. und bei W. & E. daselbst in Benutzung.

Die beiden Merkmale des patentierten Verfahrens bedeuteten gegenüber diesem vorbenutzten Verfahren nichts Neues. Selbstverständlich hätten sich auch bei dem vorbenutzten Verfahren die beiden Walzenachsen immer in einer Ebene geschnitten und es sei die Achse der kleinen Walze in die Tangente der zu bearbeitenden Tonne gefallen; das liege in der Natur der Sache. Der gleichzeitige Antrieb beider Walzen sei auch durch die britische Patentschrift 7640/92 bekannt geworden.

Die Klägerin weist ferner darauf hin, daß in einer öffentlichen Druckschrift, nämlich in einem im Jahre 1897 in englischer Sprache und in deutscher Übersetzung erschienenen Kataloge der Firma E. W. B. & Co. in B. das Verfahren des angegriffenen Patents vorbeschrieben sei.

Der Katalog ist im Termin zur Anhörung der Beteiligten vorgelegt worden. Er enthält die Angabe, daß nach dem Druckverfahren ausgebauchte Fässer hergestellt werden könnten, ferner die Abbildung einer Druckbank, bei der jedoch Druckvorrichtung und Fassonwalze fehlen.

Zur Erläuterung des angeblich vorbenutzten Verfahrens hat die Klägerin Skizzen überreicht, auf die verwiesen wird.

Die Beklagte hat beantragt, das Patent in seinem vollen Umfange aufrecht zu erhalten und die Kosten des Streits der Klägerin aufzuerlegen.

Sie führt aus: Das angefochtene Patent habe die Herstellung bauchiger, metallener Fässer oder Tonnen aus zu Zylindern zusammengerollten Blechen zum Gegenstand. Das angeblich vorbenutzte Verfahren beziehe sich auf andere Gefäße, nicht auf Tonnen, sei außerdem nicht identisch mit dem Verfahren der Beklagten. Es werde zunächst das Gefäß aus einer Blechtafel gestanzt, erhalte also einen Boden. Dann werde es eingespannt und auf der Druckbank bearbeitet. An beiden Enden offene Zylinder würden nicht benutzt.

Auf den Inhalt des vorgelegten Katalogs könne sie sich nicht verbindlich erklären, da er erst in der Verhandlung ihr bekannt geworden sei; doch bestreite sie, daß das Verfahren des angegriffenen Patents in dem Katalog vorbeschrieben sei.

Entscheidungsgründe.

Die vorliegende Klage stützt sich auf Mangel der Patentfähigkeit (§§ 1, 10 Z. 1, § 2 Patentgesetzes).

Demgegenüber vertritt die Nichtigkeitsabteilung den Standpunkt, daß der Gegenstand des angegriffenen Patents selbst dann noch eine patentfähige Erfindung darstellen würde, wenn das streitige Verfahren mit dem Druckverfahren, wie es in den von der Klägerin überreichten Skizzen veranschaulicht wird und nach der Behauptung der Klägerin vorbenutzt sein soll, eine größere Ähnlichkeit hätte, als es in der Tat der Fall ist; denn die nach den beiden Verfahren hergestellten Gegenstände unterscheiden sich wesentlich und es ist nicht ohne weiteres zu schließen, daß die Herstellung von bodenlosen Tonnen nach dem Druckverfahren gelingen muß, weil nach diesem Verfahren dünnwandige Blechtöpfe und -Kannen hergestellt werden können. Aber nicht allein die Produkte beider Verfahren sind wesentlich verschieden, sondern auch die Verfahren selbst. Das Verfahren nach dem angegriffenen Patente ist ein Walzverfahren, bei dem von der Klägerin angegebenen Verfahren dagegen wird gedrückt. Bei dem ersten findet ein Strecken des Materials statt, bei dem letzten ein Verschieben. Bei dem ersten muß deshalb die äußere Walze in senkrechter Richtung auf das Profil der inneren Walze arbeiten, bei dem letzten wird dagegen der Druck der Regel nach ein schiefer sein. Bei beiden Verfahren kommen allerdings neben der Profilwalze Rollen zur Anwendung. Zum Walzen muß jedoch die Rolle einen größeren Durchmesser haben als zum Drücken, im letzten Falle ist die Rolle eigentlich nur ein Röllchen, durch das die Reibung vermindert werden soll.

Bei dieser Sachlage ist der Frage nicht weiter nachzugehen, ob das von der Klägerin entgegengehaltene Verfahren tatsächlich in der behaupteten Weise vorbenutzt worden ist.

Da das Patentfähige der Erfindung einmal in der Herstellung bestimmter Gefäße, sodann in den vorbezeichneten Unterschieden der beiden Verfahren zu erblicken ist, so bedarf es auch keines Eingehens auf die Behauptung der Klägerin, daß der gleichzeitige Antrieb beider Walzen durch die britische Patentschrift 7640/92 bekannt geworden sei, denn selbst wenn dies zuträfe, würden dadurch die Erfindungsmerkmale des angegriffenen Patents nicht berührt werden.

Endlich kann der Katalog der Firma E. W. B. & Co. nicht in Betracht kommen, denn es ist in ihm zwar erwähnt, daß nach dem Druckverfahren ausgebauchte Fässer hergestellt werden könnten, die abgebildete Druckbank enthält aber weder die Druckvorrichtung noch die Fassonwalze; es ist somit aus diesem Katalog ein dem Verfahren des angegriffenen Patents entsprechendes Verfahren nicht zu ersehen.

Nach alledem rechtfertigt sich die Abweisung der Klage. Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin als unterliegende Partei (§ 31 Patentgesetzes).

Reichsgericht, I. Zivilsenat,
21. März 1906.

Aus dem Tatbestand.

Die Berufung wendet sich, ohne neue Tatsachen oder Beweismittel geltend zu machen, gegen die Begründung des angefochtenen Urteils mit der Ausführung, daß der Unterschied, den das Patentamt zwischen Walz- und Druckverfahren aufstelle, unbegründet sei, daß die in dem B.'schen Katalog dargestellte Druckbank Druckvorrichtung und Fassonwalze enthalte, der Gebrauch von Fassonwalzen längst Gemeingut der Technik

sei und die Bemerkung des Katalogs, die Fassonwalze solle sich im Innern des Arbeitsstücks, die Druckrolle unterhalb desselben befinden, eine genügende Anweisung für den Fachmann gebe. Das Verhältnis von Druck- und Fassonrolle im Patent sei nicht wesentlich anders als bei der Herstellung kleinerer Gefäße; andere Dimensionen verwende auch die Beklagte nicht, und die Patentbeschreibung sage auch nichts über die Größe der Rollen. Die Berufung nimmt noch auf die Ermittelungen über das Bekanntsein des Verfahrens in der Patentstreitsache der Parteien betreffend das Patent 127 812 Bezug.

Die Beklagte widerspricht dem und macht namentlich geltend, daß der B.'sche Katalog in seinen Abbildungen keinerlei Vorrichtungen zeige, um zu Zylindern zusammengerollte Bleche in die bauchige Form zu walzen.

Entscheidungsgründe.

Die Patentschrift bezeichnet als Gegenstand des Patents ein Verfahren zur Herstellung von Tonnen aus zu Zylindern zusammengerolltem Blech. Nach der Patentschrift besteht dies Verfahren darin, daß das zu einem Zylinder zusammengerollte Blech über eine rotierende Walze (Grundwalze, Fassonwalze) von der Form des herzustellenden Tonnenmantels geschoben und von der Mitte aus durch eine oder zwei Walzen (Arbeitswalzen) abwechselnd nach der einen und dann wieder über die Mitte zurück nach der anderen Seite hin unter Druck gewalzt wird. Aber dieses Verfahren ist nicht geschützt und nicht Gegenstand des Patents. Der Patentanspruch setzt es als bekannt voraus, wie seine Fassung unzweideutig ergibt. Nach den Patenterteilungsakten war der Schutz dieses Verfahrens zuerst verlangt. Nachdem der Vorprüfer aber den ganzen Gegenstand der Anmeldung als dem Patent 61 669 gegenüber nicht mehr patentfähig bezeichnet, gab der Anmelder in dem Schriftsatz vom 9. September 1898 zu, daß der Punkt 1 der Anmeldung die Verwendung von zwei Walzen, einer Fassonwalze und einer schmäleren Arbeitswalze, bekannt sei, und blieb nur noch dabei, daß der Antrieb beider Walzen so, daß die relative Bewegung der beiden Walzenachsen zu einander in einer gemeinschaftlichen Ebene unter einem bestimmten Winkel stattfinde, neu sei. Diese Beschränkung der Anmeldung hat dann in dem neu formulierten Anspruch, wie er jetzt in dem erteilten Patente vorliegt, ihren Ausdruck gefunden. Der Anspruch hebt als Kennzeichen des (bekannten) Verfahrens und damit als Gegenstand des Patents nur noch den von dem Anmelder als neu bezeichneten Antrieb der beiden Walzen hervor.

Die Entscheidung hängt danach lediglich davon ab, ob dies Kennzeichen des Verfahrens neu und eine Erfindung. Die Klägerin behauptet, daß der gekennzeichnete Antrieb sich nach der Natur der Sache von selbst verstehe, insofern es sich um die Bewegung der Achsen in einer gemeinschaftlichen Ebene und die Gleichheit der im Anspruch bezeichneten beiden Winkel handle, der Antrieb der beiden Walzen sogar die Ausführbarkeit des ganzen Verfahrens in Frage stelle. Darauf ist die angefochtene Entscheidung überhaupt nicht eingegangen. Sie findet die patentfähige Erfindung in der Herstellung bestimmter Gefäße und in dem Walzverfahren des Patents, und meint, diese Erfindungsmerkmale würden nicht berührt werden, wenn der gleichzeitige Antrieb beider Walzen bekannt gewesen wäre.

Aber gerade dieser Antrieb ist das einzige Erfindungsmerkmal, der einzige Gegenstand des Patents, weder das sonstige Verfahren, noch sein Produkt. Die angefochtene Entscheidung ist danach mit der Begründung, die sie sich gegeben, offensichtlich unhaltbar.

Für das Reichsgericht konnte nur in Frage kommen, ob der angebotene Sachverständigenbeweis darüber zu erheben, daß der gekennzeichnete und beschriebene Antrieb entweder nicht neu, weil er in der Natur der Sache liege und bekannt, oder der Art, daß er die Ausführbarkeit des Verfahrens in Frage stelle. Das Reichsgericht hat von dieser Beweisaufnahme abgesehen. Denn in der Verhandlung vor dem Reichsgericht ist seitens der Beklagten erklärt, daß der Antrieb unpraktisch und von ihr selbst aufgegeben sei, nachdem sie das Patent 127 812 erlangt habe. Sie hat zwar gleichzeitig behauptet, daß die Konkurrenz den Antrieb benutze. Aber durch diese, übrigens bestrittene Behauptung, wird die durch die Tatsache, daß der Antrieb unpraktisch, gebotene Schlußfolgerung nicht beseitigt, daß dieser Antrieb eine Erfindung im Sinne des § 1 des Patentgesetzes nicht enthält.

Die angefochtene Entscheidung hat deshalb aufgehoben und das Patent vernichtet werden müssen. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Beklagte zu tragen.

I. 475/05.

Die Stellung der Aufgabe, die Yost'sche Schreibmaschine durch eine Änderung des Gehäuses für das ringförmige Farbkissen zu verbessern, ist keine Erfindung.

Die in dem Patent 118331 gegebene Lösung dieser Aufgabe ist keine Erfindung, weil die technischen Mittel der Lösung an und für sich nicht neu sind und durch ihre Zusammenfügung keine Wirkung erzielt wird, die über das Selbstverständliche hinausgeht. Es handelt sich um eine naheliegende Verbesserung eines Gebrauchsgegenstandes, für welche der Gebrauchsmusterschutz, nicht aber der Patentschutz in Frage kommen kann.

Patentamt, Nichtigkeitsabteilung, 11. Mai 1905.

Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens werden der Klägerin auferlegt.

Tatbestand.

Der Beklagte ist Inhaber des vom 22. Juli 1900 ab gültigen Patents 118 331 auf ein Farbkissen-Gehäuse für Schreibmaschinen.

Der Patentanspruch lautet:

„Farbkissen-Gehäuse für Schreibmaschinen, dadurch gekennzeichnet, daß zwecks leichter Erneuerung des Kissens ein gespaltenes, federndes

ringförmiges Gehäuse verwendet wird, welches zum Einsetzen in die Maschine derartig ausgebildet ist, daß bei Drehung des Gehäuses (10) vermittels kleiner Handgriffe (22) auf dem Typenring (4) einesteils Hakenansätze (13) des Gehäuses (10) unter die mit daumenähnlichen Rändern (25, 26) versehenen, auf dem Typenring (4) befestigten Halteplatten (14) greifen, während andernteils die Enden (12) des Gehäuses unter eine mittels ihrer senkrechten Flanschen (19) am Typenring (4) angeschraubte Deckplatte (18) treten, welche zwecks besserer Einführung der Gehäuseenden seitlich aufgebogen ist, und deren Flanschen (19) derartig auf daumenartige Ansätze (21) der Gehäuseenden einwirken, daß ein Zusammendrücken des Gehäuses, sowie die Berührung seiner Enden stattfindet."

Die Klägerin beantragt das Patent für nichtig zu erklären und dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Sie behauptet, die vier Kennzeichen des Anspruchs:

1. das ringförmige, mit Spalt versehene, federnde Gehäuse,
2. die Handgriffe an diesem Ring zum Drehen desselben,
3. die Hakenansätze 13 an ihm und die zugehörigen Halteplatten 14 am Typenring,
4. die daumenartigen Ansätze 21 an den Enden des Gehäuseringes und die zugehörige, seitlich aufgebogene, mit Flanschen 19 versehene Druckplatte 18 am Typenring,

seien zur Zeit der Anmeldung des Patents weder für sich neu gewesen, noch stelle ihre Vereinigung an einem Farbkissen-Gehäuse eine neue Erfindung dar, obgleich die bewirkte Verbesserung des Farbkissen-Gehäuses praktisch sei; es fehle ihr aber eine neue technische Wirkung.

Das Kennzeichen 1 sei durch die Yost'sche Schreibmaschine vorbekannt gewesen, wie z. B. den amerikanischen Patentschriften 427609, 452417, 452421 und 461553 zu entnehmen sei und ein vorgelegter gespaltener federnder Farbkissenring einer Yost-Maschine zeige.

Kennzeichen 2 sei nicht schutzfähig, auch nicht in Verbindung mit dem Ring 1; denn um ringförmige Gegenstände drehen zu können, müsse man ihnen Handgriffe geben, wie z. B. Überwurfmuttern und Flügelmuttern, die ohne Schlüssel gedreht werden sollen.

Im Kennzeichen 3 sei nur eine allgemein gebräuchliche Befestigung zweier Teile mit einander zu erblicken. Die Verbindung des Gehäuse- oder Farbkissenringes mit dem Typenring sei nicht anders, als es beispielsweise bei Konservenbüchsen, Sieben usw. zu finden sei.

Auch das Kennzeichen 4 enthalte keinen schutzfähigen Gedanken; das beweise schon die tatsächliche Ausführung des Gehäuses oder Ringes, bei der nämlich das Kennzeichen 4 fehle. Bei einem nach dem angegriffenen Patent hergestellten Ring, wie er überreicht sei, seien die federnden Ringenden ohne Benutzung der daumenförmigen Ansätze 21 in anderer Weise zusammengeschlossen, als es der Patentanspruch bestimme. Es sei anzunehmen, daß das Kennzeichen 4 nicht gewerblich verwertbar sei; es habe daher bei der Beurteilung der Patentfähigkeit des geschützten Gegenstandes ganz auszuscheiden. Die Vereinigung der drei andern Kennzeichen aber erziele nur die Summe der Wirkungen der Einzelmerkmale als Wirkung, so daß also eine neue Erfindung nicht vorliege. Das Patent könne höchstens mit bezug auf den Gegenstand des Kennzeichens 4 bestehen bleiben.

Im Anspruch sei die leichte Erneuerung des Kissens, in der Beschreibung die Verhinderung des Beschmutzens der Finger als Zweck angegeben. Für die Erreichung des letzteren Zwecks bedürfe es nur des Kennzeichens 2. Der Patentanspruch bringe ferner als Gegenstand ein Farbkissen-Gehäuse; der gespaltene Ring sei dort nicht als bekannt vorausgesetzt, erscheine vielmehr als völlig neu. Im Widerspruch damit stehe die Einleitung der Beschreibung, wo erklärt werde, die Erfindung beziehe sich auf eine neue Anordnung von Typenfarbkissen für Schreibmaschinen, besonders für die Yost-Maschine. Dieser Widerspruch aber behebe nicht die Auffassung, daß der gespaltene Ring als neu zu gelten habe.

Der Beklagte beantragt:

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Er macht geltend, der Gegenstand des Patents sei eine Einrichtung für eine durch besondere Vorzüge ausgezeichnete Gattung von Schreibmaschinen, der nur der Übelstand anhafte, daß das Farbkissen bei seiner Behandlung und Erneuerung leicht abschmiere. Ihn beseitige die geschützte Einrichtung, die in einer Kombination bestimmter Kennzeichen bestehe. Die Beschreibung weise ausdrücklich auf die Yost-Maschine hin und der Patentanspruch erkläre, daß das gespaltene federnde ringförmige Gehäuse in besonderer Weise ausgebildet sei. Die in ihm gekennzeichnete Kombination sei von der Klägerin als bekannt nicht nachgewiesen worden; sie in ihre Einzelteile zu zerlegen, sei unstatthaft. Das den Einzelmerkmalen entgegengehaltene Material sei unbeachtlich.

Entscheidungsgründe.

Die sich auf § 10 Ziff. 1 des Patentgesetzes stützende Klage hat sich als unbegründet erwiesen.

Das angegriffene Patent schützt ein Farbkissen-Gehäuse für Schreibmaschinen, das zwecks bequemen Herausnehmens aus der Maschine, leichter Erneuerung des Farbkissens und bequemen Wiedereinsetzens in die Maschine, ohne dabei die Finger zu beschmutzen, in besonderer Weise ausgebildet ist. Diesbezügliche Widersprüche zwischen Beschreibung und Anspruch bestehen nicht, wenn beide richtig gewürdigt werden. Die besondere Ausbildung des Gehäuses kennzeichnet sich durch eine Reihe zusammengehöriger, im Patentanspruch angegebener Merkmale. Sie sind sämtlich zur Erfüllung des genannten Zweckes nötig und deshalb in ihrer Gesamtheit zu beurteilen, nicht aber einzeln für sich, wie es die Klägerin tut, ohne aber, daß es ihr, worauf es indessen nicht ankommt, gelungen wäre, alle Einzelmerkmale als vorbekannt nachzuweisen.

Daß ringförmige, mit Spalt versehene, federnde Farbkissen-Gehäuse schon vor dem Tage der Anmeldung des Patents 118331 bei Yost'schen Schreibmaschinen benutzt worden sind, bestreitet der Beklagte nicht. Auf diese Art der Maschinen ist auch in der Beschreibung des Patents hingewiesen; grade auf solche Maschinen soll sich die besondere Ausbildung des Farbkissen-Gehäuses in erster Linie beziehen.

Die an diesem Gehäuse gemäß dem Patentanspruch angeordneten Handgriffe zum Drehen des Gehäuses erachtet die Klägerin als ein allgemein übliches Mittel zum Drehen runder Gegenstände um ihre Achse, wenn die Gegenstände nicht unmittelbar an ihrem Umfang gefaßt werden sollen. So wäre allerdings die Einrichtung zu beurteilen, wenn lediglich die Anordnung der Handhaben an dem bekannten Ringgehäuse beansprucht wäre. Das ist aber nicht der Fall; zu den beiden angegebenen Merkmalen kommen vielmehr noch zwei weitere hinzu, deren Vorbekanntsein von der Klägerin nicht nachgewiesen worden ist.

Daß nämlich in den Hakenansätzen an dem Ringgehäuse und in den zugehörigen Halteplatten am Typenring gleichfalls bloß eine allgemeine gebräuchliche Befestigung zweier Teile miteinander zu erblicken sei, wie sie beispielsweise bei Konservenbüchsen, Sieben usw. zu finden sei, kann nicht als richtig anerkannt werden. Diese Gegenstände weisen die gekennzeichnete Einrichtung zum Festhalten des gegen die feste Unterlage drehbaren und von ihr ablösbaren Ringgehäuses beim Arbeiten mit der Gesamtvorrichtung nicht auf.

Gegen das vierte Merkmal der daumenartigen Ansätze an den Enden des Ringgehäuses und der zugehörigen seitlich aufgebogenen, mit Flanschen versehenen Druckplatte am Typenring hat die Klägerin nur vorgebracht, es enthalte keinen schutzfähigen Gedanken; bei der tatsächlichen Ausführung des Farbkissen-Gehäuses werde es garnicht verwendet, weshalb die Annahme berechtigt sei, daß das Merkmal überhaupt nicht brauchbar sei. Ob der Beklagte letzteres bei der Ausführung seiner Erfindung benutzt oder an Stelle dessen eine andere Schließvorrichtung äquivalenter oder gar verschiedener Art benutzt, ist im Verfahren der Nichtigkeitsklage nicht zu prüfen. Jedenfalls ist das fragliche Merkmal praktisch benutzbar, um das Ringgehäuse beim Einsetzen zu schließen und hernach geschlossen zu halten.

Mit dem Patent ist ein bis dahin nicht bekannter Gegenstand geschützt worden, bei dessen gewerblicher Würdigung jedes der vier Merkmale wesentlich erscheint. Der Gegenstand bringt naheliegende, sich aus dem Zwecke ergebende Vorteile mit sich und stellt somit einen Fortschritt auf dem Gebiet der Schreibmaschinenindustrie dar.

Somit lag weder zur gänzlichen Vernichtung des Patents, noch zur Beschränkung desselben auf das vierte, in der praktischen Ausführung von der Klägerin vermißte Merkmal ein Anlaß vor; vielmehr war die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Die Kosten des Verfahrens sind der Klägerin als der unterliegenden Partei (§ 31 des Patentgesetzes) auferlegt worden.

F. 18183 adhib. I. 125a/04.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, 7. April 1906.

Die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts vom 11. Mai 1905 wird dahin abgeändert:

Das Patent Nr. 118331 wird für nichtig erklärt.

Die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Tatbestand.

Dem Beklagten ist das Patent Nr. 118331 auf ein Farbkissen-Gehäuse für Schreibmaschinen mit Gültigkeit vom 22. Juli 1900 an erteilt worden. Die Klägerin hat beantragt, das Patent für nichtig zu erklären, weil der Gegenstand nicht patentfähig sei. Das Patentamt hat die Klage durch Entscheidung vom 11. Mai 1905 abgewiesen. Auf den Tatbestand und die Gründe dieser Entscheidung wird verwiesen.

Die Klägerin hat in gehöriger Form und Frist Berufung eingelegt und beantragt, die Entscheidung des Patentamts abzuändern und das Patent zu vernichten. Zugleich hat sie gebeten, dem Beklagten, da er im Ausland wohne, aufzuerlegen, Sicherheit für die Prozeßkosten zu leisten. Der Beklagte hat auf Zurückweisung der Berufung angetragen. Neue Tatsachen sind in der Berufungsinstanz nicht behauptet worden.

Auf Anordnung des Gerichts hat der Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung eine Schreibmaschine nach der Yost'schen Bauweise ohne die patentierte Vorrichtung und diese selbst vorgezeigt.

Gründe.

Der Anmelder des Patents hat sich die Aufgabe gestellt, die seit längerer Zeit bekannte Yost'sche Schreibmaschine durch eine Änderung des Gehäuses für das ringförmige Farbkissen zu verbessern. Bis dahin wurde dies Gehäuse so in die Maschine eingebaut, daß sich der Schreiber, wenn er es zur Auffrischung der Farbe herausnehmen wollte, die Finger beschmutzen mußte. Diesem Übelstande soll abgeholfen werden. Zu diesem Zwecke soll das ringförmige Gehäuse, das das Kissen aufnimmt, federnd gestaltet, mit einem Spalt und mit Handgriffen zum Drehen versehen werden. Es erhält Hakenansätze, die mit Halteplatten, und daumenartige Ansätze an den Enden des Gehäuseringes, die mit seitlichen Aufbiegungen der Deckplatte am Typenring in Eingriff treten.

Der Beklagte hat einräumen müssen, daß diese technischen Mittel an und für sich nicht neu sind, und daß auch durch ihre Zusammenfügung keine Wirkung erzielt wird, die über das Selbstverständliche hinausgeht. Anderseits ist nicht nachgewiesen, daß die benutzten Mittel für den hier in Rede stehenden besonderen Zweck schon vor der Anmeldung des Patents Verwendung gefunden haben. Demnach fragt sich nur, ob der neuen Gestaltung des Farbkissen-Gehäuses, wie der Anmelder sie vorschlägt, die Bedeutung einer Erfindung im Sinne des Patentgesetzes beigelegt werden darf. Der Senat hat diese Frage verneint. Er hat weder in der Stellung der Aufgabe, noch in ihrer Lösung etwas Erfinderisches erblicken können. Es handelt sich um eine naheliegende Verbesserung eines Gebrauchsgegenstandes, für die der Schutz

des Gesetzes vom 1. Juni 1891 vielleicht mit Erfolg hätte angerufen werden können, die aber als rein konstruktive Neuerung dem Patentschutze nicht zugänglich ist.

Demnach war unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung des Patentamts das Patent nach § 10 Nr. 1 des Patentgesetzes für nichtig zu erklären.

I. 494/05.

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Präsidialbescheid vom 31. August 1906.

Wird die Verlängerungsgebühr eines Gebrauchsmusters in einem eingeschriebenen oder sonstigen Briefe an das Patentamt gesandt, so gilt als Zahlungstag erst der Tag, an welchem der Brief bei dem Patentamt eingeht. Die Zahlungsfrist endet mit dem letzten Tage der dreijährigen Schutzdauer (§ 8 des Gebrauchsmustergesetzes), gleichgültig, ob dieser Tag ein Werktag oder ein Feiertag ist.

Die gegen die Verfügung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster vom 4. Juli d. Js. (in Sachen St. 6123/68 G. M.] erhobene Vorstellung vermag ich als begründet nicht anzuerkennen.

Was zunächst die Art der Einzahlung der beiden Verlängerungsgebühren betrifft, so kann die Aufgabe eines Briefes, der einen Barbetrag enthält, der Einzahlung des Geldes bei einer Postanstalt behufs Überweisung an die Patentamtskasse nicht gleichgestellt werden. Vielmehr ist bereits in der Bekanntmachung des Kaiserlichen Patentamts vom 11. Dezember 1901 (Bl. VII, 290) ausgesprochen worden, daß § 9 des Patentgesetzes sich nur auf die Bareinzahlung mittels Postanweisung bezieht. Dies folgt aus dem an sich klaren Wortlaut des § 9 a. a. O. und aus der Erwägung, daß die Postanstalt nur im Falle der Bareinzahlung das Geld gleichsam als Vertreterin der Patentamtskasse in Empfang nimmt, während sie einen mit Geld beschwerten Brief lediglich zur Beförderung übernimmt, gleichviel ob dieser Brief als Geldbrief, Einschreibebrief oder gewöhnlicher Brief aufgegeben wurde.

Da nun das am 23. Juni d. Js. mittels Briefes abgesendete Geld erst am Montag, den 25. Juni, von der Patentamtskasse in Empfang genommen wurde, so kann nur dieser Tag als Zahlungstag gelten.

Wenn in der Vorstellung weiter geltend gemacht wird, daß die Zahlung auch am 25. Juni noch rechtzeitig gewesen sei, weil der 24. Juni als letzter Tag der Schutzfrist ein Sonntag gewesen, so ist auch dies nicht richtig. Während nämlich § 8 des Patentgesetzes, abgesehen von der unverlängerbaren 15jährigen Patentdauer, für die einzelnen Jahresgebühren bestimmte Zahlungsfristen setzt, schreibt § 8 des Gebrauchsmustergesetzes eine dreijährige Schutzdauer mit einer durch Zahlung von 60 M. „vor Ablauf dieser Zeit" bedingten Verlängerung vor. Ist vor Ablauf der Schutzdauer die Zahlung nicht geleistet, so ist das Gebrauchsmuster mit Ablauf des letzten Tages der 3 Jahre kraft Gesetzes hinfällig, ohne daß es darauf ankommt, ob dieser Tag ein Werktag oder ein Feiertag ist. Der § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der nächstfolgende Werktag an die Stelle des Sonntags tritt, wenn der letzte Tag der für eine Willenserklärung oder Leistung bestimmten Frist auf einen Sonntag fällt, kann hier deshalb keine Anwendung finden, weil § 8 des Gebrauchsmustergesetzes nicht sowohl eine Zahlungs- oder Erklärungsfrist setzt, als vielmehr den an einem bestimmten Tage eintretenden Verfall des Gebrauchsmusters infolge eines Ereignisses aufhält, daß, wenn es eine Wirkung haben soll, notwendigerweise dem gesetzlichen Verfall des Gebrauchsmusters vorhergehen muß. Die am 25. Juni eingegangene Zahlung konnte danach nicht den Erfolg haben, daß die mit Ablauf des 24. Juni kraft Gesetzes erloschenen Gebrauchsmuster wieder gültig wurden. (Vgl. Mitteilung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster Nr. 6 im Bl. I, 155.)

Die beiden Gebrauchsmuster unterliegen daher der Löschung.

Nr. 520/06 Z. B. IIc.

Gerichtliche Entscheidungen.

Oberlandesgericht Dresden, VIII. Zivilsenat, 3. Juli 1905.

Ein vertragsmäßiger Verzicht auf den in § 6 Abs. 1 des Ges. vom 1. Juni 1891 normierten Löschungsanspruch ist unwirksam. Ein derartiger Verzicht ist nicht darin zu erblicken, daß der die Löschung Beantragende sich verpflichtet hat, den Gegenstand eines Gebrauchsmusters für den Erfinder bei dem Patentamt zur Anmeldung zu bringen oder ihn ausschließlich für den Erfinder herzustellen.

Tatbestand.

Für die Beklagte ist am 5. Juli 1904 in die Gebrauchsmusterrolle ein für Zigaretten und Zigarren bestimmter Verkaufskasten eingetragen worden. Die Klägerin klagt auf Löschung dieses Gebrauchsmusters, indem sie u. a. geltend macht, das geschützte Modell sei nicht neu; es sei Anfang 1903 von ihr entworfen und angefertigt und von da ab für die Beklagte geliefert worden. Die Beklagte habe es sich ohne ihre, der Klägerin, Einwilligung schützen lassen.

Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage. Sie behauptet, sie habe das durch Gebrauchsmuster geschützte Modell selbst erzeugt, mit der Anfertigung die Klägerin beauftragt und mit letzterer vereinbart, daß diese die Kästen nur für die Beklagte herstellen dürfe. Die Klägerin habe sich auch Ende 1903 verpflichtet, das Modell für die Beklagte schützen zu lassen, habe jedoch diese Verpflichtung nicht erfüllt und verstoße daher mit ihrem nunmehrigen Verlangen auf Löschung des Gebrauchsmusters gegen Treu und Glauben.

Unstreitig haben die Parteien am 2. Juli 1904 einen Vergleich geschlossen, worin sich die Klägerin bei einer Konventionalstrafe für jeden Zuwiderhandlungsfall verpflichtete, den Kasten unter ge-

wissen Bedingungen nicht an andere Zigarettenfabrikanten oder -händler zu liefern.

Das Landgericht Dresden hat die Beklagte gemäß § 6 Abs. 1 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes kostenpflichtig verurteilt, in die Löschung des Gebrauchsmusters zu willigen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht Dresden zurückgewiesen.

Aus den Gründen.

Die Ansicht der Beklagten, daß die Klägerin gegen Treu und Glauben verstoße, wenn sie von ihr die Löschung des Gebrauchsmusters verlange, ist nicht richtig. Zunächst ist der ersten Instanz darin beizutreten, daß es einflußlos ist, ob sich die Klägerin Ende März 1903 der Beklagten gegenüber bedingungslos verpflichtet hat, das Gebrauchsmuster für diese beim Patentamte anzumelden. Denn jedenfalls ist sie, wie die erste Instanz ausführt, von dieser Verpflichtung durch die Beklagte selbst mit Brief vom 20. April 1903 entbunden worden, in dem diese schreibt, daß sie sich den Kasten nach Eingang eines Exemplars schützen lassen werde. Sollte aber der Beklagten in der Tat ein von der Klägerin zu vertretender Schaden entstanden sein, so würde ihr deshalb lediglich ein in Geld zu gewährender Schadensersatzanspruch zustehen, und aus der Unterlassung der Anmeldung nicht die Verpflichtung der Klägerin folgen, von ihrem Rechte auf Löschung des Gebrauchsmusters abzusehen. Daß die Kästen den Vorzug der Neuheit, soweit überhaupt eine solche vorlag, vor der Anmeldung des Gebrauchsmusters verloren haben, hat die Beklagte selbst verschuldet. Denn sie hat mit der Anmeldung vom 20. April 1903 bis zum 6. Juni 1904 gezögert, inzwischen aber die Kästen offenkundig in den Verkehr gebracht.

Im übrigen handelt die Klägerin nicht arglistig und verstößt auch nicht etwa gegen die guten Sitten, wenn sie unter den vorliegenden Umständen von einem ihr nach dem Gesetze zustehenden Rechte Gebrauch macht und von der Beklagten die Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes fordert, selbst wenn sie mit dieser früher anderer Meinung über die Schutzfähigkeit der Kästen gewesen sein sollte. Ein gesetzwidriger Zustand liegt aber vor, da nach den gegebenen Darlegungen das Gebrauchsmuster überhaupt nicht zur Entstehung gelangt ist. Denn fehlen, wie hier, die materiellen Voraussetzungen eines Musterrechts, so besteht ein solches trotz der Eintragung nicht. Es wird aber andrerseits im Publikum die Meinung hervorgerufen, daß das Gebrauchsmuster schutzberechtigt ist, und somit durch die Eintragung in die Interessen Dritter störend eingegriffen. Deshalb steht zur Beseitigung eines derartigen widerrechtlichen Zustands jedermann der Löschungsanspruch zu. Daß sich die Klägerin vertragsmäßig ausdrücklich ihres Rechts, die Löschungsklage anzustrengen, begeben habe, kann von der Beklagten selbst nicht behauptet werden. Wenn die Klägerin sich der Beklagten gegenüber verpflichtet hat, die Kästen unter gewissen Bedingungen nicht an andere zu liefern, so ist in diesem Abkommen schlechterdings nicht auch ein Verzicht auf die Popularklage zu erblicken. Dieses verliert seine Selbständigkeit und Rechtswirksamkeit durch Löschung des Gebrauchsmusters nicht. Selbst wenn aber die Klägerin vertragsmäßig auf den Löschungsanspruch verzichtet haben sollte, würde ihr dieser trotzdem zustehen, da ein solcher, die Aufrechterhaltung eines widerrechtlichen Scheins bezweckender Verzicht mit Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit nicht wirksam sein würde.

1 Hg. 134/04.

Ausland.

Dänemark.

Verordnung vom 14. August 1906, betreffend Einführung geschützter Muster aus England und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Da es durch Notenaustausch zwischen der dänischen Regierung einerseits und den Regierungen von England und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits festgestellt worden ist, daß Gegenstände, welche von Dänemark in die genannten Länder eingeführt werden, in denselben Musterschutz genießen können, so wollen Wir hiermit gemäß § 11, letzten Absatz des Gesetzes Nr. 107 vom 1. April 1905*) angeordnet haben, daß die in demselben Paragraphen unter Nr. 4 gegebene Bestimmung, daß der Schutz des Musters aufhört, wenn der Anmelder Gegenstände vom Auslande einführt oder deren Einfuhr erlaubt, die nach demselben hergestellt sind, Gegenständen gegenüber nicht zur Anwendung kommen soll, die von England und den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt werden, so lange die in diesen Ländern geltenden Rechtsregeln auf dem erwähnten Gebiete unverändert bleiben.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabteilung I.

a) Unionsvertrag.

Vom 7. September 1906.

Die Frage, ob ein Zeichen zur Unterscheidung der Waren des einen von denen anderer Gewerbetreibender geeignet ist, betrifft nicht die Form, sondern Wesen und Begriff der Marke, wird also durch Art. 6 des Unionsvertrages nicht berührt. Zwei nebeneinander gestellte, mit Punkten versehene und einer besonderen Beziehung zu einander entbehrende Buchstaben (G. A.) sind nicht bloß als Buchstabenzeichen aus § 4 Ziff. 1 des Warenzeichengesetzes, sondern auch wegen mangelnder Unterscheidungskraft von der Eintragung ausgeschlossen.

Gründe.

Der angefochtene Beschluß erblickt in dem angemeldeten Zeichen mit Recht ein solches, welches

*) Vgl. dieses Bl. oben S. 142.

im Sinne des § 4 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 ausschließlich aus Buchstaben besteht. Es enthält zwar außer den Buchstaben G und A noch zwei Punkte, indessen kommen diese neben den Buchstaben zeichenrechtlich nicht in Betracht. Der Punkt wird allenthalben bei Schriftzeichen als Zusatzzeichen zur Andeutung eines Abschlusses verwendet; er dient hierbei nicht nur zur Kennzeichnung der Beendigung eines Satzes oder einer Abkürzung, sondern er wird auch sonst, z. B. hinter Ziffern oder Buchstaben, als Schlußzeichen ohne besondere Bedeutung gesetzt. Den Punkten im angemeldeten Zeichen kann keine andere Bedeutung beigemessen werden, als die, die Buchstaben als einzelne Buchstaben hervorzuheben, sie gewissermaßen als besondere, nicht zusammengehörige Gebilde nebeneinander zu stellen. Es kann daher auch weder in Frage kommen, das Zeichen als ein Wort (Ga) zu lesen, noch auch darin einen abgekürzten Namen zu erblicken.

Das angemeldete Zeichen unterliegt deshalb der Bestimmung des § 4 Nr. 1 des erwähnten Gesetzes. Die Berufung auf die Eintragung angeblich gleichgearteter Buchstabenzeichen ist verfehlt. Die angezogenen Zeichen weisen entweder eine eigenartige Umrahmung oder sonstige figürliche Zutaten auf. Zu den letzteren gehört namentlich das bekannte kaufmännische „und"-Zeichen (&). Nur aus Buchstaben besteht allerdings das Zeichen 23 104; dieses ist aber auf Grund des Nachweises eines älteren landesgesetzlichen Schutzes gemäß § 24 a. a. O. eingetragen worden.

Die Anmelderin meint, daß gleichwohl ihrem Zeichen die Eintragung durch die Bestimmung des Art. 6 des Internationalen Unionsvertrages gesichert sei. Auch hierin ist ihr nicht beizustimmen.

Der Art. 6 bestimmt, daß jede in dem Ursprungslande vorschriftsmäßig hinterlegte Marke, so, wie sie ist, in allen anderen Verbandsstaaten zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden soll. Dieser Bestimmung hat Nr. 4 des Schlußprotokolls die authentische Interpretation gegeben, daß die Ausnahme des Art. 6 nur die Form der Marke betrifft, und daß danach keine Marke von dem Schutze in einem der Verbandsstaaten lediglich der Tatsache wegen ausgeschlossen werden darf, daß sie hinsichtlich der Zeichen, aus denen sie besteht, den Anforderungen der Gesetzgebung dieses Staates nicht genügt. Nun ist es richtig, daß die Vorschrift des § 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, wonach ein Zeichen, das ausschließlich aus Buchstaben oder Zahlen besteht, von der Eintragung auszuschließen ist, wegen der äußeren Form des Zeichens den Schutz versagt. Daher kann gegenüber der Vorschrift des Art. 6 a. a. O. die Eintragung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß das Zeichen lediglich ein Buchstabenzeichen sei. Allein gerade daraus, daß Art. 6 nur die Form der Marke betrifft, ist zu folgern, daß überall, wo es auf die Beurteilung der inneren Bedeutung eines Zeichens ankommt, die Berufung auf Art. 6 hinfällig ist. Demgemäß hat das Patentamt bereits angenommen, daß die Frage, ob ein Zeichen eine der im § 4 Nr. 1 erwähnten wörtlichen Angaben enthält,*) lediglich nach inländischem Recht zu entscheiden ist. Dasselbe muß auch für die Frage gelten, ob ein Zeichen überhaupt zur Unterscheidung der Waren des einen Gewerbetreibenden von denen anderer geeignet ist. Denn auch hierbei handelt es sich um die innere Bedeutung des Zeichens, nämlich darum, ob nach inländischer Verkehrsauffassung ein Zeichen vorliegt. Das Erfordernis der Unterscheidungskraft betrifft nicht die Form, sondern Wesen und Begriff der Marke (vgl. Seligsohn, Warenzeichengesetz S. 302,303; Osterrieth-Axter, Kommentar zur Pariser Konvention S. 165 ff., und Lau im Anschluß des Deutschen Reiches an die Internationale Union S. 119 ff.).

Es fragt sich daher, ob das angemeldete Zeichen jene Voraussetzung für die Erlangung eines Zeichenschutzes erfüllt. Diese Frage ist zu verneinen. Denn einzelne Buchstaben werden im geschäftlichen Verkehr zu so vielen anderen Zwecken, insbesondere zur Unterscheidung verschiedener Waren und Warensorten eines und desselben Gewerbetreibenden verwendet, daß das Publikum in zwei lediglich nebeneinander gestellten und einer inneren Beziehung zu einander entbehrenden Buchstaben ein Warenzeichen nicht erblicken, d. h. daran die Waren der Anmelderin von denen anderer Gewerbetreibender nicht unterscheiden wird.

Ist somit das angemeldete Zeichen gemäß § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 aus einem nicht bloß die Form der Marke betreffenden Grunde von der Eintragung ausgeschlossen, so kann demgegenüber die Berufung auf Art. 6 des Unionsvertrages keinen Erfolg haben.

S. 6251/28 Wz.
B. 63/06.

b) Übereinstimmung.

Vom 5. Juli 1906.

Die Übereinstimmung von zwei Wortzeichen wird dadurch, daß beide in Anlehnung an ein freies Wort gebildet sind, nicht notwendig ausgeschlossen. Die Wörter Delecta und Delectina sind verwechselbar.

Gründe.

Der Anmelderin kann darin nicht beigetreten werden, daß in dem Gegenzeichen 44 585 das Wort Delecta keinen schutzfähigen Bestandteil bilde, weil es dem spanischen Worte Delecto (= ausgewählt) sehr ähnlich sei. Bei der Mehrzahl der voraussichtlichen Abnehmer der Ware wird nicht vorauszusetzen sein, daß ihnen das spanische Wort delecto bekannt ist, sie werden vielmehr in dem Worte Delecta ebenso ein willkürlich gebildetes Phantasiewort erblicken, wie in dem angemeldeten Zeichen Delectina; höchstens könnte angenommen werden, daß sie beide Wörter zu dem in die deutsche Sprache übergegangenen

*) Entscheidungen der Beschwerdeabteilung I vom 7. November 1903 und 27. Juni 1904, Bl. IX, 284 und X, 366; vgl. auch die Entscheidung der Abteilung für Warenzeichen vom 5. Juni 1897, Bl. III, 198.

Worte deleftieren in Beziehung setzen. Betrachtet man aber beide Wortbildungen als an sich schutzfähig, so muß die Übereinstimmung im Sinne der §§ 5, 6 und 20 des Warenzeichengesetzes bejaht werden, weil sich das neue Zeichen von dem alten Wort nur durch die eingeschobenen Buchstaben in unterscheidet und insbesondere figürlich eine sehr erhebliche Ähnlichkeit besteht, so daß das eine Wort leicht für das andere gelesen werden kann. Auch der Klang der Wörter ist, zumal wenn beide auf der zweiten Silbe betont werden, nahezu der gleiche. Die gegenteilige Annahme der Abteilung für Warenzeichen beruht auf einer Überspannung der sogenannten Theorie der freien Wortstämme und läßt den ausschlaggebenden Grundsatz von der Wichtigkeit des Gesamteindrucks außer acht. Wenn eine geringfügige Abänderung eines Stammes genügt, um ein unterscheidbares Zeichen zu schaffen, so zwingt das nicht zu dem Satz, daß zwei Wörter, die den Stamm unverändert enthalten und in den Zutaten fast gar nicht von einander abweichen, gleichwohl nicht mit einander übereinstimmen.

Gleichartigkeit der Waren besteht im ganzen Umfange, woraus die Versagung der Eintragung des angemeldeten Zeichens folgt.

W. 6689/26 d. Wz. B. 187/06.

Die Übereinstimmung wappenähnlicher Zeichen kann sowohl durch den Inhalt des Wappenschildes als auch durch die Gesamterscheinung des Wappengebildes einschließlich der Wappenhalter begründet werden. Eine Nichtübereinstimmung ist also nur da festzustellen, wo nach keiner dieser beiden Richtungen eine Gefahr der Verwechselung vorliegt.

1. Vom 6. September 1905.

Die Abteilung für Warenzeichen verneint zu Unrecht die zeichenrechtliche Übereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit den Gegenzeichen 8204 und 9940. Im angemeldeten Zeichen bildet die nach oben gerichtete Hand den einzigen zeichenrechtlich wesentlichen Inhalt des Wappenschildes, da die drei Zigarrenbündel nur als Hinweis auf die Ware werden angesehen werden. Im Hinblick hierauf, daß der Verkehr dem Inhalt des Wappenschildes besondere Bedeutung beilegt, mehr als den Wappenhaltern, die, seien es Drachen oder Löwen, hauptsächlich eine dekorative Bedeutung haben, wird durch die nach oben gerichtete Hand die Gefahr der Verwechselung sowohl mit dem Gegenzeichen 8204, das nur aus der Darstellung einer ausgestreckten Hand besteht, als auch mit dem Gegenzeichen 9940, in dem eine nach oben gerichtete Hand einen wesentlichen Bestandteil bildet, begründet.

Bei der unzweifelhaften Gleichartigkeit der Waren folgt hieraus die Versagung der Eintragung des angemeldeten Zeichens.

Die von dem Anmelder in Vorschlag gebrachte Abänderung des Zeichens durch Entfernung der Hand und ihren Ersatz durch drei Zigarrenbündel erscheint im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht zulässig, weil dadurch der Inhalt des Zeichens wesentlich verändert würde.

C. 5165/38 Wz. 108/05 B.

2. Vom 13. September 1906.

Gründe.

Die Abteilung für Warenzeichen hat die Übereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit dem Gegenzeichen 3700 mit Recht bejaht. Beide Zeichen bestehen im wesentlichen aus der Darstellung zweier Greife, die einen Wappenschild zwischen sich halten. Die Wappenschilder selbst haben keinen eigenartigen, dem Beschauer sich einprägenden Inhalt, so daß nur das in beiden Zeichen ähnliche hauptsächlich durch die beiden Greife hervorgerufene Gesamtbild in der Erinnerung haften wird. Der Hinweis des Anmelders auf eine frühere Entscheidung der Beschwerdeabteilung I*), bei der den Wappenhaltern nur eine wesentlich dekorative Bedeutung beigelegt, das die Verwechselungsgefahr Begründende aber in dem Inhalt des Wappenschildes — eine ausgestreckte Hand — erblickt wurde, vermag die Eintragung des angemeldeten Zeichens nicht zu begründen. Die zeichenrechtliche Übereinstimmung kann durch verschiedene Momente begründet werden. Ist der Inhalt des — einen wesentlichen Bestandteil des Zeichens bildenden — Wappenschildes eigenartig und so gestaltet, daß er sich dem Beschauer leicht einprägt, so kann hierdurch allein, ungeachtet sonstiger Verschiedenheiten, die Gefahr der Verwechselung der Zeichen im Verkehr begründet werden, weil damit gerechnet werden muß, daß ein Teil der Abnehmer der so bezeichneten Waren sich im besonderen den Inhalt des Wappenschildes merkt. Dies schließt aber nicht aus, daß auch durch andere Momente die Übereinstimmung begründet werden kann. Besteht, wie beim angemeldeten Zeichen, der Inhalt des Wappenschildes lediglich aus der Abbildung einer Anzahl Zigarrenbündel, so kann hierin, da das Zeichen für Zigarren verwendet werden soll, nichts zeichenrechtlich Wesentliches, sondern nur ein Hinweis auf die Art der unter dem Zeichen vertriebenen Ware gesehen werden. Das angemeldete Zeichen kann sich der Beschauer daher wesentlich nur daran merken, daß zwei Greife einen Wappenschild zwischen sich halten. Dasselbe gilt aber auch von dem Gegenzeichen 3700, bei dem der Inhalt des Wappenschildes sich ebenfalls dem Gedächtnis weniger einprägen wird, als die eigenartig und auffallend gestalteten Wappenhalter und das durch sie und den Wappenschild beherrschte Gesamtbild.

Der Umstand, daß beim Gegenzeichen über dem Schilde noch ein Globus angeordnet ist, ist auf das Gesamtbild nur von geringem Einfluß und daher für die Frage der Verwechselungsgefahr ohne Belang.

Die Gleichartigkeit der Waren unterliegt keinem Zweifel.

C. 5957/38 Wz. 153/06 B.

*) Vorstehend abgedruckt.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, III. Strafsenat, 7. Mai 1906.

Unwirksamkeit der Zurücknahme des Strafantrags gegen einen von mehreren selbständigen Verletzern eines Warenzeichens in bezug auf die übrigen.

Begriff der „Beteiligten" im Sinne des § 63 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Aus den Gründen.

Die im Urteil angewendete Vorschrift des § 64, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs beruht auf dem im § 63 ausgesprochenen Grundsatze der Unteilbarkeit des Strafantrages, dem der Gedanke zugrunde liegt, daß den Gegenstand des Strafantrages nicht die Person des Täters, sondern die rechtsverletzende Handlung bildet und daher dem Antragsteller die Bestimmung des Umfanges der durch seinen Antrag in Bewegung gesetzten Strafverfolgung und deren Begrenzung auf einzelne der an der Handlung beteiligten Personen nicht zustehe. Die Unteilbarkeit des Strafantrags hat daher, wie auch der Wortlaut des § 63 des Strafgesetzbuchs ergibt, die Bedeutung, daß sämtliche an „der" Handlung, also an einer und derselben Handlung Beteiligte verfolgt werden müssen. Es wird sonach eine einheitliche Handlung, an der mehrere beteiligt sind, vorausgesetzt. Hieraus folgt auch, daß es auf das Verhältnis der verschiedenen Täter zu der Handlung, nicht aber auf ihr Verhältnis unter einander ankommt, daß also die Beteiligung im Sinne jener Vorschrift über den Begriff der Teilnahme nach §§ 47 bis 49 des Strafgesetzbuchs hinausreicht und auch dann begründet ist, wenn mehrere Personen ohne den zur Teilnahme im engeren Sinne erforderlichen Vorsatz durch ihr Zusammenwirken den gesetzwidrigen Erfolg herbeiführen. Ausgeschlossen ist dagegen die Anwendbarkeit des § 63, wenn mehrere selbständige Handlungen von denselben oder mehreren Personen verübt sind. Dieser Grundsatz ist vom Reichsgericht bereits ausgesprochen in dem Urteil Bd. 20, S. 54 und wiederholt in der im angefochtenen Urteile angeführten Entscheidung Bd. 33, S. 161, die im übrigen auf der Annahme beruht, daß die vom Strafantrage betroffene Handlung sowohl in der widerrechtlichen Anbringung eines fremden Warenzeichens, als auch in dem Inverkehrbringen und Feilhalten der so gekennzeichneten Ware bestand, und daß an dieser Handlung nicht nur die Firmeninhaber beteiligt waren, die das fremde Warenzeichen an ihrer Ware anbrachten, sondern auch ihr Vertreter, der für sie sodann die Ware vertrieb. Auch diese Entscheidung sieht daher keineswegs von dem Erfordernis der Einheit der Handlung ab, an welcher die Beteiligung stattfindet. Dieses Erfordernis ist im vorliegenden Falle nicht erfüllt. Der Eröffnungsbeschluß legt jedem der sieben Angeklagten, wie er sich ausdrückt, „eine und dieselbe fortgesetzte" Handlung zur Last, die gleichzeitig ein Zuwiderhandeln gegen §§ 14 und 15 des Warenzeichengesetzes enthält. Selbstverständlich wollte und konnte der Eröffnungsbeschluß mit dem erwähnten Ausdruck nicht den begriffswidrigen Sinn verbinden, daß die Handlungen der einzelnen sieben Angeklagten zu einer juristischen Einheit zusammengefaßt werden sollten; er geht vielmehr offenbar von der Annahme der natürlichen und juristischen Selbständigkeit dieser Handlungen aus. E. war angeschuldigt, eine Ware, die durch v. M. widerrechtlich mit einem geschützten Warenzeichen und zum Zwecke der Täuschung mit einer als Kennzeichen gleichartiger Ware eines anderen geltenden Ausstattung versehen war, in Verkehr gebracht und feilgehalten zu haben. Seine Handlung stand sonach mit der erwähnten Straftat des v. M. in keinem inneren Zusammenhange. Beide Reate, wiewohl äußerlich zusammengefaßt in dieselbe Vorschrift, sind begrifflich und inhaltlich von einander verschieden. Erst in dem Augenblicke, wo der rechtsverletzende Erfolg der einen eingetreten ist, kann begriffsmäßig die zweite beginnen, eine Mitwirkung des Täters der einen Tat am Erfolge der anderen ist sonach an und für sich ausgeschlossen. In dieser Beziehung kann auf die Urteile in Bd. 28, S. 175, Bd. 31, S. 93 der Entscheidungen in Strafsachen verwiesen werden. Ferner ist v. M. und ebenso M. und S. beschuldigt, die mit dem fremden Warenzeichen und der auf Täuschung berechneten Ausstattung versehene Ware in den Verkehr gebracht, B., D., D. die so gekennzeichnete Ware in den Verkehr gebracht und feilgehalten zu haben. Eine Einheit dieser Handlungen wird dadurch nicht begründet, daß sie einen gleich gearteten Gegenstand, den mit dem Zeichen des Nebenklägers versehenen und ebenso ausgestatteten Radiergummi betrafen, auch nicht dadurch, daß sie sich zum Teil gegenseitig bedingten, insofern der Verkauf der Ware durch den einen dadurch ermöglicht wurde, daß ihm der andere die Ware geliefert hatte. Denn auch dadurch wurden die Handlungen nicht in ein derartiges Verhältnis zu einander gebracht, daß die Begehung der einen eine Beteiligung an der anderen in sich schloß, sie bildeten ebenso wenig wie etwa Diebstahl und Hehlerei eine in diesem Sinne einheitliche Handlung. Nach dem im Urteil erwähnten Ergebnis der Ermittelungen hat v. M. den Radiergummi durch die Reisenden M. und S. verkaufen lassen und selbst an D. verkauft, M. hat ihn an D. und D., S. an B. verkauft, die ihn weiter vertrieben haben; E. hat ihn von D. gekauft und ihn weiter vertrieben. Es ist hiernach anzunehmen, daß der auf dem Ergebnis dieser Ermittelungen beruhende Eröffnungsbeschluß jedem der in Betracht kommenden Angeklagten eine selbständige Straftat zur Last legt, die von der von E. begangenen rechtlich und tatsächlich verschieden war, und auch zu einem anderen rechtsverletzenden Erfolge geführt hat als diese. Die Zurücknahme des Strafantrages gegen E. machte sonach nicht ohne weiteres die Strafanträge gegen die übrigen Angeklagten unwirksam.

8 D. 1423/05.
X. 1652.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, 26. Mai 1906.

Auch ein verhältnismäßig nur kurze Zeit andauernder Gebrauch eines Zeichens kann zur Freizeichenbildung ausreichen, namentlich wenn es sich um Massenartikel handelt.

Schriftliche Gutachten und Auskünfte können als Beweismittel für die Freizeichenfeststellung verwertet werden.

Aus den Gründen.

Die Beklagte, Revisionsklägerin, greift die beiden Annahmen des Berufungsgerichts, daß die Strumpfmarke Freizeichen und daß sie nur eine Abbildung der Ware sei, an. Die erstere Annahme wird von dem Berufungsgericht dahin begründet: die Freizeichennatur eines bestimmten Warenzeichens setze einen allgemeinen freien Gebrauch des Zeichens in den beteiligten Kreisen voraus. Die Gasglühlichtzylinder-Industrie habe im Jahre 1892 begonnen. Vom 31 August 1892 bis zu der am 1. Februar 1893 erfolgten Löschung habe für die Gasglühlicht-Gesellschaft S. & Co. eine Eintragung des streitigen Bildes mit einer Über- und Unterschrift im Zeichenregister des Amtsgerichts in Berlin bestanden. In der Zwischenzeit zwischen dem 1. Februar 1893, dem Tage der Löschung, bis zu der am 4. Juni 1894 seitens der Beklagten erfolgten Anmeldung desselben Bildes mit einem anderen Textzusatze als Warenzeichen sei die — zulässige — freie Benutzung des Bildzeichens eine so starke gewesen, daß die Umbildung des Zeichens zum Freizeichen als festgestellt anzusehen sei. Der Beweis hierfür wird hauptsächlich aus den in den Akten des Patentamtes befindlichen Auskünften entnommen, welche aus Anlaß eines Antrages der Klägerin auf Eintragung der reinen Strumpfmarke durch das Patentamt von einer Reihe von Firmen erhoben worden sind. Ferner wird für bewiesen erachtet, daß auch die Klägerin vor 1894 schon von dem Bildzeichen Gebrauch gemacht habe, und endlich auch ein von den Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin erteiltes Gutachten, welches an sich nicht sehr überzeugend sei, noch verwertet. Der Zeitraum von 1 Jahr 4 Monaten wird als für die Bildung der Freizeicheneigenschaft in diesem Falle nicht zu kurz erachtet, weil es sich um einen Massenartikel handele, der nach Erfindung des Gasglühlichtes die ungeheuerste Verbreitung gefunden habe. Aber selbst wenn dieser Zeitraum zu kurz sei, so sei anzunehmen, daß die begonnene Umwandlung zum Freizeichen im Verlaufe der nächsten Jahre vollendet worden sei. Ob der letztere Grund haltbar sein würde, kann dahingestellt bleiben, da die Annahme des Berufungsgerichts, der Zeitraum von $1^1/_3$ Jahr sei für die Bildung der Eigenschaft als Freizeichen nicht zu kurz, nach Lage der Sache, insbesondere mit Rücksicht auf den raschen Aufschwung, den die Gasglühlicht-Industrie genommen hatte, rechtlich nicht zu beanstanden ist und auch die prozessualen Angriffe gegen die Feststellung der Freizeicheneigenschaft der Strumpfmarke nicht begründet erscheinen. Die Mitverwertung des Gutachtens der Ältesten der Kaufmannschaft war nicht unzulässig, übrigens ebenso wie die Hervorhebung des Umstandes, daß auch die Klägerin schon vor 1894 die Strumpfmarke benutzt habe, bei der Beweiswürdigung so nebensächlich, daß auf diesen Beweismitteln die Entscheidung nicht beruhe, wodurch sich die gegen die Benutzung derselben gerichteten Revisionsangriffe erledigen. Das entscheidende Gewicht hat das Berufungsgericht bei der Beweiswürdigung auf die in den Akten des Patentamtes befindlichen Auskünfte, insbesondere auf die von 5 Firmen erteilten, gelegt. Wie aus dem Tatbestande des Berufungsurteils hervorgeht, hat die Beklagte die ausweislich der Akten des Patentamtes von diesem über die Freizeichen-Eigenschaft der Strumpfmarke stattgefundenen Erhebungen kritisiert, ihr Ergebnis im einzelnen bemängelt und Gegenbeweise erboten.

Mit Unrecht rügt die Beklagte, diese Beweise hätten erhoben werden müssen. Daß die im Tatbestande des Urteils erwähnten Ausführungen und Beweiserbieten von dem Berufungsgerichte unbeachtet geblieben seien, läßt sich nicht annehmen. Dadurch, daß es trotz derselben den Beweis der Freizeicheneigenschaft als erbracht angesehen, hat dasselbe zu erkennen gegeben, daß es sie für unerheblich erachte. Dies war nicht unzulässig. Das Berufungsgericht konnte die in den Akten des Patentamtes befindlichen schriftlichen Auskünfte als Beweismittel benutzen und daraus trotz der Bemängelungen und der Beweiserbieten, indem es die Richtigkeit der hierin enthaltenen Angaben unterstellte, den Beweis für die streitige Behauptung entnehmen, daß schon vor dem 4. Juni 1894 die Strumpfmarke ein Freizeichen geworden sei. Bei dieser Feststellung ist das Berufungsgericht auch, wie die Urteilsbegründung ergibt, von dem richtigen Begriff der Freizeicheneigenschaft und von den richtigen Grundsätzen über die Bildung von solchen ausgegangen.

II. 456/05.

Reichsgericht, II. Strafsenat, vom 10. Juli 1906.

Der Erzeuger eines Werkes der Literatur oder Tonkunst bringt als solcher keine körperliche Sache, also keine Ware im Sinne des Warenzeichengesetzes, in Verkehr.

Gründe.

Der Angeklagte gab in je 1000 bis 4000 Exemplaren sechs von ihm bearbeitete Musikstücke für Klavier heraus: Noch sind die Tage der Rosen; Marsch der alten norwegischen Jäger und Jägermarsch von 1813, 14 und 15; Die Rast im Walde; Pfeif-Walzer; Ein Abend bei Sousa; Tief im Böhmerwald. Auf dem Titelblatt oder im Innern war angegeben: arrangiert, bearbeitet, Musik-Einrichtung von Karl H..z. Er wußte, daß Karl H..s als Komponist und Bearbeiter von Musikstücken vorteilhaft bekannt ist. Auf Grund der Feststellung, daß er wissentlich Waren mit dem Namen eines Anderen widerrechtlich versehen und die derart widerrechtlich gekennzeichneten Waren in Verkehr gebracht habe, ist er zu Geldstrafe verurteilt worden.

Hierdurch ist der § 14 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 auf einen Tatbestand angewendet, auf welchen er nicht zutrifft.

Das Gesetz schützt die Bezeichnung von Waren, also von beweglichen körperlichen Sachen, welche aus einem auf Gewinn abzielenden Unternehmen im Bereich der Gütererzeugung oder des Handels in den wirtschaftlichen Verkehr gebracht werden. Zu den Waren können auch die Werke der Literatur und Kunst gehören. (Vgl. z. B. Art. 4 der Berner Übereinkunft mit dem Schlußsatz: überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.) Wer derartige geistige Erzeugnisse, selbst wenn sie keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, als körperliche Sachen in den geschäftlichen Verkehr bringt, z. B. der Verlagsbuchhändler, hat die Rechte aus jenem Gesetze.

Aber der Erzeuger eines Geisteswerks als solcher bringt die körperliche Sache nicht in Verkehr. Wird durch ihn die Form, in welcher der Gedankeninhalt in die Erscheinung tritt, mit seinem wahren oder einem angenommenen Namen versehen, so weist der Name darauf hin, daß dessen Träger sein geistiges Erzeugnis in dieser Weise verkörpert hat, nicht darauf, daß die Form seinem Geschäftsbetriebe entstammt, den er in der Eigenschaft als Urheber geistiger Schöpfungen überhaupt nicht haben kann. Der Name ist dann zwar ein Zeichen für die Herkunft, aber für die Herkunft der Geistesschöpfung, nicht der Sache als Ware. Die von dem Angeklagten herausgegebenen Musikalien hatten die Eigenschaft von Waren, aber einschließlich der Vermerke über das Arrangement, die Bearbeitung, die Musikeinrichtung durch Karl H . . z. Diese Vermerke sagten, daß die Musikstücke von einem Menschen namens Karl H . . z bearbeitet seien; sie machten die Musikstücke zu solchen eines benannten Tonsetzers. Sie bedeuteten nicht, daß Musikstücke eines unbenannten Tonsetzers als Erzeugnisse der Buchdruckerpresse oder einer andern Vervielfältigungsart von einem gewissen Karl H . . z herstammten. Somit ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

2 D 484/06
IX 2111

Hanseatisches Oberlandesgericht, IV. Zivilsenat, 26. März 1906.

Die Benutzung eines eingetragenen Wortzeichens auf Etiketten mit dem Zusatze: „Ersatz für" durch einen anderen als den Zeicheninhaber verletzt im allgemeinen die Rechte des eingetragenen Zeicheninhabers.

Unter besonderen Umständen kann eine solche Benutzung in Preislisten u. dgl. statthaft sein.

Aus dem Tatbestand.

Die Klägerin fabriziert ein Schwefelpräparat, welches sie unter den Namen „Ammonium sulfo ichthyolicum" und „Ichthyol" in den Handel bringt. Die Worte „Sulfo Ichthyolicum" und „Ichthyol" sind ihr gemäß den vorgelegten Auszügen aus der Zeichenrolle des Patentamts als Warenzeichen geschützt.

Die Beklagte betreibt eine Großhandlung in Drogen und Chemikalien. Die Klägerin wirft ihr vor, daß die Beklagte ihre obigen Zeichen verletze, und zwar indem sie in der von ihr erlassenen, dem Gerichte vorgelegten Preisliste ausweise Blatt 9 daselbst „sulfo-ichthyolicum-Ersatz" offerieren und dem entsprechend auch ein aus schwefelhaltigem Kohlenwasserstoff hergestelltes pharmazeutisches Präparat in Flaschen vertreibe, deren Etikette unter den gedruckten Worten „Ammon-sulf-ichthyol" mit Tinte geschrieben das Wort „Ersatz" enthalte.

Zur Begründung der Berufung führte die Beklagte aus:

Sie habe die Zeichenrechte der Klägerin nicht verletzt, weil die geschützten Worte im Zusammenhange mit dem Worte „Ersatz" so gebraucht seien, daß jedem, der die Preislisten und Etiquetten der Beklagten zu Gesicht bekomme, ohne weiteres deutlich werde, daß nicht das Fabrikat der Klägerin, sondern ein Ersatzmittel für dasselbe in Frage komme, zumal die Beklagte als Großhändlerin sich nur an einen Kreis von kundigen Personen (Apotheker und sonstige Zwischenhändler) wende, denen die Eigentümlichkeit der Branche, ein Fabrikat in der geschehenen Weise nach seinem Verwendungszwecke zu kennzeichnen, genau bekannt sei. Der § 13 des Warenzeichengesetzes gestatte auch ausdrücklich diese Art der Bezeichnung.

Die Klägerin erwiderte unter Bezugnahme auf „Real-Enzyklopädie der gesamten Pharmazie" Bd. VI S. 625 und unter Überreichung einer größeren Anzahl von gedruckten Abhandlungen über den Wert und die Verwendungsfähigkeit ihrer Ichthyolpräparate, daß es sich bei diesen um eigentümliche, zwar nach ihrem Ausgangsmaterial bekannte, aber nach ihrer Herstellungsweise unbekannte Produkte handle, für welche es Ersatzmittel nicht gebe, so daß die Beklagte ihre Bezeichnungen offensichtlich nicht gebrauche, um die wahre Beschaffenheit und Zweckbestimmung ihrer Fabrikate zu kennzeichnen, sondern um diesen durch Nachbildung der klägerischen Wortzeichen Absatz zu verschaffen. Diese Absicht trete um so deutlicher hervor, weil das Wort Ersatz bei der Art seiner Anbringung leicht zu übersehen sei und die von der Beklagten in den Handel gebrachten Flaschen auch von den Verhältnissen ganz unkundigen Personen gebraucht würden, denen ihr Arzt „Ichthyol" verordnet habe.

Aus den Gründen.

Das Berufungsgericht erblickt eine Verletzung des Rechtes der Klägerin auf ausschließliche Benutzung der für sie eingetragenen Wortzeichen „Ichthyol" und „Sulfo ichthyolicum" nicht in den Ankündigungen, welche die Preisliste der Beklagten enthält. Hier findet sich direkt unter dem Präparate der Klägerin „Ammonium sulfo-ichthyolicum", und zwar unter Beifügung eines geringeren Preises, „Ammonium sulfo-ichthyolicum-Ersatz" aufgeführt. Die Klägerin legt auf das Wort „Ersatz" kein Gewicht und erblickt in der letztgedachten Bezeichnung einen unstatthaften Gebrauch ihrer Wortzeichen. Die Aufeinanderfolge bei den Bezeichnungen in der Preisliste stellt aber durchaus und für Jedermann klar, daß die Klägerin an zweiter Stelle ein billigeres Präparat offeriert, welches nach ihrer Angabe geeignet sei,

das teurere, unter den Schlagworten der Klägerin gangbare zu ersetzen. Dieser Sinn tritt um so deutlicher hervor, als in der zweiten Bezeichnung ausgeschrieben einzig das Wort „Ersatz“ ist, während im übrigen nur Anführungszeichen die Bezugnahme dieses Wortes auf die Bezeichnung des klägerischen Präparates herstellen, so daß an zweiter Stelle nur das Wort „Ersatz“ in die Augen fällt, wie die folgende Wiedergabe zeigt:

„Ammonium sulfo-ichthyolicum per Kasse K° 26 M.
„ „ „ -Ersatz, K° —

Berücksichtigt man noch weiter, daß die Beklagte eine Großhandlung ist, welche ihre Preislisten nur an Wiederverkäufer, besonders Drogisten und Apotheker, versendet, so ist der Gedanke gänzlich ausgeschlossen, daß irgend jemand in ein Mißverständnis verfallen könnte. Derjenige Teil des Publikums, welcher von der Preisliste Notiz nimmt, versteht sie dahin, daß die Beklagte erstens die Präparate der Klägerin zu dem daneben angegebenen Preise und zweitens Präparate, welche zu deren Ersatz geeignet seien, zu dem dafür notierten billigeren Preise anstelle. Die der Klägerin geschützten Worte sind also in diesem Falle so wiedergegeben, daß die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr nicht vorliegt und deshalb auch im Hinblick auf § 20 des Warenzeichengesetzes das ausschließliche Recht der Klägerin auf sie nicht verletzt ist. Die Gegenüberstellung mit dem klägerischen Präparate in der Preisliste bewirkt bei dem in Betracht kommenden Publikum eine so deutliche Kennzeichnung des Ersatzmittels als solchen, daß die geschützten Worte nicht mehr die Bedeutung einer eigentlichen Bezeichnung auch des beklagtischen Präparates gewinnen, sondern nur noch zur Angabe von dessen Zweckbestimmung dienen.

Bei dieser Sachlage hat also die Beklagte durch ihre Preisliste die Rechte der Klägerin nicht verletzt.

Anders liegt es bezüglich der Flaschenetiketten. Diese dienen, und zwar auch den Konsumenten, zur Bezeichnung des Flascheninhaltes, und ihre Aufschriften erhalten keine besondere Erläuterung, wie durch den Zusammenhang des Textes die entsprechende Angabe der Preisliste. Auf den Flascheneetiketten erweist sich deshalb die Beifügung des Wortes „Ersatz“ nicht geeignet, die Gefahr einer Verwechselung mit den klägerischen Wortzeichen auszuschließen. Der Verhältnisse unkundige Personen, welche sich auf ärztliche Anordnung oder aus sonstiger Veranlassung mit dem Präparate der Klägerin versehen wollen, werden leicht in Gefahr gebracht, das Wort „Ersatz“ nicht zu beachten oder unrichtig zu verstehen, und in den gedruckten Wortzeichen der Klägerin die Gewähr erblicken, daß sie erhalten, was sie zu kaufen beabsichtigen. Daher verletzen die Etiketten die Zeichenrechte der Klägerin.

Bf. IV 471/05.

Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Abgeänderte Handelsmarken-Bestimmungen vom 13. Juni 1906.

Die Rules des Patentamtes betreffend die Eintragung von Handelsmarken in der revidierten Fassung vom 1. Dezember 1905*) sind mit Wirkung vom 2. Juli 1906 wie folgt abgeändert worden:

Rule 17 wird aufgehoben und durch folgende Rule ersetzt:

17. Abgesehen von der Vorschrift des Artikels 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1906**) wird keine Handelsmarke für einen Anmelder eingetragen, der in einem Auslandsstaate wohnt oder sich aufhält, wofern dieser Staat nicht durch Vertrag, Übereinkommen oder Gesetz den Bürgern der Vereinigten Staaten ähnliche Vorrechte einräumt, wenn nicht die Handelsmarke von dem Anmelder in seinem Heimatsstaate zur Eintragung gebracht worden ist, und bevor nicht der Anmelder dem hiesigen Amte eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung über die Eintragung der Handelsmarke in seinem Heimatsstaate eingereicht hat. Diese beglaubigte Abschrift muß durch die Bescheinigung eines diplomatischen oder konsularischen Beamten der Vereinigten Staaten ordnungsmäßig legalisiert sein. In diesem Falle ist in der Anmeldung nicht die Angabe erforderlich, daß die Handelsmarke im Verkehr mit den Vereinigten Staaten oder zwischen deren verschiedenen Einzelstaaten benutzt worden ist.

Folgendes wird als Rule 18 eingerückt:

18. Der in einem fremden Staate wohnhafte oder sich aufhaltende Inhaber einer Handelsmarke, der innerhalb des Gebiets der Vereinigten Staaten eine Fabrikniederlassung hat, kann eine Handelsmarke eintragen lassen, die für Erzeugnisse dieser Niederlassung benutzt wird, sofern er die für innerhalb des Gebiets der Vereinigten Staaten wohnhafte Inhaber von Handelsmarken maßgebenden Vorschriften des Gesetzes vom 20. Februar 1905***) erfüllt.

Die bisherige Rule 18 erhält die Nummer 19 und folgende Fassung:

19. Für einen innerhalb des Gebiets der Vereinigten Staaten wohnhaften Inhaber wird keine Handelsmarke eingetragen, wofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Handelsmarke als solche von dem erwähnten Inhaber im Verkehr zwischen den verschiedenen Einzelstaaten oder zwischen den Vereinigten Staaten und einem fremden Volke oder einem Indianerstamm benutzt worden ist. Abgesehen von der Vorschrift des Artikels 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1906 wird für einen in einem Auslandsstaate wohnhaften oder sich aufhaltenden Inhaber keine Handelsmarke eingetragen, wofern nicht dieser Staat durch Vertrag, Übereinkommen oder Gesetz den Bürgern der Vereinigten Staaten ähnliche Vorrechte einräumt. Von der Eintragung ausgeschlossen sind Handelsmarken:

*) Vgl. dieses Bl. XI, 278 und oben S. 267.
**) Vgl. oben S. 297.
***) Vgl. dieses Bl. XI, 150.

die aus einem den guten Sitten zuwiderlaufenden oder ärgerniserregenden Gegenstande bestehen oder einen solchen enthalten;

die aus der Darstellung oder Nachahmung der Flagge, dem Wappen oder anderen Hoheitszeichen der Vereinigten Staaten, eines einzelnen Staates, einer Gemeinde oder eines fremden Volkes bestehen oder solche enthalten;

die mit einer eingetragenen oder bekannten, einem anderen gehörigen und von diesem für gleichartige Waren benutzten Handelsmarke übereinstimmen oder die einer eingetragenen oder bekannten, einem anderen gehörigen und von diesem für gleichartige Waren benutzten Handelsmarke so ähnlich sind, daß sie im Geschäftsverkehr Verwirrungen, Verwechselungen oder Täuschungen hervorrufen könnten;

die lediglich aus dem Namen einer Person, Firma, Körperschaft oder Gesellschaft bestehen, sofern dieser nicht in einer eigenartigen oder unterscheidungskräftigen Weise geschrieben, gedruckt, aufgepreßt oder eingewebt oder in Verbindung mit dem Bildnis einer bestimmten Person angebracht wird;

die lediglich aus solchen Worten oder Sinnsprüchen bestehen, die sich als Bezeichnungen der betreffenden Ware darstellen oder deren Art oder Beschaffenheit angeben;

die sich als bloße geographische Namen oder Ausdrücke darstellen;

die Bildnisse von lebenden Personen enthalten, es sei denn, daß mittels einer schriftlichen Urkunde die Einwilligung der betreffenden Person nachgewiesen wird;

die in einem den Gesetzen zuwiderlaufenden Geschäftsbetriebe oder für einen an sich ärgernis-erregenden Gegenstand verwendet werden;

die mit der Absicht, daß Publikum beim Kauf der Ware zu täuschen, benutzt worden sind;

auf deren Verwendung verzichtet worden ist.

Die bisherigen Rules 19 und 20 erhalten die Nummern 20 und 21.

Die bisherige Rule 21 erhält die Nummer 22; deren Absätze b und c werden folgendermaßen gefaßt:

b) eine Erklärung, enthaltend: Namen, Wohnsitz, Aufenthaltsort und Bürgerrecht des Anmelders sowie die Warenklasse und die besondere Anführung der zu dieser Klasse gehörigen Waren, für welche die Handelsmarke verwendet wird; eine Beschreibung der Handelsmarke selbst nur, wenn Farben zum Ausdruck gebracht werden sollen, die nicht aus der eingereichten Zeichnung hervorgehen; eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Marke angewendet und auf den Waren angebracht wird, sowie die Angabe der Zeitdauer, während deren sie benutzt worden ist. Ist der Anmelder eine Körperschaft oder Gesellschaft, so muß angegeben werden, unter den Gesetzen welches Staates oder Volkes sie errichtet ist.

c) eine Erklärung, die dem Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1905 entspricht.

Die bisherige Rule 22 erhält die Nummer 23.

Die bisherige Rule 23 erhält die Nummer 24 und folgende Fassung:

24. Der Name des Anmelders ist in der Eintragungsbescheinigung genau so anzugeben, wie er auf der zur Anmeldung gehörigen Beschreibung unterschrieben ist. Daher muß die Unterschrift unter der Beschreibung die richtige Unterschrift des Anmelders sein, und der Name des Anmelders ist überall, wo er in den zur Anmeldung gehörigen Schriftstücken vorkommt, mit dem unter der Beschreibung unterzeichneten Namen in Übereinstimmung zu bringen.

Die bisherigen Rules 24 bis 28 einschließlich erhalten die Nummern 25 bis 29.

Das Folgende wird als Rule 30 eingerückt:

30. Eine Handelsmarke kann nach Wahl des Anmelders auf Grund einer einzigen Anmeldung für einige oder alle zu einer Warenklasse gehörigen Waren eingetragen werden, vorausgesetzt, daß die einzelnen Benennungen der Waren angegeben werden, und daß die Marke für alle angegebenen Waren tatsächlich benutzt worden ist.

Die jetzige Rule 29 erhält die Nummer 31 und folgende Fassung:

31. Der Anmeldung ist eine schriftliche, vom Anmelder oder einem Teilhaber der anmeldenden Firma oder einem Beamten der anmeldenden Körperschaft oder Gesellschaft bestätigte Erklärung beizufügen, des Inhalts, daß er selbst oder die Firma, Körperschaft oder Gesellschaft, in deren Namen er die Erklärung abgibt, glaubt, Inhaber der angemeldeten Handelsmarke zu sein und daß nach seinem besten Wissen und Gewissen keiner anderen Person, Firma, Körperschaft oder Gesellschaft das Recht auf den Gebrauch der Marke weder in genau derselben Form noch von so Täuschungen geeigneter Ähnlichkeit zustehe; daß die Marke im Verkehr mit den verschiedenen Staaten oder mit fremden Völkern oder Indianerstämmen benutzt wird; daß die Zeichnung die angemeldete Handelsmarke getreu wiedergibt; daß die Proben (oder Nachbildungen) die Marke so zeigen, wie sie auf den Waren tatsächlich angebracht wird; endlich daß die in der Beschreibung angeführten Tatsachen auf Wahrheit beruhen.

Die bisherige Rule 30 erhält die Nummer 32.

Die bisherige Rule 31 erhält die Nummer 33 und folgende Fassung:

33. Wofern die Anmeldung nicht auf Grund der Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1906 eingereicht wird, hat die erforderliche Erklärung, wenn der Anmelder in einem Auslandsstaate wohnt oder sich aufhält, auch anzugeben, daß und an welchem Tage die Handelsmarke von dem Anmelder in seinem Heimatstaate zur Eintragung gebracht oder wenigstens zur Eintragung von ihm angemeldet worden ist. In diesen Fällen ist die Angabe nicht erforderlich, daß die Marke im Verkehr mit den Vereinigten Staaten oder zwischen deren Einzelstaaten verwendet worden ist.

Wird die Anmeldung auf Grund der Bestimmung des erwähnten Artikels 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1906 eingereicht, so muß die Erklärung, außer dem Erfordernis der Rule 31, angeben, daß der Anmelder innerhalb des Gebiets der Vereinigten Staaten eine Fabrikniederlassung besitzt, und daß die Waren, für welche die Handelsmarke verwendet wird, das Erzeugnis dieser Niederlassung sind.

Die bisherigen Rules 32 bis 73 einschließlich erhalten die Nummern 34 bis 75.

(Off. Gaz. 1906 p. 2691.)

Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Belgien, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China.

Am 27. November 1905 haben die Gesandten der Vereinigten Staaten von Amerika (A) und Belgiens (B) folgende Schreiben gewechselt:

A.

Da die Regierung der Vereinigten Staaten mit der Regierung Belgiens ein Einverständnis bezüglich des wechselseitigen Schutzes der in den Vereinigten Staaten und in Belgien vorschriftsmäßig eingetragenen Handelsmarken gegen in China geschehende Verletzungen durch Bürger unserer beiderseitigen Staaten zu erzielen wünscht, so bin ich von dem Staatssekretär der Vereinigten Staaten ermächtigt, Ihnen mitzuteilen, daß bei den amerikanischen Konsulargerichtshöfen in China eine wirksame Vorkehrung für die Verfolgung und Bestrafung aller der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten unterstehenden Personen getroffen ist, die angeklagt und für schuldig befunden werden, in irgend einer Weise ordnungsmäßig in den Vereinigten Staaten eingetragene Handelsmarken von der Gerichtsbarkeit Belgiens unterstehenden Personen verletzt zu haben.

Ich bitte, mich gütigst wissen zu lassen, ob amerikanische Bürger bei den Konsulargerichten Belgiens in China hinsichtlich des Schutzes gegen Verletzung ihrer ordnungsmäßig in Belgien eingetragenen Handelsmarken auf den nämlichen Rechtsschutz Anspruch haben.

B.

Ich hatte die Ehre, die Note Eurer Exzellenz vom heutigen Tage betreffend den gegenseitigen Schutz belgischer und amerikanischer Handelsmarken in China zu erhalten.

In dieser Mitteilung wird erklärt, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika den amerikanischen Konsulargerichten ausreichende Anweisungen gegeben hat, um Handelsmarken, die belgischen Untertanen gehören und ordnungsmäßig in den Vereinigten Staaten eingetragen sind, den Rechtsschutz zu sichern.

Indem ich Euerer Exzellenz den Empfang dieser Mitteilung bestätige, habe ich die Ehre, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß die Königliche Regierung in gleicher Weise im Chinesischen Reiche den Schutz ordnungsmäßig in Belgien eingetragener amerikanischer Handelsmarken gewährleistet, wenn diese von belgischen Untertanen nachgeahmt werden.

Die Königliche Gesandschaft und die Konsulate, Vizekonsulate und Konsularagenten in China sind zuständig zur Entscheidung über Klagen, die ihnen in dieser Beziehung unterbreitet werden.

Ich habe unseren Konsularvertretern in China Mitteilung gemacht von dem zwischen Belgien und den Vereinigten Staaten von Amerika erzielten Übereinkommen, das in diesem zwischen uns stattgefundenen Notenaustausch festgelegt worden ist.

Die vorstehende Note des amerikanischen Gesandten (A.) ist durch nachstehendes Schreiben vom 22. Januar 1906 ergänzt worden:

Abschrift der Noten, die ich mit Euerer Exzellenz am 27. November 1905 in betreff des wechselseitigen Schutzes gegen die durch unsere beiderseitigen Staatsangehörigen in China geschehenden Verletzungen von ihnen gehörigen Handelsmarken auszutauschen die Ehre hatte, habe ich ordnungsgemäß meiner Regierung übermittelt.

In seiner Antwort hat der Herr Staatssekretär mich darauf aufmerksam gemacht, daß möglicherweise der in meiner an Sie gerichteten Note gebrauchte Ausdruck „Bestrafung" (punishment) von amerikanischen Bürgern, welche in China unter der Gerichtsbarkeit Belgiens stehenden Personen gehörige Handelsmarken verletzt haben, durch unsere Konsulargerichtshöfe in China, zu Irrtümern Veranlassung geben könnte.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß es in den Vereinigten Staaten kein Gesetz gibt, das die Verletzung, Fälschung usw. einer Handelsmarke zu einer strafbaren Handlung macht, und daß ein wirksamer Schutz nur durch eine von dem Inhaber einer Handelsmarke zu erhebende Zivilklage auf Schadensersatz gegeben ist, ist meine Regierung der Meinung, daß das Wort „Bestrafung" nur so zu verstehen sei, daß es sich lediglich auf eine Zivilklage bezieht und nicht, wie dies aus dem Gebrauch des in Frage stehenden Wortes ohne die hinzugefügte jetzige Erläuterung gefolgert werden könnte, auf ein Strafverfahren.

Ich gestatte mir, Euere Exzellenz auf unsere oben erwähnte Rechtslage aufmerksam zu machen, damit keine Wendung meiner Note vom 27. November v. Js. im Widerspruch damit ausgelegt werden möge.

Übereinkommen, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits, sowie Italien und Rußland andererseits.

Außer dem vorstehend mitgeteilten und den bereits früher*) veröffentlichten Abkommen sind mittels Notenaustausches vom 18. Dezember 1905 und vom 28. Juni 1906 bezüglich des gegenseitigen Markenschutzes in China gleiche Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten einerseits, sowie Italien und Rußland andererseits abgeschlossen worden.

Hierbei ist russischerseits ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß aus Gründen der Gegenseitigkeit auch die Markenschutzverletzungen seitens russischer Untertanen nicht strafrechtlich, sondern lediglich auf einen Schadensersatzanspruch hin behandelt werden.

Patentanwaltswesen.

Eintragung von Patentanwälten.

Karl Hallbauer in Berlin, Lindenstr. 80;
Diplom-Ingenieur Hans Eyck in Berlin, Luitpoldstr. 14.

Ausschließung vom Vertretungsgeschäft.

Heinrich Otte in Berlin, Prenzlauer Str. 57.

*) Vgl. dieses Bl. oben S. 62, 68 und S. 154.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Blatt

für

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

XII. Jahrgang, S. 819—858. Berlin, Freitag, 28. Dezember 1906. Nr. 11/12.

Inhalt.

Personalnachrichten.

Allgemeines. Bekanntmachung, betreffend die Auslege- und Lesehalle. — Reichsgericht, 25. 9. 1906 Reichsgericht, 8. 7. 1902. Wann genießen die Abbildungen von Maschinen in Katalogen den Schutz des literarischen Urheberrechts? — Italien. Verordnung vom 19. 4. 1906, betreffend den Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen.

Internationale Verträge. Vertrag zwischen Rußland und Dänemark, betreffend gegenseitigen Musterschutz.

Patentwesen. Beschwerdeabteilung II. 1. Vom 30. 8. 1906. Für die aus Anlaß des § 26 Abs. 5 PG. strittigen Kostenfestsetzungsanträge die Beschwerdeabteilung ausschließlich zuständig. — 2. Vom 25. 10. 1906. Patent Birkeland. — 3. Vom 27. 10. 1906. Zum Begriff des Inverkehrbringens einer Erfindung. — 4 Vom 31. 10. 1906. Verhältnis zwischen Darstellungs- und Anwendungspatent. — Hanseatisches Oberlandesgericht, 31. 5. 1906. Zuständigkeit der Gerichte im Patentverletzungsprozesse. — Hanseatisches Oberlandesgericht, 30. 6. 1906. Genügt der sachliche Tatbestand der Patentanmaßung nach § 40 PG., um den Erlaß einer einstweiligen Verfügung zu rechtfertigen? — Statistik. Vereinigte Staaten von Amerika.

Zeichenwesen. Beschwerdeabteilung I. a) Freizeichen. Vom 14. 11. 1906. Ein Zeitraum von wenigen Tagen nicht ausreichend, um ein Zeichen zum Freizeichen zu machen. — b) Übereinstimmung. 1. Vom 20. 10. 1906. „Romani Qualität Lobek“ und „Philippine Qualité Romali“. — 2. Vom 25. 10. 1906. Phöbus und Apollo. — c) Vollmacht. Vom 19. 10. 1906. Vollmacht zur Erhebung von Widersprüchen gegen künftige Anmeldungen nach bürgerlichem Recht zu beurteilen. — Reichsgericht, 5. 4. 1906. Zusätze zur echten, vom Zeicheninhaber herrührenden Ware können den Gebrauch des Warenzeichens auf dieser Ware zu einem widerrechtlichen machen. — Reichsgericht, 27. 4. 1906. Einfluß des Umstandes, daß zwei Zeichen im praktischen Gebrauche nur sehr klein verwendet werden, auf ihre Verwechselbarkeit. — Reichsgericht, 8. 5. 1906. Auch einzelne Buchstaben können als Ausstattung Schutz genießen. — Reichsgericht, 11. 5. 1906. Für den einer bestimmten Ausstattung zu gewährenden Rechtsschutz genügt die Anerkennung innerhalb eines gewissen örtlich begrenzten Kreises. — Reichsgericht, 18. 7. 1906. Wann kann die als Schlagwort dem wesentlichen Inhalt der Firma entnommene willkürliche Abkürzung den Schutz aus § 13 WzG. gegenüber einem eingetragenen Warenzeichen beanspruchen? — Auszug aus den Verhandlungsberichten der französischen Handelskammer in New-York. — Statistik. Großbritannien.

Patentanwaltswesen. Eintragungen. — Löschungen. — Ausschließung.

Literatur.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den Königl. preuß. Landgerichtsrat Birkenfeld zum Mitgliede des Patentamts unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat, den technischen Hülfsarbeiter Feege, den Königl. preuß. Regierungsbaumeister a. D. Kühne und den Physiker Dr. Kath zu Kaiserlichen Regierungsräten und Mitgliedern des Patentamts zu ernennen, sowie

die Ernennung des nichtständigen Mitgliedes des Patentamts, Chemikers Dr. Burkhardt auf weitere fünf Jahre zu erstrecken.

Allgemeines.

Bekanntmachung, betreffend die Auslege- und Lesehalle des Kaiserlichen Patentamts.

Die Auslege- und Lesehalle wird vom 20. November 1906 ab versuchsweise werktäglich außer in den Tagesstunden von 9 bis 3 Uhr auch in

den Abendstunden von 8 bis 10 Uhr für das Publikum geöffnet sein.

Die in der Halle ausliegende Verkehrsordnung gilt auch für den abendlichen Verkehr mit der Maßgabe, daß die Gebrauchsmusteranmeldungen sowie die zu diesen und den Patentanmeldungen gehörigen Modelle vorher bestellt werden müssen.

Diese Bestellungen können für den Abend des nämlichen Tages in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie bis mittags bei der Annahmestelle des Kaiserlichen Patentamts eingegangen sind.

Vorbestellungen empfehlen sich auch bezüglich der Bücher, sofern dem Beteiligten daran liegt, die abendliche Lesezeit voll auszunutzen.

Die Bestellungen sind zu richten:

An das Kaiserliche Patentamt,
„Auslege- und Lesehalle".

Die Warenzeichenrolle ist von der Einsichtnahme in den Abendstunden ausgeschlossen.

Berlin, den 19. November 1906.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts
Hauß

Nr. 520/06 Z. B. IIc.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Abbildungen von Maschinen in dem Kataloge eines Gewerbetreibenden genießen den Schutz des literarischen Urheberrechts, sobald sie ihrer Natur nach geeignet sind, der Belehrung anderer zu dienen, gleichviel ob gleichzeitig damit der Zweck der Anpreisung der abgebildeten Ware verbunden ist.

I.

Reichsgericht, V. Strafsenat, 25. September 1906.

Aus den Gründen.

Die Beschwerde wegen Verletzung der §§ 1, 38 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 ist unbegründet.

Das Urteil stellt fest, daß der Angeklagte die unter a bis e angeführten Figuren aus dem Kataloge des Brunnenfabrikanten B. ohne dessen Einwilligung vorsätzlich nachgebildet, vervielfältigt und gewerbsmäßig verbreitet hat. Es spricht aus, daß die nachgebildeten Figuren eine selbständige geistige Produktion verrieten und Abbildungen technischer Art seien, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten seien.

Nichts stand entgegen, die Eigenschaft der den Figuren zu a beigefügten Texte als Schriftwerk zu verneinen und die Figuren unter dem Gesichtspunkt der Nr. 3 des § 1 des gedachten Gesetzes zu betrachten. Die Unterordnung dieser Figuren unter die Nr. 3 des § 1 wird durch die keinen Rechtsirrtum enthaltende Feststellung gerechtfertigt, daß eine selbständige geistige Produktion vorliege (welche auch durch Reklamezwecke nicht ausgeschlossen wurde). Diese Feststellung kann durch Angriffe gegen ihre Richtigkeit ebensowenig entkräftet werden, wie die Feststellung, daß bei jeder Pumpe (also zu d nicht bei dem Häuschen) gerade die wesentlichen Teile unverändert übernommen sind. (Vgl. ESt. 35, 328.)*)

*) Abgedruckt hierunter unter II.

Dem Angeklagten ist nicht die Befugnis abgesprochen, die von ihm hergestellten Maschinen abzubilden, selbst wenn sie mit den B.'schen Maschinen übereinstimmen, sondern das Recht, die B.'schen Abbildungen technischer Art zu vervielfältigen, namentlich um die eigene Abbildung seiner Maschinen zu ersparen.

Ob Kataloge nur dann unter den Schutz des Gesetzes fallen, wenn sie Ausführungen belehrenden Inhalts bringen, braucht nicht untersucht zu werden. Es handelt sich für diese Instanz nur um den Schutz der Abbildungen. Daß aber die letzteren dem Zweck der Belehrung zu dienen geeignet waren, darüber brauchte der Vorderrichter sich nicht besonders auszusprechen.

Das Reichsgericht hat sich über den Belehrungszweck eingehend in der Entscheidung Band 34, 431*) geäußert und in dem ersten Abschnitt der dort mitgeteilten Begründung hinreichend klar zum Ausdruck gebracht, daß der belehrende Zweck nicht zur gesetzlichen Voraussetzung des Schutzes der Abbildungen in der Weise gemacht sei, daß er in jedem Einzelfalle in der Person des Urhebers zutreffen müsse, daß er vielmehr vom Gesetz lediglich im Sinne einer den fraglichen Zeichnungen und Abbildungen „ihrer inneren Natur nach" immanenten Eigenschaft behufs ihrer Gleichstellung mit den Schriftwerken verwertet werde. Aus den Gesetzesmaterialien ist nachgewiesen, daß der Schutz des Urheberrechts solchen Abbildungen gewährt werden sollte, bei denen „mehr" ein wissenschaftlicher als ein künstlerischer Zweck obwaltete, indem sie dazu bestimmt seien, zu belehren, sich aber ihrer inneren Natur nach nicht als Werke der Kunst darstellten. In dem zweiten Abschnitt der Gründe geht die gedachte Entscheidung sodann auf die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts ein und erbringt den Nachweis, daß auch sie den Belehrungszweck nicht in dem Sinne aufgefaßt hat, daß der Urheber immer auch subjektiv den Zweck der Belehrung verfolgt haben müsse.

Diese Entscheidung, welche den § 43 des damals gültigen Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen usw. vom 11. Juni 1870 betraf, paßt auch auf die jetzt gültige Vorschrift des § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1901. (Vgl. ESt. 35, 328.) Die Motive des neuen Gesetzes nehmen ausdrücklich auf § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 Bezug.

Der vorstehend wiedergegebenen Auffassung des Gesetzes ist durchweg beizutreten. Danach hat der Vorderrichter aber genügend alle Voraussetzungen für die Schutzberechtigung der Abbildungen geprüft. Indem er festgestellt hat, daß es Abbildungen technischer Art seien, die nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind, die aber „eine selbständige geistige Produktion verraten", hat er zugleich bejaht, daß sie einen technischen Zweck verfolgen und somit geeignet sind, den Beschauer zu belehren, also objektiv der Belehrung zu dienen. Einen darüber hinausgehenden Belehrungszweck brauchte er nicht festzustellen.

5 D. 436/06
XII. 523.

*) Vgl. dieses Bl. VIII, 89.

II.

Reichsgericht, II. Strafsenat, 8. Juli 1902.

Aus den Gründen.

Vor allem ist zu bemerken, daß der § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c., auf Grund dessen der erste Richter den festgestellten Sachverhalt würdigt, nicht mehr gilt. Er ist durch den § 64 des Gesetzes vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (RGBl. S. 227), mit Wirkung vom 1. Januar 1902 aufgehoben. Auch die Revisionsschrift der Nebenklägerin übersieht dies. Der erste Richter hätte daher die Abbildungen in dem „Cliché-Anzeiger" der Nebenklägerin aus dem Gesichtspunkte des § 1 Nr. 3 des neuen Gesetzes beurteilen sollen, der allerdings nach der dem Entwurf des Gesetzes beigegebenen Begründung

Drucks. des Reichstages X. Legislaturperiode II. Session 1900/01 Nr. 97 S. 14

trotz des veränderten Wortlautes den gesetzlichen Schutz in gleichem Umfange gewähren will, wie der frühere § 43.

Die Anforderungen, die der erste Richter an die Voraussetzungen dieses gesetzlichen Schutzes stellt, geben nun aber zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Es fällt schon auf, daß wiederholt und nachdrücklich betont wird, die Abbildungen müßten auf geistiger Tätigkeit beruhen, sie müßten „Geisteserzeugnisse" sein. Diese Eigenschaft hätten die Abbildungen im „Cliché-Anzeiger" der Nebenklägerin nicht, sie beruhten nach der Art, in der sie aus anderen Bildern, Karten, selbst aufgenommenen Zeichnungen u. dgl. für den ihnen gegebenen Verwendungszweck hergestellt würden, nur auf zeichnerischer und technischer Fertigkeit und Geschicklichkeit. Da zeichnerische und hauptsächlich technische Fertigkeit und Geschicklichkeit ohne ein gewisses Maß geistiger Tätigkeit überhaupt nicht denkbar sind, so gewinnt es den Anschein, als ob der erste Richter einen höheren Grad von geistiger Tätigkeit erfordere, und zwar dies umsomehr, als der gebrauchte Ausdruck „Geisteserzeugnis" an die Begriffsbestimmung des Schriftwerkes nahe anklingt. Von der „Abbildung wissenschaftlicher oder technischer Art" im gesetzlichen Sinne darf aber nicht mehr verlangt werden, als daß sie als Abbildung auf einer geistigen Tätigkeit ihres Urhebers, sei es auch einer solchen nur geringeren Grades, beruhe, d. h. also, nur ein darstellerischer Gedanke wird erfordert. Über diesen hinaus braucht die Abbildung ein „Geisteserzeugnis" nicht zu sein. Der Zusatz „wissenschaftlicher oder technischer Art" aber trifft nur den dargestellten Gegenstand, nicht die Darstellung als solche.

Unzweideutig tritt sodann die rechtsirrige Auffassung des ersten Richters an der Stelle des Urteiles zu Tage, in der er ausführt, Abbildungen müßten, um auf den Schutz des Gesetzes Anspruch erheben zu können, von dauerndem, fachwissenschaftlichem Interesse sein, und sie müßten, soweit sie für einen Belehrungszweck in Betracht kommen könnten, dauernden Wert haben. Diese Einschränkung in der Begriffsbestimmung findet weder im Wortlaut des Gesetzes, noch in der Auslegung, die diesem durch die Rechtsprechung zuteil wurde, irgend eine Stütze.

Vgl. ESt. 15, 405; 34, 431.

Es ist kein Grund erfindlich, aus dem das Gesetz Abbildungen, die im übrigen die Voraussetzungen der Schutzberechtigung erfüllen, nur deshalb ausgeschlossen wissen wollte, weil sie lediglich von vorübergehendem Werte oder Interesse sind. Auch an das Schriftwerk ist eine solche Anforderung nicht zu stellen.

Die Voraussetzung, daß die Abbildungen die Eigenschaft belehrender Darstellungen haben sollen, wird überhaupt nicht zutreffend aufgefaßt. Angenommen wird, daß die Abbildungen der Nebenklägerin bestimmt und geeignet seien, dem lesenden Publikum bei der Kenntnisnahme von den in der Tagespresse und in Zeitschriften besprochenen Ereignissen oder Zuständen durch eine bildliche Darstellung zu Hilfe zu kommen und somit deren Verständnis im Wege der Anschauung zu erleichtern. Allein, so führt der erste Richter weiter aus, es handele sich doch nur um die Befriedigung augenblicklicher Wißbegierde und Neugier der Zeitungsleser, und derartige Abbildungen in Tageszeitungen seien nicht geeignet, zu „belehren". Der Maßstab, der hier angelegt wird, ist nicht richtig. Um wissenschaftliche Belehrung braucht es sich nicht zu handeln. Die Kenntnis, die jemand durch die Betrachtung eines Bildes von der Ausrüstung einer Waffengattung der Armee, von der Beschaffenheit eines Schiffes, von fremden Verkehrseinrichtungen 2c. erlangt, kann unter den Begriff der Belehrung fallen, ohne wissenschaftlicher Natur zu sein. Weiter aber hat der erste Richter übersehen, daß die Belehrung, die vermittelst der gewöhnlichen Tagespresse geboten werden soll, schon deshalb in ihren Formen dem Auffassungsvermögen eines sehr weiten Leserkreises angepaßt sein muß, — ein Umstand, um dessentwillen sie aber keineswegs die Anwartschaft auf den gesetzlichen Schutz, sofern sie im übrigen seine Anforderungen erfüllt, verlieren darf.

Rep. 2089/02.

Ausland.

Italien.

Königliche Verordnung vom 19. April 1906 in Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1905, betreffend den Schutz von gewerblichen Erfindungen, Modellen und Mustern auf Ausstellungen.*)

Art. 1. Wer bei einer Patentanmeldung beabsichtigt, das durch Gesetz vom 16. Juli 1905 Nr. 423 gewährte Recht auf zeitweiligen Schutz der auf den Ausstellungen erscheinenden gewerblichen Erfindungen und Entdeckungen, Modelle und Fabrikmuster für sich in Anspruch zu nehmen, kann, vorausgesetzt, daß er die Bestimmungen der nachstehenden Artikel beachtet, in der Anmeldung selbst oder in einem besonderen Gesuch beantragen, daß der Vorbehalt jenes Rechtes in der zu erteilenden Bescheinigung erwähnt wird.

Art. 2. Betrifft eine Patentanmeldung oder die Anmeldung eines Modells oder eines Fabrik-

*) Vgl. dieses Bl. XI, 260.

musters Gegenstände, die auf einer nationalen Ausstellung ausgestellt sind, so muß dieselbe in der von den bezüglichen Gesetzen vorgeschriebenen Weise im Verlauf von 12 Monaten nach Eröffnung der Ausstellung eingereicht werden. Handelt es sich um Gegenstände, die auf einer im Auslande stattfindenden Ausstellung ausgestellt sind, wo der zeitweilige Schutz weniger als 12 Monate dauert, so muß das Patent in Italien vor dem Zeitpunkt nachgesucht werden, an welchem in jenem Lande der zeitweilige Schutz erlischt, es sei denn, daß mit dem Aufhören dieses Schutzes die Erfindung, das Modell oder das Muster dort endgültig durch Einreichung des vorschriftsmäßigen Patentgesuches geschützt ist. In diesem Falle muß jedoch das Gesuch in Italien innerhalb 12 Monaten nach Eröffnung der Ausstellung eingereicht werden.

Art. 3. Gleichzeitig mit der Anmeldung muß der Beteiligte eine ordnungsmäßig beglaubigte Urkunde vorlegen — letztere kann auch eine Bescheinigung des ausführenden oder leitenden Komitees oder des Präsidiums der Ausstellung sein —, aus der hervorgeht, daß die gewerbliche Erfindung, das Modell oder das Fabrikmuster tatsächlich nicht später als einen Monat nach Eröffnung der Ausstellung dort ausgestellt worden ist.

Diese Urkunde muß enthalten:

a) den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Ausstellers,
b) das genaue Datum — Jahr, Monat und Tag —, an dem die Erfindung ausgestellt worden ist,
c) eine gedrängte Beschreibung der Erfindung, in der ihre charakteristischen Merkmale derart angegeben sind, daß die Erfindung klar erkannt werden kann.

Art. 4. Ist der Anmelder nicht auch gleichzeitig der Aussteller, so muß er durch rechtsgültige Urkunden seine Berechtigung nachweisen.

(Bolletino della proprietà intellettuale 06, 468)

Internationale Verträge.

Vertrag zwischen Rußland und Dänemark, betreffend gegenseitigen Musterschutz, vom 31. August / 13. September 1906.

Die Staatsangehörigen des einen Staates genießen im anderen Vertragsstaate die Rechte der Inländer, vorausgesetzt, daß sie die von der inneren Gesetzgebung des anderen Staates vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben (Art. 1 und 2).

Der Schutz in einem Staat wird nicht dadurch hinfällig, daß nach dem Muster im anderen Staate hergestellte Gegenstände eingeführt werden (Art. 3).

Der Vertrag erlischt nach voraufgegangener sechsmonatiger Kündigung (Art. 4).

(Russ. Ges.-Samml. vom 12./25. September 1906, 289/90.)

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabteilung II.

1. Vom 30. August 1906.

Für die aus Anlaß des § 26 Abs. 5 des PG. strittigen Kostenfestsetzungsanträge ist die Beschwerdeabteilung ausschließlich zuständig.

Auf die Beschwerde gegen den Beschluß einer Anmeldeabteilung wurde von der Beschwerdeabteilung beschlossen, den Beschluß der Vorinstanz zu bestätigen und das Patent endgültig zu versagen. Gleichzeitig wurden die Kosten der Beweisaufnahme des Beschwerdeverfahrens der Anmelderin auferlegt. Nachdem die Akten nach Zustellung des Beschlusses der Beschwerdeabteilung an die erste Instanz zwecks Bekanntmachung der Versagung und Gebührenrückzahlung geleitet waren, trat die Anmeldeabteilung von Amts wegen in eine Erörterung der Kostenfrage ein und setzte nach Anhörung der Beteiligten und Einreichung der Kostenrechnung die von der Anmelderin zu tragenden Kosten des Beschwerdeverfahrens auf eine bestimmte Summe fest. Zugleich wies sie die Anmelderin auf den Weg der nicht förmlichen Beschwerde des § 16 des PG. ausdrücklich hin. Von diesem Rechtsmittel machte die Anmelderin Gebrauch, indem sie in der Beschwerdeschrift die Höhe des festgesetzten Betrages bemängelte. Die Beschwerdeabteilung beanstandete daraufhin überhaupt die Zuständigkeit der ersten Instanz, hob den angefochtenen Beschluß auf und gab dem Kostenfestsetzungsverfahren vor ihrem eigenen Gerichtsstande weiteren Fortgang. In den Gründen des Beschlusses wird über die Frage der Zuständigkeit folgendes ausgeführt:

Die gemäß § 16 des PG. erhobene Beschwerde mußte aus dem formalen Grunde Erfolg haben, weil die Vorinstanz, wie die von Amts wegen zu bewirkende Prüfung ergeben hat, zur Entscheidung in dem vorliegenden Kostenfestsetzungsverfahren nicht berufen war.

Nach ständiger und langjähriger Übung befindet über Kostenfestsetzungsgesuche, die aus Anlaß des § 26 Abs. 5 des PG. strittig werden, diejenige Instanz, bei der die Kostenfrage allein entstanden ist, d. i. die Beschwerdeabteilung. Es folgt dies aus dem Wortlaut des § 26 Abs. 5, des § 31, der die gleiche Bestimmung für das Nichtigkeitsverfahren vorsieht, sowie daraus, daß auch das Reichsgericht in Nichtigkeitssachen die in der Berufungsinstanz entstandenen Kosten seinerseits festsetzt (zu vgl. § 33 Abs. 2 des PG., § 10 der Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen, vom 6. Dezember 1891, § 14 der Verordnung vom 11. Juli 1891).

Hiernach gebrach es der Anmeldeabteilung an der Zuständigkeit zur Erörterung oder gar zur Entscheidung über die Kostenfrage. Der gefaßte Beschluß unterlag daher der Aufhebung, und es war dem Verfahren vor der Beschwerdeabteilung dahin Fortgang zu geben, daß die Sache mit dem

von den Beteiligten bisher beigebrachten Material nunmehr der völlig freien Beurteilung der Beschwerdeabteilung unterliegt.

In dieser Beziehung konnte indessen eine Entscheidung zurzeit noch nicht getroffen werden. . . .

B. 28 701 IV/22 d.

2. Vom 25. Oktober 1906.

Patent Birkeland. Verfahren zur Gewinnung von Stickstoff-Sauerstoff-Verbindungen aus der atmosphärischen Luft.

Das beanspruchte Verfahren besteht darin, die hohe Temperatur eines innerhalb eines Ofens erzeugten elektrischen Lichtbogens, der durch ein starkes Magnetfeld scheibenförmig ausgebreitet ist, zur Durchführung endothermisch verlaufender Reaktionen in Gasen und Gasgemischen derart zu benutzen, daß die Gase durch den elektrischen Ofen hindurch geführt werden. Als ein Beispiel eines derartigen Gasgemisches wird in der Beschreibung die atmosphärische Luft genannt, von der die Bestandteile Stickstoff und Sauerstoff zur Vereinigung gebracht werden sollen. Zur Begründung ihres Angriffes gegen die Patentfähigkeit dieses Verfahrens haben die Beschwerdeführer aufgeführt:

1. daß das beanspruchte Verfahren nur das bekannte Prinzip, die Verbindung des Stickstoffs und Sauerstoffs der atmosphärischen Luft durch einen magnetisch beeinflußten, scheibenförmig verbreiterten elektrischen Lichtbogen zu bewirken, ohne Hinzufügung einer technischen Neuheit benutze; (vergl. Plücker, Poggendorffs Annalen, Bd. 113);

2. daß es aus der britischen Patentschrift 8230/01 bekannt sei, einen auseinander gezogenen elektrischen Lichtbogen zur Gewinnung von Stickstoff-Sauerstoff-Verbindungen aus atmosphärischer Luft zu benutzen;

3. daß die Ausbreitung des elektrischen Lichtbogens durch den Einfluß eines Magneten bekannt sei;

4. daß es aus der Patentschrift 43 470, Klasse 40, und der britischen Patentschrift 4138/97 bekannt sei, den elektrischen Lichtbogen, der durch den Einfluß eines starken Magneten scheibenförmig ausgebreitet sei, zur Ausführung von chemischen Reaktionen zu benutzen;

5. daß durch das beanspruchte Verfahren ein Fortschritt gegenüber den bekannten Verfahren der Gewinnung von Stickstoff-Sauerstoff-Verbindungen aus atmosphärischer Luft mit Hilfe der Hitze des elektrischen Lichtbogens nicht erreicht werde;

6. daß durch die Patentierung des beanspruchten Verfahrens die in der Beleuchtungstechnik längst bekannte Verwendung eines Magneten zur Ausdehnung des Lichtbogens, der sich innerhalb atmosphärischer Luft befinde, zugunsten des Anmelders monopolisiert werde.

Die Beschwerdeabteilung hat diese Einwürfe aus folgenden Gründen als zutreffend nicht anerkannt:

Zu 1. Aus der Arbeit von Plücker in Poggendorffs Annalen, Bd. 113, ist allein zu entnehmen, daß die den elektrischen Lichtbogen umgebende Hülle verdünnter Luft eine Färbung, die auf die Anwesenheit von nitrosen Gasen schließen läßt, annimmt, sobald er durch einen Magneten beeinflußt wird. Die zur Ausführung seiner Versuche benutzte Vorrichtung, vergl. S. 264 a. a. O., läßt erkennen, daß Plücker bei Einführung neuer Mengen Luft in den Reaktionsraum dennoch die Luftverdünnung aufrecht erhielt, indem die jedesmalige Menge Luft, die er einführte, überaus gering war, auch werden die Luftmengen nicht durch den Lichtbogen hindurch- und dann sogleich fortgeführt. Es kann demnach aus dieser Literaturstelle nur geschlossen werden, daß Plücker lediglich die Bildung von Stickstoff-Sauerstoff-Verbindungen bei Eintritt von Luft in einen luftverdünnten Raum, in welchem ein von einem Magneten beeinflußter Lichtbogen erzeugt wurde, beobachtete. Damit erscheint aber ein Verfahren der fabrikatorischen Gewinnung von Stickstoff-Sauerstoff-Verbindungen nicht gegeben, weil sich daraus nicht ohne weiteres ergibt, in welcher Weise der Lichtbogen durch den Magneten beeinflußt werden muß und in welcher Weise ein unverdünntes Gasgemisch dem Einfluß des Lichtbogens auszusetzen ist. Das bedarf keiner näheren Ausführung, wenn man berücksichtigt, daß die Veröffentlichung, betreffend das Plückersche Experiment, zu Anfang der sechziger Jahre erfolgt ist, aber den von dem Anmelder angestrebten technischen Fortschritt keineswegs gebracht hat, obgleich das Problem der Luftstickstoffgewinnung auch schon alt ist.

Zu 2. Die Benutzung eines in die Länge gezogenen Lichtbogens zur Gewinnung von Stickstoff-Sauerstoff-Verbindungen, wie sie nach der britischen Patentschrift 8230/01 erfolgt, ist eine durchaus verschiedene von der in der Anmeldung angegebenen. Nach jener Veröffentlichung wird atmosphärische Luft durch einen Raum hindurch geführt, in dem der elektrische Lichtbogen zwischen zwei Entladungsvorrichtungen in beständig verlängertem Bande emporläuft, um, oben angelangt, abzubrechen und seinen Lauf unten zu erneuern. Das ist als durchaus verschieden von der Ausbreitung des Lichtbogens nach der Anmeldung anzusehen, welche dazu ein starkes Magnetfeld benutzt, um einen scheibenförmig ausgebreiteten Lichtbogen zu erhalten. Wenn auch bei der nach der britischen Patentschrift vorgenommenen elektrischen Entladung magnetische Felder wirksam sind, so treten diese doch zurück gegenüber dem von der Erwärmung hervorgerufenen Luftzug, der neben den rein elektrodynamischen Kräften das Hinauflaufen des Funkens an den Hörnern bewirkt. Auch wird der Lichtbogen nicht zu einer als beständig erscheinenden Scheibe ausgebreitet, sondern flackert bald kurz, bald lang auf und ab. Vor allem wird nicht absichtlich und bewußt ein starkes magnetisches Feld zur Ausbreitung des Lichtbogens verwendet.

Zu 3 ist allerdings bekannt, daß der elektrische Lichtbogen durch ein starkes Magnetfeld deformiert abgelenkt oder ausgebreitet wird. Aus dem Bekanntsein dieser Eigenschaft, die in der Beleuchtungstechnik vielfach benutzt wird, ist aber nach Ansicht der Beschwerdeabteilung die Verwendung der hohen Temperatur des scheibenförmig ausgebreiteten Lichtbogens zur Erhitzung von Gasen und Gasgemischen und zur Durchführung von chemischen Reaktionen zu technischen Zwecken nicht ohne weiteres zu entnehmen.

Zu 4 erscheint es zutreffend, daß der durch ein Magnetfeld ausgebreitete elektrische Lichtbogen bereits früher zur Erhitzung von Stoffen behufs Ausführung von chemischen Reaktionen benutzt wurde, und die Patentschrift 43 470 der Klasse 40 sowie die britische Patentschrift 4138/97 bringen Darstellungen von elektrischen Öfen, in denen solche Lichtbögen zur Erhitzung von Substanzen angewendet werden. Aber beide sind augenscheinlich nur zur Verarbeitung von festen Materialien bestimmt und es findet sich in beiden Patentschriften keine Andeutung dafür, daß in den Öfen auch endothermische Reaktionen in Gasen und Gasgemischen ausgeführt werden könnten oder sollten. Nach der britischen Patentschrift wird außerdem nicht eine beständige Lichtscheibe wie bei der Anmeldung erzeugt, sondern der elektrische Lichtbogen wandert über der unten liegenden Elektrode, die zugleich den Herd des Ofens bildet, entlang, und es sind Vorrichtungen zum Einschütten der festen Substanzen und zum Ablassen des geschmolzenen Gutes vorgesehen. Der Ofen der Patentschrift 43 470 zeigt durch seine wagerechte Lage, durch den Mangel an Gas-Eintritts- und Austrittsvorrichtungen und durch die Angabe im drittletzten Absatze der Beschreibung, nach der das Material auf einem Herde liegt, daß er allein zur Erhitzung von festen Substanzen bestimmt ist. Bei beiden Vorrichtungen erscheint es ausgeschlossen, daß Gase durch die Lichtbogen hindurch geführt werden können. Die Vornahme von endothermischen Reaktionen von Gasen und Gasgemischen in Gegenwart eines mittels eines Magneten scheibenförmig ausgebreiteten elektrischen Lichtbogens ist daher aus diesen beiden Literaturangaben nicht zu entnehmen.

Zu 5. Es kann dahingestellt bleiben, ob die bereits nach dem beanspruchten Verfahren beschriebene Versuchsanlage tatsächlich eine erhöhte Ausbeute an Stickoxyd gegenüber den bisher bekannten Verfahren zur Gewinnung solcher Verbindungen aus Luft mittels des elektrischen Lichtbogens erzielt, jedenfalls sprechen alle Umstände dafür, daß bei rationeller Ausführung des neuen Verfahrens infolge der gesicherteren Einwirkung der elektrischen Entladungen auf möglichst viele Luftteilchen bei nur einmaligem Durchtritt des Luftstromes auch eine Erhöhung der Ausbeute erreicht werden wird.

Zu 6 ist die Feststellung der Ausdehnung des Schutzes nicht Sache des Patentamts. Es würde in vorliegendem Falle durch die Gerichte zu entscheiden sein, ob bei elektrischen Bogenlampen, deren Lichtbogen durch einen Magneten abgelenkt oder verbreitert wird, das Patent der vorliegenden Anmeldung dadurch verletzt wird, daß die elektrische Lampe von Luft umgeben ist und dadurch Stickstoff-Sauerstoff-Verbindungen unbeabsichtigter Weise und ohne Versuch ihrer Gewinnung gebildet werden. Die Frage der Patentfähigkeit wird hierdurch nicht berührt.

Wenn nun auch nach Beurteilung der vorstehend erörterten Einwürfe gegen die Patentfähigkeit des beanspruchten Verfahrens eine Veranlassung zur Versagung des Patents nicht vorlag, konnte der Patentanspruch 1 in derjenigen Fassung, in der er ausgelegt worden ist, nicht aufrecht erhalten werden, da die Anwendung nicht nur des elektrischen Lichtbogens, sondern des magnetisch verbreiterten elektrischen Lichtbogens bei der Durchführung von endothermisch verlaufenden Reaktionen in Gasen und Gasgemischen mit Rücksicht auf die vorliegende Literatur nicht mehr als neu gelten kann. Außerdem ist nach Ansicht der Beschwerdeabteilung in dem ausgelegten Anspruch das als patentfähig anerkannte Verfahren nicht genügend gegen das bekannte abgegrenzt. Es sollen nach der Anmeldung die Gase oder Gasgemische nicht ganz allgemein der Wirkung eines durch ein starkes Magnetfeld scheibenförmig ausgebreiteten Lichtbogens ausgesetzt werden, sondern die Wirkung soll in ganz bestimmter Weise stattfinden, indem der Raum, durch den die Gase oder Gasgemische hindurch geführt werden, durch den scheibenförmig ausgebreiteten Lichtbogen ausgefüllt ist. Diese Abgrenzung erschien besonders nötig wegen der Arbeit von Plücker, welcher ebenfalls Luft, wenn auch verdünnt, der Einwirkung des durch einen Magneten beeinflußten Lichtbogens ausgesetzt hat, der aber weder den Lichtbogen den Reaktionsraum ausfüllen ließ noch die Luft durch den Lichtbogen hindurchführte. Infolgedessen ist der Anspruch 1 wie nachstehend umgeändert worden, wobei berücksichtigt ist, daß die jetzigen kennzeichnenden Merkmale sich sowohl in der ursprünglichen als auch in der ausgelegten Beschreibung finden:

„Verfahren zur Durchführung endothermisch verlaufender Reaktionen in Gasen und Gasgemischen unter Anwendung des verbreiterten elektrischen Lichtbogens zur Hervorbringung der hohen Temperatur, dadurch gekennzeichnet, daß die Gase oder Gasgemische durch einen Raum hindurchgeführt werden, welcher von einem Lichtbogen erfüllt ist, der mittels eines starken magnetischen Feldes scheibenförmig ausgebreitet ist."

Bei der Bewilligung dieses Anspruchs, dem der Anmelder in der mündlichen Verhandlung zugestimmt hat, ist in erster Reihe die Erwägung von Einfluß gewesen, daß durch das in ihm niedergelegte Verfahren ein neuer, von dem bekannten abweichender Weg zur Durchführung endothermisch verlaufender Reaktionen in Gasen und Gasgemischen, im besonderen zur Bildung von Stickstoff-Sauerstoff-Verbindungen aus der atmosphärischen Luft gewiesen ist, und daß das Verfahren zur Lösung eines wirtschaftlich außerordentlich wichtigen Problems beiträgt, indem es nicht ausgeschlossen erscheint, daß der Schaden, der der Industrie und der Landwirtschaft in absehbarer Zeit durch die Erschöpfung der Salpeterlager in Chili entstehen wird, durch die künstliche Darstellung der Salpetersäure auf dem vorgeschlagenen Wege wettgemacht werden kann. Es konnte daher eine Erfindung als vorliegend anerkannt werden.

Die weiteren Einwürfe der Beschwerdeführer gegen die Patentfähigkeit des im Anspruch 2 gekennzeichneten Ofens sind ebenfalls als gerechtfertigt nicht anerkannt worden. Die elektrischen Öfen, welche durch die Patentschrift 43 470 und die britische Patentschrift 4138/97 bekannt wurden, sind allein zur Behandlung von festen Stoffen

und nicht von Gasen bestimmt und geeignet, wie bereits bei Beurteilung der Einwürfe gegen Anspruch 1 erörtert wurde. Auch ist anerkannt worden, daß ein Ofen mit den im Anspruch angegebenen kennzeichnenden Merkmalen aus den ursprünglichen Unterlagen zu entnehmen ist, wobei besonders die Figuren 1, 7, 9 und die dazu gehörigen Erläuterungen der Beschreibung in Betracht kommen, wenn der Ofen auch in der ausgelegten Zeichnung eine andere Darstellung zeigt.

Ein Grund zur völligen Versagung des Patents lag somit nicht vor; dasselbe war vielmehr in der gekennzeichneten Beschränkung und auf Grund der beiliegenden Beschreibung zu erteilen.

B. 34 093 IV/12 h
B. 180 a/05.

3. Vom 27. Oktober 1906.

Zum Begriff des Inverkehrbringens einer Erfindung.

Es handelt sich um zwei technologisch identische Einrichtungen. Nachgewiesen ist, daß die Maschine mit der Einrichtung des Einsprechenden vor dem Tage der Anmeldung des Patents im Inlande zur Anlieferung gelangt ist, wobei es unerheblich ist, ob die Lieferung von einem Ort des In- oder Auslandes aus erfolgt ist. Es genügt vielmehr zum Nachweis des Inverkehrbringens einer Erfindung im Inlande, also der offenkundigen Benutzung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Patentgesetzes, daß im Gebiete des Deutschen Reichs anderen Sachverständigen als dem Erfinder und dessen Gehilfen die Möglichkeit gegeben wird, eine volle Erkenntnis des Anmeldungsgegenstandes zu gewinnen.

Zu diesen anderen Sachverständigen gehören aber stets die Abnehmer von Maschinen, bei welchen die Erfindung benutzt ist. Die Lieferung selbst an die Firma E. & S. ist ohne jeden Vorbehalt, also für den offenen Verkehr erfolgt. Damit allein ist der Tatbestand der Offenkundigkeit der Vorbenutzung erfüllt. (Vgl. RGE. vom 19. April 1904, Bl. X, 266.)

Es ist daher gleichgültig, ob die empfangende Firma die Maschine offenkundig in Gebrauch genommen hat. Ebenso unerheblich ist es, ob die Lieferung der Maschine nur einmal erfolgt ist.

T. 9245 III/79 b.
B. 97/06 g.

4. Vom 31. Oktober 1906.

Verhältnis zwischen Darstellungs- und Anwendungspatent. Ob eine Erfindung als Darstellungs- oder als Anwendungsverfahren zu patentieren sei, entscheidet sich nach objektiven Gesichtspunkten und nicht schlechthin danach, ob der Anmelder die Erfindung als das eine oder das andere Verfahren darstellt.

Die anmeldende Firma hat wiederholt hervorgehoben, daß die Darstellung der Formaldehydsulfoxylsäure bezw. ihrer Salze (nach Patent 169 807 und 168 729) an sich eine Erfindung sei, ganz abgesehen von der Verwendung des Produktes als Ätzmittel in der Färberei und Druckerei, ja von der gewerblichen Verwendung überhaupt, daß die das Darstellungsverfahren betreffenden Patente somit in keinem Zusammenhange mit der vorliegenden Anmeldung ständen.

Es ist zweifellos, daß die Auffindung der Sulfoxylsäure bezw. ihrer Formaldehydverbindung einen wissenschaftlich hoch zu schätzenden Fortschritt auf dem Gebiete der Chemie darstellt. So wichtig indes die Auffindung einer neuen Säure des Schwefels und ihrer Derivate für die chemische Wissenschaft ist, so muß doch berücksichtigt werden, daß das Gewerbe als solches kein Interesse daran hat, daß die Reihe der S-Verbindungen um ein neues Glied bereichert wird; sein Interesse beginnt erst dann, wenn dieser neue Körper Eigenschaften hat, die eine nützliche Verwendnng gestatten. Es liegt im Begriff der Erfindung im Sinne des Patentgesetzes, daß sie irgend eine Brauchbarkeit besitzt, irgend ein menschliches Bedürfnis zu befriedigen geeignet ist. Die Erfindung ist eine Regel zweckmäßigen Handelns. Sie dient nicht der Theorie, sondern der Praxis. Es ist daher als Gegenstand des Patents 169 807 (168 729) nicht die Darstellung von Salzen einer Säure $CH^2 \begin{matrix} OH \\ SO^2 H \end{matrix}$, sondern die Darstellung eines Reduktionsmittels anzusehen. Bei Beurteilung der Anmeldung des Verfahrens zur Darstellung der Formaldehydsulfoxylsäure mußte die patenterteilende Behörde die Überzeugung gewinnen, daß es sich um einen gewerblich zu gebrauchenden Stoff handle. Es war daher Pflicht des Anmelders jener Patente, bei der Anmeldung diese Verwendbarkeit anzugeben, falls irgend welche Ungewißheit hierüber angenommen werden konnte. Dies ist eben bei jeder Anmeldung erforderlich, wenn es sich nicht um allgemein bekannte Gebrauchsgegenstände handelt.

In dieser Beziehung heißt es nun in der Patentschrift 169 807, daß die aus Formaldehydhydrosulfit erhältliche Verbindung etwa die doppelte Reduktionskraft des Ausgangsstoffes besitze, von welchem vorher gesagt wird, daß er ein geeignetes Ätzmittel für eine Reihe von Farbstoffen und ein Reduktionsmittel für Indigo sei. Der Techniker, welcher die neue Verbindung erwirbt, weiß also, wozu und wie er sie gebrauchen soll, d. h. er braucht keine Erfindung zu machen, um das in der Anmeldung B. 37 020 beschriebene Verfahren auszuüben. Daraus folgt, daß die Erfindung mit der Darstellung der Verbindung vollbracht war, ein Boden für die Erteilung eines Verwendungspatentes nicht mehr vorhanden ist.

In der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober wurde dagegen hervorgehoben, es sei nicht nötig gewesen, die betreffenden Angaben über die Verwendung des Stoffes in jenen Anmeldungen zu machen, ein allgemeiner Hinweis auf die reduzierende Kraft der Verbindungen würde genügt haben, um die gewerbliche Verwendbarkeit derselben darzutun, oder man hätte die reduzierende Wirkung auf Metallsalzlösungen oder ihr Bleichvermögen und dergl. mehr als gewerbliche Anwendung angeben können; dann sei aber die Originalität der Anmeldung B. 37 020 erwiesen.

Dazu ist zu bemerken: Eine bereits patentierte Erfindung reicht soweit als sie durch die An-

meldung bezw. Patentschrift unmittelbar enthüllt oder nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung ohne weiteres erkennbar ist. In letzterer Beziehung ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß, selbst wenn in den Anmeldungen des Darstellungsverfahrens gar nichts über die Verwendung der formaldehydsulfoxylsauren Salze gesagt wäre, dennoch ihre hauptsächlichste Verwendungsart, der Hauptzweck, für den sie bestimmt sind, sich ohne weiteres aus ihrem genetischen Zusammenhang mit dem Hydrosulfit erkennen lassen würde. Seitdem Natriumhydrosulfit als Reduktions- und Ätzmittel in der Baumwollfärberei und Druckerei angewendet worden ist, haben zahlreiche Chemiker sich bemüht (und nicht am wenigsten die anmeldende Firma selber), die der Arbeit mit diesem Mittel noch anhaftenden Mängel zu beseitigen. Als Etappen auf diesem Wege zu einem immer vollkommeneren Ätz- und Reduktionsmittel wird man die hydroschwefeligsauren Salze (in verschiedenen Formen), die Aldehydhydrosulfite, die Formaldehydsulfoxylate bezeichnen. Aus dem chemischen Zusammenhange dieser Körper wird dem Fachmann die technische Bedeutung der letztgenannten Stoffe klar.

Diese, der bereits patentierten Erfindung anhaftende technische Bedeutung kann ihr nicht abgestreift werden, um zur Begründung der Patentfähigkeit eines Anwendungsverfahrens herangezogen zu werden. Überhaupt hängt die Entscheidung darüber, ob eine technische Schöpfung als Herstellungs- oder Anwendungsverfahren zu patentieren sei, nicht schlechthin von der Disposition des Anmelders ab, je nachdem er die Erfindung als Herstellungs- oder Anwendungsverfahren oder teils als das eine und teils als das andere darstellt, die Entscheidung hängt vielmehr von objektiven Gesichtspunkten ab.

Es ist nicht zu bestreiten, daß unter Umständen in der den ausgesprochenen Zweck erfüllenden Verwendung eines neu dargestellten Stoffes noch eine patentfähige Erfindung liegen kann, nämlich dann, wenn die Verwendung aus dem Rahmen der bisher bekannten analogen Verfahren heraustritt und zu einem neuen, bisher nicht zu gleichem Zweck benutzten Mittel greifen muß oder neue bisher nicht gekannte technische Erfolge, die sich nicht ohne weiteres aus den Eigenschaften des benutzten Mittels voraussehen lassen, zeitigt. Solche Verhältnisse liegen aber bei der Anmeldung B. 37 020 nicht vor.

B. 37 020 IV/8 u.

Gerichtliche Entscheidungen.

Hanseatisches Oberlandesgericht, II. Zivilsenat, 31. Mai 1906.

Darf ein Patentinhaber, welcher einen anderen, der seinen Wohnsitz in A. hat, wegen in B. begangener Patentverletzung bei dem Gericht zu B. auf Schadensersatz belangt hat, bei diesem Gericht gleichzeitig auch die Unterlassungsklage anstrengen?

Tatbestand.

Der Kläger, welcher durch den in Altona, E. wohnhaften Beklagten in seinen Patentrechten verletzt sein will, hat in Hamburg Klage erhoben, mit welcher er unter a, Unterlassung der Patentverletzungen und unter b, Schadensersatz wegen in Hamburg erfolgter Verkäufe von das klägerische Patent verletzenden Maschinen fordert.

Der Beklagte hat prozeßhindernd die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts erhoben, welche das Landgericht durch Urteil vom 28. November 1905 verworfen hat.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt und beantragt, die Klage insoweit abzuweisen, als unter a der Unterlassungsanspruch erhoben sei. Kläger hat Verwerfung des Rechtsmittels beantragt.

Der Anwalt des Beklagten trug den Tatbestand des Landgerichts vor und verlas die Entscheidungsgründe.

Zur Begründung der Berufung gab der Anwalt des Beklagten Rechtsausführungen, wie sie in seinem Schriftsatz vom 16. Mai 1906 enthalten sind.

Der Anwalt des Klägers entgegnete: geklagt sei auf Grund wissentlicher bezw. grob fahrlässiger Patentverletzung, und hierauf sei auch der Unterlassungsanspruch gegründet. Zur Vervollständigung des Materials wurde noch der Inhalt des Schriftsatzes vom 1. Mai 1906 vorgetragen. Im übrigen gab Anwalt Rechtsausführungen, wobei er namentlich hervorhob, daß auch abgesehen vom § 4 des Patentgesetzes der Unterlassungsanspruch aus BGB. § 823 gegeben sei, so daß jedenfalls insoweit, als die Unterlassung für den Bezirk Hamburg beansprucht werde, das Landgericht Hamburg zuständig sei.

Letzteres bestritt der Beklagte.

Gründe.

Das erkennende Gericht schließt sich der Meinung des Reichsgerichts an, daß die abwehrende Klage des Patentinhabers ihren Grund lediglich in dem absoluten Recht aus § 4 des Patentgesetzes hat und auch dadurch nicht zu einer Klage aus einer unerlaubten Handlung im Sinn der ZPO. § 32 wird, daß (wie hier) eine wissentliche Verletzung des Patents durch den Beklagten behauptet wird (s. RG. 19. Oktober 1889 in Entscheidungen 24 Nr. 85; RG. 21. Februar 1890 in JW. 1890 S. 109 Nr. 1 entsprechend für das Recht aus einem Warenzeichen; OLG. Hamburg 8. Mai 1893 bei Seuffert 49 Nr. 196; OLG. Celle 6. Dezember 1900 bei Mugdan und Falkmann 2 S. 107; Seligsohn 3 zu § 4 S. 123; Isay zu § 4 Anmerkung 165; Allfeld zu § 4 unter 13 dd S. 95; Alexander-Katz in den Bl. f. Rechtspflege des KG. 1902, 69; Gaupp, Seuffert und anscheinend auch Petersen zu ZPO. § 32. Anderer Ansicht ist das Kammergericht 25. Januar 1902 in den zit. Bl. f. Rechtspflege S. 47). Wenn demgegenüber von dem Vertreter des Klägers geltend gemacht ist, daß der Unterlassungsanspruch hier, ganz abgesehen vom absoluten Recht des Patentinhabers, auf eine stattgehabte wissentliche Patentverletzung und damit auf eine unerlaubte Handlung gegründet sei, so daß wenigstens für den Bezirk des angegangenen Gerichts das Verbot weiterer Patentverletzungen im Gerichtsstand des § 32 ZPO. gefordert werden könne, so steht solcher Auffassung schon die Erwägung entgegen, daß eine

unerlaubte Handlung nicht ohne weiteres einen Anspruch auf Unterlassung erzeugt, sondern nur dann — was hier nicht behauptet ist — wenn fernere Zuwiderhandlungen zu befürchten sind (vergl. EZ. 48, 118ff; 56, 286). Es würde sich daher auch bei solcher Begründung nicht um eine Klage aus einer unerlaubten Handlung handeln.

Es kann sich daher nur fragen, ob zusammen mit dem Anspruch auf Ersatz des durch die angebliche Verletzung des klägerischen Patents im Bezirk des angegangenen Gerichts verursachten Schadens auch die Unterlassungsklage im Gerichtsstande des § 32 ZPO. erhoben werden kann. Das Landgericht hat dies ohne weiteres auf Grund eines Urteils des Reichsgerichts vom 23. Mai 1887 (abgedruckt bei Gareis 6, 157 ff.) bejaht. Der Fall lag damals insofern anders, als es sich um einen Ausländer handelte, so daß die Bedenken des Reichsgerichts, welche den bei gegenteiliger Auffassung für den Inländer entstehenden Schwierigkeiten der Rechtsverfolgung entnommen sind, guten Grund hatten. Aber derartige Billigkeitserwägungen können für die Entscheidung einer Frage des prozessualen Rechts nicht maßgebend sein. Es gibt keinen allgemeinen Gerichtsstand des Sachzusamenhanges, wie dies das Reichsgericht noch kürzlich (s. Urt. vom 16. September 1905 bei Gruchot 50, 424) ausgesprochen hat. Einzelne ausdrückliche Bestimmungen abweichenden Inhalts (s. ZPO. § 25, § 26) bestätigen nur diese Regel, welche sich ohne weiteres aus § 260 ZPO. ergibt und welche durch die vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts (EZ. 27, 386ff) auch in der Richtung Anerkennung gefunden hat, daß im Gerichtsstand des § 32 ZPO. auch keine eventuelle nicht auf unerlaubter Handlung beruhende Klage zuzulassen sei. Daß mit dieser neueren Rechtssprechung des Reichsgerichts jene ältere Entscheidung nicht mehr zu halten ist, liegt klar (vgl. Seligsohn und Isay a. a. O.). Wenn Allfeld a. a. O. sie dennoch verteidigt, so ist ihm das nur möglich, weil er geltend machen zu können glaubt, daß der Anspruch auf Unterlassung und der auf Entschädigung sich auf eine und dieselbe rechtsverletzende Handlung stützen. Um aber dem § 32 ZPO. zu genügen, müßte diese Handlung eine unerlaubte sein und aus ihr müßte geklagt werden. Allfeld gibt aber selbst zu, daß die Abwehrklage keine Klage aus einer unerlaubten Handlung sei. Wenn Allfeld noch bemerkt, es lasse sich ein Interesse des Beklagten, daß der Unterlassungsanspruch getrennt von dem Entschädigungsanspruch verfolgt werde, schlechterdings nicht denken, so wird damit der richtige Ausgangspunkt verschoben. Gewiß kann und wird es nur erwünscht sein, wenn derartige Ansprüche gemeinsam erledigt werden. Gerade der Kläger ist es aber, der hier dem zuwider handelt Er belangt nicht den Beklagten in dessen in Deutschland belegenen allgemeinen Gerichtsstand auf vollen Schadensersatz und Unterlassung künftiger Eingriffe, sondern hat in einem besonderen Gerichtsstande zunächst die Unterlassungsklage erhoben und erst, als Beklagter ankündigte, die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben, seine Klage dahin erweitert, daß er auch Schadensersatz fordere und zwar „vorsichtigerweise“ (vgl. EZ. 60 Nr. 87) nur Ersatz des ihm in Bezirk des angegangenen Gerichts verursachten Schadens, so daß auch schon aus diesem Grund eine einheitliche erschöpfende Regelung der Angelegenheit durch ein Gericht nicht möglich ist. Deshalb stehen hier dem Kläger nicht einmal die allgemeinen Erwägungen zur Seite, die s. Z. dem Reichsgericht Anlaß zu einer gegenteiligen Entscheidung gaben.

Es war daher der Berufung des Beklagten Folge zu geben und der Klaganspruch unter a (wie er im Tatbestand des Landgerichts näher bezeichnet ist) abzuweisen auf Grund der prozeßhindernden Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts.

Die Entscheidung über die Kosten der Berufungsinstanz wird dem Gericht erster Instanz übertragen, an welches die Sache zur weiteren Verhandlung zurückzuweisen war (ZPO. § 538).

Bf. II 17/06.

Hanseatisches Oberlandesgericht, II. Zivilsenat, 30. Juni 1906.

Genügt der sachliche Tatbestand der Patentanmaßung nach § 40 PG., um den Erlaß einer einstweiligen Verfügung zu rechtfertigen?

Aus dem Tatbestande.

Der Stabsapotheker B. hatte im Jahre 1896 ein Patent 97 057 erworben, durch das ihm der Zusatz einer Emulsion von Eigelb und Glukose bei der Fabrikation der Margarine geschützt worden war. Dieses Patent hatte die Beklagte ihrerseits wieder von B. erworben und auf Grund des Patentes im Jahre 1902 ein reichsgerichtliches Urteil erwirkt, nach welchem bereits der Zusatz von Eigelb allein bei der Magarinefabrikation einen Eingriff in die Patentsphäre der Beklagten bedeutete. Von der Beklagten auf Unterlassung der Verwendung eines Eigelbzusatzes bei der Herstellung der Margarine unter Berufung auf das genannte Patent verklagt, hat die Klägerin gegen die Beklagte Klage auf Nichtigkeitserklärung jenes Patents erhoben und am 19. März 1906 ein reichsgerichtliches Urteil erwirkt, durch welches jenes Patent für nichtig erklärt wurde. Am 27. März 1906, also nach Erlaß jenes reichsgerichtlichen Urteils, hat die Beklagte in der in Hamburg erscheinenden Zeitung „Hamburger Fremdenblatt“ eine Anzeige erscheinen lassen, welche in Anlage 2 dieser Klage vorliegt. Die Klägerin ist der Ansicht, daß diese Anzeige sowohl gegen das Patentgesetz als auch gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verstößt, insofern durch dieselbe der nach Vernichtung des Patents 97 057 irrige Anschein erweckt werde, als genieße das Verfahren der Beklagten zur Herstellung ihrer Vitello-Margarine eines patentrechtlichen Schutzes. Bezüglich des in der Anzeige erwähnten Patents 148 096 haben die Parteien übereinstimmend die Erklärung abgegeben, daß dasselbe nur schütze ein von dem oben schon erwähnten B. erfundenes, von diesem der Beklagten übertragenes Verfahren zur Herstellung von halt- und kochbarer Trinkmilch aus Magermilch und Eigelb.

Unter Berufung auf die vermeintliche Widerrechtlichkeit jener im Hamburger Fremdenblatt enthaltenen Veröffentlichung hat Klägerin vor dem Landgerichte Hamburg gegen die Beklagte Klage erhoben mit dem Antrage, der Beklagten bei einer Strafe von 500 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verbieten, Anzeigen gleich der Anlage 2 zu dieser Klage zu veröffentlichen. Gleichzeitig mit der Einreichung der Klage zum Zwecke der Terminsbestimmung hat bei demselben Gerichte die Klägerin einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gestellt, mit dem sie beantragt hat, der Antragsträgerin, d. i. der Beklagten, bei einer Strafe von 100 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die eingereichte Klage zu verbieten, Ankündigungen ihrer Fabrikate zu veröffentlichen oder zu verbreiten, in denen sich die Angabe findet, daß die Vitello-Margarine „patentamtlich geschützt" sei oder die den Anschein solchen patentamtlichen Schutzes zu erwecken geeignet sind. Das Landgericht hat den Erlaß einer einstweiligen Verfügung am 31. März 1906 abgelehnt. Gegen diese Entscheidung hat Klägerin sofortige Beschwerde erhoben.

Der jetzt erkennende Senat dieses Gerichts hat durch Beschluß vom 17. April 1906 dem Antrage auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung stattgegeben und angeordnet:

Die Beschwerdeträgerin hat sich bei Meidung einer Strafe von 100 M. für jeden Fall einer Zuwiderhandlung

in öffentlichen Bekanntmachungen (Anzeigen, Zeitungsreklamen, Plakaten, Schildern, bedruckten Packungshüllen oder Atrappen und dergl. mehr) und oder in Mitteilungen, die für ihre Vertreter, Agenten, Wiederverkäufer oder sonst einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind und die Fabrikate der Beschwerdeträgerin betreffen,

der Angabe zu enthalten,

daß die „Vitello-Magarine" durch Patent, insonderheit durch Patent 97 057 oder durch Patent 148 096 geschützt sei, oder unter dem Schutze eines dieser Patente stehe oder „patentamtlich geschützt" sei,

oder Angaben zu machen, die geeignet sind, den Anschein zu erwecken, daß die „Vitello-Margarine" unter dem Schutze eines Patents stehe oder „patentamtlich geschützt" sei.

Gegen diese einstweilige Verfügung hat die Beklagte vor dem Landgerichte Widerspruch erhoben. Das Landgericht hat die einstweilige Verfügung aufgehoben unter Verurteilung der Antragstellerin in die Kosten und hat das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Klägerin, mit welcher beantragt wird, das angefochtene Urteil aufzuheben, die einstweilige Verfügung des Oberlandesgerichts wieder herzustellen, die Kostenentscheidung zugunsten der Berufungsklägerin abzuändern, eventuell auch das Urteil in Gemäßheit § 711 ZPO. für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Beklagte hat die kostenpflichtige, vorläufig vollstreckbare Verwerfung der Berufung beantragt.

Bei der Verhandlung der Sache vor dem Berufungsgerichte wurde referiert, daß das Landgericht am 30. Mai 1906 ein Urteil erlassen hat, durch das der Beklagte verurteilt ist, es bei Strafe von 500 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, Anzeigen zu veröffentlichen, in denen, wie in der Anlage 2 zur Klage, die Vitello-Margarine als patentamtlich geschützt bezeichnet wird; insoweit die Klage den Unterlassungsanspruch auch auf den übrigen Inhalt der Anlage 2 erstreckt, ist sie abgewiesen. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5000 M. für vorläufig vollstreckbar erklärt worden. Aus dem dem Erlaß dieses Urteils vorangegangenen Verfahren wurde referiert, daß die Beklagte behauptet hatte, daß die Worte „patentamtlich geschützt" ohne Wissen und Willen der Beklagten in die Anzeige gelangt seien, indem ihre hiesige Vertreterin, die Firma M. J., Gesellschaft m. b. H., und zwar der Geschäftsführer dieser Firma M. J., sie ohne einen dahingehenden Auftrag auf die Anzeige gesetzt habe.

Zur Rechtfertigung seiner Berufung führte der Vertreter der Klägerin aus: das Landgericht irre, wenn es annehme, daß ein Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz nicht vorliege, und es erörtere überhaupt nicht, ob nicht auch § 826 BGB. die Unterlassungsklage rechtfertige. Es werde aber darauf nicht ankommen, weil die Beklagte sich einer strafbaren Handlung, einer bewußten Verletzung des § 40 des Patentgesetzes, schuldig gemacht habe, und weil bei solcher Sachlage die Voraussetzungen des § 940 ZPO. ohne weiteres gegeben seien.

In rechtlicher Beziehung versuchte der Vertreter der Beklagten darzulegen, daß ein Verstoß gegen das Wettbewerbgesetz nicht in Frage komme, es übrigens auch an der Zuständigkeit des Gerichts zum Erlaß einer solchen Entscheidung fehlen würde, da der ausschließliche Gerichtsstand des § 2 des Gesetzes hier nicht gegeben sei. Auch für eine auf § 40 des Patentgesetzes sich stützende Klage fehle dem angerufenen Gerichte die Zuständigkeit, da die Beklagte sich keines ihr zurechenbaren Verstoßes gegen § 40 des Patentgesetzes schuldig gemacht habe. Abgesehen davon habe aber das Landgericht mit Recht angenommen, daß keine Veranlassung zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung vorgelegen habe. Der Wert des Produkts der Beklagten beruhe auf seiner inneren Güte, nicht, wie Klägerin glauben machen wolle, auf der Reklame. Eine Schädigung der Klägerin durch die Anzeige sei in keiner Weise glaubhaft.

Zu prüfen sei auch, ob jetzt, nachdem die Klägerin in erster Instanz ein gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbares Urteil erstritten habe, das die Beklagte nicht anfechten werde, noch ein Anlaß bestehe zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung. Auch werde gebeten in Betracht zu ziehen, daß zur Zeit der von der Klägerin beanstandeten Maßnahmen der Beklagten das Urteil des Reichsgerichts, welches das beklagtische Patent für nichtig erklärt habe, noch nicht zugestellt gewesen sei, diese Zustellung vielmehr erst am 8. Mai 1906 erfolgt sei.

Aus den Gründen.

Das Landgericht ist der Ansicht, daß die unrichtige Behauptung, daß man ein durch Patent geschütztes Verfahren zur Herstellung einer Ware besitze, nicht unter den § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs fallen könne. Ob diese Ansicht in dieser Allgemeinheit richtig ist, ob nicht sehr wohl Fälle denkbar sind, in denen sich die widerrechtliche Berühmung, daß man ein Patent zur Herstellung einer Ware habe, darstellt als eine unwahre Angabe tatsächlicher Natur über geschäftliche Verhältnisse, welche geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, und ob nicht gerade der vorliegende Fall recht eigentlich ein solcher ist, kann dahin gestellt bleiben. Denn das jetzt erkennende Gericht ist in Übereinstimmung mit seinem früher erlassenen Beschlusse der Ansicht, daß jedenfalls ein Verstoß gegen § 40 des Patentgesetzes glaubhaft gemacht ist, und es ist ferner der Ansicht, daß des weiteren die Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung im Sinne des § 940 ZPO. auch jetzt noch vorliegen, wie sie auch schon zur Zeit des Erlasses der einstweiligen Verfügung vorlagen.

Der Anspruch auf Unterlassung fernerer Patentanmaßung, den die Klägerin in ihrer Klage übrigens keineswegs lediglich in Beschränkung auf den Inhalt der Anlage 2 geltend gemacht hat, sondern den sie in der Weise erhoben hat, daß der Beklagten Patentanmaßungen verboten werden sollten, *wie* sie die Klägerin in der Anlage 2 zu finden meinte, wird schon durch den bloßen Nachweis des objektiven Tatbestandes der Patentanmaßung gerechtfertigt (vgl. Allfeld, Patentgesetz, Anm. 8 zu 40 des Gesetzes). Alle Kundgebungen der Beklagten gleichen sich darin, daß in ihnen die Beklagte trotz der durch das Reichsgericht schon damals ausgesprochenen Nichtigkeitserklärung des Patentes 97 057 sich in einer Weise äußert, die geeignet ist, den unrichtigen Eindruck hervorzurufen, als sei ihr Verfahren zur Herstellung von Margarine durch ein Patent geschützt. In diesen Kundgebungen liegt zunächst objektiv eine Verletzung des § 40 Ziffer 1 bezw. Ziffer 2 des Patentgesetzes.

Derartige Kundgebungen der Beklagten schon im Wege der einstweiligen Verfügung zu verbieten und nicht erst den Ausgang des Rechtsstreits abzuwarten, lag aber ebenso zur Zeit des Erlasses der einstweiligen Verfügung, wie auch gegenwärtig noch eine ausreichend dringende Veranlassung vor.

Allerdings muß es zweifelhaft erscheinen, ob der von der Klägerin aufgestellte Grundsatz, daß es überall da, wo eine strafbare Handlung die Veranlassung zur Geltendmachung eines Unterlagungsanspruchs gibt, der Darlegung eines die einstweilige Verfügung rechtfertigenden besonderen Grundes nicht bedürfe, in dieser Allgemeinheit richtig ist.

Denn auch wenn man dieser Ansicht nicht beitreten wollte, würde jedenfalls im vorliegenden Falle der Klägerin darin zugestimmt werden müssen, daß die Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung im Sinne des § 940 ZPO. gegeben sind. Die Beklagte sucht die Sache so darzustellen, als handle es sich, wie sie sich ausdrückt, nur um eine vereinzelt gebliebene „Entgleisung“ ihres hiesigen Vertreters, der ohne ihr Wissen und ohne ihren Willen in die Anzeige, Anlage 2, die Worte „patentamtlich“ geschützt, statt „gesetzlich“ geschützt, aufgenommen habe. In Wirklichkeit handelt es sich aber, wie die generelle Anweisung der Vertreter der Beklagten und die auf Grund derselben vorgenommenen Maßnahmen deutlich zeigen, um ein auf einem einheitlichen Plane beruhendes Verhalten, durch das dem üblen Eindruck der Nichtigkeitserklärung des bis dahin zu weitgehender Reklame ausgenutzten Patents entgegengewirkt werden sollte, indem man es unrichtigerweise so darstellte, als habe man jetzt nur ein um so besseres patentiertes Verfahren zur Herstellung der Margarine. Sowohl der Vertreter der Beklagten wie auch das Landgericht verkennen, daß die Anlage 2 keineswegs den einzigen Beschwerdepunkt für die Klägerin bildete, sondern daß sie der Klägerin nur die *Veranlassung* bot, die Gerichte anzugehen und dieselben um Verhinderung der Patentanmaßung der Beklagten, sowie dieselbe in einem Falle in der Anlage 2 vorlag, allgemein zu ersuchen, und sie verkennen weiter, daß die Anlage 2 weiter nichts ist, als ein vereinzelter Ausfluß des gesamten Verhaltens, durch das das Publikum in der irrigen Meinung erhalten werden sollte, die Beklagte habe noch ein patentiertes Verfahren für die Herstellung von Margarine. Bei dieser Sachlage kommt nicht viel darauf an, ob die Beklagte wirklich, wie sie behauptet, den Aufdruck der Worte „patentamtlich geschützt“ auf der Anzeige, Anlage 2, nicht veranlaßt hat, dieser Aufdruck vielmehr, ohne daß sie darum wußte, von ihrem hiesigen Vertreter J. veranlaßt worden ist. Auch wenn J. wirklich diesen Aufdruck ohne eine besondere Anweisung veranlaßt haben sollte, würde der von ihm damit veranlaßte Hinweis auf einen Patentschutz des Verfahrens zur Herstellung der Margarine, wie er darin nach den hiermit in Bezug zu nehmenden eingehenden Darlegungen des Beschlusses dieses Gerichts gefunden werden muß, durchaus im Rahmen der den Vertretern der Beklagten erteilten allgemeinen Anweisung gelegen haben, so daß die Beklagte die volle, auch strafrechtliche Verantwortlichkeit für diesen Hinweis auf den angeblichen Patentschutz treffen würde.

War hiernach zur Zeit des Erlasses der einstweiligen Verfügung des Oberlandesgerichts, die übrigens, wie schon hier bemerkt werden mag, keineswegs über den oben dargelegten Sinn des mit der Klage verfolgten Unterlassungsanspruchs hinausging, in hinreichender Weise glaubhaft gemacht, daß die Beklagte planmäßig in ihrer Reklame darauf ausging, die irrige Vorstellung zu verbreiten, als habe sie ein patentiertes Verfahren zur Herstellung von Margarine, so bestand für die Klägerin als Konkurrentin der Beklagten ein berechtigtes und dringendes Interesse, dieser verleitlichen Darstellung sofort entgegenzutreten und zu verhindern, daß sich während der Dauer des Prozesses selbst Vorstellungen festsetzten, die nachträglich durch Berichtigungen schwer zu bekämpfen sind und jedenfalls zunächst einmal einen später

nur schwer auf Ziffern zu bringenden Schaden zu verursachen geeignet waren.

Gerade auf dem hier fraglichen Gebiete der öffentlichen Reklame erscheint unter der Voraussetzung, daß der Anspruch selbst nur in genügender Weise glaubhaft gemacht ist, ein sofortiges Eingreifen der Gerichte besonders am Platze, eine Erwägung, die übrigens auch in dem, wenn auch hier nicht unmittelbar zur Anwendung gelangenden § 3 des Wettbewerbgesetzes eine beachtenswerte gesetzgeberische Anerkennung gefunden hat.

Muß hiernach angenommen werden, daß die hier erlassene einstweilige Verfügung zur Zeit ihres Erlasses zur Verhinderung einer Irreführung des Publikums, insbesondere auch der Zwischenhändler, nötig war, so ist in dieser Beziehung auch bis jetzt seit Erlaß jener Verfügung keine Änderung eingetreten. Der Umstand, daß das Landgericht inzwischen ein Urteil erlassen hat, vermag an der Sachlage nichts zu ändern. Ganz abgesehen davon, daß dieses Urteil noch nicht rechtskräftig ist und daher, da es nur gegen eine Sicherheit von 5000 *M.* vollstreckbar ist, der Klägerin schon aus diesem Grunde einen ausreichenden Ersatz für die einstweilige Verfügung nicht zu bieten vermag, kommt noch hinzu, daß es, von einer zu engen Auslegung der Klage und des Antrages auf Erlaß der einstweiligen Verfügung ausgehend, der Beklagten nur die eine Erscheinungsform verbieten will, in welcher in der Anlage 2 die unbefugte Anmaßung eines Patentschutzes nach außen hervorgetreten ist, während in Wirklichkeit die Klägerin diese einzelne Anmaßung nur zum Anlaß einer viel allgemeiner gehaltenen Untersagungsklage genommen hatte. Diesem in der Klage erhobenen und in dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung nicht etwa erweiterten, sondern nur näher erläuterten Anspruch wird das landgerichtliche Urteil nicht gerecht, so daß auch aus diesem Grunde die einstweilige Verfügung nicht als gegenstandslos geworden angesehen werden kann. Wenn sodann die Beklagte weiter geltend macht, daß angesichts ihres jetzt eingenommenen Verhaltens jede Befürchtung, daß sie sich in Zukunft der Anmaßung eines ihr nicht zukommenden Patentes schuldig machen werde, ausgeschlossen sei, so kann auch diese Erwägung nicht zur Aufhebung der Verfügung führen. Daß die Beklagte nach Erlaß der einstweiligen Verfügung alles das beseitigt hat, was sich als ein Verstoß gegen jene Verfügung darstellen würde, beweist nichts weiteres, als daß die einstweilige Verfügung ihren Zweck erreicht hat; bewiesen wird damit aber nicht, daß die einstweilige Verfügung nicht mehr nötig ist; denn, wie sich die Beklagte verhalten würde, wenn jene einstweilige Verfügung endgültig beseitigt und damit die Veranlassung, sich derselben anzubequemen, hinfällig würde, steht völlig dahin.

Nach alledem war die einstweilige Verfügung unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils in der Fassung zu bestätigen, in welcher sie von dem jetzt erkennenden Gerichte am 17. April 1906 erlassen war.

Bf. II. 255/06.

Statistik.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Im Fiskaljahr vom 1. Juli 1905 bis zum 30. Juni 1906 gingen 55 619 Patentanmeldungen ein, während 31 070 Patente erteilt wurden. Die Zahl der erteilten Patente ist gegen das Vorjahr um 1400 gewachsen.

Die Geschäftslast des Patentamts zu Washington ist im letzten Jahr infolge der Wirkung des neuen Markenschutzgesetzes,*) wonach die Anmeldegebühr für eine Marke auf 10 Dollars herabgesetzt ist, ungemein gestiegen. Es waren insgesamt rund 20 600 Markenanmeldungen zu behandeln. 10 400 Marken wurden eingetragen, im Vorjahr nur 1430. Da das Personal des Amts nur um etwa 11 % vermehrt worden ist, so haben sich große Rückstände bei der Behandlung der Patentanmeldungen ergeben. Die Zahl der Anmeldungen, welche am Schlusse des Fiskaljahrs auf die erste Verfügung seitens des Amts warteten, belief sich im Jahre 1902 nur auf 9842, im Jahre 1906 aber auf 21 958. Der Präsident des Amts hält eine weitere Kräftevermehrung für unabweislich.

(Off. Gaz. vol. 124 p. 2587.)

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabteilung I.

a) Freizeichen.

Vom 14. November 1906.

1. Ein Zeitraum von wenigen Tagen reicht nicht aus, um ein Zeichen zum Freizeichen zu machen.

2. Die Zeichenbenutzung, durch die ein Freizeichen sich bildet, muß nach außen das Zeichen zur Erscheinung bringen. Handlungen, die eine derartige Benutzung nur vorbereiten, wie z. B. das Bekleben von Waren mit dem Zeichen zu dem Zweck, sie so auf den Markt zu bringen, stellen als solche eine die Freizeicheneigenschaft fördernde Benutzung des Zeichens nicht dar.

Das für Tabakwaren eingetragene Zeichen 73736 weist die Brustbilder Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen und darunter die Worte „Bella Vista“ auf und soll nach der Behauptung der Antragstellern zur Zeit seiner Anmeldung, am 23. September 1904, Freizeichen gewesen sein.

Die auf Grund ihrer Angaben angestellten Ermittelungen haben indessen für die beiden Porträts diese Behauptung nicht bestätigt. Von den befragten Personen, an die von der Löschungsantragstellerin Packungen mit den Porträts des Kronprinzlichen Brautpaares, des deutschen Kronprinzen Wilhelm und seiner Braut, der da-

*) Vgl. dieses Bl. XI, 150.

maligen Herzogin Cecilie, vor dem 23. September 1904 geliefert worden sind, haben nur fünf bestimmt behauptet, daß sie nicht nur die Etiketten vor dem 23. September 1904 erhalten, sondern auch mit solchen Etiketten (Packungen) ausgestattete Zigarrenkisten vor jenem Tage in Verkehr gebracht haben. Die übrigen Firmen haben entweder nicht angegeben, an welchem Tage die so ausgestatteten Zigarren in Verkehr gebracht worden sind, oder der Tag, an dem dies geschehen ist, liegt bei ihnen nach dem 23. September 1904.

Nun hat aber die Antragstellerin nach ihren eigenen Angaben erst am 19. September 1904, als noch nicht zwei Wochen seit dem Bekanntwerden der Verlobung des hohen Paares verstrichen waren, mit dem Versand der von ihr als Lagerpackung beanspruchten lithographischen Erzeugnisse begonnen. Es kann sich also selbst bei den genannten fünf Firmen nur um einige wenige, in dem für die Löschungsantragstellerin günstigsten Falle um vier Tage handeln, während deren die fraglichen Packungen vor dem Tage der Anmeldung des angefochtenen Zeichens im Verkehr gewesen sind, und deshalb muß es als ausgeschlossen gelten, daß zur Zeit der Anmeldung des Zeichens jene Packung in den Kreisen des großen Publikums, das als Verbraucher von Tabakwaren in Betracht kommt, als ein Freizeichen erachtet worden wäre. Innerhalb des Zeitraumes von vier Tagen kann eine Zeichenbenutzung eine Wirkung auf die gemeine Meinung nicht ausüben, und die Entwicklung zum Freizeichen braucht, da sie von dem Einfluß stetiger Tatsachen und Beobachtungen auf die Auffassung der beteiligten Kreise abhängig ist, regelmäßig den Verlauf einer Zeit, die zwar nicht im allgemeinen feststeht oder bestimmbar ist, die aber jedenfalls nicht nach Tagen gerechnet werden kann. In einem kürzlich vom Reichsgericht entschiedenen Fall ist ein Zeitraum von sechszehn Monaten zwar für ungewöhnlich kurz, aber bei der konkreten Sachlage immerhin für nicht zu kurz erklärt worden (Bl. XII, 314). Für das vorliegende, bei seinem Inhalt und seiner Beziehung zur modernen Zeitgeschichte und bei der Vorliebe des Publikums für die fürstlichen Abbildungen leicht zum Freizeichen umwandelbaren Zeichen hieße es dennoch den Tatsachen Gewalt antun, wenn man die Dauer von drei bis vier Tagen für ausreichend halten wollte. Die besonderen, im Verhältnis der Lithographen und Etikettenfabrikanten zu der Zigarrenindustrie begründeten Umstände, die bei der Prüfung der Tabakzeichen auf Freizeicheneigenschaft vom Patentamt beachtet werden, sind auch hier in Erwägung gezogen; gegenüber dem hier gegebenen geringfügigen Umfang der Zeichenbenutzung können sie eine dem Zeicheninhaber ungünstige Feststellung nicht rechtfertigen. Insbesondere hat die Mehrzahl der ermittelten Bezieher der fraglichen Etikette zur Freizeichenbildung dadurch, daß sie Zigarrenkisten mit jener Etikette ausstatteten, noch nichts beigetragen. Denn eine die Freizeichenbildung fördernde Benutzung eines Zeichens tritt erst dann ein, wenn das Zeichen in den Verkehr, an die Verbraucher gelangt; vorbereitende Handlungen reichen dazu nicht aus. Als aber die Ware mit der fraglichen Packung zum Verkauf gelangte, feilgeboten oder ausgestellt wurde, war der Zeicheninhaber mit seiner Anmeldung beim Patentamt den Konkurrenten schon zuvorgekommen.

Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob etwa die im Zeichen enthaltene Inschrift „Bella Vista“, wie von der Löschungsantragstellerin auch behauptet worden ist, Freizeichen ist, denn das angefochtene Zeichen als Ganzes, welches einen überwiegend figürlichen Inhalt hat, würde dadurch nicht zu einem Freizeichen werden.

Hiernach war der Beschwerde keine Folge zu geben.

D. 4611/88 Wz.
B. 836/05.

b) Übereinstimmung.

1. Vom 20. Oktober 1906.

Bei der Vergleichung von Wortverbindungen kann ein an sich nicht unterscheidungskräftiges Wort durch seine Stellung die Übereinstimmung fördern. Geringe Unterschiede reichen wohl zur Unterscheidung mehrerer Personennamen unter einander aus, nicht aber zur Unterscheidung eines Personennamens von einem willkürlich gebildeten Wortzeichen.

„Romani Qualität Lobek“ stimmt überein mit „Philippine Qualité Romali“.

Gründe.

Die Übereinstimmung der Zeichen ist von der Abteilung für Warenzeichen zutreffend festgestellt worden. Hierfür fällt in erster Linie ins Gewicht, daß beide Zeichen aus je drei Worten bestehen, von denen das erste und dritte durch das an mittlerer Stelle befindliche Wort „Qualität“ bezw. „Qualité“ mit einander verbunden sind. Daß derartige Zusammenstellungen als Bezeichnung von Zigarettenpackungen üblich sind, dafür fehlt jeder Anhalt, auch wird es von dem Anmelder nicht behauptet. Möglich ist, daß sie sich hin und wieder in Prospekten und Warenkatalogen finden, jedenfalls kann auch nach dieser Richtung von einem allgemeinen Handelsgebrauch nicht die Rede sein. Sonach stimmen die Zeichen, als Ganzes betrachtet, in ihrem Gesamteindruck überein. Daß das Wort „Qualität“ für sich allein jeder Unterscheidungskraft entbehrt, hindert nicht, daß es wegen seiner auffallenden Stellung den Gesamteindruck erheblich beeinflußt.

Auch bezüglich eines wesentlichen Bestandteils der Zeichen liegt Verwechselungsgefahr vor, da die Worte „Romani“ und „Romali“ sowohl klanglich wie figürlich zum Verwechseln ähnlich sind. Daß in dem einen Zeichen das Wort „Romani“ an erster Stelle, in dem anderen „Romali“ an letzter Stelle steht, begründet kein hinreichendes Unterscheidungsmerkmal, da weite Kreise, die sich die Zeichen an diesem Worte merken, hierauf nicht achten werden.

Daß, wie der Anmelder behauptet, das Wort „Romani“ auf die romanischen Länder hinweise, sonach als Angabe über die Herkunft der Waren nicht schützbar sei, kann für zutreffend nicht erachtet werden.

Selbst wenn, was nicht feststeht, das Wort „Romani“ auch in dieser Bedeutung in einer

lebenden Sprache gebraucht werden sollte, so wird der große Verkehr diese Auffassung nicht teilen, zumal die romanischen Länder als Ursprungsländer von Zigaretten wenig in Betracht kommen. Man wird deshalb in dem Worte „Romani" ein willkürlich gewähltes Wort, das als Merkwort dienen soll, erblicken.

Auch der Umstand, daß das Wort „Romani" den Namen des Anmelders bildet, kann die Übereinstimmung nicht hindern. Denn einmal handelt es sich um einen seltenen Namen, der nur wenigen Personen als solcher bekannt ist. Sodann aber werden zwar in Übereinstimmung mit dem bei Firmen herrschenden Verkehrsgebrauch geringere Unterschiede von Personennamen zum Ausschluß der Verwechselungsgefahr für hinreichend geachtet, jedoch nur dann, wenn mehrere Personennamen einander gegenüberstehen, nicht aber, wenn, wie im vorliegenden Falle, ein Personenname mit einem ähnlich lautenden Schlagwort zu vergleichen ist.

R. 7895/38 Wz.
B. 210/06.

2. Vom 25. Oktober 1906.

Verschiedene Namen derselben mythologischen Persönlichkeit — Phöbus und Apollo — stimmen mit einander überein.

Figürliche Bestandteile von Zeichen und Inschriften sind in der Regel selbständig geeignet, die Übereinstimmung zu begründen, weil im Verkehr bald das Bild, bald das Wort überwiegend beachtet wird.

Gründe.

Der Verkehr wird in dem angemeldeten Zeichen nicht das von einem Strahlenkranz umgebene Wort „Phoebus" sehen, sondern die Darstellung einer strahlenden Sonne, wie sie sich in den kunstlosen Darstellungen des täglichen Lebens sehr häufig findet, in Verbindung mit dem Worte „Phoebus". Für die Frage der Verwechselbarkeit mit älteren Zeichen sind daher diese beiden Bestandteile selbständig zu berücksichtigen. Dies führt zur Bejahung der Übereinstimmung sowohl mit dem bildlichen, als auch mit dem wörtlichen Sonnenzeichen. Der Unterschied in der Darstellung des Sonnenbildes wird vom Verkehr nicht beachtet werden; denn beide Arten der Wiedergabe, der Kreis mit den Strahlen wie das Gesicht mit dem Strahlenkranz, sind im Verkehr üblich. Ebensowenig werden die Firmeninschrift und die Sternchen in dem angemeldeten Zeichen Berücksichtigung finden, erstere um deswillen nicht, weil derartige Aufschriften, auch in einer dem Zeichenbild angepaßten Form, sehr häufig sind und der Verkehr oft mehr auf das Bild, als auf die hinzugefügten Worte achtet, letztere deshalb nicht, weil sie in dem angemeldeten Zeichen nicht als kennzeichnende Merkmale, sondern nur als Verzierung erscheinen und überdies auch figürlich hinter dem Sonnenbilde zurücktreten. Dieses Sonnenbild wird als der das Zeichen kennzeichnende figürliche Bestandteil im geschäftlichen Verkehr dem Zeichen auch den Namen geben, so daß die Annahme gerechtfertigt ist, daß das angemeldete Zeichen auch mit dem Worte „Sonne" verwechselt werden würde.

Endlich ist auch die Übereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit „Apollo" zu bejahen, da die Namen Phoebus und Apollo in weiten Kreisen als gleichwertige Bezeichnungen derselben mythologischen Persönlichkeit, nämlich des Sonnengottes, bekannt sind.

M. 8860/18 Wz.
B. 294/06.

c) Vollmacht.

Vom 19. Oktober 1906.

Die Vollmacht zur Erhebung von Widersprüchen gegen künftige Anmeldungen steht nicht einer Prozeßvollmacht gleich, deren Bestand durch Veränderung in der Prozeßfähigkeit nicht berührt wird, ist vielmehr nach bürgerlichem Recht zu beurteilen. Sie erlischt daher gemäß § 23 KO. und § 672 BGB. in der Regel mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers.

Gründe.

Die Abteilung II für Warenzeichen hat den erhobenen Widerspruch für rechtsgültig erachtet, trotzdem laut Postvermerk die als Inhaberin des Gegenzeichens eingetragene Firma erloschen war, und zwar deshalb, weil der zur Erhebung von Widersprüchen bevollmächtigte Vertreter Widerspruch erhoben hat. So lange nicht feststehe, daß die eingetragene Inhaberin keinen Rechtsnachfolger besitze oder das Zeichen nicht auf Grund des § 9 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gelöscht sei, bestehe die Vollmacht weiter und es seien die auf Grund derselben vom Vertreter erhobenen Widersprüche rechtsgültig.

In dem Beschwerdeverfahren hat die Beschwerdeführerin durch Vorlegung eines Handelsregisterauszugs vom 13. Juli 1906, betreffend die Firma Gebr. L., den Nachweis erbracht, daß über das Vermögen des letzten Inhabers der Firma das Konkursverfahren am 11. März 1901 eröffnet worden ist, und daß die Firma erloschen ist. Überreicht ist ferner ein notarielles Zeugnis, durch welches auf Grund der Akten des Nachlaßgerichtes bescheinigt wird, daß der verstorbene letzte Inhaber der Firma als seine gesetzlichen Erben seine Witwe und einen Sohn hinterlassen und daß die erstere rechtzeitig die Erbschaft ausgeschlagen hat.

Die Beschwerde der Anmelderin war für begründet zu erachten, da der von dem Vertreter erhobene Widerspruch der Eintragung nicht entgegensteht. Gemäß § 23 Absatz 1 KO. erlischt ein von dem Gemeinschuldner erteilter Auftrag durch die Eröffnung des Konkursverfahrens. Gemäß § 672 Satz 2 BGB., auf welchen § 23 der Konkursordnung ausdrücklich Bezug nimmt, gilt der Auftrag nur noch soweit als fortbestehend, als mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist und nur noch so lange, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweite Fürsorge treffen kann. Dieser Fall liegt hier nicht vor, da weder Gefahr mit dem Aufschub verbunden war noch überhaupt

eine kurze Frist in Frage kommt, nachdem das Konkursverfahren bereits im Jahre 1901 eröffnet worden ist. Das Patentamt hätte daher die Benachrichtigung an den Vertreter nicht erlassen dürfen, ebenso wenig durfte dieser Widerspruch erheben, da seine Vollmacht längst erloschen war. Ob die Bestimmung des § 86 der ZPO., wonach die Prozeßvollmacht durch eine Veränderung in betreff der Prozeßfähigkeit des Auftraggebers nicht aufgehoben wird, auch den Fall des Konkursverfahrens umfaßt, kann schon deshalb dahingestellt bleiben, weil die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Prozeßvollmacht auf eine Vollmacht zur Vertretung in einem künftighin gemäß § 5 des Warenzeichengesetzes etwa einzuleitenden Verfahren auch sonst keine Anwendung finden, die Nachricht aus § 5 a. a. O vielmehr stets dem Inhaber des älteren Zeichens persönlich zugeht.

M. 9247/40 Wz.
B. 825/06.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Strafsenat, 5. April 1906.

Zusätze zu der echten, vom Zeicheninhaber herrührenden Ware können den Gebrauch des Warenzeichens auf dieser Ware zu einem widerrechtlichen machen.

Gründe.

Wie die Gründe zu dem angefochtenen Urteil für bewiesen erklären, hat der Angeklagte den Inhalt eines 20—30 ccm enthaltenden Fläschchens mit „Pana", einer Suppenwürze, als ihm das Fläschchen versehentlich zerbrochen war, um ihn nicht zu verlieren und weil er ein anderes Gefäß nicht zur Hand hatte, in eine noch etwa halb volle Originalliterflasche von Maggis Suppenwürze geschüttet, das mehrfach mit dem geschützten Warenzeichen der Nebenklägerin versehen ist. Er hat sodann wiederholt von der Mischung gegen Bezahlung eines angemessenen Preises an Kunden abgegeben, welche von ihm Maggische Suppenwürze verlangten.

Dieser Sachverhalt schließt alle äußeren Tatbestandsmerkmale in sich, die in § 14 Abs. 2 verglichen mit Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Warenbezeichnungen aufgestellt sind. Denn indem der Angeklagte, vorsätzlich und ohne dazu von der Nebenklägerin ermächtigt zu sein, dem in der „Originalliterflasche" befindlichen Rest von „Maggis Suppenwürze" 4—5 Hundertteile „Pana" zugoß, hat er offenbar die Mischung, d. i. eine von ihm selbst hergestellte Ware, wissentlich mit dem ihm nach den Urteilsgründen wohl bekannten, der Nebenklägerin geschützten Warenzeichen versehen

ESt. 23, 365 (370); 29, 312 (313). *)

und das entgeltliche Abgeben an Kunden kennzeichnet sich von selbst als ein Inverkehrbringen, während das Bereithalten der Vorratsflasche je nach den Begleitumständen als Feilhalten zu erachten wäre. Wenn die Urteilsgründe auszuführen suchen, daß die nach dem Umfüllen des Fläschchens „Pana" in der Originalliterflasche vorhandene Flüssigkeit keine solche gewesen sei, welche nicht mit dem Warenzeichen der Nebenklägerin versehen werden durfte, so gelangen sie hierzu bloß um deswillen, weil sie einen unhaltbaren Ausgangspunkt nehmen. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit ganz verschwindend geringfügige fremde Beimengungen das Wesen einer Ware für die Verkehrsbegriffe und damit für die rechtliche Beurteilung unberührt lassen. Gegebenenfalls ist festgestelltermaßen bei den vom Angeklagten verkauften Proben seiner Mischung nachgewiesen worden, daß sie einen Zusatz von „Pana" enthielten, weshalb von einem ganz belanglosen Zusatz nicht die Rede sein kann. Die Urteilsgründe heben aber hervor, daß durch das Zusetzen einer nur etwa 20—30 ccm betragenden Menge eines ähnlichen, zu gleichen Zwecken bestimmten, nicht minderwertigen Stoffes zu einer erheblich größeren, etwa 500 ccm betragenden Menge einer anderen Zubereitung kein von dieser vollständig verschiedenes, durchaus anders geartetes Erzeugnis entstanden sei, und schließen hieraus, der Inhalt der Vorratsflasche sei auch nach dem Zugießen der kleinen Menge „Pana" nach wie vor „Maggis Suppenwürze", folglich eine für das Warenzeichen der Nebenklägerin geeignete Ware, geblieben. Allein für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 12. Mai 1894 wird nicht erfordert, daß die wissentlich mit einem fremden Warenzeichen versehene Ware im Vergleich mit der echten zu einem anderen Zwecke bestimmt, vollständig verschieden, durchaus anders geartet und insbesondere minderwertiger ist, vielmehr nur, daß sie nicht von dem zur Führung oder zur Verwendung des Warenzeichens Berechtigten herrührt. Trifft letzteres zu, so ist ohne Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung, ihre Zusammensetzung, ihre Eigenart und ihren Wert der Tatbestand in § 14 des Gesetzes erfüllt, da er eine Täuschung oder Benachteiligung der Käufer nicht voraussetzt.

ESt. 34, 169 (171)*) 229 (230.**)

Vorsorglich verneinen die Urteilsgründe den inneren Tatbestand in der Erwägung, dem Angeklagten habe „offenbar das Bewußtsein gefehlt, daß die von ihm hergestellte Mischung ein von Maggis Suppenwürze verschiedenes Produkt sei und daß er somit das Maggische Warenzeichen für dieselbe nicht verwenden dürfe." Wäre hiermit festgestellt, daß er das Einschütten von „Pana" in die Maggische Vorratsflasche gänzlich vergessen gehabt oder sich wenigstens nicht klar vergegenwärtigt hat, so läge ohne Zweifel ein tatsächlicher Irrtum vor und würde seine Freisprechung durch die Vorschrift im § 59 des Strafgesetzbuches getragen. Indessen wäre eine entsprechende Auslegung der Urteilsgründe sowohl mit ihrem Wortlaut als auch mit ihrem Zusammenhang schwerlich vereinbar, sofern sie von dem Fall reden, daß „man das Mischprodukt als einen von Maggis Suppenwürze vollständig verschiedenen Stoff ansehen wollte." Demgemäß scheint jene Erwägung,

*) Vgl. dieses Bl. III, 109.

*) Vgl. dieses Bl. VII, 223.
**) Vgl. dieses Bl. XI, 148.

wonach dem Angeklagten offenbar das Bewußtsein der Verschiedenheit zwischen seiner Mischung und der Maggischen Suppenwürze fehlte, in dem Sinne gemeint zu sein, es habe der Angeklagte zwar an sein Zugießen von „Pana" gedacht, aber wegen der geringen Menge, der Gleichartigkeit und der Gleichwertigkeit des Zusatzes angenommen, daß die entstandene Mischung kein von Maggis Suppenwürze nach Rechtsbegriffen verschiedenes Erzeugnis und deshalb für die Verwendung des Warenzeichens der Nebenklägerin geeignet sei. Dann war er nirgends in einer Unkenntnis von Tatsachen, sondern zufolge unrichtiger Schlußfolgerung aus einer richtigen Tatsache in einer verkehrten Auffassung der Voraussetzungen und der Grenzen des Warenzeichenschutzes, d. h. in einem für die Schuldfrage bedeutungslosen Irrtum über den Inhalt des Strafgesetzes, befangen.

Aus diesen Gründen war dem Rechtsmittel der Nebenklägerin stattzugeben und nach §§ 393, 394 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

1 D. 782/1905.
VIII. 1290/06.

Reichsgericht, II. Zivilsenat,
27. April 1906.

Einfluß des Umstandes, daß zwei Zeichen im praktischen Gebrauche nur sehr klein verwendet werden, auf ihre Verwechselbarkeit.

Aus dem Tatbestand.

Beide Parteien fertigen gewerbsmäßig Tafelgeräte und Bestecke aus Alpaka und setzen diese Waren hauptsächlich im Orient ab. Die Klägerin, welche in Berlin eine Niederlassung im Sinne des § 23 des Warenzeichengesetzes besitzt, hat in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts in Berlin am 21. Oktober für diese Waren die Warenzeichen Nr. 4310 und Nr. 5641 eintragen lassen. Das Warenzeichen Nr. 4310 stellt einen schreitenden Bären in einem Ovale dar; innerhalb dieses Ovals befindet sich über dem Bären das Wort Berndorf, unter dem Bären das Wort „Alpacca", rechts und links vom Bären je ein Stern. Das Zeichen Nr. 5641 stellt lediglich einen schreitenden Bären dar. Die Beklagte versieht ihre Waren mit einem Zeichen, das in einem Oval einen Elefanten und unter demselben das Wort „Alpacca" zeigt. Die Klägerin erachtet die Verwechselungsgefahr dieses Zeichens der Beklagten mit ihren geschützten Zeichen für gegeben. . . .

Aus den Gründen.

Das Oberlandesgericht stellt fest, daß bei oberflächlicher Betrachtung ein Unterschied der beiden Zeichen dem Beschauer sich nicht aufdrängt; es verneint trotzdem die Verwechselungsgefahr, weil die Kleinheit, in welcher die Zeichen angebracht werden, die Verwechselung herbeiführt; ebenso erklärt das Oberlandesgericht den Umstand für unerheblich, daß die Beklagte ihr Zeichen an derselben Stelle wie die Klägerin auf den Waren anbringt. In diesen beiden Aussprüchen erblickt die Klägerin eine Verletzung des Grundsatzes, daß es auf den Gesamteindruck, den ein Zeichen auf den Durchschnittskonsumenten macht, also auch auf die Kleinheit und die Art der Anbringung ankomme. Ferner unterstelle das Oberlandesgericht einen Käufer, der die von der Klägerin erzeugte Ware und das dafür bestehende Warenzeichen kenne, während gerade umgekehrt mit Käufern gerechnet werden müsse, welche diese Kenntnis nicht besitzen, aber Bestecke mit dem Bärenzeichen auf Grund einer Empfehlung erwerben wollen.

Richtig ist, daß für die Verwechselungsfähigkeit das Zeichen nicht bloß so, wie dasselbe eingetragen ist, sondern auch so in Betracht zu ziehen ist, wie sich dasselbe im praktischen Gebrauch, im Verkehr darstellt; auch in letzterer Hinsicht wird dem eingetragenen Zeichen der Schutz der §§ 12 und 20 Warenzeichengesetzes zuteil, sofern nicht durch die Benutzung des Zeichens im Verkehr ein von der Eintragung verschiedenes Bild entsteht.

Richtig ist auch, daß der Schutz des Gesetzes eintritt, wenn für das Durchschnittspublikum, welches bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt auf feinere Unterschiede der Zeichen nicht zu achten pflegt, auch regelmäßig gar nicht in der Lage ist, die beiden Zeichen genauer zu vergleichen, die Gefahr der Verwechselung besteht. Entscheidend ist hiernach das Gesamtbild und dessen täuschende Wirkung, die sich nach den Hauptbestandteilen richtet, wie sie sich der Vorstellung des Durchschnittskonsumenten einprägen.

Gegen diese Grundsätze hat das Berufungsgericht nicht verstoßen, wenn man seine Erwägungen, welche an manchen Stellen durch die Fassung zu Bedenken die Veranlassung geben könnten, in ihrem Zusammenhang betrachtet.

Das Berufungsgericht will sagen, die Hauptbestandteile der beiden Zeichen, nämlich einerseits der Bär, anderseits der Elefant, seien an sich nicht verwechselungsfähig; auch die Art der Aufprägung und die Stelle, wo die beiden Zeichen auf den Waren angebracht sind, führe nicht zu einer Ähnlichkeit; nur die Kleinheit beider Zeichen berge eine Verwechselungsgefahr insofern in sich, als dieselben bei oberflächlicher Betrachtung überhaupt nicht mehr als Zeichen zu erkennen seien; wer die Zeichen erkennen wolle, müsse genau hinsehen oder sich einer Lupe bedienen; eine solche Verwechselungsfähigkeit, welche infolge des kleinen Maßstabes für jedes beliebige andere Zeichen bestehe, werde von § 20 Warenzeichengesetzes nicht getroffen; denn die Kleinheit entspreche den in der Silberschmiedekunst bestehenden Gepflogenheiten, sei keine der Klägerin geschützte Eigenschaft ihres Zeichens und nötige jeden Käufer solcher Waren, dieselben mit der vom Verkehr gebotenen Genauigkeit sich anzusehen; bei Anwendung dieser durch den Verkehr geforderten Sorgfalt schwinde jede Gefahr einer Verwechselung. So verstanden hält das Urteil den Angriffen der Klägerin stand. . . .

II. 431/05.

Reichsgericht, V. Strafsenat, 8. Mai 1906.

Auch einzelne Buchstaben können als Ausstattung im Sinne des § 15 Warenzeichengesetzes Schutz genießen.

Nicht nur der Schutz des Warenzeichens, sondern auch der der Ausstattung eines Ausländers ist von dem Nachweise des Schutzes im Heimatstaate abhängig. Es genügt aber, wenn die Warenbezeichnung, welche im Deutschen Reich als Ausstattung in Betracht kommt, im Heimatstaate als Warenzeichen Schutz genießt.

Aus den Gründen.

Die wegen Verletzung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 und des § 266 der Strafprozeßordnung erhobenen Beschwerden vermögen den Rechtsmitteln nicht zum Erfolge zu verhelfen. Die Darlegungen des Vorderrichters erfüllen den Tatbestand des § 15 des erwähnten Gesetzes in objektiver, wie subjektiver Richtung und rechtfertigen die Anwendung dieser Bestimmung gegen die Angeklagten; die Vorschriften des § 266 der Strafprozeßordnung sind gleichfalls gewahrt.

Nach den Urteilsgründen ist folgender Sachverhalt festgestellt:

Die Firma C. S. & Cie. in S., die im Strafverfahren als Nebenklägerin aufgetreten ist, hat seit einer langen Reihe von Jahren ein Taschenmesser hergestellt und nach Südafrika, insbesondere nach Transvaal exportiert, welches auf der Oberseite der im übrigen schwarzen Schale in blanker Ausführung die Buchstaben „O. J. O." trägt, die auf der unteren Seite der Schale in geschwärzter Darstellung und auch auf der Klinge des Messers unter der Kerbe sich finden. Gerade diese auf dem Messer angebrachten Buchstaben gelten in Südafrika bei den Händlern und Verbrauchern als Kennzeichen dafür, daß die Messer aus einer bestimmten Warenquelle — der Fabrik der Nebenklägerin — stammen, da sich die Bezeichnung der Messer mit O. J. O. durch langjährigen Gebrauch als Kennzeichen der Messer der Nebenklägerin eingebürgert hat. Diese Geltung der angebrachten Buchstaben wird nicht nur für das Jahr 1893 auf Grund der Aussage des Zeugen B., sondern auf Grund tatsächlicher Erwägungen für die folgenden Jahre und bis in die neueste Zeit als fortbestehend erklärt. Ferner ist ausgeführt, daß der genannten Firma die geschilderte Marke O. J. O. in Großbritannien für ihre Messer, Scheren und dergleichen infolge Eintrags in die Bücher der Messerschmiedegilde in Hallemshire und Sheffield seit langer Zeit geschützt ist.

Seit dem Frühjahre 1903 hat der Angeklagte W., wie es im Urteile weiter heißt, in Solingen zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr zur Ausfuhr nach Südafrika bestimmte Messer von gleicher äußerer Beschaffenheit wie die von der genannten Firma vertriebenen mit einer Ausstattung, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise, nämlich bei den Händlern und Verbrauchern in Südafrika, als Kennzeichen von Messern einer bestimmten Warenquelle gilt, ohne Genehmigung der Firma C. S. & Cie. versehen und er, wie die Mitangeklagten St. und R. in Hamburg, haben zu gleichem Zweck im Inlande derartig gekennzeichnete Messer durch Versendung an Exporthäuser, die die Messer weiter vertrieben, behufs Ausfuhr nach Südafrika in Verkehr gebracht. Diese von W. hergestellten, von sämtlichen Angeklagten vertriebenen Messer haben sich in ihrer äußeren Erscheinung von denen der obengenannten Firma im wesentlichen nur dadurch unterschieden, daß statt der Buchstaben O. J. O. die Buchstaben Q. J. Q. auf den Schalen und Klingen angebracht waren, so daß ungeachtet einiger unbedeutender Abweichungen die Gefahr der Verwechselung mit den englischen Messern im Verkehre vorliegt. Die Angeklagten haben hierbei gewußt, daß das Zeichen O. J. O., mit dem die Messer der mehrgenannten Firma versehen wurden, in England geschützt ist und die Ware infolge dieser Kennmarke in Südafrika ihr Absatzgebiet hat; auch haben sie sich die Möglichkeit vorgestellt, daß die angebrachten Buchstaben in den Kreisen der Händler und Verbraucher in Südafrika als ein Kennzeichen von Messern bestimmter Herkunft angesehen werden.

Diese Feststellungen tragen die getroffene Entscheidung.

Der Vorderrichter hat zwar unbeachtet gelassen, daß mit dem 1. Mai 1903 die Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 nebst der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 infolge der Beitrittserklärung des Reichs vom 21. März 1903 auch für Deutschland in Kraft getreten war — Reichsgesetzblatt 1903, 143 —. Da Großbritannien zu den Verbandsstaaten gehört, konnte daher eine Bestrafung der Angeklagten nur eintreten, wenn sich der festgestellte Tatbestand im Sinne der Vereinbarungen als strafrechtlich verfolgbar erweist und wenn, soweit die hier in Betracht kommenden Einzelhandlungen in die Zeit vor dem 1. Mai 1903 fallen — was nach dem Urteilsinhalte mindestens von einem Teile dieser Handlungen zu gelten hat —, zugleich auch nach dem bisherigen Rechte strafrechtliche Verfolgung gegeben ist. Der bezeichnete Mangel berührt aber nicht den Bestand des Urteils. Denn die getroffenen Feststellungen weisen das Vorhandensein aller dieser Voraussetzungen nach.

Was die Verteidigung dem Urteile gegenüber geltend macht, geht fehl.

Soweit es sich um die Tatbestandsvoraussetzungen im Sinne des früheren Rechts handelt, hat die Strafkammer ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß die näher beschriebene Verwendung des Zeichens „O. J. O." unter den gegebenen Verhältnissen den Begriff der „Ausstattung" erfülle. Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, ist unter Ausstattung einer Ware deren Aufmachung, Verzierung, Etikettierung und ähnliches, also eine äußere Zutat zu der Ware, ein Kennzeichen äußerer Art zu verstehen, im Gegensatz zu deren Gestaltung für Gebrauchs- und technische Zwecke.

ESt. 35, 180,*) EZ. 40, 65; **) 54, 173.***)

Die Verwendung von Buchstaben ist danach begrifflich keineswegs ausgeschlossen. Ob eine solche Verwendung als Ausstattung gelten kann, hängt von den Umständen, nämlich davon ab,

*) Vgl. dieses Bl. VIII, 200.
**) Vgl. dieses Bl. III, 267.
***) Vgl. dieses Bl. IX, 286.

ob die Buchstaben nach der Art ihrer Gestaltung und Anbringung geeignet erscheinen, die Ware als solche zu kennzeichnen, d. h. als Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen Waren dienen, und ob sie danach in der Auffassung beteiligter Verkehrskreise zum Erkennungszeichen von Waren einer bestimmten Bezugsquelle geworden sind und als solches gelten. Ob dies in einem einzelnen Falle zutrifft, ist wesentlich Tatfrage. Die lediglich für die Warenzeichen gegebene Vorschrift des § 4 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes ist insoweit nicht maßgebend. Unter der gedachten Voraussetzung kann vielmehr jedes Zeichen, das nach inländischem Recht an sich nicht als Warenzeichen verwendet werden könnte, doch als Ausstattung Verwendung finden. In den vom Verteidiger angezogenen Urteilen der Zivilsenate — EZ. 40, 67; 54, 173 — ist eine hiervon abweichende Ansicht nicht vertreten; im Gegenteil hat der II. Zivilsenat des Reichsgerichts in seiner nicht abgedruckten Entscheidung — Urteil vom 11. Oktober 1901 in Sachen G. m. W. Rep. II 207/01 — in Übereinstimmung mit der hier entwickelten Auffassung ausdrücklich die rechtliche Möglichkeit anerkannt, daß sich auch bloße Buchstaben als Warenbezeichnung im Sinne des § 15 des Warenzeichengesetzes darstellen.

Zum Nachweise, daß die Ausstattung auch innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines Anderen gelte, ist, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, vgl. ESt. 32, 149/152,*) nicht die Feststellung erforderlich, daß man innerhalb dieser Verkehrskreise über die Ursprungsstelle näher unterrichtet ist, also etwa den Namen oder die Firma des Herstellers oder den Ursprungsort kennt, vielmehr reicht es insoweit aus, wenn in dem betreffenden Verkehrskreise aus der besonderen Art der Ausstattung überhaupt ein Hinweis auf eine gewisse, wenn auch nicht genauer bekannte Bezugsquelle entnommen wird. Diesen Anforderungen genügen die Feststellungen des Urteils, wonach die Messer nur um der O. J. O.-Marke willen bei Händlern und Verbrauchern in Südafrika „als Ausfluß einer bestimmten Warenquelle" gelten. Es kam daher nicht darauf an, ob die gedachten Händler und Verbraucher die Firma C. S. & Cie. als Fabrikanten der mit O. J. O. bezeichneten Messer kannten.

Die Urteilsgründe lassen ferner keinen Zweifel, daß nach Annahme des Vorderrichters die Angeklagten über die Herkunft der Messer täuschen wollten, daß sie bezweckten, durch die Anbringung der Buchstaben Q. J. Q. einen Irrtum dahin zu erregen, daß die Messer von derjenigen Quelle herrührten, deren Messer durch die Buchstaben O. J. O. gekennzeichnet wurden, und ferner, daß die Angeklagten dies getan haben, obwohl sie sich die Möglichkeit vor Augen führten, daß diese Bezeichnung in den Kreisen der afrikanischen Händler und Verbraucher als Kennzeichen von Messern bestimmter Herkunft angesehen werde. Ob der Zweck der Täuschung wirklich erreicht worden ist, bleibt ohne Bedeutung.

Vgl. ESt. 34, 26 (38) **)

*) Vgl. dieses Bl. IX, 14.
**) Vgl. dieses Bl. VII, 152.

Die Annahme des ersten Richters, die als Ausstattung gewählte Bezeichnung sei derjenigen Ausstattung, die die Nebenklägerin für ihre Waren oder deren Umhüllungen verwende, zum Verwechseln ähnlich, beruht auf tatsächlichen Erwägungen, die der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen sind. Eine Verletzung des § 20 a. a. O. liegt daher gleichfalls nicht vor.

Auch die Voraussetzungen des § 23 des Warenzeichengesetzes sind dargetan.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. September 1894 — Reichsgesetzblatt S. 521 — sind in Großbritannien deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange, wie inländische zum gesetzlichen Schutze zugelassen. Damit ist die Voraussetzung des § 23 Abs. 1 daselbst erfüllt.

Zutreffend geht der Vorderrichter ferner davon aus, daß die Nebenklägerin einen Ausstattungsschutz nur in Anspruch nehmen kann, wenn ihr auch in ihrem Heimatstaat ein Schutzrecht zusteht. Die Vorschrift des § 23 Abs. 3 daselbst erwähnt zwar nur die Warenzeichen. Hieraus folgt aber nicht, daß lediglich der Schutz von Warenzeichen ein sogenannter akzessorischer, der Schutz der übrigen Warenbezeichnungen dagegen von einem Schutz im Ursprungsstaat unabhängig sei. Vielmehr ist die Vorschrift Ausdruck eines auf die akzessorische Natur des Schutzes der Warenbezeichnungen bezüglichen allgemeinen Grundsatzes.

EZ. 40, 61 (64); 46, 125 (131),*) ESt. 35, 321 (322).**)

Soweit es sich um den Schutz von Warenbezeichnungen außer Warenzeichen im engeren Sinne handelt, ist nur nicht erforderlich, daß in dem Auslandsstaate gerade der entsprechende besondere Warenbezeichnungsschutz gewährt wird; vielmehr erscheint die akzessorische Natur des Schutzes schon dann gewahrt, wenn der Tatbestand, der sich nach dem inländischen Recht als Verletzung einer Warenbezeichnung darstellt, auch nach dem ausländischen Recht in der Person des Verletzten irgendwelche Rechtsansprüche begründet, gleichviel ob diese dem Gebiete des gemeinen Rechts oder dem eines Sonderrechts angehören. Der Vorderrichter hat daher die Entscheidung in diesem Punkte mit Recht nicht davon abhängig gemacht, ob es ein Ausstattungsschutz ist, der der Nebenklägerin nach englischem Rechte zusteht. Es ist deshalb auch keineswegs rechtsirrig, wenn er es für ausreichend erachtet, daß die Nebenklägerin hinsichtlich des Zeichens, das nach inländischem Recht als Ausstattung in Betracht kommt, in ihrem Heimatstaate Warenzeichenschutz genießt.

Das Vorhandensein des demgemäß zu erfordernden Schutzes ist genügend festgestellt. Nach dem Urteilsinhalt ist das Zeichen der Nebenklägerin jedenfalls schon seit länger als 5 Jahren in dem obengedachten Zeichenregister eingetragen. Damit erscheint der Nachweis erbracht, daß der Nebenklägerin das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch der Marke, also der Markenschutz zusteht, Britannisches Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetz Art. 46 und 47 Vict. Kap. 57 vom 25. August 1883 S. 76 in Verbindung mit S. 81

*) Vgl. dieses Bl. VII, 51.
**) Vgl. dieses Bl. VIII, 280.

Ziff. 2, 7, 9 und Abänderungsgesetz vom 24. Dezember 1888 S. 30 Ziff. 1, 3.

Ob dieser Schutz entfiele, wenn die Marke — objektiv — uneintragbar gewesen wäre, kann andererseits auf sich beruhen bleiben. Denn es fehlt jeder Anhalt für die Annahme, daß ein solcher Fall vorliegt. Der von der Verteidigung hierfür geltend gemachte Grund greift nicht durch, da es sich nach den Urteilsfeststellungen um eine sogenannte alte, d. h. schon vor dem nach der englischen Gesetzgebung maßgebenden Zeitpunkte des 13. August 1875 in Gebrauch gewesenen Marke der Nebenklägerin handelt, solche Marken aber auch eintragbar und damit schützbar sind, wenn sie nur aus Buchstaben bestehen.

S. 64 Ziff. 3 des angezogenen Gesetzes vom 25. August 1883 in Verbindung mit S. 10, Ziff. 3 II des Abänderungsgesetzes vom 24. Dezember 1888.

Endlich würde der in Betracht kommende Tatbestand, der sich nach dem inländischen Recht als Verletzung des § 15 des Warenzeichengesetzes darstellt, auch nach dem englischen Recht in der Person der Nebenklägerin Rechtsansprüche begründen. Nach dem englischen Gesetze der Warenbezeichnung Art. 50 und 51 Vict. Kap. 28 vom 23. August 1887 in Verbindung mit dem Erweiterungsgesetze vom 11. Mai 1891 äußert sich das Recht des Eigentümers einer Handelsmarke auf deren ausschließlichen Gebrauch u. a. darin, daß ihm der dort näher bestimmte Strafschutz gewährt wird, und zwar sowohl gegen das unbefugte Versehen von Waren mit — falschen — Marken, als auch gegen das Inverkehrbringen solcher mit falschen Marken versehenen Waren. Dabei wird als Fälscher angesehen, wer ohne Zustimmung des Eigentümers der Handelsmarke diese Marke oder eine Marke, die einer wirklichen Handelsmarke so ähnlich ist, daß sie auf Täuschung berechnet erscheint, herstellt.

S. insbesondere S. I 1a und b^2, IV des angezogenen Gesetzes vom 23. August 1887.

Dies genügt jedenfalls, um die Nebenklägerin auch in ihrer Heimat gegen Rechtsverletzungen der hier in Rede stehenden Art geschützt erscheinen zu lassen.

Damit sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Schutzes aus dem Warenzeichengesetz überall gegeben.

Es kann daher unerörtert bleiben, ob die Nebenklägerin auf Grund des festgestellten Tatbestandes nach englischem Recht etwa auf einen Ausstattungsschutz oder auf der Grundlage des gemeinen Rechts eine sogenannte action for passing off haben würde.

Vgl. hierüber sowie wegen des englischen Rechts überhaupt Schmid, das Warenzeichenrecht S. 184 ff. (191, 192, 197, 206, 208, 209, 216). Inhülsen Zeitschrift Gewerblicher Rechtsschutz 1897 S. 234 ff.

Ebensowenig kommt hiernach darauf etwas an, ob die Nebenklägerin mit ihrer Marke in Südafrika geschützt ist. Die nach dem Urteilsinhalte jeder Begründung entbehrende Annahme des Vorderrichters, daß dies der Fall sei, ist deshalb belanglos.

Inwiefern § 19 des Warenzeichengesetzes verletzt sein soll, ist in den Revisionen nicht gesagt, auch sonst nicht ersichtlich.

Hiernach erscheinen die Voraussetzungen der Strafbarkeit der Angeklagten nach den Gesichtspunkten des älteren Rechts nachgewiesen.

Durch die mit dem 1. Mai 1903 in Kraft getretenen Staatsverträge hat das Schutzrecht der Ausländer in den hier fraglichen Beziehungen keine Einschränkung erfahren. In Frage kann nur kommen, ob, in welcher Weise und in welchem Umfange es erweitert worden ist. Die vom ersten Richter getroffenen Feststellungen genügen daher jedenfalls auch den Anforderungen des neueren Rechts. Insbesondere kann die Frage, ob nach diesem noch der Nachweis erforderlich ist, daß die in Betracht kommende Warenbezeichnung auch im Heimatstaate des Berechtigten Schutz genießt, auf sich beruhen bleiben, da, wie dargetan, das Vorhandensein solchen Schutzes zugunsten der Nebenklägerin hier tatsächlich nachgewiesen ist. Deshalb braucht im vorliegenden Fall auch nicht zu der bestrittenen Frage Stellung genommen werden, ob der Ausstattungsschutz im Sinne des § 15 des Warenzeichengesetzes nach Art. 2 und 3 der Pariser Übereinkunft oder, wie der II. Zivilsenat des Reichsgerichts in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Schriftsteller annimmt (Urteil vom 27. Oktober 1905 in Sachen H. C. gegen A.-H. — Rep. II 267/05, abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1905, 743), *) unter dem Gesichtspunkte des unlauteren Wettbewerbs nach Art. 10b der Übereinkunft zu beurteilen ist, sowie ob diesen Bestimmungen gegenüber die akzessorische Natur des Ausstattungsschutzes noch anzuerkennen ist, oder aber, wie der II. Zivilsenat nach dem gedachten Urteil in grundsätzlicher Übereinstimmung mit seinen Ausführungen in EZ. 60, 217**) annimmt, beseitigt erscheint.

Es unterliegt daher keinem rechtlichen Bedenken, daß die Angeklagten nach den Urteilsfeststellungen auch vom Standpunkte des neueren Rechts aus im Sinne der §§ 15, 19, 20 des Warenzeichengesetzes strafbar erscheinen.

Nach alledem ist die Behauptung des Angeklagten W. unzutreffend, daß der Vorderrichter der eingetragenen englischen Marke als solcher in Deutschland den Schutz des Gesetzes gewährt habe.

5 D. 90/06.

XIII 118.

Reichsgericht, IV. Strafsenat, 11. Mai 1906.

Für den einer bestimmten Ausstattung zu gewährenden Rechtsschutz ist es nicht erforderlich, daß die Ausstattung gerade innerhalb aller beteiligten Verkehrskreise als Kennzeichen der aus einem bestimmten Geschäftsbetrieb herstammenden Waren gilt, es genügt die Anerkennung innerhalb eines gewissen örtlich begrenzten Kreises.

Die Nachahmung der Ausstattung durch andere sowie die Tatsache, daß innerhalb anderer örtlich

---

*) Vgl. dieses Bl. oben S. 209 ff.

**) Vgl. dieses Bl. XI, 228.

begrenzter Kreise auch andere als Inhaber der Ausstattung anerkannt werden, bewirken nicht den Verlust des Ausstattungsschutzes*).

Gründe.

Die Vorinstanz ist zur Freisprechung des Angeklagten von der Anklage aus § 15 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen auf Grund der Erwägung gelangt, daß die von dem Angeklagten gewählte Verpackung und Umhüllung seiner „Konkurrenzseife" in den beteiligten Verkehrskreisen nicht als Kennzeichen der von der Nebenklägerin vertriebenen „Konkurrenzseife" gelte. Sie führt aus: es sei zwar zutreffend, daß die Nebenklägerin die erste in Deutschland gewesen sei, welche eine „Konkurrenzseife" mit einer derartigen Ausstattung, wie sie im Urteil näher beschrieben sei, in den Handel gebracht habe. Alsbald nach ihrem Erscheinen im Jahre 1895 sei sie aber, ohne daß die Nebenklägerin dagegen eingeschritten sei, von so vielen Fabriken nachgemacht worden, daß diese Art der Verpackung zurzeit nicht mehr als eine der Nebenklägerin eigentümliche angesehen werden könne, vielmehr als Gemeingut gelten müsse.

Diese Begründung kann als eine ausreichende nicht erachtet werden.

Wenn die Strafkammer ausspricht, daß die fragliche Ausstattung zurzeit nicht mehr als eine der Nebenklägerin eigentümliche angesehen werden könne, so muß sie angenommen oder jedenfalls mit der Möglichkeit gerechnet haben, daß zu einem früheren Zeitpunkt jene Ausstattung als Kennzeichen der von der Nebenklägerin fabrizierten und vertriebenen Seife gegolten hat. Nun ist es allerdings nicht ausgeschlossen, daß eine Ausstattung, welche ursprünglich eine Individualausstattung war, im Laufe der Zeit zum Gemeingut wird. Dazu genügt aber nicht die bloße Tatsache, daß von einer Mehrheit von Gewerbetreibenden die Ausstattung der von der Nebenklägerin hergestellten und vertriebenen Seife nachgemacht ist. Es ist keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen, daß das Publikum in einer Ware, die mit einer bereits im Verkehr befindlich gewesenen Ausstattung versehen war, nur die Ware des ihm bekannten älteren Besitzers sieht und kauft (EZ. 3, 77, 81).

Unberührt davon bleibt die Frage, ob sich nicht die Umwandelung ihrer Individualausstattung zum Gemeingut mit dem Willen der Nebenklägerin selbst vollzogen hätte, indem sie gegen Verletzungen ihres Besitzstandes unter Geltendmachung der ihr durch § 15 des Gesetzes gewährten Rechte nicht einschritt und es so zuließ, daß die Ausstattung allmählich nach der Anschauung des Verkehrs zum Gemeingut wurde. Die Strafkammer stellt nun auch fest, daß die Nebenklägerin gegen die Nachahmungen anderer Gewerbetreibenden nicht eingeschritten sei; es fehlt aber die Feststellung, daß alle diese Nachahmungen auch zu ihrer Kenntnis gelangt sind. Nur unter dieser Voraussetzung könnte der Schluß gerechtfertigt sein, daß die Nebenklägerin auf die Ausübung ihres Besitzstandes stillschweigend verzichtet habe.

Abgesehen hiervon läßt aber auch die Tatsache, daß die Ausstattung der Nebenklägerin von einer Mehrheit von Gewerbetreibenden nachgemacht ist, nicht die Folge als ausgeschlossen erscheinen, daß dadurch nur eine Konkurrenz mehrerer im Besitz der Ausstattung dergestalt begründet wurde, daß die Anerkennung derselben nicht als einer im Verkehr allgemein gebräuchlichen Ausstattung erfolgte, sondern daß nur innerhalb engerer, insbesondere territorial abgegrenzter Verkehrskreise je ein anderer als Inhaber der Ausstattung anerkannt wurde. Dadurch würde aber der Besitzstand der Nebenklägerin in ihrem Verkehrsgebiet nicht berührt worden sein. Für den einer bestimmten Ausstattung zu gewährenden Rechtsschutz ist es nicht erforderlich, daß die Ausstattung gerade innerhalb aller beteiligten Verkehrskreise als Kennzeichen der aus einem bestimmten Geschäftsbetrieb herstammenden Waren gilt, es genügt die Anerkennung „innerhalb beteiligter Verkehrskreise", also auch innerhalb gewisser lokal oder territorial begrenzter Kreise, wie auch innerhalb der Kreise der Zwischenhändler oder allein der Konsumenten (ESt. 32, 149, 151*). Von diesem Gesichtspunkt aus hat die Vorinstanz die Sache überhaupt nicht geprüft.

Diese Gründe mußten zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen, ohne daß es noch eines Eingehens auf die, übrigens nicht begründete Beschwerde wegen Verletzung des § 264 (wohl richtiger § 263) der Strafprozeßordnung bedurfte.

4 D. 1091/05
XI. 1459.

*) Vgl. dieses Bl. VI, 286.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, 13. Juli 1906.

Die als Schlagwort dem wesentlichen Inhalt der Firma entnommene willkürliche Abkürzung kann den Schutz aus § 13 des Warenzeichengesetzes gegenüber einem eingetragenen Warenzeichen nur dann beanspruchen, wenn sie vor dessen Eintragung als Abkürzung der Firma bei den Abnehmern eingeführt war.

Hat sich eine Firma schon vor der Eintragung des Warenzeichens einer entsprechenden Abkürzung bedient und alsdann das Recht zum Gebrauche der Firma rechtmäßig auf eine Aktiengesellschaft übertragen, die sich tatsächlich der Firma und der Abkürzung bedient, die Eintragung dieser Firma ins Handelsregister aber erst nach der Eintragung des Warenzeichens erlangt hat, so steht der Aktiengesellschaft ebenfalls § 13 des Warenzeichengesetzes zur Seite.

Ein täuschendes Warenzeichen im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziff. 3 des Warenzeichengesetzes liegt zwar grundsätzlich dann nicht vor, wenn das Zeichen in den beteiligten Verkehrskreisen lediglich als Kennzeichen der Herkunft der Ware von einem bestimmten Gewerbetreibenden angesehen wird, wohl kann dies aber dann der Fall sein, wenn es sich daneben als eigentliche Beschaffenheitsangabe darstellt, auf Grund dessen der damit bezeichneten

*) Vgl. dieses Bl. IX, 14.

Ware von den beteiligten Verkehrskreisen eine Beschaffenheit beigelegt wird, die sie in Wirklichkeit nicht hat.
Kayser-Nähmaschinen.

Tatbestand.

Seit 1864 bestand zu K. eine Nähmaschinenfabrik unter der Firma Gebr. Kayser. Sie wurde im Jahre 1891 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, deren Firma ursprünglich „Pfälzische Nähmaschinen- und Fahrräderfabrik" lautete. Neben der Aktiengesellschaft, deren Hauptgründer und Leiter die Teilhaber der Firma Gebr. Kayser waren, blieb die Firma „Gebr. Kayser in Liquidation" eingetragen. Tatsächlich führte die Aktiengesellschaft seit ihrem Bestande noch den Zusatz „vorm. Gebr. Kayser". Dieser Zusatz wurde indes erst durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. Dezember 1899 aus Anlaß der Anpassung des Gesellschaftsvertrags an das neue Recht der Firma einverleibt und am 18. Januar 1900 in das Handelsregister eingetragen. Die Firma Gebr. Kayser und später die Beklagte seit ihrem Bestande haben an den in ihrer Fabrik hergestellten Nähmaschinen das Wort Kayser auf dem Arm, dem Gestell, dem Deckel und der Umhüllung angebracht und derart bezeichnete Nähmaschinen von jeher in den Verkehr gesetzt.

Die Klägerin betreibt einen Großhandel mit Nähmaschinen. Sie war im Jahre 1895 mit der Beklagten wegen Lieferung von Nähmaschinen in Unterhandlungen getreten, die zu keinem Ergebnisse führten. Auf ihren Namen ist mit Wirkung vom 20. April 1896 das Wort „Kaiser" für Nähmaschinen unter Nr 15779 in der Zeichenrolle des Patentamts als Warenzeichen eingetragen. Spätere Versuche der Beklagten, sich das Wort „Original Kayser" als Warenzeichen für Nähmaschinen eintragen zu lassen, waren infolge des aus ihrem Zeichenrechte abgeleiteten Widerspruchs der Klägerin ergebnislos. Einer Anregung der Beklagten, das Warenzeichen „Kaiser" der Klägerin zu löschen, weil seine Eintragung nach § 4 Nr. 1 und 3 des Warenzeichengesetzes hätte versagt werden müssen, hat das Patentamt mit Beschluß vom 3. Oktober 1904 nicht stattgegeben.

Da die Beklagte ungeachtet wiederholter Verwarnungen seitens der Klägerin fortgesetzt ihre Nähmaschinen, wie bisher, mit der Bezeichnung „Kayser" versah und in den Verkehr brachte, hat die Klägerin, nachdem eine Strafanzeige erfolglos war, durch die im November 1904 erhobene Klage beantragt, der Beklagten den Gebrauch des Wortes „Kayser" für Nähmaschinen nach § 12 des Warenzeichengesetzes und mit den Folgen des § 19 jenes Gesetzes zu untersagen und sie zum Ersatz des durch widerrechtliche Benutzung des Wortes Kayser der Klägerin seit 1896 verursachten Schadens zu verurteilen. Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.

Durch Widerklage, die auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes, § 8 des Wettbewerbgesetzes und § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestützt war, beantragte die Beklagte, die Klägerin als Widerbeklagte zu verurteilen, a) bei Strafvermeiden zu unterlassen, die Bezeichnung Kaiser auf Nähmaschinen oder deren Verpackung anzubringen, so bezeichnete Waren in den Verkehr zu setzen, sowie die Bezeichnung Kaiser auf Ankündigungen usw. anzubringen, b) einzuwilligen, daß das Warenzeichen Nr. 15779 in der Zeichenrolle des Patentamts gelöscht werde und c) der Beklagten und Widerklägerin gegenüber der Klägerin und Widerbeklagten das Recht auf Eintragung des von ersterer angemeldeten Warenzeichens „Original Kayser" zuzuerkennen.

Die Klägerin und Widerbeklagte beantragte die Widerklage als tatsächlich und rechtlich unbegründet zurückzuweisen.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 22. Februar 1905 die Klage abgewiesen und die Klägerin und Widerbeklagte nach den Anträgen der Widerklage verurteilt. Die Berufung der Klägerin und Widerbeklagten wurde vom Oberlandesgericht durch Urteil vom 28. November 1905, auf dessen Tatbestand und Gründe Bezug genommen wird, als unbegründet zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

I. Der erkennende Senat hat in dem Urteile vom 29. Dezember 1902 — EZ. 56, 417 — die Frage erörtert, was im Sinne des § 13 des Warenzeichengesetzes unter einem Anbringen oder Gebrauch der Firma in abgekürzter Gestalt zu verstehen sei. Dort ist die eine weitere Auffassung jener Gesetzesbestimmung zulassende Ansicht gebilligt, unter ihren Schutz falle auch eine zum Teil willkürliche Abkürzung, wenn sie dem wesentlichen Inhalte der Firma als Schlagwort entnommen und als Abkürzung der Firma in den Abnehmerkreisen bekannt oder doch eingeführt sei. Der Senat hält an dieser Ansicht, der inzwischen auch der I. Zivilsenat in dem Urteile vom 3. Mai 1905 — I 545/04, Juristische Wochenschrift 1905 S. 409 Nr. 37 — beigetreten ist, fest. Im Hinblick auf die Entstehung der beklagten Aktiengesellschaft aus der Firma Gebr. Kayser, den Gegenstand ihrer Fabrikation — Nähmaschinen — und die in diesem Fabrikationszweige bestehenden Übungen unterliegt die Annahme des Berufungsgerichts, daß das Wort Kayser an sich als eine diesen Anforderungen entsprechende und sonach durch § 13 geschützte Abkürzung der Firma „Pfälzische Nähmaschinen- und Fahrräderfabrik vorm. Gebr. Kayser" beurteilt werden könne, keinem rechtlichen Bedenken.

Im Interesse des Schutzes älterer Zeichenrechte gegen solche willkürliche Abkürzungen jüngerer Firmen oder gegen solche erst nach Eintragung eines Warenzeichens zur Warenbezeichnung verwendete willkürliche Abkürzungen älterer Firmen sind in dem bezeichneten Urteile — a. a. O. S. 421 — die Rechtsgrundsätze aufgestellt: „Wenn eine Firma erst nach Eintragung des Warenzeichens entsteht oder erst nach Eintragung des Warenzeichens zur Warenbezeichnung verwendet wird, so ist der Gebrauch nur der zum Gemeingute gewordenen Abkürzungen zuzulassen, aus denen jedermann die wirkliche Firma zu erkennen vermag. Die im einzelnen Falle als Schlagwort dem wesentlichen Inhalte der Firma entnommene willkürliche Abkürzung kann den

Schutz aus § 13 nur beanspruchen, wenn sie vor Eintragung des Warenzeichens als Abkürzung der Firma bei den Abnehmerkreisen eingeführt war." Für die Aufstellung dieser Einschränkungen war nicht etwa die Erwägung entscheidend, eine solche willkürliche spätere Abkürzung könne den Schutz des § 13 um deswillen nicht beanspruchen, weil sie aus unlauteren Beweggründen zur Bezeichnung der Ware verwendet werde; sie beruhte auf dem weitergehenden Ausgange, daß für die willkürlichen Abkürzungen älterer Firmen zur Zeit der Eintragung des Warenzeichens bereits ein Besitzstand vorhanden sein müsse. Deshalb wird in solchen Fällen durch guten Glauben und Fehlen unlauterer Motive allein noch nicht der Schutz des § 13 begründet; dazu ist nötig, daß schon bei Eintragung des Warenzeichens die willkürliche Abkürzung einer bestehenden Firma benutzt und in den Abnehmerkreisen als solche bekannt war.

Der gegebene Fall hat eine eigenartige Gestaltung. Die Mutterfirma des von der Beklagten betriebenen Fabrikationsgeschäftes war „Gebr. Kayser". Das Wort Kayser war zweifelsohne eine nach § 13 zulässige Abkürzung dieser Firma; es wurde von ihr auch als solche gebraucht zur Bezeichnung ihrer Nähmaschinen und war auch als solche Abkürzung in den beteiligten Verkehrskreisen bekannt. Der Firma Gebr. Kayser hätte daher gegen das jüngere Zeichen der Klägerin der Rechtsschutz des § 13 unbedingt zugestanden. Wie aus den Urteilsgründen des Berufungsgerichts zu entnehmen ist, hat die Firma Gebr. Kayser bei Errichtung der beklagten Aktiengesellschaft dieser mit dem Geschäftsbetriebe das Recht zur Fortführung ihrer Firma mit einem das Nachfolgerverhältnis kund tuenden Zusatze — daher „vorm. Gebr. Kayser" — übertragen. Die beklagte Aktiengesellschaft hat auch tatsächlich ihre Firma mit jenem Zusatze geführt und entsprechend die Abkürzung Kayser zur Bezeichnung der von ihr hergestellten Nähmaschinen andauernd gebraucht. Indes die Firmenführung mit jenem Zusatze und der Gebrauch des Wortes Kayser als Abkürzung der Firma der Beklagten war vorerst kein rechtlich geschützter. Denn nach dem Gesellschaftsvertrag und nach dem Eintrag im Handelsregister lautete die Firma nur „Pfälzische Nähmaschinen- und Fahrräderfabrik." Die Nichtaufnahme jenes Zusatzes in die eingetragene Firma war veranlaßt durch die weit vertretene strenge Auslegung des Art. 18 Abs. 2 des alten Handelsgesetzbuchs, wonach nicht einmal ein derartiger den Namen von Gesellschaftern mittelbar enthaltender Zusatz gestattet sein sollte. Jener Zusatz „vorm. Gebr. Kayser" konnte auch nicht ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages und ohne Eintragung im Handelsregister durch tatsächlichen Gebrauch zu einem Bestandteil der Firma werden — Art. 214, 215 und 209 Abs. 1 Satz 2 des alten Handelsgesetzbuchs —. Die gedachte Übertragung durch die Firma Gebr. Kayser wirkte daher vorerst nicht gegen Dritte. Folgeweise war der Gebrauch des Wortes Kayser durch die Beklagte zur Bezeichnung ihrer Nähmaschinen gegenüber dem Warenzeichen der Klägerin jedenfalls insolange nicht durch § 13 geschützt, als sie ihre anfängliche Firma hatte. Insolange war die Bezeichnung Kayser für die Beklagte lediglich eine Geschäftsbezeichnung, die nicht unter dem Schutze eines Firmenrechts stand und deshalb auch dem jüngeren Zeichenrechte der Klägerin weichen mußte.

Die Beklagte hat in der Folge durch Beschluß der Generalversammlung vom 29 Dezember 1899, der am 18. Januar 1900 in das Handelsregister eingetragen wurde, auf Grund jener oben dargelegten bei der Errichtung bereits erfolgten und von der in Liquidation fortbestehenden Firma Gebr. Kayser wiederholten Übertragung den Zusatz „vorm. Gebr. Kayser" ihrer Firma beigefügt. Die Klägerin nimmt zwar an: Da dieser Zusatz firmenrechtlich für die Beklagte erst wirksam wurde seit dem 18. Januar 1900, also nach dem Eintrage des Zeichens der Klägerin, so habe die aus diesem Zusatze abgeleitete Abkürzung der Firma in dem Schlagworte „Kayser" nicht den Schutz des § 13 gegenüber jenem Zeichen. Diese Erwägung wäre allerdings gerechtfertigt, wenn jener Zusatz bloß irgend eine bisher überhaupt nicht rechtlich geschützte Bezeichnung aufgenommen hätte. Denn eine solche Bezeichnung soll auch nicht auf dem Umweg nachträglicher Firmenänderung die absolute Wirkung des Zeichenrechts einschränken können. Nach der gegebenen Sachdarstellung liegt indes im gegebenen Falle noch ein Weiteres vor und dies ist zugunsten der Beklagten entscheidend. Der Abkürzung der durch den erwähnten Zusatz in der Firma der Beklagten jetzt fortgeführten Firma Gebr. Kayser in dem Schlagworte Kayser stand, wie oben dargelegt, gegenüber dem Zeichen der Klägerin der Schutz aus § 13 zu. Mit der rechtlich zulässigen Übertragung jener Mutterfirma in die Firma der Beklagten ging auch das Recht zur Fortführung jener Abkürzung auf die Beklagte über, und steht letzterer seit dem Eintrag ihrer durch jenen Zusatz ergänzten Firma der Schutz aus § 13 für jene Abkürzung zu. Andere Bedenken gegen Zulassung des in dieser Weise gerechtfertigten Schutzes aus § 13 bestehen nicht, die Abkürzung Kayser ist als Abkürzung der Firma der Beklagten in den beteiligten Geschäftskreisen allgemein bekannt und durch den Eintrag vom 18. Januar 1900 geschah nur das, was man bis dahin wegen Art. 18 Abs. 2 des alten Handelsgesetzbuchs nicht glaubte tun zu können. Durch Heranziehen jener Übertragung und der an sie geknüpften rechtlichen Wirkungen wird der Einwand, daß es sich bei der Firma der Beklagten auch seit dem Eintrage mit jenem Zusatze um eine völlig neue Firma handle, beseitigt und zerfällt der Hinweis der Klägerin auf die oben wiedergegebenen Rechtsgrundsätze in dem Urteil vom 29 Dezember 1904, an denen in vollem Umfange festgehalten wird. Steht aber der Beklagten aus der dargelegten besonderen Rechtslage seit dem Eintrage der durch Zusatz „vorm. Gebr. Kayser" erweiterten Firma im Handelsregister — also seit dem 18. Januar 1900 — für die Abkürzung Kayser der Schutz des § 13 gegen das Warenzeichen der Klägerin zu, so kann die Revision der letzteren, soweit sie die Abweisung der Klageanträge aus den §§ 12 und 19 des Warenzeichengesetzes betrifft, keinen Erfolg haben.

II. Zu den Anträgen der Widerklage hat das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes als gegeben angenommen. Es führt aus, die Bezeichnung Kayser sei in den beteiligten Verkehrskreisen als Qualitätsbezeichnung für Nähmaschinen der Beklagten angesehen worden, insofern sie die Gewähr für Verwendung dauerhaften Materials und für tüchtige Arbeitsleistung bot; deshalb sei der Gebrauch dieser Bezeichnung für Nähmaschinen aller, also auch anderer und minderwertigerer, Art als eine Angabe tatsächlicher und irreführender Art zu beurteilen. Die Revisionsklägerin greift diese Ausführungen in mehrfacher Richtung an; sie lassen indes die gerügten Rechtsverletzungen nicht erkennen. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats ein den tatsächlichen Verhältnissen widersprechendes Warenzeichen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 grundsätzlich nicht vorliegt, wenn ein eingetragenes Warenzeichen in den beteiligten Verkehrskreisen lediglich als Kennzeichen der Herkunft der Ware von einem bestimmten anderen Gewerbetreibenden angesehen wird. Wie aber schon mehrfach — auch EZ. 55, 35*) — von dem erkennenden Senate ausgesprochen wurde, kann in der Benutzung eines bestimmten Zeichens dann eine Angabe tatsächlicher und irreführender Art erblickt werden, wenn es sich neben der Herkunftsbezeichnung zugleich als eigentliche Beschaffenheitsangabe darstellt und infolgedessen der mit dem Zeichen versehenen anders beschaffenen Waren von den beteiligten Verkehrskreisen eine Beschaffenheit beigelegt wird, die sie in Wirklichkeit nicht hat. Von dieser Grundlage aus erwägt das Berufungsgericht, die Bezeichnung Kayser enthalte neben der Herkunftsbezeichnung aus dem Geschäfte der Beklagten auch eine solche Beschaffenheitsangabe, da die damit bezeichneten Nähmaschinen in den beteiligten Verkehrskreisen als gutgearbeitete Fabrikate aus dauerhaftem Material gelten. Seine in dieser Weise begründete Entscheidung leidet darnach nicht an den Mängeln, welche die Revisionsklägerin gerügt hat.

II. 35/06.

Ausland.

Auszug aus den Verhandlungsberichten der französischen Handelskammer in New-York (Sitzung vom 2. November 1905).

Die Anwendung des neuen Gesetzes, betreffend die Eintragung von Fabrikmarken, das am 1. April d. J. in Kraft getreten ist, hat zahlreiche Anfragen sowohl hinsichtlich des Charakters dieses Gesetzes wie auch betreffs der Vorteile oder Nachteile einer neuen Hinterlegung gemäß den gegenwärtig geltenden Bestimmungen hervorgerufen. Da diese Frage von nicht geringem Interesse für unseren Ausfuhrhandel ist, dessen Marken wohl noch mehr nachgeahmt oder gefälscht werden, als man gemeinhin in Frankreich annimmt, so glaubte Herr Gourd sich einem eingehenden Studium des Gesetzes und der bisher veröffentlichten Kommentare widmen zu sollen, und er ist auf diese Weise zu Schlußfolgerungen gelangt, die er seinen Kollegen unterbreitet. Er ist der Ansicht, daß unsere Industriellen nichts zu verlieren, jedoch viel zu gewinnen haben, wenn sie ihre Marken unverzüglich von neuem anmelden, obwohl ihre alten Eintragungen gültig bleiben und sie zu deren Erneuerung nicht gezwungen sind. Der gegenwärtige Zustand bildet aber eine bemerkenswerte Verbesserung und bietet gegenüber dem früheren Vorteile. Man würde daher Unrecht tun, aus ihnen nicht den größten möglichen Vorteil zu ziehen. Dieses Gesetz räumt in der Tat den Fremden alle jene Rechte ein, welche den Amerikanern zustehen, und zwar unter der Bedingung, daß diese letzteren in dem Ursprungslande der eingeführten Waren, deren Marken vorschriftsmäßig hinterlegt sind, hinsichtlich des gewerblichen Eigentums die nämlichen Rechte genießen, wie die Angehörigen dieser Länder. Das Gesetz gewährt die Verfolgung eines jeden, der eine Marke im Verkehr zwischen den verschiedenen Staaten der Union und dem Auslande nachahmt oder fälscht, vor den Bundesgerichtshöfen, während diese Gerichte früher nur zur Beurteilung solcher Klagen angerufen wurden, welche gegen diejenigen erhoben waren, die mit dem Auslande oder Indianern unter widerrechtlich angeeigneten Marken Handel trieben, und auch dann nur, wenn alle beide, der Inhaber und der Fälscher, an dem Handel mit dem Auslande oder den Indianern beteiligt waren. Von diesem Hauptgesichtspunkte aus sind jetzt die Wirkungen des Gesetzes verallgemeinert. Zudem können die Richter nunmehr die Missetäter verurteilen, bis zum Dreifachen des verursachten Schadens Schadensersatz zu leisten, und der Inhaber der gefälschten Marke hat nur noch den Umfang des durch den Fälscher bewirkten Umsatzes zu beweisen, und letzterer ist verpflichtet, darzutun, wie viel er unrechtmäßigerweise gewonnen hat, indem er dem Gerichtshof die Unterlagen für die Abschätzung vorlegt, während unter der Herrschaft des Gesetzes von 1881 der Kläger verpflichtet war, den Verdienst des Beklagten zu beweisen, was zuweilen ziemlich schwierig war. Ebenso gestattet im Falle der Verurteilung die gegenwärtige Gesetzgebung, den Nachahmer zu zwingen, alle seine Etiketten, Hülsen, Zeichen, Behälter usw. auszuliefern, damit deren Vernichtung erfolgen kann. Früher mußte auch jede Vorladung innerhalb der Grenzen des Staates zugestellt werden, wo der Prozeß anhängig war, so daß der Schuldige der Bestrafung sich durch die Flucht entziehen konnte, jetzt kann er innerhalb des gesamten Gebiets der Vereinigten Staaten ergriffen werden. Der Präsident bemerkt darauf Herrn de Raimbouville, daß im Laufe einer Erörterung der Zweckmäßigkeit der Eintragung von Fabrikmarken er zu dem Schlusse gekommen sei, daß es vorzuziehen wäre, sich über diese Formalität hinwegzusetzen, da das Gesetz von 1881 dem Inhaber der Marke auferlege, die „wesentlichen Merkmale" derselben, bestehend in irgend einem Symbol, Initialen, Zeichen usw. anzugeben, so daß, wenn der Fälscher es unterließe, diese „wesentlichen

*) Vgl. dieses Bl X, 2 3.

Merkmale" zu benutzen, und er seinem Erzeugnis nur im allgemeinen das Aussehen der nachgeahmten Ware geben würde, es nicht möglich wäre, ihn wegen der Nachahmung zu verfolgen. Unter dem neuen Gesetz ist dagegen der Hinterlegende nicht gehalten, die „wesentlichen Merkmale" seiner Marke anzugeben, es genügt vielmehr zur Verfolgung, daß die gefälschte Marke der hinterlegten Marke hinreichend ähnlich ist, um das Publikum zu täuschen. Herr Gourd betrachtet das als einen der Hauptvorteile des neuen Gesetzes, und er zweifelt nicht, daß sein Kollege jetzt nicht mehr Anhänger der Eintragung sei. Herr de Raimbouville gibt zu, daß er seinen Einwurf nicht mehr aufrecht erhalten könne und schließt sich der Ansicht des Präsidenten an. Letzterer hebt noch einige Vorteile hervor, die sich aus der Anwendung des Gesetzes vom 20. Februar ergeben, besonders das Recht, die gefälschten Waren fremden Ursprungs durch die Zollbehörden beschlagnahmen zu lassen, und die Erfahrung hat uns zu unserem Nachteile gelehrt, daß eine beträchtliche Menge solcher Art eingeführt wird. Endlich sind die von einem Bundesgerichtshof ausgesprochenen Verurteilungen nunmehr im ganzen Gebiet der Union vollstreckbar, und der so verurteilte Fälscher wird verfolgt werden können, ganz gleichgültig, wo er die Ware, deren Herstellung ihm durch Urteil untersagt worden war, verkauft hat, während früher die Anstrengung einer ganzen Reihe von Prozessen gegen die nämliche Person in allen den Staaten erforderlich war, wo ihre Erzeugnisse beschlagnahmt waren. Herr Gourd empfiehlt auch seinen Kollegen lebhaft, ihre Marken von neuem eintragen zu lassen, und die befragte Kammer nimmt die Schlußfolgerungen ihres Präsidenten an und erklärt, daß sie der Ansicht ist, daß unsere Landsleute nicht versäumen möchten, zum Zwecke des Schutzes ihrer Marken zu wirksameren Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, die ihnen die neue Gesetzgebung darbiete.

(Bulletin Officiel 06, 899.)

Statistik.

Großbritannien.

Es sind Handelsmarken

	angemeldet	eingetragen
1903	4104	3748
1904	4212	3819
1905	4508	4285.

(XXIII Report of the Comptroller-General.)

Patentanwaltswesen.

Liste der Patentanwälte.

I. Eintragungen.

Max Abrahamsohn in Berlin, Waterlooufer 16.

Diplom-Ingenieur Paul Wangemann in Berlin, Planufer 41.

Diplom-Ingenieur Lothar Werner in Friedenau, Hauffstr. 1.

II. Löschungen.

Eduard Dalchow † in Berlin, Marienstr. 17.

Emil Heidenreuter † in Berlin, Sellerstr. 14.

Martin Hirschlaff † in Berlin, Lindenstr. 86.

Max Mayer † in Berlin, Waterlooufer 16.

Curt Wittig in Dresden, Landhausstr. 27.

Ausschließung vom Vertretungsgeschäft.

Curt Wittig in Dresden, Landhausstr. 27.

Literatur.

Dr. Jul. Ephraim, Patentanwalt. Deutsches Patentrecht für Chemiker in der Sammlung der Monographien über angewandte Elektrochemie. Bd. XXV. Halle a. S. Wilh. Knapp, 1907.

Dr. Bolze. Rechte der Angestellten und Arbeiter an den Erfindungen ihrer Etablissements. Leipzig Gust. Fock, 1,20 M.

Frey-Godet. La protection internationale des marques et des dessins ou modèles industriels in der Zeitschr. f. Völkerrecht u. Bundesstaatsrecht I, 4.

Pilenko, Alex, Das Recht des Erfinders in Rußland, übersetzt von H. Augustin, 15 M.

Sachregister.

Abkürzungen.

AA. . . . . = Anmeldeabteilung.
AfWz. . . . = Abteilung für Warenzeichen.
BA. . . . . = Beschwerdeabteilung.
BGB. . . . = Bürgerliches Gesetzbuch.
D. R. . . . = Deutsches Reich.
G. und Ges. = Gesetz
GE. . . . . = Gerichtliche Entscheidungen.
Gebrm. . . = Gebrauchsmuster.
Geschm. . . = Geschmacksmuster.
GO. . . . . = Gewerbeordnung.
IU. . . . . = Internationale Union.
NA. . . . . = Nichtigkeitsabteilung.
P. . . . . = Patent.
PA. . . . . = Patentamt.
PG. . . . . = Patentgesetz.
RG. . . . . = Entscheidung des Reichsgerichts.
StGB. . . . = Strafgesetzbuch.
UV. . . . . = Unionsvertrag.
UWG. . . . = Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.
V. St. v. A. . = Vereinigte Staaten von Amerika.
W. . . . . = Ware.
Wbz. . . . . = Warenbezeichnung.
Wz. . . . . = Warenzeichen.
WzG . . . . = Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen.
Z. . . . . = Zeichen.
ZPO. . . . . = Zivilprozeßordnung.

A.

Abbildungen: Wann genießen die — in dem Kataloge eines Gewerbetreibenden den Schutz des literarischen Urheberrechts?: RG. 320 f.

Abkürzung: Die als Schlagwort dem wesentlichen Inhalt einer Firma entnommene willkürliche — derselben genießt gegenüber einem übereinstimmenden eingetragenen Wz. den Schutz des § 18 WzG. nur, wenn sie vor dessen Eintragung als abgekürztes Schlagwort in den Abnehmerkreisen bereits eingeführt war. Stellung der Rechtsnachfolger. Kayser-Nähmaschinen: RG. 389.

Abnehmer eines Buches: Die vom Verleger dem — gesetzte Bedingung, das Buch nicht unter einem bestimmten Preise weiterzuverkaufen, bindet nur den ersten Abnehmer: RG. 300.

Abschriften von Akten s. Akten.

Abteilung für Warenzeichen: Verordnung vom 17. Mai 1906 betr. Bildung der Abteilung III für Wz.: 180.

Abtretung der Rechte aus § 10 Nr. 8 PG. zulässig: 246.

Abweisungsbeschluß: Zustellung des —es s. Zustellung.

Accessorietät: Die — des Inlandschutzes nach § 28 WzG. bezieht sich nicht auf den Umfang des Z.schutzes, wie er in den verschiedenen Staaten an die Eintragung geknüpft ist: RG. 209

Akten: Abschriften aus — betr. Patentanmeldung nur beschränkt gewährbar: BA. 216.

— betr. schwebendes Nichtigkeitsverfahren Unbeteiligten nicht zugänglich: BA. 158.

— Behandlung gleichzeitig gestellter Nichtigkeits- und Zurücknahmeanträge in getrennten — Sache der Prozeßleitung des Vorsitzenden: BA. 158.

Anhörung der Beteiligten im Nichtigkeitsverfahren: NA. 304.

Ankündigung: Benutzung eines fremden Wz. als — für W., die der Benutzer aus seiner früheren Geschäftsverbindung mit dem Z.inhaber aus dessen Geschäft noch auf Lager hat, widerrechtlich? Brennaborräder: RG. 222.

Anmeldeabteilung: Die — ist bei der Entscheidung über die P.erteilung an den Bekanntmachungsbeschluß der BA. nicht gebunden: 181.

Anmelder: Ist die geschützte Erfindung nur Gegenstand eines Gebrm. eines früheren —s, so ist Tatbestand von § 10 Z. 2 PG. (bezw. § 8 Abs. 1 S. 3) nicht gegeben: RG. 257.

Anmeldung: Rechtsvermutung der Zurücknahme der — im Vorbescheid: BA. 84.

Annahmestelle: Offenhaltung der —: 179.

Anspruch auf Löschung eines zu Unrecht eingetragenen Geschm. folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen insbesondere aus § 1 der GO.: GE. 284.

Anwendungspatent: Verhältnis zwischen Darstellungs- und —: BA. 325.

Apollo und Phöbus stimmen überein: BA. 332.

Argentinische Republik: Mitteilung betr. das Verfahren beim Nachweis des Bestandes eines ausländischen P.s auf die gleiche Erfindung: 192.

— - **Vereinigte Staaten von Brasilien**: Gegens. Markenschutz: 177.

Arglist des Anmelders als Tatbestandsmerkmal der P.erschleichung: RG. 89.

Aufgabe: Da der automatische Betrieb in Gastwirtschaften für Getränke und kalte Speisen, die aufbewahrt werden können, bekannt ist, liegt in der Stellung der —, diesen Betrieb auch auf andere Bedürfnisse der gastwirtschaftlichen Bedienung auszudehnen, weil nicht besonders fernliegend, keine Erfindung: RG. 251.

— Stellung der —, die Yost'sche Schreibmaschine durch Änderung des Gehäuses für das Farbkissen zu verbessern, keine Erfindung: RG. 306.

— Vernichtung des Patents 130 112, betr. Verfahren zum Durchleiten von Wassergas u. dgl. durch Leuchtgasretorten, da lediglich eine — gestellt ist: RG. 185.

Aufgaben: Von der Prüfungskommission für PAnw. vom Jahre 1903 bis 1. April 1905 gestellte —: 27.

Ausführung: Das Unterbleiben der — eines P.s wird durch vergebliche Ausführungsversuche selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn das P. überhaupt nicht ausführbar ist: RG. 259.

Auskünfte: Schriftliche — und Gutachten sind zulässige Beweismittel für die Freiz.feststellung: RG. 314.

Ausländer genießen inländischen Ausstattungsschutz nach § 15 WzG. nur, wenn die als Ausstattung verwendete Bezeichnung in ihrem Heimatlande wenigstens als Wz. eingetragen ist, ohne daß sie dort speziell Ausstattungsschutz zu genießen braucht: RG. 335.

Auslandszeichen: Im Inlande eingetragene — (§ 28 WzG.) genießen den vollen inländischen gesetzlichen Z.schutz, also auch Ausstattungsschutz, ohne Rücksicht auf den Schutzumfang nach dem ausländischen Markenges.: RG. 209.

Auslegehalle: Offenhaltung auch in den Abendstunden: 319.

Auslegestellen s. P.schriften-Auslegestellen.

Auslegung: Beschränkende — des P.anspruchs im Hinblick auf den Stand der Technik z. B. der Anmeldung: RG. 41.

— Grenzen der Heranziehung der Beschreibung zur — des P.anspruchs: 185.

Ausschließung: Keine — von Mitgliedern der BA. kraft Ges.s von Mitwirkung beim Erteilungsbeschluß, wenn sie beim Bekanntmachungsbeschluß in der BA. mitgewirkt haben: 180.

Ausschließungen vom Vertretungsgeschäft: 80, 212, 318, 342.

Ausstattung: Schutz der — (§ 15 WzG.) ist bei im Inlande eingetragenen Auslandsz. unabhängig von der Eintragbarkeit der Bezeichnung als Wz. im In- oder Auslande und fällt unter Art. 10b der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900: RG 209.

— Einzelne Buchstaben können, unabhängig von § 4 WzG., als — nach § 15 WzG. Schutz genießen: RG. 335.

— Ausländer genießen —schutz im Inlande nur, wenn die als — verwendete Bezeichnung im Heimatlande wenigstens als Wz. eingetragen ist, ohne daß sie aber dort auch —schutz zu genießen braucht: RG. 335.

— Für den Rechtsschutz einer — genügt es schon, daß sie innerhalb eines gewissen örtlich begrenzten Verkehrskreises als Kennzeichen eines Einzelbetriebes gilt. Infolgedessen geht der —schutz nicht schon dadurch verloren, daß innerhalb eines anderen örtlich begrenzten Verkehrskreises ein anderer als Inhaber derselben Ausstattung anerkannt ist: RG. 338.

— Rechtliche Natur des Schutzes der — nach § 15 WzG.: RG. 148.

Ausstellung in Mailand: Belgien: Erlaß vom 20. März 1906, betr. den Schutz von Erfindungen usw. auf der —: 214.

— Großbritannien: Kabinettsordre vom 16. Februar 1906, betr. den Schutz von Erfindungen usw. auf der —: 214.

— Spanien: Verordnung vom 19. Januar 1906, betr. den Schutz von Erfindungen usw. auf der —: 214.

Ausstellungen: Schutz von Erfindungen, Mustern und Wz. auf —:

1. Internationale Ausstellung in Mailand: 67.
2. 20. Wanderausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Berlin-Schöneberg: 67.
3. Bayerische Jubiläums-Landes-Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung in Nürnberg: 155.
4. 8. deutsche Kunstgewerbe-Ausstellung in Dresden: 156.

— Italien: Verordnung vom 19. April 1906, betr. den Schutz von gewerblichen Erfindungen, Modellen und Mustern auf —: 321.

Australien: Ges., betr. Handelsmarken vom 21. Dezember 1905: 280.

— Mitteilung, betr. Inkrafttreten desselben: 265.

— Handelsbezeichnungsges. vom 8. Dezember 1905: 265.

Automaten: Verbindung mehrerer bekannter — zu einem Apparat keine Erfindung, wenn nur Konstruktion, nicht Umbildung zu neuer technischer Einheit vorliegt: RG. 251.

B.

Bebauungspläne nicht patentierbar: BA. 6.

Behändigung s. Zustellung.

Bekanntmachung: Der Beschluß der BA. über — der Anmeldung bindet die AA. bei der Entsch. über die P.erteilung nicht —: 181.

— betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Wz. auf den 1906 in Mailand und Berlin-Schöneberg stattfindenden Ausstellungen: 67.
dgl. auf der Ausstellung in Nürnberg: 155.
dgl. auf der Ausstellung in Dresden: 156.

Belgien: Intern. Verträge: Erlaß vom 20. März 1906, betr den Schutz von Erfindungen auf der Ausstellung in Mailand: 214.

— — Vertrag mit Österreich-Ungarn vom 12. Februar 1906: 308.

— -Vereinigte Staaten von Amerika: Gegens. Markenschutz in China: 318.

Bénédictine stimmt mit Benedek überein: RG. 148.

Benutzung eines Z. i. S. der Freiz.eigenschaft liegt erst vor, wenn das Z. an die Verbraucher gelangt ist. Vorbereitungen hierzu genügen nicht: BA. 330.

Berner Konferenz: Erlasse des k. k. österr. Handels-Ministeriums, betr. die von der — gefaßten Beschlüsse: 82.

Beschaffenheitsangabe: Als Wz. nicht eintragbare —n können auch in solchen Abkürzungen liegen, die noch nicht allgemein verkehrsgebräuchlich sind, wenn sie nur sprachüblich gebildet sind („Kameel" für Treibriemen): BA. 11.

— Als Wz. eingetragene Personennamen können sich zu freien —n entwickeln. Buderus-Eisen: RG. 224. Singer-Nähmaschinen: RG. 226.

— liegt vor, wenn eine W. als „Ersatz" für eine andere bezeichnet wird. „Styptol-Ersatz": BA. 263.

Bescheinigung nur über Tatsachen zu erteilen, zu deren Feststellung das Verfahren Anlaß gegeben hat: BA. 6.

— Zuständigkeit deutscher Konsuln zur — der Zuständigkeit ausländischer Beamten: BA. 156.

Beschluß über Bekanntmachung der Anm. s. Bekanntmachung.

Beschreibung: Grenzen der Heranziehung der — zur Auslegung des P.anspruchs: RG. 185.

Beschwerde: Bescheinigung darüber, ob gegen einen unangefochten gebliebenen Beschluß — zulässig gewesen wäre, kann nicht erteilt werden: 6.

— Keine — gegen prozeßleitende Verfügungen des Vorsitzenden: 158.

— gegen Entscheidung über Zulassung einer Nebenintervention auch dann gegeben, wenn die Entsch. mit und in der Entsch. über den Nichtigkeitsantrag erlassen ist: 246.

Beschwerdeabteilung: Der Bekanntmachungsbeschluß der — bindet die AA. bei der Entscheidung über die P.erteilung nicht: 181.

Bestimmungsangabe: Irrtümliche — bei Gebührenzahlungen: 247.

— Die Worte „Bürodiener" und „Hausdiener" sind — für Seifenw. und deshalb als Wz. nicht eintragbar: BA. 206.

Bestimmungsangabe: „Gentleman" für Bleistifte als — nicht eintragbar: BA. 207.

Bericht der französischen Handelskammer in New-York über das amerikanische Handelsmarkengesetz: 341.

Beteiligung: Begriff der — nach § 68 StGB.: RG. 318.

Beweis: Urkundliche Erklärungen, die in Amerika prima facie — liefern, genügen nicht zur Eintragung in der deutschen P.rolle: BA. 156.

Beweiserhebungen: Pflicht der Gerichte, dem PA. Rechtshilfe zu leisten, erstreckt sich auch auf — am Orte seines Amtssitzes: RG. 4.

Beweislast des P.inhabers im Nichtigkeitsverfahren für die Durchführbarkeit des pat. Verfahrens: RG. 217.

Beweisurkunden: Errichtung von — über die Übertragung vor der Anmeldung in Deutschland: 127.

Birkeland: P. —, Verfahren zur Gewinnung von Stickstoff-Sauerstoff-Verbindungen aus atmosphärischer Luft: BA. 328.

Brennaborräder: Benutzung des Wz. — als Ankündigung für W., die der Benutzer aus seiner früheren Geschäftsverbindung mit dem Z inhaber aus dessen Geschäft noch auf Lager hat, widerrechtlich?: RG. 222.

Britisch-Guayana: Verordnung vom 10. Juli 1888, betr. Handelsmarken: 212.

Buch: Verkauf eines —s unter dem vom Verleger dem ersten Abnehmer gesetzten Preis: RG. 300.

Buchstabenzeichen werden durch nicht unterscheidungskräftige Zutaten (Punkte, Wort „Marke") nicht eintragbar. Marke T. T.: BA. 11.

— sind, abgesehen von § 4 WzG., auch aus dem Grunde der mangelnden Unterscheidungskraft nicht eintragbar und aus diesem Grunde auch bei Auslandsz. trotz Art. 6 des UV. zu beanstanden: BA. 310.

Buderus-Eisen: Beschaffenheitsangabe?: RG. 224.

Buße: Zur Zahlung einer — nach § 18 WzG. kann außer dem Täter auch der Teilnehmer (Mittäter, Gehilfe, Anstifter) verurteilt werden: RG. 61.

— Die — aus § 18 WzG., ihrer Natur nach Schadenserſatz, kann, soweit ein und derselbe schädigende Erfolg in Frage steht, nur in einer einzigen Geldsumme zum Ausdruck kommen. Mehrere haften als Gesamtschuldner, Zerlegung in Einzelbußen ist unzulässig: RG. 208.

C.

Cession s. Abtretung.

Ceylon: Ausführungsverordnung vom 1. Juni 06 zur Trade Marks Ordinance von 88: 285.

Chemisch-pharmazeutische Präparate: Geschützte Wortmarken für — werden durch widerspruchslose Aufnahme in die Fachliteratur nur frei, wenn nach den dort gegebenen Beschreibungen des Präparats und seiner Herstellung die Darstellung desselben in genau der gleichen Zusammensetzung wie beim echten jedem Fachmann möglich ist. Ichthyol: Schweiz. Bundesgericht 28.

Chili: Verordnung vom 6. Dezember 05 betr. die Erteilung der Erfindungsp.e: 168.

China: Übereinkommen, betr. den gegenseitigen Markenschutz in — zwischen dem D. R. und den V. St. v. A.: 62.

— zwischen dem D. R. und Großbritannien: 212.

— zwischen den V. St. v. A. und Frankreich: 68, den Niederlanden: 154, Belgien, Italien und Rußland: 318.

Cuba: Intern. Verträge: Beitritt zum panamerikanischen Vertrage vom 27. Januar 1902: 156.

— -Frankreich: Gegens. Schutz des gewerbl. Urheberrechts: 245.

D.

Dänemark: Intern. Union: Verordnung, betr. den Schutz fremder Muster vom 1. September 05: 145.

— Intern. Verträge: Vertrag mit Rußland betr. gegens. Musterschutz: 322.

— Musterschutzges. vom 1. April 05: 142.

— Verordnung vom 14. August 06, betr. Einführung geschützter Muster aus England und den V. St. v. A.: 310.

Darstellungspatent: Verhältnis zwischen Anwendungs- und —: BA. 325.

Dauer s. Lebensdauer.

Deutsches Reich-Großbritannien: Übereinkommen, betr. den gegens. Markenschutz in China: 212.

— -Vereinigte Staaten von Amerika: Übereinkommen betr. den gegens. Markenschutz in China: 62.

Dresden: Schutz von Erfindungen usw. auf der dritten deutschen Kunstgewerbe-Ausstellung zu — 1906: 156.

„D. R. P. a." P.Anmaßung schon bei Benutzung der Buchstaben —, wenn auch in Verbindung mit anderen: GE. 46.

E.

Ehrengericht für Patentanwälte: Zusammensetzung des — für 1906: 27.

Ehrengerichtshof für Patentanwälte: Zusammensetzung des — für 1906: 27.

Eigelb s. Margarine.

Eingeschriebener Brief: Zahlung der Verlängerungsgebühr mittels — nicht gleichbedeutend mit Bareinzahlung mittels Postanweisung: 309.

Einheit: Zur Frage der — der Erfindung in einer Anmeldung: 181.

Einrede der Rechtskraft im Nichtigkeitsverfahren: RA. 269.

Einrichtung s. maschinelle Einrichtung.

Einstweilige Verfügung s. Verfügung.

Eintragung: Bedeutung der — als P.inhaber in der Rolle: RG. 166.

— in der Rolle: Umfaßt die — nur den Worten nach ein einziges Gebrm., dem Wesen nach aber mehrere selbständige Gebrm., mögen sie sich auch auf den nämlichen Gegenstand beziehen, so ist überhaupt ein Schutz nicht entstanden: GE. 171.

Eintragungen von P.anm.: 66, 212, 268, 318, 342.

Einzahlung von Jahresgebühren s. Jahresgebühren.

Entnahme: Abtretung der Rechte aus § 10 Nr. 3 PG. zulässig: 246.

Entschädigungsanspruch des P.inhabers: RG. 165.

— gemäß § 35 PG. in Verbindung mit anderen Ansprüchen: RG. 221.

Erben: Nichtigkeitsantrag geht auf die — über: RG. 192.

Erfindung: Ein unpraktischer Walzenantrieb ist keine p.fähige —: RG. 304.

— Einheit der — in einer Anmeldung: 181.

— Neue Art, mit maschineller Einrichtung umzugehen, zu neuem Zweck kann neue — sein: RG. 42.

— Zum Begriff der —: RG. 159, 248, 251.

Erfindungsbereich: Vorzüge des Produkts eines patentierten Verfahrens liegen außerhalb des —s: RG. 255.
Ermessen: Freies — der Nichtigkeitsinstanzen im Kostenurteilsverfahren nach Zurücknahme der Klage: PA. 34.
Ersatz: Wortverbindungen, welche die W. als „—" für eine andere bezeichnen, sind wegen Beschaffenheitsangabe als Wz. nicht eintragbar, gleichgültig, ob der Name der anderen W. geschützt ist oder nicht. Styptol-Ersatz: BA. 263.
— Unter welchen Umständen verletzt die Benutzung eines fremden Wortz. mit dem Zusatz „Ersatz für . . ." die Rechte des eingetragenen Z.inhabers?: RG. 315.
Erteilung s. P.erteilung.
Erteilungsbeschluß: Zustellung des —es s. Zustellung.

F.

Fälligkeitsfrist: Einzahlung der Gebühr bei einer ausländischen Postanstalt wahrt die — nicht: BA. 84.
Fahrlässigkeit: Zum Begriffe der —: RG. 222.
Feiertag: Zahlungsfrist endet mit Ablauf der dreijährigen Schutzdauer, gleichgültig, ob Werk- oder —: 809.
Ferien: Wegfall der mündlichen Verhandlungen in den —: 179.
Feststellungsklage: Die — dahin, daß ein auf Verletzung des Z.rechts gestütztes Verbot des Z.inhabers (Beklagten) an den Kläger, ein Wz. zu führen, ungerechtfertigt sei, ist zulässig: RG. 174.
Firma: Zur Geltendmachung der Rechte aus dem für eine — eingetragenen Wz. ist der jeweilige Firmeninhaber auch ohne vorherige Umschreibung des Z. auf ihn legitimiert: GE. 61.
— Hinzufügung der eigenen — zu fremden Wz. begründet keine Unterscheidungskraft: RG. 146.
— Schlagwortartige Abkürzung einer — genießt unter Umständen gegenüber einem ähnlichen eingetragenen Wz. den Schutz des § 13 WzG. (Kayser-Nähmaschinen): RG. 339.
Form der Anmeldung: Erlasse des k. k. österreich. Handelsministeriums zu den die — betr. Beschlüssen der Berner Konferenz von 1904: 82.
Fortschritt, gewerblicher: Übertragung der Besonderheiten einer Militäruniform auf Knabenschürzen kann — einschließen: RG. 288.
Frankreich: Intern. Verträge: Ges., betr. die Anwendung der Intern. Übereinkommen über das gewerbliche Eigentum vom 1. Juli 1906: 244.
— -Cuba: Gegens. Schutz des gewerbl. Urheberrechts: 245.
— V. St. v. A.: Gegens. Markenschutz in China: 62.
— Statistik: Muster 1903/1905: 284.
Freizeichen: Eine das Produkt eines patentierten Verfahrens bezeichnende Wortmarke wird nicht schon durch das Erlöschen des P.s zum —, sondern erst, wenn sie zugleich auch freier W.name geworden ist, Ichthyol: Schweiz. Bundesgericht 28.
— Zur —bildung kann bei Massenartikeln verhältnismäßig kurze Zeit der Benutzung des Z. führen: RG. 314.
— Für die —frage sind schriftliche Gutachten und Auskünfte zulässige Beweismittel: RG. 314.
— Ein Zeitraum von nur wenigen Tagen reicht nicht aus, um ein Z. zu einem — zu machen. „Benutzung" liegt überhaupt nur vor, wenn das Z in den Verkehr, d. h. an die Verbraucher, gelangt ist: BA. 330.
Frist des § 28 Abs. 3 PG.: Wer den Ablauf der — abwartet, bevor er gegen P.verletzungen vorgeht, handelt befugt: RG. 257.
— Fünfjährige — zur Erhebung der Nichtigkeitsklage aus § 10 Z. 1 PG.: RG. 168.
— s. Zahlungsfrist.
Früherer Anmelder s. Anmelder.

G.

Gebrauchsmuster: Kollision einer P.anmeldung mit dem Gegenstand eines älteren —s: RG. 257.
Gebrauchsmusterschutz auch dann begründet, wenn die Neuerung nur mittelbar einem Gebrauchszweck dient: RG. 288.
— Verhältnis von P.schutz zu —: RG. 306.
— Wann entsteht kein —?: GE. 171.
— Zur Frage des Verhältnisses zwischen Geschm.schutz und —: RG. 288.
Gebrauchszweck: Gebrm.schutz auch dann begründet, wenn die Neuerung nur mittelbar einem — dient: RG. 288.
Gebühr: Anspruch des Urhebers eines eingetragenen Geschm. auf teilweise Rückzahlung der für Eintragung und Hinterlegung des Musters erhobenen — im Falle nachträglichen Verzichts auf einen Teil der Schutzfrist: GE. 9.
— Einzahlung der — bei einer ausländischen Postanstalt wahrt die Frist nicht: 84.
— s. a. Patentgebühr.
Gebühren: Jahres—, die vor Rechtskraft des die Nichtigkeit des P.s aussprechenden Urteils fällig geworden und gezahlt sind, werden nicht zurückerstattet: 180.
Gebührenzahlung: Irrtümliche Bestimmungsangabe bei —: 247.
Gegenseitigkeit: Übereinkommen zwischen der Argentinischen Republik und den V. St. v. Brasilien vom 31. Oktober 01 über den gegens. Markenschutz: 177.
— Übereinkommen zwischen Rumänien und den V. St. v. A. über den gegens. Schutz von Handels- und Fabrikmarken: 298.
— Übereinkommen betr. den gegens. Markenschutz in China s. China.
Gegenstand: Änderung des —s eines Gebrm.: GE. 194.
Gelöschte Zeichen: Die Sperrfrist des § 4 Abs. 2 WzG. für — bestimmt sich nach dem Tage der Löschung; von wann ab bereits ein Rechtsgrund für die Löschung (§ 12 Abs. 2 WzG.) vorlag, ist unerheblich: AfWz. 59.
Geschäftsbetrieb: „Kaufmännisches Geschäft" ist keine i. S. des § 2 WzG. zulässige, genügend bestimmte Bezeichnung des —s: AfWz. 10.
— Unter welchen Voraussetzungen kann dem eingetragenen Z.inhaber, der z. B. der Anmeldung noch keinen — besaß, der Einwand entgegengesetzt werden, daß er durch die Anmeldung einem Vorbenutzer des Z. in einem gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt habe? (§ 826 BGB.): RG. 178.
Geschmacksmuster: Wesen des —: RG. 283.
—, zu Unrecht eingetragenes: Anspruch auf Löschung eines — folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere aus § 1 der GO.: GE. 284.
Geschmacksmusterschutz: Zur Frage des Verhältnisses zwischen — und Gebrm.schutz: RG. 283.
Gewerblicher Fortschritt s. Fortschritt gewerblicher.

Gewerbliche Verwertbarkeit: Bebauungsplänen fehlt die —: BA. 6.
— Druckschriftlichen Darstellungen, die zu einer bestimmten Tätigkeit reizen sollen, fehlt die —: BA. 180.
Gleichartigkeit: Gesichtspunkte für die Beurteilung der W.— (kohlensäurehaltige Getränke und Essenz zur Herstellung solcher): RG. 208.
— Pharmazeutische Präparate sind mit pharmazeutischen Produkten gleichartig: BA. 268.
Glukose s. Margarine.
Gratulationskarten, die beim Auseinanderfalten eine plastische Form zeigen, als Gebrm. nicht schützbar: GE. 141.
Großbritannien: Ges. vom 11. August 05, betr. die Regelung und Abänderung des Handelsmarkenrechts (Trade Marks Act 1905): 12.
— Berichtigung betr. Abdruck des Handelsmarkengef. vom 11. August 05: 267.
— Handelsmarken-Bestimmungen (Trade Mark Rules) vom 24. März 06 zum Handelsmarkengef. von 1905.
— -Deutsches Reich: Gegens. Markenschutz in China: 212.
— Kabinettsordre vom 16. Februar 06 betr. den Schutz von Erfindungen usw. auf der Ausstellung in Mailand: 214.
— -V. St. v. A.: Gegens. Markenschutz in China: 68.
— Statistik: 261.
Gruppen: Einteilung des ganzen Gebiets der gewerblichen Technik in „- ": 4.

H.

Haager Abkommen: Auch der in einem Vertragsstaat wohnende Deutsche ist nach dem — als Nichtigkeitskläger von Sicherheitsleistung befreit: RA. 216.
Handgriff: Keine Erfindung, sondern naheliegender — in Verwendung von Eigelb und Zucker im Gemenge bei Herstellung von Margarine, wenn Verwendung sowohl von Eigelb als auch von Zucker bekannt war: RG. 255.
Heilverfahren am menschlichen Körper nicht gewerblich verwertbar (Verfahren zur Regulierung schief gewachsener Zähne): BA. 215.
Henry Clay: Verletzung des Wz. —: RG. 209.
Hinzufügung von Namen oder Firmen zu fremden Wz. begründet keine Unterscheidungskraft: RG. 146.

I.

Ichthyol ist weder freier W.name noch Freiz. geworden: Schweiz. Bundesgericht 28.
Instanz: Die BA., welche den Bekanntmachungsbeschluß erlassen hat, ist gegenüber der BA., die den Erteilungsbeschluß erläßt, keine frühere — i. S. des § 41 ZPO.: 180.
Intern. Union: Als Anmeldetag des amerikanischen „reissue" gilt der Tag, an dem das Ursprungsp. angemeldet ist: AA.: 32.
— Art. 4 des UV.: Rechtsnachfolge in die durch Erstanmeldung in Ansehung Deutschlands gemäß Art. 4 UV. begründeten Rechte. Form der Übertragung dieser Rechte. Es ist angezeigt, über die Übertragung Beweisurkunden vor der Anmeldung in Deutschland zu errichten: BA. 127.
— Dänemark: Verordnung, betr. den Schutz fremder Muster vom 1. September 1905: 145.
Intern. Verträge: Argentinische Republik-V.St.v. Brasilien: Gegens. Markenschutz: 177.
— Belgien: Erlaß vom 20. März 1906 betr. Schutz von Erfindungen auf der Ausstellung in Mailand: 214.
Intern. Verträge: China: Gegens. Markenschutz in — zwischen dem D. R., Frankreich und Großbritannien einerseits und den V. St. v. A. andererseits: 62, 68.
— — desgl. zwischen dem D. R. und Großbritannien: 212.
— Dänemark s. Rußland.
— Deutsches Reich-V. St. v. A.: Gegens. Markenschutz in China: 62.
— — -Großbritannien: Gegens. Markenschutz in China: 212.
— Frankreich: Ges. betr. die Anwendung der internationalen Übereinkommen über das gewerbliche Eigentum, vom 1. Juli 1906: 244.
— — -Cuba: Gegens. Schutz des gewerblichen Urheberrechts: 245.
— — -V. St. v. A.: Gegens. Markenschutz in China: 62.
— Großbritannien-V. St. v. A.: Gegens. Markenschutz in China: 68.
— — -Deutsches Reich: Gegens. Markenschutz in China: 212.
— — Kabinettsordre vom 16. Februar 1906, betr. Schutz von Erfindungen usw. auf der Ausstellung in Mailand: 214.
— Österreich-Ungarn-Italien: Vertrag vom 11. Februar 1906: 808.
— — -Belgien: Vertrag vom 12. Februar 1906: 808.
— — -Rußland: Vertrag vom 15. Februar 1906: 808.
— — -Schweiz: Vertrag vom 9. März 1906: 808.
— Panamerikanischer Vertrag vom 27. Januar 1902. Beitritt von Cuba zum Vertrage: 156.
— Rumänien-V. St. v A.: Gegens. Markenschutz: 298.
— Rußland-Dänemark: Gegens. Musterschutz: 822.
— Spanien: Verordnung vom 19. Januar 1906, betr. Schutz von Erfindungen usw. auf der Ausstellung in Mailand: 214.
— Vereinigte Staaten von Amerika s. Deutsches Reich, Frankreich, Großbritannien unter Intern. Verträge.
— Vereinigte Staaten von Brasilien s. Argentinische Republik unter Intern. Verträge: 177.
Inverkehrbringen einer Erfindung: BA.: 325.
Irrtum des Anmelders über die den Erfolg der Erfindung herbeiführenden physikalischen Vorgänge ohne Bedeutung für Inhalt und Umfang des P.schutzes: RG.: 190.
— bei der Bestimmungsangabe für eine an die Kasse des PA. geleistete Gebührenzahlung: 247.
— Tatsächlicher und rechtlicher — in P.strafverfahren: RG. 166.
Italien: Erlaß vom 14. Dezember 1905, betr. den Schutz der Erfindungen auf der Ausstellung in Mailand 1906: 127.
— Intern. Verträge: Vertrag mit Österreich-Ungarn vom 11. Februar 1906: 803.
— — Vertrag mit den V. St. v. A. betr. gegens. Markenschutz in China: 818.
— Ministerialerlaß vom 17. Oktober 1905, betr. Erleichterungen bei Einreichung von P.anmeldungen und der Übertragung von Fabrikmarken: 5.
— Verordnung vom 19. April 1906 betr. den Schutz von gewerblichen Erfindungen, Modellen und Mustern auf Ausstellungen: 821.
Jahresgebühren: Gesuch um Stundung fälliger — muß vor Ablauf des letzten Tages der Zahlungsfrist beim PA. eingehen: BA.: 7.
—, welche vor Rechtskraft des die Nichtigkeit des P.s aussprechenden Urteils fällig geworden und gezahlt sind, werden nicht zurückerstattet: 180.
— Vorsorgliche Einzahlung der fälligen —, wenn Zustellung des Erteilungsbeschlusses an die Beteiligten ordnungsmäßig nach Ablauf eines Jahres nach Anmeldung erfolgt ist: 188.

K.

„Kameel“ ist für Treibriemen wegen Beschaffenheitsangabe als Wz. nicht eintragbar: BA.: 11.
Kasse: Offenhaltung der — des PA.: 179.
Katalog: Wann genießen Abbildungen von Maschinen in dem — eines Gewerbetreibenden den Schutz des literarischen Urheberrechts?: RG. 320 f.
— der Bibliothek: Erscheinen eines 5. Nachtrages zum —: 67.
Kaufmännisches Geschäft ist keine im Sinne des § 2 WzG. genügend bestimmte Angabe des Geschäftsbetriebes: AfWz.: 10.
Kayser ist für Nähmaschinen Qualitätsbezeichnung: RG. 339.
Knabenschürzen: Übertragung der Besonderheiten einer Militäruniform auf — kann einen gewerblichen Fortschritt einschließen: RG. 288.
Koenigs Kursbuch: RG. 800.
Kollision einer P.anmeldung mit dem Gegenstand eines älteren Gebrm.: RG. 257.
Kombination: Verletzung eines —s.p.s: RG. 37,166.
Konkursverfahren: Die Eröffnung des —s über das Vermögen des Z.inhabers bringt die von ihm zur Erhebung von Widersprüchen erteilten Vollmachten zum Erlöschen: BA 332.
Konstruktionsvariante: Ausführung auch nur einer — hindert teilweise Zurücknahme des P.s: RG. 180.
Konstruktionszeichnungen: Vorbenutzung der Erfindung durch —: GE. 48.
Konsularbeamte: Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit usw. ausgestattete — befinden: 218.
Konsuln: Zuständigkeit deutscher — zur Bescheinigung der Zuständigkeit ausländischer Beamten zur Beglaubigung von Urkunden: BA. 156.
Kostenfestsetzungsanträge: Für aus Anlaß des § 26 Abs. 5 PG. strittige — BA. ausschließlich zuständig: BA. 322.
Kostenpflicht nach Zurücknahme der Nichtigkeitsklage: NA. 84.
Kostenvorschuß: Folgen der Nichtzahlung des für die Beweisaufnahme von der Nichtigkeitsinstanz geforderten —es: RG. 219.
Kuba: Beitritt von — zu dem Vertrag des panamerikanischen Kongresses vom 27. Januar 1902: 156.

L.

Lebensdauer: Vergleichende Übersicht über die — der P.e in verschiedenen Staaten: 140.
Legitimation des jeweiligen Firmeninhabers für Geltendmachung der Rechte aus einem für die Firma eingetragenen Wz. besteht auch ohne Umschreibung des Z.: GE. 62.
Lesehalle s. Auslegehalle.
Literarisches Urheberrecht: Umfang des —: RG. 300
— s. a. Urheberrecht, literarisches.
Literatur: 30, 66, 154, 178, 242, 268, 298, 342.
Lizenz: Wer trägt die Gefahr der Behinderung an freier Ausnutzung der —?: RG. 8.
Lizenzrecht: Tragweite des —s.: RG. 166.
— Keine Eintragung des —s in der P.rolle: RG. 166.
Lizenzträger: Pflicht des —s zur Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten trotz später entstandener Gefahr der Behinderung an freier Ausnutzung der Lizenz: RG. 8.
Lizenzvertrag: Rechtliche Natur des —es: RG. 8.
Löschung: Anspruch auf — eines zu Unrecht eingetragenen Gebrm. folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere aus § 1 der GO.: GE. 284.
— teilweise eines Gebrm.: Zur Frage der —: GE. 194.
Löschungen von P.anm.: 66, 268, 342.
Löschungsanspruch: Vertragsmäßiger Verzicht auf den in § 6 Abs. 1 des GebrmG. normierten — ist unwirksam: GE. 309.

M.

Maitand: Schutz von Erfindungen usw. auf der Internationalen Ausstellung in — 1906: 67.
Mangel: Wesentlicher — des Vorprüfungsverfahrens: BA. 84.
Mängel: Sonstige — bei Zustellung heilbar, wenn Form bei der Zustellung des Erteilungsbeschlusses gewahrt ist: 188.
Margarine: Vernichtung des P.s 97057 betr. Verfahren zur Herstellung von — unter Zusatz einer Emulsion von Eigelb und Glukose oder eines anderen Zuckers: RG. 255.
Maschinen: Wann genießen Abbildungen von — den Schutz des literarischen Urheberrechts?: RG. 320 f.
Maschinelle Einrichtung von der zu ihrer Benutzung gegebenen Vorschrift nicht getrennt zu denken. Neue Art, mit — umzugehen, zu neuem Zweck kann neue Erfindung sein: RG. 42.
Maßnahme, naheliegende, s. Handgriff.
Menschlicher Körper, s. Heilverfahren.
Militäruniform: Übertragung der Besonderheiten einer — auf Knabenschürzen kann gewerblichen Fortschritt in sich schließen: RG. 288.
Mitglieder: Keine Ausschließung der — der BA. kraft Gesetzes von Mitwirkung beim Erteilungsbeschluß, wenn sie beim Bekanntmachungsbeschluß in der BA. mitgewirkt haben: 180.
Muster für ein Wzg. der Klasse 42: 57.
Musterwesen: Gebrauchsmuster: Gebrm.schutz auch begründet, wenn die Neuerung unmittelbar einem Gebrauchszweck dient: RG. 288.
— — Gratulationskarten, die beim Auseinanderfalten eine plastische Form zeigen, als Gebrm. nicht schützbar: GE. 141.
— — Offenkundige Vorbenutzung eines Modells liegt schon dann vor, wenn es einer einzigen sachkundigen Person vorgezeigt und erläutert wird, sofern dies in der Absicht und in der durch die Stellung dieser Person begründeten Erwartung geschieht, die neue Einrichtung bekannt zu machen: RG. 262.
— — Die Bezeichnung „Patentamtlich geschützt“. für einen nur unter Gebrm.schutz stehenden Gegenstand nach § 40 PG. strafbar: GE. 46.
— — Tatbestand des § 10 Abs. 1 des GebrmG.: RG. 288.
— — Teilweise Löschung eines Gebrm.: GE. 194.
— — Übertragung der Besonderheiten einer Militär-Uniform auf Knabenschürzen kann gewerblichen Fortschritt in sich schließen: RG. 288.
— — Umfaßt die Eintragung in der Rolle nur den Worten nach ein einziges Gebrm., dem Wesen nach aber mehrere selbständige Gebrm., mögen sie sich auch auf den nämlichen Gegenstand beziehen, so ist überhaupt ein Schutz nicht entstanden: GE. 171.
— — Verhältnis zwischen Geschm.- und Gebrm.schutz: RG. 288.
— — Verlängerungsgebühr: Wird diese in einem eingeschriebenen oder sonstigen Briefe gesandt, so gilt als Zahlungstag erst der Tag, an welchem der Brief beim PA. eingeht: 309.
— — Verzicht: Ein vertragsmäßiger Verzicht auf den im § 6 Abs. 1 des GebrmG. normierten Löschungsantrag unwirksam. Ein derartiger Verzicht liegt nicht darin, daß der die Löschung Beantragende sich verpflichtet hat, den Gegenstand

eines Gebrm. für den Erfinder anzumelden und ihn ausschließlich für den Erfinder herzustellen: GE. 309.
Musterwesen: Gebrauchsmuster: Vorbenutzung der Erfindung durch Konstruktionszeichnungen: GE. 48.
— — Vorbenutzungsrecht: Das im § 5 PG. gewährleistete V. besteht auch gegenüber dem Gebrm.schutz: GE. 48.
— — Zahlungsfrist: Die Z. endet mit dem letzten Tage der dreijährigen Schutzdauer, gleichgültig, ob dieser Tag ein Werk- oder ein Sonntag ist: 309.
Musterwesen: Geschmacksmuster: Anspruch auf Löschung eines zu Unrecht eingetragenen Geschm. folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere aus § 1 der GO.: GE. 284.
— — Anspruch des Urhebers eines eingetragenen Geschm. auf teilweise Rückzahlung der für Eintragung und Hinterlegung des Musters erhobenen Gebühr im Falle nachträglichen Verzichts auf einen Teil der Schutzfrist: GE. 9.
— — Zum Begriff der Fahrlässigkeit. RG. 222.

N.

Nebenintervenient: Wer die Rechte aus § 10 Nr. 3 PG. abgetreten hat, kann dem aus der Entnahme klagenden neuen Gläubiger als — beitreten: 246.
Nebenintervention: Entsch. über Zulassung einer — auch dann mit Beschwerde anfechtbar, wenn sie mit und in der Entsch. über den Nichtigkeitsantrag erlassen ist: 246.
Nichtigkeitsantrag: Vererblichkeit des —es: RG. 192.
Nichtigkeitserklärung: Grenzen der rückwirkenden Kraft der —: RG. 8.
— führt zur Abweisung der negatorischen Klage auf Unterlassung der P.verletzung, wenn das Nichtigkeitsurteil auch erst nach Einlegung der Revision ergeht: RG. 271.
Nichtigkeitsgebühr: Rückzahlung der —: RA. 304.
Nichtigkeitsklage: Verwerfung der — als unstatthaft: RG. 89.
— Kostenpflicht nach Zurücknahme der —: RA. 84.
Nichtigkeitsprozeß: Übernahme des —es durch den Rechtsnachfolger des vor Einleitung des Verfahrens gestorbenen P.inhabers: RG. 89.
Nichtigkeitsverfahren: Akten betr. schwebendes — Unbeteiligten nicht zugänglich: BA. 158.
— Einrede der Rechtskraft im —: RA. 269.
— Anhörung der Beteiligten im —: RA. 304.
— Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes im —: 185.
— Rechtsverhältnis zwischen den Parteien im —: RG. 192.
Niederlande-B. St. v. A.: Gegenseitiger Markenschutz in China: 154.
Norwegen: Statistik: 261.
Notare: Befugnis amerikanischer —: BA. 156.
Nürnberg: Schutz von Erfindungen usw. auf der Bayerischen Jubiläums-Landes-Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung in — 1906: 155.

O.

Österreich: Erlasse des k. k. Handelsministeriums, betr. die von der Berner Konferenz gefaßten Beschlüsse: 32.
— Statistik des k. k. PA.: 198.
Österreich-Ungarn: Intern. Verträge: Vertrag mit Belgien vom 12. Februar 1906: 308.
— — Vertrag mit Italien vom 11. Februar 1906: 308.
Österreich-Ungarn: Intern. Verträge: Vertrag mit Rußland vom 15. Februar 1906: 308.
— — Vertrag mit der Schweiz vom 9. März 1906: 308.
Offenkundigkeit: Zum Begriff der —: BA. 215.
Ort der Herstellung: Der Schutz des § 18 WzG. für Angaben über den — bezieht sich nur auf ernstliche Angaben über den wirklichen Herkunftsort: RG. 264.
Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit usw. ausgestattete Konsularbeamte befinden: 218.

P.

Panama: Erlaß Nr. 1 vom 2. Januar 1905, betr. die Regelung des Verfahrens für die Anmeldung von Fabrik- und Handelsmarken: 65.
Panamerikanischer Kongreß: Beitritt von Kuba zu dem Vertrage des —es vom 27. Januar 1902: 156.
Paraguay: Ges. vom 12. Juli 1894, betr. die Pflicht der Inhaber von P.en, Fabrik- und Handelsmarken zur Veröffentlichung der betr. Zeichnungen in der „Tribuna": 171.
— Ges. vom 5. Juni 1905, betr. die Veröffentlichung von Fabrikmarken und Erfindungen: 245.
Patent: Einfluß des Erlöschens des —s auf die Freiz.bildung. Ichthyol: Schweiz. Bundesgericht: 28.
Patentamt: Bekanntmachung vom 16. Januar 1906 betr. die P.schriften-Auslegestellen im D. R.: 2.
— — vom 17. Januar 1906, betr. die Einteilung des ganzen Gebiets der gewerblichen Technik in Gruppen: 4.
— —, betr. das Erscheinen des Verzeichnisses der vom PA. 1905 erteilten P.e: 156, 248.
— — vom 8. Mai 1906, betr. Wegfall der mündlichen Verhandlungen in den Ferien: 179.
— — vom 21. Mai 1906, betr. Offenhaltung der Annahmestelle und Kasse: 179.
— vom 17. August 1906, betr. den Bezug der P.schriften: 244.
— — vom 19. November 1906, betr. die Auslege- und Lesehalle: 319.
— Literatur: 30, 66, 154, 178, 242, 268, 298, 342.
— Mitteilung vom 20. Februar 1906, betr. Erscheinen eines 5. Nachtrages zum Katalog der Bibliothek des PA.: 67.
— Personalnachrichten: 1, 155, 179, 218, 248, 319.
— Vergleichende Statistik des PA. für 1905: 68.
„Patentamtlich geschützt." Die Bezeichnung — für einen nur unter Gebrm.schutz stehenden Gegenstand nach § 40 PG. strafbar: GE. 46.
— s. Patentanmaßung.
Patentanmaßung liegt nicht notwendig vor, wenn ein Gegenstand als „patentiert" bezeichnet ist, von dem nur ein Teil unter P.schutz steht: RG. 45.
— Angabe „Patentamtlich geschützt" bei Gebrm. strafbar: GE. 46.
— Der sachliche Tatbestand der — als Grundlage einer einstweiligen Verfügung: GE. 327.
— schon bei Benutzung der Buchstaben D. R. P. a., wenn auch in Verbindung mit anderen: GE. 46.
Patentanmeldung: Kollision einer — mit dem Gegenstand eines älteren Gebrm.: RG. 257.
Patentanspruch: Beschränkende Auslegung des —s im Hinblick auf den Stand der Technik z. Zt. der Anmeldung: RG. 41.
— Grenzen der Heranziehung der Beschreibung zur Auslegung des —s: 185.

Patentanwaltswesen: Aufgaben, von der Prüfungskommission für PAnw. gestellte: 27.
— Ausschließungen: 30, 212, 318, 342.
— Bekanntmachung vom 4. Januar 1906, betr. die Zusammensetzung der Prüfungskommission, des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs für PAnw. für 1906: 27.
— Eintragungen: 66, 212, 268, 318, 342.
— Löschungen: 66, 268, 342.
Patenterschleichung: RG. 39, RG. 163.
Patenterteilung: Bei der Entscheidung über die — ist die AA. an den Bekanntmachungsbeschluß der BA. nicht gebunden: 181.
Patentfähigkeit: Beurteilung der —: RG. 35.
— Druckschriftlichen Darstellungen, die zu einer bestimmten Tätigkeit reizen sollen, fehlt die gewerbliche Verwertbarkeit und damit die —: BA. 130.
Patentgebühren: Vergleichende Übersicht über die Höhe der — in verschiedenen Staaten: 140.
— s. a. Gebühr und Jahresgebühren.
„Patentiert" keine Angabe über Besitz von Auszeichnungen i. S. des UWG.: RG. 45.
Patentinhaber: Entschädigungsanspruch des —s: RG. 165.
— Bedeutung der Eintragung als — in der Rolle: RG. 166.
Patentrecht: Umfang des —s: RG. 300.
Patentrolle: Bedeutung der Eintragung als P.inhaber in der —: RG. 166.
Patentschriften: Bezug der —: 244.
Patentschriften-Auslegestellen: Verzeichnis der — im D. R.: 2.
Patentschutz: Erstreckung des —es auf in der Beschreibung nicht erwähnte Vorteile der Erfindung: RG. 136.
Inhalt und Umfang des —es werden durch Irrtum des Anmelders über die den Erfolg der Erfindung herbeiführenden physikalischen Vorgänge nicht berührt: RG. 190.
— Verhältnis von — zu Gebrm.schutz: RG. 306.
Patentstrafverfahren: Tatsächlicher und rechtlicher Irrtum im —: RG. 166.
Patentverletzung bei Benutzung eines wesentlichen Verfahrensabschnittes, wenn die Zusammenfassung der das patentierte Verfahren darstellenden Verfahrensabschnitte für den Gegenstand des Schutzes unwesentlich ist: RG. 87.
— Keine — eines die Verwendungsart eines bekannten Stoffes betreffenden P.s durch Verkauf dieses nach einem neueren patentierten Verfahren hergestellten Stoffes, selbst wenn Verkauf zu dem im älteren P. bezeichneten Zweck erfolgt: GE. 272.
Wer den Ablauf der Frist des § 28 Abs. 3 PG. abwartet, bevor er gegen — vorgeht, handelt befugt: RG. 257.
Patentverletzungsklage: Entschädigungsanspruch des P.inhabers nach Erhebung der —: RG. 165.
Patentverletzungsprozeß: Zuständigkeit der Gerichte im —: GE. 326.
Personalnachrichten: 1, 155, 179, 213, 243, 319.
Personenname: Erfordernisse zur Eintragung eines fremden —ns als Wz.: AfWz. 11.
Wortz. mit adjektivischer Verwendung von —n (Pfeilsches Außenlicht) stimmen mit bildlichen Darstellungen von Sachen, deren gegebene Benennung sich mit dem Personennamen deckt (Bild eines Pfeils) überein: BA. 60.
Als Wz. eingetragene —n können sich zu freien Beschaffenheitsangaben entwickeln. Buderus-Eisen: RG. 224. Singer-Nähmaschinen: RG. 226.
— Zur Unterscheidung von —n als Z. untereinander genügen zwar geringe Abweichungen, doch gilt dies nicht zwischen —n und willkürlich gebildeten bloßen Schlagworten. Romani und Romali: BA. 331.
Prioritätsrechte: Rechtsnachfolge in die durch Erstanmeldung in einem Unionsstaate in Ansehung Deutschlands gemäß Art 4 des UV. begründeten —: BA. 127.
Prozeßleitung: Keine Beschwerde gegen — des Vorsitzenden: 158.
Prüfungsaufgaben s. Aufgaben.
Prüfungskommission für PAnw.: Zusammensetzung der — für 1906: 27.

R.

Rechnungslegung: Anspruch auf — neben dem Entschädigungsanspruch aus § 35 PG.: RG. 221.
Rechtshilfe: Die Pflicht der Gerichte, dem RA. — zu leisten, erstreckt sich auch auf Beweiserhebung am Orte seines Amtssitzes: RG. 4.
Rechtskraft: Einrede der — im Nichtigkeitsverfahren: 269.
Rechtsnachfolge in die durch Erstanmeldung in einem Unionsstaate in Ansehung Deutschlands gemäß Art. 4 UV. begründeten Rechte: BA. 127.
Rechtsnachfolger: Übernahme des Nichtigkeitsprozesses durch den — des vor Einleitung des Verfahrens gestorbenen P.inhabers: RG. 39.
Rechtsverhältnis zwischen den Parteien im Nichtigkeitsverfahren: RG. 192.
Rechtsvermutung der Zurücknahme der Anmeldung im Vorbescheid: 34.
„Reissue": Als Anmeldetag des amerikanischen — gilt lediglich der Tag, an dem das Ursprungsp. angemeldet ist: AA. 32.
Rotes Kreuz: Unzulässigkeit des —es als Wz. in den V. St. v. A. Ges. v. 5. Januar 1905: 64.
Rübenschnitzelmaschinen: P. auf Vordermesser für Doppelschnitzelkasten für — vernichtet, da es keinen praktisch erheblichen Fortschritt enthält: RG. 159.
Rückwirkung: Grenzen der — der Nichtigkeitserklärung: RG. 8.
— der Nichtigkeitserklärung hinsichtlich negatorischer Klagen auf Unterlassung der P.verletzung: RG. 271.
Rumänien: Ges. betr. die Erfindungsp.e vom 13./26. Januar 1906: 186.
Ges. v. 14./26. April 1879 betr. die Fabrik- und Handelsmarken nebst Ausführungsverordnung vom 28. Mai 1879: 150 ff.
Mitteilung für Inhaber deutscher P.e: 222.
— - V. St. v. A.: Gegens. Markenschutz: 298.
— Verordnung vom 12./25. April 1906 betr. die Anwendung des Ges. über die Erfindungsp.e vom 13./26. Januar 1906: 276.
Verordnung des Ministers f. Gewerbe usw. vom 10. August 1906: 283.
Rußland: Intern. Verträge: Vertrag mit Dänemark betr. gegens. Musterschutz: 322.
— — Vertrag mit Österreich-Ungarn vom 15. Februar 1906: 308.
— — Vertrag mit den V. St. v. A. betr. gegens. Markenschutz in China: 218.

S.

Schleuderpreise: Dem Urheber eines Werkes steht es nicht zu, dem Inhaber eines Warenhauses den Verkauf seines Werkes zu — n zu verbieten: RG. 300.
Schöneberg: Schutz von Erfindungen usw. auf der 20. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in — 1900: 67.
Schutzanspruch: Liegt ein einheitlicher — vor, kann der Schutz nicht dem einen Teile versagt, dem anderen zugebilligt werden: GE. 194.

Schutzdauer: Die Zahlungsfrist endet mit dem letzten Tage der dreijährigen —, gleichgültig ob Werk- oder Feiertag: 309.
Schweiz: Intern. Verträge: Vertrag mit Österreich-Ungarn vom 9. März 1906: 303.
Sicherheitsleistung im Nichtigkeitsverfahren: 216.
Singer: Ist das Z. — für Nähmaschinen Beschaffenheitsangabe?: RG. 226.
Spanien: Intern. Verträge: Verordnung vom 19. Januar 1906, betr den Schutz von Erfindungen usw. auf der Ausstellung in Mailand: 214.
Sperrfrist: Die — für gelöschte Z. (§ 4 Abs. 2 WzG.) bestimmt sich nach dem Tage der Löschung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Vorliegens des Löschungsgrundes (§ 12 Abs. 2 WzG.): AfWz. 59.
Sprengstoffe: Apparate zur Messung von Kraft und Zeit beim Abbrennen bezw. beim Explodieren von —n: RG. 248.
Statistik des Geschäftsumfanges und der Geschäftstätigkeit des k. k. PA. in Wien: 198.
— Frankreich: Marken: 242.
— — Muster 1903/05: 284.
— Großbritannien: P.e 1903/05: 261.
— Niederlande: Marken: 242.
— Norwegen: P.e 1900/04: 261.
— Schweiz: Marken 1903/05: 178.
— Ungarn: P.e 1900/04: 262.
— vergleichende des PA. für 1905: 68.
Stickstoff-Sauerstoff-Verbindungen: Verfahren zur Gewinnung von — aus atmosphärischer Luft: 328.
Strafantrag: Zurücknahme des —es gegen einen von mehreren selbständigen Verletzern eines Wz. wirkt nicht auch als Zurücknahme für die übrigen: RG. 318.
Streitgegenstand: Festsetzung des Wertes des —es findet im Nichtigkeitsverfahren nicht statt, wenn die zum Anspruch auf Kostenerstattung berechtigte Partei durch einen Panw. vertreten ist: 185.
Stundung: Gesuch um — fälliger Jahresgebühren muß vor Ablauf des letzten Tages der Zahlungsfrist beim PA. eingehen: 7.

T.

Tatbestand des § 10 Abs. 1 des GebrmG. liegt auch vor, wenn der Täter den ihm bekannten Musterschutz irrigerweise als Geschm.schutz betrachtet: RG. 288.
Täuschung: Ein auf die — des PA. gerichtetes Verschweigen des Anmelders als Tatbestandsmerkmal der P.erschleichung: RG. 89.
Täuschungsgefahr bei Anmeldung eines fremden Personennamens als Wz.: AfWz. 11.
Tod des P.inhabers im Nichtigkeitsverfahren: RG. 89.

U.

Übereinkommen über den gegenseitigen Markenschutz s. bei „China“ und „Gegenseitigkeit“.
Übereinstimmung: Z.rechtliche — besteht zwischen Wortz., die durch adjektivische Verwendung von Personennamen gebildet sind, und Bildz., deren gegebene Benennung derselbe Personennamen ist (Pfeilsches Außenlicht und Bild eines Pfeils): BA. 60.
— besteht nicht zwischen einem ausschließlich aus Worten bestehenden Z. und einem Z., bei dem infolge seines sonstigen für den Gesamteindruck maßgebenden Inhalts den gleichen in ihm enthaltenen Worten keine selbständige Bedeutung zukommt: AfWz. 146.
Übereinstimmung: Für die Frage der — von Z., welche Bestandteile von geringer Unterscheidungskraft enthalten, ist der durch die voll unterscheidungskräftigen Bestandteile bewirkte Gesamteindruck maßgebend: RG. 146.
— von Bénédictine und Benedek bejaht: RG. 148.
— von Wort und Bild „Rembrandt“ verneint: RG. 174.
— zweier Wortz. wird nicht dadurch beseitigt, daß sie von verschiedenen Stämmen abgeleitet sind (Torosan und Fortosan): BA. 263.
— Nichtbenachrichtigung im Widerspruchsverfahren nach § 5 WzG. stellt keine Entsch. über die — von Z. dar: BA. 264.
— zweier Worte wird dadurch nicht beseitigt, daß ihre gemeinsamen Wortstämme frei sind (Delecta und Delectina): BA. 311.
— Für die — wappenartigen Z. sind der Inhalt des Wappenschildes und der Gesamteindruck des Wappengebildes einschließlich der Wappenhalter in gleicher Weise maßgebend: BA. 312.
— Für die — von Z. aus Wortverbindungen sind auch an sich nicht unterscheidungskräftige Worte von Bedeutung, wenn sie ihrer Stellung nach den Gesamteindruck der Z. in gleicher Weise beeinflussen (Romani Qualität Lobek und Philippine Qualité Romali): BA. 331.
— Verschiedene Namen einer und derselben mythologischen Persönlichkeit stimmen als Z. überein (Phöbus und Apollo): BA. 332.
— Inschriften und figürliche Bestandteile von Z. kommen für die — in der Regel selbständig in Betracht: BA. 332.
— zweier an sich verschiedener Z. wird in der Regel auch nicht dadurch begründet, daß die Z. im praktischen Gebrauch sehr klein verwendet werden und lediglich aus diesem Grunde bei oberflächlicher Betrachtung ähnlich aussehen: RG. 334.
Übersetzung: Bei englischen und französischen Urkunden Beibringung beglaubigter —en regelmäßig nicht nötig: 156.
Übertragung der durch Rechtsnachfolge in die durch Erstanmeldung in einem Unionsstaat in Ansehung Deutschlands gemäß Art. 4 UV. begründeten Rechte: BA. 127.
— Errichtung von Beweisurkunden über die — vor der Anmeldung in Deutschland: BA. 127.
— Form der — der durch Erstanmeldung in einem Unionsstaat in Ansehung Deutschlands gemäß Art. 4 des UV. begründeten Rechte: BA. 127.
Umfang des P.schutzes s. Patentschutz.
Umschreibung in der P.rolle hat nicht die zivilrechtliche Wirkung einer Übertragung des P.rechts: RG. 166.
Ungarn: Statistik: 261
Unionsvertrag: Das amerikanische „reissue“ hat keine selbständige prioritätsbegründende Wirkung im Sinne des —es: AA. 32.
— Mangelnde Unterscheidungskraft eines Wz. fällt nicht unter Art. 6 des —es: BA. 310.
— Rechtsnachfolge in die durch Erstanmeldung in einem Unionsstaat in Ansehung Deutschlands gemäß Art. 4 des —s begründeten Rechte. Form der Übertragung dieser Rechte: 127.
Unterscheidungskraft wird nicht durch die Hinzufügung von Namen oder Firmen zu fremden Wz. begründet: RG. 146.
— Mangelnde — fällt nicht unter Art. 6 des UV.: BA. 310. Ihr Einfluß auf die Z.Übereinstimmung: BA. 331; RG. 146.
Unzulässige Wortz.: Verzeichnis der —: 195.
Urheber: Der — eines Geisteswerkes bringt als solcher keine körperliche Sache, also keine W. in Verkehr: RG. 314.

Urheberrecht, litterarisches: Wann genießen Abbildungen von Maschinen im Kataloge eines Gewerbetreibenden den Schutz des —?: RG. 320 f.

V.

Verbindung mehrerer bekannter automatischer Einzelverkäufer und Einzelempfänger zu einem Apparat keine Erfindung, wenn nur Konstruktion, nicht Umbildung zu neuer technischer Einheit vorliegt: RG. 251.
Vereinigte Staaten von Amerika: Bei der Anmeldung von Wz. in den — sind auch nach dem Ges. vom 20. Februar 1905 die W. nicht nach dem allgemeinen Verwendungszweck, sondern einzeln oder wenigstens gattungsmäßig anzugeben: Commissioner: 177.
— Abänderung der Bestimmungen vom 1./18. April 1095, betreffend Eintragung von Handelsmarken gemäß Ges. vom 20. Februar 1905: 267.
— Ges. vom 4. Mai 1906, betreffend Abänderung des Handelsmarkenges. vom 20. Februar 1905: 297.
— Abänderung der Handelsmarkenbestimmungen (Rules) vom 1. Dezember 1905 unterm 18. Juni 1906: 316.
—-Belgien: Gegens. Markenschutz in China: 318.
—-Deutsches Reich: Gegens. Markenschutz in China: 62.
—-Frankreich: Gegens. Markenschutz in China: 62.
—-Großbritannien: Gegens. Markenschutz in China: 68.
—-Italien: Gegens. Markenschutz in China: 318.
—-Niederlande: Gegens. Markenschutz in China: 154.
—-Rumänien: Gegens. Markenschutz: 298.
—-Rußland: Gegens. Markenschutz in China: 318.
Vereinigte Staaten von Brasilien-Argentinische Republik: Gegens. Markenschutz: 177.
Verfügung: Einstweilige — auf Grund des sachlichen Tatbestandes der P.anmaßung: GE. 327.
— Keine Beschwerde gegen prozeßleitende — des Vorsitzenden: BA. 158.
Verhandlungen, mündliche: Wegfall der — in den Ferien: 179.
Verkauf eines Buches unter einem bestimmten Preis: RG. 300.
Verlängerungsgebühr: Wird — im eingeschriebenen oder sonstigen Briefe an das PA. eingesandt, so gilt als Zahlungstag der Tag des Eingangs beim PA.: 309.
Verleger: Die vom — gesetzte Bedingung, das Buch nicht unter einem bestimmten Preise weiter zu verkaufen, bindet nur den ersten Abnehmer: RG. 300.
Verletzung des Z.rechts kann vorliegen, wenn der mit dem Z. versehenen ursprünglich echten W. von dem Dritten andere Stoffe hinzugesetzt werden. Maggi: RG. 338.
Vermischung der mit dem eingetragenen Z. versehenen echten W. (Maggi) mit anderen Stoffen kann den Gebrauch dieses Z. auf der W. zu einem widerrechtlichen machen: RG. 338.
Verordnung zur Ausführung des WzG. vom 17. Mai 1906. Bildung einer III. AfWz.: 180.
Verschweigen: Ein auf die Täuschung des PA. gerichtetes — des Anmelders als Tatbestandsmerkmal der P.erschleichung: RG. 39.
Versuche: Vergebliche — der Ausführung eines P.s rechtfertigen das Unterbleiben der Ausführung selbst dann nicht, wenn das P. überhaupt nicht ausführbar ist: RG. 259.
Verzeichnis der erteilten Patente: Erscheinen des — 1905: 156, 243.
– unzulässiger Wortz.: 195.
Verzicht, nachträglicher: Auch das Ges. vom 11. Januar 1876 läßt — auf einen Teil der Schutzfrist zu. Folgen des — hinsichtlich der gezahlten Gebühren: GE. 9.
— Vertragsmäßiger — auf den in § 6 Abs. 1 des GebrmG. normierten Löschungsanspruch unwirksam: GE. 309.
— Vertragsmäßiger — nicht darin zu erblicken, daß der die Löschung Beantragende sich verpflichtet hat, den Gegenstand eines Gebrm. für den Erfinder anzumelden und ihn ausschließlich für den Erfinder herzustellen: GE. 309.
Vollmacht: Die — zur Erhebung von Widersprüchen gegen künftige Anmeldungen erlischt regelmäßig mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Vollmachtgebers (Z.Inhabers.): BA. 332.
Vorbenutzer: § 5 des PG. greift durch, wenn der — die Erfindung in Erkenntnis ihres Wesens benutzt hat: RG. 9.
— Unter welchen Voraussetzungen kann der — eines Z. dem eingetragenen Z.Inhaber, der zur Zeit der Anmeldung noch keinen Geschäftsbetrieb besaß, den Einwand entgegensetzen, daß er ihm durch die Anmeldung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt habe? (§ 826 BGB.): RG. 178.
Vorbenutzung liegt bereits vor, wenn über den Erfindungsgegenstand eine Konstruktionszeichnung hergestellt ist zu dem Zweck, die Tauglichkeit der Erfindung für den gewerblichen Betrieb zu erproben, vorausgesetzt, daß die Absicht vorlag, im Falle des Erfolges das Erzeugnis zu verwerten: GE. 48.
— offenkundige: Wann liegt — eines Modells vor?: RG. 262.
Vorbenutzungsrecht: Das im § 5 PG. gewährleistete — besteht auch gegenüber dem Gebrm.schutz: GE. 48.
Vorbescheid: Bei Schweigen auf einen — gilt stets die ganze Anmeldung eines Wz. als zurückgenommen; die Zurücknahme eines Teiles der Anmeldung kann als Folge des Schweigens niemals angedroht werden: BA. 59.
— Rechtsvermutung der Zurücknahme der Anmeldung im —: BA. 84.
Vorprüfung: Wesentlicher Mangel der —: BA. 34.
Vorverfügung: Zurücknahme der Anmeldung als Folge des Schweigens kann stets nur mit Vorbescheid, nicht mit bloßer — angedroht werden. Und zwar gilt stets die ganze Wz.Anmeldung als zurückgenommen: BA. 59.
Vorzüge: Wenn die das geschützte Verfahren beschreibende vorveröffentlichte Druckschrift die — des mit dem Verfahren gewonnenen Produktes nicht vollzählig aufführt, so wird dadurch die Vernichtung des P.s nicht ausgeschlossen: RG. 255.

W.

Wappen: Für die Übereinstimmung —artiger Zeichen sind in gleicher Weise der Inhalt des —schildes wie der Gesamteindruck des —s einschließlich der —halter maßgebend: BA. 312.
Ware: Der Erzeuger eines Geisteswerkes als solcher bringt keine körperliche Sache, also keine — in Verkehr: RG. 314.
Warenhaus: Der Urheber eines Werkes kann dem Inhaber eines — den Verkauf seines Werkes zu Schleuderpreisen nicht verbieten: RG. 300.
Warenverzeichnis: Muster für ein — der Klasse 42: 57.
— Im — müssen auch nach dem amerikanischen Handelsmarkenges v. 20. Februar 1905 die W. nicht nur nach dem allgemeinen Verwendungs-

zweck, sondern einzeln oder wenigstens gattungsmäßig bestimmt angeführt werden: Commissioner 177.
Warenzeichenblatt: Bekanntmachung der Stellen im D. R., an denen das — zur Einsicht ausliegt: 57.
Wassergas: Vernichtung des P.s 130112 betr. Verfahren zum Durchleiten von — u. dgl. durch Leuchtgasretorten, da lediglich eine Aufgabe gestellt ist: RG. 185.
Wert des Streitgegenstandes im Nichtigkeitsverfahren: 185.
Wettbewerb, unlauterer: Angabe „Patentiert" keine Angabe über Besitz von Auszeichnungen: RG. 45.
— schon bei Benutzung der Buchstaben D.R.P. a.: 46.
Widerspruch: Der — des Vertreters eines in Konkurs befindlichen Z.Inhabers ist unwirksam, da die Vollmacht mit der Konkurseröffnung erlischt: BA. 332.
— Der auf Grund eines jüngeren Z. eingelegte — ist nicht als „rechtsungültig" zu verwerfen, sondern als „unbegründet" zurückzuweisen: BA. 60.
— Der — nach § 5 WzG. kann auf sog. absolute Versagungsgründe nicht gestützt werden: BA. 60.
— Der — gegen Eintragung eines Wz. kann nach amerikanischem Recht nur innerhalb von 30 Tagen, und zwar nur durch den Berechtigten selbst, nicht durch einen Vertreter, eingelegt werden: Commissioner 64.
Widerspruchsverfahren: § 5 WzG. zwingt das PA. nicht, das — wegen sämtlicher Gegenz. einzuleiten, falls die Eintragung wegen einiger derselben auf Widerspruch versagt wird: BA. 264.
— Nichtbenachrichtigung im — nach § 5 WzG. enthält keine Entsch. über die Übereinstimmung von Wz. Ein ohne Benachrichtigung eingelegter Widerspruch ist als unzulässig zu verwerfen: BA. 264.
Wortzeichen: Verzeichnis unzulässiger —: 195.
— Ein reines — ist nicht verwechselbar mit einem Kombinationsz., welches zwar dieselben Worte enthält, aber vermöge seines sonstigen Inhalts dem Gesamteindruck nach eine Einheit darstellt, in der die betr. Worte keine selbständige Bedeutung haben: AfWz. 146.

Z.

Zähne: Verfahren zur Regulierung schief gewachsener — nicht p.fähig: 215.
Zahlungsfrist: Die — endet mit dem letzten Tage der dreijährigen Schutzdauer, gleichgültig ob Werk- oder Feiertag: 309.
— Gesuch um Stundung fälliger Jahresgebühren muß vor Ablauf des letzten Tages der — beim PA. eingehen: BA. 7.
Zahlungstag: Als — gilt, sobald die Verlängerungsgebühr in einem Briefe an das PA. eingesandt wird, der Tag des Eingangs beim PA.: 309.
Zeichenschutz: Wz. mit Bestandteilen, welche geringe Unterscheidungskraft besitzen, genießen für die Dauer der Eintragung vollen Rechtsschutz. Die geringe Unterscheidungskraft ist nur für das tatsächliche Gebiet der Verwechselungsgefahr von Bedeutung: RG. 146.
Zivilprozeßordnung: Vorschriften der — über Kostenpflicht nach Zurücknahme der Klage keine Anwendung im Nichtigkeitsverfahren: RA. 34.
Zurücknahme des P.s, wenn es überhaupt nicht ausführbar ist: RG. 259.
— einer Wz. Anmeldung als Folge des Schweigens kann nur im ganzen und nur durch Vorbescheid, nicht durch einfache Vorverfügung angedroht werden: BA. 59.
— des Strafantrages gegen einen von mehreren selbständigen Verletzern eines Wz. wirkt nicht auch zugleich für die übrigen als —: RG. 318.
— Kostenpflicht nach — der Nichtigkeitsklage: RA. 34.
— Rechtsvermutung der — der Anmeldung im Vorbescheid: BA. 34.
— teilweise, des P.s durch Ausführung auch nur einer Konstruktionsvariante gehindert: RG. 130.
Zuständigkeit: Ausschließliche — der BA. für aus Anlaß des § 26 Abs. 5 PG. strittige Kostenfestsetzungsanträge: BA. 322.
— der Gerichte in P.verletzungsprozessen: GE. 326.
— deutscher Konsuln zur Bescheinigung der — ausländischer Beamten: BA. 156.
Zustellung des Abweisungsbeschlusses nach § 26 PG. nicht durch Behändigung seitens des Abt. Vors. ersetzbar: BA. 157.
— Ist die — des Erteilungsbeschlusses an die Beteiligten ordnungsmäßig nach Ablauf eines Jahres seit Anmeldung erfolgt, so muß der Anmelder entweder sich erkundigen, ob und wann der Beschluß endgültig geworden ist, oder vorsorglich die fälligen Jahresgebühren einzahlen: 188.
— Ist die Form bei der — des Erteilungsbeschlusses gewahrt, so sind sonstige Mängel bei der — heilbar: 188.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Blatt
für
Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43, 44

Anzeigen

XII. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 31. Januar 1906. Nr. 1.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44

In fünfter Auflage neu durchgesehen und ergänzt

bis auf die letztergangenen Verordnungen einschließlich der

Novelle vom 14. Oktober 1905 (RGBl. S. 759)

liegt vor

Dr. F. Hoffmanns Gewerbeordnung

mit den Ausführungsanweisungen und allem zugehörigen Gesetz- u. Verordnungsmaterial für das Reich und für Preussen

als die vollständigste und handlichste aller für den praktischen Gebrauch bestimmten Taschenausgaben mit einem ausführlichen Sachregister und reichhaltigen Erläuterungen

von

Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. F. Hoffmann

im Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe

Taschengesetzsammlung No. 36

1176 Seiten stark. Schmiegsam in Leinwand geb. 4 M., postfrei 4,30 M.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Gesetz zum Schutz der Gebrauchsmuster

Erläutert von

H. Robolski

Kaiserlicher Geh. Ober-Regierungsrat

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage

Gebunden 1 M 60 Pfg. — Taschengesetzsammlung No. 13 — Postfrei 1 M 70 Pfg.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

In meinem Verlage erschien:

Die patentamtlichen und gerichtlichen

Entscheidungen

in

Patent-, Muster- und Markenschutzsachen

systematisch zusammengestellt und herausgegeben

von

Prof. Dr. Albert Osterrieth

Neue Folge der Entscheidungen in Patentsachen

Band 5

Schmiegsam gebunden mit abgerundeten Ecken

Preis 10 Mark — **Porto 20 Pfg.**

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

In meinem Verlage erschien:

Die Patentgesetze

von

Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark, Grossbritannien

Eine systematische Uebersicht

von

Dr. Ludwig Fischer und **Paul C. Roediger**

Preis kartoniert 5 M — **Porto [illegible]**

Diese Zusammenstellung zeichnet sich in erster Linie durch eine für den prak[illegible] ganz hervorragend geeignete Form aus. Sie gibt in kurzer, prägnanter Fassung eine [illegible] tabellenartige Uebersicht über alle praktisch in Betracht kommenden Fragen des [illegible] wichtigsten Staaten und beantwortet in systematischer Ordnung für jeden Staat etwa 100 [illegible] eine ganze Reihe von Unterfragen.

Patent-, Gebrauchsmuster- u. Warenzeichenrecht

Veröffentlichungen aus Carl Heymanns Verlag zu Berlin W. 8

Das Deutsche Reichs-
Patentgesetz
Erläutert von
H. Robolski
Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrat
Taschenausgabe 1901
2. Aufl. Geb. M. 4, pfr. M. 2.10

Gesetz zum Schutz der
Warenbezeichnungen
Erläutert von dem Kaiserl. Geh. Reg.-Rat
Dr. jur. W. Rhenius
Dirigent im Kaiserlichen Patentamt
Taschenausgabe 1897
Geb. M. 2.60, postfrei M. 2.80

Gesetz zum Schutz der
Gebrauchsmuster
Erläutert von
H. Robolski
Kaiserlichem Geh. Ober-Regierungsrat
Zweite vermehrte u. verbess. Aufl.
Geb. 1 M. 60 Pfg., postfr. 1 M. 70 Pfg.

Das Deutsche Patentgesetz
und das Reichsgesetz betreffend den
Schutz von Gebrauchsmustern
Für die Praxis erläutert von
K. Lieber
Kais. Geh. Reg.-Rat und Mitglied des Patentamts
1898. Eleg. geb. Preis M. 8, postfrei M. 8.30

Das Deutsche Patentrecht
unter Benutzung der Akten des Kaiserl. Patentamts in
Theorie und Praxis
Systematisch dargestellt von
H. Robolski
Kaiserlichem Geh. Ober-Regierungsrat und [illegible]
1890. Geheftet M. 6, postfrei M. 6.30.

Die Gesetze zum Schutz des
gewerblichen Eigentums
erläutert, mit Einleitung über die Entwickelung des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland
Von
Rechtsanwalt **Paul Schmid**
1897. Geheftet M. 7, postfrei M. 7.30

Das Gesetz zum Schutz der
Warenbezeichnungen
mit Berücksichtigung der in- u. ausländischen Literatur und Rechtsprechung sowie der Praxis des Patentamts
erläutert von
Rechtsanwalt **Dr. Paul Kent**
1897. Geheftet M. 14, postfrei M. 14.50

Patentamtliche Vorschriften der Verein. Staaten von Amerika
Übergelegt von Reg.-Rat
Erich v. Bachmer
[illegible] M. [illegible], postfrei M. [illegible]

Der
Geschmacksmusterschutz
Seine Entwicklung in Deutschland
Von
Paul Schmid
Rechtsanwalt in Berlin
1896. M. 4, postfrei M. 4.20

Das
Österreich. Patentgesetz
Kommentar zum Gesetz vom 11. Januar 1897
Von **Dr. Leo Munk**
Hof- und Gerichts-Advokat in Wien
1901. Geb. M. 9, postfr. M. 9.50

Patentrechtliche Erörterungen
Vier Abhandlungen
Von Rechtsanwalt
Dr. Herm. Stauh
1886. 60 Pf., postfrei 65 Pf.

Das Gesetz gegen den
unlauteren Wettbewerb
Mit einem Anhang zugehöriger Gesetze unter Berücksichtigung des BGB.
erläutert von
Prof. Dr. A. Osterrieth
1896. Kart. M. 1.60, postfrei M. 1.70

Das Reichsgesetz
vom 21. Mai 1900 betr. die
Patentanwälte
Textausgabe, Entwurf, Begründung und Verhandlungen des Reichstags
1900 M. 2, postfrei M. 2.10

Der Schweizerische
Gewerbl. Rechtsschutz
Sammlung der hierauf bezüglichen Gesetze und Verträge der Schweiz
erläutert von
Dr. jur. Alfred Simon
1896. Geb. M. 2.40, postfrei M. 2.50

Liste der Patentanwälte nebst dem Patentanwaltsgesetz. Zweite Auflage. 1903. Amtliche Ausgabe. Gebunden 50 Pf., postfrei 55 Pf.

Vollmachtsformulare
nach den Entwürfen des Vereins deutscher Patentanwälte
Nr. 140. Vollmacht in Patentangelegenheiten
141. für Gebrauchsmuster, 142. für Warenzeichen
Bibliopläter, Kanzleipapier, Preis der Formulare: 25 Blatt 80 Pf., 100 Blatt M. 2, 250 Blatt M. 5

Anmeldebestimmungen
des Kaiserlichen Patentamts vom 22. November 1898
Nr. 247. Zur Anmeldung von Erfindungen
248. von Gebrauchsmustern, 249. von Warenzeichen
Nr. 247 (Quartbogen): Preis einzeln 10 Pf., 25 St. M. 2, mit Nr. 248/49 zusammen (8 Seiten): 20 Pf., 25 St. M. 4

Der Umfang ist nur mit Rücksicht auf Schriftleitungen beschränkt und soweit es möglich ist, für Anzeigen von Fachleuten, Behörden, Industriellen, Kaufleuten u. Landwirten, die Zeitschrift empfehlenswert zu machen.

Vereinigte Maschinenfabrik Augsburg und Maschinenbaugesellschaft Nürnberg A. G.

Werk Augsburg gegründet 1840 — Direktion: M. A. N. Hauptsitz: Gustavsburg gegründet 1837 — Werk Nürnberg gegründet 1837

Heute 11000 Arbeiter und Angestellte

Dampfmaschinen, Dampfkessel, Dampfturbinen, Wasserturbinen, Diesel-Motoren „Patent Deutz", Generator-Gasanlagen, Gasmaschinen, Kältemaschinen, Mühlen, Brauerei- und Malzerei-Einrichtungen, Pumpwerke, Bierdruckmaschinen, Transmissionen, Werkzeugmaschinen, System Dolfinos-Bohrer, Hebe- und Transport-Vorrichtungen, Nürnberger Aluminium-Artikel, Drahtseile und Drahtseilbahnen, Ölfeuer-Lokomotiven, Dampfhämmer, Stanzen, Scheren, Blechbearbeitungs-Maschinen usw. usw.

Patentingenieur

sucht gegen selbständige Stellung, am liebsten als

ständiger Vertreter

Off. gefl. unter H. F. P. 8888 an d. Exp. d. Bl., Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Patente, Warenzeichen etc. für Spanien

besorgen

Roeb & Co., Madrid

Carrera de San Jerónimo 3

PATENTE

in **Finnland, Russland** u. a. Ländern besorgt

Patentbureau Petterson & Stenroos

FINNLAND, HELSINGFORS

Russland Finnland

Patent- u. Warenzeichen-Schutzgeschäft

besorgt das Bureau

Voss & Steininger

Gegründet 1885

St. Petersburg, Gorochowaja 68

O. L. Voss, seit 1875 im Patentfache

W. Steininger, dipl. Ingenieur u. Technolog

PATENTE

für Ungarn u. Oesterreich besorgt

Alexander Weisz

beeideter Patentanwalt

Budapest VI., Weinerring No. 31

Gegründet 1901.

Quartalsabrechnung

Patent-, Warenzeichen- und Musterschutz in

ITALIEN

Ingr. Letterio Laboccetta

Rom - Via della Vite 46 - Rom

Korrespondenz in deutscher, englischer, französischer, italienischer, portugiesischer, spanischer und schwedischer Sprache

Engl. u. amerik. Patente

MARKS & CLERK

Consulting Engineers and Patent Agents

Nur f. Patentanwälte, mit ausserhalb liegen Korrespondent auf Wunsch in Deutsch Verlange Broschüre „Das englische Patentwesen u. seine Praxis" in deutscher Sprache

18, Southampton Buildings, London W. C.

Gegründet 1862

Preis-Medaillen von Ausstellungen sämmtlicher Länder

Fabrikmarke

Besonderes Gesellschafts-Bureau

Telegramm-Adresse: Clouth Cöln

FRANZ CLOUTH

Rheinische Gnmmiwaarenfabrik

mit beschränkter Haftung

CÖLN-NIPPES

BRUXELLES

36 rue des Riches-Claires

HAMBURG

16 Catharinen-Strasse

FABRIKEN

von

1) Weich- und Hartgummi-Waaren aller Art zu technischen, chirurgischen und sonstigen Bedarfszwecken;
2) Guttapercha-Waaren aller Art zu technischen und chirurgischen Zwecken u. s. w.
3) Wasserdichten Eisenbahnwagendecken, Wagendecken aller Art, Pferde- u. Lagerdecken all. Art, Zelten f. Kranken-, Lager-, Reise- u. and. Zwecke.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. — Verantwortl. für Anzeigen: Julius Kittelmann in Berlin W.

Blatt
für
Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44

Anzeigen

XII. Jahrgang. **Berlin, Mittwoch, 28. Februar 1906.** Nr. 2.

Den Herren Beziehern wenden wir zum Abschluß des vierteljährigen Abonnements auf die **amtlichen Zeitschriften des Kaiserl. Patentamtes** einschließlich der Nummern und zugehörigen Register wiederum dauerhaft und geschmackvoll ausgestattete

Einbanddecken

in Leinwand mit Titelaufdruck in Gold- und Schwarzpressung

in folgenden Preisen zur Verfügung gestellt:

Zwei Halbjahrsdecken zum Patentblatt 1905
(„Kleine Ausgabe" ohne die „Auszüge") M. 1, postfrei M. 1.30.

Zwei desgl. zu den illustr. Auszügen aus den Patentschriften 1905 M. 3.90, postfrei M. 5.50; **alle vier Decken** für die „große Ausgabe" des Patentblattes zusammen M. 4.70, postfrei M. 7.70; mit der Decke zum Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1905 M. 5.20, postfrei M. 8.70.

Jahresdecke zum Blatt für Patentwesen 1905
M. 2, postfrei M. 2.20.

Zwei Halbjahrsdecken zum Warenzeichenblatt 1905
M. 1, postfrei M. 1.30.

Einzelne Nummern zum Ersatz in Verlust geratener
sind, soweit der Bestand noch die Einzelabgabe gestattet, erhältlich: vom Patentblatt und vom Blatt für Patentwesen zum Preise von 20 Pfg. pro Bogen von 8 Seiten, von den Auszügen aus den Patentschriften zu 10 Pfg. pro Bogen und vom Warenzeichenblatt zu M. 3 pro No.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Gesetz zum Schutz der Gebrauchsmuster

Kommentar von

H. Robolski

Kaiserlicher Geh. Ober-Regierungsrat

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage

Gebunden 1 M 60 Pfg. — Taschengesetzsammlung No. 13 — Postfrei 1 M 70 Pfg.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44

BEITRÄGE
zur
Allgemeinen Erfindungslehre
Ersten Buch:
Grundriss der reinen Erfindungslehre
von
Max Schütze
Patentanwalt
Preis M. 2, bei postfreier Zusendung M. 2.10

Die Praxis
des
Patent-, Muster- und Zeichenwesens
Hilfsbuch für den Verkehr mit den Patentbehörden des Reichs und des Auslandes
Unter Benutzung der amtlichen Publikationen
bearbeitet von
Dr. H. Düring
Erster Teil:
Deutschland — Grossbritannien — Union
Preis M. 2, gebunden M. 2.40, portofrei je 20 Pfg. mehr

Die Patentgesetze
von
Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark, Grossbritannien
Eine systematische Uebersicht
von
Dr. Ludwig Fischer und **Paul C. Roediger**
Preis kart. M. 5, bei postfreier Zusendung M. 5.30

Taschenbuch des Patentwesens
Sammlung der den Geschäftskreis des Kaiserlichen Patentamts berührenden Gesetze und ergänzenden Anordnungen
nebst
Liste der Patentanwälte
Amtliche Ausgabe 1905
Preis kart. M. 1, bei postfreier Zusendung M. 1.10

Vereinigte Maschinenfabrik Augsburg und Maschinenbaugesellschaft Nürnberg A. G.

Werk Augsburg — abgekürzt: M. A. N. — Werk Nürnberg

Fernsprecher Gustavsburg

gegründet 1844

[illegible]

PATENTE

für Ungarn u. Oesterreich besorgt

Alexander Weisz

beeideter Patentanwalt

Budapest VI., Weizmerring No. 31

Gegründet 1894

Quartalsabrechnung

Patent-, Marken- und Musterschutz

für

Russland **Finnland**

und andere Länder besorgt (seit 1887)

Kaupe & Tschekaloff,

diplomirte Ingenieure u. Technologen.

ST. PETERSBURG:

Kirchenschnitt Ferculok. 7

FOLGENDE FIRMEN BEHÖRDEN ZUM

VERBAND SCHWEIZERISCHER PATENTANWÄLTE

E. HILF-ELSINGUCH

E. BLUM & Co.

BOURRY-SEGUIN & Co.

A. RITTER

E. D. v. MALZKIRCH

BREGELI & Co.

A. MATHEY-DORET

Patent-, Warenzeichen- und Musterschutz

für

ITALIEN

Ing. Letterio Laboccetta

Rom: Via della Vite 16 – Rom

[illegible]

Engl. u. amerik. Patente

MARKS & CLERK

Consulting Engineers and Patent Agents

Nur f. Patentanwälte, auch ausserhalb Berlins

Korrespondenz auf Wunsch in Deutsch

Verlangen Deutschüre „Das englische Patentgesetz u. seine Praxis" in deutscher Sprache

18, Southampton Buildings, London W. C.

Russland **Finnland**

Patent- u. Warenzeichen-Schutz etc.

besorgt das Bureau

Voss & Steininger

Gegründet 1888

St. Petersburg, Goruchowaja 68

C. L. Voss, seit 1876 im Patentfache

W. Steininger, dipl. Ingenieur u. Technolog

PATENTE

in Finnland, Russland u. a. Ländern besorgt

Patentbureau Petterson & Stenroos

FINNLAND, HELSINGFORS

Patente, Warenzeichen etc.

für

Spanien

besorgen

Roeb & Co., Madrid

Carrera de San Jerónimo 3

W. P. Thompson & Co.

Internationale Patent-Bureaux

6 Lord Street, Liverpool

High Holborn, London W. C.

Ausschliesslich als Vertreter von

Patent-Anwälten

Carl Heymanns Verlag in Berlin W.8, Mauerstr. 43/44

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste u. der Photographie

Dem Reichstage vorgelegt am 28. November 1905

Preis 1 M — Porto 10 Pfg.

Engl. u. amerik. Patente

MARKS & CLERK

Consulting Engineers and Patent Agents

Nur f. Patentanwälte, auch ausserhalb Berlins Korrespondenz auf Wunsch in Deutsch

Verlange Broschüre „Das englische Patentgesetz u. seine Praxis" in deutscher Sprache

18, Southampton Buildings, London W. C.

PATENTE

in **Finnland, Russland** u. a. Ländern besorgt

Patentbureau Petterson & Stenroos

FINNLAND, HELSINGFORS

Russland Finnland

Patent- u. Warenzeichen-Schutzetc.

besorgt das Patent-Bureau

Voss & Steininger

Gegründet 1883

St. Petersburg, Gorochowaja 68

C. L. P. Voss, seit 1873 im Patentfache

W. Steininger, dipl. Ingenieur u. Technolog

W. P. Thompson & Co.

Internationale Patent-Bureaux

6 Lord Street, Liverpool

322 High Holborn, London W. C.

Ausschliesslich als Vertreter von

= Patent-Anwälten =

Patente, Warenzeichen etc.

für

Spanien

besorgen

Roeb & Co., Madrid

Carrera de San Jeronimo 5

Patent-, Marken- und Musterschutz

für

Russland Finnland

und andere Länder besorgen

(seit 1867)

Kaupe & Tschekaloff,

diplomierte Ingenieure u. Technologen

ST. PETERSBURG:

Kirpitschnoi Pereulok, 7

Patente für

RUMÄNIEN

besorgt

Christian Tomulescu

Advokat

Bukarest, Bulevardul Maria 26

PATENTE

für Ungarn u. Oesterreich besorgt

Alexander Weisz

Zugelassener Patentanwalt

Budapest VI., Waitznerring No. 31

Gegründet 1894

Quartalsabrechnung

Felten & Guilleaume-Lahmeyerwerke

Aktien-Gesellschaft

FRANKFURT A. M.

Wir suchen zum baldigen Eintritt einen **Ingenieur**, der eine elektrotechn. Ausbildung, genossen hat, einige Jahre im **Patentwesen** u. Kenntn. der **engl. u. franz. Sprache** besitzt. Ausführliche Bewerb. mit Angabe des Eintrittstermins, d. Gehaltsanspr. Militärverhältnisse usw. erbeten.

Gesucht werden gegen hohe Provision **gute Neuheiten der photographischen Branche** entweder zur alleinigen Fabrikation oder Lizenznahme. Offerten unter **B. L. P. 912** an die Exped. d. Bl., Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44.

Patent-, Warenzeichen- und Musterschutz in

ITALIEN

Ing. Letterio Labocceta

Rom - Via della Vite 61 - Rom

Korrespondenz in deutscher, englischer, französischer, spanischer und italienischer Sprache

Patente für Schweden

besorgt

Svenska Patentkontoret

Birger Jarlsgatan 18, Stockholm

Telegramm-Adresse: Patentkontor.

Nur für Patentanwälte!

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Soeben erschien:

Die formelle Finanzverwaltung in Preussen und im Reich

Grundzüge des Etats, Kassen- und Rechnungswesens (Kontrolle) unter Berücksichtigung auf die Verfassungsurkunden und ausführenden Gesetze, sowie einer Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen des Reichs- und Landesrechts

von

Otto Schwartz

Preis: 3 M. Porto: 4 M. 30 Pf.

Der Umschlag ist nur zur Aufnahme von Privatankündigungen literarischer und technischer Art, für Anzeigen von Patentanwälten, Patentagenten, industriellen Unternehmungen u. s. w. bestimmt. Die Zusammenstellung erfolgt unter alleiniger Verantwortlichkeit der Verlagsbuchhandlung.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

In meinem Verlage erschien

Die patentamtlichen und gerichtlichen

Entscheidungen

in

Patent-, Muster- und Markenschutzsachen

systematisch zusammengestellt und herausgegeben

von

Prof. Dr. Albert Osterrieth

Neue Folge der Entscheidungen in Patentsachen

Band 5

Schmiegsam gebunden mit abgerundeten Ecken

Preis 10 Mark — Porto 20 Pfg.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43-44

In meinem Verlag ist soeben erschienen

Die Elektrizität

ihre Erzeugung und Verwendung
in allgemein verständlicher Darstellung

von

J. W. van Heys

Regierungsbaumeister

Mit 432 in den Text gedruckten Abbildungen

Elegant in Leinen gebunden 5 Mark, bei postfreier Zusendung 5,30 Mark

Bei gleichzeitiger Abnahme von 5 Exemplaren ermässigt sich der Preis auf je 4 Mark

„Die Anordnung des Stoffes ist im ersten Teile so gewählt, dass im grossen und [illegible] einzelnen Arten der Entstehung des elektrischen Stromes nach der Zeitfolge ihres [illegible] aneinander gereiht sind. Der zweite Teil — die Verwendung des elektrischen Stromes [illegible] aus einzelnen Kapiteln, die umgehend das Wissenswerte auf dem Gebiete der Elektrizität [illegible] handeln. Besonderer Wert ist darauf gelegt, den Text durch gute Abbildungen [illegible]

In **Carl Heymanns Verlag zu Berlin W. 8**

gelangte soeben zur Ausgabe ein

Muster zum Warenverzeichnis der Klasse 42

Ausgearbeitet im Kaiserl. Patentamt

Quartblatt. 25 Stück 75 Pf. (postfr. 85 Pf.), 100 Stück 2,25 M. (postfr. 2,55 M.), 500 Stück 10,— M., 1000 Stück 15,— M.

Gleichzeitig erschien in Heftform ein

Hinweis zur Ermittlung der Warenklassen

nebst einem Muster zum Warenverzeichnis der Klasse 42

Ausgearbeitet im Kaiserl. Patentamt

12 Quartseiten. Einzeln 80 Pf. (postfrei 90 Pf.). Von 25 Exempl. ab 60 Pf.

Zur Erläuterung veröffentlichte das Kaiserl. Patentamt über diese Drucksache in No. 2 des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen die folgende

Bekanntmachung vom 22. Februar 1900.

Seit Jahren sind über den Umfang und die Unübersichtlichkeit der Warenverzeichnisse der Klasse 42 Klagen laut geworden. Diese Warenverzeichnisse umfassen infolge einer überaus weitgehenden Spezialisierung häufig mehrere Druckseiten des Warenzeichenblattes. Für denjenigen, der feststellen will, ob und für welche Waren ein Zeichen für einen anderen bereits geschützt ist, ist es ausserordentlich schwer, sich in derartigen Verzeichnissen, in denen eine einzelne Ware leicht übersehen werden kann, zurecht zu finden. Andererseits sind aber auch die Anmelder solcher Verzeichnisse selbst dadurch benachteiligt, dass deren Prüfung und eventuelle Richtigstellung durch das Patentamt eine ungewöhnlich lange Zeit in Anspruch nimmt, so dass starke Verzögerungen des Verfahrens die Folge sind.

Diese Umstände haben Veranlassung gegeben, das nachstehende „Muster für ein Warenverzeichnis der Klasse 42“ auszuarbeiten, das eine für die regelmässigen Bedürfnisse zu weit gehende und nach der Praxis des Patentamts unnötige Spezialisierung der Gattungsbegriffe vermeidet. Es schliesst sich in der Anordnung der Waren an das amtliche Klassenverzeichnis an und ist durch Voranstellung der Klassennummern und Bildung von Absätzen für den Gebrauch übersichtlich gestaltet worden. Dabei sind, im Interesse der Klarheit und mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bestimmter Gewerbezweige, in einigen Fällen neben dem an sich wohl ausreichenden Gattungsnamen trotzdem auch die einzelnen Waren noch besonders aufgeführt.

Das Warenverzeichnis lässt sich durch Streichung der für den einzelnen Anmelder überflüssigen Waren für jede Anmeldung der Klasse 42 brauchbar gestalten; eine solche Streichung empfiehlt sich, schon zur Vermeidung von Widersprüchen der Inhaber älterer Zeichen, in allen Fällen, wo die Befürchtung des Anmelders nicht wirklich auf sämtliche Warenangaben des Musters erstreckt.

Um den Beteiligten den Gebrauch des Warenverzeichnisses namentlich im Hinblick auf das Widerspruchsverfahren zu erleichtern, ist ferner ein „Hinweis zur Ermittelung der Warenklassen“ ausgearbeitet worden. Der Hinweis, dessen Weiterführung, Ergänzung und etwaige Berichtigung ein Gegenstand fortgesetzter Aufmerksamkeit sein wird, umfasst bereits eine grosse Zahl häufig vorkommender, sämtlichen bisher üblichen spezialisierten Verzeichnissen entnommener Waren in alphabetischer Reihenfolge und lässt für sie ersehen, unter welchen der im Muster vereinigten Oberbegriffe Schlagworte und Hilfsbegriffe sie zu finden sind, in welchen Klassen mindestens die Prüfung auf übereinstimmende Zeichen bei diesen Waren erfolgt, und welche Klasse voraussichtlich als Hauptklasse in Betracht kommt.

Der Umschlag ist nur zur Aufnahme von Privatankündigungen literarischer und technischer Art, für Anzeigen von Patentanwälten, Patentagenten, [illegible] Unternehmungen u. s. w. bestimmt. Die Zusammenstellung erfolgt unter alleiniger Verantwortlichkeit des Verlagsbuchhandlers.

Vereinigte Maschinenfabrik Augsburg und Maschinenbaugesellschaft Nürnberg A. G.

Werk Augsburg gegründet 1840 — abgekürzt: M. A. N. Zweiganstalt Gustavsburg gegründet 1858 — *Werk Nürnberg* gegründet 1837

Ueber 11000 Arbeiter und Angestellte

Dampfmaschinen, Dampfkessel, Dampfturbinen, Wasserturbinen, Warme Motoren „Patent Diesel", Generator-Gasanlagen, Gasmaschinen, Kältezeugungs-Maschinen, Brauerei- und Malzerei-Einrichtungen, Pumpwerke, Hochdruckmaschinen, Transmissionen, Wassergas-Schweissanlagen, System Delbeck-Fleischer, Hebe- und Transport-Vorrichtungen, Nürnberger Abzeugungs-Anlagen, Eisenbahn- und Strassenbahnwagen, elektr. Lokomotiven, Hoch- u. Schwebebahnen, vollständige Brückenbauten, Eisenhochbauten jeder Art.

Patente für Schweden

besorgt

Svenska Patentkontoret

Birger Jarlsgatan 18, Stockholm

Telegramm-Adresse: Patentmark

Nur für Patentanwälte!

Patente, Warenzeichen etc.

für

Spanien

besorgen

Roeb & Co., Madrid

Carrera de San Jerónimo 4

FOLGENDE FIRMEN GEHÖREN ZUM VERBAND SCHWEIZERISCHER PATENTANWÄLTE

E. IMER-SCHNEIDER

E. BLUM & Co.

BOURRY-SÉGUIN & Co.

A. RITTER

ED. v. WALDKIRCH

MAEGELI & Co.

E. MATHEY-DORET

PATENTE

in Finnland, Russland u. a. Ländern besorgt

Patentbureau Petterson & Stenroos

FINNLAND, HELSINGFORS

Russland Finnland

Patent- u. Warenzeichen-Schutz etc.

besorgt das Bureau

Voss & Steininger

Gegründet 1858

St. Petersburg, Gorochowaja 68

C. L. Voss, seit 1875 im Patentfache

W. Steininger, dipl. Ingenieur u. Technolog

PATENTE

für Ungarn u. Oesterreich besorgt

Alexander Weisz

beeideter Patentanwalt

Budapest VI., Weiznerring No. [illegible]

Gegründet 1894

Quartalsabrechnung

Patent-, Warenzeichen- und Musterschutz in

ITALIEN

Ing. Letterio Laboccetta

Rom - Via della Vite 46 - Rom

Korrespondenz in deutscher, englischer, englischer, französischer, italienischer, portugiesischer, russischer, ungarischer und [illegible] Sprache

Engl. u. amerik. Patente

MARKS & CLERK

Consulting Engineers and Patent Agents

Nur f. Patentanwälte, auch ausserhalb Gegend

Korrespondent auf Wunsch in Russland

Verlange Broschüre „Das englische Patentgesetz u. seine Praxis" in deutscher Sprache

18, Southampton Buildings, London W. C.

Gegründet 1862

Preis-Medaillen von Ausstellungen sämmtlicher Länder

Fabrikmarke

Bureaux: Dom Gentilhomme Bureau

Telegramm-Adresse: Claute Gilles

FRANZ CLOUTH

Rheinische Gummiwaarenfabrik

mit beschränkter Haftung

CÖLN-NIPPES

BRUXELLES 35 rue des Riches-Claires

HAMBURG 10 Catharinen-Strasse

FABRIKEN

von

1) Weich- und Hartgummi-Waaren aller Art zu technischen, chirurgischen und sonstigen Bedarfszwecken;

2) Guttapercha-Waaren aller Art zu technischen und chirurgischen Zwecken u. s. w.

3) Wasserdichten Eisenbahnwagendecken, Wagendecken aller Art, Pferde- u. Lagerdecken all. Art, Zelten f. Kranken-, Lager-, Reise- u. and. Zwecke

Blatt
für
Patent-, Muster- und Zeichenwesen.
Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44
Anzeigen
XII. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 25. April 1906. Nr. 4.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Das Reichsgesetz
zum
Schutz der Warenbezeichnungen
vom 12. Mai 1894

Unter Berücksichtigung
in- und ausländischer Literatur und Rechtsprechung
sowie der Praxis des Patentamts

erläutert von

Dr. Paul Kent
Justizrat Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

Preis geheftet 14 M, gebunden 16 M, Porto 50 Pfg.

Die Arbeit von **Kent** kann wohl als die gründlichste und gediegenste zugängliche, auch als die einzigartigste Erläuterung des Gesetzes vom 12. Mai 1894 bezeichnet werden; denn sie weicht in der Form der Anlage ganz vom sonst gebräuchlichen Schema eines Kommentars insofern ab, als sie sich der systematischen Behandlung nähert. Der gesamte Stoff ist dogmatisch in Abschnitte eingeteilt, welche wieder in fortlaufend numerierte Unterabteilungen zerfallen, in denen, unter Anlehnung zwar an die Paragraphenfolge des Gesetzes, im übrigen jedoch ganz selbständig die einzelnen Fragen des Warenzeichenrechts besprochen werden. Die Erörterungen, in welchen die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Patentamts, sowie die Stellungnahme der Theorie allenthalben eingehende Berücksichtigung und Verwertung finden, zeichnen sich durch Schärfe, Klarheit und Fülle eigener Gedanken aus; sie nähern sich vielfach durch Form und Inhalt, manchmal auch an Umfang dem Range selbständiger wissenschaftlicher Abhandlungen, und tragen durchweg den Stempel nicht nur gediegener juristischer Vertiefung, sondern auch feinsinnigsten Verständnisses für die Bedürfnisse des geschäftlichen Lebens an sich.

Aus den Mitteilungen der Handelskammer zu Breslau III 8. 103.

Der Umschlag ist von zur Aufnahme von Patentanmeldungen [illegible] Patentagenten, [illegible] Unternehmungen u. s. w. bestimmt. Die Zusammenstellung erfolgt unter alleiniger Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Die patentamtlichen und gerichtlichen

Entscheidungen in Patentsachen

nach der Reihenfolge der Bestimmungen des Patentgesetzes

systematisch zusammengestellt und geordnet von

Dr. Carl Gareis

Geheimem Justizrat, Professor an der Universität München

Band I—X: Gebunden in Leinwand M. 40, bei postfreier Zusendung M. 49,50

Neue Folge

Die patentamtlichen und gerichtlichen

Entscheidungen in Patent-, Muster- und Markenschutzsachen

Band I: Gebunden M. 10, bei postfreier Zusendung M. 10,50

Fortgeführt von

Prof. Dr. Albert Osterrieth

Band II: Gebunden M. 6, bei postfreier Zusendung M. 6,60

Band III und IV: Gebunden je M. 10, bei postfreier Zusendung M. 10,50

Ende April erscheint:

Taschenbuch des Patentwesens · 1906

Sammlung der den Geschäftskreis des Kaiserlichen Patentamts und den gewerblichen Rechtsschutz berührenden Gesetze und Verordnungen

nebst

Amtliche Ausgabe

Liste der Patentanwälte

Amtliche Ausgabe

Preis elegant gebunden 1 M., Porto 10 Pfg.

In diesem handlichen und wohlfeilen Taschenbuche giebt das Kaiserliche Patentamt eine vollständige Uebersicht über alle Bestimmungen, die Erfinder und Gewerbetreibende zu beachten haben, wenn sie für ihre Erzeugnisse den Schutz des gewerblichen Eigentums sichern wollen. Zugleich belehrt die Schrift über die Formalitäten, die dem Patentamt gegenüber zu erfüllen sind.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44